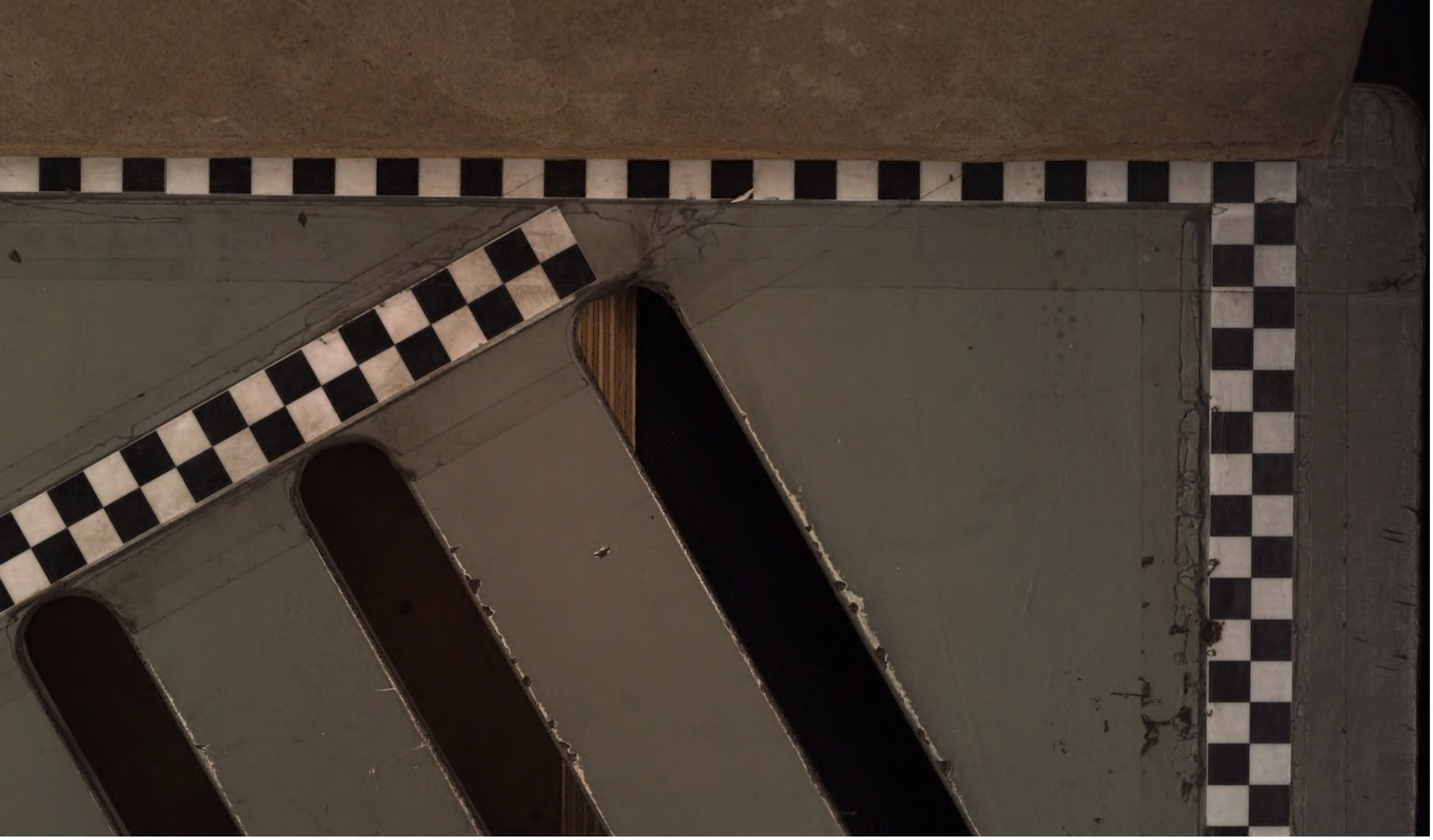

4515 Bibl.Mont.

<36628386390011 S

<36628386390011

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung
des
baierischen
Kreisrechts.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anzeige der Beylagen.

	Pagina.
I. Kreisabschied zu Regensburg, den 9. Februarii, 1531.	1.
II. Kreisabschied zu Passau, den 19. Februarii, 1537.	8.
III. Kreisabschied zu Regensburg, den 27. May, 1538.	12.
IV. Kreisabschied zu Regensburg, 1538.	18.
V. Kreisabschied zu Passau, den 15. September, 1541.	19.
VI. Kreisabschied zu Regensburg, den 28. April, 1542.	23.
VII. Kreisabschied zu Straubing, den 19. October, 1542.	28.
VIII. Kreisabschied zu Ingolstadt, den 5. Junii, 1543.	30.
IX. Kreisabschied zu Mühldorf, den 27. October, 1544.	32.
X. Kreisabschied zu Regensburg, den 3. Jenner, 1549.	34.
XI. Kreisabschied zu Landshut, den 21. Merz, 1551.	36.
XII. Kreisabschied zu Regensburg, den 14. Martii 1552.	39.
XIII. Kreisabschied zu Regensburg, den 2. October, 1552.	41.
XIV. Kreisabschied zu Regensburg, den 6. Februarii, 1553.	44.
XV. Kreisabschied zu Regensbnrg, den 14. Merz, 1554.	48.
XVI. Kreisabschied zu Regensburg, den 13. Julii 1554.	55.
XVII. Kreisabschied zu Regensburg, den 6. October 1554.	57.
XVIII. Auszug des zwischen Salzburg und Baiern wegen dem Kreisausschreibamt geschlossenen Vertrags. München, den 15. November, 1555.	60.
XIX. Kreisabschied zu Regensburg, den 13. December, 1555.	60.
XX. Kreisabschied zu Regensburg, den 29. Merz, 1556.	65.
XXI. Kreisabschied zu Regensburg, den 23. May, 1556.	69.
XXII. Kreisabschied zu Regensburg, den 12. October, 1556.	74.

XXIII. Kreisabschied zu Regensburg, den 23. Junii, 1557. 79.

XXIV. Kreisabschied zu Landshut, den 16. December, 1559. 85.

XXV. Schreiben Erzbischof Michaels zu Salzburg an Herzog Albrecht V. daß er sich der Münzsachen niemals angenommen, und selbe auf Kreistägen, oder sonsten, den Ständen vorzutragen, den Herzogen in Baiern überlasse. Salzburg, den 7. Merz, 1560. 91.

XXVI Münzprobationstagsabschied des baierischen Kreises. Regensburg, den 4. May, 1560. 92.

XXVII. Münzprobationstagsabschied des baierischen Kreises. Regensburg, den 7. October, 1560. 94.

XXVIII. Kreisabschied zu Regensburg, den 12. Jenner, 1564. 97.

XXIX. Kreisabschied zu Regensburg. Am Pfingstag nach Georgi, 1564. 102.

XXX. Kreisabschied zu Regensburg, den 16. Februarii, 1567. 106.

XXXI. Abschied der Kreise Franken, Baiern und Schwaben. Nördlingen, den letzten Februarii, 1567. 111.

XXXII. Abschied der Kreise Franken, Baiern und Schwaben. Regensburg, den 3. May, 1567. 116.

XXXIII. Kreisabschied zu Regensburg, den 13. May, 1567. 120.

XXXIV. Abschied der Kreise Franken, Baiern uud Schwaben. Nördlingen, den 5. Julii, 1567. 122.

XXXV. Kreisabschied zu Landshut, den 3. December 1567. 125.

XXXVI. Kreisabschied zu Regensburg, den 10. Augusti, 1569. 128.

XXXVII. Kreisabschied zu Regensburg, den 20. Merz, 1571. 131.

XXXVIII. Kreisabschied zu Landshut, den 16. November, 1571. 134.

XXXIX. Kreisabschied zu Landshut, den 19. Jenner, 1577. 138.

XL. Kreisabschied zu Landshut, den 12. September, 1579. 145.

XLI. Kreisabschied zu Landshut, den 20. Junii, 1580. 149.

LXII. Kreisabschied zu Landshut, den 10. Jenner, 1583. 152.

LXIII. Kreisabschied zu Landshut, den 11. und 21. Febr. 1585. 156.

XLIV. Kreisabschied zu Regensburg, den 23. Augusti, 1590. 163.

XLV. Kreisabschied zu Regensburg, den 15. December, 1594. 168.

XLVI. Kreisabschied zu Regensburg, den 8. und 18. Jen. 1595. 172.

XLVII. Kreisdeputationsabschied zu Landshut, den 3. und 13. April, 1595. 181.

XLVIII. Kreisabschied zu Regensburg, den 5. November, 1595. 195.

XLIX. Kreisabschied zu Landshut, den 17. und 27. Junii 1596. 200.

LI. Beyabschied zu Mühldorf, den 21. May, 1597. 207.
LII. Abschied der Versammlung der katholischen Kreisstände. Regensburg, den 23. Februarii, 1598. 209.
LII. Kreisabschied zu Landshut, den 6. und 16. May, 1598. 212.
LIII. Kreisabschied zu Landshut, den 11. und 21. May, 1601. 217.
LIV. Kreisabschied zu Landshut, den 14. Junii, 1602. 224.
LV. Kreisabschied zu Landshut, den 20. und 30. April, 1605. 231.
LVI. Kreisabschied zu Landshut, den 11. nnd 21. Sept. 1606. 237.
LVII. Kreisabschied zu Landshut, den 17. und 27. April, 1611. 242.
LVIII. Kreisadjunctentagsabschied zu Landshut, den 25. Augusti 1618. 245
LIX. Kreisabschied zu Landshut, den 10. December, 1618. 248.
LX. Kreisadjunctentagsabschied zu Landshut, den 19. Jen. 1619. 260.
LXI. Kreisabschied zu Landshut, den 12. May, 1619. 263.
LXII. Kreisadjunctentagsabschied zu Landshut, den 4. September, 1619. 266.
LXIII. Kreisabschied zu Landshut, den 19. Jenner, 1622. 268.
LXIV. Kreisabschied zu Regensburg, den 19. Julii, 1626. 274.
LXV. Kreisabschied zu Landshut, den 21. Jenner, 1631. 278.
LXVI. Kreisabschied zu Landshut, den 25. May, 1631. 282.
LXVII. Kreisabschied zu Landshut, den 6. October, 1631. 288.
LXVIII. Vertrag zwischen dem baierischen Kreisobristenamt und der Stadt Regensburg wegen Einnahme einer Kreisbesatzung. München, den 22. November, 1631. 291.
LXIX. Kreisadjunctentagsabschied zu Landshut, den 28. September, 1633. 294.
LXX. Kreisabschied zu Landshut, den 7. December, 1638. 296.
LXXI. Kreisabschied zu Landshut, den 3. und 13. October, 1642. 309.
LXXII. Kreisabschied zu Wasserburg, den 15. April, 1649. 333.
LXXIII. Kreisabschied zu Landshut, den 30. Jenner, 1655. 340.
LXXIV. Kreisabschied zu Regensburg, den 7. Julii, 1664. 370.
LXXV. Kreisabschied zu Wasserburg, den 22. Jenner, 1682. 451.
LXXVI. Kreisabschied zu Wasserburg, den 21. Sept. 1688. 473.
LXXVII. Kreisabschied zu Regensburg, den 27. Julii, 1693. 487.
LXXVIII. Kreisabschied zu Regensburg, den 20. Julii, 1697. 500.

LXXIX. Kreisabschied zu Wasserburg, den 27. Junii, 1701. 530.
LXXX. Kreisabschied zu Regensburg, den 12. Junii, 1705. 556.
LXXXI. Kreisabschied zu Wasserburg, den 25. Junii, 1727. 599.
LXXXIII. Kreisabschied zu Mühldorf, den 7. Augusti, 1734. 626.
LXXXIV. Kreisabschied zu Wasserburg, den 4. April, 1746. 642.
LXXXV. Kreisabschied zu Mühldorf, den 14. Februarii, 1757. 677.

Samm-

I.

Kreisabschied zu Regensburg, den 9. Febr. 1531.

Innhalt.

§. 1. Anlaß der Kreisversammlung wegen Türken Gefahr. §. 2. Wahl der Kreishauptleute. §. 3. Deren beiden Verrichtung überhaupt. §. 4. Besonders des Ersten. §. 5. Und des Zweiten. §. 6. Wie der Abgang des zweiten Hauptmanns zu ersetzen. §. 7. Von der Stärke des Zuzugs zu Fuß. §. 8. Zu Pferd. §. 9. Von der leichten Reuterey. §. 10. Musterung der Unterthanen. §. 11. Wann der Hauptmann den Kreis versammlen, oder aufbiethen könne. §. 12. Von Bewehrung des Fußvolks. §. 13. Vom Proviant. §. 14. Correspondenz mit Schwaben und Franken. §. 15. Anzahl der eilenden Hülf. §. 16. Ohne der Obernpfalz. §. 17. Ohne Ortenburg, Hag, Degenberg und Stauff. §. 18. Eintheilung der Reuterey. §. 19. Sold des Hauptmanns. §. 20. Der Rottmeister. §. 21. Des Fähndrichs und Anderer. §. 22. Wie deshalb die Stände anzulegen. §. 23. Eintheilung des Fußvolks. §. 24. Sold der Fußknecht-Hauptleute. §. 25. Amt des Kreishauptmanns in Besorgung des Geschützes, Floßholzes, der Schiffe und des Proviants. §. 26. Anzahl des Geschützes. §. 27. Dessen Eintheilung auf die Stände. §. 28. Von Besorgung der Schiffe. §. 29. Und des Proviants. §. 30. Unkosten sollen dem Herzog in Baiern von den Ständen ersetzet werden. §. 31. Von Präsentation der Cammergerichts-Assessorn. §. 32. Wie der Stände Beschwerden gegen das Cammergericht anzubringen. §. 33. Kreisgesandtschaft nach Speyer. §. 34. Wegen Mäßigung der Anschläge, und wegen der Münz. §. 35. Verboth des Gottslästerns und Zutrinkens. §. 36. Verboth der Monopolien. §. 37. Kreishauptmann soll die Doppel-Anschläge abwenden. §. 38. Abstellung der Religionsbeschwerden. §. 39. Namen der gegenwärtigen Fürsten und Gesandten. §. 40. Schluß.

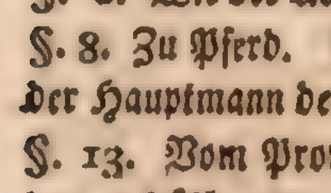

§. 1.

Zu wissen. Als die hochwürdigisten, durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten, meine gnädigiste und gnädige Herren, der Cardinal und Erzbischoff zu Salzburg, und Herzog Wilhelm in Bayrn, dem jüngsten Reichsabschied nach, freundlicher guter Mainung ainen Kraißtag ghen Regenspurg, auf den andern Tag Februarii anzekhomen, ausgeschriben haben, daselbst die eilenden bewilligten Türckenhilff zu Execution und Vollziehung zu bringen, und anderes ze handlen, zu rathschlagen, fürzunemmen, und zu beschliessen, daß, vermög bemeldtes Reichsabschid, die Notturfft erfordert, daß darauf, und in Krafft gemeldten Ausschreibens, die nachgemelten Fürsten und Bothschaften von des bayrischen Krayß wegen auf bestimmten

Tag alhie zu Regenspurg ankommen, und den Reichsabschied für Hande genommen, und aller Artickl halber, so berührter Abschid dem Kraiß ze handlen und zu vollziehen auflegt, auch die, so sonster zu freundlicher guter nachbarlicher Beywohnung dienen, sich unterredt, die treffentlichen und hocherwogen, und darauf ainhelliglich mitainander verglichen, und aines Receß und Abschids entschlossen, allermassen wie hernach folgt:

§. 2. Nemlich, so vil die eilend Türcken-Hülf betrift, dieweil der Artickl auf ainem Hauptmann beruhet, haben sich demnach ire Fürstl. Gn. und die gesandten Bothschafft miteinander verglichen, und entschlossen, daß der Hauptleut zween seyn müssen, ainer der im Kraiß beleiben, auf den mehreru Zuzug warten, und, was durch den obristen Reichs-Feldhauptmann ausgeschriben wird, durch ihne vollzogen werden soll, und der ander mit der eilenden Hülf ziehen thue. Zu dem ersten Hauptmann des mehrern Zuzugs ist mein gnediger Herr Herzog Ludwig von Bairn fürgenommen, und von anderen Fürsten und Bothschaften darzu freundlich und unterthäniglich ersucht, und gebetten worden: wie dann sein Fürstl. Gn. diß alls ain Christlicher Fürst angenommen, und gar nichts von diser Hauptmannschaft zu haben, und daneben keinen Fleiß an seinen Fürstl. Gn. erwinden zu lassen, freundlich und gnedigelich bewilligt und erbotten haben. Und dieweil daneben auch für gut angesehen worden ist, daß der ander Hauptmann der eilenden Hülff auch ain treffentliche Person sein soll, ist mein gnädiger Herr Herzog Philipp von Bayrn darzue erkiest worden, sover sich sein Fürstl. Gnaden derselben Hauptmannschaft um ain zimliche Besoldung, als nemlich aines jeden Monats dreyhundert Gulden unterfahen, und etlich angezaigt und bewegend Ursachen, als die klain Anzahl der eilenden Hülff, und daß sein Fürstl. Gn. vorhin durch das Reich für ainen Kriegsrath fürgenommen, sein Fürstl. Gn. daran nit irren oder verhindern theten; wie dann seinen Fürstl. Gnaden von hieraus in Namen des bairischen Kraiß derhalben geschriben worden ist. Sover aber sein Fürstl. Gn. solliche Hauptmannschafft nit annemmen, oder daß die gemelten Ursach für würcklich geacht werden wollten; so soll alsdann ain andere ansehentliche Person, und sonderlich eine von Adel, und aus dem Kraiß, diser Sachen verständig, zu Hauptmann genommen werden, als nemlich Herr Gregori von Löfenstein, Herr Hannß von der Alm, Ritter, Salzburgischer Hauptmann, Ulrich Marschall von Papenhaim, oder Caspar Erlbeck.

§. 3. Und sollen beede Hauptmann nachfolgenden Befehl haben: nemlich mein genediger Herr Herzog Ludwig soll im Kraiß bleiben, und auf den mehrern Zug und andere Notturft warten. Und so sein Fürstl. Gnaden durch den obristen Feldhauptmann ersucht, und um die eilend Hülf oder mehrern Zuzug ermahnt wirdet: So sollen sein Fürstl. Gn. nach Gelegenhait und Gestalt der Sachen, und auf gegründete Ursachen, das Aufboth thun, vermög des Abschids, und das Kriegsvolk auf ainem bestimmten Tag und Musterplatz, darzu dann Passau für den gelegnesten Platz angesehen worden, beschaiden, und daselbst das Kriegsvolk mustern, auch der Kraiß Fürsten und Ständ Volck, so nit ganze Fendlein heten, zusammen stossen, und dieselbigen mit Hauptleut versehen, und ihnen die Fendlein zustellen, und das Kriegsvolk in ainen Monat und Zahlung bringen, und des Anzugs halb vergleichen, und nachfolgend solliche Musterung, samt dem Anzug, und wann ihr Monat angangen, dem obristen Feldhauptmann anzaigen, auch von den Hauptleuten und Kriegs-Volck Pflicht nemmen, daß sy dem obristen Feldhauptmann gehorsam und gewertig sein wollen, laut des Artickls-Briefs, so vermög des Reichs-Abschids gestellt werden soll.

§. 4. Desgleichen, wo es die Notturft erfordern wurde, es wäre die zwey übrigen Monaten des mehreren Zuzugs, wie im Abschied verleibt, oder ander obligenden Sachen halben, daß die Fürsten des Kraiß wiederum beschriben werden solten, daß alsdann sein Fürstl Gnaden ainen oder mehr Craißtag an gelegne Malstat im Zirch ausschreiben, auch den merern Zuzug, wie er gemeßigt, oder noch aus fürfallenden Ursachen gemäßigt werden möchte, verkünden, erforderen, und aufmanen, und fürter mit demselben Kriegs-Volck als Craiß-Hauptmann eigner Person ziehen, und alles das thun, daß sein Fürstl. Gn. als einem Craiß-Hauptmann, Innhalt des Reichs-Abschieds, gebührt.

§. 5.

§. 5. Aber der ander Hauptman, so mit der eilenden Hilff von dieses Craiß wegen ziehen soll, der soll, vermög des Abschids, samt allem Kriegsvolck, was das sey, dem Obristen Feldhauptman, von des Reichs wegen, geloben, schwören, und Pflicht thun, ihme als Hauptman die Zeit der Bestallung gewärtig und gehorsam seyn. Er soll auch darob und an seyn, daß das Kriegsvolck diß bayrischen Craiß in guter Ordnung gehalten werdt, auch auf solich Kriegsvolck sein fleißig Aufsehen haben.

§. 6. So aber mein gnädiger Herr Herzog Philipps sich der Hauptmanschaft, inmassen, wie obgemeldt, nit unterfachen wolt, und solches Herzog Ludwigen, als Craishauptman, abschreiben würde; so soll alsdann mein gnädiger Herr Herzog Ludwig aus den andern obgenannten, nach Ordnung der Verzaichnuß, ainen zue Hauptman bestellen, und annemen. Sich haben auch Ir Fürstl. Gn. und der abwesendten Potschafften dieses Hauptmans Versoldung verglichen ainen Monat zway hundert Gulden, aus den zuegelassen Übersölden, allermassen, wie zue Endt dieses Artickls weiter angezaigt wirdet.

§. 7. Unnd damit der merer Zuezug, so der vonnöthen seyn wierdet, dest schleiniger von stat, unnd der Schickung halber kain Ungleichhait under den Fürsten und Stendten gehalten werde; so haben Ir Fürstl. Gn. unnd die Pottschafften disen merern Zuzug auf den zechendten Man zu Fueß gemesigt: doch dergestalt, daß soliche Mäßigung, allweg nach Stercke oder Schweche des Türcken Einzugs und Ueberfals, unnd nach Gestalt der Sachen, durch den Craißhauptman auf den fünften oder fünfzehendten gemindert oder gemert wörden möcht.

§. 8. Unnd dieweil in solichem merem Zuezug ain raißiger Zeug auch hoch vonnöten seyn will, haben sich Iro Fürstl. Gn. des verglichen, daß solicher raißiger Zeug von den Fürsten, so die Geraißigen an bosten geheben müengen, soll bestöllt, und Iren Fürstl. Gn. an irer Angebür des Fueßvolcks abgezogen werden, alls nemlich ye für ain Raißigen drey Fueßknecht.

§. 9. Daneben ist auch betacht worden, daß es guet seyn, und die Notdurfft erfordern welle, daß man neben, oder aus dem zechendten Man, ain ringe Reiterey gleich den Stätioten, het aufgebracht, unnd sich derhalben verglichen, daß ain jeder Craißfürst und Standt diß Craiß etlich seiner berütenen Pauren, deßgleichen die Forst- und Amtleut aufbringen soll, die in der Eyl unnd Nott zu brauchen, und den geraißigen Zeug daneben zu sparen, und vor Abschlepfung der Göull haben zu verhieten: weliche ringer Roß mit der blossen Waydt zu unterhalten, und des Türcken Reitterey nit ungemeß seyn.

§. 10. Unnd soll darauf ain jeder Craißfürst und Standt seine Unterthanen zum fürderlichsten mustern, beschreiben, oder sonst in guete Ordnung bringen, und zwischen hie und Georgy aufs lengst dem Obristen Hauptman des Craiß zuschreiben, wie starck er in der Nott, es seye mit dem zechendten, fünfzechendten oder zwanzigisten Man zu Fueß auch zu Roß, auf seyn, und zueziechen müg und woll.

§. 11. Wann sich dann der Türck mit ganzer Macht nit, sonder allain mit ainer straiffenden Rott umb disen Craiß annemmen wolt: so soll mein gnediger Herr Herzog Ludwig, als Craißhauptman, Befelch und Macht haben, den Craiß zue beschreiben, oder so es den Verzug nit leiden kundt, aufzumanen, und aufzubieten, unnd als Craißhauptman gegen dem Feindt zue ziehen; alles nach Gestalt unnd Gelegenhait des Türcken Ueberfalls, und wie die Notturfft dises Craiß erfordern würde. Welchem Aufbot unnd Mainung die Craißfürsten unnd Standt, in Crafft diß Receß, nachzuekommen, unnd zue geleben schuldig seyn sollen.

§. 12. Aber sovil die Wehre des Fueßvolks betrifft, soll ain jeder Fürst und Standt die Wehr dermassen bestellen, daß sie die Iren in Zeit der Not, und sonderlich in Zeit des merern Zuzugs, bewehret machen mügen.

§. 13. Unnd dieweil die Proviannt zue solichen beeden Zügen zuebestellen, auch vonnöten seyn will, so soll mein gnediger Herr Herzog Ludwig, als der Craißhauptman des merern Zuezugs, die Sachen dermassen bestellen, damit, soviel möglich, nit Mangl an Proviant erscheine: darzue dann seine Fürstl. Gn. auf seiner Fürstl. Gn. Anzaigen unnd Beschaid die anderen

Craißfürsten unnd Stendt beholffen seyn, unnd in der Not die andern anstossenden Craiß auch deßhalben ersucht werden sollen.

§. 14. Unnd damit diser und anderer anstossenden Craiß dester baß in ein Vergleichung unnd Verstandt gebracht werden mochten, haben Ire Fürstl. Gn. unnd Pottschafften den Artiel der eilenden Hilff unnd mererns Zuezugs den schwebischen unnd frennckischen Craisen zugeschickt, alles laut derselben Schreiben, dero Copy dann bey disen Acten behalten worden.

§. 15. Und damit man sich aus der eilenden Hilff dester baß verrichten möge, ist ain Ueberschlag unnd Fachtung der eilenden Hilff ausgezogen worden, wie hernach volgt, nemlich:

Ueberschlag der eilenden Hilff des Bayerischen Craiß.

§. 16. Erstlich befindt sich, daß dise eilende Hilff sich erstreckhen thuet in vier hundert acht und vierzig Pferdt, zu Fueß zway tausent ain hundert und vierzechen Khnecht.

§. 17. Unnd in solchem Anschlag diser Hilff meines gnedigen Herrn Herzog Friderichs Anzall, mit der obern Pfalz, und weilundt Herzog Otten Land nit begriffen. Aber sein Fürstl. Gn. hat angezaigt, daß sein Fürstl. Gn. irm Herrn unnd Bruedern deßhalben schreiben woll, ungezweifflet sein Churf. Gn. werden sich mit Antwürt unverweislich verneinen lassen.

§. 18. So seyndt auch die Graven von Ortenburg unnd Hag, auch die Hrn. von Degenberg und Stauff, so von den Herrn von Bayern ausgezogen werden wollen, hierin nit begriffen.

§. 19. Unnd nachfolgendt die Hilff in die Wirckhung zu bringen, würdet betracht die vier hundert unnd acht und vierzig Pferdt in ain Geschwader zu ordnen, über dieselbige soll der, so die eilenden Hilff füren wierdet, Hauptman seyn.

§. 20. Unnd souer mein gnediger Herr Herzog Philips dise Hauptmanschafft nit annemen wollt, so ist verlassen, daß man dem andern Hauptman, so von Adl seyn wierdet, den Monat von solicher Hauptmanschafft wegen zway hundert Gulden Uebersold geben soll. Dieselbigen zway hundert Gulden möchten zum taill von den zuegelassen Uebersolden genomen, unnd von den Raißigen abgezogen werde. Nemlich, dieweil der Abschid zuelaßt, daß ainem Haubtman über die Raißigen auf drey hundert Pferdt zechen Sold volgen sollen, Facit ein hundert zwanzig Gulden, so macht, wann von den übrigen ain hundert acht unnd vierzig Pferdten fünf Sold gezogen werden, Facit sechzig Gulden: macht diser Abzug, hundert unnd achzig Gulden.

§. 21. Unnd damit der Haubtman seinen Bevelch, als ain Obrister, dester statlicher auswarten möcht: Soll ime über angeregt vier hundert Pferd vier Rotmeister gemacht, je ainen über hundert Pferd, der jeden soll von seines Bevölchs wegen zum wenigsten drey Sold geben werden, Facit zwölff Uebersold.

§. 22. Deßgleichen soll man ainen Fendrich haben, dem soll man geben ainen Uebersold, zu samt seiner Rüstung

2. ordinary Uebersold.	Item ein Caplan.	1.
	Ein Wundarzt.	1.
	Ein Schreiber.	1.
	Vier Trumeter.	1.
	Vier Furier.	1.
	Vier Schmid.	1.

Extraordinary Uebersold.

Auf ain Chürisier mit seinem verdeckhtem Hengst unnd Hals, ain Uebersold.

Diese Uebersold sollen nach vermüg des Abschids in Anschlag der Hilff gerechnet werden.

Suma des Haubtmans unnd anderer ordinary Uebersold, Facit drey und vierzig Uebersold, Restat vier hundert sieben Pferdt.

§. 23. Sodann solliche Uebersold in Abschlag der Hilff gerechnet werden, so hat mein gnedigster Herr von Salzburg zwelff Pferdt einzuschlachen, nemlich für ain Rotmaister drey, für ain Trometer ains, für ain Furier ains, für ain Schmid ains, und für die übrigen Pferd sechs Pferd. Sovil haben auch mein gnedig Herrn Herzog Wilhelm, unnd Herzog Ludwig in Bayrn, als Fürsten, die für sich selbsten aigen Rotten haben, aber auf die übrigen Pferdt der Fürsten unnd Stende, so nit ganze Rotten haben,

belie-

beleiben ainzethaillen neunzehen Uebersold.

§. 24. Unnd dieweil sich die Anzall der Fueßknecht laufft auf zwey tausent ain hundert vierzehen Knecht, sollen vermüg des Abschieds vier Fendlein davon aufgericht werden. Unter selben soll Salzburg ains, unnd mein gnedig Herrn Herzog Wilhelm unnd Herzog Ludwig von Bayrn auch ains aufrichten, und die andern durch den Craiß-Haubtman zusammengestossen werden.

§. 25. Unnd nachdem die Raißigen mit iren Uebersolden enng eingezogen werden, sollen die Craißfürsten mit iren Fueßknecht Haubtleuten handlen, daß sy mit iren Solden auch khein Uebermaß brauchen, unnd khain Haubtman über siben Sold habe. Unnd was man an den Solden abziechen kann, soll zue Erstattung des Hauptmans Besoldung unnd anderer des Zugs Notturfft gewendet werden.

§. 26. Sovil aber das Geschüz, Floßholz, Schiffung unnd Proviant betrifft, ist ain Aufzaichung begriffen, unnd auf hindersich bringen, unnd weiter Bedenckhen gestellt worden, mit dem Ueberlaß, daß ain jeder Craißfürst unnd Standt sein Gelegenhait meinem gnedigen Herrn Herzog Ludwigen, als Kraißhauptman, zwischen hie unnd Jorgi zuschreiben, unnd sich danocht, vermög des Abschids, daneben, so vil müglich, gefast machen soll, damit im Fahl der Not khein Mangl erschein. Unnd sodann der Kraißhaubtman in solichem der Kraißfürsten unnd Stende Zueschreiben Mangl befindet, oder sonst seinen Fürstl. Gn. Ursachen fürfielen, darumben sein Fürstl. Gn. ainen Kraißtag auszuschreiben, vonnöten seyn erachtet; so mag unnd soll sein Fürstl. Gn. zu jederzeit ainen Kraißtag ausschreiben: auf welchem Kraißtag die Kraißfürsten aigner Person, oder im Fahl der Ehafft, durch ire Gesanten, mit vollmächtigem Gewalt, an hindersich bringen, gewißlich erscheinen, unnd von disen dreyen Articln, und andern fürfallenden Ursachen reden, rathschlagen, unnd entlich beschliessen, damit in allen Fellen dem Reichsabschids gelebt, unnd darzue das Vatterlandt vor verderblichem Einfahl unnd Schaden verhuet werde.

§. 27. Unnd ist das die Aufzaichnus, wie hernach folgt:

Geschütz.

Vier Singerin.
Vier Nachtigal.
Ailff Notschlangen.
Vierzehen Valkhanen.
Zwey und zwanzig Valkhenetlein.

§. 28. Darzue bedarff man bey 30. Püchsenmaister. Soliches Geschütz soll man einthaillen nachfolgender massen, nemlich:

Salzburg.

Ain Singerin.
Ain Notschlangen.
Zwo Valkhanen.
Drey Valkhenetlein.

Bayrn.

Zwo Singerin.
Zwo Nachtigal.
Zwo Notschlangen.
Sechs Valkhanetlein.

Herzog Friderich.

Zwo Nachtigal.
Zwo Notschlangen.
Sechs Valkhanen.

Passau.

Zwo Notschlangen.
Vier Valkhanen.
Fünff Valkhenetlein.

Neuburg.

Ain Singerin.
Zwo Notschlangen.
Zwo Valkhan.

Leuchtenberg.

Vier Valkhanet.

Statt Regenspurg.

Zwo Schlangen.
Vier Valkhanetlein.

Solch Geschütz soll jeder Fürst mit aller Monition, Zuegehörung unnd Püchsenmaister verordnen unnd underhalten.

Unnd nachdem etlich Fürsten unnd Stend dieses Kraiß nit mit Geschüz verfast, bedenkhen die Verordneten, daß dieselbigen Fürsten unnd Stendt samtentlich zu Underhaltung etlicher Haggen unnd anderer Notturfft des Geschüz, alle Monat vier hundert Gulden bezahlen, unnd nach Mäßigung des Reichsanschlags durch sy angeschlagen werden.

Von Freysing,
Von Rengenspurg,
Abt von St. Haimeran,
Abteßin von Ober = und Niedermünster.

§. 29. Es sollen auch die Fürsten unnd Stende dieses Craiß, die Floßholz und Schiffung haben, sich dermassen gerüst und gefast machen, daß man im Fahl der Notturfft auf däß Craißhaubtmans Anzaigen hierin gefast sey.

§. 30. Unnd sovil die Probiant betrifft, bedenkhen die Verordneten, daß man an den Wasserstremen Probiantmaister haben, als nemblich ainen in Regenspurg an der Thonau gegen dem obern Quartier, ainen an der Salzach, am Inn und der Yser, deßgleichen ainen zue Passau.

§. 31. Unnd wiewol mein gnediger Herr Herzog Ludwig, wie obgemelt, von solcher Haubtmanschafft wegen khein Besoldung begert; so ist doch bedacht worden, daß sein Fürstl. Gnad. aus Verursachung der Haubtmanschafft mancherlay Zerung und Ausgaben nit umbgheen mögen, und von den andern Kraißfürsten unnd Potschafften gebetten worden, soliche Ausgaben bis zu ainem khünfftigen Kraißtag darzuleichen, und mit seinen Fürstl. Gn. Bruedern Herzog Wilhelm zu reden unnd zu handlen, daß sein Fürstl. Gn., soviel auf Herrn Cristoffen von Schwarzenburg Zerung gheen wirdet, auch fürstreckhen: deß sich sein Fürstl. Gn. zethun bewilligt, und hochgedachtem meinem gnedigen Herrn Herzog Ludwigen zugesagt, zue nechstkhonfftigem Kraißtag ain Anlag unnder inen zu machen, unnd solich dergleichen Gelt, nach gueter Rechenschafft, wider zu bezalen.

Camergericht.

§. 32. Unnd dann das Camergericht belangent, dieweil der Abschidt vermag, daß noch zwo Person erwelt, unnd presentiert werden sollen, nemlich ein Person allein durch den Bayrischen Craiß, die neben dem vorigen ain Assessor beleiben, unnd dann ain ander Person durch den Bayrischen und Schwäbischen Craiß mitainander auf ain Jahr lang, die über die alten beschlossen Acta sizen, die übersechen, unnd fürter Camerrichter und Beisizern der Sachen Relation thuen soll; haben sich Ir Fürstl. Gnaden unnd die Potschafften hierinnen verglichen, unnd verainigt, daß für die erst Person Doctor Johann Schwapach, unnd für die ander Person Doctor Vollaiendt sollenn dem Camergericht presentiert werden.

§. 33. Weß sich dann ain jeder Kraißfürst oder Standt Inhalt des Abschids ab dem Camergericht zu beschweren hatt, das mag ain jeder durch seine Gesanten, dem, so von gemains Kraißwegen der Münz unnd Meßigung der Anschleg halben gheen Speyr zu schickhen fürgenomen ist, als Hr. Cristoffen von Schwarzenburg, anzaigen lassen, der soll Bevelch haben, umb Wendung derselben Beschwerden, vermög des Abschids, bey den Visiatorn anzuhalten.

Meßigung der Anschläg unnd Münz.

§. 34. Unnd nachdem ein Person von disem Bayrischen Craiß, in Sachen die Mäßigung des Reichsanschlag berüeren, auf den achten Tag Marty schirist khonnfftig, unnd dann ainen der Münz halben, auf den ersten Apprillis nechst darnach volgenndt, gen Speir verordnet werden soll; ist beschlossen, daß zue disen beeden Sachen ein Person, in disem Gezirckh seßhafft, die des Craiß Gelegenhait wissen trage, verordnet werdt: unnd haben also Ir Fürstl. Gn. unnd die Potschafften Inen Hrn. Cristoffen von Schwarzenburg darzu gefallen lassen, und deßhalben meinem gnedigen Herrn Herzog Wilhelmen geschriben, welcher Herr Cristoff von Schwarzenberg dann diser Sachen halben also mit Gewalt unnd Bevelch von des Craiß wegen abgefertigt worden, alles vermög des Abschids. Daneben mag auch ain jeder Kreisfürst oder Standt, der also diser bayder Befelch halben zu handlen oder zu khlagen hatt, die Seinige abfertigen, aines jeden Sach zu handlen, anzuzaigen oder zu sollicitieren: unnd dise Person soll von gemainem Craiß unnderhalten, unnd für sein Müehe mit ainer Vererhrung versehen werden.

Policei.

§. 35. Sovil dann die Policey betrifft, haben sich Ir Fürstl. Gn. unnd die Pottschafften verglichen, dieweyl deßhalben von Kayf. Maj. unserem allergnedigisten Herrn, ain Constitution ausgheen werde, daß dieselbige gehalten unnd volzogen werden solle.

Aber

Aber dieweil das Gottslestern unnd Zutrinckhen so hoch unnd merckhlich überhandt genomen, daß zu besorgen, daß sollichs diser schwebenden Straff unnd Plagen GOttes nit ain claine Ursach sey, so haben sich Ir Fürstl. Gn. unnd der abwesendten Potschafften hierin ains ainhelligen Mandats entschlossen, laut der Copeyn jedem Fürsten unnd Standt zugestelt, unnd haben sich Ir Fürstl. Gn. sonnder unnderredt, dise Laster des Gotslestren unnd Zuetrinckhens an Irer Fürstl. Gn. Hofen dem Almechtigen zu Lob auch abzustellen, unnd nit zu gedulten.

Monopolia.

§. 36. Der Monopolia halben ist verglichen, daß ein jeder Churfürst oder Stand bey dem Abschied beleiben, und in ihren Landen dermassen ein Einsehen haben sollten, damit die Wahren umb ainen gleichen Pfenning gegeben, und die verbotten Gesellschaften, auch vortheilig Käuff, und sonderlich die Fürkäuf, abgestellt, und die Ueberfahrer, laut des Abschids, darumb gestrafft werden.

Doppel-Anschlag.

§. 37. Des Doppel-Anschlags halben ist mit Kön. Maj. von gemaines Kraiß wegen gehandlt worden: darauf sich ihr Kön. Maj. vernemmen lassen hat, daß ihr Maj. bey derselben Erblanden verfügen wolle, daß dem Reichsabschid und seiner Maj. Bewilligung allenthalb gelöbt werde. Dabey läst man es zu disemmahl beleiben: aber im Fall, so die Erbland, über dieses ihre Maj. Vertrosten, dannoch mit dem Doppel-Anschlag nit stillhalten wolten, ist verglichen, daß der Kraiß widerum Königl. Maj. schreiben, oder solliches dem Obristen Reichshauptmann anzaigen, unnd irer Maj. umb Abwendung dits Fürnemens ersuchen soll, damit die geistlichen Fürsten die Kraißhilf tragen mügen, unnd die Kraißhilf nit zerrissen werde: daß mein gnediger Herr Herzog Ludwig in des Kraiß Namen thun und vollziehen soll.

Religion und Beschwerden beeder Ständ.

§. 38. Betreffend die Religion unnd die Vergleichung der Beschwerden, so durch die Geistlichen unnd Weltlichen gegenainander auf dem jüngsten Reichstag eingebracht worden seyn, ist auf disem Kraißtag beschlossen, daß darin dem Abschid desselben Reichs durch menigelich gelöbt werden, unnd Vollziehung bescheen, auch deshalben gebürliche Mandat von beederley Obrigkeiten geistlicher und weltlicher, so viel ainer jeden Obrigkeit seiner ordentlichen Jurisdiction unnd dem Abschid nach zue stet, ausgehen sollen So haben sich auch daneben die geistlichen Fürsten und Ordinary weiter erbotten, daß ir jeder zu gelegner Zeit in seinem Bistum ain Sinodum halten, unnd bey den Iren daran seyn sollen, sollichem Abschid nachzekommen, und an Inen nichts erwinden lassen wellen; sovor auch ein Prouincial-Sinodum ze halten not seyn wurde, daß solch allzeit in meines gnedigisten Herrn des Cardinal unnd Erzbischoffen zu Salzburg Metropolitan, Gewalt, Willen und gut Bedunken sten, den anzusetzen und zu halten.

§. 39. Und seynd das die Fürsten und Bothschaften, so auf disem Kraißtag persönlich gewesen seynd, Herr Mathäus Cardinal und Erzbischoue zu Salzburg, Herr Johansen Administrator zu Regenspurg, Herr Friderich und Herr Ludwig, beede Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, unnd dann von wegen Herzog Wilhelms in Bayrn, Herr Christoph von Schwarzenberg, Landhofmeister, von meines gnedigen Herrns wegen von Freysing, Antoni Alberstorffer, Thumbherr daselbst, und Mathäus Lux, Doctor und Canzler, von meines gnedigen Herrn von Passau wegen, Doctor Jorg Spies, Canzler, von meines gnedigen Herrn Herzog Ottheinrichen und Herzog Philipps in Bayern wegen, Tristranndt Zennger, Hofmaister, und Herrn Johann Landgrafen von Leuchtenbergs wegen, Hanns Pranntner, und Doctor Hildner.

§. 40. Des alles, und inmassen wie obgemelt, haben sich die berührten Kraißfürsten verglichen, verainigt, unnd dabey zubeleiben, unnd dem ohn Abbruch zu geleben entschlossen, und mitainander zugesagt, und dise Vergleichung in Form aines Receß stellen, und jedem Kraißfürsten und Stand diser Receß ainen zustellen lassen, unnder meiner gnedigisten unnd gnedigen Herrn, des Cardinals Erzbischouen zu Salzburg, unnd Herzog Ludwigen von Bayern ꝛc. für ir Fürstl. Gnaden, und der abwesenden Kraißfürsten Bothschaften, fürgetruckten Secreten verfertigt, darunter sich

dann diselben Bothschaften ihrer gnädigen Fürsten und Herrn halben auch verpunden haben. Geben und gescheen zu Regenspurg, am Pfinztag den neunten Tag Februarii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehen hundert und im ain und dreyßigisten Jahre.

II.

Kreisabschied zu Passau, den 19. Febr. 1537.

Innhalt.

§. 1. Römische königliche Veranlassung der Kreisversammlung wegen Türkengefahr. §. 2. Wegen allerhand Rüstungen in Deutschland, und §. 3. Wegen bedenklichen Absichten der Franzosen. §§. 4. 5. Bewilligung einer Türkenhilf, unter Bedingungen. §. 6. Anordnung wochentlicher Proceßionen. §. 7. Pfalzischer Ausnahm wegen der Türkenhilf. §. 8. Wird die Erhaltung des Friedens in Deutschland eingerathen. §. 9. Versichert, dem König von Frankreich kein Volk zuziehen zu lassen. §. 10. Erklärung des röm. Königs. §. 11. Freising, Passau, und Regensburg nehmen diese Schlüsse nur ad referendum. §. 12. Versicherung des röm. Königs, wegen dem Doppelanschlag. §. 13. Schluß.

§. 1.

1537. Zu wissen ꝛc. als die römisch, hungerisch und beheimisch kön. Maj. ꝛc. unser allergnädigster Herr, die Fürsten des bayrischen Kraiß, samt etlichen andern nahend daranrainnend Fürsten, aus Verursachung nachvolgender Türkennoth und Obligen, auf den zwölften Tag dises Monats Febr. bey ihro Maj. hie in der Stadt Passau aigner Person, oder im Fall, unvermeidenlicher Ehehaft, durch ir vollmächtig Bothschaft zu erscheinen beschriben und erfordert, darauf dann die hochwürdigsten, hochwürdigen durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Mathias Cardinal Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom ꝛc. Herr Christoph Bischoff zu Eichstett, Herrn Ernst Administratorn zu Passau ꝛc. für sich, und mit Befelch des hochwürdigen, durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Johansen Administrator zu Regensburg, baid Pfalzgrauen bey Rhein ꝛc. auch Herr Friderich, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern ꝛc. Herr Wilhelm, unnd Herr Ludwig Gebrüder, auch Pfallenzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niderbayern, persönlich erschinen, und Herr Philipp, Bischof zu Freising, auch Pfallenzgrafen bey Rhein und Herzog in Bayern ꝛc. von wegen seiner fürstl. Gn. Leibsschwachheit derselben Canzler, Doctor Georgen Spieß, hieher verordnet, derselben haben hochgedacht Röm. Kün. Maj. aigner Person hie gegenwärdig muntlich anzaigen vnd fürtragen lassen, wie ir Khün. Maj. vor etlich lenngst, auch kurz verruckten Tagen, von Constantinopel, und sonsten in mehr Weg, etlich vil fast gleichlautend glaubwürdig Kundschafften vnd Verwarung zukommen wären, von des Erbfeinds christlichs Namens und Glaubens deß Türcken treffenlich, und mehr ie dann vor erhört, beschehender Rüstungen, Zuberaitung vnd Vorhaben, die Christenhait, und sonderlich das Khünigreich Hungern, auch dardurch furter die teutsch Nation zu vberziehen, vnd in seinen tirannischen blutdurstigen Gewalt und Gehorsam zu bringen: vnangesehen des Fridens, so die Khün. Maj. ꝛc. mit ime dem Türcken deß erschienen 32. Jahrs aufgericht, welchen die Khü. Maj. iresthails bisher gehalten, auch dem Türken zu Nithaltung oder Brechung desselben nie khain Ursach nit geben, sondern vber merklich Beschedigung, (so derselb Türk vergangen Sommer in den windischen Landen mit Eroberung etlicher Päß, sonderlich an der Sau, auch Befestigung Schlösser und Flecken, samt Wegschaffung vnd Niderlag vil christlichs Volk geübt) sich täglicher vnd stattlicher Gegenwehr enthalten; wiewohl nit an höchsten irer Maj. Schaden, allein darum, daß ir Maj. verhofft het, In den Türken vor weiterem Einzug vnd Fridbruchs zu senfftmutigen, vnd zuehalten, samt dem, daß ir Maj. mit derselben Widerwärtigen, dem Janisch Waida im Künigreich Hungern, von wegen bestendigs Frids oder Anstands khain müglichen Fleiß gesparrt,

sparrt, dardurch sollicher deß Türken Vberfall auch deß zuversichtlichen verhuet beliben seyn mocht, und hete ir Khün. Maj. ꝛc. also an disem allem nichts erwinden lassen. Dieweil aber ir Khün. Maj. aus obangeregten Kundschaften befunden, das unangesehen des alles nichts gewissers vor Augen, dann des Türken gewaltiger vnd entsetzlicher Vberzug, vnd Betrangnuß der Kronn Hungarn, dardurch sein Macht und vil tausend streitbars Volk, bevorab zu Roß, treflich gemert, vnd entgegen die Christenhait mit verderblichen Nachthail vmb so vil geschwecht, darauf furder Ein- vnd Uberzug teutscher Nation erfolgen wird, und dann ir Maj. nit allein zu Rettung derselben irer Erbkunigreichen und Landen, sondern auch der anstossenden, und anderer des heiligen Reichs Fürstenthumb und Landen, sonderlich, dieweil ir Maj. als Röm. König, in Abwesen gedachter Kayserl. Maj. die Administration des heiligen Reichs aufgelegt, zuestunt vnd gepueret, nottürfftig Versehung zuethun: So wär ir Kün. Maj. ꝛc. zum höchsten verursacht, die Churfürsten, Fürsten vnd andere Stände des heiligen Reichs, damit die vor sollichem zukünfftigen Schaden verhüetet, der angerechten hochsten Geuerd gnediglich und freundlich zu erwarnen, und umb Hilf anzusuchen, auch daneben sich bey ire Maj. Erbkünigreichen vnd Landen vmb stattliche Hilf und Gegenwehr zu bearbeiten; wie dann ir Maj. verschiner Tag die mehreren Churfürsten, Fürsten und Ständ des heiligen Reichs, durch gesandte Bothschaften und schriftlich Ersuchen gnädiglich angesucht, nach vermög und Inhalt ainer Schrift, so irer Maj. gedachte Fürsten zustellen lassen, auch bey der Kron Hungern und iren Erblanden tröstliche Hilf erlangt hetten, vnnd yetzt aigner Person in der Kron Behaim, sambt derselben eingeleibten Landen, zu erwerben, zu erhalten, und die nit allein sollichem iren Kunigreichen vnnd Landen, sondern auch teutscher Nation zu Trost vnnd Beschützung, stattlich in das Werk ze bringen Vorhabens, vnd in stätter Vbung währe. Und wiewohl ir Khün. Maj. von wegen Hochwichtigkait diser Sachen ainem gemainen Reichstag auszeschreiben, ganz genaigt gewesen; So wäre doch des Türken Fürnehmen dermaß auf die Eil gericht, daß Kurz der Zeit solches nit geben wollen, vnnd so der Reichstag so spat fürgenommen, teutscher Nation verderblichen Schaden vnnd Nachthail zu besorgen: es wär auch die Zeit vergebens verflossen, grosser Vnkosten und Zehrung auferloffen, deren die Stend des Reichs als überhebt beliben. Aus wöllichem vnd anderem mehr erzölten Vrsachen Jr Majestät solliche Reichsversamblung nit halten mögen. Nachdem aber die hochgedachten yezt gögenwürdigen Fürsten der Kron Hungern vnnd den osterreichischen Erblanden am nechsten anstossend vnnd gesessen, derhalben des angeregten Ein- vnnd Vberzugs in ire Erblanden am ehisten zu besorgen waren; so hete demnach ir Maj. aus gnediger freundlicher Wohlmainung rätlich fürgenommen, mit irer Fürstl. Gn. sich dises beschwärlichen obligen Last halben persönlich zu unterreden. Und were darauf ir Maj. gnädigs freundlichs und emsiges Ersuchen vnnd Begehrn, dise Sachen stattlich, nottürftiglich vnnd dergestalt, damit sollichen des Türken beschwerlich Vorhaben trestlich begegnet, und die Kron Hungern samt deutscher Nation erredt werden mugen, zu Herzen ze fassen, und zu bewegen, vnd in dem allem ir Khün. Maj. mit Rath und Hilf nit zu verlassen.

§. 2. Daneben sein auch von irer Khün. Maj. zwen andere Artickel iren Fürstl. Gnaden fürgehalten worden: nemlich daß ir Maj. glaubwürdig erinnert, wie sich im heiligen Reich teutscher Nation allerley Rüstung und Bewerbung erzaigten: darauf ir Maj. nit anders erachten khunne, wo die iren Ausbruch gewinnen sollten, daß solliches nit allein zu nachthailigen Schaden vnnd Verderben des heiligen Reichs, sondern zuvorderist der Hilff, der sich zu Widerstand des Türken von den Chur- vnnd Fürsten vnnd andern Ständen des Reichs auf ir Khün. Maj. Ersuchen zu vertrösten wäre, grosse Verhinderung bringen wurde.

§. 3. Und zum andern, daß ir Khün. Maj. befunde vnnd zu Gemüth führet, wie aus teutscher Nation über Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnedigsten Herrn, vnnd irer Khün. Maj. ausgangen Verbott, gestatt vnnd zugelassen wurde, daß sich etlicher Ort allerley Kriegsvolk in des Khünigs von Frankreich Diensten wider die Kaiserl. Maj. begeben: Wie auch derselbig Khunig vnderstuendt, an etlichen Orten im heiligen Reich allerley päß Practticken, hochgedachter Kaiserl. Maj. zum Nachthail vnnd zugegen zu verrichten. Derohalben die Röm. Khün. Maj. sol-

lich zween Artickl durch ir Fürstl. Gn. auch zu bedencken und zu berathschlagen begehrt hat: Nemblich durch was Mittl und Weeg demselben erschießlichen begegnet, vnd die abgestellt werden mögen, mit gnedigem freundlichen Erbieten, in dem allen, vnnd fürnemblich was zu Erhaltung teutscher Nation, derselben Ehre und Reputation dienstlich, an irer Maj. nichts erwinden ze lassen.

§. 4. Auf wöllichen irer Khün. Maj. die hochgedachten gegenwärtigen Fürsten sich stattlich unterredt, und die Sachen dermassen hochwichtig befunden, daß sy nit ungenaigt gewesen, wo es statt oder Zeit gehabt, hierinn sambt gemainer Reichsversammlung, oder doch mit Vorwissen vnnd Erinderung anderer Churfürsten vnd Reichsständ, (denen ir Fürstl. Gn. damit fürzugreiffen nicht gedacht) Willens vnnd Gemüths woll bedächtlich handlich fürzunemen. So aber des aus angeregten, durch Khün. Maj. erzöllten, auch den anderen Ständen zugeschriben Vrsachen, dißmahls nit stat haben mögen, und dannoch ir Fürstl. Gn. die angezogen Kundschaften warhaftig geacht, und die höchsten teutschen Nation, auch ihre selbs Land vnnd Leut, Geverlichkait des Türken Macht, Vorhabens vnnd Ueberzugs halben nit wenig zu besorgen gedacht: So haben Jr Fürstl. Gn. aus christenlichem Gemüth, auch zu gehorsamen angenomen Gefallen der Khün. Maj. sich entschlossen, zu nottürftiger obliegender Gegenwehr ihr Hilf nach irer Fürstl. Gn. Umständen, welliche gegen den vorstehenden Gewalt ausser der andern Ständen wenig erschießlich, der gedachten Khün. Maj. nit zu waigern, vnnd darauf mit irer Khün. Maj. neben Anzaigung irer Fürstl. Gn. gehorsamen, freundlichen, wollmainenden aller obgemelter dreyer Artickel halben Rath vnnd Gutbedunckens, allerley Handlung gepflogen: darinn sy ir Khun. Maj. merhmals het vernemmen lassen, vnnd bewilligt, die begert Türkenhilf, nit anders dann in und zu der Noth, wie im augspurgerischen Reichsabschid verleibt, vnnd allein zu Errettung des Kunigreichs Hungern, vnnd der anrainenden teutscher Nation zu gebrauchen. Darumb vnnd darüber haben die vor- vnnd hernach gemelten Fürsten, und benennt- lich der Herr Cardinal vnnd Erzbischof zu Salzburg, Herzog Friederichs, Pfalzgraf, doch mit der hernach bestimten Gedingnuß, vnnd Herzog Wilhelm, auch Herzog Ludwig, dergleichen Herzog Ernst, Administrator zu Passau, sich zuletzt, und beschließlichen, sonderlich auch in Erwegung vnnd Hoffnung, daß sonder Zweiffel die Churfürsten auch ander Fürsten und Ständ zu disem Christlichen Vorhaben nit weniger thun werden, dahin bewilligt: nemlich daß ir Fürstl. Gn. sover die sonsten im Reich bey Friden gelassen, und gesichert werden, auf obangeregt der Khün. Maj. Begehrn ir Hilf auf den Anschlag zu Roß und zu Fuß, wie derselb Anschlag in dem Reichs-Abschid zu Augspurg vnnd Regenspurg des dreißigen vnnd zwey und dreißigsten Jahr aufgericht worden, durch gemaine Reichsständ bewilligt und verleibt ist, berait und geuast machen, und auf vorgehende Kuntschaft dieselb Hilf zu angeregter Not zu gebrauchen, Innhalt des ermelten augspurgischen Abschids, auf Tag vnnd Malstatt, so der Obrist Feldhauptmann benennen würdet, vnuerzogentlich schicken, vnnd sover die Türckhennoth so lang wären, und vor Augen seyn wird, auf sechs Monat lang unterhalten und besolden wollen: Doch daß solliche Hilf dergestalt in das Werk gebracht, volnzogen, vnnd nit anders gebraucht vnnd angelegt werden, dann allermassen, wie die bemelten Reichsabschid inn sich halten.

§. 5. Alls auch inn mergemeltem augspurgerischen Reichsabschidt unnder andern ains merern unnd gewalttigern Zuzuegs halben, im Fall der Notturfft, Meldung beschicht, unnd Jr Fürstl. Gn. wie obvermelt, der vor Augen steenden Not nachent gesessen; so wollen Jr Fürstl. Gn. sollichen merern Zuzueg, Inhalt desselben augspurgerischen Abschids, unnd wie hernach im 31. Jahr durch die Stendt des bayrischen Khraiß stattlich bedacht, Ordnung fürgenomen, und beschlossen worden ist, auch treulich laisten, unnd sich so cristlich unnd mitleidig erzaigen, daß Khayf. unnd Khün. Maj. one Zweiffel genedigs ersettigs Gevallen, auch dardurch andere Stenndt des Reichs destmer Ursach haben werden, ire Hilff der Notturfft unnd Khün. Maj. Begern nach, treulich mit darzu raiten. Neben Jre Fürstl. Gn. Bewilligung (darinn sich der Herr Bischoff zu Eistett, als in den fränckhischen Khraiß gehöriger Stand, unnd auf demselben Fränckhischen doch mit underthänigem Erpieten sein Hilff vnd Gehorsam zu laisten, gewaigert) haben die Röm. Khayf. Majest. unnd Jr Fürstl. Gn. sich weiter vergleicht, daß die

die Khayſ. Khün. Maj. ain tapffer anſehnliche Perſon, ſo auch den andern Churfürſten, Fürſten unnd Stenden des Reichs annemlich, zu Obriſtem Vellthaubtman benennen, der auch Khayſ. Maj. unnd dem heiligen Reich, wie vor gebreuchig, unnd inn jüngſtern Türckhenzug des 32. Jars beſchehen iſt, verpflicht ſeyn ſolle, daß auch in Anſehung der nechſt Gelegenhait der Fürſten unnd Stendt des bayriſchen Kraiß, unnd aus andern beweglichen Urſachen, der Haubtman über das Kriegsvolckh diſes bayriſch. Craiß zu einem Kriegsrat fürgenommen, unnd gebraucht werde neben andern Kriegsräten, mit wöllichen es ſonſten Inhalt des augſpurgeriſchen Abſchids gehalten. Dergleichen ſollen diſer Türckhen Hilff halber all ander Artiel unnd Ordnung, inn den obgemelten zweien Abſchiden gemelt, treulich volnzogen werden.

§. 6. Unnd dieweil aller Sig allein von GOtt dem Allmechtigen verlihen würdtet, ſo ſollen unnd wollen Röm. Khayſ. Maj. unnd allermelt Fürſten in iren Erblandten Ordnung geben, unnd verfüegen, damit wochenlich unnd ſtätts GOtt der Almechtig mit gemainer chriſtlicher jeder Orts verſamblich Proceßion unnd flechlichen Anrueffen um Verleichung ſeiner göttlichen Gnaden und chriſtlichen Sig aufs andächtigſten gebett werde.

§. 7. Sobiel nun die jez gemelten Hilffsbewilligung antrifft, hat hoch ernenter Herzog Friderich Pfallnzgrab vermelt, dieweil ſein Fürſtl. Gnad. von irem Brueder, dem Churfürſten, unverthailt, unnd bißher im Reich gebreichig geweſen, daß Irer Chur- unnd Furſtl. Gn. Hilff, von wegen der Pfallz am Rhein, dergleichen deß hieobern ires Fürſtenthums ſamentlich gelaiſt worden: Demnach ſeye Irer Fürſtl. Gn. Notturfft ſollichs an derſelben Bruedern den hochgemelten Churfürſten zu gelangen: Sovil aber Ine Herzog Friderichen betrifft, wollen ſein Fürſtl. Gn. ſolch obangezaigt Hilff bey demſelben iren Bruedern zum Beſten fürdern.

§. 8. Verer der andern angehengten zweier Artücl halber, haben die hoch- unnd mergedachten Fürſten, nach etlichen wolmainenden Bedenckhen, ſo zu Friden unnd Rhue dienen, unnd durch ſy der Khün. Majeſt. fürbracht unnd haimgeſtellt worden ſeyn, derſelben Khün. Maj. weitter ir Gemüeth auch gehorſamlich unnd freundlich zu erkhennen geben: nemlich, dieweil Ir Khün. Maj. ſelbs wol zu ermeſſen, daß Iren Fürſtl. Gn. an Verſicherung ains Fridens die angeregt Türckhenhilff zu laiſten nit müglich, unnd dann Ir Fürſtl. Gnad. nichts mehr unnd liebers begern unnd ſuechen, dann bey Frid, Recht unvergwelltigt gelaſſen zu werden, deß auch hinwider gegen andern zu thuen genaigt, urbüttig, unnd khaines andern Vorhabens noch Willens werden: Daß demnach die Kayſ. unnd Ir Khün. Majeſt. ſollich ſtattliche gnedige unnd fürthregliche Fürſehung zue thuen geruehen, damit ſy unnd mainiglich im Reich bey ſollichem Frid unnd unnergwaltigt gehalten werden. Was dann Ir Fürſtl. Gn. darinn ires thails rathen unnd helffen möchten, daß wern ſy der Kayſ. unnd Khün. Maj. zu Gehorſam auch gemainem Fridt, Rechten unnd Nutz zue Guetem zue thuen genaigt.

§. 9. Unnd dann von wegen deß Kriegsvolcks, ſo dem Khünig von Franckhreich zuziehen, daß auch derſelb Khünig ettliche Practicen im Reich heben ſollt, haben Ir Fürſtl. Gnad. mereres thails in iren Fürſtenthumben Verbot ausgeben laſſen, ir Kriegsvolckh anhaim zu hallten, und wollen der Röm. Kayſ. Maj. in dem unnd andern gern unnderthenig Gehorſam laiſten, onzweibel derſelb Khayſ. unnd Khün. Maj. müſſen mit Bewarung irer Päß gegen der Chron Franckhreich unnd ander fürſteende Beſorgnuſſen nottdürfftigen unnd Fürſehung zue thuen.

§. 10. Darauf die Khün. Maj. ſich gnediglich unnd freundtlich erbotten, den Sachn, wie die guets Bedachts bedürfftig und nottwendig ſeyn, mit allem gnedigem Vleiß treulich nachzugedenckhen, unnd darinnen alles das, ſo zu Frid, Ruhe, Ainigkhait, unnd dem hailigen Reich, auch derſelben Stendt zu Troſt, Nutz, Ehr unnd Wolfart geteyen mag, zuzenemen, zue thuen, unnd zu laiſten. Unnd beſchließlich haben Ir Maj. der hocherneten Fürſten perſönlich erſcheinen, vleißig und treu Rathſchlagung, Handlung, Bedenckhen, Bewilligung unnd Erbieten zu gnedigem freundlichem Gevallen angenommen, mit Anbietung ſoliches der Khayſ. Maj. zu beruemen, unnd für ſich ſelbs gegen Iren Fürſtl. Gnad. iren gnedigen freundlichen Willen zu erkhennen.

§. 11. Unnd nachdem obgedachter freisingerische Gesandter zu der obvermelten bewilligten Türckhenhilff mit genugsamen Gewalt nit versehen gewesen, hat er solliches seinem Fürsten unnd Herrn hinder sich zu bringen gewaigert, unndertheniger Vertröstung, daß derselb Herr von Freising sich hierinnen gegen Khayf. und Khün. Maj. seines Vermügens ganz gehorsam erzaigen, und von andern Stenden diß Craiß nit söndern werde. Welchs die Röm. Khün. Maj. demselben Gesandten gnediglich zugelassen hatt, ungezeiffelts versehens, derselb Herr vonn Freising werde an obestimbter bewilligter Hilff nichts waigern. Dergleichen hat auch Herzog Ernst Administrator zu Passau von seiner Fürstl. Gnad. Vöttern, Herrn Johansen Administraters zu Regenspurg wegen, aus Mangl Gewalts dise Handlung auf Hindersichbringen gewaigert.

§. 12. Unnd dieweil under andern von wegen der gaistlichen Fürsten, so in Ire Khün. Maj. Erblanden Gülten und Güeter haben, ain Articl inn mehr gemeltem augspurgischen Abschid, ire Hilff unnd genannte Güeter betreffendt, irer unvermeindenlicher Notturfft nach, auch angeregt worden: haben die Röm. Khayf. Majest. bewilligt, dermassen Ordnung zu geben, daß sy unnd ire Güeter, wider solliche Bewilligung unnd dern Innhalt des augspurgischen unnd regenspurgerischen Abschid, gegen Volnziehung der bewilligten Reichshilff, nit beschwert werden sollen.

§. 13. Daß alles zu Urkunt sein diser Schrifften zwo ingleichem Laut mit hochgedachter Khün. Maj. auch der mehrgenandten Fürsten fürgedruckhten Küniglichen unnd Fürstlichen Secreten verfertigt, beschehen, und geben zu Passau, den neunzechenden Tag des Monat February Anno im siben und dreißigisten.

III.

Kreisabschied zu Regensburg. Den 27. May 1538.

Innhalt.

§. 1. Anlaß der Kreisversammlung wegen Türkengefahr. §. 2. Bewilliguug der eilenden Hilf wie 1531. §. 3. Ebenermassen des Zuzugs. §. 4. Herzog Ludwigs Wahl zum obersten Kreishauptmann. §. 5. 6. 7. Dessen Amt. §. 8. Stände sollen für Bezahluug der Hilf sorgen. §. 9. Ohne auf Mäßigung der Anschläge sich zu beruffen. §. 10. Doch mit Widerspruch der Bischöffe gegen die österreichischen Doppelanschläge. §. 11. Und mit Vorbehalt des Abzugs dieser Hilf, falls eine andere vom Reich bewilligt wurde. §. 12. Nachricht hievon an Kaiser, an benachbarte Stände, besonders an Pfalzgraf Friederich. §. 13. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1538. Gue wüssen. Nachdem der hochwürdigist, auch die durchleuchtigen hochgebornen Fürsten, meine gnedigiste unnd gnedige Herrn, der Cardinal und Erzbischove zu Salzburg, Herzog Wilhalm unnd Herzog Ludwig in Bayrn ꝛc. einen Kraißtag hieher gen Regenspurg auf den 22. Tag des Monats May freundtlicher gueter christlicher Mainung ausgeschriben, und nemlich von wegen der Christenhait Erbfeindts des Türckhen grausam unnd türanischen Vorhabens, nemlich, daß der in Beraittung unnd Rüstung seyn solle, mit aigner Person unnd gewaltiger Hörzug die teutschen Landt durch Hungern unnd wündtische Landt zu überzihen, wie daß durch die Röm. Kayf. Maj. an die Stendt des heiligen Reichs ausgangen Schreiben, auch sonst von vil Orten ingehalten Khundschafften angezaigt, damit darvon geredt unnd beschließlich gehanndlt werde, wie dises Craiß verwandte Fürsten unnd Stende, sich selbs, ir Lanndtleut unnd Underthannen, sovil müglich, vor unversechen Ueberfall unnd Verderben aufhalten unnd bewaren mechten; welchen Tag hochgemelter mein gnediger Herr Herzog Ludwig in Bayrn dem vorhabenden notwendigen unnd christlichen Werckh zue Guetem aigner Person, unnd die hernachgenannten Fürstlichen Potschafften, Stenndt unnd Verwandten dieses bayrischen Craiß freundtlich, guetwillig unnd gehorsamlich besuecht;

unnd

unnd dann hochermelte Röm. Khün. Maj. durch ir ansehenliche gesandte Potschafft, yetz hiran dieselben Craißverwanndten auch ein Werbung thuen haben lassen, mit Erinnerung höchster vorstehenndter Geferlichkait, unnd begeren derhalben sich mit Laistung der eillendten Reichshilff unnd merers Zuzugs in diser Not statlich anzugreiffen, wie dann solches in ainer Schrifft samt Irer Maj. Credenzbriefe, durch derselben Gesandten übergeben: So ist demnach durch die gegenwürdig Craißversamlung mit höchstem Beherzigen solches schweren Obligens aufs vleisigist betacht, unnd erwegen, welchergestalt die Verwanndten dises Craiß, als die nechsten anrainenden, nach den österreichischen Landen den vor Augen steenden Geferten unnd Yberzug am nechsten gesessen, unnd derselben am ehisten, wo nit zeitliche mügliche Fürsehung vermittels göttlicher Hilff dagegen beschehen, gewertig seyn. Welchem Last der Notturfft nach zu begegnen am höchsten vonnotten gewesen, unnd noch wäre, damit die Röm. Kayf. auch Kün. Maj. unnd gemaine Stenndt unnd Kraiß des heiligen Reichs ain veraindliche stattliche Hilff fürgenomen, und gelaist hetten, oder, daß solches noch zum ehisten beschehen, an die auch diser Kraiß dem Türckhen zu wider steen, kheineswegs vermocht. Neben dem seyn auch die verloffen des Reichs Türckhenhandlung unnd verbolgte Abschid unbedacht nit bliben. Aber als die nit allain disen Kraiß, sonder die gemainen Reichsstennd, von denen sich zu sonderen nit gebürt, bewannd, dissmahls fürgangen worden, in Hoffnung, der allmächtige GOtt wertt sovil Genadt verleyhen, daß durch ain Raichstag und freundtliche Versamlung widter solchen Erbfeinndt zum ehisten ain stattliche fürterliche Hilff unnd Fürnemmen beschehe. Dieweil aber bisher im Werckh befunden, wie eilenndt, unversehen unnd grauſſam der Türckh sein bluetdürstige Macht ausgebrait, auch jetz zuletst mit der laidigen Niderlag, der Röm. Khün. Majest. ꝛc. Kriegsvolckh nechst verschinen Jars obgesigt hat, dardurch die österreichischen Lanndt unnd der Stifft Salzburg als der nechst der daran stossendt, unnd darnach all dises Craiß Verwanndten kain Zeit vor angeregtem unverwarntem Uberfall unnd Verderben sicher seyn, sich auch sogar fürderlicher des Reichsversammlung unnd vermainten Hilff nit getrösten möge. Unnd damit dann desfals, als wan vor solcher Reichshilff, oder zuevor unnd ehe die anderen Kraiß all, oder etlich, zu Hilff zugen, der Feündt gwaltigen Zug, wie vorgemelt, daß GOtt der HErr genedigelich verhieten wolle, verbringen solle, die Fürsten, Stennde unnd Verwannten diſes Kraiß nit gar trostlos unnd one mügliche Fürsehung plos gefunden werden: So haben, in Erwegung der unnd ander merer wichtigen Ursachen unnd Bedenckhen, hochen unnd miergenante gegenwürtige Stenndt, Gesanndten unnd Verwanndten, innen selbs, den Unnderthanen, Landtleuten unnd disen gemainen Kraiß zu Aufenthaltung, sich nachvolgender Hilff, Rettung, Gegenwehr unnd Fürsehung entschlossen, unnd bewilliget.

§. 2. Nemlich, daß ain jeder Kraißstandt sovil zu Roß unnd Fueß zu ainer eilendten Hilff laisten, wie ime der Anschlag gemeiner Reichshilff im augspurgischen Reichsabschid des dreißigisten Jars ausgangen, auferlegt, unnd dieselb jezt zum fürderlichisten also berait machen soll, damit im Fall hernachbestimbter Ervorderung khain Mangl daran erscheine.

§. 3. Unnd über diß ist auch ain merer Zuezug in der Anzall, Maß unnd fürfallenden Not, wie im gehaltnen Kraißtag des ain unnd dreißigsten Jars bewilligt, als nemlich mit Aufmanung des zehennten Mans, samt Verordnung der Proviandt, des Geschütz, unnd anderen Anhängen unnd Nottürfften, wie der Abschid berürts Kraißtags mit sich bringt.

§. 4. Uber solche baydt Hilffen, unnd was diſe Türckhennott belangt, ist noch unnd abermals hochgemelter mein gnediger Herr Herzog Ludwig ꝛc. zu ainem Obersten Haubtman diſes Kraiß mit allem Vleiß unnd unnderthenigelich ersucht unnd erbetten worden. Unnd wiewohl Jr Fürstl. Gnad. vil trefflicher Ursachen, Waigerung darinn ersuchen, angezaigt; nichtsweniger hat sein Fürstl. Gnad. den anndern Kraißfürsten unnd Stenden zu Freundtschafft unnd Gnad sich zu diſem notwendigen, auch ir selbs obligenden christlichen Werckh solcher Haubmanschafft zu underfahen genedigelich bewilligt, doch mit den Vorworten: daß Jr Fürstl. Gn. wo derselben ainich Leibs- oder ander eehafft Verhinderung zuestendt, alsdan ain andern Kraißfürsten zu Haubtman erbitten mög.

§. 5. Unnd solen darauf sein Fürstl. Gn. ir guete vleißige Kundtschafft auf genanntes Kraiß Costen machen unnd halten. Unnd so dan Ir Fürstl. Gn. durch glaubhafftig Kundtschafft unnd Anzaigen, darinn auch anzweiffel unser gnedigist unnd gnedig Herrn, Salzburg unnd ander Kraißfürsten, dem Kraiß zu Gueten khain Vleiß unnderlassen werden, befunden, daß der Türckh seinen Zug auf Hungern unnd österreichischen Lanndt nemen, unnd also die Not vor Augen seyn würde; so soll unnd mag Ir Fürstl. Gnad. die angeregt eilenndt Hilff von ainem jeden Kraißstanndt auf ain benannten Tag unnd Malstat Ir Fürstl. Gnad. unnd der Sachen gelegen, erbordern, unnd aufmanen, die auch ain jeder unverzogenlich unnd ungewaigert auf solchen Tag unnd Malstat, dergestaldt, daß sy bißdahin bezalt seyen, unnd je der Monat, als dann zu der Musterung daselbs Anfang, schickhen soll. Welche eilende Hilff sein Fürstl. Gn. alsdan mit Aufrichtung der Fändlen, Zusammenstossung des Kriegsvolckhs, Einziechung der Soldt, unnd mit Verpflichtung billicher Gehorsam des Articlbriefs, unnd ander Notturfft, wie obangeregter Kraißabschid des ain unnd dreißigisten Jars außweist, in Musterung unnd gleiche Bezallung bringen, unnd über dieselb eilendt Hilff, nach iren gnedigen pesten Ansechen, ain geschickhten trefflichen Obersten Haubtman, mit der Besoldung und gebürlicher Verpflichtung, wie auch bemelter Kraißabschid mitbringt, verordnen. Unnd demselben Haubtman soll Ir Fürstl. Gn. solliche Hilff mit nottürfftiger Instruction unnd Bevelch unndergeben: Nemlich, solch eilendt Hilff, wohin unnd wies die Notturfft erbordert, es sey in der Röm. Khün. Maj. österreichischen Lanndt, denselben zu Trost unnd nottürfftiger Hilff, Zuezug, Besetzung unnd Rettung, oder in dem Stifft Salzburg, oder in anderweg zu füren, zu gebrauchen, unnd damit zuezuziehen, wann unnd wie die merer Nott vor Augen, unnd solcher Zuezug am erschließlichisten unnd fruchtparlichisten angelegt unnd gebraucht werden mag. Neben dem sollen die Röm. Khün. Maj. oder derselben Lanndt unnd Helffer, dergleichen der Stifft Salzburg und ander, denen, oder wohin man dise eilendt Hilff zum gnedigisten schickhen unnd brauchen wolt, es wär zu Verwarung der Päß, Besetzung der Ort, Fleckhen, oder Feldtzüg, wie sich des zuetrueg, für sich selbs auch dermassen mit Kriegsvolckh unnd nutzlicher Gegenwer gefast, daß zuversichtlich dise des Kraiß eilende Hilff erschließlich seyn mög, unnd nit verfürt werde. Derhalben hochgemelter mein gnediger Herr Herzog Ludwig ꝛc. als Obrester sein Kundtschafft umb gebürenndt vorwissen zu haben waiß, genediglich zue bestellen.

§. 6. Verer soll unnd mag sein Fürstl. Gn. in mer fürfallenden Not, wann der Türckh (das GOtt mit Gnaden verhiet) fürbrechen wolte, den merern Zuezug auch aufzmanen, unnd erborderen, unnd zu pester des Kraiß Aufenthaltung, damit, sovil müglich, der Einzug in dises Lannd unnd Craiß, unnd dardurch Sterben unnd Verterben verhiett werde, angelegen, unnd gebrauchen, allergestalt, wie auch der mergemelt Kraißabschid, deßhalben Maß unnd Ordnung gibt. Wiewol auch im selben Abschid verleibt, wie die Musterung unnd Zueschreiben des mereren Zuezugs beschehen solt, das aber hiervor unnderlassen bliben; demnach ist jetzt von neuem fürgenomen, unnd bewilligt, daß ain jeder Kraißstanndt sein Volckh zu dem mererem Zuezug aufs fürderlichist mustern, unnd sein Anzall solcher Hilff dem hochernenten meinem gened. Hrn. Herzog Ludwigen innerhalb sechs Wochen von Dato zueschreiben solle.

§. 7. Unnd zu Volziehung dieses notwendigen christlichen Werckhs soll auch sein Fürstl. Gn. auß fürfallenden Ursachen, so offt es Not beschicht, Macht haben, die Kraißfürsten unnd Stenndt auf gelegen Tag unnd Mallstat, Notturfft zue bedenckhen, unnd zue beratschlagen, zue beschreiben unnd zu erfordern, auch alles anders zu thuen, unnd fürzuenemen, daß der vorig Craißabschid seinen Fürstl. Gnad. auflegt, unnd zuegibt, unnd was Gelegenhait unnd Gestalt der vorsteenden Not erbordern würdet.

§. 8. In dem allen soll ain jeder Kraißstanndt sich also christlich, guetwillig, ungewaigert unnd unsaumig erzaigen, daß khain Abgang noch Mangl erschein, sondern dasselb treulich volzogen: dergleichen soll ain jeder für sein Kriesgvolckh unnd gelaiste Hilff, es sey zu der Eyl oder mehrerm Zuezug, richtige guete Bezallung verordnen, unnd verfüegen, damit daran nichts mangl, unnd groser Unrath der sunst daraus enntsten mecht, verhüett werde.

§. 9. In

§. 9. In unnd mit Bewilligung diser Hilffen, wöllen auch die Fürsten unnd Stendt, sonderlich so hiervor in des Reichsversamblung sich irer Anlag mit der überlegten Hilff beschwerdt, von dem, das die Reichsabschidt vertröster Mäßigung unnd Ringerung solcher Anschleg zugeben, mit nichten schreiten, noch sich desselben, auch gleich als wenig hiedurch in ungebürlich Ungleichhait in andern Wegen unnd Fällen begeben haben, sonder allain zu disem christlichen Werckh, im Fall angeregter Not, unnd von des Craiß hochen Notturfft wegen, sich über ir Vermügen angreiffen.

Doplanlag.

§. 10. Dergleichen unnd daneben haben die geistlichen Fürsten unnd Stenndt dieses Craiß ain jeder nach seines Stiffts unnd Gottshauß Gelegenhait unnd Notturfft ir obligenndt Beschwerdten fürgewenndt, so inen in den österreichischen Lannden mit järlicher Steur, Rüstung unnd andren Aufgaben aufgeladen werden, über der Röm. Khün. Maj. hievor auf dem Reichstag zu Augspurg im dreißigisten, unnd hernach zu Passau im vergangenen siben unnd dreißigisten Jar beschehen genedige Bewilligung, darumb inen nit erschwinckhlich, neben denselben Anlagen unnd Pürden dise Hilff zue laisten. Darauf hat die gegenwürtig Kraißversamlung der Röm. Khün. Maj. Gesanndten desselben unnderthenigelich zu erinnern, unnd zue bitten, damit Jr Maj. genedigelich unnd würckhlich verfüegen welle, daß solcher Jr Maj. vorbeschehn Bewilligung durch derselben Lanndtschafften Volg gethan, unnd dise Stenndt darüber nit beschweret werden: Dann wo solches nit beschehe, unnd alsdann vil oder wenig der geistlichen Stenndt halben an der obgemelten bewilligten Hilff, wann die Jr Maj. unnd derselben Lanndten zueziehen solte, abgeen würdt; so hatt Jr Majest. dasselb allein diser Verursachung genedigist zuezemessen.

§. 11. Unnd sodann dise bewilligte Hilff würckhlich gethan, unnd villeicht hernach in gemainer Reichsversamlung auf vorige oder neue Abschidt etwas außstenndigs, oder sonst zue der Turckhenhilff zue laisten beschlossen würdt; so wöllen auch desselben Fals die Stenndt dises Craiß inen vorbehalten haben, solch jeztgelaiste Hilff daran abzueziehen, unnd mit zweifacher Pürdt unbeschwerdt zue bleiben. Darzue im Fall, wo ain gemaine Reichshilff fürgenomen, unnd iren Fürgang haben würdt, alsdann weyter mit diser jeztbewilligten Hilff unverbunden seyn.

§. 12. Es ist auch Röm. Khün. Maj. Gesanndten auf obangeregte ir Werbung, unnd der Khün. Maj. Begern, ain schrifftlich Antwurt gegeben, wie dieselb Schrifft mitbringt: Dergleichen aus gueten beweglichen Ursachen den nechsten anreinenden Craissen geschriben worden, wie gleichergestalt dasselb Schreiben außweist. Unnd nachdem der durchleuchtig hochgeborn Fürst mein gnediger Herr Herzog Fridrich Pfalzgrav ꝛc. den hochgemelten Fürsten Salzburg unnd Bayrn ꝛc. an ir gethan Ausschreiben, von wegen dises nottwendigen christlichen Fürnemens unnd Bedänckhens, geschriben, welches seiner Fürstl. Gn. Schreiben in gegenwürtiger Versamlung verlesen: darauf ist seiner Fürstl. Gn. hinwider auch durch die Potschafften Gesandten unnd Craißverwandten ain Schrifft, wie dieselb mitbringt, zugeschickht worden.

§. 13. Unnd seyndt die Potschfften, Stendt unnd Verwandten, so auf disen Craißtag neben hochernenten meines gnedigen Herrn Herzog Ludwigen erschinen seyn, von wegen des Cardinals und Erzbischoffs zu Salzburg, Herr Eberhardt von Hiernhaim, zu Salzburg, Augspurg unnd Freising Thumherr, Eustachius von der Alben, unnd Niclas Ribeisen, Doctor, von wegen des von Freising, Herr Leo Lesch, Thumherr, unnd Jörg Behäm, genannt Spieß, Cantzler zu Freising, beede Doctor, von wegen des erwelten zu Regenspurg, Herr Wilhelm von Preising Thumherr, unnd Doctor Augustin Ros, Cantzler hie zu Regenspurg, von wegen des von Passau, Herr Hannß von Mallenthein, Thumbherr, unnd Doctor Aurelius Reninger, Cantzlar zu Passau, wier von wegen Herzog Wilhelms, Herr Johann der Jünger zu der Layter, Herr zu Vincentz unnd Pern, bayrischer Land-Hofmaister, von wegen Hertzog Ott Hainrichen, Herr Jörg Herr zu Haydeckh, Hofmaister, unnd Gabriel Arnoldt, seiner Fürstl. Gn. Renndtmaister, unnd von wegen Herzog Philippen, Herr Hannß von Parsperg, Ritter, unnd Hieronimus Cammermaister, seiner Fürstl. Gnad. Cantzler, dann von wegen des Probsts zu Berchtoltzgaden obgedachter Doc-

tor Niclas Riebeisen, von wegen des Abbts zu sandt Haimeran, Hanns Wildenhaimer, seiner Gn. Secretari, vnd der Abtißin zue Niedermünster hie zu Regenspurg, Christof von Paulstorf, vnnd Herr Lasla, Grave zum Haag, personlich, vnd von wegen seins Brudern Graue Leonhardten, von wegen der Stadt Regenspurg, Ambrosi Aman, vnnd Doctor Johann Hültner.

§. 14. Welche sich sambt und neben hochgedachten meinen gnädigen Herrn Herzog Ludwigen, alles das, wie obsteht, verglichen vnnd verainigt: Doch haben darunter meins gnedigen Herrn Gesandten, aus Ursach, daß sy von demselben ihren Herrn nit anderst abgefertigt worden, in dise Hilf weder beschließlich noch verpündtlich nit willigen mögen noch wellen, es were dann derselb mein gnediger Herr von Freysing obangeregter Beschwerdung der österreichischen Anlagen vnd Steuern, vermög der Röm. Khun. Maj. hievor zu Augspurg vnnd Passau beschehen Bewilligung bemüßigt; doch haben sie sich erbotten, daß alles, wie gemelt, an sein Fürstl. Gnaden hinder sich zue gelangen, ungezweiffelt, ir Fürstl. Gn. werden sich darinn, neben andern Kraißfürsten und Ständen, iren Vermögen nach, mitleidlich, christlich, vnd unverweißlich erzaigen.

§. 15. So haben auch hochgedachter mein genediger Herr Herzog Ott Hainrich, vnd Herzog Philipsen ꝛc. gesandten Räthe disen Abschid, vnnd was derhalb alhier gehandelt ist, anderst nit angenommen, dann solches in vermög ihres Gewalts an ir Fürstl. Gn. ze bringen, des Versehens, Ir Fürstl. Gn. werden sich darinn christlich, fürstlich vnd unverweislich wissen ze halten. Beschehen vnnd geben zu Regenspurg den sieben vnnd zwanzigisten May ꝛc. im acht und dreißigisten.

Antwort der baierischen Kreisstände, auf das Anbringen des kaiserl. Gesandtens, de dato Regensburg, den 26. May, 1538.

Auf der Röm. hungerischen vnd beheimischen Konigl. Majest. unsers allergenedigisten Herrn Gesandten, der edlen gestrengen Herrn Melchiorn von Lamberg vnnd Herrn Hainrichen Treisch, beede Ritter, Werbung an den durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niderbayern ꝛc. vnd andern des bayrischen Kraiß Fürsten, meiner genedigisten vnnd genedigen Herrn Bothschafften und Stände zu Regensburg beschehen Werbung haben hochgedachter mein genedigister Herr, auch die Bothschafften vnnd Stände, nach hochfleißiger unterthäniger Danksagung irer Kön. Maj. genedigisten Zuembietens sich nachvolgender Antwort entschlossen:

Sy hätten aus irer Kön. Maj. vorigen Ausschreiben, auch Ir. Maj. Räthen yetze beschehen Werbung, des Türckenkriegs Rüstung vnnd fürgenommen vngwaltig Zugs zue gemainer Christenheit vnnd teutscher Nation verderblichen Nachtheil mit betrübten Gemüthen zu Herzen genommen. Vnnd dieweil sy noch zu Zeit im heiligen Reich gegen solchem hochbeschwerlichen Obligen der Gegenwehr halben, oder wie dem zu begegnen, wenig Rüstung oder Zuzug vernemen, were diser Tag damit durch die Fürsten vnnd Stende diß Kraiß, denen der Last nach irer Kön. Maj. vnd derselben Erblanden am nechsten obgelegen, so vil müglich vnd dienlich, nichts vnderlassen vnd versaumbt wurde, fürgenommen werden.

Darauf heten sy die Grösse diser Handlung vnd vorsteenden verderblichen Lasts, auch irer Majest. Räthen Werbung mit ganz getreuen Vleiß erwegen, befunden die so groß, großwichtig und hochbeschwerlich, daß im Werck, auch in irer Crefften und Vermögen nit were, demselben, daran nicht allein zugehaltenen Reichstägen alle des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Stände, sunder auch alle andere mächtige Potentaten, mehrmahls entsetzen gehebt, dergestalt, als sy gern thuen wollten, zu begegnen.

Gedencken auch, es sollte der Sachen was dienstlich gewesen sein, daß die Kayf. auch ir Khön. Maj. wie irer Maj. Gesandten in irer Werbung auch vernünftigelich gemelt, vorlengst derhalb durch ain gemaine Versammlung aller Reichsstende, als die vnvermeidenliche Nothdurft wohl erfordert, gehandlet heten, auch solches, so vil möglich, noch zum fürderlichsten beschehe, damit disem verderblichen Last mit veraintem Rath vnnd statlicher Hilff mecht begegnet werden, daß dergestalt zerthailt vnd abgesündert kainswegs noch fruchtbarlich beschehen mag. Wellen sy auch getrösten, ir Kön. Maj. werden irem selbst genedigisten Erbieten nach, keinen Vleis underlassen, auf

daß

daß disem beschwerlichen Obligen durch ain gemaine Versamblung der Reichsstend, davon man sich mit nichte sündern will, stattlicher geholffen werde. Und weil wohl auf yetzigem Tag, von wegen der Fürsten vnd Stend diß baierischen Kraiß, vil vnd manicherley Beschwerden, der übermäßigen vnd untreulichen Anschleg halben, auch von wegen der geistlichen Fürsten, die in irer Kön. Maj. Erblanden, Herrschaften, Gülten vnd Güter haben, allerlai Beschwerung fürkommen: Nemlich, daß dieselben yber den augsburgischen Reichs- auch den Passauerischen Abschid, vnd ir Kön. Maj. aigen Bewilligung beschwert werden.

Haben sy dannoch samentlich, vnd damit ir Kön. Maj. auch menigelich ir christenlich Gemüth vnd Wohlmainung in diser Handlung, auch dabey vernemmen, daß sy iren Vermögen nach bei inen nichts beliegen noch erwinden lassen, sich veraint vnd entschlossen, jetz alsbald ain eilende Hilf, vnd vngeuerlich so vil, als sich vermög des augsburgischen Abschids betreffen mechte, berait ze machen, dergestalt, daß der yetzgemelte Kraißhaubtman, wann der Türck seinen gewaltigen Zug in Hungarn, oder die österreichischen Lande nemmen, daß also des bairischen Kraiß Notturfft auch erfordert, Fürsehen vnd Hilf zu thun, dieselb Hilf aufmanen, vnd zu irer Kön. Maj. Kriegsvolck, oder wo das dem Feind Widerstand vnd Verhinderung zu thuen, für das nutzlichist geacht wirdet, vnverzogentlich fertigen vnd schicken solle, neben mir irer Kön. Maj. vnd andern Kriegsvolck zum getreulichisten fürzunemen vnd ze handlen, was nach Gelegenheit vnd Gestalt der vorsteenden Not, für das best vnd nutzlichest berathschlagt und fürgenommen wirdet.

Daneben ist auch des merern Zuezugs halben, wann der Türckh (das GOtt mit Gnaden verhiette) fürbrechen würde, guete Fürsehung beschehen, vnnd Ordnung gemacht werden, welche auch der Haubtman im Fall der fürfallenden Not aufzemanen, vnnd den Zuezug ze thun Macht unnd Bevelch hat.

Unnd ist demnach hochgenants meines genedigen Herrn Herzog Ludwigen, auch der Potschafften vnnd Stende diser Versamlung genedig auch freundtlich vnnd vleißig Begern, vnnd Bitten, sy der Kön. Maj. Gesandten wellen solch ir Bedenckhen vnnd Erbieten der Kön. Maj. mit pestem Vleiß auch dabey anzaigen, daß hinfüro ausserhalb aines gemainen Reichstags, in disen vnnd dergleichen hochbeschwerlichen Sachen nichts fruchtbares auszurichten ist, unnd Ir Kön. Maj. vnderthenigs Bitten, daß ir Kön Maj. der obangeregten geistlichen Fürsten Beschwerung halber genedigs vnnd solch Einsehen haben, damit die wider obangeregte Jr Kön. Maj. Bewilligung vnnd gemachten Abschid nicht beschwerdt werden, sonst würde hinfüro bey denselben khain Hilff mer zu erheben seyn.

Daß auch Jr Kön. Maj. mit Genaden verordnen vnnd verschaffen wollen, daß meinen gnedigen Herrn Administratorn zu Passau, die Herrschafft Eblsperg, Irer Kön. Maj. selbs gegebnen gnedigen Beschaidt, Erbietten vnnd Bevelch nach, one Verzug wider relaxirt vnnd aingeantwürt werde. Das wellen vnnd werden alle Craißverwandten umb Jr Kön. Maj. ungesparts Vleis unndertheniglich verdienen, Irer Kön. Maj. sich damit bevelchen. Actum Regenspurg den 26. Tag des Monats May Anno 2c. 38.

IV.

Kreisabschied zu Regensburg, 1538.

Innhalt.

§. 1. Anlas des vom Kreishauptmann ausgeschriebenen Kreistags, und Entlassung des Kriegsvolks. §. 2. Bey einem Anwachs der Türkengefahr soll die Kreishilf Wien oder Ofen besetzen. §. 3. Anderwerts aber sich nichtbrauchen lassen. §. 4. Beschwerden der Bischöffe gegen die österreichischen Anlagen. §. 5. Anwesende Stände und Gesandte.

§. 1.

1538. Als der hernachbenanten hochwürdigisten, durchleuchtigen hochgebornen Fürsten, auch etlicher Stenndt des bayrischen Craiß verortneten Räthe unnd Bevelchhaber, auf des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten unnd Herrn, Herrn Ludwigen Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in obern unnd niedern Bayern ꝛc. als erpetnen Craißhaubtmans Ausschreiben allhie zue Regenspurg zusamen khomen, haben sy dasselb Ausschreiben, darzue etlich Kundtschafften unnd Bericht, so damals des Türckhen halben weiter fürkomen, beräthlich erwegen, unnd beschließlich sovil befunden, daß aus denen im Ausschreiben angezaigten Ursachen das Gewerb unnd Lauf zu Aufrichtung der vier Fändlein Knechten im pesten unnd zu gueter Notturfft fürgenomen worden ist. Dieweil sich aber seither die Sachen des Türckhen halben verändert, unnd die Khundtschafften lauten, wie das Türckhisch Kriegsvolckh aus Hungern wider abgefordert, unnd zuruckhgezogen seyn solte, also, daß diser Zeit die Not von wegen des Türckhen in Hungern, unnd sonderlich mit Besetzung Ofen (darzue dann dise vier Fendlen von der Röm. Kön. Maj. fürnemlich begert worden senndt) nicht mer so groß seyn soll; ist für guet angesehen worden, daß diser Uncosten, so auf Erhaltung der vier Fendlen lauffen mecht, diser Zeit ersparet, unnd zue merer Notturfft angelegt würde. Unnd demnach hochgedachter Craißhaubtman, sover das hievor nit beschehen, alsbaldt unnd an ainichen leugern Vörzug verordnen soll, damit das Kriegsvolckh, so zu den Musterplätzen beschieden worden, unnd in Lauf khomen ist, mit den geringsten Cösten, wie das am füglichsten beschehen mag, abgefertigt werde: was darüber gen würdt, soll seinen Fürstl. Gn. von den anndern Craißständen nach Gelegenhait aines jeden Gebür unnd Anschlags, auf seiner Fürstl. Gn. Schreiben unnd Ermanen, förderlich wider erlegt unnd entricht werden.

§. 2. Unnd ob sich zuetrüege, daß vor Abrichtung der obgemelten Knecht die Khundtschafften unnd Leuff sich verännderten, als daß sich das türckhisch Kriegsvolckh wider wendet, unnd den Zug in Hungern neme; so soll unnd mag der Craißhaubtman die Knecht, so dem vorgemelten Beschaidt nach auf die Musterplätz khomen, mustern, unnd davon zwey, drey oder vier Fendlen, unnd nit darüber, auf gemainer Craißstendt Cösten aufrichten lassen, unnd dieselben, so es die unvermeidenlich Notturfft erfordern würde, zue Berettung oder Besetzung Wienn oder Ofen, verordnen unnd abfertigen.

§. 3. Aber über die jetzbenenten bedt Malstätt, als in Sibenbürgen oder zu ainichen Angriff unnd Erweiterung der Grenitzen, sollen sein Fürstl. Gn. ob das gleich von der Röm. Kün. Maj. oder König Johannßen begert würde, sich kaineswegs dieselben zue schickhen bewegen lassen, dieweil die Fürsten unnd Stendt dises Craiß für hoch beschwerlich achten, sich ausserhalb gemainer Reichsstendt in sovil weitschwaiffig Hanndlung zu begeben.

§. 4. Als aber von den geistlichen Fürsten, zum Thail der grossen unnd untreglichen Beschwerung halben, die in Röm. Kön. Maj. Erblannden denselben begegnen, unnd dann von wegen der übermeßigen Anschleg, jetzt abermals, wie auf vorgehalten Craißtägen, bil unnd manicherlay Meldung beschehen, haben die verordneten Gesanndten, Räthe unnd Bevelchhaber das alles, dieweil solchs auf den Craißtägen nit zu erledigen ist, mit sambt allen andern vor abgehanndlten Articlen unnd Vergleichungen bey yorigen

gen Abscheiden beruen unnd bleiben lassen, doch solten der Uncosten oder Erhaltung der jetzigen Knecht, nach gemainem Anschlag, wie obstet, angericht unnd erhalten werden.

§. 5. Unnd nachdem der hochgelert Doctor Sebastian Pemerl, Cantzler, von wegen der durchleuchtigen hochgebornnen Fürsten unnd Herrn, Herrn Ott Hainrichen, unnd Herrn Philipsen Pfaltzgraven bey Rhein, unnd Hertzogen in Bayrn, mit ainem sondern Gwalt abgefertigt worden, die Hanndlung auf disen Tag zue hören, unnd derer an Ir Fürstl. Gn. zu bringen, hat er sich weiter, dann derselb innhalt, nicht einlassen wellen. Unnd seyndt das die Gesanndten, Potschafften, Räthe, Stenndt unnd Bevelchhaber, so auf disen Tag erschinen, von wegen des Cardinals unnd Erzbischovs zu Salzburg, Herr Paulus Stadler, Thumherr, unnd Eustachius von der Alben, von wegen des Bischoffs zu Freising, Doctor Jörg Behaim, Cantzler, von wegen des von Regenspurg, Doctor Augustin Ros, Cantzler, von wegen des von Passau, Doctor Aurelius Renninger, Cantzler, von wegen Hertzog Wilhalms unnd Hertzog Ludwigs in Bayrn ꝛc. Johann Weissenfelder, Licentiat, von wegen Hertzog Ott Hainrichen, unnd Hertzog Philipsen Gebruedern, vorgemelter Doctor Pemerl, Cantzler, Herr Lienhardt Abt zu sanndt Haimeran in Regenspurg, von wegen des Probsts zu Berchtesgaden, obgedachte saltzburgische Gesanndte, von wegen der Abbteßin Nieder- und Obermünster in Regenspurg, vorgenannter Herr Paulus Stadler, Thumdechannt, von wegen der Statt Regenspurg Ambrosy Aman, unnd Doctor Johann Hiltner ꝛc.

V.

Kreisabschied zu Passau, den 15. Septembr, 1541.

Innhalt.

§. 1. Anlas des vom Kreishauptmann ausgeschriebenen Tags, wegen der Niederlag bey Ofen. §. 2. Warum die eilende Hilf nicht von allen Ständen, nach Maaßgab des Kreisabschieds von 1538, verwilligt worden. §. 3. Salzburg und Baiern bewilligen jedoch ihre Hilf auf obige Art. §. 4. Passau 100. Mann, und andere nach ihrem Vermögen. §. 5. Bewilligung des Zuzugs. §. 6. Der Stände Antwort an kaiserl. Gesandten. §. 7. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1541. Zue wissen. Als der durchleuchtig hochgeborn Fürst, mein gnediger Herr, Hertzog Ludwig in Bayren, als erbettner Craißhaubtman, auf der Röm. Kayf. Maj. unsers allergenedigsten Herrn, beschehen Ersuchen, unnd Ir Maj. Kriegsvolckh vor Ofen zuegestanden laydigen Niederlag, christlicher gueter Wolmainung, unnd in vermög hievor aufgerichter Craißabschidt, einen Craißtag gen Passau uf den fünfzehenden dits Monats allen Fürsten, Stenndten unnd Verwanthen des bayrischen Craiß, neben Aufmanen unnd Erforderung der eilenden Hilf unnd merern Zuezugs, so in vorigen Craißabschiden vergleicht, unnd bewilligt worden, damit ain jeder sich zue der Noth beraith, unnd gefast mache, zugeschriben unnd angesetzt hat, verres Innhalts solches Irer Fürstl. Gn. Schreibens, darauf dann der hochwürdigst durchleuchtig hochgeborn Fürst, mein genedigister Herr, von Saltzburg, neben hochgedachtem meinem genedigen Herrn, Herr Herzog Ludwigen, also auch der hochwürdig Fürst, mein genediger Herr, von Passau, alhier aigner Person, unnd dann etlich anderer Fürsten unnd Stennden dieses Craiß gesanndten Potschafften, so zu Ende dises Abschids mit Namen beschriben, erschinen seynd: Daß demnach die hochbemelten Fürsten, auch die berürten Potschafften, zu Volziehung des angeregten Ausschreibens, anfenglich zwey hochgedachten Röm. Kayf. Maj. Schreiben, die Ir Maj. nach obangeregten Irer Maj. Kriegsvolckh beschwerlichen Niederlag, den Fürsten Salzburg unnd Bayren, als den nechst anrainenden, neben etlichen Kundtschafften des Erbfeinds der Christenheit, des tyrrannischen Türckhens, persönlicher Ankhunfft, auch weittern Obsigens unnd Fürbrechens halben in Hungern zugesannth, unnd überschickht, verlesen, welche sie nit ohne hochschmertzlich Mitleyden beher-

zigt, unnd dabey Ir Kön. Maj. Gesanndten, Herrn Sigmunden Ludwig Herrn von Polhaim, mit Credentz unnd Werbung gehört, daneben auch die voraufgerichten Craiß- unnd zum Theil Reichsabschiden, für die Hanndt genomen, unnd sich auf das alles unnderredt, beratten, unnd entschlossen haben, wie hernach volgt.

§. 2. Erstlich ist bedacht, für guet unnd noth angesehen, daß die gegenwerttigen unnd abwesennden Fürsten, unnd andere diß Craiß verwanthen Stenndten, in diser augenscheinlichen vorsteenden Noth nach ir jedes besten Vermögen billich helffen, unnd in gueter Beraitschafft, Bewarsam und Rüstung seyn, damit sich christlich und mitleydentlich erzeigen, auch darinn, so weit sie eines jeden Vermügen erstreckht, khain Waigerung suchen sollen. Dieweil aber der jüngst Craißabschidt des acht unnd dreyßigisten Jars zue Regenspurg aufgericht, Maß unnd Ordnung gibt, wie im Fall dergleichen fürfallenden Noth die eilendt Hilff unnd der mehrer Zuezug gelaist werden soll; hat man nochmahl von demselben Beschluß unnd Abschidt nit schreitten sollen, noch wöllen. Dieweil aber die durchleuchtigen Fürsten, mein genedigen Herrn, Hertzog Friderich, unnd Hertzog Ott Hainrich Pfaltzgraven, unnd der Lanndgrave von Leichtenberg, disen Craißtag gar nit besucht, auch der Bischoff von Freising unnd Regenspurg, darzue der Statt Regenspurg Gesanndten, mit solchem Gewalt unnd Bevelch nit abgeferttigt worden, wie das Schreiben jeder Erforderung zu disen Tag mitbringt, unnd daneben dieselben Gesanndten auf disen Tag der übermeßigen Doppelanlag, auch ires Unvermögen halben, abermals allerley Beschwerden unnd Waigerung fürbracht; so hat demnach jetzt hie jchts fruchtbars gehandlt werden mögen; sondern es ist diser Zeit dise Hanndlung bey eines jeden hinach beschriben Erbieten beruebt, der Zuebersicht, sich werde ein jeder beweisen unnd halten, daß ime zue Ehr unnd Lob raichet, unnd wie er das gegen GOtt, der Kayss. unnd Kön. Maj. auch den Stennden des Reichs unnd seinen Nechsten wiste zu verantworten.

§. 3. Aber nichts destoweniger haben die Fürsten Salzburg unnd Bayrn im Werckh unnd Beraitschafft ire auferlegte eylennde Hilff nun täglich zu mustern, auch wohin, unnd wohin dieselb zue gebrauchen, für guet angesehen würde, unverzogenlich zu schickhen, unangesehen, was Einrede unnd Waigerung gedachten von Salzburg, neben andern geistlichen Fürsten der Dopelanlag unnd anderer Beschwerden gehaben möchte, denen doch sein Fürstl. Gn. dise vorsteende Noth dißmals fürsetzen, unnd sich ungezweiflet vorsehen will, die Röm. Kayss. Maj. werde, vermög der vergangen Reichsabschiden in den angeregten Dopelanlagen sein Fürstl. Gn. entheben.

§. 4. So hat mein genediger Herr von Passau angezeigt, daß wiewol sein Fürstl. Gn. unnd dero Stifft aus den vielfeltigen erliten Beschwernussen also ersaigert, unnd die Zeit her in des Reichsanschlegen überlegt, unnd noch beschwerdt wären, daß Ir Fürstl. Gn. deren Stifft Unvermögen nach, über gegenwürdige Laistung dise neue Craißhilff billich unnd aus Notturfft wol abschlagen unnd waigern möchten: aber jedoch, unnd damit die Röm. Kayss. Maj. Ir Fürstl. Gn. sonder unnderthenigist hochs ainmuetigs Gemueth unnd Naigung, so gegen denselben Irer Kön. Maj. Ire Fürstl. Gnad. trüegen, vernemen thetten, so wolten Ir Fürstl. Gnad. noch unnd für sich selbs zu diser jetz fürgenomenen Craißhilff jeden Monat hundert Fueßknecht, das ist hundert Sold, zue geben willigen, solch Gelt etwo entnemen, unnd Irer Fürstl. Gn. des wissen thun; wie dann Ir Fürstl. Gn. sich mit Rüstung der Anzal Pferden, so derselben Irer Fürstl. Gn. der Craiß auferlegt, auch gern, wo solche Rüstung Irer Fürstl. Gn. in diser laidigen Niderlag nit alle verdorben, und des groß Unvermögen ir Fürstl. Gn. an dem nit hinttert, mitberait machen unnd schickhen wolln: Desgleichen haben sich der anndern abwesenden Fürsten unnd Stendte Gesanndten erbotten, zue der Noth an diser eyllenden Hilff auch sobil zue laisten, als in irem unnd ires Stiffts Vermögen sey, sich vorsehend, sie werden dabey gelassen.

§. 5. Zum anndern, sobil den mehreren Zuezug belangt, des haben sie nit allein die erscheinenden Fürsten, sonnder auch der andern abwesenden Fürsten unnd Stennden Gesannden für ir Herrn unnd Obern guetwillig erbotten: nemlich den fünffzehenden, oder den fünfften Mann zu Hilff, Gegenwehr unnd Rettung wider den gedachten der Christenheit Erbfeindt, wen das die Noth erfortert, unnd wie obgemelter jüngster Craißabschid mitbringt, doch alles nach irem Vermögen unnd habender Mann-

Mannschafft auszusenden, unnd zue schickhen.

§. 6. Zum dritten haben die erscheinenden Fürsten unnd der abwesenden Stennden Potschafften obgemeltem Königlichen Gesannden auf gedachte sein Werbung ein schrifftliche Antwort gegeben, unnd zuegestellt, wie die hernach zu Ennde hier innverleibt ist.

§. 7. Unnd seyndt auf disen Tag die hernach benannten Potschafften erschinen: Nemlich von wegen des durchleichtigen hochgebornen Fürsten Hertzog Wilhelm in Bayrn seiner Furstl. Gn. Rathe, Georg Stockhamer, der Rechten Doctor, unnd von wegen der geistlichen Fürsten unnd Stennde, als des Stiffts Freising, so diser Zeit mit kheinem regierenden Bischoven versehen, Georg Spieß, Cantzler unnd von wegen Bischoven zu Regenspurg, auch des Abbts zu sannt Haimeran, unnd beder Abbtißin zu Ober- unnd Nidermünster daselbs, Augustin Rosen, Cantzler, von wegen des Probsts zu Perchtersgaden, Niclas Rybeisen, zu Neuenkeming, Doctor, unnd von wegen der Statt Regenspurg Johann Hiltner, Doctor. Dattum Passau den achtzehenden dits Monats Sept. Anno ain unnd vierzig.

Antwort, welche die Craißstend, so erschinen, Röm. Kön. Maj. geben haben.

Der Röm. Kön. Maj. unsers allergenedigisten Herrn Credensbrief, durch Ir Maj. Gesandten, Herrn Sigmunden Ludwigen Herrn von Polhaim, den Fürsten unnd Stenden des bayrischen Craiß, unnd der abwesenden Potschafften jetzt hie überantwort, unnd darauf erbolgt mündlich Werbung, unnd schrifftlich habende Instruction, haben ermelte Fürsten, Stende unnd Potschafften unnderthenigelichen unnd gehorsamlichen vernomen, unnd bedannckhen sich erstlichen mit uuterthenigen gehorsamen Vleis, Ir Kön. Maj. genedigisten zu erbietten, auch innsonderheit des hoch unnd genedigen Irer Maj. Erbietens, dises Craiß Fürsten unnd Stennde, unnd derselben Lannd unnd Leuth in Nötten mit genedigem Zusatz unnd Trost nit zue verlassen, wellen sich auch jederzeit des unnd aller Genaden bey Ir Maj. ungezweifelt getrösten, auch sich hinwider gegen Ihrer Maj. nach Irem Vermögen, jetzt unnd khünfftiglich unnterthenigelichen unnd gehorsamlichen erzaigen.

Als nun ir Kön. Maj. den Fürsten vnnd Stenden diß Kraiß genedigelich entdecken lassen, was der Türck, nach dem Mißrathen des christlichen Kriegsvolcks Abzug, vnd nach seiner persönlicher Ankunft vor Ofen, mit der blutdürstigen seiner Tyranney weiter fürgenommen, vnd noch mehrer vnd hochnachtheiliger verderblichen Fürbrechens von ime augenscheinlich zue gewarten vnd zu besorgen sey, des tragen dise Craisstende mit irer Maj. derselben Land vnd Leuthen auch andern christlichen Volck ein unterthenig, getreu, vnd hochs schmerzliches Mitleiden vnd herzliches Betauren, sie erkennen auch, daß daraus ersteenden Geverden disem Gekraiß nit weniger obliegen, darum sie mit sonderm Trost vnterthenig vnd gern vernommen, daß ir Kön. Maj. etliche Befestigung vnd Flecken in Hungern zu Verhinderung des Türcken eilenden Fürbrechens besetzt, auch also mit Besetzung der Statt Wien vnd in ander wegen müglich Fürsehung zu thun vorhaben, welches alles sie die Stende von irer Maj. hochfürsichtiglich vnd wohlbedächtlich erachten.

Vnd nachdem verrer Kön. Maj. nach hoher Erinderung des vnwiderbringlichen Verderbens, so ir Maj. auf disem Craiß in ganzer teutscher Nation nun vor Aug steet, wo dem nit fürkommen werde, an dise Kraisstende freundlich vnnd genediglich begert, die Sachen zum höchsten zu Herzen zu führen, zu bedencken, zu rathschlagen vnd entschliessen, wie yetzt vnd künfftiglich die stattlich Gegenwehr wider disen Erbfeind erschießlich vnd fruchtbarlich fürgenommen werde, vnd beschehen möge.

Auf solches ir Maj. genediges Ersuchen, werden die Stende zum höchsten vnd von Herzen begierig erkennen, sich auch, des auch schuldig, das best zu rathen, vnd ze helffen. Sie wissen aber, daß solcher hochbeschwerlichen Last irem Verstand vnd Vermögen allein weit übberlegen, zu dem auch alle ir Darstrecken wenig oder gar nichts, wo nit ander vil mehrer vnd stattlicher der Christenheit vnd Potentaten, vnd sonderlich des Reichs Hilffen, neben inen gelaist werden, erschiessen mag. Aber nichts wenigers, so vil in irem Vermögen steet, und sein mag, wellen sie sich neben irer Kön. Maj. vnd derselben Erbland nicht sparen, son-

dern, vorbeschehener Bewilligung nach, getreulich zu derselben setzen, wie ir Maj. solchs aus beygelegtem Abschied ihrer hie gepflogner Handlung, auch verner haben genediglich zu vermercken. Jr Kön. Maj. mögen sie aber selbst genedigelich zu erindern, vnd zu bedencken haben, daß, wie gemelt, dise Hilf gar klein, vnd unerschießlich, daß auch die wenig Reichshilf, samt andern beworbnen Hilffen, wie zu besorgen, so gar vnstatthaft, daß mit allein unerschließlich, sonder auch geverlich sein möchte, den Feinden nit unter Augen zeziehen, noch sich gegen inen zu Veld zu schlagen, auf daß er auch nit geraitzt werde, solch christlich Volk aufzuschlagen, oder abzutreiben, samt dem, daß die übrig Herbst und Winterzeit solch Legerung im Feld nit erleiden mag.

Wo nun dißmahls mit diser wenigen Hilf nichts fruchtbars vnd erschießlichs, wie dann aus angeregten vnd mer Vrsachen nit wenig zu besorgen, ausgerichtet werden solte, so wurden damit dise Kraißstend am Vermögen geschmellert, das Kriegsvolck in den sterbenden Leuffen vnd andern Geberden abgeschlaipft, vnd gemindert, also, daß ir Kön. Maj. vnnd dise Stände zu künftiger angeender Früelingzeit, wann (wie verhoffentlich) stattliche vnnd herschmechtige Hilff beschehen solte, nit kleinen Abgang haben wurde, darumb die Fürsten vnnd Pottschafft in kheinem Zweifel setzen, Jr Kön. Maj. wissen das alles genedigli-chen vnnd wol zu erwegen, vnnd so dise Hilfe yetzt ohne Nachtheil vmbgangen, sonder zue mehrer Frucht, Nutz, vnnd Gelegenheit erspart werden mochte, alsdann werden ir Maj. dises Krais, darinn ires selbst genedigisten Erbieten nach, zu verschonen, vnbeschwerdt sein. Vnnd damit dißfalls vergebner Vncósten vermieten beleib, bitten die Stende ir Maj. in untertheniger Wolmainung, sie förderlichen irer Maj. genedigen Gedenkens vnd Vorhabens, hierin durch die salzburgischen vnd bairischen Rethe, so yetz bey irer Maj. seynd, zu verstendigen, welche den Bevelch haben, bey irer Maj. Anmahnung ze thun, vnnd förderliche Resolution zu erlangen. Nichts weniger, wann ir Maj. im Werck befinden, daß dise Craißhilf, wie vorgemelt, yetz mit Nutz zu erschießlicher Abwendung, oder Verhinderung des Feinds Einzugs vnnd Fürbrechens angelegt werden möge, so soll ain Anzug und Absenden solcher eilenden Hilf, auch in der Noth des mehrern Zuzugs, vermög des angeregten hie aufgerichts Abschids, bey disen Kraißstenden nichts erwinden: was aber künftigelich fürgenommen sey, darinn bedencken die Stende, daß vor allen Dingen, vnnd zum höchsten vonnöthen, wie sonders Zweifels ir Kön. Maj. bisher darinn nichts vnterlassen haben, damit die Röm. Kays. Maj. als das Haupt vmb erschießliche stattliche Hilf einsehen, vnnd ires Kayserl. Ambts vnnd Vermögens darstrecken, ersucht werde. Des auch ir Kays. Maj. derhalben aufs allerehist ein gemaine Reichsversammlung ausschreibe, oder doch die Tagsatzung gehn Speyer der beharlichen Hilf halben, jüngst zu Regenspurg fürgenommen, yetz alsbald erkhürtz, vnnd dermassen bei mit volmechtigem Gewalt, durch der Reychsstennde Gesanndten zu ersuchen, genedigist verordnen vnnd verfügen welle, auf disem bestendige ansehnliche vnnd erschießliche Hilf, im heiligen Reich aufbracht, vnnd erhalten werden möge, daß auch ir Kays. Maj. bey päbstlicher Heiligkeit vnnd allen andern christlichen Potentaten, vnnachläßig, vnnd dermassen Handlung pflege, damit von denselben christlichen Heubtern vnnd Potentaten verainte vnverlengerte, vnd an mehr Orten stattliche Hilffen, Anzug vnd Angrif, wider mergemelten Erbfeind beschehe. Darinn wuste ir Kays. Maj. iren selbst, vnnd allen teutschen vnnd christlichen Landen zue guet gebürlich vnnd nottürfftigliche Handlung fürzenemen: wie auch dise Craißstende nit zweiffeln, ir Maj. nun im Werck seyen. Jr Kon. Maj. geben auch disen Stenden zue bedencken, ob dieselbig ir Maj. nichts destoweniger mitler Zeit allen Chur- vnnd Fürsten, vnnd andern Reichsstenden, eilend geschriben hette, den obbemelten Tag der beharrlichen Hilf als zufürderen, damit der aufs lengest auf Marthini seinen Fürgang hette, vnnd doselbst, doch mitler Zeit, der Kays. Maj. weitern Beuelchs, von Mittel vnnd Weg geredt wurde, wie das Geld, zu Erhaltung der beharrlich oder ansehnlichen Hilf, vnnd im Fall, daß dieselbig gedoppelt, vnnd gemehrt werden solt, aufzubringen vnnd anzuschlagen, wie auch alle Kriegsnotturfft zuebekommen, vnnd zuerhalten were.

Gleichergestalt sehen die Fürsten vnnd Pottschafften für gut an, daß ir Kays. Maj. die anstossenden mehr vermüglichen Craiß, Schwaben, Francken, vnnd annder nechst gesessen, auch ersuechen wolte.

Ferer

Ferer, als ir Kön. Maj. in Hofnung, von iren Gesandten bey den Türcken in wenig Tagen Antwort ze haben, genedig begern, daß die Fürsten vnnd Potschaften etliche Tag hie verharren solten, darinn weren sie ir Kön. Maj. vnnterthenigklichen zu wilfahren, vnnd zue Gehorsam genaigt: aber die Fürsten Salzburg vnnd Bayren haben auf die nechstkünfftig Wochen, ire Landschafften, von wegen diser hochobligenden Türckennoth beschiden, darzue sie eilen mueſten; so seind auch der mehrern Gesanden Gewalt, vnd Abfertigung also gestalt, daß dieselben zue diser ir Maj. Bedencken vnnd Vorhaben unerschießlich, sonder ir Maj. mueſten die gedachten Fürsten, oder den Craißhaubtmann, durch gedachte Rethe, oder schriftlicher Weiß, da ir Maj. von gedachten iren Gesanndten Ausrichtung zuekhumbt, genediglich verstendigen.

Demnach ist an ir Kön. Maj. diser erscheinenden Fürsten, vnnd der abwesenden Bottschafften vntherthenig gehorsam Bith, ire Maj. welle sie darinn genedigist entschuldigen, auch dise ir vnnterthenig Antwort in Genaden vermercken, vnnd sie yederzeit in genedigen Beuelch haben.

Ferner haben sich die Fürsten vnnd Bottschafften auf die Instruction vnnd Werbung, die der von Landecth, von wegen ir der Kön. Maj. an vorgenanten Herrn von Polheim gethon, vnnd derselb volgends den Fürsten fürgetragen, vnnterred, vnnd entschlossen, daß ein jeder Craißverwanther, umb so vil mehr, als die Noth grösser vor Augen, mit seiner eilenden Hilf, vnnd dem mehrern Zuezug soll gefast seyn, damit im Fall der Noth, vnnd auf des erbettenen Craißhaubtmans Ermanen, darinn khein Mangl sey.

Und soll sich ein yeder darnach also vnnd dermassen schicken, damit man nit Vrsach habe, sich deshalb einigen Schadens bei ime zu beklagen: daß aber die Fürsten vnnd Bothschafften lenger alhie verziehen, vnnd die abwesenden zu inen beschreiben sollen, achten sie der vorsteenden Noth, vnnd vorangezaigter Vrsach halb, nit dienstlich, stellen auch in kheinen Zweifel, die Kon. Maj. werde solchs auch mit Genaden bedencken, vnnd sie darinn entschuldigt haben.

VI.

Kreisabschied zu Regensburg. Den 28. April, 1542.

Innhalt.

§. 1. Bewilligung der Türkenhilf, nach Maaßgab des R. Abschieds zu Speyer. §. 2. Munition soll in Vorrath nach Passau geschickt werden. §. 3. Eintheilung des Geschützes auf die Kreisstände. §§. 4. 5. Aufnahme eines Kreisraths und zweyer Gegenschreiber, deren Amt und Pflichten. §. 6. Wie die Stelle bey Krankheit oder Tod des Kriegsrath zu vertretten oder zu ersetzen. §. 7. Von Bezahlung des Kriegsvolks. §. 8. Vom Gebrauch der vorräthigen Munition zu Passau. §§. 9. 10. 11. 12. 13. Von den Kreiseinnehmern, deren Pflicht gegen den Kreishauptmann, Verrichtung und Sold. §. 14. von Einbringung der Anlagen der bischöflichen Unterthanen in Reichsstädten. §. 15. Wegen Zuzug benachbarter Kreise wird der Abschied von 1531. bestättigt. §. 16. Wegen der Doppelanschläge solle der Kreishauptmann an Wiener Hof Gesandte schicken. §. 17. Namen der Anwesenden. §. 18. Der Stadt Regensburg Protestation wegen Besteurung der bischöflichen Unterthanen.

1.

1542. Als die Fürsten des bairischen Craiß auf des durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Ludwigen, Pfalzgrauen bei Rhein, Herzogen in Ober- und Nider-Bayrn ꝛc. als erbettnen Kraißhaubtmann, Ausschreiben ire Potschaften auf den 23. Tag dits Monats alher gen Regenspurg verordnet, auch die nachbenannnten Stennd desselben Krais personlich erschinen, haben sie den Abschid, der auf nechst gehalten Reichstag zue Speier beschlossen gemacht worden, erstlich ersehen, vnnd die bewilligt Hilf wider den Türcken, wie der gemelt speierische Abschid mitbringt, in fürderliche Vollziehung ze pringen fürgenommen, auch ainhelligkhlich bewilligt und beschlossen, daß die zum allerfürderlichsten berait gemacht, vnnd in Anzug gebracht werden soll, damit die, so vil an jeden Fürsten vnnd Stand seinen Auschlag nach gebürt, zu

Roß vnnd Fuß, mit sambt dem darzu bewilligten Feldgeschütz, zum edisten, als jedem Stand müglich, hinab gefortigt, doch daß alles solches Kriegsvolckh aufs lenngest auf den 24. Tag des nechst künfftigen Monats May one lenger Verziehen zue Wien seyn, auch genustert, in rechte Ordnung vnnd gleiche Bezahlung gebracht werden muge, wie der angeregt Reichsabschid begreift, vnnd zue erkhennen gibt.

§. 2. Verer ist bedacht vnnd beschlossen, daß zu den sechs halben Schlangen vnnd Falkannen, die mit den sechs dem bayrischen Craiß zugehörigen Fendlen zueschickhen bewilligt, über die Kugl vnnd Pulfer, die darmit geschickt werden, noch auf jedes Stuck vier Centner Pulfer vnnd zwey hundert Khugl gein Passau, als ainen zu diser Handlung wol gelegenen Platz, sollen verordnet, durch den Bischof daselbst verwart vnnd behalten werden, ob sich ain Noth zuetrieg, vnnd der bayrisch Kriegsrath, vermug des speierischen Abschid, darumb schreiben, oder die ins Lager zu schicken begern wurde, daß daran kein Mangel sei, sonder ime die furderliche zuegefertig werden mugen: vnnd soll hochgedachter Bischof solch Pulfer vnnd Kugl auf niemand andern, allein des hernachgemelten Craißraths Begehrn vnnd Ersuchen, von handen geben.

§. 3. An solchem Geschütz und Munition soll der Erzbischof zu Salzburg ain Stuck mit seiner Zuegehörung, Herzog Othainrich auch ains, vnnd die anndern viere Herzog Wilhelm vnnd Ludwig in Bayrn, für sich selbst vnnd auf der andern Craißfursten vnnd Stennde bitlich versuhen, vnnd Ansuchen verordnen. Dagegen haben sich dieselben erbotten, hochgedachte Fursten, so vil ir jeden seinem Anschlag nach zu unterhalten vnnd zu bezahlen gebürt, schadloß ze halten, vnnd ine des alles mit Danckſagung zu entrichten.

§. 4. Ferer haben sie Jobsten von Berlaching, wie dann der speirisch Abschid uferlegt, und zuletzt zue ainem Kraißrath fürgenommen vnnd bestellt, auch ime deshalben ain Instruction vnnd Bestellung, darzue die Artickel aus dem Abschid gezogen, so vil die Ordnung diser Türckenhilf betrifft, in ainem sondern Libell übergeben, darbei verordnet, daß hochgedachter Herzog Ludwig ꝛc. als Kraißhaubtmann, von gedachtem Jobsten von Perlaching, auch die bede ime zuegeordnete Gegenschreiber, in Aydspflicht aufnemmen soll, wie dieselbig in ainer sondern Schriften verzaichnet vnnd begriffen: vnnd soll von aller Crais Fürsten vnd Stennde wegen, auch denselben zue sonderem willfärichen Gefallen die obangeregt diß Craiß Raths Instruction, wie die jetzt alhie verglichen vnnd begriffen worden, vnnder seiner Fürstl. Gnad. Secret aufrichten vnnd verfertigen lassen, auch dargegen sein Revers empfahen.

§. 5. Vber das alles soll auch obgedachter Craißhaubtman jetzt ernente Craißräthe vnnd Gegenschreiber in Aufnemung der Pflicht ermanen, vnnd erinnern, daß sy das Gelt, so inen von den Craißstennden befohlen würdet, mit Vleiß bewaren, vnnd also damit handlen, daß inen, vermüg der habenden Instruction vnnd Bevelchs, khain Verweiß noch Unvleiß zuegelegt werde. Wann inn ain Bezahlung zuekhombt, oder daß sy das Khriegsvolckh abrichten, so mögen sie auß des Craiß Kriegsvolckh vnnd Bevelchsleuten wol ettlich wenig vnnd vertraut Personnen darzue erfordern.

§. 6. Vnnd begáb sich auch, daß gedachter Kriegsrath mit Khrangckhait also beladen, daß er dem Khriegsrathe vnnd anndern seinen Befehlen selbst nit außwarten mechte; so soll vnnd meg er ainen an seiner statt auß den gemelten diſes Craiß Kriegsvolckh, der ansehnlich, erfahren vnnd geschickht sey, verordnen, ine so lang, vnnd in dem zu vertretten, biß er demselben wider selbst außwarten möge: Wann sy aber (das GOtt verhüett) seinethalben ain Tottfall zuetrüeg, alsdann soll der Obrist des Reichs Veldthaubtman ain unther vnnd auß den Vorgern vnnd Befelchhabern auß diſem Craißvolckh zue benennen Macht haben; doch nit anderst noch lenger, dann biß solches an hochgedachten Herzog Ludwigen, Craißhaubtman, gelangt, welches aufs fürderlichist beschehen, vnnd soll alsdann sein Fürstl. Gn. ain anndern Kriegsrath, in Namen aller diser Craißfursten vnnd Stennde, fürnemmen, vnnd verordnen, welches in diſem Fall seiner Fürstl. Gn. haimgestelt seyn soll.

§. 7. Es soll auch ain jeder des Craiß Fürsten vnnd Stenndt sein auferlegt Kriegsvolckh zue Roß vnnd Fueß biß gen Wien, vnnd daß sy daselbst mügen gemustert, auch in gleiche Bezallung

zallung, wie der Abschid vermag, gebracht werden, bezallen, vnnd dermassen abfertigen, ob sy von ime etwas merers, dann sie die Zeit der Musterung zue Wien, vnnd gleicher ainicher Bezallung zuetragen würdet, an irer Besoldung entpfangen hetten, daß sie inen dasselb, wie sy nach Gelegenhait der übrigen Täge gerechnet befundet, abziehen, vnnd in aine gemaine gleiche Bezallung pringen lassen, damit der speirisch Abschid gehalten, vnnd mit ainicher Unordnung demselben zue wider nichts fürgenomen noch gehandlt werde. Darneben soll auch ain jeder mit seinem geschickhten Kriegsvolckh, oder der Fuhr des Kriegsraths vnnd Gegenschreiberen, über das er hiervor dem Kriegsvolckh gegeben, noch sovil Gelt verordnen, vnnd schickhen, damit das Kriegsvolckh, so ime uferlegt, vnnd zu halten gebürt, mit sambt den anderen bewilligten Solden, vermüg des Reichs vnnd dises Craisabschids, nach gehaltener erster Musterung, vnnd so lang das in der Stenndt Bezallung seyn würdet, jederzeit inn Eingang des Monats entricht vnnd bezalt werden mögen; darzu dann in gehaltenem Reichstag zue Speir auf ainen Raißiger anderhalb, vnnd einen Fueßkhnecht ain halber Gulden geschlagen worden.

§. 8. Weiter soll hochgedachter Herzog Ludwig, als Craißhaubtman, dem Kriegsrath anzaigen, was für Pulver vnnd Kugl gehn Passau zue verordnen beschlossen worden, damit er die im Vall der Noth wisse zue fünden, vnnd zue fordern; jedoch soll solche Forderung von ime nicht beschehen, noch sich dieselb zue thun nicht bewegen lassen, es sey dann die recht euserest Noth vor Augen.

§. 9. Verer hat man sich der Sechs Einnemmer, so von allen Craißstenden, vermüg des speürischen Abschids, sollen fürgenommen vnnd geordnet werden, dermassen verglichen, daß der Ertzbischoff von Saltzburg, von wegen der geistlichen Fürsten, ainen geschickhten vnnd tauglichen Man auf den Suntag vor der Auffarth Christi gehn Lannds huet zu dem Craißhaubtman, hochernanten Herzog Ludwigen, beschaiden, der soll neben vnnd mit sambt den hernachbenanten darzue Verordneten vor seinen Fürstl. Gnad, oder weme sein Fürstl. Gn. das bevelchen würdet, Pflicht thun, wie man sich der alhie verglichen, vnnd die in ain sondere Schrifft verfast worden ist. Unnd seynd von der weltl. Fürsten wegen benent worden, Gregory von Egloffstain, Christoff Joachim Nothafft, der Zeit Oberrichter zu Straubing, vnnd Onofrius von Seibolstorff zu nidern Pöring: dergestalt, ob Gregory von Egloffstein sich des nit beladen wolte, daß alsdann hochgedachter Herzog Ludwig der anderen ainen, wie die oben benant seynd, darzue vermügen wolte, vnnd denselben auf obernanten Suntag gen Landshuet beschaiden, damit er gleicherweiß Pflicht thue, vnnd gebürlichen Beschaid erwarte.

§. 10. Also sollen auch die Prelaten, Graven vnnd Herrn, darzue die Statt Regenspurg, ir Verordneten auf ernenten Suntag gleicherweiß gehn Landshuet beschaiden, damit inen allen unterains Beschaid gegeben, vnnd die Pflicht aufgenommen werde. Vnnd seynd die Verordneten, von wegen der Prelaten, Caspar Lerchenfelder, Burger zu Straubing: von wegen der Graven vnnd Herrn soll auf obernanten Suntag gewißlich ainer geordnet werden. Nachdeme aber in disem bayrischen Zürckh der Adl unter den Fürsten gesessen ist, von denselben gemainlich Christoff von Paulstorf zue Khürn vnnd Wissesbelden, vnnd von der Statt Regenspurg, Ambrosi Aman, Schuldthauß daselbs, zue gemainen Craiß Einnemer benant vnnd verordnet worden. Denen allen sollen nach gethanner Pflicht von hochernantem Hertzog Ludwig ain sonder Außzug deß jetz gemelten speirischen Abschids, sovil in gemainen bewilligten Pfennig vnnd Anlag betrifft, gegeben vnnd zuegestelt werden, damit sy sich in irer Hanndlung demselben gemeß wissen zue halten, vnnd demselben getreulich nachzuekhomen, auch auf des Kriegsraths Erfordrung die Nothurfft an Gelt, zue Besoldung, Unterhaltung vnnd Abrichtung des Kriegsvolckhs vnnd Kriegskhostung, nach vermög solches Reichsabschids, in das Leger zu verordnen. Es soll auch im Fahl Abgangs oder Kranckhait aines oder mer Craiß-Einnemmers ain jeder Craißstanndt, dem sein Verordneter abgieng, ain andern an desselben statt verordnen, der oder dieselben gleichergestalt dem Craißhaubtman, wie gemelt, Pflicht thun sollen.

§. 11. Vnnd nachdem die Statt Straubing für ainen gelegnen Platz geacht vnnd benant worden, darinn die sechs verortneten Einnemmer sol-

len zuesammen khommen, vnnd die Thruchen des gemainen Craiß gestelt, verwarth, vnnd gehalten werden; sollen sie die gemelten sechs Einnemmer auf vorangeregten Tag zue Landshuet der Thruchen halben, vnnd wie sie die machen lassen wellen, auch deß Tags ires Zuesammenkhomens gein Straubing, welchen man uf jetz gehalten Craißtage auf Johanims Baptiste schirist khomende für bequem zue seyn geacht hat, vergleichen, vnnd demselben zum besten nachkhomen.

§. 12. Vnnd dieweil man noch zur Zeit nicht wissen mag, was vnnd wie vil den Einnemmern aines jeden Craiß für Zerung oder Besoldung solches Bevelchs halben gegeben würdet, ist bedacht vnnd beschlossen worden, daß ainem jeden Einnemmer jedes Tags, wann vnnd so offt sy in der Handlung seyn werden, für alle Zerung vnnd Unterhaltung zwen Gulden gueter landtleufiger Münz gegeben werden, dieselben sollen auch dermassen von Tag zue Tag gerechnet werden, daß ir jedem, wann er zue dieser Craißhandlung vnnd Einnemmen halten beschiden wirdet, von Hauß auß biß wider darein, aines jeden Tags zwen Gulden ervolgen, vnnd so ver man befinde, daß die andern Craiß ire Einnemmer mit merer Besoldung oder Zerung versehen, oder bedachten, soll man sich nach Gelegenhait vnnd Achtung der Craiß gegen disen Craiß Einnemmern auch dermassen halten.

§. 13. Wann si also zusammen khomen, sollen sy ainen frumen, erbarn vnnd teuglichen Schreiber aufnemen, vnnd demselben sein gebürliche Besoldung auch verordnen.

§. 14. Nachdem auch bey etlichen Zweifeln fürgefallen, wie die Artiel im speürischen Abschidt begriffen, die Anlag der Bischove, Prelaten vnnd Geistliche, die in den Reichsstetten ir Wohnung haben, betreffendt verstanden werden sollen; ist bey allen Craißverwanndten khain ander Verstandt, auch dahin beschlossen worden, daß die Geistlichen ir sonder geistlich Anlegen, die solch Anlag bey inen vnnd iren Zuegeherigen, die bißher von der stättlichen Obrigkait nit gesteuert worden seynd, in derselben Statt gesessen, anlegen, einpringen, vnnd in ain sondere inen zuegehörigen Truchen legen. Dergleichen sollen die Weltlichen mit denen, die inen unterwürffig vnnd unter iren Gerichtszwang gehörig, auch thuen, vnnd alsdann mit beden Truchen vnnd eingebrachten Gelt gehandlt vnnd gehalten werden, wie der angeregt Reichsabschidt mitbringt.

§. 15. Als auch in merbemeltem speürischen Reichsabschid vermeldt, wie im Fahl der mehreren Noth die anstossendten vnnd negst gesessnen Craiß, als Sachsen, Bairn, Schwaben, vnnd Franckhen, auf gemainer Reichsstende gleichen Cösten wider den Türckhen zueziehen sollen; vnnd wann dann in dem negstverschinen ain vnnd dreißigisten Jare durch etlich damals gegenwürdig Fürsten vnnd Craißstenndt, vnnd der abwesenden Potschafften, auf den darfohr des 30. Jars zue Augspurg aufgerichten Abschid, darinn undter andern auch ain gleichmeßiger Articl des merern vnnd gewaltigen Zuezugs begriffen, ain Versamblung gehalten, vnnd unnder andern solches Zuezugs, Hilff vnnd Rettung halben wider den Türckhen die Notturfft berathschlagt, fürgenomen, vnnd beschlossen worden: so haben die vorgemelten jetzt hie gegenwürdigen Pottschafften, Stennde vnnd Räte bedacht, vnnd beschlossen, daß es bey den Puncten vnnd Articl, so damals angeregts merern Zuezugs halben derwegen bewilligt vnnd verglichen worden, vnnd in dem Craißabschied desselben 31. Jars aufgericht, begriffen seynd, dißmals noch besteen soll; sonderzweifel ain jeder Fürst vnnd Craißstaunde werde in Ansehung der höchst obliegender Noth vnnd dises christlichen Werckhs sich demselben Craißabschid vnnd seinem besten Vermögen gemes, gutwillig, mitleitig vnnd ungewaigert erzaigen, sy auch mitlerzeit also damit gefast machen, damit in der fürfallenden Eyl vnnd Noth khain Abseümung, Ungehorsam vnnd Verweiß disem Craiß vnnd denselben Stennden zugemessen werden müge.

§. 16. Vnnd wiewol in diser Versamlung unther andern fürkhommen, wie die nider österreichischen Lamdtschafften in kurz verschinen Tagen der Röm. Kays. Maj. unsers allergenedigisten Herrn vor mermals vnnd besonder jetzt uf merbedachtem Reichstag beschehen Willigung der Doppelanlag halben erinnert worden seyen, sambt dem, daß Jr Röm. Kays. Maj. auch anstatt der Kayserl. Maj. vnnd mit allen Churfürsten, Fürsten vnd gemaine Reichsstennde sich entschlossen, vnnd bey Peen der Acht in mergemeltent speürischen Abschid gebotten haben,

daß

daß ein jeder Fürst, oder Ander, alles sein Einkhomen vnnd Vermügen allein an dem Orth, da er gesessen, unverhindert, wie daß selb sonnst auch ausserhalb seines Lannds gelegen sey, versteuren sol; vnnd aber des solches ungesehen etlich der angeregten Lanndtschafften Bevelchhaber demselben zu geleben widersprochen haben, mit Betrohung, wo die geistlichen Fürsten vnnd Prelaten den Anschlag der nieder österreichischen Lanndt waygern, daß dieselben Lanndschafften mit Pfandtung vnnd Einziehung irer Güeter, ungeacht berürter Bewilligung, gegen inen zu hanndlen nit unterlassen wurden: nichts weniger haben die geistlichen Fürsten dises Craiß, in Ansehung der Not, vnnd des heiligen Reichs christlichen Vorhabens, in vnnd mit Laistung irer vom Reichs auferlegten Hilff dißmales zue khainer Verhinderung noch Zerrittung Ursach geben wollen, sich gentzlich versehend, wie auch ander dises Khraiß Fürsten vnnd Stennde in khainen Zweifel setzen, die Röm. Kayserl. Maj. werd ir Lanndschafften darzue vermügen, vnnd halten, daß Jr Maj. beschehen Bewilligung vnnd dem Inhalt des Reichs Abschid, wie gemeldt, ungewaigert Volziehung beschehe; dann sonst mecht mit Abgang, nit allein dits Craiß, sonder des gemainen Reichs Kriegsvolckh, auch in anderwege nit claine Irrung vnnd Zerrittung einfallen. Damit aber dasselb verhüett, vnnd fürkhomen werde, ist bedacht worden, daß unser gnediger Herr Hertzog Ludwig ꝛc. als Obrister Khriegshaubtman, von aller diser Craißstenndt wegen den fürgenomen Kriegsrathe mit einem Credenzbrief an hochgedacht Kayserl. Maj. abzufertigen gerueh, derselb Kriegsrath soll Jr Maj. deß alles unterthenigkhlich erinnern, darauf bitten, vnnd ernstlich halten, damit Jr Maj. solch genedig Einsehen thue, daß also dise geistlichen Fürsten vnnd Prelaten bey obgedachten Jr Majest. Bewilligung, vnnd des Reichs Abschid vnnd Hilff unbeschwerdt gelassen werden.

§. 17. Das alles haben die nachbenanten Pottschafften, Räth vnnd Stenndt verglichen, bewilligt vnnd angenomen. Vnnd seynd auf disem Craißtage erschinen von wegen des Ertzbischoffs zu Saltzburg, Herr Pauls Stadler, Thumdechandt zu Regenspurg, vnnd Thumherr zu Saltzburg, Herr Niclaß Ribeisen, zue Neuenkuemig, Doctor, vnnd Christoff von Napping, von wegen des Administrators zu Freißing, Hannß von Adltzhausen zue Weickherzoben, von wegen des Bischoffs zu Regenspurg, Herr Augustin Roß, Doctor vnnd Cantzler, vnnd Alexander Nothafft zum Podenstain, Marschalch, von wegen des Bischoffs zue Passau, Ludwig Fugs von Obernhofen, Doctor, Herr Erasmus, Abt zue sand Haimeran, selbst persönlich. So het vorgenanter Herr Niclaß Ribeisen von dem Probst zu Perdoltzgaden, auch Johann Weissenvelder von der Abtißin Nider- vnnd Obermünster Gewalt vnnd Befelch gehabt.

Von wegen Herzog Wilhelm in Bayrn ꝛc. Jorg Stockhamer, der Rechten Doctor, von wegen Herzog Ludwigen in Bayrn, vorgenanter Weissenfelder, von wegen Herzog Oth Hainrich Pfaltzgraven, Jörg Ludwig von Sensheim, vnnd Walther von Habspurg, von wegen des Lanndgraven zu Leuchtenberg, Ulrich Schölkopf, Docter, Graff Karl von Ortenburg, für sich selbst, auch seine Brüeder vnnd Vetter die andern Graven zu Orttenburg, von wegen der Statt Regenspurg, Herr Johann Hilttner, Docter, vnnd Ambrosy Aman Schulthaiß. Zue Urkundt ist diser Abschid mit der obgemelten Gesanndten, Räthe vnnd Stenndt Henden unterschriben, vnnd mit irem Ringpetschafften besigelt worden. Actum Regenspurg den acht vnnd zwantzigisten Tag Aprillis, Anno im zway vnnd vierzigisten.

§. 18. Vor Beschluß dises Abschids hab ich offentlich angezaigt, daß ich anderst in solchen Abschid von meiner Herrn, eines erbarn Rath alhie zue Regenspurg, nit bewilligen khönte noch wolte, dan so ferne der dem Reichsabschid gemeß, auch mit Vorbehaltung der Protestation, so zu Speyer erstlichen ingemein von aller Frey- vnnd Reichsstett wegen, vnnd dann auch insonderhait von gedachter meiner Herrn wegen, wider des Reichs Abschid daselbst geschehen, also, daß iren W. durch disen Abschid an derselben Protestation nichts benommen seyn solte.

Johann Hilttner, D.

VII.

Kreisabschied zu Straubing, den 19. Octobr. 1542.

Innhalt.

§. 1. Aufnahme der Rechnungen von den Kreiseinnehmern. §. 2. Salzburgisch. und baierischer Rest. §. 3. Abgängige besondere Abrechnungen der Stände sollen eingeschicket werden. §. 4. Von der Rechnung des Kreiskriegsraths. §. 5. Säumigen Stände sollen dem kaiserl. Fiscal angezeigt, und vor dem Reiche Rechnung abgelegt werden. §. 6. Wie das Kriegsvolk in Zukunft zu bezahlen. §. 7. Unschlüßigkeit wegen Uebermaß der Reichsanschläge. §. 8. Geldvorschüsse sollen an Baiern bezahlt werden. §. 9. Namen der Gegenwärtigen.

1.

1542. Als die Fürsten vnnd Stend des bayrischen Craiß, auf des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Ludwigen, Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Obern- vnnd Nidernbayrn ꝛc. als erbettnen Craißhaubtman, Ausschreiben, ire Potschafften auf den sechzehenden Tag dits Monats alher gein Straubing verordnet, haben sie erstlich von den sechs gemelts Craiß verordneten Einnemmern des christlichen Hilfsgelts Anzeigen vnnd Rechnung irer beuolchenen Handlung aufgenommen, vnnd dieselb ordenlich dermaß befunden, daß sie iren fürgewendten Vleiß für ordenlich vnnd gut geacht, auch dieselb iren Fürsten vnnd Obern anzuzaigen angenommen, deß Versehens, ir Fürstl. Gnad. vnnd die andern, sollen des genedigs vnnd guets Gefallen tragen, vnnd haben, auch sich mit Gnaden und allem geneigtem Willen gegen ine wissen zue beweisen. In solcher angezeigter Rechnung hat sich befunden, daß irem habenden Beuelch nach durch die gedachten sechs Einnemmer, zue Notturfft, Einbringung vnnd Bewahrung des gemeinen Pfennings, uf Unnterhaltung des Kriegsvolcks, vnnd was sie den Fürsten vnnd Stennden ires dargelichen Vncosten des Kriegsvolcks halben entricht, ausgeben ain hundert tausend, acht tausend acht hundert acht vnnd achzig Gulden, sechs vnnd dreyßig Kreutzer, vnnd noch in Resto bestanden ist, welches auch bey gedachten Einnehmern noch also ze finden, ongeuerlich biß in tausend Gulden.

§. 2. Und nachdem in angeregter Rechnung vnnter anderm begriffen, daß des Erzstifts Salzburg, auch beeden Fürsten zu Bayrn, Herzog Wilhelms vnnd Herzog Ludwigs ꝛc. verordneten Einnemmern angezaigt, als solte noch von den beeden Orten ein kleiner Ausstand einzebringen sein, ist durch die Gesandten hochgedachten vnnser genedigsten vnnd genedigen Herrn Salzburg vnnd Bayrn Vertröstung gethan, bey iren Fürstlichen Genaden, auch den Einnemmern, Anmahnung ze thun, damit solcher Ausstand zum förderlichsten eingebracht, vnnd überantwort werde.

§. 3. Dieweil auch von etlichen Fürsten vnnd Stennden die Rotl vnnd Register, wie was vnnd wenn sie ir Kriegsvolck zu diser Türckenhilf abgefertigt, vnnd bezalt, nit überschickt, haben sie, die Gesandten, dern Fürsten vnnd Obern solchs betrift, bewilligt, bey iren Fürsten vnnd Herrn anzehalten, daß ein lauter richtige Verzeichnuß solcher irer Ausgab mit unterschidlichen Posten, wie ire Ausgaben geschehen, auch uf was Zeit vnnd wie lang ir Craißvolck durch sie abzalt, auch was einem Jedem gegeben worden sey, ohne allen Vorzug den mer gemelten sechs Einnemmern überschicken, vnnd ist denselben Einnermmern darzu beuolchen, neben dem, solcher Verzeichnuß vnnd Register halben, bey den Fürsten vnnd Stennden selbs auch Ansuchung ze thnn, damit man darauf die Rechnung, gegen des verordneten Craißräth Bericht vnnd Ausgab desto stattlicher möge vergleichen vnnd richtig machen.

§. 4. Vnnd dieweil noch zur Zeit von den verordneten Craißkriegsrath, Jobsten von Perlaching, kein richtige Rechnung kommen, wie vnnd welchergestalt das Kriegsvolck bißher durch ine bezalt, vnnd andere Ausgab verordnet worden, vnnd ohne daß die Rechnung nit vollkummenlich beschlossen werden mag; ist aus allen Rechnungen ein Auszug, was ime bißher an baarem Gelt über-

überantwortt, gemacht, vnnd in einem Missife von den Potschafften, die jetzt albie disen Craiß besucht, überschickt vnnd geschriben worden, daß er solchs seines Empfahens halben von den sechs Craißeinnemmern, auch sondern Craißfürsten vnnd Stennden, desto richtiger anzeigen, vnnd Rechnung wissen ze stellen, vnnd zum fürderlichsten den sechs Einnemmern wissen zu überschicken.

§. 5. Verer ist den Einnemmern beuolchen, der ungehorsamen Stennden halben, die ir Hilf, vermög des gemachten Reichsabschids, nicht ordentlich, vnnd wie sich gebürt, gelaist, oder auch den gemeinen Pfenning überlifert, ainen sondern Auszug ze machen, vnnd denselben, wie der speyrisch Abschid Ordnung vnnd Maß geb, dem Kaiserlichen Fiscal überschicken, auch sich darnach richten, daß ir zwen, mit sambt irem zugeordneten Schreiber, auf den ersten Decembris zu Nürnberg erscheinen, vnnd gefaßt sein, vor den Stennden des Reichs, oder denen, die man darzu verordnen würdet, wie andere Craißeinnemmer, gebürliche Rechnung ze thun.

§. 6. Weiter nachdem im Restat, wie vorgemelt, nichts Nahmhaftigs verhanden, vnnd die Zeit nun vor Augen, daß man dem Kriegsvolck ferner Bezahlung verordnen soll; ist von den gesandten Pottschafften solcher Bezahlung halber vil angezeigt, vnnd bewogen, auch bey allem Bedacht für noth vnd billich angesehen worden, dem Kriegsvolck mit unverzogenlicher Bezahlung, gute Fürsehung ze thun. Nachdem auch die Zeit nit erleiden möge, deshalb von sondern Anlagen ze reden, ist bey dem fürnemlichsten für gut angesehen, vnnd jüngst gemachten Nürnbergischen Abschide nach bewilligt worden, ir Kriegsvolck, so vil einem jeden seinem Anschlag nach gebürt, selbs zu bezalen, vnnd zu erhalten, biß auf den nechstkünfftigen Reichstag vnnd ferer Fürsehung. Dieweil aber etlichs, als nemlich meiner genedigen Herrn, der Bischof zu Freising, Regenspurg vnnd Passau, auch Herzog Oth Hainrich, vnnd Landgraf zum Leuchtenberg, darzue des Abbts zue sant Haimeran, auch der Abbtißin Nider- vnnd Oberminster, vnnd der Stadt Regenspurg Gesandten, deshalben von iren Herrn nit abgefertigt, noch Befelch gehabt haben, sie darein beschließlich nit bewilligen wellen, sondern sich erbetten, solches an ihre genedige Herren vnd Obern unverzogenlich gelangen ze lassen, vnnd hie zwischen Simoni & Judæ Apostolorum nechstkhinfftig meinem genedigen Herrn, Herzog Ludwigen in Bayrn ꝛc. als Craißhauptmann ir endlich Resolution hierauf zuzeschreiben, vnnd so sie sich der Unterhaltung auch also entschliessen wurden, mit Gelt fürderlich Fürsehung ze thun.

§. 7. Als man auch fürgenommen, von Wegen vnnd Auslegen, wie das Craißvolck fürter erhalten werden mug, dergleichen auch von den Beschwerden der übermäßigen Reichsanschlege zu reden, hat sich befunden, daß der mehrere Theil Potschaften davon ze handlen nit abgefertigt, noch Beuelch gehabt, darumb hat auf disen Tag nichts beschließlichs davon mögen gehandelt werden: es mag aber ein jeder seinem Herrn und Obern, wie davon ungeverlich geredt werden, berichten, damit zu künfftiger Zeit verer die Notturfft möge gehandlt werden.

§. 8. Vnnd nachdem meine genedige Hern Hertzog Wilhelm, vnnd Herzog Ludwig in Bayrn ꝛc. vermüg der Bekhanntnuß, so Iren Fürstl. Gn. von den sechs Einnemmiern zuegestelt, sechzehn tausent sechs hundert zwen vnnd dreißig Gulden, zwen vnnd zwanzig Creuzer, fünff Haller in der eillenden Noth allen Craißfürsten vnnd Stenden zu freundtlichem Gefallen vnnd Genaden, damit das Kriegsvolckh eines gantzen Monatssolds möchte entricht werden, guetwilligkhlich dargelichen, vnnd fürgestreckht; vnnd dann mein genediger Herr zu Saltzburg gleicherweiß in solcher Bezalung, nach Innhalt des Schreibens, so seine Fürstl. Genad. den gemelten sechs Einnemmern gethan, fünf tausent Gulden bey dem Münzmaister zu Linz, Ruprechten Puelacher, verordnet, vnnd darüber eines mehrern Außstands vnnd Darlegens halben, durch seiner Fürstl. Gnaden Gesannden sich verere Bericht vnnd Anzeigen ze thun, erbotten, soll, so man nechst zesament khommet, oder ander Anlag fürgenomen würdet, gehandlt werden, daß Iren Fürstl. Gnad. mit gebürlicher Danckhsagung guete Bezalung geschehe.

§. 9. Vnnd sindt uf disen Craißtag nachvolgende gesanndten Pottschafften erschinen, vnnd gewest: von wegen des Ertzbischoffs zu Saltzburg, Hannß Münch zu Münchhausen vnnd Münchdorf, von wegen des Administrators

zu Freising, Hannß von Adeltzhausen, zu Weickhertzhofen, von wegen des Bischoffs zu Regenspurg, Herr Augustin Roß, Doctor vnnd Cantzler, von wegen des Bischoffs zu Passau, Herr Michael von Kienburg, Thumbherr, von wegen des Probsts zu Perchtersgaden, obgenanter Hannß Münch, vnnd Wolf Ippenperger, Landtrichter, von wegen des Abbts zue St. Haimeran, obgenanter Doctor Augustin Roß, auch Christoph von Paulsdorf, so von der Abbtißin Ober- vnnd Nidermünster Gewalt vnnd Bevelch gehabt, von wegen Hertzog Wilhelmbs in Bairn ꝛc. Herr Georg Stockhamer, Doctor, von wegen Herzog Ludwigs, Herr Johann Weissenfelder, zue Silckhersperg, der Rechten Licentiaten, von wegen Herzog Oth Hainrich, Eustachius von Liechtenstain, Pfleger zu Tütting, von wegen Landgraven vom Lüechtenberg, Sebastian von Gich, Landrichter, vnnd Pfleger zum Leuchtenberg, Herr Johanns vom Degenberg, für sich selbst, vnnd anstatt seiner Vettern, vnnd der Graven von Orttenburg, von wegen der Statt Regenspurg, Carl Garttner. Zue Urkhundt haben die Potschafften disen Abschid unterschriben, vnnd ire Ringpetschafft zu Ende der Schrifft getruckht. Beschehen zu Straubing am neunzehenden Tag Octobris, Anno ꝛc. im zway vnnd vierzigisten Jare.

VIII.

Kreisabschied zu Ingolstadt, den 5. Junii, 1543.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags, wegen Vollzug des Reichsabschieds zu Speyer. §. 2. Beschwerde der Bischöffe, wegen der österreichis. Doppelanlage. §. 3. Welche durch eine Kreisgesandtschaft in Passau den Kaiserlichen vorzutragen, und das weitere, des Zuzugs halben, geschlossen werden solle. §. 4. Wie die Ringerung der Reichsanlage geschehen soll. §. 5. Rechtsstreit am Kammergericht mit dem schwäbischen Kreis, wegen Kaysheim. §. 6. Neuburgische und leuchtenbergische Protestationen. §. 7. Wie die Kreiseinnehmer zu quittiren. §. 8. Anwesende.

§. 1.

1543. Als auf des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Ludwigen Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in obern vnnd niedern Bayrn ꝛc. meines genedigen Herrn, des bayrischen Craiß erbettnen Haubtman, Außschreiben die hernachbenannten Potschafften auf den dritten Tag des Monats Juny zu Ingolstatt ankhommen; haben sy, vermög desselben Außschreibens, den andern Morgen zu der Sachen gegriffen, was zu Volziehung des angeregten Reichsabschids vonnöten gewesen, vnnd beschehen soll.

§. 2. Als aber im Anfang der Sachen durch meiner genedigisten vnnd genedigen Herrn des Ertzbischoffs zu Saltzburg, auch der Bischöffe Freising, Regenspurg vnnd Passau anverordneten Räthe mit sonderer Beschwerdt angezaigt vnnd vermeldet worden, daß ire genedigist vnnd genedig Herrn sich in die noch andere Reichshilff vnnd Zuezug nit wissen, noch würden einlassen, es wäre dann darvor der Dopelanlag halben, wie daß zu mergehalten Reichstegen mermals bewilligt, zugesagt, vnnd beschlossen worden, würckliche Fürsehung vnnd Abstellung beschehen, dergestalt, daß sy in werender Reichshilff von der Kön. Maj. Erblanden, von den Renten vnnd Einkhomen, die sy in denselben Erblanden haben, unangezogen bleiben, vnnd gelassen würden, dann one das wär in irer Gelegenhait vnnd Vermügen nit, sich der Reichshilffen halben verer nach anders, dann sovil ir Einkommen, daß sy ausserhalb der Erblandt haben, betreffe, einzulassen, mit angehäfftem Begeren, inen zu Abwendung diser Beschwerdten bey der Kön. Maj. vnnd sonderlich auf jetztkhonfftiger Tag zu Passau, allda irer Maj. vnnd derselben Erblanden Potschafften zuversichtlich auch stattlich erscheinen werden, fürdersam vnnd behilflich zu sein.

§. 3. Darauf sich die andern Gesandten nach Erwegung Herkhomen der Sachen, vnnd daß nit wenig Vnordnung vnnd Zerrittlichkeit im Reich eruolgte, wann die

die gemain Reichshilf obangeregter Kön. Maj. Erbland Fürnemen halben, wie angeregt, soll geschwecht, vnnd in Vnordnung gebracht werden, der Sachen zu gut, auch der Schickung halben gen Passau, sich dermassen verglichen, daß mein genedigister Herr von Salzburg, mit Bewilligung der andern geistlichen Fürsten vnnd Stennden, ainen, dergleichen die Weltlichen auch ainen, die vertraut, vnnd zu solcher Handlung geschickt seyen, verordnen sollen, den Tag zu Passau auf den 15. dits Monats von wegen aller Fürsten vnnd Stennd dis bayrischen Craiß zu besuchen, des Zuzugs halben mit der andern Craiß, auch der Kön. Majest. Commissarien vnnd den Verordneten von ir Maj. Königreichen vnnd Erblanden zu handlen, vnnd sich desselben, wie der Reichsabschid mitbringt, on verner Hintersichbringen hiemit vnnd in Krafft diß Abschids zu vergleichen Gewalt haben sollen, darinn sich die Kraißfürsten vnnd Stennde ein yeder nach seinem Vermögen, Innhalt der Reichsabschied, aller Gebür sollen vnnd werden verhalten. Unnd sollen die verordneten Gesandten allen müglichen Fleiß fürwenden, damit die Dopelanlag bestellt werden, vnnd solch stattlich Einsehen beschehen, auf das merer Klag vnnd Beschwerden zu künfftigen Reichs- vnnd Versammlungstagen derhalben nicht fürkhommen, dardurch disem Zuzug vnnd anderer Reichshilf Verhinderung beschehe, wie inen dann solches auf disem gehalten Kraißtag sonderlich beuolchen, vnnd deßhalb ein Nebenschrifft vnnd Beuelch zugestellt worden ist.

§. 4. Verner dieweil der Reichsabschid vnnder andern mitbringt, daß ein jeder Crais etlich verordnen soll, die von Ringerung vnnd Vergleichung wegen der Anschleg handlen, allermassen wie in gemeltem Reichsabschid begriffen, haben sy sich nach etlich gehaltnen Unterreden vnnd Bedenckhen, die diß Artickels halben hin vnnd wider bwogen worden sind, beschließlich verglichen, daß die geistlichen Fürsten zwei, die weltlichen Fürsten auch zwei, vnnd die anndern Craißstennd ainen verordnen, vnnd Fürsehung thun sollen, daß die auf den andern Tag Julii schiristen zu Landshut bei dem Craißhaubtman mit gebürlicher Vrkund irer Verordnung, vnnd daß sy aller andern Pflichten, damit sy sonst andern Fürsten, Stennden vnnd Oberkaiten verwont sein möchten, sovil diie Handlung betrift, genzlich bemüßigt, vnnd ledig gelassen seyn, erscheinen, vnnd vor hochgedachtem Craißhaubtmann, oder wem sein Fürstl. Gnaden deßhalben Beuelch geben, die gemain ordenlich Pflicht zu diser Hanndlung thun, vnnd alsdann verner in der Hanndlung verfahren, wie sich vermug der Reichsabschid gebürt, vnnd aignet.

§. 5. Unnd als meines genedigen Herrn Herzog Ott Hainrichs Gesandten die Pottschaften, so auf disen Craißtag erschinen, angesucht, daß die Rechtfertigung, so wider den Abbt zu Kaißhaim vom schwebischen Craiß an Kayserl. Cammergericht fürgenommen, von gemains bayrischen Craiß wegen einem Procurator zu vertretten bevolchen wurde, haben die Pottschafften, dieweil sy der Sachen halben khainen Bevelch gehabt, solches an ir gnedigsten vnnd genedige Herren gelangen ze lassen, angenommen.

§. 6. Und dieweil hochgedachter mein genedig Herr Herzog Ott Hainrich wider den Reichsabschid protestirt, vnnd seiner Fürstl. Gn. Gesandte sich über dieselb seinem habenden Beuelch nach in khain Handlung einlassen wellen, auch meines genedigen Herrn Landgrafen von Leuchtenberg Gesanndter dise Handlung nicht annderst, dann auf Hindersichbringen genommen, ist meinen genedigen Herrn Herzog Wilhelmen, vnnd Herzog Ludwigen in Bayrn ꝛc. heimbgestellt, die Verordnung von der weltlichen Fürsten vnnd Stennde wegen zu thun.

§. 7. Vnnd als Christof Joachim Nothafft, vnnd Caspar Lerchenfelder, vor den Potschafften auf disen Craißtag erschinen, vnnd von irer mitverordneten gemainen Craißeinnemmer, auch ir selbs, vnnd des gewesten Crais-Kriegsrath, vnnd seinen zugeordneten Gegenschreiber wegen, von den Fürsten vnnd Stennd des Craiß auf ir gethone Rechnung quittirt zu werden gebetten; haben die gemelten Potschafften solch ir Ansuchen für zimlich vnnd billich geacht, daß sy irem Begern nach quittirt wurden. Dieweil sie aber von irem gnedigst vnnd genedigen Fürsten vnnd Herrn deshalb kein sondern Beuelch haben, sy sich erbotten, solches an ir Fürstl. Genad. gelanngen zu lassen, vnnd mit besten Vleiß zu fürdern, vnnd soll demnach ein jeder Fürst vnnd Stand hie zwischen vnnd Visitations Maria schirist khonfftig meinem

genedigen Herrn Herzog Ludwigen ꝛc. als Craißhaubtman, seinen Willen hierinn zu erkhennen, vnnd Gewalt geben, die obgedachte Einnemmer, Kriegsrath vnnd Gegenschreiber, wie obstet, zu quittiren, er hette dann sonder Vrsachen vnnd Bedencken, die sollen sonnderlich angezeigt werden.

§. 8. Vnnd sind auf disen Tag als verordnete Räthe vnnd Potschafften erschinen, von wegen meines genedigisten Herrn von Salzburg, Mathias Alber, der rechten Doctor vnnd Canzler, Pfleger zu Glaneck, auch Hanns Wolfahrt Vberacker zu Sighertsstain, Pfleger zu Alten- vnnd neuen Liechtenthann, von wegen meines genedigisten Herrn von Freysing, Hanns von Adeltzhausen zu Weickhertzhouen, von wegen des Bischoffs zu Regenspurg, Doctor Augustin Roß, Canzler, von wegen des Bischoffs von Passau, Doctor Aurelius Reninger, Canzler, von wegen Herzog Wilhelms in Bayrn, Doctor Jorg Stockhamer, Pfleger zu Dachau, vnnd von wegen Herzog Ludwigen ꝛc. Johann Weissenfelder, zu Hilckhersperg, der Rechten Licentiat, von wegen Herzog Ott Hainrichen ꝛc. Herr Jörg von Wembding, Marschall, Ritter, von wegen des Lanndgrauen von Leuchtenberg, Gilg von Waltthurn, zu Kiembting, von wegen des Probsts zu Perchtersgaden, vorgenannter salzburgischer Canzler, unnd von wegen des Abbts von St. Haimeran, gemelts von Regenspurg Canzler, vnnd Michael Heimlein, Secretarii, vnnd dann von wegen der Abtißin Nider- vnnd Obermünster hat vorgenannter Johann Weissenfelder auch Beuelch gehabt, von wegen der Grauen von Ortenberg, Vincenz Prygl, vnnd von wegen der von Wolfstein, Jacob Hötzl. Actum Ingolstadt den 5. Tag Junii Anno 43.

IX.

Kreisabschied zu Mühldorf, den 27. October 1544.

Innhalt.

§. 1. Anlaß der Kreisversammlung, wegen Doppelanlagen und Reichsanschlägen. §. 2. Wer deshalb nach Worms abzuordnen. §. 3. Der Abgeordneten Verhaltungsbefehle. §. 4. Wie die Reiskosten zu bezahlen. §. 5. Aufschub der Kreishauptmannswahl. §. 6. Abgängige Kreisbeschwerden sollen in Worms eingereichet werden. §. 7. Jeder Kreisstand hat die Abgeordnete besonders zu instruiren. §. 8. Anwesende.

§. 1.

1544. Als die Fürsten vnnd Stenndte des bayrischen Craiß auf des hochwürdigen, durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Ernnsten, Confirmirten zu Ertzbischoven des Stüffts Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom ꝛc. Herrn Wihlhelmen, vnnd Herrn Ludwigen, alle drey Gebrüedern Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in obern vnnd niedern Bayern ꝛc. in Mangel eines Craißhaubtmanns gethanes Außschreibens, ire Rethe vnnd Potschafften auf den 24. Tag dits Monats alher gehn Müldorf verordnet, haben sie, vermüg vnnd Innhalt berürts Ausschreibens, auch zu Volziehung des jüngst zu Speyer aufgerichten Reichsabschids, Anfangs die gemainen dises bayrischen Craiß oblingenden Beschwerden, als dero Fürsten vnnd Stenndt halb, die sich aigens Fürnemens vnnd defacto aus disem Craiß mit irer Hilff zuzüehen understeen, vnnd dann die Beschwerden der Doppelanlag, damit mehrertheils geistlich Fürsten dits Craiß beschwerdt seyn, für Hannd genomen, die nottürfftiglich erwegen, vnnd ir beschließlich Bedenckhen hierinn in ain Schrifft verfassen lassen, volgends die sondern Fürsten vnnd Stenndten, so sich der Reichshilff halber beschwerdt zu seyn vermainen, Beschwerungsschriften angenomen, die verlesen, auch hin vnnd wider vilfeltig vnnd mit Vleiß bewegen, danebig auch allerley Fürschleg, wie vnnd welchergestalt dise Craißfürsten vnnd Stennde unter inen selbs verglichen, vnnd den billichen Beschwerden geholffen werden möchte, beschehen, damit die andern Reichscreiß, vnnd dero Verordneten jetzt zu Würmbs, nit Ursach hetten, disem gemeinem bayrischen Craiß, oder sondern desselben Fürsten vnnd Stenden, mehrere Pürden oder ichtes anders

ders aufzulegen, sonderlich auch in Bedenckhung, dieweyl der Last des graussamen Erbfeindt des Türckhen disem Craiß layder mehr als andren uf dem Hals ligt, vnnd zu besorgen, die Handlung zu Wormbs möchten sich indert in die Harre ziehen, oder villeicht sein Würckhung disem Craiß fürstendig gar nicht erraichen: so hat doch aus Mangl ettlicher Stennde Gesandten habenden Bevelch nit schließlich gehandlt werden mögen.

§. 2. Demnach sie sich zu gehorsamer Vollziehung angeregts Reichsabschids der Stännd verordneten Personen halb verglichen, nemlichen, daß die geistlichen Fürsten ainen, vnnd dann die weltlichen Fürsten auch ainen, die Prelaten vnnd Graven ainen, darzu die Statt Regenspurg auch ainen, so in alweg ansehnlich, erfahren, geschickht, vnnd tauglich Personen seyn, verordnen sollen.

§. 3. Darauf sich auch die erscheinenden dises Craiß Potschafften vnnd Gesanndten weitter verglichen, daß die vier Craißverordneten ungeverlich uf den 15. khünfftigen Monats Novembris zu Würmbs ankommen, derselben sollen auch ein jeder von dem Craißstanndt, davon er geschickht wurdet, mit genugsamen Gewalt abgefertigt, darzu irer Pflicht von iren genedigisten vnnd genedigen Fürsten vnnd Herrn vnnd Obern erledigt seyn, inen auch deßhalb schrifftliche Urkhundt zugestelt werde. Vnnd sollen alsdann die Verordneten, vermög irer habenden Instruction vnnd dises Craiß schrifftlichen Bedenckhen, Innhalt des Reichsabschids, auf Vergleichung der Anschleg, es sey mit Ringerung der Beschwerden, der Erhochung der Vermüglichen, oder auch einen neuen Anschlag, neben andern handlen, vnnd fürfahren.

§. 4. Dieweil auch ermelte vier Personen dises bayrischen Craiß gemeine Verordneten seyn, sollen dieselben (wie billich) durch gemain uf gleichen der Stenndt Costen unterhalten, derhalben sich die gesandten Potschafften, ausserhalb der Statt Regenspurg, hierinnen verglichen, daß ein jeder Stanndt seinem Gesanndten, den er verordnen würdet, mit den Uncosten diser Zeit fürsehen, vnnd auf nechsten Craißtag, so gehalten wirdet, solle aller Uncosten angezaigt, vnnd dann auf die alten Anschleg die Gleichhait gesucht, auch einem jeden, was er seiner Gebür übrigs dargestreckht, Erstattung beschehen.

§. 5. Derer ist bedacht worden, nachdem diser Craiß jetzmahlen mit kheinem Craißhaubtman fürsehen, vnnd aber in Bedacht diser schweren Leufften sonder notwendig, auch nutz vnnd guet wäre, ain Haubt fürzenemen, vnnd zu erbitten: dieweilen aber die Gesanndten von iren genedigisten genedigen Fürsten, Herrn vnnd Obern hierauf nit abgeferttigt, hat also herin nit beschlossen werden mogen, sonder auch auf nechsten Craißtag, so gehalten wirdet, angestellt worden.

§. 6. Es soll auch denen Fürsten vnnd Stennden, so noch zur Zeit ir Beschwerden schrifftlich, oder in ander Wege, nit fürgebracht, dieselben zu Wormbs, Innhalt des Reichsabschid, einzelegen, vnnd fürzebringen onbenomen seyn.

§. 7. Dann Verferttigung halber der obvermelten Instruction, haben sich die Stennde vnnd Potschafften verglichen, daß ein jeder Craißstanndt seinen Verordneten die verglichen Instruction verferttigen soll.

§. 8. Vnnd seynd auf disen Craiß nachfolgendt Gesanndten vnnd Potschafften erschinen, vnnd gewest, nemlich von wegen des Erzbischoffs zu Salzburg, Hannß Münch zu Münchhausen vnnd Münchdorf, von wegen des Administrators zu Freising, Herr Antoni von Oberstorff, Thumbdechant daselbst, von wegen des Bischoffs zu Regenspurg, Alexander Nothafft, Marschalch, von wegen des Bischoffs zu Passau, Erhardt Hueber, Licentiat, vnnd Official daselbs, von wegen des Probsts zu Berchtersgaden, Herr Georg Goder, Chorherr daselbs, von wegen des Abbts zu St. Haimeran, Abbtißin zu Ober- vnnd Nidermünster in Regenspurg, obgemelter Alexander Nothaft, von wegen Hertzog Wilhelms in Bayrn ꝛc. Herr Georg Stockhamer, Doctor, von wegen Hertzog Ludwigs in Bayren ꝛc. Herr Georg Sigmundt Sold, Doctor, von wegen der Lanndschafft Neuburg, Herr Hannß Tuzenradh, Licentiath, Latislaus Graf zum Hag, für sich selbs, von wegen Christofs Grafens zu Ortenburg, Vincenz Prügl, von wegen der Statt Regenspurg, Ambrosi Aman, des innern Raths vnnd Schuldthaiß daselbs.

Zu Urkhundt haben die Potschafften diſen Abschid unterschriben, vnnd ire Petschafft zu Ende der Schrifft getruckht. Beschehen zu Müldorff, den 27. des Monaths Octobris, Anno ꝛc. XLIIII.

X.

Kreisabschied zu Regensburg, den 3. Jenner 1549.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen Ringerung der Reichsanschläge. §. 2. Welche Stände Ringerung begehrt. §. 3. Stadt Regensburg will sich der 1545. zu Worms gemachten Ringerung behelffen. §. 4. Baiern aber die damals gemachte Erhöherung nicht gelten lassen. §. 5. Zu Vergleichung der Reichsanschläge werden 2. Inquisitores ernennt. §. 6. Deren Verrichtung. §. 7. Salzburg und Baiern sollen Moderatores ernennen. §. 8. Wie die Unkosten der Inquisitoren und Moderatorn zu bezahlen. §. 9. Neuburgische Protestation. §. 10. Namen derer Gesandten. §. 11. Erklärung der Stadt regensburgischen Abgeordneten.

§. 1.

1549. Als die Fürsten vnnd Stennde des bayrischen Kraiß auf der hochwürdigisten, durchleuchtigisten vnnd hochgebornen Fürsten vnnd Herren, Herren Ernnsten, Confirmirten zu Erzbischouen des Stiffts Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. vnnd Herrn Wilhelmen, Gebrüdern, Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Obern- vnnd Nidernbayrn, gethon Ausschreiben, ire Rethe vnnd Gesandten auf den ersten Tag des Monats alhie zu erscheinen, verordnet haben, dieselben vermöge vnnd Innhalts ermelter Beschreibung, auch zu Vollziehung des jüngst zu Augspurg ergangenen Abschids, in Puncten die Ringerung vnnd Vergleichung des heiligen Reichs Anschläge belangend, die Sachen für die Hand genommen.

§. 2. Vnnd erstlich, damit die Verordenten Wissen hetten, welche Fürsten vnnd Stennde dises Craiß Ringerung begerten, seind der Stifft Freysing, Regenspurg vnnd Passau, des Probsts zu Berchtersgaden, Abbt zu Sanct Haimeran, der Closter Ober- vnnd Nidermünster zu Regenspurg, Lanndgrafen Georgen zum Leuchtenberg, der Grauen zu Orttenburg, der Grauen zum Hagen, der Herren zum Wolfstain, Beschwerungen gesigelt, vnnd verschlossen übergeben worden.

§. 3. Der Stadt Regenspurg Verordneten aber haben ainiche weitere schrifftliche Beschwerden, über das hievor zu Wormbs irenthalb beschehen, nit einlegen wöllen, sonder vermeinen sich damalen erlangter Ringerung zu behelfen; unangesehen daß inen durch gemeine Craißstennde allerlei genedige vnnd gute Erinnernng beschehen, daß man auch aus vilen Ursachen, sonderlich, dieweil jüngst zu Wormbs eruolgte Ringerung sogar ohne einige vorgeende Erkhundigung, die doch diser Reichsabschid mitbringt, beschehen.

§. 4. Darauf auch der bayrisch Gesandt, von seiner Fürstl. Gn. vnnd Herren ꝛc. wegen dißfalls vermeldet, das sein Fürstl. Gnaden aus gehörten Vrsachen die zu Wormbs An. 45. vermeint aufgeladen Erhöhung kheineswegs zu gedulden, noch dieselbin verner über gemeiner Stennd beschehen Bewilligung, so nun der Zeit halb aus, vnnd verschinen, ze laisten.

§. 5. Volgends, vermög vnnd nach Ausweisung des jüngsten augspurgerischen Abschid, haben ermelte Potschaften vnnd Gesandten die bede Verordnungen, der Visitatorn vnnd Moderatorn halb, fürgenommen: Vnnd nachdem die Personen zu diser Handlung alhie zu benennen, untauglich, auch für beschwerlich angesehen worden, haben sich ermelte Gesandten verglichen, daß erstlich der Röm. Kayſ. Maj. vnnsers allergenedigisten Herren Statthalter zu Neuburg ain Inquisitorn, vnnd Herr Wolfgang, Bischoff zu Passau, auch ainen geben, auch dieselben irer Pflicht, vermög des Abschids, bemüßigen vnnd ledig zehlen sollen.

§. 6. Vnnd dann ist ferner abgeredt vnnd bewilligt, daß die zween verordente Inquisitores ohne lengern Verzug, den ersten Februarii schierist künfftig

zu

zu Sälzburg einkhommen, alldo von dem Herren Erzbischof mit Gelübden, Innhalt offtermelts Abschids, beladen werden sollen, dise alle heut eingebne Beschwerungen zu Handen nemen vnnd erbrechen, auch alsobald die Inquisition darauf fürnemen: doch sollen zwischen dato dits, unnd ehe jetztermelte Handlung zu Salzburg verricht, die eingelegte Gravamina bey dem Herrn Erzbischoffen zu Salzburg, verschlossen vnnd ligen bleiben.

§. 7. Es haben sich auch obermelte Pottschafften unnd Gesandten entschlossen, daß zu der andern Verordnung der Moderation bede Fürsten, der Erzbischoff zu Salzburg ainen, unnd dann Herzog Wilhelm in Bayrn den anndern, zu Moderatorn geben, dieselben gleichfalls irer Pflicht zu erlassen, unnd mit einem neuen Eyde zu beladen, welche volgends, so vil sich betrifft, den Abschid nachzekhomen schuldig seyn sollen.

§. 8. Damit auch diser Sach vnnd Handlung der Zerung unnd Kosten halb khein Irrung oder Mangel erstee, so ist ferner abgeredt, unnd verglichen, daß, als vil die Inquisition betrifft, soll der Cost, wie dann in dem Abschid verleibt, auf den beschwerden Stennden ligen: So vil aber die Moderation belanngt, so soll derselb Cost durch gemeine Contribution aller Craißstende entricht unnd bezalt werden. Doch so sollen die Fürsten, so zu der Moderation verordent, ain jeder seinen Verordenten mit Zerung unnterhalten, doch folgends auf gebürliche aufrichtige Rechnung, in Maß, wie yetzt gemelt, die Bezalung des Unkostens unnter gemeinen Craißstenden eingelegt werden: dergestalt, zu welchem Stande die bede Inquisitorn anfangen raisen, solle derselb Kosten, und so lang die Inquisition werth, auf berüertem beschwerden Stande ligen, er auch den zu bezahlen schuldig sein, unnd also forthin biß zu genzlicher Vollführung der Inquisition mit anndern beschwerden Stennden gleichfalls gehalten werden.

§. 9. Es hat auch der jungen Pfalz Gesandter protestirt, in dise Craißhandlung anderst nit, dann auf Hinterstichbringen an den Röm. Kayf. Maj. Statthalter zu Neuburg zu bewilligen, Innhalt seiner Instruction, die er den Craißstenden übergeben, irer M. auch vor Ausgang bestimmter Zeit zu der Inquisition, von berüerts Fürstenthumbs Neuburg wegen, die Beschwerung den Inquisitorn zu übergeben, hiemit fürgesetzt unnd vorbehalten sey.

§. 10. Unnd sind auf disem Craißtag nachvolgend Gesandten erschinen, unnd gewesen, nemlich von wegen des Erzbischoffs von Salzburg, Herr Eberhard von Hürnheim, Thumbrost, Hannß Wolfhardt Vberäckher, Pfleger zu Alten- unnd Liechtenhann, von wegen des Administrators zu Freysing, Herr Leo Lösch, der Rechten Doctor, Thumbherr unnd Scolasticus doselbs, von wegen des Bischofs von Regenspurg, Herr Wolf von Closen, Thumbdechant doselbs, von wegen des Bischofs von Passau, Herr Michael von Kieberg, Thumbherr doselbst, unnd Erhard Hueber, der Rechten Licentiat, unnd Official, von wegen des Brobsts Bertlsgaden, Jörg Jenbacher, von wegen des Abbts zu sannt Haimeran, Steffan Gotsperger, von wegen beder Abbtißin Ober- unnd Nidermünster in Regenspurg, Franz Burcker, Doctor, regenspurgischer Canzler, von wegen Herzog Wilhelm in Bayrn, Herr Georg Stockhammer, Doctor, von wegen der jungen Pfalz, Herr Jheronimus Moser, Doctor, von wegen Landgraf Georgen vom Leuchtenberg, Hannß Frey, genannt Eyffenstetter, von wegen der Grauen zu Ortenburg, Vicenz Peugel, von wegen Grauen Ladislauen zu Hag, Jörg Tattershofer, von wegen dem Herren zum Wolfstein, Jacob Hezl, von wegen der Stadt Regenspurg, Ambrosi Amman, Schuldhaiß. Und zu disem Urkhundt haben aus der Ständ Bewilligung die Gesandten erstlichen von der geistlichen Fürsten wegen Salzburg, der weltlichen Fürsten wegen Bayern, von der Prälaten wegen sant Haimeran, von der Grauen wegen Ortenburg unnd die Stadt Regenspurg, disen Abschid versigelt, unnd unterschriben. Geschehen zu Regenspurg auf den dritten Januarii Anno XLVIIII.

§. 11. Damit man sich nit irre, und künfftig Zweiffel fürkhommen werde, wie unnd welchermassen ich von einem erbarn Rathe alhie zu Regenspurg, disen Craißabschide zu sigeln, Beuelch habe, so hab ich hieuor im Anfang angezeigt, daß ein E. Rathe der Röm. Kayf. Maj. unserm allergenedigisten Herrn zu unterthenigister Gehorsam es diser Zeit bey der nechsten wormischen Ringerung Anno 2c. 45, alldo dann ires Erachtens, genugsame Verhöre und Erkhundigung geschehen, bleiben lassen wellen, der Zuversicht,

ficht, sie werden darüber nit beschwerd werden.

Im Fall aber, do solches geschehen, oder auch in anderewege derselben Handlung unnd nechst zu Augspurg gemachten Abschide zuwider, ichtzit beuolchen, oder fürgenommen werden solt, dagegen will ich einem E. Rath obgemelt all ir Notturfft unbegeben fürbehalten haben, unnd also mit diser Fürbehaltung, und anders nit, sigeln, dienstlichs Vleiß bittende, dise Schrifften bey den andern diser Craißsachen zu behalten.

Ambrosi Amman, des innern Raths unnd Schuldheiß zu Regenspurg, eines erbarn Raths daselbs Verordneter.

XI.

Kreisabschied zu Landshut, den 21. Merz, 1551.

Innhalt.

§. 1 Anlaß der Kreisversammlung, wegen Münzwesen, Reichsanschläge und Policey. §. 2. Anstellung eines Kreiswardeins, und dessen Verrichtung. §. 3. Abordnung zweyer Kreisräthe zur Münzvalvation nach Nürnberg. §. 4. Die Besoldung des Wardeins, und Zehrung der Kreisräthe haben die Stände insgesamt zu bezahlen. §. 5. Wegen Ringerung der Reichsanschläge hat es bey dem schon Verhandelten sein Bewenden, Degenberg und Regensburg haben ihre Beschwerden nachzutragen. §. 6. In Policeisachen soll der Reichsabschied zu Augsburg von 1551. vollzogen werden. §. 7. Streit zwischen Salzburg und Baiern wegen des Präsidirens. §. 8. Namen der Gesandten.

§. 1.

1551. Als die Fürsten unnd Stenndt des bayrischen Craiß auf des hochwirdigisten unnd der durchleuchtigen hochgebornnen Fürsten unnd Herrn, Herrn Ernsten, Confirmirten zu Ertzbischoven des Stiffts Saltzburg, Legat des Stuels zu Rom ꝛc. unnd Herrn Albrechten, beede Pfalltzgraven bey Rhein, unnd Hertzogen in obern unnd nidern Bayrn ꝛc., vermög unnd Innhalt der Röm. Khayß. Maj. unnd des heiligen Reichs beschlossen unnd publicirten Abschids zu Augspurgkh diß lauffenden Jars gethan Ausschreiben, in der Statt Landshuet durch ire Rät unnd Potschafften hieunden benennt, neben Fürlegung irer Gwaldt, auch zum tail für sich selbs auf den neunzehenden Tag des Monats Martii gehorsamlich erschinen, haben dieselben auch anstatt unnd in Namen irer gnedigisten unnd gnedigen Fürsten, Herrn unnd Obern den berürten Reichsabschid, unnd die in ermeltem Ausschreiben angezognen Artickhl, nemblich die bewilligte Münßordnung, Vergleichung der Reichsanschleg unnd die Policey fürhandegenomen, mit Vleis erwegen, unnd berathschlaget.

§. 2. Und sovil Anfangs die Münß und derselben angestelte Valvation zu Nürnberg betrifft, haben sy sich zu gehorsamer Volziehung der beschehen Bewilligung erstlich aines gemainen Craißwardeins, mit Namen Sebastian Fraißlich jetzmalen zu Saltzburg seßhafft, verglichen, denselben auch auf ain järlich Besoldung, innhalt derhalb aufgerichter Bestallung, bestelt, unnd angenommen, dergestalt, daß er dem jetztbenannten Valvationtag zu Nürnberg auf den ersten Aprilis von des bayrischen Craiß wegen besuechen, darauf neben andern des heiligen Reichs verordneten Wardeinen, was der berürt Reichsabschid, Münß- unnd Probierordnung mitbringt, seines besten Verstands auch getreulich soll helffen handlen, darzue die Proben von allerley Münßen, sovil Khürze der Zeit halb müglich, mitbringen, unnd dann nach volenndter Valvation, was sich angeregter Münß- unnd Probierordnung nach gebürt, zu allen unnd jeden benennten Tägen gleichfals mit getreuen Vleis handlen, unnd verrichten, unnd jederzeit sein vleißig Acht- unnd Nachfrag haben, damit in disem Craiß, unnd den zuegehörigen Fürstenthumben, Landen, Herrschafften, Obrigkhaiten unnd Gebieten, unnd gentzlich an khainem Ort, ainiche ungerechte, valsche unnd vilermelten beschlossner Münßordnung ungemässe Münß nicht eindringe, eingenomen oder außgeben werde, sonder dagegen, was die Ordnung

nung mitbringt, jedesmals fürneme, wie er dann auf solches alles, unnd sonderlich ermelte Probierordnung gebürlich Aidspflicht gethan hat.

§. 3. Unnd nachdem vilgemelter Reichsabschid den gemainen des heiligen Reichs Craißn unter andern auch auflegt, daß ain jeder derselben zwen Räte neben dem Wardein zu khonfftiger Valvation verordnen solle, haben sich dises bayrischen Craiß Fürsten unnd Stenndt verglichen, daß der Ertzbischoff zu Saltzburg von der geistlichen, unnd dann Herzog Albrecht in Bayrn von der weltlichen Fürsten unnd Stenndt wegen, jeder ainen hierzue taugenlichen Rate fürnemen, welche auf den benennten Tag, nemlich den ersten nechstkomenden Monats Aprilis zu Nürnnberg neben ernanntem Craißwardein erscheinen, unnd sambt andern erscheinenden des Reichs Craißräten unnd Wardeinen der Valvation, unnd was verner der bewilligten Münzordnung dem Reichsabschid nach vonnöten, mit allem Vleiß handlen, unnd demselben außwarten sollen.

§. 4. Dieweil auch der Wardein als ain gemainer Diener von gemainem Craiß der Gebür nach besöldt, darzue neben den Craißräten auf khonfftigen unnd andern notwendigen gemainen Tagen unterhalten werden sollen, haben sich die Fürsten unnd Stenndt, auch der abwesenden Potschafften, zu vermelten Ausgaben jetzt Anfangs ainen Vorrath, nemlich in die 1000. Gulden zu machen, unnd als die Anlag, wiewol sich etliche Stenndt unnd Potschafften dessen zum thail beschwert, nach dem alten wormbischen Reichsanschlag Anno ꝛc. ains unnd zwainzigh fürgenomen unnd dann auch unangesehen, daß etliche dises Craiß Stende nicht Münzfreyhait haben, nichtsweniger ainhelig verglichen, daß ain jeder Fürst unnd Stanndt, nach ermelten ainfachen Anschlag, sovil derselb ainem jeden zu Roß unnd Fueß auflegt, auf ain jedes Pferd anderhalb Gulden, unnd ainem jeden Fueßknecht ainen halben reinischen Gulden in Münß zu fünffzehen Patzen, unnd also ain jeder sein jetzermelte gebürliche Anlag hie zwischen unnd des ersten Tags Aprilis unter Cämerer und Rat der Stat Regenspurg gewißlichen unnd on alles verziehen gegen gebürlicher Quittung erlegen, unnd bezalen sollt, welches alles unverlich 950. Gulden rheinisch jetzmalen lauffen würdet: davon sollen Chamerer unnd Räte berürter Stat Regenspurg dem Wardein zu bestimbter Zeit sein Besoldung, dann auch ime unnd denn verordneten Craißräten nottürfftige Zerung auf den Tag gen Nürmberg jederzeit gegen gebürlicher Quittung geben, sy auch unterschidliche Rechnung irer Ausgaben unnd Zerung inen den von Regenspurg jedesmals, wie sich gebürt, zueschickhen, dieselben in khonfftigen Craißtägen haben fürzulegen. Unnd nachdem sich die Handlung villeicht solang erstreckhen, also daß obbermelte Anlag nit genugsam seyn möcht; damit nun disem Craiß ainiche Ungehorsam nit zuegemessen werde, oder in deme Mangl erscheine: haben sich die Fürsten unnd Stenndt, auch der abwesenden Rät weiter verglichen, daß im Fall, da die Stat Regenspurg jetzige Anlagen, wie obstet, gar ausgeben, unnd nit mer Gellt verhanden wäre; so solle Chamern, unnd ain erbar Rat soliches zeitlich den beeden Fürsten Saltzburg unnd Bayrn ꝛc. so die Craißtäg zu beschreiben haben, neben summarischer Anzaigung der Ausgaben zueschreiben, welich alsdann weiter Anlägen abermals, dem alten Anschlag nach, unnd biß solang die Ringerungshandlung fürgeht, doch allein zur Notturfft, fürneme, unnd den Fürsten unnd Stenndten dises Craiß dieselben gleichfals gen Regenspurg zu benannter Zeit zu erlegen zueschreiben sollen, unnd mögen.

§. 5. Zu den andern betreffendt die Reichsanschleg, unnd was der Reichsabschid derhalb mitbringt, nachdem diser Craiß hievor unnd nach dem Reichsabschid zu Augspurg, Anno ꝛc. 48. was derselb den Reichscraisen, Ringerung der Anschläg halb auflegt, gehorsamlich volzogen, die beschwerdten Stänndt ire Beschwerden fürbracht, darauf auch ordennlich Inquisition gehalten, darzue zwen Moderatorn Saltzburg unnd Bayrn ꝛc. fürgenomen, welche auch dises Craiß Beschwerden, sambt darauf ervolgter Inquisition zu Wormbs durch ir verordnete Räte der maintzischen Cantzley verschlossen schon übergeben, unnd zuegestellt: So lassen es die Fürsten unnd Stenndt bey demselben noch also berueen. Dieweil aber die Herrn von Degenberg unnd die Statt Regenspurg ire Beschwerdten hievor nit eingebracht, ist inen oder auch andern Craißstänndten, so ire Beschwerden bisher nicht angebracht, vermüg jetzigen Reichsabschid, solches nochmalen, doch in gebürender Zeit unnd Innhalt des obbemelten Reichsabschid, Anno in dem 48. ze thun zugelassen.

§. 6. Zu dem dritten, belangendt die Pollicey, haben sich gemaine Stenndt dahin verglichen, daß sy dieselb, unnd was in jetzigem Reichsabschid weiter fürgenomen, unnd bewilligt, in iren Fürstenthumben, Landen, Herrschafften unnd Gebieten in das Werckh richten, unnd mit Anschlagung nottürfftiger Mandaten gehorsamlich, sovil an inen, vollziehen wellen; sonderlich soll ain jeder Stanndt ain oder mer Personen nach Gelegenhait fürnemen, die der Specerey unnd anders halb Acht haben, unnd den Betrug, sovil müglich, abstellen, unnd zu gebürlicher Straff bringen. Da sollen auch die Stänndt, was ainem jeden in der Pollicey selbs ze ordnen zuegelassen, in dem sich, so vil müglich, mit den Anrainenden vergleichen, damit solchs unnd guete Ordnung mer fruchtbarlich gehandthabt werden möge.

§. 7. Als sich auch Anfangs zwischen des Ertzstiffts Saltzburg, unnd den bayrischen Gesanndten, des Presidiern auch der Anfrag halb Mißverstandt zuegetragen, hat Bayrn soliches auf disen Craißtag verricht, presidiert, unnd den Abschid gestellt: Doch soll solches dem Ertzstifft Saltzburg an irer Gerechtigkhait unnachthailig, unnd gantz unvergriffenlich seyn.

§. 8. Unnd sind auf disen Craißtag die nachbenannten Stenndt, auch der abwesenden Fürsten unnd Potschafften erschinen, nemlich:

Von wegen des Ertzbischoffs zu Saltzburg, Simon Paurs, der Rechten Licentiat, unnd Sebastian Fraislich, Wardein.

Von wegen des Administrators zu Freisingen, Seyfridt von Zillhart zu Jetzendorff.

Von wegen des Bischoffs von Regenspurg, Caspar von Seckendorff, Marschalck.

Von wegen des Bischoffs von Passau, Christoff Rennz, der Rechten Doctor.

Von wegen des Bropstes zu Berthersgaden, Caspar Stainhauser.

Von wegen des Abbts zu St. Hemeran, Steffan Götsperger, Secretarius.

Von wegen der Abteßin zu Obermünster, N. von Paulstorff zu Khürn.

Von wegen der Abteßin zu Nidermünster, Caspar von Seckendorff, Marschalck.

Von wegen Hertzog Albrechts in Bayrn ꝛc. Georg Stockhamer zu Liechtenhag, unnd Johann Faltermair, bede der Rechten Doctor.

Von wegen des Fürstenthumbs Neuburg, Ferdinannt Strölin, der Rechten Doctor.

Von wegen des Launtgraven zum Leichtenberg, N. Graf Ladislaus von Hag, Johann Freiherr zum Degenberg.

Von wegen der Graven von Ortenburg, Vincentz Peugl.

Von wegen der Herrn von Wolfstein, Thomas Schwartzmaier.

Von wegen der Statt Regenspurg, Christoff Portner, unnd Magister Nicolaus Dintzel, Stattschreiber.

Welche solches alles von irer gnedigisten unnd gnedigen Fürsten, auch für sich selbs irer Herren unnd Obern wegen, gemeinlich bewilligt, unnd angenummen. Deß zu Urkhund haben aus gemeines Craiß Stenndt Bewilligung nachbenannte Stennde unnd Bottschafften disen Abschidt besiglet, unnd unterschriben.

Von wegen der geistlichen Fürsten unnd Stennde Saltzburg, Freising, Berthersgaden: unnd von der weltlichen Fürsten unnd Stennd wegen Bayrn, Graf Ladislaus vom Hag, unnd Johann Freiherr zum Degenberg. Beschehen zu Lanndrhut, den 21. Tag Martii. Anno ꝛc. 51.

XII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 14. Martii, 1552.

Innhalt.

§. 1. Ausschreibung des Kreistags wegen dem Münzwesen. §. 2. Die Münzprobationsordnung soll in Vollzug gebracht werden. §. 3. Die Malstatt des Probationstag sollen Salzburg und Baiern erwählen. §. 4. Nach Abdanckung des alten Kreiswardeins soll von den Ständen auf nächstem Kreistag ein anderer in Vorschlag gebracht werden. §. 5. Von der Stund an soll nicht anderst, als nach der neuen Münzordnung, ausgemünzet werden. §. 6. Von Zurichtung der Münzbüchsen, Anstellung der Münzmeister und Wardeine. §. 7. Warnung an die ausgebliebene Stände, wegen vorzuhabender Absönderung. §. 8. Namen der ausgebliebenen Stände. §. 9. Der Ausstand der Leggelder solle bezahlt werden. §. 10. Die von Salzburg und Baiern bestrittene Kreisausgaben sollen vergütet werden. §. 11. Streit zwischen Salzburg und Baiern wegen des Präsidirens. §. 12. Anwesende.

I.

1552. Nachdem die hochwürdigisten, durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernnst, confirmirter Erzbischoue zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, und Herr Albrecht, baid Pfalzgrauen bey Rain, Herzogen in Obern- und Nidern-Baiern ꝛc. unser genedigist und genedig Herrn, als die zwen obern bairischen Craißfürsten, auf Ausschreiben und Beuelch der Röm. Kayſ. Maj. unsers allergenedigisten Herrn, betreffend die Münz- und Probationordnung, damit dieselben allerding weiter in das Werck gebracht, unnd durch all Fürsten und Stend des bairischen Craiß publicirt werde, was dann demselben anhengig, ainen gemainen Craißtag, nemlich auf den neunten Martii diß lauffenden Jahrs, gein Regenspurg ausgeschriben, und nachdem der merere Thail der Fürsten und Stend Gesandten auf ermelten Tag, mit Auflegung irer Gewalt, erschinen, die Münz und derselben Probationordnung für die Hand genommen, und berathschlagt:

§. 2. Nemlich für das erst, daß sich wol gebühren well, jetztgedachten Münz- und Probationordnungen alles ires Innhalts nach zu geleben, so soll jetzt aller der Fürsten und Stenden Gesandten jedem der Münz- und Probationordnung ain richtigs Exemplar zugestellt werden, und ir jeder dieselben seinen gnedigen Fürsten, Herrn und Obern überantwurten, mit Anzeigung, daß solch Ordnunngen von Stund an durch die Stend iren Unterthonen, als sie dasselb ze thun wohl wissen, mit Anschlägen oder anderwegen gepublicirt werd, damit sich meniglich darnach hab ze richten.

§. 3. So vil dann betrifft die jerlichen zween Probationtäg, und sich der erst jetzt auf primo May anfahen solle, wovon dieselben, und in welcher Stat, gehalten werden sollen, solches haben die Gesandten den zweyen obern Craißfürsten, wie sie sich derselben miteinander vergleichen werden, heimgesetzt; doch der Zuversicht, ir Fürstl. Genaden werden idieselben Malstat an Ort, so allen Stennden an gelegnisten, es sey auf ain, oder zwo Stet, im Abwechsl legen, und verordnen. Und dieweil die Ordnungen itzt von Stund an publicirt, und der erst Probiertag nahend an der Hand, so ist vonnöthen, daß die obgedachten zwen Craißfursten sich angeregter Malstat zum förderlichsten miteinander vergleichen, und an andern Stenden, (sich darnach halten zu richten) aufs ehist- zu und ausschreiben, auf daß sie ire Münzmaister und Wardein, die weiter Pflicht den verordenten Räthen ze thun, abzufertigen wissen.

§. 4. Und nachdem des bairischen Craiß hievorbestellter Wardein, Sebastian Fraislich, anitzo den Stenden seinen Dienst, und das Wardeinamt aufgekündt, welches Endschafft auf negstkünfftig Pfingsten, Innhalt seines Bestands, erfolgen wirdet, und aber vonneten, ein gelegne geschickte und teugliche Person, die khainem Craißstandt verpflicht, hinfüro zu dem Wardeinamt zu bestellen, und sich mittlerweil darumben zu bewerben, damit auf künftiger und negst kommender Zusammenkunft und Probationtag derselb Wardein bestellt werd: so sollen die Stend und ein jeglicher für sich selbs bedacht und geflissen seyn, ein solche taugenliche Person zu dem Wardein-

ambt wol gelegen, zu erlangen, und dann zu künftigen Tag den oder dieselben gemainclich den Stenden anzaigen, und ferer Handlung gewarten.

§. 5. Es werden sich auch die Münzfürsten und Stend nun als zu verindern haben, daß ir jeder, so münzen will, itzt von Stund an nach der Publicirung auf die neu Münzordnung, und nit anderst münzen sollen, damit die Proben auf dem angesetzten Probiertag besteen mögen.

§. 6. Zudem, so wissen sich dieselben Münzfürsten und Stennd, mit Zurichtung der Büchsen, und Austheilung der Schlüßl, auch auf ditzmal mit Aufnemung ir Münzmaister und Wardein, des Aids halben, wie die Ordnung ausweist, derselben gemeß zu halten, damit auf den angesetzten Tag zu dem Probiern in nichts Mangl erschein.

§. 7. Dieweil sich dann auf disen Craißtag befunden, daß etlich Fürsten und Stend niemand verordent, oder geschickt, villeicht auf Mainung, sich mitderweil auszuziehen, und in ander Craiß zu begeben; welches disem bayrischen Craiß in vilweg nit zu klainem Nachtheil raichen wurde: darauf ist bedacht und beschlossen, daß baid Craißfürsten denselben ausbleibenden Fürsten und Stenden mit ersten zuschreiben, und Inen die Sach von samentlich des ganzen Craiß wegen beschweren, auch Ursach ires Ausbleibens zu wissen begern sollen, und sy derer in ermeltem Schreiben ersuchen, daß sy sich hinfüro dergleichen Absunderung genzlich enthalten, und das thun wellen, was sie von Billichkait wegen, als des bairischen Craiß Mitgelider, zu thuen schuldig.

§. 8. Und seind dise hernach Benannte ausbliben, nemblich die Ober- und Altpfalz, Landgraf von Leuchtenberg, Abt zu Waldsachsen, Abt zue Kaißhaim, Abt zu Rode, Herrn zu Wolffstain, Fraunhofen: gleichwohl hat der Abt von Kaißhaim ain Schreiben hieher geschickt, des Abschrifft den zwayen Craißfürsten zugeschickt werden solle.

§. 9. Und sovil belangt jedes Stands Leggeld, haben die von der Stadt Regenspurg ires Empfang und Ausgebens ain richtige Rechnung fürgelegt, darinnen befunden, welche Fürsten und Stend ihr Gebühr erlegt oder nit. Darauf durch die Mer beschlossen, und derselben Gesandten aufgeladen, solch ir Ausstand zwischen hie und des ersten Tags May gewißlich zu erlegen, und zu bezahlen.

§. 10. Auf solches haben sich die salzburgischen und bairischen Gesandten vernemen lassen, daß ir yedes Herr ain mereres, dann ire Anlagen thuen steen, gemaines Craiß Notturfft wegen ausgeben, und den andern Craißstenden zu gutem fürgestreckt, wie sy in guter Raitung, deren sy sich auf negst künfftigen Probiertag ze thun erbotten, finden soll. Welches also angenommen: dann die andern Stend, so bezalt, haben sich in kein weitere Anlag ditzmals, untz die andern ihr Gebürnuß auch erlegt, einlassen wellen.

§. 11. Und als Anfangs diser Craißhandlung zwischen Salzburg und Baiern, des Presidirens und Proponirens halb, sich Irrung und Zwispalt erhalten, also, daß der jeder Theil seiner fürhabenden Gerechtigkeit nach presidiren und proponiren, und kein Theil dem andern darinn weichen wellen, daraus eruolgt, daß sich der Tag erstossen, und man ungehandelt abscheiden mögen. Demnach so hat Baiern, zu Fortgeung und Fürderung des Tags, das Presidiren und Proponiren dismals, doch unbegeben ainiger Gerechtigkeit, mit Vorgeung der offenen Protestation vor den Craißstenden, gütlich nachgesehen.

§. 12. Und seind auf disem Craißtag die hernach benannten Rat, Potschaften und Gesandte erschinen: Nemblich von wegen des Erzbischouen zu Salzburg, Herr Carl von Manthani, Domherr, und David Kälderer zu Bruckstall, Fürstlich Rath daselbs, von wegen des Stiffts Freysing, Seyfrid von Zilhardt zu Vetzndorf, Hofmaister und Rath daselbst, von wegen des Stiffts Regenspurg, Caspar von Seckendorf, Marschall, von wegen des Stifts Passau, Sebastian Reichart, Doctor, von wegen des Probsts zu Pertlingsgaden N. von wegen des Abts zu sand Haimeran, Steffan Gotzsperger, Secretari, von wegen der Abbtißin zu Obermünster, ermelter Gotzsperger, von wegen der Abtißin zu Nidermünster, Caspar von Seckendorff, Marschall, von wegen Herzog Albrechts in Baiern, Wolfgang Posch, Doctor, Canzler zu Straubing, und Carl Keck, Camerrath, von wegen des Fürstenthumbs Neuburg, Hieronimus Moser, Doctor, von wegen der Grauen von Orthenberg, Sebastian Khotz, von wegen des Grauen vom

Haag,

Haag, Hanns Wirt, von wegen der Herrn vom Degenberg, Pauls Georg Streuberger, von wegen der von Stauffen, Steffan Franckenman, Pfleger zu Ernfels, von wegen der Stadt Regenspurg, Jheronimus Seittenhaler, des innern Raths, und Oswald Falck, Schuldheiß, welche solches alles von iren genedigisten und genedigen Fürsten Herrn und Obern gemainlich bewilligt und angenommen. Des zu Urkhund haben aus gemainer Craißstend Bewilligung nachbenennte Stend und Botschafften, disen Abschid besigelt und unterschriben, von wegen der geistlichen Fürsten und Stend Salzburg, Freysing, Regenspurg und Passau, und von der weltlichen Fürsten und Stend wegen, Baiern, Jungpfalz, Orthenburg und Stadt Regenspurg. Beschehen zu Regenspurg den vierzehenden Tag Monats Martii Anno 2c. LII.do

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
David Khöldrer Mppria.	Seyfrid von Zilnehard Mppria.	Caspar von Sekhendorf.	Sebastian Reichart Doctor Mppria.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
N. N.	Hieronim. Moser, Doctor Mppria.	Sebastian Koß.	Hieron. Seitentaller 2c.

XIII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 2. October, 1552.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen bewilligtem gemainen Pfenning gegen die Türcken. §. 2. Aufstellung und Verrichtung der Kreiseinnehmer. §. 3. Wie gegen die saumige Kreisstände zu verfahren. §. 4. Kreiseinnehmer sollen denen abwesenden Ständen diesen Abschied zuschicken. §. 5. Von Schreiber und Bothenlohn. §. 6. Stadt Regensburg hat den eingebrachten gemeinen Pfenning fristenweis an Kaiser zu schicken. §. 7. Salzburg sollen 32000. in Abschlag an Kaiser bezahlte Gulden aus dem gemeinen Pfenning vergütet werden. §. 8. Ingleichen Freising und Passau. §. 9. Angelobung der Kreiseinnehmer. §. 10. Die Bezahlung einer alten Kreisschuld an Baiern wird verschoben. §. 11. Streit wegen des Präsidirens zwischen Salzburg und Baiern. §. 12. Anwesende.

§. 1.

1552. Als die Fürsten und Stendt des bayrischen Craiß, auf des hochwürdigisten durchleuchtigen und hochgebornnen Fürsten und Herrn, Ernesten, Confirmierten zue Ertzbischofen des Stiffts Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom, und dann des durchleuchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten paiden Pfalzgraven bey Rein, Hertzogen in obern und nidern Bayrn 2c. als Craißfürsten des bayrischen Craiß gethan Ausschreiben, ire Potschafften und Gesandten auf den 28. Tag des verschinens Monats Septembris alhero geen Regenspurg verordnet, auch die nachbenannten Fürsten und Stendt desselben Craiß durch ire Gesandten erschinen, haben sy den Abschid jüngst zu Passau des gemainen Pfennings halb, so wider den Erbfeindt unsers christlichen Glaubens den Turckhen bewilligt, auch beede zu Regenspurg im 48. und 51. Jar, und den zuvor im 44sten zu Speir derhalben aufgerichten Reichsabschiden, auch darauf der Kayf. und Kön. Maj. ausgangene Generalmandat und Sennt schreiben, darinnen Ir Maj. die würcklichen und förderlich Volziechung solliches gewilligten gemainen Pfennings in Ansechung der eusseristen Türckhennot mandieren, und die Bebelch für die Hand genomen, und erwegen, und darauf zu underthenigister Volziechung solicher Abschiden und Mandaten bewilligt, und beschlossen:

§. 2. Daß von wegen aller Stendt des Bayrischen Craiß in gemain vier

Craißeinnemer erkhiest, und zu Empfangung der Fürsten und Stendt des bayrischen Craiß eingebrachten gemeinen Pfennings auf Zil und Zeit, wie der passauisch Abschid mit sich mitbringt, verordnet werden sollen: wie dann auch darauf von der Fürsten und Stendt dises bayrischen Craiß Gesandten, so zu Endt dises Abschids mit Namen benennt, die hoch- und erwürdigen, auch ernvest und weise Herrn, Erasmen Abbte zu St. Haimeran, Herr Wolffgang von Closen, Thumdechant, Sigmundt Trainer, bayrischer Mautner, und Jörg Waldman, Burger und des innern Rats, alle vier in Regenspurg, zu Craißeinnemern samenlich erbeten, und geordnet worden seyn, welliche jetzgemelte vier Craißeinnemer allhie zu Regenspurg ain gelegen Ort, so inen Camerer und Rath daselbst anzaigen werden, ain gemaine Craißdruchen mit vier gueten Schlössern, so auch die Stat Regenspurg hergeben soll, an dem bestimbten Ort verwart, und davon die vier Craißeinnemer jeder ainen Schlüßl zu der vier Schloß einen, also daß ir kainer auß den 4. Craißeinnemern die andern 3. Schloß aufschliessen, und one die andern seine Mitcraißeinnemer die Truchen öffnen mög, haben soll. Und sollen obbestimbte 4. Craißeinnemer den gemainen Pfenning, so ine zu der ersten oder andern Frist von ainem oder mer Stendten aus diesem Craiß abgehendigt wirt, in bemelte Truchen ungezelt einschiden, auch die Fürsten oder Stendt, so den erlegt, deßhalben quittiren, und hernach nach Verscheinung des ersten Termins, das ist nach Ausgang dises Craißabschids in Monatsfrist, denselben von ainem oder mer Fürsten oder Stendte eingebrachten gemainen Pfenning, und den andern halben Thaill nach Ausgang anderer zwayr Monat nach Verscheinung, dem Camerer und Rath der Stat Regenspurg, als des bayrischen Craiß Legstat, gegen gebürlicher Quittung, und darvor nit dargezelt, zuestellen, und überantworten.

§. 3. Es sollen auch dise vier Craißeinnemer die Fürsten und Stendt, so den gemainen Pfenning auf die Fristen im passauischen Abschid begriffen, erlegen, auch die, so ungehorsam erscheinen, und also nichts erlegen würden, vleißig aufzaichnen, und nach Auzgang dreyer Monat nach dato diß Receß solliche Verzaichnuß der Stat Regenspurg, sambt Uberantwortung des letzten halben gemainen Pfennings, sovil dessen in den letzten zwayn Monaten gefallen, gegen gebürlicher Quittung zuestellen: welliche Verzaichnuß alsdann durch die Stat Regenspurg der Kön. Maj. alsbald, und den Stendten auf khonfftigen Reichstag, damit die Seimigen durch Anhaltung Irer Maj., vermüg des Reichs Abschid, auch zu gemainen Pfennings nachmals vermügt, überschickhen.

§. 4. Und dieweil auch etlich der Fürsten und Stendt des bayrischen Craiß auf bayder Craiß Fürsten Außschreiben bey diser alhiesigen Handlung und Beschluß nit erschinen, so sollen dise vier Craißeinemer jeden Standt insonderhait, so aussen beliben, disen Abschid, damit sy sich demselben gleichmeßig halten, und erzaigen, und ires theils in Zil und Zeit, wie oben begriffen, den gemainen Pfenning erlegen, zueschickhen, und sy demselben nachzekhomen ermanen.

§. 5. Nachdem aber die Craißeinnemer zu disem irem habenden Bevelch aines Craißschreibers not seyn möchten, so haben die von Regenspurg, one des Craißcosten, ainen zue geben bewilligt, und verner erbotten, daß sie, die Stat Regenspurg, den Uncosten, so auf Potelon und in anderweg diesem Werch zue Guetem, durch bemelte vier Craißeinnemer außgeben werd, bis auf Erlegung des letsten Thails deßhalben bewilligten und eingebrachten gemainen Pfennings, darzuestreckhen, und also dann erst, so derselbe letst gemain Pfenning der Legstat, wie obgemelt, durch die Craißeinnemer dargezelt, und überantwürt, aus irm der Craißeinnemer Handen von demselben erlegten gemainen Pfenning aufheben, und empfachen, und die Craißeinnemer desselben zu bezalen, und zu raichen schuldig seyn sollen.

§. 6. Wo nun sollicher gemainer eingebrachter Pfenning zum ersten oder andern Termin der Stat Regenspurg durch bemelte Craißeinnemer zuegestelt, und überantwürt; so soll volgends die Stat, es hab ain Standt im Craiß oder mer erlegt, auf der Kön. Maj. Schreiben und Ersuchen gegen gebürlicher Quittung denselben volgen lassen, und zuestellen.

§. 7. Und dieweil, aber auch die die salzburgischen Gesandten von ires genedigisten Herrn wegen des Ertzbischoven zu Saltzburg ꝛc. vermeldt,

daß

daß sein Fürstl. Gn. jetzt jüngst auf Herzog Moritzen Kriegsvolckh, der Röm. Kön. Maj. schon 32000. fl. in Abschlag dises bewilligten gemainen Pfennings fürgelichen haben soll, und derhalben begert, solliche Summa der 32000. Gulden von dem gemainen Pfenning, so in seiner Fürstl. Gnad. Ertzstifft fallen würd, aufzeheben: so soll auf seiner Fürstl. Gn. Schreiben, welliches zwischen hie und Lucie endlich beschehen, auch sollicher bewilligter gemainer Pfenning in seiner Fürstl. Gn. Ertzstifft zwischen der Zeit zu gantzem Thaill eingebracht werden, soll sich ainer auß den Craißeinnemern, dessen untereinander verglichen worden, ghen Saltzburg verfüegen, und bey der Auszelung seiner Fürstl. Gn. eingebrachten gemainen Pfenning seyn, damit alda die fürgelichnen Summa Gelts, gegen Empfachung der Bekhanntnuß, so sein Fürstl. Gn. diser Summa halben von der Röm. Kön. Maj. hat, aufgehebt werde, und den Uberfluß zu sich nemen, wo dann daran Abgang erschine, also, daß der gantz gemain Pfenning in dem Ertzstifft Saltzburg die fürgelichen Summa nit ertrig, daß alsdann der Abgang von dem gemainen Pfenning, so die Craißeinnemer von andern Stendten dises Craiß eingenomen, erstat, und seinen Fürstl. Gn. behendigt würd. Und sollen alsdann die vier Craißeinnemer, wan sy der Legstat alhie zu Außgang des letzten Termins den letzten halben gemainen Pfenning erlegen, solliche Bekhanntnuß, neben Uberantwortung, damit alsdann die Legstat nach Verscheinung des letzten Termins, neben Uberschickhung des gemainen Pfennings, solliche Bekhanntnuß der Röm. Kön. Maj. auch zueschickhen mög.

§. 8. Also soll es auch mit dem Herrn Bischof zu Freising, als vill seiner Fürstl. Gn. auf disen gemainen Pfenning anticipierte 2000. Gulden betrifft, daß dieselben an dem gemainen Pfenning, so in seiner Fürstl. Gnad. Stifft fallen würdt, aufgehebt werden sollen: und auch also mit Passau und andern Stenden des Craiß, so in Abschlag was erlegt, gehalten werden.

§. 9. Und haben hierauf mergemelte 4. Craißeinnemer den passauischen und disem Craißabschidt, sovil die ir Ambt betreffendt, dieselben inen aufladen thun, den Fürsten und Stendt deß bayrischen Craiß Gesandten allerding treulich nachzekhomen, an Aidsstat zuegesagt, und angelobt.

§. 10. Nachdem auch der bayrisch Gesandt der Fürsten und Stendt Gesandten und andern vermeldt, wie seines genedigen Fürsten und Herren Hertzog Albrechts Herr Vatter, und Vötter Hertzog Ludwig, baid hochlöblicher Gedechtnuß, zuvor in verschinen 42. Jar 17000. Gulden den Craißstenden zu Unterhaltung des Kriegsvolckh fürgelichen, und dieselben von dem gemainen Pfenning, so jetzundt erlegt werden soll, Bezalung begert; und aber den erscheinenden Fürsten und Stenden des bayrischen Craiß Gesandten darumen nichts bewest, auch derhalben von inen Herrn und Obern nit abgefertigt, auch solliches Darstreckhen nit von disem gemainen Pfenning her fleust: so ist sollich Begern verschoben, und an Ort und Enden, da sich gebürt, fürzubringen gewisen worden.

§. 11. Und Nachdem auch in Anfang diser Craißversamblung zwischen den bayrischen und saltzburgischen Gesandten des Presidirens halben, und wer den Fürtrag thun soll, Irrung zuegetragen, so sendt doch die Saltzburgischen auf ir Vertrosten, daß irem genedigisten Herrn von Salzburg nit zuwider sey, sich auf khonftigen Reichstag mit Hetzog Albrechten von Bayrn derohalb selbst zu unterreden, doch versehentlich, sein Fürstl. Gnad. werde gegen den von Saltzburg und derselben Ertzstifft khain Neuerung suchen, und was also bayde ir Fürstl. Gn. sich miteinander alsdan vergleichen, daß es dapey hinfüro pleiben soll, durch den bayrischen Gesandten bey dem Fürtrag und Presidieren ungehindert peliben.

§. 12. Das alles haben die nachbenanten Potschafften, Rät und Gesandten an stat irer Herrn und Obern auf ir habende Gewalt sich miteinander verglichen, bewilligt, und angenomen: und seyn auf disen Craißtag von wegen des Ertzbischoffs zu Saltzburg gewesen, und erschinen, Herr Michael von Kienburg, zu Saltzburg und Passau Thumbherr, und Sebastian Hofflinger, der Rechten Doctor.

Von wegen des Bischofs von Freising, Wolffgang Hunger, der Rechten Doctor, und Cantzler.

Von wegen des Bischoffs von Regenspurg, Niclaß Paurs, der Rechten Doctor, und Cantzler.

Von wegen des Bischofs zu Passau, Sebastian Reichart, der Rechten Doctor.

Von wegen Herrn Probsts zu Perchtersgaden, Gerg Genpacher.

Herrn Erasmen Abt von St. Haimeran in Regenspurg, Steffan Gotsperger, Secretarius.

Von der Frau Abteßin zu Obermünster in Regenspurg, obgedachter Steffan Gotsperger, Secretarius.

Hat auch Doctor Niclaß Paurs von der Abteßin in Nidermünster zu Regenspurg Gewalt und Befelch gehabt.

Von wegen Herrn Albrechts in Bayrn, Eustachius von Liechtenstain, Camerrath.

Von wegen Hertzog Ott Hainrich Pfaltzgraven, Hannß Rumbaldt von Ellershausen zu Pertelshaim.

Von wegen des Landgraven zum Leuchtenberg, Wilbald von Wurschberg auf Waldthurn.

Von wegen Graf Joachim von Ortenberg, und seiner Brüder der andern Graven von Ortenburg, Vintzenz Peugl.

Von wegen des Graven zum Hag, Hanß Wiert.

Von wegen des Herrn von Degenberg, Steffan Gotsperger.

Und von wegen der Herrn von Stauff, Steffan Franckhnman.

Und von wegen der Stat Regenspurg, Johann Hildner, Doctor, und Jorg Waldman, Purger, und des innern Raths alda.

Zu Urkhundt ist diser Abschid mit der obgemelten Gesandten Handt unterschriben, und iren Petschafften besigelt worden. Actum Regenspurg den andern Octobris, Anno 2c. im zway und fünfzigisten.

XIV.

Kreisabschied zu Regensburg, den 6. Febr. 1553.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags, wegen Kriegsunruhen in Deutschland. §. 2. Wie die fränkischen Einigungsfürsten beantwortet werden sollen. §. 3. Warum eine Kreisrüstung nicht beschlossen werden könne. §. 4. Warum die alte baierische Forderung nicht bezahlt worden. §. 5. Streit, wegen des Präsidirens zwischen Baiern und Salzburg, unnd §. 6. Wegen des Vorsitzes zwischen Baiern und Pfaltz. §. 7. Anwesende.

§. 1.

1553. Als die Fürsten und Stende des bayrischen Craiß auf des hochwürdigisten durchleuchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Confirmirten zu Erzbischouen des Stiffts Salzburg, Legaten des Stüels zu Rome, und dann des durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Nidernbayern 2c. als Craißfürsten diß bayrischen Craiß, gethon Ausschreiben, ire Potschafften und Gesandten auf den dritten Febr. jüngst alhero in di Stadt Regenspurg verordnet, auch die nachbenennten Fürsten und Stende desselben Craiß durch ire Gesandte erschinen, haben sie der Kayf. Maj. unsers allergenedigisten Herrn ausgangen Generalmandat, welchs Datum steet, Dietenhofen, den neunten des Monats Novembris, und dann der Ainigungsfürsten und Stett des frenkischen Craiß an hochermelte unsere genedigisten und genedigen Herren, Salzburg und Bayern, den 16. bemelts Monats Novembris, aus Nürmberg gethon Zueschreiben, bede des verschinen Jars, betreffend di geuerlichen und sorglichen Leuffe und Kriegsemporung, so sich in dem heiligen Reich teutscher Nation hochbeschwerlich erregen sollen, verlesen, und bestens Vleiß erwegen, und darauf, ob in Chrafft der Constitution deß Landfriden diser Craiß den Ainigungsfürsten und Stetten des frenckhi-

frenckhischen Craiß in denen Uberzugen und Betrangnussen, so diser Zeit besorgt werden möchten, zuzuziehen schuldig, oder sonst disem Craiß mit denselben Fürsten und Stetten in Ainigung und Pintnuß sich einzelassen, und zu begeben rathsam, und wie auch volgends bemelte Fürsten und Stette des frenckischen Craiß auf ir Zuschreiben hierauf beantwort werden sollen, zu berathschlagen für die Hand genomen, und beschlossen:

§. 2. Daß bemelten Fürsten und Stetten des frenckischen Craiß auf ir gethan Zueschreiben die Antwort zugeben, wie man sich derselben alsbalde verglichen, die auch von den Gesandten verferttigt, und jedem davon ein Abschrifft zugestelt worden ist. Dieweyl aber in fürgeender Berathschlagung für bedenckhlich fürgefallen, ob nit rathsamer, und den Fürsten und Stenndten des bayrischen Craiß auß allerhand beweglichen Ursachen fürtreglicher, daß solche Antwort durch Gesandte mundlich, dann durch Schrifften, den Ainigungsfürsten und Stetten des frenckhischen Craiß angefüegt werde: So ist solches beden Craißfürsten, Saltzburg und Bayern, derwegen ainen, so Iren Fürstl. Gn. am fürterlichsten erachten mögen, zu erkhiesen, und also bemelt Schreiben zu überschickhen, oder aber solch Antwort, doch dem gestelten Schreiben in der Haubtsachen gemeß, haimgestelt, und nichts destoweniger das Mißive durch die Gesandten verfertigt worden.

§. 3. Nachdem auch verner in solcher Beratschlagung Anregung geschehen, ob in solchen geschwinden und sorglichen Leuffen nit rathsam seyn solle, der Zeit von Mittel und Wege, wie künfftiger Uberfahl und Betrangnuß, so ainem oder mehr Fürsten und Stendten diß bayrischen Craiß beschehen möchte, wie demselben begegnet, und fürkhommen, und darauf jezundt von ainer Hülff in diser Craißversamblung zu handlen, also, daß ain jeder Fürst und Standt dises Craiß, im Fahl, da einer oder mer Fürsten und Stendte darinne überzogen, oder geweltigt wurden, oder auch im Fahl, da sie von andern Craißfürsten und Stendten, über die Constitution des Landfriden ersucht, wie starckh alsdann der Zuezug und Rettung geschehen, auch was von einem jeden Fürsten und Standte gelaist werden solle ꝛc. und aber eins theils der Gesandten von iren genedigisten und genedigen Fürsten, Herrn und Obern sich hierinnen einzelassen, und was schließlichs ze handlen nit in Bevelich gehabt: so ist solchs anheimbsch an ire genedigste und guedige Fürsten, Herrn und Obern zu bringen, dessen zu bedenckhen, und sich in künfftige Handlung desto stattlicher zu schickhen, und zu schliessen für rathsam angesehen worden.

§. 4. Als auch auf jetzigen Craiß- und Versamblungstag von den bayrischen Räthen und Gesandten in Namen ires genedigen Fürsten und Herren, von wegen der außstendigen siebenzehen tausend Gulden, davon auch im jüngsten alhieigen Craißabschide Anregung beschehen, auch derhalben ein besonder Articl darinne gestelt, derer angesucht worden, auf Mittel und Wege zu gedenckhen, damit ir genediger Herr von Bayrn ꝛc. desselben Außstands bezalt werde: dieweil aber der Fürsten und Stende des bayrischen Craiß verordnete Rethe, Gesandten, von iren genedigisten genedigen Fürsten, Herren und Obern derhalben kheinen Bevelch gehabt, noch abgeferttigt worden, ist denselben bayrischen Rethen solcher Articl abermahlen erholt, und auf ir Anbringen zur Antwort geben worden.

§. 5. Als sich auch Anfangs zwischen den saltzburgischen und bayrischen Gesandten des Präsidirens auch der Anfrag halben abermals Irrung zugetragen; damit nun die Sachen und Handlungen, darumben diser Craißtag ausgeschriben, ermelts Strits halben nit aufgezogen, oder verhindert, haben die bayrischen Gesandten abermals aus guetem Willen dem Saltzburgischen auf disen Craißtag zu präsidieren, den Fürtrage ze thun, und den Abschid zustellen zugelassen, doch unvergrifflich, und mit der austrückhlichen Protestation, daß solchs dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten irem genedigen Herren Hertzog Albrechten in Bayern ꝛc. auch den nachkommenden regierenden Fürsten an iren habenden Rechten, Gerechtigkheiten, Possession vel quasi unabbrüchig, daß auch darzue der durch die saltzburgischen Gesandten vermeinterweise angezogner Craißabschide, des Datum Regenspurg den andern Octobris, Anno ꝛc. 52. irem genedigen Fürsten unnachtheylig, und gantz unvergrifflich seyn solle. Welche Protestation, und daran gehenckht Fürgeben, die saltzburgischen

Gesandten von wegen ires genedigisten Herren, in Bedenckung, daß iren Fürstl. Gn. und derselben Vorfordern von wegen des Ertzstiffts Salzburg die Preeminenz und Presidenz auf den Craißtegen jetzund allemahl gebürt, auch die Propositionthun, und den Abschidt stellen lassen, und also dessen in Possessione vel quasi gewest, und auch noch in Crafft solches Herkhommens Possession vel quasi, und jüngstes alhieigen aufgerichten und verfertigten Craißabschide, billich seyn, in irem Werth und Unwerth beruehen haben lassen.

§. 6. Weiter hat auch Herzog Ott Hainrichs Gesandter fürbracht, dieweil von Alter kommen ist, und billich, das in allen gemeinen Reichs- Craiß- und anderen Versamblungen die Pfalzgrauen für den durchleuchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, den Herzogen in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. allerwegen den Vorsitz, und die Vorstimme habn sollen, und darauf begert, daß ime anstat, und von wegen hochermelts seines gnedigen Herrn Pfalzgraf Ott Heinrichs auf disem jetzigen Kraistage die Session und Vorstimme für den bayrischen Gesandten unverhindert gelassen wurde, wie er sich dann auch dißmals genzlichen versehen gehabt. Dieweil sich aber die bayrischen Gesandten desselben aus etlichen vermeinten Ursachen beschwert, damit aber die andern gemeinen nothwendigen Sachen, darumb diser Craiß yetzo beschriben, durch disen Strit nit aufgehalten, oder verhindert; so hette er doch mit diser angehefften lautern Protestation, daß solches weder seinem gn. Herrn Herzog Ott Heinrichen, noch andern Pfalzgrauen, an irer habenden Preeminenz und Gerechtigkeit zu einichen Nachtheil gelange, ditsmals geschehen lassen. Dagegen haben die bayrische Gesandten furbracht, daß sie in Namen ihres gnedigen Fürsten und Herrn Herzog Albrecht in Bayern ꝛc. Herzog Ott Hainrichs, Pfalzgrauens, Gesandten gehörten Fürgebens keinswegs bestendig, dasselb auch hiemit offentlich widersprochen haben wellen, und sagen, daß hochermelter Fürst, Herzog Albrecht, irer Fürstl. Gn. Vordern, und alle löbliche regierende Fürsten in Obern- und Niedernbayrn in ganz unwidersprechlichen Gebrauch, und mit Alter hergebracht haben, daß ir Fürstl. Gn. auf all und jeden gemeinen Reichs- und Craißversamblungen den Vorsitz, Stannd und Stimme vor hochermelten Herzog Ott Heinrichen, und andern Pfalzgrauen gehabt, dessen auch in rueigem Gebrauch, Possession vel quasi gewest, und noch sind, lassen demnach die vermeint Protestation in irem unvergrifflichen Werth beruhen.

§. 7. Deß allen haben sich die nachbenannten Bothschafften, Räthe und Gesandten, an irer genedigisten, genedigen Fürsten, Herren und Obern, auf ire habende Gewalt, verglichen, bewilligt und angenommen: Und sind auf disem Craißtag, von wegen des Erzbischoffs zu Salzburg gewesen, und erschinen, Herr Wilhelm von Trautmanstorf, des Erzstifts Salzburg Thumbherr, Sebastian Höflinger, der Rechten Doctor, und David Kölderer.

Von wegen des Bischoffs zu Freysing, Seyfrid von Zullendorf, zu Ytzendorf, Hofmeister, und Wolfgang Hunger, der Rechten Doctor und Canzler, von wegen des Bischofs zu Regenspurg, Niclas Paurs, der Rechten Doctor und Canzler.

Von wegen des Bischofs zu Passau, Sebastian Reichard, Doctor und Benedict Schätzel, von wegen Herrn Probsts zu Berchtesgaden, obgemelter Herr von Trautmansdorf, und Sebastian Höflinger, Herrn Erasmus Abbt zu sant Haimeran zu Regenspurg, Stephan Gotsperger, Secretari. So hat auch gemelter Gotsperger von beden Frau Abbtißin Obern- und Niedermünster in Regenspurg Gewalt gehabt.

Von wegen Herzog Albrechts in Bayern, Jorg Stockhamer, Doctor und Pfleger zu Dachau, und Hanns Peter von Preysing. Von wegen Herzog Ott Hainrichs, Pfalzgrauen, auf Hintersichbringen, Georg von Eblebeu, zum Tannstein, Hofmaister, gleichergestalt auf Hintersichbringen. Von wegen des Landgrauen zum Leuchtenberg, obgemelter Niclas Paurs Doctor und Canzler, Herr Ladislaus, Graf zum Haag, persönlich. Von wegen des Herrn von Degenberg, Stephan Gotsperger. Von wegen der Herren von Stauffen, Stephan Frankenman, Pfleger zu Ernfelß. Und dann von wegen der Statt Regenspurg, Johann Hiltner, Doctor, und Georg Saulberger, des innern Raths alldo. Zu Urkund ist diser Abschid, mit der obgemelten Gesandten Hand unterschriben, und iren Petschafften besigelt worden. Geschehen zu Regenspurg, den 6. Februarii, der mindern Zahl im drey und funfzigisten.

Ant-

Antwort des baierischen Kreises an die fränkische Einigungsverwandte. De dato Regensburg, den 6. Febr. 1553.

Hochwürdigister, hochwürdige, durchleuchtige hochgebohrne, erwürdige, und erbar, genedigiste, genedige Fürsten, Herrn und Freund! E. F. G. Erwürden und euch sind unser unterthenigste, unterthenig, gehorsam und willig Dienst, zuvor. E. F. Gn. Erwürden, und ewr Schreiben des Datum steet Nürnberg den 16. Tag Decembris des verschinen Jars, so dieselben an den hochwürdigisten und durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernesten, Confirmirten zu Erzbischouen zu Salzburg ꝛc. und Herrn Albrechten, Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in obern und Nidernbayrn ꝛc. unser genedigisten und genedige Herrn, neben Ubersendung der Kayf. Maj. unsers allergenedigisten Herrn ausgangenen Mandat gethon, darinnen E. F. G. Ehrwürden und Jr, die besorglichen Leuffe, so sich im heiligen Reich teutscher Nation erregen, sollen anzeigen, und darauf, daß ir Fürstl. Gn. neben und mit andern Fürsten und Stenden dises bayrischen Craiß sich dermassen in Geräthschafft schicken, also, ob einer oder mehr aus E. F. Gn. Ehrw. und euch angegriffen, überzogen, bekriegt, oder vergweltigt wurde, daß alsdann ir F. G., wo die ernant, oder durch sich selbst dessen innen wurden, mit irer statlichen Hilffe zuziehen, retten helffen, und darinne auf obbemelten der Kayf. Maj. Mandat dermassen erzeigen und halten, wie sich E. F. G. Ehrw. und ir zu iren Fürstl. freundlich und unterthenigelich thetten verstehen, oder aber, wo iren Fürstl. Gn. für sich selbst, oder neben andern iren Craiß verwohnten Fürsten und Stenden des bayrischen Craiß sich mit E. F. G. Ehrw. und euch in vertreuliche Berstendnuß einzelassen und zu begeben, Willens und Fürhabens, daß alsdann E. F. G. Ehrw. und euch ganz wohl gewillet, sich mit iren Fürstl. Gn. Tag und Malstat auch darauf freundlich und unterthenigelichen zu uergleichen, daß alles bemeldts E. F. G. Ehrw. und eur Schreibens verers Innhalts, auch freundlich und unterthenigelich Ersuchen und Bitten haben wir und freundlich verstanden. Als darauf auch und hochermelt E. Kayf. M. zu schuldigen Gehorsam ire Fürstl. Gn. einen gemeinen Craißtage, nemlich auf den dritten Tag dits Monats Februarii in der Stadt Regenspürg ausgeschriben, haben wir in Namen unsers genedigisten und genedigen Fürsten, Herrn und Obern solches der Notturfft nach mit Fleiß erwogen und bedacht, und tragen Anfangs unsere genedigiste genedige Fürsten, Herrn und Obern dits bayrischen Craiß, daß E. F. G. Ehrw. und ir hieuor über uud wider Kayserl. Maj. Landfriden bewürbt und überzogen seyn solten, mit demselben und euch unterthenigs, freundlichs, und getreues guetes Mitleiden, wissen sich auch der Röm. Kayf. Maj. gemeinen ausgekhunden Landfridens, und was derselb iren F. G. und anderen, auch einem jeden auferlegt, wol zuerinnern. Jr Fürstl. Gn. und gemeine Craißstende seyen auch demselben, und was einem jeden ermelten Landfriden nach gebürt, nachzekhomen und gehorsame Vollziehung ze thun, urbitig: khennen aber daneben E. F. G. Ehrw. und euch untertheniger und guter Mainung nit verhalten, daß E. F. G. Ehrw. und ir, oder etlich aus denselben villeicht vergangenen Jahrs fürgeloffenen Kriegshandlung und derhalb aufgerichter Vertrag wegen was Widerwärtigs begegnen, oder weiter überzogen werden sollten, haben E. F. Gn. Ehrw. und ir genedig und wol zu erachten, daß ditsfalls diser Craiß in Krafft des Landfridens zuzuziehen nit schuldig, solchs auch für ein Privatsache, so das Reich gemeinkhlich nit betreffe, zu achten sein möchte; unsern genedigisten und gnedigen Fürsten, Herrn und Obern wolte auch in Bedenckung der Röm. Kayserl. Maj. Ratification, und was darauf eruolgt sein solte, sich derselben mit der That zu widersetzen, und verhinder keineswegs gebürn, auch unverantwortlich seyn, wie sie auch unterthenigist darfür halten, die Röm. Kayserl. M. werde es dahin, oder zu weiterer E. F. Gn. Ehrw. und euch beschweren, nit kommen lassen, mit ganz unterthenigen dienstlichen Bitten, E. F. G. Ehrw. und ir wolten, gebörten Ursachen nach, disen Craiß auch alle Fürsten und Stende desselben freundlich, genedigelich und günstig entschuldigt nemen. Do aber hochermelte unsere genedigiste, genedige Fürsten, Herrn und Obern, und gemeinkhlich der ganz Craiß E. F. Gn. Ehrw. und euch in andereweg zu Abstellung irer Beschwerden, fürdersam erscheinen mögen, hierzu werden dieselben zweifelsohne freundlich und genedigelich wohl genaigt seyn, und in dem allen an inen nichts erwinden lassen. Das haben wir di verordneten Räthe und

Gesandten, anstatt unserer genedigisten und genedigen Fürsten Herrn und Obern diß bayrischen Craiß, ir F. Gn. Ehrw. und euch, denen wir uns hiemit in untertheniger, gehorsam und freundlichs Fleiß beuelchen thun, auf bemelt ir Schreiben, untertheniger und freundliche Mainung nit wellen verhalten. Datum Regenspurg den 6. Tag Febr. der wenigen Zahl im drey und funfzigisten.

Ew. Fürstl. Gn. Ehrw.

Untertheniger, untertheniger, gehorsam und willig

N. und N. der Fürsten und Stende des bairischen Craiß auf disem Tag zu Regenspurg versammlete Rethe.

Den hochwürdigisten, hochwürdigen durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgangen, Administratorn des Hochmaisterthumbs in Preussen, Meister teutsch Ordens zu teutsch und welschen Landen, Herrn Weiganden zu Bamberg, und Herrn Melchiorn zu Würzburg Bischoben, auch den ehrwürdigen Dechant und Capitl zu Eichstet, und andern Ainigungsverwandten des fränkischen Craiß ꝛc. unsern genedigisten genedigen Fürsten, günstig Herren und liben Freunden sambt und sonder.

XV.

Kreisabschied zu Regensburg, den 14. Merz, 1554.

Innhalt.

§. 1. Baierische Ansage in Kreisrath, salzburgisches Ausbleiben und Pfalzneuburgischer Widerspruch wegen des Vorsitzes. §. 2. Vortrag der baierischen Gesandten an die Kreisstände wegen strittigen Präsidirens mit Salzburg. §. 3. Antwort der Stände. §. 4. Salzburgische Ansage und Vortrag an die Kreisstände. §. 5. Antwort der Stände. §. 6. Antwort der baierischen Gesandten. §. 7. Gegenantwort der Salzburgischen. §. 8. Protestation der Kreisstände. §. 9. Baierische Gegenantwort. §. 10. Kreisschluß auf baierisches Vortragen, wie die Gesandte der fränkischen Einigungsfürsten zu beantworten. §. 11. Neue salzburgische Vorschläge wegen des Präsidirens. §. 12. Baierischer Vortrag wegen Bezahlung der alten Schuldforderung an den Kreiß. §. 13. Antwort der Stände. §. 14. Baierische Replic. §. 15. Der Stände Duplic. §. 16. Baierische Triplic. §. 18. Schluß der Stände. §. 19. Anwesende.

§. 1.

1554. Zue wissen. Als auf dem Craißtage, welchen unsere genedigiste und genedige Fürsten und Herrn der Bischoff zu Saltzburg, und Herzog in Bayern ꝛc. auf den Sontag Judica nechst verschinen, hiehere gen Regenspurg sambtlich außgeschriben, der mehrere Theil gemeiner Stende des bayrischen Craiß durch ire Gesandte, Räthe und Anwelde, wie die zue Ende hernach diser Schrifft mit Namen vermerckht, gehorsamlich erschinen sindt, daß gestern Tags frue umb siben Uhr, auf vorgeende Ansagen und Beruffen der fürstlichen bayrischen gesandten Rethe, mit Namen der erwürdigen, edlen, vesten, hochgelerten Herrn, Georgen Stockhamers, und Ulrichen Langenmantls, beder der Rechten Doctores, und Hannsen Petern von Preysing, die ermelten dern gemeinen Craißstende Gesandten, ausgenomen allein die Salzburgischen, auf dem Rathhauß allhie in gewöhnlicher Stuben zesammen khomen, und erstlich unsers genedigen Fürsten und Herrn Hertzog Ott Heinrich ꝛc. Gesandter, von wegen Irer Fürstl. Gnaden der Preeminentz halben wider Bayrn protestirt, und ermelte bayrische Rethe darauf ir Verantwortung gethan haben, wie hievor offtmals in die Craißabschide verleybt zu befinden ist.

§. 2. Volgends haben die mergedachte bayrische gesandte Rethe ingemein erzelt, und fürbracht, wie auf Sontag und Montag zwischen inen und den saltzburgischen Gesandten, nemlich den erwürdigen, edln, vesten, und hochgelehrten Herrn Michaeln von Kuenburg, Thumherren zu Saltzburg und Passau, Sebastian Hoflingern,

der

der Rechten Doctorn, und David Kelderer ꝛc. abermals Irrung und Streit, von wegen der Preeminentz und des Presidirns auf disem Craißtag, entstanden were, und nachdem sie hievor zweymal hierinne den ermelten Saltzburgischen aus Guetwilligkheit gewichen, und von Alter also herkhomen, daß hochgedachter ir genediger Herr der Fürst von Bayrn, und Irer Fürstl. Gnad. Vorfahrn, hochloblicher Gedechtnuß, in allen Craißtägen, auch andern particular Versammlungen den Vorsitz und Preeminentz gehabt, wie daß auch aus den Craißabschiden, wo die hintter sich ersehen würden, wol zu vernemen, und insonderheit auf dem Craißtag in nechsten verschinen 51. Jare zu Landshuet gehalten, sie die Bayrischen presidirt hetten, derhalben wären sie des tröstlichen Versehens gewesen, die Saltzburgischen würden ires vermainten unbefuegtn Vorhabens abgestanden, und inen den Bayrischen das Presidiren ohne weittern Strittt ditsmals gebürt haben. Dieweyl aber vilgedachte saltzburgische Gesandte beharrlich darauf bestüenden, auch auf ir der Bayrischen Ansagen und Beruffen nit erschinen, und entgägen sie die Bayrischen mit dem austruckhentlichen gemessenen Bevelch von hochgedachtem irem genedigen Fürsten und Herrn abgeferttigt wären, verrer diser Preeminentz halb daß wenigist nit nachzesehen, und wo inen derselben nit solt Statt gethan werden, sich in ainich weitter Handlung auf disem Craißtag einzelassen: So begerten sie von gemainen Craißstenden anzehören, und zu vernemen, wie die Sachen nun anzegreiffen, und was darinnen ze handlen und fürzenemen seyn wolte.

§. 3. Hierauf als gemainer Stende Gesandten, in Beyseyn mergedachter bayrischen Rethe, ortentlich ire Vota gegeben, ist ainhellig dahin beschlossen worden, daß der Gesandten kheiner von seinem genedigen Fürsten und Herrn Principal dits unfürsehntlichen eingfallenen Strits halb abgeferttigt, oder instruirt, und inen derhalben sich desselben zu beladen kheineswegs gebürte. Dieweil aber gegenwürtige Craißhandlung beden hochgedachten ursern genedigisten und genedigen Fürsten und Herrn von dem Kayserl. Camergericht samtlich und unverscheidenlich bevolchen, auch diser Craißtag von Irer Fürstl. Gn. samtlich miteinander ausgeschriben, und dann Saltzburg je neben Bayrn der fürnembsten und obersten Craißstende ainer wäre, daß inen den Gesandten gemeiner Craißstendte auch kheineswegs gebürn wolte, oder khöndte, sich in Abwessen der Saltzburgischen in Handlung der Haubtsachen allein mit Bayrn einzelassen; und nachdem neben solchem allem unsers gnedigisten Fürsten und Herrn des Bischoffs zu Regenspurg verordneter Anwald disen jetzermelten fürfallenden Stritt seinem genedigen Fürsten und Herrn, so nechst bey Handen, anzefüegen, und dieweil der Morgen schier verschlichen, zu Anzeig weitterer Antwort Aufschub bis nach Tisch begerte: Ist auf ain Uhr Nachmittag zu gewöhnlichem Ort wider zesamen ze khomen beschlossen worden.

§. 4. Als aber entzwischen hie oben benente saltzburgische Gesandte den gemainen Craißstendten auch ansagen, und sie ein halb Stundt vor einer Uhr Nachmittag zesamen beruefen lassen, und dieselben gleichermassen gehorsamlich erschinen sindt, haben ermelte saltzburgische Gesandte, in Abwesen der Bayrischen, nach lengs erzelt, und angezaigt, wie inen dieselben bayrischen Gesandten, als sie auf Sontag nechst verschinen alhie ankhomen, und gewohnlichem Gebrauch nach von Direction der Sachen zue reden, zusamen gangen, gantz unbefuegterweise, und ohne alle ir der saltzburgische Verursachen, Eintrag und Irrung der Preeminentz und Presidenz halb erweckht hetten. Und wiewol ir genediger Fürst und Herr sich dits Strits kheineswegs besorgt, und demnach auch sie ainichen Bevelch oder Instruction derhalben von Iren Fürstl. Gn. nit empfangen, und hierinn von irer habenden Possession vel quasi nicht zu begeben hetten, demnach dieweyl je die vilgedachten bayrischen Gesandten auf irem gefasten Vorhalten verharrlich bestanden, und gantz khein Mittel zue Erledigung dits Stritts fürschlagen wellen, damit die hochwichtige und notwendige Handlung dits Craißtags, sovil müglich, befürdert, und aller Glümpfen, hierinnen bey inen zefunden würde: so hetten sie sich damals für sich selbs etlicher benenter Mittel gegen inen den Bayrischen vernemen lassen, der Hofnung, dieselben bey iren genedigen Fürsten und Herrn ohne besondere Verweisung verantwortten mogen: Als nemlich zum ersten, daß sich bede hochgedachte ire genedigiste und genedige Herrn auf den ausschreibenden und nechst angeenden Reichstag zu Augspurg diser Irrung hal-

halben vor der Röm. Kayſ. oder Kön. Maj. freindlich vergleichen ſollen.

Zum andern, wo das den Bayriſchen wolte zu lang verziglich oder ungelegen angeſehen werden, möchten ſie die Saltzburgiſchen leyden, daß auf ander Zeit und Malſtat deßhalb zu güetlicher Vergleichung Tag fürgenomen würde.

Zum dritten, wo inen den Bayriſchen ſolchs auch nit annemlich ſeyn wolte, wäre inen den Saltzburgiſchen nit zuwider, daß auf den güetlichen Tage, welcher ohne das zu Hinlegung etlicher nachbarlicher Irrung und Speen zu Freiſing vor unſerm genedigen Herrn dem Biſchof daſelbs, durch Saltzburg und Bayern uf ſchirſt khünftigen Sontag quaſi modo bewilligt, von diſer fürfallenden Irrung auch freundtlich ſolte gehandlt werden: doch in allwegen mittlerweyl, und auf diſem Craißtage inen den Saltzburgiſchen die mergedachte Preſidenz unbenomen.

Zum vierdten, nachdem inen den Bayriſchen diſer Mittl kheines annemlich ſeyn wellen, hetten oftgedachte ſaltzburgiſche Geſandte letſtlich auf ermelten Sontag begert, daß ſich die Bayriſchen hierinne bedencken, und andere gleiche Mittel ſelbs fürſchlagen ſolten: welchs ſie aber auch gewaigert, und der angezogenen irer habenden Inſtruction nach ſtrackhs auf die Preſidenz getrungen, und nochmals in demſelben beharrlich benüegt haben. Demnach und zu allem Uberfluß ſie die Saltzburgiſchen volgends auf Montag noch weitter und alſo zu dem fünfften diß Mittel dem mehrgedachten bayriſchen Geſandten angebotten hetten, nemlich, daß auf dißmals bede Teil ſich der Preſidenz enthalten, und die ſelbs hochgedachtem unſerem genedigen Herrn dem Biſchoffe zu Regenſpurg, dieweil Ir Fürſtl. Gnad. perſonlich anheimbs, gleich als Sequeſter, bevelchen ſolten, unangeſehen, daß durch ſolche Mittel ſie die Saltzburgiſchen etwas von irer habenden Poſſeßion vel quaſi begeben, und daſſelb gegen hochgedachten iren genedigiſten Fürſten und Herrn gar ſchwerlich zu verantwortten wiſſen.

Zum ſechſten hetten ſie auch dits Mittel gemelt, daß ſie die Salzburgiſchen den Bayriſchen dißmals an diſer Präſidents ainigen Eintrag nit thun, doch ſich des Raths und aller Sachen enthalten wollten, alſo, daß gemeine Stende, ſambt den Bayriſchen, in der Hauptſache verfahren, und ſie nochmals dieſelb, und was allenthalb beratſchlagt, und beſchloſſen, iren genedigiſten Fürſten und Herrn, ſolches anzenemmen, oder zu waigern, auch zubringen möchte.

Zum ſibenden ſolle inen Salzburgiſchen auch dits Mitiel nit zugegen ſein, daß auf ditsmahl ſie den Geiſtlichen, und die Bayriſchen den Weltlichen preſidiren ſoll.

Dieweil aber alle diſe rechtmäßige Erbieten und gleiche freundliche fürgebrachte Mittel von den Bayriſchen gleichermaſſen, wie zuvor die andern, wider die Billichkeit durchaus abgeſchlagen worden, were ir der Salzburgiſchen Bitt, gemeine Craißſtende wollen ſelbs mit inen den Bayriſchen handeln, und ſie dahin weiſen, und vermögen, damit ſie nachmals der hieuor erzelten ſiben angebottenen Mittel aines annemmen, oder für ſich ſelbs andere gleiche und leidenliche fürſchlagen wolten: dann wo das nit erfolgen wurde, wolten ſich hiemit zierlich proteſtirt haben, daß hierinne an ine dem ſalburgiſchen Geſandten nicht, ſonder allen bey den Bayriſchen erwunden wäre.

§. 5. Nachdeme hierauf gemeine Craißſtende yetzerzehlt der ſalzburgiſchen Begehren für billich erkennt, auch für ſich ſelbs diſer eingefallenen Irrung zu dem wenigſten auf ditsmal gütlich hinzulegen, und in der Hauptſache gebürlich Handlung fürzenemen, ganz begierlich geweſen, und von ermeltem Stritt, auch der Salzburgiſchen Begern, zu unterreden und zu votiren angefangen, ſind eben die bayriſche Geſandten zu der Rathſtuben eingangen, und als ſie vernommen, wie die Salzburgiſchen die Stende zuſammenberuffen, und einen Fürtrag, deshalben jetzt gered worden, gethon, haben ſie alsbalde mit kurzen Worten geſagt: Sie wuſten von ir habenden und deſſelben Tags frue angezeigten Inſtruction keineswegs zueſchreiten, oder ſich gegen den Salzburgiſchen der Preſidenz halben in einig Mittel einzelaſſen. Demnach, wo gemeine Craißſtende davon im Reden wären, möchten ſie Zeit und Mühe wohl erſparen. Als aber ſie die Bayriſchen abgetretten, ſind bilgedachte gemaine Craißſtende in irem Votirn verfahren, und ſich einhellig entſchloſſen: dieweil an gegenwertiger Craißhandlung der hohen deutſchen

Na-

Nation, merklich gelegen Periculum in mora, und sie die Gesandten gemeiner Craißstende, aus obgemelten Ursachen, ohne sondern weitern Bevelch irer Herren, in der Hauptsache ausserhalb Salzburg nit verfahren kunden, und ohne Zweifel dits Verschubs halben etwann mit der Zeit vor der Röm. Kayſ. Maj. unserm allergenedigisten Herrn, den Reichsstenden oder dem Cammergericht Verantwortung beschehen musten: damit dann gemeine Craißstende hierinn so vil stattlicher entschuldigt, sollen sie nochmals an inen nichts erwinden lassen, und obgemelter der salzburgischen Gesandten Begern den Bayrischen, ungeacht derselben auf iren gefasten Vorhaben endlichen Beruhen, fürhalten, mit Bemeldung aller yetztgedachter und andern mehr Ursachen; und wo sie je nochmals keines aus den siben hievor erzelten Mittel annemmen wolten, daß gemeine Craißstende für rathsam, und das achte Mittel ansehen, daß sie die Bayrischen in irer derselben Erchtags fruhe angefangenen Presidenz verfahren, und folgends Tags die Salzburgischen, und also disen ganzen Craißtage sich bede Theil je einen Tag umb den andern ermelter Presidenz gebrauchen sollen.

§. 6. Wie solches alles den offt gedachten Bayrischen mit Vleiß fürgehalten, haben sie abermals zur Antwort geben: Wo die Salzburgischen alles, was diß Strits halben, nechst verschinen zwen Tag, zwischen inen gehandelt, vollkhummenlich angezeigt hetten, wurden sie ohne Zweiffel allen Glümpf bey inen den Bayrischen befinden. Von irer habenden Instruction, dieweil sie hievor zweymal aus Gutwilligkeit gewichen, wusten sie ditsmals mit nichte ze schreiten, und derhalben aller fürgeschlagenen Mittel keines anzenemen. Dann wiewohl das achte von gemeinen Craißstenden fürgeschlagen, etwas leidenlich, so wurde es doch in Verfassung des Craißabschids nit wol Stat haben mögen. Sey hievor auf andern Craißtägen von ires genedigen Fürsten und Herrn wegen das Mittel der Alternative fürgeschlagen, und begert, aber von einem ganzen Craißtage, und nit ainen Tag umb den andern, verstanden worden. Wusten gemeinen Craißstenden, was die weiter in der Hauptsache handlen oder lassen solten, nit Maß noch Ordnung ze geben: doch im Fall, do dieselben mit den Salzburgischen allein verfahren wolten, wurden sie die Bayrischen sich auch aller Handlung enthalten. So vil die Entschuldigung bey der Kayserl. Maj. oder anderer Orten belangt, verhoffteu, sie wurden von ires genedigen Fürsten und Herrn wegen auch den wenigisten Mangel nit haben; nochmals bittend, mit den Salzburgischen ze handlen, damit sie der Presidenz ditsmals nachsehen wolten, der trößtlichen Hoffnung, es solle diser Stritt nachmals in kurz gütlich verglichen werde.

§. 7. Hierauf, als durch gemeine Craißstende mit den Salzburgischen wider gehandelt worden, haben sie alles ir hievor beschehen Fürbringen erefert, mit Anzeig, daß inen der gemeinen Stende fürgeschlagen Mittel eben so wenig, als den Bayrischen annemlich: Und do Bayern Vorhabens, disen Strit zu erwecken, und so verharrlich zu treiben, hette sich gebührt, denselben nit hieher ze sparen, sonder hievor gütlich Tag derhalben fürzenemmen. Bedancketen sich gegen gemeinen Stenden der gehabten Mühe, verhoffend, dieselben wurden den Bayrischen nachmals andere gleiche Mittel fürschlagen, oder von denselben begehrn, und sie auf bessers weisen: wo nit, protestirten sie abermals, daß hierinne an ihnen nicht erwunden.

§. 8. Entgegen protestirten auch gemeiner Stende Gesandten, daß sie gehorsamlich erschinen, und gern das beste helffen handlen, aber ohne dem ainen oder andern iren obristen Craißfürsten, aus hievoben gehörten Ursachen, sie ohne sonderen ihrer Herren Beuelche, in nichts einzelassen gewust hetten, wurden auch im Fall der Noth vor der hochgedachten Röm. Kaſ. Maj. oder anderer gebürenden Orten, ire Entschuldigung dermassen fürzebringen nit umbgeen können: wolten doch unbeschwert sein, nochmals mit den Bayrischen bestes Fleiß dits Strits halb zu handlen.

§. 9. Als nun dasselb unverzogenlich geschehen, haben mergedachte bayrische Gesandte mit der kurz zu Antwort geben. Wo inen hette gebühren mögen, sich dits Strits halben mit den Salburgischen in ainich Mittel einzelassen, wolten sie es für sich selbs gutwillig gethon, und gemeine Stende hierinne mit den wenigisten nit belestiget haben. Wusten aber aus irer habenden Instruction keineswegs zu geen, und hetten sich je nochmals genzlich versehen, die Salzburgischen solten ditsmals der Presidenz nachgesehen haben, sonder-

lich in Bedenckung, daß es in andern Craisen auch dermassen gehalten werde: Als nemlich, wiewohl der Bischof von Costanz und Herzog zu Wirtemberg, sambtlich den schwebischen Craiß beschriben, daß dannoch Wirtemberg allein auf den Craißtägen die Presidenz und alle Direction hab, wie dann auch auf solchen Craißtägen gemeinklich dermassen Handlungen zu berathschlagen fürfallen, deren Direction vilmehr und besser ainem weltlichen dann geistlichen Fürsten zustee. Protestirten demnach nicht weniger, dann die Salzburgischen. Und nachdem etlich Potschaften von den frenckischen Ainigungsfürsten, auch etlicher abwesenden Craißstenden Botten, mit Briefen an disen bayrischen Craiß verhanden wären, vermaneten sie gemeine Craißstende, bedacht ze sein, ob und was mit denselben ze handlen sein wolte; und daneben, daß auch sie die Bayrische, an gemeine Craißstende etwas weiters, in Namen ires genedigen Fürsten und Herrn zu bringen hetten. Hierauf haben sie gemeine Craißstende auf heut um siben Uhren, wieder zusammen ze kommen entschlossen.

§. 10. Als solches beschehen, ist anfengkhlich durch Bayren umbefragt, wie es mit den ermelten Gesandten der frenckhischen Einigungsfürsten solte gehalten, ob sie gehört, oder was Mainung beantwort, und abgewisen werden sollen. Und darauf von gemeinen Stenden ainhellig also beschlossen, und denselben mündlich zur Antwort gegeben worden, wie in hernach angeheffter Zetl mit A. gemerckht, zu befinden ist.

§. 11. Nachdem auch vilgedachte saltzburgische Gesandte gestern Abends letstlich über alle hievor erzelte, noch zwey andere Mittel fügeschlagen: Nemlich zum ersten, daß inen nit zuewider, daß auch in irem Absein gemaine Craißstendte saint den Bayrischen in der Haubtsache verfahren möchten, wolten sie sich mittlerweil durch eilende Potschafft ires genedigen Fürsten und Herrn Willen des fürgefallenen Strits halben erlernen, und denselben alsdann gemainen Stendten unverhalten lassen: Zum andern, wo gemaine Craißstendte wolten unbeschwerdt seyn, ungeverlich fünff Tag ohne Handlung der Haubtsach alhie beyainander zu verharren, wolten sie gleichermassen von Stund ane einen eilenden Poten zu irem genedigisten Herrn abfertigen, und sich Beschaydts erhollen. Also ist hiervon auch geredt, und dieweil man nit wissen khönde, was für ain Bescheide von Saltzburg khommen möchte, beschlossen worden, daß gemainen Craißstenden zum höchsten beschwerlich seyn wolte, derhalben hie zu verharren.

§. 12. Weiter haben vilgedachte bayrische gesandte Rethe gemeinen Craißstendten fürgebracht: Nachdem im 42. Jare die Fürsten von Bayern, hochseeliger Gedechtnuß, inen gemainen Craißstenden ein Summa Geld auf das Kriegsvolckh in Hungern fürgestreckht, laut einer schrifftlicher Bekhenntnuß, von des Craiß derselben Zeit sechs Obereinnemern außgangen, wie (die auch zum Theil verlesen worden) und an derselben Summa 16632. fl. 22. Kr. fünff Heller unbezalt außsteen, und dieweyl diselben bishere auf etlich Craißtegen erfordert, aber die Bezalung jederzeit mit anhengiger Antwort ware verschoben worden, begerten sie, daß gemaine Craißstendte auf ein gemeine Anlag, oder andere Wege gedacht seyn, und irem genedigen Fürsten und Herrn nit Ursach geben wolten, deß Jr Fürstl. Gn. oder andere nothwendig doch gebürliche Wege derhalben fürnemen müsten.

§. 13. Hierauf haben sich gemeine Craißstende unterredt, und mit khurtz diser einhelligen Antwort entschlossen: Nachdem hievor auf nechsten zweyen Craißtägen, als Michaelis An. 52. und Liechtmessen Anno 53. diser außsteende Rest auch erfordert, aber jedesmals ingestelt worden, wie in ermelter Craißabschiden zu befinden, wäre ainichs Stands Gesandten derohalben dißmals nit abgeferttigt. Wolten doch Iren Fürstl. Gn. und Herrn solchs nochmals mit allem Vleiß anfüegen, und so man schirist wider zesamen khommen, mit gebürlicher Antwort verfast erscheinen, und damit solches alles sovil desto stattlicher zu verrichten, begerten sie der fürgebrachten Bekhauntnußcopi inen mitzetheylen.

§. 14. Auf genomenen Bedacht haben vilgedachte bayrische Gesandte in hiervorig Fürbringen erefert, und schließlich den gemeinen Craißstendten ir Erbieten und Begern nit wissen abzuschlagen: doch dergestalt, daß ein jeder Standt für sich selb in einer khurzbenenten Zeyt sich der schuldigen Bezalung halben seines gebürenden Antheyls mit iren genedigen Fürsten und Herrn, wie billig, verglichen, und zur Weitterung, die inen, den Gesandten,

ten, nit liebe wäre, nit Ursach geben wolten.

§. 15. Darauf sich gemeine Craißstendte widerumb und mit khurtz diser Duplica einhellig entschlossen. Nachdeme etlich und nit der wenigst Theyl der gegenwürttigen Gesandten hievor bey den obgemelten jüngsten zweyen Chraißtagen nit gewesen, diser Sachen anders nit wissen, dann wie die jetzt fürgetragen, und sonderlich ditsmals davon zu handlen ainichen Bevelch nit empfangen hetten, wolte inen kheinswegs gebüren, ohn hintersichbringen, ire genedige Fürsten und Herrn gleich hiemit auf ein benannte Zeyt zu adstringiren, und sovil weniger des auch Saltzburg, so nit den wenigisten Theyl diser Bürtten zu tragen hette, und vor allezeit bey diser Handlung gewesen, jetzt in dem Rathe nit entgegen wäre, bettend demnach, daß sie die bayrischen Gesandten nachmals dise Sache und Schuldforderung ein gemeine der Craißständte Handlung bliben lassen, wie sie dann bisher allezeit ingemein auf der Craißversamblung fürgebracht, und den Craißabschiden inverleybt worden, und auf khein Particular ziehen wolten. Und dieweyl es sovil Jar angestanden, wären sie gueter Hofnung, sie die bayrischen Gesandten würden unbeschwerdt seyn, in Namen ires genedigen Fürsten und Herrn noch ein khleine Geduld zu tragen, wolten sie gemeiner Craißstendte Gesandte, wie vor gemelt, diß Begerniren genedigen Fürsten und Herren dermassen anfüegen, daß auf nechster Craißversamblung unverweißliche Antwort derhalben gefallen solle.

§. 16. Auf solches haben die vilgedachte bayrische Gesandte triplicando gemelt, daß man sich auf Saltzburg nit ziehen, oder die Sachen einstellen möge, dieweil es doch in der Bezalung ainem jeden Craißstandte auß seinem Seckhel pro rata geen werde. Dieweil sie aber doch von gemeinen Craißstendten andere Antwort nit bekomen mögen, müsten sie diser Zeit dißmals ersettigt seyn, und wollen dieselbe auch hochgedachtem irem genedigen Fürsten und Herrn unterthenigelich anfüegen, weiter Iren Fürstl. Gnad. Notturfft und Gelegenheit diß außsteenden Rests halben fürzenemen wissen.

§. 17. Dabey es dann gemaine Stendte endtlich haben beruhen gelassen, und sich untereinander, ohne Saltzburg und Bayrn, einhellig entschlossen, daß diß alles allein von khünfftiger Gedechtnuß wegen, wie alle Sachen auf disem Craißtag verhandlt, durch den freisingischen Gesandten in Schrifften verfast, durch sie die Gesandten abgehört, wie beschehen, und dann ir jedem, der es begert, Abschrifft geben werden sollen.

§. 18. Und sindt gemeiner Craißstendte Gesandten erschinen, und bey aller diser Handlung gewesen, wie hernach volgt: Von wegen

Deß Bischoffs zue Freising, Wolfgang Hunger, der Rechten Doctor, und Cantzler.

Bischoffs zue Regenspurg, Sebastian Nothafft, Marschalch.

Bischoffs zu Passau, Sebastian Reichardt, Doctor.

Abbts zu St. Haimeran in Regenspurg, Stephan Gotsperger, Secretarius.

Beder Abbtißin Ober- und Nidermünster in Regenspurg, Doctor Frantz Burckhardt, regenspurgischer bischöfflicher Cantzler.

Herzog Ott Hainrichs Pfaltzgrabens ꝛc. Hainrich Helffand, der Rechten Licentiat.

Landgraf Georgen zum Leichtenberg ꝛc. Niclas Paurs, Canzler.

Wolfen von Machsselrains, Freyherrens zu Waldeckh, sein Sohne Wolf Dietrich.

Johann Freyherrn zum Degenberg, dergleichen Herr Hanns Bernharden von Stauf Freyherrn zue Crenfelß, vorgemelter Gotsperger.

Statt Regenspurg, Doctor Johann Hiltner, und Georg Waltman.

Geben zu Regenspurg, auf Mitwoch den 14. Marcii, Anno 1554.

A.

Nachdem der frenckischen Ainigungsfürsten, als Würzburg, Bamberg, auch der Statt Nürmberg drey Gesandten bey etlichen ditsbayrischen Craißstendten sich angezeigt, mit Begern sie für diß Craißversamblung zuelassen, und ze hören: Ist von

den gemeinen Craißstendten zu inen aus dem Rath verordnet, und ihnen mit khurtz anzezeigen bevolchen, auch also zu Antwort und Abschide gegeben worden: Daß nemlich bey den Stendten des bayrischen Craiß dermassen Irrung und Stritt unversehenlich fürgefallen, daß nit moglich seyn welle, sie die Gesanden auf ir Begern ditsmals mit ainicher Werbung ze horn, oder in der Haubtsach, darumb man zesamen hierher beschriben, und erfordert, dißmals etwas abzehandlen, sonderlich dieweil auch etlich Craißstendte nit erschinen seyn. Dieweil man sich aber versehen, daß vileicht gemaine Craißstende in Khurtze wider zesamen khomen werden, solten sie die Gesandten, oder wer sonst alsdann von hochgedachten Ainigungsfürsten und Stendte wegen vor des bairischen Craiß Versamlung erscheinen würdet, nachbarlich und freundlich, wie billich ist, gehört, und mit dermassen Antwort verabschidt werden, welche mehrgemelten gemeinen Stendten des bayrischen Craiß bey meniglich, und sonderlich der Röm. Kayf. Maj. unserm allergenedigisten Herrn unverweißlich seyn solle. Und haben bede zue Eröfnung diser Antwort von gemeinen bayrischen Craißstendten Deputirten insonderheit disen außtrückhlichen gemessenen Bevelch gehabt, von den obgemelten frenckhischen Gesandten ainiche Werbung, wie die immer gstalt were, verner nit an- noch aufzenemen, und demnach sie, die Gesandten, wie hoch sie dits Abschids beschweret, und vorher gebetten haben, doch letztlich mit angezeigter Antwort, abgewisen seyn müsten.

B.

Bayrische Recognition.

Zu mercken. Nachdem die durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herr Wilhelm und Herr Ludwig Gebrüder, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn, unser genedig Fürsten und Herrn, alhie zu Straubing in die Gemain diß bayrischen Craiß Truchen von irer Fürstl. Gnaden Aigenhaften und Cammergütteren den gemeinen christlichen bewilligten Hilfpfenning wider den Türcken durch irer Fürstl. Gn. Secretarii, Steffan Trainer, und Hannsen Volckhamer, einwerffen lassen, nachfolgend des aufgeloffenen Kriegskostens genedige Rechnung gethon, die von Posten zu Posten durch uns die sechs verordneten Einnemern mit Fleiß angehort und befunden, daß man iren Fürstl. Gn. per Rest aus gemeiner Craißtruchen zu bezahlen schuldig bliben, 16632. fl. 22. Kr. 5. Hl. dieweil aber auf Bezahlung des fünfften Monats dem Craißrathe in das Feldleger nit Geld verhanden, haben ir Fürstl. Gn. solche Summa Gelds zu der Bezahlung des Kriegsvolcks, uf unser unterthenig Anzeigen und Erinneren, den Craißstenden zu gutem fürgestreckt und dargelichen, und in gemeiner Truchen zur obbenennten Bezalung legen lassen, mit dem Anhang, daß solch irer Fürstl. Gn. christlich Gemüth durch uns anderen Stenden dits bayerischen Craiß angezeigt werde. Und des allen von uns den sechs verordneten Crißeinnemmern zur wahrer Urkund glaubwürdige Kundschaft begert, die wir hiemit bayden iren Fürstl. Gn. als die unterthenigen, gehorsamen, und vermog des speyerischen Reichsabschids, mit unserm fürgetruckten Petschiren, zu mehrerm Glauben verfertigt. Geben zu Straubing am Pfingsttag den 28. Tag des Monats Septembris, der wenigern Zahl im ain und vierzigisten.

XVI.

Kreisabschied zu Regensburg, den 13. Julii, 1554.

Innhalt.

§. 1. Veranlassung des Kreistags wegen Vollstreckung der Acht gegen Markgraf Albrecht zu Brandenburg. §. 2. Bewilligung einer Contribution auf 6. Monat. §. 3. Nachricht hievon an die Bothschaften der fränkischen Einigungsverwandten. §. 4. Salzburgische Erklärung. §. 5. Anwesende.

§. 1.

1554. Zue wissen. Als der hochwürdigist durchleuchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Ernst, Confirmierter zu Erzbischoven des Stüffts Salzburg, Legaten des Stuels zu Rom, auch der durchleuchtig hochgeborner Fürst und Herr, Herr Albrecht beede Pfalzgraven bey Rein, Herzogen in obern und nidern Bayrn, Gevettern, auf der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnedigsten Herrn gnedigen Schreiben, so Ir Maj. gedachten baiden iren Fürstl. Gnaden mit Nebenüberschickhung Irer Maj. gefertigten Gebottsbrieff, der wider den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten, Herrn Albrechten Marggrafen zu Brandenburg ergangne Acht, und derselben Erclärung betreffendt, den 21. Tag May jüngst verschinen, gethan, als obriste ausschreibende Craißfürsten ainen gemainen Craißtag auf Mitwochen nach Ulrici, welcher ist der ailfft Tag diß Monats Julii, zu Berathschlagung solicher Irer Kayserl. Majest. Schreibens und Gebottsbriefen in die Statt Regenspurg fürgenomen, und darauf die Fürsten und Stendt diß bayrischen Craiß, auch hier und zwischen ein ander Schreiben, obberüerdte Handlung belangend, und von höchstgedachter Kayserl. Maj., des Datum helt den andern Tag des Monats Junii jetzt laufenden Jars, obgedachten baiden außschreibenden Craißfürsten zukhomen, auf angesetzten bestimbten Tag die hernachbenanten Fürsten und Stendt diß Craiß durch ire Gesandten, die hernach mit Namen begriffen seyn, erschinen: Haben sy anfenglich obgedachte der Kayserl. Maj. beede unterschiedliche Schreiben und die bestimbten Gebottsbriefe für und an die Handt genomen, und dieselben sambt dem, was die berainten Stendt in Franckhen durch ire werbenden Pottschafften zu Eingang solliches Craißtags anfenglich mündlich, und volgent schrifftlich den Stendten und Pottschafften, neben Abschrifft des Receß, so im franckhischen Craiß den letsten Junii vergangen zu Winsheim aufgericht worden ist, anbringen und werben lassen, nach lengs abgehört, bedacht, und alles stattlich erwogen. Und wiewol offentlich Unvermogens halb deren Stendt dises Craiß sich dieselben nicht wenig verhofft, es solte demselben hierin mit Contribierung verschont seyn worden: nichtsweniger, und der Röm. Kayserl. Maj. zu untertheniger Gehorsam, auch zu Erhaltung Frid, Ruh und Rechtens, haben sy sich, inmassen wie volgt, gehorsamlich verglichen, und beschlossen:

§. 2. Und nemlich dergestalt, daß zue Erstattung der demandierten Execution der hernachbenanten Fürsten und Stendt dises bayrischen Craiß auf 6. Monat lang, Inhalt des heiligen Reichs Anschlag, ain Contribution auf den ainfachen Römerzug (doch unvergriffen der Fürsten und Stendt diß Craiß erlangten moderation) auf ein Pferdt 12. und einen Knecht 4. Gulden ze rechnen, nach eines jeden Gebür und erhaltner Moderation von Dato innerhalb eines Monats den halben Thail darab, und nach Ausgang derselben widerum in Monatsfrist den übrigen halben Thail, und also die ganz Gebür nach Dato innerhalb zway Monat die negsten ze rechnen, jeder Fürst und Standt diß Craiß in Regenspurg unter Camerer und Rath daselbst, gegen Empfahung gebürlicher Quittung, erlegen, und behalten sollen, derhalben dann die Einigungsverwandten zum ersten und andern Termin, so sy das erlegt Gelt, wo hernach gemelten Fürsten und Stendten dises Craiß, so ir Angebür also erlegen, und die Einigungsverwändten dasselb oberhärtermassen empfahen werden, den Camerer und Rath der Statt Regenspurg von wegen solliches Empfangs obberürter Erstattung jederzeit quittiren, und was Fürs-

sten oder Standtes Namen sollicher Empfang beschehen, und denselben erlegt hette, in sollicher Quittung austrückhlich vermeldten, und anzaigen sollen, welliche Quittung den Camerer und Rath zu Regenspurg jeden Fürsten und Stendten, so sein Angebür also erlegt, alsdann zuschickhen, und entgegen von den Fürsten und Stendten die Bekhantnuß, so sy zuvor des ersten und andern Erlegen halbens, über sich geben, zu sich nemen, und empfahen sollen.

§. 3. Solliche hernachbenante der Fürsten und Stendte dises Craiß verordnend Bewilligung und Beschluß ist den Einigungsverwandten verordneten Pottschafften auf ire gethane mündliche und schrifftliche Werbung zu beschließliecher Antwort geben, und irer von merer Behalts wegen von disem Abschid ein glaubwürdige Abschrifft, diselb iren genedigen Herrn und Obern haben mit sich haim zu bringen, zuegestelt, und damit also abgefertigt worden.

§. 4. Und dieweil die salzburgischen Gesandten von wegen ires genedigen Herren des Erzbischoffs aus Mangl Gewalts und Bevelch in solliche schrifftliche gewüßliche Contribution nit eintlassen haben khunden, und also dise ganze Handlung allein auf hindersich bringen an iren genedigen Herrn angenomen, und bewilliget; so haben doch Ire Fürstl. Gnaden Gesandten entgegen den andern Pottschfften die Vertröstung und Verwehnung gethan, daß zweifelsone Ir Fürstliche Gnaden empfangener Relation, und der hernach begriffner Fürsten und Stende beschehener Verwilligung sich unerweißlichen erzaigen, und also mit den andern Fürsten und Stendten auf obbegriffnen Weg auch schliessen, und sich vergleichen werde.

§. 5. Und seynd bey sollicher Beratschlagung gewesen:

Von wegen des Erzbischoffs von Salzburg, Adam vom Turn zu Neuerpeuren, des Erzstüffts Salzburg Erbschenckh, und Pfleger zu Dietmaning, und Sebastian Hofflinger, der Rechten Doctor.

Von wegen des Bischoffs zu Freising, Wolffgang Hunger, der Rechten Doctor, und Cantzler.

Von wegen des Bischoffs zu Regenspurg, Johann Lorichius Hadamarius, Doctor, und Cantzler.

Von wegen des Bischoffs zu Passau, Wolfgang von Closſen, Tumbdechant zu Regenspurg, und Tumbherr zu Passau, und Sebastian Reichart, der Rechten Doctor.

Von wegen des Probsts zu Berchtesgaden, obgemelter Sebastian Hofflinger, Doctor.

Von wegen des Abts zu St. Haimeran, Steffan Gotsperger, Secretarius, mit Befelch der Abtißin zu Obermünster in Regenspurg.

Von wegen der Abtißin zu Nidermünster in Regenspurg, Poley Probst, bischofflicher Rath zu Regenspurg.

Von wegen Herr Albrechten Herzogen in Bayrn ꝛc. Gerg Stockhamer, der Rechten Doctor, und Pfleger zu Dachau, und Ulrich Langemandl, bayrischer Rath.

Herr Wolff Dietrich von Machslrain, Freyherr zu Waldeckh, eigner Person.

Von wegen der Herrn von Ortenburg, Sebastian Katz, Pfleger zu Ortenburg.

Von wegen der Herrn von Stauffen, Steffan Franckhman, Pfleger zu Ernnfels.

Von wegen des Herrn von Wolfstain, Tomas Schratzmair,

Von wegen des Herrn von Degensperg, obgemelter Steffan Gotsperger.

Von wegen der Statt Regenspurg, Jörg Waltman, des innern Raths daselbst, und Christoph Offendrescher, der Rechten Doctor.

Zu Urkundt ist diser Abschid mit der obbemelten Gesandten Hand unterschrieben, und iren Petschafften besigelt worden. Beschehen zu Regenspurg den 13. Julii, der wenigeren Zall im 54 Jahr.

XVII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 6. October, 1554.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen Berathschlagung über den Kreistagsabschied zu Worms. §. 2. Ankunft fränckischer Gesandten und deren Anbringen. §. 3. Dessen Beantwortung. §. 4. Schluß wegen Bezahlung der den fränkischen Einigungsfürsten bewilligten Contribution. §. 5. Leuchtenbergischer Vorbehalt. §. 6. Schluß, baierische Gesandte an Kreistag nach Frankfurt zu schicken. §. 7. Schluß wegen Bezahlung der Reißkosten. §. 8. Pfalzneuburgische Protestation gegen den baierischen Vorsiß. §. 9. Baierische Antwort. §. 10. Anwesende.

§. 1.

1554. Zu wissen. Als die hoch- und ehrwürdigen, wohlgebohrnen und edlen, diser Zeit fürgenommene und verordnete Oeconomi des Erzstifts Salzburg, auch der durchleuchtig hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Albrecht, Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Obern- und Niderbayrn ꝛc. auf der hochwürdigisten in GOtt auch durchleuchtigen hochgebohrnen vier Churfürsten am Rhein, auch der fränckischen schwäbischen und reinländischen Räthen und Pottschafften, so jüngstlich auf den Craißtag zu Wormbs versamlet gewest, Schreiben, neben Ueberschickung des wormbischen Craißtagsabschids, den 28. Augusten nechst verschinen gethan, als oberste ausschreibende Craißfürsten und Stende, ain gemeinen Craißtag uf den andern Oct. zu Berathschlagung solcher übersandten Schrifften in die Stadt Regenspurg fürgenommen, und darauf die Fürsten und Stende dises bayrischen Craiß beschriben, auch also auf angesetzten und bestimmten Tag die hernachbenanten Fürsten und Stende dises Craiß durch ire Gesandte, welcher Namen auch zu Ende dises Receß begriffen, erschinen sein: Haben sie anfenglich vbgedacht der vier Churfürsten am Rhein, und andern erschinen Craißgesandten Pottschafften, Schreiben, samt der Abschrifft des Receß, so im reinischen Craißtag den 28. Tag Augusti vergangen zu Wormbs aufgericht ist worden, verlesen, dieselbig zu berathschlagen, für- und an die Hand genommen.

§. 2. So sein aber alsbald, und im Eingang dises Craißtags, der verainigten Stende in Francken werbende Pottschaften und Gesandten erschinen, welcher sie, die anwesende Stende, erst mündlich, darnach schrifftlich Werben und Anbringen, sambt etlichen eingelegten Missiven nach lengs angehört und vernommen. Und dieweil sie, vermöge irer habenden Instruction fürbrachten, wie ire genedigen Herrn und Obern von dem bayrischen Craiß den 13. Julii diß lauffenden Jahrs ein Contribution, zu Erstattung der demandirten und confirmirten Execution, auf sechs Monat Zeit, bewilligt worden, aber die verhoffte Erlegung noch nit beschehen, sie auch nicht zu iren Handen gebracht, begerten hierauf von wegen irer genedigen Herrn und Obern, daß solch bewilligte Contribution, laut des Abschids, zu Verhütung mehrers und grössers Unraths, one lengern Verzug gelaistet und geraicht wurde.

§. 3. Ist inen mit tröstlicher und unabschlägiger Antwort freundlich begegnet worden: nemblich daß alles, so von dem bayrischen Craiß verheissen und versprochen, soll ihnen nit lenger verzogen oder aufgehalten, vilweniger gewaigert sein; gleichwol inen daneben nit verhalten, daß etliche der Stende ir gebührende Thail und Summa ganz, etliche halb, etliche, wiewol der die kleinist Anzahl, noch gar nit erlegt haben. Derhalben es inen in aigen Wilkühr und Gutbedunckten gestellt, ob sie erlegts Geld, und was jetzt vorhanden, auf gebürliche Quittung erheben und empfahen, oder ein kleine Zeit auf völlige und ganze Erlegung gewertig seyn wellen: dann gemaine Stende diß Craiß seien dahin entschlossen, daß sie alle diejenigen, so noch nit erlegt haben, freundlich und nachbarlich ermanen, auch ires Zusagens ernstlich erinnern wolten, und so vil an inen gelegen, der gemeinen Contribution Zalung befürdern.

§. 4. Hierauf haben sich die Gesandten vernemmen lassen, daß sie von wegen irer gnedigen Herrn und Obern auf dismal nit quittiren konnten, nichts

destoweniger haben sie ein Concept und Copi einer gemainer Recognition und Quitanz gestellt, auf welche, so sie, wie gebürt, verfertigt, und einem jeden Stand, so Erlegung gethan, übergeben, soll inen das zusammenbracht Geld behendigt und zugestellt werden, sich auch weiter erbotten, auf der Stende Begehrn, daß die vereinigten Stende in Francken denen Stenden des bayrischen Craiß, so gemelte Contribution erlegt haben, sambt der Quittung, neben Empfahung erlegts Gelts, ein verfertigt Assecuration überantworten wollen, wie man sich dann der Quittung, auch der Versicherung, auf Inhalt der überschickten Notl verglichen, und derselbigen gleichlauffende Form Cammerer und Rathe der Statt Regenspurg zugestellt hat. Und haben darauf erscheinende Stende Camerer und Rathe der Statt Regenspurg, die erlegte Contribution anderergestalt nit, dann wie hieroben vermeldt, von Handen zu geben, Beuelch thun. So wollen auch anstatt irer gnedigen Herrn und Obern die anwesende Stende, Gesandten und Pottschafften, diejenigen Stende, so ir Angepüre noch nit erlegt haben, damit dem ganzen bayrischen Craiß derhalben von der Kayf. Maj. unserm allergenedigisten Herrn, kain Ungehorsam zugemessen, und menigelich vor Nachthail und Schaden verhüth werde, dem zuvor ergangen Abschide und Bewilligung treulich nachzekommen, und zu förderlicher Zahlung ermahnet haben. Wo aber etlich über solch Ermahnung saumig weren, konten sie wohl erachten, daß die Erlegende, als die Gehorsamen, nit umgehn konten, disen irem Verzuge oder Verwaigerung nit allein an die Röm. Kayserl. Maj. auch andere Stende des heiligen Reichs, sonder auch die fränckische Bundsstende gelangen lassen: Und da inen darüber ichts widerwärtigs begegnen, daß sie solches den Gehorsamen nit klagen sollen, dann inen nit allein weder Hilf, Rath noch Beystand mitgethailt, sonder do die Gehorsamen darob beschädigt würden, dieselbigen ires Schadens bey Inen, so denselben Ursach geben, gedencken zu erholen.

§. 5. Nebendem hat der Leuchtenbergische Gesandt einbracht, nachdem sein genediger Fürst und Herr den jüngst gehaltnen Craißtage nit ersuchen können, so mög er anderst nit, dann auf seines gnedigen Herrn Ratification, in die angeregt Contribution bewilligen, doch sey er des Versehens, do sein Fürstl. Gn. des vorigen und jetzigen Craisabschids Bericht empfahen, werden sich aller Gebühr und als ein gehorsamer Fürst des Reichs erzaigen.

§. 6. Folgends sein gemaine Stende zu Berathschlagung aller und jeder Articul des wormbischen Abschids fürgeschritten, und dieselben notwendig erwegen. Nachdem aber sie darinnen befunden, daß vil Puncten hoch vonnöthen und nutzlich, doch so weitläufig, daß sie von einem Craiß particulariter nit mögen erörtert werden: haben sie solch Artickl auf den angesetzten Craißtrag zu Frankfurt am Mayn den 14. Octobris künftig aufgeschoben, und eingestellt, auch dahin einhellig beschlossen, daß von baiden ausschreibenden Stenden, dem Erzstift Salzburg und Fürstenthum Bayern, stattlich Gesandten zu Besuchung des Tags sollen verordnet und abgefertigt werden, haben auch dieselben deputirt, und sich also einer gemainen Instruction verglichen, darinne nottürfftiglich verfast und begriffen, was dieselben verordnete Pottschafft, mit Erleuterung, Zusatz, und Aenderung etlicher Articul anbringen, handlen und verrichten sollen, und was alsdann daselbst zu Handhabung und Vollziehung gemaines Landfridens, von wegen der Hilf und derselben Erholung, und letztlich zu Gutem und Wolfart aller Stende berathschlagt und beschlossen wird, demselben samt andern Craißstenden Vergleichung nachzusetzen, endlich verabschidet,

§. 7. Nachdem sich auch offtermals zutregt, daß von gemeines bayrischen Craiß wegen Raisen fürfallen, ist auch letztlich solcher Expens halben Provision zu thun nothwendig bedacht und betracht worden, und also abschidlich verlassen und abgered, daß ein jeder Stand auf nechsten Craißtage, so ausgeschriben wird, sich mit Geld, nach Anlage des einfachen Römerzugs, und nach Anzahl der Pferd und Fußknecht in Crafft der erhaltnen Moderation, nemblich für ein Pferd ainen, für ein Fußknecht ainen halben Gulden, hinter Camerer und Rathe der Stadt Regenspurg zu erlegen verfast soll machen, davon soll dargelichen und fürgestreckt Zerung, Ausgab und auferloffen Unkost gegen gebürlicher Rechnung denen, so es fürgestreckt haben, widerum erstattet und bezahlt werden.

§. 8. Ferrer so ist im Anfang diser Versamlung des durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog

Oth

Oth Hainrichs Gesandter erschinen, und vermeltet. Nachdem sich zwischen dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern- und Nidernbayrn ꝛc. und seinem gnedigen Fürsten und Herrn Irrung der Seßion und Vorstimens halb, enthielte, sofere ime seines gnedigen Fürsten und Herrn Seßion eingeraumt werde, so habe er Bevelch, diser Craißversamlung beyzuwohnen, und etlich Sachen fürzubringen; wo daß nit beschehe, welle er damit protestirt haben, zu vermeiden den Verdacht und Ungehorsam.

§. 9. Darauf haben die bayrischen Gesandten, wie vormals auch geschehen, ir Einrede fürbracht, und dise Protestation in Wert und Unwert beruhen lassen. Do aber der pfelzisch Gesandte weiter anhielte, und mit Fleiß begert, sein schrifftlich auch mündliche Protestation disem Abschide einzuleiben, ist ime letztlich durch die andern Stende, ausserhalb der Bayrischen, bewilligt und begünstigt worden, seiner gethonen Protestation in disem Receß Meldung und Anregung zu thun, wie obsteet.

§. 10. Und sind bey diser Berathschlagung gewesen erstlich von wegen des Erzstifts Salzburg, David Kolderer zu Purckstall, und Sigmund Paurs, der Rechten Doctor.

Von wegen des Bischoffs zu Freysing, Wolfgang Hunger, der Rechten Doctor und Canzler.

Von wegen des Bischoffs zu Regenspurg, Johann Lorchius, Doctor und Canzler.

Von wegen des Bischoffen zu Passau, Sebastian Reichart, Doctor.

Von wegen des Probsts zu Perchtolsgaden, der obgenant Simon Paurs, Doctor.

Von wegen des Abts zu sant Haimeran, Steffan Gotsperger, Secretari, mit Bevelch der Abtißin zu Obermünster in Regenspurg.

Von wegen der Abtißin zu Nidermünster in Regenspurg hat auch obgemelter Johann Lorchius, bischöflicher Canzler, Bevelch gehabt.

Von wegen Herrn Albrechten, Herzogen in Bayern ꝛc. Hannß von Trenbach zu Waldperg, fürstlicher Hofmeister in Bayrn, und Ulrich Langenmandl, bayrischer Rath.

Von wegen Herrn Georgen, Landgrafen zum Leuchtenberg, Niclas Paurs, der Rechten Doctor und Canzler.

Von wegen Herrn Ladislaen, Graven zum Haag, jetztgenaunter Doctor Niclas Baurs.

Von wegen der Graven von Ortenburg hat Herr Joachim, Grave zu Ortenburg, einen Gewalt überschickt an gemeine Stende.

Von wegen der Herren von Stauf, Wolfstein und Degenberg, hat vorbenannter Steffan Gotsperger Bevelch gehabt.

Von wegen der Stadt Regenspurg Andreas Wolf, des innern Raths daselbst, und Johann Hiltner, der Rechten Doctor.

Zum Urkund ist diser Receß mit der obgemelten Gesandten Handen überschriben, und ihren Petschirn gefertigt worden. Actum Regenspurg den 6. Octobris der wenigern Zahl im vier und fünfzigisten Jahr.

David Kolderer der Aelter.

Johann Lorch, Doctor und Canzler zu Regenspurg.

Sebastian Reichart, Doctor.

Steffan Götzsperger, Secretari.

Hannß von Trenbach zu Waldperg, Fürstl. Hofmaister in Bayrn.

Niclas Paurs Doctor.

Johann Hiltner, Doctor.

XVIII.

Auszug des zwischen Salzburg und Baiern wegen dem Kreis-ausschreibamt geschlossenen Vertrags, München, den 15. Nov. 1555.

1555. Zum sechsten sollen hinfüran die Craißtäg durch beed Fürsten, wie auch bisanher beschehen, sament-lich und unter beeder Irer Fürstl. Gnaden Titl ausgeschrieben, auch die Proposition, Direction, Stellung und Begreiffung der Abschid zwischen beeden Fürsten alternatim, daß itzt durch Salzburg, dann durch Bayern, und also jederzeit alternis vicibus verricht, desgleichen soll auch die Benennung der Malstatt zu des Herrn, so dasselbigmal die Presidenz und Direction haben wirdet, freyen Wahl und Gelegenheit stehen; doch der Haubtmanschafft, so in vermog jüngst Reichsabschid fürgenommen werden solle, auch sonsten dem Erzbischoff an seiner Präeminenz unvergriffen.

Zum sibenden soll auch der Präsentation halben das kayserl. Cammergericht in der Nomination beyderseits Präsentirten dergestalt fürterhin zwischen beeden Herrn abwechslen, daß einsmals die Salzburgischen, alsdann die Bayerischen in der Präsentation vor- oder nachgesetzt, und zu nächstangehender Präsentation von hochgedachtem Herzog in Bayern ꝛc. der erst Anfang gemacht werden.

XIX.

Kreisabschied zu Regensburg, den 13. December, 1555.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen Vollziehung des Reichsabschids zu Augsburg. §. 2. Wahl eines Kreisobersten. §. 3. Wahl der Zugeordneten. §. 4. Wie viel und von wem die Befehlsleute zu bestellen. §. 5. Anlag wegen Kreisausgaben, und wie die Kreiscassa zu besorgen. §. 6. Kreismatricul soll auf nächstem Kreistag berichtet werden. §. 7. Imgleichen die Zahl der Artillerie und Munition. §. 8. Baierische Schuldforderung an den Kreis. §. 9. Der Stände Antwort. §. 10. Schluß hierüber. §. 11. Anlag wegen Bezahlung der nach Frankfurt geschickter baierischen Kreisgesandtschaft. §. 12. Den abwesenden Ständen solle Abschrift dieses Abschieds zugeschickt werden. §. 13. Verwahrung des leuchtenbergischen Gesandtens. §. 14. Entschuldigung des passauischen Ausbleibens. §. 15. Austheilung der Münzmandaten. §. 16. Baierischer Widerspruch wegen der machselrainischen Kreisstandschaft. §. 17. Anwesende.

I.

1555. Zu wissen. Als auf jüngstgehaltenen Reichstag zu Regenspurg, da man zält nach Christi Geburth 1555. von algemeinen Reichsstendten abgehandlet, und verabschidt worden, daß die ausschreibende Craiß- Chur- und Fürsten innerhalb zwayer Monat nach Dato desselben Reichsabschides, alles und jedes, was Iren Chur- und Fürstl. Gnaden obernenter Abschidt von wircklicher Execution und Handhabung des Landfridens wegen aufgelegt, in das Werckh richten, Obristen und deren Zuegeordneten wählen, Bevelchsleut bestellen, auch worauf, wie hoch, und wie sie jeden Craißstandt zu notwendigen des Craiß Ausgaben anzulegen, und dasselbig zusamen tragen, auch wie hoch die Hilff der Stendt jedes Craiß zu Roß und Fueß diser Zeit nach richtig und wirckhlich gelaist werden mege, verstendigen, und in ein Gewißheit bringen sollen: also haben der hochwürdigist Fürst und Herr, Herr Michael Erzbischof zu Saltzburg, des Stuels zu Rom Legat, und dann der durchleuchtig hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in obern und nidern Bayern, unsere genedigiste und genedige Herrn, dises Craiß ausschrei-

schreibende Fürsten zu wirckhlicher Volziehung aller obgesetzter Articl, und was Jr Fürstl. Gnaden, vermög obangeregts Reichsabschidts, diser Sachen halb ze thun gebürt, auf den achten dits Monats die löbliche des bayrischen Craiß Stendte geen Regenspurg zu erscheinen beschriben, und dieselben zu Abhandlung obangeregter Articl erfordern lassen, darauf auch die hernachbenanten Craißstende, Räthe und Potschafften erschinen, und haben nach sollicher Erwegung der einverleibten Propositionarticl derselben nachvolgendermassen verabschidet.

§. 2. Und erstlich, als zu fürfallender Berathschlagung von einem Craißobristen beredt, und beratschlagt worden, haben die erscheinenden der Craißstendt Potschafften hochernanten unsern gnedigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechten in Bayrn zu einem Obristen dits Craiß erkhist, und fürgenommen, diser untertheniger Hoffnung, werden solliches dem gantzen bayrischen Craiß zu Guetem genediglich bewilligen, und darauf für ratsam angesechen, solches bey Iren Fürstl. Gnad. schrifftlichen unterthenigelichen zu ersuchen, wie dann auch alhie seiner Fürstl. Gnaden Rethen und Abgesandten ein verschlossen Sendschreiben an sein Fürstl. Gnad. lauttendt zugestelt worden, wollen auch unterthenigelichen verhoffen, sein Fürstl. Gnad. werde, vermög des Reichsabschiedts, sollicher Wahl würckhlich und guedigelich also nachsehen.

§. 3. Volgendt haben der Stendte dises Craiß abgesandten Reth und Potschafften von den Zuegeordneten beratschlagt, und in disem Articl beschlossen, daß aus allen Stendten siben, als nemlichen von der geistlichen fürstlichen Panckh zwen, von der weltlichen fürstlichen Panckh zwen, von den Prelaten ainer, Graven und Herrn ainer, und letstlich von der Statt Regenspurg auch ainer gegeben werden sollen. Und wie darauf, wer die Zuegeordneten mit Namen seyn, umbgefragt, ist Anfangs Saltzburg und Freising, volgendts Herzog Oth Heinerich, und Landgraf zu Leuchtenberg, Probst von Berchtesgaden, Graf Joachim von Ortenburg, und die Statt Regenspurg darzue erwelt, und fürgenommen worden: Und soll darauf ain jedweder Standt, so für ain Zuegeordneten genent, auf den Craißtage, so negst ausgeschriben werden soll, wo er der Sachen selbst auswarten, sich in aigner Person, oder den, so er darfür stellen wirdet, erscheinen, und alles das ihme in oft angezognen Reichsabschid zu thun auferlegt wirdet, volziehen. Doch sollen Jr Fürstl. Gnad. sollichem irem uferlegten Ambt aigner Person auswarten nit schuldig, sonder, wie auch ainem jedem Craißobristen zuegelassen, andere Taugliche und Verstendige an irer stat zue stellen unbenommen seyn, die auch an Irer Fürstl. Gnad. stat die Pflicht und Aydt, auch alles, was in oft angezognen Reichsabschid nach lengs den Zuegeordneten bevolchen, laisten, und verrichten sollen.

§. 4. Nachdem auch für das drit von Bestellung der Bevelchsleut geredt worden, ist für allen Dingen derer Stendt Anschlag zu Roß und Fueß, nach erlangter Moderation, so in dem bayrischen Craiß nach der Zeit für richtig gehalten, für handt genommen, und endlich darfür gehalten worden, daß man mit ainem Rittmaister und zweyen Haubtleuten ain völlig und guet Auskhomen haben möge. Wer aber die mit Namen seyn, und wie die mit Wartgelt und anderm bestelt werden sollen, das alles ist dem Craißobristen und seinen Zuegeordneten im Namen des gantzen Craiß zu verrichten haimgesetzt worden.

§. 5. Als auch verner in offternanten Reichsabschied Anregung beschehen, daß die Stendt aines jeden Craiß diejenig, so auf die Bevelchsleut zue bestellen, und zu versamblen, der Obristen und Zuegeordneten zu Verrichtung des Craiß fürfallende Notturfft auflauffen würdet, selbs tragen, und abrichten sollen, darauf sy die Stendt aines jeden Craiß nach irer Gelegenheit ain Anlag machen mögen; so haben sich die Stendt dises Craiß hierauf auch unterredt, und bedacht: ob wolt sie die Stendt mit des heiligen Reichs und andern Ausgaben hochbeladen seyen, so kann doch zu Aufrichtung des hailsamen Werckhs auf ditsmals ain Anlag zu machen nit umbgangen werden, und haben sich entschlossen, daß zu ainem Anfang und Gelegenhait diß Craiß eben genug seyn, wann sollich Anschlag auf ain zehen tausend Gulden zusamen gebracht werde, auch also durch des Mehrern verabschidet, daß ain jeder Standt zwischen hie und Ausgang des khünfftigen Monats February, nach seinem Anschlag und erhaltnen Moderation, ain ainfacher Römerzug anderhalb Monat lang zu

des Obristen Residenz gegen gebürlicher Quittung erlege: So dann solliches Gelt nit zu Bezalung des Kriegsvolckh (dann daß ain jeder Standt aus seinem selbst Seckhel, nach vermöge des obbermelten Reichsabschids, zu verrichten schuldig), sonder zu nothwendiger diß Craiß zum thail obgesetzten Ausgaben gebraucht mueß werden; so ist durch der Stendt Potschafften bedacht, daß die Truchen zu sollichem Gelt nündert besser dann bey dem Craißobristen sey, die soll auch also zugericht seyn, daß der Obrist ainen, und die siben Zuegeordneten jeder auch ainen unterschiedlichen Schlissel darzue haben mege. Dieweil dann anderst niemand dann der Craißobrist und seine Zuegeordneten jetzt bewilligte Anlag aus der Truchen heben, und zu dises Craiß notwendigen Ausgaben zue gebrauchen haben, sollen sy ires Ausgebens Gemeinen dits Craißstendten, da ohnedas die Craißversamblungen beschriben werden, zimbliche und gebürliche Raittung thuen.

§. 6. Und damit diser Craiß die andern auch berichten, und verständigen mege, wie hoch sie die Hilff zu Roß und Fueß des bayrischen Craiß auf den ainfachen Remerzug und Reichsanschlag richtig und wirckhlich erstreckhe; so haben die erscheinenden Potschafften sich, als vil disem Craiß betrifft, in den Anschlegen auch ersehen. Dieweil aber etlich aus ihnen nit aigentlich wissen megen, ob und wie vil Ire Fürstl. Gn. Herrn und Oberen geringert, oder bey dem alten Anschlag gelassen worden, so ist diß Artickls halber verabschidet, daß die Stendt auf künfftigen Craißtag mit irem vorigen und auch jetzigen moderierten Anschlag denselben gründlich und glaubwirdig anzuzeigen gefaßt erscheinen sollen. Daruf volgendts die Anlag, davon oben gemeldt, und dann wie hoch sich die Hilff zu Roß und Fueß diß Craiß erstreckhen thue, gefunden, und andern Craissen, laut des Reichsabschidts, zuegeschriben werden meg.

§. 7. Es ist auch bey disen Articln von etlichen des Craiß Stendten abgesandten Rethen und Potschafften von der Munition und Artolerey, so zu sollichem Kriegsvolckh zu Roß und Fueß gehörig, Anregung bescheen. Dieweil aber ingemein darfür gehalten worden, daß solliches minder statlicher dann auf ainen andern khünfftigen Craißtag, der dann von wegen anderer Articln in kurtz angestelt werden mueß, in Beyseyn des Obristen auch der Zuegeordneten, und wann die Bevelchsleut bestelt, und angenomen, bescheen mege: so haben sich hierauf die Gesandten und Potschafften dise Articln iren genedigisten genedigen Fürsten, Herrn und Obern anzufügen erbotten, zweifls frey, daß sy hierauf auf khünfftigen Craißtag auch abgefertigt werden sollen.

§. 8. Nach Abhandlung diser obgesetzten Articln sein der Stend Rath und Bothschafften zu Erledigung des anderen, dem Ausschreiben einverleibten Puncten geschritten, und haben aus dem mündlichen der fürstlichen bayrischen Rethe Gesandten Anzaigen so vil verstanden, daß von des bayrischen Craißstenden zweyerley Anforderung begert werden, nemlich eine von allen und jeden Stenden des ganzen Craiß, sechzehen tausend, sechs hundert zwen und dreißig Gulden zwen und zwainzig Kreutzer, fünf Heller, und dann von etlichen dises Craißstenden allein unterschiedliche Posten, als von Freysing, Regenspurg, Passau, sant Haimeran, Ober- und Nidermünster, welliche beyde Fürlehen aus der eilenden Türckenhilf An. 42. ainen Ursprung genommen, und haben die bayrischen Fürstl. Rethe, zu Justificirung sollicher Anforderung, gemaine Craißstende belangende ain Bekanntnuß, so die obristen Einnemer dises Craiß von sich gegeben, und dann den Craißabschid, in dem 42. Jahr zu Straubing ergangen, eingelegt, und sich auch der andern Anforderung, etlich, wie gemelt, sonder Stendt allein betreffend, fernern Bericht und Erleuterung ze thun erbotten, und darauf gebetten, daß die Stend ingemain, und dann die andern, so die Sachen anrürt, dahin bedacht und entschlossen seyn wolten, damit sollicher Ausstand richtig gemacht und ohne Verzug bezalt werde.

§. 9. Darauf sich die Stend dises Craiß nottürfftigelich unterred, auch von den Salzburgischen dits Orts inen den bayrischen Gesandten anzaigt worden: daß sie sich zu berichten, daß der von Salzburg erst neulich in die Regierung kommen, daß auch solliches ain alte Handlung, und sich vorlengst vor derselben negsten Vorvordern zugetragen, darvon auch bißher auf das schriftlich und mündlich Ersuchen der von Salzburg kain Beschaid erlangen megen, were doch täglich der Schrifften und Berichts gewertig. So dann solliches irer Fürstl. Gn. zukommen, so wolten sich dieselb darin ersehen, und darauf

auf

auf Herzog Albrechten fürderlich und reiflich beantworten, und begerten an die bayrischen Gesandten, daß sy den von Salzburg aus denen Ursachen entschuldigen wolten. Gleichfalls haben des von Freysing und Pertolsgaden Gesandten, das in irem Ausschreiben diser Articl nit vermeldet, anzaigt, wie auch inen derhalb, aus Mangel Bevelchs, von disen Articln zu reden, oder sich in etwas einzelassen nit gebürn welle. Die andern Craißstend aber haben die fürgelegt Bekanntnuß und Craißabschid des 42. Jahrs verlesen, und uf gehalten Unterred den bayrischen Rethen anzaigen lassen, daß sie in dem eingelegtem Abschid befunden, daß den obristen Einnehmern noch bey Resto ain tausend Gulden inhendig, daß auch Salzburg und Bayern noch ain Ausstand schuldig, und daß die Notl, welchermassen ain jeder dises Craißstand, sein Kriegsvolk selbs bezahlt, und Jobst von Perlaching seines Ausgabens halb richtige Raitung nit verhanden, und nit allen Stenden darauf geschriben, daß auch angezogner Articul des Craißabschids, im zwey uud vierzigisten Jahr ergangen, nit ausdrucklichen, daß man zahlen, sunder allein von ainer Handlung der Bezalung Meldung thuet: so weren sie dises Verhoffens, der von Bayern werde ausser aigentlicher Erfahrung anderer, in obberührtem Craißabschid anhengigen Articl sie die Stend mit der Bezahlung nit übertreiben. Wann aber des alles bescheen und erördert, so solle alsdann dem von Bayrn mit gebürlicher Antwort begegnet werden; und deß nit darumb, daß man die Anforderung dardurch richtig oder unrichtig machen, sonder, da es ein richtige Schuld seyn soll, wer, und wie vil solliche Schuld bezahlen sollen. Dann der Particularforderung halb sey bey iren gnedigen Fürsten, Herrn und Frauen, nie angesucht, noch begert worden, wie sie aber ad partem bericht, so wollen sie auch alles des für billich angesehen, thun und vollziehen.

§. 10. Darauf letztlich die bayrischen Gesandten, nach etlichen bescheen Repliciren, die Sachen uf dißmals dahin gestellt, nemblichen daß sy bestendigelichen verhoffen, ihres genedigen Fursten und Herrn des von Bayrn Anforderung wurde durch solliches Nachsuchen und der Stend Erkundigung mit nichten unrichtig gemacht werden mögen. Derwegen sie den genzlich bey dem Buchstab des Abschids gedachten zu bleiben, indem dieselb gar austrucklich und mit lautern Worten vermerckt, daß gemaine Craisstende, ganz unerwogen der vorberürten unerorterten Puncten, Bewilligung gethon hetten, die Sachen dahin zu bringen, damit weilend Herzog Wilhelmen und Herzogen Ludwigen in Bayrn, Gebrüdern, lobseliger Gedächtnuß, des obbenannten Ausstands mit gebührlicher Danksagung, gute Bezahlung gescheen. Wo aber ain Stand die Bezahlung durch Quittung, oder in anderwege fürbringen möchte, da wurde sich der von Bayrn zu aller Gebür weisen lassen. Aber dieweil vorberürte der Craißstend vorhabende Erkundigung deren Articul, dauon in dem Craißabschid des 42. Jahrs Anregung beschicht, ain gemain Werck, und den von Bayrn auch angee; so werde sein Fürstl. Gnaden darinn auch ain Mithandler sein, werden darauf auch dises Artickls halb die Sachen dabei beleiben, und sollen die Craißstend auf negst künftige Versamlung mit den Quittungen des bezalten gemainen Pfennings, auch Schriften und Berichten, davon in dem Craißabschid des 42sten Jahrs Meldung beschicht, und andern, so zu Abledigung angeregter Anforderung dienstlich zu sein verhoffen, gefast erscheinen, damit in Mangl derselben die Sachen abermalen auf weitere Tag verschoben werden.

§. 11. Sobil dann die Zerung, welliche die salzburgischen und bayrischen Räth, in Namen des ganzen bayrischen Craiß, jüngstlich in dem vergangen 54. Jahr auf dem Craißtag zu Franckfurt gethan, und ausgeben, darzu auch, vermoge des jüngst gehaltenen Craißtags, durch gemaine dises Craißstende ain Anschlag gemacht, wellicher zu jetziger Versammlung auch würcklich erlegt worden sein soll, belanget, haben die erscheinenden Pottschafften der salzburgischen und bayrischen Rethen, welliche in Namen des ganzen bayrischen Craiß geen Franckfurt verraist, angeregte Zerung ersehen, und befunden, daß sich die Zerung des von Salzburg Rethe in die vierhundert vierzig Gulden siben und fünfzig Kreutzer zwey Pfenning, und des von Bayern Gesandten sechshundert ain und sechzig Gulden drey und fünfzig Kreutzer, die in einer Summa 1101. Gulden 50. Kreutzer 2. Pfenning bringen, erstrecken, auch dagegen den Anschlag, so auf nechsten Craißtag darzu gemacht, und bewilligt, erwegen, und so sich dann daran abgenommen, daß darmit obgesetzte Ausgaben nit genzlichen aufgehebt, haben sie sich abermals zu voll-

liger Widerkehrung der Zerung, so durch Salzburg und Bayrn fürgestreckt, eingelassen, daß ain jedweder dises Craißstand für ain Pferd zwen, und dann für ain Fußknecht ain Gulden, nach der erlangten Moderation, auf nechsten Craißtag, ohne Waigerung und fernern Aufschub, an das Ort, da der Craißtag gehalten wirdet, mit sich bringen soll, davon alsbald der von Salzburg und Bayern, doch ir jedes Angebühr zuvor auch abgezogen, seiner Ausgab habschafft gemacht werden soll. Zudem ist auch beschlossen, und bey allen erscheinenden Pottschafften bewilligt worden, daß den salzburgischen und bayrischen Gesandten für ir habende Mühe und Arbeit auch Gefärlichkait und Versaumnuß, die sy auf berüertem franckfurtischen Tag gehabt und überstanden, von sollicher zuvor und jetztbewilligter Anlag 400. fl. reinisch in Münz zu ainer Verehrung zugestellt werde.

§. 12. Nachdem aber etliche dises bayrischen Craisstende auf gegenwärtigen Tag nit erschinen, noch jemand von irentwegen geschickt; so haben der Stende erscheinende Potschafften, damit sich Unwissenheit halber niemand entschuldigen möge, und bey allen Stenden Gleichhait gehalten werde, für ratsam angesehen, daß den nit erscheinenden Stenden dises Craißabschid verschlossen Copi zugeschickt, und dabey geschriben werde, daß sie in Vollziehung hierin verleibten Artickl keinen Saumsal bey ihnen erfinden wollen lassen.

§. 13. Der leichtenbergisch Gesandt hat aus Mangl Bevelchs in dise Beratschlagung nit bewilligen wollen, doch sich daneben erbotten, wann sein genediger Fürst und Herr Bericht der Sachen, und was auf disen Craißtag fürkhommen, entpfachen, es werde sich sein Fürstl. Gnad. als ein gehorsamer Fürst des Reichs aller Gebür und unverweißlich halten.

§. 14. Es ist auch von ainem erwürdigen Capitl des Hochstiffts von Passau gemainen Craißstendten ein verschlossen Schreiben zuekhommen, darinn sie ires nit Schickhens von wegen des von Passau todlichen Abgang entschuldigt, auch begert, daß gemeine Stendt Lorenzen Hochenwarter, Doctor, und irem Chorbrueder, dises Creißabschids Copi mitthailen wolten. Das ist von den gemainen Craißstendten bewilligt worden.

§. 15. Als auch von der Röm. Kön. Majest. unserm allergenedigisten Herrn bey den ausschreibenden Craißfürsten etliche Mandat, die Münz belangt, mit gethannen Bevelch zuekhommen, daß sy solliche andern bayrischen Craißstendten insinuiren sollen; demnach haben baide Fürsten Salzburg und Bayrn sollicher Mandat in die hundert gemainen Stendten dises Craiß fürtragen, und die bey Cammerer und Rath der Statt Regenspurg ligen lassen, davon mag jedweder Craißstand, als vil im vonnoten, nemen, und die, vermög jüngst gehaltnen Reichsabschid, in seinen Fürstenthumben und Landen publicieren.

§. 16. Als auch des von Machslrain Gesandter auf jetzt gehaltnen Craißtag mit Gewalt und Instructionen erschinen, auch den fürfallenden Berathschlagungen beywonnen wöllen, haben ine die bayrischen Räte bey diser Versamblung aus Ursachen, daß der von Machslrain in jüngstem Reichsabschid neben andern Reichsstendten nit eingeleibt, auch derwege seines Vorhabens in khainer Possession, wär auch derhalb uf disen Craißtag von baiden ausschreibenden Fürsten nit beschriben, und seit daß er von den Stendten in disem löblichen Craiß eingenomen, Irrung zwischen Bayrn, und Sein, daß er mer Güeter und Gerechtigkeit, dann in die Herrschafft Waldeckh gehern, darein ziechen wolte, eingefallen, nit gedulden, oder wo das bescheen, sy sich davon absöndern wellen. Daruf des von Machslrain Gesandter sein Gewalt und habende Instruction, und ein verschlossen Schreiben neben etlichen anderen collationirten Schrifften gemainen Stendten fürgelegt, und gebetten, den von Machslrain bey seiner habenden Possession, aus denen Ursachen, so sollichen in Schrifften eingeleibt, beleiben zu lassen, und inen ausser Rechtens deren nit zu zu entsetzen. Darauf haben gemeine Craißstendte mit bayden Thaillen gehandlet, und letztlich von des von Machslrain Gesandten sovil vernomen, daß er die Sachen, ob er von wegen des von Machslrain etwas ferners fürbringen wolte, zu Bedacht genommen, und doch daneben gebetten, daß gemeine Craißstende ime seines Erscheinens halb auch Urkhund geben wolten. Also haben die Craißstende das in disen Abschid khommen zu lassen bewilligt.

§. 17. Und seyn bey diser Berathschlagung gewesen:

Von wegen deß Ertzstiffts Saltzburg, Wil-

Wilhelm von Drautmansdorf, zu Saltzburg und Brixen Thumbherr, David Kolderer, zu Pürckhstal der Elter, und Simon Paurs, der Rechten Doctor.

Von wegen Bischofs von Freising, Marquart Anfang, Hofrath daselbs.

Von wegen des Bischofs zu Regenspurg, Wolfgang Zeitler, Licentiat, Thumbherr und Paley Probst, Bischöflicher Rath daselbst.

Von wegen des Probsts zu Perchtersgaden, Hannß Greiner, Landtrichter.

Von wegen des Abbts zu St. Haimeran, Steffan Gotsperger, Secretarii, mit Bevelch der Abtißin zu Obermünster in Regenspurg.

Von wegen der Abtißin zu Nidermünster in Regenspurg, obbenanter Paley Probst.

Von wegen Herrn Albrechten Herzog in ober und nider Bayrn, Hannß Zenger, zu Trifftlfing, Vitztomb zu Landshuet, Onofferus Perbinger, der Rechten Doctor, und Benedict von Birching.

Von wegen Ludwig Hainrich Landgrafen zu Leichtenberg, Niclaß Paurs, Doctor, Cantzler.

Von wegen der Grafen von Orttenburg, Vicens Pogl, Rath.

Der Herrn von Degenberg, obgemelter Steffan Gotsperger.

Der Statt Regenspurg, Johann Hilmer, der Rechten Doctor, Endres Wolf, und Caspar Portner, beed des innern Raths daselbst.

Des Urkhundt ist diser Abschid mit der obgemelten Gesandten Handt unterschriben, und iren Petschafften besiglt worden. Geschehen zu Regenspurg den 13. December, An. 55.

XX.

Kreisabschied zu Regensburg, den 29. Merz, 1556.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen Vollzug des Reichsabschieds zu Augsburg, und wegen der baierischen Schuldforderung an Kreis. §. 2. Baierische Ernennung eines Kreißobristlieutenants. §. 3. Ernennung der Zugeordneten, mit Ausnahme Pfalzneuburg und Leuchtenberg. §. 4. Leuchtenbergischer Widerspruch gegen die mehrere Stimmen in Contributionssachen. §. 5. Und der Stadt Regensburg. §. 6. Verschub der Kreisobersten- und Contributionssachen auf nächsten Reichs- oder Kreistag. §. 7. Schreiben an Churpfalz und Leuchtenberg, wegen Annahme der Zugeordneten Stelle, und Vergleichung in Contributionssachen. §. 8. Baierische Schuldforderung an Kreis. §. 9. Salzburgische Schuldforderung. §. 10. Antwort der Stände. §. 11. Baierisch und salzburgische Replic. §. 12. Erlag ruckständiger Zehrung für die Kreisgesandtschaften. §. 13. Anwesende.

§. 1.

1556. Als die Fürsten und Stende des löblichen bayrischen Craiß, auf der hochwürdigisten, durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Michaeln, Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, auch Albrechten, Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Bayern ꝛc. als Craisfürsten Ausschreiben, auf den 23. Tag dits lauffenden Monats Martii alhie in Regenspurg durch ire hernachbenannte Rette und Bottschaften erschinen, in Mainung, die auf nechst gehaltenem Craißtag den Montag nach Nicolai verflossen fünf und fünfzigisten Jahrs abgehandlete, und durch das Mehrer beschlossen Puncten und Articuln, vermog des jüngsten aufgerichten Reichsabschids, in ir Würckung zu bringen, auch andere damals von hochgedachts Herzog Albrechts ꝛc. wegen fürgebrachten Anforderung halben sich entlich zu entschliessen: Demnach haben sie für rathsam angesehen, und eracht, berüerte Puncten und Articul wiederum für die Hand zu nemen, und in das Werck zu richten.

§. 2. Und nachdem anfencklich hochermelte Herzog Albrechts verordnete Rethe und Gesandten aus habenden Veuelch angezaigt, daß ir gnediger Fürst und Herr auf das freundlich und unterthenig aller dises bayrischen Craiß Stenden Ansinnen und Bitten bewilligt, sich der Pürden des obristen Bevelchs zu unterwinden, doch dergestalt, daß ir Fürstl. Gnaden, nach Ausweisung obangezogenen augspurgischen Reichsabschids, ein andere taugliche erfahrne Kriegsperson an irer Fürstl. Gnad. statt stellen mögen, und demnach derselben Rath und Vitzthom zu Landshut, den edlen und vesten Hannsen Zennger zur Trifftling, den Stenden fürzustellen erbotten; so haben solchs seiner Fürstl. Gn. freundlichen und genedigen Erbietens sich der erscheinenden Stend Räthe und Pottschafften, von wegen irer genedigisten, genedigen Herrn und Obern, freundlich und unterthenig bedanckt, ihnen auch die fürgestellte Person für hochermelts Obristenleuthenampts gefallen lassen.

§. 3. Zum andern, als gemeine Craißstend, auf beschehene des Obristen Bewilligung, den nechsten Articul in der Reichsordnung, nemlich die Zugeordneten, und derselben Beaidigung belangente, für Hand genommen, sein anfengklich von nachbenannten hievor auf jüngsten Craißtag darzu erwählten zugeordneten Craißstenden nachvolgende Personen fürgestellt worden, mit Erbietung, die Aydspflicht, vermög jüngsten augspurgischen Reichsabschids zu thun; nemlich von hochgedachts Erzbischoffs zu Salzburg ꝛc. der edl und vest Franz von Danhausen, fürstlicher Rath und Pfleger zu Müldorf, Freysing, Marquart Anfang, fürstl. Rath doselbst, Berdasgaden, Hannsen Greiner, Landrichter, und von wegen der Grafen und Herren, der Orttenburgisch Gesand von des wohlgebohren Graf Joachims von Orttenburg wegen auch bewilligt; desgleichen die Statt Regenspurg Oswalden Falcken, Schulthaiß doselbs fürgenommen.

§. 4. Des aber unangesehen, haben gemaine Stend mit Beaidigung der fürgestellten Personen, wie sich solches des Reichs, auch jüngsten alhie aufgerichten Abschid nach gebürt, fürzuschreiten, etwas bedencklich eracht, in Erwegung, daß in jüngsten Abschid bede Chur- und Fürsten Pfalz und Leuchtenberg von wegen der weltlichen Fürsten zu Zugeordneten erwählet worden, aus denen aber Pfalzgraf Ott Heinrich, Churfürst, auf disem Craißtag keinen Gesandten gehabt, sich auch durch Schrifften, ob ir Churfüstl. Genad gemeinen christlichem Werck, und disem Craiß zu gutem, sich der Gebürden eines Zugeordneten durch ir Churfürstl. Gn. Person, oder derselben Substituirten unterfangen, genedigist geneigt oder nit, bißher bey gemeinen Craißstenden nit declarirt, oder erklärt; Der Landgrefisch Gesand aber von wegen seines genedigen Fürsten und Herrn sich vernemmen lassen, daß seines genedigen Fürsten und Herrn Gelegenheit nit sein wöll, auf die Maß, wie in des Reichsabschid vermelt, zu einem Zugeordneten auf seiner Fürstl. Gn. eigen Zerung sich zugebrauchen zu lassen. Es hetten auch ir Fürstl. Gn. die Leut nit, so dieselbig zu disem Werck substituiren möcht, und wurde irer Fürstl. Gnad. ganz beschwerlich fallen, andere Leut, so darzu tauglich, mit beschwerlicher Besoldung hierzu zu bestellen.

§. 4. Zuedem so khönte Ir Fürstl. Gnaden in dise Craißhandlung keineswegs bewilligen, wover, wie bishere beschehen seyn möchte, etwas sonderliches beschlossen würde, daß durch andere Craißstendt im gantzen Reich durchaus nit auch gelaist, oder vollzogen wurde; und sonderlich wäre Irer Fürstl. Gnad. Mainung nit, in den in jüngstem Criaßabschid durch das Mehrer bewilligten Vorrath zu contribuiren, es würde dann, wie vor gemelt, durch alle des Reichs Stendte dergleichen auch gehalten: Was aber im Fall der Gleichheit Irer Fürstl. Gnad. gebürte, würde sy sich aller Gebür wissen zu erweisen.

§. 5. Gleichfals hat sich die Statt Regenspurg der Contribution zu dem Vorrath aus allerley Ursachen, sonderlichen aber der vorbemelten Ungleichheit, auch viller Ausgaben halber, damit sy bishere über ir Vermögen beschwert, da doch andere Reichs- auch etliche Craißstendt nichts contribuirt hetten, gewaigert, mit dem Erbieten, wo die Contribution von allen des Craissen und dises Craiß Stendten beschee, solte an inen der Gebür nach khain Mangl erscheinen. Wiewol nun die andern Stend mit berüerter beder Gesandten mit Bitten und Vermannen gehandelt, sich von disem Tractat und Handlungen, so auf jüngstgehaltenen Craißtag durch das Mehrer beschlossen worden, nit abzusöndern, sonder nach Ausweisung

jüng-

jüngsten Reichs- auch alhie beschlossnen Craißabschids, mit ihnen dieselben, laut ermelts Craißabschids, in würckhliche Volziehung zu richten; so haben sy doch die Volg bey ihnen, aus den hievor angezaigten Ursachen nit erhalten mögen.

§. 6. Darauf die übrige erscheinend Craißstendte erwegen, und bedacht, daß aus Mangl der weltlichen Fürsten Zugeordneten und beder vorernanter Stende Waigerung der Contribution zum Vorrath, inen, so gleichwol sich der Gebür, vermög des jüngsten Craißabschids, mit Darstellung irer Zugeordneten, auch damals bewilligter Contributionlaistung willig gewest, zum höchsten beschwerlich seyn wolte, sich in ein solchs gespalten und abgesöndert Werckh einzulassen, daß auch hochernanter Herzog Albrecht in Bayern 2c. so sich des Oberisten Ampt anzunemmen, in Mainung, die erwelten Zuegeordneten würden samentlich darin sich, gemainem Werckh zu Guetten, guetwillig finden lassen, nuhmmer dahin beschwerlich zu bewegen seyn möchte, mit den fürgeschlagen Zugeordneten, der Ir Fürstl. Guad. und der Zugeordneten auferlegten Bürden und Handlungen sich zu unterfahen, und sonderlich, one auf jüngsten Craißtage alhie bewilligten Vorrath, Ritmeister oder Hauptleuth zu bestellen, denselben Wartgelt oder anders zu solchen Sachen gehörigen Ausgaben Verordnung zu thun. Derhalben haben gemaine Stendte für rathsam eracht, dise Puncten, so vermöge des jüngsten Craißabschids endlich alhie zu erledigen gewest, auf nechstkommenden Reichstag, oder aber, wo mittler Zeit nothwendig Sachen fürfielen, derwegen ein Craißtag fürgenommen werden muste, dahin zu verschieben: Doch ist daneben von den mehrern der Craißstend beschlossen, daß auf künftige Craißversammlung gemaine Stend für sich selbs persönlich erscheinen, oder aber ire Gewalthaber mit vollmechtigen Gewalt auf die ausgeschriben Puncten und Articul abfertigen sollen, damit vergebentlicher Unkosten verhüt, das, so gemeinen Craißstenden nach Ausweisung der Reichsabschid zu verrichten gebürt, ins Werck gebracht, auch der Unglimpf, so von Kayf. und Kön. Maj. sambt andern Churfürsten, Fürsten und Stenden der langsamen und saumigen Handlung zugemessen werden möchte, vermiten bleibe.

§. 7. Derer haben gemaine Stend für rathsam eracht, und beschlossen, nachdem hochernannte Chur- und Fürsten hievormals von gemainen Craißstenden sich, als darzu erwelte, des zugeordneten Bevelchs von wegen der weltlichen Fürsten dises Craiß zu unterfahen, insonderheit nit ersucht, daß demnach bede ire Chur- und Fürstl. Gn. nochmals schrifftlich durch die alhie erscheinenden der Craißstend Pottschaften angelangt, und von wegen irer genedigisten genedigen Herren und Obern, freundlich für ir Person unterthenigist und unterthenig gebetten werden sollen: Dieweil sich je im Werck befindet, daß, wo ire Chur- und Fürstl. Gnad. sich des zugeordneten Amts für derselben Person oder ire Substituirte anzenemmen, auch zu dem Vorrath zu contribuiren, nochmals waigern wurden, daß gemeine Craißstend nit füglich zu Verrichtung der jüngst alhie beschlossen, und vermög jüngstes Reichsabschids disen Craiß auferlegten Artickl khumen möchten, daß dann ir Chur- und Fürstl. Gn. gemeinem Werck zu gutem sich des Zugeordneten Bevelchs unterfahen, auch mit und neben andern gehorsamen Stenden gebürliche Contribution thun wolte; wie dann Schreiben an ire Chur- und Fürstl. Gn. verfast, und alhie ausgangen seynd.

§. 8. Weiter haben hochermelts Herzog Albrechts in Bayrn 2c. verordnete Rette und Gesandten abermals an gemeine Craißstend der 16632. Guld. 22. Kr. 5. Hall. so irem gnedigen Herrn 2c. der Türckenhilf halber de Anno 2c. 42. noch ausstendig, erfordert, desgleichen auch etlichs Ausstands bey sondern Stenden des Craiß, wie auch auf jüngsten Craißtag alhie bescheen, Bezahlung begert, und gebetten, dieweil je die Anforderung der 16632. fl. 22. kr. 5. hl. durch damals gemaines Craiß darzu verordneter oberisten sechs Einnemer Obligation, auch darauf erfolgte gemainer Craisstend zu Straubing Anno 42. Craißabschid Approbation, so gemainen Stenden mehrmals fürgelegt, liquidirt, daß gemeine Craißstend dahin bedacht seyn wolten, damit ir gnediger Herr dessen, so irer Fürstl. Gn. Voreltern, aus treuem mitleidigen Gemüth, zu Bezahlung des Craißkriegsvolcks fürgestreckt, und ein lange Zeit her entbehren müssen, nunmehr one weiter Aufhalten entricht und bezahlt wurden; dann so solches nit beschee, wurde ir Fürstl. Gn. gedrungen, auf gebürliche Weg gedacht zu sein, damit dieselb ires Ausstands entricht werde.

§. 9. Gleichfalls haben die salzburgischen Rethe und Gesandten an gemeine Stende 5000. fl. samt etlichen anderen Ausstand, so auf extraordinarien Ausgaben, als Werb- Wart- und Laufgeld, ꝛc. geloffen, gefordert, welche Summa ires genedigisten Herrn Vorfarn in berürtem Türckenzug gemainen Craißstenden fürgestreckt, und derhalben ainen Artickl aus dem Craisabschid de Anno 42. zu Straubing ergangen, darinn angeregte Summa der 5000. fl. für richtig und bekhentlich angezogen, fürgelesen, mit Bitt, ihrem gnädigsten Herrn solcher Summa mit Vorbehalt angeregter extraordinari Ausgaben mit zu contentiern.

§. 10. Darauf der erscheinenden Craißstenden Pottschafften fürgeben: So vil die bayrische Anforderung betreffende, were in jüngsten Craißabschid alhie verleibt, daß von wegen Herzog Albrechts in Bayrn ꝛc. liquidirt und ausgefürt werden solle, wo der Anstand, so irer Fürstl. Gnad. Voreltern damals noch zu erlegen schuldig gewest, auch die 1000. fl. die pr. Reste den Einnemmern noch inhändig gebliben, hinkommen, daß auch von dem von Perlaching ein richtige Raittung ires Ausgebens halber den Stenden fürgelegt werden soll, und anders, so in jüngsten Kraißabschid der Schuldvorderung halber gemelt ist. Dieweil aber solches von den bayrischen Gesandten nochmals nit bescheen, konten sich die Stende der Bezahlung halber noch zur Zeit nit einlassen, sonderlich, dieweil ire Herrn und Obern iren gemainen Pfenning erlegt, derhalben sie dann quittirt weren, auch ir ainestheils ir Kriegsvolck selbst bezalt hetten. Mit solcher Antwort ist gleichfalls den salzburgischen Gesandten begegnet.

§. 11. Dagegen die bayrischen Gesandten replicirt, sie achten nit darfür, daß ir gnediger Herr der Stend Begern, noch vorangeregte Articl zu liquitiern schuldig sey, sonder irer Fürstl. Gnaden Intention und Forderung durch die fürgelegte der Craißeinnemmere Obligation, auch darauf erfolgten gemeiner Craißstend Craißabschid genugsam fundirt und gegründ sey. Wollten sich demnach trostlich verhoffen, gemaine Stend wurden iren genedigen Herrn solcher Anforderung halb unclaghaft machen. Het aber einiger Stand Quittung oder einichen andern genugsamen Schein, dardurch er Bezahlung darthun möchte, wurde auf Ersehung derselben ir gnediger Herr sich aller Gebür weisen lassen. Darauf etliche aus den Botschafften Copeien irer habenden Quittung, damit sie sich zu behelffen vermeinten, den bayerischen Retten zugestellt, welche dieselben, iren gnedigen Fürsten und Herrn ꝛc. sich darin zu ersehen, angenommen, und irer Fürstl. Gnaden Notturfft dagegen fürbehalten. Gleichfalls seynd die salzburgische Rethe auf irer vorgethanen Anforderung und bescheenem Begern verhart.

§. 12. Und nachdem auf jüngstem Craißtag alhie durch gemaine Stendte Pottschafften beschlossen, bede Craißfürsten ires fürgestreckhten Gelts zu der Zerung auf Franckhfurt, auch die Gesandten der Verehrung, so ihnen von gemainen Stendten bewilligt, zu entrichten: Demnach so haben ettlich der erscheinenden Bottschafften von wegen irer Herrschafften ire gepürende Anthail erlegt, und darumben quittirt, und beschlossen worden, daß sie, so ir Gebürnuß nit erlegt, dieselben zum fürderlichisten hieher zu der Statt Regenspurg erlegen, und dagegen gebürliche Quittung entpfahen sollen.

§. 13. Und sind bey diser Berathschlagung gewesen:

Von wegen des Ertzbischofs zu Saltzburg ꝛc. Sebastian Höflinger, Cantzler, und Frantz von Donhausen, Pfleger zu Müldorf.

Des Bischofs zu Freising, Marquart Anfang, Hofrath daselbs.

Des Bischofs zu Regenspurg, Johann Lorichius Hadamarius, Cantzler.

Des Probsts zu Berdasgaden, Hannß Greiner, Landtrichter.

Des Abbts von St. Haimeran, Steffan Götzperger, Secretari, mit Bevelch der Abbtißin zu Obermünster in Regenspurg.

Der Abbtißin zu Niderminster, Palagius Brobst.

Herrn Albrechten Hertzog in obern und nidern Bayrn ꝛc. an dem dißmals das Presidiren gewesen, Hannß von Trenpach, zu Walberg, Hofmaister, Johann Faltermair, der Rechten Doctor, und Hainrich von Hasling.

Herrn

Herrn Ludwig Hainrichen Landtgraven zum Leuchtenberg, Niclaß Baurns, Doctor, Cantzler.

Der Graven von Ortenberg, Vicenz Peugl, Richter.

Der Herrn von Degenberg, obgemelter Steffan Götsperger.

Der Herrn von Stauf zu Ernfelß, Hannß Pockh.

Der Herrn von Wolfstain, vorgenanter Steffan Götzsperger.

Und von wegen der von Regenspurg, Johann Hiltner, Doctor, und Georg Saulwerger, des Raths daselbst.

Deß zu Urkhundt ist diser Abschidt mit der obgemelten Gesandten Handt unterschriben, und iren Pettschafften besiglt worden. Geschehen zu Regenspurg, den 29. Tag Marcii, der wenigern Zal im sechs und fünfzigisten Jar.

Sebastian Höflinger, Doct. Cantzler.

Marquart Anfang.

Joan. Lorich, D. und Cantzler.

Haunß Greiner.

Steffan Götsperger.

Hannß von Trenbach.

Niclas Paurs, D. Cantzler.

Vicentz Peugl ꝛc.

Hannß Pockh.

Georg Saulberger.

XXI.

Kreisabschied zu Regensburg, den 23. May, 1556.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags. §. 2. Hanns Zenger wird als Vertretter des Kreisoberstenamts ernennet. §. 3. Wahl der vier Zugeordneten. §. 4. Von Pflicht und Eid des Obersten und der Zugeordneten. §. 5. Salzburg wird zum Nachgeordneten erwählt. §. 6. Der Kreisoberst kann Rittmeister und Hauptleute ernennen. §. 7. Kreisvorrath solle eingebracht, und in des Obersten Residenz unter 5. Schlüsseln verwahret werden. §. 8. Erinnerungen von Freising, Ortenburg und Regensburg. §. 9. Die Kreishilf zu Roß und Fuß solle nach dem moderirten Anschlag geleistet werden. §. 10. Salzburgischer Vorbehalt wegen Ringerung der Anschläge. §. 11. Von Eintheilung des Geschützes und der Munition. §. 12. Vorbehalt von Neuburg, Leuchtenberg und der Stadt Regensburg. §. 13. Correspondenz mit Franken und Schwaben. §. 14. Baierische Protestation gegen den hohen waldeckischen Sitz und Stimm. §. 15. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1556. Zu wissen. Als auf jüngstgehaltnen Craißtägen, nemlich Montags nach Nicolai des 55. und dann Montags nach Judica diß lauffenden 56. Jars, von den Articuln und Puncten, welche zu würcklicher Execution gemaines Landtfridens gehörig, und vermög des augspurgischen Reichsabschids in dem 55. Jar, der wenigern Zal beschlossen, vor Eingang des jetz vor der Handt steenden Reichstags zu erledigen gewest seyn, von der Stendt des löblichen bayrischen Craiß erscheinenden Reten und Pottschafften geredt, auch zu schließlicher Bewilligung und Volziehung solte gebracht seyn worden; nachdem aber dieselben aus ettlich fürfallenden Ursachen iren entlichen Beschluß und Erledigung dazumalen nit bekhommen mögen, sonder auf andere Zeit und Täg verschoben; damit dann itzt berürten Reichsabschidt in der Execution des Landfridens, auch von disem bayrischen Craiß, wie die Benachbarten zum thail gethan haben, ain Beniegen beschee, und ihme kain Ungehorsam hierin möge zuegemessen werden: So haben die hochwürdigisten durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herr Michael Ertzbischof zu Saltzburg, des Stuels zu Rom Legat, und Herr Albrecht Pfaltzgrave bey Rhein, Herzog

zog in obern und nidern Bayrn ꝛc. als des bayrischen Craiß ausschreibende Fürsten, unsere genedigiste Herrn, ainen andern Craißtag Erchtags nach Exaudi in Regenspurg einzukhumen ausgeschriben, und darauf von den noch unerledigten Articuln in baider Irer Fürstl. Gnaden Namen durch Saltzburg den Fürtrag thun lassen, und seyn dieselben von den erscheinenden Räthen und Potschafften, wie hernach folgt, verglichen, und verabschidt worden.

§. 2. Und anfenckhlich, als sich befunden, daß baidt hochgedacht ausschreibend Craißfürsten ansehenliche und wichtige Ursachen gehabt, disen Craißtag auszuschreiben, und daß die vorsteenden Articl, so nun zum drittenmal fürhandt genommen, ainmal beschlossen worden, daß auch dieselben ain solch Werckh, das ausser Zuemessung ainer Ungehorsame, von Röm. Khayserl. und Kön. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stendten auf ainen andern Craiß nit zu verschieben, oder damit zu warten, sonder daß in dem, dem Ausschreiben einverleibten, und in andern Articln denselben anhengig, fürgeschritten werden solle; und sodann hievor unser genediger Herr, Herzog Albrecht in Bayrn auf gemainer Steude dises Craiß freundtlich und unterthenig schrifftlich Ersuchen sich des Obristen Ambts, gemainem Wesen zu Guetem, auch den Stendten zu Freundtschafft und Gnaden, zu beladen bewilligt, und doch dieweil durch den augspurgischen Reichsabschied Anno ꝛc. 55. ergangen, seinen Fürstl. Gnaden ainen andern an dero stat zu verordnen erlaubt, und zugelassen: So haben anjetzt sein Fürstl. Gn. dero Vitzdumb zu Landshuet den edlen und vesten Hannsen Zenger zu Triftling fürgenomen, und dargestelt. Solcher Bewilligung und Nachordnung haben sich die Stendt im Namen irer genedigisten genedigen Fürsten, genedigen Herrn und Obern freundtlich und unterthenig bedanckht.

§. 3. Zum andern, dieweil auf jüngst gehaltnem Craißtag Hertzog Ott Hainrich Pfaltzgraf und Churfürst, auch Herr Ludwig Hainrich Landgraf zum Leuchtenberg, daß Ir Chur- und Fürstl. Gnad. sich des zugeordneten Ambts, darzue sie von andern Stendten Montags nach Nicolai erkhiest, unterfahen wolten, schrifftlich ersucht, aber Ir Chur- und Fürstl. Gnad. wie die unterschiedlichen Schreiben, so daselbst her den Stendten einkhommen seyen, mit sich bringen, solches gewaigert: Also ist in Bedenckhung der khlainen Anzal diß bayrischen Craiß Stendt, und das anndere grössere Craiß auch weinigere, dann zubor in dem Craiß beschee, dem Obristen zugeordnet haben, beschlossen worden, daß der Herr Obrist oder sein Nachgeordneter allein vier Zugeordnete haben soll, und deßhalb beschließlich Salzburg, Freißing, Ortenburg, und die Statt Regenspurg fürnemen, die es auch also angenomen, und bewilligt.

§. 4. Und wiewol auf ditzmals der Aidt von jetzt benanten Personen gelaist sollen werden; dieweil aber die hievor genomen Zueordnung sich anjetzt angeregter- und erzeltermassen geendert, und doch auf disen Vhal der Stendt Räthe und Gesandte, und sonderlich leibliche Aydt zu schweren, nit abgefertigt: Demnach ist diser Artiel dahin beschlossen, daß auf khünfftigen Reichs- oder Craißtag Hertzog Albrecht persönlich die Pflicht thun, oder aber unter Irer Fürstl. Gnad. Secret des bayrischen Craiß Stendten schrifftlich übergeben, auch seiner Fürstl. Gnad. nach und zugeordnete Fürsten und Stendt die Pflicht oder leibliche Aydt, wie angeregter Reichsabschid in sich helt, thun, und schweren sollen.

§. 5. Weiter und zum dritten, dieweil in dem Reichabschid verordnet, daß ainer aus den Zugeordneten Bevelch haben soll, da der Oberist seinem Amt auf Anzaigung und Anruffung nit genug thete, thun kont oder wolte, daß alsdann einer aus den Zugeordneten desselbigen Craiß, darzu gleich alsbald in Annemmung des Obristen zu benennen, welcher auf Anruffung eines Stands oder Craiß sich des Oberisten, der sich, wie obgemelt, also saumig erwise, oder seine selbs eigene Sachen antreffen wurde, Gewalts zu unterfahen, und an des Obristen statt als ein Nachgeordneter die Sachen vertretten soll: So haben demnach der Stend des bayrischen Craiß anwesende Rethe und Pottschafften von disen Puncten auch gered, und zu solchem Ambt und Thun hochermelten unsern genedigisten Herrn von Salzburg, oder weme sein Fürstl. Gnaden an ir statt verordnen, fürgenommen und erkiest.

§. 6. Was dann ferner die Bestellung des Rittmeisters und zweyer Haubtleuten, an deren Anzahl in disem Craiß, vermög dises Craißabschids, Montags nach Nicolai des 55. Jahrs ergan-

ergangen, genug sein solt, belangt, ist zuvor auf jetztbemelten Craißtag diß alles dem Craißobristen und seinen Zugeordneten in Namen des ganzen Craiß zu verrichten haimgesetzt worden. So es dann diß Artickls halb allein an dem beruet, daß er von inen in das Werck gezogen werde, solle es auch dabey bleiben.

§. 7. Dieweil auch, (damit obangezogne Artickl desto stattlicher verricht mögen werden) ain Vorrath, der allein zu notwendiger diß Craiß zum thail obangesetzten Ausgaben zu gebrauchen, für die Hand gebracht werden möchte, hievor Montags nach Nicolai des 55. Jars derselb bewist Vorrath bewilligt, auch solche Bewlligung den reinlendischen Churfürstl. Craiß zugeschriben, und der Reichsabschid einem jeden Craiß einen zu machen auferlegte; wäre auch solches nit beschehen, bey der Röm. Kayserl. und Kön. Maj. auch andern Craisen schwerlich fallen wurde; daß auch von den reinlendischen Churfürstl. frenckischen und schwebischen Craiß, wes sie sich hierinn und in andern Artickln verglichen, diser Craiß schrifftlich bericht worden: So solle es nochmalen allerding bey derselben Bewilligung gelassen, auch solcher Vorrath hie zwischen und des ersten Tags künfftigs Monats Julii zue des Obristen Residenz erlegt werden, und jetzt fünf Schlüssel zu der Truhen gemacht, daraus einen der Obrist, und aus dem andern viern jeder Zugeordneter einen haben solle.

§. 8. Solchen Beschluß hat der freisingisch Gesandt, als vil die zwen Drittthail seines genedigen Herrn Bischofs von Freysing belangt, angenommen, an dem andern Drittheil aber allein dasjenig, daß sein Fürstl. Gn. durch die Moderation am Kays. Cammergericht anhengig, nit erhalten mögen, zu erlegen bewilligt. Desgleichen hat der Grafen von Ortenburg Gesandter in disen Vorrath dißmals und nit verner sich eingelassen, der Stadt Regenspurg Gesandte aber sein dises Verhoffens, doch unverbintlich bei disem Artickl gewesen, daß ire Herren und Obern, wo alle Stend diß Craiß durch gebürende Mittl und Weg zu Erlegung irer Gebürnuß bewegt, iren Theil und Anschlag auch erlegen werden.

§. 9. Neben disem Artickl ist auch fürgefallen, daß die Stend diß Crais, wie hoch derselben Hilf zu Roß und Fuß sich würcklich thue erstrecken, vermög des Reichsabschids überschlagen sollen. Also ist solche Hilf auf die moderirten Anschleg gestellt, welche aber auf künftige erste Zusammenkunfft in eigentliche Gewißheit gebracht, und namhafft gemacht werden soll, wie dann solches der Craißabschid Nicolai beschlossen, auch mit sich bringt.

§. 10. Verner obwohl in Berathschlagung der Anschleg und Vorraths der Herr Erzbischof zu Salzburg auf den einfachen Römerzug, den alten Anschlegen nach, durch seiner Fürstl. Gn. abgesandte Räthe angelegt worden, so haben doch dieselben hiebey vermeldet, und disem Abschid einzuleiben begert, wie diser Anschlag seiner Fürstl. Gn. und derselben Vorfarn hochbeschwerlich: angesehen das Erzstift allen Churfürsten in Anschlag gleich, und gegen andern Fürstenthumen kaum der Drittthail weder an Landen und Leuthen were. Doch wolte sein Fnrstl. Gn. dißmals bey solchen Anschlag beleiben, aber nichtsweniger an Orten und Enden, da es sich gebürt, um Ringerung anzuhalten, irn Fürstl. Gn. ausdrucklich vorbehalten haben.

§. 11. Es haben auch ferner der Stend diß Craiß abgesandte Räthe und Pottschafften um der Munition und Artillerie, die man im Fall der Noth gebrauchen, und zu Feld bringen möge, beratschlagt, und bey ihnen so vil befunden, daß der Stend diß Craiß etwa wenig sein möchten, so mit Geschütz und Munition notturfftiglich versehen sein: demnach ist letztlich durch die anwesenden Rette und Pottschafften in Namen ir gnedigsten und gnedigen Herrschafft nachfolgende Vergleichung beschehen, und darneben für gut angesehen worden, daß Salzburg ein Schlangen, Bischoff zu Freising ein Valckennetl, Bischoff zu Regenspurg ein Falckennetl, Bischof zu Passau ein halbe Schlangen, all Prälaten und Prälatin ein Valckennetl, Herzog Albrecht in Bayrn ein Schlangen, Herzog Ott Heinrich, Churfürst, von wegen seiner Churfürstl. Gn. Fürstenthums und Land, in diser Craiß gehörig, ein halbe Schlang, Landgraf zum Leuchtenberg ain Valckennetl, die Graben und Herren ein Valckennetl, und die Stadt Regenspurg ain halbe Schlangen verordnen, und dem Craiß leisten. Es sollen auch zu einem jeden Stuck hundert, und zu den Valckennetlein zwey hundert Kugel, und andere nothwendige Munition an Kraut und Loth, samt einen teuglichen Püchsenmaister, durch

jeden Stand, dem solch Stuck zu halten auferlegt, auf seinen eignen Kosten verordnet werden, daraus dann allein, was die Notturfft des Handls jederzeit erfordert, genommen werden solle, die Gefahr aber und Erstattug des Geschützs, Kraut und Loths soll auf gemeinen Creiskosten, doch unbenommen der Erstattung, davon offtangerüerter Reichsabschid Meldung thuet, derselben Anschleg gemeß gelegt werden. Darauf gleichwol die freisingischen und regenspurgischen bischöflichen, auch der Prälaten Gesandten, irer genedigen Fürsten, Herrn und Frauen Unvermöglichkeit und Abgang angezogen, und wo in von Herzog Albrecht in Bayrn mit Geschütz nit Hilff bescheen soll, das zu laisten nit westen, wie sie auch ir Fürstl. Gnaden darum unterthenig ersuchen wolten: Der Graben und Herren Gesandte aber, dieweil die in kleiner Anzahl verhanden, haben den Puncten auf Hintersichbringen und künftige Zusammenkunfft beruhen lassen. So haben auch die Verordneten der Stadt Regenspurg in disen Puncten ires Thails anderst nit, dann wo ein Gleichheit gehalten, und iren Herrn und Obern ein erschwinglichs auferlegt werde, bewilligen wollen.

§. 12. Als sich auch in Verlesung zweyer Schreiben an dise Craißstendt von den neuburgischen Räten, und dann ainem von Landgrafen zum Leuchtenberg ausgangen, befunden, daß Ir Churfürstl. Gnad. in nichte, Ir Fürstl. Gnad. aber ander Gestalt nit, dann da es ain gemain Werckh bey allen Craissen seyn würde, contribuiren, und bewilligen wolten, wie solches baiden Schreiben weiter nachlangs ausweisen; zum dritten, daß auch der Statt Regenspurg Verordnete in Erlegung des Vorraths und Artheller ey nit anderst, dann da alle Stendt diß Craiß durch gebürliche Wege darzu gebracht wurden, bewilligt: Haben sich darauf der andern Stendt, Räth und Botschafften, was dißfals fürzunemen, unterredt, und haben gegen Hertzog Ott Hainrich Churfürst ꝛc. deßgleichen Landgrafen zum Leuchtenberg ꝛc. ir Gemüet und Mainung schrifftlich entdeckht, der Statt Regenspurg Gesandten aber ist solches mündlich angezaigt worden.

§. 13. Dieweil dann die Stende diß Craiß des Oberisten, seiner Nachgeordneten und Adjuncten, auch der Hilf verglichen; so solte solchs den fränckhischen und schwebischen Craissen auch zugeschriben werden, wie dann deßhalb die ausgangene Mißiv solches klärlich mit sich bringen. Und dann verner verabschidt, daß den schwebischen ausschreibenden Craißfürsten, weß sich diser Craiß des Fleischkaufs halb bedacht, auch daran gehenckht solle werden: das dann auch bescheen.

§. 14. Beschließlich aber, als der wolgeborn Herr Wolfgang von Merlrain, Freyherr zu Waldeckh ꝛc. den Stendten diß Craiß ain verschlossen Schreiben überantworten lassen, darinn unter anderm vermeldet, daß sein Genadt auf jüngstgehaltenen Craißtag von der Craiß Stendten Rethe und Bottschafften die Seßion und Stimm, die durch Hertzog Albrechten in Bayrn ein zeither strittig, und von sein Gnaden nit gestatt worden, zu erkhent und verabschid solt seyn, und also gebetten, disen seiner Gnaden Gesandten auch zuezulassen: Darauf haben die bayrischen fürstlichen Räte fürgebracht, ihnen wäre umb dise Erkhantnuß und Abschid nicht bewust. Der ergangen und gefertigte Craißabschid brechte auch solches nit mit. Begerten auch derwegen, da die Sachen anderst geschaffen, von Stendten bericht zu werden: dann wo die Erkhantnuß, wie von dem von Mechslrain angezogen, nit also beschehen; so liessen sie die Handlung von seiner Fürstl. Gnad. wegen bey vorigen irem Anzaigen beruehen. Darauf haben sich die Stendt in Abwesen der bayrischen Reth, und des von Mechslrain Gesandten, unterredt, und hernach ihnen baiden anzaigen lassen, wie sie sich solcher Erkhantnuß und Abschids, davon des von Mechslrain Schreiben meldet, nit westen zu erinnern, sondern es wäre mit des Mechslrain Gesandten auf jüngstgehaltenem Craißtag dahin gehandelt worden, daß er sich des Craißraths so lang enteussern wolte, bis die bayrischen Räthe auf der Stendt Fürhalten, so inen gethan, von seiner Fürstl. Gnad. Resolution erlangten, das auch geschehen: Aber ehe die erlangt, hett der Craißtag sein Endtschafft genomen, und wurde darauf von Stendten an die bayrischen Räth nochmalen begert, sy wolten alsogüetlich den von Mechslrain aus dazumalen eingefürten Ursachen zu der Seßion khumen lassen. Dises Begern haben die bayrischen fürstlichen Räthe gemainem Fride und Wesen zu Guetten, und daß nit gesagt moge werden, sein Fürstl. Gnaden wolte jemandt mit ungebürlichem Gewalt sein Gerechtig-

khait

khait aberhalten, oder iren Privatnutz hierinnen suchen, daß auch die Craißsach nit aufgezogen werde, auf ditsmals mit angehengter ausgetruckhter Protestation und Vorbehalt bewilligt: nemblich, daß ihme dem von Mechslrain dise Seßion und Stimm nit mehr Recht, Gerechtigkhait, Fueg oder Glimpfen geben sol, noch mog, dann ihme, ehe er der von Mechslrain in disen Craiß eingenomen, gebürt, und gehabt hett, und in aiweg Irn Fürstl. Gnad. an derselben Recht und Gerechtigkheit unvergreiffenlich. Welche Protestation des von Mechslrain Gesandter nit gestritten, mit Anzaigung, daß der von Mechslrain sich nie mer angemast, oder begert, dann was sein Gnadt zu suechen, von Recht und Billigkhait wegen gebürt habe.

§. 15. Und seynd bey diser Berathschlagung gewesen:

Von wegen des Ertzbischofs von Saltzburg, Frantz von Thanhausen, Pfleger zu Müldorf, Johann Crisostimus Hochstetter, und Simon Paurns, beede der Rechten Doctores.

Des Bischofs zu Freising, Marquart Anfangs, Hofrathe daselbst.

Des Bischofs zu Regenspurg, Johann Lorichius Hademarius, Doctor, Cantzler, und Polay Probst, bischoflicher Rath daselbst.

Des Probsts von Perchtoltsgaden, Hannß Greiner, Landrichter.

Des Abbts zu St. Haimeran, Steffan Götzperger, Secretarius, mit Befelch der Ebtißin zu Obermünster.

Der Abtißin zu Nidermünster in Regenspurg, obgemelter Poley Probst.

Von wegen Herr Albrechten Herzogen in Bayrn ꝛc. Hannß Zenger zu Trifflfing, Vitzdomb zu Landshuet, Onofferus Perbinger, der Rechten Doctor, und Benedict von Fering.

Der Grafen von Ortenburg, Vicentz Peugl, Richter.

Der Herrn von Degenberg, Steffan Götzberger.

Der Herrn von Stauf zu Ernfelß, Hannß Lenhart Pockhstainer, der Rechten Doctor.

Der Herrn von Wolfstain, vorgemelter Steffan Götzberger.

Des Herrn Wolfgang von Mechslrain, Freyherrn zu Waldeckh, Georg Khugler, Richter.

Und von wegen der Statt Regenspurg, Georg Saulberger, des Raths, und Nicolaus Dintzl, Syndicus daselbst.

Des zu Urkundt ist diser Abschid mit der obbemelten Gesandten Petschafften verfertigt, und unterschriben worden. Beschehen zu Regenspurg, Sambstags nach Exaudi, den drey und zwantzigisten Tag des Monats May, im fünfzehenhundert sechs und fünfzigisten Jahr.

Frantz von Thanhausen.

Marquart Anfang.

Johann Lorich, D. und Cantzler ꝛc.

Hannß Greiner.

Steffan Gottsperger, Poley Probst.

Hannß Zenger.

Vincentz Peugl, Richter.

Hannß Lenhart Pockhstainer, Doct.

Georg Khugler.

Georg Saulberger.

XXII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 12. October, 1556.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen Execution des Land- und Religionsfriedens. §. 2. Verpflichtung des Kreisobersten, und Nachgeordneten. §. 3. Hinternisse wegen Beeidigung der Zugeordneten. §. 4. Kreisoberst sölle die Bestallungen der Rittmeister und Hauptleute bestimmen. §. 5. Kreisanlagen sollen fördersam eingebracht werden, ungeachtet der Stadt Regensburg Widerspruch. §. 6. Von Bereitschaft des Geschützes und der Munition. §. 7. Anschlag der Kreishülf zu Roß und zu Fuß. §. 8. Nachricht hivon an die Abwesende. § 9. Baierischer Widerspruch gegen die hohenwaldeckische Kreisstandschaft. §. 10. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1556. Zu wissen. Als in der Röm. auch zu Hungern und Böhaim ꝛc. Königl. Maj. unsers allergenedigisten Herrns Proposition, so zu Anfang dises alher gen Regenspurg ausgeschribenen und jetz wehrenden Reichstags Jr Kayserl. Maj. der geistlichen und weltlichen Churfürsten anwesenden Pottschafften und Räthen, auch den erscheinenden Fürsten und Stendten, und der abwesenden Räthen und Gesandten, auf den 13. Tag Julii dises lauffenden Jahrs erschinen, thun lassen, unter andern auch fürnemblich vermeldet, und begeret worden, es wolten sich die Stendte und der nit erscheinenden alher verordneten Pottschafften und Räthe erinneren, und berichten, ob und wie der sonderbaren nutz- und nothwendigen Ordnung, so auf jüngsten augspurgischen Reichstag zu Erhaltung des daselbst erneuerten- und aufgerichten gemainen Landfridens in Religion- und Prophansachen, auch von desselben gemainen Fridens stattlicher Execution und Handhabung wegen, und also Frid, Ruehe und Einigkeit im heiligen Reich teutscher Nation zu erlangen, und zu erhalten, fürgenohmen, und beschlossen worden, durch die Craiß allenthalben Vollziehung beschehe, und wo bey einem oder dem anderen ainiger Mangl befunden, daß solche Mitl und Weg zu berathschlagen, und zu schliessen, dardurch dieselben abgestelt, und zu Erhaltung gemaines Fridens, Ruhe und Ainigkeit die bestimbte Ordnungen in guete Richtigkeit und Vollziehung gebracht werden sollen ꝛc. und derwegen der hochwürdigist, auch der durchleuchtig hochgeborn, Fürsten und Herrn, Herr Michael Ertzbischoffe zu Saltzburg, Legat des Stuels zu Rom, und Herr Albrecht Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in obern und nidern Bayrn ꝛc. baid als ausschreibende dises bayrischen Craißfürsten, unsere genedigiste und genedige Herren, sich gleichwohl aus dem seith des ermelten augspurgischen Reichsabschidts bis anher diser Sachen halb gehaltenen und fürgegangenen Craißhandlungen und Abschiden zu berichten gewust, daß alles, und sovil der obermelt Reichsabschid zu vorberüerten fridlichen Werckh, als nemlich Erkhiessung, Wahl und Bestallung halben der Craiß Obristen, auch derselben Zuegeordneten, und dann kriegserfahrner Bevelchsleuth, item wie sich jede Craißständte zu nothwendigen des Craißausgaben anzelegen, und wie hoch die Hülf der Ständte des Craiß zu Roß und Fueß, auch derselben Craißmunition an Geschütz seyn werde, in disem Craiß auf dreyen hiervor derwegen gehaltenen Craißtägen tractiret, berathschlaget, und erwegen, auch also durch gemaine Craißständt und der abwesenden alher verordnete Räth, Gewalt- und Bevelchhaber abgehandlet, und erlediget worden, und doch solcher gleichwollen zum thaill in würkliche Vollziechung und Execution bishero noch nit kommen: Daß dem allem nach baid hochernant ausschreibendt Craißfürsten nit unzeitlich bewegt worden, und bedacht haben, jetzt abermalen einen gemeinen Creißtag alher auszuschreiben, und zu halten. Als nun darauf nachgemelte Craißfürsten und Stände durch irer Fürstl. Gnaden und Gunsten nachbenante Räth, Gesandten und Verordnete erschinen, seyn jetzt ermeldte Sachen und Puncten nachbegriffnermassen abgehandlet und erlediget worden.

§. 2. Und anfänglich als gleichwohl hievor auf obbermelte diser Sachen halber

gehaltenen Craißtag hochgedachter Fürst Herzog Albrecht in Bayrn ꝛc. zu diſes bayriſchen Craiß fürnemſten Obriſten erkieſt, daneben aber auch Sr. Fürſtl. Gnaden auf die ſonderen der Conſtitution des Landfridens einverleibte Fäll hochernannter Erzbiſchoffe zu Salzburg zu Nachobriſten fürgenommen, und dann verer ſein Fürſtl. Gnaden und neben derſelben der hochwürdig Fürſt unſer gnediger Herr der Biſchove zu Freyſing, auch der wohlgebohrn Herr Joachim, Grafe zu Orttenburg, und dann die Stadt Regenſpurg, oder wer durch dieſelben für tauglich geachtet und fürgeſtellt, als Zugeordnet fürgenommen, und bewilliget worden, und doch bisanher die Pflicht nnd Eyd nach Erforderung des merermelten jüngſt ergangenen Reichsabſchids nit vollführt noch beſchehen: ſo haben anjetzt ſolche Pflicht der hochernannt fürnemlich Craißobriſt, Herzog Albrecht in Bayrn, unter Sr. Fürſtl. Gnaden Handzeichen und Secret zuſchreiben, und dann der auch hochgedacht Herr Erzbiſchof zu Salzburg durch Sr. Fürſtl. Gnaden alher verordnete nachbenannte Räthe, als Nachobriſter und Zugeordneter, bey Sr. Fürſtl. Gnaden Würden und wahren Worten erſtatten, und thun laſſen. Und haben negſt darauf die edlen, geſtrengen und veſten Hanns Zenger zu Trufftlfing, bayriſcher Rath und Vitzthum zu Landshuet, und Franz von Tanhauſen, ſalzburgiſcher Rath und Pfleger zu Mülldorf, als der fürnemſten und neben verordneten Obriſten und Bevelchhaber zu der berührten Ordnung und Conſtitution des Landfridens leibliche Eyd zu GOtt und den heiligen Evangelium mit auferhabenen Händen geſchworen.

§. 3. Wiewohl auch aber die hoch- und wohlgedachte bayd verer zugeordnete Fürſten und Herren, der Biſchove zu Freyſing und Graue zu Orttenburg, die gedacht Zuordnung hievor bewilliget und angenommen haben, und doch, laut irer Fürſtl. Gnaden und Gnaden alher verordneter Entſchuldigungen, weder perſönlich noch durch dero von haimb aus Abgeſandten diſen Craißtag beſuchen künnen; So iſt derwegen dahin gehandlet und beſchloſſen, daß ir Fürſtl. Gnaden und Gnaden umb Vollfürung oder Erſtattung ſolcher Pflicht und Eyd von diſem Craißtag aus in Schrifften erſucht werden ſollen, wie dann beſchehen. Aber der Stadt Regenſpurg halben, wiewohl hievor derſelben Schulthaiß, Oswald Valck, zu einem Zugeordneten, nach Innhalt und Ausweiſung der obermelten ergangenen Craißabſchid, ohne ainigen Vorbehalt, Condition oder Bedingnus, ſonder gleichwie ander, ohne Unterſchid benant, fürgenommen und bewilliget worden; dieweil aber anjetzt erſt der jetzternannten Stadt Regenſpurg verordnete Bevelchhaber nit bewilligen noch zulaſſen wollen, daß gedachter Oswald Valck als Zugeordneter die vorberührten und von beiden ſalzburgiſchen und bayriſchen Räthen leiblich vollfürten Eyd verbindlich ſchweren ſoll, ſonder allein mit der ſonderen angehefften Condition und Bedingnuß, da ſolches im ganzen römiſchen Reich durchaus ain gemein Werck, und alſo von meniglich gehalten und vollzogen wurd, daß auch mitler Zeit er Oswald Valck, als regenſpurgiſcher Zugeodrneter, unverbindlich und allerding ſeiner Herren halb unvergriflich handlen ſoll ꝛc. haben ſolches der andern Craißfürſten und Stend alhie geweſte Räthe und Gewalthaber nit annemmen, noch bewilligen können noch mögen, angeſehen und in fürnemblicher Erwegung, daß durch den jüngſtergangenen Reichsabſchid in diſen Sachen, die Execution und Handhabung des gemeinen Landfridens betreffend, ſolche Verweigerung eines Craiß auf den anderen verbotten, und unzuläßig, daß auch vorberüerte Zuordnung und Benennung des regenſpurgiſchen Zugeordneten nach Innhalt und vermög dreyer bisanher nechſt nacheinander ergangener Craißabſchid, an einigen ſolchen oder dergleichen Vorbehalt, derhalben auch unconditionirt und ohne Einred beſchehen iſt. Und dieweil dann auch ſie, die gedachten der Craißfürſten und Stend Geſandten und Räthe, derwegen keinen Gewalt, und ire genedigiſte und genedige Fürſten, Herren und Frauen auf diſen Fall, der ſich über und wieder alle hievor diſer Sachen halben gepflogene Handlungen und Abſchid jetzt unfürſetzlich zutrüg, nit bedacht ſein mögen, iſt es auf diſsmal dabey und derwegen der regenſpurgiſch zugeordnet unbeeidiget bliben, mit Vorbehalt, was deshalben hernach gebürlicherweiß verer zu bedencken und furzunehmen ſeyn mögte.

§. 4. Verer und zum anderen, als die Beſtallung der hievor bewilligten und bewuſten Anzahl Rittmaiſter und Haubtleuth auf den obermelten hievor diſer und anderer dergleichen Sachen halben gehaltenen Craißtägen dem Craißobriſten und ſeinen Zugeordne-

vrdneten haimgestelt worden, ist es anjetz nochmahlen dabey bestanden: Doch mit der sonderen Vermeldtung, Zuversicht und Hoffnung, es werde in solchem Thuen, und durch jetzermelte Bestallungen gemainer Craißständt mit unnottürfftigen oder überflüßigen Uncosten, sovil müglich, verschonet werden.

§. 5. Zum dritten, als verzügiger Erlegung halben des hievor bewilligten Vorraths sowohl in dem Craißausschreiben, als in der nachgevolgten Proposition, Anregung, und der hievorigen Bewilligung und Abschidt solcher Erlegung halber Erinnerung beschehen, mit angeheffter Vermahnung und Begehrn der schuldigen Gebüehr hierin Volg ze thuen ꝛc.: Ist auch der geistlichen Fürsten, volgends auch durch der Prelaten und Prelátin alher verordnete Räth und Bevelchhaber, zum thaill auch von wegen der weltlichen Fürsten und Ständt, vermeldet, und furgebracht worden: Wiewohl irer etlichen halben vor der Zeit in beriehrten Thuen Verzug erschinen seyn mogte, sovern doch solcher Verschub bis daher abgestelt, auch derwegen die Gebührnussen jetz hoch- und wolermelter Fürsten und Ständt, Inhalt dero habenden Quitantzen, erlegt worden, oder doch solche Fürsehung beschehen, daß die berührten Anlagen in wenigen Tagen gewißlich und lenger unverhalten erlegt würden. Allein haben der Stadt Regenspurg Gesandten hiebey abermahlen Vermeldtung gethan, und angeregt, das vorberührt gemain Werckh, da dann solches bey allen und jeden Craißständten des heiligen Reichs durchaus angestelt, wurde ihren Herrn und Oberen auch nit zuwider seyn, ihr Gebührnuß alsdann zu erlegen, aber in solche Privatsachen oder sondere Bündtnussen, darfür sie dise angestelte Craißsachen hielten, sich zu begeben, und einzulassen, wäre ihnen zugegen und widerig, auch darzue ihres Vermögens nit. Dagegen aber die anderen Ständt, auch deren Räth und Pottschafften dise Sachen durchaus für ain gemain Werckh, welches in Crafft der Constitution des Landfridens also angestelt, und für kain sondere Bündnuß, davon ihnen auch nicht bewust wäre, hielten.

§. 6. Volgents als zum viertten, ob und was massen die Craißständt, und ir jeder, sovill ihme an Geschütz und Munition in Bereithschafft zu richten, und zu erhalten auferlegt worden, angeordnet, und bestellt hette, aigentlichs Wissen und Bericht zu haben vonnöthen seyn wöllen, ist durch die saltzburgischen und bayrischen Gesandten und Räthe vermeldet, und angezaigt worden, wie daß durch ihre gnedigiste und gnedige Fürsten und Herren solch Geschütz, sovil dessen ir jegelichs Fürstl. Gnaden zu halten hievor auferladen, alberaith in solcher Verordnung, und dermassen zuegericht, und vor Augen wäre, daß ihres Wissens daran nit Mangl erscheinen werde. So ist von bayder hochgedachter Bischoven zu Freysing und Regenspurg wegen Vermeldung beschehen, wie daß bayde Ihr Fürstl. Gnaden nach Inhalt der jüngst alhie derhalben ergangener Craißabschidt mehr hochgedachten Hertzog Albrechten in Bayrn ꝛc. umb Herleichen und Darstreckhung solches Geschütz von ir bayder Fürstl. Gnaden wegen, gegen angebottner stattlicher Caution und Versicherung künfftiger Vernachthaillung halb, schrifftlichen und bittlich zu ersuchen, in Werckh und Ybung wären. Dergleichen haben sich die Prelaten und Prelátin, auch der abwesenden Gesandten und Bevelchhaber ainer Nottl und Sendschreibens umb angeregt Geschütz und Munition, sovil disem Standt zu erhalten oblieget, an vil hochgedachten Hertzogen zu Bayrn verglichen, solches auch seiner Fürstl. Gnaden zuegeordnet, alles in Hoffnung, dieselb werde sich hierin denen jetz hoch- und wolgedachten Craißständten zu Freundschafft und Gnaden, auch gemainem Weesen zu Gutem willfährig erzaigen, und halten. Sonst ist es diß Puncten halben, betreffend das Geschütz und Munition, bey voriger Auflag, den Ständten beschehen, bleiben, ohne allein, daß der passauische Rath und Gewalthaber von seines genedigen Fürsten und Herrn, auch der Statt Regenspurg Gesandten von ihrer Herren und Oberen wegen sich solcher Anlag mit stattlicher Ausführung etlicher erheblicher und gueter Ursachen beschwert, auch derwegen Ringerung begert haben: welche dermassen erbolgt, daß ir jedem diser Ständt mer nit, als ein Falkenetl, wie sich gebührt, und die Notturfft und die vorigen Craißabschidt erraischen, zu halten auferlegt worden. Welches sie die jetzermelte Räth und Gesandte in Namen, wie vor, zu Gefallen und Danck angenohmen; doch die Regenspurgischen abermahlen mit angeheffter Vermeldung, daß solches ain gemain Werck, und im heiligen Reich allenthalben angestelt, daß sich

alsdann erst ire Herren und Obern verbindlich darein auch begeben wolten.

§. 7. Und ist dann zum fünfften, und auf letste ausgeschribene Proposition die Gewißhait und Anzall dises bayrischen Craiß Hilff zu Roß und Fueß auf dem jüngsten im 1551. Jar moderierten Anschlag, wie solches das Ausschreiben und Proposition eraischt hat, gezogen, und also befunden worden, daß ausserhalb und unbelegt, auch unberechnet etlicher sonderer Ständt, als nemlich der Pfaltz Amberg, Kiembsee, Waldsachsen, Kaishaim, und Roth, so ein guete Zeit her diser Craiß nicht contribuirt, villeicht auch ainsthails zu contribuiren nit schuldig, und dann des wolgebornen Herrn Wolfen von Märlrain, Freyherr zu Waldeckh, als deme noch bisher durch gemaine Reichsständt kain Anschlag gemacht worden, die berüert Craißhülff zu Roß auf 233. Pferdt und 1069. Fueßknecht sich erlauffen, und betroffen hat, darbey es auch blieben. Dann obwoll von etlicher Fürsten und Ständt, als nemlich Saltzburg, Freysing und Passau wegen hieneben auch vormahlen, und zu anderen Zeiten, als die Puncten des Vorraths auch des Geschütz und Munition halben tractieret worden, Beschwerdt der berührten Moderation, und daß dardurch ihre gnedigisten und gnedigen Fürsten und Herren Ihrer Fürstl. Gnaden Erachtens zu hoch angeschlagen, vermeldet worden, derwegen sie dann auch dise Sachen an kayserliches Cammergericht anhängig gemacht hetten, und noch unerörtteret wäre: so haben sich doch dessen die andere Craißständt und der abwesenden Gesandten, Räth und Gewalthaber diß Orts nicht anzunehmen gehabt, dieweil die Creiß niemandt zu moderieren, noch zu ringeren haben, sonder solches durch gemaine Reichsständt, oder auf bewilligten Moderationtägen, oder doch beym kayserlichen Cammergericht ordentlicher und gebräuchlicher Weis erlangt werden, und beschehen solte, dazwischen gleichwollen diejenen, so umb solche Ringerung anhielten, die gewöhnliche Contributionen und Reichs- auch Craißanlagen nach denen alten Anschlägen und Moderationen zu erstatten, und zu erlegen schuldig und verbundten seyen, deß man sich auch dißfalls also versehen wolte. Und ist es also der jetz hochgedachten beschwerten Fürsten und Ständt halber dabey gelassen worden; doch vorbehältlich, was der jedlicher, oder auch woll andere Craißfürsten und Ständt konfftiglich herabbringen, und erlangen mögten: ohne allein, dieweil hochgedachter Bischove zu Freysing entzwischen der Zeit mer nit, als zween Drittail seiner Fürstl. Gnaden vorigen Anschlag zu contribuiren fürgenohmen, ist solches für ain beschwerliche Neuerung, so auch ungebrauchlich und unzuelässig gehalten, und derwegen bedacht, und beschlossen worden, daß darfür seiner Fürstl. Gnaden von disem Craißtag aus schrifftlich zu ersuchen, und zu bitten seyn soll, solches beschwerlich auch gemainen Craißständten nachtheilig, und derselben Anlagen abbrüchlich Vorhaben, dieweil es auch villeicht anderen zu Ungehorsant Ursach, und in vil Weg nachthailligen Eingang geperen mögte, freundlich, und gnediglich abzustellen.

§. 8. Nachmahlen, dieweil dise Ding und Puncten, wasmassen auch dieselben erlediget, und also denen obermelten des heiligen Reichs Ordnungen, so zu Erhaltung Fridt, Ruhe und Ainigkait auf jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichstag aufgericht seyn, von stattlicher Execution und Handthabung wegen des gemainen Landtfridens nachgesetzt worden, und Vollziechung beschehen, an mehr höchstgedachte Röm. Kayserl. Maj., wie solches derselben obvermelte Proposition mitbringet, und eraischet, auch an Churfürsten, Fürsten und Ständten des heiligen Reichs villeicht noch in denen Tractaten und Handlungen dises jetz wehrenden Reichstags zu bringen, und zu eröffnen seyn werden; und aber etlich Craißfürsten und Ständt weder persöhnlich noch durch Gesandten disem Craißtag und Handlungen beygewohnt haben, damit sie dann dises Craiß jetzt fürgegangener Tractaten, Bewilligung und Beschluß berichtet, was ihnen auch nit allein auf dißmahl, sonderen auch hievor zu erlegen, und zu erstatten auferlegt worden, nochmahlen Erinnerung geschehe, und solches geraischt, und aingevordert werde, volgends auch nach Gelegenhait irer Gehorsam oder Verwaigerung dises alles belangendt, gemaine des bayrischen Craiß Hülff in jetz ermelter Relation desto sicherer und gewisser angebracht, und dahin sich gebührt, eröffnet werden mög: Ist dem allem nach für guet angesehen, daß hierüber die hoch- und wohlgedachten abwesenden Craißfürsten und Ständt, so auch die iren bey disen Craißhandlungen alhie nit gehabt, in Schrifften zu ersuchen seyn sollen, wie dann mit mererem

Innhalt und angehefftem Gesünen und Begern ausführlich beschehen.

§. 9. Letztlich als wolgedachter Herr Wolf von Marxrain von wegen der Herrschafft Waldeck Georgen Kugler, Richter zu Miespach, auf disen Craißtag alher verordnet, so ist ime doch von mehrhochgedachtem Herzog Albrechten in Bayrn wegen durch nachbenannte seiner Fürstl. Gnaden alher verordneten Vitzthomb und Räthe Seßion und Stim anderst nit bewilliget, noch zugelassen worden, dann mit austrucklichen Vorbehalt, daß solches ihme den wohlermelten Herrn von angeregter Herrschafft Waldeck wegen nit mehr Recht, Gerechtigkeit, Glimpf oder Fug geben soll, und mög, dann Ime, ehe dann er in disen Craiß eingenommen, gebürt, und also mehr hochgedachtem Herzogen und Landsfürsten in Bayern, und seiner Fürstl. Gnaden Nachkommen, an dero Rechten und Gerechtigkeiten, auch alten Herkommen und ruewigen Gebrauch allerding unvergreifflich und unentgolten ꝛc. Und wiewohl entgegen der Marxrainerisch Gesandt seines gnedigen Herrn fürgewendte Recht und Gerechtigkeit auch vermeldet, mit dem sondern Anhang, daß solches widrig Fürbringen der römisch Kayserl. Maj. unserm allergnedigsten Herrn, und dem heiligen Reich an deren Lehen und Lehensrechten und Gebrauch unvergreifflich und ohne Abbruch sein soll, daß er auch in Namen, wie vor, an solchem allen nicht begeben noch bewilliget haben wolte ꝛc.: So haben doch dise Vermeldung die bayrischen Gesandten und Räthe auf unvergrifflichen ihrem Werth und Unwerth beruhen lassen.

§. 10. Und sein bey diser Berathschlagung und aller Craißhandlung gewesen:

Von wegen des Erzbischoffs zu Salzburg der edel und gestreng Herr Wilhelm von Mosheim, Ritter, daneben auch obermelter Franz von Tanhausen, item Simon Paurs, und Johann Chrisostomus Höchstetter, bede der Rechten Doctores, salzburgische Räthe.

Von wegen des Bischofs zu Freising, Johann Lorichius Hadamarius, Doctor, regenspurgischer Cantzler.

Des Bischofs zu Regenspurg, jetzernanter seiner Fürstl. Gnaden Cantzler.

Des Bischofs zu Passau, Pelagy Probst, passauischer fürstlicher Rath.

Des Probsts zu Perchtersgaden, Rochus Freymann, Doct. Cantzler daselbst.

Des Abbts zu St. Haimeran in Regenspurg, Stephan Götzberger, Secretarius.

Der Abtißin zu Nidermünster in Regenspurg, vorgedachter regenspurgischer Cantzler.

Der Abbtißin zu Obermünster, vorermelter Steffan Götzberger.

Von wegen Herrn Albrechten Herzog in obern und nidern Bayrn ꝛc. Hannß Zenger, zu Trüfftlfing, Vitzthomb zu Landtshuet, Onofferus Pärbinger, der Rechten Doctor, und Benedict von Pirching.

Von wegen der jungen Herren, Johann Bernhardus von Stauffen Freyherrn zu Ehrnfelß hat Niclas Tüntzl, regenspurgischer Syndicus, ze handlen Bevelch gehabt, aber die Craißräth und Handlungen nit besucht.

Des Herrn von Märxrain Freyherrn zu Waldeckh, obgedachter Georg Kugler, Richter.

Von wegen der Statt Regenspurg, Johann Hiltner, Doctor, und Georg Seulberger, des Raths daselbst.

Des zu Urkhundt ist diser Abschid mit der jetz ermelten Gesandten Handten unterschriben, und iren gewöhnlichen Petschafften besiglt worden: ohne allein, daß der Statt Regenspurg zu disen Craißsachen Verordnete ihrer Herren und Oberen halben dise Besiglung oder Verferttigung gewaigeret haben, der sonderen fürgewendten Ursachen halben, daß ihres Vermeltens sovill auf allen dreyen negst hievor von der obermelten Zuordnungen wegen derjenigen, so neben dem Craißobristen die Execution und Handhabung des Landtfridens berathschlagen, und handlen sollen, ihr und ihres benanten zugeordneten Schulthaissen halben mit obermeltem Vorbehblt, und Vermeldung des allgemainen Werckhs beschehen, solches auch bey ihrer Cantzley verzaichnet, und sonst offentlich Instrumentieret seyn soll. Dagegen sich aber

aber die anderen Craißräth und Gesandten durchaus, gleichwol etlicher Vermeldung und Vorbehalt, so auch denen Abschieden jedesmals einverleibt, der Contribution und Geschütz halber zu berichten gewust, aber solchen Vorbehalt und Conditionen der Zuordnung halben gar austruckenlich und lauter widersprochen, des ihnen auch hierinn all und jede jetztermelt Craißabschid, darinn dergleichen Vermeldung keine zu finden, und dannoch durch sie die von Regenspurg selbst besiglet, und gefertiget worden, mitthellig weren, und zuestimbten. Welches sie die von Regenspurg Zweiffelsohne, da sie in denen Contexten und Begriff solcher Abschid Mengl gehabt, gar keineswegs gethan hetten, und liessen derhalb, was sie die von Regenspurg instrumentiren oder verzaichnen lassen, als ihr angestellte aigene und sondere Privatsach sich gar mit nichts bekümmern. Geschehen zu Regenspurg den zwölften Tag des Monats Octobris, nach der Geburt Christi unsers lieben Herrn und Erlösers, als man zelet fünfzehen hundert sechs und funfzigisten Jahr.

Franz von Tanhausen.

Johann Lorichius Dr. und Canzler.

Pelagy Probst.

Rochus Freymann, Dr. berchtesgadischer Canzler.

Stephan Götsperger.

Hannß Zenger.

Georg Kugler.

XXIII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 23. Junii, 1557.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen der Executionsordnung. §. 2. Alle dahin einschlägende, auch vorhin beschloßne Punkten sollen diesem Abschied einverleibet werden. §. 3. Von Bestellung des Kreisobersten. §. 4. Des Nachgeordneten. §. 5. Der Zugeordneten. §. 6. Der Rittmeister und Hauptleute. §. 7. Des Geschützes und der Munition. §. 8. Von der Stärke der Kreishülf zu Roß und zu Fuß. §. 9. Vom Kreisvorrath. §. 10. Protestation von Freysing. §. 11. Von Hochenwaldeck. §. 12. Von Leuchtenberg. §. 13. Von Ehrenfels. §. 14. Von der Stadt Regensburg. §. 15. Von Neuburg. §. 16. Nichterscheinung des Grafen von Hags. §. 17. Von Sulzbürg. §. 18. Baierische Protestation gegen die Hochenwaldeckische Kreisstandschaft. §. 19. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1557. Zu wissen. Als die Römisch zu Hungern und Behaim Königl. Maj. unser allergenedigister Herr mit Churfürsten, Fürsten und Stenden des heiligen Reichs teutscher Nation auf dem zu Augspurg des verschinen fünf und fünfzigisten Jars gehaltnen Reichstag ein Executionsordnung, zu endlicher und würklicher Vollziehung des hievor aufgerichten Landfridens in Religion- und Profansachen, beschlossen, und verabschidet, in wellicher verglichnen und bewilligten Ordnung jedem Craiß insonderheit auferladen worden, solliche obberürte Executionsordnungen in würckliche Vollziehung ze bringen, wie dann ein zeither deswegen Stende des bayrischen Gezircks etlichmalen zusammen beschriben worden, damit, was zu nothwendiger Vollziehung dienstlich, auch in das Werck gericht würde. Nachdem aber sollicher Tag durch eingefallne Verhinderung etlicher Stend des bayrischen Craiß zum Nachtheil one Frucht abgangen, zum Tail aber nit alle Articul und nothwendige Puncten erlediget sein worden; so hat höchstgedachte Kön. Maj. sich auf jetzt vergangenem zu Regenspurg gehaltnem Reichstag dises und anderer Craiß halben mit Churfürsten, Fürsten und Stenden, abermals dahin verglichen, daß, wobey einichen Craisen an würcklicher Vollziehung der Executionsordnung einer oder mehr Mangl erschine, und darinnen noch nit gebürliche Verordnung und Fürsehung gethan worden, daß man zwischen hie und Johannis Baptistä die vilberürt zu Augspurg verabschidte Ordnung in würckliche Vollziehung bringen, und daß derhalb

verricht, als ir Kön. Maj. zuschreiben und berichten solle.

Dieweil dann in disem bayrischen Craiß etliche dem Herrn Obersten zugeordnete Stende ir Gelübt und Eyd, Innhalt und vermög des ergangenen Reichsabschids, anhero nit vollfürt, und daß etliche auf ernennte Ziel und Zeit ir Angebürnuß zu dem bewilligten Vorrath noch nit erlegt, etliche mit Geding, etliche aber in keinen Vorrath bewilligen wellen, oder sich anhero erklärt haben, und das zum dritten von etlichen Stenden die Munition und das Geschütz, als vil einem jeden Stand diß Craiß, auf den Craißtag den 12. Octobris 56. Jahrs alhie gehalten, nach billichen Dingen endlich auferladen worden, in Bereitschafft nit verordnet und angestellt worden: Demnach haben der hochwürdigiste Fürst und Herr, Herr Michael, Erzbischove zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und der durchleuchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Albrecht, Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidernbayrn, als ausschreibend Craißfürsten, aus schuldiger Gehorsam und zu beschließlichen Handlung abermals einen andern Craißtag auf den 20. Junii alher ausgeschriben, darauf hieunte benannte Stend durch ire Vollmacht und Gesandte erscheinen, auch der obberürten Articul halb, sonderlich, wie die Königl. Maj. aller gepflogner Handlung, vermog des jungsten Reichsabschids, bericht werden solle, beschlossen und verabschidet, wie hernach folgt.

§. 2. Als aber jüngster zu Regenspurg aufgerichter Reichsabschid allen und jeden des heiligen Reichscraisen auferlegt, daß sy die Craiß die Röm. Kayf. Maj. entrichter Articul die Execution Landfridens belangend, Bericht thun und zuschreiben sollen: Derhalb ist durch dises bayrischen Craiß abgesandte Räthe und Verordnete für ratsam angesehen, nit allein was auf hievor ernennte unerledigte Puncten anietzo beschlossen, sonder auf alle Articul der Executionsordnung des Landfridens anhängig zum theil auf verloffenen Craißtagen abgehandlet, in disem gegenwärtigen Craißabschid einzeleiben, und folgends auf verfertigten Abschid der Kon. Maj. zuezeordnen, wie dann deshalb des Erzbischoffen zu Salzburg ꝛc. Gesandten ein Schreiben an hochgedachte Kon. Maj. lautend, samt eingeschloßnen Abschid zugestellt worden.

§. 3. So dann vermög offt angezognen augspurgischen Reichsabschid im 55. Jars gehalten, alle Craiß ainen Oberisten zu sollicher des aufgerichten Landfridens Executionsordnung erwelen, und fürnemen sollen; also haben der Ständt des bayrischen Craiß abgesandte Räthe und Pottschafften auf dem negst darnach in izernanntem 55. Jahr gehaltnem Craißtag zue Regenspurg Montags nach Nicolai hochermelten Herzog Albrechten in Bayern ꝛc. zue ainem Obristen in sollichen Executionsachen erwelt, und sein Fürstl. Gnaden desbalben schrifftlich in unterthenigen Gehorsam ersucht, wie auch darauf sein Fürstl. Gnaden auf den Craißtägen den 29. Martii, und 20. May, auch zu Regenspurg Anno ꝛc. 56. gehalten, solliche Wal genedigelich bewilliget, und zue Pflanzung Frid und Ruehe im Reich teutscher Nation das Ambt über sich genomen, darauf volgend 12. Octobris berürts Jars nach überreichter Pflicht, die sein Fürstl. Gnaden unter derselben Secretinsigl dises Craiß Ständen zu Regenspurg durch derselben Räthe schrifftlich überantwortten lassen, der edl und gestrenge Hannß Zenger zu Trifffing, Ritter, Vitztomb zue Landtshuet, alls seiner Fürstl. Gnaden Leitenant, den leiblichen Aid, wie dem angezognem Reichsabschid einverleibt, gelaist hat.

§. 4. Gleichfals ist von des bayrischen Craiß Stenden, Pottschafften und gesandten Räthen zu ainem nachgeordneten Obristen der Ertzbischoff zue Saltzburg den 20. May Anno 56. ernennet worden, an welches statt habenden Bevelch nach der edl und gestrenge Frantz von Danhausen, Ritter, irer Fürstl. Gnaden Rath und Pfleger zu Mildorf, auf den 12. Octobris Anno 56. den leiblichen Aid auf den Craißtag dazumal auch alhie gehalten, vermög und Innhalt des jungsten augspurgischen Reichsabschids, gethan, und würckhlich verricht hat.

§. 5. Der Zuegeordneten halben ist diser Punct letstlich dahin geschlossen worden, daß hochgedachter Ertzbischove zu Saltzburg, auch der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Leo Bischove zu Freising, auch der wolgeborn Joachim Graf zue Orttenburg ꝛc. und die Statt Regenspurg sich darzue gebrauchen sollen lassen: derhalb auf das unterthenig und freundlich Ersuchen hochermelter Ertzbischoff zue Saltzburg an seiner Fürstl. Gnaden statt zu vornamten Herrn Frantzen von Danhausen,

sen fürgestellt, der auf 12. Octobris Anno 56. zu Regenspurg den Aid gethan, der von Freising aber hat seiner Fürstl. Gnaden Cantzler Marco Tatio schrifftlichen Gewalt auf itzigem Craißtag zuegestelt, im Namen seiner Fürstl. Gnaden die Pflicht gemainen Craißstendten ze thun, wie dann beschehen. Wo aber sein Fürstl. Gnaden aigner Person den Sachen künfftigkhlich nit auswartten wolte, alsdann steet es bey seiner Fürstl. Gnaden Gefallen, nach vermög der Executionsordnung ymandt anderen zue ordnen, der auch alsdann den leiblichen Aid zu schworen schuldig seyn sollte. Sovil wolgedachten Graf Joachim zu Orttenburg betrifft, hat auf ytzigem Craißtag seiner Gnaden Diener und Richter Vintzentz Poygl nach fürgelegtem Gewalt in seiner Gnad. Seel leiblichen Aid, nach Innhalt des obermelten negst zue Augspurg im 55. Jar ergangenen Reichsabschid, auch geschworen. Die Statt Regenspurg aber hat iren ernenten Zuegeordneten, Oswald Valckhen, Schultheisen daselbs, über das vilfeltig Zuesprechen und Ermanen den Aidt thuen zu lassen Bedenckhens gehabt; es wäre dann in allen Craissen, und bey allen dises Craiß Stendten ain Gleichheit gehalten, und ein gemain Werckh, das auch des Herrn Oberisten, und desselben Zuegeordnete Handlung ain unverbindlich Ding, auch das Merer hierin nit Gestatt haben solle. Dieweil sich aber der andern Stendt Räth, Pottschafften und Gesandten sollicher Conditionen aus dem augspurgischen Reichsabschied nit zue berichten, auch daß ainem jedem Craiß auferlegt, zue der Executionsachen in den darin aufgesetzten Articul Beraitschafft und Fürsehung zu than, unerwarttet, was bey anderen fürgenomen werde; haben sich die Gesandten in solliche Anheng nicht bewilligen kunden, sonder zue Abschneidung allerley Disputation von denen von Regenspurg anderst nichts, dann daß er Oswald Valckh an die Puncten und Articul, wie die in ermelten Reichsabschid einkhomen, das Juramentum thun solle, begert, welliches aber die von Regenspurg aus oberzelten iren fürgewendten Ursachen auch nit bewilligen khunden. Dieweil dann dise Irrung nit hat mügen verglichen werden, ist der Statt Regenspurg Zuegeordneter nit beaidiget worden.

§. 6. Nachdem auch offtangezogener augspurgischer Reichsabschid austrücklich ordnet, daß sich die Craiß mit Haubtleuten, Rittmaistern und Bevelchsleuten gefast sollen machen: So haben die Craißstende solliche Fürsechung, und wie die zue bestellen, dem Herrn Obristen und seinem Zuegeordneten auf den Craißtägen Nicolai Anno 55. und 20. May Anno 56. ausgeschriben, haimgestelt, dises Verhoffens, der Herr Obrist und Zugeordnete wären hierin alle ybrige und nottürfftige Ausgab, welliche von dem bewilligten Vorrath genomen werden solle, abschneiden, und, sovil müglich, der Stendt des bayrischen Craiß verschonen. Der Statt Regenspurg Gesandte haben hiebey fürgebracht, daß nit vonnötten, solliche Ausgaben auf die Haubt- und Bevelchsleut ze thun, oder auch von dem Vorrat, der hievor durch merer bewilligt, ze nemen; dieweil es von andern Craissen nit beschechen, darumb khunten sye auch solliche Ausgab ze thun nit bewilligen. Nachdem es aber auf bayden itzt angezognen Craißtägen also, wie jetzt gemeldet, durch das Merer beschlossen, und da man je dise Personen vorgebenlich nit bestellen möcht, mit Wartgelt zuwegen bringen müeßte, habend der andern Stendt des bayrischen Craiß Räthe und Pottschafften daraus auch nit geen wollen, sondern, wie diser Punct zuvor dem Herrn Obristen und seinen Zuegeordneten haimgestelt, demselben nachmaln dabey belieben.

§. 7. Damit dann diser Craiß nach Gelegenheit desselben mit ainem Geschütz und Munition auch in Beraitschafft ist, auf dem Craißtag den 12. Octobris Anno ꝛc. 56. zue Regenspurg gehalten, die Vergleichung also angestellt worden, daß der Ertzbischoff zu Saltzburg ain Schlangen, Bischoff zue Freising ain Falckhenetl, Bischoff zu Passau yder auch ain Falckhenetl, die Prelaten auch Prälatin, zugleich auch aines, Herzog Albrecht ain Schlang, Herzog Ott Hainrich Pfalzgrafe, und Churfürst von wegen der Pfalz Neuburg ain halb Schlang, Landgraf zum Leichtenburg ain Falckhenetl, die Grafen und Herrn ingemain auch ain Falckhenetl, und die Statt Regenspurg ain Falckhenetl laisten sollen. Darauf sich obvermelte Craißständt, nemlich Saltzburg, Bayrn, Prelaten und Prelätin in Mittl der Zeit also gefaßt gemacht, daß an inen im Fall der Nott khain Mangl erscheinen solte: Der freysingisch Gesandt aber hat sich, vermög seines habenden Gewalts, erbotten, in Monagsfrist hochgedachtem Hertzog

Albrechten Certification zu thun, wie sein Fürstl. Gnaden an berürten Geschütz und Munition, so derselben zu erhalten auferlegt, gefaßt seye. Deßgleichen haben sich der Bischoven zu Regenspurg und Passau Gesandten auch vernemen lassen. Der Graven und Herrn Gesandte haben des auferlegten Valckhenetls halb den Herrn Obristen in untertheniger Gehorsam von hieaus schrifftlich ersucht, daß sein Fürstl. Gnaden gegen Schadloshaltung nach aines jeden Gebürnuß, vermög der Anschläg, im Fall der Not iren Gnaden daraus auferlegt Valckhenetl halten, und sy damit gefaßt machen welle. Die von der Statt Regenspurg seyn mit irer Angebür auch gefaßt, wellen auch dasselb, da es andere im Fall der Nott laisten, also vor der Hand haben, damit ihnen khain Ungehorsam zuegemessen müge werden. Pfaltzgrave Ott Hainrich Churfürst hat sich, was Jr Churfürstl. Gnaden hierinnen thun wellen, khainesmals erklert; dennoch wie es mit Jrer Churfürstl. Gnaden, der Munition halben, in fürfallender Nöth eingestelt seye, haben die erscheinenden Pottschafften nit wissen mögen ꝛc.

§. 8. Wie starck die Hilff zue Roß und Fueß dises bayrischen Craiß seyn mag, haben die Craiß Fürsten und Stend Pottschafften dieselb auf dem Craißtag den 12. Octobr. Anno 56. alhie gehalten, nach den Reichsanschlegen bewilliget, dabey es dann also beliben.

§. 9. Als auch zu würckhlicher Vollziechung obberürter Articul, die Executionsordnung betreffend, von ainem Vorrath aines jeden Craiß Standts, zu Verrichtung des Craiß fürfallende Nott, auch Versamblung der Obristen und Zuegeordneten, Bestellung der Bevelchsleut, wo die anderer Gestalt aus dises Craiß Ständten, oder sonst nit zu bekhomen seyn, brauchen, und haben mueß, auf ettlichen zuvor gehaltenen Craißtägen geredt, und durch das Merer nach jedes Standts Anschlag und erhaltnen Moderation auf ain ainfachen Römerzug anderhalb Monath lang zu des Herrn Obristen Residenz in ain fünffschließige Truchen, darzue der Herr Obrist und die vier Zugeordneten, auch jeder ainen Schlüssel haben sollen, gegen gebürlicher Quittung und Raittung zu erlegen angestellt worden: Darauf dann auch ain guete Anzal der Stendt ir Angebür in den Vorrath gelegt, etliche aber, so noch nit erlegt, aber darain bewilligt, denselben in Monatsfrist von dato zu erlegen, durch ire Abgesandte, Räth und Bevelchhaber zugesagt haben.

§. 10. Darunter hochermelts Bischoven von Freysing Gesandter fürbracht, dieweil sein Fürstl. Genaden mit diser Anlag nach dem Römerzug zum höchsten beschwerd, und denselben zu erschwingen nit mer möglich, hat sich der Gesandt von wegen des Bischofs zu Freysing anerbotten, allwegen sovil von dem Tausend als ein anderer Stand zu erlegen, oder seiner Fürstl. Gnaden Angebür, vermüg des in Rechten gegründen Römerzugs, also, daß ir Fürstl. Gn. über halben Theil järlichs Einkommens damit nit beschwerd werd, oder die zwen Drittl, wie von seiner Fürstl. Gnaden wegen hievor auf dem Craißtag den 20. May Anno 56. alhie gehalten, bewilligt, gehorsamlich zu laisten. Bey welchen letzten Erbieten dises Craiß Fürsten und Stend Räthe und Gesandten, doch unvergrifflich in allweg, was derhalb hievor auf den gehaltnen Craißtägen fürgangen, und gehandlet worden, auf dismals besteen lassen.

§. 11. Desgleichen hat sich der Herr von Machselrain Gesandter der erlangten Anlag auch beschwerd und gebetten, dem von Machselrain ein mehres nit, dann was die Herrschaft Waldeck ertragen möge, aufzelegen. Dieweil aber dises Craiß Stenden niemand zu ringern oder zu erhöchern gebürt, sonder on allen Mittl gemainen des heiligen Reichs Stenden zugehörig; so haben die andern Craißstende ime den Gesandten darauf keinen Beschaid geben können, sonder fürgehalten, wo der von Machselrain khünftiglich ein Ringerung an Orten und Enden, da es sich gebühr, erlangen wurde, solle dise jetzbewilligte Contribution niemad präjudiciren oder nachtheilig seyn. Daran der Gesand also beniegig.

§. 12. Es hat sich auch des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig Hainrichen, Landgrafen zum Leuchtenberg und Graf zu Hals Gesandten in Schrifften, nachdem er dem Craiß aus Gehafft nit beyweren muigen, vernemen lassen.

Sovil den Eyd belangt, der noch von etlichen Zugeordneten aufzenemen sey, laß er es dem aufgerichten Reichsabschids gemeß sein Weg haben.

Der

Der Munition halben und was das Geschütz belangt, versehe er sich, sein gnediger Fürst und Herr sey damit gefast, wo aber nit, so well sein Fürstl. Gnaden in einem Monat den negsten die ausschreibenden Fürsten berichten, mit was anderm tauglichen Geschütz sein Fürstl. Gnaden versehen sey; gedencken aber des ytzt alsbald an kein sonder Ort ze stellen, sonder bey sich zu behalten; werden auch im Fall der Noth einer Execution das an Ort, wie Andere, ze schicken nit säumig seyn.

Des Vorraths wegen hat sich sein Fürstl. Gn. vorhin offt resolvirt, daß sy in demselben und sollichergestalt, wie von etlichen Stenden im Craiß davon geredt, und sonderlich, daß darum alsbald Rittmeister und Hauptleut bestellt und besoldet werden sollen, nit erwilligen kunden: es sey dann ein gemain durchgeent Werck aller Craiß, werde ir Fürstl. Gnaden auch der Letzt nit seyn. Dieweil aber sein Fürstl. Gnaden verstee, daß bei dem Craiß dismals zu gemeinen Ausgaben gar kein Vorrath mer, und etwo zu Landshut bewilligt worden, sey ein sollicher Vorrath, an deme allein etliche ir Gebürnuß erlegt, die Mehreren iren Ausstand noch schuldig, und also bisher allein von deren Stend Gelt, so erlegt, die gemein Ausgab genommen werden: so sey er von seines genedigen Fürsten und Herrn wegen zufriden, daß die, so nit erlegt, darunter auch villeicht sein Herr sein möcht, denselben Vorrat zu gemeinen Craißausgaben noch hundert in die Stadt Regenspurg erlegen und erstatten solle, darinnen an sein genedigen Fürsten und Herrn kein Mangel erscheinen.

Zum Ueberfluß aber, und da je so hart auf disen fürgenommen Vorrath gedrungen werden wollt, und seinem genedigen Fürsten und Herrn kein Sonderung auferlegt werden möge, so sein ir Fürstl. Gn. zufriden, da es die Stend im bayrischen Craiß ungesondert alle willigen und thuen, ir Gebürnuß an dem Vorrath in der Reichsstadt Regenspurg gelegt und behalten, zu gemainen Ausgaben allein, und zu der Noth allein der Execution im bayrischen Craiß, zu keiner Bestallung oder jetziger Besoldung Rittmaister oder Hauptleut, anderst dann in der Noth, angegriffen werden. Mehrers und anders kunte er aus habenden Bevelch, und aus seines genedigen Fürsten und Herrn dem Craiß mermalen schrifftlich anzeigten, und andern mehr Ursachen, nit bewilligen.

§. 13. Darauf haben der Craißstend erscheinende Räthe und Pottschafften, wie auch mit des wohlgebohrnen Herrn Johann Bernharden von Stauf, Freyherrn zu Ernfels Bevelchhaber, der sich auf dißmals gleichergestalt also declarirt, verrers nichts handlen, oder auf einen andern bringen mögen.

§. 14. Der Stadt Regenspurg Verordneten haben sowohl itzt als etlichmal hievor in den Vorrath anderst nit, dann da ein Gleichheit gehalten, und ein gemain Werck bey allen Craisen, und dises Craiß Stenden sein, und daß derselb anderst nit, dann im Fall der Noth angegriffen und gebraucht würde, bewilligen wellen.

§. 15. Dann mehr hochgedachtes Herzog Oth Heinrich, Pfalzgrauen und Churfürst ꝛc. betreffend, ist gleichwohl seiner Churfürstl. Gn. Landrichter und Pfleger zu Burcklengfeld und Cammerrath, Hannß Krafft von Vestenberg, mit Gewalt erschinen, aber der Irrung halb, so sein Churfürstl. Gnaden mit mehr hochermeltem Herzog Albrechten in Bayrn ꝛc. der Seßion und Stimm halben haben, der fürgangnen Berathschlagung nit beywohnen wellen; so haben auch sein Churfürstl. Gn. auf andere zuvor diser Sachen halb gehaltne Craißtägen anderst nit, dann wie jetzt beschehen, verordnet. Demnach was seiner Churfürstl. Gnaden Gemüt und Mainung hierinn sey, die abgesandten Räth und Pottschafften nit wissen mögen.

§. 16. So ist der wohlgeborn Herr Ladislaus, Graf zum Hag, auf alle und jede Craißtäg, dise Executionsordnung belangend, beschriben worden, aber sein Gnaden sein für sich selbs oder derselben Bevelchhaber nit erschinen, haben auch solliches Niterscheinens kein Ursachen anzaigen lassen. Derohalben die andern dises Craiß Stende, was sein Gnaden zu Vollziehung diser Executionsordnung des Fridens thun wellen, keinen Bericht empfangen.

§. 17. Obwohl auf disem Craißtag von wegen der wolgebornen Herrn von Wolffstain, Freyherrn zu Obernsulzburg und Bierbaum, niemands erschinen, so hat sich doch Herr Hannß von Wolfstain gegen dises Craiß anwesenden Pottschafften schrifftlich also erklärt,

klärt, was durch gemaine Stend diſes bayriſchen Craiß beſchloſſen, dem gehorſamlich Vollziehung ze thun, der ſondern Urſachen halber, daß er ſich der Röm. Kayſ. und Königl. Maj. all unterthenigſte Gehorſam zu erzeigen, und der Executionsordnung nachzeſtellen ſchuldig erkenne. Dabey es alſo beliben.

§. 18. Beſchließlich haben die Fürſtl. bayriſchen Räth wider des Herrn von Machſelrains Geſandten Seßion und Stim offentlich proteſtirt, daß ſolliche Stim und Seßion hochernannten irem gnedigen Herrn Herzog Albrechten, auch ſeiner Fürſtl. Gnaden Fürſtenthum und tragenden Lechen vom heiligen Reich allerding one Nachthail und one Abbruch ſeyn ſolle, wie dann ſy, die Fürſtl. Geſandten, den Herrn von Machſelrain hiedurch nit mehr Glimpf, Fug, Recht und Gerechtigkeit, dann der von Machſelrain vor Einnemmung der Herrſchafft Waldeck halben gehabt, gegeben haben wöllen. Wider welliche Proteſtation des von Machſelrains Geſandten ſein Gegenproteſtation auf dem Craißtag den 20. May Anno 56. alhie gehalten, erhalten und repetirt hat.

§. 19. Und ſind bey diſer Rathſchlagung geweſen die wohlgebornen, edlen, hochgelehrten, ehrnveſten, fürſichtigen und weiſen

Von wegen Erzbiſchoffs zu Salzburg, Gregorii Kienburg, zu Kettinprunn, und Simon Paurs, der Rechten Doctor.

Des Biſchoff zu Freyſing, Marcus Tatius, der Rechten Doctor, Rath und Canzler.

Des Biſchoffs zu Regenſpurg, Johann Lorichius, Canzler, und Erasmus Luzlkircher, beede der Rechten Doctores.

Des Biſchoffs zu Paſſau obgenannter Lorichius.

Des Probſts zu Perchdesgaden, beede obermelte ſalzburgeriſche Räth und Geſandten.

Des Abbt zu ſannt Haimeran in Regenſpurg, Steffan Göttſperger, Secretari.

Der Abbtißin zu Nidermünſter in Regenſpurg, vorgedachter regenſpurgiſcher Canzler.

Der Abtißin in Obermünſter, vorermelter Steffan Göttſperger.

Von wegen Herrn Albrechten, Herzogen in Obern- und Nidernbayrn ꝛc. Herr Ott Hainrich, Freiherr zu Schwarzenberg, und zu Hochenlandſperg, und Onoffrius Bärbinger, der Rechten Doctor, fürſtl. bayriſche Räthe.

Des Landgrafens zum Leuchtenberg, Nicolaus Baurs, Doctor, Canzler.

Der Graven von Orttenburg, Vincenz Poigl, Richter zu Mattikoven.

Der Herrn zum Degenberg, mergedachter Steffan Göttſperger.

Der Herren von Stauf zu Ernfels, Niclas Dunzl, der Statt Regenſpurg Sindicus.

Herrn Wolffen von Machſelrain, Freyherrn zu Waldeck, Jörg Kugler, Richter zu Mieſpach.

Von wegen der Stadt Regenſpurg Andreas Wolff, Steffan Fugger, beede des Raths, und Niclas Dunzl, Sindicus daſelbſt.

Deß zu Urkund iſt diſer Abſchid mit der obgenannten Geſandten Petſchafften verfertigt und unterſchriben worden. Geſchehen zu Regenſpurg in Vigilia Johannis Baptiſtæ den drey und zwanzigiſten Monats Junii im fünffzehenhundert ſiben und funfzigiſten Jahr.

XXIV.

XXIV.

Kreisabschied zu Landshut, den 16. December, 1559.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen Vollzug des Reichsabschieds zu Augsburg, von 1559. §. 2. Von Beeidigung und Wahl der Zugeordneten. §. 3. Vom Kreisvorrath. §. 4. Vom Geschütz und Munition. §. 5. Von Vorkehrung der Anstalten gegen die Strassenräuber. §. 6. Von Execution der Reichsmünzordnung. §. 7. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1559. Zu wissen. Als die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnedigster Herr, uf jüngsten zu Augspurg dises 59. Jars gehaltenen Reichstag sich mit Churfürsten, Fürsten und Stenden des heiligen Reichs verglichen haben, und verabschidet, daß alles, so damalen bewilligt, angeordnet, und gesetzt, auch dessen Execution und Vollziehung des heiligen Reichs Craissen auferlegt worden, innerhalb dreyer Monaten nach dem ergangenen Abschid in das Werckh gericht, und, sovil möglich, vollzogen werden soll; und aber solcher Sachen, so in die Craiß gehörig, sovil deren hernach vermeldet, aus itzt bemeltem Reichsabschid befunden werden, als nemlich, was von wegen der verbottenen Khriegsgewerb, Besamblung und Vergaderung des herrnlosen Kriegsvolcks, daselbst bedacht, und bewilliget, für ains; ferner und zum andern, was der geschenckhten Handtwerckh halben widerum für nutz und guet angesehen, und constituirt werden; und zum dritten, was von Versicherung wegen der Straß, auch der Plackereyen, Straßräuber, und derselben Nacheyl, Niderwerffens und Straf halben fürsehen, und geordnet ist; und dann zum vierten, was massen die bewilligt und aufgericht Müntzordnung würckhlich anzustellen, und zu vollziehen, wie dann auch dise vier Sachen und Puncten halben, so dero Mandat und etliche Ausschreiben, durch höchstgedachte Kayserl. Maj. gefertiget, denen hochwürdigist auch durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Michaeln Ertzbischofen zu Saltzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, und Herrn Albrecht Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in obern und niedern Bayern ꝛc. beiden als denen ausschreibenden Fürsten dises bayrischen Craiß zugeordnet, auch volgents durch ir Fürstl. Gnaden den andern Fürsten und Stenden itztermeldter Craiß überschickht, und albereit durch dieselben aller F. Gn. Gnaden, Ehrwürden und Erberkheiten in deren Fürstenthumben, Landen und Gebietten publicirt, und zu gebürender Execution angeordnet worden, one allein, sovil durch itzt hoch- und wolgedachte abgesendete Craißfürsten und Stends füeglich nit, sonder in gesambleter und gemeinen Craißrath zu tractiren, abzuhandlen, und zu erledigen seyn welen; dieweil dann solches maistenthails auf zweyen Puncten beruhet, als anfenckhlich auf stattlicher und unverweigerter Anstellung der hievor Anno 55. zu Augspurg aufgerichten, auch sindther zu Regenspurg, und itzt jüngstlich abermalen zu Augspurg gepesserten und confirmirten Executionsordnung des gemainen Landfridens, für ains, und dann zum andern auf den, so zue Handhabung und Vollziehung der obgedachten Müntzordnung gehörig, und vonnöten seyn will: Seynt dem allen nach baid hochernannt ausschreibende Craißfürsten nit unzeitlich bewegt worden, anitzt einen gemainen Craißtag alher auszuschreiben, und zu halten. Alls nuhn darauf nachgemelte Craißfürsten und Stendt durch Ire F. Gn. Gnaden und Gunsten nachbenante Reth, Gesandten und Verordneten erschienen, seyn itzermeldte Sachen und Puncten nachbegriffenermassen abgehandelt, und erledigt worden.

§. 2. Als anfenckhlich, sovil den ersten Puncten, als da ist die Vollziehung der Executionsordnung des Landfridens, anlangt, wiewol aus den hievor diser Sachen halb gehaltenen und fürgegangenen Craißhandlungen und Abschiden genugsamblich abzunemmen, daß, sovil die berührten Reichsabschid zu solchem fridlichen Werckh, als nemlich Erkhiesung und Wal halben der Craiß Obersten, auch derselben Nach- und Zugeordneten, item, wie sich jedes Craiß Stände zu nothwendigen des Craiß Ausgaben anzulegen, und wie hoch die Hilff der Stendt des Craiß zu Roß und zu Fueß, auch derselben

selben Craißmunition an Geschütz seyn werde, eraischen, auf den hievor gehaltenen Craißtägen tractirt, und abgehandelt; dieweil aber solches gleichwohl nit allerdings bis daher in würckliche Vollziehung und Execution gebracht worden, und sich dann auch sonst bey disem Werckh ain und andere Veränderung und Mengl zugetragen: Seyn solche Gebrechten anitzt erledigt, und hingenommen nach volgendermassen. Und fürs erst, als der Zugeordneten Glübd und Ayd halben bey disem Werckh Mangl erschinen, in Ansehung, daß weilendt der hochwürdig Fürst, Herr Leo Bischof zu Freysing, hochseeliger Gedechtnuß, als ein gewester Zugeordneter, verruckter Zeit mit Todt abgangen, auch der Statt Regenspurg zu solcher Zuordnung fürgenommen, bisdaher die Glübd und Ayd, nach Innhalt und vermög des zu Augspurg Anno 55. ergangen Reichsabschids nit vollfüert: ist anfencklich, anstatt des abgestorbenen Bischofen zu Freysing, seiner Fürstl. Gnaden Successor, als auch der hochwürdig Fürst Herr Moritz, erwelter Bischof zu Freysing fürgenomen, und erkiest: Wiewol hiezu wieder des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten Herrn Wolfgangen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, und Grafen zu Veldenz allher verordnete Räth seinen Fürstl. Gnaden derselben gebürende Recht und Einrede, da sy die fürzuwenden hetten, unbegeben haben wollen. Ferner, so ist biebey durch die regenspurgischen Gesandten bewilliget, und zugesagt worden, daß ire Herren und Obern fürgenommener Zugeordneter, als nemlich Oswaldt Fallckh, Schuldtheiß zu Regenspurg, sich hierzwischen und Lichtmessen nechstkhünfftig bey mehr hochgedachten Herrn Obersten Residenz und Hofhaltung zu München in der Person stellen, und die berürt Glübd und Ayd nach Innhalt des ergangenen Reichsabschidts vollfüeren, und thuen solle, welches auch durch hochgedachten Fürsten den ermeldten Bischofen zu Freysing, nach erlangter Confirmation, da seine Fürstl. Gnaden solche Zuordnung nit verweigern würde, der Gebühr nach zu thun. Dieweil auch hieeben für rathsam und gut angesehen worden, solche Zuordnung, wie dann in erster Consultation und Berathschlagung dise Sachen Anno 55. und hernach in etlichen gehaltenen Craißtegen auch bedacht von baiden Penckhen etwas zu erweittern, und zu erstreckhen: So ist auf den Fall, da hochgedachter Herr Pfaltzgraf Wolfgang die Contribution zu dem bewilligten Vorrath (wie sichs, dieweil es ein gemein Werckh, und durchs Mehrer bewilligt worden, wol zu verstehen), nachvolgendermassen laisten würdet, seine Fürstl. Gnaden, daneben auch ferner der hochwürdige Fürst Herr Wolfgang, Probst und Ertzbriester zu Perchtolsgaden, für den andern mit Zugeordneten fürgenommen, und erkiest: welcher baider Fürstl. Gnad. alsdann auch innerhalb der itztbenannten Zeit die gewöhnliche Glübd und Ayd hochgedachten Craißobersten, wie sich gebürt, thun, und volfüeren sollen.

§. 3. Als auch ferner und zum andern, bey disem Craiß der obgedachten Executionsordnung, und was zu Vollziehung derselben hievor ist tractirt, und abgehandelt worden, gemanglet, daß der bewilliget Vorrath, als nemlich ein einfacher Römerzug auf anderhalb Monat lang, nach den erhaltenen Moderationen, bis daher allein durch die hochwürdigen Fürsten und Herren, baid Bischofen zu Regenspurg und Passau, volgends auch durch die hochwürdigen in GOtt andächtigen Herren Abbte zu St. Hemeran, auch die Frau Abtißin zu Obermünster in Regenspurg, und dann die wohlgebornen Grafen und Herren zu Orttenburg, Wolfstain, Degenberg und Machselrahin erlegt, und derenwegen durch der andern Fürsten und Stendt alher abgesandte und verordnete Räth und Bevelchhaber durchaus ainhelliglich bewilligt, und verglichen worden, daß ihrer genedigisten und genedigen Fürsten, Herren, Frauen und Obern an Gebührnussen zu berürten Vorrath, und des Craißobersten Residenz in ein mehrschlüßige versperrte Truchen, nach Anzal der Zugeordneten, vor Liechtmessen des nachgenenden 60. Jars nägstkhünfftig zum lengsten, und ferner unverwaigert gewißlich erlegt werden soll, zu Notturfft und Obliegen dises Craiß solche damit abzulegen, und zu verrichten, wie daß der Reichsabschidt im 55. der geringen Zal zu Augspurg ergangen, und die darauf seither erbolgte Craißabschidt eraischen, mitbringen und vermögen: Derwegen dann auch den Craißobersten, und jedlichen seiner Fürstl. Gn. Nach- und Zugeordneten ein sonderes Schlüßl zu solcher Craißvorrathtruchen zuzustellen, die volgends sambtlich miteinander, nach Erforderung der bemeldten Craißnotturfft und Obliegen, haben zu eröffnen. Und wiewol der Statt Regenspurg halben hierbey

Ver-

Vermeldung geschehen, daß irnthalber solche Contribution allein uf dißmal zu laisten fürgenommen; so ist doch dagegen von gemainer Craißfürsten und Stände wegen der jüngst zu Augspurg ergangene Reichsabschidt fürgewendt worden, in dem daselbst constituirt, und gesetzt, daß in solchen und dergleichen Fällen, die Execution des Landfridens betreffendt, in den Reichscraissen aufs Merere gesehen, desselbig auch würckhlich exequirt werden solle.

Ferner so ist auch beyneben von hochgedachts Herrn Pfalzgraf Wolfgangen wegen, mit Vermeldung und Auffuhrung etlich mer Ursachen, freundlich und gnediglich Ersuchen und Begeren geschehen, sein Fürstl. Gn. auf dißmal der Contribution zu berürten Vorrath zu erlassen, da fürnemblich dieselb seine Fürstl. Gnad. forthin alle gemeine Bürden und Obliegen, neben anderen der Gebür nach mitzutragen, und zu gedulten urbüttig wären.

Dieweil aber diser Craißfürsten und Stende abwesendte Räth und Bevelchhaber durchaus, nach Innhalt ihrer beygehabten Instructionen, und empfangenen Bevelchen, sich zu berichten gehebt, daß inen schuldiglich obgelegen, zu velliger Erstattung und Ergenzung des Vorraths zu trachten, davon auch icht oder ainigs zu begeben, oder nachzulassen in irer Macht nit gewest; dieweil solcher Vorrath zu einem gemainnutzigen Werckh durch Merere bey disem Craiß mermalen bewilligt, und was solche merer Bewilligung zu Execution und Handhabung des Landfriedens in den Reichscraisen vermag, und mitbringt, nach Vermögen und Innhalt des jüngst zu Augspurg dises 59. Jares ergangenen Reichabschidts, durch die Andern, nach Anzal die Wenigern, strackhs, und unverweigert vollzogen werden soll; hierin auch khain Fürst oder Standt auf den andern zu sehen: haben gedachten gemeiner Craißfürsten und Stendte abgesandte Räthe und Bevelchhaber sich unterthenigklich zu verhoffen vernemen lassen, hochgedachter Herr Pfalzgraf würde sie hierin mit Gnaden entschuldigt halten, und seiner Fürstl. Gnaden Gebürnuß, welche doch nit so groß, noch vil anliesse, innerhalb der obgenannten Liechtmeßzeit aufs lengst gen München erlegen lassen, dagegen auch den Bevelch eines Zugeordneten mit Erstattung der obvermelten Glübd und Ayd, auch Empfangung eines Schlußls zu der Vorrathstruchen und anderen, annemen. Welche gleichwohl die pfalzgräfischen Rethe anderst nit, als auf hindersichbringen angenommen.

§. 4. Und dann, als zum dritten, bey Vollziehung mehr obgedachter Executionsordnung des Landfridens, auch diser Gebrechen erschinnen, daß von etlichen Craißfürsten und Stenden, als Freysing, Pfalz, auch den Grafen und Herrn, des Geschützes und Munition, sovil einem jeden auf gehaltenen Craißtag den 12. Octob. des 56. Jars erschienen zu Regenspurg nach billigen Dingen endlich auferladen worden, in Bereitschaft noch nit verordnet, noch angestellt; ist aufencklich durch den freysingischen Rath und Gesandten vermeldt, und fürgebracht worden, wie daß sein gnediger Fürst und Herr nit unterlassen würde, das Falckhnetl, sambt seiner Munition und Zugehörung, so dem Stifft zu halten, und zu laisten auferlegt, fürderlich und unsaumblich eintweders in Bereitschafft zu stellen, oder aber derhalben mit angebottner Schadloshaltung vil hochgedachten Herzog Albrechten zu Bayern ꝛc. umb Darleihung und Laistung zu ersuchen, und zu bitten: Dergleichen der Grafen und Herrn alher verordnete Anwelde auch gethan, mit Vermeldung, daß sollich Ersuchen, mit angebottner Schadloshaltung, durch ire genedige Herren hiezwischen und Lichtmessen schierists gewißlich geschehen soll. Und als hieneben hochgedachts Herrn Wolfgangen Pfaltzgrafen Rethe und Gesandten abermalen angesucht, und begehrt, sein Fürstl. Gnad. auf dißmal, des auferlegten Wercks halben, sambt dero zugehörigen Munition zu erlassen, mit Vermeldung, daß dannoch sein Furst. Gnaden urbietig wären, ein Falckhenetl mit allem, so darzu gehörig, zu halten, und zu laisten; ist es gleichwol dißmal, dieweil GOtt Lob die Nott, darzu man eines solchen Geschützes bedürfftig, nit vor Augen, dabey gelassen: Jedoch mit dem ausdrückhlichen Vermelden, man wollte nit zweifeln, und sich bestendiglich versehen, da sein Fürstl. Gnad. pessere Gelegenheit haben, es würde alsdann derselbe solche Auflag des Geschützs und Munition diesem Craiß unbenengelt zu laisten nit entgegen, noch zuwider seyn.

§. 5. Als auch ferner bey disen Puncten, die Execution und Handhabung des Landfriedens belangendt, von andern

dern mehrern und sonderbaren Fürsehung und Nacheyl der Plackerey, Zugriff und Strassenrauber halben, so fürnemblich auf dises Craiß Grenitz gegen denen fränckischen und schwäbischen Reichscraisen an Hannenkhamb, Hertfeldt, und neben umbgelegene Orth, vermerckht, tracktirt, und gehandelt, was solcher und dergleichen Unthaten und Mißhandler halben durch die fränckischen Craißfürsten und Stende bedacht, und beschlossen, anitzt fürgelegt, und verlesen worden, hat sich gleichwohl befunden, daß solche fränckische Ordnung der Nacheyl halben gantz bedächtlich, statlich, und mit Vleiß erwogen worden, auch derselben Land-Gegenden on allen Zweifel nutzlich anzustellen. Dieweil es aber in diesem bayrischen Craiß, nach Gelegenhait der Ort, andere Bedencken, fürnemblich; dieweil die Reichsordnungen, darauf auch sondere ausgegangene Landbott und Mandat, diser Sachen halb guete Fürsehung thun; dabey es dann auf dißmal zu lassen, one allein, daß dannoch der Gebür und Notturfft nach ein jedlicher Craißfürst und Standt, sovil aus solcher frenckischer Ordnung, welche derhalb ingemein abgeschrieben, über itztgemelte angestellte Fürsehung nützlich und guet seyn mag, fürzunemmen, und zu Werckh zu ziehen; und daß auch ferner an den berürten Grenitzen, dieweil dieselbig Landsarth mit vilen Obrigkeiten vermengt, und sonst dermassen geschaffen, daß sich sollich raubberisch Gesindt leuchter, dann an andern Orthen zu behelffen, auch nach beschehenen Angriffen andere Obrigkeiten erraichen, und ausserhalb der Straß durch Nebenweg und mancherley Schlupff davonkommen mag, zu Handhabung gebiersechen, und aller deren, so sich solcher Landfahrt gebrauchen müessen, zu Trost und Gueten für nutzlich und rathsam angesehen werden, daß mehrgemeldte Landfahrt mit Hegen, Schlegen, Planckhen und Greben mit sondern Vleiß zu versehen seyn soll, damit alle die, so solchen Unthaten nachziehen, destoweniger sich endthallten, oder nach beschehenen Angriff sicherliche Unterschleiff erlangen mögen. Dieweil auch solche Landfahrt fürnehmlich vil hochgedachten Fürsten Herzog Albrechten in Bayern, und Pfalzgrafen Wolfgangen Obrigkeiten beruhen; so ist demnach bedacht, und verabschidet, daß Ire F. Gnad. auf Sonntag nach Lichtmessen des nachgeenden 60. Jares künfftig etliche der iren gen Wembding zusamm verordnen, welche nach eingenommenem Augenschein und nottwendiger Bereittung stattlich berathschlagen sollen, wie, und welchergestalt angeregte Landfahrt, gleich als mit einer Landwehr, zu vergreben, zu verschrancken, und zu versichern, also, daß ewiglich hernach auf den gemeinen Landstrassen bleiben, und soliche verdechtige Abwege nit mehr suchen mögen; wie dann obbemelte fürstliche Verordnete deßwegen ir Bedencken stellen, und darbey verzeichnen sollen, wasmassen die genachbarte Obrigkeit, so dises Werckh berüren würdet, damit dieselbigen dises Vorhabens auch berichtet, nachbarlich zu ersuchen, neben und sambt inen diß Werck an die Handt zu nemmen; dann nit zu zweifeln seyn werden, zu disen und dergleichen Fürnemmen, gemainer Sicherheit zu Gueten, wol genaigt seyn.

§. 6. Dann aber, und von wegen des andern Hauptpunctes, belangend die vorberührt Münzordnung, dieweil man sich dises Orts zu berichten gehebt, daß höchstgedachte Kaiserl. Maj. nach Innhalt derselben an die ausschreibenden Churfürsten jüngst ausgangen Schreiben sich auf jüngst gehaltenen Reichstag, mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten, Stenden, und der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, nach vilfältiger angewendten Mühe und Arbeit, derselben als einer gemainen durchgeenden Münzordnung, wie die hinfüro in gantzen Reich trutscher Nation von meniglich gehalten werden soll, vereinigt und verglichen, und sodann auch von jedermann hohen und niedern Stands, der ermeldten Münzordnung würckliche Execution und Vollziehung, nit allein der gemeld Reichsabschid, sondern auch der darauf itztermeldt Kays. Maj. gegeben und erfolgt schrifftlich Befelch ernstlich eraischt, und erforderet; so ist dem allen nach verglichen, geschlossen und verabschidet, daß dise hievor bewilligt, angenommen, aufgericht, und publicirt Münzordnung in disen bayerischen Craiß zu exequiren und zu vollziehen seyn soll: Wie man sich dann von aller Fürsten und Stend wegen zu solcher Execution und Vollziehung berürter Münzordnung, als einen sehr hoch und gemeinnutzigen Werck, durchaus gehorsamlich und willig erbotten; on allein, weß hochgedachts Fürsten, des Erzbischoffen zu Salzburg alher verordnete Räth und Gesandte sich hiezu wieder vernemen lassen, auch also sein Fürstl. Gnaden zu Augspurg und

her-

hernach fürgewendte Beschwerung wiederum erholt und verlesen, mit einer droben überreichten schrifftlichen Protestation und neben angehefften Begeren, solliches alle und jede Churfürsten und Stende zu berichten. Dieweil aber der darinnen zum Theil angeregten Geschicht, wie die in diſem Craißrath der salzburgischen Vermelden nach, fürgangen seyn sollen, sich der andern diſes Craiß Fürsten und Stende, Räth und Gesandten, nit durchaus erzeltermassen zu berichten gewust; seyn sy solcher genannter Protestation unvergreiflich und unverhindert, mit fernern Rathschlegen zu berürter bewilligter Vollziehung fürgefahren, und haben sich also miteinander verglichen und beschlossen.

Daß anfenglich die fürgenommene Probation und Valvationteg auf die Zeit, wie in der Münzordnung begriffen, Fürgang haben, daß auch dieselben Probationteg gen Regenspurg hiemit gelegt seyn, und von aller und jeder Münzgenossen wegen besucht werden sollen, daß also mit Grund zu erfaren, welches Fürsten oder Stands Münzs der Ordnung gemeß, gerecht oder ungerecht gemacht, darauf auch dem billichen Werth nach zu valviren und zu setzen. Dieweil aber itzt der Zeit die Probationordnung, inmassen die zu Augspurg beschlossen, noch nit vorhanden gewesen, daraus man sich aller und jeder Verordnung, als fürnemlich der Wardein und Probirer halben zu vergleichen haben sollen; so ist doch auf dißmal bewilligt und beschlossen, daß von aller und jeder Münzgenossen wegen solche erfahrne und geübte Personen auf negstkünfftigen Probationtag zu Regenspurg verordnet, was auch derwegen die mittelst jetztermelter Probationsordnung gemeß, ferner erweisen werde, ferner abgehandelt, beschlossen, und zu Werck angericht werden soll.

Wiewohl auch diſer Zeit von den unnützen Schrot und Korn, auch Gehalt der gulden und silbernen Münzen (welches dann alles aus der Münzordnung zu nemmen, und die Werckstatt der Münzen gehörig) wenig oder gar nichts zu handlen; so ist dannoch für ein sondere Notturfft gehalten worden, daß der verbottenen ausländigen und fremden Münz halber anfenglich, wasmassen dieselbig mit wenigisten Nachtheil und Beschwerung des gemeinen Manns zu vertreiben, und dann welchergestalt und Maß die ferner von diſem bayrischen Craiß abzuhalten, auf diſem Craiß-Tag Berathschlagung und Ordnung fürgenomen worden. Derowegen dann, auch sovil jetzt ermelten Puncten, als nemlich das Abtilgen der verbottenen fremden oder auch sonst ungangbaren Münz (welche gleichwohl mit Bewilligung der Obrigkeiten zu khuemen zugelassen ist) anlangt, verglichen und beschlossen worden, daß zu solchem Werk durch die Münzfürsten und Stende sondere Wechselbanck anzuordnen und zu halten sein sollen, dahin dann der gemein Mann sein guldene und silberne verbottne und sonst ungangbare Münz zu bringen, welche wohlgedacht solche Herrschafften, so sich des Münzens gebrauchen werden, von iren Unterthanen mit unverbottner ganghafter Werung und ringster Beschwerde des armen Manns aufwechslen, und wiederum auf diſe Münzordnung vermünzen lassen sollen. Dieweil aber hieben nit wenig zu besorgen, es möchte solche verbottne fremde Münz, als welche zuvor gewaltiglich aller Orten eingetrungen, und in Gang ist, nit sobald man gern wolt, und die Zeit in dem Münzedict bestimmt, wiederumb ausgereutet werden mögen, der fürnemlichen Ursach halben, daß kein andere Münz, so auf die neue Ordnung geschlagen, nach der Zeit vorhanden ist, und man dannoch one Gewerb, Geld und Bezahlung nit sein kan, wiewohl die ander inlendig gulden und silbern Münz, wie hoch die fortan zu nemmen gesetzt ist, aber dannoch zu Nothturfft im heiligen Reich ungenügsam: So ist dem allen nach für rathsam und gut angesehen, daß anfänglich die Zeit der sechs Monat, so zu würcklicher Vollziehung und Fürgang der Münz-Ordnung gesetzt, den Anfang von der Publication, als nemlich höchstgedachten Kaiserl. Maj. Ausschreiben des Datum weiset den 19. Tag October negst verschinen nemmen soll, dann also solche sechs Monat, auf negstkünfftigen Mayen, und also zu der Zeit des ersten Probationtags erlauffen werden, dazwischen dann alle und jede Münzfürsten und Stend, so zu münzen Vorhabens sein, fürderlich und unverzüglich nach jeglichs Vermögen auf diſe neue Ordnung zu müntzen anfahen, und mit solchen Münzen fürgeen sollen, dann sich also zu versehen, es werde die gesetzt gulden und silbern Münz aller Gebür nach genommen werden müssen.

Dann aber von wegen des andern Puncten, als nemlich, wasmassen die

verbottnen fremd Münz von dem heiligen Reich abzuhalten, ist bewilligt und verglichen, daß die Herrschaften aller Ort, ihrer obligenden Gebühr und Bevelch nach, sonder geübte, erfahrne und geschickte Personen fürnemmen und verordnen sollen und mögen, nach Bevelch, ir fleißig Auffsehen zu haben, und Kundschafften auf dise Ding zu bestellen, mit Bewilligung der Straf, so derhalben im Edict gesetzt, so vil deren solchen Personen zugelassen ist.

Dieweil auch vor allen andern Münzen anytzt die beheimischen Groschen in dise Landsorth sehr ganghafft, und doch dieselben an Gehalt fast ungleich, also daß einer um zween oder drey Pfenning, ja auch um einen Kreutzer pesser als der ander; ist in Berathschlagung, wie und welchermassen es in disem Gezirck mit solcher Münz hinfüro zu haiten, bedacht und erwogen worden, daß dieselbig auf keinen bestimten Werth, etlicher sonderer Ursachen, und sonderlich des Beschneidens halben, zu setzen, dardurch solche Münz folgends noch geringere dem gemainen Mann aufgetrungen und eingebort werden möcht, sonder für rathsam und gut geachtet, und angesehen worden, solcher Groschen und dergleichen Münzen halben, so auf den Confinnen und Grenitz gegen der Kron Beheim, und dem Erzherzogthum Oesterreich ganghafft, die mehr höchstgedacht Kayserl. Maj. von disem Craißtag aus unterthenigst zu ersuchen und zu bitten, dieweil in diser Orth gemeiner Sag nach, und sonderlich zu Lintz, ein Münztag zu halten fürgenommen seyn soll, ire Kayserl. Maj. wollten allergnedigst, wes auf solchen oder auch andern Tägen, und sonst von ire Kayserl. Maj. wegen, gemeiner Reichsordnung gemeß bedacht, für rathsam gehalten, und beschlossen wurde, die Fürsten und Stend dises bayrischen Craiß unterschidlich und lauter berichten lassen, damit man sich diser Landsarth alsdann auch hette darnach so vil möglich zu richten und zu halten: und sollich Schreiben ist auch auf disen Craißtag gefertigt, und dardurch irer Maj. durch Ueberschickung dises Craißabschids Bericht geschehen, was zu würcklicher Vollziehung des Landfridens dises Orts vorberürtermassen gehandelt und beschlossen worden.

Dieweil auch der durchleuchtig, hochgebohrn Fürst, Herr Ludwig Heinrich, Landgraf zum Leuchtenberg, und Graf zu Halls, sich nit Besuchungs halb dises Craißtags von wegen Kürze der Zeit bey gemeinen Craißstenden in Schrifften entschuldigt, ist sein Furstl. Gnaden diser Ding, so alhie tractirt, abgehandelt und beschlossen, sein schriftlicher Bericht andern zugeordnet.

§. 7. Und seyn bey diser Berathschlagung gewesen, die ehrwürdigen, edlen, gestrengen hochgelehrten, ehrnvesten, fürsichtigen und weisen, von wegen hochernannts Herrn Erzbischoffen zu Salzburg, Wilhelm von Trautmannsdorf, Thumbherr.

Sebastian Höflinger, Canzler daselbst.

Graf von Khuenberg, Ritter, Pfleger und Probst zu Werfen, und

Franz von Thanhaussen, Pfleger zu Muldorf.

Des Bischofs zu Freysing, Christof Stengel, der Rechten Licentiat, Thumherr und Rath daselbst.

Des Bischoffs zu Regenspurg, Pelagius Probst, Rath daselbst.

Des Bischoffs zu Passau, Georg Gulden, und Bartholomäus Schwarz, der Rechten Doctores, Räthe daselbst.

Des Probsts zu Perchtolsgaden, Rochus Freymann, der Rechten Docter, Canzler daselbst.

Des Abbts zu Sanct Hemeran zu Regenspurg, Steffan Götsperger, Secretarius.

Der Abbtißin zu Nidermünster in Regenspurg, iztgedachter Steffan Götsperger.

Der Abbtißin zu Obermünster, vorermeldter Steffan Gotsperger.

Von wegen Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Nidernbayern, Hannß Zenger zu Trufftlfing Ritter, Vicedom zu Landshut, und Onofrius Perbinger, der Rechten Docter, Rethe.

Herr Wolffgang, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen zu Bayrn, und Grafen zu Veldenz, Ulrich Sitzinger, der Rechten Doctor, Canzler, und Cyristof Meichsner, Hauptmann, beede Fürstl. Reth.

Der

Der Grafe von Orttenburg, Vincenz Peugl, Richter zu Matikofen.

Des Grafen zu Hag, Paulus Schobinger.

Des Herrn von Stauff zu Ehrenbels, Nicolaus Dintzl, der Stadt Regenspurg Sindicus.

Des Herrn von Wolffstain zu Obernsulzbürg, Jacob Hötzl, Pfleger zu Birnbaum.

Herrn Wolfen von Rechslrein, Freihern zu Waldeck, Georg Kugler, Richter zu Mießbach.

Von wegen der Stadt Regenspurg, Andreas Wolf, des innern Raths, und Niclas Dintzl, Sindicus daselbst.

Des zu Urkund ist diser Abschid zum theil mit der obgenannten Gesandten, Rethen und Bevelchhaberen Handen unterschriben, und ihren Pettschafften gefertigt worden; gleichwohl der Salzburgischen halben, mit obvermeldter Protestation, dagegen aber die andern, wie vorgemeldt, repetirt. Geschehen zu Landshut, Sambstags nach Lucie den 16. Tag des Monats December nach der Geburt Christi unsers lieben HErrn und Erlösers, als man zehlet funfzehenhundert neun und funfzig.

Wilhelm von Trautmannsdorf.

Christoph Stenglin.

Pelagius Bropst.

Bartholomä Schwarz Dr.

Rochus Freymann, Canzler.

Steffan Götsperger.

Hannß Zennger, Ritter.

Vincenz Peugl.

Paulus Schobinger.

Jacob Hezel.

Andreas Wolff.

XXV.

Schreiben Bischof Michaels zu Salzburg an Herzog Albrecht V, daß er sich der Münzsachen niemals angenommen, und, selbe auf Kreistägen, oder sonsten den Ständen vorzutragen, den Herzogen in Baiern überlasse. Salzburg, den 7. Merz, 1560.

1560. Hochgeborner Fürst, besonder lieber Herr und Freundt! Wir schicken eur Lieb hiemit ain Anzal Mandat, so die Röm. Kayf. Majest. unser allergnedigister Herr, sambt Irer Majest. Schreiben an E. L. und uns, als die Obersten Craißfürsten des bayrischen Craiß, lautend, uns in ainem Packet verschlossen auf der Post hat zukhommen lassen, welches Packet wir eröffnet, und befunden, daß solche Mandat gemainiglich die Münzgesellen ires Lidlon halben betreffen. Dieweil wir uns nun solcher Münzsachen, wie E. L. freundlich Wissen tragen, aus gedrenckhten Ursachen hievor nit angenomen: So wirdt E. L. mit solchen Mandaten weiter wol wissen zu handlen, oder die auf ainem künfftigen Craißtag den andren Stenden des bayrischen Craiß fürzehalten, wie es E. L. Gelegenhait seyn wirdet: der wir zu freundlichen und nachbarlichen Willen jederzeit berait seyn. Datum in unser Statt Salzburg, den sibenzehenden Tag des Monats Martii, An. ꝛc. 60.

Michael Erzbischof zu Salzburg ꝛc.

XXVI.

Münzprobationstagsabschied des baierischen Kreises. Regensburg, den 4. May, 1560.

Innhalt.

§. 1. Anlaß dieses Tags. §. 2. Hinternüsse der Münzproben. §. 3. Baiern übergiebt die Probbüchsen. §. 4. Kreisoberst solle die Probationstäge ausschreiben. §. 5. Anwesende.

§. 1.

1560. Zu wissen. Als der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergenedigisten Herrn, hievor ausgangenen Mandaten und Bevelch nach, auf dem jüngsten zu Landshueth Montags nach Nicolai des neun und fünfzigisten Jars erschinen gehaltenem Craißtag, von aller und jeder Fürsten und Stendt wegen, des bayrischen Gezirckhs, sovil deren ire Räthe und Gesandten daselbs gehebt, allein ausgenommen den hochwürdigisten Fürsten Herrn Michaeln Erzbischofen zu Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom ꝛc. die davor zu Augspurg auf negstgehaltenem Craißtag geschlossen und publicirte Münzordnung durchaus ainhelligelich angenomen, bewilligt, und derowegen verabschidt worden, daß derselben auch beneben aufgerichter Probationsordnung in disem bayrischen Craiß durchaus nachgesetzt, gemünzt, und gelebt werden soll; derwegen dann auch verer Bewilligung erbolgt, daß die Probationstäg, wie solche in jetzermelten Müntz- und Probationsordnungen bestimbt seyen, nemblich auf den ersten May und ersten Tag Octobris in der Statt Regenspurg järlich zehalten. Als nun gleichwol hierauf nachbenante Fürsten und Stendt durch ire abgesandte und verordnete Räth und Bevelchhaber disen ersten Probationstag allhie besuchen lassen:

§. 2. Darauf auch fürnemlich von wegen des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten Herrn Albrechten Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in obern und nidern Bayrn ꝛc. seiner Fürstl. Gnaden Räth, Münzmaister und Wardein ankommen, auch ein eiserne wolverwarte Püchsen mit drey Schlüsseln, und darin die Proben von den ausgangen Müntzwercken der silbern Guldern, Halbguldenern, Zehen- und Zwaykreitzerern, so sein Fürstl. Gnad. bisdaher, der vorberürten neuen Münzordnung gemeß, in stattlicher Anzal münzen lassen, daselbsthin den nachbenannten Craißräthen angebracht, mit angehefftem Darbieten des Münzmeisters und Wardeins Gelübd und Aydt, so, vermög der Probationsordnung, von ihnen aufzunemen; verer auch mit angebottenem Vonhandgeben, und Austayllung der Schlüsseln zu der berürten Probpüchsen, und daß dann solliche Proben daraus genommen, und wie sich gebürt, probiert wurden ꝛc.: so hat doch solches der sogar geringen Anzal albie gewester Craiß- und Münzräth, fürnemlich aber Mangels halber ains gemainen Craißwardein oder Probierers; und dieweil auch andere Fürsten und Stendt dises Craiß obbermeltermassen bis daher gar wenig gemünzt, noch derwegen solche Fürsehung, wie durch Bayrn bescheen, angestelt, auf dißmal nit wol füeglich mögen Statt finden, noch Fürgang haben. Derwegen dann auch für rathsam angesehen, und verabschied worden, daß dises alles auf negstkünfftigen Probationstag bescheen soll.

§. 3. Gleichwol so ist anjetzt von hochgedachts Fürsten und Herrn Herzog Albrechten in Bayrn wegen ain Schlüßl zu berürter eisener Püchsen, darinn die Proben verwart, den ehrnvesten, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Cammerer und Rath der Statt Regenspurg, als der Obrigkeit dises Orts, daran die Probations- und Valvationstag ze halten, vermög der Münzordnung, zugestellt; daneben auch verer noch ein Schlüssel, welchen der ander Craißfürsten oder Stendt ainer in Verwarung ze nemen, dargelegt worden, den auch des hochwürdigen Fürsten Herrn Georgen Bischoven zu Regenspurg ꝛc. nachgemelter Räth mit solcher Mainung und unvergreifflicher Bewilligung, des durchleichtigen hochgebornen Fürsten Herrn Wolfgangen Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in Bayrn, und Graven zu Veldenz ꝛc. alher verordneten Raths oder Bevelchhabers zu handten genom-

nommen, daß solich Empfahen und Verwahrung dises andern Schlüssels khainem Fürsten oder Standt prejudicirn, sonder erst auf nechstkünfftigem Probationstag, welcher denselben Schlüssel forttan zu behalten, tractirt, und verglichen werden soll; so hat der bayrisch nachbenante Rath den dritten Schlüssel mit sambt der Probbüchsen widerumb haimbzufürn angenommen.

§. 4. Alsdann verer in gehaltener Consultation wöllen darfür gehalten werden, daß die Nitbesuchung der merern Anzal dises bayrischen Craiß Fürsten und Stendt hieraus erbolgt seyn mög, daß die Probationsordnung von höchstgedachter Kayserl. Majest. den ausschreibenden Craißfürsten etwas spat zuekommen, derhalben auch davon den andern jetz hoch- und wolgedachten Fürsten und Stendten, so zeitlich es die Notturfft erhaischt hette, nit mögen Bericht oder Abschrifften zuegeordnet werden: So ist demnach anjetzt für ein sondere Notturfft gehalten, und beschlossen worden, daß obgedachter Herzog Albrecht in Bayern, als dises Craiß Obrister oder ausschreibender Craißfürst, gebürenderweis zu ersuchen seyn solle, bey Sr. Fürstl. Gnaden Cantzley solche Abschrifften der Probationsordnung, sovil deren vonnöten, bestellen zu lassen, und die verer allen und jeden Craißfürsten und Stendten, so vermuetlich Münzfreyheiten haben, und solcher Probationsordnung bisdaher kainen statten Bericht oder Abschrifft empfangen, mit eheister Gelegenheit zuezuordnen; daneben auch den ermelten nechstkonfftigen Valvations- oder Probationstag auf den ersten Octobris schiristen auszuschreiben, und zu benennen, mit angeheffter freundlicher und genediger Erinnerung und Vermanung, sy, die beschribenen Craißfürsten und Stendt, geruehten solchen Probationstag in Erwegung höchstermelter Kayserl. Majest. ausgangen Mandaten und Bevelch, darauf auch hievor zu Landtshuet beschehener Bewilligung, item des gemainnutzigen Müntzwercks, und was dann sy die Fürsten und Stende sich fürnemblich des vorsteenden irer habenden Münzfreyheiten Verlusts halben durch beharrlichs Aussenbleiben oder Nitbesuchen, nach Innhalt und vermog der Probationsordnung zu befarn haben möchten, zu ersuchen, auch mittlerzeit auf einen tauglichen kundigen und geübten Craißwardein oder Probierer bedacht seyn, damit derselb alsdann von gemeiner Craißfürsten und Stendt wegen aufgenommen, und bestelt, und also verer die mergedacht Valvations- oder Probationsordnung würcklich fürgenomen, und fortgesetzt werden möchte.

§. 5. Und seyn bey diser Berathschlagung gewesen die edlen, hochgelehrten, ehrnvesten, fürsichtigen, ehrsamen und weisen

Von wegen hochernannts Herrn Bischoven zu Regenspurg, Paley Probst, Rath daselbs.

Von wegen mehr hochgedachts Herrn Albrechten Pfaltzgraven bey Rhein, Herzogen in obern und nidern Bayern ꝛc. Anofferus Perbinger, des Rechten Doctor, und Rath.

Von wegen obhochgemelts Herrn Wolfgangen Pfalzgraven bey Rhain, Herzogen in Bayrn, und Graven zu Veldentz, Michael Arnolt, des Fürstenthumbs Neuburg Landschreiber.

Von wegen der Statt Regenspurg, Steffan Fugger, des innern Raths, und Niclas Dintzl, Sindicus daselbs.

Des zu Urkundt ist diser Abschids mit der obgenanten Gesandten, Räth und Bevelchhaber Handen unterschribee, und iren Pettschafften gefertigt worden. Geschehen zu Regenspurg, Sambstags nach Philipi und Jacobi Apostolorum, den 4. Tag May, nach der Geburt Christi unsers lieben HErrn und Erlösers, als man zelet fünfzehen hundert und im sechzigisten Jahr.

Poley Probst.

Anofferus Perbinger, Doctor.

Michael Arnoldt.

Steffan Fugger.

XXVII.

Münzprobationstagsabschied des baierischen Kreises. Regensburg, den 7. October, 1560.

Innhalt.

§. 1. Vorstellung der Münzmeister und Wardeine. §. 2. Aufnahme eines Kreißwardeins. §. 3. Münzproben. §. 4. Wie eine Münzcorrespondenz mit benachbarten Kreisen anzustellen. §. 5. Salzburgische Protestation. §. 6. Leuchtenbergische Entschuldigung wegen des Ausbleibens. §. 7. Stände wollen die Unkosten auf die Verschickung zu den Probationstägen, und auf den Kreiswardein, insgesamt bezahlen. §. 8. Namen der Anwesenden.

1560. Zu wissen. Daß auf jetzigen Probationstag alhie zu Regenspurg durch hernach benannte der bayrischen Craißständ abesandte und verordnete Räthe nachvolgender Puncten und Artickl halb, die Münz- und Probationsordnung betreffend, Berathschlagung und Vergleichung fürgenommen worden, wie unterschidlich hernach begriffen.

§. 1. Erstlich haben sich in Crafft des heil. Reichsprobationsordnung, und jüngsten Ausschreibens diß Tags allein der durchleuchtig, hochgebohrne Fürst, Herr Albrecht, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog zu Bayrn ꝛc. der hochwürdig Fürst, Herr Georg, Bischove zu Regenspurg, die fürsichtigen, ehrsamen und weisen Cammerer und Rath daselbs nambafft gemacht, und zuerkennen geben, daß sie auf die neue Ordnung bisher gemünzt, auch hinfüran zu münzen Vorhabens, derhalb ir verschlossene Probbüchsen überantwortet, auch ihre Münzmaister und Wardein fürgestellt, als nemlich Antonien Hundertpfund, und Martin Walch, als Münzmeister, Hannsen Roßkopf, und Maister Hannsen Distler, als Wardein, von welchen alsbald mit Fürhaltung der Probationsordnung, und auf dieselb gebürliche Eydspflicht aufgenommen worden. Der anderen Ständ Verordneten und Gesandten haben zum Theil dises Puncten halb kein Bevelch gehabt, denselben bis auf nechsten Probationstag hinder sich zu bringen, Bedacht genommen, zum Theil sich dahin erklärt, daß ire Herren, wiewohl sie die Freyheit, aus allerley Ursachen und Verhinderniß bisher nit gemünzt, auch noch zur Zeit nit in Werck zu münzen, derhalb weder Münzmeister noch Wardein fürzestellen hetten: da sie sich aber dessen hinfüran unterfangen, wurden sie sich des heiligen Reichs Münz- und Probationsordnung, wie die Anderen, gemeß halten. Wollten ihren Herren solches vorbehalten, und den nichts begeben haben.

§. 2. Zum andern von wegen Bestellung eines gemeinen Craißwardein ist durch der Ständ abgesandte Räth fast durchaus und einhellig bedacht, daß zu Verhütung mehrers Unkostens, auch zu Beförderung diß nothwendigen Wercks, der gemeinen Probation und aller Gelegenheit nach ainer, der an dem Ort, da die Probationstäg jährlich gehalten, mit Hauß gesessen angenommen werden soll. Darauf mit Meister Hannsen Dienner, gemainer Stadt zu Regenspurg Wardein, auch Burger daselbst, gehandlet, auf ein Jahr jährliche Besoldung Innhalt derhalb aufgerichter Bestallung bestellt, und angenommen, dergestalt, daß er auf denen gewohnlichen Probationstägen der Ständ neugeschlagene, auch alle andere gulden- und silberne Münzen, so ihme durch die Craißständ zugestellt, mit allen Fleiß probiren, jederzeit auf die verbottne Münzen fein fleißig Achtung und Aufsehen haben, auch alles das thun und lassen solle, daß ihme des heil. Reichs Münz- und Probationsordnung auferlegt; wie er dann auf solches alles gebührliche Eydspflicht than hat.

§. 3. Zum dritten sind, vermög der Probationsordnung die obbermelten 3. Büchsen eröffnet, die Stuck von allen Wercker der neugeschlagenen Münzen heraus than, nach Ordnung beschriben, und dem gemeinen Craißwardein zu probiren überantwortet, der sie auch mit Fleiß probirt, unterschidlich beschriben, und denen Räthen ein Verzeichnuß hieneben mit A. davon zugestellt, daraus sich lauter befunden, daß obgemelte Münzen allerley Sorten,

der

der Münzordnung gemeß geschlagen; dann obwoll etwan an einem Werck etwas wenigs ab-so ist doch an andern hergegen widerum sovil zuegangen. Darauf die übrigen, und dann die zerschnittne Stückh jedem Thaill, den sie gebüehrt, wider zugestellt worden.

§. 4. Zum vierten den anderen proponierten Haubtpuncten belangend, nemlich die Valvation voriger und alter seither Anno 51. geschlagener inn- und ausländischer guldener und silberner auch valvierter Münzen, wie es auch hinfüran damit zu halten, und sonderlich, wie und durch was Mitl die Münzordnung vollend ins Werckh zu richten, und beständig darin zu erhalten, haben sich die Gesandten vernehmen lassen, daß sie ihre Herren und Oberen darzue ganz willig und genaigt seyn wüsten, daß sie auch gern alle Mittl und Weeg darzue dienstlich an die Hand genohmen hetten, zugleich wie hochermelter ihr gnediger Herr Herzog Albrecht in Bayrn ꝛc. als Craißobrister, durch ernstliche Mandatvalvation etlicher Münzen, Anrichtung des Wechsels, Schlagung der neuen Münz, und in ander mer Weeg than hat, daran sie aber aus nachvolgenden Ursachen bisher groß verhindert, und noch heutigs Tags dermassen verhindert wurden, daß ihnen nit woll möglich noch zur Zeit die Münzordnung würcklich in Gang zu bringen, oder darin zu erhalten: wie es dann auch hoch- und vilgemelter Herzog Albrecht ꝛc. dabey nit erhalten mögen, sonder die verbotten, auch halbierte Münzen wären in ihrem vorigen Werth wider eingetrungen, und Sr. Fürstl. Gnaden auch andere neue guete Münzen aufgewexlet, verfüehrt, und verlohren worden. Dann erstlich hetten die Ständ dis bayrischen Craiß merthails gar kain Pergwerch, auch kein Gelegenheit die Silber in zimlichen Werth zu bekommen, und ohne sonderen ihren verderblichen Schaden zu vermünzen. So wäre noch bisher auf die neu Ordnung wenig gemünzt, und noch vilweniger von denenselben Münzen zu der Stend Handen kommen. Fürs dritt, daß die anrainende Craiß und derselben Stendt die Münzordnung auch noch nit ins Werck gericht, und sie zum theil der Orten, und an der Grenitz gesessen, daß ihnen von wegen der Gwerb und Handthierung unmüglich ob dem Verbott, oder auch der Valvation der alten Münzen, vermög der Ordnung, so stracks zu halten, da kain ander Münz oder Gelt verhanden. Zu dem, da solches gleich jetzt zur Gült- und Stüftzeit fürgenohmen, zu was mercklichen verderblichen Schaden es dem armen gemainen Mann über den vorigen Verlust geraichen, und ob es nit zu allerlay Verdacht gegen den Obrigkaiten, als ob es dahin angesehen, und etwa zu besorglicher Empörung Ursach geben mögt, hett man leichtlich zu ermessen. Und haben die verordneten abgesandten Räth bedacht, daß diß nit eines Standts, noch auch eines Craiß Werck, sonder das ander, fürnemlich die negstgelegnen Craiß, als der Fränckische, Schwäbische, Rheinländische, und Oesterreichische in allweg das ihrig auch darzu thuen müesten; sonst würde es ain vergeben unfruchtbar Ding seyn, allein denen geschwinden Handtiersleuten zu grossem Vorthail, und dem armen gemainen Mann zu mercklichem Verderben. Derhalben sie ihnen des schwäbischen Craiß Ausschuß, auch derselben Stendt Bedencken, wie das jüngst dem Craißobristen zuegeschrieben, und ihnen alhie communiciert worden, einhellig gefallen lassen, daß man sich nemlich ainer Zusammenschickung etlicher Münzverständigen in clainer Anzahl mit der Kayserl. Maj. von wegen des österreichischen Craiß, alsdann mit dem schwäbischen, fränckischen und rheinländischen Craiß fürderlich zu vergleichen, alda man von einer gleichmäßigen Valvation der vorigen unvalvirten Münzen, auch von anderen zur Münzsachen dienstlichen Mitlen und Wegen zu rathschlagen, und endlich zu schliessen, dem würden alsdann ihre Herren und Oberen ihresthails gehorsamlich nachkommen. Wolten hiemit hochermelten ihren gnedigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. als Obrist, unterthenigs Fleiß ersucht, und gebethen haben, solche Zusammenschickung an denselben Orten unverzüglich zu befürdern, auch sich neben der hochwürdigen durchleuchtigen hochgebornen Fürsten, Herrn Georgen Bischoffen zu Regenspurg, Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen ꝛc. auch den fürsichtigen ersamen und weisen Cammerer und Rath der Statt alhie (welche sie hiemit gleichfals unterthenig und freundlich ersuchten) zu solcher Zusammenschickung von aller Craißstendt wegen, und auf derselben gemeinen Costen, gebrauchen zu lassen, nemlich solchen gemainen Craißtag durch ihre Münzverständige neben dem gemainen Craißwardein auf des Obersten verer Zueschreiben zu besuchen, mit und neben denselben genachbarten Craisen und Sten-

den alles das zu handlen, und zu schliessen, daß zu würcklicher Vollziechung der bewilligten Münzordnung, und also zu Mehrung des gemainen Nutz immer dienstlich und fürstendig seyn mögt, darzu sie ihnen in Crafft ihrer eingebrachten Gwalt, und diß Abschidts ihren vollmächtigen Gwalt wollten geben haben: doch daß mittlermeil dannoch ein jeder Standt nit allein für sich selbs wider die Ordnung nichts handle oder fürnehme, sonder auch bey seinen Unterthanen solche Fürsehung thuen wolt, damit sie von den fremden, verbotten, auch anderen geringen Münzen verwarnet, und, sovil müglich, bis zu endlicher gemainer Vergleichung vor Schaden verhüet würden. Damit man aber von wegen diß bayrischen Craiß auf solchen gemainen Craißtag mit einer Valvation der yorigen Münzen auch gefast erscheinen, alsdann die Valvationes gegen einander conferiren, desto leichter und fürderlicher zu gemeiner Vergleichung kommen mög: so haben der Stendt abgesandte Räth Verordnung than, daß jetz alsbald nach Probierung der neugeschlagenen Münzen durch den gemeinen Craiß auch den bayrischen und regenspurgischen Wardein alle im heil. Reich, und sonderlich in Oberteutschlandt gangbare unvalvierte guldene und silberne inn- und ausländische Münzen, sovill sie deren bey gemeiner Statt alhie, und sunst auch auf gemeinen Costen zu bekommen, zugleich dem schwäbischen Craiß ꝛc. probiert, valviert, in sondere Register lauter verzaichnet, alsdann dem Craißobristen überschickt werden sollen.

§. 5. Zum fünfften ist auf disem Tag von wegen des hochwürdigisten Fürsten, Herrn Michaeln Ertzbischoffs zu Salzburg ꝛc. mit Credenz erschinen Herr Johannes Kolnpeeckh, der Rechten Doctor, denen Stendten ein Schrifft anstatt mündlicher Werbung überreicht, des ungefärlichen Inhalts: Wiewoll sein gnedigister Herr nochmahlen genuegsam Ursach bey voriger Protestation wider die neue Münzordnung, bis dem Gold und Silber ein leidentlicher Werth gemacht, zu beharren; so wolt doch Se. Fürstl. Gnaden, damit derselben genaigte Willfarung gegen disem Craiß gespüert, gemelte Protestation hiemit fallen lassen, sich der neuen Müntzordnung gleichwol mit Schaden unterwürffig machen, doch dergestalt, und mit der Condition, da solches durch die Cron Beheim, beeden Häuser Sachsen und Burgundt, auch andere Münzherrn, so aigne Pergwerck haben, zugleich beschehe, dann sunst würde durch Sr. Fürstl. Gnaden Bewilligung denen Sachen mit nichten geholffen ꝛc. mit angehengten Begern, die Stendt wolten mit disem Erbieten ersettiget seyn, und dasselb disem Abschid einverleiben. Ist die Einleibung dem Gsandten bewilliget, und hiemit beschehen.

§. 6. Zum sechsten hat der durchleuchtig hochgeborn Fürst, Herr Ludwig Hainrich Landgrave zum Leuchtenberg ꝛc. ein Schreiben an die Ständt und derselben Räth gethan, sich seines Aussenbleibens, daß er diser Zeit mit seinen Münzverständigen Räthen nit gefast, entschuldiget, daneben erclärt, daß Se. Fürstl. Gnaden diser Zeit nit in Willen oder Werck zu münzen, da sie aber künfftig Münzwerck fürnehmen, wolten sie sich der Münzordnung gemeß halten, mit weiterer Ausführung, Sr. Fürstl. Gnaden Bedenckens in diser Münzhandlung ꝛc., laut desselben Schreibens. Darbey es der Ständt Räth und Gesandten dißmals auch beruhen lassen, und den Poten wider mit ainem Recepisse abgefertiget.

§. 7. Zum letzten, nachdem auf Unterhaltung des gemainen Craißwardeins auch die Probation allerley guldener und silberner Münzen, item auf die Schickung zum gemainen Craißtage, wie obstehet, und sunst in anderweg allerlei Unkosten lauffen wirdet; so haben sich der Craißstende erscheinende Räth und Pottschafften verglichen, nachdem an der Anlag, so verschinen 51. Jahrs den 21. Martii die Craißstend und ihnen selbs, vermog desselben Abschids zu Landshut angelegt, nemlich nach dem alten einfachen Wormbsischen Romzug, auf ein Pferd anderthalb, und auf ein Fußknecht ein halben Gulden ꝛc. noch ein ansehnlicher Ausstand bey etlichen fürnemen Stenden verhanden, daß derselb Ausstand zu Cammerers und Raths der Statt Regenspurg Handen fürterlich erlegt, auch die abwesenden Craißstend durch den Craißobristen derhalb schrifftlich ersucht, davon obgemelter Unkosten auch andere zufellige Ausgaben verricht werden, im Fall aber an demselben Mangl, soll der von des Craiß Executionvorrath, hinder dem Craißobristen ligend, erstatt, von demselben Vorrath ein benanntliche Summa hinder Cammerer und Räth der Stadt Regenspurg zu solcher und anderer täglicher Ausgab erlegt werden, und

alle

alle Stend, so ihr Gebührnuß zu demselben noch nit bezalt, sich mit fürderlicher Erlegung auch gehorsamlich halten und erzaigen.

§. 8. Und sind bey diser Handlung gewesen die Ehrwürdigen, Edlen, hochgelehrten und, Ehrnvesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen, von wegen Herrn Moritzen, Bischoven zu Freysing, Herr Johann Ruedolff von Hocheneck, Thumdechant daselbs, und Veit Wurzer zu Frebertshaim.

Von wegen Herrn Georgen Bischoven zu Regenspurg, und Herrn Wolfgang, Bischoven zu Passau, Erasmus Lutzlkircher, der Rechten Doctor.

Von wegen Herrn Albrechten, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern- und Nidernbayrn ꝛc. Wiguleus Hundt, zu Sulzenmoß Dr.

Von wegen Herrn Wolfgangen, Pfalzgraven bey Rhein, und Herzogen zu Bayrn ꝛc. Gregorius Veichtweck.

Von wegen Herrn Ladislaus, Graven zum Haag, Christophorus Tristram, der Rechten Licentiat.

Von wegen Cammerers und Raths der Stadt Regenspurg, Endres Wolf, und Christoph Ofendresch, der Rechten Doctor.

Des zu Urkund ist diser Abschid mit der obgenannten Räth und Gesandten eignen Handen unterschriben, und ihren Pettschafften verfertiget. Geschehen zu Regenspurg Montags nach Francisci den 7. Octobris nach der Geburt Christi, der mindern Zahl im sechzigisten Jare.

XXVIII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 12. Jenner, 1564.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags. §. 2. Der Münztag in Nördlingen solle mit Franken und Schwaben besucht werden. §. 3. Ernennung der Kreisdeputirten. §. 4. derer Instruction. §. 5. Sollen vom Kreis zehrfrey gehalten werden. §. 6. Salzburgische Protestation gegen die Reichsmünzordnung. §. 7. Bestättigung der vorigen Kreisschlüsse, die Executionsordnung betreffend. §. 8. Die säumigen Stände sollen ihren Antheil an der Munition und Vorrath erlegen. §. 9. Und Salzburg eine andere Person zum Adjuncten zur Beeidigung stellen. §. 10. Leuchtenbergischer Vorbehalt. §. 11. Vorschiebung der übrigen Puncten. §. 12. Ortenburgische Beschwerden gegen Baiern. §. 13. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1564. Nachdem die Römische Kayserliche Majestät unser allergenedigister Herr, Herr den achten Tag Monats Decembris des negstvergangen 63. Jahrs gemaine des loblichen bayrischen Craiß geistliche und weltliche Fürsten und Stende, samt und sonderlich, aus Wien allergenedigist schrifftlich erinnert, daß an etlichen Orten geringe und böse, auch an dem Prenck gefelschte Münzen geschlagen werden sollen, und darauf allergenedigist begert, auf solliche geringe böse und gefelschte Münzen nit allein fleißige Achtung zu geben, sonder auf Weg und Mittel bedacht zu sein, wie und welchermassen jetzt und künftiglich sollicher Betrug in der Münz verhuet und fürkommen werden möchte;

Und dann auch der hochwürdigist Fürst und Herr, Herr Johann Jacob, Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und der durchleuchtig hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbayern, unser genedigister und genedige Herren, als dises bayrischen Craiß ausschreibende Craißfürsten, von des schwäbischen Craiß Fürsten und Stenden bericht worden, daß sie sambt dem frenckischen Craiß auf Lichtmessen des vier und sechzigisten Jahrs zu Nerlingen der in- und ausländischen geringen Münz halben ein Zusammenkunfft angestellt, und ire Fürstl. Gn. angelanget haben, daß diser Craiß sollichen fürgenommen Tag gemeinen Wesen zu guten auch besuchen wollte;

Dieweil sich dann auch neben dem die Leuff im Reich an mehr Orten geschwind, und sorglichen erzeigen, derwegen

Bayerische Staatsbibliothek München

wegen die hoch Notturfft erfordert, wie die Mängel, die sich ein Zeit hero bey disem Craiß in der Execution des aufgerichten Landfridens zugetragen, wieder erstatt und ergänzt, auch ein nothwendig nutzlich gut Werck ist, zu berathschlagen, wie der geringen bösen Münz Gang abgestellt werde:

Demnach haben beide hochernannte ausschreibende Craißfürsten ein Notturfft geachtet zu seyn, ein gemeinen Craißtag anhero gen Regenspurg auszuschreiben, und sich diser zweyer Puncten halb mit andern dises Craiß Fürsten und Stenden zu bereden. Darauf ist durch die erscheinende Stend, auch der abwesenden Räth und Bottschafften berathschlagt, und verabschidt worden, wie hernach volget.

§. 2. Und sovil erstlich den Articul der Münz belangt, und ob der fürgenommen Tag zu Nörling, neben den frenkischen und schwebischen Craißfürsten und Stenden, von disem Craiß auch besucht, und was darauf gehandlet solle werden, haben die anwesende Stänt und der abwesenden Räth, Botschafften und Bevelchhaber bey ihnen anderst nit schliessen konnen, dann daß diser Tag zu Nörlingen von des bayrischen Craiß Fürsten und Stenden besucht solle werden; sonderlich dieweil zuvor auf dem Probationstag zu Regenspurg den siebenden Octobris An. 2c. 60. gehalten, durch der anwesenden Stend Bottschafften verabschidet worden, daß man sich mit andern negstgelegen Craisen einer Zusammenschickung vergleichen, allda von würcklicher Vollziehung der aufgerichten Münzordnung, auch von einer gleichmäßigen Valvation, und von andern zu diser Sachen dienstlichen Mittl und Wegen zu rathschlagen und zu schliessen seyn solle.

§. 3. Demnach haben ermelte anwesende Stende und der abwesenden Bottschafften von aller geistlichen Fürsten, Prälaten und Prälatin, weiland den Herrn Erzbischoven zu Salzburg, und von der weltlichen Fürsten, Graven und Herren wegen, Herzog Albrechten in Bayrn 2c. darzu fürgenommen, mit dem unterthenigisten und demüthigen Bitten, daß baide ire Fürstl. Gn. söllichen Tag durch derselbigen verstendige Münzräthe mit notturfftigen Credenzen, Instructionen, und zu der Sachen gehörigen Schrifften abfertigen, und demselben gemeinen Werck zu gueten beyzuwohnen bevelchen wolten. Desgleichen solle auch Cammerer und Rathe der Stadt Regenspurg auch ein taugliche Münzverständige Person sambt dises Craiß bestellten Wardein, mit den darzu gehörigen Schrifften und Bevelch schicken, die sollen daselbst von dises bayrischen Craiß wegen Macht und Gewalt haben, alles dasjenige fürzubringen, anzuhören, und zu berathschlagen, was zu Abstellung der bösen geringen und falschen Münzgäng geraichen und kommen mag; und was daselbst gehandlt und beschlossen worden, das solle alsdann disen Craißstenden durch ein andere umständliche Versammlung, sich darnach zu richten haben, angezeigt werden. Und ob sich gleichwohl die anwesende Stände und der abwesenden Räthe und Gesandte wohl wissen zu berichten, daß auf hievorvermeltem negsten Craißtag alhie zum Theil andere Fürsten und Stend zu sollicher Schickung aus disem Craiß ernennt worden: So hat doch von deßwegen, daß der durchleuchtig hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wolffgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayrn, und Graf zu Veldens, unser genediger Fürst und Herr, diser Zeit nit bey Land, auch der Tag zu berürter Zusammenkunfft zu Norling so nachend vor der Hand, daß seiner Fürstl. Gn. Abfertigung nit zu erwarten gewesen, obgesetzte Endigung und Verordnung, sonderlich auch zu Erhaltung der Gleichheit zwischen obgemelten Craisen, für rathsam fürgenommen müssen werden.

§. 4. Und obwol die erscheinende Stend und der abwesenden Bottschaften gar in keinen Zweiffel stellen, es werden des Herrn Erzbischoven zu Salzburg, auch Herzog Albrechts in Bayern Münzräthe, sambt der Stadt Regenspurg Verordneten, mit genugsamen Instructionen abgefertigt werden, die sie auch jederzeit miteinander conferiren, und sich in den fürfallenden Sachen unterreden sollen: So haben sich demnach solche verordnete Räth aus aller verloffener Handlung zu berichten, daß jetzt zu Norlingen unter andern auch zu berathschlagen sein würdet, wie den hoch untreglichen Beschwerungen und Nachtheil, die dem heiligen Reich teutscher Nation mit den ausländischen geringen Münzen zugefügt werden, abzuhelffen, und was sich in disen dreyen Kraisen ein jeder Stand zu Abstellung angeregten hochnachtheiligen Einreissens der geringen Münzen verhalten mochte, auch, da vonnöthen, gebührliche Probation der

jetzt-

jetztlauffenden Münzen fürgenommen werden sollen, Macht haben werden zu schliessen; in dem allen werden sy ihrem Vertrauen nach, daß diser Craiß in sy setzen thuet, die Sachen allemal dahin richten, damit die Mengl fürkommen, und nicht allein diser Craiß so und meniglich vor solcher bösen geringen Münz verhüet, und derselben Gang abgestellet werde.

§. 5. Und dieweil auch angeregter Tag zu Nörling von dises ganzen bayrischen Craiß wegen besucht wirdet, so haben die anwesende Stend sambt der Abwesenden gesandten Räthen bewilliget, daß die Zerung ab, und darzu, auf des gemeinen Craiß Kosten und Verlag bescheen sollen. Nachdem sich aber aus der Statt Regenspurg Bevelchhaber Bericht und furgelegten Raitungen so vil befunden, daß an der jüngstbewilligten Contribution in dem ein und funffzigisten und vier und funfzigisten Jahr noch ein guter Theil nit erlegt worden, und zu täglicher fürfallender dises Craiß Ausgaben nicht mehr bey gemeiner Statt vorhanden, auch dieselben noch darzu bißhero vierhundert eilf Gulden, vier Schilling, sechs und zwanzig Pfenning ein halber fürgestreckt hat: Demnach ist diser Zerung halb dißmalns die Sach dahin gestellt worden, daß solliche aus dem zum Theil gen München erlegten Vorrath genommen, dergleichen die von Regenspurg in Krafft vorigen Abschids, ires Ausgebens halb, auch davon bezahlt solle werden. Doch sollen nichzit desteweniger die Stend, die ir Gebühr noch nit gereicht haben, solliche ohne Verzug erlegen, damit fürohin berürter Vorrath zu sollichen Ausgaben, darzu er nit gemaint ist, nit angegriffen müsse werden.

§. 6. Doch haben die salzburgischen Räth bey disem Articul vermeldet, und in den Abschid einzuleiben begert: Obwohl ir gnedigster Fürst und Herr die geringen bösen Münzen abzustellen, wol leiden möge: So können dennoch sein Fürstl. Gn. sich der neuen Münzordnung, aus villen, durch ir Fürstl. Gn. Vorfordern am Erzstift auf Reichs- und Craißtägen erheblichen fürbrachten Ursachen, nit untergeben, noch die annemmen, sondern wöllen hieher sollliche eingefürte Protestationsschrifften wieder repetirt, und die Sachen bey denen in sollichen Schrifften ausgefürten Ursachen nothwendigelichen beleiben lassen.

§. 7. Und sobil dann zum andern die Abgäng und Mängl, die sich ein Zeit hero in disem Craiß in der Execution des heiligen Reichs Landfriden zutragen haben möchten, belangt, haben die erstgenannte Stend, auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften aus etlichen diser Sachen halber ergangen Craißabschiden befunden, daß in allen Puncten und Articuln, die diser Craiß deßhalb leisten und anstellen solle, genugsame Fürsehung fürgenommen ist worden. Wobey es dann, was darauf vollzogen, und in das Werck gebracht ist worden, billich beleiben solle.

§. 8. Dieweil aber auf dem Craißtag zu Landshut den 16. Tag Monats Decembris An. ꝛc. 59. gehalten, etliche Stend, was durch sy deshalb zuvor auf andern Craißtägen der Munition und des Vorraths und ander Puncten halb bewilligt worden, richtig zu machen sich anerbotten haben, welliches doch aus allerley Verhinderung bißhero nit beschehen; so sollen dieselben solliches unweigerlich leisten, damit im Fall der Noth, die GOtt lang verhüten wolle, hierinn nit Mangel erscheine, und diser Craiß vor Nachtheil und Schaden verhütet werden möge.

§. 9. Derhalben sein auch der anwesenden Stend und der abwesenden Bottschafften dises Verhoffens, wie sy auch hiemit darumb gehorsamlich ersuchen, der jetzige Herr Erzbischofe zu Salzburg werde zu einem Nachgeordneten und Adjuncten, wie seiner Fürstl. Gn. Vorfordern hochseliger Gedächtnuß, zu nechster Zusammenkunfft ein andere taugliche Person gemainen Craißstenden fürstellen, und derselben an irer Fürstl. Gnaden Statt gewohnliche Eydspflicht zu thun bevelchen.

§. 10. Gleichwohl hat der Leuchtenbergische Gesand bey disem Punct, was auf andern Craißtägen von seines genedigen Fürsten und Herrn wegen jederzeit schrifftlich und mündlich vermeldet worden, hiehero repetirt, auch sich verner und andergestalt in nichts einlassen oder bewilligen wöllen.

§. 11. Was aber sunsten zu Besserung des aufgerichten Landfridens und desselben Execution ferner bedacht, auch wie die unfürsechene Uberfäll und Betrangnussen verhüt und fürgenommen mögen werden, daß alles haben die anwesenden Stend, auch der nit

erscheinenden Bottschafften diser Zeit darumb in kein Berathschlagung gezogen, daß die Churfürsten und etliche Fürsten, unsere genedigiste und genedige Herren, auf nechstkommenden 4. Tag Februarii ein Zusammenkunfft, solliche Sachen zu berathschlagen, gehn Wurms ausgeschriben haben, und was derohalb von irer Chur- und Fürstl. Gn. bedacht und beschlossen würdet, verhoffentlich allen Wesen zu guten, auch diser Craiß sich habe darnach zu richten, erinnert werden.

§. 12. Zum Beschluß, als der anwesenden Stendt und der andern, so nit erschinen, abgesandte Räthe in Berathschlagung dises Articuls gewesen, hat der wolgeborn Herr Joachim Graf zu Ortemberg mündlich und schrifftliche Beschwerung wider den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und nidern Bayrn, unserm genedigen Herrn, fürbringen lassen, nemlichen wie ihren Genaden in Anhang und Rechtfertigung, und wider derselben mehrmalen gethannes Rechterbieten, aus Bevelch hochgedachts unsers genedigen Fürsten und Herrn, in ir Grafschafft und Schloß Altenortemburg gewaltige Einfallung gethan worden, darwider nuhn ihr Genaden in gemeiner Craißversamblung schriftlichen protestiert, daß solliche mit Gewalt gehandelte Sachen derselben an ihren habenden Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch von unfürdencklichen Jaren wohlhergebrachten Libertet kein Präjudicium oder Nachtheil, oder iren Fürstl. Gnaden einige Posseß gebüren mocht, daß auch wohlgedachter Herr Graf in sollichen gewalttätigen Actum mit Stillschweigen nicht wollte gewilliget oder gehellt, sunder demselben offentlich widersprochen, und ire Genaden dagegen ir Recht, Notturfft und Gerechtigkeit vorbehalten haben, und darauf begert, dessen ingedenck zu seyn, und solliche Protestation und Handlung an die abwesende Fürsten und Stendte und in disem Craißabschide zu bringen, auch daß in diese Berathschlagung gezogen solle werden, wie seine Genaden, alls des heiligen Reichs und dises Craiß Standt und Glied, von sollicher Beschwerung entledigt werden möchte, alles ferrers Innhalts einer fürgebrachten Protestationsschrifft und etlicher Beylagen, so verlesen worden. Darauf die bayrischen Abgesandte sich vernemmen lassen, daß sy derhalben, von ihrem genedigsten Fürsten und Herrn kein Bevelch, sich solcher vermainter Beschwere nit versehen, könnden sy derhalben in weitleuffigere Disputation oder Verhöre nit einlassen. Sy wissen aber, was ir genediger Fürst und Herr dißfalls gehandlt, daß seyn Fürstl. Gnaden dasselb vor der Kayf. Maj. Churfürsten und Stendten des heiligen Reichs, auch dem Kayserl. Cammergericht, und wohin dann diese Sach gehörig, mit bestendigem guetem Grundt würden wissen zu verantworten, auch nit Scheuch haben, dasselb, wann vonnöten, auf einen andern Versamblungstag vor den Stendten dises löblichen Craiß zu thuen, und gestünden dem Herrn Grafen seines vermainten Fürgebens gar mit nichten. Die Sachen wurden sich in der Ausfürung vil anderst befinden, und liessen die bescheen Protestation auf iren Unwerth beruehen. Darauf ihre Genaden, daß derselben nichts gewünschters gewesen, dann daß die Sachen ausser geübten Gewalts bey ordentlichen Rechten verbliben wäre, unter andern replicirt. Dieweil aber die Craißausschreiben von sollicher Handlung kein Meldung thuen, derhalben auch die abgesandten Räthe mit Bevelch nit versehen; so hat man sich dis Orts weiters nit, dann daß die Sachen mit Einverleibung disem Abschid, auch sonst ingedenck zu seyn, und daß die abwesenden Stendt, Räthe und Gesandte zu ihrer Haimkunft davon Relation thuen wöllen, einlassen künden.

§. 13. Und seyn bey diser Berathschlagung gewesen die erwürdigen, wolgebornen, edlen, hochgelerten, ehrnvesten, fürsichtigen und weysen

Von wegen hochernannts Herrn Erzbischoffs zu Salzburg, und Legaten des Stuels zu Rom, Sigmundt Paurs, der Rechten Doctor, Hannß Pamhner zu Wolckhendorff und Gartnaw, Pfleger zu Golling.

Des Bischoffen zu Freysing, Johann Lorichius, Doctor und Cantzler.

Des Bischoffs zu Regenspurg, Johann Gotthart, Doctor und Canzler, auch Poley Probst, bischöfflicher Rathe daselbst.

Des Bischoffen zu Passau, Salomon Rewein, der Rechten Licentiat, auch bischöflicher Rathe.

Des

Des Probsts zu Perchdesgaden, obermeldter Doctor Sigmundt Paurs, Blasius Abbt zu St. Haimeran in Regenspurg.

Der Abbtißin zu Nidermünster in Regenspurg, ermelter Boley Brobst.

Der Abbtißin zu Obermünster, obgedachter Johann Gotthart, regenspurgischer Cantzler.

Von wegen Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und nidern Bayern ꝛc. Wiguleus Hundt zu Sulzenmoß, der Rechten Doctor, fürstl. Rath, und Pfleger zu Dachau, und Hannß Albrecht von Preißing, fürstlicher Rath zu Landshuet.

Herrn Wolfgangen Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayrn, und Graven zu Veldenz, Hannß Kilian, fürstl. Rath.

Herrn Ludwigen Heinrichen Landgraven zum Leuchtenberg, und Grafen zu Hals, obangeregter Poley Probst.

Graf Joachim zu Ortemburg, Graf, Ladislaus zum Hag.

Hannß Sigmunden Freyherrn zum Degenberg, Nicolaus Dinzl, Syndicus zu Regenspurg.

Hannß Andresen von Wolfstein, Freyherrn zu Obernsulzburg, Sigmund von Wildenfelß, Pflegern zu Obernsulzburg, und Melchior Kremer, Castner daselbst.

Wolff Dieterichen von Mechselrain, Freyherrn zu Waldeck, Pernhardt Hackhläder, Richter der Herrschaft Waldeckh.

Von wegen Cammerer und Rath der Statt Regenspurg, Endresen Wolf, Wolf Eckenthaller, beede des innern Raths, und berürter Niclaß Dinzl, Sindicus daselbst.

Des zu warem Urkhundt ist dieser Abschidt durch der anwesende Stendte und der obgenanten Räthe und Bevelchhaber Handen unterschrieben, und ihren Pettschafften verferttigt worden. Geschehen zu Regenspurg, Mitwoch nach Trium Regum, den zwelfften des Monats Januarii, als man zalt nach der Geburt Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers fünffzehenhundert und im vier und sechzigisten Jare.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Simon Paurs, D.

Johann Lorich. D.

Johann Gotthart, D.

Salomon Rhebein.

Wiguleus Hundt, D.

Hannß Kilian.

Poley Probst, Ex

Joachim Graf zu Ortenburg.

Ladislaus zum Hag, Doctor.

Nicolaus Dinczl.

Philipp von Lindenfels.

Bernhart Häckhläder, Richter der Herrschafft Waldeckh.

Andres Wolff.

XXIX.

Kreisabschied zu Regensburg, am Pfinsttag nach Georgi, 1564.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags. §. 2. Deliberanda aus dem Reichsdeputationsabschied zu Worms. §. 3. Verpflichtung neuer Nach- und Zugeordneten. §. 4. Bestellung der Rittmeister und Hauptleute. §. 5. Betreibung des ausständigen Vorraths. §. 6. Ausschreibung neuer Anlagen wird verschoben. §. 7. Musterung der Reuterey in des Obersten Willkuhr gesetzet. §. 8. Erneuerung der Mandaten. §. 9. Bewilligung einer Anlag zu Unterhaltung der Reuterey. §. 10. Freisingische Beschwerde wegen Doppelanschlägen. §. 11. Kreisoberst soll an Kaiser die Stärke der Kreishülf berichten. §. 12. In Münzsachen werden die Schlüsse der 3. Kreise zu Nördlingen angenommen. §. 13. Salzburgische Protestation. §. 14. Neuburgische Erinnerungen. §. 15. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1564. Zu wissen. Als auf der Römischen Kayserl. Maj. ꝛc. unsers allergenedigisten Herrn Zuschreiben und Bevelch die Stände des bayrischen Craiß durch die ausschreibende Craißfürsten auf Georgi alhero zusammen beschrieben, welche durch ihre hernachbenannte Gewalthaber und Gesandten erschienen: demnach zwen fürnembe Haubtpuncten zu berathschlagen fürkhommen, als von wegen Publicierung jüngst zu Wormbs gemachten Deputationsabschidt, auch desselben würckliche Vollziehung, belangende des heiligen Reichs Executionsordnung; und dann zum andern, den auch jüngst zu Nordling durch des frenckischen, bayrischen und schwebischen Craiß Verordnete verfasten Abschid, in Sachen der Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs Edict und Ordnung betreffend, welche baide Abschidt sambt andern zugehörigen Schriften alsobald nach lengs verlesen, berathschlagt, und darüber nachfolgende Vergleichung und Beschluß gemacht worden:

§. 2. Erstlich, als auf Verlesung des wurmbsischen Abschids vier viernemmer Puncten fürkommen, davon auf disem Tag zu handlen, erstlich von wegen Erstattung deren Mengel, so bey diesem Craiß die Executionsordnung betreffendt, noch möchten verhanden seyn;

Zum andern von wegen Bestellung tauglicher Kriegsleut, sonderlich die Reuter zur Craißhilff, im Fall der Noth zu gebrauchen, und derselben fürderlichen Musterung;

Fürs dritt, umb Verneuung der Stendt hievor ausgangen Mandat wider die Gewerb, Aufwiglung und Auslauff;

Zum vierten, von wegen Unterhaltung der fünffzehen hundert Pferdt im Wardtgeldt, auch derohalben bewilligten Anlag.

§. 3. Sovilmehr den ersten Puncten und die Mängl bey diesem Craiß antrifft, nachdem sich mit etlichen Nach- und Zugeordneten durch Absterben und in ander Wege Aenderung zugetragen, als nemlich mit den Salzburgischen, Freysingischen, und der Statt Regenspurg, haben die salzburgischen Räth anstatt weilandt Franzen von Thanhausen einen andern zu einem Nach- und Zugeordneten benent, nemlichen Erasmusen von Khünburg, Pfleger und Probst zu Werfen, Ritter, mit Erbietung, denselben zu ehister Gelegenheit für unsern genedigen Herrn Herzog Albrechten zu Bayrn, als Obristen, persönlich zu stellen, die gebürliche Aydtpflicht von ihme aufzunemmen. Desgleichen hat sich der freysingerisch Gesandt anstatt seines genedigen Herrn auch erbotten, ain taugliche Person an weylandt Doctor Tatien, gewesten Cantzlers statt zu stellen, oder aber sein genediger Herr sollte dem Herrn Obristen die Pflicht unter seiner Fürstl. Gnaden Secret, vermög des Anno ꝛc. 57. ergangenen Craißabschieds, zuschreiben, daran die Stendt und die Abgesandte dißmals vergnüegt gewesen.

So haben Cammerer und Rathe der Statt Regenspurg anstatt Oswalden Falckhen, dene sy seines Alters und Unvermegens halb des Diensts erlassen, iren bestellten Kriegshaubtman Hainri-

Hainrichen Schmidt fürgestelt, welcher auch alsobald den leiblichen Aydt erstattet.

Dann von wegen Erweitterung der jetzigen Anzall der Zugeordnetten hat man es bey dem Craißabschidt Anno ꝛc. 59. alhie ergangen, beleiben lassen.

§. 4. Zum andern, als im gedachten wormbsischen Abschidt bey diesem ersten Puncten von wegen Bestellung ettlich gemainer Rittmaister, Bevelchs- und Haubtleut, nach Inhalt des heiligen Reichs Executionsordnung, Meldung beschicht, davon hievor auf etlichen Craißtägen gehandlt, den Stendten auch durch den Oberisten etliche darzue taugliche Personen fürgeschlagen, und doch letztlich Anno ꝛc. 57. dem Oberisten und Adjuncten solche Bestallung dermassen haimbgestellt worden, damit der Stendt, sovil möglich, mit den Uncosten verschont wurde: Also haben es die Stend und die abwesenden Gewalthaber jetzt gleichergestalt seiner Fürstl. Gnaden haimbgestellet, darin irem genedigen Guetbedunckhen nach zu handeln, und, so sy es je für nottwendig erachten würden, mit Vorwissen der Zuegeordneten endlich zu schliessen; doch mit dem Anhang, daß sy nochmalen vermainten, da die Bestellung fürgenommen, daß es mit hievorbedachter Anzal, nemlich ainen Rittmaister, und zwayen Fueßknechten Haubtleuten, nach Gelegenheit dieses Craißes genug seyn sollen.

§. 5. Item, und zum dritten ist des Executionsvorraths halber fürkhommen, daß derselb durch ettliche Stendt, ungeacht voriger vilfältiger Abschidt und Bewilligung, noch nicht erlegt, daraus zwischen den Stendten Ungleichhait und zukünfftiger Anlagen nit geringer Unwill ervolgen möchte. Demnach sy die Stendt, Räthe und Pottschafften dahin verglichen, und beschlossen, solchen Abgang zwischen hie und Jacobi negst gewißlich zu erstatten, damit alsdann, vermög voriger Craißabschid, sollicher Vorrath in die gemain Truchen gelegt, und jedem Zugeordneten ein Schlüssel darzu möge zugestellet werden. Dann wann das nit beschehe, würden die gehorsamen Stend lenger nit umbgeen kondten, die Kayſ. Maj. derohalben umb gebürlichs Einsehen anzulangen.

§. 6. Und wiewol in etlichen negsten Craißabschiden von allerley aussteenden de Anno 51. und Anno 54. bewilligten Craißanlagen Meldung beschehen, dardurch den Executionsvorraty wider zu ergenzen ꝛc. befind sich doch, dieweil Salzburg und Bayrn für die zu Nürmberg Anno 51. auf dem gemainen Münzcraißtag von dieser Stendt wegen bescheene Zerung an irer zugebürenden Anlag abziehen, daß noch ein klainer unerspriesslicher Rest bey etlichen Stendten hinderstellig bleibt, dene sy gleichwol, wie billich, auch erlegen sollen: als vil aber daran durch die andern Stendt erlegt, das ist hievor Anno 60. durch Camerer und Rathe der Statt Regenspurg alles verechnet, und aufgangen. Gleichfalls waiß man sich anderst nit zu berichten, dann daß die Anno 54. zu dem gemainen Craißtag gehn Franckfuerdt ꝛc. bewilligte Anlag dazumalen und hernach gar eingebracht, ausgeben, und verrechnet sey. Wiewol nun die Stendt und Gewalthaber wol genaigt gewesen, zu Ergenzung des Executionsvorraths, auch sunsten zu täglicher gemainer Ausgab, jetzt ein neue Anlag zu machen; dieweil aber obgemelter Mangl im grossen Vorrath bey etlichen Stendten erschinen, und dann die gemainen Reichsanlagen, zu Erhaltung der fünffzehen hundert Pferdt, laut wurmbsischen Abschidts, vor der Handt: So ist diß jetzmalns bis auf negste Craißversamblung eingestellt; Doch was auf verschinen Munztag zu Nördling verzert, sollte denselben Stendten von dem Executionsvorrath, laut jüngsten Craißabschidts, wieder bezahlt werden.

§. 7. Dann zum andern Puncten des Wormsischen Abschids, als darhin vermeldet, daß sich die Stend des heiligen Reichs mit tauglichen Kriegsvolck, sonderlich mit Reutern, im Fall der Noth zu gebrauchen, gefast machen, daß auch die Pferd durch der Craiß-Obristen und ire Zugeordnete in bestimmter Zeit nochmalen jarlich durch einen jeden Stand selbst gemustert werden sollen: Darauf sich die Stend und dero Gewalthaber allen müglichen schuldigen Gehorsam erbotten; gleichwohl der Musterung halb nach Gelegenheit dißs bayrischen Craiß, darinn die Anzahl der Pferd nit groß, bedacht. Nachdem man bey den gefürsten Stenden ihrer Anzahl Pferd gar gewiß, und dann der andern geringern Stend Anzahl so klein, daran man auch gar nit zu zweifeln, daß demnach die Ständ mit der Musterung und den Unkosten, in Bedenckung anderer obliegender Beschwerung, sonderlich auch, daß GOtt

Lob die Leuff im heil. Reich nunmehr etwas ruebiger, dißmals solte und möchte verschont werden. Doch sover der Craißoberist, oder zuforderist die Kayserl. Maj. solches nochmalen für nothwendig achten wurden: Soll es den Stenden nit zuwider seyn, die Musterung an gelegenen Orten, nach des Herrn Obristen Gefallen, fürzunemen; sunderlich, da sein Fürstl. Gn. erfahren werden, daß dieselb bey andern benachbarten Craisen auch also gehalten würd.

§. 8. Für den dritten Hauptpuncten des wormbsischen Abschids, von wegen Verneuerung der Stend Mandata, ist von den bayrischen Gesandten fürkommen, daß ir genediger Herr vor etlich wenig Wochen dergleichen ernstliche Mandat im Land ausgeen lassen, also haben sich die andern Stend und Gewalthaber in iren Obrigkeiten dergleichen fürzenemmen, und, ob denselben Mandaten mit Ernst zu halten, erbotten.

§. 9. Letztlich belangend die bewilligt Anlag zu Unterhaltung der funffzehenhundert Pferd ꝛc. haben sich die Stende und ire Gewalthaber gleichfalls wie in allen andern gegen ihro Kayss. Maj. und dem heiligen Reich allschuldigen Gehorsam erbotten, sonderlich jetztgemeltem Abschid, mit Erlegung irer Gebühr, nemlich des einfachen Römerzugs nach jedes Stands Anschlägen auf ein Monat ꝛc. auf Ascensionis Domini negst zu Augspurg sowohl, als in andern Puncten und Articuln desselben gehorsame Vollziehung zu thun.

§. 10. Gleichwohl sich der freysingisch Gesand des Stiffts Unvermögens, auch der hohen und doppelten Anschlag, damit der Stifft zum höchsten überlegt seyn soll, beschwerd, daß seinem Herrn unmöglich, die Reichsanlagen nach den Anschlegen zu geben, wie solliches seines Herrn halb hievor auf etlichen Reichs- und Craißtägen ausfürlich fürkommen. Derhalben der Freysingisch gebetten, sein genedigen Herrn und den Stifft wie hievor Anno 56. und 57. bey den zwey Drittheilen beleiben zu lassen, und darüber nit zu beschweren ꝛc. Dieweil aber solches in der Stend Macht nit, des heiligen Reichs Anschleg und jüngsten Deputationsabschid halb einige Enderung fürzunemmen, ist der Gesand an die Kayss. Mai. auch die Stende des heil. Reichs gewisen, doch auf sein Begern solliches disem Abschid einverleibt worden.

§. 11. Als sich nun nach Innhalt bilgemelts wurmbsischen Abschids gebühren will, was zu Vollziehung desselben jetzt alhie beschlossen, auch wie hoch sich dises Craiß Hilff erstrecket, an ir Kayss. Maj. und den negsten Craiß gelangen zu lassen, ist bedacht, daß solches durch den Craißobristen mit Zuschickung dises Abschids aufs negst beschehen soll. Daneben auch an die baide den fränckischen und schwebischen Craiß alhie ein Schreiben verfertiget, wie hernach angezeiget würdet.

§. 12. So vil nun den andern Hauptarticul, darum diser Craißtag ausgeschriben, nemlich die Münzordnung und jüngst zu Nördlingen durch die drey Craiß, den Frenckischen, Bayrischen und Schwebischen gemachten Abschid betrifft, haben sich die Stend (auſſer Salzburg) einhellig beschlossen, denselben Abschid also anzunemmen, und den hievor auf etlichen gemainen Reichs- nnd Craißtägen des Münzedicts halb beschehen vilfältigen Bewilligungen zuforderst irer Kayss. Maj. derhalben ausgangen ernstlichen Mandaten, so vil immer möglich, gehorsamlich und würcklich nachzusetzen, auch in iren Gebieten und Obrigkeiten alles das zu vollziehen, daß innen jetztermelts Edict die Kayss. Mandat, auch hievoriger Craiß- und jüngster Nördlingischer Abschid, nach jedes Stands Gelegenheit auferlegt, darob mit Ernst zu halten. Und ob sich gleichwohl etliche Stend des Münzens ein Zeithero aus allerley Verhindernug nit gebraucht, wolten sie sich doch derselben Freyheit und irer Regalien damit nit begeben haben: und ist hierauf gleich alsbald ein Schreiben an den frenckischen und schwebischen Craiß gestellt und verfertigt, dardurch ihnen solche der Stende Bewilligung, laut gemelten nördlingischen Abschids zu wissen gemacht wird. Dergleichen ein Copi eines gemainen gleichformigen Mandats, so durch die Stend diß Craiß auf ersten Augusti negst in dero Gebieten, neben einen Abdruck der verbottenen bösen und geringen Münzen, und in was Werth dieselben zu nemmen, allenthalben angeschlagen und publicirt werden sollt; und seynd die bayrischen Gesandten durch die andern ersucht, sollichen Abdruck oder Extract der verbottenen geringen Münzen auf gemeiner Stend Kosten alsbald zu München drucken zu lassen, und den Stenden nach Gelegenheit dero Gebiet etliche Exemplar zuzuschicken. Darneben ist gleichwohl jedem Stand nach Innhalt bilgemelten nördlingischen Abschids

schids fürgesetzt, die Seinen mitlerweil dero Ding zu erinnern, die geringen Münzen zu valviren, und vor mererm Schaden zu verwarnen.

§. 13. Dargegen aber haben die salzburgischen Räthe vermeldet, daß ir genedigister Herr der Valvation halb der geringen Münz, und was sonst der nördlingische Abschid mitbringt, wenig Bedenckens würd haben. Daß sich aber sein Fürstl. Gn. neben andern Stenden der Münzordnung durchaus solten unterwerffen, das könten sie mit nichten willigen, aus Ursachen hievor auf den gehaltenen Reichs- und Craißtägen offtermals schrifftlich und mündlich einkommen, welliche Schrifften und Protestation sich hiemit zugleich auch, wie jüngst zu Nördlingen beschehen, repetirt und gebetten wollten haben, solliches disem Abschid und dem Schreiben an die Kays. Maj. einzuverleiben: welches hiemit beschehen.

§. 14. Und nachdem auf disem Craißtag Statthalter und Räthe zu Neuburg, in Abwesen ires genedigen Herrn Herzog Wolfgangs Hannsen Kilian mit Credenz und Gewalt abgefertiget, on allein mit Instruction die Proposition anzuhören, und dieselb hinter sich zu bringen: welliches sich gleichwohl zu Zeiten mit mehr Stenden zugetragen, und aber andern gehorsamen Stenden etwas beschwerlich und bedencklich seyn will; sonderlich, daß von etlichen Stenden, denen ein zeithero gemachten Craißabschiden mit Contribuiren und andern wenig gelebt oder nachgangen. Darauf alhie beschlossen, alle Stend in Crafft diß Abschieds hiemit zu ersuchen, daß sie hinfüran, wie sich vermöge des heiligen Reichsordnungen und Kays. Maj. ꝛc. ausgangenen Mandat gebühret, die Ihrigen mit genugsamen Gewalt auf künfftigen Craißtag abfertigen, auch dem, was allda einhellig, oder mit den Mehrern beschlossen, schuldige Gehorsam und Vollziehung leisten. Denn, wo solliches nit beschehe, wurden die gehorsamen Stend, wie oben auch vermeld, lenger nit umgeen könnten, die Kayserl. Maj. des allen nottürfftig, und ausführlich zu berichten, damit ihro Kays. Maj. zu Erhaltung billich Gleichheit hierinnen ernstlich Einsehen zu thun hetten.

§. 15. Und seynd bey disem Abschidt gewesen, die ehrwürdigen, edlen, gestrengen hochgelehrten, ehrnvesten, fürsichtigen und weisen

Von wegen Herrn Hannß Jacoben Erzbischoffen zu Salzburg ꝛc. Legaten des Stuels zu Rom, Wolf Dietterich von Drautmannsdorf, Thumherr daselbst, Sigmunden Paurs, und Wolf Alt, baide der Rechten Doctores, und Räthe.

Des Bischofs von Freysing, Johann Lorichius, Doctor, Cantzler.

Des erwelten Bischoffen zu Regenspurg, Davidt Kölderer, Thumbdechant, und Polleius Probst, Rath daselbst.

Des Bischoffs zu Passau, Wolfgang Moll, Doctor und Rathe.

Des Probsts zu Perchtollsgaden, Rochus Freymann, Doctor, und Cantzler.

Blasius Abbt zu St. Haimeran in Regenspurg.

Der Abbtißin zu Nider- und Obermünster, ermelter Polleius Probst.

Von wegen Herrn Albrechten, Pfalzgrafens bey Rhein, Herzogen in Bayern, Hannß Zenger zu Drufftlfing, Ritter, Vicedom zu Landshuet, Wiguleus Hundt, zu Solzenmoß, Doctor, Pfleger zu Dachaw, und Karl Keckh zu Maurnstetten, baide fürstliche Räthe.

Herrn Ludwigen Hainrichen Landgraf zum Leuchtenberg, und Grafen zu Halß, obgemelter Poleus Probst.

Graf Joachimen zu Orttenburg, Niclaus Dinzl, Sindicus zu Regenspurg.

Graf Ladislauen zum Hag, Moriz Bueß, Pfleger, und Rath daselbst.

Hannß Sigmund Freyherr zum Degenberg, vilgemelter Niclaus Dinzl.

Johann Bernhardts Freyherr von Stauff, der Stadt Regenspurg Verordnete.

Wolf Dietterichen von Mechselrain, Freyherrn zu Waldeckh, Bernhardt Häckhläder, Richter daselbst.

Von wegen Camerers und Raths der Statt Regenspurg, Dionisius von Präckhendorff, des innern Raths,

Michael Pichelmayr, Doctor, und Niclaus Dinzl, Sindicus daselbst.

Des zu Urkhundt ist diser Abschidt durch der Stendt Räth und Pottschafften Handten unterschrieben, und ihren Pettschafften verfertiget worden. Beschehen zu Regenspurg Pfinztags nach Georgi, im vier und sechzigsten Jare.

XXX.

Kreisabschied zu Regensburg. Den 16. Febr. 1567.

Innhalt.

§. 1. Ursachen zur Kreisversammlung. §. 2. Vermehrung der Kreisadjuncten mit Neuburg und Berchtesgaden. §. 3. Betreibung der ausständigen Anlagen. §. 4. Kreisoberst solle mehrer Rittmeister and Mannschafft anwerben. §. 5. Einstellung der Musterung. §. 6. Verschub des Münzwesens auf den Reichstag. §. 7. Wegen der geschenckten Handwerker und des Wollenkaufs solle mit Franken und Schwaben zu Nördlingen gerathschlagt werden. §. 8. Von Moderation der Reichsanschläge. §. 9. Besonders wegen Passau, und §. 10. Wegen Berchtesgaden. §. 11. Von Verschonung dieses Kreises mit dem Aufboth gegen die Aechter. §. 12. Verschub der eilenden Hülf gegen die Türken, bis auf nächsten Reichstag. §. 13. Wegen des neuen pfälzischen Zolls soll der Tag zu Nördlingen mit Franken und Schwaben beschickt werden. §. 14. Bezahlung der Kreisauslagen an die Stadt Regensburg. §. 15. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1567. Zu wissen. Als in dem Abschied auff jüngstgehaltenem Reichstag zu Augspurg, und unter andern einem jeden Craiß von wegen der Ergenzung der Abgang und Mangel, so bey dem Punct des heiligen Reichs Landfrieden, und Execution desselben betreffen, erscheinen möchten, desgleichen der Muntz, auch derselben Probation und Valvation, item der geschenckten Handwerck, und Verführung der Wollen, und dann auch etlicher Stende Moderation halben zu handeln auferladen worden; dieweil man auch anjetzo in diesem Craiß wider des heiligen Reichs erclärte Achter, ire Anhang und Receptation auf künftigs Anlangen und Begeren deren Craisen, denen die Execution von der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnedigisten Herrn bevolchen worden, gefast seyn solle, auch mit zuerwögen eine hohe Notturfft, wann von unsers heil. christenlichen Glaubens Erbfeind dem Türckhen ein unfursehener Straiff, der gar auf dise Craiß gelangen möchte, fürgenommen soll werden, wellichen GOtt mit Gnaden abwenden wolle, wie demselben ein Abbruch zu thuen sey, zu bedenckhen, und zu berathschlagen: So haben, damit ernanntem Reichsabschid, wie sich gebührt, Volziehung beschehe, und dem bayrischen Craiß kain Saumsal zu messen, auch sonst die gemain Noth und Wolfart zeitlich bedacht werden möge, der hochwürdigist- auch der durchleuchtig hochgeborn Fürsten und Herrn, Herr Johann Jacob Erzbischofe zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rein, Herzog in obern und nidern Bayrn, unser genedigister, auch genedigen Fürsten und Herrn, als ausschreibende Craißfursten des löblichen bayrischen Craiß, und irer Fürstl. Gnaden tragenden Amt nach einen Craißtag in des heil. Reichsstat Regenspurg zu halten ausgeschrieben. Darauf auch hernachbenante abgesandte Räthe mit Vollmacht erschinen sind, haben sy vorermelte Punct und Articel, auch was sonst daneben furgefallen ist, miteinander berathschlagt, und sich auf Maß und Mainung, wie hernach volgt, daruber entschlossen, und verglichen.

§. 2. Nemlich und für das erst haben die abgesandte Räthe und Bottschafften bey dem Artickl der würcklichen Execution des heiligen Reichs heilsamen Landfriden befunden, daß in solcher Execution über das, so zuvor auf dem Reichstag zu Augspurg An. 55. 59. und den Deputationstag zu Worms An. 59 auch auf nechsten Reichstag zu Augspurg, An. 66. gehalten, nichts mangelt, oder demselben zuzuthun, sondern allein an dem Vollzug gelegen, derohalb jetzt die einige Notturfft gewesen, sich zu erinnern, wie

wie die Puncten und Articul solcher Execution auf den vergangenen unterschidlichen bayrischen Craißtägen vollzogen, und in das Werck gericht seyen, darinn sich die Ständ von wegen Erweiterung oder Mehrung der Adjuncten Anzahl vorigen Abschid erinnert, und dannoch auf Anregen der Herren Pfälzischen, auch des perchtersgadischen Gesandten, beschlossen, sofern vorigen Abschiden Vollziehung beschehen, daß baid ir Fürstl. Gnaden Pfalzgraf Wolfgang, und der Probst zu Berchtersgaden hinfüran neben den andern Adjuncten sein, und die Pflicht, vermög des heil. Reichs Ordnung, wie sich gebürt, leisten sollen.

§. 3. Nachdem sich auch aus hochermelts Herzog Albrechten ꝛc. Cammermeisters fürgelegten Raitungen befunden, daß etliche mehr Fürsten und Stände diß Craiß ir Angebühr des zuvor bewilligten Vorraths, der auch zu der Executionsordnung in jedem Craiß zusamgebracht sollen werden, nit erlegt, auch daß von sollichem etliche Ausgaben von gemeines Craiß wegen ausgezelt worden, deswegen wohl ein Notturfft gewesen, daß berüerter Abgang wiederum ergänzt were worden: So haben doch der abwesenden Fürsten und Stend Räth und Gesandte jetzt abermahls beschlossen, daß diejenigen, so an sollichen Vorrath noch nichts erlegt, ir Angebühr, wie sollliches in den zuvor gehaltenen Craißtägen bewilligt, und nothwendiglich verglichen worden, nemlich auf die einfache Anschleg anderhalb Monat, auf das förderlichist alles zwischen hie und Letare unsaumblich erlegen sollen; dann ohne das möchten die nothwendigen bewilligten Ausgaben dieses Craiß nit verlegt, und bestellt werden: wie sich dann auch der andern Fürsten und Stendte gesandte Räthe vor sollicher Erlegung in kain Ergenzung der jetzfürgebrachten Ausgaben nit einlassen können, oder mögen.

§. 4. Und obwohl zuvor auf dem Craißtag zu Regenspurg Georgii Anno ꝛc. 15. Junii gehalten, dafürgeacht worden, daß diser Craiß an einem Rittmaister und zwayen Fußknecht Haubtleuten genug; so hat man doch jetzt wegen aller vorstehenden Gefahr dahin beschlossen, dieweil die Hülff auch gedoppelt und getripelt mag aufgenant werden, daß ofthochgedachter unser gnediger Fürst und Herr, Herzog Albrecht, als Obrister dieses bayrischen Craiß, alsbald mit zwayen tauglichen Rittmeistern handlen, und die in ein Bestallung bringen möge, als von Jar zu Jar, doch jedem Thail die Aufkindung drey Monat darvor bevorstehn soll, und daß dieselben nit allein auf ire Personen, sondern auch Reutter zu werben ungevehr auf die Anzahl der Simpl, und im Fall der Noth Dopelhülff diß Craiß bestellt werden. Wo nun dieselben in Schwaben und Francken zu bekommen, das wäre diesem Craiß am gelegnisten.

Es sollen auch die zween bestellten Hauptleuth, nemblich Burckhardt Nothafft, und Georg Schellnhammer, gleichfalls in der aufgerichten Bestallung biß auf der Stände Abkhündung beleiben: wo aber den Herrn Craißobristen solliches weiter für unnothwendig ansehen wurde, darumb daß die Hauptleuth leichter, dann die Rittmaister zu bekhommen seind, so versehen sich in Namen ihrer genedigisten, genedigen Fürsten, Herrn und Obern die abgesandte Räthe, und Bevelchhaber, offt hochermelter Herr Craißobrister werde der Fürsten und Stende dieses Craiß, wie biß daher auch beschechen, verschonen, und kein überflüßige Ausgaben auf sy kommen lassen. Und dieweil einem jeden Craißstande, vermög jüngsts Reichsabschids, erlaubet, sein Angebür an Geld zu erlegen, oder die Anzahl zu Roß und Fueß selbst zu bestellen; so soll sich ein jeder dieses Craiß Fürst und Stande gegen den Herrn Obristen in Monatsfrist erclären, ob er sein Angebür an Geld, oder der Anzahl schickhen, und laisten welle, damit sich alsdann hochermelter Herr Obrister in Bestellung der zweyen Rittmaister, und der Reuter, die sy werben sollen, darnach wiß ze richten. Dieweil aber noch der Zeit khain Rittmaister bestellt, auch wie zu besorgen, schwerlich zu bekommen sein werden; so würdet sich im Fall des Aufmanens ein jeder Stand mit seiner Angebür zu Roß und Fueß gefast ze machen, der Gebühr und Gehorsam ze halten wissen.

§. 5. Als auch der abwesenden Fürsten und Stend gesandte Räthe befunden, daß in disem Craiß bißher kein Musterung jedes Stands Pferd gehalten ist worden; so haben sie diesen Punct auch erwogen: und dieweil einem jeden Fürsten und Stande, Innhalt des jüngsten Reichsabschid, sein Gebürnuß an Geld zu erstatten erlaubt, und was im Fall der Noth die

Rittmaister dieses Craiß Anzahl, wie oben bemelt ist, auch aufbringen sollen, und andern mehr Bewegnussen, die in dem Craißtag Georgii, Anno 59. zu Regenspurg gehalten, fürkhommen sein; ist die Musterung dißmals auch eingestellt.

§. 6. Ferner, und zu dem andern, obwol vermög des Ausschreibens, und der Proposition dieses Craißtags, auch von der Münz, derselben Probation, und Valvation consultiret hätte sollen werden; so haben doch die abgesandte Räthe erwogen, daß die Röm. Kayſ. Majestät unser allergenedigister Herr, auch die andern Craiß sich biß daher nit erclärt, wo ir Majestät, und sy die Craiß auf der Verordneten zu der Probation und Valvation schrifftliche überschickhte Relation fürnemmen, und schliessen werden, auch daß die Münzsachen aller Craisen ein gemain Werckh, und dann alberaith widerumb ein Reichstag alher ausgeschrieben worden: Deßhalb haben sy die Räth solchen Punct auf der Kayſ. Maj. unsers allergenedigisten Herrns Resolution, auch aller Reichsstende gemaine Berathschlagung auf ermelten vorstehenden Reichstag verschoben.

§. 7. Zu dem dritten, als auf jüngstem Reichstag zu Augspurg höchst ermelte Röm. Kayſ. Majestät allen Churfürsten, Fürsten und Stenden gebeut, alles was hievor der geschenckten Handwerckh halben beschlossen, und statuirt worden, steif und vestiglich zu halten, auch daß ein jeder Craiß nach seiner Gelegenheit, wie es mit dem Wollenkauff, und Verführung derselben in iren Landschafften und Gebieten gehalten werden solle, Ordnung fürnemmen möge; so haben sich demnach der Fürsten und Stende diß Craiß Gewalthaber hierüber auch unterredet. Und dieweil diser zwayer Puncten halb, nit wol etwas fruchtbarliches geordnet, es wäre dann bey den genachbarten Craisen ein Gleichheit gehalten; derhalben ist für rathsamb angesehen, dieweil der fränckisch und schwäbisch Craiß dieser zweyer Puncten, und anderer Sachen halben in kurtz eine Zusammenkhonfft zu Nördling halten werden, auch den ausschreibenden Craißfürsten solliches zugeschriben, und gebetten, auch auf disem Craiß daselbhin zu verordnen, daß sollicher Tag durch hernach benannte Stend besucht, und daselbst alles, was zu Nutz und Wolfarth diſes Craiß, und Erhaltung guter Policey gedeien mag, schlüssen helffen, auch beden ausschreibenden Craißfürsten gründliche Relation thun sollen, damit alsdann ire Fürstl. Gn. den andern Craißfürsten und Stenden solliche Vergleichung zu schreiben, und die Vollziehung darauf fürgenommen werden möge.

§. 8. Als vil dann zu dem viertten die Moderation der Reichsanschlag betrifft, seind den ausschreibenden Craißfürsten von dem Herrn Bischoven zu Freysing, und Regenspurg, Herrn Landgraven zum Leuchtenberg, dem Herrn Probst zu Perchtersgaden, Frauen Ebtißin zu Nidermünster, verschlossne Gravamina zukhommen, und auf jetzigen verschlossnen Craißtag durch derselben Gesandte und Bevelchhaber begert worden, damit vermög der Moderationsordnung zu handeln. Derentwegen sind zu der Erkhundigung des Herrn Bischoven zu Freysing Beschwerung, der Herr Erzbischoff zu Salzburg, und Pfalzgraf Wolffgang des Bistthumbs Regenspurg, und Nidermünster, Herr Bischov zu Passau, und Landgrab zu Leuchtenberg, zu des Herrn Landgraven zum Leuchtenberg, der Stifft Regenspurg und Herr Jochim Graf zu Orttenburg erkhiest, inen auch die eingebrachte Gravamina zugestellt worden, die sich verhoffentlich auf derselben abgesandten Räth Relation, und der beschwerden Stende Anhalten, diß Werckhs willig unterfahen, sich miteinander vergleichen, und vermög der Ordnung schleunig verrichten werden.

Und dieweil auch noch ein andere Verordnung zu der Erkhanntnuß auf den gemainen Moderationstag gehn Wormbs den ersten Julii nächst hätte gemacht sollen werden; und aber der Reichstag, darauf alle Craißstende erscheinen, in der Nähene, auch zu besorgen, daß umb dieselb Zeit der gemain Moderationstag seinen Fortgang nit gewinnen werde: So haben die Räthe und Gesandten dafür gehalten, die Kayſ. Majestät, und gemaine Reichsstende werden die Erkhundigung von den Verordneten diß Craiß annemmen, und darüber in noch währendem Reichstag gebürliche Erkanntnuß thun.

§. 9. Des Herrn Bischoven von Passau Gesandte haben bey disem Punct vermeldet, daß auf ihres Herrn hievor längst einkhommne Gravamina ires Berichts allbereit Erkhundigung eingezogen, darauf aber ir Fürstl. Gnaden biß daher khain Moderation er-

erlangen mögen, und bathen derhalb, denselben Actis nachzusuchen, und auf khönfftigen Reichstag neben anderer Erkhundigungen einzubringen; im Fall aber, daß dieselben nit gefunden, von neuem auf die jez fürgebrachte verschlossne Gravamina, vermög der Reichsabschid zu handlen. Darauf der Craiß ausschreibenden Fürsten Gesandte sich bewilligt, berüerten Articl anheims bey denen Canzelleien nachzusuchen: da aber solliche nit gefunden, sollen ire jezige Gravamina auf vorstehenden Reichstag nichts weniger fürgebracht, und irem Herrn diser Verzug allerdings ohne Nachthail sein.

§. 10. Gleichergestalt hat auch der perchtesgadisch Abgesand von seins genedigen Herrn, des Probsts zu Perchtersgaden wegen Beschwerung des Kayſ. Cammergerichts Unterhaltung halben, in der sein Gnaden zuvor auf die Reichsanschlag erhaltene Moderation nach zu belegt, und für andere beschwerdt zu sein vermaint, schriftlich unter derselben Secret verwahrt vbergeben, und Ringerung gebetten: welche also neben andern einkhommenen Gravaminibus angenommen, und dabey dem Gesandten anzeigt worden, daß die Moderation auf die Anschlag der Cammergerichts Unterhaltung, dieweil dieselb auf ein Gewißheit der Personen Anzahl und Besoldungen jederzeit reguliert und gestellt ist, nit Bestand und Statt haben mogt; doch solle ihme hindurch nichts benommen sein, sondern nichts wenigers solche Beschwerung auf nächsten Reichstag denen Ständen neben andern fürbracht werden.

§ 11. Weiter ist den abgesandten Räthen und Gewalthabern nach lengs fürgehalten worden, was die Röm. Kayserl. Maj. unser allergenedigister Herr, von wegen der erklärten Aechter und derselben Receptation offt hochermeltem Herzog Albrechten schriftlichen zugeschriben und bevolchen. Und dieweil in dem vilmals gedachten nechst augspurgischen Reichsabschid alle Churfürsten, Fürsten und Stende sich dahin entschlossen, und vereiniget haben, da je berührte Aechter und Receptatorn über vilfältiges Ersuchen und Ermanen sich nit aussöhnen, sondern in iren Ungehorsam verharren wurden, daß alsdann die wirckliche Execution des Landfridens fürgenommen werden solle, alles nach Laut und Innhalt berürtes Reichsabschids: So haben auf dismals die Abgesandten Räthe und Botschafften nit anderst erwegen und schlüssen mögen, dann daß sollichem Reichsabschid und Mandaten billiche Vollziehung beschehe, und sich von irer genedigisten genedigen Fürsten, Herrn und Obern, anerbotten, daß im Fall der Noth bey ihnen kein Mangel und Abgang erscheinen solle. Es sein aber daneben die abgesandte Räthe diser ungezweifelten Hoffnung, es werde disem Craiß die Röm. Kayserl. Maj. auch die verordnete vier Craiß, von wegen der Ungelegenheit und Gefahr, welche ine des Türcken unfürsehenen Uberfalls halben auf dem Hals liegt, mit der Aufforderung verschonen, und mit Verleichung göttlicher Gnaden dem vorstehenden Werck für sich selb starck gemng seyn, damit im Fall obgesetzter Gefahr der bayrisch Craiß mit der Hilff nit gar entblößt, und mit zweyen unerträglichen Burden einsmals beladen werde.

§. 12. Von wegen der eilenden Hilf und mehrern Zuzugs, auf den Fall der Noth, da der Erbfeind, der Türck, durch einen Streif disen bayrischen Craiß überfallen wurde, haben die Abgesandte, Räthe und Bevelchhaber, aus der Röm. Kayſ. Maj. unsers allergenedigisten Herrns Ausschreiben auf nechst vorstehenden Reichstag befunden, daß solliche Sachen fürnemlich daselbst in Berathschlagung gezogen werden sollen. Und dieweil auch sollichs abzuwenden, nit ein Werck, daß durch disen Craiß allein beschehen kan, sondern insgemein das heilig Reich und die ganze Christenheit betreffen thuet: so ist Noth, und andern beweglichen Ursachen halben, diſes Puncts Consultation bis daselbshin eingestellt worden, ungezweiffelt die Fürsten und Stende diſes Craiß, werden in Mitl der Zeit ir Notturfft bedencken, und dieselb in gemeiner Reichsconsultation bestes Fleiß fürbringen lassen.

§. 13. Zu dem achten ist auf des frenckischen und schwebischen Craiß getones Schreiben, und das auf vergangenem Reichstag zu Augspurg, neben den Fürsten obbemelter Craiß, auch diß Craiß anwesenden Fürsten sich gegen der höchstgedachten Röm. Kayserl. Maj. und den Churfürsten samentlich beschwert haben, von wegen des neuen pfälzischen beschwerlichen Zolls, auf habenden Bevelch in diser Versammlung, in Abwesen der Herren Pfälzischen, auch gered, und für rathsam angesehen worden, berürter zweyer Craiß Begern, wie dann des Wollenkauffs

und geschenckten Handwerck halb, eben auch beschlossen steht, zu thun, und den nechsten angesetzten Tag, auf Erchtag nach Reminiscere, durch dises Craiß Stende auch zu besuchen, daselbst in Krafft dises Abschids alles das, so zu Abwendung solcher mercklicher Beschwerd den gemelten Craisen und derselben Stände zu Nutz und Gueten geraichen mag, mithelffen zu rathschlagen, zu handlen und zu schliessen. Derohalben haben der abwesenden Fürsten und Ständen Räth, in ihrer Herren Namen, daselbs hin auf gemeiner Stand Kosten zu verordnen, den Herrn Erzbischoffen zu Salzburg, und Herzogen Albrechten in Bayern erbetten.

§. 14. Letztlich ist auch beschlossen, daß gemeiner Stadt Regenspurg ir von des Craiß wegen bißher gethone Ausgab, so laut übergebner Zetl, drey hundert vier und siebenzig Gulden dreyßig Kreutzer vier Haller trifft, durch den Herrn Obristen vom Vorrath weiter bezahlt werden soll.

§. 15. Und sind bey diser Berathschlagung gewesen, die Ehrwürdigen, Gestrengen, Edlen, Hochgelehrten, Ernvesten, Fürsichtigen und Weisen, von wegen hochernannts Herrn Erzbischoffen zu Salzburg und Legaten des Stuhls zu Rom, Simon Pauers, und Wolff Alt, beede der Rechten Doctores, salzburgische Räth.

Des Bischoffen zu Freysing, Johann Lorichius, Doctor und Canzler.

Des Thumstiffts zu Regenspurg, Hannß Georg Sinzenhofer, Thumherr, und Johann Aurbach, Doctor und Canzler daselbst.

Des Bischoffen zu Passau, Wolff Seufrid von Trenbach zu St. Mertan und Aildorff, und Johann Gotthard, Doctor und Canzler, beede bischöfliche Räth.

Des Probsts zu Perchtersgaden, Rochus Freymann, Doctor und Canzler.

Des Abbts zu St. Haimeran in Regenspurg, Nicolaus Pauherr, Doctor und Canzler.

Der Abbtißin zu Nieder- und Obermünster in Regenspurg, obbemelter Doctor, Johann Aurbach.

Von wegen Herrn Albrechten, Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. Hannß Zenger zu Trifftelfing, Ritter, Vitzdomb zu Landshut, Wigileus Hund zu Sulzmosen, Pfleger zu Dachau, und Hieronymus Nadler, beede der Rechten Doctores, und fürstliche Räth zu München.

Herrn Wolfgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern ꝛc. Grafen zu Veldens und Spanheim, Wolf von Ketteritz, und Christoph Meichsner, Hauptmann, beede Fürstl. Räthe.

Herrn Ludwig Heinrichen Landgrafen zum Leuchtenberg, und Grafen zu Hals, Ulrich Müleus Doctor und Canzler.

Graf Joachimen zu Orttenburg, Magr. Niclas Dinzl, Sindicus zu Regenspurg.

Der Grafschafft Hag obbemelte fürstlich bayerische Räthe.

Hanns Sigmunden, Freyherrn zum Degenberg, und Hannß Andresen von Wolfstein, Freyherrn zu Obernsulzburg, obgedachter Niclas Dinzl, Sindicus.

Hannß Bernhard von Stauff ꝛc. Freyherr, hat sich seines Ausbleibens halb schriftlich entschuldiget, und erbotten, was gemeine Craißstend beschliessen werden, demselben auch gehorsamlich zu geleben.

Wolf Dietrichen von Machselrain, Freyherr zu Waldeck, Mathias Raidl, Pflegern zu Niedertraubling.

Von wegen Cammerer und Raths der Stadt Regenspurg, Hannß Steurer, Rathsverwandter, Michael Püchelmeyer, Doctor, und mehrberührter Niclas Dinzl.

Des zu Urkund ist diser Abschid durch der abgesandten Räth und Bevelchhaber Handen unterschriben, und ihren Pettschafften verfertigt worden. Geschehen zu Regenspurg Pfinztags nach Purificationis Mariæ, den sechsten Tag des Monats Februarii, als man zehlet nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, fünffzechenhundert siben und sechzig Jahr.

XXXI.

Abschied der Kreise Franken, Baiern und Schwaben.

Nördlingen, den letzten Febr. 1567.

Innhalt.

§. 1. Anlaß dieses Tags. §. 2. Vorstellung an Kaiser gegen den neuen pfälzischen Zoll. §. 3. Anbringen der neuburgischen Gesandten. §. 4. Der Stände Antwort. §. 5. Verschub des Münzwesens auf den Reichstag. §. 6. Vom Wollenkauf. §. 7. Von geschenkten Handwerkern. §. 8. Vorbehalt der schwäbischen Kreisgesandten. §. 9. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1567. Nachdem der durchleuchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Wolfgang Pfalzgraf bey Rhain, Herzog in Payrn ꝛc. Graf zu Veldenz und Spanhaim, auf negsten zu Augspurg gehaltnem Reichstag um Zulassung und Bewilligung aines neuen fürgenomen Zolls und Auffschlags in seiner fürstlichen Gnaden Gebiet und Fürstenthumb Neuburg zu solicitirn, und anzuhalten vermainlich sich unterstanden, daraus ervolgt, daß des löblichen frenckischen, bayrischen und schwebischen Reichscraiß daselbsten anwesende Räth und Gesandte zu Abstellung und Hinderung solches beschwerlichen Fürnemen und Auffschags aus Bevelch irer genedigisten und genedigen Fürsten, gnedigen Herrn und Obern der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnedigisten Herrn, und des heil. Reichs Churfürsten, warum solcher Zoll nit zu gestatten, unterthenigist bericht, und zu erkennen geben, der tröstlichen ungezweibelten Hoffnung und Zuversicht, ir Röm. Kayserl. Maj. desgleichen des heiligen Reichs Churfürsten werden hochgedachtem Pfalzgraf Wolfgang ꝛc. solchen Zol auf eingenomen Bericht aus den darin angezognen beschwerlichen Ursachen nicht zuelassen, gestatten, oder bewilligen, nichtsdestoweniger aber so wiert sich unterstanden, nicht ohne sonder der genachbarten Stendt und Craiß Beschwernuß, Scheden und Nachthail denselben de facto mit Gwalt ins Werck zu bringen, derwegen sy den aus erhaischender unvermeidenlicher Noth alhier in des heiligen Reichsstatt Nördling zu einer gemeinen Consultation und Berathschlagung von wolgedachten dreyen Craisen eines Tags verglichen, und wir die zu Ends benanten Reth und Gesandte von wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten und Stendt mit Bevelch und Instruction, alles das zu handlen, und zu schliessen helffen, so diser dreyer Craiß Notturft erfordern, und in dem, und etlichen andern des jüngst zu Augspurg publicierten Reichsabschidt noch unvolzognen Puncten zu derselben Wolfart und Aufnemen dienstlich, und ersprießlich.

§. 2. Demnach so ist in dem Artickl den pfelzischen Zol betreffent, in gemainer Berathschlagung ainhellig dahin geschlossen, und für rathsam und guet angesehen worden, daß die Röm. Kayserl. Maj. nochmals in die Schriften um Abstöllung solches beschwerlichen neuerlichen Zolls und Auffschags, wie aus der Copi mit N. 1. signirt zu finden aller unterthenigist zu ersuchen, welches Schreiben den gleich andern nachvolgenden auf disem Tag alsbald verfertigt, und abgangen: gleichergestalt ist auch beeden Churfürsten Mainz und Pfalz, unsern gnedigisten Herrn in simili forma, wie der Röm. Kayserl. Maj. als den aus der Copei mit N. 2. bezaichnet, zu vernemen geschriben worden.

§. 3. Als aber in disem Puncten, den pfelzischen Zoll betreffend, den 26. hujus die Berathschlagung fürgenomen, und beynach darin endlich geschlossen, in dem seynd zwen hochgedachts Herzog Wolfgangs Reth und Gesandte, und nemlich Wolf von Kötteritz, und Hainrich Schwebel, so mit Credenz und Werbung von seinen Fürstlichen Gnaden zu uns der dreyen löblichen Craiß bey ein ander verordneten Abgefertigten alhie ankomen, und nachdem sy auf ir Begern fürgelassen, nach Erbietung ires gnedigen Fürsten und Herrn gnedigen Grues und Willens, iren Fürtrag ungeverlich auf nachfolgende Mainung gethan, und angestellt: Und nemlich, daß ir gnediger Fürst und Herr Pfalzgraf Wolfgang nit ohne Befremdung aus derselben geen Regenspurg auf nechst gehaltenem Craißtag daselbsten Abgeordneter Relation sovil verstanden, daß sy von gemainer des bayrischen Craiß Versamblung ausgeschlossen, und abgesondert, des sich den ihr Fürstl. Gnaden, und sonderlich, daß gedachter Craiß die andern zwen, als den

Frenckischen, und Schwäbischen, zu sich soll ziechen gar nit, fürnemlich aber zu seinen Vettern den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgraven bey Rhein, und Herzogen in obern und nidern Bayrn, als der im mit Bluts-freundschaft verwont, versechen. Dest-mer, so wär auch dise Zollsachen kein gemeine, sonder ain particular Hand-lung, die in gemainen Craißrath nicht zu ziechen, sonder da selbsten allein die Sachen der Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs Landfriden, und ande-rer derselben Ordnung, Constitution und Abschidt betreffendt, fürzunemen, und zu berathschlagen; dann ohne das würde ervolgen, daß ein jeder seine Privat- und eigne Sachen auf gemai-ner Craißstendt Uncosten in derglei-chen Versamblung würde anbringen, und ausfieren wellen. Darneben kundt sich ihr Fürstl. Gnaden auch nit gnug-sam verwundern, daß derselben Vet-ter Herzog Albrecht in Bayrn, nach-dem im sowoll, als etlichen Andern, wenig an diser Sachen gelegen, sich derselben thailhafftig machet, und un-geacht der Verwandnuß und Bluet-freundschaft mit den Kaufleuten con-cortirt, und seiner Fürstl. Gnaden an dem, so dieselb auch durch ordenliche Mittel des Consens des heiligen Reichs Churfürsten, und der Kayserl. Con-firmation erlangt, und erhalten, Ver-hinderung und Eintrag begert zu thun, so doch von sein Fürstl. Gnaden umb gueter Nachbarschaft willen, dieselben ires Vettern, Herzog Albrechts, und anderer Stendt, ingleichem verschonet werden. Dieweil sich den die drey löbli-chen Reichscreiß in gemainer, kainer Beschwernuß füeglich zu beklagen, ir gnedigister Fürst und Herr auch solchen Zoll und Aufschlag durch ordentliche Mittel, als der Röm. Kayserlichen, und des heiligen Reichs Churfürsten Bewilligung erlangt, und bekomen: demnach so wolten sich sein Fürstliche Gnaden getrösten, er würde von den-selben dabey auch geschützt, und ge-handhabt werden. Und wer derwegen an ires gnedigen Fürsten und Herrn ir gnedigs Gesinnen sich dises Handls verner nicht anzunemen, sonder daß wir die Gesandten solich Anbringen an unsere gnedigiste und gnedige Fürsten, genedige Herrn und Obern bringen wolten, der ungezweifelten Zuversicht, dieselben würden ihrem gnedigen Für-sten und Herrn desjenigen, so ime die Kayserliche Majest. und des heili-gen Reichs Churfürsten gegont, und bewilligt, auch nicht mißgonnen, noch daran Verhinderntuß und Eintrag thun, oder ander Craiß deshalben zu sich ziehen, noch zu thun gestaten: da sich aber je jemand diser dreyer Craißfür-sten- und Stend solches Zolls halben beschwert ze sein vermeint, der möcht dasselb für sich an gebürenden Orten für- und anbringen, auf welchen Fall sie den ihren gnedigen Fürsten und Herrn derselben seiner Fürstl. Gnaden Notturfft wollten vorbehalten haben, und nicht zweifeln, die Röm. Kayserl. Maj. und des heil. Reichs Churfürsten wurden nicht gestatten, nichts, so der-selben Concesion und Bewilligung zu-wider, fürzunemen, sondern vilmehr sein Fürstl. Gnaden bey demjenigen, was sie demselben einmal gezeigt, und geben, nochmahls freundlich und gene-diglich schützen und handvesten, mit dem fernern beschließlichen Anhang, daß ir gnediger Fürst und Herr Vorhabens, durch seiner Fürstl. Gnaden Räth und Gesandte dergleichen Werbung bey di-ser dreyer Craißfursten und Stenden selbst zu thun zu lassen. Auf welches Fürbringen hochgedachts Pfalzgraf Wolffgangs Räth und Gesandte, wie aus nachfolgenden Begriff mit Nro 3. zu vermercken, hinwider mündlich be-antwort worden. Ob nun wohl dieselben auf die gegebne Antwort ihren Be-dacht genommen, so haben sich doch weiters und anders nichts fürbracht, dann allein der von Kötteritz widerum in Antwort dargegen fürgewend, daß es von inen in ihren Fürtrag mit Aus-schliessung ihres gnedigen Fürsten und Herrn auf nechst gehalten Craißtag zu Regenspurg Räth und Gesandter al-lein dahin gemaint worden, daß da-mahls in der Proposition und Beschluß vermeldet, da der Artickl des pfältzi-schen Zolls fürgenommen, wurden sich die pfälzischen Gesandten selbsten der Gebühr wissen zu erzeigen, daraus sie dann genugsam zu vernehmen gehabt, daß sie solcher Consultation nicht bey-wohnen sollten, darum sie denn, als es zu solchem Artickl gelangt, und der-selb wider ir Versehen fürgenommen, auf vorgeende Protestation, daß berür-te Zollshandlung ein Particularsachen ist, abscindirt, darauf denn in ihrem Abwesen die Tractation nichts dest-weniger fürgenommen, und darinn verfahren. Derwegen sie denn desselben zu Regenspurg gehaltnen Craißtags-abschid ihrem habenden Befelch und Instructation nach anderst nit, dann mit Ausschliessung des Artickls des pfel-zischen Zolls bewilligt, und unterschri-ben, daß also sie in dem irem gnedi-gen Fürsten und Herrn nichts ungleichs oder widerwärtigs, sondern allein des-jenigen, so sich in rei veritate verlos-

sen,

sen, und zugetragen, berichtet, wie dann ihro Fürstl. Gnaden des fürstlichen Gemüths daß kein anders zu wissen begerten, sie auch damit wenig Dancks zu gewarten. Solches wolt aber er der von Kötteritz allein für sein Person, als der auf solchen Craißtag neben Hauptmann Meichsnern geen Regenspurg abgefertiget, vermelt haben, den sie keinen Bevelch, sich nach verrichten Fürtrag und empfangner Antwort in einige Disputation oder Replicien einzulassen, und bathen daneben iren Gnaden, Fürsten und Herren lauter Antwort, daraus Ir Fürstliche Gnaden der dreyen Craiß beyeinander versammleter Räth und Gesandter Gemüth und Meynung genugsam zuverstehen zuzufertigen, und sich freundlich entschuldigt zu nemmen, daß sie ihren gnedigen Fürsten und Herrn, als derselben seiner Fürstlichen Gnaden getreuer Diener, von der Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs Churfürsten nach langer Zeit vilfeltigen aufgewenden Uncosten erlittner Mühe und Arbeit ausgebrachter Bewilligung zu weichen nicht geraten sein kunten, sonder sy, die bey ander versamleten Räth- und Gesandten, die wolten vilmer die Sachen bey iren gnedigisten und gnedigen Fürsten, und gnedigen Herrn und Obern dahin befürdern, damit ir gnediger Fürst und Herr bey erlangten Zollsgerechtigkeit unturbirt und unbetribt, gerubiglich mecht bleiben, und gelassen werden, daran sy dann nit allein der Kayf. Majestät und des heiligen Reichs Churfürsten Willen werden verrichten, sonder auch das handlen, so zu Erhaltung guter Nachbarschafft dienstlich, und ersprießlich. Und namen also damit die pfelzischen Abgesandten iren endlichen Abschid.

§. 3. Unangesehen aber, wes sich Pfalzgraf Wolfgang in seiner Fürstl. Gnaden antwortlichen Schreiben gegen des löblichen frenckischen Reichs-Craiß ain negsten zu Nürnberg bei einander versammleten anwesenden Stenden und der abwesenden Räth und Gesandten hiebevor, und anjetzo abermals durch Schickung und Bottschafft vernemmen lassen: so ist doch in nochmals im Namen diser dreyer alhie bey einander versammleten Reichscraiß-Gesandten zum Ueberfluß, wie aus der Copi mit Nro 4. vermerckts zu finden, zu schreiben in Rath befunden worden:

§. 4. Den Puncten der Münz betreffend, obwohl von des schwebischen Reichscraißgesandten allerley, wie der Münzbeschwernuß zu begegnen, und dieselb abzuwenden, zu Beförderung des gemein Nutz, insonderheit aber, daß über des heiligen Reichs aufgerichter Münzordnung stracks zu halten, und dieselb bey den einverleibten Peenen und Straffen würcklich zu exequiren, und zu vollziehen, ihrem rathsamen Bedencken und Gutachten nach unter andern an- und fürgebracht, weil aber wir des frenkischen und bayrischen Craiß Gesandte solichs für ein gemein Werck des ganzen heiligen Reichs teutscher Nation gehalten, und vermög unser habenden Instruction dahin geschlossen, daß auf vorstreenden Reichstag bey der Kayserl. Maj. des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stenden unser Resolution und Erklärung der von denen verordneten Commissarien verschickten Prob und Valvation halb anzehalten, und wie sunsten die aufgerichte Münzordnung zu exequiren, und den besen Münzen, so in das Reich hin und wider verschoben, zu begegnen, Berathschlagung fürzenemmen, derwegen in dem nichts abgehandlet, sonder solche Sachen auf den künftigen Reichstag verschoben worden.

§. 5. Nachdem auch in jüngsten zu Augspurg publicirten Reichsabschid unter andern löblich und heilsam fürsechen, des ein jeder des heiligen Reichs Craiß für sich nach seiner Gelegenheit des Wollenkauffs und Verfürung halb, derselben, wie es in seinen Landschafften, Obrigkeiten und Gebieten gehalten werden soll, Ordnung unverlengt nach Ausgang des Reichstags soll machen und fürnemen, erwegen; denn der frenckischen Craiß sich hiebevor verglichen, und deshalben Mandata dergestalt offentlich ausgeen lassen, daß aus solchem Craiß kein Wollen verkauft, verfüert oder verschoben, es sind dann zuvor desselben Tuchmacher und Wullenweber zur Notturfft mit Wollen versehen, do sy aber derselben nicht bedürfftig, alsdann soll einen jeden frey und bevorstehen, dieselben den benachbarten Craisen anzubieten, und zu verkauffen. Welchen Innhalt der ausgangnen Mandat des bayrischen Craiß Räth und Gesandte haben sich dises Punctens halben dahin vernemmen lassen, daß sie vermeint, der Wollenkauff soll, wie bißhero beschehen, disen dreyen benachbarten Craisen freygelassen, und allein dahin, vermög des heiligen Reichsabschids, gesehen werden, damit die Wollen nicht an fremde ausländische Ort und Nation verführt, sondern in dem Reich teutscher Nation mecht bleiben und gelassen werden.

§. 6. Was dann die geschenckten Handwerck thut betreffen, darmit in denselben des heiligen Reichs Policey-

ordnung ingleichen würcklich nachgesetzt, ist bedacht worden, daß auf vorsteenden kunfftigen Reichstag bey der römischen Kayserl. Maj. anzusuchen, darmit ir Maj. dise allergenedigiste Verfügung thun wollten, damit in dero und derselben geliebten Bruder Erbländer derselben auch nachgangen, und stracks darob gehalten, auf daß also die Zerrittung und Unordnung der Handwercker, so ohne das, wo des heiligen Reichsordnung insgemein nit vollzogen, erbolgen muß, abgestellt, verhindert und fürkommen werde.

§. 7. Beschließlich, nachdem des löblichen schwebischen Reichscraiß geistlicher und weltlicher Fürsten Verordneter auf disem albie gehaltnem Tag, daß er von Erstreckung desselben nicht gewist, und ihme, wie vermuthlich, das Schreiben, so der Prorogation halber ausgangen, inen als er von dem auf Montag nach Invocavit nechst verschinen, auch alhero hiebevor angesetzten Tag wiederum anheimb unverrichter Sachen, dieweil derselb abgeschriben worden, verreist, nicht antroffen: Derowegen haben wir der Prälaten, Graven, Herren und Stedt Gesandte unter der geistlichen und weltlichen Fürsten nicht mächtigen konnen, sonder müssen solche Tractation auf derselben Ratification stellen.

§. 8. Zu Urkund aller diser Handlung haben sich die abgesandten Räth des löblichen frenkischen bayrischen und schwebischen Reichscraiß, als nemlich von der frenkischen wegen, Georg Marschalk von Ebert, zu Wildenberg, Johann Trumer, Doctor, und Georg Folckhamer, von des bayrischen aber, Wolf Alt, Doctor, Hannß Georg Ueberäcker zum Richertstein, Carl Keck zu Maurstetten, und Hieronimus Nadler Doctor, von wegen des schwebischen, Johann Perzl, öttingischer Canzler zu Wallerstein, Matthäus Welser, des geheimen Raths zu Augspurg, und Jacob Schenstetter, Doctor, der Stadt Augspurg Advocat, zu End diser Schrifften mit eignen Händen unterschriben, und ire Petschafft fürgetruckt. Actum Nördlingen den lezten Februarii An. ꝛc. 67.

Von wegen geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Graven, Herren und Stett des frenckischen Craiß.

Georg Marschalkh.

Johann Trumer.

Georg Volckhamer.

Von wegen des bayrischen Craiß.

Wolf Alt, Doctor.

Hannß Georg Uberäckher.

Carl Köck zu Maurstetten.

Hieronimus Nadler, Doctor.

Von wegen der Prälaten, Graven, Herren und Stett des schwebischen Craiß.

Johann Perzel.

Mathias Welser.

Jacob Schenstetter, Doctor.

Der 3. Kreis Schreiben und Antwort an die kaiserl. Majestät den pfälzischen Zoll betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. allergnädigster Herr. Eur Röm. Kayserl. Majestät, sein unser allerunterthänigste gehorsamste Dienste bevor. Derselben Schreiben, so des pfälzischen neuen hochbeschwerlichen Zolls halber den 12. Aprillis in Prag an die drey Fürsten und Stände des fränckischen, bayrischen und schwebischen Craiß aufgangen, haben wir in Namen unseren gnädigsten gnädigen Fürsten und Herrn, auch gnädigen und sonstigen Herrn und Obern seines Innhalts verstanden, und aus denenselben leichtlich vermercken konden, daß es Herzog Wolfgang Pfalzgraf ꝛc. unseres gnädigen Herrn halb per male narata erlanget worden; dann Eur Kayserl. Majest. kunden wir allerunterthänigst nicht bergen, daß vor Ankonfft und Uberantwortung desselben Schreibens wir bey den churfürstl. abgesandten Räthen in Namen diser dreyen Craiß beriehrten Zolls halber allbereith unserer Herrn und Obern Befelch angebracht, und darauf eine solche Antwort erlanget haben, aus deren wir vermercken kunden, Eur Kayserl. Maj. von des heil. Reichs Churfürsten derwegen allein ein Bedencken zugestellet, darauf aber mit ihro Churf. Gnaden endlich nicht beschlossen, nachdeme selben gemäß der Consens ordentlich erfolgt, auch hochermelten Pfalzgrafen dessen von ihnen den Churfürstlichen glaubwürdigen Schein und Urkundt, wie in solchen Fällen gebräuchig, und Herkommens ist, nicht überantworret worden seye.

Wie-

Wiewohl nun die churfürstl. Räthe bey solchem vermeldet, angeregt Bedencken wäre ihres Erachtens dermassen gestellet, daß es den Ständen diser dreyer Kraiß nicht sonders beschwerlich gewesen seyn solte; dieweil aber eur Kayserl. Majest: aus nachfolgender unterthänigster Erinnerung allergnädigst zu verstehen, daß dise Zollserhöcherung bemelten dreyen Craisen zu unträglichen Last gelangen will, und muß: So stellen wir unterthänigist in keinen Zweifel, eur Röm. Kayserl. Maj. und des heil. Reichs Churfürsten werden die Sachen nochmalen allergnädigst dahin richten, damit die Standt diser Craiß mit Steigerung beriehrten Zolls verschonet, und derwegen hochgedachtem Pfalzgrafen nit allein der Consens von dem Churfürsten ferner nit bewilliget, sondern auch sein angemaste Staigung mit Ernst abgeschafft werde.

Welchermassen nun der alt Zoll zu Wasser und Land unleydentlich erhöcht und gestaigeret werden will, (solches von disem §. an volgt es weiter *mutatis mutandis*, allermassen / wie in dem Bericht / so den churfürstl. Räthen übergeben / der Läng nach zu befinden / allein ist anstatt des lezten Articuls nachfolgender Inhalt gesezt worden.

Letztlich müssen eur Röm. Kayserl. Majestät wir aus empfangenen Befelch unserer Herrn und Obern insonderheit auf das allerunterthänigst Vermelden, daß dieselbe uf ihre im 66. Jahr verschinen fürgebrachten Beschwerden, und allerunterthänigist Bitt, dise neugesuchte Zollserhebung keineswegs zugestatten, die gelaist ansehentlich eylende Hilf wider den Türcken desto unterthäniger bewilliget, und gehorsamster gelaistet, daß sie endlich verhoffet haben, eur Kayserl. Majest. würden sie und ihre Unterthanen dises pfalzischen Zolls halber destoweniger beschwehren lassen: Ja wann sie damalen ein anders besorgt, oder gewust, so hätten sie denselb, wie auch die heurig Hilf beschechnermassen nicht allein zu bewilligen Bedenckens gehabt, sunder sie wusten auch solche stattliche Hilff und Contributionen, wann, neben allen andern oben erzelten, auch dise Beschwerdt eben ihre gethreue Land und Leuth gestattet, und eingeführet werden sollten, weder zu laisten noch zu erschwingen, unangesehen, daß sie in gemainer Noth des überfallenden Erbfeinds zu euer Kayserl. Majest. und deren christlichen Königreichen und Erblanden, sonst je ihr Aeusserstes gern zusetzen wollten.

Dieweil auch die Fürsten und Stände diser Craiß hochermelten Pfalzgrafe Wolfgang ꝛc. in kein Possession vel quasi solcher neuerlicher angemaster Zollstaigerung kommen, noch ihren obangeregten Privilegien dergleichen hochnachthailigen Abbruch und Schmelerung zufügen lassen kunden, und sich aber sein Fürstl. Gnaden hierüber nichtsdestoweniger unterstehen möchte, mit Einforderung diß gestaigerten angemasten Zolls unbefügterweiß fortzufahren, dardurch zwischen den Ständen und Craisen diser Landen gar leichtlich Beschwerung, Zerrittung und Weiterungerfolgen möchte: So wollen wir uns in Namen, als obstehet, allerunterthenigst getrösten, und darum gantz gehorsamlich gebetten haben, nicht allein ihme gemelte Höcherung der alten Zoll imwenigsten nicht zu vergonnen, und dise Neuerung bey seiner Fürstl. Gnaden aufs bäldist abzuschaffen, sondern auch derselben alsbald ernstlich zu gebieten, daß sie bis uf eur Kayserl. Majest. und des heiligen Reichs Churfürsten endliche Resolution mit Einforderung dises neuen Zolls stillzustehen, und deren sowohl, als unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herrn, auch gnädig und günstige Herrn und Oberen zu erwarten schuldig seyn sollen, damit, wie oben gemelt, der Orthen kein beschwerliche Weitterung erweckt werde. Das alles werden Churfürsten und Stände diser Craiß um eur Röm. Kayserl. Majest. in allerunterthänigster Gehorsam zu verdienen befliessen, und willig seyn.

Welcher wir sambt uns eur Kayserl. Majest. zu Gnaden allerunterthänigst und gehorsamst befelchen. Datum Regenspurg, den 1. Tag May An. 67.

Eur Röm. Kayserl. Majestät

allerunterthänig- und gehorsamste

der dreyen des fränckischen, bayrischen und schwebischen Reichscraiß zu gegenwärtigem Reichstag abgesandte Räth und Pottschaffter.

XXXII.

Abschied der Kreise Franken, Baiern und Schwaben.

Regensburg, den 3. May, 1567.

Innhalt.

§. 1. Ursachen zur Versammlung der drey Kreise. §. 2. Anbringen der drey Kreise an das Churfl. Collegium gegen den pfälzischen Zoll. §. 3. Der Churfürsten Antwort. §. 4. Schreiben der Kreisgesandten an das Churfl. Collegium. §. 5. An Kaiser, Churmainz und Churpfalz. §. 6. Schluß, dieses Zolls mit Gewalt sich zu erwehren. §. 7. Anstalten hierzu. §. 8. Von Valvation der Münz. §. 9. Vom Wollenkauf. §. 10. Von geschenkten Handwerkern. §. 11. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1567. Demnach unlängst sich die drey löbl. Reichscraissen, nemlich der frenckisch, payrisch und schwebisch Crayssen, von wegen des von dem durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn Wolffgang, Pfaltzgrauen bey Rhein, Herzogen in Peyrn, Grauen zu Veldenz und Spanheim neu fürgenommen Zolls und Auffschlags halb, so sein Fürstl. Gnaden in denen Fürstl. Gnaden Gebiet und Fürstenthumb Neuburg fürnimbt, beneben disem der Münz, Wollenkauffs und geschenckhten Handwerchen einer Zusammenschickhung und Ordnung von angeregten Puncten zu tractirn geen Nördlingen sich eines Tags, nemlich den 24. Februarii jüngst verschinen daselbsten einzukommen, und anders Tags Handlung fürzunemmen verglichen, in welchen yezt angemelten unterschidlichen Sachen, und Tagsvergleichung obgemelter frenckischen, bayrischen und schwebischen Reichscrayssen Räthe und Gesanndten erschienen, die Sachen, so vil müglichen, und in iren gehabten Beuelchen gewest, in Consultation, und was zum Theil einhelligelich geschlossen, ins Werckh gezogen, das annder und vbrig aber vff verner yezigen alhie zu Regenspurg haltenden Reichstag Vergleichung verschoben worden. Dieweil dann die hohe nachtheillige, und verderbliche Beschwerlichkeit des Zolls, ungeachtet dessen von Nördlingen aus an ihne Herzog Wolffgang ꝛc. bescheen Schreibens continuirt, und nit abgeschafft, auch einige Resolution weder von der allerdurchleuchtigisten, großmächtigisten, unüberwindlichisten Römischer Kayserlicher Majestät unserm allergenädigisten Herrn Herrn, noch auch von dem hochwürdigisten, durchleuchtigisten des heiligen Reichs Churfursten, als Mainz und Pfaltz, desgleichen von hochgedachtem Pfaltzgraf Wolffgangen nicht erbolgen hat werden wollen, derwegen mehr genannt dreyer Crayß gnedigiste, und gnedige Fürsten genedigen Herrn und Oern, iren zu disen obangezeigten löblichen Reichstag verordneten Räthen, Gesanoten und Potschafften disen Specialbeuelch gegeben, die Sachen in weitere Berathschlagung, und in gemain Werckh der dreyen Crayssen zu ziehen, und zu bringen, darauf sich aller dreyen Crayssen Abgesandte, und bey Ends unterschribene Räthe und Potschafften sich zusammen verfügt, und in vorgehabter Beratschlagung sich dahin vereint, verglichen, und verabschidet.

§. 2. Und erstlichen den untreglichen pfälzischen Zoll betreffend, weil unverporgen, daß solicher Zoll untreglich, unleidenlich und hochnachtheilig, und mit demselben ungeachtet, was mehr hochermeltem Pfaltzgraf Wolffgang geschriben, und sich gegen iren fürstlichen Gnaden erclärt war worden, stracks verfarn wurd, also tacite ohn Andung bey den Churfürstlichen Abgesandten, Räthen und Pottschafften nit hin geen zu lassen rathsam, noch thünlich sein könnt, sonbern daß dergestalt bey Ern gedachten Churfürstlichen Abgesandten, Räthen und Pottschafften in völligen Churfürstlichen Rath unterthenig und dienstlich angelangt wurde:

Der ire erwirden Gnaden und Herrlichkeiten sich günstig, und dessen zu berichten hetten, wes die drey löbliche Reichscraiß, als frenckisch, payrisch und schwebisch, uf jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag von wegen des von Pfalzgraf Wolffgang beschwerlichen, und neu fürgenommenen Zolls Erhöhung halb bey denen des heiligen Reichs Churfürsten sich beschwerdt, und Ursachen, warum solche

che Conceßion nit statt auf dieselben gezogen angezaigt, daß der dreyen Craissen genedigiste und genedige Fürsten, genedige Herrn und Obern Versehens und Verhoffens gewest, es solle aus angezognen damalen erheblichen Ursachen gentzlich, und dahin geschafft sein worden, daß es bey vorigen alten Zoll hette mögen gelassen werden: So wären doch höchst-hoch- und wolermelte ire gnedigste und gnedige Fürsten, gnedige Herrn und Obern in gründlicher und gewiser Erfahrung, daß der Zoll starck gefordert, und gehabt werden wollt. Weil dann solicher Land und Leuten hochnachtheilig, verderblich und schädlich, und dise drey bemelte Craiß solichs nit wusten, noch könnten gedulten, noch leiden, so wollten sy die Gesandten, Räthe und Pottschafften der dreyen Craissen, anstatt irer gnedigisten und gnedigen Fürsten, gnedigen Herrn und Obern, hindurch gesucht, und gebetten haben, daß durch sie der Churfürsten Gesandten und Pottschafften solicher beschwerlich Zoll abgeschafft wurd. Dann solte solicher Abschaffung nit bescheen, und mit dem Zoll angefangnermassen verfarn werden: So wurden mer vorbemelte drey Kraiß dahin geursacht, daß sy bf zelosige gepürliche Weg, wie sy bei iren Privilegien, die sy vor allen dergleichen Zollen und Uffschlagen eximirten, auch sonst mögten geschutzt, und gehandhabt werden, verdacht sein.

§. 3. Uff wellich also Montags den 28. Aprilis biß bescheen Fürbringen, die Sach von den Churfürstlichen Räthen und Pottschafften, weil die irem Anzeigen nach etwas wichtig, und zuvorn darin in etlich Schrifften ergangen, und zu verlesen wären, Bedacht biß anders Tag genommen, und umb acht Uhr wider vorbeschiden.

Inmitls solichs Vorbeschaids ein Schreiben von höchstgedachter Kayserl. Majestät, ann die drey Reichscraiß verlauttend, kommen, dessen Abschrift mit Nro. 1. gemerckt.

Als nun anders Tags umb vorbeschidene Zeit die Geordneten der dreyen Craissen von obernamten Herrn Churfürstlichen Räthen, Gesandten und Pottschafften erschienen, ist denselben ungeverlich nachvolgender gestalt zu Antwort erfolgt: Daß die Herrn Churfürstlichen Räthe, Gesandten und Pottschafften die Verordneten der dreyer löblichen Reichscraissen, als franckischen, payrischen und schwebischen an iren gestrigen An- und Fürbringen des pfältzischen Zolls halb, und on Noth dasselb zu repetiren, angehört hetten. Und wollten darauf den dreyen Craissen nit verhalten, daß gleich bemelter gestrigs Tags ein Schreiben von der Kayserl. Majestät disen Zoll betreffend ankhommen, darbey auch Copey der dreyer Craiß Supplicationschrift aus Nördlingen an ir Majestät ausgangen beschlossen, welliche Supplication den gestrigen aller diser Craiß sammentlichen Anlangen gemeß. Nun hätten sy sich wohl zu erinnderen, was dises Zolls halb bf jüngst Anno ꝛc. 66. gehaltenen Reichstag, und davor vil Jahr hero hin und wider gehandelt wäre worden, biß zuletz die Sach dahin geratten, daß die Anwesenden Churfürsten, und der abwesenden Räthe sich auf Erfordern der Kayserl. Majestät eines Bedenckhen, daß sy irer Majestät vbergeben, entschlossen hätten, sey aber irer Churfürstlichen Gnaden Mainung nit gewesen, der dreyen Craissen etwas untreglichs bfzeladen, sonder das Bedencken dahin gestellt, daß er inen den Craissen leidenlich, und so hoch nit beschwerlich nach sollichem überreichten Bedencken wären. Ihro Churfürstliche Gnaden und sy von Augspurg verruckt, und könnten nit wissen, was ir Majestät sich endlich darauf resolvirt hätten. Derwegen sy die Craissen dißmals anders nit beantworten könnten, allein daß sy sich alberaid einer Antwort bf das Kayserl. Schreiben entschlossen, welichs sy allsbald lesen wollten, abgeen, und mögen die drey Craiß irer Gelegenheit nach, um vernere Resolution bey der Kayserl. Majestät selbs anhalten, und sollicitiren lassen.

§. 4. Uf dise der Churfürsten Rethe, Gesandten und Pottschafften gegeben Artwort sich die drey Craiß ains ausführlichen Schreibens an gemelte churfürstliche Gesanden verlauttent verglichen, dessen Copey mit Nr. 2. bezaichnet, und also Mitwochs den 30. Apprilis in die menzisch Canzley überraicht, und übergeben worden.

§. 5. Es ist auch weitter sollichs Zolß halb bedacht, gerathschlagt, und verglichen, daß oft höchstgenannter Kayserl. Maj. bescheheen Schreiben wider allerunterthenigist zuschreiben, und umb allergenedigiste der höchsten des Zollß Beschwerlichkeit halb Abschaffung zu bitten, vonnötten seyn möcht, völliger Notturft nach sich eines Schreibens dessen Copey mit Nr. 3. gemerckt, und beyneben auch sich eines

weittern Schreiben an offthochgenannten Pfallzgraf Wolfgang, desselben Copey hiemit mit N. 40. signirt, verglichen.

§. 6. Und darauf verner verabschidt worden, daß der Kayserl. Majestät Resolution darüber von dato an sechs Wochen zu erwarten sein solle, der Hoffnung, ir Majestät werde aus fürgebrachten Beschwerden und Ursachen dise Neuerung gnädigist abschaffen, und hochgedachter Pfaltzgraf Wolffgang ꝛc. mittler weil der dreyer Craiß schrifftlichen Ersuchen gemeß, die Einforderung solichs unbefugten Zolls selbst auch einstellen.

Im Fall nun inner berürter Zeit von der Kayserl. Majestät Resolution und Beschaid erbolgt, die Stend diser Craiß alsdann verner darauf die Gebür zu handlen wissen: wann aber die Antwort von irer Majestät darüber verzogen, oder der Zoll begerter gestalt nit genzlich abgeschafft werden, sonder Pfaltzgraff Wolffgang mit demselben schädlich furtzefarn understeen, auch diser Craiß Fuhrleut und Unterthanen derwegen mit Verstrickung, oder Pfandung beschweren, oder angreiffen solte, oder wurde; vff denselben Fall haben sich gleichwol die Gesandten, Räthe und Pottschafften in Crafft der zu Nördlingen angefangner Handlung, und yedes Craiß hievor gemachten sonderen Abschids einhelligelich endlich und schließlich miteinander dahin lautter verglichen, daß dise drey Craiß disen neu beschwerlichen Zoll, vermög der Verclärung, so ob yetzt wären den Reichstag gegen den Churfürstlichen Räthen, und in Schrifften gegen der Kayserl. Majestät, wie auch Hertzog Wolffgangen selbst beschehnen, keinswegs gedulden, noch sich, und ire Unterthanen damit beschweren lassen, sonder sich mit allem Ernst dagegen sammentlich setzen, und was zu Abwendung solicher beschwerlicher Zollstaigerung die Notturfft erfordert, jederzeit handlen, darinnen ungesondert miteinander heben, und legen, auch, wie man zu sagen pflegt, für ainen Mann stehen, und solichs so lang in gemain Costen und Namen continuiren sollen, und wellen, biß sy ire Land und Leut, auch Dero gehorsamen Unterthanen diser untreglichen Beschwerden endlich gantz und gar ab- und entlediget sein mögen. Bey welcher Vergleichung es in allweg sol besteen, und beleiben.

§. 7. Wie, und wellicher Gestalt aber gegen dem Pfaltzgraven diser Beschluß vff dem Fall, die er diser Craißstende Unterthanen mit Gewalt angreiffen wurde, ins Werck setzen, darinn haben die Räthe und Gesandten nachfolgenden Weg yedoch dißmals allain Raths- und Bedenckensweise fürgeschlagen.

Nemlich, daß nach Verfliessung der sechs Wochen in disen dreyen Craissen durch alle Stänt ein gleichlauttend Mandat aufgeschlagen, darinnen allen Unterthanen bei sonderer Straff ernstlich mandiert, und verpotten werden soll, angeregten Zoll kainswegs zu erlegen, wurd aber yemand darüber gepfend, oder verstrickt, so soll derselb seiner nächsten Obrigkait solichs alsbald berichten, die es unverzogenlich an den Obristen irer Craiß gelangen lassen, derselbig soll alsdann mit Rath seiner Zugeordneten, und der Stänt nachgesetzten Craißräthe, was die Notturfft hierinnen erforderen wurdet, dergleichen, ob er den betrangten in Namen der dreyer Craiß durch Schrifften ersuchen, oder in andere Weg one, oder mit Unterricht, der andern zweien Craißobristen, seiner Beschwernuß, Verstrickung, oder Venckhnuß erledigen möchte, bedencken, und handlen. Wann er auch der ander Craißobristen ainen, oder sye peede mit Rath oder Hilf zu sich ziegen, und erforderen wurde, sollen der oder sie beede vff sein Begeren willfarig zu erscheinen, auch mit und neben ihme die Notturfft zu verrichten schuldig seyn. Nachdem aber die Gesandten der Stend jetziger Zeit in geringer Anzahl beyeinander, und deren etlich mit Befelch hierauf zu schliessen nit gefast gewesen, so ist derwegen verabschidet, daß nach Ausgang dises Reichs-Tags ein jeder Craiß zum längsten inner vier Wochen ein Craiß zusamm beschreiben, und soll neben andern Sachen, insonderheit diser jetzt bedacht, und fürzuschlagen Weg der Handhabung wider den pfelzischen Zoll berathschlagt werden, folgend sollen die wolbemelten Craiß jeder sein sondere Deputirte uf den dritten Julii negst künftig geen Nördlingen mit vollmechtigen Gewalt schicken, und abfertigen, und daselbsten Erklärung thun lassen, ob den Stenden jedes Craiß diser Weg annemlich sey, damit, im Fall jemand Bedenckens darinnen hette, alsdann von andern verglichen, und zu Abstellung diser unerträglichen Zollsteigerung in allweg fürstendigen erheblichen Mitlen geredt und geschlossen. Und soll in allweg daselbsten die Sachen dahin abgeyan-

gehandelt, dirigirt, berathschlagt, verabschidt, und die Gesandten derwegen mit genugsamen Gewalt abgefertigt werden, daß dise drey Craiß und der Stend bey obvermelter hievor bewilligter und gegeneinander angebottner, auch zu Nördlingen erklärter verbündlichen Vergleichung und Correspondenz, wie die Billigkeit und Notturfft erfordern, beharren, und beständig beleiben. Und ist dißmahl ein Concept, wellichergestalt nach Ausgang der sechs Wochen den Unterthanen die Bezahlung berürts Zolls verbotten werden soll, gestellt, von den Gesandten abgehört und approbirt werden, welliches hiebey Nro 5. bezeichnet.

§. 8. Die Münz anlangend, haben sich alle der Dreyer bilermelte Craiß abgesandte Räthe und Bottschafften wohl, weß auch uf jüngst zu Augspurg Anno ꝛc. 66. gehaltenen Reichstag deswegen verabschid worden ist, zu berichten gehabt, als nemlich, daß durch die Geordneten die Vollfürung und Probirung der leichten Münz und Sorten verre fürgenommen, und nach Befindung derselben und deren Werck uf daß des Reichs Münz darnach gesetzt, und geordnet zu werden, und daß also die Geordneten zu diesem Werck, je wann die Setzung und Verordnung der Münz angericht, ihre Befürderung, Probirung und Valvation den Craißausschreibenden Chur- und Fürsten zuschicken sollen, damit die fürter in ihren Craisen den andern Craißstenden zu eröffnen haben, und sich ein jeder Stand und Obrigkeit alsdann sollicher Münzorenung halb, und dem Reichsabschiede gemeß darnach hette zu verhalten.

Weil dann von obgenannten den Geordneten zu der Valvation der Stenden der Craisen in vermög ihres habenden Reichsbevelchs die Valvation neben derselben Bedencken zu kommen, und sich sollicher Zeit über dasselbig zu setzen, ire Durchlesen zu übersehen, das Bedencken anzuhören, und weiter die Sach, wie es in einem oder andern Weg mit Mandaten oder sonsten anzurichten seyn möcht, in Berathschlagung zu ziehen, bedencklichen, aus Ursachen, daß dergleichen Münzverständige und Erfahrne, so sich sollichs Werck unterfangen, diser Zeit nit fürhanden gewesen: damit aber denselben ordentlicher und richtiger weiß begegnet und angericht wurd: So ist sich dahin von denen dreyen Crayſen einhellig verglichen, daß uf dem obbestimten Tag zu Nördlingen auch taugliche und münzverstendige Personen abgefertigt, wellicher fürter die Sachen in Berathschlagung zu nemmen, und dann an alles Hintersichbringen zu schliessen, und abzuhandlen vollkommen Macht und Bevelch haben, und gegeben werden soll.

§. 9. Was den Wollenkauff anlangen thut, haben sich der bayrisch und schwebisch eines Mandats in ihren Craisen ausgehen zu lassen, verglichen, weil aber der fränckisch Craiß in sollichs aus angezeigten Ursachen zu bewilligen Bedenckens gehabt, ist denen uf dem Reichstag anwesenden Stenden des frenckischen Craiß, Copey von sollichen Begriff, welcher mit Nro 6. gemerckt, dergestalt zugestellt, solliches uf nechstigen Halten des frenckischen Craißtag den Stenden des frenckischen Craiß fürzubringen, und do es auch also ihnen gefällig, auf den angekündten Tag zu Nördlingen den beeden Craisen zu vermelden, und alsdann sollichs mit und neben den zweyen Craisen ins Werck zu richten, und darob zu halten.

§. 10. Letztlich die geschenckten Handwercker betreffend, will der mehr höchstgedachten Röm. Kayserl. Maj. mehr dann einest allerunterthenigist geschriben, und dieselb ersucht worden ist, in ihrer Kayserl. Maj. und deren geliebten Brudern Erbländer der berürten geschenckten Handwercker, in Vermög des Reichsbeschlußordnung fürzunemmen, damit, wo dergleichen in Oberlanden angestellt, die Gleichheit gehalten möcht werden, aber bißhero einige Antwort derwegen nit zukommen; ist es in diser der dreyer Craißversammlung dahin gelangt, daß offt höchstgedachter Kayserl. Maj. wieder zuschreiben, und ein Copey, wie und wellichergestalt in obern Landen, und in den dreyen vilberührten Craisen Ordnung fürzenemmen bedacht weren, mitzuschicken: da nun ir Maj. dergleichen oder aber uf bessern Weg ausgeen zu lassen allergnedigst gesinnet und bedacht weren, daß ir Maj. dasselb die drey Craiß sich darnach hetten zu verhalten, allergnedigist in Schrifften berichten lassen wollt, wellicher Schreibens Copey mit Nro 7. und das Mandat mit Nro 8. bezeichnet.

§. 11. Zu Urkund aller diser Handlung haben sich die Gesandten, Räthe und Bottschafften der dreyer löblichen Reichscraisen, als frenckisch, bayrisch und schwebisch, so vil deren uf den zu

Regenspurg gehaltnem Reichstag bey einander gewest, zu End diser Schrift mit eignen Handen unterschriben, und ihre Pettschafften fürgetruckt. Actum Regenspurg, Sontags den 4. Monats May nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt der wenigen Jahrzahl sechzig siben.

Von wegen des frenckischen Craiß.

Jobst Lorber, Doctor.

Johann Egloff von Knöringen.

Niclas Seld, D. Canzler zu Eichstett.

Heinrich von Pobenhausen, Commenthur zu Plumenthal, Doctor.

Georg Volckhamer des Raths zu Nürnberg.

Von wegen des bayrischen Craiß.

Jacob von Haumspurg zu Hochenburg.

Hannß Georg von Preising zum Hubenstain, Ritter.

Poley Probst.

Johann Gotthard, Doctor.

Plasius, Abbte zu St. Haimeran in Regenspurg.

Hannß Steiner, des Raths zu Regenspurg.

Von wegen des schwebischen Craiß.

Thomas Söldt, Doctor.

Gall Hagen.

Johann Jacob Han, Obrist der Herrschafft Mechl.

Johann Paptista Mänzl.

Daniel Schad.

XXXIII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 13. May, 1567.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags. §. 2. Anlagen wegen der gothaischen Execution. §. 3. Abordnung des Kreisobersten und Adjuncten nach Frankfurt. §. 4. Mahnung des Kreisobersten wegen ausständiger Hülf. §. 5. Kreisabordnung auf den Tag nach Nördlingen. §. 6. Und auf den Moderationstag nach Worms. §. 7. Von ungewisen Herrschaften, so zum Reich bisher nichts contribuirt haben. §. 8. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1567. Zu wissen. Als in Craft eines Reichsabschids in einen Monat nach dato desselben in allen Craissen Versamblungstäg solten gehalten werden, und sich die Stendt des löblichen bayrischen Craiß, so mererthails im selben Reichstag beygewonth, zu Verhüettung merer Müh und Uncostens sich entschlossen, solichen jetzt alhie, noch vor irem Verrucken zu verrichten, und etlicher abwesenden Stendt darzu beschrieben, wie dann beschehen, daß sich demnach die Gsandten hernachbenannter Stendt auf beschehne Propposition zu Volziechung des vorbemelten hieliger Reichs- auch der dreyer, nemlich des fränckischen, bayrischen und schwäbischen Craiß neben Abschid nachfolgender Puncten und Articul vereinigt, und entschlossen.

§. 2. Es sollen und wellen die Stendt dises Craiß, nach Inhalt des Reichsabschids, zu Erstattung des gottischen Executionscostens, die vier Monat irer Anschlege inhalb zwayer Monat nach dato zu Nürnberg gewißlich erlegen. Gleichwol hat der fürstlich pfalzisch Gesandter seines gnedigen Herrn und desselben Landschaft hochst Unvermögen angezaigt, und sich auf das, so die andern seiner Fürstl. Gnaden Räthe derhalben auf disen Reichstag offentlich, und ad partem angebracht, referiert, mit weiterem Vermeldten, daß sein Fürstl. Gnaden die Kayserl. Maj. um Nachlassung diser Anlag aus gehörter Ursach würden ersuchen ꝛc. doch mit dem Anhang, da sein gnediger Herr dessen nit sollt erlassen werden, daß ime zweiffelt, sein Fürstl. Gnaden würden sich als der Gehorsam erzaigen, und halten.

§. 3. Zum andern der Schickung und Abfertigung halben auf primo Augusti gehn Erfurdt, wiewol der Reichsabschid

abschid von dem Craißobristen und seinen Adjuncten Meldung thut, und vorbemelter pfälzischer Gesandter aus gehörter Ursach, sowol Beschickung, als derselben Anlag sich beschwert, und darfür gebetten, und es in disem Craiß mit den Adjuncten, sonderlich der geistlichen, auch sonst mit Anzal und Gelegenhait der Stendt ein andere Mainung, als in andern Craisen: Also haben sich die Gesandten dahin verglichen, daß dißmahls allein der Herzog von Bayrn, als Craißobrister, sambt dem Erzbischove zu Salzburg, und Pfalzgrave Wolfgang, als Nachgeordneter und Adjuncten, auf vorgemelts des Gesandten Verhoffen, ire taugliche und Krieges erfahrne Anwälde, auf gemaines Craiß Costen, und nach Innhalt hiesigen Reichsabschidts, schicken, und abfertigen sollen.

§. 4. Zum dritten ist auch, vermög bilbemelts Reichsabschids, durch die bayrische Räthe, anstatt ires genedigen Herrn, als Craißoberster, und Director diß Tags bey der Stendten und derselben Abgesandten Anmanung beschechen, von wegen des Ausstands vertiger Hilf, daneben auch ain kayserlich Schreiben ꝛc. disen Reichstag einkommen, von wegen de Anno 64. bewilligter Unterhaltung der fünfzehen hundert Pferdt im Wartgelt, gleichwol sich bey den Stendten dises Craiß in baiden Fellen gar wenigs Ausstand befunden.

§. 5. Zum vierten, so ist auf der dreyer Craiß des Fränckischen, Bayrischen, und Schwäbischen alhie gemachten Abschid einhellig, doch sovil den pfälzischen neuen Zoll anlangt, ausser des pfälzischen Gesandten, beschlossen, daß dem gen Nördling auf den dritten Julii negstbenanten Tag in allweg nachgesetzt, und auf die Puncten und Articln in demselben Abschid begriffen, als nemlich von wegen berürts pfälzischen Zolls, der Münz, Wollenkaufs, und geschenckten Handwerck halben, neben der andern zweyen Craißverordneten, alles das berathschlagt, und beschlossen werden soll, daß disen Craissen und derselben Stenden am nutzisten und besten seyn mag: und! seynd zu diser Taglaistung von den andern Ständen abermals der Erzbischove zu Salzburg, und Herzog Albrecht in Bayrn ꝛc. ire Münzverstendige und andern neben diß Craiß bestellten Wardein auf gemeinen Costen zu verordnen.

§. 6. Zum fünften, von wegen des gemainen Moderationztag, so auf primo Juni zu Wormbs gehalten werden soll, seynd durch die andern Stendt Räth und Pottschafften der Bischove zu Passau, und Pfalzgrafe Wolfgang fürgenommen, und erbetten, daß ire Fürstl. Gnaden derselben taugliche Räthe von dises Craiß wegen abermals auf gemainen Costen dahin abfertigen wollten, neben den andern Craisen, das zu handlen, und zu schliessen, das des heiligen Reichs Abschid und Ordnung in Moderationssachen mit sich bring.

§. 7. Zum sechsten, als von wegen etlicher ungewisser Stendt und Herrschafften, so ain zeither zum heiligen Reich nichts contribuirt, ain Verzaichnuß oder Auszug einkommen, welcher in die Craiß darvon weitter zu rathschlagen verschoben worden: Dieweil aber derselb disen bayrischen Craiß gar wenig berüren thuet, auch davon kainen Bericht geben könnden; so hat man dißmahls darbey beleiben lassen, der Hoffnung, die andern des heiligen Reichs Crais, darin dieselbigen Stende und Herrschafften gesessen, und gelegen, werden hierinn des heiligen Reichs Notdurft darauf weitter zu bedencken wissen.

§. 8. Auf disem Craißtag seynd erschinen, und alles, was obsteet, ausserhalb Pfalz, sovil den Zoll belangt, mithandlen und schliessen helffen, nemlich von wegen des Erzbischofs zu Salzburg Jacob von Haunsperg, zum Wachenburg, Simon Paurs, Doctor, des erwellten Bischove zu Regenspurg, Poläus Probst, mit Gwalt des Landtgraven zu Leuchtenberg, auch Nieder- und Obermünster in Regenspurg, des Bischofs zu Passau, Johann Gotthardt, Doctor, Canzler, des Prelaten zu St. Haymeran, Niclaus Pauher, Doctor, Canzler, Herzog Albrechts in Bayrn, Wiguleus Hundt, zu Sulzemoß, Doctor, Hannß Georg von Preising zum Huebenstain, Ritter, Hieronimus Nadler, Doctor, mit Gewalt des Administrators zue Freysing, und der Grafschaft Haag, Pfalzgrave Wolfgang, Conrad Frölich, Licentiat, Herrn von Marlrain, Matheus Rädl, Pfleger zu Treibling, der Herrn von Stauff, Hannß Khebolt, der Stadt Regenspurg, Hannß Steurer, und Michael Puchlmayr, Doctor. Zu Urkhundt ist diser Abschid mit obbermeldten Gesandten Handen underschriben, und iren Pettschafften verfertigt. Geschehen zu Regenspurg am Erchtag nach Exaudi den 13. May, im Jar nach Christi Geburt 1567isten.

XXXIV.

Abschied der Kreise Franken, Baiern und Schwaben.
Nördlingen, den 5. Julii, 1567.

Innhalt.

§. 1. Ursach dieser Versammlung. §. 2. Abordnung an Kaiser, wegen des pfälzischen Zolls. §. 3. Execution der Reichsmünzordnung, und salzburgische Protestation. §. 4. Vom Wollenkauf. §. 5. Von geschenkten Handwerkern. §. 6. Nachricht an Churſachsen.

§. 1.

1567. Zu wissen: Als der Fürsten und Stend der dreyen löblichen Reichs-Craiß, des frenckisch, bayrisch und schwäbischen Räthe, Gesandten und Pottschafften den dritten Tag des Monnats May dises lauffenden 67sten Jars zu Regenspurg miteinander verabschidet, daß wolbemelter Craiß nachvolgender Ursachen und Hanndlungen halben ir Verordnete vff den dritten Tag Julii benannten Jars geen Nordlingen zusammen verordnen sollen, daß demselben nach vf berürten Tag die Deputirten der dreyer wolgedachter Craiß mit vollmächtigen Gewalt und Instructionen allhie einkommen, angeregten regenspurgischen Abschid gemeß die Berathschlagung fürgenommen, und haben sich miteinander nachvolgenden Abschids einhelliglich verglichen.

§. 2. Dann als sy zum ersten die hochbeschwerlich Neuerung des gestaigerten pfeltzischen Zolls anlanngend, ist erinnert worden, was seits desselben zu Regenspurg aufgerichten Abschids, und an die Rom. Kayserl. Majestät damalen in Namen der Fürsten und Stend der dreyer Craiß angezaigten unterthänigisten Schreibens herfür gelossen, und Pfaltzgraf Wolffgangen ꝛc. von irer Majestät mandiert worden, haben sy darauf für ein Notturfft geacht, zu der Röm. Kayserl. Majestät ir Craißgesandte derwegen zu schickhen, und bey ir Majestät umb Abschaffung bemelten hochbeschwerlichen Zolls mit Fleiß unterthänigist hanndlen zu lassen, solchemnach ist ein Instruction laut nebenligenden Copia mit A. signirt gestellt, und gefertigt, dabey auch verabschid worden, daß ein jeder der obbemelten dreyer Craiß ausschreibende Fürsten ein sondern Gesandten zu solicher Schickhung deputiern, dieselben 3. sollen vf den dritten Augusti negst nach dato künfftig zu Regenspurg beym guldin Creutz gewißlich einkommen, von dannen iren Weg nach der Kayserl. Majestet Hof alsbald nemmen, die Sachen gestellter Instruction nach mit allem Fleiß bey irer Majestät unterthänigist anbringen, auch anders laut der Instruction handlen, und wiewol sich die Fürsten, und Stend diser dreyer Craiß aus den hievor an höchstgedachte Kayserl. Majestät gebrachten, und in der Instruction weiter begriffenen Ursachen aller unterthänigist zu versehen, es werde die Abschaffung berürter Zollstaigerung entweder gar, oder doch zum wenigisten die Instellung derselben biß vf einen gemainen Reichstag ervolgen: Jedoch wann ein widerwärtige Resolution ergieng, so sollen die drey Craiß nach empfangner Resolution den Gesandten hierüber die Notturfft weiter bedencken, nach demselben ire Deputierte abermahlen hieher zusammen ordnen, und laut des zu Regenspurg vfgerichten Abschids, welcher bey seinen Kräfften und Würden in allen endlich bleiben soll, miteinander der Gebühr schliessen, und hanndlen lassen.

§. 3. Zum andern, was die Münzordnung und derselben Execution betrifft, haben gleichwol die saltzburgischen Räth und Gesandten aus sonderen ires gnädigisten Herrn Bevelch ir hievor vf den Reichs- und Craißtägen mehrmalen beschehnen Protestierung resolviert, sich in kein Disputation der Münz halben einlassen wollen, und dabey vermeldt, ir gnädigster Herr sey auſſer dessen sonst gehorsamlich genaigt, der Kayserl. Majestät und der Reichsmünzordnung zuwider khain verbotten gering Münzen in irem Ertzstift paßieren zu lassen, sonder mit den dreyen Craisen alles Ernstes darob zu halten. Es ist aber daneben durch die vbrigen Verordneten aus bewegenden Ursachen zu Wendung des grossen ansehnlichen Schadens, welicher den

Stän-

Ständen des Reichs der bösen geringen Münz halben täglich ihe länger je mehr erbolgt, und auf negst verglichen, und verabschidt worden, daß die Fürsten und Stend diser dreyer Craisen alsbald in allen iren Fürstenthumben, Landen, Obrigkaiten und Gebieten nebenligende Mandata, der Copia gemeß mit B. signirt, allenthalben publicieren, anfschlagen, und zugleich ab dem Innhalt derselben, wie auch ob des heiligen Reichs ganzen Münzordnung fürohin mit rechten, beständigen und unabläsigen Ernst halten, sonderlich aber auch den Reckhauck vermög des Anno 66. aufgerichten Reichsabschids bey iren Münzwerck in allweg gebrauchen lassen, und im Fall sich die Münzgesellen dessen verwaigern, auch darob ungehorsamb erzaigen wolten, dieselben mit fenckhlicher Einziehung, oder sonst mit Ernst straffen, und aus der Fenckhnuß nit lassen, biß sy den Reckbanck zu gebrauchen versprochen, und solichs im Werck unverwaigert jederzeit zu laisten schuldig sein.

Dieweil man sich auch aus guten erheblichen Ursachen zu erinnern gewüst, daß die Thalermünz biß hieher in ungleichen Schrot und Korn, darzu mehrerntheils vf die Münzordnung des Reichs nit geschlagen, und gemünzt worden, daß auch die Contract im gantzen Reich fast durchaus vf den Gulden gestellt worden; so haben sich die Deputierten in Namen irer gnädigsten, und gnedigen Fürsten und Herrn und Obern der Stend diser dreyer Craiß einhelliglich verglichen, daß sy in iren Fürstenthumben und Obrigkeiten weiter keinen Thaler münzen, oder schlagen, auch derselben Sorten kein Thaler nemmen, geben, und paßieren lassen sollen, und wollen, dann die des Reichs Münzordnung gemeß geschlagen sind. Und damit sich der gemain Mann hierinnen vor Schaden und Nachthail zu verhüetten hab, so wird ein jeder Fürst und Stand dieselben durch Abtruck der bösen verbotten Thaler, und ander geringen Münzen, oder sonst zu verwaren wissen.

Neben dem hätten gleichwol die Münzverständigen für nutzlich und gut gehalten, dieweil bey wenig Münzstetten die Unrichtigkeiten der Münzen, und andern Menngl vil baß abgestellt, oder vermerckht werden mögen, dann so man hin und wider in dem Craiß an mer Orthen münzen thet, von deßwegen sye für rathsam geachtet, es hätten sich dise drey Craiß dahin miteinander verglichen, daß bey jeden Craiß für ein Zeit etlicher weniger Jar allein ain oder zwo Münzen angericht, in denen eins jeden Stands Silber und Gold unter seinem Gebräg vermünzen, und die übrigen Münzwerck, jedoch der Stend Münzfreyhaiten unvergriffen, ein Zeit lang eingestellt worden weren, aus Ursachen in deren Bedencken begriffen, welichs die Verordneten zu der Anno 66. in Augspurg gehaltenen Valvation der Kayserl. Majestät vberschickt haben; dieweil aber die Verordneten in soliches zu bewilligen kain Bevelch oder Instruction gehabt: So ist diser Punct zu vernerm Nachgedencken disem Abschid einverleibt, dabey gleichwol einem jeden Craiß, sein Gelegenheit darunter fürzenemmen, haimgestellt, aber doch dabey bedacht worden, daß es angeregter Ursachen halber nit unverständig, sonder zu guter richtiger Continuation vorhabender Handhabung der Münzordnung hoch fürträglich sein solte, wann ein soliche Vergleichung bey einem jeden Craiß angestellt werden möchte.

Verrner, und nachdem die langwirig gewise Erfarnuß zu erkennen gibt, daß die Pflanzung guter Münz an der Execution hievor im Reich aufgericht Münzordnung ainig und allain gelegen seye; so ist durch die Deputierten aus beweglichem Bedencken bewilligt, verglichen, und verabschidt worden, daß in jedem diser dreyer Craiß der ordenlich Probationstags, vermög der Münzordnung, und biß hieher gehabten Gebrauch nach vf den ersten Tag May gehalten, und darauf sol von jedem Craiß zwo oder drey münzverständig Personen auf den ersten Junii des 68. Jars nechst künfftig hieher verordnet werden, denen die Relation, wie man die Probation der Münzen in jedem Craiß befunden, beschehen, dieselben sollen darauf miteinandern bedenckhen, was sich für Gebrechen hin und wider nit allain bey der ausgesessenen Fürsten und Stend des Reichs neu geschlagnen Münzen, sondern auch was sich für Menngl bey den Obrigkeiten und Stenden diser dreyer Craiß erzaigen, damit sy von Wendung derselben reden, handlen, schliessen, und die Säumigen zeitlich warnen mögen. Auf daß auch dieselben deputierten sechs Personen die Notturfft desto unverhindert einander anzeigen, eröffnen, communicirn, und die Gebür darauf bedenckhen, auch

solichs alles an die ausschreibenden Fürsten diser dreyen Craissen gelangen lassen kundten, damit alsdann durch dieselben, was die Notturfft seyn wurde, volnzogen werden möchten: so sollen die Fürsten und Stend obgemelt dieselben Deputierten der Pflicht und Aid, damit sy inen verwant, zu diser Handlung, und nit weiter, erlassen, entgegen wann sy zu einander khommen, soll je der Aelteste die andern, und dieselben ine hinwiderumb in Pflicht und Glübt nemmen, alles das frey, ungescheicht zu reden, zu melden, und anzezaigen, daß ires Wissens der Münzordnung zuwider bei ainem oder andern Stand furlauffen möchte. Wann dann darauf in Namen der dreyen Craiß gebürliche Wahrnungen und Vermahnungen erbolgen, und doch dieselben eröffneten Mengl darüber nit gestellt, oder in Pesserung gericht werden wolten; so sollen die Fürsten und Stend diser Craiß alsdann die Sachen unter gemain Namen an den Kayserl. Fiscal gelangen lassen, damit derselb wider die Saumigen, oder Ungehorsamen nach Inhalt des heiligen Reichs Müntzordnung, vf die darinnen verleibte Straffen procedirn, und also vermitls einer solichen Correspondenz die Handhabung desto steiffer und beharrlicher volnzogen werden möge: Und steet Fürsten und Stenden diser Craiß bevor, dise Zusammenschickhung der Münzverständigen, da es inen gelegen sein wird, zu irem Gefallen die künftige Jar noch länger zu continuiren.

Letzlich, dieweil sich der Erzbischoff zu Salzburg biß hieher der Münzordnung des heiligen Reichs nit submittieren wollen, und die Stadt Franckfurt ob Execution derselben mit kainem Ernst gehalten, und aber daselbst heraus den Messen die geringen, bösen und ausländischen Münzen nit lauffen, in das ganz Reich ausgestreuet worden; so ist der Gesandten zu der Röm. Kayserl. Majestät in irer Instruction neben andern Puncten bevolchen, und auferlegt worden, die Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigist zu ersuchen, daß sy mit hochgedachtem Erzbischoffen zu Salzburg gnedigist handlen, und durch Schreiben vermogen wollten, sich von gemaines Nutzens wegen angeregter Münzordnung gleich andern gehorsamen Fürsten und Stenden des Reichs anhängig zu machen, und denen von Franckfurt mit Ernst zu mandirn, daß sy der Münzordnung gemeß gute Execution halten, und wider dieselb bei inen khaine böse Münzen gestatten, oder paßieren lassen wollen.

Daneben haben die Deputierten nit allein den reinlendischen Craiß laut der Copia mit C., sonder auch hochermelten Erzbischoffen laut beyligender Copia mit D. unterthenigist geschriben, und wurd verhofft Se. Fürstl. Gnaden, wie auch der schwäbisch Craiß, werden sich hierüber alle Gebür unverweißlich, und also erzeigen, damit hierinnen des heiligen Reichs gemainer Nutz desto mehr befürdert, und all gemainer verderblicher Schad desto baß mög abgewendet werden.

§. 4. Sobil dann zum dritten den Wollenkauf bey disen dreyen Craisen betrifft, haben sich die frenckische Deputierte gegen den Verordneten des bayrischen und schwäbischen Craiß erclärt, daß Fürsten und Stend ires Craiß von Nachbarschafft wegen in das zu Regenspurg gestellt Mandat des Wollenkauffs halben bewilligen, bey inen dasselb auch aufschlagen, demselben nachkhommen wollen. Und ist darbey abermahlen lautter verabschidet worden, daß die Fürsten und Stend in disen dreyen Craisen nit allein ob dem Innhalt desselben jetzt verglichnen Mandats festiglich, sonder auch fürnemlich ob dem starck, und mit stattlichem Ernst halten sollen, damit die Woll aus disen dreyen Craisen nit ausgefürt werde, sonder darinnen zu Unterhaltung der Wollenweber oder Tuchmacher bleiben mag.

§. 5. Letztlich die geschenckten Handwercker belangend, haben die Deputierten, zu gehorsamer Vollziehung des heiligen Reichs zu Augspurg des 66sten Jars aufgerichten Ordnung und Constitution, verabschidt, daß Fürsten und Stend in disen dreyen Craisen dieselben Ordnungen endlich exequirn, mit Ernst darob halten, von deßwegen das zu Regenspurg bedacht Mandat in iren Fürstenthumben, Obrigkaiten und Gebieten alsbald allenthalben publiciren, und auslegen lassen: daneben sollen die Stadt Augsburg und Nürnberg disen Beschluß und Abschid an die ausschreibende Reichsstädt unverzogenlich berichten, und dieselben dahin vermügen, daß sy denselben an alle E. Frey- und Reichsstädt gelangen lassen, und ein jede neben Verständigung dises Beschluß ersuchen wollen, ob des heiligen Reichs Constitution der geschenckten Handwercker halben,

wie

wie sy one das schuldig, sind mit Fleiß und Ernst zu halten, damit diser Abschid bey disen dreyen Craisen desto verhoffentlicher, und beständiger exequirt werden möge.

Verner sollen die Gesandten der dreyer Craiß, welliche von Abschaffung der pfältzischen Zollstaigerung an der Kayserl. Majestät Hof zu verraisen verordnet worden, bei irer Majestät die Unterthänigkeit disen Articul auch mit Fleiß sollicitiern, und bitten, daß sy nit allain sambt iren geliebten Herrn Gebrüedern, dem Erzherzog, in iren österreichischen Königreichen und Erblanden selbst darob mit Ernst halten, sonder die vor etlichen Jaren an ir Churfürsten, Fürsten und Stend derwegen ausgegangen Mandata wider allergnädigist erneueren, und dieselben in alle Craiß aussenden lassen wollen, alles damit die beharrlich Execution berürter Reichsordnung diß Punctens halb desto baß continuirt werden möge. Wiewol sich nun gäntzlich zu getrösten, daß nit allain die Kayserl. Majestät solichem rechtmäßigen Gesinnen gnedigist statt thun, sonder daß auch dise drey löbliche Craiß die Execution angeregter Reichsconstitution darumb werden erhalten können; dieweil bey den Fürstenthumben, Obrigkeiten und Städten diser Craiß sovil Handwercksgesindl gefürdert werden mag, daß, wann sich schon die Gesellen und Jungen diser Execution beschweren, und von iren Maistern aufstehen, auch dise Craiß gar verlassen wollten, dannoch ander Orthen iren Unterschlaif mit einer solichen Mäng und Zall vermuthlich nit finden, sonder davon Not halben müsten ablassen, jedoch wann sich bey disen Craisen der Ursachen das bey andern etwan ob diser Reichsconstitution nit gleich wollte gehalten werden, hierinnen Beschwernuß erzeigen wurden: So ist verabschidet, daß die drey Craiß, alsdann unter sollicher Beschwerd nachbarlich berichten, die Notturfft miteinander darinnen bedencken, und soll one Wissen solicher drey Craiß kain Stand von der Execution der alhie verglichnen Mandata abweichen.

§. 6. Es ist auch von disem Tag aus dem Churfürsten zu Sachsen geschriben, und sein Churfürstl. Gnaden ersucht worden, laut nebenligender Copia mit E. bezaichnet, auf daß in dem sächsischen Craiß gleiche Ordnung gehalten, und die Execution allenthalben desto leichter zu erlangen seyn möchte.

Des zu Urkhunt ist diser Abschid durch die Deputierten der dreyer Craiß unterschriben, und verpetschiert worden, zu Nördlingen, vf den fünfften Tag Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Erlösers Geburt 1500., und im 67sten Jare ꝛc.

XXXV.

Kreisabschied zu Landshut, den 3. December, 1567.

Innhalt.

§. 1. Des Kreisobersten Ausschreiben dieses Tags wegen Anlagen zu den gothaischen Executionskosten. §. 2. Abrechnung über die Kreisauslagen. §. 3. Von der Münz, Wollenkauf, und geschenkten Handwerkern. §. 4. Vom wormsischen Moderationsabschied. §. 5. Vom pfälzischen Zoll. §. 6. Anwesende.

1567. Zu wissen. Als die Stenndt diß löblichen bayrischen Craiß, auf beschechens Ausschreiben, durch ihre Abgesandte in Craft überreichter gnugsamer Gewalt anheut dato alhie zusammenkommen, haben sy sich nachfolgender Articul halb miteinander unterredt, und verglichen.

§. 1. Erstlich ist den Stenden und derselben Abgesandten durch die Herrn bayrische Räth, als Directorn diß Tags, nach vermög und Innhalt jüngsten erdtfurtischen gemain Craißabschidts, doch dem Erzstifft Salzburg an dem alten Herkommen, und verglichner Alternativ hinfüran und in ander Weg unvergriffen, jetztermelter erdtfurtischer Abschid fürgehalten, nach lengs gelesen worden, darinn sich befunden, daß zu Ablegung gottischen Executionsuncostens über die zu Regenspurg

bewilligte vier Monat noch sechs Monat uf negst eingeendt 68. Jahr, halbs zu Liechtmeß, und halbs zu Jacobi zu bezallen, hinzugethan, auch dem Craißobristen aufferlegt, die Stendt nit allein zu Bezallung der aussteend derselben vier Monat, deßgleichen von der hievor bewilligten eilenden und beharrlicher Türckenhilf, item Unterhaltung der fünffzehen hundert, und hernach der zwölf hundert Pferd ꝛc. mit allem Fleiß und Ernst anzuhalten, sonder auch zu unseumiger Erlegung nach vorsteender verharrlichen Turckenhilf, und gottischen Executionscosten auf die bestimbte Fristen anzumanen, sich die Stendt vor weitterer Gefahr, Mühe, Unkosten und der communicirt Peenen zu verwarnen ꝛc. Weß dann dißmals durch sie, die Bayrischen, anstatt ires gnedigen Fürsten und Herrn, als Kreisobristen, mit allem Vleiß beschehen, darauf sich die Gesandten anstatt irer genedigisten Herrn und Obern der schuldigen gehorsam aller Müglichkeit nach erbotten.

§. 2. Zum andern, nachdem auf die Schickung und Besuchung etlicher Täg, von gemeines Craiß wegen beschehen, als zweymal geen Nördlingen, item geen Wurmbs zu Moderationstag, item geen Erdtfurth, und dann an der Kayserl. Maj. Hoff, ain ainsechlicher Uncosten aufferloffen, und dißmals schriftlich fürgelegt worden, als nemlich uf die salzburgische 886. fl. 42. Kr. 1. Pf. über die 300. fl., so sich zu München an dem Vorradt empfangen, auf die bayrische 2204. fl. 1. ß 11. pf. darunter gleichwol jetzgemelte 300. fl. begriffen, auf die passauerische 283. fl. 34. Kr. auf die pfälzische 1184. fl. 39. Kr. zu dem sich der Stadt Regenspurg Gesandte auch angezaigt ungeverlich mit 150. fl., so sy von gemeines Craiß wegen ausgelegt, und auf negste Quattember den gemain Craißpartheyen noch ausgeben müessen ꝛc. hierauf ist beschlossen, und des Herrn Obristen Chammermaister ufferlegt, obgemelten Uncosten den benannten Stenden unverzogenlich wider zustellen, und denselben von dem Vorrat zu nemen. Gleichergestalt seyn auch der Stendt zu den obgemelten Tägen und Handlungen Abgesandte, irer Mühe und Guetwilligkeit halb durch der Stendt jetzt alhie erscheinende Räthe, auf Ratification irer Herrn und Obern, mit nachfolgender Verehrung, altem Gebrauch nach, bedacht, worden, nemblich Herr Hannß Zenger, Ritter, Vitzthomb zu Landshuet, Caspar Pannicher, Landrichter zu Zell, und Hainrich von Stain, pfelzischer Pfleger zu Gundlfing, der jeder mit 100. fl. nachmalen Augustin Paumgartner, Wolff Alt, Walter Trechßl, Johann Gotthardt, und Peter Prem, alle der Rechten Doctores, item Karl Köckh, Hannß Töpfer, und zu disen Conradt Zeller, payrischer Cammermeister, seiner bißher mit dem Vorrad gehabter Müh halben jeder mit 50. Thalern verehrt. Weiter solte auch den dreyen Schreibern, so geen Erdtfurth gebraucht und gemelts Cammermaisters Schreiber jeden 10. Thaller gegeben, und gleichfals von dem Vorrath bezallt werden, neben fleißiger Danckſagung der Gesandten gehabten Müehe halben, auch angehent Pitt, daß sy dißmals, dieweil der Vorrath sogar erschöpft, und die Stendt sonst mit sonst vilfältigen hohen Anlagen, und Ausgaben beladen, mit dem wenigen wöllten vergüet nemen, wellicher sy, die Gesandten, sovil deren dißmahls bey der Hand gewest, zu sonderm Benüegen und Danck angenommen.

Und ist die Ergenzung des Vorraths aus oberzelt Ursachen bis auf ein merere und bessere Gelegenheit jetzt abermals eingestellt.

§. 3. Zum dritten, nachdem man sich nit allein mit den fränckischen und schwäbischen Craiß uf den zu Regenspurg und Nördlingen gehaltnen Craißtägen ainhelligen Mandaten, die Münz, Woll, und geschenckte Handtwerck betreffend, sondern auch mit der Kayserl. Maj. und dem Hauß Oesterreich gleichfalls verainigt, und verglichen, welicher in gemelten beiden Craissen, und zum thail auch in disem bayrischen Craiß, gleichfalls auch in den österreichischen anreinenden Landen einkommen Bericht nach vor der Zeit schon publicirt ꝛc. demnach ist dißmahls dahin geschlossen, daß zu Erhaltung billicher Gleichhait solliche Mandata von denen Stendten, von den es bisher nit beschehen, nachmahls ufs negst in iren Landen und Gebieten publiciren, und mit Ernst darob gehalten werden soll, alles nach vermüg obgemelter vilfeltiger Reichs- und Craisabschidt.

§. 4. Zum Vierten, ist den Stendten jüngster wurmbsischer Moderationsabschidt und Handlung sambt den verneuerten Reichsanschlag fürbracht, inen auch dessen ein gründlichs Wissen zu haben, zum Abschreiben gegeben worden. Es haben auch die Herrn freysingischen

Ge-

Gesandte die Moderation ires gnedigen Herrn Anschläg uff die bestimbte Jar dißmahls angenomen, mit Vorbehalt konfftiger Zeit seiner Fürstl. Gnaden und des Stiffts weittern Notturft.

§. 5. Ebenmeßig und letzlich ist den Stendten und derselben Abgesandten Relation beschehen, was des pfelzischen Zolls Erhöhung halb uf jüngstem nordlingischen Tag auch durch der dreyer Craiß Verordnete bey der Kayserl. Maj. ausgericht, und gehandelt worden, neben Fürlegung irer Kayserl. Maj. gegebnen versecretirten Abschids, auch der Verordneten weitter schriftlichen Einbringung, dabey es die Abgesandten dißmahls bis auf irer Kayserl. Maj. weitter Resolution bleiben lassen.

Als sich dann nach Beschliessung obgemelter Puncten der edl und ernvest Wolf Haller, Röm. Kayserl. Majest. Rath, von irer Majest. wegen bey den Craißabgesandten angezaigt neben Uberantwotung habender kayserlicher Credenz sein Werbung gethan, auch ein beschehens Ansuchen seine Instruction aufgelegt, ist derselb durch die Abgesandten widerum mündlich beantwürth, wie daß alles in Schrifften verfast, und den Gesandten an ire gnedigste gnedige Herrn und Obern zu bringen behendigt worden.

§. 6. Und seyndt uf disen Craißtag erschinen, auch alles, wie obstet handlen, und schliessen helffen, doch ausserhalb der pfelzischen, sovil den Zoll belangt, nemlich von Seiten des Erzstifft zu Salzburg, Jacob von Haimsperg zu Vahenburg, Wolf Alt, Doctor, mit Gewalt des Probst zu Perchtesgaden, des erwälten Administratorn zu Freysing, Alexander Secundus Fugger, Freyherr, Thumbrost, und Johann Lorichius, Doctor, Cantzler daselbst, des erwälten Bischofs zu Regenspurg, Johann Auerbach, Doct. Canzler, mit Gewalt des Abbts zu St. Haimeran, Nider- und Obermünster zu Regenspurg, von wegen des Bischoffs zu Passau, Johann Gotthart, Doctor, Canzler, item von wegen Herzog Albrechts in Bayrn ꝛc. vorbemelter Herr Hannß Zenger, Ritter, Vitzthomb, Wiguleus Hundt, und Augustin Paumgardtner, beidt Doctores, mit Gewalt und Bevelch von wegen der Grafschaft Haag, von wegen Pfalzgraf Wolf ꝛc. Heinrich von Stain, Pfleger zu Gundlfing, und Walther Drechsl, Doctor, von wegen Graf Johanns von Orttenburg, Sebastian Fez, Pfleger zu Altenorttenburg, Herr Hannß Pernhardt von Stauff, Christoff Weither, von wegen Herrn Hannß Endres von Wolfstain, Melchior Khremer, Pfleger zu der obern Sulzburg, Herr Wolf Dietrich von Maxlrain, Freyherr zu Waldeckh, Matheus Raidl, Pfleger zu Traubling, von wegen der Statt Regenspurg, Hannß Steurer, und Magister Niclaß Dinzl ꝛc. Zu Urkhundt ist diser Abschidt mit obgemelter Gesandten Händen unterschriben, und iren Pettschafften verfertigt. Geschehen zu Landshuet den dritten Tag December, Anno ꝛc. im siben und sechzigisten.

Antwort des Kreises auf das Anbringen des Kayserlichen Gesandtens.

Auf die Werbung durch Herrn Wolfen Haller im Namen der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigisten Herrn an die Räth und Bothschaffter des löbl. bayrischen Kraiß angestern beschehen, auch genommenen Bedacht lassen sie die Gesandten ihme Herrn Haller nachfolgende kurze unterthänigste Antwort geben.

Erstlich bedancken sie sich von wegen ihrer gnädigisten gnedigen Herrn und Obern des gnädigsten Zuerbitten allerunterthänigst, wollen solliches neben andern an sie die Ständ mit besten Fleiß gelangen lassen.

So haben die Gesandten allerunterthänigst gern vernommen, daß die Schickung auf vergangen erfurtischen Tag, auch daselbst gepflogner Handlung, und gemachter Abschid ihro Maj. zu gnädigsten Gefallen gereicht, und sollen eur Kayserl. Maj. ihr keinen Zweiffel machen, dann daß die Ständ des löbl. Craiß alles, was daselbst beschlossen und verabschidet, als die gehorsamen und nach aller Vermöglichkeit treulich halten und vollziehen wergen. Darum dann nemlich zu schleiniger und würcklicher Vollziehung gemeldt erfurtischen Abschids diser Craißtag hauptsächlich fürgenomen worden.

Was aber weiter und in specie etliche beschehene Begern belanget, als nemlich, daß die Ständ und der Abgesandten diß Craises dem Churfürsten zu Sachsen die fünf und funfzig tausend Gulden Schlaipfkosten, dergleichen ihro Kayserl. Majestät den halben Theil

des zu Gotta eroberten Geschütz aus erzehlten Ursachen wollen unterthänigst folgen lassen, da sehen die Gesandten nichts liebers, dann daß soliches in ihrer Macht, ihrer Kayserl. Majest. hierinn allerunterthänigst zu willfahren: aber sie sollen dem Herrn Commissarii nit verhalten, daß sie derhalben keinen Befelch, darauf nicht abgefertigt, ihnen nicht gebühren will, ausser Befelch etwas zu bewilligen; bedünken gleichwohl dabey, daß diß ein gemain Werck aller Ständ und Craiß des heiligen Reichs, derhalb nit wohl fügsamer, dann durch eine gemeine Versammlung könnt oder möchte abgehandelt werden. Seynd doch des unterthänigsten Erbietens, solches ihren gnädigst gnedigen Herren und Obern mit Fleiß anzubringen, die werden sich ungezweiffelt, da es zu weiterer Handlung kommt, hierinnen neben andern Ständen dermassen erzeigen, daran ihro Kayserl. Majestät ein gnädigstes Gefallen, und der Churfürst zu Sachsen ein billiges Begnügen haben werden.

Dann zum andern die eindrungen Echter, und ihre Anhänger belangend, hat es mit disen Craiß ein soliche Gestalt, daß es der Gesandten Wissung diser Orth nie keinen Unterschleif gesucht, vilweniger gehabt, und werden sie die Ständ dises löbl. Craiß hierin des heil. Reichs Ordnungen, Mandaten und Abschiden nit allein wohl zu erinnern, sondern auch denselben allerding gemäß zu halten wissen, und nichts zu unterlassen, das zu Erhaltung Fried und Ruhe im heil. Reich immer dienstlich seyn mag. Zum dritten, so vil die Anständ an den hievor bewilligten eilenden und beharrlichen Türckenhilf, auch andern Anlagen betrifft, davon ist zu Crafft jüngst Erdfurtischen Abschid jetzt alhier mit der Ständ Abgesandten fürnemlich gehandlet, darauf sie sich anstatt ihrer gnädigsten gnädigen Herrn und Obern schuldiger Gehorsam aller Vermöglichkeit nach erbotten, ohngezweiflet deme werde also würcklich nachgesetzt, welches auch disem Craißabschied austruckentlich soll einverleibet werden.

Erstlich, die beschwehrliche Empörungen und Rebellion in Franckreich, wider die Kayserl. Majest. daselbst belangend, wissen die Gesandten, daß ihre gnädigste gnädige Herren und Obern mit ihrer Kön. Maj. ein christliches Mitleiden, und wiewohl es mit disen Craiß, dessen Stände und Unterthanen der Entlegenheit halber also geschaffen, daß man sich bey denenselben des Zuzugs oder einigen Fürschubs halb den Rebellen zu Gueten wenig befahren, jedoch sollen sie den Herrn Gesandten nit verhalten, daß etlich und fürnemlich Ständ diß Craiß deshalb hievor durch offentliche und hochverpändte Mandat schon Fürsehung gethan, darob sie sonderlich auch ihro Kayserl. Maj. jetzt beschehen gnädigste Erinnerung ohn allen Zweifel mit desto mehreren Ernst halten, und sich neben andern Ständen hierinnen aller Gebühr erzeigen werden.

Wie dann wollen sie, daß ihro Maj. samt andern ihren gnädigsten gnedigen Herren und Oberen auf ihro Heimkunft bestes Fleiß fürbringen, und thun sich die Gesandten ihrer Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu Genaden befehlen, auch gegen ihme Herrn Commissarii zu freundlichen Diensten gutwillig erbieten.

XXXVI.

Kreisabschied zu Regensburg, den 10. August, 1569.

Innhalt.

§. 1. Ursachen der Kreisversammlung. §. 2. Stellung und Beeidigung des freisingischen Zugeordneten. §. 3. Von Bereitschaft der Kreishülf. §. 4. Kreisanlagen. §. 5. Kreisrechnung. §. 6. Rechtsstreit wegen Salzburg und Chiemsee am kais. Reichskammergericht gegen den Reichsfiscal. §. 7. Betreibung der Ausstände wegen der gothaischen Execution. §. 8. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1569. Zu wissen. Als der hochwürdigist, auch der durchleuchtig, hochgeborn Fürsten und Herr, Herr Johann Jacob, Ertzbischoff zu Saltzburg ꝛc. und Legat des Stuels zu Rom, und Herr Albrecht, Pfaltzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidernbayrn ꝛc. als des löblichen bayrischen Reichscraiß ausschreibende Fürsten, auf den Beschluß

schluß und Receß, so jüngst den 13. Tag Juni dises lauffenden Jars, zu Franckfurt auf dem Deputationstag daselbst gehalten, ergangen, ainen Craißtag hieher gen Regenspurg auf den 7. Augusti jetzt verschinen, anzukommen, und des andern Tags zu der Consultation und Vollziehung ermelts Deputationsabschid zu greiffen, ausgeschriben, und alda von wegen der Fürsten uud Stende dises bayrischen Craiß die hernach benannte Gesandten mit Gewaltsam erschinen, und die Proposition angehört, welche dann fürnemlich, wie khonfftigem Unrath mit dem Abzug an Franckreich ohne Beschwerung des heiligen römischen Reichs und derselben zugehörigen Glider abgehn möchte, gestellt gewest: Darauf dann gemelten franckfurtischen Deputationsabschide für die Hand genommen, und derselb, sovil vorstehende Gefahr betreffen möchte, verlesen, und daneben auch, was die Röm. Kayserl. Majestät, unser allergenedigister Herr, hochgedachten baiden ausschreibenden Craißfürsten allergnedigist in disem Craiß zuhandlen, auferladen; erstlichen jedem Fürsten und Stand in disem Craiß ain gedruckts Mandat von wegen des Abzugs in Franckreich zuzustellen bevolchen, und dann auch durch Bevelch auferladen, was noch an der gottischen Contribution, und dann des Warttgelds halben für Ausstände verhanden, darob zu sein, damit ohne Verzug die Saumigen ir Angebür ohn verers Verlängern erlegen sollen.

§. 2. Und nun dise Ding in die Consultation und Rathschlagung gezogen, so hat sich anfenckhlich befunden, daß diser Craiß mit dem Obristen und andern Geordneten, Nachgeordneten und Zugeordneten versechen ist, ausserhalb, daß von wegen des hochwürdigen, auch durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten Administratoren des Stifts Freising, Pfaltzgrauen bey Rhein ꝛc. an des abgestorbenen freisingerischen Canzlers Marci Tatii statt khain Zugeordneter von disem Tag gestellt gewesen, hat sein Fürstl. Gnaden von wegen ires Stifts Freising anjetzt ihren Rath und Pfleger zu Burgrain Mangen von Norbach gestellt, welcher auch als ein Zugeordneter urbietig gewest, hochgedachten Herzogen Albrechten in Bayrn ꝛc. als Craißobristen, oder den abgesandten Räthen des gantzen Craiß alhie, die Pflicht zu thun: welches aber die Abgesandte dahin gestellt, daß gedachter von Norbach sich mit ehistem zu seiner Fürstl. Gnaden Hofleger verfügen, und alda nach Fürlegung nothwendigen Gewalts den Aid und Pflicht, wie durch andere Zugeordnete beschechen, laisten solle.

§. 3. So ist auch auf gegenwärtigem Craißtag beschlossen, daß ein jeder Fürst und Stande in guter Beraitschaft sein soll, als einen jeden zu Roß doppplet, und zu Fuß ainfach auf ein Monat betreffen thut, damit auf beschehne Erforderung disem Craiß der Abgang und Mangl nit zugemessen, und noch vil weniger der Saumigkait halben zu Nachthail gesetzt werden möge. Nachdem aber in disem Craiß etliche Stende sein, so mit irer Anzal zu Roß und Fuß etwo beschwerlich aufkhommen möchten: so haben sich dieselben erboten, des Herrn Fürstl. Gnaden Craißobristen derohalben zu ersuchen, und auch zu erbitten, da sie auf beschechene Aufmanung, so ihnen zu wissen gemacht, sich mit irer Angebür zu Roß und zu Fuß nit versechen, daß alsdan ir Fürstl. Gnaden desselbigen Abgang an der Craißhilf, gegen Erlegung des Gelds, von denselben Ständen, so ihr Hülf zu Roß und Fuß nit laisten, auf sich nemmen wollen.

§. 4. Und zu Vollziehung vilgedachts franckfurtischen Abschidstags, von wegen des Vorraths auf vorstehende Noth des Abzugs in Franckreich zusammen zu bringen, auf zwey doppleте Monat in ain Beraitschafft, ist durch disen Craiß dahin bedacht, und beschlossen, daß dieselben 2. doppel Monat an Geld, in Ansehung dises Craiß fürgewend Beschwerung und viler Stände Unvermügen, auf zwo unterschidliche Fristen, als nemblich von dato zu raitten, daß ein doppel Monat in Monatsfrist, und nach Ausgang desselben Monats in dem nächsten nachfolgenden Monat das ander doppel Monat Hülff an Geld, nach ains jeden Anschlag, unter vilhochgedachtem Craißobristen solte in die fünfschlüßige Truchen gelegt, davon auch ain jeder aus den Zugeordneten ainen Schlüssel haben solte: und solcher Vorrath soll nit anderst, dann auf den Nothfall, wie solches der franckfortisch Deputationsabschid mit sich bringt, verwendet werden.

§. 5. Verers, so ist auch auf disem Craißtag die Raittung uud derselben Liquidation von wegen der Contribution auf disem Craiß mit den andert-

halben Monat aufgenommen, die also richtig, und daraus befunden, daß nit mer Resto über alle Ausgab, dann ein tausend und zwen Gulden, vier Schilling, acht Pfennig verbliben, welche Summa zu der jetzigen Bewilligung der zwey doppleten, oder vier einfachen monatlichen Hülfgeld gelegt werden solle. So hat auch die Stadt Regenspurg ir Ausgab auf Wardein und Zerung liquidiert, und hat bracht zway hundert, siben und achtzig Gulden, ain Schilling, siben Pfennig, ain Haller. Darzu ist auch aufzuheben für den fürstlichen bayrischen Cammermaister für sein Mühe und Fleiß fünfzig Thaler, und dem Schreiber zehen Thaler, welches also abzurichten bevolchen. Und bleibt also in der Remanenz sechs hundert, siben und vierzig Gulden, fünff Schilling, ein Pfening, ain Haller; ausserhalb noch etlicher Stende, so ir Angebür auf den Vorrath des anderthalben Monats nit erlegt, dessen sich dann auf vierhundert fünfzig Gulden erlauffen thut; damit wird die gantz Remauenz machen ain tausend, siben und neunzig Gulden, fünf Schilling, ain Pfening, ain Haller. Und ist hiebey von wegen Ergantzung des kleinen Vorraths bedacht worden, der Stende dises Craiß zu verschonen, und vilhochermelter Herzog Albrecht, als Craißobrister, würdet hiemit freundlich und unterthenigklich ersucht, auf solche des Cammermeisters gemachte Richtigkait von wegen des zuvor anderthalben monatlichen Vorraths in Namen des gemainen bayrischen Craiß zu quittieren.

§. 6. Weiter so haben auch auf diesen Tag die fürstlichen salzburgischen gesandte Räthe Anzaigung gethan, wie ir genedigster Herr zu Salzburg, und dann der von Kiembsehe, von des kayserlichen Fiscals am Cammergericht Klag, der Reichscontribution halben, erledigt, und absolviert, damit hinfüran dise Craißstände dessen ain Wissen hätten.

§. 7. Neben disem haben sie auch die abgesandte Räthe von wegen der gottischen Contribution, und des Warttgelts nit anderst zu erinnern gewust, dann es seye durch ain jeden Standt sein Gebüer erlegt; und aber bey ainem oder dem andern hierinn Mangel erschinen, daß sie denselben förderlich erstatten wollten: Dabey es beliben, des Verhoffens, es werde demselben also nachgesetzt werden.

§. 8. Und sind bey diser Berathschlagung gewesen, die Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen, Hochgelehrten, Ernvesten, Fürsichtigen und Weisen:

Von wegen hochernannts Herrn Bischoven zu Salzburg ꝛc. Herr Georg von Khienburg, Domherr, Sebastian Höflinger zue Imlhamm, der Rechten Doctor, Cantzler, und Pfleger zum Neuhauß, Erasmus von Khienburg, Ritter, Pfleger, und Probst zu Werffen, und Wolff Alt, auch der Rechten Doctor, alle vier salzburgische Räthe.

Von wegen des Administratorn des Stiffts Freysing, Johann Lorichius, der Rechten Doctor, Canzler, auch Moriz von und zu Rorbach, Pfleger zu Burckhrain, beede fürstliche Räthe.

Von wegen des Herrn Bischoven zu Regenspurg, Johann Birrher, der Rechten Doctor, Thumdechant, und Carl Reichle von Meldegg, Licentiat, und Thumbherr.

Von wegen des Herrn Bischoffen zu Passau, Johann Gotthartt zu Otterskirchen, der Rechten Doctor, und Canzler.

Von wegen des Probsts zu Perchtersgaden, obgemelte salzburgische Räthe.

Dann von wegen des Gottshaus zu St. Haimeran in Regenspurg, Herr Blasius Abbt daselbst, aigner Person.

Der Abbtißin zu Niedermünster, obgedachter Johann Pirrher, Thombdechant.

Dann von der Frauen Abbtißin zu Obermünster, Niclas Pauherr, Doctor, und Canzler zue St. Haimeran in Regenspurg.

Von wegen Herrn Albrechten, Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. Wigileus Hundt zu Sulzmoß, der Rechten Doctor, und Pfleger zu Dachau, und Ulrich von Preising zu Kopffspurg, bede fürstliche Räthe.

Herrn Wolfgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern ꝛc. Grafen zu Veldens und Spanheim,

Ulrich

Ulrich Sizinger zum Hollenstain, der Rechten Doctor, Rath, mit Bevelch der Herrschaft Ernfelß.

Von wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg, hochgedachte bayrische Abgesandte.

Von wegen Graf Joachim von Ortenburg, Sebastian Rottinger, der Rechten Doctor.

Der Grafschafft Hag halber mergemelte bayrische Räthe.

Der Herrn Wolfstain ꝛc. Philipp von Lindenfelß, Pfleger zu Obernsulzburg.

Des Herrn von Degenberg halben, Magister Niclaus Dinzl, der Statt Regenspurg Sindicus.

Von wegen Herrn Dietrichen von Machselrain, Mathias Raittl, Pfleger zu Niderntraubling.

Und von wegen der Stadt Regenspurg, Haunbolt Fleitacher, des innern Raths, Michael Püchelmair, Doctor und Advocat, und Magister Niclas Dinzl, Sindicus.

Des zu Urkund ist diser Abschid durch der abgesandten Räth und Bevelchhaber Handen unterschriben, und versertigt. Beschechen zu Regenspurg den zehenden Augusti, nach Christi Geburt im fünfzehenhundert neun und sechzigisten Jare.

XXXVII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 20. Merz 1571.

Innhalt.

§. 1. Ursachen der Kreisversammlung. §. 2. Die abgängige Vertretter der Kreisadjuncten sollen ersetzet, und vom Obersten beeidiget werden. §. 3. Betreibung ausständiger Kreisauslagen. §. 4. Von Absönderung der Obernpfalz und Waldsassen. §. 5. Von Execution des Stiffts Chiemsee. §. 6. Streit wegen Kaißheim. §. 7. Pfälzische Erklärung wegen Ehrenfels. §. 8. Vom Kloster Rott. §. 9. Gesuchte Moderation wegen Neuburg und Ehrenfels. §. 10. Wegen Leuchtenberg und St. Emeran. §. 11. Kreisverordnete auf den Moderationstag nach Franckfurt. §. 12. Von Münzprobationstägen. §. 13. Ernennung der Stadt Regensburg zur Kreismünzstatt, und Bestellung eines Kreismünzmeisters. §. 14. Kreisverordnung zum Münztag nach Franckfurt. §. 15. Von geschenkten Handwerckern. §. 16. Kreisverordnete auf die instehende Versammlung der 3. obern Kreise. §. 17. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1567. Zu wissen. Als im jüngsten speirischen Reichsabschid allen Craisen unter andern auferlegt, die Abgäng und Mängel, so bey demselben des heiligen Reichs Landfrieden und Executionsordnung halb seyn möchten, unverzüglich zu erstatten, item von wegen Ergäntzung und Richtigmachung des heiligen Reichsmatricul und der Moderation halb etlicher beschwerdter Stenden Anschläge, zwo Verordnungen ze thun, die erst zu Erkundigung, die andere auf den vorsteenden ersten Julii zu Franckfurt anzusetzen gemainen Craißmoderationtag, zum dritten von wegen der Münz und abermals einer sondern Verordnung von allen Craisen gehn Franckfurth auf primo Augusti nechst: Demnach seind auf beschehens Ausschreiben nachfolgende Stende diß bayrischen Craiß, und der andern Gewalthaber heut dato alhie erschinen, obbermelten Abschid für Handen genommen, berathschlagt, und sich zu schuldiger und gebürlicher Vollziehung desselben verglichen, wie folgt.

§. 2. Erstlichen, nachdem sich an Verfassung, vermög der Executionsordnung, bey diesem Craiß kein sonderer Mengel befunden, allein, so vil die Adjuncten und den Vorrath belangt, daß von wegen des hochwürdigen Fürsten, Herrn Jacob, Probsts zu Berchtelsgaden, auch weiland des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wolfgang, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, hochseeliger Gedächtnuß, so dem Craißobristen hievor adjungirt, noch kein Vertretter

yder Anwald fürgestellt, so ist beschlossen, sover anderst der auch durchleuchtleuchtig hochgeborne Fürst, unser genediger Herr, Pfalzgraf Philipp Ludwig, sich anstatt hochernannts seiner Fürstl. Gnaden Herrn Vattern zu disem Befelch will gebrauchen lassen, daß solche Fürstellung von beeden iren Fürstl. Gnaden, desgleichen auch von Freysing wegen, zu erster Gelegenheit, vor dem Craißobristen beschehen, und dieselb, vermög des heiligen Reichs Ordnung, verpflicht werden sollen.

§. 3. Des Vorraths halb, dieweil an dem alten Anno sieben und funffzig gelegten Vorrath gar wenig mehr vorhanden, und verschinen neun und sechzigisten Jahrs alhie durch die Craißstände beschlossen worden, den auf frankfurtischen Deputationstag zuvor bewilligten Vorrath der vier Monat des einfachen Römerzinses auf zwo Fristen zusammen ze legen, wie dann durch etliche Stend allbereit beschehen, einstheils gar etliche das erste Ziel erlegt, ist bedacht und beschlossen, daß zu Erhaltung billicher Gleichheit zwischen den Stenden, damit auch diser Craiß an Vorrath nit sogar bloß, die Stände ihr Gebürnuß der vier Monat, so vil daran noch ausstendig, auf zwo Fristen gewißlich erlegen sollen, nemlich die erst auf Pfingsten, die andere auf Bartholomäi nechsttünfftig: und als von Cammerer und Raths alhie wegen ein Zettel, ihrer bißher gethanen Ausgab zweyhundert sieben und zwanzig Gulden, sechs Schilling, drey Wiener antreffend, fürgelegt, die mogen sie an ihrem Rest abziehen, und das übrig darauf bezahlen.

§. 4. Zum andern von wegen des heiligen Reichs Matricul Moderation, und Verordnungen, haben die Stend bey disem Craiß der Matricul halb nit sondere Mengel befunden, allein, daß vor langen Jahren Amberg, so man nennet die Oberpfalz in Bayern, zusamt dem Closter Waldsachsen, disem Craiß entzogen, wiewohl sie noch zu allen Craißtägen beschrieben, so erscheinet doch niemand, vilweniger wird daher contribuirt. Wie oder durch was Mittel, dise Stend wieder herzuzubringen, haben sich die Stend und der andern Abgesandte dißmals nit mögen entschliessen.

§. 5. So ist von wegen des Bistums Chiemsee durch die Herren salzburgische Räthe auf Anno neun und sechzig alhie gehaltenem Craißtag fürkommen, wie daß ir gnedigister Herr am Kayserlichen Cammergericht dieselb Exemptionsachen sine onere mit Vortheil erhalten, haben sich auch dißmals erbotten, daß auf nechsten gemainen Moderationstag zu Franckfurth den Moderatorn glaubwürdiger Schein deshalben soll fürgelegt werden.

§. 6. Von wegen des Closters Kaischaim, darum der schwebisch Craiß wider den Abbt daselbs, und die Pfalz am Kayserlichen Cammergericht in Rechtfertigung steet, und aus diesem in den schwebischen Craiß zu ziehen vermeint, hat sich hochernannter Pfalzgraf Philipp Ludwig gegen den Stenden in Schrifften erbotten, noch vor dem gemeinen Moderationstag Bericht ze thun, in quibus terminis die Sachen stunden, darnach sich die Verordneten auf solchen Tag zu richten, damit diß Closter bey dem bairischen Craiß, der ohne das wenig, und zum Theil unvermögliche Stend hat, möcht erhalten werden.

§. 7. Also haben sich auch die pfälzischen Gesandten auf jüngsten speyerischen Reichstag, und jetzt alhie, erbotten, von wegen der Herrschafft Ernfelß dem heiligen Reich und disem Craiß alle Gebühr zu leisten: Doch vorbehaltlich verhoffter Moderation, wie hernach volgt.

§. 8. Und als von wegen des Closters Rodt an Yn der Kayserl. Fiscal wider unsern gnedigen Herrn Herzog Albrechten in Bayern auch am Kayserl. Cammergericht in unerledigten Rechten steet, dabey lassen es die Stend auch bleiben.

§. 9. Als vil dann die Stendt diß Craiß anlangt, die sich irer Anschleg beschweren, und Moderation, auch Erkundigung, Inhalt des heiligen Reichs Ordnung, begern, hat sich erstlich der Herr pfälzisch Gesandter angezeigt, nit allein von wegen des hochbeschwerden Fürstenthums Neuburg, sonder auch von wegen der Herrschaft Ernfelß, dieweil ein namhaffte Lehenschaft, darzu etliche andere ansehenliche Güeter und Gülten davon kommen, und von dem Verkäuffer vorbehalten worden: Also seyen zu der Erfahrung oder Erkundigung der Administratorn zu Freysing und gemeine Statt alhie zu Regenspurg verordnet.

§. 10.

§. 10. Weitter seyen auf Beschwerung des Landgrafen zum Leuchtenberg der Bischoff zu Regenspurg, und Graf Joachim zu Orttenberg, item auf Beschwerung des Bischofs zu Passau, die beede ausschreibende Creißfürsten Salzburg und Bayern, item auf des Prelaten zu St. Haimeran fürkommene Beschwerung, abermals der Bischoff von Regenspurg, und der Landgraf zum Leuchtenberg verordnet, bey disen Verordneten mögen die Stendt ire Gravamina förderlich einbringen. Darauf alsdann die Erfahrung eingezogen, und damit nach Innhalt des heiligen Reichs Moderationsordnung verfahren soll werden.

§. 11. Darauf seynd auch zu der andern Verordnung auf den gemeinen Craißmoderationstag gehn Franckfurt primo Julii nechst fürgenommen und erbetten hochermelte beede ausschreibende Fürsten, Salzburg und Bayern die ihrigen von gemeins Craiß wegen, und desselben Kosten mit Gewalt dahin abzefertigen, alles das neben den andern Craisen zu handlen und zu schliessen, daß zuvorderst dem heiligen Reich und dann disem Craiß und desselben Stenden zum nutzesten und treglichsten seyn mag: doch haben die Herren salzburgische Räthe solches anderst nit, dann an ihren genedigsten Herrn zu bringen bewilligt.

§. 12. Zum dritten, und haubtsächlich die Münz belangend, auch Kayserl. Maj. jüngst derhalb publicirten Mandat, haben sich die Stend erbotten, demselben so vil bey jetziger grossen unerhörten Teurung und Noth der armen Unterthanen immer nutzlich, schuldige gebührliche Gehorsam zu leisten, auch die ein Zeither unterlassene Probationstäg, Innhalts des Münzedicts und Probationsordnung, wieder anzurichten, derhalb dann auf den sechs und zwanzigsten Aprilis nechst künftig ein Probationstag alhier fürgenomen, darauf sich die Stend, so sich der Münz-Freyheit gebrauchen, als sonderlich Salzburg, Bayern, auch gemeine Stadt alhie, durch ihre Münzverstendige erscheinen, den andern auch heimgestellt seyn soll, die Ihrigen auf solchen Probationstag alher zu verordnen.

§. 13. Es ist auch bey disem Articul bedacht, nachdem sich in disem Craiß, ausser dero die eigene Bergwerck haben, sonst wenig Stend irer Münzfreiheit gebrauchen, da es zu Verhüttung mehrern Unkostens an einer gemeinen Münzstatt genug: Darauf die Stadt Regenspurg fürgenommen, dieweil die Stend ohne das ihren geschwornen Wardein allda haben, dergleichen ein gemeiner Münzmeister bestellt, und gemeinem Craiß verpflicht werden soll.

§. 14. Und haben die Stend zu der gemeinen Versammlung aller Craiß, der Münz halb, auf primo Augusti nechst gehn Franckfurt angesetzet, abermahls die beede ausschreibende Craißfürsten Salzburg und Bayern erbetten, solchen Tag durch die Ihrigen von gemains Craiß wegen, und auf desselben Kosten zu besuchen, welchs die Gesandten an ihre genedigiste und genedige Herren zu bringen sich erbotten.

§. 15. Als sich dann die Kayf. Maj. jüngst zu Speyer allergnedigist erbotten, der geschenckten und ungeschenckten Handwercker, item der Wullen-Tuchmacher halb, im heiligen Reich Mandata ausgehen zu lassen, bedencken die Stend, daß derselben zu erwarten, und alsdann gehorsamlich zu geleben.

§. 16. Letztlich haben sich jüngst zu Speyer des frenckischen, bayrischen und schwäbischen Craiß, und dero Stende Abgesandte, etlicher wichtiger Ursachen halb, einer gemeinen Zusammenschickung alher gen Regenspurg auf Oculi verschinen verglichen, welcher Tag biß auf den vier und zwanzigisten Aprilis nechst allda eingekommen, verschoben worden. Darauf seyn von des Craiß wegen abermalen verordnet und erbetten hochermelts ausschreibende beede Craißfürsten, samt Cammerer und Rathe alhier, der Hofnung, ire Fürstl. Genaden sollen gemeinen Craiß und Wesen zu gutem, solches mit nichten weigern.

§. 17. Und seyn bey diser Berathschlagung gewesen.

Die ehrwürdigen, Edlen, Hochgelehrten, Ernvesten, Fürsichtigen und Weisen.

Von wegen hochernannts Herrn Erzbischoffen zu Salzburg, Herr Balthasar von Raunach, Thumbherr, Jacob von Haunsperg zu Fachenlung, und Wolff Alth, der Rechten Doctor, all drey salzburgische Räthe.

Von wegen des Herrn Administrators des Stiffts Freysing, Johann

Lorichius, der Rechten Doctor und Canzler.

Von wegen des Herrn Bischoffs zu Regenspurg, Ulrich von Raydenbuch, Thumherr, und Johann Aurbach, der Rechten Doctor und Canzler.

Von wegen des Herrn Bischoffs zu Passau, Bartholomä Schwarz, der Rechten Doctor und Rathe daselbs.

Von wegen des Herrn Probsts zu Perchtersgaden, Wolfgang Alth, der Rechten Doctor, salzburgischer Rath.

Dann von wegen des Gottshauß zu sant Heimeran in Regenspurg, Herr Blasi, Abbt daselbst eigner Person.

Der Abbtißin zu Niedermünster, Johann Grüeingel, Richter.

Dann von wegen der Frauen Abbtißin zu Obermünster, Johann Gannser, Secretari.

Von wegen Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. Wigeleus Hund zu Sulzmoß, Pfleger zu Dachau, und Hieronimus Nadler, beede der Rechten Doctores und fürstliche Räthe, mit Bevelch von wegen der Grafschafft Haag.

Herrn Philipps Ludwigen, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Graven zu Veldents und Sponheim, Tobias Zorer, der Rechten Doctor und fürstlicher Rathe, mit Bevelch von wegen der Herrschafft Erufelß.

Von wegen des Herrn Landgraven zum Leuchtenberg obgedachter Hieronimus Nadler, der Rechten Doctor, bayrischer Rathe, und Balthin von Muhlen, Leuchtenbergischer Secretari.

Von wegen Graf Joachim zu Orttenburg, Johann Dienemayr, der Rechten Doctor, gemeiner Statt Regenspurg Advocatus.

Herrn Andresen von Wolfstein, obgemelter Johann Aurbach, der Rechten Doctor, und bischöflicher regenspurgischer Rath.

Von wegen der Degenbergischen Vormundere, gemelter Doctor Johann Dienemayr.

Von wegen des Herrn Wolf Dietrichen von Machselrain, Matheus Raydl, Pfleger zu Niederntraubling.

Und von wegen der Stadt Regenspurg, Hannß Steurer, Haubald Flettacher, beede des innern Raths, und mehrbenannter Johann Diemayr, der Rechten Doctor, und gemeiner Stadt Advocat.

Des zu Urkund haben die Gesandten disen Abschid mit eignen Handen unterschrieben, und ihren fürgetruckten Pettschafften verfertigt. Geschehen zu Regenspurg den zwanzigisten Martii, im Jahr nach Christi Geburt, fünfzehen hundert und ain und siebenzigisten.

XXXVIII.

Kreisabschied zu Landshut, den 16. November, 1571.

Innhalt.

§. 1. Annahme des Reichsdeputationsabschieds zu Frankfurt, bevorab in Münzsachen. §. 2. Von der Kreismünzstatt und Kreismünzmeister. §. 3. Von der Münzcorrespondenz mit Franken, Schwaben und Oesterreich. §. 4. Fränkische Getraidsperr. §. 5. Einschränkung des Bierbräuens. §. 6. Von beschwerlicher Zehrung bey den Würthen. §. 7. Von Verpflichtung der Vertretter der Kreisadjuncten. §. 8. Von Kreisausgaben und Ausständen. §. 9. Moderationsabschied zu Frankfurt. §. 10. Von geschenkten Handwerkern. §. 11. Namen der Anwesenden.

1571. Zu wissen. Als auf beschehnen Ausschreibens der hochwürdigisten, durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johann Jacoben Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuels zu Rom, und Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbayrn

Bayrn ꝛc. als diß löblichen bayrischen Reichscraiß ausschreibende Fürsten, die hernach benennte zu Ende Räthe und Gesandten, anstat und von wegen irer genedigisten und genedigen Fürsten, genedig und gonnstigen Herren, Frauen und Obery, gemelts bayrischen Craiß Stenden, in Crafft überraichter genugsamer Gewaldt jetzt alhie zusammen khommen, haben sie sich nachvolgender Articul halb miteinander unterredt, und verglichen.

§. 1. Erstlich ist den Abgesandten durch die Herrn bayrische Räth, als die Rectorn dises Tags, der jüngst ergangen franckfurtische Deputationsabschid fürbracht, und nach Läng verlesen worden, darinnen sich fürnemblich befunden, daß ob dem Anno ꝛc. 59. aufgerichten, und seither mehrmal bestättigten Münzedict stracks unwaigerlich allerdings soll und muß gehalten, und die dagegen eingerissene Beschwexungen, Unordnung und Mengel abgestellt werden. Darauf sie sich anstatt irer genedigsten und genedigen Fürsten, Herrn, Frauen und Obern der schuldigen Gehorsam aller Müglichkeit nach gebotten, und wöllen unverzogenlich emsige Anmanung bey ihren Herrschafften thun, damit solchem Deputationsabschid in allen seinen Articuln gehorsame Vollziehung geschehe, sonderlich aber auch nit allein Edicta in irer fürstlichen Genaden, Genaden und Gonsten, Fürstenthumb, Grafschafften und Gebieten publicirt, und darüber stracks gehalten, sonder auch allerley andere Fürsehung und Anordnungen fürgenommen werden; wie dann von etlichen diß Craiß Stenden albereit beschehen, und in das Werck gericht worden.

§. 2. Und ist bey disem Articul vermög hievorigs regenspurgischen Beschluß zu einer Craißmünzstadt nochmals fürgenommen worden die Stadt Regenspurg. Alda soll von Cammerer und Rath in Namen der Craißstendt, und auf des Craiß Uncosten, mit einem qualificirten Münzmeister auf ein leidenliche Bestallung gehandlet, und auf Versuchen, als ungeverlich auf ein Jahr, biß man sihet, ob, und was für Münzstend derselben vil oder wenig münzen wollen, angenommen worden.

§. 3. Sovil dann die Correspondenz der genachbarten Craisen mit den Probationstägen, und anderer Haltung ob dem Münzedict belangt, davon hievor Meldung thut, hiebey ist bedacht: Nachdem Zweifels ohne die beede, der fränkisch und schwäbisch Craiß, diß und anders halben ainen gemainen Versammlungstag der dreyen Craiß anstellen, solchen disem Craiß anfügen, und sich daselbst der hievor beschlossnen Correspondenz mit Haltung sammentlicher Probationstäg gegen diesen Craiß anbietten werden; so soll dasselb erwartet, alsdann durch diß bayrischen Craiß dahin Verordnete gleich Gegenerbietten auch beschehen: alda dann villeicht weiter tractirt mag werden, ob und welchergestalt vermög des Deputationsabschids die Correspondenz auch Oesterreich sammentlich in der dreyen Craiß Namen anzumuthen sey, indem sich die Gesandten miteinander in beeden Craisen zu vergleichen haben. Und seynd auf einem solchen zutragenden gemeinen Craißtag von gemeines Craiß wegen, und auf desselben Uncosten, die Jhrige zu schicken erbetten worden, die beede Craiß ausschreibende Fürsten, und die Stadt Regenspurg: doch dergestalt, daß der beeden Fürsten Discretion und Ermäßigung heimgestellt, ob deren Stend einer, zween, oder all drey, nach Gelegenheit und Richtigkeit der Sachen, verordnen, und schickhen sollen.

§. 4. Zum andern ist den Craißstenden fürkommen, wie von dem fränckischen Craiß durch einen allgemainen Beschluß die freye Zufuhr allerley Getraids gegen disen bayrischen Craiß gesperret sey worden. Und aber solches bey diser Theuerung und äusseristen Hungersnoth den Unterthanen zu grosser mercklicher Beschwerung raicht; demnach ist bedacht, den fränckischen Craiß durch ein Schreiben, davon hiebey Copia zu ersuchen, und um Eröffnung und Relaxierung ires Beschluß anzuhalten: auf dem Fall aber abschlägige Antwort erbolgen, und der fränckisch Craiß auf dem beschwerlichen Beschluß ohne einige Limidation beharren wurde, alsdann soll durch die Craißstend mit ehistem gleiche Gegensperrung fürgenommen, und also sich jetzt und khonnfftiger Zeit gleiches Rechten zu gebrauchen inen bevorstehen.

§. 5. Bey welchem Articul auch des Abstellens mit dem Bierpreuen ain Meldung geschehen, derowegen sich die Gesandten deren Stend, so albereit mit Verordnung gethon, erpotten, bey ihren Herrschafften zu sollici-

tiren, damit alle gelegenliche Ordnung bey dieser grösten Hungersnoth auch des Piersiedens halben fürgenommen werde.

§. 6. Zum dritten, als den Ständen Relation beschehen, welchermassen in negst zu Regenspurg gehaltnen gemainer dreyer Craißtägen und der andern beschwerlicher Zehrung bey den Würthen und anders zu Red worden, derwegen dann ein Tag gehn Nörlingen fürgenommen gewesen, aber wider eingestellt worden: Hierauf haben die Räth und Gesandten, auf dem Fall solcher Articul khünfftig von den beeden genachberten Craisen wider fürkhomben, inen gefallen lassen, auf Verbesseren anzuzeigen, das jetzig bayrisch publicirt Mandat unterm dato den dritten Monatstag Novembris diß ablauffenden ain und sibenzigisten Jahrs, darinnen der Zehrung und Wirt halben Meldung geschicht, für ein Gutbedunckhen fürzubringen. Wes sich alsdann der dreyer Craiß Gesandte diß halben miteinander vergleichen möchten, gedencken diß Craiß Stend ires Thails auch zu exequiren.

§. 7. Für das vierte haben sich die Räthe der Herren Adjuncten, sovil deren die Pflicht vermogen des heiligen Reichs Ordnung bißher nit gelaist, noch vertretten, dem Herrn Craißobristen fürgestellt, auf vorgeende Entschuldigung irem habenden Bevelch nach erbotten, daß ir genedige Fürsten und Herrn solches mit ehisten vollziehen wellen.

§. 8. Verner und zum fünfften ist auf dem jüngsten Craißabschid baider Stende Abgesandten Anmanung beschehen von wegen Erlegung des Ausstands an dem hievor bewilligten Vorrath. Dieweil dann auf die Besuchung etlicher Täg von gemaines Craiß wegen, sonderlich des jüngsten Moderations- und Deputationstage, ein ansehnlicher Uncosten aufgeloffen, so ainstheils jetzt schrifftlich Auszugsweis fürgelegt worden, darzu die Herren salzburgerische Räth ir Rechnung jetzt, so sich auf ain tausend, zwey hundert, sechs und sechzig Gulden, acht und zwanzig Kreutzer, zween Pfenning anlaufft, einbracht, daß also in der Craißtruchen, wie in dem Auszug ersehen worden, wenig mehr vorhanden: Hierauf ist bewilligt, und einhelliglich beschlossen worden, daß diejenige Stänt, so ir Angebürnuß an dem bewilligten Vorrath ganz oder zum halben Thail noch nit erlegt haben, solches noch thun, und auf die beede Termin, nemlich Lichtmeß den halben, und Pfingsten nächstkommend den übrigen halben Thail, on ainich bernerer Aufziehen oder Ausred gewißlich erstatten sollen, und wöllen. Und haben sich die Herren salzburgerische Räthe erbotten, ir von gemaines Craiß wegen Ausgab und Zehrung nach dem vorgemelten eingelegten Zetl von dem, so ir genedigister Fürst und Herr zu thun ist, abzuziehen, und das überig auf bestimmte Termine zu bezallen. Sovil dann die Stadt Regenspurg belanget, haben dero Gesandte gleichfalls Zettl irer Ausgaben fürgelegt. Und nachdem dieselben täglichs Ausgaben, als auf den Craißwardein und anders von des Craiß wegen zu verrichten; so mögen sich ir unerlegte, oder nit verrichtete Angebürnuß, auf künfftige Craißausgaben und Rechnung ihme inbehalten, und dem fürstlichen bayrischen Cammermeister, wie andere, zu erlegen nit schuldig seyn.

§. 9. Ebenmäßig, und zum sechsten ist den Ständen der jüngst franckfurterische Moderationsabschid sambt einem Auszug der alda moderirten Ständ fürbracht, und der Meinzischen Canzley durch glaubwürdigen fürgelegten Schein insinuiret worden.

Es seynd auch der Ständ zu den Moderations- und Münztägen Abgesandte von wegen irer Mühe und Gutwilligkait durch gemainer Stend jetzt alhier erscheinende Räth mit nachvolgender Verehrung, alten Gebrauch nach, bedacht worden, nemblich Wolff Allt, Johann Baptista Fückhler, Jheronimus Nadler, Augustin Baumgartner, all drey der Rechten Doctores, und Lazarus Offenhamer, all Fürstl. salzburgerische und bayrische Räth, jeder mit fünffzig Thalern, auch den beeden Canzelisten, als salzburgerischen und bayrischen, jedem zehen Thaler bewilligt worden: welche Summa durch den fürstlichen bayrischen Cammermeister von dem Vorrath solle bezahlt werden, neben fleißiger Danckhsagung der Gesandten gehabten Mühe halben, auch angehängter Bitt, daß sy dißmals, dieweil die Ständ sonst mit andern vilfältigen Anlagen und Ausgaben beladen, mit disem Wenigen wolt zu gut nemmen. Welchs sy die Gesandten zu Benügen und Danck angenommen.

§. 10. Und als zunt letzten von der Stadt Regenspurg abgeordneten Gesandten fürbracht worden, welchermassen die erbarn Frey- und Reichsstädt Gesandte auf nächstem acht und zwanzigsten Septembris diß Jahrs gehaltnen Städttag zu Eßlingen, bey dem Articul der verbottnen geschenckten Handwerchungen, sich miteinander verglichen, und entschlossen haben, die hiebevor derhalben mer publicirten Constitution mit allem Ernst bey den Peen zu exequiren, und die Execution zu mantinuiren. Damit aber auch bey andern und höhern Ständen ein durchgehende Gleichhait dißfalls gehalten, und also des gemainen streffichen Handwerchsgesinds Unbeschaidenheit dester baß gezaumet mögen werden; so wäre verabschidet, daß die Städt solchen iren Beschluß in den nächst künfftigen iren Craißversammlungen vermelden, und bey iren Mitcraißstenden sollicitiren, und anhalten sollen, die bemelte Reichsconstitution durchaus anzustellen, und mit Ernst in gemain darob ze halten. Welches sich die Gesandte hiemit mit allem Fleiß ausgericht wolten haben. Darauf nun sich diß Craiß Stände, Räth und Abgeordnete der angemelten Reichsconstitution, und was auch hievor in gemainem der dreyen Craiß Versambsungtag, so Anno 67. zu Nörlingen gehalten worden, fürgangen, zum guten Theil zu erinnern, betrifft, und für billich geachtet, darob zu halten. Dieweil es aber ein allgemain Werck, nit allein der dreyen Craiß, sonder auch am maisten an Oesterreich gelegen; so ist hiermit verabschidet, daß in nächst konfftigen der dreyen Craiß Versammlungen solches von den hierzu erbettnen und deputirten bayrischen Craißgesandten an die andern, als fränckhischen und schwäbischen Craiß, und deren Gesandten, aus Bevelch anzubringen, und für ein Mitl fürzuschlagen sey, daß im Namen diser dreyer Craiß an die Röm. Kayserl. Majestät, auch derselben geliebten Brüdern, die beede Erzherzogen, deßwegen Schreiben ausgehen zu lassen, und zu erbitten weren, damit ir Majestäten und Durchleuchtigkaiten in iren Erbländern und Orten, da diser unzimlich Mißbrauch auch im Schwung gehet, zum förderlichsten derselb abgeschafft, und also hierzu ein gleiche Hand gebotten, und die Gleichhait allenthalben gehalten, und disem Unrat verhoffentlich gewert werden künde.

§. 11. Und seyndt bey diser Berathschlagung gewesen die Edlen, Hochgelehrten, Ernvesten, Fürsichtigen, Ersamen, und Weysen:

Von wegen hochernannt Herrn Erzbischoven zu Salzburg ꝛc. Wolff Allt, und Johann Baptista Figkhler, beede der Rechten Doctores, und Räth.

Von wegen des Herrn Administrators des Stiffts Freysing ꝛc. Johann Lorichius, der Rechten Doctor, und Canzler.

Von wegen des Herrn Bischovs zu Regenspurg, Johann Aurpach, der Rechten Doctor, Canzler.

Von wegen des Herrn Bischofs zu Passau, Bärtlme Schwartz, der Rechten Doctor, und Rath daselbst.

Von wegen Herrn Probsts Perttesgaden, Johann Baptista Figkhler, der Rechten Doctor, salzburgischer Rath.

Von wegen des Gottshaus zu St. Haymeran, Johann Aurbach, der Rechten Doctor, fürstlich regenspurgischer Rath, und Canzler.

Von wegen der Frauen Abbteßin zu Niedermünster, Johann Aurbach, der Rechten Doctor, und regenspurgischer Canzler.

Von wegen der Frauen Abteßin zu Obermünster, jetztgemelter Doctor Johann Aurbach.

Von wegen Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbayrn, Hieronimus Nadler, und Augustin Paumgartner, beede der Rechten Doctorn, und Lazarus Offenhamer, zu Guettenegkh, all drey Räth.

Von wegen Herrn Philipp Ludwigen Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayern, Graven zu Veldenz und Sponheim, Tobias Zorer, der Rechten Doctor, und Rath, mit Bevelch von wegen der Herrschaft Ehrnfelß.

Von wegen des Herrn Landgraven zu Leuchtenberg, obgedachter Hieronimus Nadler, der Rechten Doctor, bayrischer Rath.

Von wegen Grav Joachims zu Orttenburg, Johann Diemer, der Rechten Docter, der Statt Regenspurg Advocat.

Von wegen Herrn Andresen von Wolfstain, obgemelter Doctor, Johann Aurbach.

Von wegen der degenbergerischen Vormundern, gemelter Doctor Johann Diemer.

Von wegen des Herrn Wolf Dietrichs von Machselrein, Matheus Raidl, Pfleger zu Niederträubling.

Von wegen der Statt Regenspurg, Dionysi von Pragkhendorf, des innern Raths, und mergemelter Doctor Johann Diemer, Advocat.

Des zu Urkundt haben die Gesandten diesen Abschid mit eignen Handen unterschrieben, und iren fürgetruckten Pettschafften becrefftigt. Geschehen zu Landshut, den sechzehenden Novembris, im Jar nach Christi Geburt, fünffzehenhundert ain und sibenzigisten.

XXXIX.

Kreisabschied zu Landshut, den 19. Jenner, 1577.

Innhalt.

§. 1. Anlaß zur Kreisversammlung. §. 2. Ernennung abgängiger Vertretter des Kreisobersten und der Kreisadjuncten. §. 3. Einschrenkung der Kreisadjuncten auf viere. §. 4. Von Bereitschaft des Kriegsvolks. §. 5. Von Anstellung der Befehlsleute. §. 6. Vom Geschütz und Munition. §. 7. Von ausständigen Kreisanlagen. §. 8. Streit wegen der Oberpfalz, Waldsassen, Rott, und Kaisheim. §. 9. Ansuchen einiger Stände um Moderation. §. 10. Kreisverordnung zum Moderationstag nach Frankfurt. §. 11. Von Beobachtung der Münzedicten. §. 12. Salzburgische Protestation. §. 13. Von Besuchung der Münzprobationstäge mit Franken und Schwaben. §. 14. Annahme eines neuen Kreismünzmeisters, und Kreiswardeins. §. 15. Von einem neuen Ritterorden gegen die Türken. §. 16. Von neuen Zöllen und Mauten. §. 17. Aufnahme der Kreisrechnungen. §. 18. Baierische Protestation gegen Graf Ulrich zu Ortenburg. §. 19. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1577. Zu wissen, daß auf negstgehaltenem Reichstag zu Regenspurg, des abgeloffenen 1576. Jars verabschidet, und unter andern ainem jeden des heiligen Reichscrais auferladen worden, innerhalb zweyer Monat, nach dato berürts Abschids, Craisbersammlungstage zu halten, und in demselben sonderlich zu berathschlagen, auch abzuhandeln; erstlich von wegen bestendiger Handhabung, Execution, und würcklicher Vollziechung des heiligen Reichs aufgerichten Landfrieden und Executionsordnung; daneben auch in den Craissen in guetter Beraitschaft und Verfassung zu steen, und was sonsten für Mengel daneben vorhanden seyn mechten, dieselbigen in bemelten Craissen würcklichen zu erstatten; dann verners der Ergenzung und Richtigmachung des heiligen Reichs Matricul und Moderationes die Notturft fürzunemmen; zum dritten, die Anstellung zu thain, was zu Vollzug der Münzordnung und gleichmeßiger Handhabung derselben dienstlich ist; item, wie ein neuer Ritterorden wider unsers Christlichen Namben und Glaubenserbfeindt den Türcken frontiren zu mererm Abbruch anzustellen sey; und dann auch in den Craissen die Erkundigung einzunemmen, ob, wo, und welchermassen etwan neue Zöll an der Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs Churfursten ꝛc. gebürlichen Consens und Confirmation, oder der alten Zoll Staigerung, und Erhöchung, zu Wasser und zu Land, von ainem oder mehr Stenden fürgenommen worden weren, und alsdann solches um Abstellung derselben an gebührliche Ort zu berichten: Demnach, und zu schuldiger Vollziehung obbemelts auf hievorigen Reichsabschiden, und darmit bey dem bayrischen Craiß an allem deme, so zu Aufnemung des heiligen Reichs, auch dieses löblichen Crais gemainer Wolfart und Nutzung ersprießlich seyn mag, nichts erwundten: So haben der hochwürdigst Fürst und Herr, Herr Johann Jacob Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rohm ꝛc. auch der durchleuchtig hochgeborne Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgrav bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbayern ꝛc. als dieses löblichen bayrischen Craiß ausschreibende Fürsten zu würcklicher Vollziehung aller obgesetzter

Münz-

Münz, aus allerley eingefallenen Verhinderungen, gleichwohl auf den dreyzehenten Januarii diß Jars, die löbl. des bayrischen Craiß Stendte gehn Landshut zu erscheinen, beschriben, und dieselben zu Abhandlung obangeregter Articln erfordern lassen, darauf auch hernach benennte Abgesandte, Reth und Bevelchhaber mit Vollmacht erschinen seynd. Und alls durch die salzburgischen abgesandte Rethe der Furtrag beschehen, so haben vollgents der Stendt Abgesandte und Pottschafften vermelte Articul, auch was sonsten darneben fürgefallen ist, miteinander berathschlagt, und sich auf Maß und Meinung, wie hernach folgt, darüber entschlossen, und verglichen.

§. 2. Als anfänglichen, sovil den ersten Punct, als da ist die Vollziehung der Executionsordnung des aufgerichten heilsamen Landfriden, und denn die würckliche Verfassung diß Craiß erlangt, da ist in fürgeloffner Berathschlagung befunden worden, daß an allen dem, was diesem löbl. Craiß, vermög der aufgerichten Reichsabschiden, zu schuldigen Gehorsam und Volzug derselben zu thain gebürt, genugsame Vorsehung fürgenomben, und sonders nichts mangelt, an allein, daß etliche Rett der Adjuncten und Vertretter an der Abgeleibten stat zu ersetzen seyn: Also hat der durchleuchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbayern ꝛc. als dises Craiß Obristen, ausser ir Furstl. Gnaden gewesten, und abgeleibten Leutenambt den Herrn Hannsen Zenger zu Trisltlfing, Ritter, und Vizdomb zu Landshut ꝛc. den Stendten ain andere und taugliche qualificirte Person zu disem Ambt benennen, und fürschlagen lassen, nemblich irer Fürstl. Gnaden Rath, Herrn Hannß Peter von Fraunberg, Ritter ꝛc. mit dem genedigen Erbieten, daß sein Fürstl. Gnaden mit ihme wollen Handlung pflegen lassen, damit er sich soliches Amts mit vorgeender gebürlichen Pflicht underwünde; welche Personen die Abgesandte, Räthe und Pottschafften, als zu diesem Ambt tauglich, wollgefallen lassen. Desgleichen haben die freysingische Gesandte angezaigt, daß ir genediger Herr an des abgeleibten Morizen von Rorbach, als irer Fürstl. Gnaden gewesten Adjuncten, albereit im Werck sey, ein andere taugliche Person zu vertretten, hochermelts Herrn Obristen fürzustellen, und in soliche nemmen zu lassen. Welches die Stende angenommen, des Versehens, er werde auf künfftigen Craißtag Anzaig beschehen, daß dieselbe Person mit der Pflicht beladen sey worden.

§. 3. Und obwoll hievor aus etlichen bedachten Ursachen die Anzall der Herrn Adjuncten mit zweyen Stenden gemert, und erweittert worden ist; so haben doch die abgesandte Räthe, dafür gehalten, und beschlossen, daß die Anzahl der Zugeordneten nach Gelegenheit diß kleinen Craiß etwas einzuziehen, und hinfüran an einer gewissen Anzall, als vier Adjuncten, genugsam seyn soll, als die dem Herrn Craißobristen zu fürfallender Noth in der Rehe gesessen seyn, nemblich der Herr Erzbischoff zu Salzburg, und der Herr Bischoff zu Freising, und Pfalzgraven Philipps Ludwig, und dann die Statt Regenspurg: welche Adjuncten, sich ires Amts, diesem Craiß zu Guetem, unterwunden haben.

§. 4. Es ist bey den Ständen, des Kriegsvolckhs halber, welches jeder Stand auf sein eignen Kosten zu erhalten schuldig, kain Mangel befunden; doch mügen diejenigen Stände unterthänig bitten, daß hochermelter Herr Obrister, auf dem Fall der Noth, sovil Volcks auf bemelter Stänt Kosten und konfftige Bezahlung annemmen wolle, als Anschlag benigt.

§. 5. So ist die Sachen der Bevelchsleut, als zweyen Hauptleuts, und ainem Rittmaister auf dem Notfall zu halten, also fürgenommen, und dem Herrn Craißobristen haimgestellt worden, doch des Versechens, daß die Stände diß Craiß mit den überflüßigen Ausgaben, sovil müglich, verschont werde.

§. 6. Was dann die Munition und Artelleren betrifft, sein die Stende mit ihren Geschützen, wie dann jedem Stand das Sein zu halten hievor auferlegt worden, in guter Beraitschafft: doch ist bedacht, daß diejenigen Stände, so ir aignes Geschütz zu halten nit Gelegenheit haben, nochmals bey hochgedachtem Craißobristen mit dem förderlichisten schrifftlich ersuchen sollen, umb Darleihung derselben, doch gegen anerbottner Schadloßhaltung.

§. 7. Und nachdeme an dem hievor Anno ꝛc. 69. bewilligten Vorrath an Gelt die meisten Stände ir Angebür

völlig erlegt haben; so befindt sich doch, daß vil Stände über die bestimte prorogirte Fristen, und verhoffte Erlegung ansehnlichen Rest schuldig verbliben. Damit dann diß Puncts halber dem jüngst zu Regenspurg, auch vorigen Reichsabschiden hierinn Vollzug beschehe, und bey den Ständen diß Craiß gute Gleichheit gehalten werde; so ist beschlossen, daß diejenigen Stände, so ihr Gebür nit erlegt haben, dieselben zwischen hie und negstkhonfftigen Pfingsten gewißlich erlegen, und bezalen, damit auf negstkünfftigen Craißtag hierin verners kain Mangel erscheine: do aber solche Richtigmachung nit ervolgte, sollen die ausschreibenden Fürsten denselben Stand, der Erlegung halber, ernstlich vermanen.

§. 8. Dann verner von wegen der Ergänzung und Richtigmachung des heiligen Reichs Matricul und Moderation haben die Ständ bey dem Puncte der Ergänzung wenig Mengel befunden, allain daß vor Alter die Oberpfalz sambt dem Closter Waldsachsen disem Craiß entzogen, und daher nichts contribuirt würdet. Gleichwol sie die Churfürstl. Pfalz anjetzet mit einem Recepisse erclärt, als solte Amberg dem Churfürstenthumb incorporirt, und also in dem Churfürstl. reinischen Craiß gehörig sein; so haben sie doch die Stende dises Craiß, wie und durch was Mittel obbemeldte Ständt zu disem Craiß jeder zu bringen seyn sollen, dise Zeit nit allerdings entschliessen mügen, sundern auf verner Nachgedencken nit für undienstlich gehalten, güettliche Ansuchung zu thun, oder den Weg des ordentlichen Rechtens für Handt zu nemmen, und die Sachen an dem kayserl. Cammergericht anhängig zu machen. Mit Keishaim und dem Closter Roth stet man noch an dem kayserl. Cammergericht in hangenden Rechten, deme dann sein Lauff zu lassen ist, bis zu Erörderung der Sachen. Sunsten seyn andere entzogne oder abkhommne Stendt, oder auch andere Innhaber derselben, dann was die Stendt für sich selbs seyn, in diesem Craiß nit urkündig worden, und haben beyneben die Abgesandte für gut angesehen, daß auf negsten Craißtag, worauf gemelte Rechtfertigung von wegen des Closters Khaißhaim dieser Zeit beruhe, den Stendten ausfürliche Anzaigung durch den Advocaten beschehen soll.

§. 9. Was dann die Stenndt diß Craiß anlangt, so sich irer Reichsanschleg beschweren, und derohalben Moderation, auch Erkundigung, Innhalt des heiligen Reichs Moderationsordnung begeren, haben sie die Herrn freisingerischen Abgesandten, und des Herrn Bischoff zu Passau Räth, und einzle Anzeige, und darauf alsbald die verschlossne Gravamina und Beschwerungen übergeben: also seynd zu der Erkundigung des Herrn Bischoffen zu Freysing, der Herr Bischoff zu Regenspurg, und Herr Pfalzgraf Philipp Ludwig ꝛc. und auf des hochermelten Herrn Bischoffen zu Passau Beschwerungen seynd zu der Erkundigung fürgenomben beede ausschreibende Craißfürsten, Salzburg und Bayern ꝛc. und seyn denselben Verordneten die Gravamina zugestellt worden. Und als sich auch der Herr pfälzisch Gesandte, sowoll von wegen des Fürstenthumbs Neuburg, als der Herrschaft Ehrenfelß, und dann auch des Herrn Abbts zu St. Haimeran, und der Frauen Abbteßin zu Obermünster in Regenspurg, Gewalthaber der Moderation und Ringerung halb angemelt, und derselbigen auch begert haben; demnach seynd zu der Erkundigung von obgedachts Herrn Pfalzgrav wegen erküest der Herr Bischoff zu Passau, und die Statt Regenspurg, aber von wegen bemelts Herrn Abbts zu St. Haimeran, und der Frauen Abbteßin zu Obermünster, in eventum der Herr Bischoff zu Freysing, und Herr Landgraf zu Leuchtenberg. Diese obgemelte Stendte, so gleichwol anjetzo ire Gravamina und Beschwerungen ihm übergeben haben, sollen doch dieselben ihr Beschwerungen den obbemelten Verordneten unverlangt verschlossen zuschicken, damit alsdann darauf die Erfarung eingezogen, und vermüg des heiligen Reichs Moderationsordnung verfaren soll werden.

§. 10. Was die andere Verordnung zu der Erkanntnuß und Moderation zu künfftigen angestellten gemeinen Moderationstag auf den ersten Julii zu Franckfurt zu erscheinen anlangt, hierauf sein erbetten und fürgenommen hochermelt beede ausschreibende Craißfürsten, Salzburg und Bayern, die Ihrigen von gemeines bayrischen Craiß wegen, und desselben Kosten, mit nottürfftigem Gewalt dahin abzufertigen, und alles des neben andern Craisen zu handeln und zu schliessen helffen, was diß Werck an ime selbs der Billigkeit nach erfordern thuet: doch haben die salzburgischen Räthe solches an iren genedigisten Herrn zu bringen auf sich genommen.

§. 11. Bey

§. 11. Bey dem Punct des heiligen Reichsmünzordnung und Handhabung derselben, sonderlich, was zu Ausreittung der heilosen, geringen und überhäuffigen kleinen Münzsorten, dann auch des eigennutzigen Aufwechslens, der groben geschlagnen Müntzen und schädlichen Verfüren derselben, aus dem heiligen Reich fürzunemen, da haben sich die Stende des Craiß dahin entschlossen, daß sy gedencken hinfürter den aufgerichten und verbesserten Kayserl. Münzedicten würcklich nachzusetzen, und darob zu halten, auch derowegen in deren Fürstenthumben, Obrigkeiten und Gebieten, ernstliche Fürsehung zu thun, und nach dato diß Abschids, innerhalb vierzehen Tagen Münzmandata ausgeen, und allerley geringe und verhottne Münzen in einer benannten Zeit für voll auszugeben, zu verbieten zu lassen, auch denselben ihren Werth zu setzen, damit sich nach bestimmter Zeit von niemand anderst eingenommen, oder ausgeben werden sollen, dann nach ihren gesetzten Wert, bey ernstlichen Straffen.

§. 12. Doch haben die Herren salzburgische Räthe bey disem Articul vermeldet, und in den Abschid einzuleiben begert, obwohl ir genedigster Fürst und Herr, der Erzbischoff zu Salzburg, diejenigen und bösen Münzen, und was dergleichen ist, abzustellen, wohl leiden möge, und dißfalls mit den Stenden diß Craiß einig: So haben sy doch die auf vielen Reichs- Deputations- Münz- und Craißtägen, sonderlich jüngst zu Regenspurg in gehaltnen Reichstag schrifftlich und mündlich fürgebrachte Beschwerungen und Protestation jetzt abermals nach lengs angemeltet, und hieher wieder erhohlt, nemblich, da dise Münzordnung nit ein allgemein Werck, mit der gleichmäßigen würcklicher Haltung derselben niemand von des heiligen Reichsstenden ausgeschlossen seyn sollte, und dem Silber und Gold ein träglicher Satz gemacht, und verwilligt werde ꝛc. das sein Fürstl. Gnaden, in Betrachtung derselben Bergwerck nit geringen Abfall, auch andern mehr obliegender Beschwerungen der Verlag ihrer Fürstl. Gnaden und derselben Erzstifft, des Münzens halber die Notturfft protestando gemeglichen vorbehalten, und sich in die aufgericht des heiligen Reichs Münzordnung nit verbündlichen eingelassen haben wollen.

§. 13. Damit auch die Vollziehung der Münzordnung und sovil desto fruchtbarlicher angestellet werde, so haben die Abgesandte und Gewalthaber ein Notturfft zu seyn erachtet, daß diejenigen Probationstäg noch continuirt, und neben den zweyen, als fränckischen und schwäbischen Craisen, besucht werden sollen, darzu beede ausschreibende Fürsten Salzburg und Bayern erbotten, und die Stadt Regenspurg fürgenommen worden, doch daß zu Ersparung des überflüßigen Unkosten von einigs Stands wegen ein Person auf gemeines Craiß Costen dahin abgeordnet werde.

§. 14. Und nachdeme Jacob Vischer zu des bayrischen Craiß Münzmeister fürgenommen, dergleichen Bernhardt Wegener, zu ainem Craißwardein bestellt worden, und aus eingefallenen Ursachen anjetzo nit beaidigt haben werden mugen; demnach ist hiemit einem erbarn Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg völligen Gewalt gegeben, obbemelte iro Personen, von des Craiß wegen, in die gebürliche Pflicht aufzunemmen.

§. 15. Ferners in Vermög des jüngst aufgerichten zu Regenspurg und publicirten Reichsabschid haben der Stende Abgesandten, Räthe und Bothschafften auch tractirt, ob und wie ein neuer Ritterorden auf den hungerischen Frandieren zu mehrerm Abbruch des türckischen Kriegsvolck angestellt werden möchte. Und obwohl das Werck gut, und sonders Zweiffels der Christenheit und teutscher Nation, unserm gemeinen lieben Vatterland, zum Besten gemaint ist; so haben die Abgesandten, Räthe und Gewalthaber dises Wercks Wichtig- und Weitläuffigkeit nach, diser Zeits nichts schießlichs handlen können, bevorab, dieweil der Teutsch- und Johann Ritterorden, als Interessenten, darüber noch nit gehört worden, ob sy sich hierinn einlassen wollen oder nit, und zu deme auch andere mehr Nothwendigkeiten noch nit fürgenommen seynd. Derhalben ist beschlossen, daß diß ganz Werck auf künfftigen fürgenommen Deputationstag gehn Franckfurth einzustellen, und vor allen Dingen der Kayserl. Maj. ꝛc. Commissarien, und beede der Teutsch- und Johanniterorden zu vernemmen seyn sollen: und was darauf von den deputirten Reichsstenden für gut angesehen würdet, davon soll folgends auf beschehene Anzeig desto fruchtbarlicher in den Craisen, was thunlich seyn würdet, gehandelt werden.

§. 16. Es ist auch durch die Stende, in Krafft vorangeregts Reichsabschids, berathschlagt worden, ob es wär, daß in disem Craiß einer oder mehr Stende, an der Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs Churfürsten erlangten Consens und Confirmation, neue Zoll zu Wasser und zu Land für sich selbs angestellt, oder ire alte Zoll zu ersteigen angefangen hetten; so ist aber durch die Abgesandten, Räthen und Bottschafften nicht fürkommen, sich auch nicht zu erinnern gewußt, daß in disem Craiß. dergleichen Zoll, inmassen in obangezogenem Abschid disponirt ist, verhanden seyn sollen, und derhalb hierinn nichts fürnemmen können. Und obwohl vor etlichen Jahren von wegen des pfälzischen Zolls etwas Irrungen von den dreyen Craisen dargelegt worden, so beruhet doch dieselbige Handlung auf die vorlengs bewilligte und deputirte Commißion, deren dann zu erwarten ist. Es ist aber den Stenden in fürgeloffner Berathschlagung fürkommen, des bei etlichen Benachbarten, als dem fränckischen Craiß, noch bis daher neue Aufschläg von Wein und Getraid, als auf ein Simering Getraids ein halben Gulden, eingefordert werden sollte, dadurch die menschliche nothwendige Unterhaltung zu höcherm Werth und Steigerung getriben würdet. So wissen sich die Stende diß Craiß nit anders zu erinnern, dann daß das Tillingisch Weggeld noch bißher abgefordert werden solle. Derwegen die Abgesandte, Räthe und Bottschafften, was hierinnen fürzunemen seyn möchte, auf der dreyen Craiß Zusammenkunfft verschoben haben.

Und obwohl bey Waldsachsen auf Miterdeich zue vor Jahren ein Weggelt angericht und bezahlt worden ist, so haben doch die Stende diser Zeit nit eigentlichen Bericht, ob solches noch eingenommen werde: derhalben die Stende nit unterlassen wollen, dieser Sachen halb mehrere Erfahrung einzuziehen. Was dann letztlich durch des Herrn Bischoffen zu Regenspurg Abgesandte, Räth und Canzler, des angestellten Pflastergelds im Marckt Hochenburg Anregung beschehen: dieweil solches Pflastergeld ad revocationem fürgenommen worden, lassen es die Stende, daß sich ihr gnediger Fürst und Herr hinfüro des vil angezogenen jüngsten Reichsabschied Disposition gemäß verhalten welle, bey dem beschehen Erbieten auch beleiben.

§. 17. Beschließlich, so ist auch auf diesem Craißtag die Craißraittung und Legitamation derselben, von wegen des Rest, von der Anno 57. ꝛc. bewilligten Anlag, und dann auch de Anno neun und sechzig, gemachten, und einbewilligten Craißvorraths, nemlich vier simpl Monat an Gelt angeschlagen, aufgenommen, und daraus befunden worden, daß die dazumal Anno ꝛc. 69. vier simpl monatliche bewilligte Hilf, sambt dem de Anno ꝛc. 57. verhandnen an Geltvorrath und Auständt zusamen gerechnet, am Capital thuet sechs und zwanzig tausend, drey hundert ein und zwanzig Gulden, drey und vierzig Kreitzer, ein Pfenning: dargegen bringt des bairischen Cammermeisters Conraden Zellers zu Leuberstorff ꝛc. Empfang, laut seiner gethanen Rechnung, allenthalben neunzehn tausend sieben hundert vier und fünfzig Gulden, drey und zwanzig Kreutzer, ain Pfenning, die Ausgaben aber von berürts gemaines Craiß wegen thuen in ainer Summa dreytausent fünff hundert acht und dreyßig Gulden, achtzehen Kreitzer, anderthalben Pfenning. Und da nun die Ausgaben von des bemelten Cammermaisters Einnamb, vermög der übergebnen Rechnung, gezogen würdet, befindt, daß mer eingenomben, als ausgeben, und bis auf diese Zeit an dem Vorrath in seinen Handten hat, hinaus schuldig bleibt, in parem Gelt sechzehen tausent zwey hundert sechzehen Gulden, vier Kreutzer, drey Pfenning. Nachdem aber beeden des 57. und 69. Jars Ausstendt bey den Craißstenden, so ihr völlige Angebür noch zur Zeit nit gar erlegt, und bezalt haben, und doch in angestelltem Termin, zwischen hie und negstkhonfftigen Pfingsten, einzubringen seyn, überschlagen werden; so bringt derselbig Ausstandt von obbemelten beeden Herrn in einer Summa sechs tausent fünf hundert siben und sechzig Gulden, zwanzig Kreutzer. Dieser Ausstandt zu sambt dem, wie oben vermeldet, noch verhandten Gelt, thuet allenthalben zway und zwanzig tausent sieben hundert drey und achzig Gulden, vier und zwanzig Kreutzer: welchen ganzen Rest ermeldter Conrad Zeller künftiger Zeit von sich raitten sollen. Und ist derohalben zu mehrer Versicher- und Bekräfftigung solche des Cammermaisters Raittung durch die verordnete Herrn, im Namen diß Craiß, unterschrieben worden. Nachdeme auch verners über des Cammermaisters fürgebrachte Rechnung etliche Ausgaben und Fürstreckung von gemaines Craiß wegen beschehen, dieselben auch von den Verordneten aufgenommen, und justificirt worden seynd,

nem-

nemlich von dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn ꝛc. dem Erzbischoffen zu Salzburg sechs hundert ain und fünffzig Gulden, sechs Schilling, vier und zwanzig, und ain halben Pfenning, und denn einem erbarn Cammerer und Rath der Statt Regenspurg, doch unabgezogen des halben Zill, von neun und sechzigisten Jar herrürent, zway tausent fünff und siebenzig Gulden, acht und fünffzig Kreutzer, und drey Pfenning, die sollen hochermeltem Erzbischoffen zu Salzburg, auch gemainer Statt Regenspurg wider bezalt, und guet gemacht werden gegen derselben Quittungen.

Es haben auch der Fürsten und Stendt abgesandte Räthe und Gewalthaber baider ausschreibenden Fürsten Salzburg und Bayern Räthe, in bedacht irer gehabten von etlichen Jaren hero Bemühungen, auch der erzaigten Guetwilligkaiten in Besuchung der järlichen Probationstegen von gemaines Craiß wegen, und nitweniger verhoffentlich hinfürder thain werden, mit nachfolgenden Verehrungen bedacht, als Balthasarn Hofinger, der Rechten Doctorn, fürstlichen salzburgischen Rathe, und Hieronimus Nadler, fürstlichen bayrischen Rathe, auch der Rechten Doctor, jedem insonderhait mit ain hundert Cronen, desgleichen gmaine Statt Regenspurg mit fünffzig Talern, dann auch dem Advocaten, so bisdaher die khaishaimische Acta unter den Handten gehabt, auch derselben Sachen ausgewart hat, für sein Bemühung von etlichen Jaren her zwey hundert Gulden.

Dem Conraden Zeller, fürstlichen bayrischen Rath, und Cammermaister, für sein Bemühung ain hundert Gulden.

Seinen Substituten zwanzig Gulden.

Als auch hernachbenannte an die Craißstende und Rethe gehorsamlich suplicirt, und begert haben, so demnach, der Billigkeit nach, die anwesende Räthe inen zu geben bevohlen:

Dem Thoman Obermair, als dieses Craiß gewesten Münzmeister, für anderhalb Jar Besoldung, zwey hundert Gulden.

Mer dem Jacoben Vischer, als gewesten Craißwartein, sein ausstendiges Quartall an seiner Besoldung fünf und zwanzig Gulden.

Mer des Hannsen Dienners seeligen nachgelassner Kinder und Waisen gesetzten Vormundern, ain hundert Gulden.

Welche Posten ermelter Cammermaister auf khonftiges Ersuchen gegen ordentliche Quittung auszallen, und ime in khonfftiger seiner Rechnung paßirt werden sollen.

Letztlich, nachdeme der passauerisch Abgesandte und Canzler den Stendten fürbracht, daß verschine Zeit von des Stiffts Passau wegen um sieben hundert zween und neunzig Gulden mehr, als andere Stendte erlegt, und bezahlt worden seyn sollen, darauf er dann, und in Namen seines gnedigen Fürsten und Herrn, des Bischoffen zu Passau ꝛc. begert, obbemelte siebenhundert zween und neunzig Gulden auf die hievor erlegten dreyzehen hundert und zwanzig Gulden zu Abzallung der völligen neun und sechzigjerigen Anlag paßiren zu lassen, und derwegen notturfftiglich zu quittiren: weil aber den Stendten derhalben nichts bewust, derowegen ist ine zu Beschaid geben, da sein genediger Herr bescheinen möge, daß obbermelte sieben hundert zween und neunzig Gulden vorher zubill erlegt, und dem gemainen Craiß zu Guetem angewendt seyn worden, daß seiner Fürstl. Gn. dieselben an dem Rest der neun und sechzigierigen Anlag für völlig paßirt werden sollen; da aber solches nit dargebracht würde, so wellen sye die Abgesandten, Reth und Pottschafften getresten, sein Fürstl. Gnaden werden die sieben hundert zween und neunzig Gulden zu völliger Erstattung der zway tausent ain hundert und zwelf Gulden in dem Craiß bezahlen.

§. 18. Als inen auch zu offtermelter Articuln Berathschlagung begreiffen wollen, haben sich die fürstliche Herrn bayrische Abgesandte Räth vor den Stendten beschwerdt, daß neben dem Herrn Graf Joachim von Orttenburg, auch der Graf Ulrich, sein Vetter, in dem fürgelegten Gewalt begriffen gewest ist, derowegen sie anstatt ires genedigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechten in Bayrn ꝛc. gedachtem Graf Ulrichen keineswegs einiger Session und Stimb in der Craißversambslung nit gesteen kunden: sintemal er kaine Güetter, dem Reich one Mittl

unterworffen, innen hette, oder für ein Standt diſes Craiß jemals zu den Craißtegen beſchriben were worden, mit mehrerm ausfürlichen Anmelden ꝛc. dargegen durch den orttenburgiſchen Gewalttrager angemelt worden, daß er ſich desfalls in ainigen Diſputat nit einlaſſen, ſundern an ſeinen Herrn Principal bringen wollte: Demnach iſt der Gwalt durch die Stendte von wegen Graf Ulrichen, für uncrefftig gehalten, auch ihme bey dieſer Verſammlung kain Seßion, noch Stimb eingeraumbt, oder gelaſſen worden, da aber Graf Ulrich ſich ainicher Gerechtigkait zu behelffen vermaindt, iſt ihme bevorgeſetzt, ſolches, wie ſich gebürt, darzuthain.

§. 19. Und haben diſer Berathſchlagung beygewont, und obbemeltes alles helffen ſchlüſſen, die Ehrwürdigen, Edlen, Hochgelehrten, Ernveſten, Fürſichtigen und Weiſen:

Von wegen hochermelts Herrn Biſchoven zu Salzburg ꝛc. Georg von Khienburg, Thumherr, Balthaſar Höflinger, der Rechten Doctor, beede Rethe, und Wilibald von Haunſperg, Pfleger, und Urban Amman zu Golling.

Von wegen Hern Ernſten, Confirmirten Biſchoffen des Stiffts Freyſing, Chriſtoff Staungl, der Rechten Licentiat, Thumbherr, und Ludwig Ramer, der Rechten Doctor, Canzler, beede Rethe daſelbs.

Von wegen des Herrn Biſchoven zu Regenſpurg, Judas Machaweus zu Purckhſtall, Marſchall, und Johaun Aurbach, der Rechten Doctor, beede Rethe, und Canzler.

Von wegen Herrn Urban Biſchoffen zu Paſſau, Florenthinn Abbtackher, zu Götterstorff, der Rechten Doctor, und Canzler.

Von wegen Herrn Probſts zu Pertlsgaden, obbemeldte Herrn ſalzburgiſche Rathe.

Von wegen Herrn Ambroſien, Abbte des Gottshaus zu St. Haimeran in Regenſpurg, Johann Auerbach, der Rechten Doctor, biſchöflicher regenſpurgiſcher Rath, und Canzler.

Von wegen Frauen Anna, Abbtißin zu Niedermünſter, Johann Auerbach, der Rechten Doctor, und Canzler zu Regenſpurg.

Von wegen Frauen Barbara zu Obermünſter, Sebaſtian Neuſeſſer, Leiblbacher, der Rechten Doctor, Probſt-Richter, und Secretarius daſelbs.

Von wegen Herrn Albrechten Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. Hannß Petter von Preiſing, zum Huebenſtain, und Hieronimus Nadler, der Rechten Doctor, bede Räthe.

Von wegen Herrn Philipp Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern Grafen zu Veldens, und Spanheim, Tobias Zorer, der Rechten Doctor, und Rath, mit Befelch der Herrſchaft Ernfelß.

Von wegen der Vormundſchafft Herr Görg Ludwigen Landgrafs zu Leuchtenberg, Ulrich von Müllenn, der Rechten Doctor, Canzler daſelbs.

Von wegen Graf Joachims zu Orttenburg, Michl Pichlmair, der Rechten Doctor, und Advocat der Statt Regenſpurg.

Von wegen der degenbergiſchen Vormundern, Chriſtoph von Rorbach, zu Hofdorff und Greyenſperg, für ſich und ſeinen Mitvormundern.

Von wegen des Herrn Wolf Dietrichs zu Marlrain, Michael Khugler, Richter daſelbs.

Von wegen der Statt Regenſpurg, Haunbolt Fletacher, Hannß Albrecht Porttner, beede Rathsfreund, und Michael Pichlmaier, der Rechten Doctor, und Advocat daſelbs.

Des zu Urkundt iſt diſer Abſchidt durch der Fürſten und Stende Rethe und Bevelchhaber Handen unterſchriben, und mit ihren fürgetruckten Pettſchafften verfertiget worden. Geſchehen zu Landshut, den 19. Januarii, nach Chriſti unſers Seeligmachers Geburdt im fünffzehen hundert ſiben und ſibenzigiſten Jar.

XL.

Kreisabschied zu Regensburg, den 12. Sept. 1579.

Innhalt.

§. 1. Ursachen der Kreisversammlung. §. 2. Relation über die Handlungen der zu Frankfurt und Worms vorgewesten Reichsdeputationstägen. §. 3. Von Verboth geringer österreichischer Thaler. §. 4. Von der Executionsordnung. §. 5. Aufschub der neuen Anlagen. §. 6. Und Betreibung der alten Ausstande. §. 7. Von Beyziehung der Oberpfalz und Waldsassen. §. 8. Und Wolfstein. §. 9. Kreisrechnung. §. 10. Bezahlung der salzburgischen Auslagen auf Münzprobationstägen. §. 11. Bezahlung der Stadt Regensburg Auslagen. §. 12. Verehrungen. §. 13. Widerspruch gegen den orteuburgischen Gewalt. §. 14. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1579. Zu wissen. Als von verschinenen 76. Jahrs gehaltnen Reichstag zu Regenspurg, und zweien darauf zu Franckfurt und Worms erbolgends Reichsdeputationstägen, was daselbst gehandlet, beschlossen, dann auch, was seit des jüngsten Craißtags zu Vollziehung der verabschiedten Handhabung der heilsamen Reichsmünzordnung uf gehaltnen samentlichen der dreyen Craiß Probationstägen fürgenommen, und berathschlagt, auch verrers, was für Mengel seit dem neulichsten Craißtag bei dem Articul der Executionsordnung und Landfridens ausgebessert worden, noch bißhero dises löblichen bayrischen Craiß Fürsten und Stenden kein vollkommene Relation und Bericht beschehen: Derwegen und anderer mehr im Ausschreiben vermelten Ursachen, haben der hochwürdigst Fürst und Herr, Herr Johann Jacob, Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom ꝛc. auch der durchleuchtig und hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Albrecht, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Obern- und Niederbayern ꝛc. als dises löblichen bayrischen Craiß ausschreibende Fürsten, gegenwärtigen Craißtag auf den 8. Septembris diß Jahrs zu Landshut anzukommen, und nachvolgenden Tags zu Berathschlagung zu greiffen, ernennen, und aussetzen lassen, darauf auch hernachbenannte Abgesandte, Räth und Bevelchhaber, anstatt und von wegen der Fürsten und Stende diß löbl. bayrischen Craiß mit genugsamen fürgelegten Gewalten erschinen, und auch die bayrischen Abgesandten ihre Propositionen und Fürtrag geschehen, darüber folgends der Fürsten und Stend Abgesandte, Räth und Bevelhaber, die fürgetragne Articul nottürfftig berathschlagt, und sich schließlich nachfolgendergestalt verglichen.

§. 2. Anfangs, so vil die Relation der zu Franckfurt und Wurmbs durch die deputirte Reichsstend berathschlagter Puncten und Articul belangend, weil der Craißfürsten und Stende Abgesandte daraus befinden, daß der fürnemst Articul der Moderation halben damals von wegen etlicher fürfallender Impedimenten nit fürgenommen werden mügen, sunder, der deputirten Stend Gutachten nach, auf einen künftigen Reichstag verschoben worden, lassens dieselben auch also dabey beleiben. Da aber die Stend der Acten diser zweyen Deputationstägen Abschrifft begern, mögen sie bey der Canzlei darum anhalten, soll ihnen dieselb auf ihren Kosten gefolgt werden.

§. 3. Als auch diß löblichen bayrischen Craiß Fürsten und Stenden Abgesandten, Räthen und Bevelchhabern der jüngst Probationsabschid verlesen worden, und sich daraus befunden, daß der F. Durchl. Erzherzog Ferdinands gemünzte Thaler der Reichsordnung nit gemeß, sonder an jeden Reichsthaler 2. kr. an Korn abgehen, derwegen dann die Stend der 3. Craisen beschlossen, dessen ihre Unterthanen, damit dieselben höcher nit, dann wie die in der angezeigten Prob und Werth befunden, durch Anschlag oder in anderweg sollen verwahren. Dabey ist bedacht, ob nun wohl diß löblichen bayrischen Craiß Fürsten und Stende bishero, so vil zu Erhaltung der heilsamen und löblichen Reichsmünzordnung dienlich und nutzlich, an ihnen, so viel immer müglich, nichts erwinden lassen, wie sie dann auch noch nit mit wenigern Ernst, als auch zuvor beschehen, darob zu halten gedencken; weil aber solches ein gemein Werck, und ohne das der Münzprobationstag an der Hand, halte man dafür, daß solch

Werck auf denselben zu verschieben sey, und da es den andern benachbarten zweyen Craisen nit zugegen, möchte man solche Edicta in Namen der dreyen benachbarten fränckischen, bayrischen, und schwebischen Craiß ausgehen lassen.

§. 4. Von wegen des Puncts, die Anstellung der Executionsordnung deß im heiligen Reich Anno 2c. 1555. aufgerichten und hernach verbesserten Landfriden betreffend, obwohl in dem vorigen und sonderlich im Jahr 1577. alhie gehaltnen Craißtägen dißfalls gute Maß und Ordnung fürgenommen worden, so ist doch in fürgeloffner Berathschlagung Anzeigung beschehen, daß die zuvor erregte Mengel mit Ersetzung des Leutenants und anderer Vertretter und Befehlsleut, mit Aufnemmung deren Pflichten erstattet worden seynd, daß auch die Fürsten und mehrere Stend mit Volck, Munition, Artillerie 2c. also in Beraitschafft verfast stehen, daß auf zutragenden Nothfall, (daß der Allmächtige genediglich und lang verhüten welle) verhoffentlich bey disen löblichen Craiß kein Mangel oder Saumbsal erscheinen solle, doch deren unvermögenden Stend halben, ihres Volck und Geschütz, so der Herr Craißobrister auf dem Fall an irer statt gegen Bezahlung und hievoriger anerbottner Schadloßhaltung aufzunemmen Macht haben, solle es bey seiner Fürstl. Gn. disem Craiß zu Gutem erbiethen, und sunsten dises Articuls halber, bey vorigen fürgenommen Verabschidungen beleiben.

§. 5. Beyneben ist auch fürkommen, daß noch zur Zeit ein ansehnlicher Vorrath an Geld in der Craißtruchen vorhanden, demnach ist dahin geschlossen worden, daß der Fürsten und Stende diß Craiß mit Streckung des Vorraths oder einer neuen Anlag, weil (GOtt Lob) die Gefahr noch nit verhanden, diser Zeit zu verschonen seyn sollten.

§. 6. Und nachdeme bey etlichen Fürsten und Stenden an der im 1557. und 59. bewilligten Craißhilf noch etwas ausstendig verhanden, und sich die andern Fürsten und Stende getröst hetten, diejenigen Saumigen wurden sich in dem hievor gesetzten Termin, und seithero der Gehorsam mit Erlegung ihrer Angebürnuß selbst gewisen haben; damit dann hierunter gute Gleichheit gehalten werde, und die gehorsamen Fürsten und Stend die Burden dißfalls nit allein tragen: so ist nochmals, und zum Uberfluß, von dato diß Craißabschids biß auf künftige Weihnachten Termin und Fristen zugelassen, darinn gewißlich die Ausständ obberürter Hilff zu dem Craißobersten erlegt und bezahlt werden. Da es aber nit beschehen solle, so werden die Fürsten und Stende diejenigen verabschidte und betrohete Mittel zu Einbringung derselbigen Restenden für Hand zu nemmen nit umgehen können.

§. 7. Es ist auch im jüngsten Craißabschid Anno 2c. 77. der oberen Pfalz und Closters Waldsassen halben, die hievor dem bayrischen Craiß entzogen, und etliche Zeit derselben halben nichts daher contribuirt worden, für gut angesehen, daß bey der Churfürstl. Pfalz deßwegen gütlich angesucht wurde. Ob nun wohl die zween Craißausschreibende Fürsten solches mitlerweil gethon, so ist doch darauf kein Autwort erfolgt. Derwegen in disem Craißtag für rathsam geachtet, daß ihr Churfürstl. Gn. nochmals durch die Craißfürsten und Stende samentlich in Schrifften, wie beyliegende Copi mit A. zu erkennen gibt, ersucht werden sollt. Was dann darauf für Antwort folgt, nach Gelegenheit derselben hat man sich im negsten Craißtag, was weiter hierinnen fürzunemmen, zu vergleichen.

§. 8. Gleichergestalt ist nun zum zweyteinmal der wohlgebohrn Herr Endres von Wolffstein, Freyherr, der dann diß löblichen bayrischen Craiß ein ungezweiffelter Craißstand ist, durch Schreiben zu den Craißtägen, wie gebräuchig, erfordert und beschriben worden, so hat er doch das Schreiben (aus was Ursachen solches beschehen, trägt man kein Wissen) nit annemmen wellen, sonder widerum unerbrochen, und ohne einige Antwort zuruck geschickt. Wann dann solches nit allein den Craißausschreibenden Fürsten, sunder auch ganzen Craiß und dessen Stenden in gemein zu Verachtung raichen thuet; so ist dahin geschlossen worden, daß ihme noch bey eignem Botten durch die Craißfürsten und Stende samentlich geschriben wurde, wie aus der Copi mit B. zu ersehen: da aber hierauf über Zuversicht abermahls kein Antwort erfolgen wurde, soll man solches Kayserl. Maj. in Unterthänigkeit berichten, und derwegen nottürfftig Einsehen begehrn.

§. 9. Es ist auch in vermög des Ausschreibens und gethanen Fürtrags von des Craiß Pfenningmaister Casparn Parths 2c. des Einnemens und Ausgebens,

bens, seit des jüngst 1577. fürgangnen Craißtag, ordentliche schliesliche Raittung, neben Auslegung der Proben, aufgenommen worden, und ist dieselbig, inmassen sie diser Zeit gestelt, und abgezogen, der Ausgaben an innbleibenden Rest an Gelt, nemlich 17648. fl. 13. Kr. 2. Pf. für genugsam angenommen, unterschrieben, und guetgeheissen worden, alles verners Inhalts derselben Raittung, darvon der Fürsten und Stendten Räthe und Gwalttrager Abschrifften zu ihren Handen empfangen haben.

§. 10. Nachdeme auch von dem hochwürdigisten Fürsten und Herrn, dem Erzbischoffen zu Salzburg ꝛc. von wegen Besuchung der järlichen Münzprobationstägen, laut übergebnen Auszugs und Proben, in des bayrischen Craiß Namen Ausgeben benanntlich 175. fl. 5. Kr. 2. Pf. beschehen, demnach solle seinen Fürstl. Gnad. auf Ersuchen solche Summa gegen ainem Schein von dem Craißpfegningmaister wider bezalt, und gut gemacht werden.

§. 11. Bey disem Punct ist durch aines erbarn Cammerer und Raths der Statt Regenspurg anwesende Gwalttrager Erinnerung beschehen, was an den Ausständten des 57. und 59. Jars durch die durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Pfalzgraf Philipps Ludwig für seiner Fürstl. Gn. gebürenden Anschlag, und von wegen Ernfelß, desgleichen der Herr Landgraf zu Leuchtenberg an seines Ausstands Gebürnuß unter gemain Statt erlegt, und bezalt haben, und was auch seithero in gemaines Craiß Namen für Ausgaben, zu Abledigung ihres Ausstandts, in Crafft jüngsten Abschids de Anno ꝛc. 77. und sonsten geschehen seynd, daß also über allen Empfang und Ausgaben, eingeschlossen gemelter Statt Regenspurg halben Zills vom 69. herrüerendt, ihnen noch inhendig beleiben auf konfftige Raittung 14. fl. 5. ß 21. und 1. halben Pf. schwarz, alles vermög irer der Gwalttrager der Statt Regenspurg fürgebrachten gestellten besonderbaren Raittung, so lauch überlegt, ersehen, und also unterschriben, und angenommen worden, auf Mainung, daß nunmals der Craißpfenningmaister denselbigen Empfang und Ausgaben hinfüran in sein neue Raittung bringen solle, und mag: das dann der Fürsten und Stenden Abgesandte, Räth und Pottschafften beruen lassen.

§. 12. Es seynd auch in werender Versamblungen durch der Fürsten und Stenden Räthe, Abgesandte und Pottschafften baider ausschreibender Fürsten, Salzburg und Bayrn ꝛc. Räthe mit nachvolgenden verwilligten Verehrungen bedacht worden, in Ansehung ihres Fleiß und gehabter Bemühung bey baiden Deputationstägen vom 77. und 78. Jars zu Franckfurt und Wurmbs, auch Besuchung in gemaines Craiß Namen der järlichen Probationstägen, als Herr Adam Vetter von der Gilgen ꝛc. Hieronimus Nadler, Theodorus Peisser, beede der Rechten Doctores, und fürstl. bayrische Räth, auch Palthasar Hofinger, der Rechten Doctor, und fürstl. salzburgischer Rath ꝛc. item derselben insonderhait mit ain hunder Tallern, auch baider Fürsten Canzleyverwandte, als Caspar Hueber, auch Hannsen Schlichtenbaum, und Wenzeslaus Vogll, Craißgegenschreiber, jeder mit 20. fl.

Und dann Caspar Parth zu Harmading ꝛc. als dises Craiß Pfenningmaister, für Ehrung 30. Taller: dann sein und seines Craißgegenschreiber begerten järlichen Besoldung halber ist die Sach dem Herrn Craißobersten haimbgestellt worden.

Dem Craißwardein Bernhardt Pegerer auf sein beschehens Anhalten zu ainer Ergötzlichkait seynd bewilligt worden 20. Taller.

Welche obgemelte Posten auf Ersuchen gemelter Craißpfenningmaister gegen Quittung auszallen, und ihme in konfftiger Raittung paßirt werden sollen.

§. 13. Beschließlich hat sich auch befunden, daß in des orttenburgischen Abgesandtens fürgelegten Gwalt nit allein Grave Joachim, als ainiger Innhaber der Graffschafft Orttenburg, sonder auch neben ihme Grave Ulrich Hainrich, alle Mitconstituierende benannt, und begriffen worden. Wann man sich aber noch aus jüngst von Anno ꝛc. 77. gehaltnem Craißtag zu erinnern, daß des orttenburgischen Gwalt, sovil Graf Ulrichen belangt, damals für uncrefftig gehalten, und erkennt, darzue auch Graf Ulrich solche Sachen am kayserl. Cammergericht alberait anhengig gemacht, derwegen hetten die abgesandten Räth und Bevelchhaber genugsam Ursachen gehabt, solchen

Gwalt zu verwerffen. Dieweil aber der orttenburgisch Gesandt sich erclärt, daß er je kain andern Gwalt auf Grave Joachim allein lauttendt nit hab, also haben dieselben solchen Gwalt (doch allein dißmals, und sovil Gravens Joachims Person anlangt) paßiren lassen, mit dem austrücklichen Vermelden, daß man hinfüran dergleichen Gwalt gar nit mer anzunemmen gedacht sey.

§. 14. Bey diser Berathschlagung seynd gewesen die Ehrwürdigen, Wohlgebornen, Edlen, Hochgelehrten, und Ehrenvesten, Fürsichtigen und Waisen:

Nemlich von wegen Hochermelts Herrn Ertzbischoffs zu Salzburg ꝛc. Joachim Berner, Thumherr, Achati Freyherr von Thurm, und Balthasar Hofinger, der Rechten Doctor, all drey salzburgische Räth.

Von wegen Herrn Ernsten Bischoffen zu Hildeshaim und Freysing, Ludwig Schrenckh, Thumbherr, und Vicari zu Freysing, Ludwig Römmer, Canzler, beede der Rechten Doctor, und freysingische Räth.

Von wegen des Hochstiffts Regenspurg, Herr Adam Vetter von der Gilgen, fürstl. bayrischer Rath, und bemeltes Stiffts Statthalter.

Von wegen Herrn Urban Bischofen zu Passau, Egidi Nadler, der Rechten Doctor, Canzler, Ambtsverwalter, und Lehenprobst.

Von wegen Herrn Probsts zu Berchtesgaden, Balthaser Hofinger, der Rechten Doctor, fürstl. salzburgischer Rath.

Von wegen Herrn Ambrosian Abbt des Gottshauß St. Haimeran in Regenspurg, Herr Adam Vetter von der Gilgen ꝛc.

Von wegen Frauen Magdalena Abbtißin zu Obermünster, Herr Adam Vetter von der Gilgen, Probst daselbst.

Von wegen Herrn Albrechten Pfalzgraben bey Rhein, Herzogen in Obern- und Nidernbayrn ꝛc. Herr Adam Vetter von der Gilgen, und Theodorus Peisser, der Rechten Doctorn, beede fürstl. bayrische Räthe, mit Bevelch wegen der Grafschaft Haag.

Von wegen Herrn Philipps Ludwigen Pfalzgraben bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Graven zu Veldenz und Sponhaim, Tobias Zorer, der Rechten Doctor, und Rath, mit Bevelch der Herrschafft Crnfelß.

Von wegen der Vormundschafft Herr Georg Ludwigen Landgraven zum Leuchtenberg, obbemelte fürstliche bayrische Räthe.

Von wegen Graf Joachims zu Orttenburg, Johann Kayser, genannt Cäsar.

Von wegen Herrn Hannß Sigmunden von Degenberg, David Grueber.

Von wegen Herrn Wolff Diettrichs von Mächslrain, Ruprecht Lampfritzhaimer zue Pürcken, und Pfleger zu Nidertraubling.

Von wegen der Statt Regenspurg, Hannß Albrecht Porttner, Rathsfreundt, und Michael Pichelmair, der Rechten Doctor, regenspurgischer Advocat.

Des zu Urkundt ist diser Abschidt durch der Fürsten und Stendte Rethe und Bevelchhaber Handen unterschriben, und mit ihren fürgetruckten Pettschafften verferttigt worden. Beschehen zu Landshuet, den zwelfften Tag Monaths Septembris, nach Christi unsers Seeligmachers Geburt fünffzehen hundert neun und sibenzigisten Jar.

Lit. A.

Durchleuchtigister, hochgebohrner Furst! Euern Churfurstlichen Gnaden seyn unser unterthänige willig Dienst jederzeit bevor, gnädigister Herr!

Was Euer Churfürstl. Gnaden der hochwürdigist Fürst und Herr, Herr Johann Jacob, Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom, ꝛc. dann auch der durchleuchtig und hochgebohren Fürst und Herr, Herr Albrecht, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidernbayrn ꝛc. im Namen des ganzen löbl. bayrischen Craiß jüngsten Craißbeschluß nach der Oberpfalz halben zum zweytenmal geschriben, haben sich dieselben zweifelsohne gnädigist zu erinneren: Darauf aber von Euer Churfürstl. Gnaden auf Dero letzt gethon Schreiben nit allein kein Antwort erfolgt, sonder

auch

auch auf gegenwürdigen disen Craißtag von angeregter Obernpfalz wegen niemand erschinen, daraus dann anders nichts zu schliessen, dann daß Euer Churfürstl. Gnaden auf Dero Vorhaben, daß dieselb sich vorgemelter Obernpfalz halben von disem Craiß gänzlich absönderen wöllen, nochmals zu verharren gedencken.

Wann wir uns aber mit gutem Grund zu berichten, daß diß Fürstenthumb der Obernpfalz jederzeit, und von unerdencklichen Jahren hero in dem bayrischen Craiß gezählet, auch Euer Churfürstl. Gnaden hochlöbliche Voreltern, und vorige Inhaber desselben, alle Craißausschreiben, wie andern diß Craiß Fürsten und Ständen überschickt worden, zu deme auch landkündig, daß mehrgemelte Oberepfalz vil ehe, und länger, dann die Chur bey dem löblichen Hauß Bayern, und in den bayrischen Craiß gehörig gewesen.

So haben Euer Churfürstl. Gnaden selbst hochvernünftig zu erwegen, daß diß löblichen bayrischen Craiß Fürsten und Ständen nit gebühren will, solch Fürstenthumb gemeltem gemainem Craiß zu sonderen Nachtheil und Schaden entziehen zu lassen. Derwegen Euer Churfürstl. Gnaden anstatt unserer gnädigisten, genedigen Fürsten, Herrn und Obern nachmals freundlich und unterthänig für unsere Person unterthänigist ersuchend, der unterthänigisten getrösten Hoffnung, Euer Churfürstl. Gnaden werden sich von disem löblichen bayrischen Craiß nit absönderen, sondern dabey, wie auch derselben hochlöbliche Vorfordern beharren, und bleiben. Daran erzeigen Euer Churfürstl. Gnaden dasjenig, was derselben Land und Leuten, und auch sonst gemeinem Wesen zu Guten und Wohlfahrt kommt. Das haben Euer Churfürstl. Gnaden, denen wir uns hiemit unterthänigist befehlen, aus oberzehlten Ursachen, und habendem Befehl nit sollen bergen. Datum Landshut ꝛc.

Euer Churfürstl. Gnaden

Unterthänigiste,
des bayrischen Craiß zu jetzigen Craißtag zu Landshut verordnete Räth und Gesandten.

XLI.

Kreisabschied zu Landshut, den 20. Junii, 1580.

Innhalt.

§. 1. Anlaß dieses Kreistags. §. 2. Kreisobersten Wahl. §. 3. Erneuerung des Gewaltbriefs für den Kreisadvocaten am Reichscammergericht. §. 4. Beytreibung ausständiger Kreisanlagen. §. 5. Von Vollzug der Münzprobationstagsschlüsse. §. 6. Von Bezahlung derer von Salzburg auf Beschickung der Münzprobationstäge bestrittner Unkosten. §. 7. Aufnahme eines neuen Kreiswardeins. §. 8. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1580. Zu wissen. Als nach dem Willen des Allmächtigen durch Christlichs Ableiben weilend des durchleuchtigsten, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niderbayrn ꝛc. hochseeliger Gedächtnuß, als gewesten Craißobristen, berürts Amt erlediget worden, welches sein fürstlich Gnaden vom sechs und fünfzigisten biß auf das neun und sibenzigist Jar, in Dero Lebzeiten mit sonderm angelegnen, hohen, emsigen und wachenden Fleiß getragen, und verrichtet, und nun mehr, vermög des heiligen Reichs zu Augspurg im verschinen fünfzehen hundert, fünf und fünfzigisten Jahr aufgerichten Abschid, und darzu begriffner würcklicher und beständiger Handhabung des heilsamen Landfridens, den Fürsten und Ständen dises löblichen bayrischen Reichscraiß obliget, die angeregt erledigt Oberhauptmannschafft mit Erkiesung einer tauglichen Person widerumben zu ersetzen, damit auf zutragende Fäll (die GOtt mit Gnaden lange verhüten wolle) sonderlich bey jetzigen ganz sorglichen und geschwinden Zeiten und Läuften, diser Craiß mit einem Craißobristen und Haupt

gefaſt, und fürſtehen ſoll: Demnach haben der hochwürdigiſt Fürſt und Herr, Herr Johann Jacob Erzbiſchoff zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom, auch der durchleuchtig, hochgebohren Fürſt und Herr, Herr Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niderbayrn, ꝛc. als ausſchreibende Fürſten für nothwendig erachtet, ein gemeine Craißverſammlung auf dem 19. Junii in Landshut einzekommen, auszuſchreiben. Darauf die hernach zu End benannte der Craißfürſten und Stände Abgeſandte, Räthe und Befelchhaber, mit nothdürftigem Gewalt erſcheinen, und haben nach ſtattlicher Erwegung der ausgeſchribnen und andern fürgetragnen Articul dieſelben nachfolgendermaſſen verabſchidet.

§. 2. Und erſtlich, als in fürgangener Berathſchlagung von einem Craißobriſten geredt, und gerathſchlagt worden, haben die erſcheinende der Craißfürſten und Stände Räth und Pottſchafften den durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niderbayrn ꝛc. zu einem Obriſten diſes Craiß einhellig erkieſt, und fürgenommen, diſer unterthänigen Hoffnung, ir Fürſtl. Gnaden werden ſolches dem ganzen bayriſchen Craiß zu Guten genädiglich bewilligen, und darauf für rathſam angeſehen, ſolches bey Iren Fürſtl. Gnaden ſchriftlich unterthäniglich zu erſuchen, wie dann auch alhie Sr. Fürſtl. Gnaden Räthen und Abgeſandten ein verſchloſſen Sendſchreiben an ſein Fürſtl. Gnaden lautend, zugeſtellt worden, wollen auch unterthäniglich verhoffen, ſein Fürſtl. Gnaden werden, vermög des vorangezognen Reichsabſchids zu Augſpurg im fünfzehen hundert, fünf und fünfzigiſten Jahr aufgericht, ſolcher Wahl würcklich und genadiglich alſo nachſetzen, und die Gebühr leiſten.

§. 3. Zum andern, weil der hievor Anno ꝛc. neun und ſibenzig geſtellt, und gefertigt Gewalt an das Kayſerl. Cammergericht, in Sachen Grafe Ulrichen von Ortenburg gegen und wider den bayriſchen Craiß ſein angemaſſet ſonderbar geführte Seßion und Stimb in Craißtägen betreffend, auf erfolgtes Abſterben hochgedachts Herzog Albrechten, als regierenden Herzogen in Bayrn, ꝛc. und mitausſchreibenden Fürſten erloſchen, daß demnach gemeinen Beſchluß nach ſolcher Gewalt mit Fürnemung hochgedachts Herzog Wilhelms in Bayrn, als jetzigen mitausſchreibenden Fürſten, neben dem Herrn Erzbiſchoffen zu Salzburg angeregte rechthängige Sachen in Namen des bayriſchen Craiß zu vertretten, erneuert, und widrumben becräfftigt worden iſt, als verners Inhalts derowegen ſonderbaren geſtellten und gefertigten Originalgewalt und Nebenabſchids.

§. 4. Zum dritten iſt auch Erinnerung beſchehen, daß diejenigen Ständ, ſo an der hiebor bewilligten Craißhülf, und in nächſt gehaltnem Craißtag im Monat September, Anno neun und ſibenzigiſten, und gegebnen auch ſchon verfloſſnen Termin, noch was ausſtändiges zu erlegen ſchuldig, die Ausſtände würcklich und unverzogenlich zu den Craißpfeningmaiſter zu erlegen, und der Gebühr nach ſich weiſen wolten, des dann die Abgeſandte an Iro genädige Fürſten, Herrn und Obern zu bringen hiemit ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 5. Zum vierten iſt in vermög des Verlaß von fünfzehen hundert, ſiben und ſibenzigiſten Jahrs bey jetziger Craißverſammlung Anzeigung beſchehen, weil durch Salzburg, Bayern und die Stadt Regenſpurg, auf des bayriſchen Craiß Uncoſten die jährlichen Münzprobationstäg beſucht werden, was derowegen ſeithero durch die drey Craiß, als den fränckiſchen, bayriſchen und ſchwäbiſchen, der Münz halber beſchloſſen, darbey auch die Abſchiden verleſen, und dahin berathſchlagt worden, daß dieſelbigen Abſchiden bey Fürſten und Ständen diſes löblichen Craiß in gut würckliche Vollziehung gebracht werden ſollen, ſonderlich was der Steigerung der guldin auch ſilbernen und anderer clainen verbottnen Münzen halben darzu bemeldt wird, gegen den Verbrechern in der Fürſten und Stände diß Craiß Gerichten und Gebieten die unabläßlich Straf zu erfordern, und die erlaubte Mittl fürzenemmen.

§. 6. Dabey auch und für das fünft die Herrn ſalzburgiſche Räthe fürgebracht, was auf beden Probationstägen von September des neun und ſibenzigiſten, und dann von Monat May diſes ſcheinenden fünfzehen hundert und achtzigiſten Jahrs, für Zehrung in gemaines Craiß Namen durch iren genädigiſten Herrn zu Salzburg ausgeben worden, welche ſich auf ein hundert, acht und zwanzig Gulden, ein

Schilling,

Schilling, und acht und zwanzig Pfening erlaufen, welche Summa Irer Fürstl. Gnaden Cammer durch des bayrischen Craiß Pfeningmeister wider erstattet, und bezahlt werden solle, gegen Empfahung der Proben, des auch dem Craißpfeningmeister hiemit zu berrichten auferlegt seyn solle.

§. 7. Letztlich ist anstatt des vorgewesten und verstorbenen bayrischen Craißguardein Bernharden Wegrers, der Georg Fraißlach, Burger und Goldschmid zu Regenspurg, zu dises Craiß gemainen Quartein gegen gewohnlicher jährlicher Besoldung und Beaidigung Krafft des heiligen Reichs Probierordnung aufgenommen worden.

§. 8. Und seyn bey diser Berathschlagung gewesen, obermelts alles helffen schliessen, und verabschiden die Erwürdigen, Edlen, Hochgelerten, Ernvesten, Fürsichtigen, Ersamen und Weisen:

Von wegen hochermelts Herrn Erzbischofen zu Salzburg, Joachim Berner zu Gottenrath Thumbherr, Achaci von Thurn, und Balthasar Hofinger, der Rechten Doctor, beede salzburgische Räthe.

Von wegen Herrn Ernsten, confirmirten Bischoffen des Stifts Freising, Ludwig Schrenkh, Vicarius, Thumherr zu Freising, und Ludwig Remer, Canzler, beede der Rechten Doct. und Räthe.

Von wegen des Hochstifts Regenspurg Oßwald Themel, bischöflicher Rath daselbst.

Von wegen Herrn Urban, Bischoffen zu Passau, Egidi Nadler, der Rechten Doctor, Canzler, Amtsverwalter und Lehenprobst.

Von wegen Herrn Jacoben, Probsten und Erzpriester zu Berchtersgaden, Balthasar Hofinger, der Rechten Doctor, salzburgische Rathe.

Von wegen Herrn Ambrosien, Abbt zu St. Haimeran in Regenspurg, Hannß Kelle, Secretarius.

Von wegen Anna, Abbteßin zu Nidermünster, Oßwald Theml, regenspurgischer Rath.

Von wegen Magdalena, Abbteßin zu Obermünster in Regenspurg, obgemelter Oswald Theml.

Von wegen Herrn Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niderbayrn ꝛc. Fridrich Carl von Wildenstain, Oberrichter zu Landshut, und Theodoricus Peisser, der Rechten Doctor, beede Fürstl. bayrische Räthe.

Von wegen Herrn Philipps Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, Nicolaus Mar, der Rechten Doctor und Rath, mit Befehl der Herrschafft Ernfels.

Von wegen der Vormundschafft Herrn Georg Ludwigen, Landgrafen zu Leuchtenberg, und Grafens zu Halß, Ludwig Schrenckh, Vicarius und Thumherr zu Freising, auch der Rechten Doctor.

Von wegen Grafe Joachim zu Ortenburg, Abraham Kolbinger, Artium Magister.

Von wegen Herrn Hannsen Andres von Wolfstein, Freyherrn zu Obersulzburg, Georg Weiß, Pfleger zu Obernsulzburg.

Von wegen Herrn Wolf Dietrich von Machselrain, Freyherrn zu Waldeck, Ruprecht Lampfrizhamer zu Pürcken, Pfleger zu Niderntraubling.

Von wegen der Reichsstadt Regenspurg, Haupold Fledacher, Rathsfreund, und Michael Pichelmair, der Rechten Doct. und Advocat daselbst.

Des zu wahren Urkundt ist diser Abschid durch obbemelte Räth, Gesandte und Befelchhaber Handen unterschriben, und mit iren gewöhnlichen Pettschafften verfertiget worden. Geschehen zu Landshut, den zwen und zwanzigisten Junii, nach Christi unsers Erlösers Geburt im fünfzehen hundert und achtzigisten Jahrs.

XLII.

Kreisabschied zu Landshut, den 10. Jenner, 1583.

Innhalt.

§. 1. Ursachen der Kreisversammlung. §. 2. Bewilligung einer Hülf für den westphälischen Kreis. §. 3. Freisingische Beschwerde wegen der Doppelanlagen. §. 4. Ernennung eines neuburgischen Nachgeordneten. §. 5. Pflicht des Kreisobersten. §. 6. Ergänzung der Kreismatricul mit der Oberpfalz und Waldsassen. §. 7. Freisingischer Moderationsgesuch. §. 8. Kreisverordnung zum Moderationstag nach Speyer. §. 9. Münzsachen. §. 10. Betreibung ausständiger Kreisanlagen. §. 11. Aufschub neuer Anlagen. §. 12. Aufnahme der Kreisrechnungen. §. 13. Bezahlung salzburgischer Auslagen auf Probationstägen. §. 14. Verehrungen. §. 15. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1583. Zu wissen. Als auf nechstgehaltnem Reichstag zu Augsburg des verschinen zway und achtzigisten Jars unter andern beschlossen, und verabschidet worden, daß dem Westphälischen unter andern anstossenden Craisen (in Bedenckung, daß dieselben von dem niderländischen Kriegsvolck mit allerley thätlichen Handlungen, Ausfellen und Plindern nun etlich Jahr hero mercklich betrangt worden) zur Defension und Hülfflaistung von allen und jeden Stendten des heiligen Reichs, noch über die ordinari Craißhülf, zwey Monat an Gelt, dem einfachen Römerzug nach, auf bemelter Craiß Zuschreiben gehn Franckfurt oder Colln erlegt werden solten, daß sich auch ain jeder Standt in seinem Craiß alsbald nach Publicierung gemelts Reichsabschids mit solcher Hülff, neben der ordinari Craißhülf, ain jedweder seiner Gebür nach, allerdings gefast machen sollt, und dann ferners Ergenzung und Richtigmachung der Reichsmatricul, auch das Moderationswerck betreffend, statuirt, im Fall es vonnöthen, in jetztangeregten Puncten noch weittere Inquisition und Erkundigung fürzunemmen; dann auch auf Mittel und Weg zu gedencken, wie das hailsamlich kayserlich Münzedict, sonderlich mit Anstellung und Verbietung des Münzens der clainen Sorten, würcklich volzogen werden möcht, dabey auch zu referiren, was seit An. 2c. 80. deswegen auf den Probationstägen gehandelt, und verabschidet worden; und dann letztlich ain Notturfft seyn will, nothwendige Fürsehung zu thun, wie die Ausstendt in diesem Craiß nit allein ainmal würcklich einzubringen, sonder auch der Vorrath bey diesen sorglichen Zeiten zu stercken sey, wie solches alles in jetzigem Craißausschreiben mit mehrerm vermeldet worden. Damit dann an schuldiger Vollziehung negst aufgerichten Reichsabschids bey diesem bayrischen Craiß und desselben Fürsten und Stendten kain Mangel erscheine, derwegen haben der hochwürdigist Fürst und Herr, Herr Johann Jacob Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, auch der durchleuchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Wilhelm Pfalzgrave bey Rhein, Herzoge in Ober- und Niderbayern, als dieses löblichen bayrischen Craiß ausschreibende Fürsten, gegenwärtigen Craißtage auf den sechsten Januarii diß Jars hieher ainzukommen, ernennen, und ansetzen lassen, darauf auch hernachbenannte abgesandte Reth und Bevelchhaber anstatt und von wegen der Fürsten und Stendt diß löbl. bayrischen Craiß mit genugsamen fürgelegten Gwälden erschinen, und durch die bayerische abgesandte Reth die Propposition und Fürtrage beschehen, darüber folgends der Fürsten und Stendt abgesandte Reth und Pottschafften die fürgetragen Articul nottürftig berathschlagt, und sich schließlich nachvolgender Gestalt verglichen.

§. 2. Anfangs so wissen sy die Fürsten und Stendt dieses löblichen bayrischen Craiß, des jüngst zu Augspurg aufgerichten Reichsabschidts, und was den dreyen Benachbarten, westphälischen, churfürstlichen, und oberrheinischen Craiß, zur Defension bewilligt worden, genugsam zu erinnern, erkennen sich auch schuldig in diesen und andern Puncten solchen allgemainen Reichsbeschluß bestes Vleiß nachzukommen, demnach sie sich verglichen, daß sich ein jeder Standt, nach seiner Gebür, alsbald mit den bewilligten zwayen Monaten an Gelt gefast machen, und inner Monatfrist, nach dato diß Craißabschids, unter dem durchleuchtigen hoch-

hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nidernbayern ꝛc., als Craißobristen, gegen Empfahung gebürender Recognition par erlegen, die bey dem Craiß verwarlich behalten werden sollen. Da dann die Noth und Gefahr bey ingemelten dreyen benachbarten Craisen je so groß seyn würde, (welches doch GOtt der Allmächtig genedig verhüeten wolle) daß bemelte Craiß über ihr ordinari Craißhülff solcher bewilligten zway monatlichen Defensionhülff, aintweder ganz, oder zum thail, bedürftig seyn, und sy solches dises löblichen bayrischen Craiß ausschreibenden Fürsten glaublich notificiren, und zuschreiben würden, alsdann soll solch Gelt gehn Franckfort oder Cölln, wohin gemelte betrangte Craiß daselb begeren, unter dem Rath erlegt, und sonst damit gehalten worden, wie in jüngstaufgerichten Abschid zu Augspurg bey diesem Articul mit mehrerm statuirt, und versehen.

§. 3. Gleichwol haben die Freysingische bey diesen Puncten ihre schrifftliche Gravamina übergeben, und sich der doppelten Anlag, in den ir gnediger Fürst und Herr nit allein in das heilige Reich, sonder auch Kayserl. Maj. und dem Haus Oesterreich, von wegen des Stiffts Güeter, so in den österreichischen Erblanden liegen, contribuiren müste, zum höchsten beschwert. Weil sich aber die Craißstend zu erinnern gehabt, daß solche Gravamina auf nechstgehaltenen Craißtag auch fürkommen, und die Röm. Kayf. Majestät damals diesen und andern beschwerdten Stifften allergenedigist Vertröstung gethan; also hat sich nit gebüren wollen, aus dem allgemainen Reichsbeschluß zu schreiten, sonder lassen es die Craißstendt noch allerdings dabey bleiben.

§. 4. Zum andern, so haben sy auch dises löbl. bayrischen Craiß Fürsten und Stendte woll zu erkennen, was die Reichsexecutionsordnung, und in diesem Craiß zu vilmalen gethane Verabschidungen, einem jedwedern Craißstandt seiner Gebür nach auferlegen. Weil dann dißmals bey dises Craiß Stendten kaine Mengel befunden, sondern dieselben im Fall der Notturfft mit ihr jedes Angebür, gemeldter Reichsexecutionsordnung gemäß, allerdings gefast seyn; so läst man es derwegen noch zur Zeit bey solcher Bestallung verbleiben. Und dieweil der fürstlich pfälzisch Gesandt Anzaige gethan, daß seines genedigen Fürsten und Herrn gewester Nachgeordneter, Christoph Meichsner, Landvogt zue Neuburg, mit Todt abgangen, und ihr Fürstl. Gnaden uhrbietig wären, den edlen und vesten Hannß Raumpolden von Ellerzhausen, oder Jacoben Welser zu Stettperg, als fürneme berüembte Haubt- und Kriegsleut, ainen aus disen zwayen dem Craißobristen zu Laistung gebürlicher Pflicht aufs fürderlichst zu präsentiren, und fürzustellen; So bleibt es gleichfalls dabey.

§. 5. Bey disen Puncten haben auch die bayrischen Abgesandten von dem durchleuchtigen hochgebornen Fursten und Herrn, Herrn Wilhelmen Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern- und Nidernbayern ꝛc., als des bayrischen Craiß Anno ꝛc. 80. erwällten Obristen, ain Schreiben an dises Craiß Fürsten und Stendte abgesandte Reth und Bothschafften lautendt, fürgebracht, und abgelesen, darin ihr Fürstl. Gnaden den Craißstendten die Craißobristpflicht unter derselben Secret und Handzeichen zueschreiben: welches der Stendt Gesandten also unterthenig, und danckbarlich angenommen, und disen Craißabschidt zur Gedächtnuß einzuleiben begert.

§. 6. Dann zum dritten den Puncten die Ergänzung des heiligen Reichsmatricul und Moderationswerck betreffend, wissen die Stend, sovil die Ergänzung belangt, gleichwohl in disem Craiß wenig Mangel, ohn allein was auch hievor Anno ꝛc. 77. Amberg und Waldsachsen halben, so anjetzund in dem churfürstl. rheinischen Craiß gezogen werden wollen, fürkommen, derwegen man dann der churfürstl. Pfalz etlichmal ausfürlich zugeschriben, aber kein andere Antwort erfolgt, dann das Amberg der Churpfalz incorporirt seyn sollt. Ob nun wohl hievor davon geredt, daß man deswegen den rechtlichen Weg an die Hand nemmen woll, so ist doch daneben bedacht, daß man in disem Craiß, ehe und zuvor man in Stand Rechtens erwachs, noch allerley Erkundigung und Berichts bedürfftig wäre: so ist derwegen beschlossen, daß diser Punct noch zur Zeit auf fernerer Nachgedencken und merer Erkundigung einzustellen.

§. 7. Was dann die Moderation belangt, haben aus dises Craiß Stenden allein die freysingische Gesandten sich vernemmen lassen, daß sie Vorhabens wären, von ihres genedigen Fürsten

und Herrn wegen Gravamina zu übergeben, welche sie den Craißausschreibenden Fürsten mit dem förderlichsten zuschicken wolten. Da dann solche Gravamina überschickt wurden, so seyen in eum eventum, die hievor Anno ꝛc. 77. deputirte Inquisitores, nemlich der Herr Bischoff zu Regenspurg, und Herr Pfalzgraf Philipp Ludwig ꝛc. zu nottürfftiger Erkundigung anjetzund wiederum verordnet, dem sollen solche Gravamina durch beide Craißausschreibende Fürsten verschlossen überschickt, und durch sie Innhalts nechst aufgerichten Reichsabschids mit Erkundigung und anderm procedirt und gehandelt werden.

§. 8. Die andere Verordnung zu Besuchung des Moderationstag belangent, haben die Craißstend hochermelte bede ausschreibende Craißfürsten, Salzburg und Bayern, abermals darzue erbetten und fürgenommen, die sollen ihre Räth, auf des Craiß Unkosten, auf angesetzten Tag prima Julii gehn Speyer mit genugsamen Gewalt abfertigen, dasjenige neben andern Craißverordneten zu handlen und schliessen zu helffen, was ihnen der anjetzt zu Augspurg aufgericht Abschid auferlegt und mit sich bringt. Das haben die salzburgische und bayrische Abgesandte ihren genedigisten und genedigen Herrn also zu referiren angenommen.

§. 9. Zum vierten, so haben sie auch die Craißstend nicht allein des jüngsten zu Augspurg der Münzordnung halber aufgerichten Abschids, sonder auch der in disem Craiß zu etlichmalen publicirten Probation und Craißabschiden genugsamen erinnert. Und weil in disem Craiß bey den Stenden diß Punctens halben nit sonderer Mengel befunden, sy auch die Stend nun hinfürohin nit weniger, als auch hievor beschehen, der Reichsordnung und den Probation- und Craißabschiden gemeß zu erzeigen gutwillig erbotten, darzu auch die beste Münzen in ihren Fürstenthumen, Landen, Herrschafften und Gebieten (so vil immer möglich) verbieten und verruffen lassen wollen; So hat man derwegen solch ihr billig Erbieten angenommen, des Versehens, dieselben werden solchem also würcklich nachkhommen, und soll auch auf künftigen Probationstag mit den zween correspondirenden Creisen auch weiter davon gehandelt werden.

§. 10. Zum Fünfften, so befinden die Craißstend, daß an der Anno ꝛc. 57. und 69. bewilligten Craißhilf und Vorrathen bey etlichen Stenden an ihrer Angebühr noch ein ziemlicher Ausstand vorhanden. Ob nun wohl auf dem in Anno ꝛc. 77. und 79. alhie gehaltnen Craißtägen denselben Stenden zu endlicher Erlegung des Ausstands Termin gegeben, auch über das alles sie die Stend auf nechst Anno ꝛc. 80. alhie gehaltnen Craißtag solches wiederum erinnert worden, und man sich endlich versehen hätte, es sollen dieselben Stend solchen Abschiden und ihrem Erbieten würcklich nachkommen seyn, so ist doch solches von etlichen Stenden bißhero noch nit beschehen: ist derwegen anjetzund abermals beschlossen, und die Stend auch ernstlich dahin vermant worden, daß sie bemeldten Ausstand eines jeden Angebühr nach, zwischen dato diß Abschids und künfftigen Sommer Georgentag gewißlich erlegen sollen, damit man nit Ursach hab, ihr Kayſ. Maj. um gebührlichs Einsehen und würckliche Handhabung der heilsamlichen Executionsordnung allerunterthänigst anzuruffen.

§. 11. Und ob sich wohl bey disen Puncten auch befunden, daß der Rest am Vorrath mit fast groß, und gleichwohl die Zeit und Leuff sich etwas sorglich erzeigen wollen, also daß von Sterckung des Vorraths geredt worden, so ist doch dabey bedacht, daß die Craißstend mit der auf jüngst zu Augspurg gehaltnen Reichstag bewilligten Türckenhilf, auch noch darüber statuirten zweymonatlichen Defensionshilf, diser Zeit genugsam zu schaffen. Weil dann, im Fall einer eintreisenden Gefahr (die GOtt genedig lang verhüten wölle) die Craißstend nahet beysammen, und in kurz zusammen gebracht werden mögen, derwegen, und in Bedenckung vorerzehlter Ursachen, hat man für rathsam erachtet, diser Zeit der Craißstend noch zu verschonen.

§. 12. Beschließlich, so ist von dem Craißpfenningmeister die von dem 8. September Anno ꝛc. 79. biß auf dato gestellte Rechnung, neben Auflegung der Proben aufgenommen, und hat sich über alle Ausgaben noch im Rest befunden 12539. fl. 48. kr. 3. hl. darein auch der Ausstand gerechnet. Solche Summa würdet Pfennigmeister in künfftiger Reitung für einen Empfang setzen, und der Gebühr zu verraiten wissen: und dieweil solche Reitung allerdings just befunden, ist diselb, inmassen sie diser Zeit gestellt, von den Stenden für genugsam angenommen, unterschriben, und gutgeheissen

heissen worden, alles verrers Inhalt derselben Raitung, davon der Fürsten und Stend Abgesandten, Räthen und Befelchhabern Abschrifften ertheilt worden.

§. 13. Es haben auch die Fürstl. salzburgische Räth Anzeigung gethan, daß ir gnedigster Fürst und Herr, von wegen Besuchung der Münzprobationstäg vom September des 80. und May des 81. Jahrs, vermög fürgelegten Auszugs, in des Craiß Namen 71. fl. 7. Schill. 4. Pf. dargestreckt habe, die sollen seiner Fürstl. Gn. auf Ersuchung gegen einer Quittung durch den Craißpfenningmeister künftig wieder gut gemacht werden.

§. 14. Und dieweil beider Ausschreibenden Räth, mit Besuchung der järlichen Probationstägen, und andern des gemeinen Craiß Geschäfften, nit wenig Mühe und Arbeit gehabt, auch solches verhoffentlich von gemeines Craiß wegen hinfürter gleichfalls thun werden; so haben derwegen der Fürsten und Stend Abgesandte, Räth und Bevelchhaber, Balthasarn Hoffinger, der Rechten Doctorn, Fürstl. salzburgischen Rath, und Theodorus Peyser, auch der Rechten Doctorn, Fürstl. bayrischen Rath, jeden insonderheit mit hundert Cronen, desgleichen Johann Diemayr, der Rechten Doctorn der Stadt Regenspurg Advocaten, (wie auch hievor Anno 77. beschehen) mit funfzig Thalern Verehrungen bedacht.

Dann auch den Advocaten, so anjetzund die Kaißhemisch und Ortenburgische Sachen von gemeines Craiß wegen unter Handen, und darinnen bißhero am Kayserl. Cammergericht advocirt hat, hundert Gulden.

Dem Caspar Pardt, Fürstl. bayrischen Zahl- und Craißpfenningmeistern, für sein Bemühung ein hundert Gulden.

Seinem Substituten, Wenzeslau Vogel, Fürstl. bayrischen Bauschreiber, zwanzig Gulden.

Dem salzburgischen und bayrischen Canzellisten, jedem fünfzehen Gulden.

Welche Posten ermelter Craißpfenningmeister, auf künftigs Ersuchen, gegen ordentlicher Quittung auszahlen, und ihme in künfftiger seiner Rechnung paßirt werden sollen.

Bey diser Berathschlagung sind gewesen die Ehrwürdigen, Edlen, Hochgelehrten, Ehrnvesten, Fürsichtigen und Weisen, ꝛc. von wegen Herrn Johann Jacoben, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, Balthasar von Raunach, Thumherr zu Salzburg, Georg Trauner und Balthasar Hofinger, der Rechten Doctor, all drey salzburgische Räthe.

Von wegen Herrn Ernsten, Bischoffen zu Freysing, Ludwig Schrenck, Vicarius, Thumherr zu Freysing, der Rechten Doctor, und Johann Georg Lorich, beede freysingische Räthe.

Von wegen Philippen, confirmirten Bischoffen zu Regenspurg, Johann Georg Stingelhaymer, zu Chalmminz Thumherr zu Regenspurg, und Octavianus Schrenck, der Rechten Doctor, Canzler, beede fürstliche Räthe.

Von wegen Herrn Urban, Bischoffen zu Passau, Sebastian Knab, Eggius, der Rechten Doctor, fürstlicher Rath daselbst.

Von wegen Herrn Jacoben, Probst und Erzpriester zu Perchtersgaden, Albrecht Scheichenstuhl, zu Biburg, Rath und Canzler daselbst.

Von wegen Herrn Ambrosien, Abbt zu sant Heimeran in Regenspurg, Hanß Kelle, Secretari.

Von wegen Anna, Abbtißin zu Niedermünster, Octavianus Schrenck, der Rechten Doctor, fürstl. bayrischer Rath, Canzler und Lehenprobst zu Regenspurg.

Von wegen Magdalena, Abbtißin zu Obermünster in Regenspurg, Adam Vetter von der Gilgen auf Obernköllnbach, fürstlich bayrischer Rath zu München.

Von wegen Herrn Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. Adam Vetter, von der Gilgen auf obern Köllnbach, und Theodorus Peyser, der Rechten Doctor, beede fürstlich bayrische Räthe, mit Bevelch der Grafschafft Haag.

Von wegen Herrn Philipp Ludwigen, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayrn ꝛc. Graven zu Veldenz und Sponheim, Tobias Zorer, der Rechten Doctor und Rath, mit Bevelch der Herrschafft Ernfelß.

Von wegen der Vormundschafft Herrn Georg Ludwigen, Landgrafen

zu Leuchtenberg und Grafen zu Halß ꝛc. Johann Federle, der Rechten Doctor, und fürstlich leuchtenbergischer Rath.

Von wegen Graf Joachim zu Ortenburg, Abraham Kolbinger.

Von wegen Herrn Hannß Sigmund, Freyherrn zu Degenberg, David Gruber, Notari.

Von wegen Herrn Wolf Dietrich von Machselrain, Freyherrn zu Waldeck, Hannß Strasser, Pflegern zu Niederntraubling.

Von wegen der Stadt Regenspurg, Hannß Lerchenfelder, Dionisi Schültl, beede des Raths, und Johann Diemer, der Rechten Doctor und Advocat daselbst.

Des zu wahren Urkund ist diser Abschid durch obbemelter Räth, Gesandte und Bevelchhaber Handen unterschriben, und mit ihren gewöhnlichen Pettschafften verfertigt worden. Geschehen zu Landshut den zehenden Monatstag Januarii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gebürt, tausend fünfhundert und im drey und achtzigisten Jar.

XLIII.

Kreisabschied zu Landshut, den $\frac{21.}{11.}$ Febr. 1585.

Innhalt.

§. 1. Ursachen der Kreisversammlung. §. 2. Vom Münzwesen. §. 3. Ernennung neuer Vertrettes des Kreisobersten und der Adjuncten. §. 4. Von Austreibung der Landsknechte und Zigeuner. §. 5. Oesterreicher Weinaufschlag. §. 6. Irrungen des Kreises mit dem Grafen von Ortenburg. §. 7. Kreisrechnung. §. 8. Betreibung ausständiger Anlagen. §. 9. Freisingische Protestation. §. 10. Ausschub neuer Anlagen. §. 11. Bezahlung der Auslagen an Salzburg. §. 12. An die Stadt Regensburg. §. 13. Verehrungen. §. 14. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1585. Zu wissen. Nachdem gleichwol die Fürsten und Ständ des löblichen bayrischen Reichscraiß nach jüngstem zu Augspurg Anno ꝛc. 82. fürübergangen Reichstag, was zu Aufnemmung und ersprießlicher Wohlfahrt ernannts Craiß gelangen möchte, ir Schuldigkait sowohl hievor, als im nächst in Monat Januarii des 83. Jahrs gehaltenen Craißtag erzaigt, wie dann verners Inhalts damalls verabschidet worden; so hat es sich jedoch sonderlich des Münzwesens halber also im heiligen Reich ansehen lassen, daß die gleichmäßig und durchgehende Handhabung und würckliche Volziehung der Münzordnung nit allerdings erbolgen wöllen, sonder je länger je mehr fremde und welsche Münzsorten, und böse niderländische, auch allerley verbottne Thaler in das Reich geführt, und gleichfalls geringe ungültige halbe Patzen, und drey Kreutzer und Pfening geschlagen werden, desgleichen das schädlich Verführen der guten Reichsmünz in fremde Nation überhand nemmen thut. Also haben in Monat Julii des nächst verschinen vier und achtzigisten Jahrs die drey benachbaurte, als fränckisch, bayrisch und schwäbisch Reichscraiß zu Erhaltung Correspondenz ain Zusammenkunfft des Münzwesens halber gehalten, wie nemlich ins künfftig, sovil immer möglich, ein beständige gute Münz zu erhalten, und dem verderblichen Ausführen der guten, dagegen aber vortheilhafftige Einschleichen der bösen und fremden welschen und inländischen ungültigen Münzsorten zu wehren, nothdürfftig seyn solle, mit verglichner und anerbottner Correspondenz in berürten dreyen Craisen auf die Execution zu gedencken: des dann andren Fürsten und Ständen dises Craiß zu mer würcklicher Vollziehung zu wissen vonnöthen gewesen, also auch sich gebühren wollen, dises Craiß Fürsten und Ständen Anzaigung zu thun, was seithero in den besuchten Münzprobationstägen jedesmals fürgangen, und darauf fur gut angesehen worden, damit die gesammte Vollziehung darauf erbolget. Dann verrner, daß auch billich berathschlagt werden sollen, sonderlich bey jetzigen gefährlichen und geschwinden Zeiten und Läuffen, von wegen der heilsamen Reichsexecutionsordnung, und Verfassung dises bayri-

bayrischen Craiß, und im Fall, was Mengl verhanden, und sich seithero begeben hätten, daß dieselben zeitlich ersetzt wurden. Uber das alles, daß auch zu Erhaltung guter Richtigkait von dem Craißpfeningmaister Raittung angehört, und aufgenommen hat sollen werden, und was dann sonsten mehr hierunter sich erregt, als des in Neulichkait in Oesterreich unter der Ens fürgenommen neuen Aufschlags halber auf Wein, Getraid und Mehl, darüber dises Craiß Fürsten und Stände Gutachten zu vernemmen nothwendig geacht worden. Dem allem nach haben der hochwürdigist Fürst und Herr, Johann Jacob, Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom ꝛc. auch der durchleuchtig, hochgebohren Fürst und Herr, Herr Wilhelm, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidernbayrn, ꝛc. als dises bayrischen Craiß ausschreibende Fürsten ein gemaine Craißversammlung auf den 17. Tag Februarii, dem neuen Kalender nach, in Landshut einzukommen auszeschreiben, darauf die zum Ende benannte Abgesandte, Räth und Bevelchhaber mit fürgelegten Gwälden erschinen, und ist inen durch die fürstliche salzburgische abgesandte Räthe, als Directorn, der Fürtrag beschechen, darüber sy sich auf fürgangne stattliche Berathschlagung verglichen, und nachfolgender Mainung verabschidet haben.

§. 2. Anfänglich zu Erhaltung mit und neben dem fränckischen und schwäbischen Craiß anerbottner gleichförmiger Correspondenz der Münzordnung und würcklicher Vollziehung derselben, damit die verbottne und andre ungültige Münzen vertriben, und die gut und grob Reichsmünz aufs künfftig, sovil immer seyn kan, und mag, beständig erhalten werden möge, so haben sich dises bayrischen Craiß Fürsten und Stände, auch Herrn und Obern Abgesandte und Pottschafften in Krafft irer Instruction dahin erklärt, daß der bayrisch Craiß an ime nichts welle ermanglen lassen, was zu gleichmäßiger Execution der angeregten und verbesserten Münzordnung immer dienstlich seyn kan, und mag. Damit aber die Vollziehung umb sovil desto fruchtbarlicher bey disem gehorsamen Craiß angestellt werde, so ist nach Verlesung der wolermelten dreyen Craisen Münzabschid von Monat Julio im verschinen 84. Jar in Augspurg aufgericht, für rathsam geacht worden, nachvolgende Mittel fürzenemen, und daß Fürsten und Stände in iren Fürstenthumben und Gebietten darob halten, mit trefflicher Hoffnung, do in gleichem Fall bey den fränckischen und schwäbischen Craisen die Execution und Vollziehung, dahin man jetzo meistesthails gesehen, anstellt, daß dem eingerissnen Ubel bey dem Münzwesen etwas ersprießlicher mit gemeinem Nutz geholffen seyn solte. Erstlich, daß Fürsten und Stände dises Craiß in irem Land kain böse verbottne Münzen, was Sorten die sein, einzuführen gestatten, sonder sollen bey iren Ortgrenitzen, bey iren Zöll und Mäuthen gute Achtung nemmen, und haben lassen auf die Einführer, und wer on vorgeende Wahrung ergriffen würdet, dem solle das erstemal zur Wahrnung sein böß Geld in Tigl geworffen, und ime der Klumpen, so gut er ist, zusammen geschmolzen, wider zugestellt, aber der andernmals den Verbrechern solche Münzen ohne Nachlaß confisciert werden. Zum andern sollen auch Fürsten und Stände dises bayrischen Craiß daran seyn, daß Inhalt vorigen aufgerichten Reichsabschiden kein gemünzt oder ungemünzts Gold und Silber aus dem Reich in fremde Nation zu forttailischen Gewerb und Gesuch zu führen gestatt werden, sonder wer dawider zu handlen sich unterstend, mit Confiscation oder sunsten nach Ungnaden gestrafft werde. Zum dritten, damit desto füglicher das schädlich Verführen des guten Gelds abgestellt werde, ist berathsam bedacht, und angesehen worden, daß man in der Fursten und Stende, auch der Reichsstädte Gebiet fürnemlich gute Acht haben lassen solle, bey den Obrigkeiten, daß man gegen den Ortgrenitzen kein Pactgut, noch Poten nit paßieren lassen sollte, es bring dann der Fuhrmann oder Pot ein Fede oder Urkund, darunter einige Gefahr nit gesucht werden soll, von der ordentlichen Obrigkeit desjenigen, dem solch Gut zugehört, mit sich, daß er derselben an Aids statt angelobt habe, daß er weder gemünzt noch ungemünzt Gold und Silber eingeschlagen habe, oder durchführe: und wofern die Obrigkait ainigen Verdacht darunter spühren wurd, daß fürgezeigter Fede unverhindert der Obrigkeit bevorstehen solle, die Pactgüter zu eröffnen lassen, die Potten zu besuchen, und darunter nach Befindung der Verbrechung sich mit gebührlicher Execution und Straffen zu erzaigen. Zum vierten ist für hoch nothwendig bedacht, auf diejenige, welche mit der Münz Handierung treiben, und iren Finanz

damit suchen, fleißig Achtung zehaben, und derselben keinen ungestrafft zu lassen. Zum fünfften soll auch die Auf-wechslung der guten gegen der ringern bösen Münz, es beschehe dann in dem Tigl, und aus Befehl der ordentlichen Obrigkeit, auch abgestellt, und die Verbrecher nach Gestalt irer Ueberfarung gestrafft werden. Zum sechsten, weil das halb Batzen, und der drey Kreutzerer Münzen hievor in Reichsabschid Anno 2c. zway und achtzig aus beweglichen Ursachen eingestellt, so solle es dabey beruhen, es sey dann einem zu münzen erlaubt worden, damit menniglich mit der grossen Anzahl der dreyen Münzsorten in den Bezahlungen wider seinen Willen nit beschwerd werde. Zum sibenden, als sich auch auf etlichen Münzprobationstägen befunden, daß des oberrheinischen Craiß, als Pfalzgrafen Reichharden, und Georg Hannsen, auch des Bischoffen zu Straßburg, und andere halbe Batzen, deren in der Anzal vil gemünzt werden, in gehaltner Prob an Schrott und Korn der Reichsmünzordnung ungemäß befunden worden, desgleichen auch allerlay niderländische und anderer Sorten ungültige Thaler fürkommen, und die welsche und venedigische Münzen in das Reich, und in die Craiß in Bezahlungen gebracht werden. Damit dann männiglich mit solchen Münzsorten hinfürter nit beschwert werde, inmassen deren Abriß in disen bayrischen Craiß auch offentlich hievor angeschlagen worden, so sollen obermellte Münzen für gib und gäb und gewerlich nit genommen, sondern innhalb einer benannten Zeit verrner nit ze nemmen, oder auszegeben gänzlich verbotten werden. Dann allweil solche Münzsorten angenommen werden, so ist zu besorgen, daß die gut grob geschlagen Reichsmünz vmbgemünzt, oder zu grossen Vorthail aufgewechslet, verlohren, und verführt werde, nit one sondere Schmelerung des heil. Reichs, und Steigerung der Commercien, und Erstaigerung der Bergwercken. Do dann hiebey bey andern die Vollziehung nit ervolgen sollte, und daß glaublich fürköme, so stünde es disem und andern Craisen bevor, auf den Münzprobationstägen davon zu rathschlagen, und die Röm. Kayf. Majestät 2c. von danen aus um ernstlichs Einsehen allerunterthänigist zu ersuchen, damit solchem Vorthail und Unhail gesteurt, und männiglich vor Schaden enthebt werde. Ein gleiche Mainung soll es haben, da man in Erfahrung kommt, daß bey den ansehenlichen Handelsstädten, do die gröften Messen und Märckt, und Bezahlungen gehalten werden, und fürgehen, mit der Münzexecution gebührlichs Einsehen mangslen solte, daß die benachbaurte Craiß solches nach eingezogenem Bericht an Ir Kayf. Majestät die Gebühr hierinn fürzunemmen gebracht wurde.

So wöllen auch Fürsten und Stände dises bayrischen Craiß in kein Zweifel stellen, der österreichisch Craiß, und die Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinand und Karol zu Oesterreich 2c. werden an gebührender Correspondenz mit deren Durchleuchtigkaiten diser bayrisch Craiß angrenitzt, bey der Münzexecution nichts ermanglen lassen, inmassen erstermelte Ire Durchleucht in der augspurgischen Zusammenkunfft deßwegen insonderheit schriftlich von den dreyen Craisen ersucht, und gebetten worden seynd. Und wiewohl die Röm. Kayf. Maj. unser allergnädigister Herr 2c. nach gehaltnem jüngsten Reichstag Dero offne Münzmandata im heiligen Reich publiciert, und jedes Craiß ausschreibende Fürsten zugefertigt; jedoch so ist bey jetziger Craißversammlung für nothwendig und gut angesehen worden, daß die Fürsten und Stende dises Craiß in iren Fürstenthumben und Gebietten nach dato dises Craißabschids und verrichten negsten Münzprobationstag, darunter zu wissen, was die benachbaurte Craiß hierbey gedacht, mit erster Gelegenhait, damit desto baß ob der Münzexecution gehalten werde, und männiglich sich darnach zu richten habe, offne Mandat ausrüeffen, und anschlagen lassen, darbey auch die ungerechten Thaler, andere fremde, und welsche Münzen, desgleichen auch die pfälzische, colmairische ungültige halbe Batzen und andere böse drey Kreutzerer verbotten, und innerhalb einer benannten Zeit und Termin verrner für gib und gäb und werschafft nit genommen, und ausgeben werden sollten. Darunter dann der arme gemain Mann bedacht und mit Anwehrung der verruffen Münzen nit übereilt werden sollte, wie sich dann nach Gelegenheit jedes Fürstenthumb immer thun last.

Es haben auch die fürstliche salzburgische Räth vermög irer Instruction vermeldt, obwohl ir genädigister Furst und Herr 2c. mit dero Münzen nach der Reichsordnung die Schuldigkait im Werck erzaigt, und dero Münzen jederzeit auf den Münzprobationstägen der Reichsordnung gemäß und gerecht

recht befunden worden, jedoch wober die durchgehend Execution und Handhabung würcklich sich nit erzaigen sollte, bey andern des heiligen Reichs Craisen, das Iren Fürstl. Gnaden, und dero Erzstift protestando die Nothdurfft in allweg bevorbehalten seyn solle bey dem Punct der Münz. Bey welcher eingewandter Protestation es gelassen worden.

Was dann bey dem Articul der Münz beschlossen, das ist dem fränckischen und schwebischen Craiß ausschreibenden Fürsten zu Erhaltung guter Correspondenz communiciert, und zugeschickt worden, laut der Schreiben apud Acta.

§. 3. Bey dem andern Punct des Craißausschreiben, die hailsame des heiligen Reichs Executionsordnung und Verfassung dises Craiß betreffend, do ist anderst kein Mangl fürkommen, sonder bey der Anstellung und hievorigen Craißverabschidungen gelassen: und haben des Craißobristen Fürstl. Gnaan dero verstorbenen Lieutenants Stat, weilend Hannß Petern von Fraunberg seeligen, erledigte Stell den wohlgebornen Herrn Marquarten von Khonigsegg, Freyherrn, fürgeschlagen, desgleichen Pfalzgraf Philips Ludwig in iren Fürstl. Gnaden Vertretter Hannß Sigmunden Erlbekhen, Pflegern zu Taipfheim ernennt, welche als berümte und erfarne der Kriegssachen nach Ordnung der Execution Anno ꝛc. 55. aufgericht, in gebürliche Pflicht genomen werden sollen.

§. 4. Daneben ist auch fürkommen von den garttenden und verlauffenden Kriegsknechten, welche sich zu Beschwer dises Craiß Fürsten und Ständen angehörigen Unterthanen einlagern, und dieselbigen beschweren, deßgleichen auch der Zigeiner halber die Gebühr hierinn zu Abhelfung der berührten Unterthanen Beschwerden fürzenemen: also haben sich Fürsten und Stände desjenigen, was disfalls Anno 48. und 55. in der Reichsabschiden, sonderlich aber in der Anno ꝛc. 77. referirten Reichspoliceyordnung fürsehen, erinndert, mit dem Beschluß, daß deßwegen offne Mandata ausgekündt werden sollen, solche Landsknecht und Zigeiner fortzetreiben aus dero Gebieten, und nit zu gedulten; inmassen dann solche Ruff alberaith durch etliche Fürsten ausgangen, und die andern ingleichen sich guten Einsehens fürzunemmen anerbotten haben, und an ime selbst zu Trost und Schutz der Unterthanen billich ist.

§. 5. Als auch verner fürkummen, und die Fürsten und Stendte dieses löblichen Craiß in glaubwürdige Erfahrung kumen, daß die Röm. Kayſ. Maj., als regierender Erzherzog in Oesterreich, unter der Enß An. ꝛc. 83. einen neuen Auffschlag auf Wein, Getraidt und Mell, so in Oesterreich unter der Enß verkaufft, und daraus gefiert würdet, fürgenommen, und bewilligt haben, also daß der Verkaufer im Land von jedem Gulden gelester Kauffsumma den dreyßigsten Thail, aber die Ausländische von iren aignen Gewechsen, so sy aus Oesterreich heraus fieren lassen, nach dem Werth, vom Gulden den sechzigisten Thail geben sollen ꝛc. inmassen dann der Buchstaben ihr Kayſ. Maj. ꝛc. gedruckten Landtagsbewilligung berners Innhalts mit sich bringt: Derowegen ist solcher Articul jetztmals den Stendten auch fürgetragen worden, ihr Guetachten darüber zu vernemen. Und obwol Fürsten und Stende erachten künden, daß ihr Kayserl. Majestät mit täglichen und fürfallenden Ausgaben und Unterhaltung der Grenitzen beladen, und in anderweg, sovil an der benachbaurtten Beschwerung seyn mag, die Gebür- und Hilfbiettung anzustellen, bey dem Irigen ihr Kayſ. Maj. ꝛc. nit haben zu verdencken; jedoch ist darfür gehalten worden, daß nach Gestalt dises Auffschlags nit stillzuschweigen sey, zu künfftiger Vorgriff und beschwerlicher Nachvolg, sunder, daß deßwegen bey ihrer Kayſ. Maj. dises Craiß Notdurfft angemeldet werden solle, in Bedenckung, daß albereit die Sach dahin angestellt, und gehalten würdet, daß der Kauffer umb Auszalung des Auffschlags angehalten, oder mit dem Guet aufgehalten würdet, an gewönlicher Mauttstatt dem Buchstaben angeregter Landtagsbewilligung zuwider. Wann dann aus disem bayrischen Craiß an Wein und Getraidt jerlich nit ein geringe Summa, thails erkaufft, thails von aignen Gewären heraus aus Oesterreich gefürt würdet, und die Beysorg zu tragen, daß diser Auffschlag auf die bayrische Unterthanen angesehen seyn mechte, dardurch dise obbemelte Victualia in etwas Staigerung kumen; so ist demnach mit gemainen Beschluß für guet angesehen worden, daß an hechstermelte Kayserl. Maj. in Namen der Fürsten und Stendte, auch Herrn und Obern diß bayrischen Craiß von hieaus zuschreiben, und dieselb allerunterthenigist gebetten werden solle, berürten Auffschlag aufzuheben, oder, da je solches in Ansehung dero Landschafft geschehen Hilfpiettung, und

obligenden Not nit zu erheben seyn solte, daß doch ihr Maj. die genedigiste Verordnung bey dero Landschafft verfüegen wollte, daß one Entgelt des Kauffers, Innhalt der österreichischen Landschafftbewilligung, der Verkauffer allain, und für sich selbst den Auffschlag ausleget, und der Kauffer darmit nichts zu thuen hette, und also mit seinem erkaufften Guett gegen Auflegung des Scheins um den Kauff one alles Aufhalten fortkumen möge; daß auch ihr Kayſ. Maj. diejenigen Fürsten, Stendte und Prelaten, so ihre aigne Herrschafften, Güetter und Gewechs an Wein und Getraid im Erzherzogthumb Oesterreich haben, berüerts sechzigisten Thails vom Gulden genzlich enthellt, und entladen werden: in Erwegung, daß dieselbigen, one das derselben Güetter halber die völlige Contribution in das heilige Reich geben, und nichtdestoweniger gemaine Landhilf davon lauch mitleidentlich raichen thuen, denen auch auf Erpauung derselben, und Heraufbringung zu Wasser und Lande ain mercklicher Uncosten auflauffen thue, alles verners Innhalts des verglichnen gesambten Schreibenscopey bey den Actis diß Craiß ligend, des allerunterthenigisten Versehens, ihr Kayſ. Maj. werden also die Sachen erwegen, damit der Bewilligung durch dero aigne Lands-Unterthanen gleichwol nachgelebt, aber die Ausländische mit ihren aignen Gewär, deß sy zu ihren Hofhaltungen und Notturfft gebrauchen, und im Land Oesterreich nit verkauffen, dises Auffschlags halber konfftig entladen seyn mögen. Was dann von hechstermelter ihrer Kayſ. Maj. darauf in Antwort ervolgen würdet, des hat man zu erwarten, und verner nachzudencken.

§. 6. Und wiewol zu Anfang diser Craißversammlung ein gesambts Schreiben von dem wolgebornen Herrn Graven Joachim Ulrich, und Hainrich Graven zu Orttenburg, Gebettern, fürbracht worden, darinnen sy sich ihres Niterscheinens entschuldigen (so doch nur an dem Herrn Grave Joachim zu Orttenburg das Ausschreiben gestellt, und erbordert gewesen), und ihr Mainung darbey auf die ausgeschribene Articul einverleiben thuen; so ist doch berüert Schreiben nit angenommen worden, sunder ist dasselb wolermeltem Graven wieder zuruckgeschickt, und es allerdings bey vorigen Craißbeschluß des 77igsten und 79igsten Jars gelassen worden, und hette diser Craiß Ursach, weil Graf Ulrich vom kayserl. Cammergericht ain kayserl. Mandat und Citation An. ꝛc. 79. wider den bayrischen Craiß ausbracht, aber die Klag nit volnfieren thuet, daß wolermellter Craiß durch dero Advocaten die Bemüeßigung von angeregter Klag und Instanz mit Fueg zu begeren, und den Advocaten hierüber Bevelch zuekummen lassen. Des dann baiden ausschreibenden Craißfürsten haimgesetzt worden ist.

§. 7. Beschließlich ist des Casparn Parts, Craißpfenningmaister, Craißraitung, seines Einnemens und Ausgebens seit des 83. Jars gleichwol fürbracht, und der Fürsten und Stendte Rethen zu ersehen, übergeben worden. Als sy aber dermassen etwas unordenlich gestellt, und thails diejenig, als der Hochstifft Regenspurg, vier hundert zwen und dreyßig Gulden, und Herr von Wolfstain ain hundert und sechzig Gulden, was sy gegen diß Craißpfenningmaisters inhabenden Urkunden alberait erlegt, und bezahlt haben, in kein Empfang bey diser Raitung gebracht, oder gesetzt, sunder übersehen, und ausgelassen worden; zuedeme auch die vermög jüngstes zu Augspurg Anno ꝛc. 82., und hernach in disem Craiß bewilligte zwey Monathilff dem westphälischen Craiß auf die zutragende Ausfäl, nach jedes Fürsten und Standt gebürenden Anschlag, in den Craißvorrath vermengt, und mit eingemischt, und sonst allerley Bedencken bey gestellter angeregter Craißraittung fürkumen: Demnach hat man bemelte Craißraittung, inmassen dieselb gestellt ist, nit angenomen, sunder ist eingestellt, und suspendiert, mit dem Bevelch, daß bemelter Craißpfenningmaister erstlich diejenigen Stendte, als Regenspurg, und Wolfstain, mit dem Craiß, was sy alberait erlegt haben, und was hierzwischen von Ausstenden des 57. und 69. Jars hierzwischen jüngstem Craißtags von ainem oder merern bezalt, dasselbig für Empfang des Craißvorraths sambt dem parn beleibenden Gelt neme, und dann von wegen der zwayen Monaten der westphälischen Hilf, die sowol im jüngsten Reichs- als bayrischen Craißtag Anno ꝛc. 83. zu erlegen bewilligt, unter ain sunderbare Rubric setze, und benenne, wer und wievil jeder Fürst und Standt bezalt habe, damit dise westphälische Hilf mit dem Vorrath des bayrischen Craiß nit vermengt, sunder besonders jedesmals verraith, und nit angriffen werde: sintemal ein grosser

ser Unterschidt unter des Craiß Vorrath, und der zway Monaten bewilligten westphälischen Reichshilff, so bey den Craissen aufbehalten werden sollen. Was dann über die Ausgaben gegen Abzug derselben per Resto an des Craiß Vorrath an parem Gelt, und Ausstand des 57. und 69. Jars dem Craiß zugehörig verbleibt, das ist in der Raittung für ein bestendiger Rest zu achten.

§. 8. Bey disem Punct aber ist auch bedacht, daß diejenigen Fürsten und Stände, so noch ihre Rest der Craißhilff vom 57. und 69. Jar herrüernt, über den jüngst im Craißtag angesetzter Termin nit bezalt haben, dieselbigen Ausstend zwischen hie und St. Georgentag zu Handen des Craißpfenningmaisters, und also auch bey disem Craiß die Schultigkait ervolge, mit Erlegung der westphälischen zwayer Monathilff, sovil dieselbig nach des Craiß Anschlag zu Roß und Fueß jedem an Gelt bringe, zu Erhaltung der Gleichheit bezale, und solche Hilff unterschidlich durch den Craißpfenningmaister unter die sunderbare Rubric in Empfang gesetzt werden, daraus man sehen möge, wer dieselbig Hilff der zwayen Monat erlegt, und nit erlegt habe. Da dann über angesetzten Termin etliche noch nit der Erlegung saumig seyn würden; so solle der Herr Craißobrister dieselbigen zue der Bezalung jedesmals anhalten, und ermanen.

§. 9. Als auch die churfürstl. Freysingische bey Erlegung der zway Monat westphelischen Hilff und andern Craißanlagen in Namen irer Churfürstlichen Gnaden Stifft Freysing dero beschwerden Stiffts Ungelegenhait abermals, wie auch An. 2c. 83. in gehaltenem Craißtag, angeregt, wover dero Stifft Freysing mit verhoffter Moderation, und in anderweg nit geholffen werden solle, daß dero Stifft die Anlag der zway Monat zu erlegen ganz ungelegenlich fallen, und, auf den Fall die Moderation nit erfolgte, wollten sy dero Churfürstl. Gnaden Stifft Notdurfft obangeregter zwayer Monaten und ander Craiß Anschlägen halben protestando haben vorbehalten. Sintemal aber ainicher Nachlaß angeregter Hilff der zwayen Monat nicht bey disem Craiß steet, und aus dem Reichsbeschluß nit schreitten kan; so haben der Fürsten und Stendten Rethe und Bevelchhaber dises Anregen und eingewandte Protestation allerdings bey demjenigen, was im nehern bayrischen Craißtag Anno 2c. 83. deßwegen gemelt ist, beruhen lassen.

§. 10. Es ist auch für unnöthig geacht worden, diser Zeit ein neue Anlag zu Stärckung des Craißvorraths anzustellen, sonder den Fürsten und Ständen zu verschonen, weil dannoch am Craißvorrath noch Geld verhanden, und Fürsten und Stände mit andern Ausgaben beladen, und, GOtt Lob! die Sachen bey disem Craiß ruebig stehen: darbey es dann gelassen worden.

§. 11. Es haben auch die fürstliche salzburgische Räthe, was ir genädigister Fürst und Herr von des Craiß wegen ausgelegt, und fürgelichen, thut, vermög der Proben, in ainer Summa hundert und fünfzehen Gulden, ain Schilling, ailf Pfening.

§. 12. Desgleichen eines erbarn Camerer und Raths der Stadt Regenspurg Bevelchhaber Proben und Raitung fürbracht, was von des Craiß wegen ain Zeit hero bezahlt worden. Und dieweil sich in Proben befunden, daß die Summa neun hundert und neunzig Gulden, ain Schilling, sechs und zwanzig Pfening bringt, demnach ist solches angenommen, und hiemit dem Craißpfeningmeister auferladen, obbemelte salzburgische und regenspurgische Ausgaben gegen Empfahung einer Urkund, und der Verificationen auf ir Ersuchen zu bezahlen, die sollen ihme für Ausgaben paßiert werden.

§. 13. Also seynd auch der beyden ausschreibenden Fürsten Räthe, alls Doctor Theodorus Peisser, fürstlicher bayrischer Rathe, und Doctor Balthasar Hofinger, fürstlicher salzburgischer Rath, irer gehabten Bemühung halber bey den Münz- und Probationstägen, und bey dises Craiß Sachen jeder mit hundert Thalern, und Doctor Diemern, der Stadt Regenspurg Advocaten, fünffzig Thaler verehrt worden: desgleichen Egidien Widmann, salzburgischem, und Casparn Hueber bayrischen Canzelisten, jedem fünfzehen Gulden, und Wenzeßlausen Vogl, bayrischem Craißgegenschreiber, auch fünfzehen Gulden. Die solle ermelter Craißpfeningmeister ausrichten, gegen dero Urkunden, die ihme auch für Ausgaben paßiert werden sollen in künfftiger Raittung.

§. 14. Und haben diser Berathschlagung beygewohnt, und obbemeltes al-

les helffen schliessen die Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen, Hochgelehrten, Ernvesten, Fürsichtigen, und Weisen:

Salzburg.

Nemlich von wegen hochermellts Herrn Erzbischoffens zu Salzburg ꝛc. Balthasar von Raunach, Thumbherr, Achatius zum Thurn, Pflegern zu Mildorf, Balthasar Hofinger, und Caspar Mayr, beede der Rechten Doctorn, all fürstliche salzburgische Räthe.

Freising.

Von wegen des hochwürdigisten, durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrn Ernsten, erwählten Erzbischoffen zu Cölln ꝛc. des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzcanzlern und Churfürsten ꝛc. Bischoffen zu Freising, ꝛc. Sebastian Balthasar Nothafft, Johann Georg Lorich, der Rechten Doctor, beede Räthe.

Regenspurg.

Von wegen des Hochstifts Regenspurg Johann Georg Stinglhammer, zu Thürnthening, Thumbherr, und Cristoff Preu, beede Räthe.

Passau.

Von wegen Herrn Urbann, Bischoffen zu Passaw, Sebastian Knab, Eggius, Doctor, und Räthe.

Perchtesgaden.

Von wegen Herrn Jacoben, Probsts zu Perchtesgaden, Albrecht Scheuchenstuel zu Piburg, Rath und Canzler.

Von wegen Herrn Jheronimusen, Abt zu St. Haimeran in Regenspurg, Hannß Kelle, Secretarius daselbst.

Von wegen Anna, Abbtißin zu Nidermünster in Regenspurg, Hannß Edlmann von Haßlbach, Probstrichter.

Von wegen Magdalena, Abbtißin zu Obermünster zu Regenspurg, von wegen Adamen Vetters, die fürstlichen bayrischen Räthe, als substituierte Anwäld.

Bayrn, ꝛc.

Von wegen des durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Nidernbayrn, ꝛc. Albrecht Hundt, Theodorus Peisser, und Johann Lienhard Rot, beede der Rechten Doctorn, alle fürstliche bayrische Räthe; auch von wegen der Grafschaft Haag.

Pfalz.

Von wegen Herrn Philipps Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Grauen zu Veldenz, und Sponhaim, Alexius Merolt, der Rechten Doctor und Rath, mit Bevelch der Herrschafft Ernfels.

Leüchtenberg.

Von wegen Herrn Geörg Ludwigen, Landgraven zu Leüchtenberg, und Graven zu Halß, obbemellte fürstliche bayrische Räthe, als Substituierte in Abwesen Friderichen Keckhens ꝛc.

Degenberg.

Von wegen Hannß Sigmunden, Freyherrn zu Degenberg, David Grueber, Notarius.

Wolffstain.

Von wegen Herrn Hannß Endresen von Wolffstain, Freyherrn zu Obernsulzburg, Georg Weiß, Pfleger zu Obernsulzburg.

Machslrain.

Von wegen Herrn Wolf Dietrichen von Machslrain, Freyherrn zu Waldeckh, Hannß Strasser, Pfleger zu Nidertraubling.

Stadt Regensburg.

Von wegen der Reichsstadt Regenspurg, Hannß Albrecht Portner, Hannß Graf, und Johann Diemer, Doctor, und Advocat daselbst.

Des zu wahren Urkund ist diser Abschid durch obbemelte Räthe, Gesandte und Bevelchhaber Handen unterschriben, und mit iren gewohnlichen Pöttschafften verfertigt worden. Geschehen zu Landshut, den ain und zwanzigisten Tag Febraurii nach dem neuen Kalender, und den ailften Tag nach dem alten Kalender, nach Christi unsers Erlösers Geburt, in fünffzehen hundert und fünff und achtzigisten Jar.

XLIV.

Kreisabschied zu Regensburg, den 23. Aug. 1590.

Innhalt.

§. 1. Wie denen in Kriegsunruhe stehenden Reichskreisen am Rhein beyzuspringen. §. 2. Ernennung eines Adjunctenvertretters wegen Neuburg. §. 3. Von Bereitschaft der Artillerie und Muntion. §. 4. Von Ergänzung des Kreises mit der Obernpfalz und Waldsassen. §. 5. Münzwesen. §. 6. Aufnahme der Kreisrechnung. §. 7. Bezahlung salzburgischer Auslagen auf Münzprobationstägen. §. 8. Aufschub neuer Anlagen. §. 9. Und Betreibung der Ausstände. §. 10. Von Verwahrung der Kreiscassa. §. 11. Verehrungen. §. 12. Von Austreibung müßigen Gesindels. §. 13. Namen der Anwesenden.

1590. Zu wissen. Als auf zeitliches beschehens Ausschreiben des hochwürdigisten, auch des durchleuchtigisten hochgebohrnen, beeder des bayrischen Reichscraiß ausschreibenden Fürsten, benanntlich Herrn Wolf Dietrichen, Erzbischoffen zu Salzburg, und Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. und Herrn Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn, und die hernach zu End benannte der Fürsten und Stände mit Vollmacht abgesandte Räth, Bottschafften und Gewalthabern, allhie beyeinander versammlet erschinen, daß sie sich in Namen ihrer gnedigsten und genedigen Fürsten, auch Herrschafften und Obern, nachgesetzter Articul und Sachen miteinander unterredt, und abschidlich verglichen haben, wie folgt.

§. 1. Erstlich, nachdem den Herren Räthen und Gewalthabern durch die fürstlich bayrische Räth, als jetzmals Directores, die Ursach gegenwärtiger Versammlung fürgetragen und proponirt worden, nemlich, welchermassen von dem hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Erzbischoffen und Churfürsten zu Maynz, als des H. Reichs durch Germanien Erzcanzler, auf der churfürstlichen reinischen, oberrheinischen, niederländischen, westphälischen und niederschächsischen Reichscraisen Räthen und Gesandten, so neulicher Zeit zu Cölln beyeinander versammlet gewesen, unterthänigist, flehentlichst Bitten und Ersuchen, um Rath und Hilff, zu Abstellung der immerwährenden und unaufhörlichen verderblichen, sowohl von den spanischen als stadischen Kriegsvolck, und andern Freybeutern, Uberfällen, und Einlagerungen, in der jetzt angedeuten Reichscraisen, Erz- und Hochstifft, Fürstenthumen, Graf- Herrschafften, Land und Gebiete, darinnen auch die Handels- und Wandelsleuth, auf den freyen Reichsstrassen und Wasserströmen, durch fast tägliche Excursiones mit Rauben, Morden, Fahen, Plündern, Rancioniren, auch Frauen und Jungfrauenschänden, nit sicher seyn mögen, ein Reichsdeputationstag auf den 16. nächstkommenden Septembris stylo novo, oder 6. ejusdem stylo vetere, gehn Franckfurt am Mayn ausgeschrieben, und hierzu höchsternannten Herzog Wilhelmen in Bayrn ꝛc. als deputirten Fürsten beschrieben, neben und samt andern kayserlichen Commissarien, auch Churfürsten, Deputirten Fürsten und Ständen, oder derselben Räthen und Bottschafften zu berathschlagen, jeden so hart betrangten Reichsgliedern mitleidentlich zu helffen, und vernern Ubel und Verderben hinfüro zufürkommen, sintemal sich dann ire Fürstl. Gn. hierinn Folg zuthun schuldig wissen, und ire ansehnliche Räth auf ausgeschriebenen Deputationstag abzuordnen willens: hat sie für gut angesehen, in obangedeuter so hochwichtigen Sach communicato consilio, und mit Vorwissen der löbl. Craißstend, oder dero Bottschafften, ze handlen, damit ihro Fürstl. Gnad. ihre Räth desto gewisser instruiren und abfertigen mögen.

Als nun diser wichtige Handel von den gesambten Abgesandten in Beratschlagung gezogen, ist gleichwohl von etlichen dafür gehalten worden, als ob der einige gerade und rechte Weg, dardurch zu dem gesuchten End zu gelangen wäre, daß nemlich die Reichscraiß zusammen setzen, und Krafft der Executionsordnung ihre Hülffen uniren, und alles fremdes Kriegsvolck, wie gleich solches Nahmen haben möcht, und unter was Schein und Fürgeben es

geführet werde, von und ab des Reichs Boden und desselben vermeinten Land und Leuthen mit Heeres Krafft und volliger Macht und Gewalt treiben sollen: jedoch auf ferneres Nachsinnen der Sachen und aller Umständ, mit dem Mehreren erwogen, daß diß nach Gelegenheit der jetzigen Läuff und Zeit weder rathlich noch thunlich. Dann neben dem hierzu ein grosse Macht und per consequens ein mercklicher unerschwinglicher Unkosten gehörete, so fallen auch in das gemein hochbedencklich, und kan ohne höchste Gefahr und Wagnuß nit geschehen, da man vermittelst dergleichen Thätlichkeiten und Kriegsexecutionen der Kayserl. Maj. zu Hispanien und Portugall Unterthanen, wider ihren Rechten unwidersprechlichen, natürlichen und angebohrnen Herren und Obrigkeit, oder auch einem oder dem andern Theil ipso facto, und mit der That selbst Hülffe, Beystand, Fürschub oder Befürderung (wie nothwendig und consequenter hieraus erfolgen müste) erzeigen, und sich dardurch diß Wercks theilhafftig machen sollte: weil zumahl die unfelbare Erfarungen zu erkennen geben, wie es denjenigen, so sich bißhero dergestalt darein gemischt, volgends darüber ergangen; zu geschweigen, daß nunmehr beyde Partheyen mit ihren Helffern und Anhang, sonderlich auch ire Kön. Maj. mit dero Königreichen und Erblanden, dannoch so mächtig, herentgegen aber Sachen fast aller Orten im Reich also beschaffen, daß dergleichen gewaltthätige Widersetzung auch diser Ursachen halben nit wenig Gefahr und Nachgedenckens ob sich trägt, daß zu besorgen, und der Erfarenheit nach unausbleiblich erfolgt, daß, je mehr Kriegsvolck in dergleichen ohne das hocherfaigerte Ländern zusammenstossend, Herren und Unterthanen derselben Orten um so vil mehr äusserist verdürbt und verhöret zu werden pflegen. Zudeme es auch den Unterthanen wider ihren Herren per directum oder indirectum, mit was Schein, Prätext, oder Mittel gleich solches zu geschehen, bey diser ohne das fast allenthalben im Reich so schwürigen Läuffen, allen Herren und Obrigkeiten hochbedencklich fallen sollen.

Durch was andere Media, Mittl und Weg aber den nunmehr gleichsam äusserist betrangten benachbarten und anreinenden Reichsständen und Unterthanen ihre so lang hero ausgestandne Beschwerden und Triebsal würcklich und erspriesslich abzuhelffen, und inen Ruhe zu schaffen, wissen die Abgesandte keine andere, als daß etwa von der Röm. Kayserl. Maj. auch Churfürsten und deputirten Fürsten und Stenden, auf gemeiner des Reichs Unkosten, an die Königl. Würde zu Hyspanien, und den Herzogen zu Parma, sowohl auch an die Staaten, ein ansehnliche Werbung und Schickung, so erst es immer seyn mag, in das Werck gericht wurde, mit Erzehlung eines und des andern Theils fürgangen, unleidentlichen nahend feindlichen An- und Eingrif und Unfug wider des H. Reichs Constitutionen und Satzungen, und Begehren, dergleichen hinfüro gänzlich abzustellen, und zu erlaubter Defension weiter nit Ursach zu geben. Dardurch ist zu hoffen, daß disem Werck, wo nit gar alsbald, jedoch etlichermassen, und so vil immer möglich, remedirt werden möge. Dieweil aber die Fürsten und Stend diß Craiß noch nit Wißen haben, was dessenwegen auf dem vorstehenden Deputationstag durch die Kayserl. Maj. oder ihre Commissarien proponirt, und dann auch der Churfürsten und anderer Deputirten Fürsten und Stend, Rath, Bottschafften und Gesandte räthliche Bedencken darüber seyn, und was für Mittel auf die Bahn kommen werden; achten die Räth und Gewalthaber der bayrischen Craißstend, daß dißmal nicht gar dispositive abgehandelt werden möge, sonder solch arduum negotium sie ob höchsternannten Herzogen Wilhelmen in Bayern zu vertrauen, dessen Fürstl. Gn. ihre Räth auf gemeines Craiß Unkosten, wie Herkommen, also abzufertigen werden wissen, dawider dieselbe samt und neben den Kayserlichen Commissarien, auch chur- und fürstlichen Räthen, was dem gemeinen Vatterland teutscher Nation am träglichsten seyn mag, ze handeln.

§. 2. Belangend zum andern die Ausbesserung der Mengel der Executionsordnung, so vil disen bayrischen Craiß berühren mag, befinden die Abgesandte dises Puncts halber an vor der Zeit beschehener Fürsehung keinen Abgang, darbey es dann weiter beruhen soll: allein, haben des durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. Räth, von ihrer Fürstl. Gnad. wegen, an weiland Hannß Sigmunden Ehrlweck (so mit Tod abgangen) Stell, Hannß Jacoben Welser von Stethperg zu Vertretter in dem bayrischen Craiß fürgeschlagen

schlagen und ernannt, neben Erbieten, solchen mit ehisten des Herrn Craißobristen Fürstl. Gn. zu Leistung der gebräuchigen Pflicht, nach Innhalt der Reichsexecutionsordnung, fürzustellen.

§. 3. Und nachdem vor Jahren etliche Craißstend weylend den durchleuchtigisten, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn, hochlöbl. Gedächtnuß, der Munition und Hilff an Volck auf den Nothfall gegen Caution künftiger Schadloßhaltung ihrer Fürstl. Gn. auf sich zu nemmen, und aber seithero sich allerley Veränderungen nit allein mit zeitlicher Absterbung ihrer Fürstl. Gn. sonder auch der Stend begeben; ist für ein Notturfft gehalten, dessen die Stend zu erinnern, ob und wie ein jeder mit Munition und Volck seines theils gefast, und auf einen begebenden Fall (den der Allmächtig lang gnediglich verhüten wolle) aufkommen könnte. Darauf sich denn die Herren salzburgische, bayrische, freysingische, pfälzische, bischoflich regenspurgische und passauerische, auch leuchtenbergische Räthe, und der Stadt Regenspurg Gewalthaber erklärt, daß bey ihren gnedigisten und gnedigen Fürsten, auch Herrn und Obern, derhalben kein Abgang oder Mangel erscheinen soll: aber die übrigen Stend, als Prälaten, Prälatin, Grafen und Herren, wollen dise ihres Ermessen nothwendige Anregung an ihre Principal und Herrschaften bringen, und bey denselben anmanen, daß sie sich gegen mehr höchstgedachts jetzigen Craißobristen Fürstl. Gn. durch Schrifften hierüber mit ehistem anmelden.

§. 4. Zum dritten erinnern sich die anwesende Herren Räthe und Gewalthaber, daß von etlichen Jahren her zu etlichenmalen bey der churfürstl. Pfalz Anregung geschehen, von der obern Pfalz in Bayern, und des Stiffts Waldsachsen wegen, auf die bayrische Craißtag abzuordnen, und neben andern Ständen dasjenig, was die Abschid jederzeit ausweisen, zu leisten. Demnach aber solches in der Güte bißhero niemals zu erhalten gewesen, hette man gleichwol jetzt guten Fug und Ursach, den hievor berathschlagten rechtlichen Weg an die Hand ze nemmen, und am Kayserl. Cammergericht um Proceß anzuhalten. Dieweil aber hierinn noch allerley gründlicher Bericht, Documenta und Beyweisungen mangeln, ist hiemit verabschidet, daß die Craißstend bey ihren Archiven und Canzleyen fleißig nachsuchen lassen, ob was hierzu tauglichs ze finden, und daselbst inner zweyen oder zum längsten dreyen Monaten den Herren Craißausschreibenden Fürsten verwarlich zugeschickt werden soll, alsdann einen Advocaten zu bestellen, welcher ein informationem Juris verfasse, damit man sich zu entschliessen hab, was weiter fürzenemmen, auf daß disem Craiß in künfftiger allgemeiner Reichsversammlung kein Nachläßigkeit bey den Puncten der Matricl könnte zugemessen werden. Es soll auch solchem Advocato, der beneben auch andere dergleichen Craißsachen rechtlich führet, künfftig nach Gutachten der Craißausschreibenden Fürsten Bestallung und Besoldung mitler Zeit von des Craiß Vorrath gemacht werden.

§. 5. Und als zum vierten den Herren Abgeordneten samentlich die jüngste Münzprobationsabschied fürgewiesen, und darauf von ihnen Ersuchung beschehen, hinfüro ihren gnedigisten Fürsten und Herrschafften jederzeit Copias des Probationsabschids auf gemeines Craiß Kosten zu communiciren, ist solches für billig gehalten, und darbey aus erheblichen fürkommenen Ursachen samentlich beschlossen worden, die Münzprobationstäg durch die Deputirte, wie bißhero zu besuchen, biß etwann ein anders insgemein statuirt wirdet. Denn hiebey bedacht, daß im nechst künftigen gen Nürnberg angestellten Münzprobationstag, die darzu von des bayrischen Craiß wegen mit den andern benachbarten, als fränckischen und schwebischen Reichscraisen anwesenden Räthen und Gesandten, reden sollen, ob zu Ersparung mehrerer Zeit und Unkosten daß Jahr nur ein Probationstag gehalten wurde, sintemal die Stende diser Zeit gar wenig münzen. Neben dem würdet fürgeschlagen und begert, daß die böse Münzsorten fleißig abgerissen und gedruckt werden, damit nit allein aller dreyer Craiß Stend zu gewöhnlicher Affigirung bey den Verwahrungsmandaten ein Anzahl bekommen, sondern auch die Unterthanen, welchen es vonnöthen, dieselbe haben mögen: welches ebenmäßig auf angedeuten vorsteenden Münzprobationstag zu tractiren.

Dieweil auch im jüngsten Anno 2c. 1585 zu Landshut fürgangnen Craißtag allerley gute Münzbedencken fürkommen und verabschidet, doch seithero nicht exequirt worden; sollen die

Herren Gesandte bey ihren Herrschafften unterthänigste und unterthänige Anmahnung thun, ernstliche Handhabung fürzunemmen, damit dem je lenger je mehr vor Augen schwebenden schädlichen Münzwesen etwas gesteurt, und die geringen Sorten aus diesem Craiß so vil möglich, verschoben werden: sintemal des von Tag zu Tag falschen Münzens kein Aufhören ist, und eben daher alle Victualien und Waren in immensum steigen, als es denn ein unfehlbare Regel, wie die Münz fallet, so hoch alles zu des Menschen Notturfft gehörig, steiget.

§. 6. Es ist auch zum fünfften, vermög des Ausschreibens und gethanen Fürtrags, von dem Pfenningmaister Casparn Barth zu Harmading Raittung seines, seit Anno 1583. bis dato, Einnemens und Ausgebens fürgeleget, und der im jüngsten Anno 85. ergangnem Craißabschid geänten Mengel halben mündlicher Bericht von den hierzu deputirten Herrn und Ausschuß beschehen, also, daß solche, inmassen sie dieser Zeit ordentlich und schließlich gestellt, für genugsam angenommen, und guet gehaissen worden, in welcher im imbleibenden Rest 21117. fl. 53. kr. 4. hl. besteen, die hat er Pfenningmaister in künfftiger seiner Raittung für Empfang zu setzen, und der Gebür zu verrechnen.

§. 7. Und als über vorige nach seit Anno ꝛc. 85. von den Herrn salzburgischen Rethen ordentliche Verzaichnuß, laut eingefürter Auszug und Proben, ihres gnedigsten Fürsten und Herrn Darlegung in Besuechung der jerlichen Münzprobationstäg übergeben worden, so soll dieselb Summa, benenntlich fünff hundert acht und vierzig Gulden, sechs Schilling, sechs Pfenning, wie auch der Statt Regenspurg je von des Craiß wegen, vermög der Auszug ausgebne 2479. fl. 1. ß 16. pf. 1. hl. gegen gebräuchigen Schein von dem Craißpfenningmaister wider erstattet, und bezallt werden.

§. 8. Nachdem auch sich in angezogner Rechnung befindet, daß noch zur Zeit ein zimlicher Vorrath an Gellt vorhanden; ist dahin beschlossen, daß der Fürsten und Stendt dises Craiß Sterckung dises Vorraths, oder einer neuen Anlag jetztmals zu verschonen seyn soll.

§. 9. Aber sintemal, vermög der Raitung bey etlichen Stendten, noch was ansehenlichs ausstendig, damit unter den Craißstendten gute Gleichheit gehalten werde, so seyndt zum Uberfluß von dato diß Craißabschidts, bis auf künfftig omnium sanctorum Termin und Fristen zugelassen, darzu gewißlich die Ausstendt zu des Craißpfenningmaisters Handen gehn München erlegt, und bezallt werden sollen: darzu sich dann die Gesandte, ihren Herrschafften Bericht und Anmanung zu thun, erbotten haben.

§. 10. Es ist auch beschlossen, daß, vermög hievor etlichen ergangnen Abschidt, der Craißvorrath in Gelt in die fünffschlüßige Truchen, so zweifelsone zu München vorhanden, gelegt, darzu zuvorderst des Herrn Craißobersten Fürstl. Gnaden einen Schlüssel, und der Herrn Adjuncten, benanntlich Salzburg, Freysing, Pfalz, und Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, jeder auch einen haben solle; doch mag dem Pfenningmaister auf tegliche zutragende Ausgaben ein Summa ungeverlich in die 3000. fl. auf Raittung inngelassen, und vertraut werden.

§. 11. Endtlich seyndt der beeden ausschreibenden Fürsten Reth, benanntlich Balthasar Höfinger, und Caspar Mair, salzburgischen, Hieronymo Nadler, und Joachim Donnsperger, wie auch der Stadt Regenspurg Adjuncten, Johann Diemmair, allen fünfen Doctorn, für ihre seit Anno ꝛc. 1585. gehabte Bemühung und Vleiß in Besuchung der Münzprobationstägen, und andern Craißsachen und Verrichtungen, und dann Casparn Barth, Pfenningmaistern, bis etwann auf weitere Vergleichung einer gewissen Besoltung, jedem der obgenannten 6. Personen 100. Thaler verehrt worden; desgleichen den zwayen, als salzburgischen und bayrischen Canzleyverwandten, die in den Münzprobationstägen gebraucht seynd worden, jedem 20. fl.; item dem Hannß Galling 10. fl., der Statt Regenspurg Einnemmern, als die des Craiß wegen lange Zeit bemühet gewesen, 60. fl., und dem Guardein über sein habende Besoldung noch 50. fl. zu Ergötzlichkeit für dißmal bewilligt worden. Die soll ermeldter Craißpfenningmaister ausrichten, die ihme auch für Ausgaben in seiner künfftigen Rechnung für richtig paßirt werden sollen.

§. 12. Zum Beschluß ist auch fürkommen, wie vast allenthalben die müeßig-

müeßiggeende Landfarer, starcke Petler, Zigeiner, streiffende Gartknecht, und dergleichen leichtfertig Gesind überhandt nemen, von denen sich sowohl die Herrschafften als Unterthanen allerley zu befahren, und derhalben für rathsam angesehen worden, daß die Gesandte bey ihren genedigisten und gnedigen Fürsten, Herrn auch Obern, in Krafft diß Abschids, unterthenigist unterthenig und wolmeinend solicitiren, bey ihren nachgesetzten Oberkheiten darob und daran zu seyn, damit durch Publicirung neuer Mandaten, oder in andere Weg, wie es eines jeden Standtes Gelegenheit und Notturft seyn mag, sonderlich bey der jetzschwebenden beschraiten Prenner, gute Fürsehung beschehe, auf daß die oberzellte unnützbare Leut aus den Gebieten vertriben, und da sie in der Ungebür betretten, zu verdienter Straffe, den armen Unterthanen zue Schutz und Rettung ihres Haab und Guets, gehalten werden: wie dann dergleichen Provisiones allenthalben in den Reichsconstitutionibus, Landsordnungen offtmals heilsam fürsehen, dahin man sich Kürze halben referiret.

§. 13. Und seyndt bey Rathschlagung gewesen die Ehrwurdige, Wohlgeborne, Edle, Gestrenge, Hochgelehrte, Ernveste, Fürsichtige, Ersame, und Weyse, nemlich:

Von wegen obhöchsternannts Herrn Erzbischoven zu Salzburg, Legaten des Stuels zue Rom, Herr Balthasar von Raunach, Thumbherr, und Senior des Hochstiffts alda, Hannß Albrecht Dichtl zu Duzingen, und Balthasar Höfinger, der Rechten Doctor, all drey Räth.

Von wegen des hochwürdigisten durchleuchtigisten hochgebornen Fürsten Herrn, Herrn Ernsten Erzbischoven zue Cölln, des H. römischen Reichs durch Italien Erzcanzlers, und Churfürsten, Bischoven zu Lüttich, Administratorn des Stiffts Hilteshaim, Freysing, und Münster, Fürsten zu Stabel, Pfalzgraven bey Rhein, in Obern- und Nidernbayern, zu Westphalen, Ennigern, und Bullian Herzog, Marggraf zu Franermondt, Herr Ludwig Schrenckh, Thumbherr, und Vicarius zu Freysingen, und Johann Georg Lorich, Vicecanzler alda, beede der Rechten Doctores und Räthe.

Von wegen des hochwürdigen durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philipp, Postulirten und Confirmirten Bischoven zu Regenspurg, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayern, Herr Johann Georg Stingelhaimer zu Türmthenig, Thumbherr, und Michael Renckh, der Rechten Doctor, fürstliche bayrische, auch bischöflicher Rath, und Canzler zu Regenspurg.

Von wegen des hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Urban Bischoven zu Passau, Erasmen Goldt von Landtpoting zum Kaltenstain, fürstl. passauischer Rath, und Pfleger der Herrschafft Wolffstein.

Von wegen des hochwürdigen Herrn, Herrn Jacoben Probsten, und Erzpriesters zu Perchtesgaden, Albrecht Scheuhenstuel zu Piburg, Rath, und Canzler.

Von wegen des hochwürdigen Herrn, Herrn Hieronimi Abbts zu St. Emeran in Regenspurg, Hannß Schickher, Secretarius.

Von wegen der Ehrwürdigen in GOtt und edlen Frauen, Frauen Annæ Abbtißin zu Niedermünster in Regenspurg, Georg Greyl, Probstrichter.

Von wegen der ehrwürdigen in GOtt edlen Frauen, Frauen Magdalenæ Abbtißin unser lieben Frauenstifft Obermünster in Regenspurg, Michael Renckh, der Rechten Doctor, fürstlicher bayrischer auch bischöflicher Rath, und Canzler zu Regenspurg.

Von wegen des durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayern ꝛc. Hainrich von Haslang zue Haslangskhreuth, Hieronimus Nadler, Herzog Ferdinands in Bayern, und der landspergischen Schirmverain Canzler, und Joachim Donnsperger, beede der Rechten Doctores, und all drey Räth, auch von wegen der Graffschafft Haag.

Von wegen des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philips Ludwigen Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Bayern ꝛc. Graven zu Veldenz und Spanheim ꝛc. Wolf Heinrich Lemblin zu Reichartshoven, Landtvogt, Alex. Morolt, der Rechten Doctor, beede Räth,

auch von wegen der Herrschafft Ehrnfelß.

Von wegen des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwigen Landtgraven zum Leuchtenberg, und Graven zue Halß, Johann Fäderl, beeder Rechten Doctor, Rath und Canzler.

Von wegen des Wolgeborn Herrn, Herrn Wolff Wilhelmen von und zu Maxlrain, Freyherrn zu Waldeckh, Herr Georg von Mächselrain, Freyherr zu Waldeckh.

Von wegen der Herrschafft Obernsulzbürg, Georg Weyß, Pfleger daselbs.

Von wegen der edlen, ehrenvesten, fürsichtigen, ehrsamen, und weysen Cammerer und Rath des heil. Reichs Statt Regenspurg, Hannß Lerchenfelder, Nicomed Schwäbl, beede des innern Raths, und Cammerer, und Johann Diemair, der Rechten Doctor, und Advocat daselbsten.

Dessen alles zu merer Urkundt ist dieser Abschidt durch vermeldte Herrn Räth, Gesandte und Gewalthaber von aignen Handen unterschriben, und mit ihren Pettschafften verfertigt worden. Geschehen zue Regenspurg, Donnerstags den 23. Tag des Monats Augusti stylo novo, und den 13. stylo vetere, im Jar nach Christi unsers Seeligmachers Geburt fünffzehen hundert und neunzigisten.

XLV.

Kreisabschied zu Regensburg, den 15. Decemb. 1594.

Innhalt.

Instruction der baierisch. Kreisverordneten auf einen allgemeinen Kreistag mit Franken und Schwaben, wegen Türkengefahr.

1594. Demnach Fürsten und Stende des löblichen bayrischen Craiß ain geraumbte und gute Zeit in Achtung genommen, und zu Gemüth geführt haben, welchermassen und gestalt seit des alhie letztlich gehaltnen Reichstags das christlich Kriegswesen an den Grenzen der niderösterreichischen Landen wider den Erbfeind den Türcken von Tag zu Tag in mehrere Unordnung, verderblichen und letztlich in ein solchen gefährlichen Stand, durch den Verlurst der Vestung Raab, gerathen, daß sich nunmehr schier nichts, als zu besorgen, und zu befürchten, daß der laidige Erbfeind der Türck möchte in Kürtze etwa einen, oder den andern Craiß des Heil. Röm. Reichs, und insonderheit disen mit feindlichen Gewalt überfallen, und antasten: Also haben die ausschreibende Fürsten nit länger umgehen mögen, ain Craißtag auszuschreiben, und solche Gefahr mit den Ständen in nothdürfftige Deliberation zu ziehen ꝛc. Daneben hat sich auch begeben, daß die Röm. Kayserl. Majestät, unser allergnädigister Herr, bey disem Craiß durch ire abgeordnete Räth und Schickung, neben der albereit bewilligter Hülff und ausführlicher Deduction der bevorstehenden Gefahr an disem Craiß, etliche sonderbare wichtige Begehrungen gethon: welche als sich die Craißständ sambt und sonders in Berathschlagung gezogen, haben sie nit anderst befinden, erachten, auch erkennen konnten, dann das sowohl die antrohende Gefahr vom Erbfeind, als auch Ir Majestät, unsers ꝛc. Begeren also beschaffen, und einer solchen Wichtigkeit seyen, daß dieselben disen Craiß, als welcher an der Anzahl der Ständ, und im Vermögen, gegen den andern zu rechnen, zu gering, einig und für sich selbs zu resolvirn, und zu erledigen, aus meren wichtigen Ursachen sehr bedencklich fallen wollen, und derohalben sich sammentlich dahin verglichen, und verainigt, daß sowol die merckliche bevorstehende Gefahr, als Ir Majestät allergnädigistes Begeren um ihrer Wichtigkait willen an andere und mehrere Craiß, insonderheit aber den fränck- und schwäbischen, gelangen zu lassen, und an dieselben zu begeren seye, ains und das ander neben disem Craiß in ain gesammte und gemaine Berathschlagung ze ziehen. Wan aber darneben auch fürkommen, und gedacht worden, daß um mehrer Ursach willen nit rathsam, die Craißständ sammentlich

mentlich zu diser vorhabenden gemainer Berathschlagung zu brauchen, und also mit Verlängerung der Sach sie mit unnothwendigen und überflüßigen Unkosten zu beschweren, haben sie sich ebenmäßig beschlossen, und resolviert, diß wichtig Werck, mit den anderen Craisen zu berathschlagen, den ausschreibenden Fürsten und deren Adjuncten zu bevelchen. Und ob sie wol gar in keinen Zweifel setzen, es werden dieselben nach gemaines Craiß Entschluß und bevorstehender Gefahr sich, da es zu einer gesammten Berathschlagung von mer Craisen kommen soll, also wissen zu guberniren, und reguliren, auch gemaines Wesen und dessen Anhang in Achtung ze nemmen, daß sie keiner Instruction sonderlich bedürfftig; jedoch und damit sie sich auch wissen desto besser ze richten, und insonderheit auf ir Begehren, ist denselben nachfolgende Instruction von dises Craiß Stände zugestellt, und gegeben worden.

Und erstlich, da es zu solcher gemainer Berathschlagung kommen wird, sollen die von disem Craiß zu solcher Berathschlagung deputierte Fürsten und Stände, als diejenigen, von welchen die Zusammenkunft anfänglich begehrt worden, sich mit sonderm Fleiß dahin bemühen, und bearbeiten, damit den andern Craisen von inen genugsam fürgetragen, und ausführlich eingebildet werde, die mercklich und weit ausstehende Gefahr, so dem heiligen Reich teutscher Nation aus dem Fürbrechen des blutdurstigen Erbfeinds des Türcken bevorstehet, und daß nunmehr die Sach soweit kommen, und in ein solchen Stand gerathen, daß, da man das Reich versichert will haben, disem seinem Fürbrechen man alle menschliche und mögliche Mittl für und an die Hand muß nemmen, so zu Abwendung seines Gewalts tauglich seyn können. Dann obwohl nit ohne, daß auf jüngst gehaltnen Reichstag alhie zu Regenspurg Ir Majestät zu einem solchen Intent ein ansechenliche Hülff an Geld von dem Reich bewilligt worden, so sey es doch leyder augenscheinlich, und mehr als wahr, daß, da es bey derselben Bewilligung allein verbleiben sollte, den Sachen dadurch wenig, oder gar nichts geholffen wurde. Derhalben die Stände höchlich verursacht seyen, auf andere Defensionsmittl gedacht zu seyn. Ob auch wol nit weniger bedencklich, aus den Reichsabschiden zu schreiten, und dieselbe durch die sonderbare Craißhandlungen zu veränderen, und zu verkehren, so seye es doch nunmehr an dem, und die Noth, welche kein Gesatz nit leyd, also beschaffen, daß es nit wohl anderst seyn könne.

Für das andere sollen sie nach solcher Generalitet den andern Craißständen auch mit gebührender Bescheidenheit fürtragen, und zu erkennen geben, daß die Sachen also beschaffen, und an den Grenzen in ein solchen unheilsamen Stand gerathen, daß nunmehr mit der blossen und einigen Geldhülf dem Wesen wenig gedient, und geholffen seyn mög, in Betrachtung, daß etliche Ir Majestät, unsers ꝛc. Räth mit ihrem Handlen und Verhaltung das Kriegswesen an den Grenzen (darunter gleichwohl Höchstgedachter Kayſ. Majestät, dieweil der Menschen Herzen nit leichtlich zu erkennen, und etwo wohl mehr beschechen, daß die hochen Potentaten und ꝛ ꝛ ꝛ durch die Diener in dergleichen Fäll eingeführt werden, die wenigste Schuld nit zu zumessen) in ein solche Unordnung und Abschlag gebracht haben, daß allen eingebrachten Berichten und Kundschafften nach höchlich zu beförchten, und zu besorgen, dieselbe haben sowol die Bevelchshaber als den gemeinen Mann und Leuten und Knechten also erschreckt, daß sie nit leichtlich sich ins künfftig in Ir Majestät Diensten zu begeben, zu bewegen seyn werden. Dannenhero erforscht die hoche Nothdurfft, daß sich die Craiß zusammen schlagen, und da sie anderst das Reich versichert sechen wöllen, auf ein Anzahl Volck damit an den Grenzen zu halten entschliessen, auch dieselben mit den Häuptern, und der Regierung, der Bezahlung und dem Proviantwesen also versechen, damit sie nit allein keinen Abgang nit leyden, sondern auch das Irig wider den Erbfeind treulich leisten mögen.

Zum dritten die Bestallung, Regierung, Proviantierung und Bezahlung solches Volcks belangend, werden sich die deputirten Fürsten und Stände dessen mit den andern Deputirten von den Craisen halben zu vergleichen, insonderheit aber dahin zustehen, damit diser Craiß für den andern in den Ausgaben nit beschwert, sondern unter ihnen den Craisen in Leistung und Tragung diser Bürd ein gleichmäßige Proportion gehalten werde: Welches dann fürnemlich durch dises Mittel geschechen möchte, wann die Erlag nach dem Römerzug und eines jedwederen

Stands Anschlag zu disem Werck angestellt, und geordnet wurde. Und obwol zu wünschen, daß dises unter andern Craisen Gelegenheit also beschaffen, daß sie ohne Abgang der Contribution Ir Majestät Begehren gemäß, das Volck in dem Feld erhalten könnten, jedoch, dieweil kündig, daß solches nit wol möglich: so werden sich die deputirten Fürsten und Stände, welchermassen solches Volck in Abschlag der Contribution zu erhalten, und die Sach deßhalben an die Röm. Kayserl. Majestät gelangen zu lassen seye, mit den andern Craisen haben, und wissen zu resolviren, insonderheit dahin gedencken, damit die Bezahlung und Fristen disem Craiß auch leydentlich fallen mögen, auch zu solchen Effect sich mit den andern Craisen insonderheit zu vergleichen haben. Wie, und welchergestalt aber von einem jeden Stand eines jeden Craiß die gebührende Competenz der Anlag zu rechter Zeit und Weil einzubringen, und was für Proceß gegen denen Saumigen anzestellen, und für die Hand ze nemmen, dessen haben sich die deputierte Ständ aus den vorigen Reichs- und Craißabschiden zu informiren, und darumb mit gesammten Rath nach Gelegenheit der jetzigen Läuf und Zeit zu resolviren, und zu entschliessen.

Zum vierten, da es dahin kommen soll, daß sich die hievor benante Craiß sammentlich entschliessen wurden, zu Rettung des vilgeliebten Vatterlands ein Anzahl Volcks an den Grenzen zu halten, so sollen die von disem Craiß deputierte Fursten und Stände fürnemlich dahin sehen, damit es in rechter Proportion und Maaß von Leuten und Knecht, Schanzhauen, und der nothwendigen Munition also gestellt und angeordnet werde, damit es sich sicher auf sich selbs nit verlassen, und da es die Gelegenheit gebe, auch etwas ausrichten möge. Dann da es allein von Knechten, oder allein von Reutern seyn wurd, etwa für sich selbs wenig ausrichten können, und also in den Verrichtungen und den Zügen jederzeit von fremdem Volck, daraus dann solchem Volck allerley Verhinderung und Ungelegenheiten entstehen möchten. Und die Anzahl des Volcks, so ein jeder ze schicken betrifft, sollen die Deputierten von disem Craiß dahin sehen, damit von den Craisen und dero Ständen hierinnen ein löbliche Gleichheit gehalten, und kein Craiß oder derselben Ständ über die Proportion seines Reichsanschlags höcher als andere Craiß und derselben Ständ angeschlagen werden.

Fürs fünffte, dieweil ein solche Zusammensetzung der benannten Craisen insonderheit und zuforderist ein vertrauliche Correspondenz unter den Ständen erfordert, und nichts nützers ist, dann daß aller künfftigen Weitläufigkeit, so zwischen den Ständen diser oder anderer Ursachen halber erwachsen möchten, sovil menschlich und möglich, begegnet, und fürgebauet werde; also sollen die von disem Craiß deputierte und verordnete Fürsten und Stände sich dahin bemühen, und bearbeiten, damit zuforderist die Craiß so also zusammen setzen werden, einander versprechen, und genugsam versichern, daß sie in solchem Werck einander mit Treuen mainen, kainer den anderen, oder die Stände derselben in diser währenden christlichen Expedition, und mit der Thätlichkeit angreiffen, oder verfolgen sollen, noch wöllen, daß auch solches Kriegsvolck nirgendszu, als wider den Erbfeind und zu Rettung des Vatterlands, gebraucht soll werden, und den Craisen und Ständen, die es unterhalten, samt und sonders gelobt, und geschworen; neben disen ausdrucklichen Vorbehalten, wofer einer oder mehr aus den Craisen darwider handlen, oder sich sonsten ungehorsam und widerspenig erzeigen solte, oder wurde, daß gegen denselben ohne Mittl mit denen in des heiligen Reichs- und Craißabschiden statuirten Panen solle verfahren werden.

Zum sechsten werden die deputirte Fürsten und Stände sich mit den anderen Craisen auch haben, und wissen zu vergleichen, was massen und gestalt, auch wie weit solches von den Craisen hinabgeordnet Kriegsvolck der Röm. Kayserl. Majestät, unsers ꝛc. oder dem Generalregierer des Felds unterworffen, und Gehorsam zu leisten schuldig und verbunden seye. Ebenmäßig sollen sich auch mit andern Craisen, der Bestallung halber aufzerichten, zu vergleichen haben.

Für das sibend sollen sie sich mit den Craisen auch vergleichen, wie lang solches Volck in dem Feld zu unterhalten, und ob auch rathsam, daß die Zeit zu Unterhaltung, inmassen Irer Majestät jetziges gnädiges Begehren auch nur auf etliche wenig Monaten zu restringieren, oder aber fürstendig zu seyn, das Volck solang zu unterhalten,

biß

biß daß Reich von dem Erbfeind etlicher massen besser, als anjetzo versichert seyn, und da solches für rathsam erkennt wurd, daß alsdann die Anzahl Volck auch also zu vergleichen, damit es den Ständen leydentlich und erschwinglich fall, und sy nit gar zu hoch span, und etwo ehe der Zeit ausgesogen werden. Darbey sy dann auch unter andern dahin sehen, und gedacht seyn sollen, damit das Volck zu fridlichen und gleichen Anzug gebracht, und an jährlicher und nothwendiger Fürsehung und Anordnung nichts unterlassen werde.

Zum achten sollen die deputirte Fürsten und Stände von disem Craiß Ihr Majestät jetziges Begehren an den Craiß, welches auch zur Unterhaltung eines Regiments von 4000. Knecht, und dann auf Verneurung der Defensionsordnung von Anno 2c. 42. beruhet, fürbringen, und beyneben anmelden, welchermassen diser Craiß von wegen der Consequenz, wie gern er sonst gewolt, sich gegen Ir Majestät allein und für sich selbst nit resolviren wellen, sondern für rathsam erachtet, irer der andern Craiß redlich Gutbedunckens darinnen zu pflegen, und sy in Befelch hätten sich mit inen zuberathen, und zu entschliessen, was hierunter Ir Majestät zu Antwort unterthänigist zu ertheilen wär, bey welchen sy dann fürnemlich dises Craiß Gelegenheit und Vermögen in Achtung werden wissen zu haben.

Für das neunt, da bey diser Anregung der Defensionsordnung bey Ir Majestät auch zu bedencken fürfält, welchergestalt die Craiß unter inen selbst auf den Nothfall ein Defensionsordnung untereinander anstellen, und aufrichten möchten; so sollen sie zu disem Werck deputierte Fürsten und Stände hierinnen die deßhalben hievor aufgerichte Reichs- und Craißabschid, sonderlich de Anno 2c. 42. mit Fleiß vor Augen haben, und sich darnach wissen in iren Votis gegen den anderen Craisen zu verhalten.

Zum zehenden, demnach an der Befürderung dises Wercks hoch und vil gelegen, sollen sie die Sach bey den andern Craisen, so vil möglich, befördern, auch da etliche andere noch mehr Craiß in diese Gemeinschafft und Societät zu ziehen zu seyn vermeinten, sich deshalben mit ihnen nach ihrem Gutgedunckens zu vergleichen haben, und dieselben neben den benachbarten Craisen um gleichmäßige Correspondenz und Communication zu ersuchen haben.

Dieweil auch für das Eilfte, von wegen der ungewissen Fällen und Veränderungen, welche furnemlich in der Hand GOttes stehen, etwann nit unrathsam, wen da solches gelegentlich seyn könnte, daß man einen mehrern und gewissern Verstand zwischen der Cron Ungern und dem H. Reich teutscher Nation anstellet und anrichtet: So mögen deshalben auch die deputirten Fürsten und Stende von disem Craiß bey den andern Craisen Anregung thün, und sich derenthalben mit ihnen vergleichen.

Wann auch letztlich diß ganz Werck an ihm selber ansechlich und wichtig, und also beschaffen, daß allem dem, so in solcher Berathschlagung fürkommen mecht, durch ein Instruction nit wohl möglich, gewise Maß und Ordnung fürzuschreiben, als jetzt diser Craiß zu der deputirten Fürsten und Stenden, als deren abgeordneten Räthen und Gesandten Willkuhr und Gelegenheit sich nach den mehrern Stimmen in allen dem, so in diser Instruction begriffen, oder sonsten in währender Berathschlagung fürkommen möchte, also zu entschliessen und zu reguliren, wie es am besten nutz ist, und räthlichsten zu seyn befinden, erkennen und erachten werden: Was sie auch solchergestalt mit den andern Craisen handlen und schliessen, daß alles soll und will diser Craiß für gehandlet halten, und gutheissen, auch würcklich leisten und vollziehen; darneben auch die Deputirte und ihre Subdelegirte in allwegen schadloßhalten. Insonderheit aber sollen sie nach verrichter ihrer habender Anbefelchung die Sach an die anden Stende umständlich gelangen lassen, auch also fürderlich, damit sie geraume und allzeit genugsame Zeit haben mögen, sich nach Gelegenheit des Entschluß gefast zu machen, und nach Beschaffenheit desselben zu rechter Zeit alle gebürende Vollziehung und Begnügung zu thun. Alles getreulich und ohn alle Geverde.

Des zu Urkund haben sich der Fürsten und Stende zu gegenwärtigem Craißtag abgeordnete gevollmächtigte Räth und Gesandte, im Namen ihrer gnädigisten, gnädigen Fürsten, auch gnädigsten und gnädigen Herren und Obern, mit eignen Handen unterschriben, und ihren Pettschafften verfertigt. Actum in des heiligen Reichsstadt Regenspurg den 15. December stylo novo der wenigern Zahl im 1594. Jahr.

XLVI.

Kreisabschied zu Regensburg, den 18./8. Jenner, 1595.

Innhalt.

§. 1. Ursachen der Kreisversammlung. §. 2. Bewilligung eines Regiments von 2000. Mann gegen die Türken. §. 3. Ausschreibung der Kreisanlagen. §. 4. Derer Termine. §. 5. Pfälzischer Vorbehalt wegen Heidegg. §. 6. Ingleichen der Hochstifter Freysing und Passau. §. 7. Von Eintreibung der Ausstände. §. 8. Ernennung des Obersten. §. 9. Von Verpflichtung des Obersten und Bestellung der übrigen Befehlleute. §§. 10. 11. Vorschläge zu Besoldung des Regiments. §. 12. Dessen Verhalten im Feld gegen Franken und Schwaben. §. 13. Vom Generalcommissarius und Pfenningmeister. §. 14. Correspondenz mit Franken und Schwaben. §. 15. Ersetzung der Unkosten an Baiern und Neuburg. §. 16. Von der Musterung. §. 17. Von Sturm- und Schlachtmonaten. §. 18. Vom Geschütz. §. 19. Kreisdeputation zu einem allgemeinen Kreistag. §. 20. Salzburgischer Widerspruch. §. 21. Von Bestallung der Reuter und Fußknechte. §. 22. Verpflichtung eines neuen Adjunctenvertretters. §. 23. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1595. Zu wissen. Nachdem die röm. kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, über die bey neulichist im Monath December des vier und neunzigisten Jahrs alhie gehaltener Versammlung dises löblichen bayrischen Craiß beschlossene und verabschidt, auch ihrer kayserl. Maj. dazumal abgeordneten Commissarien und Räthen eröffnete Resolution, der anbegehrten eilenden extraordinari Hilf halben wider den Erbfeind gemeines christlichen Namen und Glaubens, den hochwürdigisten auch durchleuchtigisten, als beeden dises Craisausschreibende Fürsten, Herrn Wolff Dietrich, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, und Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayrn ꝛc. allergnedigst zugeschriben, und, unerachtet des angeregten Craißbeschluß und Abschieds, dieselben gnädigst erinnert, da man nit unverlängerlich, und bey noch währendem Winter die Frontiern in Hungern für weiteren Einbrechen des Türcken stärcker verwahren, und denselben ein stattlich Kriegsheer entgegen schicken wurde, gewiß unzweiffentlich er die Hauptstadt in Oesterreich Wienn angreiffen werde, hingegen aber, wie schwer nicht allein dieselb Entsetzung seye, sonder, wasmassen es auch in mehr Wege, da man es zu diser Belagerung kommen lassen sollte, zum höchsten dem ganzen Wesen schädlich, ja ob nicht hierunter leichtlich die österreichischen Lande ihrer Kayserl. Maj. und dem Reich entzogen werden, und alsdann darwider die äusserste Mittel hernach umsonst und vergebens seyn mögten, und daß neben dem allen die ausländische christliche Potentaten, mit denen ihr kayserl. Majestät in Handlung stehen, wie deroselben dann allbereit von etlichen begegnet, sich zuvor nicht erklären, sondern erwarten, und vermeinen werden wollen, was das Reich, so jetzo mehr mit diesem Krieg vor allen anderen zum nechsten und meisten interessirt ist, endlich zu thun gesinnet seye, derohalben ihr kayserl. Majestät höchstgedachte beede ausschreibende Fürsten gnädigst ersucht, und vermahnet: Erstlich sie wollten solch periculum in mora wohl beherzigen, und also zuvor von ihrer ꝛc. ꝛc. begehret worden, ein Regiment Knecht von 4000. Mann starck, samt einer Anzahl Geschütz und Munition mit aller Zugehör, nit cunctiren, noch verweigern, sondern die Sach dahin richten, daß solche extraordinari eilende Volckhilf zum wenigsten auf 6. Monat lang ohne Defalcirung des An- und Abzugs, und ausserhalb der alhie verabschidten Contribution, aufs längst um den halben Aprilis oder ersten May neuen Calenders, im Feld gemustert erscheinen möge, jedoch in allweg dergestalt, daß ihrer kayserl. Maj. desthalben an der auf dem Reichstag bewilligten Contribution nichts abgekürzt werde.

Fürs ander, das ein jeder Craiß in continenti Gesandte, welche es mit gemeinem Vatterland gutherzig, treu und wohlmeinen, deputire, und dieselbe mit

mit ungemessener Instruction und Vollmacht also versehen wölle, daß auf weitere ihrer kayserl. Maj. Erinnerung an jedes Craiß Ausschreibende sie alles gleich auf den Tag und Mahlstatt, deren ihr Maj. sich entschliessen werden, verfügen, und daselbst nicht allein die nothwendig eilende Hülf bewilligen, sondern auch das Hauptwerck in Beyseyn, und mit Zuthuung ihrer Kayserl. Maj. Commissarien deliberiren, inskünfftig, so offt es die Notturfft erforderet, und ihr Maj. es begehren werden, wieder zusammen kommen, und all dasjenig handlen, ohne Hintersichbringen schliessen, auch gemeine Craißstände ohne Widerrede exequiren, vollziehen und leisten sollen, was in disem Nothfall des Reichs und Kriegsnotturfft erforderet, dann vorders ein Correspondenz machen, wie auf alle Fäll ein Craiß dem anderen wider den Erbfeind, den Türcken, zuziehen solle, und daß hierzwischen ein jeder mit dem Vorrath an Geld, Munition und desgleichen, auch zu mehrerem Zuzug und gemeiner Aufmahnung sich gefast mache.

Fürs dritte müste man auch eine eigentliche Reuter- und Knechtbestallung verfassen, derenhalb man ab jüngsten Reichstag sich nicht entschliessen können.

Letztlich, dieweil diß Werck sehr wichtig, und des ganzen Reichs hohen und niedrigen Standspersonen Wohlfahrt angehet, so ersuchen ihre kayserl. Maj. höchstgedachte beede ausschreibende Fürsten, es wollten ihres Craiß Mittels etliche gutherzige fürnehme Fürsten und Stände in Persohn, und, zu Ersparung des übrigen unnothwendigen Costens, gar mit wenig Leuten sich zu solchem Conventu verfügen: wie dann ihre Kayserl. Mas. bey anderen Craisen auch darum anhalten, und sich einer solchen Mahlstatt, die hierzu nit ungelegen seye, entschliessen, auch von ihrer Maj. wegen dahin fürneme Commissarios schicken wollten.

Beynebens ihre kayserl. Maj. auch wegen deren bißher fürgelauffenen Kriegsunordnungen und Mängel, welche irer Maj. nicht lieb, zudeme über Hoffen begegnet, sich gnädigst erbotten, auf allbereit angestelltes Inquiriren und eingezogene fleißige Erkundigung nicht allein gegen denen Schuldigen, und die es verwürckt, nach Befindung gebürliche ernstliche Demonstration und Bestraffung fürzunemen, sonderen stehen ir Maj. auch im Werck, die Direction des Kriegswesen in andere bessere Reformation und Ordnung dermassen zu bringen, dardurch zuversichtlich der Sachen Wohl ersprießlich geholffen werden solle:

Als haben hierauf höchstgedachte ausschreibende Fürsten abermal ein gemeine Craißversammlung auf den 8. Martii neuen, und acht und zwainzigsten Febr. alten Calenders in der Statt Regenspurg ernennt und angesetzt, alldahin die Craißfürsten und Stände insgemein ihre Räthe und Gesandten mit Instruction und Vollmacht abgeordnet; wie dann ebenmäßig höchstermelte kayserl. Maj. dero ansehnliche Räthe und Commissarien daselbshin abgefertiget, und hievberzehltes ihr Begehren wiederumben umständiglich erhohlen, und mündlich fürtragen lassen.

§. 2. Welches nun allessamt die anwesende Räthe und Gesandten ihren habenden Bevelch gemäß in gebührende zeitige Berathschlagung genommen, und wohlbedacht erwogen, dabey so vil befunden, daß nicht allein nach jetziger Beschaffenheit des Kriegswesens gegen den Erbfeind unsers christlichen Namens und Glaubens den Türcken, ein hohe unumgängliche Notturfft seyn wolle, auf alle mögliche erschwingliche Mittel und Weg zu gedencken, wie seinem so mächtig einbrechenden Gewalt, und sonderlich jetzmal zu Anfang seines tyrannischen Regiments, wider die Christenheit wütenden Grimmen gesteuert, und Widerstand gethan, also das heilig römisch Reich teutscher Nation, und vielgeliebte Vatterland durch die von ihrer kayserl. Maj. gnädigst gesuchte und anbegehrte eilende extraordinari Hilffleistung vor künfftiger Verheerung und Verwüstung, Desolation und Untergang gesichert und befreyet werde, sonder es weren auch die Fürsten und Stände dises löblichen, als disem Unheil und Feuer gar nahend gesessnen Craises, sambt und sonders vorders willig und geneigt, ihrer kayserl. Maj. ein Regiment von 4000. zu Fuß, allermassen und gestalt sie dasselbige Begehrn, zu bewilligen, und nicht weniger, als der löbl. schwäbische Craiß gethan, würcklich ins Feld zu richten. Herentgegen aber ist je unwidersprechlich wahr, und an ihme selbs notori und kundbar, könnte auch im Fall der Noth aus der Reichsmatricul, und sonsten augenscheinlich demonstrirt und erwiesen werden, wasmassen diser Craiß, gegen den ermelten schwäbischen und anderen mehr Craisen zu rechnen, sowohl an

Ständen, als dem Vermögen, bei weitem, auch etwann ungefehrlich in duplo geringer: zugeschweigen der grossen beschwerlichen Bürden, die disem Craiß und allen desselben Fürsten und Ständen wegen mißwachsender Jahr, Wassergüssen, Spörr der Commercien, Abgang in denen Bergwercken und mehrerley andere unvermeidentliche Wege ob und auf dem Halß liegen. Dervhalben dann die unvermeidliche Noth will erforderen, wohl und fleißige Acht darauf zu geben, und sich mit der Hilfleistung also einzulassen, und anzugreiffen, damit es disem Craiß erschwinglich, und daß nit allein das Zusagen geschehe, sonder auch und zuvorderist die würckliche Leistung darauf erfolgen könnte, daß auch vor allen Dingen bey disem fürstehenden Werck, welches per consequentiam alle Craiß insgemein berühret, und darunter nicht allein diser Bairische, sondern auch etliche andere diser Feindsgefahr wohl so nahend gelegen, mercklich interessirt seyen, zwischen ihnen denen Craisen eine gleichmäßige Proportion gemacht und erhalten, und nicht einer vor dem anderen, sonderlich aber die nahend gelegnen, mit einer Ubermaß beschweret, und ehe der Zeit dermassen ausgesauget, und erschöpft werden, daß hernacher auf einen künfftigen noch mehreren Nothfall, den der Allmächtige gnädiglich wolle verhüten, schon alles Vermögen hindurch, und man nichts mehr beysetzen, noch dem Feind einigen ferrern erspriesslichen Widerstand in einer Eil, und ehe des Beysprungs von anderen Orten zu verhoffen, nicht thun könnte oder wüste. Aus welchen bißher erzehlten und anderen vernünftigen wohlgegründeten und hochbewegenden Ursachen haben die anwesende Räthe und Gesandten, anstatt ihrer gnedigsten und gnedigen Fürsten, auch gnädigsten und gnädigen Herren und Oberen, in Krafft habenden Bevelchs mehr höchstermelter Kayserl. Maj. ein Regiment Knecht von zwey tausend zu Fuß, wohl ausgerüstet, sambt desselbigen Munition und anderer Notturfften, sechs Monat lang, ohne den An- und Abzug, auf des Craiß Unkosten, und ohne Defalcation an der bey jüngst alhie gehaltenen Reichstag bewilligter Contribution, förderlich, und so eheist immer möglich, ins Feld zu ordnen bewilliget, des allerunterthänigisten getrosten Versehens, ihre Kayserl. Maj. werden mit diser beschehen Bewilligung dessen Craiß, damit sich derselb, wie kundbahr und bewust, in seiner Proportion nach seinem äusseristen Vermögen, und ja so hoch, oder noch höcher, als irgends ein anderer Craiß in seiner gethanen Bewilligung angegriffen, gnädigist ersättiget sein, und für dißmahl an disen Craiß ein mehrers und unerschwingliches nicht begehren.

§. 3. Wannenher aber der Unkosten, so auf Unterhaltung diser jetzt bewilligten eilenden extraordinari Hilf samt allen Zugehörten lauffen würdet, zu nehmen seye, haben sich die anwesende Räthe und Gesandten einmüthiglich miteinander entschlossen und bedacht, daß die auf jüngstem Craißabschide zur Defension dises Craiß vor einem unfürsehenen Streiff und Einfall des Feinds bewilligte neunzehen Monat einfachen Römerzugs nach jedes Stand gebührenden Anschlag hieher zu verwenden. Dieweil aber sich auf den hernachfolgenden unterschidlichen Ueberschlägen lauter befunden, daß solche gemachte Anlag der neunzehen Monaten zu disem Werck nicht erklecklich, also hat man 6. Monath darüber addirt und zugesetzt, damit also der auflauffende Unkosten völlig erstattet, und künfftig kein Mangel erscheine, oder auch einer neuen Zusammenkunfft und Anlag vonnöthen werde.

§. 4. Der Terminen halben ist beschlossen, und verabschidet, daß es des ersten Termins halben bey jüngsterm Craißabschidt verbleibe: und solle jeder Standt, der sein Gebürnuß noch nicht erleget, schuldig seyn, dieselben alsobalden nach Publicierung dises Abschidts zu Passau, als vorhin bestimbter Legstatt, dem Herrn Bischoven daselbs zu erlegen, desthalben ihr Fürstl. Gnaden ersuchet, und von beeden deputierten Fürsten von dato in vierzehen Tägen ein oder zween Einnehmer gen Passau, die das Geld einnehmen, und ordentlich darüber quittieren, sollen verordnet werden.

Der ander Termin aber, zu Abzahlung des zwayten restierenden Dritthails an denen hievor bewilligten 19. Monaten, würdet als denen Ständen erschwinglicher, und zu disem Kriegswerck bequember, gestellet auf den 1. Monatstag Junii des neuen, und 22. May des alten Calenders, der dritte auf Bartholomäi nach dem neuen oder 14. Augusti nach dem alten, und dann der vierte, darauf die addierte 6. Monat zu den 19. zu erlegen seyn, auf 1. October neuen, oder den 21. September alten Calenders. Und soll dise Erlegung in guter grober

Münz,

Münz, wie dieselb im Reich und disem Craiß giltig, und gangbar, geschehen; auch die frembde welsche Münzen in gebührender Valvation, doch nit hauffenweis, und wie dieselben in disem Craiß, und in Ungern geng, und gib, und in so weniger Anzahl, als immer möglich, angenommen werden. Darbey auch diß in Acht zu nehmen, daß die Münzsorten denen Kriegsknechten widerumben ausgegeben werden in dem Valor und Werth, wie dieselben in Hungern und denen österreichischen Landen gäng und geb, und hierunter aller aigennütziger Gesuch und Ubervortl der Knecht in Staigerung der Münz verhütet werden: welches dann dem Pfenningmaister, von deme hernacher folget, in seiner Pflicht nach Notturfft einzubinden.

§. 5. Und demnach in jüngstem Craißabschid beym §. Es haben auch die Herrn pfälzische Abgesandten ꝛc. wegen Vertrettung der Herrschafft und Ambts Haidegg verabschidet worden; also ist solches diß Orts repetiert, und widerhollet, und sollen gegen Empfang der Anlagen von ermelter Herrschafft und Ambt Haidegg die Quittungen dahin gestellet werden: auf dem Fall die Urtl am kayserl. Cammergericht künfftig widerwertig ergehen, und für den fränckischen Craiß sollte erkennt werden, daß ihre fürstl. Gnaden Pfalzgraf Philipps Ludwig dißfalls gegen ermelten fränckischen Craiß enthebt, und die in disen Craiß erlegte Anlagen dorthin wider sollen erstattet werden.

§. 6. Es hat auch der freysingische Canzler von desselben Stiffts wegen sein hievor öffters eingewendte Protestation des übermäßigen Anschlags halben abermalen repetiert, und derselben eingedenck zu seyn gebetten: welches nichtweniger von dem passauischen Gesandten embsig beschehen.

§. 7. Derjenigen Ständte halben, die in Erlegung ihrer Angebürnuß säumig erfunden, und dieselben zu den bestimbten Terminen nicht erlegen, solle mit der pœna dupli und anderen Pönen, wie dieselben in vorgehenden Reichs- und Craißabschiden statuirt, unnachläßig verfahren werden.

§. 8. Dann ferner zu ainem Obristen über das bewilligte Regiment der 2000. zu Fueß haben ihr Fürstl. Durchleucht in Bayrn, als Craißobrister, benennet, und fürgeschlagen den wohlgebornen Herrn Marquarden Freyherrn zu Königsegg und Aulendorff: welchen ihnen der anderen Fürsten und Stendte Räth und Abgesandten einhelliglich wohlgefallen lassen, des ungezweifelten Versehens, derselb werde ihrer Kayserl. Majestät, als seines Standts und Herkommens, auch Kriegserfahrenheit, wohl qualificiert, angenehm seyn, ihr Kayserl. Majestät auch ihne zu jeden fürgenommenen Kriegsberathschlagungen ziehen, und in gebührenden Respect und Obacht erhalten lassen.

§. 9. Wie aber wohlermelter Freyherr von Königsegg dem Craiß insgemain als Obrister solle verpflichtet seyn, und wasmassen mit demselben der Haupt- und Befelchsleut, die gleichwohl zu bestellen, in sein des Obristen Macht stehen, derenthalben gleichwohl mit dem Obristen zu handlen; aber dannoch hierbey nach Gelegenheit deren, so von denen Craißstendten benennet worden, für ander in Acht sollen genommen werden, wie dann die pfälzischen Abgesandten Haubtmann Waltherrn von Eldern zum Obristenleutenambt, und Hannß Philipp Fuchsen zum Haubtmann fürgeschlagen, auch sowohl sein selbs, als derselben Bestallungen, und anderer nothwendiger Puncten halben zu tractieren, und abzuhandlen, das haben gleichwohl die anwesende Räthe und Gesandten höchstermelter ihrer Fürstl. Durchl. Herzog Wilhelmen in Bayern, und Fürstl. Gnaden Pfalzgraf Philipps Ludwigen ꝛc. anzubertrauen seyn, einhelliglich für das rathsamste, und beförderlichste erachtet: welches gleichwohl die pfälzische Gesandten ad referendum angenommen, deren Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gnaden sich eines förderlichen Tags und Mahlstatt miteinander zu vergleichen, und wohlermelten Freyhernn von Königsegg die gewöhnliche Pflicht, sowohl Bestimbung der Bestallung, als Zeit halben, wie bald er ihme getraue mit dem Regiment aufzutretten, und die Musterung zu gehen, von ihme aufzunehmen, und mit ihme zu handlen, auf solche eheist bestimbte Zeit und Ort haben zu erforderen.

§. 10. Jedoch seynd hienebens auch bey gegenwertigen Craißtag etliche Kriegserfahrne zusamben deputirt worden, welche zwo unterschiedliche Mainungen und Uberschlag miteinander berathschlaget und aufs Papier gebracht: nemlich und erstlich, ob es bey

der alten teutschen Bestallung verbleiben zu lassen: welches nun also zu verstehen, daß dem Obristen für sein Tafflgelt, Leibsbesoldung auf sich und seine Raißige und Pferdt, auch auf die hochen Aembter und Gerichtsleut, und was in Statt gehörig, das Monat 1084. fl. wie von Alter hero paßirt sollte werden.

So gehörten von den 2000. bewilligten Kriegsleuten 5. Fendlein zu machen, das wäre jedes 400. Mann starck. Da nun unter diesen der Deputirten Gutachten nach erstlich sollten paßiert werden 200. Doppelsöldner, jedem ainem in den anderen sambt dem esten Plat 12. fl., macht ein Monat allein auf Doppelsöldner = = = = fl. 2400.

100. Muscetier, jedem 10. fl. thut fl. 1000.

Ein hundert Schützen, jedem 6. fl. thut fl. 600.

Unter jedem Fähndlein 16. Pferdt oder Raißig, so gleichwohl sonsten ihre Nahmen unter denen Doppelsöldnern hätten, jedem über die 12. fl. noch 6. fl., thuet auf 16. Personen jeder 6. fl. ein Monat = = = = = = = fl. 96.

Treff also ein Fähnlein mit dem ersten Platt sambt der Bevelchshaber Besoldung ein Monat = = fl. 4096.

Die 5. Fähndlein samentlich miteinander = = = = = fl. 20480.

Des Obristen Statt = = fl. 1084.

General Commissari = = fl. 200.

Pfenningmaister = = = fl. 150.

Proviantmaister = = = = fl. 60.

Summa Summarum der vorbemelten Posten, sambt des Obersten, Generalcommissarien, Pfenning- und Proviantmaisters Besoldung, thuet monatlich = = = = = fl. 21974.

Diese jetztgesetzte Summa soll monatlich auf die 2000. Mann gehen, und ist diß fast der Formb, darauf die Kayserl. Maj. die Burgauischen und Oettingischen der Anzahl nach haben musteren lassen: Ingleichen als die Deputierten nicht anderst wissen, soll es fast mit des schwäbischen Craiß Obristen Herrn Caspar von Schönau tractirt worden seyn.

Summa die monatliche Besoldung der 5. Fähndlein auf siebenthalb Monat zusamb gerechnet würd, thut die Summa = = = fl. 142811.

Dann das Lauffgeldt = = fl. 4000.

Für die Fähndlein = = = fl. 300.

Für die Munition = = = fl. 3800.

Thuen also dise 5. Posten miteinander sammentlich auf sibenthalb Monat gerechnet = = = = fl. 150911.

§. 11. Den andern Fürschlag, und wie ihr Kayserl. Majestät ꝛc. sich mit Herrn Obristen von Raittenau verglichen haben soll, verstehen die Deputierte, wie hernach folgt. Und achten darfür, da schon den ersten Monat was mehrers aufgehet, solle doch der löbliche bayrische Craiß sich besser und sonder Argwohn eines Vorthails, so der Oberst oder Haubt- und gemaine Bevelchsleut sich gebrauchen mögten, befinden.

Und erstlich würd dem Obristen für sein Tafflgelt, Leibsbesoldung und Raißige, item für seine Wagenpferd, sambt dem Vorthail von seinem selbst Fähndlein, monatlich zalt = fl. 1000.

Seinem Obristen Leuthenambt uf sein Statt und Fähndleinsvortl fl. 400.

Item ein Secretari = = = fl. 24.

Einem Obristenfeldscherer = fl. 32.

Einem Obristencaplan = = = fl. 24.

Einem Obristentrummelschlager und Pfeiffer, jeder 16. fl., thuet = fl. 32.

Dise obgemelte Personen werden dem Obristen unterhalten, ausser der 1000. fl., so ihme auf sein Leib, Taffl und Fändleinsbesoldung monatlich gereicht wird.

Nun folgen die hohen Aemter eines jeden Regiments.

Erstlich dem Profoß ein Monat fl. 60.

Sein Leutenambt = = = fl. 25.

Sein Caplan = = = = fl. 20.

Sein Schreiber = = = = fl. 20.

Stockmaister = = = = = fl. 12.

5. Steckenknecht, jedem 4. fl., thuet fl. 20.

Nachrichter = = = = = = fl. 20.

Schultheiß ain Monat = = fl. 60.

Gerichtschreiber = = = = fl. 24.

Zehen Gerichtsleuten, so im Malefitz sitzen, jedem 4. fl., thuet = fl. 40.

Wachtmaister ain Monat = = fl. 60.

Quartiermaister = = = = fl. 60.

Pro-

Prouiantmaister = = = = fl. 60.
Huernweibl = = = = = = fl. 12.

Thuet also die ganze Summa, so uf den Obristen, sein Leuthenambt, hochen Aemter, das Monat gehet = fl. 2001.

Jetzt folgen die Hauptleut, und was unter ihr jedes Fähndlein gehört:

Hauptmann = = = = fl. 250.
Fähndrich = = = = fl. 55.
Lieutenant = = = = fl. 45.
Feldwaibl = = = = fl. 35.
Vier gemainer Waibl, jedem 20. fl., thut = = = = = = fl. 80.
Feldschreiber = = = = fl. 20.
Feldscherer = = = = fl. 20.
Feldcaplan = = = = fl. 20.
Zween Trummelschlager, jedem 10. fl., thut = = = = = = fl. 20.
Zween Pfeiffer, jedem 10. fl., thut fl. 20.

Doch müssen die 2. Fähndlein, als des Obristen, und Obristenlieutenants, Fähndleinvortel davon abgehen, das wär = = = = fl. 500.

Item, so gehen ab an jedem Fähndlein 15. Personen, macht auf die 5. Fähndlein 75. Person, auf jeder 12. fl. das Monat gerechnet, thut = fl. 900.

Thun also die obgesetzten beeden Obristen, und Obristenlieutenants Fähndleins, und der 15. Namen zu 12. fl. Vortl in allem = = fl. 1400.

So nun von disen 2000. Mann fünff Fähndlein sollen gemacht werden, wurd jedem Fähndlein 400. Mann gebühren, welche unserm Gutachten nach, gleichwie in erstem Fürschlag, sollen Doppelsöldner, sambt dem ersten Platt haben

200. Doppelsöldner, jedem 12. fl., einer in andern, thut = = fl. 2400.

100. Musquetier, einer in den andern 10. fl., thut = = fl. 1000.

100. Schützen, jeder 6. fl., thut fl. 600.
Raisiger Pferdvortl, auf jeden 6. fl. thut = = = fl. 96.
Treff jedes Fähndlein ain Monat = = = fl. 4096.

Dasselb macht aus auf alle 5. Fähndlein jedes Monat = fl. 20480.

Des Obristen, der hochen Aemter, und der Haupt- und gemainen Bevelchsleuten unter ein jedem Fähndlein Vortl alle Monat = = fl. 4826.

Auf der Generalcommissari, und Pfenningmaister = = fl. 350.

Laufft also die ganze monatliche Zahl auf = = fl. 25656.

Dagegen muß abgezogen werden von jedem Fähndlein die 15. Personen, so auf 12. fl. gerechnet, thut = fl. 900.

Und die 500. beeder Fähndlein Hauptmannsvortl macht 1400. fl. So diß von der Summa abzogen würd, bleibt also noch pro Resto, so alle Monat muß zalt werden = = fl. 24256.

So dises wird gerechnet auf 6½. Monat zum Abzug, trifft es dieselb Zeit = = fl. 175664.

Dann auf 2000. Mann Lauffgeldt = = fl. 4000.

Auf fünff Fähndlein zu machen ungefehr = = fl. 300.

Summa des Uncostens, so auf die 2000. Mann wurde gehen, die 6. Monat sambt dem halben Monat Abzug, und 4000. fl. Lauffgeld, und die Fähndlein ze machen. = fl. 161964.

Jetzt ist nöthig, daß die 500. Musquetierer, und 500. Schützen auf ein solche Zeit zum wenigsten versehen werden mit nachvolgender Munition:

60. Centner Pulver, jeder pro 25. fl., = = fl. 1500.

100. Centner Bley, jeder pro 5. fl., thut = = fl. 500.

300. Centner Lunden, jeder pro 6. fl., thut = = = fl. 1800.

macht zusammen = = fl. 3800.

So dise Post zu denen vorigen gesetzt wird, so macht es auf die ganze Zeit der 6½ Monat sambt dem Lauffgeld = = fl. 165764.

Diß alles nun muß also verstanden werden, daß es nun den ersten Monat wird lauffen = fl. 24256.

Nach Ausgang desselben wird es von Stund an sich mercklich minderen, und käme solcher Nutz also hinfüran, was an der Zahl abgieng, dem löblichen Craiß allein zum Besten. Dann da solches vom Obristen angenommen, wird ihr Majestät mit disem Volck wohl gedient, der löbliche Craiß weniger Uncosten haben, und männiglich aller Nachred überhebt seyn. Und wie jetzt der erste Monat hoch, wird der letzt kaum auf, oder wenig über zween Theil lauffen: wie dann der Obrist neben dem Generalcommissari hierinn das Seinig sonder Zweiffel fleißig verrichten wird, und hierüber denen Craißständen die Pflicht thun.

Da auch hierüber der Obrist, oder sein Lieutenant, Haupt- oder Bevelsleut betretten wurden, daß sie mit blinden Namen umgiengen, die solten alsbald ihren Ehren entsetzt, und an Leib und Leben gestrafft werden: wie sich dann hierüber der Recognition zu erforderen für einen Obristen gebühren wird.

Doch sollen hierinnen dem Herrn Obristen, seinem Lieutenant, denen Hauptleuten, Profosen, und Wachtmaister, etlich Trabanten, und Leibschützen, so auf ihre Leiber warthen, aus und von dem Fähndlein zu nemmen, unverbotten seyn; dieweil obbemelte jederzeit beym Regiment, und billig, wo sie gebraucht, mit dergleichen Personen versehen seyn sollen. Wie dann solche Personen, Trabanten oder Schützen für sich selbs jederzeit auf des Generalcommissarii Begehren ihren Namen in der Musterung gut zu machen, schuldig seyn werden.

Und obwohlen der Munitionen zimlich vil, so ist es doch zu besorgen, daß man darmit nit werde zukomen. Dann jedem Knecht der 1000. Musquetirer und Schützen nur 1. Pfund Pulver das ganz Monat gebührt, und desgleichen wenig mehr, als 1½. Pfund Bley das Monat, und 5. Pfund Zündstrick: da es sich doch wohl zutragen mag, daß ainer in ainem Tag 1. Pfund Pulver und Lot haben muß. Es kan auch solcher Vorrat an sicheren Orten verwahret, und jederzeit mit dem Geld abgeholet werden. Dann ausser eines solchen Vorraths in Ungarn böß zu ziehen, weil man siht, wie übel ihr Kayserl. Majest. mit dergleichen Vorrat versehen, auch solches darunden umbs Gelt nit zu bekommen.

Dem Obristen soll oder mag auch mit etlich 1000. fl. zu Einkauffung der Wöhr wohl geholffen, und künfftig in der ersten, anderen und dritten Bezahlung wider abgekürtzet werden.

Doch seynd dise hieher gesetzte unterschidliche Bedencken nicht dahin angesehen, denen beeden verordneten Fürsten dardurch Maaß oder Ordnung fürzeschreiben, und dieselben an eines oder das ander zu restringieren, sonder würdet ihr Durchleucht und Fürstl. Gnaden zu Dero Discretion und gnädigsten, auch gnädigen Ermessen gestellt, dise Sachen in einem und anderen ihrem beywohnenden fürstlichen hochen Verstand nach also zu moderiren, mit dem Obristen abzehandlen, und anzustellen, wie es ihre Durchleucht und Furstl. Gnaden für thunlich, dem gemeinen Wesen am besten, auch disem Craiß am erträglichisten und ruemlichisten werden erachten.

§. 12. Es solle auch von ihro Durchl. und Fürstl. Gnaden, als zu disem Werck deputierten fürstl. Kriegscommissarien und Obristen, über jetzt bewilligtes Volck Instruction diß einverleibt, und ihnen aufgetragen werden, daß sie mit des fränckischen und schwäbischen Craiß bestellten Kriegscommissarien und Obristen bey diser währenden Expedition gute Correspondenz halten, sich mit untergebenem Regiment von denenselben nit absönderen, oder zertheilen, noch hin und wider in die Vestungen nicht einlegen lassen. Ob auch dergleichen wolte gesucht, und an sie begehrt werden, sollen sie dasselbe, ohne von dises Craiß ausschreibenden Fürsten darüber gebührenden Bescheids erwarten, nicht einwilligen.

§. 13. Neben deme werden ihre Durchl. und Fürstl. Gnaden auch wohl qualificierte Personen zu einem Generalcommissari und Adjuncten, nicht weniger auch einen Pfeningmaister, welcher des Gelts halben, das ihme einzenemmen, und auszugeben, unverzöglich berichten, und auch vor ervolgter Resolution nichts vertraut werden soll, (hierdurch dann die Verabschidung des jüngsteren Craißtags von denen fünff Einnemmeren, und was denselben anhängt, gefallen, weil es jetzund in anderen Terminis, und diese Geldanlag alsobalden ohne lange Verwahrung widerum ausgegeben werden muß) genugsame Borgschafft und Versicherung thun möge, fürzenemmen, dieselben der Gebühr nach zu beaydigen, und was sie zu verrichten, nothwendig einzebinden. Sonderlich aber solle dem Pfenningmeister in sein Ayds Pflicht gesetzt werden, daß er mit dem Geld einnemmen, und ausgeben redlich und ehrbar handlen, die Müntz nicht geringer einnemmen, als im Reich gebräuchig, oder denen Knechten höcher eindringen wölle, als dieselb in Hungern gangbar, und daß er sich aller bösen Practiquen und Finanzerei gäntzlich enthalten solle.

§. 14. Und würdet zugleich auch beeden Fürsten haimbgestellt, was dieselben dem Ausschuß des fränckischen Craiß auf derselben Schreiben von gleichen Anzug des bewilligten Volcks zu antworten verordnen.

§. 15.

§. 15. Was auch ihre Durchleucht und Fürstl. Gnaden bey Abhandlung und Bestellung alles bißher erzehlten für Uncosten werden aufwenden, der soll ihnen an ihrer Anlag in denen nachvolgenden Terminen widerumen abgehen, und sie denselben zu defalcieren haben.

§. 16. Den Musterplatz betreffend, laßt man denselben an sein Ort verbleiben, dahin er am jüngst gehaltenen Craißtag für gut und gelegen angesehen, auch verabschidet worden; welches aber der passauische Gesandte ad referendum angenommen. Es wurdet in Tractation mit dem Obristen dahin zu sehen seyn, daß er dißfalls sein Dispostion zubereite, und seinen Lauff also anstelle, damit das Kriegsvolck zum längsten nit über drey Wochen, oder 24. Täg auf dem Musterplatz verbleibe, und der armen Leut hierinnen verschonet werde. Erforderet also die Nothdurfft an selben Ort solche Fürsehung mit Proviant und dergleichen zu thun, daß hierinn kein Unordnung fürlauffe. Und dieweil die Bewilligung der 19. Monaten in einer Summa bringet fl. 124412., die noch darüber bewilligte 6. Monat aber bringen fl. 39288., welche zwey Posten der 25. Monnathen Anlag thun zusammen fl. 163700., davon den Uncosten, der sich den ersten hie obgesetzten Bedencken nach auf die 2000. Mann 6. Monath lang mit An- und Abzug fl. 150911. betrifft, abgezogen, bleibt pro Reesto fl. 12876.; also kann von solchem überbleibenden Rest abgerichtet werden, erstlich wegen des Musterplatz auf ein Person des Tags zween Batzen, machet fl. 266., 10. Batzen, solches auf 20. Täg gerechnet, thut fl. 5333., ß. Batzen; zum anderen die Schiffung ungefehr fl. 600.

§. 17. Wann auch der löbliche alte Gebrauch bey denen alten teutschen Regimentern je und allweg ist gewest, wofern in währendem Dienst einiger Sturmb erhalten, oder ein Schlacht gewonnen, daß denen Kriegsleuten in gmain der Sturmb- oder Schlachtmonatsold paßiert, und auf dem Tag ihr Monat aus- und angangen ist; also ist bey der Handlung mit dem Obristen auf solchen Uncosten auch wohl zu gedencken, und ain Vorrath zu machen, dieweil, da es nit geschicht, disem Craiß daran nichts verlohren wird.

* §. 18. Was das Geschütz anbelanget, haben die anwesende Räthe und Gesandten auf zuvor gemachten Ueberschlag von denen deputierten Kriegsverständigen 6. Stuck, benanntlich 3. Falckhonen und 3. Falckheneti bewilliget; also, und mit der Austheilung, daß nemblich Saltzburg, Bayren und Pfaltz, jedwederer Theil ein Falckhonen; dann Freysing, Passau und die Stadt Regenspurg auch jedweders ein Falckheneti solle geben. Mag ein Falckhonen in die andere wägen 36. Centen, denselben pr. fl. 20. angeschlagen, thut = = fl. 2160.

Drey Falckheneti, dieselbe jedes pro 9. Centner- thut = = fl. 540.

Sechs hundert Falckhonenkugl, jede zu 11. Pfund angeschlagen, jede pr. 1. fl. ungefehr, machet = fl. 600.

Sechs hundert Falckhonetkugl, jede zu 2. Pfund ungefehr angeschlagen, fl. 100.

Dreysig Centner Pulver zu fl. 25. auf die Falckhonen, thut = fl. 750.

6. Centner Pulver auf die Falckhonetl thut = = fl. 150.

Summa dises Unkosten, so ungefehr auf das Geschütz und zugehörige Munition wird gehen = fl. 4300.

Solcher Unkosten solle unter die Stände angelegt, und von ainem jeden seine gebührende Quota nach dem gemachten Ueberschlag, und Austheilung an Geschütz oder Geld, wie es ein jedlichen nach eines jeden Stands gebührendem Anschlag trifft, geraicht werden. Und wofern von diser Anlag, wo moglich, man zukommen möchte, so soll denen Ständen, so das Geschütz hergeben, frey bevorstehen, ihr Anlag innen zu behalten: welches Geschütz und Zugehörung hernacher ihrer Kais. Majestät Generalzeugmeister, oder wer dißfalls Befelch haben würdet, gegen einer Recognition, oder urkundlichen Schein, daß solche Stuck nach vollendem Krieg, und Abtreibung des Feinds disem Craiß wider zu restituieren seyen, sollen überantwortet werden; und da es wider herauf kommt, soll dasselbige dem Craiß zum Besten an einem ihme gelegnen Ort verwahret werden.

§. 19. Den anderen Hauptpuncten, benanntlich die von ihrer Kais. Majestät begehrte Deputierung etlicher Fürsten und Stände mit Instruction und Gewalt zu einer künfftigen Zusammenversammlung der Craiß belangend, auf den Nothfall sich einer Defensionsordnung zu entschliessen, und anderes zu handlen, haben die anwesende Räthe

und Gesandten albereit bey jetziger Versammlung dergleichen Deputation fürgenommen, und sich einer Instruction und genugsamen Gewalts verglichen, damit auf irer Majestät ferers Zuschreiben, und Benennung Tag und Mahlstatt bey disem Craiß kein Verhindernuß erscheine, wie dann, wann es hierzu kommt, das hievor concipierte Credenzschreiben wiederumb zu vornemmen.

§. 20. Obwohl nun bey diser Deputation die fürstlich salzburgische Räthe und Gesandten Ursachen fürgebracht, derhalben sich ihr gnädigster Fürst und Herr, Erzbischoff zu Salzburg, zu Anordnung und Berathschlagung des albereit bewilligten Regiments der 2000. zu Fuß, und was sonsten bey solchem Werck nothwendiges zu bedencken, und zu berathschlagen seyn möchte, wie auch zu künfftiger Deputation sambt und neben dises Craiß Obristen und Adjuncten nicht gebrauchen lassen konnte, und derhalben sein Fürstl. Gnaden diser Bürde auf dißmahl zu begeben, und zu erlassen begehret, auch anderer Gestalt nicht, dann allein ad referendum darein willigen wollen; jedoch alweilen sich der anderen Fürsten und Stände Räthe und Gesandten unter anderen erinneret, daß ihre Fürstl. Gnaden ohnedas dises Craiß fürnemster Adjunct seye, und demselben, wie auch dem allgemeinen Wesen zu Gutem bey künfftiger allgemeiner Craißversammlung neben anderen von disem Craiß auch mitdeputierten Fürsten und Stände hierbey vor anderen wohl was fruchtbarliches verrichten möge; als haben sie die Räthe und Abgesandten aus sonderbaren habenden Bevelch mit einhelliger Stimm darzu erkhiest, und fürgenommen, getröster Hoffnung, ihre Fürstl. Gnaden werden sich von solchem allgemeinen Beschluß disem löbl. Craiß, und allgemeinen Wesen zum Besten (darumb sie dann dieselben in ihrer gnädigsten, gnädigen Fürsten, Herrn und Obern Namen, wie auch für sich selbsten freund-nachbarlich, auch dienst- und unterthänigklich ersuchen thun) nit sonderen, sonder sich sambt und neben anderen Mitdeputierten darzu willfährig finden, und gebrauchen lassen.

§. 21. Zum dritten der Reuter und Fußknecht durchgehender Bestallung halben, ersuchen ihre Durchleucht in Bayrn, und Fürstl. Gnaden, Pfalzgraf zu Neuburg, die Räthe und Abgesandten gehorsambist und unterthänig, sie wollen noch vor Zusammenkunfft der Craiß durch ihre Kriegserfahrne dergleichen Bestallungen begreiffen, und einander communicieren lassen, damit dißfalls kommender Zeit auch etwas nutzliches möge gehandlet, und verrichtet werden. Dabey dann sonderlich in Acht zu nemmen, daß es, sovil möglich, bey denen alten Bestallungen gelassen, oder da je neue zu machen, dieselben nit zu hoch gespannt werden.

§. 22. Beschließlich haben die fürstliche pfälzische Räthe und Gesandten aus empfangenem Bevelch ihres gnädigen Fürsten und Herrn, Wolf Hainrichen Lemblein, zu Rennertzhofen, Rath und Landvogt zu Neuburg, zu einen nachgeordneten Kriegsrath benennet, und begehrt, die gewöhnliche Pflicht von ihme aufzunemmen. Würdet also an dem seyn, daß ermelter Landvogt unverlängter Gelegenheit für den Craißobristen gestellt, und daselbs in Pflicht an- und aufgenommen werde.

§. 23. Bey diser Craißversammlung seynd gewesen der Fürsten und Stände nachgeschribene Räthe und Gesandten:

Von wegen Herrn Wolff Dietrichen, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, Herr Johann Antoni von Thum, Domdechant daselbst, Caspar Mayr, Doctor, Canzler, Hannß Philipp Widmann, Pfleger zu Caprun, und Johann Gißler, Doctor, alle Räthe.

Von wegen Herrn Ernsten, Administratorn des Stifts Freysing ꝛc., Daniel Pagge, Doctor, Rath und Canzler daselbst.

Von wegen Herrn Philippsen, confirmierten Bischoffen zu Regenspurg ꝛc., Johann Georg Stinglhammer zu Thurnthenning, Domherr zu Regenspurg, und Michael Rankh, Doctor, Canzler, beede Räthe.

Von wegen Herrn Urban, Bischoffen zu Passau, Wilhelm Aschmann, fürstlicher Rath daselbst.

Von wegen Herrn Ferdinanden, confirmierten Administrators zu Berchtersgaden, hernachbenannte Fürstlicher

licher Durchleucht in Bayrn Räthe.

Von wegen Herrn Hieronymi, Abbte zu St. Haimeran in Regenspurg, Hannß Schiller, Secretarius.

Von wegen Frauen Anna, Abbtißin zu Nidermünster, Benignus Pichelmair, Doctor, Advocat der Stadt Regenspurg.

Von wegen Frauen Dorothea Abbtißin zu Obermünster in Regenspurg, M. Martinus Bumeus, Secretarius.

Von wegen Herrn Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nidernbayrn ꝛc., Johann Baptista Fickhler, Doctor, Caspar Planckhenmair, bestellter Obrister, und Generalzeugmaister der Fürstenthumb Bayrn, ꝛc., Christoph Gewald, Doctor, und Otto Forstenheuser, Doctor, alle Räthe, mit Befehl der Grafschaft Haag.

Von wegen Herr Philipps Ludwigen, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. Wolff Hainrich Lemblein, zu Remerzhoffen Landvogt, Walther von Eldern, Hauptmann, Gregori Silbermann, Doctor, und Johann Zöschlin, Licentiat, Räthe, mit Gewalt wegen Ernfels.

Von wegen Herr Geörg Ludwigen, Landgrafen zum Leuchtenberg, Grauen zu Halß, Michael Ranckh, Doctor, Rath und Canzler des Stifts Regenspurg.

Von wegen der von Wolffstain, Benignus Pichelmair, Doctor, ꝛc.

Wegen Herr Wolff Wilhelmen zu Marlrhain ꝛc., negstgemelter Doctor Pichelmair.

Von wegen der Stadt Regenspurg, Jonas Paulus Wolff, Cammerer, Hannß Niclas Pletacher, des inneren Raths und Doctor, Johann Diemer, Advocat.

Des zu wahren Urkund ist gegenwärtiger Craißabschide durch obbenente Räthe, Gesandten und Bevelchshaber aignen Handen unterschriben, und mit ihren gewöhnlichen Pöttschafften verfertiget worden. Geben und geschehen in des heiligen Reichs Stadt Regenspurg, den achtzehenden Martii des neuen, und achten des alten Calenders, nach Christi unsers HErrn und Seeligmachers Geburt 1595. Jar.

XLVII.

Kreisdeputationsabschied zu Landshut, den 3./13. April, 1595.

Innhalt.

§. 1. Ursachen dieses Tags zwischen Bayern und Neuburg. §. 2. Neuburgischer Vorbehalt. §. 3. Ansuchen an Passau wegen Verwahrung der Kreiscassa. §. 4. Instruction für die Kreispfenningmeister. §. 5. Ermahnung an die Stände wegen Bezahlung der Anlagen. §. 6. Bestallung des Obersten. §. 7. Munition. §. 8. Aufnahme des Kriegscommissarius und Zahlmeisters. §. 9. Von Werbung des Kriegsvolks. §§. 10. 11. Dessen Musterung. §. 12. Vom Dienst des Kriegsvolks im Feld. §. 13. Von Transportschiffen. §. 14. Aufschub wegen Bestimmung der Reuter- und Knechtbestallung. §. 15. Betreibung der Kreisausstände. §. 16. Verpflichtung des neuburgischen nachgeordneten Kriegsraths. §. 17. Vom Geschütz. §. 18. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1595. Zu wissen. Nachdem auf jüngst gehaltnem Craißtag zu Regenspurg durch des löblichen bayrischen Craiß Stände Abgesandte die Bestellung und Aufnemmung des wohlgebohrnen Herrn, Herrn Marquarten, Freyherrn zu Königsegg ꝛc. zu einem Obersten über das der Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnedigisten Herrn ꝛc. von disem Craiß bewilligte Regiment der zwey tausend Mann zu Fuß, wie auch noch andere unerörterte Puncten zu erledigen, den durchleuchtigisten,

durchleuchtigen und hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niederbayrn ꝛc. und Herrn Philipps Ludwigen, auch Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Grafen zu Veldenz und Sponheim, unsern genedigisten und genedigen Herrn, aus sondern zu ihrer Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gnaden habenden Vertrauen ufgetragen und heimgestellt worden: Daß demnach zu Vollziehung des dazumahlen sub dato 18. Martii des neuen und 8. des alten Kalenders ufgerichten Abschids höchst- und hochermelte ir Durchl. und Fürstl. Gnaden Dero zu Ends benannte Kriegserfahrne und andere Räth, auf 27. nach dem neuen, 17. nach dem alten Kalender, obberürten Monats alhero nach Landshut mit genugsamen Bevelch und Instruction genedigelich abgefertigt, wie sich dann dieselben darauf zusammengethan, und eins und des andern Puncten halb sich nachfolgendergestalt vereinigt und verglichen.

§. 2. Doch ehe und zuvor zu der Hauptsachen geschritten worden, die pfälzische Gesandte vermelt und angezeigt, obwohlen ihr genedigister Fürst und Herr sich zu der lolichen Stende Abgesandten genedig versehen, es solte dises wichtige Werck, vermög jüngst im Decembri Anno ꝛc. 94. aufgerichten Craißabschids zu Regenspurg, denen zu Verrichtung dieses Kriegswesens deputirten Stenden nochmalen aufgetragen, sonderlich, dieweilen es auch in den Reichsconstitutionen also disponirt und versehen, und nicht allein zweyen Stenden committirt worden seyn: jedoch dieweilen periculum in mora, und solches dem Craiß und gemeinem Vatterland zu Nutzen und Gutem gemeint, so wollten ir Fürstl. Gnaden für dißmalen, doch unvergreiflich diß Werck, neben ihr Fürstl. Durchl. in Bayrn auf sich nemen, mit der angehengten Protestation, wann hinführo dergleichen fürfallen sollt, dem Reichs-Abschide gemeß die deputirte Stende sambtlich solches verrichten zu lassen. Welches zu Nachrichtung der andern Stende dises loblichen Craiß hierinn einverleibt worden.

§. 3. Als man nun die Haubtsach, und den jüngsten Craißabschied für und an die Hand genommen, hat sich darinn befunden, durch beede deputirte Fürsten ir Fürstl. Gnaden, den Bischoffen zu Passau zu ersuchen, daß dieselb zu Erlegung des Gelts, auf die verglichne Ziel und Verwahrung desselben, ein Gewölb und Truhen hergeben wollten ꝛc. Also haben sich die deputirte Räth dahin verglichen, daß in hochermelter beeder Fürsten Namen ein gesambt Ersuchungsschreiben also begriffen, und von ir Durchl. und Fürstl. Gnaden verfertigt, vor hochermelt ir Fürstl. Gnaden dem Bischoven zu Passau fürderlich zugeschickt werden solle, wie desselben Innhalt litera A. zu sehen.

§. 4. So hat man auch zu Einnehmern diser bewilligten Craißhilf bestellt und verordnet, auch in gewohnliche Pflicht an- und aufgenommen, von wegen ihr Fürstl. Durchl. dises Craißpfenningsmeistern, Casparn Parth zu Harmating, und von ihr Fürstl. Gn. Pfalzgrave Philipps Ludwigen ꝛc. wegen dern Castnern zu Burglengfeldt, Georg Reinhard Praidschedln, und denselben ein gewisse Instruction und Memorial, wessen sie sich zu verhalten, zugestellt und gegeben, auch mit allem Ernst auferlegt, alles das Geld, so sy uf die gemachte Termin von den Stenden empfangen werden, mit Fleiß in die darzu verordnete Gewelb und Truchen zu Passau eingeworffen, die Sorten jedesmahls ufzeschreiben, auch davon niemands ausserhalb dem bestellten Zahlmeister, Casparn Niedermaiern, gegen gebührlicher Quittung; nichts herauszugeben, und sonderlich die saumige Stende mit Fleiß ermanen sollen, sich auf die gemachte Ziel und Termin gefast zu halten, damit sie nicht lang in den Unkosten zu Passau ligen, und den Craiß unnothwendigerweiß beschweren müssen: alles mehrern Innhalt obermelter Instruction, wie mit litera B. bezeichnet, hiebey zu finden.

§. 5. Und obwohl in bemeldten Abschied leidenliche, und den Stenden erschwingliche Ziel zu Erlegung ihres jeden Quota bestimmt, auch den Saumseeligen scharffe Peen und Straffen comminirt und angetrohet, und aber doch die Beysorg zu tragen, es mechten unter demselben etliche berürte Verabschidung wenig in acht nemmen; so ist bedacht und erwogen worden, daß alle Stende dises Craiß durch beede deputirte Fürsten in einem gesamten Ausschreiben nochmalen und zunt Ueberfluß ermahnt und erinnert werden, sich auf angesetzte und verglichene Termin mit ihrer Angebührnuß nicht allein in guter Bereitschafft zu halten, sondern auch ohne weitere Erforderung in die bestimmte Legstatt zu lieffern,

als

als die Beylag litera C. ausweist, und soll mit Erlegung der Münzen die Bescheidenheit, wie in dem Abschid und der Einnemmer Instruction versehen, gebraucht werden.

§. 6. Ferner ist auch mit wohlermeltem Freyherrn zu Königsegg ꝛc. als Obristen, seines Staats und Bestallungs halber, gehandelt, und darbey für gut und rathsam angesehen worden, bey der alten teutschen Bestallung zu bleiben; welche doch zum theil verglichnermassen, wie hiebey litera D. zu sehen, geändert: und hat dieselb wolernannter Freyherr von Königsegg also angenommen, und darbei zu bleiben verwilligt und zugesagt, nach Ausweisung seines Revers litera E.

§. 7. Belangend die Munition, Lunden, Krauth und Loth, haben ir Fürstl. Durchl. durch dero Räth, die Lunden, Bley und Pulber, doch damit man desto eher damitl aufkommen könnt, auch die pfalzgräfische Abgesandte dreyssig Centner Pulfers, und hundert Centner Bley, das übrig aber, so daran noch abgehet, höchstermelte ire Durchleucht, doch alles in dem Werth und Anschlag, wie es jetziger Zeit im Kauf, herzegeben bewilligt, und soll solche Munition auf schierist angestellten Musterplatz um Passau, nemlich auf 8. 10. oder 12. May neuen, und 28. Aprilis 1. oder andern May alten Calenders geliefert, und in ihr Fürstl. Gnaden, des Bischoffs daselbsten, Zeughauß, so vil dem Commissario zur Expedition alsbalden nicht mitgegeben wird, gegen gebürlicher Recoguition verwahrlich aufbehalten, und so offt man sonsten Geld zu Abzahlung des Kriegsvolck abfordert, ermeltem Commissario auch zugleich die Notturfft Munition zugeschickt und vertraut werden; wie dann die obristen Commissari solcher Annemmung halb hochermelten Bischof unterthäniger Gebühr zu ersuchen.

§. 8. Damit dann auch dises Craiß bewilligtem Regiment der 2000. Mann wol vorgestanden, gute Richtigkait gehalten, und von einem oder dem andern kain Klag fürgebracht werde, haben beeder Fürsten anwesende und verordnete Räth zu einem Kriegscommissario Johann Köpl, fürstl. Durchl. in Bayrn Rath, und Castnern zu Landtsperg, und zue einem Pfenning- oder Zallmaister Casparn Nidermairn, höchstermelter ihr Durchl. Hofdienern, also zu beeden Aembtern genug qualificierte und wohlgeschickte Personen ernennt, und mit demselben sich auch albereit einer gewissen Instruction und Bestallung verglichen, inmassen dieselben, wie beyligent sub Literis F. G. H. zu sehen, und soll in allweg dem Zallmaister ein Zallambtsschreiber auf des Craiß Costen, welcher hierzu tauglich, nemlich in Abwesen des Zallmaisters, oder dessen obliegenden Schwachhait zu gebrauchen, bestellt, und zugeordnet, und sy sambtlich in gebürende Pflicht auf konfftigen Musterplatz von beeder Fürsten Abgesandten genomen, und deßhalb ihrer anderer Pflicht und Aidt, damit sy ihr Durchl. verwandt, und zugethan, doch allein zu diser Verrichtung, erlassen, auch von dem Pfenningmaister und seinem Ambtschreiber genugsame Caution und Versicherung mit Pürgschafft erfordert, und angenommen, innen auch umb Nachrichtung und bessers Aufsehens willen Extract auf dem Craißabschiedt, und des Obristen Bestallung, sovil ihnen zu wissen vonnöthen, zugestellt und gegeben werden.

§. 9. Und dieweiln summum periculum in mora, auch vil daran gelegen, daß das Kriegsvolck bey zeiten auf den Musterplatz, und ins Feld gebracht, und dasselb mit notwendigen Wöhren versorgt und versehen werde; so haben zu Befürderung dises Wercks die anwesende Räth, vermög habender Instruction und Bevelchs, dem Herrn Obristen Marquarten Freyherrn zu Konigsegg ꝛc. auf sein Begern vier tausent Gulden zu Einkauffung solcher Wöhren fürzuleichen verwilligt, doch mit der Condition und Vorbehalt, daß ihme Herrn Obristen solche Summa Gelts an dem dritten und vierten Monat wiederum abgezogen werden solle, daneben beschlossen, daß alsbalden an die Röm. Kayf. Majest. unsern allergenedigisten Herrn, in deß Craißobersten Namen geschriben, und ihr Maj. der Obriste über dises Craiß bewilligtes Volck namhafft gemacht, und auf demselben Patenta zu Werbung, und Ufbringung der Knecht unterthenigist begert werden, wie das Schreiben Litera I. ausweist: inmittls aber, und damit nichts verabsaumbt, sollen beede deputirte Fürsten ermeltem Obristen in ihrer fürstl. Durchl. und fürstl. Gnaden Namen, sovil disen bayrischen Creiß betrifft, Patenta alsbalden verferttigen, und zustellen lassen, damit die Knecht, so ehistes seyn kann, geworben, und auf den Musterplatz, und Anzug zur Zeit, wie man sich deren mit dem Herrn Oberisten verglichen, ga-

wißlich gebracht, und gemüstert werden.

§. 10. Und soll solche Musterung, vermög des mehrgemelten Craißabschids zu Regenspurg um Passau gehalten, und drey Fänlein in des Herrn Bischoffen daselbsten herumgelegnen Gezierck, als in der Iltzstat, Instatt, Wiendorff, Grießbach, oder Hafnerszell, einloschiert werden, wie dann deßhalb ihr fürstl. Gnaden, laut der Beylag Litera K. schrifftlich ersuchet worden, die übrigen zway Fänlein haben ihr fürstl. Durchl. verordnete Räth in derselben Territorio also zu St. Nicolaß, und nach der Thonau auf Vilßhoven zu, einloschieren zu lassen verwilligt. Doch ist daneben abgeredt, und beschlossen, damit die armen Unterthanen nicht zu hart beschwert und überdrängt werden, jedem Knecht des Tags zway Pfund Brod, ein Pfund Fleisch, oder darfür 2. Kr., wie auch zween Kreutzer für das Tranck (allein für dißmal) auf des Craiß Costen, bis sie geschworen, und gemustert seyn, paßieren zu lassen: Wie dann auch gleichfalls an ihr fürstl. Gnaden dem Bischoven zu Passau begert, und angesucht werden soll, bey den ihrigen der Proviant halben an obbenannten Orten die Verordnung zu thun, und denselben zu bevelchen, daß sy, wann ein Knecht bey ihnen ankommen, solches fleißig auffschreiben, auf daß der Commissarius volgends mit jeden abrechnen, und der Commissarius wissen könne, was und wievil er eines jeden Knechts erstatten soll.

§. 11. Wann nun die Knecht beysamen, und dieselben auf den 26. neuen, und 16. Aprilis alten Calenders in den Lauff gebracht, und innerhalb 8. 10. oder 12. Tag gemustert, und alsdann fortgeschickt werden sollen; inmassen man dann mit dem Oberisten übereinskommen: so ist für rathsam angesehen, auch also verglichen worden, daß die fünf Fänlein zugleich auf einen Tag gemustert, und derowegen zu jedem Fänlein ainer, und also fünff Musterherrn, von wegen ihrer Durchleucht drey, und von ihrer fürstl. Gnaden Pfalzgrave Philips Ludwigen 2c. neben ihr fürstl. Gnaden Nachgeordneten zween (darunter dero Haubtmann Hannß Praun zu einem alberait benennt) verordnet werden, damit das Volck nicht lang auf dem Musterplatz lege, sondern fürderlich fortgeschickt werde.

§. 12. Und demnach sich in offtberürten Craißabschidt verglichen worden, das bewilligte Kriegsvolck in kein Vestung stecken zu lassen, soll es gleichwohl nochmallen darbey, doch solchergestalt bewenden, wann die Noth und Gefahr so groß, und es die Statt Wien selbsten antreffen wird, sie sich, doch lenger nicht, als auf die verwillgte sechs Monat, einlassen sollen: doch haben sich die Craißoberisten und Volck auf dergleichen begebende Fäll, wie es am rathsamisten, zu vergleichen, wie dann deßhalb die andern Craiß durch disen Craiß ersucht werden sollen, damit sy ihren Oberisten und Kriegsvolck hierüber gebührenden Bevelch zu geben wissen, wie in dem Schreiben Litera L. zu sehen.

§. 13. Wegen Bestellung der Schiff, darauf die Knecht und ihre Ristungen hinab in Oesterreich, oder Hungern zu führen, haben sich die Herrn bayrischen Abgeordnete, von wegen ihrer fürstl. Durchl. erbotben, die schleinige Verfiegung zu thun, damit die Schiff zeitlich bey dem Musterplatz an die Tonau geliefert, und man alsdann die Knecht darauf an gebürende Ort verfiehren, und mit dem förderlichisten dahin bringen könte.

§. 14. Es ist auch weitters fürkommen, demnach in negstem Craißtag zu Regenspurg auch ein gesambte Instruction, auf die deputierte Stende, wessen sy sich auf kunfftigen Deputationstag oder der Craiß allgemainen Versammlung zu verhalten, begriffen, und darinn einverleibt, daß beede Fürsten ihr fürstl. Durchl. in Bayrn 2c. und dann Pfalzgrave Philipps Ludwig 2c. sich einer durchgehenden allgemeinen Reitter- und Knechtsbestallung zuvergleichen, und ihre Bedencken darüber zu begreiffen, und aber die Zeit zu kurz, und dahero auf dißmal nicht ins Werck gesetzt werden können; so ist doch nichtsdestoweniger verglichen, daß ihr fürstl. Durchl. wie auch ire fürstl. Gnad. durch deren kriegserfahrne Räth unterschidliche Bedencken, und ihre rathsame Gutachten mit dem allererstenschrifftlich verfassen lassen, und einander communicieren sollen, damit man sich einer Mainung zu vergleichen, und auf obbemelte Zusammenkunfft den andern Craißständen fürzulegen.

§. 15. Verner hat man sich erinnert, daß im Craißabschid Anno 2c. 94. beschlossen, und fürsehen worden, daß diejenige Stende, so die zway Monat anstatt Anno 2c. 82. bewilligter westphälischer Hilff zue einem Vorrath in die gewönliche Truchen noch nicht erlegt,

legt, von dato berürten Abschidts ininnerhalb sechs Wochen gewißlich nochmalen erlegen sollen ꝛc., und aber von etlichen Stenden solcher Verabschiedung noch nicht gebürliche Volg gelaistet worden; also hat man im Rath befunden, die saumselige Stende in beeder deputierten Fürsten Namen schrifftlich zu ermanen, und anzuhalten, demselben Abschied gehorsame· fürderliche Vollziehung zu thun, damit man etwas im Vorrath, und auf konfftige allgemaine Craißversambslung, oder andere fürfallende Täg die deputierten Ständt abfertigen könne. Und haben die pfälzische Gesandte hiebey angezaigt, daß sy vermelte zway Monat mit sich, und Bevelch solche gegen gebürlicher Quittung zu erlegen: darbey man es verbleiben, und dem Craißpfenningmaister Caspar Parth zu Harmating bevelchen lassen, solche von ihnen Gesandten anzunehmen, und im Vorrath zu behalten.

§. 16. Demnach auch Pfalzgraf Philipps Ludwigs fürstl. Gnaden dero Rath und Landtvogt zu Neuburg, Wolf Hainrich Lemble zue Ränhartshoven auf jüngsten Craißtag zu Regenspurg zu einem nachgeordneten Kriegsrath benennt: Also haben ihr fürstl. Gnaden Abgesandte, in Crafft ihres übergebnen Credenzschreiben, denselben dem Craißoberisten furgestellt, und ist er durch ihr fürstl. Durchl. deputirte Räthe, anstatt derselben in gewönliche Pflicht, nach Ausweissung der Reichsconstitutionen, auf und angenommen worden.

§. 17. Letztlich haben die pfalzgrävische Gesandte auch angebracht, daß ihr genediger Fürst und Herr das Stuckgeschütz, nemblich ainen Falekonen zu 24. oder 25. Centner schwer, wie der jüngste Abschied derselben auferlegt, sambt 200. Kugln an Ort und Endt, wohin die kayserlich Majestat solches begerte, zu liessern bedacht, und wären sy alberait droben verstanden, daß ihr genediger Fürst und Herr 30. Centner Pulver gegen billigen Werth hergeben wolte, darbey sy es ihres thails verbleiben liessen, doch daß von bemelten dreyßig Centner Pulvers 10. Centner, vermög des zu Regenspurg durch die Kriegserfahrne gemachten Uberschlags, genomen, und disem Stuck zugethan werden: immassen sich auch die Herrn bayrische deputierte Räth erclärt, und, daß es bey ihr Durchl. auch nicht mangel, vermeldt, und weil man sich versehen, die andern Stände, welche Geschütz herge-ben sollen, werden gleichfalls zu thain genaigt seyn, wie dann die andere Stende, welche Geschütz herzugeben auferlegt, ersucht, und sich damit gefast halten, und neben der Munition auf den Musterplatz, als ersten May neuen, und 21. Aprilis alten Calenders liessern sollen.

§. 18. Und seynd das die abgeordnete Räthe, so diser Berathschlagung und ganzen Tractats beygewohnt:

Von wegen ihr fürstl. Durchleucht in Bayrn Herzog Maximilian, anstatt dero geliebten genedigisten Herrn Vattern Herzog Wilhelmen ꝛc.

Rudolph Freyherr von Pollweill ꝛc. Obrister Hofmaister.

Hannß Geörg Hörwarth, Doct. und Oberister Canzler.

Caspar Planckenmair, Obrister und Generalzeugmaister.

Carl Cullmair, Haubtmann, und Kuchenmaister.

Hannß Simon Wangnereck, fürstl. Durchl. Hofrath, und gehaimer Secretarius.

Von wegen Pfalzgrave Philipps Ludwigen ꝛc.

Wolf Hainrich Lemblein zu Renhartshoven, Landtvogt zu Neuburg.

Gregorius Silbermann, Doct., beede Räth.

Und Hannß Praun, Hauptmann.

Des zu wahren Urkundt ist dise ganze Abhandlung in einem Abschied durch obvermelte Räthe begriffen, mit eignen Handen unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Petschafften verferttigt worden. Geben, und geschehen zu Landshuet, den 3. Aprilis des neuen, und drey und zwainzigisten Martii des alten Calenders, nach Christi Geburt unsers Herrn und Seeligmachers Geburt, tausent fünf hundert und im fünf und neunzigisten Jahr.

Lit. A.

Unser ꝛc. Euer Fürstl. Gnaden und Liebden haben sich zu erinnern, wessen sich die Ständ dises löblichen Craiß auf baiden gehaltnen Craißtägen zu Regenspurg der Legstätt halber ver-

verglichen haben. Dieweil dann das auf jüngstern Craißtag erst bestimmt Ziel für ist, und die Ständ ihr Angebührnuß thails erlegt, auch von den übrigen täglich einkommen solle, da sy anderst die gesetzt pœnam dupli vermeiden wöllen; also haben wir im Namen unsers gnädigisten geliebten Herrn Vatters, und für uns selbsten, denen diß Werck auf letzterer Craißversambslung vertraut worden, nit unterlassen sollen, Euer Fürstl. Gnaden und Liebden zu ersuchen, daß sy den Einnemmeren, so von unser Herzog Maximilians Herrn Vattern wegen, Caspar Partt, Craißpfenningmaister, und von unsers Pfalzgraf Philipps Ludwigen wegen, Georg Reinhard Braittschedl, unser Rath und Castner zu Burcklengenfeld, fürgenommen worden, ain sicher Gewelb oder Truchen einraumen, und fürzaigen lassen wöllen, darinnen bemeltes Geld sicherlich mög aufgehebt, und verwahrt werden. An dem erweisen Euer Fürstl. Gnaden und Liebden gemainem Craiß ein sonders Gefallen, und thun jüngstern Craißabschid ein völliges Genugen. Sind ꝛc. ꝛc.

Datum den 3. Aprilis, An. ꝛc. 95.

Maximilian, ꝛc.

Philipps Ludwig, ꝛc.

Lit. B.

Instruction, wessen sich unsere von GOttes Genaden Maximiliani, Pfalzgrafens bey Rhein, Herzogen in Obern- und Nidernbayrn ꝛc. anstatt und von wegen unsers gnädigsten geliebten Herrn und Vatters, Herzog Wilhelms, und Philipps Ludwigen, auch Pfalzgrafens bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Grafens zu Veldenz und Sponhaim, Räth und lieben Getreue, Caspar Partt von Harmating, und Georg Reinhard Praittschedl, in irem Einnemmerambt verhalten sollen.

Wann ermelte Einnemmer die gewohnliche Pflicht, wie solche den Reichsabschiden einverleibt, gelaistet, so sollen sy daran seyn, daß sy sich zu Erlegung und Empfahung der verlichnen Ziel, auf ein gewise Zeit, deren man sich, wie hernach zu ersehen, verainiget, allzeit unverhindert anderer Geschäfft, nacher Passau verfügen, und daselbsten erwarten, wer und welliche von den Ständen dises bayrischen Craiß daselbsten zu Passau seine Angebührnuß zu erlegen erscheine, von demselben solche gegen gebührlicher Quittung annemmen, und alsbald in die Verordnete Truchen, oder Gewölb einwerffen, und darbey dise gute Ordnung halten, daß sy fleißig aufschreiben, zu was Zeit und Tag ain jeder Stand, und an was Orten, und wie hoch er sein schuldiges Ziel erlegt, damit sy beede Einnemmer dem künftigen Zahl- oder Pfeningmeister, wann er zu Abzahlung des Kriegsvolcks Gelt bedürfftig, dasselbig eben in so hochen Werth gegen genugsamer Quittung widerumb herausgeben, und zustellen können. In allweg aber sollen sy bey den Ständen die Verfügung thun, daß die Erledigung an guter grober Münz, wie dieselb im Reich, und disem Craiß gültig und gangbahr, beschehe, (darunter dann auch wohl drey Kreutzerer und halbe Batzen genommen werden mögen) auch die fremde welsche Münzen in gebührender Valvation, doch nicht hauffenweis, und wie dieselben in disem Craiß, und in Ungern geng und gebig, und in so weniger Anzahl, als immer möglich, erlegt werden. Wann auch ein Stand in Erlegung seiner Angebührnuß auf die verglichne Ziel saumig seyn, oder gar nicht erlegen wurde, sollen sy dieselben schrifftlich darumb ersuchen, und daneben dem Craißobristen und Adjuncten zu wissen thun, damit man gegen denselben mit verordneter Straff, nemblich pœna dupli, unnachläßlich zu erfahren nicht Ursach habe.

Und dieweil man sich auf jüngsten Craißtag gewiser Termin und Ziel der bewilligten 19. Monnat, wie auch hernach der zugethanen 6. Monat, wann ein jeder Stand sein Angebührnuß erlegen soll, verainiget und verglichen; so ist zu wissen, daß sy sich alsbalden, dieweilen etliche Ständ ihr Angebührnuß albereit zum theil hinder den Bischoff zu Passau, zum theil bey andern daselbst hinderlegt, nach dato diß dahin verfügen, das erlegte Geld auf disen ersten Termin von irn Fürstl. Gnaden, und den andern erheben, auch sich sonsten auf die hernach bestimmte Termin daselbst hinbegeben, und von den erscheinenden Abgeordneten ire Angebürnuß annemmen, und in das verordnete Gewölb und Truchen, biß auf des Zahlmeisters Erfor-

deren,

deren, verwahren. Und damit sy der Termin Nachrichtung haben, seynd dieselb vermög Craißabschids über den ersten, so allbereit verflossen, nachfolgender Gestalt angesetzt: Nemblich, der ander zu Bezahlung des zweyten restierenden Dritthails an den hievor bewilligten 19. Monaten, als den Ständen erschwinglicher, und zu disem Kriegswerck bequemblicher gestellt auf den ersten Monatstag Junii des neuen, und 22. May des alten Calenders, der dritte auf Bartholomei nach dem neuen, oder 14. Augusti nach dem alten Calender, und dann der vierte, darauf die addierte 6. Monat zu den 19. zu erlegen seyn, auf den ersten Octobris neuen, oder den 21. Septembris alten Calenders. Und dieweilen ein jeder Stand auf die ersten drey Terminen an den 19. Monaten den dritten Thail, und dann die andern sechs Monat auf den vierten Termin völliglich seiner Anlag nach zu erlegen schuldig; als haben sich die Einnemmer darnach zu richten. Wie ihnen dann hiemit ein Extract aus der Reichsmatricul, sovil disen Craiß betrifft, Nro 1. zugestellt, daraus sy, wie hoch aines jeden Stands Anschlag ist, auf den einfachen Römerzug zu vernemmen.

Demnach auch ein Punct dem jüngst aufgerichten Craißabschid einverleibt, wie und welchergestalt die Einnemmer von wegen iren Fürstl. Gnaden, Pfalzgraf Philipps Ludwigen ꝛc. Herrschafft und Ambt Haydegg die Quittungen stellen sollen, daß nemblich denselben zu inseriren, auf dem Fall die Urthl an dem kayserl. Cammergericht künfftig widerwärtig ergehen, und für den fränckischen Craiß solte erkennt werden, daß die in disem Craiß erlegte Anlagen dorthin wider sollen erstattet werden; als haben sy sich darnach zu richten, und irn Fürstl. Gnaden sollichergestalt, wie die Beylag Nro 2. ausweißt, zu jedes Ziels Erlegung ein Quittung zu geben.

Disem allen, und was sonsten oberzehlten Puncten anhängig, werden sie mit getreuen Fleiß, inmassen wir das gnedig Vertrauen zu ihnen haben, geleben und nachkommen.

Und obwolen die Stende dises Craiß nicht ungeneigt, ihnen für sollichen Dienst und Amt gebührliche Besoldung machen und geben zu lassen, jedoch weilen solches in den Reichsabschiden dem gemainen Nutz zu guten austrucklich verbotten: so werden sie disen Dienst und Amt, als wellicher dem allgemeinen Vatterland zum Besten angewendet würdet, nichts destoweniger auf sich nemmen, und mit gebührendem Fleiß versehen. Doch soll ihnen, wann sie in sollichem Dienst seyn, oder verreisen, jedem gebührliche und ziembliche Zehrung, darumb sie dann Raittung zu thun, paßirt werden. Welliches dann die Craißstend zweifelsohne, wann ihr angewendter Fleiß nach gethaner Rechnung gespürt wird, dermassen gegen Ihnen erkennen werden, daß sie damit wohl zufrieden und contentseyn. Signatum unter unsern fürgetruckten Secreten den 3. Aprilis des neuen und 24. Martii des alten Kalenders Anno ꝛc. 1595.

Lit. C.

Unser ꝛc. Wir stellen in keinen Zweifel, eur Liebden werden iren gebürenden Antheil der bewilligten Craißhilf auf das erste Ziel verglichnermassen bereit erlegt und bezahlt haben, oder doch täglich entrichten. Damit dann auch das andere Ziel fleißig gehalten, und von jedem Stand auf den 1. Junii des neuen, und 22. May des alten Calenders, bey Vermeidung der gesetzten Pœna dupli, erlegt werde, und hierinnen einicher Saumsal nit fürgehe: Als haben wir euer Liebden dessen, und daneben hiemit erinnern wollen, daß gleicherweiß auch die zwey Monath, so hievor zu Ergänzung eines künfftigen Voraths zum Craiß verwilliget worden, ausser der 25. Monath, sover es von euer Liebden noch nit beschehen, erlegt, und ohne Abzug bezahlt werden. Daran erweisen euer Liebden, was gemainem Beschluß gemäß ist, und wir seind deroselben ꝛc. Datum den 8. Aprilis Anno 95.

Maximilian ꝛc.

Philipps Ludwig ꝛc.

An Salzburg, und in simili an alle bayrische Craißstend abgangen.

Lit. D. E.

Ich Marquart, Freyherr zu Königseck und Aullendorf, Herr der Grafschafft Rottenfelß und Herrschafft Stauffen, bekenne hiemit, und thue kund allermeniglich, daß die durchleuchtigisten, durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maxi-

Maximilian, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbayrn, anstatt und von wegen deren genedigisten geliebten Herrn und Vattern, Herzogs Wilhelms ꝛc. und Herr Philipps Ludwig, auch Pfalzgrabe bey Rhein, Herzog in Bayrn, Grafe zu Veldenz und Sponheim, mich in Namen der löblichen Stende des bayrischen Craiß, über das der Röm. Kayſ. Maj. meinem allergenedigisten Herrn bewilligte Regiment der zwey tausend Mann zu Fuß, zu einem Obristen bestellt und angenommen haben, inmassen die mit mir getroffene und aufgerichte Bestallung von Worten zu Worten laut, wie hernach folgt.

Von GOttes Genaden, wir Maximilian, anstatt und von wegen des durchleuchtigisten, hochgebohrnen Fürsten, unsers genedigisten geliebten Herrn und Vatters, Herrn Wilhelms, Pfalzgrafens bey Rhein, und Herzogens in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. und wir Philipps Ludwig von denselben Genaden auch Pfalzgrabe bey Rhein, Herzog in Bayern und Grabe zu Veldenz und Sponheim, bekennen und thuen kund jedermänniglich. Als auf allergenedigist Ersuchen und Begehren der Röm. Kayſ. Maj. unsers allergenedigisten Herrns, die Stende dises löbl. Craiß ein Regiment Knecht von 2000. starck, auf sechs Monat im Feld zu unterhalten, zu einer extraordinari Hilf wider den Erbfeind christlichen Namens den Türcken, allerunterthänigst bewilligt, daß wir, als von den Stenden des bayrischen Craiß zu disem Werck deputirte und erbettne Fürsten, den edlen unsern Getreuen und besonder Lieben, Marquard, Freyherrn zu Konigsegg, und Aullendorf ꝛc. über bemeltes Regiment zu einem Obristen bestellt, und angenommen haben, bestellen und annemmen denselben von wegen bemelten Craiß hiemit in Krafft diß Briefs, also und solcherstallt, daß er auf Zeit und Orth, die ihm hernach namhafft gemacht, fünff Fennlein wohlgeübter und Kriegserfahrner Knecht und Soldaten, jedes 400. starck, als 200. dopl Söldner, darunter 12. mit Schlachtschwertern und 9. mit Hellenparten, 100. Musquetier, und 100. Schützen, unter welchen 3. Zimmerleuth mit Achsen seyn, zu werben, und auf den Musterplatz zu führen schuldig und verbunden seyn solle, wider den Erbfeind sechs Monath, jedes Monath auf 30. Tag gerechnet, nach beschehnem Schwören und Musterung, treulich und aufrichtig zu dienen.

Und soll ermelter Obrister, und seine bestellte Haupt- und Befelchsleut, bey ihren unterhabenden Knechten in allweg mit besonderm Ernst darob seyn, damit vor allen Dingen GOttes seines heiligen Namens nicht vergessen, und dieweil von niemand anderst Heil und Seegen, dann von ihme zugewarten, sein heiliger Nam unter ihren nicht entheiliget, und er dardurch sein billiche und gerechte Straff zu verhängen, auch dem ganzen hellen Haufen alles Unheil widerfahren zu lassen, nicht verursacht werde. Demnach sich ein jeder aller Gottslästerung und Leichtfertigkeit enthalten, und bey höchster Straff zu vermeiden angekündet seyn soll.

So vil nun sein Obristen Statt und Besoldung betrifft, hat man demselben, wie folgt, paßiren lassen:

Auf sein Obristen Leib- und Taffelgeld = = = =	400. fl.
Auf einen Caplan oder Feldprediger = = = = =	12. fl.
Auf ein Schreiber = =	12. fl.
Auf 8. Trabanten, jedem 4. fl. thut = = = = =	32. fl.
Auf ein Pfeiffer und Trommelschlager, jedem 8. fl. thut = =	16. fl.
Auf sechs gemusterte Pferd, jedes 12. fl. thut = = = =	72. fl.
Auf ein Reißwagen = =	24. fl.
Auf einen Dollmetsch =	12. fl.
Einen Koch = = =	4. fl.
Auf den Oberisten Leutenambt	100. fl.
Auf zween Trabanten ihme Oberistenleutenambt = = =	8. fl.

Staat der hohen Aembter.

Auf einen Provosen = =	40. fl.
Demselben einen Caplan =	8. fl.
Auf einen Schreiber = =	8. fl.
Ihme Provosen auf vier Trabanten, jedem 4. fl. thut = = =	16. fl.
Auf desselben Leutenambt =	20. fl.
Auf zween Trabanten ihme Leutenabmt = = = = = =	8. fl.
Auf ein Schultheissen =	40. fl.
Einem Gerichtschreiber =	8. fl.
Dem Schultheisen einen Trabanten	4. fl.
Zechen Gerichtsleuten jedem 4. fl. thut = = = = =	40. fl.
Auf einen Gerichtswaibl =	4. fl.
Auf einen Wachtmeister =	40. fl.
Demselben auch einen Trabanten	4. fl.
Auf einen Quartiermeister =	40. fl.
Demselben auf einen Trabanten	4. fl.
Auf den oberisten Feldscherer	32. fl.
Auf einen Proviantmeister =	32. fl.
Auf einen Hurnwaibl = =	4. fl.

Auf

Auf 8. Steckenknecht jedem 4. fl. thut
" " " " " 32. fl.
Auf einen Stockmeister " 8. fl.
Auf einen Nachrichter " 16. fl.

Item den 10. Feldwaibln soll ihr Besoldung unter den Fendlein in dem Register gut gemacht und bezahlt werden wie gebräuchig.

Folgt das erste Blat

Dem Hauptmann " " 40. fl.
Sein Jungen " " 4. fl.
Zwenn Trabanten " " 8. fl.
Auf einen Raisigen Knecht " 8. fl.
Dem Fähndrich " " 20. fl.
Seim Jungen " " " 4. fl.
Dem Leutenambt " " 12. fl.
Seinem Jungen " " 4. fl.
Dem Caplan " " " 12. fl.
Feldwaibl " " " " 8. fl.
Feldscherer " " " " 4. fl.
Feldschreiber " " " " 4. fl.
Fourier " " " " 4. fl.
Vierer " " " " 4. fl.
Zween gemeine Waibl " 8. fl.
Zween Trommelschlager " 8. fl.
Zween Pfeiffer " " " 8. fl.
Tolmetsch " " " " 4. fl.
Koch " " " " " 4. fl.
Schützenfourier " " " 4. fl.
Schützenführer " " " 4. fl.

Verner haben die Kriegscommissarien und Musterherren Befelch, nachdem die Personen und Knecht in der Musterung beschaffen und qualificirt befunden, sy mit der Besoldung zu bedencken, und soll aus bewegenden Ursachen jedem Schützen über 5. fl. nit paßirt; doch zu Bescheidenheit und Discretion bemelter Commissarien gesetzt werden, wofern einer einen mehrern Sold verdienen kund, mit demselben in der Abzehlug bis auf 6. fl. aber nicht weiter zu steigen.

Der Fähnlein halber, wie dieselben sollen gestaltet, und formiert seyn, hat man sich allberait verglichen, und soll dem Obristen sein Fähnlein, nach seinem Gefallen, paßiert, und dieselben alle auf des Craiß Kosten zu Augspurg gemacht, und verfertiget werden.

Die Wöhren und Rüstungen soll er gleichwohl auf seinen Kosten hergeben, (zu welcher Erkauffung ihme dann der Craiß fl. 4000. furzeleichen bewilligt, wie in dem Nebenabschid zu sehen,) und zu angehendem Lauf auf dem Musterplatz lieferen lassen, damit dieselben durch die Commissarien ersehen werden können, welche er Obrister alsdann in leydentlichem Werth anschlagen, und volgends den Knechten, seiner Gelegenheit nach, in drey oder vier Monaten abziehen, und derselben sich selbst wider bezahlt machen soll. Im Fall er aber damit nit aufkommen möcht, haben sich die bayrische Abgeordnete, anstatt irer Fürstl. Durchl. erklärt, zu Befürderung der Sachen die Rüstung und Wöhren aus irer Durchleucht Zeughauß in gebührendem Tax und Anschlag herzugeben, und den Werth dafür in dem andern, oder dritten Termin an irer Durchleucht Angebührnuß inn zu behalten; doch soll er ir Durchleucht den Abgang der Rüstungen und Wöhren zeitlich, damit nicht verabsaumbt, gehorsamist berichten, und wißlich machen.

Für das Lauffgeld ist ihme achtzehen Batzen auf einen Knecht, inmassen der schwäbisch Craiß auch gethon, und mehrers nit zu geben bewilligt; dieweil das Hinabführen auf dem Wasser, so auf des Naißkosten beschehen mueß, ohne daß ein ansechlichs gestehen würdet. Doch soll ihme für sein begehrten, allbereit aufgewenden, und noch aufwendenten Unkosten, fünffhundert Gulden, auf desselben Hauptleuten 100. Gulden gegeben, und für Unterhaltung sein des Obristen Person sechs Gulden, seinem Obristenlieutenant fl. 3., ainem Hauptmann fl. 2., den fünff hochen Aemtern, als Profosen, Schuldheisen, Wacht- Proviant- und Quartiermeistern, jedem, wie auch dem Fähndrich ain Gulden, dem Lieutenant 12. Batzen, Feldweibeln 9. Batzen, item, den gemeinen Bevelchsleuten der freyen Rott- und Spielleuten, jedem doppelte Commiß des Tags vom 26. neuen, und 16. Aprilis alten Calenders, biß nach vollbrachter Musterung geliefert werden.

Und dieweil es sich mit den kayserl. Patenten (dieweil der Obrist ihrer Majestät noch nit namhafft gemacht worden, welches gleichwohl anjetzt alsbald beschehen,) etwas verweilen möcht, und er aber mit Werbung des Volcks nit aufgezogen werde, sollen inmittels, biß die kayserl. Patenten einkommen, von beeden Fürsten, Pfalz und Bayrn, in sovil disen Craiß betrifft, Patenten in des Craiß Namen, sich derselben habe der Notturfft nach zu gebrauchen gegeben und mitgehailt werden, und soll er sich mit Werbung der Knecht also befürderen, damit derselben Lauf auf 26. Aprilis neuen, und 16. Jejus-

dem alten Calenders geschehen, und angehen, auch hernach auf 8. oder meistens 10. May neuen, 28. oder 30. Aprilis alten Calenders, die Musterung gewißlich fürgenommen, und darauf die Knecht fortgeschickt, und in Anzug gebracht werden können.

Daß er aber auch des Musterplatz halber Wissenschafft habe, ist derselb im Stifft, und umb Passau angestellt, dahin er die Knecht ze weisen wissen, und die gute Anstellung thun wird: und soll, daß sich die Knecht an den einlogierten Orten nicht ungebürlich verhalten, oder jemand Schaden an Leib und Gut zufügen: darzu sy dann nit Ursach, dieweil jedem insonderheit von des Craiß wegen des Tags zwey Pfund Brod, ain Pfund Fleisch, oder für das Pfund zween Kreutzer, und für das Tranck 2. Kreutzer für dißmal gegeben werde. Und damit er Obrister desto steiffer darobhalte, die Caution, wie solches die Reichsconstitutiones und Abschid ausweisen, würcklich zu laisten schuldig seyn solle.

Wann nun die Knecht also gemustert, und es an dem ist, daß sy fortgeschickt werden, soll inen, und einem jeden insonderheit, alsobalden in Anschlag ires folgenden Verdienst ein ganzer Monatsold auf die Hand gegeben, auch der Monat alsbald nach Schwörung und der Musterung anfachen, und dreyßig Tag, wie oben gemelt, für ein Monat paßiert werden.

Sein des Obristen Begehren, daß die drey ersten Monat nacheinander folgend one ainige vernere Musterung die Bezahlung ordentlich gegeben werden solle ꝛc. anlangt, hat man aus bewegenden Ursachen abgeschlagen, und soll alle Monat die Musterung und Bezahlung beschehen: doch haben sich die Commissari der unbezahlten Wöhren halb von wegen der abgegangnen Knecht mit ihme zu vergleichen, und empfangen Bevelch nach ihme selbige zu bezahlen, und sollen solche bezahlte Wöhren dem Craiß zu Gutem bleiben.

Wann auch ein Knecht nach Ausgang des Monats stirbt, sollen seine hinderlassne Weib und Kinder, oder nächste Verwandten, oder weme er es verschafft, oder vermacht hätte, sein verdienten Sold, und andere Verlassenschafft nach Abzug der Wöhren, Commiß, und was er dem Feldscherer und Marcatenten noch schuldig ist, erben. Wo aber kein solcher Erb verhanden, noch zu erfragen wäre, soll solche Verlassenschafft und Ueberrest dem Craiß zum Besten gedeyen.

Es sollen auch die Knecht auf sechs Monat geschworen, und verpflichtet seyn: doch im Fall man ir solang nicht bedürffen, und zeitlichen abdancken wurde, soll inen mehrer nicht, als die Monat und Tag, welche sy gedienet, neben dem halben Monat zum Abzug bezahlt werden.

Die Sturmb- und Schlachtsöld antreffend, hat man sich im selbigen, vermüg des Reichs Bestallung Anno ꝛc. sibenzig zu Speier aufgericht gemäß zu verhalten verglichen, daß nemblich, wann ein Feldschlacht geschicht, oder ain stattliche Veste mit gewaltigen Sturmb durch GOttes Hilf erobert wurde, einem jeden Knecht, wie sich der Monat ires Diensts begriffe, aus- und angehen soll.

Begebe es sich auch, daß er Oberste nach dem Willen des Allmächtigen mit Leibes Schwachhait angegriffen, und haimbgesucht werden solte, also, daß er seinem Ambt nicht vorstehen könnte, soll er alsdann die Verwaltung und Versehung seines Ambts einer andern genugsamb qualificierten und tauglichen Person, als Obristenleutenambt, oder andern Hauptleuthen unterm Regiment, doch allein so lang bevelchen und vertrauen, bis er Oberister wider gute Gesundheit erreicht, und erlangt hat.

Es soll auch Oberst nicht gestatten, sein untergebens Kriegsvolck in hoche und unumbgängliche Besatzungen verstecken zu lassen: wann es aber die Noth erforderte, und die Statt Wien antreffen wurd, soll er sich gleichwohl auch nicht absondern, doch wo müglich, zuvor solches umb weitere Nachrichtung willen an die beede deputirte Fürsten gelangen lassen.

Und obwohlen er Obrister unter ein jedes Fähnlein sechzehen raisige Pferd, und auf jedes sechs Gulden begehrt, hat man doch nicht für rathsamb erachten können, ein gewisse Anzahl zu verwilligen, sonderen es werden die Commissarii Bevelch haben, wann unter einem Fähnlein edliche vom Adel, oder sonsten versuchte Personen wären, daß sie alsdann dieselben ihrer Unterhaltung halb für andere bedencken sollen.

Letzt-

Letztlich soll er Obrister mit des frenckischen und schwäbischen, wie auch andern Craiß bestellten Obersten und Kriegscommissarien bey diser wehrenden Kriegsexpedition vertrauliche gute Correspondenz und Zusammenhalten, wofern auch was wichtigs und gefährliches fürfallen sollt, dasselbig unverlengt communicato Consilio berathschlagen, und allen müglichen Fleiß anwenden, damit das geliebte Vatterland teutscher Nation nicht noch mehr Schaden, als bißhero beschehen, empfange, und zum Fall etwas besorglichs fürfallen, und dardurch dem Craiß Gefahr und Nachtheil widerfahren sollt, würd er uns dasselb, und was sonsten wichtiges sich begibt und fürfallt, fürderlich neben seinem Gutachten zu berichten wissen, wie wir dann zu ihme Obersten das genedigiste und genedige Vertrauen haben. Disem allen also getreulich zu geleben, und was sonsten in dem Articlsbrief begriffen, den wir ihme zu bevorstehender Musterung fürhalten, und darauf schwören lassen wollen, nachzukommen, hat er uns versprochen, und zugesagt, auch desbalben uns gebürlichen Reverß zugestellt. Zu Urkund haben wir unsere Secrete an disem Bestallungsbrief fürgetruckt, und mit eigenen Handen denselben unterschrieben. Geschehen, zu Landshuet den ersten Aprilis des neuen, und zwein und zwanzigisten Martii alten Calenders Anno ꝛc. fünfzehen hundert und in dem fünff und neunzigisten.

Darauf hab ich obbermelter Freyherr vor höchst- und hochgedachten baiden ihr fürstl. Durchl. und fürstl. Gnaden, als von den Ständen des löblichen bayrischen Craiß deputierten Fürsten, solche Bestallung in allen ihren Puncten und Articuln gehorsamlich zu geleben, und nachzukommen einen leiblichen Aid gelaistet, und zu Urkundt mich mit aigenen Handen unterschrieben, und mein eigen angebohrn Insigl hiefürgedruckt. Geschehen am Ort und Tag, wie vorstehet.

Marquard Freyherr zu Königseck.

Lit. F.

Instruction, wessen sich des löblichen bayrischen Craiß bestellter Kriegscommissarius über das Regiment, so nach Ungern verschickt würdet, neben und sambt dem Obristen, und dann nach Gelegenheit für sich selbs, verhalten solle.

Vor allem soll er mit des fränckischen und schwäbischen Craiß bestellten Kriegscommissarien und Obristen bey diser wehrenden Expedition gute Correspondenz halten, und bey dem Obristen daran seyn, daß das Regiment von der andern Craiß Kriegsvolck nit abgesöndert, oder zertheilt, noch hin und wider in die Vosten eingelegt werde. Ob auch dergleichen wolt gesucht und begehrt werden, soll er sich bey baiden deputierten Fürsten, Bayrn und Pfalz, neben und sambt dem Obristen gebürenden Bescheids erholen. Doch soll die Statt Wien, weil an derselben mercklich gelegen, hierinnen ausgenommen seyn, wie dann derowegen der Obrist in seiner Bestallung sonderbaren gnuegsamen Bevelch hat.

Dieweil ihme auch die Munition vertraut würdet, soll er fleißig und gebürende Obacht haben, daß dieselb wol verwahrt, und verwacht werde; sich derentwegen auch mit dem Obristen unterreden, wie sy fortzubringen, und wo sy auf den Fall der Not zu finden sey. Doch soll bemelte Munition nit auf ainmal, sonder auf die unterschidlich im Craißabschid bestimbte Termin hinabgeführt, und der übrig Theil von einem Zihl auf das ander im Zeughaus zu Passau gegen einer Recognition verwahrt bleiben. Im Fall aber an derselben Abgang und Mangl seyn würde, würdet er Commissarius dasselb zeitlich an beede deputierte Fürsten zu gelangen lassen wissen.

Sonst soll er ingemein sein fleißiges Auffsehen haben, daß es richtig und ordenlich unter dem Regiment zugehe, dessen dem Obristen auf zutragende Fell ermahnen, wo derselb nit Wendung thun würde, hat er es an baide deputierte Fürsten unverzogenlich zu bringen; insonderheit aber soll er bey den Oberisten, Haubtleuten und Bevelchshabern die Erinnerung und Ermahnung thun, daß dem Landvolck durch die Knecht kain Beschwer oder Schaden zugefügt werde: Da solches wider Verhoffen beschehen, und ihme Clag deßwegen fürkommen würdet, soll er dem Obristen, oder wer daran schuldig ist, sovil in der Bezallung abziehen, als der Schaden anlaufft. Die Ausgab des Gelts, und die Auszallung soll durch den Pfenningmaister

auf sein Commissarii Verordnung, und schrifftliches Anschaffen beschehen: also sollen alsbald an Hinabführen des Regiments die Schiffleut des Führlohns mit seiner Wissenschaft und Ordnung bezahlt werden.

Der Kriegsleut Sold halben soll er sich nach der Ersten Musterung und derselben Register verhalten.

Es soll auch der Commissarius daran seyn, und Acht haben, daß das Gelt von dem Zallmaister ausgeben werde, wie es unten in Ungern gangbar, und wie dasselb vor des Reichs- und anderer Craißpfenningmaister ausgeben würdet, damit alle böse Practic und Finanzerey, sovil müglich, abgestellt, und was darbey zu erhalten, allein dem Craiß zu Guten komme, und verrait werde. Dieweil auch dem Oberisten 4000. Gulden auf die Wöhren vom Craiß seyn hergeliehen worden, soll ihme Commissarius solche Summa in der ersten, andern, dritten oder vierten Zahlung abziehen, dessen er sich dann jetzt alsbald bey der Musterung mit baider deputierter Fürsten Musterherrn und Commissariis mocht zubergleichen haben, soll abgesetzt werden. Alle Monat soll die Musterung und Bezahlung beschehen. Derselben soll er Commissarius neben dem Zahlmaister und Zahlamtsschreiber beywohnen: Wie auch die Musterregister von ihnen sammentlich sollen gefertiget, und unterschriben werden. Er soll auch alle Monat der abgestorbnen Knecht Tauf- und Zunamen, den Tag ihres Absterbens, unter welchem Fänl, und wie hoch sy besold gewesen, an baide deputierte Fürsten berichten. Da nun ein Knecht stirbt, oder sich sonst verliehren würde, ehe der Oberist seiner Wöhr bezahlt würdet, soll der Commissarius sich der Gebür nach mit ihme vergleichen, die Wöhr, sovil möglich, zu handen bringen, und dem Craiß, damit sy andern Knechten mög geben werden, zum Besten behalten, und denselben wiederumb der Gebür nach abziehen; insonderheit aber soll er die Knecht, so unabgedanckt entlauffen würden, den deputierten Fürsten aufs förderlichst nahmhafft machen. Es soll auch er Commissarius der Proviant halben gut Aufsehen haben, daß dieselbe gerecht, und ohne Mangl sey: wo die Knecht dardurch beschwert würden, würdet er neben, und sambt dem Obristen auf Mittl, wie solcher Beschwerd abzuhelffen, zu gedencken wissen.

Verner soll er Commissarius schuldig seyn, alles dasjenig, was unten in Ungern, sowohl auf des Feinds, als unser Seiten fürgehet, und Schrifft würdig ist, baide deputierte Fürsten jederzeit bey der ordinari Post zu verständigen: Im Fall aber etwas gar wichtigs, das man zeitlich zu wissen vonnöten hette, fürgieng, soll ers bey aignem Potten, oder nach Beschaffenheit bey aignem Curier herauf berichten: und soll in gemain offtbemelter Commissarius alles dasjenig thun, und wissen, was gemainem Craiß zu Nutz und Besten kommen, und gedeyen mag, des Craiß Schaden in allen Fällen, wo ihm möglich, wenden. Wie ihnen auch baide deputierte Fürsten austrückenlich wollen vorbehalten haben, diese Instruction zu bessern, zu mindern, und zu mehren. Actum ꝛc. unter unserm fürgetruckten fürstlichen Secreten den 3. Aprilis Anno 95.

Lit. G.

Instruction, wessen sich des löblichen bayrischen Craiß bestellter Zahlmaister des Regiments, so nach Ungern verschickt würdet, seines Ambts halben verhalten solle.

Erstlich soll er genugsambe Porgschafft und Versicherung thuen, inmassen ihme dieselb der Craißabschid auflegt.

Zu Abholung des Gelts soll er auf die unterschiedliche im Craißabschid bestimbte Termin und Ziel, sobald acht Tag nach jedem Termin verflossen, sich zu Passau befinden. Wann ihme aber das Gelt überlieffert würdet, soll er die Einnemmer nach den Münzsorten quitieren, und das Gelt mit wenigisten Uncosten, auch bester Sicherheit hinabführen; wo er Unsicherheit halber nit fortkommen möcht, dem Obristen, und wo vonnöten, auch dem General zeitlich umb das Glaidt und Convoy zuschreiben, auch ohn dasselb nit fortraisen. Also soll er auch das Gelt, wann ers hinabbringet, und sonsten überall, in guter Verwahrung vor Feur und ander Gefahr versichern, und behalten. Soll dem Obristen, oder Kriegsvolck, kein Gelt nit geben, allein auf des Kriegscommissarii schrifftlich Anschaffen. Fürnemlich aber soll er mit dem Geltausgeben ehrbar und redlich handlen, die Münz den Knechten nit höcher eintringen, als dieselb in Un-

gern

gern und den österreichischen Landen gangbar, auch von den Reichs- und ander Craißzahlmaistern, der Enden ausgeben würdet, und hierunter allen aigennutzigen Gesuch und Uberbortl der Knecht in Staigerung der Münz unterlassen, und was er an Staigerung des Gelts erhalten würdet, dem Craiß treulich verrechnen.

Der Musterung soll er und sein Zahlambtsschreiber, neben dem Kriegscommissario, alle Monat beywohnen, und die Musterregister sambt ihnen ferttigen, und unterschreiben. Er soll auch alle Monat ain Extract seiner Ausgaben beiden deputierten Fürsten zuschicken, auch neben dem Commissario fleißig obacht haben, daß die verstorbnen Knecht mit Tauf- und Zunamen, der Zeit ihres Ableibens, unter was Fänlein, und wie sie besold gewesen, verzeichnet werde, auch solche Verzeichnuß baiden Fürsten monatlich zu übersendten; soll auch, was er sonsten unten in Erfahrung bringet, und schrifftwürdig ist, herauf berichten, und ingemain dasjenig seiner Discretion nach thuen, und laisten, das gemainem Craiß zu Nutz und Gutem kommt: Wie ihnen dann auch beede deputierte Fürsten dise Instruction zu bessern, zu mindern, und zu mehren, austrucklich wollen vorbehalten haben. Actum unter unsern untergetruckten fürstlichen Secreten, den 3. Aprilis, Anno 95.

H. I.

Allergenedigister lieber Herr und Vetter! Als euer kayf. Maj. auf deroselben genedigist Gesinnen, und Begehrn, von dem löbl. bayrischen Craiß auf jüngsten zu Regenspurg den 18. Martii nechsthin gehaltnem Craißtag ein Regiment von 2000. Mann zu Fueß wider den Erbfeind in Ungern, auf des Craiscosten, 6. Monat lang zu unterhalten, ist bewilliget worden: Demnach ist zum Oberisten diß Regiments der edl, unsers genedigisten geliebten Herrn Vattern Rath, Cammerer, und lieber Getreuer, Marquard Freyherr zu Königseck und Aulndorff, vorgenommen worden, dergestalt, daß er das Regiment alsbald richten, Haubtleut und Bevelchshaber bestellen, und die Knecht unverzüglich werben lassen solle, derselben Lauf soll auf den 26. Aprilis neuen Calenders angehen, und auf den 10. May ohngeverlich die Musterung beschehen. Dieweil dann er von Königseck, und seine Bevelchshaber zu seiner vorhabenden Werbung eur kayserl. Maj. Patenten in gewöndlicher und bester Form bedürffkig; also langt anstatt meines genedigist geliebten Herrn Vatters, als Craißoberisten, an euer kayserl. Maj. mein unterthenigist Bitt, euer Maj. wollen solcher Patenten fünff genedigist bewilligen, und dieweil die Zeit kurz, eheistens befürdern lassen. Euer kayserl. Maj. mich beinebens zu Gnaden unterthenigist bevelchendt. Datum Landtshuet den 31. Martii, An. ꝛc. 95.

An ihr kayserl. Maj. ꝛc. von der fürstl. Durchl. Herzog in Bayrn ꝛc. abgangen.

Lit. K.

Unser Freundschafft und freundlich Dienst zuvor. Erwürdiger in GOtt Vatter, besonder lieber Freund! Euer Freundschaft und Liebden haben sich zu erinnern, was auf jüngsten Craißtag zu Regenspurg des Musterplatz halben, und daß nemlich die Musterung um Passau beschehen, und fürgeen soll, ist verabschidet worden. Wann dann mit dem edlen, unserm Getreuen, und besonder Lieben, Marquarden Freyherrn zu Königsegg und Aulendorf ꝛc. die Sachen soweit gebracht, daß er der Werbung durch seine Bevelchshaber alsbald würdet den Anfang machen lassen, also daß der Knechtlauf auf den 26. Aprilis angeen, und den 10. May ungeverlich die Musterung beschehen soll: Demnach thun wir uns gegen euer Freundschaft und Liebden anstat und in Namen unsers genedigisten Herrn Vatters, und für uns selbst, als denen alle nothwendige Anordnung und Anstellung bemelten Regiments auf negsterm Craißtag ist anvertraut, und aufgetragen worden, versehen, euer Freundschaft und Liebden werden drey Fänlein in ihrem Bistumb, aintweders in der Inn- oder Ilzstat, zu Windorff, in der Hafnerzell, oder zu Griespach, einlegen lassen, und darneben die Verordnung thun, daß für solche Fänlein an Proviant guter Vorrath vorhanden seye. Dieselb würdet von dem Commissario für die Knecht bezahlt, und auf ain jede Person 2. Pfund Brod, und 1. Pfund Fleisch, auch 2. kr. Tranck geben werden. Derentwegen werden eur Freundschaft und Liebden bey den irigen die Verfügung thun, daß sy dasjenig, was sy hergeben, zu was Zeit und Tag solches beschehen, fleißig aufzaichnen, und dem Commissario umb Nachrich-

tung willen zustellen. Mit den übrigen Fänlein, darmit eur Freundschaft und Liebden spüren, daß wir derselben, sovil möglich, zu verschonen begeren, soll die Anordnung beschehen, daß sy nit im Bistum, sonder nach Vilshoven aufwerts an der Thonau sollen untergebracht werden. Das haben wir euer Freundschaft und Liebden nit sollen unangefügt lassen: wie wir uns dann von des gemain Craiß wegen darauf verlassen, und deroselben beyneben zu freundnachbarlichen Willen gewogen verbleiben. Datum den 3. Aprilis, An. ꝛc. 95.

Von Maximilian, und Philipp Ludwig, beeden Herzogen in Bairn ꝛc. an Bischoven zu Passau abgangen.

Lit. L.

Unser freundlich Dienst, auch was wir Liebs und Guts vermögen zuvor. Ehrwürdiger in GOtt Vatter, und hochgeborner Fürst, besonder lieber Freund, auch freundlicher lieber Oheim, Schwager, Herr Vatter und Gevatter! Wir vernemmen, daß sich die drey benachbarte Craiß vast in dem verglichen, daß sich das Kriegsvolck, so von denselben geschickt würdet, in die Vestungen nit soll austhailen, oder in anderweg zertrennen lassen. Es hat uns aber für ein sondere Notturfft angesehen, euer Libden zu erindern, daß solches in alleweg dem Veldoberisten alsbald würdet müssen kundt gethan werden, damit, wann das Volck unten ankommt, er sich darnach zu richten, auch allerley Unrichtigkeit, so hieraus leichtlich entsteen möcht, vermietten bleib: insonderheit aber hielten wir darfür, daß die Statt Wien hierunter möcht ausgenommen werden, zu deroselben Rettung sich der Craisen Regiment, auf zutragender und vor Augen stehender Gefahr und Nothfall, hinein zu begeben billich nit waigern, oder widerstreben sollen. Wie wir dann solches euer Liebden zu verrern Nachgedencken vertreulich anzufügen nit haben unterlassen sollen, und bleiben euer Liebden mit Freund, Vetter, Schwäger, und söhnlichen Diensten allzeit wohl beygethan. Datum den 3. Aprilis, An. ꝛc. 95.

Von Maximilian, und Philipp Ludwig beede Herzogen in Baiern ꝛc. an den fränckischen und schwäbischen Craiß abgangen.

Lit. M.

Von GOttes Genaden wir Maximilian, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidernbayrn ꝛc. anstatt und im Namen unsers gnädigisten geliebten Herrn Vatters, und wir Philipp Ludwig, von denselben Gnaden, auch Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Bayrn, Grave zu Veldenz und Sponhaimb, thun kund, und offenbar jedermänniglich. Demnach unserm gnädigen geliebten Herrn Vattern, und uns, die hoch- und ehrwürdige, auch hoch- und wohlgebohrne, edle, fürsichtige, ehrsame, weise, unser besonder liebe Herrn und Freund, auch Brüder, Vettern und Oheim, Schwäger, liebe Getreue, und besonder Liebe, des bayrischen Craiß Fürsten und Stände auf jüngsterm zu Regenspurg gehaltnem Craißtag alle Anordnung und Direction, des Irer Kayserl. Majestät wider den Erbfeind bewilligten Regiments von zwey tausend Mann zu Fuß ist anvertraut, und aufgetragen worden: Also steet es nun an dem, daß der edel, unser Getreuer, und besonder Lieber, Marquard, Freyherr zu Königseck und Aulendorf ꝛc. als des Craiß zu disem Regiment bestellter Obrister, der Werbung durch seine Bevelchshaber einen Anfang machen, und dieselb mit ehistem fürdern soll. Wann uns aber er Obrister zu solcher seiner vorhabenden Werbung und Richtung des Regiments auf bestimmte Zeit um offentliche Patenten des Craiß wegen ersucht hat, damit ihme hierinnen nit Inuhalt oder Hindernuß beschehe: Als halten wir solches Begern für billich, und bevelchen hierauf allen unsern nachgesetzten Obrigkaiten und Beambten, wo bemelter Obrist seine Haupt- und Bevelchsleut dise unsere offne Patenten, oder derselben vidimierte glaubwürdige Copi, fürweisen werden, daß ihnen an der vorhabenden Werbung ainige Verhinderung nit zugefügt, sonder vilmehr gute Befürderung und Fürschub beschechen soll. Wie dann jedermäniglich, so mitzuziehen, und sich wider den Erbfeind christlichen Namens und Bluts gebrauchen zu lassen, Lust haben würdet, für dißmal, und auf disen Zug soll erlaubt seyn, und soll hierinnen ainiger Eintrag von unserer nachgesetzten Obrigkait nit beschechen: also versechen wir uns gegen dises Craiß Fürsten und Ständen, und ersuchen dieselben freundlich und gnädiglich, sy wollen die Richtung des von gemainem Craiß bewilligten Regiments,

giments, und Bewerbung des Kriegsvolck auch in iren Landen, Fürstenthumben, Herrschafften und Gebietten gleicher Weiß befürderen, und bey den irigen allen Innhalt und Eintrag, so ainer freyen Werbung zuwider, abstellen helffen. Hieran würdet gemainen Vatterlands Wohlfahrt befürdert: Und wir seynd es gegen wolermelten Craißständen mit Freundschafft, Gnaden und Gutem zu erkennen genaigt. Actum den andern Tag Monats Aprilis, Anno ꝛc. im fünf und neunzigisten ꝛc.

XLVIII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 5. Novemb. 1595.

Innhalt.

§. 1. Ursachen der Kreisversammlung. §. 2. Betreibung ausständiger Kreisanlagen. §. 3. Anstalten zu Verfassung der Kreisrechnung. §. 4. Was Baiern und Neuburg indessen mit dem Obristen und Hauptleuten behandeln solle. §. 5. Was dermalen die Stände an ihren Anlagen abziehen können. §. 6. Von der Rechnung über die alte Kreisausstände. §. 7. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1595. Zu wissen. Als auf jüngstem in Regenspurg gehaltenem Craißtag alhie durch dessen Fürsten und Stände gevollmächtigte anwesende Räth, Pottschafften und Gesandte unter andern damals proponierten und berathschlagten fürnemmen Articlen, besonderbar auf der Röm. Kayſ. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, sowohl vorgehende schrifftliche, als auch durch Dero abgeordnete ansechliche Räthe und Commissarien gethane mündliche Werbung und Anbringen, zuforderist höchstgedachter Ihr Kayſ. Majestät zu allenunterthänigsten Ehren, und schuldigen Gehorsamb, dann auch in sonderen Bedencken deren dazumal beborgestanden Türckengefahr, und zwar nit allein disem löblich bayrischen Craiß, sonder dem heiligen Reich und allgemeinen vilgeliebten Vatterland teutscher Nation ingemain zu nothwendiger Mithülf und Defension, auch ersprießlicher Wohlfahrt und Sicherheit, über die albereit auf vordern allhie gehaltnem Reichstag bewilligte allgemaine Reichscontribution zu einer eilenden extraordinari Hülf ein Regiment Knecht von 2000. zu Fuß, wohl ausgerüster, samt desselben Munition und anderer Nothdurfften, 6. Monat lang ohne dem An- und Abzug, auch ohne Defalcation erstberührter Reichscontribution, auf des Craiß Unkosten zu unterhalten, und so eheist es immer möglich, in das Feld zu ordnen, bewilliget; auch derowegen nach damals gemachten beyläuffigen Ueberschlag des darauflaufenden Kriegsunkostens unter den Ständen ein gewiß benannte Anlag, und nemlichen zu 25. Monat nach eines jedwederen Craiß Standts gebührlichen Anschlag dem ainfachen Römerzug nach gerechnet, zu vier unterschidlichen gesetzten Terminen an bestimmtem Ort und Malstatt zu erlegen beschlossen, und verabschidet, daß unter andern dazumal zu desto schleiniger Fortsetzung, Bestellung, und Anstellung des bewilligten Regiments, und demselbigen anhängigen nothwendigen Kriegswesens für nothwendig angesehen, und gehalten worden, etliche ansehentliche Fürsten und Stände von disem Craiß aus zu deputieren, welche sich angeregter Direction und Administration den allgemainen löblichen Craißständen zu Ehren und Wohlfahrt unterfangen, und hierinnen die Nothdurfft bestellen und anordnen sollen, wie dann alsbald, und zwar bey noch währender Craißversammlung durch einhelligen Beschluß darumben freund- nachbarlichen, auch dienst- und unterthänigelichen ersucht, erbetten, und fürgenommen worden, die durchleuchtigisten, durchleuchtige und hochgeborne Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. und dann Herrn Philipps Ludwigen, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Grafen zu Veldenz und Sponhaimb ꝛc. Wann dann hochermelte beede Fürsten disem löblichen Craiß, und gemeinem Wesen zu Gutem, solcher anbertrauten Verrichtung und Direction obberstandnermassen gutwillig unterfangen, dessen sich dann Fürsten und Stände ingemain, und insonderheit gegen Ihrer Fürstl. Durchleucht, und Fürstl. Gnaden

freund = dienst = und unterthäniglich zu bedancken, auch solch über sich genommene Mühe, und darunter gebrauchten und angewenden Fleiß zu fürfallender Gelegenheit nach Möglichkeit hinwiderumb danckbarlich zu erwidern, und zu verdienen, sich so schuldig als willig erfinden, und aber nunmahls die Zeit hieroben vermelten, und von disem Craiß aus bewilligten Regiments, zu Ende laufft, auch hochermelte baide deputierten Fürsten, als Directores, in Erwegung etlicher bey disem Werck entstandener und fürgefallner Nothwendigkaiten für rathsamb angesehen, dieselben laut des Ausschreibens denen versammleten Craißständen, wie beschehen, fürgetragen, und umb derselben Erledigung, auch der Ständen fürderliche Zusammenbeschreibung bey denen ausschreibenden Fürsten zu sollicitieren, und anzuhalten, welche Zusammenberuffung der Ständt durch beede ausschreibende Craißfürsten auf obangedeute beschehene Erinnerung den fünften Novembris nach neuem, und 26. Octobris nach altem Calender in des heiligen Reichs Stadt Regenspurg, Abends einzukommen, und volgende Täg der Berathschlagung und Erledigung angedeuter Puncten zu = und abzuwarten, alberait zu Werck gezogen worden, auch Fürsten und Stände durch ihre ansehentliche Räte und Gesandte mit vollmächtigen fürgelegten und dem Directorio behändigten Gewaltsbrieffen erschienen: Also ist nach angehörter Proposition, und über diejenige im Ausschreiben einverleibte Puncten gethane mündliche Erläuterung und Relation baider hochermelter deputierter Fürsten Räthe durch die versammlete gevollmächtigte Räth und Gesandte bedacht, berathschlagt, und beschlossen worden, inmassen hernach unterschidlich begriffen.

§. 2. Und erstlich, so haben die anwesende Räthe und Gesandte bey dem ersten im Ausschreiben begriffnen Puncten etlicher Stände, nemblichen Restanten betreffend, unter andern mit sondern Fleiß ponderiert, und erwogen die merckliche und vilfältige ansehliche Reichs- und Craißhülfflaistungen und Anlagen, samt allerlay anderen beschwerlichen, und ein Zeit hero ihren gnädigsten und gnädigen Fürsten, auch gnädigen und gonstigen Herren und Oberen angelegnen Burden und Ausgaben, damit dieselben saimbt ihren angehörigen Fürstenthumen, Landen und Unterthanen beladen, wie auch ebenmäßig und nit weniger die Ehhafften und Ursachen, derenthalber dieselben zum thail in Erlegung und Richtigmachung ihren völligen hiezuvor bewilligten Angebühr hinderstellig verbliben, in effectu daraus sovil woll schliessen, und abnehmen mögen, daß ihnen solcher Ausstandt und Hinderstelligkeit zu ungleichem und widerwärtigem Verstand nit gedeutet, sonder dieselben für dißmal billigen für entschuldiget gehalten werden sollen. Aber wie dem allen, dieweil sich darneben aus offt hochermelter beeder deputierter Fürsten Räthe mündlichen Bericht und Relation sovil befunden, daß einmal zu Auszahlung des bewilligten Kriegsvolcks, und anderen daneben aufgewendten unvermeidentlichen Uncosten, die grosse und unumbgängliche Notturfft erfordere, (sintemal die Zeit mehrangeregter Bewilligung albereit vor der Thür, und das Regiment noch in wenig Tagen abgedanckt werden solle, und müste) sich mit solchen Restanten eheist, so immer möglich, gefast zu machen, und dieselben denen hievor hierzu verordneten Einnemmern, gegen heraus Empfahung gebührlicher völliger Quittung, in baarer und gangbahrer Münz, allermassen in hievorigen Craißabschid expresse einkommen, und fürsehen, ohne ferneren Verschub und Aufzug zu erlegen; wie dann albereit auf jetzigem noch wehrendem Craißtag etliche Stände ihre Ausständ zum thail richtig gemacht, und würcklich erlegt: Als haben sich die anwesende Räthe und Gesandte gegenwärtiger Craißversamblung durch das Mehrer auf disen ersten Puncten dahin endlich resolviert, und entschlossen, daß nemblichen alle und jede Craißständt, so ihre Angebühr nach ihres jedwederen gebührenden und gebräuchigen Anschlag nach, nit völlig erlegt, solche alsbald und vor Ausgang dises noch wehrenden Monats Novembris (sintemal das noch übrigen Kriegsvolck auf den 25. diß abgedanckt werden soll) in baaren Gelt und gangbarer Münzsorten, darunter die Thaler, in Erwegung dieselben ohne Verlurst darumben der Ohrten wohl hinzubringen, pr. 75. Kreutzer angenohmen, und paßiert werden sollen, denen vorigen verordneten Einnemmerern zu Passau, gegen Herausempfangung völliger und genugsamer Quittung, bey hievor communicirten Pönen richtig und baar zu erlegen, und auszuzahlen schuldig seyn sollen. Und dieweil sie, sonderlich die

salzburgische Räth und Abgesandte, in Nahmen und aus Bevelch ihres gnedigsten Fürsten und Herrn ab denen verordneten Craißeinnemmern beschwerdt, daß sich dieselben nit allein das venedigische Geldt, sonderen auch die Reichsthaler in Erlegung des ersten und anderen Termins, den Thaler zu 75. Kreutzer anzunehmen, und darüber völlig zu quittieren verwidert: So soll demnach durch beede deputierte Fürsten denselben auferladen werden, damit ihrer fürstl. Gnaden nit allein für die alberait erlegte, sonderen auch noch restierende beede Termin ferners nit beschwert, sonderen bey solchem Tax der 75. Kreutzer gelassen, auch darumben völlig quittiert werden. Und obwohl von des Hochstiffts Freysing, wie auch des Herrn Graben von Orttenburg wegen, Ursachen und Beschwerungen denen Ständen fürgetragen worden, derenthalben sie diser Zeit mit völliger Bezahlung ihrer Ausstandt aufzukommen ihnen nit getrauen; so ist ihnen doch darneben sovil Andeutung und Erinnerung beschehen, dannenhero man gänzlich zu verhoffen, sie werden sich von solcher allgemeiner Bewilligung auch nit sönderen, sonder mit Erlegung ihres ausständigen Rests, sambt und neben anderen Craißständen, unsäumig erzaigen, und finden lassen.

§. 3. Den anderen Puncten, und nemlichen die Ersetzung des Abgangs über die albereit hievor bewilligte sechs monatliche Anlag zu völliger Auszahlung des Regiments, und also auch die Mitl, durch welche zu endlicher Bezahlung fürderlich gelanget werden möge ꝛc. anbelangendt, haben sich die anwesende Räthe und Gesandte bey gegenwärtigem Craißtag nach Notturfft zu erinneren gewust, deren bey neulichister Craißversamblung wohlbedächtlich gemachten unterschidlichen specificirten Austhailung, auch An- und Uberschlags aller und jeder zu der sechs monatlichen Unterhaltung des damahlen bewilligten Regiments gehöriger Nothwendigkeiten, und was ungefehrlich für Kriegs- und anderer Uncosten darüber lauffen mögte, denselben Uberschlag auch also reichlich befunden, daß sie gleichwohl gänzlich verhofft, es sollte nit allein der Fürsten und Stände dises löblichen Craiß aus oben beym ersten Articl angedeuten erheblichen Ehehafften mit fernerer Anlag verschont, sonder auch disem löblichen Craiß zu konfftigem Nottfall wohl was Nahmhafftes erhalten werden mögte, auch in sonderem Bedencken die benannte- und zu disem Regiment gehörige Anzahl Volcks von etlichen Monaten her (dessen man glaubwürdige Anzaig hat) nach und nach mercklich abgenommen, und sich in völliger Anzahl bey weitem nit erfunden haben, ja diser Zeit über vier, oder auf das meiste in die fünf hundert starck nit seyn sollen, welcher Abgang dann niemand billiger, dann eben dem Craiß zum Besten gemaint, und zu errechnen. Aber wie dem allem, dieweil man darneben aus offt hochermelter baider deputierter Fürsten anwesende Räth anbevolchner mündlicher Relation, und beyläuffigen intitulierten summarischen und denen anderen Craißständen allein zu fernerem Nachgedencken fürgelegten Extract und Rechnung aller Einnamb und Ausgaben über die unterschiedliche viel verwilligte, und von dem hochlöblichen bayrischen Craiß denen geordneten Einnemmeren bisher zu Passau erlegte und empfangene extraordinari Craißhilffen mit Nro. 1. signiert, sovil beyläuffig abzunehmen, gehabt, daß besorglich der über die albereit denen verordneten Craißeinnehmern und Zahlmaistern eingehändigte ansehenliche Summa Gelts, so sich laut erstberührter Verzaichnuß in die 112435. fl. erlauffen thuet, noch verbleibende Rest und Vorrath an Geld zu Abledigung und Contentierung des übrigen bevorstehenden Kriegsuncostens nit erklecklich, zudeme, und daß man auch diser Zeit aus Abwesenheit des einen verordneten Einnehmers, wie auch gleichfals des bestellten Kriegscommissarien, welche ohne das deren noch bevorstehenden Zeit mehrangeregten sechs Monaten, und obliegenden Ausgaben halben mit ihrer unterschidlichen specificirten Schlußraittung nit gefast seyn mögen, neben deme auch etliche Räth zu Abhörung und zu Justificierung derselben zu Geniegen nit instruirt gewesen:

Derohalben so hat bey jetziger Craißversammlung über disen Articul anderst nichts statuirt und geschlossen werden mögen, dann daß durch mehr hochermelte zu disem Werck hievor deputirte Craißfürsten Bayrn ꝛc. nemlichen und Pfalz ꝛc. denen verordneten Craiß-Einnehmern, Zahlmeistern und Commissarien zeitlich angefügt und auferladen werde, damit sie sich bey guter Zeit und eheist, so immer möglich, mit ihrer ausführlichen und specificirten Schlußraitung gefast machen, dieselben unverlangt baiden Fürsten zusenden,

den, welche alsdann derselben gleichlautende Abschrifften jedem Craißstand besonderbar, auch neben ihren und anderer Stänt unterschidlich verzeichneten Darlagen und Ausgabposten, sich darinnen noch vor deme darauf erfolgenden und hernach benannten Craißtag der Notturfft nach haben zu ersehen, und die Ihrigen darauf mit genugsamben Gewalt und Instruction wissen abzufertigen, überschicken sollen, item und das alsdann die Craißstände sambentlich ihrer Notturfft jetztverstandnermassen verfast, auf den 14. Januarii schierist eingehenden sechs und neunzigisten Jahrs nach neuem, und viertem nach altem Calendario alhie in Regenspurg Abends einkommen, und folgende Täg, was bey disem Werck eines jedwederen Stands Notturfft, auch dises löblichen Craiß Ruhm, Nutz, und Wohlfahrt erforderet, bedencken, rathschlagen und schliessen, zuvorderist aber und inmittelst in allweg dahin bedacht seyn solle, wie alsdann der erfundene Abgang und Mangel zu völliger Richtigmachung und Abzahlung des noch über die hievor bewilligte Anlag restirenden Kriegsunkostens erstattet, und dardurch allerley Nachred und Ungelegenheiten verhütet, und fürkommen werden.

§. 4. Und damit aber auch das Kriegsvolck mit dises Craiß mercklichen Unstatten mit der Bezahlung über die gebührliche Zeit nit aufgehalten, daneben auch die Obersten und Bevelchsleuth ihres versprochenen Solds und Bestallung nach billigen Dingen contentirt und befridiget werden, und aber aus obangedeuter beyder deputirter Fürsten Räth Bericht so vil erscheinet, daß man mit der hievor bewilligten 25. monatlichen noch restirenden Anlag und Barschafft besorglich schwerlich werde gelangen mögen: Demnach ist durch gemainen Craiß anwesende Räth für nothwendig angesehen, auch darauf geschlossen worden, daß inmittelst bis auf folgenden Craißtag durch beide hochermelte deputirte Fürsten Bayrn 2c. nemblichen und Pfalz 2c. mit dem Obristen auch Haupt- und Bevelchsleuten durch Mittelpersohnen, oder wie es dieselben für das thunlichst ansehen würdet, auf ein gewiß bestimte Frist und Zeit gütliche Handlung pflegen sollen, wie sie bey ihnen Statt und Platz finden mögen, und daß alsdann Fürsten und Stände schuldig seyn sollen, solchen bey ihnen erhaltenen Fristen mit baarer Bezahlung wircklich nachzusetzen, und dem Obristen auch Haupt- und Bevelchsleuthen, bey welchen solche Fristen und Terminen erhalten, damit ferner nit aufzehalten.

§. 5. Es ist auch unter anderem bey disem Articul in wehrender Craißversammlung dise Erinnerung für nothwendig gehalten worden, daß diejenige Stänt, so von des allgemeinen Craiß wegen Ausgaben gethan, allein die Posten einbringen, und an ihrem gebührenden Anschlag abziehen, und innenbehalten sollen und mögen (darunter dann das bewilligte Geschütz, auch Pulver und Kugeln mit eingeschlossen und begriffen seyn sollen) welche viel angeregtem auch gefertigtem Kriegsregiment anhengig, und demselben zu guetem angewendet und ausgeben worden, aber ihnen daneben ihre andere von gemeines Craißwegen gethane Ausgabposten mitler Zeit gemeinen Craiß in Raitung einzubringen, und bey desselben Vorrath nach billigen Dingen zu ersuchen, hierdurch unbenommen seyn, welches auch von Ständen insgemein, und besonderbar hiemit angenommen und bekräftiget worden.

§. 6. Beschließlich als im vorigen, und nemlichen den 17. December des neuen und 7. des alten Calenders Anno 2c. 94. in Regenspurg eröffneten Craißabschid unter anderem austruckentlich fürsehen, daß etlicher Stänt gebührende, und von der auf gehaltenen Reichstag Anno 82. bewilligten, und daselbs herrürenden westphälischen Hülff der zweyer Monath zu Stärckung des Craißvorrath angewendet, dem Craißpfenningmeister auch innerhalb 6. Wochen, von obbemeltem dato angerechnet, gegen Herausempfahung gebührlichen Scheins, erlegt und richtig gemacht werden sollen; und man aber diser Zeit nit eigentlich wissen mag, ob solchen verabschidten Puncten durch alle und jede restirende Craißstend würcklich nachgelebt worden. Damit sich derohalben Fürsten und Stände dises Craiß auf künfftigen Craißtag darnach desto baß zu errichten, und nach Gelegenheit des verhandenen Vorraths, die Nothwendigkeit zu Auszahlung des übrigen erfundenen Kriegsunkostens zu bedencken, und eines gewissen zu entschliessen: demnach solle dem Craißpfenningmeister zeitlich angefügt und bevolchen werden, sich auf schierist kommenden Craißtag mit seiner ordinari Craißraitung gefast zu machen, und im Fall einer oder der ander Stand daran noch was ausständig,

dig, dasselbig eintweders inmitls dem Pfenningmeister überschicken, oder auf das wenigist auf bemelten Craißtag damit gefast erscheinen.

§. 7. Und seynd bey diser Craißversammlung gewesen der Fürsten und Stände hernach benante gevollmächtigte Räth und Gesandte:

Von wegen Herrn Wolf Dietrichen, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, Doctor Caspar Mayr, Canzler, Hannß Philipp Widemann zu Möringen, Pfleger zu Khabrun, und Doctor Johann Gisler, alle Räth.

Von wegen Herrn Ernsten, Administratorn des Stüffts Freysing, Daniel Pagge, Doctor, Rath und Canzler daselbst.

Von wegen Herrn Philippen, confirmirten Bischoffen zu Regenspurg ꝛc. Adam Orth, Doctor und Domdechant, und Sigmund Khumerl, Licentiat, Rath und Secretari daselbs.

Von wegen Herrn Bischoffen zu Passau, Johann Cognot, Doctor Rath und Canzler daselbst.

Von wegen Herrn Ferdinanden, confirmirten Administratorn zu Berchtersgaden, Dr. Johann Baptista Fickler, fürstlich bayrischer Rath.

Von wegen Herrn Hieronimum, Abbten zu St. Haimeran in Regenspurg, Hannß Schilcker, Secretari.

Von wegen Frau Anna, Abbtißin zu Nidermünster, wie auch wegen Frau Dorothea, Abbtißin zu Obermünster in Regenspurg, Benignus Pichelmayr, Dr. Advocat der Statt Regenspurg.

Von wegen Herrn Wilhelmen, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. Caspar Planckenmayr, bestellter Obrister, und Generalzeugmeister des Fürstenthumbs Bayrn, und Doctor Johann Baptist Fickler, beide Räthe, mit Bevelch der Grafschafft Haag.

Von wegen Herrn Philipps Ludwigen, Pfalfgrauen bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Graven zu Veldenz und Sponheim, Wolf Heinrich Lemblein zu Reimerzhoven, Landvogt, und Gregori Silbermann Dr. Räthe, mit Gewalt wegen Ernfelß.

Von wegen Herrn Georg Ludwigen, Landgraven zu Leuchtenberg, Graven zu Halß, Johann Federl, zu Pürck, Dr. Rath und Canzler.

Von wegen Herrn Joachim, der elteren Graven, Grave zu Orttenburg, offtgemelter Doctor Benignus Pichelmair.

Von wegen deren von Wolffstein, Benignus Pichelmaier, ist aber hernach Georg Fischer, Pfleger zu obern Sulzburg als Gewalthaber selbs zu Ende verbliben, gefertiget und unterschriben.

Herr Ludwig von Marlrein für sich selbs.

Von wegen der Stadt Regenspurg, Jonas Paulus Wolf, Cammerer, Hannß Niclas Fletacher, und Dr. Benignus Pichelmair.

Dessen zu glaubwürdigen Schein und Urkund ist gegenwärtiger Craißabschid durch obbemeldte Räth und Bevelchshaber eignen Handen unterschriben, und mit ihren gewohnlichen Pettschafften verfertiget worden. Geben und Geschehen in des heiligen Reichsstadt Regenspurg, den 9. Novembris nach neuen, und dreyßigisten October, nach alten Calender, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburte im ein tausend fünf hundert und fünf und neunzigisten Jahre.

XLIX.

Kreisabschied zu Landshut, den 27./17. Junii, 1596.

Innhalt.

§. 1. Kaiserl. Begehren einer ausserordentlichen Türkenhülf. §. 2. Umlegung des Kreistags von Regensburg nach Landshut. §. 3. Pfälzische Protestation gegen den baierisch. Vorsitz. §. 4. Salzburgische Absönderung. §. 5. Bewilligung einer Hülf von 3000. Mann, und deren Eintheilung. §. 6. Kreisanlagen. §. 7. Musterplätze. §. 8. Von vorräthiger Munition. §§. 9. 10. Abweisung der Hochstift regensburg- und passauischen Protestationen gegen den Matricularanschlag, und §. 11. Des berchtesgadischen Nachlaßgesuches. §§. 12. 13. Protestationen von Ortenburg, und der Stadt Regensburg. §. 14. Straf der Doppelanlagen gegen die säumige Stände. §. 15. Von Bereitschaft zum Nachzug solle auf einer Generalkreisversammlung berathschlagt werden. §. 16. Die Beytragung der Unkosten zu einer Gesandtschaft in die Niederlande wird abgeschlagen. §. 17. Bewilligung einer Geldhülf für Westphalen. §. 18. Anlagen zu Vermehrung des Kreisvorraths. §. 19. Straf der Ausreisser. §§. 20. 21. 22. 23. 24. 25. Aufnahme der Kreisrechnungen. §. 26. Verehrungen. §. 27. Anwesende.

§. 1.

1596. Zu wissen. Nachdem die Röm. Kayſ. Majestät, unser allergnädigster Herr, über die bey neulichist im Monat Marty in des heiligen Reichs Stadt Regenspurg gehaltener Versammblung dises löblichen bayrischen Craiß, welche aus eingefallenen Verhinderungen unverabschidt sich zerschlagen; auch dieweil Ihrer Majestät dazumal abgeordnete Commissarien und Räthe von den anwesenden Pottschafften und Gesandten der anbegehrten eilenden extraordinari Hülff halben wider den Erbfeind gemaines christlichen Namens und Glaubens angehört worden, nachmalen den hochwürdigisten auch durchleuchtigisten, als beeden dises Craiß ausschreibenden Fürsten, Herrn Wolff Dietrichen, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc., und Herrn Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niderbayrn ꝛc. allergnädigist zugeschriben, dieselben zuvor und anjetzo genädigist erinnert, auch so mündlich, so schrifftlich zu erkennen geben, wessen sich etliche Jahr hero zwischen Ihro Majestät derselben Konigreich Hungarn und Croatien, dann gemainer Christenheit Erbfeind verloffenen Kriegswesens und Zustands halber, mit Eroberung etlicher fürnemmer Grenitzhäusser, und in anderweg begeben, und zugetragen, mit dem weitern Anhang begehren und ersuchen, dieweil Ihre Majestät, da sich der Erbfeind heurigs Jahrs gegen den Frühling mit aller Macht und Gewalt, auch aigner Person nach Adrianopoli begeben, und gemainer Christenheit unterschidlicher Ort, gegen Sibenbürgen, Ober- und Unterhungern, sowohl auch gegen Croatien, seine äusserste Macht und Gewalt zu versuchen und anzuwenden; und obwohl Ihr Majestät gemaines Reichs in vilen unterschidlichen Fällen gelaiste ordinari und extraordinari Hülff, sodann der armen Unterthanen Unvermügen und schwere Zeit der beharrlichen Müßjahr wohl bewust, nit wohl Ursachen, Fürsten und Ständ hierunter weiters zu beschweren, und zu bemühen; daß doch hingegen notori und offenbar, dann in Irer Majestät, und derselben ersaigerten und ausgesogenen Künigreich und Erblanden Vermügen und Mächten nit, auſſer gemaines Reichs Chur- und Fürsten, sodann anderer christlichen Potentaten Rath, Hülff und Beystand, einem solchen übermächtigen Feind Widerstand zu thun. Diser und viler anderer Ursachen willen hätten Ire Majestät, wie gern Sie gemaines Reichs Fürsten und Stände hierunter verschonen wöllen, nit umbgehen mügen, bey disem, wie auch andern Craisen noch ainest ein freye Hülff, als benenntlich ein Regiment Knecht von vier tausend Mann starck, auf acht Monat (wober man sie solang bedarf, und ihrer nit entrathen kann) im Feld, ohne Defalcirung des An- und Abzugs, und ohne Entgeld der regenspurgischen Contribution, aufzurichten, zu ersuchen und begehren.

Fürs ander solle man von der Beraitschafft zu den Nachzügen, und einem gemainem Defensionswerck, auf

den

den Fall, so GOtt genädiglich verhüte, des Erbfeinds Macht unser christlichs Kriegsheer gar oder zum theil übergewältigte, und die Stadt Wien, oder andere Ort im Reich teutscher Nation angriff, consultirn, und Rath halten.

Fürs dritte müste man sich einer aigentlichen durchgehenden leidentlichen Bestallung zu Roß und Fuß vergleichen.

Beschließlichen, und ob man etwan in den letztern specificirten zwaien Artickln nit alsgleich gänzlich ein Gewisses statuiren, und verabschieden künnte, daß demnach nichtsdestoweniger vom ersten Puncten, nemblichen der Bewilligung und Fortschickung der extraordinari Volckhülff halben, so keinen Verzug laiden oder dulten kan, Irer Röm. Kayserl. Majestät angedeutem Begeren gemäß fortgefahren, schleinig concludirt, und geschlossen werden solle.

§. 2. Also haben hierauf höchstgedacht ausschreibende Fürsten abermal zu Continuirung vorigen Craißtags widerumb ain gemaine Craißversambl-lung auf den sechs und zwanzigisten May neuen, und sechzehenden ejusdem alten Calenders, und hernacher widerum, dieweil damalen unter den catholischen und protestirenden Ständen dises Craiß wegen eines evangelischen Hauptmanns und Prädicantens Stritt und Irrung sich erregt, zu fernerer Continuation den zwanzigisten Junii neuen, und zehenden alten Calenders, in die Fürstl. Hauptstadt Landshut umbgelegt, ernennt, und angesetzt, alldahin die Craißfürsten und Stände insgemain ihre Räthe, mit Instruction und Vollmacht abgeordnet: wie dann ebenmäßig Kayserl. Majestät Dero Ansehnliche und Commissarien daselbsthin abgefertigt, und hieob erzehltes ihr Begeren widerumben umständlich erholen, und mündlich fürtragen lassen.

§. 3. Ehe mag aber zu Berathschlagung des Hauptwercks geschritten, haben die pfälzische Abgesandte ihre gewöhnliche Protestation der Seßion halb wider Ihr Durchleucht in Bayren repetiert, und widerholt.

§. 4. Und obwohl Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg dißmals Dero Gesandten nicht geschickt, so haben doch sich dieselbig durch Schreiben gegen den des löblichen bayrischen Craiß anwesenden Ständen, deroselben Potschafften und Gesandten auf dißmal dahin erklärt: Dieweil auf negster Versammlung, Ihrer Fürstl. Gnaden Einwilligung ungeacht, andere Stände dises Craiß die Vollziehung gehindert, und sich der Sünderung, die sie deroselben nit gut haissen wöllen, ausdrucklich vernemmen lassen; als seyen sie dergleichen Craißtag zu besuchen nit gesinnet: wie sy dann auch auf dißmal noch selbst noch auch durch Dero Gesandten erschienen, sondern sich vilmehr insonderheit erklärt, mit der Hülfflaistung also gegen Ihr Kayserl. Majestät zu erzaigen, damit Ihr Majestät allergnädigist zufriden seyn solle.

§. 5. Welches nun alles sambt die anwesende Räthe und Gesandten ihrem habenden Bevelch gemäß in gebührende zeitige Berathschlagung genommen, und wohlbedacht erwogen, darbey sovil befunden, daß zwar nit allain aus gepflogenem zeitlichen Nachsinnen und wohlbedachter Erwegung jetziger Beschaffenheit des Kriegswesens gegen den Erbfeind ein unumgängliche Nothdurfft seyn wöllen, auf alle mügliche erschwingliche Mittl und Weeg zu gedencken, wie seinem so mächtigen einbrechenden Gewalt gesteuert, und Widerstand gethan, sondern es wären auch die Fürsten und Stände des löblichen bayrischen Craiß sambt und sonders willig und genaigt, Ihrer Kayserl. Majestät das Regiment von vier tausend zu Fuß, allermassen Sie dasselbig begeren, einzuwilligen, und nicht weniger, als der löbl. schwäbische Craiß gethan, würcklich in das Feld zu richten. Hergegen aber ist unwidersprechlichen wahr, an ihme selbst notori und kundbar, wasmassen dieser Craiß gegen den schwäbischen und andern mehr Craisen, sowohl an Ständen, als dem Vermügen, viel geringer; zu geschweigen der grossen Bürden, die disem Craiß und allen desselben Ständen und Fürsten wegen müßwachsender Jarn, vilfältigen Durchzügen und andere mehrerley unvermeidentliche Weege, ob und auf den Hals liegen. Derohalben dann die unvermeidentliche Nothdurft will erforderen, wohl und fleißig Acht darauf zu geben, und sich mit der Hülfflaistung also einzulassen, und anzugreiffen, damit es disem Craiß erschwinglich, und ehe der Zeit dermassen ausgesaigert, und erschöpfft werde, daß hernacher auf einen künfftigen noch mehrern Nothfall, den der Allmächtig gnädiglich wolle verhütten,

schon alles Vermögen hindurch, und man[nichts mehr beysetzen, noch dem Feind ainigen ferneren erschießlichen Widerstandt in ainer Eil nicht thuen kunde, oder wüste. Und dieweil auch ihre röm. kayſ. Maj. noch ferner zu dieſer des löbl. bayriſchen Craiß Verſammlung und weiterer Continuation widerum eines abgeordneten Herrn Commiſſarii mündliche Werbung gethan hat, zu ſambt demjenigen, was hievor von dem kayſerlichen Abgeſandten replicirt, triplicirt, und quatruplicirt worden; ſo auch in ferner Erwegung, dieweil man von ihre Maj. unſerm allergenedigiſten Herrn, zu dieſem Craißtag deputirten Geſandten in Pleno vernommen, daß er von einem fürnemmen ihrer Maj. gehaimen Rath gewieß verſtanden, daß ihre hochfürſtl. Gnaden der Herr Erzbiſchoff zu Salzburg ihre Quotam auf acht hundert Mann zu einer freywilligen Hilff auf das eheiſt in das Feld zu richten, freywillig anerbotten, und erklärt.

Aus welchem bishero erzelten, und andern vernünfftigen wohlgegründen und hochbewegenden Urſachen haben die anweſende Räthe und Geſandten anſtat ihrer genedigiſten und genedigen Fürſten, auch gnedigen und günſtigen Herrn und Obern in krafftthabenden Bevelchs ihre kayſerl. Maj. unſerm allergenedigiſten Herrn, auf dißmal drey tauſend Mann zu Fueß wohl ausgerüſter, ſambt deroſelbigen Munition vier Monat lang im Feld, ohne An- und Abzug, auf diß Craiß Uncoſten, und ohne Defalcation der bey jüngſtgehaltenen Reichstag bewilligten Contribution, fürderlichiſt, und ſo eheiſt immer müglich, ins Feld zu ordnen bewilliget: doch dergeſtalt, daß der catholiſchen, alſo auch der proteſtirenten Stendt Quota abſonderlich geſchickt; alſo auch nitweniger der Herrn Erzbiſchofen zu Salzburg hochfürſtliche Gnaden Quota von dieſen drey tauſend abgezogen, und detrahirt werden ſolle; als nemlich die bey dieſer Craißverſamblung erſcheinende catholiſche Stendt an ihrer Quota ein tauſend ſechs hundert ſechs und dreyßig, die Proteſtierenden fünff hundert und zwanzig, alſo auch gedachter Erzbiſchoff zu Salzburg acht hundert vier und vierzig, ſo in einer Summa die drey tauſend Mann belauffen thuet, auf das eheiſt in das Feld zu richten, verbunden, und ſchuldig ſeyn ſollen, des allerunterthenigiſten getröſten Verſehens, ihre kayſerl. Maj. werden mit dieſer beſchehenen Bewilligung deſſen Creiß, welche in ihrer Proportion ſo hoch, oder noch höher, als dasjenige, was etwann ein anderer Craiß bewilliget, genedigiſt erſettiget ſeyn.

§. 6. Wannenhero aber die Uncoſten, ſo auf Unterhaltung dieſer jetzt wiederumben bewilligten extraordinari Hülff, ſambt allen Zugehörn, lauffen würdet, zu nehmen ſeye, haben ſich die anweſende Räthe und Geſandte einmüetiglich entſchloſſen, und bedacht, daß ein jeder Standt inſonderheit, dem einfachen Römerzug nach, auf drey und zwanzig Monath zu belegen, und zu contribuiren: Da aber wider Verſehens die Anlag der drey und zwanzig monatlicher Hülff nit erklecken würde, daß jedes thails Directorn bevor ſeyn ſollen, ein oder zwey Monath nach deſſen Direction, ohne weiter Ausſchreiben, von den übrigen Stendten einzufodern.

§. 7. Der Terminen halber, Muſterplätz, Legſtätten und andern, ſo zu dieſem jetzigen Kriegswesen gehörig, und für ein mehrere Nothdurfft geacht würdet, haben ſie, die catholiſche, alſo auch die proteſtierende Stendt beederſeits künfftig mit ihren Verwandten zu vergleichen.

§. 8. Dieweil aber auch fürkommen, daß zu Paſſau, Preßburg ꝛc. ein merckhlicher Vorrath von Munition, ſo dem Craiß in erſter Hülffleiſtung reſtirt, noch vorhanden ſeyen, aber ſolcher, wie zu fürchten, wo man den noch länger liegen laſſen ſollte, nit beſſer, ſondern nur verderben wurde; ſo ſoll ſolche Munition unter den Stendten, und einem jeden ſein gebührende Quota durch den künfftigen Commiſſarii an benennten Orten ausgethailt, und gereicht werden.

§. 9. Es hat auch der freyſingiſche Canzler von deſſelbigen Stiffts wegen ihrer churfürſtl. Durchleucht Schreiben an die Stendte, darinn ſie denn des übermäßigen Anſchlags zum hefftigſten ſich beſchweren, überantwortet, und ein hievor öffter eingewendte Proteſtation, doch mehr als zuvor niemals beſchehen, des übermäßigen Anſchlags halben, auch daß dem Stifft dieſe extraordinari Hülffe zu laiſten gleich unmüglich, abermal mit allem Fleiß repetirt, und derſelben ingedenck zu ſeyn gebetten. Darauf demſelben anjetzo, wie auch zuvor offt geſchehen, durchaus angezaigt worden: Daß ſein Begehrn und Suchen gehör nit für den

Craiß,

Craiß, sonder solle damit auf konfftigen Moderationstag gewiesen werden, unterdessen aber sowohl in ordinari als extraordinari Contributionen, vermög der Reichsmatricul de Anno ain und zwainzig, dem Craiß mithülflich erscheinen.

§. 10. Also hat auch der passauische Abgesandte seitt gewöhnliche Protestation wegen übermäßigen Anschlags eingewendt; ist aber damit an gebührende Ort gewiesen worden.

§. 11. Nitweniger auch hat der berchtolsgadische Canzler in Namen seines genedigisten Fürsten und Herrn fürgebracht: Nachdem der Stifft durch unversehenes Feuersnoth in grossen und mercklichen Schaden kommen, die Craißstendt wollten auf dißmahl des Stiffts mit der Contribution verschonen. Obwohlen nun die Stendt mit diesen des Stiffts zugestandtnen Schaden billich Mitleyden tragen; weil aber diese extraordinari Hülff der ganzen Christenheit zum Besten gereiche: solle der Stifft, wie auch andere Stendt, so nit weniger beschwert, sich dieser jetzigen Bewilligung nit verwaigern. Darbey es auch also verblieben.

§. 12. So hat auch der orttenburgische Anwaldt ein verschlossen Schreiben vom Graf Joachim von Orttenburg an etliche Craißstendt lautend, überantwortt.

§. 13. Gleichergestalt haben der Stadt Regenspurg Abgeordnete vermeldt, daß diese Einwilligung der am kayserl. Cammergericht eingewendten Protestation unpräjudicierlich seyn soll.

§. 14. Derjenigen Stendt halben, die in Erlegung ihrer Angebürniß säumig erfunden, und dieselben zu den von ihnen ad partem abgeredten und bestimmten Terminen nicht erlegen, sollte mit der pœna Dupli und andern Ponen, wie dieselben in vorgehenden Reichs- und Craißabschieden statuirt, unnachläßig verfahren werden.

§. 15. Der andern Hauptpuncten, benanntlich die von ihrer Maj. begehrte Bereitschafft zu den Nachzügen, und einem gemainen Defensionswerck, im Fall, da das christliche Hor sollte geschlagen, oder Wien belägert werden, und dann fürs dritt, daß man sich einer eigentlichen durchgehenden leidentlichen Bestallung zu Roß und Fueß vergleichen solle, haben die anwesende Räthe und Gesandte vor diesem albereit bey hievoriger Craißversamblung dergleichen Deputation, und sich auch einer Instruction und genugsamen Gewalts verglichen, und das zwar jetzt allein bey ihrer Majestät und den Reichsständten sammentlich stehen würde, wie solcher Nachzug anzuordnen, und daß ihre kayserl. Majest. ein Generalcraißversammlung, derselben selbst genedigisten Anerbieten nach, zu einer Zeit (und aber wegen Fürkommung Disputats ratione Directorii und widersprochenen Reichsstell, Stimm und Seßionen) an zweyen unterschiedlichen Orten, umb mehrer Beförderung willen, der Sachen anstellen, welcher Versammlung von jedem Craiß etliche Fürsten und Stende, wo müglich, persönlich beywohneten, die von den übrigen Fürsten und Stendten zu Handlung gevollmächtiget wären, auf welche Weiß man mit wenigern Uncosten, und desto förderlicher ab der Sachen kündte kommen. Und hätte man also ihre kayserl. Maj., dieweil die Gefahr nit gering, und, vermög besagter und deroselben überschickter Instruction, solches Werck auf das eheist für die Hand zu nehmen, allerunterthenigist zu erinnern. Alldieweil auch die Verfassung der Reiterbestallung auch der Fußknechtbestallung in sich begreifft, und also per consequentiam nicht einen Craiß in particulari allein berürt, sondern ein Universalwerck aller Craiß; so solle dieser Punct auf die obbestimmte Generalversammlung eingestellt werden.

§. 16. Verners, vermög eines beyhanden habenden kayserl. Schreibens, hätte man den bewilligten halben Monat niederländischen Legationsuncosten betreffend, den Craißständten und Abgesandten zu proponirn nit unterlassen: und ist dißfalls dahin geschlossen worden, dieweil wissentlich, welchermassen die Craißständt bey noch täglicher vorstehender Türckengefahr mit denen, sowohl ordinari, als extraordinari Hülfflaistungen, und Contribution dermassen beladen, und überhäuffet, ihre Maj. also hierüber allerunterthenigist zu ersuchen, in Erwegung obbenannten des Craiß Pürden, dieselben wonach hinfüro zu verschonen; dieweil man auch nunmehr, daß man mit diesen Unkosten wenig fruchtbarlichs ausrichten wird, spüren thut.

§. 17. Nachdem verner auch von ihren Fürstlichen Gnaden dem Herrn Pfalzgraven Philips Ludwig, und

Herrn Administratorn ꝛc. zu Brandenburg den ausschreibenden Fürsten dieses Craises wegen Erlegung der bewilligten drey Monath westphälischer Hülff, und daß dieselben den bedrangten Stendten zum Besten anzuwenden, und wie solche von dem diß löbl. bayrischen Craiß erlegt werden solle, fürgebracht; hierüber dann, demnach man sich zu erinnern, dieweil diß auf dem negstgehaltenem Reichstag Anno 94. durch gemainen Beschluß dictirt worden: Also solle man es auch ihro Maj. zu erfordern, präcise nochmaln haimbstellen.

§. 18. Und dieweil auch aller Vermuthung nach wegen vielfältigen grossen unvermeidenlichen Ausgaben, die ein zeithero des Craiß wegen geschehen müssen, ein schlechter Uberschuß mehr vorhanden, dannoch wegen fürstehendem Deputationstag, item der Durchzügen, und dergleichen mehr Ursachen, ein unumgängliche Nothdurfft, daß man auf ein ziemlichen Vorrath und Bestreckung desjenigen, was jetzt in des Craiß Cassa und Truchen verhanden, gedacht, und in allweg dahin bemüth seye, damit auf zutragende Gelegenheit der Craiß nit fast gar und ganz bloß stehe: derhalben dann durch einen gemainen Beschluß dahin gehandlet worden, daß ein jeder Standt zu dem Vorrath einen halben Monath auf primo Novembris neuen, und zwanzigisten Octobr. alten Calenders, dem Craißpfenningmaister zu erlegen, und erstatten schuldig seyn solle.

§. 19. Letztlich ist auch verabschiedet worden, dieweil man aus der vor einem Jahr überschickten Verzeichnuß vernommen, daß etlich viel Knecht gleich nach beschehener Musterung und Bezahlung des ersten Monats böβlicherweiß entloffen, welche aber, vermög des im Lager publicirten und ausgesprochenen Urtheils, allbereit für ehrloß und zu dem Strang condemnirt; als hat man der Stend anwesende Gesandten umb Nachrichtung willen ermeldts Urthl zugestellt, und sollen ihnen solcher meincidigen Knecht Namen mit eheisten hinnach geschickt, auch dieselben in disem Craiß ferner nit geduldet, sonder die Erkanntnuß an denselben, wo sie zu betretten, fürderlich erequirt werden.

§. 20. Demnach man sich auch erinnert, daß auf jüngstem Craißtag zu Regenspurg der beyder dieses löbl. Craiß Einnehmer, Casparn Parths von Harmading, und Georg Reinhardten Braitschedls, Rechnung aufgenommen, auch die Empfang und Ausgaben ersehen worden; und aber in Mangl der Beylagen und Liquidationen dieselben nicht endlich approbirt noch gutgeheissen werden können: also hat man für nothwendig erachtet, ermelte Beylagen zu ersehen; wie dann zu solcher Ersehung von der Stende abgesandten Räthen und Bottschafften ihr Fürstl. Gn. Pfalzgrafen Philipps Ludwigen ꝛc. und dann der Stadt Regenspurg abgeordnete Räthe hierzu deputirt worden. Aus welcher Relation vernommen, daß an solchen Beylagen einiger Mangel nit erschienen, sondern sich allerdings just und gerecht befunden, und dieweil der Empfang die Ausgab umb ein tausend dreyhundert vier und zwanzig Gulden, drey Kreutzer ein Haller, übertroffen, haben denselben ermeldte Einnehmer, so sich auf ein tausend ein hundert sieben und sibenzig Gulden, vier und zwanzig Kreutzer, vier Haller, belaufft, gut gemacht und erstattet, auch von dem Uberrest als ein hundert sechs und funffzig Gulden, acht und dreyβig Kr. vier Haller, und den Ausstenden, nemblich bey dem Stifft Freysing zwey tausend sechshundert Gulden, und der Grafschafft Orttenburg sechs hundert Gulden, so in einer Summa drey tausend dreyhundert sechs und funffzig Gulden, acht und dreyβig Kreutzer, vier Haller thuet, nachgesetzte Verehrungen, und Hauptmann Hannß Philipp Fuchsen Ausstand entrichtet, und also mehrers nicht dann ein tausend acht und dreyβig Gulden in solcher ihrer Rechnung p. Resto verblieben; welchen Rest der Craißpfenningmeister in seiner ordinari Craißrechnung künfftig für Empfang zu setzen, und zu verrechnen schuldig, und hiemit mehr bemelte Einnehmer diser ihrer geleisten Rechnung in Krafft disen Abschieds allerdings loß und ledig gezehlt seyn sollen.

§. 21. Neben dem hat sich auch im Bericht befunden, daß ihre Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. zwey hundert eilf Gulden, zwen und vierzig Kreutzer, sechs Haller, wie nicht weniger Herzog Philipps Ludwig ꝛc. ein hundert funfzig Gulden Allmosengeld für die verwundte und krancke Knecht in das Lager dem Commissario und Zahlmeister geschickt, davon sie aber mehr nicht als einem krancken Weib fünf Gulden, mehr einem Weib, so den krancken Knechten gewartet, vier Gulden, und dann einem verbrannten Knecht um Hemeter ain Gulden, und also mehr nit dann

zehen

zehen Gulden davon ausgeben, und den Uberrest berürts Craißpfenningmeistern zugestellt haben: also ist ihme hiemit auferlegt, daß er solchen Rest des Allmusen beeden Fürsten, nemlich ihr Durchl. zweyhundert sechs Gulden, zwen und vierzig Kreutzer, sechs Haller und ihr Fürstl. Gn. Pfalzgraf Philipps Ludwig ꝛc. ein hundert fünf und vierzig Gulden unverzüglich wieder erstatten und liefern soll, damit ihre Durchl. und Fürstl. Gnaden solchen zu dem Ende, dahin er gemaint, anwenden können.

§. 22. Ferners hat man nicht unterlassen, offtermelts Craißpfenningmeisters ordinari Rechnung nochmahlen zu ersehen, und daraus befunden, daß er, vermög derselben an baarem Geld sieben tausend, fünff hundert ein und sechzig Gulden, ain und zwanzig Kreutzer, sechs Haller, pr Resto verblieben, welcher Rest, seinem Anzaigen nach, er bey Handen, und in der Cassa im Vorrath habe: dabey er dann für dißmal gelassen, doch ihme darneben auferlegt und bevolchen worden, die Ausstand, als bey Niedermünster von Anno ꝛc. 57. her zwen und siebenzig Gulden, bey Orttenburg de Anno ꝛc. 69. acht und vierzig Gulden, und dann an der zu Augspurg Anno ꝛc. 82. bewilligten westphälischen zwey monatlichen Hilff bey dem Stifft Freysing neunhundert acht und zwanzig Gulden, bey Obermünster sechs und dreyßig Gulden, und abermahl bey Orttenburg acht und vierzig Gulden, und in einer Summa ein tausend ein hundert zween und dreissig Gulden fürterlich einzubringen, und zu dem anderm Vorrath zu legen, damit man sich auf dem Nothfall desselben gebrauchen kunte: wie dann aller Restanten Termin auf omnium Sanctorum endlich den Rest auf bemelte Zeit zu erlegen mit obgesetzter und angehefter pœna Dupli hiemit benennt seyn solle.

§. 23. Für dise sein Pfenningmeisters gehabte Mühe, und daß er vorberürtem Bevelch desto fleißiger nachkomme, ist ihm von gemeines Craiß wegen, wie vormahls beschehen, und in den Rechnungen zu befinden, hundert Thaler verehret worden; 100. Thaler.

§. 24. Dieweil auch verner Caspar Nidermaiers, gewesten Zahlmeisters, sowohl auch seines Zahlsgegenschreibers, Johann Grillus, dessen dann ein mercklicher Unfleiß in währender Rechnung fürkhommen, welches ihme auch starck in Pleno verwiesen worden; so seynd doch auch mehrbemeldte Zahlmeister und Zahlgegenschreiber, oder dero Erben, wie auch sein Vertretter, Albrecht Fürst, diser ihrer geleisten Rechnung, auch Krafft diß Abschids hiemit allerdings quit und loßgezählet.

§. 25. Es hat auch die Stadt Regenspurg in Pleno ein Raitung übergeben, desjenigen, so sie im Namen des löbl. Craiß ausgelegt, so in Summa vierhundert sieben und neunzig Gulden, neun und vierzig Kreutzer: welche ihnen dann paßirt, und solle ihnen solches Geld der Pfenninmeister aus des Craiß Cassa gegen gebräuchigen Schein zu erstatten schuldig seyn, und für Ausgab paßirt werden.

§. 26. Und dieweil der Fürsten und Stänb Räth, Gesandten und andere in bewusten Kriegswesen, auch in Besuchung der vielfältigen Craißtägen, und vilen des löbl. Craiß Geschäffte nit wenig Mühe und Arbeit gehabt; so haben derowegen der Fürsten und Stende abgesandte Räthe und Bevelchhaber, dieselben mit folgenden Ehrungen bedacht und remunerirt: Als nemblich und erstlich Casparn Blanckenmaier, dero fürstl. Durchl. in Bayrn Kriegsrath, bestellten Obristen und auch Generalzeugmeistern in Bayrn ꝛc. wie auch Wolff Heinrichen Lembl, zu Reinhartshoven, Fürstl. Rath und Landvogt zu Neuburg ꝛc. welche zuvörderst im besagten Craißtägen, als nit weniger fertiges Jahrs, zur Musterung gebraucht, jeder mit zwey hundert Thaler, 200. Thaler.

Dr. Johann Babtistä Fickhlern, und Dr. Joachim Donnsperger, der Regierung Landshut Canzlern, beede ihro Durchl. in Bayern Räthe, Doctor Gregori Silberman ꝛc. ihro Fürstl. Gnaden Pfalzgraf Philipps Ludwigen zu Neuburg ꝛc. Rath und Doctor, Otto Forstenheuser, auch Fürstl. Durchl. in Bayern Rath, jeder mit ein hundert Thaler.

Sodann Hauptmann Kollmern, Hauptmann Welsern, Hauptmann Braun und Hauptmann Schletzen, jedem als gewesten Musterherren funfzig Thaler.

Denen Craißeinnehmern Caspern Parth zu Harmadingen, und Georg Reinharten Braitschedl, für ihre gehabte Bemühung jedem dreyhundert Gulden.

Denn auch bayrischen und pfälzischen Canzellisten sammentlich ein hundert Thaler.

Der Stadt Passau Gerichtschreibern, Andre Peck, und dem Christoffen Kürchberger, passauischen Canzellisten, so das Commißgelt ausgetheilt haben, samentlich funfzig Gulden.

Alsdann dem bairischen Canzellisten, Johann Leuzl, zwölff Gulden.

Beschlüßlichen solle Hauptmann Hannß Philipp Fuchsen von Pinpach, an seiner noch restirenden Bezahlung dreyhundert sechs und vierzig Gulden entricht werden ‹ ‹ 346. fl.

Welche jetztbemelte Verehrungen und Ausgaben denen Persohnen durch den Craißpfenningmeister gegen Herausgebung gebührlichen Scheins auszahlt, auch in künfftiger seiner Reitung für paßirlich gehalten und angenommen werden soll.

§. 27. Bey diser Craißversammlung seyn gewesen der Fürsten und Stende nachgeschriebne Räthe und Gesandte:

Von wegen Herrn Administratorn des Stifts Freysing, Daniel Pagger, Doctor, Canzler und Rath daselbst.

Von wegen Herrn Philipps, confirmirten Bischoff zu Regenspurg, Michael Ranck, Doctor, Canzler und Rath daselbst.

Von wegen Herrn Urban, Bischoffen zu Passau, Wilhelm Aschmann, Doctor und Rath allda.

Von wegen Herrn Ferdinand Administratorn des Stiffts Berchtolsgaden, Johann Vischer, Doctor, fürstl. Durchleucht in Bayern ꝛc. Rath, und Canzler daselst.

Von wegen Herrn Hieronimi Abbten zu St. Haimeran in Regenspurg, vorbesagter Michael Ranck, Doctor, Georg Greiel, Brobst, Richter.

Von wegen Frau Abbtißin zu Obermünster, mehrbesagter Michael Ranck, Doctor.

Von wegen Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbayern ꝛc., Caspar Blanckenmaier, bestellter Oberister, und Generalzeugmaister der Fürstenthumb Baiern, Johann Baptista Fickler, Doctor, Joachim Donnsperger, Doctor, und Canzler zu Landshut, und Otto Forstenheuser, Doctor, alle vier Räthe.

Von wegen Herrn Philipps Ludwigen Pfalzgraben bey Rhein, Herzogen in Bayern, Graben zu Veldenz, und Sponheim ꝛc. Wolff Hainrich Lembl, zu Reinhardtshoven, Landvogt, Gregori Silbermann, Doctor, beeder Räthe.

Von wegen Herrn Georg Ludwigen Landgraben zum Leichtenberg, und Graben zu Hals ꝛc. Johann Baptista Fickler, Doctor, fürstl. bayrischer Rath.

Von wegen der Graffschafft Haag, nechstbemeldter Johann Baptista Fickler, Doctor.

Von wegen Ehrnbelß, obbemeldte beede pfälzische Räth.

Von wegen Wolfstein, Benignus Pichelmaier, Doctor.

Von wegen Mechslrain, erstbesagten Doctor Püchelmaier.

Von wegen der Statt Regenspurg, Hannß Nicolaus Fledacher, des innern Raths, Benignus Püchelmaier, Doctor, und Advocat daselbst.

Des zu wahren Urkundt ist diese ganze Handlung in einem Abschied durch obvermelte Räthe und Gesandten begriffen, mit eigner Hand unterschriben, und ihren gewöhnlichen Pettschafften verfertiget worden. Geben, und geschehen zu Landshuet den siben und zwanzigist und sibenzehenden Junii nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburt, funffzehen hundert und im sechs und neunzigisten Jar.

L.

L.

Beyabschied zu Mühldorf, den 21. May, 1597.

Innhalt.

§. 1. Bewilligung der katholischen Kreisstände, ausser Salzburg, einer Türkenhülf für den Kaiser. §. 2. Fristen zur Bezahlung. §. 3. Musterplatz. §. 4. Legstatt und Kreiseinnehmer. §. 5. Ernennung des Obersten und der Befehlshaber. §§. 6. 7. Rechnungsaufnahme der Einnehmer, Kriegscommissari und Zahlmeisters. §. 8. Bezahlung einer alten Kreisschuld. §. 9. Ersuchen an Kreisobersten, wegen Verfassung einer Kreisordnung. §. 10. Verehrungen. §. 11. Regensburg- leuchtenberg- und passauischer Vorbehalt. §. 12. Namen der Anwesenden.

§. 1.

1597. Zu wissen. Als auf disem zu Mühldorf angesetzt- und ausgeschriebnem Craißtag von disem löblichen bayrischen Craiß abermaln der Röm. Kayserl. Majestät, unserm allergenädigistem Herrn, ain eilend extraordinari Hülf wider den Erbfeind gemainés christlichen Namens und Glaubens, nemblichen zwey tausend Mann im Feld, ohne Defalcirung des An- und Abzugs, auch Entgeld der An. 2c. 94. zu Regenspurg beschlossnen Contribution, auf vier Monat lang, also dem einfachen Römerzug nach 18. Monat lang allerunterthänigist bewilliget, die catholischen Ständ ihr Gebührnuß, und Quotam, ausser Salzburg, abgesundert: haben sich wohlgedachte unirte catholische Stend von den Protestierenden etlichen Puncten, nemblichen der Termin, was jeglichem Stand, sovil selbigem die gebührende Anlag begreift und zustet, erlegen, und bezahlen solle; nit weniger des Musterplatz, Legstatt, Obristen, und Obristenlieutenants halben, und was sich in Aufnemmen des vertigs Jahrs gebrauchten Officieren Rechnung befunden, allerdings ab- und unterredt, auch volgendergestalt verglichen.

§. 2. Erstlichen ist der Termin halber dahin gehandlet, und beschlossen, daß der erste schierist kommende Joannis Baptistä, des heiligen Tauffers, andere Jacobi, des heiligen Apostels, der dritte und letzte Michaelis des heiligen Erzengels ernannt, und angesetzt seyn solle, des endlichen versehens, jedlicher Stand werde sich in Erlegung also erweisen, damit man gegen den Saumigen Crafft der Reichs- und Craißabschide sonderbar darum verleibten Pän und Straffen nit verfahrn darff.

§. 3. Sovil aber den Musterplatz betrifft, dieweil von den Ständen allerley Ungelegenheit und Beschwerungen, beynebens, daß an keine bequemere Oerter, als auf bayrisch- oder passauischen Grund und Boden, gedachter Musterplatz zu legen, fürkommen: ist es dis Punctens halben dahin verglichen, daß sowohl Euer Durchleucht in Bayren, als Herr Bischove zu Passau sich mit ehistem erklären sollen, auf dem Fall beede Ständ in Dero Landen, Ort und Malstatt zu dem Musterplatz benennen wurden, jeglichem drey hundert Gulden, oder da solche in aines Land gelegt, zu Ergötzlichkeit sechs hundert Gulden, zu dem auch die Commissen, und anders, was auf dem Musterplatz über den Obristen, Obristlieutenant, und ander Bevelchhaber und Knechten geraicht werden muß, als wie vergangen Jahren beschechen, die übrigen unierten Craißständ gutmachen, und bezahlen, oder an dessen Stands, welcher den Musterplatz in seinem Land hält, gebührliche Quotam abziehen lassen sollen. Welches alles von beederseits Abgesandten ad referendum genommen worden.

§. 4. Also ist, wie vertigs Jars, die Stadt Passau zu der Legstatt ernannt, und fürgenommen, auch zu Einnemmern von Ir Fürstl. Durchleucht in Bayrn, Dero Pfleger zu Halß, der von Raindorf, der ander Eberhard Smitzl, Ir Fürstl. Gnaden Bischoven zu Passau Rentmaister erkhiest, und fürgeschlagen worden: die solches, woferr derselben Fürstl. Gnaden Obrigkait darein verwilligen, hinfüran an irem Fleiß nichts erwinden zu lassen, erbotten.

§. 5. Ferrers ist zum Obristen von Ir Fürstl. Durchleucht in Bayrn, als Craißobristen und ausschreibenden Fürsten, Hörmann Christoph Roßwurmb, beynebens ime von Kayserl. Majestät ansehlichen vertrauten Diensten versehen zu lassen, und dann zu ainen Ob-

ristenlieutenant Wolff Dietrich von Fraunberg den Ständen fürgeschlagen, darüber auch von allen einhellig angenommen worden, und selbigen ihnen gefallen lässen: mit welchen ebenfalls, wie mit andern Bevelchshabern, Commissarien und Auszahlern, auch Benennung des Musterplatz, Lauffgelds, und was alles anders zu Bestellung dises Wercks Nothdurfft erhaischt, die sonderlich hierzu Deputirten, als Bayrn und Freising, welche von wohlgedachten Ständen erkiest. Davon dann obgedachtes Werck also und jedes übergeben, und anvertraut, nach Discretion, und fürträglichen Geduncken handlen, und sovil möglich, der Uncosten einziehen, wie nit weniger alles, was unvonnöthen, Ir Kayserl. Majestät allerunterthänigist berichten, und zuschreiben sollen.

§. 6. Letztlichen hat man obbemelte Einnemmer, als Pfleger zu Halß, und Rentmaister zu Passau, verschines Jars Rechnung ersehen, darinnen iren Fleiß und embsig Aufmercken befunden, denen dann von den Ständen jeglichem zur Ehrung hundert Thaler ze geben bewilliget worden.

§. 7. Und dieweil man nit unterlassen, des gewesten Commissarii Jacob Schöttls, auch Andree Schwaigers, als Zahlmeisters, Rechnung für Hand ze nemmen, hat man darinn nit allein ein grosse Fahrläsigkeit, sonder unleiden- und unpaßierlichen Ueberfluß befunden: wie dann obgedachten Commissarien acht hundert sechs und neunzig Gulden in Rechnung für Ausgaben gesetzt, doch mer nit als zwen und neunzig Gulden, fünff und fünffzig Kreutzer, zwen Pfening, wie nit weniger nächst gedachter Auszahler in seiner Rechnung für Ausgab und Uncosten ain tausend sechs hundert neunzehen Gulden, zwen Kreutzer, ain Pfenning eingebracht, aber mehr nit, als sechs hundert dreyzehen Gulden, dreyzehen Kreutzer paßiert werden mögen, inen derohalben mit ehistem disen Ausstand, sonder dem Schwaiger, was er in seiner Schlußrechnung, nemlichen sechzehen hundert und etlich Gulden Ausstand verbliben, beynebens jetztgedachten Schuldenrest zu bezahlen auferlegt. Dann da wider Verhoffen solches vor schieristen angestellten Musterplatz nit beschehen solle, die Ständ beede mit vernerm Ernst darzu zuhalten, auch Krafft von sich begebnen Obligationen handzehaben, und bezalt ze machen, verursacht werden.

§. 8. So ist nit weniger Johann von Plettenberg auf disem Craißtag beschriben, und dieweilen er wegen vertigen Oberhauptmanns, Hainrichen von Plettenbergs, seines freundlich lieben Bruders seeliger, ain Anforderung, und sich in Rechnung richtig, welche sich auf drey tausend Gulden, zwölf Kreutzer erstrecken thut, befunden, ist dahin geschlossen, daß soliche billichen zu entrichten, doch mit ihme gehandlet, er biß jetzt bewilligtes erstes zu als Johannis Baptistä Ein- und Stillstand halten wölle, entzwischen dem Craiß gewesten Commissari, Jacob Schöttl, dann Anderee Schwaigern, Zahlmeister, iren Ausstand gewißlichen und mit Ernst zu bezahlen auferlegt worden: welches dann Ir Fürstl. Durchleucht, als Craißobrist, und Freising, als Adjunct exequiren lassen sollen.

§. 9. Als auch den unierten catholischen Ständen schwerlich fallen will, auf der ausschreibenden Fürsten Benennung eines Craißtags hinfüran zu erscheinen, in Bedenckung bast jederzeit nichts ausgericht, und nach Aufwendung mercklichen Unkostens vergebentlich voneinander gezogen wird, dahero hielten jetztgedachte anwesende catholische unierte Ständ für ain hoche Nothdurfft, daß ain Craißordnung auf das Papier gebracht, beeden anderen als fränckisch- und schwäbischen Craisen, was selbige für Craißverfassung von dem Herrn Craißobristen zugeschriben, und gleichfalls in disem loblichen bayrischen Craiß ins Werck gezogen, und bey künfftiger Craißversammlung allen und jeden Ständen fürgelegt, und der Nothdurfft nach davon geredt, und berathschlagt könnte werden.

§. 10. Und dieweil kundbar, und notorium, daß von Bayrn und Freysing wegen nit allein verschines Jahrs, sonder auch jetzt währendem Craißtag, allerley Mühe und Arbeit angewendet, selbigen billichen ein Ergetzlichkeit geschehen sollen; also wollen solches alles die anwesende unierte Ständ höchstgedacht ire Durchleucht als Craißobristen und ausschreibenden Fürsten, auch Freysingen, als verordneten Adjuncten, zu Dero Discretion, welchem und wie vil jeglichem zu verehren, haimbgestellt haben.

§. 11. Disen Beyabschid haben der Stifft Regenspurg und Leuchtenberg, wie auch Passau, alles ad referendum genom-

genommen, mit dem Erbieten, wollen sich innerhalb acht Tagen gegen ir Durchl. als Craißobristen gewißlichen erklären.

§. 12. Bey diser Versammlung seyn der catholischen unirten Fürsten und Stend, ausser Salzburg, nachfolgende Räth, Gesandten und Bottschafften gewesen:

Von wegen Administratorn des Stiffts Freysingen, Hannß von Gaißberg, Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Statthalter, Hofmeister und Rath daselbst.

Daniel Pagger, Dr. Canzler und Rath allda.

Von wegen des Stifts Regenspurg, Michael Ranck, Dr. Canzler und Rath daselbst.

Wegen des Stiffts Passau, Christoph Pettinger, von Persing, Thumprobst.

Johann Egnet, Dr. Canzler, beede Räth allda.

Wegen des Stiffts Berchtesgaden, Johann Rischer, Dr. Fürstl. Durchl. in Bayern Rath und Canzler daselbs.

Wegen St. Haimeran in Regenspurg, vorbesagter Michael Ranck, Doct.

Wegen Niedermünster, Franz Soll, Dr. Fürstl. Durchl. in Bayrn Rath in München.

Wegen Obermünster angeregter Dr. Ranck.

Von wegen Fürstl. Durchleucht in Bayrn ꝛc. Caspar Planckenmair, Fürstl. Durchl. in Bayrn Kriegsrath, bestellter Obrister und Generalzeugmeister der Fürstenthumb Bayrn.

Joachim Dornsperger, Dr. und Canzler zu Landshut.

Franz Soll, Dr. Fürstl. Durchl. Rath zu München.

Von wegen ihr Fürstl. Gnaden, Landgraven zu Leuchtenberg, obgedachter Dr. Ranck.

Von der Grafschafft Haag, Franz Soll, Dr.

Von wegen Maxlrain, Ludwig von Maxlrein selbsten.

Des zu Urkund haben der unirten catholischen Ständ abgeordnete Räth und Gewalthaber disen Beyabschid unterschriben und verfertigt. Geschehen den ein und zwanzigisten Tag May Anno ꝛc. der mehrern Zahl Christi im fünfzehundert sieben und neunzigisten.

LI.

Abschied der Versammlung der catholischen Kreisstände. Regensburg, den 23. Febr. 1598.

Innhalt.

Abrechnung über die Unkosten, so auf der catholischen Kreisstände in Ungarn geschicktes Kriegsvolk erloffen.

§. 1.

1598. Nachdem auf der Röm. Kayserl. auch zu Hungern und Böheimb Königl. Majestät ꝛc. unsers allergnädigisten Herrns ꝛc. den 21. Tag May des jüngst verschinenen 1597. Jahrs zu Mühldorf beschehen allergnedigst Begehrn, von dises loblichen bayrischen Craißständen abermals auf dessen Costen ein extraordinari Hilf ihrer Maj. und der Christenheit, auch gemeinem Vatterlande teutscher Nation, nit weniger Abwendung der dermalen fürstehenden Gefahr zwey tausend Mann zu Feld, ohne Devalvirung des An- und Abzugs, auch Entgeld der Anno 94. alhie zu Regenspurg beschloßnen Contribution, auf vier Monat lang, dann zu dem einfachen Römerzug noch achtzehen Monat allerunterthänigist bewilliget, von welchen zwey tausend Mann denen unirten catholischen Ständen 1144. zu unterhalten gebührt, die man aus beweglichen Ursachen eingezogen, und auf etwas über tausend Mann gemustert, selbige auch, Krafft

Beyabschids zu München den 28. Junii Anno 97. hinab in Ungern geschickt worden; wann aber über die bewilligte 4. Monat die Röm. Kayserl. Majestät das Volck noch anderhalb Monat darunten und im Feld aufgehalten, auch daraus nit lassen wöllen: als hat die unumgängliche Notturfft erforderet, ein gemeine Craißversammlung, auch zu Ersparung mercklichen Unkosten, sie werden die löbliche Craißstend ohnedas ihre gebollmächtigte Gesandten bey währendem disen Reichstag auf dise Zeit und Ort auszuschreiben, als haben sich hoch und wohlgedachter Stände Abgeordnete alhie eingestellt, die Puncten, dem Ausschreiben einverleibt, in Berathschlagung gezogen. Und dieweil für ein Notturfft gehalten worden, ehe und zuvor zu dem Hauptwerck der neuen Anlag geschritten, die Rechnungen sowohl der vor einem Jahr dises löblichen Craiß unirten catholischer Stand Einnemmer als Zahlmeisters und Commissarii für Hand genommen, und ersehen haben: als ist des Commissarii, Christoph Krippen, Rechnung durchsehen, und darinnen allerley dem Craiß nachtheilige und beschwerliche Posten gefunden; wie ihme dann, auf daß er sich inskünfftig nit zu beklagen, er wäre zu Genügen nit gehört, oder genugsamer Entschuldigung gelassen, folgender Bescheid ertheilt worden, nemlich: Dieweil man nit allein in seiner Raitung wegen Abwesenheit seiner Persohn zwey ganze Monat aus dem Lager, sonderen auch, daß man der Abgestorbenen Wittiben bezahlt, welches doch zuvor denen Hauptleuten völlig zugestellt und entricht worden, wie nitweniger er einen unbewöhnlichen und unverantwortlichen Accord vor lezter Musterung mit denen Obersten und Hauptleuten gemacht und eingangen, da man doch gewisse Erfahrung gehabt, daß wenig Zeit vor der Musterung die vier Fendlein über 450. starck nit gewest, doch alsbalden in letzter Musterung über 770. auch vermuthlich vil blinde Nahmen durchgangen, zu deme in seinem Muster- und Todtenregister einige Ordnung nit gehalten, dahero sich allerley, und dem löbl. bayrischen Craiß der unirten catholischen Stand höchst nachtheilige Gefahr und Nachläßigkeiten befunden; dem allen nach ihme Krippen hiemit auferladen seyn soll, daß er innerhalb 4. Wochen der angeregten Puncten halben ein lauter und richtige Erklärung thue, auf das Papier bringe, und ihr Durchl. in Bayrn, als dises löblichen Craiß ausschreibenden Fürst und Obristen, unterthänigist überschicke, dann auf schierist und negstens höchstgedacht ihr Durchl. Zuschreiben wiederum an das Ort, dahin er beschiden wird, erscheine, und wie gemeldt, seine Verantwortung und specificirte Richtigkeit mache. Dann er komme disem nach oder nit, soll gegen ihme, was sich hierinnen gebührt, nichts destoweniger verfangen, und wann dise seine Entschuldigung überlieffert, soll solche von Freysing, als Adjuncto, dann auch von ihr Durchl. als ausschreibenden Fürsten durchsehen, ihr Gutbedunckten denen Ständen zuschreiben, auch Abschrifften mittheilet, auf derselben Resolutionen alsdann weiter von der Verabschidtung oder gesamter Zusammenkunfft geschlossen werden mag.

§. 2. Ferners ist der veränderte Einnehmer, Sigmund von Raindorf, Fürstl. Durchl. in Bayern Pfleger zu Halß, dann Erhard Synzl, Fürstl. Passauischer Rentmeister fürgelegte Raitung durchsehen worden, darinnen allen emsigen Fleiß befunden. Ist derentwegen ihnen jeglichen hundert Gulden gereicht, und zur Verehrung bewilliget worden, doch auf den Fall sie des Craiß halben ferners ersucht wurden, sich gebrauchen zu lassen versprochen.

§. 3. Nach solchem ist auch des gewesten Zahlmeisters Achatz Kheimeters Rechnung für Hand genommen, darinnen sich merckliche Mängel nit, sonderen die Beylagen und Verificationes just und gerecht befunden: allein, dieweil er 40. fl. Abgang von 1200. Thalern, welche er per 75. Kreutzer einen eingenommen, aber dem Obristen Roswurmb per 73. Kreutzer übergeben, soll dise Post, wie auch des Obristen Dieners Zehrung, als er wegen seines Ausstands von Wien herauf nach München gereist, 166. fl. 8. kr., thut zusammen 206. fl. 8. Kreutzer ausgesetzt, und vilgedachtem Obristen an seinen ausständigen 1000. fl. abgezogen und innbehalten werden.

§. 4. Alsdann ist der Hauptpuncten, dem Ausschreiben einverleibt, propponirt, denen Ständten fürgetragen, und wie doch Elias Bayer, Handelsmann zu Wien, seine bey ihme aufgenomene 16000. fl. der Obrist Roßwurmb mit 1000. fl., dann auch ihr Durchl. Herzog Maximilian in Bayrn ꝛc. als die durch Caspar Planckenmayr ein merckliches wegen dises löblichen Craiß über dero gebührende Quota auslegen lassen, aber dieweil jetztgedachter Planckenmayr

ckenmayr in Neulichkeit verschiden, und vor dem dreyßigisten die Eröffnung seiner inventirten Sachen für Hand zu nehmen, dessen Erben mit Recht nit zuzumuthen, also mit specificierter Rechnung diser Zeit nit gefast; nichtsdestoweniger hiemit vorbehalten, und was sich in künfft- und richtiger Rechnung befindt, anderer Zeit abziechen, und inbehalten wollen, also diese obbemelte Posten alle abzuledigen, zu Rath gezochen worden; dieweil aber thails Ständt weder instruirt, noch gevolmächtiget ein neue Contribution einzuwilligen, thails aber ihr Unvermöglichkeit, höchste Betrangnuß fürgebracht, und ad referendum genohmen: ist hierinnen beschlossen, daß bis zu Erörtterung des Krippen Handlung aintweders dem Eliasen Bayer solches Geld umb die gebührliche Verzünßung ein halbes Jahr liegen zu lassen, negstens und mit ehesten zugeschrieben, oder in andere Weeg hienehen auf gleichmäßige Verzünßung aufgebracht, und gedachter Bayer davon bezalt wurde. Und dieweil er Bayer dannoch dem löblichen Craiß ein grosses Gefallen und Dienst hierinn gethan, soll ihme ein Trinckgeschirr von 100. Thalern oder Cronen weniger oder mehr, welches ihr Durchl. in Bayrn heimgestellt, und angetrauet, dann der Ständt Wappen verehrt; entzwischen auch und schleinigist die Ausständt ohne ferneren Aufschub von denen Ständen erlegt werden, darzu dann die säumige Ständt zu dick, und offtermahlen ermahnt worden in diser Zusamenkünft.

§. 5. So ist nitweniger von Bayrn denen mitunierten Craißständen umständlich fürgetragen worden, wie auch auf jüngsten zu Mülldorff gehaltenem Craißtag geschehen, daß ihr Durchl. dero Land und Unterthanen das vergangene Jahr mit denen Durchzügen allerhand Kriegsvolck mercklicher Schaden zugefügt, dahero unerträglich, daß sie zusambt der Entrichtung dero völligen Reichsanschlags in der mitunierten catholischen Craißständ Volck auch den Uncosten der Durchzüg, welcher sich über 5000. fl. allein fertiges Jahr erstreckt, absonderlich bezahlen solle, demnach versehen sich ihr Durchl., die andere Ständt werden sich hierinn nitallein mitleydig erzeigen, sonder auf ordentliche Rechnung in dero gebührende Quota aussetzen lassen. Dieweilen aber diser Punct dem Ausschreiben nit einverleibt, die Ständt darauf nit instruiert, und gevollmächtiget, und fast alle sich gleichfalls der Durchzüg beschwert, ist solches von ihnen auf Hindersichbringen, und dieweil diß Werck vielmehr für die gesambte Craißständt des ganzen löblichen bayrischen Craiß gehörig, ad referendum angenommen, und gehört worden.

§. 6. Dieweil auch ferners auf dem Reichstag alhie abgeloffen 94. Jahrs einhellig beschlossen worden, daß zu besserer Unterhaltung der verwundten Krancken in Ungern vor denen Pfarrkirchen in Stätten und auf dem Land Stock und Cästen aufgericht, darinnen das Allmosen für ermelte Knecht gelegt werden solle, aber heuriges Jahr nach Oeffnung diser Stöck von denen Ständten nichts geliefferet; ist darfür gehalten, daß nochmahlen geschehen, und was sich in Stöcken befindet, alsbalden ihr Durchl. nach München, als in des Craiß Cassa zu legen, überschicken sollen.

§. 7. Letztlich hat Jacob Schöttl seiner zu Mülldorff ausgesetzten Posten halben ein Supplication umb ferner Nachlaß übergeben: haben es die Ständ nochmahlen bey voriger Verbscheidung und dem Beyabschid zu Mülldorff einverleibten Nachlaß, nemlichen der 92. fl. 55. Kreutzer verbleiben lassen, doch ihme zu Gnaden, sintemahlen er inskünfftig in anderweg disem löbl. Craiß zu dienen sich erbothen, ist zu vorigen 92. fl. 55. Kreutzer noch darzue 200. fl. nachgesehen worden, mit dem Anhang, daß er den Uberrest nach ordentlichen Berechnen schleunigist entrichte, und zu München erlege.

§. 8. Und obwohlen von Verehrungen dem Directori geredt, dieweil aber dieses Wercks halben noch eine andere Zusammenkunft vonnöthen, also ist solche auf dißmal eingestellt, und inskünfftig allerdings vorbehalten, auch welche von des löblichen Creiß wegen bemühet, gebühr und billige Ergötzlichkeit ervolgen soll; entzwischen aber, dieweil die bayrischen Canzelisten auf diser Versammlung allerley Mühe gehabt, also ist ihnen bis auf andere und negste Zusammenkunft oder Anlag sechs Thaller verehrt worden.

§. 9. Bey diesem ausgeschriebenen Tag und Versammlung seyn der catholischen unierten Fürsten und Ständt nachfolgende Gesandten gewest:

Von wegen Herrn Administratorn des Stiffts Freysing, Hannß von Gaisberg,

berg, churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. Statthalter, Hofmaister und Rath daselbst ꝛc. Daniel Pagger, Doct. Canzler und Rath daselbst.

Von wegen des Stiffts Regenspurg, Michael Ranck, Doct. Canzler und Rath daselst.

Wegen des Erzstiffts Passau, Wilhelm Aschmann, fürstl. Rath daselbst.

Von wegen des Stiffts Perchtesgaden, Franz Soll, Doct., fürstl. Durchl. in Bayrn Rath zu München.

Wegen St. Emeran in Regenspurg, Hannß Schilcher, Secretarius daselbst.

Wegen Nidermünster, jetztbesagter Hannß Schilcher.

Anstatt Obermünster, Johann Schrepf, der Rechten Licentiat, und Secretarius alda.

Von wegen fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. obbemelter Franz Soll, Doct. ꝛc.

Von wegen ihr fürstl. Gnaden Herrn Landgraven zu Leuchtenberg, obangezogner Michael Ranck, Doct. ꝛc.

Anstatt der Grafschaft Haag, vorbesagter Franz Soll, Doct. ꝛc.

Von wegen Märlrain, obbemelter Johann Schilcher.

Des zu wahren Urkundt ist gegenwärtige Relation (sintemal man sich eines einhelligen Beschluß und Abschids nit vergleichen mögen) allein von Freysing als Adjuncto, und Bayern als ausschreibende Fürsten dises des löblichen bayrischen Craiß abgeordnete Gesandten unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Pettschafften verferttiget. Geben, und geschehen in des heil. Reichs Statt Regenspurg, den 23. Februarii, Anno 1598.

LII.

Kreisabschied zu Landshut, den $\frac{16.}{6.}$ May, 1598.

Innhalt.

§. 1. Ernennung einer Kreisdeputation auf die Versammlung der 5. benachbarten Kreise nach Nürnberg. §. 2. Derselben Instruction wegen Bewilligung der Römermonate zum Nachzug gegen die Türcken. §. 3. Amt des Kreisobersten bey Unterhaltung der Correspondenz. §. 4. Erkundigung über die Stärke der österreichischen Hülf. §. 5. Bestellung eines Obersten über den Nachzug. §. 6. Von Zahlmeistern. §. 7. Aufschub neuer Kreisanlagen. §. 8. Wahl eines Kreisobersten. §. 9. Münzwesen. §. 10. 11. 12. Bezahlung einiger Kreisschulden. §. 13. Verehrungen. §. 14. Anwesende.

§. 1.

1598. Zu wissen. Als die Fürsten und Stende des löbl. bayrischen Craiß, auf der hochwürdigisten, durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Wolff Dietrich, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, dann Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. vermög und Innhalt Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs beschloßnen und publicirten Abschieds zu Regenspurg diß lauffenden Jahrs gethanen Ausschreiben in der Stadt Landshut durch ihre Räth, Bottschafften und Gewalthaber, hierunten benannt, neben Fürlegung deren Gewäld, auf den 13. Tag diß Monats May gehorsamlich erschienen, haben dieselben auch anstatt und in Namen ihrer gnedigisten, gnedigen Fürsten, Herrn und Obern, den berührten Reichsabschid, und die in ermeldtem Schreiben angezogen, und andere zur Sachen fürgebrachte dienstliche Articul für Hand genommen, und Anfangs, dieweil dann dem jetzt zu Regenspurg eröfneten Abschid unter andern einverleibt, wasgestalt auf zutragenden Fall (den der allmächtig GOtt genediglich verhüten wöll) da der türckische Bluthund und Sultan selbs eigner Person herauskommen, das christlich Kriegsheer geschlagen, zertrennt, durch Kranckheiten mercklich geschwächt, oder sonst der Erbfeind fürbrechen sollt, zur Rettung unsers christlichen Kriegsvolcks mit einem ersprießlichen Nachzug an Reutern und Knechten zu begegnen, und Beysprung zu thun, darzu beyneben fürsehen, daß solch Werck des

Nach-

Nachzug den fünf negst angesessen Cratsen, als nemlichen Francken, Bayern, Schwaben, Ober- und Niedersachsen, angetraut worden, daß selbige sich fürderlich durch den Ausschuß schierist ersten Junii neuen und 22sten Monats May alten Calenders in Nürnberg auf gemeiner Reichsstand Unkosten und Darlegen (welche die deputirte Fürsten hierzwischen herleihen sollen) zusamb verfügen, und disem Werck, wie auf einen eilenden unumgänglichen Notfall man mit Kriegsvolck, Munition, und all anderer hierzu gehörigen Nothdurfft, und wie starck man auf Erfordern gefast sey, dieser wohlmeinende Nachzug mit Gebühr und fürtreglicher Direction in das Werck gericht werden möcht, berathschlagen und beschliessen sollen: also und dannenhero ist Krafft obangeregten Ausschreibens, ehe und zuvor von den Hauptpuncten des Nachzugs tractiret, was auf vorsteenden der benannten 5. Craiß schierist zu stehen kommt, aus diesem Craißmittel für ein Ausschuß zu machen gered, und endlich dahin geschlossen: Obwohl man sich aus vorigen Craißabschiden zu erinneren, daß in dergleichen Fällen jederzeit starck verordnet, dieweil aber ohnedas der Craiß mit mercklichen und nothwendigen Ausgaben beladen, seyn von disen loblichen Craiß der hochwürdigist Fürst und Herr, Herr Wolff Dietrich, Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom ꝛc. der durchleuchtigist Fürst und Herr, Herr Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niedernbayrn ꝛc. dann auch der durchleuchtig Fürst und Herr Herr Philipp Ludwig, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, zu vorstehenden Tag nacher Nürnberg mit völligen Gewalt und Instruction, was selbige im Namen und von wegen dises ganzen löbl. Craiß abhandlen, votiren, und sich in ein oder andern Weg einlassen sollen, erkiest und benennt worden.

§. 2. Dann das Hauptwerck und den Nachzug an ihme selbst belangend, verbleibt es noch billich bey dem in jüngsten zu Regenspurg publicirten Abschied bewilligten 10. Monat, wie dann alle dieses löblichen Craiß Stände auf begebenden Fall, was jeden pro Rata und beständige Reichsmatricul antrifft, ire Quotam in gedachtem Abschied benanten Terminen zu erlegen und richtig zu machen erbietig. Doch dieweil man bißhero befunden, daß die Reichsmatricul nit ergänzt, und der Restanten im heiligen römischen Reich ein grosse Zahl, also daß man kein richtige Rechnung machen konnte, wasgestalt die Craiß samentlich anzelegen, ist allein die Matricul, wie sie sich nach An. 1593. richtig befunden, für Hand genommen, und daraus geschlossen worden, daß auf schieristen Tag zu Nürnberg über 6000. zu Fuß, und 3000. zu Roß, und solche meist und höchstens auf 3. Monat lang, ohne den An- und Abzug, nit geschritten und gewilliget werden mögen; sintemal die Anlagen ermelter 10. Monat auf ein grössere Anzahl Volcks nit erklecklich. Dieweil man auch in gewisse Erfahrung gebracht, daß der Vorzug vor dem Julio oder auch Augusto in das Feld nit kommen solle, dahero des Nachzugs halber billig auf ein mehrere als besagte 3. Monat die Rechnung nit zu machen, mit ausgetrucktem Geding, ob man eines solchen Nachzugs in einem oder 2. Jahren nit bedörffte, daß alsdann die Stende damit nit beschweret, sondern daß selbiger also in einen Vorrath zusammen getragen, den Craißstenden wiederum zum Besten eingehen, und endlichen restituirt werden solle. Beynebens auch zu mercken, also strickte auf die 9000. Mann nit zu gehen, sondern da ein oder zwey Monat allein gewilliget, das Volck desto mehr gestercket werden möge: wie sich dann dißfalls der Ausschuß zu Nürnberg pro directione, und was sonderlich dem geliebten Vatterland und ganzen Christenheit zum fürträglichsten gedeyen mag, mit andern Craißstenden zu vergleichen; doch in allweg dahin zu sehen, und precise zu gehen, damit dieser lobl. Craiß über die eingewilligte 10. Monat nit beschwert, sondern in diesem Puncten, zum Fall sich die Sachen also zutrügen, daß die 10. Monat hierzu nit erklecklich, und die Craiß über solche hierzu ein weitere Auslag unumbgänglich thun müsten, der negste Reichsabschiedt in Paragrabo, und damit auch, wie nitweniger de Anno 42. in Achtung genommen, und in alweg dahin gesehen, damit dieser bewilligte Nachzug der 10. Monat zu keinem andern, und als zur äussersten Noth des Kriegswesen gebraucht werde: dabey dann sonderlich zu erwegen, und in bester Acht zu haben.

§. 3. Dieweil an treulicher Correspondenz der gesammten Ständten wie nitweniger an guten Kundschafften mercklich gelegen, daß dieses loblichen Craiß Obristen an allen Orten gute Kundtschafft haben, und ge-

gewisse Erfahrung einziehen sollen, wie sich des Feinds Macht und vorgenommene Expedition anlasse, wie starck solche, und ob er in eigner Person heraus käme, da auch ein oder der andern Stand etwas fürderlichs in Kundschafft bringet, nit allein den Directorn, sondern dieses Craiß Obristen, von dannen den Craißständen communicirt werden solle.

§. 4. Wie dann nitweniger auf vielberüert vorsteenden Zusammenkonfft in Nürnberg durch die 5. Craiß die röm. kayserl. Maj. allerunterthenigst schrifftlich ersucht werden solle, dieweil man nit wisse, wie starck ihr Maj. Königreich und Erblanden, als nechst gesessen, in diesem Werck beyspringen, und Hülff laisten wöllen, weß sich auch ihr Maj. von andern frembden Potentaten an Grenitzen, Stenden, der freyen Reichsritterschaft, und Hannsa Stetten hierinnen zu getrösten, man sich des Nachzugs halben desto besser zu richten hätte.

§. 5. Und zumalen ain Notturfft, was für ein Obrister zu dem Nachzug verordnet, und bey der schieristen nürenbergischen Versamblung benannt werden möcht, ist gleichwohl dafür gehalten worden, daß dieses, wie auch noch anders, dem anhengig, beyden Directorn, als Sachsen und Bayrn, zu übergeben: wann man aber in specie auf benennten Tag des Obristen halb tractiren wolte, hat sich der Ausschuß mit den andern Craisen zu vergleichen.

§. 6. Berners ist, wie auf begebenden eilenden Nachzug das Zahlmaisterambt und andere zum Kriegswesen gehörige Nothwendigkeit zu bestellen, in Berathschlagung gezogen, darbey geschlossen worden, dieweil die ganze Direction des Nachzugs Sachsen und Bayrn angetraut, selbigen auch dieses und anderes zu übergeben: dessen man sich doch mit den andern 4. Craisen zu vergleichen, ob nit rathsam, zween Zalmaister, ainen in Sachsen, den andern heraus zu bestellen, und, da die Statt Nürnberg zu bewegen, fürzuschlagen.

§. 7. Nachgeends, obwol von den Directorn proponirt, daß diesem Craiß allerley Ausgaben, sonderlich wegen vorsteenden Deputationstags obliegen, dahero ein Notturfft, daß auf einen Vorrath gedacht und bewilliget wurde. Dieweil aber dieser Punct dem Ausschreiben mit einverleibt, die Gesandten darauf nit instruirt, ist solcher eingestellt: sintemal von des löblichen Craiß Zalmaister, wegen seiner überfallnen Leibsschwachheit, die Raittung nit gelaistet, und daraus ersehen werden mögen, was an Vorrath in des Craiß Caßier Handen, von den Abgeordneten ad referendum und bis auf andere Zusammenkonfft verschoben worden.

§. 8. So ist gleichfalls der andere im Ausschreiben anderer Punct für Handt genomen, nemblichen, dieweil der durchleuchtigist Fürst und Herr, Herr Wilhelm Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Ober- hnd Niederbayern 2c. dero geliebten Sohn Herzog Maximilian 2c. obhöchstgedacht die landsfürstl. Regierung cedieret, und übergeben, immassen denselbigen auch von der röm. kayserl. Maj. unserm allergnedigsten Herrn die Reichsregalia und Lehen empfangen, dahero des Craißobristen Ambt in diesem löblichen Craiß vacirt, und erlediget worden, welches höchstgedacht ihr fürstl. Durchl. von An. 2c. 80. bis auf dieses gegenwärtige 98. Jars mit hochen Acht und wachenden Vleiß getragen, und verrichtet, deßwegen dann die Stendte sich gegen ihr fürstl. Durchl. schrifftlichen gedanckt, und nichts liebers gewinscht, als daß ihr Durchleucht diesem Ambt noch länger vorgestanden wäre. Dieweil es aber nit gehen kan, oder mag, und nunmehr zu beständigen und würcklichen Handhabung des heylsamen Landfriedens und Execution ihnen den fürstl. Stendten dieses löbl. Craiß obligt, angeregts Obristenambt mit Erkiesung einer tauglichen Person wiederumb zu ersetzen, damit auf begebenden und zutragenden Fall, welchen der allmächtig GOtt gnedig lang verhüten wolle, bevorab bey diesen schwerbesorglichen und geschwinden Zeiten und Leuften, diser Craiß mit einem Craißobristen verfast und versehen sey: Demnach haben die erscheinente der Craiß Fürsten und Standt, Rath, Potschafften, Gesandten und Gewalthabern den durchleutigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern 2c. zu einen Obristen dieß Craiß einhellig erkiest, und fürgenommen, dieser getrosten Hoffnung, ihr fürstl. Durchl. werden solches diesem löblichen bayrischen Craiß zu Guten auf sich nehmen. Wie dann darauf für rathsam angesehen, ihr fürstl. Durchl. deswegen schrifftlich zu ersuchen, wie dann dero alhie abwesenden, und dieser

Craiß-

Craißversammlung abgeordneten Räthe ein verschlossens Sendschreiben an ihr Durchl. lautend der endlichen Hoffnung, ihr Durchl. werden, Crafft des Reichsabschieds zu Augspurg Anno 1555. aufgericht, solcher Wahl wirckhlich und gnädigist nachsetzen.

§. 9. Als auch von den bayrischen Abgesandten propponiert, und fürbracht worden, demnach auf nähern Reichstag zu Regenspurg das Münzwesen bis zu vorstehenden und im Abschid benennten Deputationstag verschoben, daß nichtsdestoweniger im jüngsten zu Nürnberg gehaltnen Münzprobationstag fürkommen, auch beschließlichen dem Abschied einverleibt: daß ob man wohl aus gehobter Erkundigung sovil befunden, daß kayserl. Maj. zum Münzwesen verordnete Commissarii neben den deputierten Ständen solchem Münzwesen mit Vleiß nachgedacht, doch die Abgesandten der 3. benachbarten Craiß jüngstlichen für rathsam gehalten, und angesehen, daß ein jedweder Craiß seines Orts solchen Sachen, weß sich bey einem und andern Stand für Mängl und Verordnung befinden, wie auch denselben zu rathen, und zu helffen, mit Fleiß in Achtung nehmen, und was eines und des andern Orts bedacht, verbessert, und beschlossen, ein Craiß dem andern vor schierist zukommender Versammlung des Probiertags communicieren, und wiederfahren lassen, damit alsdann solches von diesen benachbarten 3. Craisen in ein Werck, und den Deputierten zu vorstehendem Deputationstag mit mehrer Wirckung und Befürderung solchem nothwendigen Werck obliegen, und beywohnen möchten, überreicht werden, sodann das Münzwesen, von dieses Craiß wegen den zwaien ausschreibenden Fürsten und der Stadt Regenspurg je und allemal anvertraut: Sollen jetztbesagte Ständ sich eines räthlichen Gutgedunckens vergleichen, solches den andern Ständen communiciren. Da auch ein oder andere Städt dieses löbl. bayrischen Craiß, wie das gemaine Wesen in bessere Richtigkeit zu bringen, was räthlichers bedenckt, solle dieses alsbald den Craißausschreibenden Fürsten überschickt werden, darnach man sich auf schierist wehrendem Probationstag habe zu richten.

§. 10. Letztlichen hat Johann Khöpel, dises löbl. bayrischen Craiß Anno 95. in Ungern gewester Commissarius, ain Schreiben überreichen lassen, darinnen er vermeldet, hab er unter wärendem seinen Commissariatsambt diesem Craiß zu Guten, von thails gestorbner verlornen und umkumner Knecht, deren hinterlassene in siben Faß eingemachte Rüstungen zusamb behalten, und nach der Abdanckung zu Comorn in Verwahrung behaltungsweiß geschickt, welche von dannen nacher Wien geführt, aldorten in der Statt Zeughaus zu thun, und durch Elisen Bayern, Handelsmann daselbsten, deßwegen 43. fl. 37. und 1. halben Kr. Uncosten bezahlt worden, dahero unterthenigist gebetten, dieweil gedacht Elias Bayr dessen Auslag begere, gnädigist Verordnung zu thun, damit ihme dieser Ausstandt unverlängt übersendet, und zugestellt werdet: darauf einhellig beschlossen, dieweil diese des Bayrns Ausgab liquidirt, und richtig, des löbl. bayrischen Craiß Zahlmaister Crafft dits anbevolchen werden solle, obberürten Ausstandt schleinig zu entrichten; dagegen aber solle Ludwig Haberstock, rom. kayserl. Maj. und des Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Craiß Landschreiber, und Elias Bayr schrifftlich ersucht werden, und die Wasser mit Rüstungen eröffnen zu lassen, und zu besichtigen, was sie ungeverlich gültig, und was Gestalt sie versilbert werden mögen, solches ausführlich und umbständig hinauf schreiben, darnach man sich verner zu richten, und dieselbigen zu verkauffen habe.

§. 11. So bericht passauischer Abgesandter nitweniger, daß daselbst etlich Wasser mit Zeltstricken, so diesem löbl. Craiß gehörig, verhanden, herentgegen man seinem gnädigen Fürsten und Herrn etlich Tunen Pulfer schuldig: darauf gleichfalls beschlossen, daß ihr fürstl. Gnaden zu Passau durch jemand gedachte Wasser eroffnen, besichtigen, und wie hoch dieselben hinzubringen, schätzen, und diesem löblichen Craiß berichten lassen solle. Welches alles obgedachter passauisch Gesandt Widerhaimkonfft zu referiren auf sich genommen, nach Befindung des Aufschlags, Herrn Bischoffen zu Passau pro rato an den Pulfer bezalt werden solle.

§. 12. Demnach auch die niedermärischen Erben ein Supplication wegen ihres Brudern de Anno 96. noch ausstreenden Rest von dessen Rechnung herrührend, übergeben, darinnen sie der Nitentrichtung sich beclagen; ist von denen anwesenden Stendten einhellig beschlossen, daß Caspar Part, dieses löbl. Craiß Zahlmeister, voran-

bevolchnermassen, ohne alles verrer Verschieben und Cunctieren, die niedermärische Erben bezahlen solle: sonderlich dieweil sich die Ständt aus jüngster seiner Rechnung wohl zu berichten, daß über alle Ausgaben in des Craiß Cassa und Vorrath ein zimbliche Summa Gelts, in die 9000 fl. erstreckend, verhanden gewest, dahero selbigen mit Befrembden fürkommen, daß solche und dergleichen liquidierte Schulden nit bezahlt worden. Wann dann solches länger nit zuzusehen, und die Stände sich zu erinnern, daß zu mehrmalen beschlossen, ein Truchen mit fünff Schlossen gemacht, und beeden Craiß ausschreibenden Fürsten, und deren Adjuncten, jedem ein Schlüssel zugestellt worden ist, in Craffts nochmals beschlossen, und erinnert, solche Truchen obgehörtermassen fürderlichist in das Werck zu richten: wie dann beneben obgedachter Zahlmaister Caspar Part schuldig, und ihme auferlegt seyn soll, innerhalb 2. Monatsfrist sein Rechnung aufs Papier zu bringen, und beeden Craiß ausschreibenden Fürsten unterthenigist zu überlieffern, von dannen die Rechnung allen Ständen, wie es mit des Craiß Cassa beschaffen, umb Nachrichtung willen überschickt werden solle.

§. 13. Und obwolen die Directorn, als Joachim Dornsperger, fürstlichen Durchl. in Bayern 2c. gehaimer Rath, Franz Soll, und Mathias Pitlmair, all drey der Rechten Doctorn, und Hofräth, wegen ihrer bishergehabten, und sonderlich dieses Craißtags all- und vielerley Mühe und Arbeit, dahero die abgesandte Räth mit den mehrern dahin geschlossen, daß jedlicher mit hundert Gulden verehrt. Dieweil aber obgedachter Zahlmaister wegen Leibsschwachheit die Rechnung dißmalen nit leisten können, solle obgedachte Verehrung auf Leistung des Zahlmaisters Rechnung benannten bayrischen Räthen würcklich zugestellt werden, aber Georgen Pfliegl, Canzellisten, vom Zahlmaister 10. fl. alsbalden folgen. Und dieweil nitweniger diejenigen Räth, welche den zum Ausschuß benannten Fürsten und Ständen nacher Nürnberg deputiert werden, grosse Mühe und Arbeit haben, solle selbiger Zusammenkonfft mit gebührlicher Ergotzlichkeit entgegen gangen werden.

§. 14. Bey dieser Craißversamblung der Fürsten und Ständen nachgeschribnen Räthen und Gesandten:

Von wegen Salzburg, Georg Khiel, der Rechten Doctor, ihrer hochfürstl. Gnaden Rath daselbst.

Wegen Herrn Administratorn des Stiffts Freysing, Daniel Pagge, der Rechten Doctor, geheimer Rath, und Canzler daselbst.

Wegen Herrn Philippen, der heil. röm. Kirchen Cardinals, und Bischoffen zu Regenspurg, Michel Ranck, der Rechten Doctor, Rath und Canzler daselbst.

Von wegen Herrn Bischoffen zu Passau, Johann Cognot, der Rechten Doctor, Rath, und Canzler daselbst.

Wegen Herrn Ferdinanden Administratorn des Stiffts Perchtlsgaden, unten benannte fürstl. Durchleucht Herzog Maximilians in Bayrn 2c. Räthe.

Wegen Herrn Hieronymi Abbts zu St. Hämeran zu Regenspurg, vorbesagter Michl Ranck, Doctor.

Wegen der Frauen Abbtißin zu Niedermünster, Joachim Dornsperger, der Rechten Doctor, fürstl. Durchl. in Bayern gehaimer Rath.

Von wegen der Frau Abbtißin zu Obermünster, obgemelter Michael Ranck, Doctor.

Von wegen Herrn Maximilian Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern 2c. Joachim Dornsperger, gehaimer Rath, Franz Soll, und Mathias Pitlmair, all drey der Rechten Doctores, und hochgedacht ihrer fürstl. Durchl. Räthe.

Von wegen Herrn Philipp Ludwig Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayern, Graven zu Veldenz und Sponheim, Wolff Hainrich Lemble zu Renerzhoven, Landvogt zu Neuburg, Johann Zeschlin, der Rechten Licentiat, beede ihrer fürstl. Gnaden Räthe.

Von wegen Herrn Georg Ludwigen Landgraven zu Leuchtenberg, Graven zu Halß, mehrobgedachter Michl Ranck, Doctor.

Von wegen der Grafschafft Haag, nechstobbemelte bayrische Räth.

Von wegen Ehrnfelß, obberührte beede pfälzische Räth.

Von

Von wegen Wolfstein, nechstgedachter Licentiat Zöschl.

Von wegen Märlrain, obenangeregter freysingerischer Canzler.

Von wegen der Statt Regenspurg, Nicomet Schwebl, des innern Raths, und Beningnus Püchlmair, Doctor, und Advocat.

Des zu wahren Urkundt ist diese ganze Handlung einen Abschidt durch obbemeldte Räthe und Gesandte begriffen, mit eignen Handen unterschrieben, und ihren gewöndlichen Pettschafften verfertiget worden. Geben, und geschehen zu Landshuet, den 16. May neuen, und 6. alten Calenders, im fünffzehen hundert acht und neunzigsten Jar.

LIII.

Kreisabschied zu Landshut, den $\frac{21.}{11.}$ May 1601.

Innhalt.

§. 1. Kaiserl. Veranlassung des Kreißtags. §. 2. Bewilligung einer Türckenhülf. §. 3. Salzburgische Absonderung. §. 4. Kreisanlagen. §. 5. Ernennung und Bestallung des Obersten. §. 6. Des Kriegscommissarii und Zahlmeisters. §. 7. Von der Munition. §. 8. Von Ausfertigung der Patenten. §. §. 9. 10. Von der Musterung. §. 11. Von Bezahlung ausständiger Kreisanlagen. §. 12. Vom Münzwesen. §. 13. Von Ergänzung der Matrickl. §. 14. Beschwerden gegen die österreichischen Doppelanlagen. §. 15. Sorgen wegen Belagerung der Stadt Wien. §. 16. Bestallung des Kriegsvolks. §. 17. Beschwerden der Stände wegen salzburgischer Absönderung. §. 18. Wie das Kriegsvolk im Feld sich gebrauchen lassen solle. §. 19. Kreisanstalten gegen streiffende Partheyen. §. 20. Correspondenz des Kreisobersten mit benachbarten Kreisen. §. 21. Pflicht des Kreisobersten. §. 22. Verwilligung der Unkosten auf Deputations- und Probationstäge. §. 23. Betreibung der Kreisausstände. §. 24. Ausschreibung neuer Anlagen. §. 25. Verehrung an den Kreiszahlmeister. §. 26. Anwesende.

§. 1.

1601. Zu wissen. Nachdem auf der Röm. Kayserlichen, auch zu Hungarn und Beheim Königl. Maj. unsers allergenedigisten Herrn, vor diesm an den hochwürdigisten, auch durchleuchtigisten, dises lobl. bayrischen Craiß ausschreibende Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Dietrichen, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, und Herrn Maximilianen, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn 2c. allergenädigist schrifftliches Ansinnen, höchstermelte ausschreibende Craißfürsten einen gemeinen Craißtag auf den neunten Aprilis des neuen und zween und zwanzigisten Martii des alten Calenders alhero ausgeschrieben, ihre Kayserl. Maj. auch hierzu ihre ansehentliche Commissarien, die ehrwürdig, wohlgebohrne, edel und gestrenge, Ferdinand Trautson, Grafen auf Falckenstein, Freyherrn zu Sprehenstein und Schrefenstein 2c. Commendatorn zu Grebnick 2c. und Hannß Ludwigen von Ulm, beede allerhöchstgedacht der Röm. Kayserl. Maj. Reichshofräth abfertigen, auch unter andern proponiren und begehren lassen, und folgends schrifftlich übergeben, alles nach verrerm Inhalt ihrer Majestät an die beede Craißausschreibende Fürsten ausgangenen Schreibens, und derselben alhero jetzt wohlermelten verordneten Commissarien geschehenen Proposition und Fürbringens; welche unterschiedliche und andere im Ausschreiben begriffene Articul und Puncten zu nothwendiger Berathschlagung gezogen, solche resolvirt, verglichen, und wie hernach folgt, endlichen beschlossen, und in disen Abschid verfast worden: Als haben hoch- und wohlgedachte Stände die Ihrige mit Vollmacht abgefertiget, ihr Kayserl. Maj. zu unterthänigstem Gehorsam alhie eingestellt, derselben vorig und jetzt von neuem erholte Proposition und Begern Notturfft eingenommen.

§. 2. Und dieweil hauptsächlich und Anfangs offt hoch und wohlermeldten Craißständen in allweg obliegt, nicht allein die gemeine Noth, sondern auch der Unterthanen Gelegenheit in gebürlicher Acht zu haben; ist alsbalden bey diser Craißversamblung nit unzeitig erwogen

wogen worden, daß die bißhero geleiste ansehentliche extraordinari Hilffen, auch andere ordinari Reichscontributiones über die grosse Onera und Beschwerungen, damit fast ein jeder Stand insonderheit zu thun hat, den Ständen dises Craiß, und deren armen ersaigerten Unterthanen, vor allen anderen Ständen fast unerträglich und unerschwinglich gefallen, sich ferner anzugreiffen, und weiter Hilff zu leisten, sondern diser Craiß nicht unzeitig Ursachen fürzuwenden gehabt, sich über die angeregte allbereit geleiste statt- und ansehentliche Hilffen an Geld und Volck gegen ihrer Kayserl. Majestät unterthänigst zu entschuldigen. Wann aber auch hingegen bedacht und erwogen worden, was es mit dem Erbfeinde christlichen Namens für ein Gelegenheit, und wie nahe derselb an das Teutschland kommen, und also die vorstehende und androhende Gefahr groß, auch auf dises Jahr gemeiner Christenheit und des geliebten Vatterlands deutscher Nation Wohlfahrt zum höchsten gelegen: so ist aus disen und andern bewegenden Ursachen, aller hierunter eingefallener Difficultäten ungeachtet, nichts destoweniger geschlossen worden, daß ihr Kayserl. Maj. dißmahls nit hülfloß zu lassen, und dannenhero die anwesenden Räthe und Gesandten, anstatt ihrer gnädigist, gnädigen Fürsten, auch Gn. Gn. Herren und Obern, in Krafft habenden Befehls, mehr höchstermelter Kayserl. Majestät ein Regiment deutscher Knecht von drey tausend starck zu Fuß, wohl ausgerüstet, sambt desselben Munition und anderer Notturfft, vier Monat lang im Feld, ohne den An- und Abzug, auf des Craiß Unkosten, doch mit vorbehaltener Defalcation an künfftiger Reichscontribution bewilliget, der getrösten ungezweiffelten Hoffnung, ihr Kayserl. Maj. werden dise Bewilligung zum allergnädigisten Begnügen annemmen, und daraus der Fürsten und Stände diß Craiß gutherzig, gehorsam und allerunterthänigste Zuneigung mit gnädigistem Gefallen nicht allein vermercken, sondern auch dannenhero Ursach nehmen, hinfüran dises gehorsamen Craiß umb sovilmehr mit dergleichen extraordinari Hilffen allergnädigst zu verschonen. Und obwohlen die Röm. Kayserl. Maj. die Stände schrifftlichen allergenädigist ersucht und begert, weil die Zeit der vier Monat gar kurz, zu solchem noch aufs wenigist zween Monat zu geben, dieselben auch pur, ohne einigen Vorbehalt der Defalcation zu bewilligen; haben doch die Abgeordnete weiter nicht gehen wöllen, aus deren habender Instruction nicht schreiten, und aus obgehörten Ursachen die Defalcation nicht fallen, und nicht schwinden lassen könten, sondern deswegen allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. schrifftlichen um Verschonung allerunterthänigist gebetten.

§. 3. Und demnach sich der hochwürdigist Fürst und Herr, Herr Wolf Dietrich, Erzbischoff zu Salzburg ꝛc. aus etlich prätendirten Ursachen sich von andern Craißständen abgesondert, und dessen an den bewilligten 3000. Mann gebührende Quoram an Volck werben, bewehren, und absonderlich in Ungarn zu schicken, Vorhabens, dessen sich dann die Abgeordnete sowohl gegen der Kayserl. Maj. als Herrn Erzbischoffen schrifftlichen beschwert: haben sich doch die andern Craißständ sambt und sonders einhellig dahin verglichen und vereiniget, das übrige und für deren Quotis gebührende Theil an Volck, als zwey tausend ein hundert Mann, auf das furderlichist immer müglich, in das Feld zu ordnen.

§. 4. Daneben ist ein ungefehrlicher Ueberschlag gemacht, wie vil auf Unterhaltung ermelter bewilligten zweytausend ein hundert Mann, und noch ander nothwendigen Unkosten gehen wurde. Darauf einhellig geschlossen, daß darzu ein jeder Craißstand acht und zwanzig Monat dem einfachen Römerzug und Anschlag nach auf drey Fristen, als Trinitatis schierist den 17. und 7. Monats Junii, zehen Monat, dann für das ander Ziel Jacobi den 25. und 15. Julii abermahlen zehen Monat, letztlichen und auf das dritt Ziel Michaelis den 29. und 19. Septembris acht Monath gewißlich und ohn allen Verzug, an guter Reichsmünz, wie solche hieoben im Reich gangbar und gültig, nacher Passau, als die bestimte Legstatt, und von beeden sonderbaren hierzu erkiesten zween Einnemmern, als Sigmund von Reindorf, Fürstl. Durchl. in Bayrn Pflegern zu Halß, und Georg Reinhard Praitschedl, fürstl. pfalzgrävischer Castner zu Burcklengenfeld, empfangen werden, und ordentlich darumb den Münzsorten nach quittiren sollen. Solche erlegte Münz aber soll den Knechten im Lager in dem Valor und Werth, wie solche zu Wien in der Stadt gangbar und ausgeben wird, gereicht und erlegt, und der Uberschuß selbigen Stand, so solche Münz erlegt, wiederumben eingeben, und

und zu gutem kommen, und hierunter aller eigennützig Gesuch und Uebervortheil der Knecht in Steigerung der Münz verhütet werden, wie dann dem Zahlmeister, von deme hernach folgt, in seiner Pflicht der Notturfft nach einzubinden. Und ist dabey insonderheit bedacht worden, da ein oder der ander Stand die Ablegung seiner Gebürnuß auf obbemelte Termin und Ziel nicht thun oder leisten wurde, gegen denselben eintweders die pœna Dupli exequirt, oder das Interesse a tempore moræ unabläßig eingefordert, oder theils desselbigen Güter eingezogen, oder letztlichen solchem saumigen Stand nach Abdanckug des Volcks die Knecht in dessen Territorium, so lang und viel diser Stand dessen schuldige Gebühr entricht, und bezahlt wird, gelegt werden sollen. Zum Fall ichtswas an den acht und zwanzigisten Monaten erspart, und nach vollendtem Zug noch überig verbleibet, solle diser Rest in des Craiß Cassa gelegt werden.

§. 5. Dieweil man auch zu Richtung dises bewilligten Regiments einen Obristen haben muß, als haben die Fürstl. Durchl. in Bayrn, als Craißobrister, benennt, und fürgeschlagen Fridrichen von Geisberg, hochgedacht ihr Durchl. Cammerer, bestellten Obristen und Quardihauptmann, auch Pfleger zu Pfaffenhoven, welchen ihnen der andern Fürsten und Stände Räth und Abgesandte wohl gefallen lassen, und einhellig darzu erkiest, des endlich und ungezweifleten Versehens, derselb soll und werde der Röm. Kayserl. Maj. als hierzu wohl qualificirt, auch in Kriegssachen bestes erfahren, angenem und gefällig seyn: mit deme auch der Bestallung halber alsbalden und in continenti abgehandelt und tractirt, ihme auch der Musterplatz, und was ferners hierzu vonnöthen, benennt und angezeigt worden. Und werden die Fürstl. Durchleucht Herzog Maximilian in Bayrn, und Fürstl. Gnaden Pfalzgraf Philipp Ludwig ꝛc. als welchen von den Ständen das ganze Directionswerk angetrauet, sich eines förderlichen Tags und Malstatt vergleichen, und vom gedachten erkiesten Obristen Friderichen von Geisberg die gewöhnliche Pflicht aufnemmen, und die gebührende Caution und Revers von ihme abfordern. Verbleibt auch alles bey dem gewohnlichen und alten Articulbrief, darauf das geworbene Kriegsvolck geliben und schwören sollen.

§. 6. Und auf daß auch disem geworbenen Volck desto besser vorgestanden, und in guter Ordnung erhalten werde, also ist von der Stend Abgesandten zu einem Kriegscommissarien Sebastian von Frauenberg, vilhöchsternannter Fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Regimentsrath zu Burghausen, dann einem Zahlmeister, Hannß Schütl, Burger, und des Raths zu Regenspurg, fürgeschlagen und benennt: mit denen sich beede deputirte Fürsten ihrer Bestallung und Instruction halben allerdings zu vergleichen, deswegen sie auf dem angestellten Musterplatz die Pflicht zu leisten schuldig, und gedachter Commissarius seiner andern Pflicht und Eyd, damit er ihr Durchl. in Bayern verwandt und zugethan, so lang, bis dieser Zug sein Endschafft erreicht, und dise Verrichtung anlangt, ledig gezehlt seyn; wie nichtweniger von dem künfftigen Zahlmeister genugsame Caution und Versicherung mit Borgschafft erfordert, und er solche zu leisten ihme auch umb Nachrichtung ein Extract aus dem Craißabschid und des Obristen Bestallung, sovil ihme zu wissen gebührt, und hierzu vonnöthen, zugestellt und fürgehalten werden solle.

§. 7. Die Munition, Lunden, Kraut und Loth haben beede deputirte Fürsten, Bayrn und Pfalz, in dem Anschlag, was jederzeit gültig, und im Werck gangbar, herzugeben bewilliget, als nemblichen sechzig Centner Pulfer, hundert Centner Bley, und die Notturfft Lunden. Doch sintemahl fürkommen, daß an Lunden noch ein Vorrath zu Passau verhanden seyn solle, mit förderlichisten die Deputirten, wie viel dessen, und ob solche noch gut und gerecht, berichtet werden: dessen sich der passauische Abgesandte zu thun erbotten.

§. 8. Und dieweil es nunmehr spath an der Zeit, also, daß die Röm. Kayſ. Maj. Patenta zu erwarten grosse Verhinderung gebehren wurde, sollen beede deputirte Fürsten entzwischen Patenta verfertigen, den Obristen und Hauptleuthen zustellen lassen, doch nichts destoweniger Kayserl. Maj. zu was Zeit das bewilligt und geworbene Volck, und wo es gemustert, auch auf das Wasser gesetzt und fortgeschickt, allerunterthänigist bericht werden.

§. 9. Den Musterplatz, haben ihr Durchl. in Baiern zu Braunau am Instrohm halten zu lassen bewiliget; doch solchergestalt, daß in Recompensam und Ergötzlichkeit ihr Durchl. achtzehen hundert Gulden an dero gebührenden

Quota inhalten mögen: mit dem fernern Anhang, zum Fall einigen Unterthanen auf dem Musterplatz von den Befehlshabern oder Knechten, über all angewenden Fleiß und emsiges Aufsehen und Streiffen ein Schad, so sich über zehen Gulden belauffen, befinden, und liquidirt wurde, durch die Einnemmer aus itzt bewilligter Anlag wiederum erstatt und gutgethan; wie auch inskünfftig, da ein oder der ander Stand den Musterplatz geben, gleichergestalt gehalten, und mit selbigen nach Gelegenheit, wie es statt haben mag, verglichen werden solle. Wie sich dann die Ständ zum Obristen gänzlich versehen, ja ihme in Ernst eingebunden haben, die gewisse Verfügung zu thun, damit, wann das Kriegsvolck in Lauf gebracht, auf dem Musterplatz der armen Leut und Unterthanen verschonet werde, und wider die fürsetzliche Beschädiger ernstliche Straff fürnemmen.

§. 10. Auf daß auch die Unterthanen desto sicherer und unbeschwert verbleiben mögen, soll der Obrist etlich Hauptleut und Befelchhaber gleich Anfangs des Lauffs auf dem Musterplatz mit eheisten abordnen, nicht weniger auch mit Provviant und dergleichen, die unfehlbare Verfügung beschehen, daß der Knecht umb den gebührenden Pfenning sein Notturfft erkauffen möge; wie dann jedem Knecht von dem 1. Junii und 23. May bis und so lang sie geschworen und gemustert, jedes Tags acht Kreutzer für sein Comis gereicht und gegeben werden. Doch solle der Obrist darob und daran seyn, damit das Kriegsvolck sich nit vor jetzt benannte Zeit auf den Musterplatz begebe, wie dann die Quartier ehender nit geöfnet, und hernach zum lengsten auf den 25. und 15. Junii gemustert, und bald auf dem Innstrohm abgeführt werden. Wie dann mit Bestellung der Schifflöß, darauf berührt geworbenes Volck und ihr Rüstung hinab in Ungern zu führen, gleichfalls ihr Durchleucht in Bayrn die nottürfftige Fürsehung thun zu lassen, sich erbotten, also daß nach vollbrachter Musterung die schleunige Abführung für die Hand genommen, und aus disem Craiß gebracht mögen werden.

§. 11. Belangend den andern Puncten der Kayserl. Commissarien Werbung und Begehrn, dieweil etliche Ständ dises löbl. Craiß, wegen nicht entricht und bezalter Reichscontributionen noch ein starcken Rest schuldig und hinterstellig, dannenhero darob zu seyn, daß solche Hinterständige unerwartet des Kayserl. Fiscals zu Speyer wider solche ausgebrachte oder noch vorhabenden, auch ferner nothwendigen Proceß ohne weitere Ausflucht und Verzug, dero Rest fürderlich und mit eheisten entrichten und bezahlen, haben die Abgeordnete in diser Zusammenkunfft solch der Kayserl. Maj. Begern in der Billichkeit fundirt zu seyn erachtet, und daß solches keineswegs zu verschlagen; doch stehe man in aller unterthänigister gewisser Hoffnung, ihr Maj. werden mit denjenigen Stenden, so Abraitung prätendiren, ordentlich und mit eheisten abrechnen lassen, wie auch mit anderen, so sich der doppelten Anlag halben, der in den österreichischen Landen gelegnen Güttern über die vilmahl bey Reichs- und Craißtägen genedigiste vertröste Moderation höchst beklagt befunden, mit der Execution innhalten und verschonen: Wie dann solches so schrifft so mündlichen den anwesenden Kayserl. Commissarien zu verstehen gegeben worden, und erinnert, damit allerhöchstgedacht ihr Maj. gnädigst und würcklichen verfügen wollen, daß solch ihr Maj. vorbeschehene Verwilligung durch derselben Landschafften Folg gethan, und dise Stend darwider nit beschwert werden. Dann wo solches nit beschehe, und alsdann viel oder wenig, bevorderst der geistlichen Stend halben, an den gemeinen Reichscontributionen abgehen wurde, ihr Maj. dasselbig allein diser Verursachung allergnädigst zumessen sollen; dann ihnen unerträglich, ja unmüglich, solchergestalt, wie bißhero in das Reich und Craiß zu contribuiren.

§. 12. Den dritten Puncten beschehener Werbung und Münzwesen berürend, indeme ihr Kayserl. Maj. der Craißständ Gutbedunckhen begehren, wie und wasgestalt die Steigerung verhütet, die guten groben silbere Guldensorten im Reich erhalten, und hingegen das Einschleichen der geringhaltigen Sorten verwehrt werden mochte, wird insgemein darfür gehalten, dieweil solches von disem Craiß aus Salzburg, Bayrn, und der Statt Regengenspurg vor diesem angetrauet worden, es sollen sich diese Stand jedweder absonderlich (wie dann Bayern mit seinigen bereit verfast gewest) mit einem schrifftlichen Bedencken, auf nechst verwichenen Probationstag, so zu Nürnberg auf den 3. und 13. May einzukommen angestellt, also gefast machen, damit solches daselbsten denen andern unirt und benachbarten Craisen, als

Francken

Francken und Schwaben mög communicirt, und dann an gebührende Ort überschickt werden. Dabey aber wohl in acht zu nehmen, daß bey jetzt währenden des burgundisch und österreichischen Münzwesen nur zu starck eingerissenen Ungleichheiten, zu desselben beständigen Verfassung schlechte Hoffnung verhanden, mit denen sich ihr Maj. zuvorderst, und ehe ein ganzes gemacht, vergleichen, und selbige zu gleichmäßiger Münzordnung bewegen, und bringen solle.

§. 13. Und letztlichen den vierten Puncten der Kayserl. Commissarien Proposition und Werbung, die Ergänzung der Matrickl belangend, hält man darfür, dieweil solches ein Werck, so auf kein Particular Craiß und Zusammenkunfft gehörig, sonder nothwendig auf ein Reichsdeputation oder Moderationstag verschoben werden müssen, da es billich dahin einzustellen, inmittels aber die in Anno 94. zu Regenspurg derentwegen publicirten Abschied allerdings gelebt, auch allerseits genugsame Verfügung angeordnet werden sollen. Und dieweil sonderlich dabey so viel vorkommen, daß auf Uebergebung und Einlegung etlicher Ständ Gravamina und darauf erfolgte Inquisition die beschloßne Acta eintweders bey der salzburgischen oder bayrischen Canzley verhandten, sollen selbige fleissig aufgesucht, und unverzogenlich an gebührende Ort und maynzischer Canzley geliefert werden.

§. 14. Bey disem Puncten haben abermalen die der geistlichen Fürsten und Stendte Abgesandten, ein jeder nach deß Stiffts- und Gottshaus Gelegenheit und Nothdurfft ihr obliegende Beschwerden mit mehrerm, als oben bey den Puncten der Restanten, fürgewendt, wasmassen ihnen in den österreichischen Landen mit jährlicher Steuer, Rüstung und anderen Ausgaben auferladen worden, über die hievor auf allen, insonderheit aber auf dem zu Augspurg in 30., und hernach zu Passau in 38. Jahr gehaltnen Reichs- und Craißtägen, wie auch durch weyland Kayfers Ferdinandi hochloblichster Gedächtnuß de Anno 42. vonhanden gegebnen Versicherung beschehen allergnädigiste Vertröstung, darumb ihnen nit erschwinglich, neben denselben Anlagen und Pürdten, hinfurters zu leisten. Dannenhero sie nochmalen die obenangedeute dero Erclärung hieher bester Form erholt haben wollen.

§. 15. Demnach auch unter diser Berathschlagung jetzterzehlter Puncten die einkommne Kundtschafft so vil mit sich bringen, daß der Erbfeind sein Anschlag auf die Stadt Wien machen solle, derowegen auf alle Mittl zu trachten, wie dessen sein tyrannisches Fürnemmen zu begegnen: also ist den kayserl. Commissarien umständiglich alles, und nach Nothdurfft angezeigt worden, man wöll in ihr Maj. von diesem Craiß aus das unterthänigist Vertrauen stellen, dieselb werden, als das höchste von GOtt verordnete weltliche Haubt, dise Gefahr, so aus dem Verlurst der Stadt Wien, welches der allmächtige GOtt genediglich verhüten wölle, entstehen kan, wohl und vätterlich in Acht nemmen, auch solche Fürsehung thuen, damit das gemeine Vatterlandt teutscher Nation noch länger vor des Erbfeindts Ein- und Fürbrechens gesichert seyn möge.

§. 16. So ist auch von dickermelten kayserl. Commissarien ein neue Bestallung übergeben worden, und daß ihr Majest. allergenedigist begehrn, der Craiß wolle sowohl zu Verhütung vil- und nachtheiliger Consequenz, als ihme selbsten zum Besten, die Bestallung auf ein Regiment Knecht nit höcher, sonder allermassen, wie die reformierte Kayf. ausweiset, aufrichten lassen. Dieweilen aber zwischen diser, und deren Anno 95. mit Herrn Marquarden von Königseck, Freyherrn ꝛc. bey disem Craiß aufgerichten und verglichenen Bestallung ein geringer Unterschied, und man anderst mit dem bestellten Obristen nit erhandlen mögen, ist es bey albereit beschlossner Bestallung verblieben.

§. 17. So wäre den Ständen nicht annemlich, und liebers gewest, daß das bewilligte Volck nit gestückelt, und zertrennt, sonder einhellig und gesambt fortzuschicken; sintemal aber der Herr Erzbischoff zu Salzburg auf disem Craißtag durch die Seinigen gar nit erscheinen wollen, unangesehen ihr hochfürstl. Gnaden das Ausschreiben mitgefertiget, und unterschrieben: haben es die übrigen Ständt, doch solchem Craiß im wenigsten präjudicierlich, samentlichen ein geschechen Werck müssen seyn lassen, und wie oben vermelt, gegen ihr kayserl. Majest. höchstes beschwert, und geclagt.

§. 18. Als auch von dick und vilberührten kayserl. Commissarien repli-

cando unter andern für- und angebracht, daß dem über diſes Regiment Knecht beſtellten Obriſten, ſowohl deſſen nachgeordneten Haubt- und Befelchsleuten eingebunden, und auferlegt werden ſolle, ohne Mittl ihr Maj. Feldgeneral, deßgleichen andern fürgeſetzten hochen Bebelchen zu gehorſamen, auch ſich ſambt ihrem untergebenem Kriegsvolck, wohin man der bedarf, zu gebrauchen laſſen: Hierüber die anweſende Geſandten ſich einhelliglich und dahin verglichen, daß ihr Maj. in einem abgeſönderten Schreiben allerunterthänigiſt erſucht ſollen werden, wie auch in des Obriſten Beſtallung einkommen, diß bewilligte Volck in kein Veſtung geſteckt, oder zertrennt werde; allein auf den Fall die Noth und Gefahr ſo groß, und die Statt Wien betreffen würde, ſich gedachter Obriſter gleichwohl auch nit abſöndern, doch länger nit, als auf die vier Monat einlaſſen, und wo müglich er, und der verordnete Commiſſarius, zuvor ſolches umb weitere Nachrichtung willen, umbſtendiglich an die beede deputierte Fürſten gelangen laſſen.

§. 19. Volgends iſt zu den übrigen im Craißausſchreiben verleibten Puncten geſchritten, und alsbalden der Articul, da ein unfürſehener Straiff ſogar in bayriſchen Craiß gelangen, weil auch ihr Maj. diſes Craiß Hilff, Crafft der Reichsabſchied und Executionsordnung, begert, weſſen man ſich zu verhalten, furhand genommen, und wie ein fürderliche Defenſionsordnung in das Werck zu richten, in reiffe Berathſchlagung gezogen worden. Darbey haben die anweſende Pottſchafften und der Stendt Abgeſandte ſich erinnert, daß Anno 94. negſthin zu Regenſpurg in diſem Craiß auch von dergleichen Fürſehung wider einen Straiff oder auf ſterckern Zuzug gehandlet, und dabey die Craißabſchied de Anno 31. 38. und 42. erholt, und erneuert worden, darbey laſſen es die Ständt und deren Abgeſandten noch allerdings, auſſer der damalen neunzehen Monat, welche bereits gefallen, verbleiben. Dieweilen aber unter andern auch dazumalen für nutzlich, ja nothwendig gehalten worden, daß ein jeder Craißſtandt ſeine Unterthanen muſtern, beſchreiben, und ſonſt in gute Ordnung bringen, und daß ſolche Muſterung gewißlichen zwiſchen jetzt und künfftig Bartholomäi diß Jahr, auf den 5. 10. 15. und 30. Mann angeſtellt, und dem Craißobriſten angefügt werden, allerdings, wie nitweniger diejenigen Stände, denen Anno 31. kein Geſchütz zugemutet worden, anſtatt deſſelben die benannte Summa Gelts erlegen ſollen, verbleiben, damit jedlicher Standt auf höchſtermelten Craißobriſten Zuſchreiben und Aufmahnen jedlicher in guter Bereitſchafft ſtehe, und wohin ein oder der ander Theil beſchrieben wird, unfehlbar einſtelle.

§. 20. Obwohlen auch bey diſer Craißverſamblung für ein Nothdurff angeſehen worden, ſich in diſem und auf begebenden Fall, den der Allmächtige genediglich abwenden, und verhüten wolle, daß diſer Craiß, Innhalt der Executionsordnung, ſich mit anderen benachbarten Craiſſen eines einhelligen Wercks vergleichen, und vereinbaren ſolle; wann aber die Schickung und ſonderbare Abordnung zu jetztgedachten Craiſſen, in Anſehung des Craiß Caſſa allerdings erſtaigert, jetziger Zeit zu effectuiren, beſchwerlich fallen will: Alſo iſt ſolches ihr Durchl. in Bayrn, als Craißobriſten, ſelbige andere Craißſtändt ſchrifftlichen zu erſuchen angetrauet, und aufgetragen worden.

§. 21. Bey dem dritten im Craißausſchreiben begriffnen Puncten haben die bayriſche Abgeſandte von dem durchleuchtigiſten Fürſten und Herrn, Herrn Maximilian Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛc. als des löblichen bayriſchen Craiß An. 98. alhie erwählten Obriſten, ein Schreiben an diſes Craiß Fürſten und Ständte abgeſandte Räth und Bottſchafften lautend fürgebracht, welches auch abgeleſen worden, darinnen ihr fürſtl. Durchl. den Craißſtänden die gewöhnliche Pflicht unter derſelben Secret und Handzeichen zuſchreiben: Welches und ſonderlich ihr Durchleucht freundſchaftlich und gnädigiſt erbieten, der Ständt anweſende Räthe und Pottſchafften, in Namen und von wegen ihrer gnädigiſt und gnädigen Herrn und Obern freundſchafftlich und unterthänigiſt bedanckt, und den baieriſchen Abgeordneten gleichen Innhalts einſchreiben, an hochſtgedacht ihr Durchleucht überreicht, und zugeſtellt, der Ständt Geſandten alſo unterthänigiſt angenommen.

§. 22. Als nun auch des Craiß Zahlmeiſters Caſpar Parts Rechnung, die er auf nähern alhie An. 98. gehaltnen Craißtag gelaiſt haben ſolle, aber wegen zugeſtandner Leibsſchwachheit davon abgehalten, und was ſeithero von

ihme

ihme ausgeben, und bezahlt, aufgenohmen, hat sich gleichwohl einige Irr nit, sondern für richtig, ratificiert, und gut geheissen worden, allein darin befunden, daß ein merkliche Summa Gelds auf die jüngst beede zween gehaltne Deputationstäg hergeben, dessen sich theils Gesandten anstatt deren Fürsten, Herrn und Obern beschwert, daß dergleichen Deputations- Moderations- und Probationsunkosten aus der Kreiscassa bezahlt, und entricht werden sollen. Dieweilen aber solcher benannter Täg Unkosten dem Kreis zum Besten geschehen, und aufgewendt worden, auch in den vorigen und alten Kreisabschieden, daß dergleichen Unkosten von dem Kreis bezahlt worden, sich befindet; also ist durch das Mehrer nochmalen dahin geschlossen worden, daß solche Unkosten, wie bisher, aus der gemeinen Kreiscassa richtig gemacht, und bezahlt, doch daß in allweg, sovil möglich, aller übrig und unnöthiger Unkosten eingezogen, und geringert werde.

§. 23. Beynebens finden sich in der Rechnung, daß bey den Ständen noch ein grosser Rest, welcher sich in die 7427. fl. 43. Kr. 4. Hl. erstreckt, unbezahlt ausständig. Dannenhero bey obberührten communicierten Strafen nochmalen beschlossen, wie man sich dann bey keinem Standt einigen fernern Aufzugs versehen will, sonder Zeit bis schierist künftigen Martini bey gesetzten Pönen zu endlicher Richtigmachung jedlichen Stands Rest hiemit ernennt, und bestimmt seyn soll.

§. 24. Ferners, obwohlen bey so gefährlichen Läufen höchstens vonnöthen, sintemal des löblichen Kreis Cassa nunmehr nit allein erseigert, und ausgeschöpft, sondern etlichen Ständen, als Bayern, Pfalz, und Stadt Regensburg, Kraft übergebnen Rechnungen, was sie bishero diesem Kreis in viele Weg für- und dargeliehen, wiederum erstatt, und bezahlt werden muß, auf ein Anlag zu gedenken, damit nitallein die angedeuten schuldige Posten bezahlt, sondern auch auf ein Vorrath getracht werde; hingegen aber auch wohl bedacht worden, wie nunmehr etliche Jahr hero dieser Kreis mit immerwährenden ordinari und anderen Contributionen äusserst ersteigert, also unmöglichen eine starke Anlag zu machen: Doch wie deme, ist von der Ständt Abgesandten zum Anfang eines Vorraths ein Monat nach einfachen Römerzug, auch schieristen Martini diß Jahrs zu erlegen, und dem Kreiszahlmeister in München zu entrichten, bewilliget, und geschlossen worden, wofern und zum Fall die restierende Ständt ihren schuldigen Rest und Ausstandt ablegen, und entrichten werden.

§. 25. Von dem Rest, so Kreiszahlmeister noch bey Handen, und in der Kreiscassa, welcher sich in die 332. fl. 23. Kr. 4. Hl. erstreckt, ist ihme wegen gehabter Mühe davon 132. fl. und die übrigen Kreutzer und Häller verehrt worden, welche Summa ihme Zahlmeister in künftiger seiner Raittung für paßierlich gehalten, und angenohmen werden soll.

§. 26. Und haben dieser Berathschlagung beygewohnt, und obbemeldtes alles helfen schliessen ꝛc.

Von wegen Herrn Ernsten Administratorn des Stifts Freysingen ꝛc. Hannß von Gaisperg, fürstl. freysingischer Rath, weltlicher Statthalter, und Hofmeister ꝛc. und Daniel Pagge, der Rechten Doctor, und Canzler daselbsten.

Von wegen der Oeconomen des Stifts Regensburg, Michael Ranck, der Rechten Doctor, und Canzler daselbst.

Von wegen Christoph Pöttingers verordneten Administratorn des Stifts Passau, Georg Linckenhöll, der Rechten Doctor, und Rath daselbst.

Von wegen Herrn Ferdinanden Administratorn des Stifts Perchtesgaden, Franz Soll, beeder Rechten Doctor, und fürstl. Durchleucht in Bayern ꝛc. Hofrath zu München.

Von wegen Herrn Hieronymus zu St. Haimeran in Regensburg, obbemeldter Michael Ranck, Doctor, und Canzler.

Von wegen Frauen Catharina Abbtissin zu Niedermünster in Regensburg, jetztgedachter Michael Ranck, Doctor.

Von wegen Frau Dorothea Abbtißin zu Obermünster in Regensburg, jetztgemeldter Michael Ranck, Doctor.

Von wegen Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober-

und Niederbayern ꝛc. Joachim Donersperger, der Rechten Doctor, höchstgedacht ihr Durchl. obrister Canzler, Hannß Georg von und zu Frauenberg, des heil. röm. Reichs Erbritter, Vizedom alhie, Friderich von Geisberg, bestellter Obrister, und Quardihauptmann, und dann Franz Soll, beeder Rechten Doctor, alle höchstgedacht ihr Durchl. respective Geheime- und Hofräth.

Von wegen Herrn Philipps Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Bayern, Grafen zu Veldenz und Spanheim, Wolf Heinrich Lembl zu Renerzhoven, Landvogt, und Gregori Silberman, Doctor, Räth, und mit Gewalt der Herrschaft Ehrnfelß.

Von wegen Herrn Georg Ludwigen Landgrafen zu Leuchtenberg, Grafen zu Halß, Johann Federl auf Pürck, Doctor, Rath und Canzler.

Von wegen Herrn Heinrich des ältern Grafen zu Ortenburg, jetztermeldter Johann Federl, Doctor.

Von wegen Herrn Hannß Adamen, und Hannß Albrechten von Wolfstein, Gebrüder, Freyherrn zu Oberfulzburg, und Herrn zu Pierpaum, obgedachter Gregorius Silberman, Doctor.

Von wegen Herrn Ludwigen von Märelrein, Freyherrn, obbemeldter Franz Soll, Doctor.

Von wegen der Stadt Regensburg, Hanß Niclas Fledacher, des Raths, Christoph Peyhel, bestellter Stadthauptmann, und Balthasar Rihell, Syndicus daselbst.

Dessen zu Urkundt ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obberührte Räthe und Befelchshaber eignen Handen unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Pettschaften verfertiget worden. Geschehen zu Landshut, den 21. und 11. May, Anno 1601.

LIV.

Kreisabschied zu Landshut, den 14. Junii, 1602.

Innhalt.

§. 1. Des Kreisobersten Ausschreibung dieses Tags wegen Türckengefahr. §. 2. Anbringen der Kaiserl. Gesandten. §. 3. Bewilligung einer Geldhülf. §. 4. Widerspruch von Freysing. §. 5. Ansuchen an Kaiser, wegen Abstellung der Kreisbeschwerden. §. 6. Wegen Verschonung mit Durchzügen. §. 7. Wegen Verbesserung der Kriegsanstalten. §. 8. Betreibung ruckständiger Kreisanlagen. §. 9. Vom Münzwesen. §. 10. Von Ergänzung der Matrickel. §§. 11. 12. Aufnahme der Kreisrechnung. §. 13. Bedencken über einen schädlichen Accord des Kriegscommissariats. §. 14. Betreibung der Kreisrestanten. §. 15. Wie der salzburgischen Trennung vom Kreise zu begegnen. §. 16. Von alten Restanten. §. 17. Von Abstellung der Kriegsunordnung. §. 18. Abweisung einiger von den Kreisofficiern gemachten Forderungen. §. 19. Verehrungen. §. 20. Anwesende.

§. 1.

1602. Zu wissen. Als die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät, unser allergnädigister Herr, den 21. Februarii jüngsthin dieses gegenwärtigen Jahrs an die hochwürdigist, durchleuchtigist, dieses lobl. bayrischen Craiß ausschreibende Fürsten und Herrn, Herrn Wolf Dietrichen, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, und Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niedernbayern ꝛc. der vorstehenden Türckenkriegs-Gefahr halber in Ungarn schrifftlichen gelangen und allergnädigsten begehren, lassen, unverlengt, und mit eheisten immer möglich, wegen Abhaltung des Erbfeinds christlichen Namens stündlich antrohenden ferneren Für- und Einbruchs, einen gemeinen Craißtag auszuschreiben, bestimmen und anzusetzen, die Malstatt auch, wie nicht weniger die Zeit ihr Maj. dero sonderbare Commissarios darzu abordnen mögen, etwas zeitlichers vorher zu wissen machen; haben dannenhero höchstgedacht ihre Fürstl. Durchl. Herzog Maximilian in Bayrn, als ausschreibender Fürst und Craißobrister, zumalen sich Herr Erzbischoff

bischoff zu Salzburg abgesondert, zu unterthänigister Folg der Röm. Kayserl. Maj. wie nit weniger tragenden Amts halben und getreuer Sorgfältigkeit ein Craißversammlung, auf den 4. Junii und 25. May in Landshut einzukommen, ausschreiben und anstellen lassen.

§. 2. Darzu allerhöchstgedacht ihr Kayſ. Maj. auch dero ansehentliche Commissarien und Räthe, die wohlgebohrnen edel und gestrenge, Herrn Jacoben von Molart, Freyherrn von Reineck und Rosendorff, und dann Hanns Heinrichen von Neuhausen mit Credenzschreiben abgefertiget, durch welche ihr Maj. dieses löbl. bayrischen Craiß Fürsten und Ständen hiezu sonderbar abgeordneten Gesandten, Bottschafften und Räthen in ihrer mündlichen Werbung (welche ungeferlich Inhalts ihr Maj. Schreibens, doch mit etwas mehreren Anhang, wie hernach folgen wird, gewesen) unter andern und nach lengs proponiren, fürbringen und begehren, folgends auch schriftlichen übergeben lassen.

Erstlichen, daß jeder diser Craiß auf dessen Kosten abermahls als ein extraordinari Hülf ihr Kayserl. Maj. und der Christenheit zu Wohlfahrt und Guten, auch Abwendung der vorstehenden Gefahr, ein Regiment hochteutscher Knecht zu Fuß von drey tausend starck, sechs Monat lang im Feld auf dessen Unkosten, ohne den An- und Abzug, auch einige Defalcation und Abkürzung verflossener und künfftiger Reichscontributionen sambt darzu gehörigen Notturfft, Geschütz, Munition, Kraut und Loth ausrüsten, unterhalten und besolden solle.

Zum andern die Stände dieses Craiß, so an hievor verabschideten Reichshülffen noch ein ziemlichen Rest ausständig, dahin zu ermanen, und befürdern, damit zu desto stärcker Erhalt- und Fortsetzung des ungarischen Kriegs gegen den Türcken, die Rest ohne weiteren Verzug erlegt und bezahlt werden.

Und dann zum dritten, dieweil ihr Kayserl. Maj. wegen der Eigennutz und hochschädlichen Unordnung im Münzwesen, dann auch Vollziehung der deputirten Ständ die Reichsmatricul anlangend, deren zusammengetragen und eröffneten rathsamen Gutachten bey den Craisen bißhero allerley nothwendige Erinnerung thun lassen, aber bißhero nicht fruchtbarlich eingelangt, sondern in einen und andern noch bey vorigen Stand und Unwesenschafft: derowegen da hierzwischen von den Stenden ichtwas, so hierzu nutzlich und gut befunden, ihr Maj. bey schierist künftigen Reichstag hierinnen die Notturfft desto ausführlicher und fruchtbarer proponiren und handlen lassen mögen, nochmalen anmahnen und allergnädigst begehren lassen. Auf gebührliche Ab- und Anhörung vielermelter Kayserl. Maj. Commissarien hat man hernach selbige und ander im Ausschreiben begriffene Puncten in reife und nothwendige Berathschlagung gezogen, und sich bey jedem verglichen, resolvirt und verabschidet, wie unterschiedlich hernach folgt.

§. 3. So viel nun der ersten und Hauptpuncten ihr Kayſ. Maj. Werbung und Begehren belangen thut, haben der Fürsten und Stände abgesandte Bottschafften und Räth nicht allein aus gepflognen zeitlichen Nachsinnen und wohlbedachter Erwegung vor Augen schwebender Gefahr und jetziger Beschaffenheit des Kriegswesens gegen den blutdurstigen Erbfeind ein unvermeidentliche Notturfft seyn wölle, auf all möglich und erschwingliche Mittl auch ersprießliche Weg zu gedencken, wie seinem so mächtigen hochnachtheil- und verderblichen Fürbrechen gesteuert, und Widerstand gethan werde, befunden, sonder tragen die Fürsten und Stand dieses Craiß samt und sonders mit ihrer Kayserl. Maj. derselben Erbland und Leuthen, auch anderm christlichen Volck ein unterthänig schuldigist getreu und hochschmerzlich Mitleiden, auch herzliches Bethränen; sie erkennen auch, daß die daraus entspringende und herfliessende Gefahr und Unheil diesem zunächst anrainenden Craiß nicht weniger höchlich obliege.

Wann aber die unvermeidenliche Noth erfordert, wohl und fleißig zu bedencken, wasmassen, und wie sich dieser löbl. Craiß mit der Hülffleistung einzulassen; als haben die abgeordnete Bothschaffter und Räthe die Kayserl. Commissarii so schrifft- als mündlich erinnert, welchergestalt diser löbliche Craiß durch würckliche Absonderung des Herrn Erzbischoffs zu Salzburg, als mitausschreibenden Fürsten, und fürnehmes Glied dieses Craiß, geschwächt, wie durch bißhero vieler und nunmehr auch heurigen Jahrs Mißgewächs die Unterthanen zum höchsten erarmet, mit den unterschiedlichen

Durchzügen allerhand Kriegsvolck äuſſerist beschwert, den gehalten und aufgeschlagnen Musterplätzen ausgesaigert, und mit den vielfältig eilend und beharrlichen Reichshülffen und geleisten bewilligten Craißcontributionen ganz höchlich beladen, und beyneben andern des Craiß nothwendigen Ausgaben, und sonsten obligenden schuldigen Puncten, beforderist die geistliche Stände, wegen doppelter Anlag derer in ihrer Maj. Erblanden gelegnen Gütern, also ermattet seyn, daß Fürsten und Stände nicht wohl wissen können, wie sie und ihre Unterthanen noch etwas weiters erschwingen und erstatten werden mögen: hierumen sie über Ursach hätten, und gedrungen wären, ihr Kayserl. Maj. allerunterthänigist zu bitten, ihrer mit diser und weiteren Hülffbegernuß dißmals zu verschonen. Alldieweilen aber dagegen die grosse Noth und augenscheinliche Gefahr, welche gemeinem Vatterland teutscher Nation dißfalls obliget, und androhet, ja dieser löbl. bayrische Craiß vor andern solchem verderblichen Unheil und besorglichen Untergang (welches der Allmächtige noch länger verhüten, und der Christenheit zum bessern gedeuen wolle lassen) am nächsten gelegen, und angränizt: hierauf und damit ihr kayserl. Majestät im Werk erfahren, und bemerken, daß deroselben allergnädigst Begehren die Fürsten und Stände, soviel immer möglich, und hindangesetzt, aller hierunter eingefallnen Difficultäten ihrer und deren ersäugerten Unterthanen äussersten Beschwerden allerunterthänigist Statt zu thun willig, und geneigt seyn, als haben sich die Anwesende Bottschaften, Gesandten und Räthe in Namen ihrer gnädigist gnädigen Fürsten, Herrn und Obern Kraft habenden Instructionen dahin einhelliglich verglichen, und folgendergestalt geschlossen. Obwohlen vor diesem auf unterschiedlichen Reichs- und Kreistägen aus allerhand begeblichen Ursachen die Folg der Geldhilf vorgezogen, und für austräglicher gehalten worden; alldieweil aber berichtlich eingelangt, daß beide benachbarte fränkische und schwäbische Kreis, welche doch sowohl an Ständen als Vermögen diesem löbl. bairischen Kreis weit überlegt, diß wie auch fertigs Jahr die Bewilligung und Hilf auf Geld und etlich benannte Monat gericht haben, und man bishero verspirt, und gemerkt, daß zu Werb- und Aufrichtung eines Regiments, Bestellung der Obristen, Hauptleut und andere Befelchshaber, ja letztlichen Hinausrichtung solchen Regiments mit allerley Kriegsmunition, besonderbar auf dem Musterplatz überschwenglicher Unkosten aufgeloffen: Haben dannenhero die Fürsten und Stände auf der kaiserl. Commissarien steif- und emsiges Anhalten letztlichen anstatt des Volks ein Geldhilf, und zwey und zwanzig Monat, dem einfachen Römerzug nach zu rechnen, der kaiserl. Maj. allerunterthänigst und folgender Gestalt in den negstgelegnen, sonsten auch zu Reichscontributionen verordneten und benannten Legstädten Augsburg und Regensburg unfehlbarlich zu erlegen bewilliget: daß nemlich, und erstlichen für das erste Ziel jetzt schierist Jacobi acht, folgenden Michaelis sieben, letztlichen Martini wiederum sieben Monat, alle diß gegenwärtigen Jahrs neuen Calenders, erlegt werden sollen; doch daß diese Hilf jeglichem Stand an künftiger Reichscontribution wiederum defalcieren, innzubehalten, und abzukürzen frey und bevorstehen solle: mit dem fernern Anhang, daß diese Geldhilf nit conjunctim, sonderen divisim verstanden, und auf unverhoften Fall, ein oder der andere Stand saum- und hinderstellig, von ihr kaiserl. Maj. derselbige durch gebührliche Mittel und Weg zu schuldiger Bezahlung ohne Entgelt anderer Mitkreisständ angehalten werden solle.

§. 4. Zu dieser Bewilligung gleichwohl die freisingischen Abgesandten sie sich anderer Gestalt nicht bekennen, und solche ratificieren wollen, es werden dann dem Hochstift Freising bey dem moderierten Anschlag zu Worms Anno sieben und sechzig für dißmal gelassen; wie es dann dem löbl. Kreis zu geringstem Præjudicio und nachtheiliger Consequenz von ihnen nicht gemeynt. Darbey es der Fürsten und Herrn Abgesandte, Räth und Bothschaften gleichwohl bewenden, doch der röm. kaiserl. Maj. dißfalls die wenigste Maaß und Ordnung nicht geben sollen oder wollen.

§. 5. Da beynebens die kaiserliche Commissarii so schrift- so mündlich erinnert worden, demnach kundbar, wissendlich, und notorium diese starcke extraordinari Hilf und hochbeschwerlicher Last, in äusserist Darstrecken dieses löbl. Kreis wenig oder gar nicht, wo nicht andere viel mehrer und ansehenlicher der Christenheit und Potentaten, auch sonderlich die Reichshülfen neben ihnen geleistet werde, erschiessen, und ergeben möge, ja wann

mit

mit dieser Hilf nichts fruchtbares, wie dann aus angeregten und mehr Ursachen nichtweniger zu besorgen, ausgericht, und gefruchtet werden solle, dadurch dieses Kreis Ständ noch mehrers an ihrem Vermögen höchstens geschmälert, das Kriegs- und christlich Volk gemindert, und übel angeführt würden. Dannenhero die Fürsten, Stände und der abgesandte Bothschaften in keinen Zweifel setzen, ihr Majestät werden vertröstermassen allergnädigste Verfügung thun lassen, damit der allgemeine Reichstag förderlich ins Werk gericht, darauf alle Nothwendigkeiten bedacht, und dann unfehlbar verfügt werde, allen und jeden sonderlich, und bevorab bey diesem löbl. Kreis lange Zeit und vor vielen Jahren her für- und eingefallenen Gravaminibus und Beschwerden, eines zur Gebühr und Billigkeit abzuhelfen, auch ein solche Richtigkeit unter allen Ständen und Kreisen zu machen, damit in den Reichs- und Kreisanlagen oder Contributionen einer vor dem andern nit sonderbar beschwert, und bevorab aber den gehorsam und bishero willigen Ständen die Puncten nicht allein auf den Hals gelegt, sonder ein Gleichheit gehalten, das Reich ohnzertrennt, und in gutem Wohlstand beysammen erhalten, auch dem Erbfeind desto obsieglicher Einhalt, Hinderung fernern Fürbrechens und ersprießlicher Widerstand gethan werde.

§. 6. Dann auch ferners bey den kaiserl. Commissarien für und in Namen der Fürsten und Ständ angebracht, ihnen schriftlich übergeben, beynebens ihr Majestät allerunterthänigst gebetten worden, damit sowohl heur als künftige Jahr dieses nunmehr ohne daß vor andern hochbeschwerten, ersäuger- und ermatten Kreis Fürsten, Stende, und derer erarmte und erschöpfte Unterthanen, mit den Musterplätzen und Einlegungen, auch dergleichen absonderlichen und extraordinari Hilfen, wie nichtweniger allerhöchst nachtheiligen Durchzügen allerdings verschonen, kein zu Roß oder Fuß geworbnes Kriegsvolk anderst nicht, als rottenweis durchführen, paßieren, sondern Kraft und Innhalt beschlossener Reichsabschied darum wirkliche Caution geleist, den geworbenen Knechten auch die Befelchshaber und die Musterplätz alsobalden ernennt, die armen Leut also des täglichen und überhäufigen Quartiers, ja vielfältigen Bedrängnussen überhebt, aller Thätlichkeiten, in was Gestalt und Weg solche fürgenommen, geschehen könnten, oder möchten, verschont.

§. 7. Und dieweil allen einkommenden Berichten nach allerley beschwerliche Unordnung im Kriegswesen bisher fürübergangen, hierdurch dem Ubel und androhender Gefahr nicht abgeholffen, sondern vielmehr gesteuert worden, und meistentheils von höchster Steigerung der Proviant, Ungleichheit der Einlägerung, Wachten und Sturmen, dann vielfältig unzeitigen Beuten und überfließigen Troß und Anhang, daraus entspringend herfliessenden Verrätherenen, einig und allein erfolgen, sonderlich und bevorderist hingegen ihr Majestät alle vorsichtliche Bestellung thun lassen, damit die Stadt Wien, wie nichtweniger noch vorhandene Vestung mit Proviant, Munition und andern der Nothdurft und Wichtigkeit der Sachen nach versehen, verwahrt, und das übrig unnütze Gesindel herausgeschaft, gute unfehlbare Kundschaften bestellt, und gehalten, die Vortheil und Päss eingenommen, dem Erbfeind nach äusseristen Vermögen und wie immer möglich die Proviant nicht zugelassen, sondern gehindert, und gar abgenommen, und in Summa alles anders verrichtet werden, wie zu ihr kaiserl. Majest. die Fürsten und Stände dieses löbl. bairischen Kreis dero unterthänigist Vertrauen und Zuversicht haben, und tragen.

§. 8. Sobiel aber den andern in der kaiserl. Maj. Abgesandten Propposition und Werbung, dann dem Ausschreiben einverleibten Puncten, wegen der theils säumig und hinterstelligen Ständen dieses löbl. Kreis an den Reichscontributionsanlagen betreffen thuet, haben der Fürsten, Gesandten und Abgeordnete in Namen ihrer gnädigisten gnädigen Fürsten, Herrn und Oberen ihr Maj. allergnädigstes Begehren, bevorab dieser vorstehenden Gefahr halben, nicht für unziemlich gehalten: inmassen dann die restierenden Ständ nit ungeneigt, sondern willig, nach äusserstен ihren Vermögen die bewilligte und noch ausständige Contributionen, zu Entführung deren in Anno 94. und 98. zu Regensburg beschlossenen Reichsabschieden und darinnen verleibten Pönen und Strafen, zu entrichten, wann allein mit ihnen kleine Geduld getragen, und Zeit gegeben; sonderlich aber denjenigen, so sich wie oben angeregt, mit der doppelten Anlag

deren in Oesterreich und ihr Majest. Erblanden gelegnen Güter über die zu dißmahlen bey Reichs- und Kreistägen allergnädigste vertröste Moderation überschwer belegt zu seyn befunden, einmals ein Milderung erfolgt, und die Sach durch die röm. kaiserl. Maj. dahin gericht, dero zu ofterma-len beschehene Vertröstung und Verwilligung berührter Moderation durch deroselben Landschaft Folg gethan, und die Ständ ferner und darwider nicht beschwert werden.

§. 9. Als auch der dritte in der kaiserl. Commiss. Werbung sowohl als dem Kreisausschreiben begriffene Punct fürhand genommen, und was das Münzwesen, wie nichtweniger Ergänzung der Matricul halben bishero eingelangt, zu reifer Berathschlagung gezogen worden, hat sich dabey und sonderlich dem Münzwesen befunden, daß bey diesem löblichen Kreis von Baiern und der Stadt Regenspurg veranlasstermassen die Bedenken dieses Puncten halber überreicht, und insgemein den Ständen communiciert worden. Alldieweilen aber der Herr Erzbischof zu Salzburg mit dero Bedenken noch der Zeit nicht aufkommen, oder übergeben; solle mit nächstem die Anmahnung des Erfolgs geschehen, und schriftlich erinnert, daß solch Bedenken auf schieristen Münzprobationstag anderen benachbarten, als fränkischen und schwäbischen Kreisständen communiciert, alsdann eines gesammten einhelligen Werks und Schluß sich die Ständ zu vergleichen, an sein gebührend Ort und ihr kaiserl. Maj. geliefert werden.

§. 10. Die Ergänzung der Reichsmatricul betrefend, befinden der Fürsten und Stende Abgesandte und Räthe, daß solch Werk nicht für die particular Kreis, sondern allgemeinen Reichstag gehörig: wie dann dieses Kreis Fürsten und Stände nicht unterlassen wollen, sich bey schieristen Reichstag der Gebuhr und Nothdurft nach gefast zu machen, daß einsmals dieser Puncten zu Richtigkeit gebracht, und kein Stand für den andern beschwert werde. Beynebens aber ist von der Fürsten und Ständ abgeordneten Gesandten und Räth angezogen, demnach sie sich gutermassen zu erinneren, daß theils Stritt von dieses löblichen Kreis willen am Cammergericht noch unerörtert anhängig, theils auf diesem bewendet, daß auf viel und absonderlichen Kreistägen einhellig geschlossen, jedlicher Stand ihey dessen habenden Archiv und Canzleyen, was wegen des Closters Waldsachsen und alten Pfalz halber dienst und fürderlich nach- und aufzusuchen, alsdann dem Herrn Kreisobristen überschickt, des Kreis Advocaten zugestellt: Als seyen die Ständ auch dessen erinnert, und allerdings bey den Kreisabschieden Anno 90. und 94. dieses Punctens halber gelassen worden.

§. 11. Nach Vollendung dieser jetzgemeldter Hauptpuncten ist der vor einem Jahr zu der Kriegsexpedition, und überdas in Ungern geschicktes Regiment Knecht verordnet und bestellter Einnehmer Sigmund von Raindorf, fürstl. Durchl. in Baiern Pfleger zu Hals, dann Georg Reichart Praitschedls, fürstl. pfalzgravischen Kastner zu Burglengfeldt Rechnung befunden, ihres Einnehmens und Ausgebens Reitung aufgenommen, darinnen sich befunden, daß die Einnahm und Empfang die Ausgab umb 475. fl. übertroffen: haben sie, die Einnehmer, solchen Rest alsobalden an baaren Geld 427. fl. und einer Zettel ihrer bey diesem Kreistag gethanen Zehrung, so getroffen 48. fl. erstatt, und gut gethan, von welchem Ueberrest, und andern der Fürsten und Ständ ausstehende nachgesetzte Verehrung entrichtet, und was noch übrig, in die Kreiscassa zu einem Vorrath gelegt, alsdann ihr fürstl. Durchleucht in Baiern Cammer, dahin das Geld geliefert, richtig und ordentlich verrechnet worden, auch hiemit dickermeldte Einnehmer dieser ihrer geleisten Rechnung, in Kraft dieses Abschieds, allerdings quit ledig und los gezehlt seyn sollen.

§. 12. Also auch und nicht weniger ist des fertiges Jahrs nacher Ungarn bestellten Zahlmeister, Hannß Schilds, Burgern und des Raths zu Regenspurg, Rechnung übersehen, und belegt. Und demnach sich darinnen nicht sonderbar Defect oder Mangel und über sein Ausgab auch bey diesen Craistag gethone Zehrung p. Rest, den er auch an Thalern zu 75. kr. alsobald erstatten, als nemlichen 96. fl. 46. kr. 2. Pf. befunden; ist ihme solche paßiert, allerdings darbey gelassen, und anstatt einer Endquittung diesem Craißabschied einverleibt worden.

§. 13. Als auch über obgedacht Regiment Kriegsvolck deputirter Commissarius, Sebastian vom Traunberg, des

des heiligen römischen Reichs Erbritter und fürstl. Durchl. in Bayrn Regimentsrath zu Burckhausen wider sein habende Instruction, ja ausser beeder Fürsten und Herrn Directorn, als Bayrn und Pfalz, habenden Bevelch, so vil noch der Zeit den Fürsten und Ständen fürkommt, mit den Obristen und Hauptleuten ermelten Regiments ein schädlich, und dem löbl. bayrischen Craiß sehr nachtheiligen Accord eingangen: also ist ihme von Fraunberg auf sein überreichte und gethane so schrifft- so mündlich eingewendte Entschuldigung, die man nicht für erheblich annemmen könnten, solches nicht allein verhebt: und dieweil der Fürsten und Ständ anwesende Gesandten dises Punctens halber zu Genügen nicht instruirt, haben sie solches allein ad referendum und Hintersichbringen angenommen, dardurch aber angeregten Accordo in wenigisten approbirt, oder auch verwerffen, ihren genädigisten gnädigen Fürsten, Herrn und Oberen, die gebührende Nothdurfft gegen dem Commissario, Obristen und Hauptleuthen inskünfftig vorbehalten, und allerdings reserviert haben wollen.

§. 14. Gleichfalls ist zu den im Ausschreiben angedeuten 5. Puncten geschritten, und sich der Fürsten und Stände Abgesandte dahin vereinigt, verglichen und beschlossen. Sintemalen an den fertig bewilligten 40. Monaten folgende Ständ, als der Stifft Freysing 2720. fl., Stifft Passau 2112. fl., Stifft Regenspurg 864. fl., Niedermünster 96. fl., Obermünster 96. fl., Pfalz Neuburg 426. fl. 52. kr. 2. Pf., dene ihr Fürstl. Abgeordnete auf diesem währenden Craißtag erlegen lassen, noch ausständig, und per Resto verbleiben; sollen diese Ausständ alsobalden, und nach Vollendung jetzigen Craißtag von jeglichem Stand unfehlbarlichen erstatt, nacher München auf ihr Durchl. Cammer- oder Zahlstuben geliefert, und davon erstlich Eliasen Beyden seine noch habende Forderung, wie nicht weniger hernachbenannte Verehrungen davon bezahlt, der Uberrest in des Craiß Cassa gelegt werden.

§. 15. Bey dem sechsten im Ausschreiben angehenckten Puncten des Herrn Erzbischoff zu Salzburg nachtheilig, und diesem Craiß sehr präjudicirliche Absonderung betreffend, haben der Fürsten und Ständ abgeordnete Bothschafften und Räthe nicht anderst verhofft, es solte Krafft jüngsthin im September verfloß und abgeloffen Jahrs beschlossenen Craißabschids der verordnete Advocat sein deswegen gestellt ausführlich Bedencken überschickt haben: Als soll er Advocat nochmalen ermahnet werden, und ein ausführlich rechtlich Bedencken förderlichst auf Papier bringen, jeglichem Stand solches communicirt, und überschickt werden, daß man sich auf der Röm. Kayserl. Maj. allergnädigst schrifftlich Anerbieten, diese Handlung gewißlichen nach Endte jenigen Craißtags fürhand nemmen, und mit dem Herrn Erzbischoffen handlen zu lassen, desto ausführlicher darnach zu richten hätte, und auf des Herrn Erzbischoffen Einreden und Objectiones selbigen alsobalden begegnet werden könne.

§. 16. So ist bey dem siebenden Puncten der alten Restanten halben dahin geschlossen, daß es nochmahlen bey deme vor einem Jahr den 21. May und 11. Junii ergangnem Abschied verbleiben, und solcher Rest, Krafft des Zahlmeisters, Caspar Parts, damahlen gethanen Rechnung, von den Fürsten und Ständen zwischen jetziger Zeit und Andreä des heiligen Apostels unfehlbarlich erlegt, bezahlt, jetzt angedeutem Craißzahlmeister eingehändigt, und zu einem Vorrath in die Craißcassa gelegt werden sollen.

§. 17. Und obwohlen bey letztem und achten Puncten, wegen allerley fertigs Jahrs fürgeloffenen Kriegsunordnungen, die Fürsten und Stände emsiges Fleiß nachgeforscht, und allerley Erfahrung eingezogen, doch zu gewünschtem Ende und rechten Grund nicht gelangen mögen; haben die abgeordnete Räthe diese Sach noch diser Zeit auf ihr selbs unvorgreiflich beruhen lassen müssen.

§. 18. Als auch von dem Obristen und Hauptleuten fertigen Zugs ein lange Schrifft, darin sie ersilichen den Unkosten, wegen Fortführung des Kriegsvolcks von Wien nach Comorn, und dieweil sie in Mangl Gelts im Lager auf dero Credit etlich tausend Gulden aufnemmen und verzinsen müssen, dessen alles Erstattung und Ergötzlichkeit sonderlichen auch begehrt; sintemahlen sie mit dem Commissario accordirt, jetzt beschwerlichen fallen wellen, der in Ungarn vor einem Jahr unter diesem bayrischen Regiment umkommen und verstorbenen Knechten nachgelassene Wittib und Erben ihres verdienten Solds zu entrichten und zu bezahlen: Als seyn sie erstlichen, dieweil man sich von des Craiß wegen zu

erinnern, das geworbene Kriegsvolck auf den Musterplatz zu Praunau den Schiffleuten solches bis nacher Wien, und nit weiters zu führen, bedingt worden, an die Kriegsräth, oder wer ihnen die Fortführung anbefolchen und aufgetragen, im übrigen aber, als unnöthig, und ja unerheblichen Puncten, gänzlich abgewiesen, und daß sie obgedachter in Ungarn abgeleibter Knecht nachgelassene Wittib und Erben unfehlbarlich bezahlen sollen, schrifftlichen angedeut worden.

§. 19. Und dieweil der Fürsten und Stände theils Räthe, Gesandte und Andere, in bewusten Kriegswesen, auch Besuchung der vielfältigen Craißtägen ja vielen des löbl. bayrischen Craiß Geschäfften nicht wenig Mühe und Arbeit gehabt; so haben dannenhero der Fürsten und Ständ Abgesandte Räth und gevollmächtigte Bevelchhaber dieselbige mit folgenden Verehrung gedacht: Nemlich und erstlich, Joachim Donsperger, der Rechten Dr. Fürstl. Durchl. in Bayrn geheimer Rath, obrister Canzler und Pfleger zu Marquartstein, Wolf Heinrich Lemblein, zu Rainertshoffen, Fürstl. pfalzgräfischer Rath und Landvogten zu Neuburg, Theodor Viebecken von Habelspach, höchstgedacht Fürstl. Durchl. in Bayrn Rath, welche zuvorderist in besagten Craißtägen, als nicht weniger beede nächste benannte fertigs Jahrs jedem mit zwey hundert Thalern, Hannß Georg von und zu Fraunburg, des heiligen Röm. Reichs Erbrittern, auch der Fürstl. Durchl. in Bayern Rath, und Vizdomb zu Landshut, ein hundert Thaler, Dr. Franz Soll, mehr höchsternannt ihr Durchl. in Bayern Hofrath ein hundert fünf und siebenzig Thaler, Doctor Gregori Silbermann, ihr Fürstl. Gn. Pfalzgraven Philipp Ludwig Rath, ein hundert funfzig fl. dann auch Hilprandten Lungen zu Dantern, Fürstl. Durchl. in Bayern Rath und Pflegern zu Reichenberg, Corneli Meder, ihr Durchl. Zeugmeister, Hannß Jacob Elßer zu Sterberg, Hauptmann, Hanns Paumar, Hauptmann, Christoph Priel, Hauptmann, als gewesten Musterherrn, jedem funfzig Gulden, obbemelten vor einem Jahr beeden Einnemmern, Sigmunden von Reindorff und Georg Reichart Praitschedl, jedem drey hundert Gulden, in beede bayrische und pfälzische Canzleyen hundert Thaler, dem bayrischen und pfälzischen auf dessen jetzigen Craißtag anwesenden Canzellisten und Schreibern, zwölf Thalern. Welche jetztbemelter Verehrung und Ausgaben denen Personen von dem restirenden Geld gegen Herausgebung gebürlichen Scheins in künfftige Rechnung gebracht, für paßirlich gehalten, und angenommen werden sollen.

§. 20. Bey dieser Craißversammlung seyn gewest der Fürsten und Stände nachfolgende Räthe:

Von wegen Ernsten, Administratorn des Stiffts Freysing ꝛc. Ludwig Schrenck, Vicarius in spiritualibus, Doct. und Thumherr zu Freysing ꝛc. Peter Christoph Schlebetius, der Rechten Doctor, beede Fürstl. Räth und respective Canzler daselbst.

Von wegen Herrn Wolfgangen, Bischoffen zu Regenspurg, Michael Ranck, der Rechten Doctor, und Canzler daselbst.

Von wegen Christoph Pettinger, verordneten Administratoren des Stifts Passau, Georg Lunggl, der Rechten Doctor und Rath daselbst.

Von wegen Herrn Ferdinanden, Administratorn des Stiffts Perchtlsgaden, Franz Soll, beeder Rechten Dr. Fürstl. Durchleucht in Bayrn Hofrath zu München.

Von wegen Herrn Hieronymus, Abbten zu St. Emeran in Regenspurg, obbemelter Michael Ranck, Doctor und Canzler.

Von wegen Frauen Catharina, Abbtißin zu Niedermünster in Regenspurg, nächst gedachter Michael Ranck, Doctor.

Von wegen Frauen Dorothea, Abbtißin zu Obermünster in Regenspurg, Mathias Kirchmair, Regimentsadvocat und Procurator zu Landshut,

Von wegen Herrn Maximilian Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛc. Joachim Dornsperger, der Rechten Doctor, höchstgedacht ihrer Durchl. oberster Canzler, Hanns Georg von und zu Fraunberg, des heiligen Reichs Erbritter, Vizdom zu Landshut, und dann Franz Soll, beeder Rechten Doct. als höchstgedacht ihr Fürstl. Durchl. respective geheime und Hofrath.

Von wegen Herrn Philipp Ludwigen, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayrn,

Bayern, Graben zu Veldenz und Spanheim, Wolff Hainrich Lemble zu Renerzhoven, Landvogt, und Gregori Silbermann, Dr. beede Räth, und mit Gewalt der Herrschafft Ehrenfels.

Von wegen Herrn Georg Ludwigen, Landgraben zu Leuchtenberg, Graben zu Halß, Johann Federl, auf Purck, Doctor Rath und Canzler.

Von wegen Heinrichen des Aeltern, Grafen zu Orttenburg, jetzt gemelter Johann Federl, Dr.

Von wegen des Herrn Hannß Adamen und Hannß Albrechten von Wolfstein, Gebrüdern, Freyherrn zu Obersulzbürg und Herrn zu Pierpaum, obgedachter Gregorius Silbermann, Doctor.

Von wegen Hannß Ludwigen von Marlrain, Freyherrn, obbemelter Franz Soll, Doct.

Von wegen der Statt Regenspurg, Christoph Meminger, des Raths, und Balthauser Richelen, Syndicus daselbst.

Dessen zu Urkundt ist gegenwärtiger Craißabschied durch obberührte Räth und Befelchshaber eigen Handen unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Pettschafften gefertiget worden. Geschehen zu Landshuet, den 14. Junii Anno 1602.

LV.

Kreisabschied zu Landshut, den $\frac{30.}{20.}$ April, 1605.

Innhalt.

§. 1. Ansinnen des Kaisers an Kreis, um eine ausserordentliche Volkhülf von 3000. Mann gegen die Türken. §. 2. Bewilligung einer Geldhülf von 10. Römermonater. §. 3. Freisingischer Vorbehalt. §. 4. Wiederholte Beschwerden gegen die österreichische Doppelanlagen. §. 5. Der Stände Ansinnen an die kaiserl. Commißion, wegen Verwahrung der Stadt Wien, und Stillung der Unruhen in Ungarn. §§. 6 7. Bedenken der Stände über begehrte Reichslegationsunkosten, und westphälische Hülf. § 8. Wegen der Reichsjustitz, und §. 9. Münzwesen. §. 10. Berichtigung der Reichsmatricul. §. 11. Kreisdefensionsordnung. §. 12. Musterung der Unterthanen. §. 13. Bestellung eines Oberstlieutenants. §. 14. Kreisanlage. §. 15. Ernennung eines Zahlmeisters. §. 16. Bezahlung der Kreisauslagen. §. 17. Ahndung gegen die Restanten. §. 18. Bestättigung der gegen die Kreisobersten und Commissarien Anno 1602. gemachten Schlüsse. §. 19. Salzburgischer Vorbehalt. §. 20. Anwesende.

§. 1.

1605. Zu wissen. Als die römische kaiserl. auch in Ungarn und Böheim königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, unter dato den 15. Januarii nächsthin an die hochwürdigist-durchleuchtigste dieses löblichen bairischen Kreis ausschreibende Fürsten und Herrn, Herrn Wolf Dietrichen, Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc., und Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. in Schriften die leidige Beschaffenheit und üblen Stand des ungarischen Kriegswesen, indeme nicht allein, habender gewissen Kundschaft nach, der Erbfeind christlichen Namens in eigner Person mit hellem Hauffen und grossen Kriegsheere dieß Jahrs ins Feld zu ziehen, und sein blutdurstige Tyranney auszuüben endlichen gedacht, sonder auch die in Siebenbürgen und Oberungarn meineidige Aufstand und Rebellion dermassen überhand genommen, daß solch Feuer nunmehr nächstens dem geliebten Vatterland anwächset, und sonderlich diesem nächst gelegenen bairischen Kreis allerley unwiederbringliche Gefahr bevorstehet, zu Gemüth führen, und allergnädigist begehren lassen, einen gemeinen Kreistag auszuschreiben, die Zeit und Mahlstadt zu ernennen, ihr kaiserl. Majestät zu solcher Zusammenkunft dero sonderbar Commissarios abordnen könnten, ferners Innhalts obvermeldts kaiserl. Schreibens: Darauf ist Montags den $\frac{25.}{15.}$ Aprilis dieß Jahrs von höchstermeldten beeden ausschreibenden Fürsten ein Tag nacher Landshut angesetzt, benannt, und ausgeschrieben, daselbsthin auch die Fürsten und Stände dieses löblichen Kreis durch deroselben be-

sonderbar hierzu gevollmächtigte Abgesandte, Bothschaften und Räthe erschienen, hierzu dann allerhöchst gedacht kaiserl. Majestät ihre fürnehm- und ansehenliche Commissarios, die Ehrwürdig- Edel- und Gestrenge, Johann Eustachium von Westernach, deutschen Ordens Rittern, Commenthurn zu Kapffenburg, und Johann Fridrichn Hund zu Saulheim, St. Johanns Ordens-Rittern, Receptorn in Oberdeutschland, Commenthur zu Würzburg und Nadorf ꝛc. abfertigen, durch dieselb nach Ueberantwortung des Credenzschreibens oben angeregter kaiserl. Majestät an beede ausschreibende Fürsten gethanes Schreiben repetiren, und mit mehreren ausführen lassen; inmassen auch von selbigen Herrn Commissarien ihr Für- und Anbringen in Schriften verfaßt, und den anwesenden Abgeordneten übergeben, welche Proposition hauptsächlich auf deme bewendet: Daß dieser gesammte Kreiß fürderst in so leidiger Beschaffenheit diesem ungarischen nothdrungenlichen Kriegswesen zum Besten und fürträglichisten ein mitleidig extraordinari Volkhülf von 3000. starck ein Regiment Knecht auf acht Monat, ohne Defalcierung des An- und Abzugs, ins Feld mit aller Munition ausrüsten, und darinnen unterhalten solle.

§. 2. Hierüber der Fürsten und Ständ zu gegenwärtiger Kreisversammlung abgesandte Räth und Bothschaften solch ihrer kaiserl. Majestät allergnädigistes Begehren in gebührende Berathschlagung gezogen, und reiflichen erwogen. Und ob nun wohl Fürsten und Stände dieses gehorsamen und willfährigen Kreis, wie billich, mit dergleichen vielfältigen Hülfen, aus oberregten und der kaiserl. Majestät zu erkennen gegebnen Ursachen zu verschonen; so befinden sie doch beyneben allerhöchst ermeldt kaiserl. Majestät allergnädigste vätterliche Vorsorg, so sie der ganzen Christenheit hierinnen zum Besten fürwenden, derentwegen sie dann sich gegen deroselben, daß sie ihr dieß gemein, und der ganzen Christenheit obliegend ungarisch Kriegs- und Rebellionswesen so vätterlich lassen angelegen seyn, ganz gehorsamst bedanken, allerunterthänigst bittend, ihr kaiserl. Majestät wöllen diese vätterlich und tragend Sorg mit gleichen kaiserl. Gnaden continuiren, und fortsetzen: Inmassen dann die Fürsten und Ständ Abgeordnete mit ihrer kaiserl. Majestät dieses leidigen Zustands ein unterthänig schuldigist getreues und hochschmerzlich Mitleiden, auch höchstes Bedauren haben und tragen, und beyseits gesetzt vielfältiger und diesem Kreis vor andern auf dem Halß liegenden Beschwerden der Fürsten und Ständ Abgesandte, Bottschaften und Räthe gleichsam die Unmöglichkeit nit, sondern die äusserest, und diesem Kreis nächst androhende Gefahr angesehen, die kaiserl. Majestät nit hülfloß zu lassen, folgendermassen in Namen ihrer gnädigsten, gnädigen Fürsten, Herrn und Obern beschlossen, und vielhöchstgedacht kais. Majestät abgesandte Commissarien so schrift- so mündlich angefügt: nämlichen, daß sie ihr kaiserl. Majestät zu einer extraordinari mitleidentlichen Hülf in allem und für alles zehen Monat, ohne einige Defalcation der Reichscontribution, nach einfachem Römerzug zu rechnen, auf zwey Ziel und Termin, als nämlichen fünf Monat jetzt schierist Johannis Baptistä, die andere künftig Michaelis einhellig bewilliget, ausser Pfalz, als welche auf Geld nicht, sondern Volkhülf abgefertiget, solchen Punkt allein ad referendum genommen, und in den gewöhnlichen Legstätten, als Augsburg oder Regensburg richtig zu machen, mit ausgedrucktem Anhang versprochen, daß diese Geldhülf nit conjunctim, sondern divisim verstanden, und auf dem Fall ein oder der andere Stand mit Erlegung hinderstellig oder saumig, derselbige ohne Entgeld anderer Kreisständ von ihr Majestät zu schuldiger Bezahlung angehalten werden solle.

§. 3. Zu dieser 10. monatlichen Bewilligung gleichwohl die freisingerische Abgesandte sie sich anderergestalt nicht bekennen, und ratificieren wöllen, es werde dann das Hochstift Freising bey dem moderirten Anschlag zu Worms, Anno ꝛc. 67. für dießmal gelassen; gestalt dann solches diesem löblichen Kreis zu geringsten Præjudicio und nachtheiliger Consequenz von ihnen nit gemeint. Darbey es der Fürsten und Stände abgesandte Räth und Bothschaften gleichwohl bewenden, doch der römischen kaiserl. Majestät dießfalls die wenigste Maaß und Ordnung geben sollen oder wöllen.

§. 4. Dabeynebens sich auch die anwesende Gesandten zu berichten, alldieweil notorium und kund war, ja auf vielen Reichs- und Kreistägen beschwernußweis fürkommen, und die kaiserl. Majestät selbsten allerunterthänigist gebetten, dessen auch die zu

Uli-

unterschidlichmalen von ihr Majestät zu den Kreistägen abgesandte Commissarii erinnert worden, wasgestalt die geistliche Fürsten und Stände dieses löblichen Kreis mit der doppelten Anlag in der in ihr Majestät Erblanden gelegenen Gütern über die massen, und sonsten vor andern beschwert, also, da dieß Orts nit Wendung beschieht, sich fürderst Hülf zu leisten, oder zu contribuiren nit gelangen würden, wöllen also diese und vorige auf unterschidlichen Kreistägen beschehene Vorbehaltung hieher bester Form repetirt, und erholt haben.

§. 5. Demnach auch in währender Berathschlagung bedacht worden, wie dann auch glaubwürdige Kundschaften eingelangt, daß des christlichen Namens Erbfeind der Türk meistens auf die Hauptvestung Deutschlands, nämlichen die Stadt Wien, selbige zu belägern, zu bezwingen, und in Summa allerdings feindlichen anzugreiffen, und zu überfallen, sein Anschlag und Vorhaben gemacht; als ist solches den kaiserl. abgeordneten Commissarien mit aller Nothdurft nach und ausführlichen angefüget worden, alldieweil dieser löbliche Kreis das allerunterthänigiste Vertrauen in ihr kaiserl. Majestät in diesem und anderen setzen, selbige werden dieß Orts, und bey ermeldter Stadt Wien, als einigen Grenizhauptvestung, solche nothwendige Bestellung thun lassen, damit solche Stadt mit Proviant, Munition, und andern der Nothdurft und Wichtigkeit der Sachen nach verwahrt, wo vonnöthen erbauet, dardurch also des Erbfeinds Ueberfall, Für- oder Einbruch, (den der Allmächtig gnädig abwenden, und davor unser geliebtes Vatterland behüten wölle) fürkommen werde. Dann auch dieweil zu Abtreibung des Türkens Macht und tyrannisch Vorhaben die siebenbürger- und oberungarische meineidige Aufstand und Rebellion ganz verhinderlich; als sollen und werden ihr Majestät auf bewegliche Mittel, Weg und Handlungen gedenken, damit dieser Tumult und inteſtinum bellum schleinigst gestillt, und allerley noch mehr besorglich entspringende Aufruhr in der Güte abgetheidiget, und in alten friedliebenden Stand allerdings wieder gebracht werde.

§. 6. Nach erledigtem ersten von den kais. Commissarien proponiert und geworbnen Hauptpunkten haben wohlermeldte Commissarii andere in kaiserl. Schreiben begriffne Nebenpunkten, was die römische kaiserl. Majestät zufolg jüngsten zu Regensburg beschlossenen Reichsabschieds in etlich darinn vermeldten gemerckten Reichsobliegen bißhero fürgenommen, worauf selbige noch haften, und was ihr Majest. von diesem löblichen Kreis allergnädigist begehren, schriftlichen übergeben: welche von der Fürsten und Ständ anwesenden Gesandten und Bothschaften nicht wenig zu bedächtlichen Consultation genohmen, und darauf die kaiserl. Commissarios, so schrift- so mündlichen, obwohlen mehrertheils der Abgesandten auf diese Puncten in specie nicht, sondern allein ad referendum zu nehmen instruirt; doch alldieweilen solche dem allgemeinen Wesen zum Besten gemeint, von Puncten zu Puncten, immassen hernach folgt, beantwortet.

§. 7. Fürnemlich aber, und Anfangs thun sich der Fürsten und Ständ zu diesem Kreistag abgesandte Räth und Bothschaften in Namen dero gnädigist gnädige Fürsten, Herrn und Obern, daß die röm. kaiserl. Maj. ihr diese folgende gemein und hochnothwendige Reichsobliegen so wohlmeynend und väterlich lassen angelegen seyn, sich allerunterthänigist bedanken. Hauptsächlichen aber, dieweil auf näherem zu Regensburg gehaltenen Reichstag nichtallein der Reisunkosten zu vorhabender Reichslegationen zu beeden in Niederland kriegenden Theilen ein Monat, wie gleichfalls nichtweniger zu Beschützung des westphälischen Kreis sechs Monat, beedes nach Anschlag des einfachen Römerzugs, bewilliget: Als haben die abgeordnete zu diesem Kreistag sich dahingegen den kaiserl. Commissarien erbotten, und resolvirt, zu jedes Heimkunft dieses nicht allein bester Form und gebührlichen zu referieren, sondern stehen in ungezweifelter Hoffnung, ihre gnädigist gnädige Fürsten, Herrn und Obern werden, was nicht albereit von ihnen erlegt, verabschiedtermassen, und in den hierzubenannten ordentlichen Legstetten schleunigst richtig machen.

§. 8. Es befinden zwar auch die abgeordnete Räth Bothschaften und Gesandte, daß ebenmäßig die kaiserliche Commissarien für- und angebracht, an gleichmäßiger Handhabung der heilsamen Justitia sövil und merklich, ja so nothwendig gelegen, daß ohne Richtigmachung dieses Punctens im Reich nichts fruchtbarlich und beständig aus-

zurichten, und unnützlich einig Gubernement ohne die Justitia bestehen kann, haben dannenhero die Abgesandte anstatt derer gnädigisten gnädigen Fürsten, Herrn und Obern, mittels dikberührten abgesandten kaiserl. Commissarien in schriftlichen und auch mündlichen die kaiserl. Majest. allerunterthänigist gebetten, auf allergnädigist Vertrösten vorhabenden allgemeinen Reichstag, Kraft auf nächsten Reichsabschied, diesen nothwendigisten Puncten vor andern in sonderbarer Obacht zu haben, und in zeitige Deliberation ziehen, nehmen zu lassen.

§. 9. In Puncto des Münzwesens haben der Fürsten und Ständt Abgeordnete sich der vielmaligen deswegen auf Reichs- und Kreistägen, wie und wasgestalt das Münzwesen in ein Richtigkeit zu bringen, übergebenen Gutachten und hierüber beschehenen Beschlüssen wohl und sobiel zu erinnern, daß bey diesem löblichen Kreis von Bayern und der Stadt Regenspurg ermeldten Schlüssen bereits allerdings gelebt und angedeute Gutachten übergeben worden, also nunmehro an Salzburg allein bewendet: als haben die salzburgische zu diesem Kreistag abgeordnete Räth und Gesandten solchen Puncten nichtallein ad referendum genommen, sondern es versehen sich die Abgeordnete, es solle nichtweniger, als von Bayren und der Stadt Regenspurg geschehen, diß Orts die Schuldigkeit geleistet werden.

§. 10. Also und gleichergestalt erbieten sich der Fürsten und Ständ abgesandte Bothschaften und Räth zu Erledigung und Entscheidung der nunmehr lang angestandenen Moderationshandlung, und Richtigmachung des Reichsmatricul in der von dem kaiserl. Commissariis bestimmten sechs Monaten aller beschwerden Ständ Gravamina, oder wie weit in processu inquisitionis verfahren, bey jede Canzley aufsuchen, und an die gebührende Ort liefern zu lassen.

§. 11. Nach Erledigung und beschehenen Resolution der kaiserl. Commissarien Propositionswerbung, und selbigen anhangenden Puncten seyn vielgedachte der Fürsten und Ständ Abgeordnete zu übrigen in ordentlichen Kreisausschreibung verleibten Puncten, und alsbalden, dieweil leider sich das ungerische Kriegswesen also gefährlich ansehen lasse, und nunmehr diesem löblichen bäterischen Kreis nächst gelegen, wie auf des Feinds (welches der Allerhöchst gnädig abkehren, und unser geliebtes Vaterland im langen Fried, Ruhe und Einigkeit erhalten und schützen wolle) unverhoftes Für- und Einbrechen defensive & offensive zu begegnen, und noch gefährlicherem Zustand fürzubiegen, zu den andern im Ausschreiben begriffenen Puncten geschritten, und ganzes Defensionswerk fürhanden genommen: Und haben zwar befunden, daß an diesem Puncten und wohlberathschlagten Defensionsordnung viel gelegen, und in guter Obacht zu halten, damit auf ermeldt unfürsehenlich Streif, sogar in diesen Kreis gelangen möcht, oder auch mit einem mehrerm Zuzug, im Fall solches von dem Kreisobristen für rathsam angesehen, und vieleicht der Sachen unumgängliche Nothdurft und androhendes äusseristes Verderben erfordern würde, sobiel den Kreisständen sammentlich erschwingig, gefast seyn mögen: So erindern sich doch die anwesende Bothschaften und Räth, was auf dergleichen Nothfall Anno 55. heilsamlich an allen Stenden des Reichs statuirt, und ein ausführliche Executionsordnung begriffen, da allein selbiger gelebt, mit Beystand des Allmächtigen solchen besorglichen Zustand stattlichen begegnet werden, dabey es noch allerdings verbleiben möcht. Allein ist, wie auch zuvor etlichmalen, für rathsam, und ganzem Wesen ganz fürträglich gehalten, und beschlossen worden, die fürstl. Durchleucht in Bairn, als dieses Kreis Obristen, solle sich mit der Churfachsen und andern benachbarten Kreis einer Zusammenkunft und gesammtes Schluß, wie dieser Zeit obangedeute Executionsordnung wirklichen zu effectuieren, oder einem solchem unfürsehenem Streif mit Nutz und bester Gelegenheit an ein oder anderen Ort im nächsten vereinbart, bey diesem Puncten berührt ofermeldte Abgesandte sich das eben dergleichen Defensionsordnung auf gehaltenen Kreistag zu Regenspurg An. 94. wohlbedächtlich erwogen, auf das Papier gebracht, und beschlossen, dazumal auch die Kreisabschied de Annis 31. 38. und 42. fürhanden genommen, und sammentlich hernach auf dem Kreistag alhie den 21. May, Anno 1601. allerdings wiederholt, und reassumirt worden. Darbey es noch geblieben, und daß solche diß Orts verbessert mögen werden, ihr der Fürsten und Ständ Abgeordnete nicht erachten könnten.

§. 12. Al-

§. 12. Allein hat man noch für rathsam, thunlich und nothwendig gehalten, vor Anno 1601. zu Landshut verabschiedtermassen ein durchgehende Musterung jedes Craißstands Unterthanen folgendergestalt für Hand zu nehmen, nemlichen, daß ein jeder Craißstand dessen Unterthanen auf den 5. 10. 15. und 30. Mann mustern, beschreiben, und in gute Ordnung bringen, und alsdann, daß solches von dato an innerhalb dreyen Monathen geschehen sey, die Musterung fürüber gangen, und daß auf begebenden Nothfall jeglicher Stand gefast, wohin und wie dann den Herrn Craißobristen für rathsam ansehen wurde, sich einstellen wöll und kunten, alles schrifftlichen dickermeldtem Craißobristen anfügen solle.

§. 13. Obwohlen die Fürstl. Durchl. von Baiern, als Kreisobrister, sich ebenmäßig des Abschieds zu Regenspurg Anno 94. und so viel zu erinnern, von ihr Durchl. dazumahlen zu einem Obristenlieutenant, Marquard von Königseck, Freyherr ꝛc. fürgeschlagen und benannt worden; haben doch die von Baiern Abgesandte im gesammten Rath aus habenden Specialbefelch fürgebracht, daß dero gnädigster Fürst und Herr gleichwohl noch dieser Zeit mit ermeldtem Herrn von Königseck Aenderung fürzunehmen nicht gedacht. Doch hingegen, wann inskünfftig (davor dann HOtt seyn wolle) ein unfürsehener Streif und Einfall in diesem Kreis geschehen soll, deroselben beschwerlich fallen würde, ja nicht räthlich seyn kunnd, dieweil er von Königseck in ihr Durchl. Bestallung und selbigem dero Festung Ingolstatt anvertraut, darbey er auf begebenden Fall billich ja nothwendig verbleiben, und dieselb beschützen müste, ihne zu erlassen: als wöllen sie die bayrische Abgesandten im Namen ihr Fürstl. Durchl. zu den Fürsten und Ständen versehen, die werden ihr Durchl. als Kreisobristen anvertrauen und heimsetzen, was sie auf solchen begebenden Fall für ein Obristlieutenant vornehmen werden, mit dem Erbieten, die Sachen also zu bestellen, damit auch im Fall ihr Durchl. nicht selbst allda seyn könnten oder wurden, dannoch kein Mängel erscheinen solle. Welches alles die andere anwesende Gesandten und Bottschafften für erheblich behalten, und dieses Werk ihr Durchl. allerdings anvertraut, und dieselb bey dero gnädigsten Erbieten gelassen.

§. 14. Obwohlen der Fürsten und Ständ anhero verordnete Bottschaften und Räth, das bey so gefährlichen Läuffen, dieweil die Kreiscassa also erschöpft, und geleeret, daß Krafft Zahlmeisters dessen Rechnung und Kreisabschieds Anno 1601. allein 200. fl. vorhanden, auf ein austräglich und ersprießlichen Vorrath gedacht werde, wie schwer es auch bey so beschaffenen obliegenden Bürden, und vielen Reichs- und Kreiscontributionen, diesen löblichen Kreis ankommt, für ein hohe Notturfft ermessen: Daher mit dem Mehreren einhellig beschlossen, dieweil bey theils Kreisständen, Innhalt obangedeut Zahlmeisters Rechnung und anderen Kreisschlüssen, noch einige Ausstände einzubringen, solche zu Hand gebracht, und zu der Kreiscassa unfehlbarlich nacher München erlegt; und wann alsdann solches geschehen, und dannoch solche Massa gar nicht, oder doch wenig ergiebig, von jeglichem Stand, inmassen auch Anno 1601. verabschidt, schierist Bartholomäi noch ein Monat einfachen Römerzugs erlegt, und bey des Kreis Cassa richtig gemacht werde.

§. 15. Alldieweil auch, wie beym vierten ausgeschriebenen Puncten, Caspar Part, dieses löbl. bayrischen Kreis viel Jahr gewester Zahlmeister Tods verschieden; als haben die Fürstl. Durchl. in Bayern zu diesem Zahlamt andern der Fürsten und Ständen Abgesandten Friedrichen Unfried, dero Zahlmeistern, fürgeschlagen. Welchen die anwesende hieher Abgeordnete ihnen gefallen lassen: welcher dann auf schierist künfftige Kreisversammlung fürgestellt, und in die gebührliche Pflicht genommen, und daß bey ermelten Parts Wittib und Erben die Cassa, Geldrest und Rechnung abgefordert, und sintemahl sie um Nachlassung des ganzen Rests supplicirt, selbigen 50. Gulden verehrt, und an dem Rest nachgesehen, auch nach Lieferung obbemeltes gebührlich von des Kreiswegen quittirt werden solle.

§. 16. Es befinden auch der Fürsten und Ständ Abgesandten, Bothschafften und Räth beym fünfften ausgeschriebenen Puncten, daß, krafft vorigen Abschied, etlichen Kreisständen, als Salzburg, Bayern, Pfalz und der Stadt Regenspurg, wegen allerley billigen und rechtmäßigen Auslagen dieser Kreis, noch ein statt- und ansehentlichs schuldig: als seyn hierzu und endlich der Abledigung auch ein Monat nach einfachen Römerzug schierist

rist Bartholomäi zu erlegen bewilliget worden; doch soll denjenigen Ständen, so man schuldig, die gebührende Quota, soweit sich solches erstreckt, in Erlegung der zwey Monath abgehen.

§. 17. So ist der Fürsten und Ständ Abgeordneten unentfallen, was zu unterschiedlichenmahlen auf den Kreistägen vieler alten Restanten, Krafft Zahlmeisters Rechnung, disponirt, verabschidet, und gebührende Pönn und Straffen gegen den Saumigen statuirt, und gesetzt worden: Als seyen solche restirende Ständ dessen alles hiemit erinnert, zu würcklicher Bezahlung der Angebührnuß vermahnet, und treulich ihnen selbst vor Schaden zu seyn, und nicht Ursach zu geben, daß nach Ausweisung gemeldten Abschieds mit den bedrohenden Straffen gegen ihnen verfahren und exequirt werde, gewarnet, und bestes Fleiß erinnert. Daß sich auch einigen Uebereilens solche restirende Ständ nicht zu beklagen, ist selbigen gleichfalls bis Bartholomai schierist deren Rest, beynebens andern obangedeuten neugewilligten Anlagen, richtig zu machen, Ziel und Termin gegeben worden.

§. 18. Sonsten und letztlichen haben sich viel und offt ernannte der Fürsten und Ständ Abgesandte, Räth und Bottschaffter, was auf nächst gehaltenem Kreistag zu Landshut den 2. Junii Anno 1602. des von diesem Kreis nacher Hungarn deputirten Commissarium, Sebastian von Fraunberg, hochnachtheiliges mit dem Obristen und Hauptleuten getroffenen Accords halben einkommen, wie nicht weniger des damahls gewesten Obristen, Friederichen von Geußberg, und Alexandern von Haßlang, wie ebenfalls auf diesem Kreistag beschehen, der begerten 2000. fl. vermeintlichen Schöffmuth nach Komorra supplicando eingelangt, allerdings wohl zu erinnern. Sintemahl aber die anwesende Abgesandte und Räthe von vorigen in beeden Puncten wohlbedächtlichen Decisionen zu weichen einige Ursach oder Motiv nit befinden, dannenhero lassen es die abgevrdnete Räth und Gesandten allerdings in beeden Puncten bey dem alhie Anno 1602. den 4. Junii datirten beschlossenen Kreisabschied verbleiben.

§. 19. Die salzburgische Abgesandten haben alle Puncten, ausser des ersten, und weil selbige in specie nicht darauf instruirt, anderergestalt nicht, allein ad referendum genommen.

§. 20. Bey diser Craißversammlung seynd gewest, der Fürsten und Stände nachgeschribene Räthe und Gesandten:

Von des Erzstifts Salzburg wegen, Heimeran Rüz, zu Grueb, Wolff Khümerle, und Johann Philipp Patelius, beede der Rechten Doctores, alle drey Räthe.

Wegen Herrn Administratoren des Stifts Freysing, Ludwig Schrenck, Generalvicari, und Peter Christoph Schlabatius, beede der Rechten Doctorn, und der Churfürstl. Durchl. geheime Räth.

Wegen Herrn Wolffgang, Bischoffen zu Regenspurg, Michael Ranck, der Rechten Doctor, Rath und Canzler, Lehenprobst und Pfleger zu Pänking.

Von wegen Herrn Christoph Pöttingers, Administratorn des Hochstifts Passau, Johann Lognod, der Rechten Dr. Rath nnd Canzler daselbst.

Wegen Herrn Ferdinand, Administratorn des Stiffts Berchtolsgaden, benannte ihro Fürstliche Durchleucht, Herzogs Maximilian in Bayern abgesandte Räth.

Wegen Herrn Hieronymi, Abbt zu St. Emeran in Regenspurg, vorbesagter Michael Ranck, Doct.

Wegen der Frau Abbtißin zu Nidermünster in Regenspurg, obbemelter Michael Rank, Doctor.

Von wegen der Frauen Dorothea, in Obermünster Abbtißin, Mathias Kirchmair, der Rechten Doctor, ihr Durchl. in Bayern Regimentsadvocat alhie.

Von wegen Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nidernbayrn 2c. Joachim Donersperger, der Rechten Doct. höchstermeldt ihr Durchl. oberster Canzler, Gundacker, Freyherr zu Daunberg, Vitzdumb zu Landshut, und Franz Soll, der Rechten Doct. mehrer höchsternannter ihr Durchl. respective geheime und Hofrath.

Von wegen Herrn Philipps Ludwigen, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Graf zu Veldenz und Sponheim 2c. Wolff Hainrich Lemblein,

lein; zu Rennertzhoffen, Landvogt zu Neuburg, und Gregorius Silbermann, der Rechten Doctor, beede ihr Fürstl. Gn. Räthe.

Von wegen Herrn Geörg Ludwigen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Grafen zu Halß, mehr obgedachter ihr Fürstl. Durchleucht, Herzog Maximilian zu Bayern, zu währenden Craißtag abgeordnete Räthe.

Von wegen der Grafschafft Hag, negst obbemelte bayrische Räth.

Von wegen Wolffstain, vorgedachter Gregorius Silbermann, Doctor.

Von wegen Marxrain, mehr wohlgemelter Franz Soll, Doctor.

Und von wegen der Stadt Regenspurg, Sebastian Faber, der Rechten Doctor, nnd regenspurgischer Rath und Advocat.

Des zu wahren Urkund ist diese ganze Handlung in einem Abschied durch obbemeldte Räth und Gesandte begriffen, mit eigener Hand unterschriben, und mit ihren gewohnlichen Pottschafft verfertiget worden. Geben und geschehen zu Landshut den 30. und 20. April Anno 1605.

LVI.

Kreisabschied zu Landshut, den $\frac{11.}{21.}$ Septemb. 1606.

Innhalt.

§. 1. Des Kreisoberstens Ausschreibung dieses Tags. §. 2. Anbringen der kaiserl. Gesandtschaft. §. 3. Bewilligung einer Geldhülf gegen die Türken. §. 4. Freisingischer und Stadt regensburgischer Vorbehalt. §. 5. Vorbehalt der geistlichen Kreisstände wegen der österreichischen Doppelanlagen. §. 6. Ansuchen der Stände an Kaiser wegen Verbesserung der Justitz. §. 7. Von mehrerm Zuzug und Kriegsanstalten gegen die Türken. §. 8. Von der salzburgischen Trennung vom Kreis. §. 9. Von der Kreisdefension. §. 10. Betreibung der Restanten. §. 11. Anwesende.

§. 1.

1606. Zu wissen. Als die röm. kaiserl. und zu Hungarn und Böheim königl. Majestät ꝛc. unser allergnädigster Herr, den 6. Junii dieses gegenwärtigen Jahrs an die hochwürdigist und durchleuchtigiste des löbl. baierischen Kreises ausschreibende Fürsten und Herrn, Herrn Wolf Dietrichen Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, und Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern ꝛc. der vorstehenden türkischen Kriegsgefahr halben in Ungarn schriftlich gelangen, und allergnädigist begehren lassen, unverlängt, und mit eheisten immer möglich, wegen Abhaltung des Erbfeinds christlichen Namens stündlich Anwenden, fernern Für- und Einbruchs, einen gemeinen Kreistag auszuschreiben, bestimmen, und anzusetzen, die Mallstatt auch, wie nichtweniger die Zeit ihr Majest. dero sonderbaren Commissarien darzu abordnen mögen, etwas zeitlichers vorher zu wissen machen: Haben dannenhero höchstgedacht die fürstl. Durchleucht Herzog Maximilian in Baiern, als ausschreibender Fürst und Kreisobrister, zumalen sich Herr Bischof zu Salzburg abermalen abgesöndert, ein Versammlung zu unterthänigister Folg der römischen kaiserl. Majest., wie nichtweniger tragenden Ambts halben, und getreuer Sorgfaltigkeit, auf den 7. und 17. Septembris zu Landshut einzukommen, ausschreiben, und anstellen lassen, daselbsthin auch die Fürsten und Stände dieses löbl. Kreis durch deroselben sonderbar hierzu gevollmächtigte abgesandten Bothschaften und Räthe erschienen; hierzu dann allerhöchstgedachte kaiserl. Majest. ihr fürnehme und ansehenlich Commissarien, die ehrwürdig, edel, und gestrenge Johann Friderich Hundt zu Saulheim, St. Johannes Ordensrittern, Priorn in Dennemark, Commenthur zu Wirzburg, Schlesingen und Weissensee, und Marx Conraden von Rechlingen, abfertigen, durch dieselb, nach Ueberantwortung Credenzschreibens, obangeregt der kaiserl. Majest. an beede ausschreibende Fürsten gethanes Schreiben repetieren, und mit mehrern ausführen lassen.

§. 2. Inmassen auch von selbigen Herrn Commissarien ihr Für- und Anbringen in Schriften verfaßt, und den anwesenden Abgeordneten übergeben: welche Proposition hauptsächlich auf deme bewendet, daß erstlich dieser gesammte Kreis, vorders in so leidiger Beschaffenheit, diesem ungarischen nothdringlichen Kriegswesen zum Besten und fürträglichisten ein mitleidig eilende Hilf- und Handreichung thun, und den Verlag oder Unterhalt auf ein Regiment Knecht, von drey tausend Mann stark, auf acht Monat im Feld, ohne die An- und Abzugszeit, sammt darzugehörigen Nothdurft an Munition, Kraut und Loth, wider den Türken und seinen Anhang bewilligen wollen.

Zum andern: Nachdem, vermög jüngsten zu Regenspurg Anno 603. aufgerichten Reichsabschied gesetzt, und geordnet, es auch ohne dieß gegenwärtigen leidigen Zustands Beschaffenheit erheischt, daß die Stände erwegen, fürnehmen, und ein gewisse Ordnung machen sollen, wie sie in guter Bereitschaft, und also gefaßt seyn mögen, damit man auf ein grössern Nothfall unsäumlich durch ein mehrern stärkeren Zuzug des Türken und seines Anhangs bewehrten Einfällen, Streif, Brennen und Mordten abwehren könne; also begehren ihr Majest. richtige Erklärung, wessen man sich, wann ein richtige Aufmahnung vonnöthen (oder insonderheit auch, wie man hoch besorgt, die Stadt Wien belägert wär) veranläßig zu einem und dem anderen Kreis zu getrösten.

§. 3. Soviel nun den ersten und Hauptpuncten ihr kais. Maj. Werbung und Begehrens anlangen thut, haben der Fürsten und Ständ abgesandte Bothschaften und Räthe, nichtallein aus gepflogenem zeitlichem Nachsinnen und wohlbedachter Erwegung vor Augen schwebender Gefahr, und jetziger Beschaffenheit des Kriegswesens, gegen den blutdürstigen Erbfeind ein unvermeidentliche Nothdurft seyn wölle, auf alle mögliche und erschwingliche Mittel, auch ersprießliche Weg zu gedenken, wie seinem so mächtigen hochnachtheiligen und verderblichen Fürbrechen gesteurt, und Widerstand gethan werde, befunden; tragen auch die Fürsten und Stände dieses Kreis sammt und sonders mit ihr kaiserliche Majest. derselben Erbland und Leuten, auch andern christlichen Volk ein unterthänig und schuldigist getreu und höchstschmerzlich Mitleyden, auch herzliches Vertrauen; sie erkennen auch, daß die daraus entspringend und herfliessende Gefahr und Unheil diesem zu nächst anrainenden Kreis nichtweniger höchlich obliege. Wann aber die unvermeidentliche Nothdurf erfordert, wohl und fleißig zu bedenken, wasmassen, und wie sich dieser löbl. Kreis mit der Hilfleistung einzulassen: auch haben die abgeordnete Bothschaften und Räthe die kaiserl. Commissarien so mündlich so schriftlich erindert, welchergestalt diesem löblichen Kreis durch merkliche Absönderung des Herrn Erzbischofen zu Salzburg, als mitausschreibenden Fürsten und fürnehmes Glied dieses Kreis, geschwächt, solch des von Salzburg neuerliches und unnachbarliches Beginnen von den andern Ständen nicht zu geringen ihr Maj. und des löblichen Kreis Präjudicio, Nachtheil und Schaden in ein böse Consequenz je länger je mehr wölle gezogen werden; wie dann ihr fürstl. Gnaden Herr Landgraf von Leichtenberg eben dieser der von Salzburg Absönderung wegen auf dem Kreistag zu kommen, bey ihr fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. sie schriftlich entschuldiget; daß auch durch bishero vielfältiges und beharrliches Contribuiren die Stände und dero Unterthanen dieses Kreis ersäugert, und beynebens anderen des Kreis nothwendigen Ausgaben, und sonsten obliegenden schuldigen Bürden also ermattet seyn, daß Fürsten und Ständ nicht wohl wissen können, wie sie und ihre Unterthanen noch etwas weiters erschwingen, und erstatten werden mögen. Hierumen sie Ueberursach hätten, und gedrungen wären, ihr kaiserl. Maj. allerunterthänigist zu bitten, ihrer mit dieser und weiterer Hilfbegehrung dießmals zu verschonen. Alldieweil aber dagegen die grosse Noth und augenscheinliche Gefahr, welche gemeinem Vatterland deutscher Nation dieses Falls oblieget, und androhet, ja dieser löbl. Kreis vor anderen solchen verderblichen Unheil und besorglichen Untergang (welches der Allmächtige noch länger verhüten, und zum Besten der Christenheit gedeihen wölle lassen) am nächsten gelegen, und angränzt: Hierauf, und damit ihr kaiserl. Majestät im Werk erfahren, und vermerken, daß deroselben allergnädigistes Begehren die Fürsten und Stände, soviel immer möglich, und hindanngesetzt aller hierunten eingesal-

gefallenen Difficultäten ihrer und deren erſäugerten Unterthanen äuſſeriſten Beſchwerden allerunterthänigiſt Statt zu thuen willig, und geneigt ſeyn, alſo ſie anweſende Bothſchaften, Geſandten und Räthe in Namen ihrer gnädigiſt gnädigen Fürſten auch gnädig und gnädigen Herrn und Obern, Kraft habenden Inſtructionen dahin verglichen, und folgender Geſtalt geſchloſſen, und viel höchſtgedachten kaiſerl. Commiſſarien, ſo ſchriftlich ſo mündlich, angefügt.

Nemlich, daß ſie ihr Majeſt. zu einer mitleidigen Hilf in allem und für alles zehen Monat, nach einfachen Römerzug zu rechnen, auf Ziel und Termin, als nemlich fünf Monat auf Martini, die andern Nativitatis Chriſti dieß Jahrs, doch mit ausdrücklichen hernachfolgenden Reſervaten, Anhängen, und Conditionen bewilligen, und in den gewöhnlichen Legſtädten, als Augsburg, oder Regenſpurg, richtig zu machen: als erſtlich, da einer oder anderer Kreisſtand nicht alſo auf die beſtimmte Ziel und Termin ſein Quotam erlegen würde, daß er deshalber von wegen einer kleinen, und weniger Zeit mit den fiſcaliſchen Proceſſen, dieweil ohnedas die freywillige Hilf dahin nicht gehörig, nicht beſchwert, und übereilt werde; daß auch ihr Majeſtät die allergnädigiſte Verordnung thuen wöllen, damit der Kreis forthin unzertrennt beyſam verbleibe; die anjetzo ausbliebene Fürſten, und ſo ſich abgeſöndert, ſowohl als andere gehorſame Stände in jetzig freybewilligte und mitleidentliche Hilf gleicher Geſtalt zu contribuiren, und beyzuſpringen ſollen ſchuldig ſeyn; daß auch dieſe jetzt eingewilligte Geldhilf an künftiger Reichscontribution, welches ihnen auch andere Kreis per expreſſum vorbehalten, ſover anderſt konftig was verwilliget würde, ſolche zu defalcieren haben; wie auch ferners, da der fürgebne Fried mit dem Türken ſammt den Rebellen tractiert, geſchloſſen, und endlichen die Pacification richtig gemacht würdet, auf ſolchen Fall dieſe Bewilligung der zehen Monat dem einfachen Römerzug nach geſunken, und gefallen ſeyn ſolle.

§. 4. Zu dieſer zehen monatlichen Bewilligung gleichwohl die freiſingiſche Abgeſandten ſich anderer Geſtalt nicht bekennen, und ratificieren wöllen, es werde dann das Hochſtift Freiſing bey dem moderierten Anſchlag zu Worms Anno 67. vor dießmal gelaſſen; wie dann auch der Stadt Regenſpurg Abgeordnete die Bewilligung der zehen Monat allein ad referendum angenommen: Geſtalten dann ſolches dieſem löbl. Kreis zu geringſtem Präjudicio und nachtheiliger Conſequenten von ihnen nicht gemeynt. Darbey es der Fürſten und Stände abgeſandte Räthe und Bothſchaften gleichwohl bewenden, doch der röm. kaiſerl. Maj. desfalls die wenigiſte Maß und Ordnung geben ſollen, oder wollen.

§. 5. Darnebens ſich auch die anweſende Geſandten zu berichten, alweil notorium und kundbar, ja auf vielen Reichs- und Kreistägen beſchwernußweis verkommen, und die kaiſerl. Maj. ſelbſten allerunterthänigiſt gebetten, deſſen auch zu unterſchiedlichmalen von ihr Majeſt. zu den Kreistägen abgeſandte Commiſſarii erinnert worden, wasgeſtalt die geiſtliche Fürſten und Stände dieſes löblichen Kreis mit der doppelten Anlag der in ihr Maj. Erblanden gelegnen Güter über die maſſen, und ſonſten von andern Ständen beſchwert, alſo, da dieß Orts nit Wendung geſchieht, ſie fürters Hilf zu leiſten, oder zu contribuieren nit gelangen mögen; wöllen alſo dieſe und vorige unterſchiedliche Reichs- und Kreistägen beſchehene Vorbehalt hieher beſter Form repetiert, und erholet haben.

§. 6. Und nachdeme an gleichmäßiger Handhabung der heilſamen Juſtitia ſovil und merklich, ja ſo nothwendig gelegen, daß ohne Richtigmachung dieſes Punctens im Reich nichts fruchtbarlichs und beſtändiges auszurichten, und ohnmöglich ein Gouvernement ohne die Juſtitia beſtehen kann; haben dannenhero die Abgeſandten anſtatt dieſer gnädigſten, gnädigen Fürſten, Herrn und Obern mittelſt dickberührten Abgeſandten kaiſerl. Commiſſarien in Schrift- und auch mündlichen die kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigiſt gebetten, auf vorſtehendem und albereit ausgeſchriebenem Reichstag diſen nothwendigen Puncten vor andern in ſonderbare Obſicht zu haben, und in zeitige Deliberation ziehen, und nemmen laſſen.

§. 7. Sovil aber den anderen in der kaiſerl. Majeſtät Abgeſandten Propoſition und Werbung, dann dem Kreisausſchreiben einverleibten Puncten, nach dem vermög jüngſt zu Regenſpurg Anno 603. aufgerichten Reichsabſchied geſetzt, und geordnet, daß die Stände erwegen ſollen, wie man über die bewillig-

willigte Hülf auf dem Nothfall durch ein mehrern und stärkern Zuzug des Türken Einfall abwehren könnte, als ihr Majestät begehren zu vernemmen, wessen man sich auf ein solchen Fall, oder insonderheit, wie man sich besorgt, da die Stadt Wien belägert werden soll, zu versehen anlangen thut, haben sich der Fürsten und Stände abgesandte Räth und Bothschaften des jetzt angeregten Reichsschluß wohl zu erinnern: Dieweil aber dieses nit ein particular, sondern ein gesammtes Werk aller Craiß, muß es auch nothwendig nit von einem Craiß allein, sondern von allen insgemein generatim consultiert, und berathschlaget werden, wie in dem de Anno ꝛc. 94. dazumahlen aufgerichten Reichsabschied etlichermassen fürsehen. Dieweil dann nunmehr ein Reichstag vorhanden, kann diser Punct alldort füglich und wohl, dahin er fürnämlich gehört, tractiert, und abgehandlet werden. Unterdessen aber, und da die aus Verhängnuß des Allmächtigen die Noth überhand nemmen, und die Gefahr so groß seyn solle, soll der bairische Kreis nach Vermögen das Seinig treulich thun. Dieweil aber ihr Majestät sich selbst Innhalt der Schreiben einer Belägerung der Stadt Wien besorgen (welches der Allmächtig gnädig abwenden, und davor das geliebte Vatterland behüten wolle) hat man den kaiserl. Commissarien mit aller Nothdurft nach ausführlich zu Gemüth geführt, was an der Stadt Wien, welche nunmehr, seithero Canischa verlohren, diejenige Hauptvestung und Vormaur des gemeinen Vatterlands ist, gelegen, und ihr kaiserl. Majestät gehorsamist gebetten, nit allein die Gefahr, so aus dem Verlurst der Stadt Wien erstehen kann, wohl und vätterlich in Obacht zu nemmen, und solche Vorsehung zu thun, damit gemeines Vatterland noch längers von des Erbfeinds und anderer Einfall versichert seyn möge; sondern auch, daß die Vestung Raab und Comorren, wie man dann anderst nit verhofft, mit Munition, Proviant, auch versuchten und beherzten Kriegsvolk auf alle begebende Ungelegenheit der Nothdurft und Wichtigkeit der Sachen nach bestellt, und fürsehen sey.

§. 8. Nach Erledigung und beschehener Resolution der kaiserl. Commissarien Proposition, Werbung und selbigen anhangenden Puncten, haben vielgedachte der Fürsten und Stände Abgeordnete zu übrigen in ordentlichen Kreisausschreiben einverleibten Puncten, und alsbalden, wie auf begebenden Unglücksfall, und des Feinds Einbruch auf den teutschen Boden sich die Kreisstände in etwa selbst vor einer eilenden Streif und Feinds Einfall defendieren möchten, schreiten wollen: Aber alsbald soviel befunden, daß von diesem gleichwohl hochnothwendigen Werck für dißmalen, weilen der Kreis zertrennt, und ihr hochfürstl. Gnaden, Herr Erzbischof von Salzburg, wie auch ihre fürstl. Gnaden, Herr Landgraf zu Leichtenberg, auf gegenwärtigen Kreistag nit erschienen, nichts fruchtbarlichs tractiert, noch schließlich abgehandlet worden. Dannenhero für ein hohe unumgängliche Nothdurft eracht, dahin zu trachten, und auf alle ersprießliche Mittel und Weg zu gedenken, wie diser löbliche bairische Kreis mit ehisten wiederum ergänzt, und völlig zusammgebracht werden möchte. Und demnach in dem An. 601. alhie publicierten, und aufgerichten Kreisabschied fürsehen, und geschlossen, dieweil gleiche neuerliche und diesem löblichen Kreis nachtheilige Separation zu verhüten, wohl in Obacht zu nemmen, daß alle zu dieser Sach gehörige Acta aufgesucht, und dieses Kreis verordneten Advocaten zugestellt, und von ihm ein ausführlich Gutachten, was dieß Orts räth- und thunlich, begehrt, dem Herrn Kreisobristen, folgends den Ständen communiciert, damit hiernacher der Nothdurft nach hiervon tractiert, und was schließlich gehandlet werden möge, solches aber des Kreis Wissens nach bißhero nit beschehen; soll er Advocat nochmalen ermahnet werden, ein ausführlich räthlich Bedenken förderlichst aufs Papier zu bringen, und alsdann solches den Ständen um Nachrichtungs willen communiciert, und überschickt werden.

§. 9. Beynebens aber haben der Fürsten und Stände Abgeordnete, sovil obangedeutes Defensionswerk anlangt, sich erinnert, was auf jüngstlich An. ꝛc. 605. allhie gehaltem Kreistag gehandlet, tractiert, und geschlossen worden: darbey sie es vor dismalen, biß der Kreis wiederumen ergänzt, bewenden lassen.

§. 10. Nachdem auch die Kreiscassa allerdings erschöpft, und entblösset, und also denjenigen, denen man von gemeines Kreis wegen zu thun schuldig, noch nit befriediget, dannenhero auf ein erschwinglichen Vorrath zu gedenken

denken für ein hohe Nothdurft ermessen; beynebens man sich auch soviel erinnert, daß auf jüngst de An. 2c. 605. zu Landshut gehaltnem Kreistag zu endlicher und gewisser Abledigung und Zusammentragung eines Vorraths zu nothwendigen des Kreis Ausgaben 2. Monat bewilliget worden, doch, daß denjenigen Ständen, denen man schuldig, ihre gebührende Quotam, soweit sich solche erstreckt, in Erlegung der zweyen Monaten soll abgehen: dieweil aber an solchen bewilligten zwey Monaten gar wenig bis dato richtig gemacht; als ist nochmalen dahin geschlossen, daß ein jeder Kreisstand sein gebührliche Quotam erlegen soll. Doch weil auch Innhalt des Kreiszahlmeisters Rechnung und anderer Kreisschlüssen noch ein Ausstand einzubringen, solcher zur Hand gebracht, und zu der Kreiscassa unfehlbarlich nach München erlegt werde; wie dann der Fürsten und Stände Abgeordneten, unentfallen, was zu unterschiedlichenmalen auf der Kreis wegen vieler alter Restanten Kraft Zahlmeisters Rechnung disponiert, verabschiedet, und gebührende Pän und Straf gegen den Saumigen statuiert, und ersetzt worden: Also seynd solche restierende Stände dessen alles hiemit erinnert, zu wirklicher Bezahlung deren Angebührnuß ermahnet, und treulich ihnen selbsten vor Schaden zu seyn, und nit Ursach zu geben, daß nach Ausweisung gemelten Abschieds mit den bedrohenden Straffen gegen ihnen endlich verfahren, und erequiert werde, gewahrnet, bestes Fleiß erinnert worden.

§. 11. Bey dieser Kreisversammlung seynd gewest der Fürsten und Stände nachgeschriebene Räthe und Gesandte:

Von wegen Herrn Administratorn des Stiffts Freising 2c. Christoph von der Wiesen, freisingischer Hofmeister, und Peter Christoph Schlabatius, der Rechten Doctor, Canzler, beede ihr Churfl. Durchl. zu Cölln Räthe.

Wegen Herrn Wolfgangen, Bischofen zu Regenspurg, Michael Ranck, der Rechten Doctor, Rath und Canzler, Lehenprobst daselbst, und Pfleger zu Parbingen.

Von wegen Herrn Administratorens des Hochstifts Passau, Johann Cogmod, der Rechten Doctor, Rath und Canzler daselbsten.

Von wegen Herrn Ferdinanden, Administratorn des Stiffts Berchtolsgaden, Mathäus Pitlmayr, der Rechten Doctor, fürstl. Durchl. in Bayrn Rath und Canzlern zu Landshut.

Von wegen Herrn Hieronymus, Abbten zu St. Emeran in Regenspurg, vorbesagter Michael Ranck, Doctor.

Von wegen der Frau Catharina, Abbtißin zu Niedermünster zu Regenspurg, obbemelter Michael Ranck, Doctor.

Wegen der Frau Abbtißin zu Obermünster Mathias Kirchmayr, der Rechten Doctor, fürstlicher Durchleucht in Baiern Regimentsadvocat allhie.

Von wegen Herrn Maximilian Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern 2c. Alexander von Haßlang zu Haßlangkhreit und Großhausen, fürstlicher Durchl. in Baiern Cammerer, bestellter Oberster und Pfleger zu Abensperg und Altmannstein, Mathias Pitlmair, Canzler zu Landshut, und Otto Forstenheiser zu Pilckhofen, beede der Rechten Doct., alle drey höchstermelter ihrer fürstlichen Durchleucht Räthe.

Von wegen Herrn Philipps Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Bayern, Grafen zu Veldenz und Spanheim, Daniel Berchtold von Eschau 2c.1, Gregori Silbermann, und Philipp Zoner, beede der Rechten Doctor, alle drey ihrer fürstl. Gnaden Räthe.

Wegen der Grafschaft Haag, nächstbemelte bairische Räthe.

Von wegen Ortenburg obbemelter Gregorius Silbermann, Doct.

Von wegen Wolfstein, obgedachter Gregorius Silbermann, Doct.

Von wegen Märlrain, Otto Forstenheiser, der Rechten Doctor, und fürstlichen Durchl. in Baiern Hofrath.

Von wegen der Stadt Regensburg, Johann Schültl, Stadtcammerer, und Sebastian Faber, der Rechten

Doctor, und der Stadt Regenspurg Advocat.

Des zu wahren Urkund ist diese ganze Handlung in einem Abschied durch obbemelte Räthe und Gesandte begriffen, mit eignen Handen unterschrieben, und ihren gewöhnlichen Pettschafften verfertiget worden. Geben und geschehen zu Landshut, den 11. und 21. Septembris, 1606.

LVII.

Kreisabschied zu Landshut, den 17./27. April 1611.

Innhalt.

§. 1. Salzburgische Trennung vom Kreis. §. 2. Wie der Kreis vor Ueberzug des Kriegsvolks aus Böhmen sicher zu stellen. §. 3. Kreisanlagen. §. 4. Anwesende.

§. 1.

1611. Zu wissen. Als die Fürsten und Stände des löbl. bayrischen Kreis, auf des durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilians, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. beschehenes Ausschreiben in der Stadt Landshut durch ihre Räthe, Bothschafften und Gewalttrager, hierunten benannt, neben Fürlegung deren Gewalt auf den 15. und 25. Tag diß Monats Aprilis erschienen, haben dieselben, auch anstatt und im Namen ihrer gnädigsten und gnädigen Fürsten, Herrn und Obern, die in ermeltem Ausschreiben angezogene und andere eingefallene dienstliche Artickl zu berathschlagen für die Hand genommen. Und demnach sich so viel befunden, daß ihr hochfürstl. Gnad. Herr Erzbischof von Salzburg abermalen, unangesehen beschehenen Zuschreibens, ausgeblieben, auch solche eines fürnehmen Glids beharrliche Separation in viel weg präjudicirlich; haben die abgeordnete Bottschafften und Räthe solch ihr hochfürstl. Gn. Vorhaben nicht nachzusehen, sonder künfftiger vermeinten Prätension und Eingangs zu überkommen, für rathsam und ein Notturfft erachtet, daß durch des löbl. bayrischen Kreis Fürsten und Stände anwesende Räthe und Bottschafften, gegen ihr hochfürstl. Gn. ein gesamtes Schreiben, neben genugsamer Erinnerung der Reichs- und Kreisabschieden, auch mit erheischender gebührlicher Protestation, solches soll geandet werden. Nicht weniger man sich berichtet, was dieser von Salzburg prätendirten Separation halber in den de An. 94. 601. und 606. publicirten und aufgerichten Kreisabschieden fürsehen und geschlossen: Nemlich, dieweil dergleichen neuerliche und diesem löbl. Kreis verfenckliche Separation zu verhüten, wohl in acht zu nemmen, daß alle zu dieser Sachen gehörige Acta aufgesucht, und dieses Kreis verordneten Advocaten zugestellt, von ihme ein ausführlichs Gutachten, was diß Ort rath- und thunlich, begehrt, dem Herrn Kreisobristen, auch den Ständen communicirt, darvon tractirt, folgends die Notturfft fürgenommen werden möge. Aber solches, des Kreis Wissen nach, sonderlich wegen Veränderung des Advocatens, und daß die Stände die Berichten aus ihren Archiven noch nicht überschickt, bißhero verblieben; also ist für ein Notturfft gehalten, einen andern zu verordnen, die Bestellung dessen ihr Durchl. in Bayern, als Kreisobristen, heimzusetzen, und daß die Kreisstände, dem gemachten Schluß nach, ihre Informationen dem Advocaten zu vorhabender Deduction schriftlich mit nächsten einliefern sollen.

§. 2. Nach solchem und Erledigung jetzigen Präjudicialspunctens seyn vielgedachte der Fürsten und Ständ Abgeordnete zu den im ordentlichen Kreisausschreiben einverleibten Artickl geschritten: und demnach genugsam bewust, was wegen des im Stift Passau gelegenen Kriegsvolk den Fürsten und Ständen bayrischen Kreis für androhende Gefahr bevorstanden; und obwohl bemeltes Volck von Passau aufgebrochen, und mit nicht geringen Landbeschwerden durch Oesterreich ins Königreich Beheim verruckt, der Orten sich auch noch auf dato enthalten thut: so wolle doch aller Vermuthung nach, die Sachen dieses Ansehen haben, das berührt Volck etwann unversehens sich wenden, seinen Fuß weiter heraus ins

Reich

Reich setzen, ihr alt und andere Quartier suchen, und nemmen möchten. Weil dann hieraus die Gefahr nicht allein nicht abgewendt, sondern vielmehr gehäuft, und die benachbarte Kreisständ, ja das römische Reich hierdurch sich derselben desto mehr zu befahren: hierumben, und damit diesem unverhoften Unwesen forthin desto mehr vorkommen, angeregte Ständ des bayrischen Kreis, auch dero Land und Leut, in mehrer Sicherheit inskünftig gesetzt, ist ebenmäßig in Berathschlagung gezogen worden, wie die Kreisständ vor weiter Einlogirung und Einbruch in bayerischen Kreis des im Stifft Passau gelegenen Kriegsvolck halben versichert seyn mögen; was auch auf einen und andern Weg, zu Abwendung solcher Gefahr fürzunemmen. Und weil nun der bayrisch Kreis schwach, solchem Unheil, da es sich zutragen sollte, Resistenz zu thun, für sich selbs allein nicht genugsam, ob nicht auf unverhofften Fall der Noth, der fränckisch und schwäbisch Kreis, wie auch andere benachbarte Ständ um Aßistenz (als ohnedas die Reichsconstitutiones disponiren) zu versuchen, und sich einer Defension wider bemeldt oder ander fremdes Kriegsvolck zu vergleichen. Bey welchen diese Erinnerung beschehen, weil sich die Sachen zwischen ihrer Kayserl. Maj. und dem König in Ungarn zu einem Vergleich ansehen lassen, ihr Durchl. Erzherzog Leopold, und das besagte Volck, auf ihr Maj. Befelch, zum Abdancken willig und urbietig, daß dardurch die Unruhe, wann das Volck zertrennt, selber fallen möchte: dannenhero für rathsam erachtet, daß ihr Kayserl. Maiestät von der Kreisstände anjetzo anwesenden Gesandten schriftlich allerunterthänigist zu ersuchen, damit solche Abdanckung und völlige Licenz des Volcks verschafft, dasselb den Kreisständen ohne Schaden abgeführt, auch ingleichen ihr Durchl. Erzherzog Leopold jetztangedeute Abdanckung bey ihr Kayserl. Majestät zu befürdern, noch in währendem Kreistag mit nothwendigen Umständen und Erinnerung des Reichs- auch Kreisconstitutionen zugeschrieben wurde; und diß so viel desto mehr, daß ihr Durchleucht selbst, als ein Mitglied dieses Kreis, in vielweg schuldig, nicht allein diese Anordnung zu thun, sonder auch mit und neben andern Kreisständen solcher Gefahr auf den Nothfall zu begegnen, und sich gefast zu machen. Nachdem aber vielleicht sich solches möchte verweilen, und auf alle unfürsehene Fäll zu bedencken, da wider Verhoffen diß Volck nit licentiert oder abgedankt wurde, sonder in diesem Stand, wie jetzt verbleiben, oder auch dem bayrischen Kreis sich weiter nähern sollte, alsdann, obwohl die Executionsordnung auf ein gewisse Anzahl, die ein jeglicher Stand bey Handen haben soll, geschlossen, so ist es doch ein Zeitlang unterlassen, auch in jetzigen schwürigen Zeiten, diesem ohnedas schwachen Kreis, einem solchen starcken geübten und resolvirten Volck Widerstand zu thun schwer fallen wurde, hat man einen fürträglichen Weg geachtet, daß vermög des Reichsabschieds de An. 55. im Fall aber ꝛc. den zweyen nächsten Kreisen, als Schwaben und Francken, deshalber auch zugeschrieben, und dero Kreisobristen oder ausschreibenden Fürsten, Hülf und Aßistenz in obangeregten Fall der Noth, des Ueberfalls, oder Einlegerung zu erfordern, welches sie dann Innhalt der Reichsconstitutionen und Abschieden, sogar mit dem wirklichen Anzug zu thun schuldig. Unterdessen aber ist in allen dahin geschlossen, daß ein jeglicher Stand sich mit Munition, Geschütz, Befehlshabern, und seinen gemusterten tauglichen Land- und andern Volck, so gut er kan, in Bereitschafft halte, auf daß, wann vielbesagtes Kriegsvolck solle heraus fürbrechen, oder sonst Gefahr sich ereignen, und die Kreisständ von ihr Durchl. in Bayern ꝛc. als Kreisobristen, aufgemahnt werden, sie alsdann mit aller Notturfft fürsehen, an gewissen Ort und End unfehlbarlich sich finden lassen: welches hiebevor in dergleichen Deliberationen zu unterschiedlichenmalen fürgeschlagen worden.

§. 3. Sintemahl auch die Kreiscassa allerdings erschöpft, und in dieser gefährlichen Zeit die unumgänglichen Auslagen, wie die immer beschaffen, nicht geschehen, viel weniger diejenige, denen man noch per Resto zu thun verbleibt, contentirt werden können: also ist durch die abgeordnete Räthe und Gesandte ein Monat des einfachen Römerzugs inner 14. Tagen nach Publication diß Kreisabschieds, dem Kreisobristen nach München zu erlegen, bewilligt. Und weil man sich auch so viel erinnert, daß auf den de An. 605. alhie gehaltenen Kreistag, zu endlicher und gewisser Ablegung und Zusammentragung eines Vorraths, auch Kreisausgaben, zwey Monat bewilligt, und dahin geschlossen worden, daß alle und jegliche Ständ ihr völlige Ausständ und Restanten, an dem, was hiebevor eingewilliget, ebenmäßig erlegen, wie auch

alle Rechnung, sowohl von dem Zahlmeister als Andern auf künftige Kreisversamlung, gemachten Kreisschlüssen nach, bey den bestimmten Pönen richtig gemacht werden sollen: Als bleibt es nochmahl bey solchem Schluß, und dessen würcklicher gewissen Folg, ohne daß bey künfftigen Kreistag desselben kein Mangel erscheine.

§. 4. Bey dieser Kreisversammlung seyn gewest der Fürsten und Ständ nachgeschriebene Räth und Gesandte:

Von wegen Herrn Ernsten, Administratoren des Stiffts Freysing, Johann Georg Dichtl zu Duzing, Thumherr, auch Peter Christoph Schlabatius, der Rechten Doctor und Canzler, beede der Churfürstl. Durchl. zu Cölln freysingische Räthe.

Von wegen Herrn Wolfgangen, Bischoffen zu Regenspurg, Simprecht Merz, der Rechten Doctor und Canzler daselbst.

Von wegen Herrn Leopold Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. Bischoffe zu Straßburg und Passau, Johann Cognot, der Rechten Doct. und Canzler daselbst.

Von wegen Herrn Ferdinanden, Administratoren zu Berchtelsgaden, Franciscus Soll, der Rechten Doctor, Rath und Canzler.

Herr Hieronymus Abbt, des Kayserl. Stifft und Klosters St. Haimeran, in der Person, und nach dessen Abreisen Leonhard Treitwein, der Rechten Doct. Fürstl. bischöflicher Rath, und des Kayserl. Stifft und Klosters zu ermelten St. Haimeran in Regenspurg, Canzler.

Von wegen Frauen Eva, Abbtißin zu Niedermünster in Regenspurg, gemeldter Sümpert Merz, bischöflicher Rath und Canzler zu Regenspurg.

Von wegen Catharina Praxedis, Abbtißin zu Obermünster in Regenspurg, besagter Dr. Leonhard Treitwein.

Von wegen Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. Wilhelm Jocher, der Rechten Doct., ihr Durchl. geheimer Rath und Pfleger zu Dachau, Heinrich Hannibal von Muggenthal zu Pondorff, Vicedom zu Landshut, und Matthäus Bittelmair, der Rechten Doctor, Canzler zu Landshut, ihr hochfürstl. Durchl. Räthe.

Von wegen Herrn Philipps Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, Vormund, und der Churfürstl. Pfalz Administratoren in Bayrn, zu Jüllich, Cleve ꝛc. Herzog, Wolf Heinrich Lemble zu Renerzhofen, Landvogt zu Neuburg, und Philipp Zorer, der Rechten Doctor, beede pfälzische Räthe.

Von wegen Herrn Georg Ludwigen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Grafen zu Halß, Johann Federl auf Pürckhof, der Rechten Doctor, geheimer Rath und Präsident, auch Lehen- Hof- und Landrichter zu Leuchtenberg.

Von wegen der Grafen von Ortenburg jetzt gemelter Johann Federl.

Wegen Ehrenfels, obbenannte Wolff Heinrich Lemble und Philipp Zorer, der Rechten Doctor, pfälzische Räth.

Von wegen der Herrn Adam und Hanns Adam von Wolfstein, Gebrüder, besagter Philipp Zorer.

Wegen Georgen von Marlrain, Emeran Eisenbeck, der Rechten Doctor, und der Stadt Regenspurg Advocat.

Von wegen der Stadt Regenspurg, Johann Schilteln des Raths, und Emeran Eisenbeck, der Rechten Doctor, Advocat zu Regenspurg.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obberührte Räthe und Befehlshaber eigen Handen unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Pettschafften verferttigt worden. Geschehen zu Landshut den 17. und 27. Monatstag Aprilis Anno 611.

LVIII.

Kreisadjunctentagsabschied zu Landshut, den 25. Aug. 1618.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Adjunctentags wegen besorgender Einquartierung kaiserl. Völker in Passau §. 2. Deliberanda. §§. 3. 4. Schluß, daß der Kreis des Hochstifts Passau sich anzunehmen schuldig sey. §. 5. Was Passau an den Kaiser für Vorstellungen zu machen habe. §. 6. Verhalten des Kreisobersten, falls diese Vorstellungen fruchtlos wären. §. 7. Von der Bereitschaft der Kreisvölker. §. 8. Von Durchzügen fremder Soldaten. §. 9. Von den Kreisrestanten. §. 10. Anwesende.

§. 1.

1618. Zu wissen: Daß dem durchleuchtigisten Fursten und Herrn, Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern, des hochwürdigisten durchleuchtigisten Fursten und Herrn, Herrn Leopoldi Erzherzogens zu Oesterreich, Bischofens zu Straßburg und Passau ꝛc. Statthalter, Hofmarschalch, Hofrathspräsident, Canzler, Amtsverwalter, und andere hinterlassene Räthe, auch ein hochwürdig Domcapitel allda zu Passau, sowohl schrift- als mündlich durch dero Abgeordneten zu verstehen geben, welchergestalt die kaiserl. Maj. vorhabens und entschlossen sey, zu Hilf dero Königreichs und Churfürstenthums Böheim, wider dero Ungehorsam- und Widerwertigen, ein Anzahl deutscher Kriegsvölker von fünf Fähnlein zu Fuß annehmen, werben, auch für dieselbe den Musterplatz in gemeldtem Stift Passau halten zu lassen; und aber solches zu des Stifts äusseristem Verderben und unwiederbringlichen Nachtheil gereichen thue, zu Bedenkung man albereit in gewisse Erfahrung gebracht, sobald im Stift Passau einiche Trummel gerührt wird, daß alsdann die Böheimen gewillt, auch gefast seyn, in das Stift (darein sie den offnen Paß in einer Nacht leichtlich haben mögen) zufallen, und dasselbe auf den Boden zu verhergen, da auch schon dieser Einfall ein Zeit lang vermieden bliebe, daß nichtsdestoweniger die Commercien gänzlich gesperrt, auch andere besorgliche weitere Gefahr causiert wurde: Derowegen wohl und mehrgedachte passauische Statthalter, Räth ꝛc. und Domcapitel, ein solches an die fürstl. Durchl. in Bairn ꝛc. als Kreisobristen gebracht, und ganz gehorsamist gebetten, ihnen mit Rath, Zuthuen, und genädigisten Gutachten beyzuspringen, wessen sie sich auf unverhoften Fall des Gewalts zu verhalten, auch sich von ihr Durchl. als Kreisoberisten in Unterthänigkeit zu getrösten hätten.

Siutemal aber höchstgedachte seine fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. dieses Werk wichtig, weitaussehend, und in vielweg, sonderlich der röm. kaiserl. Maj. derofelben jetzigen beschwerlichen Zustands halber, darinnen ihrer fürstl. Durchleucht allein etwas fürzunehmen, nicht wolle gebühren, sehr bedenklich befunden; so haben seine fürstliche Durchleucht sich dero obliegenden Kreisobristenamts, auch deßhalben wohlverordneten Reichs- und Executionsordnung in solchen Fällen erinneret, und vermög deroselben den hochwürdigisten, hochwürdigen, durchleuchtigisten, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Marx Sittichen Erzbischofen zu Salzburg Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. Herrn Veit Adamen Bischofen zu Freising ꝛc. Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, zu Gülch, Cleue, und Berg, Grafen zu Veldenz, Spanheim, der Mark Rauenspurg und Mörß, Herrn zu Rauenstain, auch den edlen, ehrenvesten, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Cammerer und Rath der Stadt Regensburg, als des löbl. bairischen Kreis Mitausschreibenden, desgleichen den nach- und zugeordneten Fürsten und Ständen solches alles umständigelich notificiert, und ihre hochfürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Durchleucht, auch fürsichtig Weißlich dahin vermögt, und beschrieben, daß sie ihre gevollmächtigte Räth, Gesandten und Bothschaften, auf den 23. dieß Monats hieher nacher Landshut abgeordnet, solches sehr wichtig und schweres Werk in reife Berathschlagung zu ziehen, zu bedenken, zu schliessen, und zu thuen, was die Umständ und der Sachen Nothdurft nach erfordert, zuvoderist

der röm. kaiserl. Maj. selbst, auch dem Stift Passau fürträglich, desgleichen was zu Abwendung aller, sowohl oftermeldtem Stift, als den ganzen bairischen, wie auch folgends den übrigen Kreisen des römischen Reichs, anwachsenden Gefahr und Ungemach treulich seyn möcht.

§. 2. Solchemnach und als die abgeordnete Räthe, Gesandte und Bothschaften, auf besagtem 23. dieß alhie erschienen, und man folgende Täg zu Deliberation geschritten, ist diese Sach zu besserer Erleiterung und füglicher Resolution in drey Membra und Fragen abgetheilt worden:

1mo. Erstlich ob man sich des Hochstifts Passau in Fällen, der Execution gemäß, soll annehmen?

2do. Ob eben dieß ein solcher Fall sey, in welchem die Executionsordnung oder andere Mittel Statt haben?

3ro. Was alsdann Herrn Statthalter und Räthen, und einem hochehrwürdigen Domcapitel zu Passau zu rathen, desgleichen wessen man sich auf unverhoffenden Fall des Gewalts soll vertrösten, und versicheren?

§. 3. Ob nun wohl bey allen dreyen Umfragen allerhand in consideratione kommen, so hat man sich doch bey der ersten Frag dahin einhelliglich verglichen, und geschlossen: Weil einmal das Hochstift Passau nicht ein geringes Membrum dieses löblichen bairischen Kreis, aller dessen auch des römischen Reichs Executionsordnungen, Fürsehungen und Gutthaten fähig, sowohl als den Oneribus unterworfen, auch bishero kein anders fürkommen, daß hochbesagtes Stift sich derselben auf jeden Fall, der Execution anhängig, könne gebrauchen, und der löbl. bairische Kreis nach Ausweisung der Ordnung sich dessen anzunehmen verbunden sey.

§. 4. Bey dem andern Puncten hat man in Erwegung aller Umständ in der Herrn passauischen Statthaltern Räth 2c. und eines hochfürstlichen Domcapitel an ihr Durchl. in Baiern 2c. abgangen Schreiben, und was von hieaus an ihr kaiserl. Maj. beweglich geschrieben, nicht anderst sehen oder vermerken können, als daß dieser Fall dergestalt in den Reichsabschieden begriffen, daß man sich auf die Weiß, wie in besagten unter heutigen Dato an ihre Maj. desgleichen in einem andern ehrengedachte Statthalter Räthe 2c. auch ein hochwürdigen Domcapitel daselbst ausgefertigten Schreiben mit mehrerm deduciert worden, bey höchstermeldter kaiserl. Maj. für das Stift Passau wohl könne, und solle allerunterthänigist interponieren.

§. 5. In der dritten Umfrag ist der gemeine Schluß dahin gangen, daß man von hieaus ein ausführlich beweglich und erinnerlich Vorbittschreiben in allerunterthänigisten schuldigisten gebührlichen Respect ausfertigen, dasselb in das Antwortschreiben, so man von hie gleichergestalt an oft angeregte Herrn Stadthalter, Räth 2c. auch Dohmcapitl laßt abgehen, einschliessen, ihnen diesen Rath und Gutachten geben soll: Daß, wofern bißhero vom kaiserl. Hof noch kein gewährliche Resolution über das vorige allerunterthänigiste Bitten eingelangt, sie alsdann nochmal durch zween Gesandten aus ihrem Mittel bey ihrer kaiserl. Majestät so schrift- so mündlich besagte ihre höchstnothwendige Bitt eifrig und aufs best wiederholen, darneben dieses Conbents verschlossnes Schreiben präsentieren, deßgleichen bey der zu Ungarn und Böheim königl. Würden, auch der fürstl. Durchleucht Erzherzogen Maximilians zu Oesterreich 2c. mit ebenmäßiger Ausführung der Ursachen, und Fürweisung einer Copie dessen, was man bey ihrer Majestät bringt, nit weniger bey anderen geheimen, fürnehmen Räthen um gnädigste gnädige Beförderung Interposition und Commendation aufs fleißigist, embsigist bitten, anhalten, und sollicitieren, damit doch alle Umständ wohl erwogen, auch derohalben das Hochstift Passau mit diesem ganz sorglichen Musterplatz verschont, auch ihr Majestät selbst samt dem bairischen und übrigen Kreisen des röm. Reichs der so grossen daraus folgenden Ungelegenheit gesichert seyn möchten, in der zuversichtigen gänzlichen Hofnung, ihr Majestät werden sich zu allergnädigisten gewährlichen Resolution bewegen lassen. Obwohl darneben moviert worden, daß der ganze Kreis gleichergestalt derohalben einen absonderlichen Gesandten zu ihrer Majestät solle abfertigen; so hat man doch darfür gehalten, solches dieser Zeit unnoth zu sein, und daß ein jeglicher es ad referendum hätte anzunemmen.

§. 6.

§. 6. Im Fall aber wider Verhoffen dieses alles nichts fruchten, der Musterplatz dannoch beharrt, und ein solches Stadthalter, Räth und Dohmcapitul zu Passau an ihre Durchleucht ferners gelangen lassen sollen; alsdann wurde es die fürstliche Durchleucht in Baiern, als Kreisobrister (nach Ausweisung der Reichsabschieden in solchen Concurrenzen) den nächsten anderen zweyen Kreisobristen, oder ausschreibenden Fürsten, in Eil umständiglich zu wissen machen, sie eins und des anderen erinneren, zugleich auch sie neben dem ganzen bairischen Kreis auf ein nächst bequemliches Ort und Tag förderlich beschreiben, allda zu deliberieren, wie doch hierinn Rath zu schaffen, oder was weiters zu thun sey, wegen, daß alsdann diese Sach noch viel schwerer, auch einem Kreis allein nit thunlich, verantwortlich oder vieleicht nit möglich seyn wird, sich in etwas absonderlich einzulassen.

§. 7. Weil auch in Consultationibus beständig fürkommen, daß zwar in andern Kreisen noch kein offene Werbung, daß dannoch ein grosse Anzahl von Reuter und Fußvolk sich hin und wieder unter anderem Schein aufhalten, in der Enge mit Wartgeld bestellt, auch wohl gar offentlich, doch ohne die Trommel, geschrieben werden, also, daß selbsten allerhand Präparationes geschehen, entgegen der bairische Kreis, so der nächst ist, bißhero nichts dergleichen fürgenommen, und man nit weiß, ob ein jeglicher mit demjenigen, was ihme die Reichsexecutionsordnung, desgleichen die Kreisabschied auferlegen, versehen, ob man auch auf dem Nothfall dessen, was bey so besorglichen gefährlichen Läufen und Anstellungen erfordert wird, gesichert sey; als hat man sich besagter Abschieden und Executionsordnung mit dieser Anzeig erinnert, daß bey keinem Stand vermuthlich deßhalben ein Mangel seyn, sondern ein jeglicher sich in nothwendiger Bereitschaft auf alle Fäll finden lassen, so gut er kann, sich versehen, auch alle Gesandten ihren gnädigisten, gnädigen, gebietenden Fürsten, Herrn und Obern deßhalben gebührliche Relation und Ermahnung thun sollen, auf daß, wann etwas dergleichen sich ereignete, die fürstl. Durchleucht in Baiern, als Kreisobrister, unumgänglich dero Amt und Pflicht nach müßte würklich was fürnehmen, und die Stände zu gebührlicher Schuldigkeit aufmahnen, alsdann die Stände dieses löblichen Kreis in völliger Bereitschaft wirklich und wohl fürsehen, erscheinen können, und durch ihren Saumsal oder Defect keine Ungelegenheiten, welche ihnen zu versprechen obliegen, verursachen sollen: gleichwohl ihre Durchleucht dero bekannten fürstlichen Qualitäten und Procedere halber das wenigst nicht anstellen, als da und soviel es die äusseriste Nothdurft erfordert, auch es anderst nicht seyn kann.

§. 8. So ist der vielfältigen Durch- und Zulauf fremder Soldaten incidenter etwas Meldung geschehen. Wann aber die kaiserl. Maj. derhalben fast aller Orten vor diesen kaiserl. Ermahnungen ausgehen lassen, als wird ein jeglicher Stand sich der Gebühr nach zu verhalten wissen.

§. 9. Endlich haben die fürstliche Durchleucht in Baiern einen Extract aus den Restanten in diesem Kreis den anwesenden Gesandten, Räthen und Bothschaften fürlegen lassen, zu dem End, daß ein jeglicher es in sein Relation bringen, die restierende Ständ ihren Ausstand richtig machen, und da es nicht geschieht, man auf nächste Zusammenkunft darauf instruirt, die Gebühr fürnehmen soll, und kann: in Erwegung diejenigen, so das Ihrig ausgelegt, sonderlich die Stadt Regenspurg, in diesem nicht wenig beschwert seyn, auch zu mehrmalen um Richtigmachung angehalten haben.

§. 10. Bey dieser Versammlung seynd gewest der Fürsten und Ständ nachgeschriebene Räth, Gesandte und Bothschaften:

Wegen Herrn Maximilian Herzog in Baiern ꝛc., als Kreisobristen, Wilhelm Jocher zu Egersperg und Dahenstein, der Rechten Doctor, ihr fürstl. Durchleucht geheimer Rath, und Pfleger zu Dachau.

Von wegen Herrn Marx Sitichen Erzbischofen zu Salzburg ꝛc. Peter Christoph Schlabatius, der Rechten Doctor, Comes Palatinus Cæsareus &c. Johann Conrad Kalt, auch der Rechten Doctor, beede ihre fürstl. Gnaden Räth ꝛc.

Von wegen Herrn Veit Adamen Bischofen zu Freysing ꝛc. Christoph Rechlinger der Rechten Doctor, Domherr, und Scholasticus, auch Georg Friderich Staudinger, beeder ihr fürstl. Gnaden Räth, und respective Hofrathspräsident.

Wegen Herrn Wolfgang Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, Gilch, Cleue, und Berg ꝛc. Bernhard Moßmüller, der Rechten Doctor, ihr fürstl. Gnaden geheimer Rath und Vicecanzler.

Wegen Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, Haimeran Lerchenfelder, und Peter Portner, beede respective regenspurgische geheime, und Mitrathsfreund, dann Heinrich Westerndorffer, der Rechten Doctor, gemeldter Stadt Rathgeber, und Advocat.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Abschied durch obberührte Räthe und Befelchshaber mit eignen Handen unterschrieben, und ihren gewöhnlichen Pettschaften verfertigt worden. Geschehen zu Landshut, den fünf und zwanzigisten Monatstag Augusti, Anno sechzehenhundert, und achtzehen.

LIX.

Kreisabschied zu Landshut, den 10. December, 1618.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen Unruhen in Böhmen, und wegen den Gränzhäusern in Ungarn. §. 2. Vortrag der kaiserl. Commissarien §. 3. Bewilligung einer Geldhülf, aber nur für die ungarische Festungen. §. 4. Werbung auf 1000. Fußknecht, und §. 5. 200. Reuter. §. 6. Kreisanlagen. §. 7. Gewalt des Kreisobersten bey Zuzug der Kreisvölker. §. 8. Von den Kreisrestant n. §. 9 Kreisanlagen. §. 10. Freisingische Beschwerden gegen den Kaiser wegen widerrechtlicher Execution der Kreisresten. §. 11. Anwesende.

1618. §. 1.

Zu wissen. Demnach die römische kaiserl. auch zu Ungarn und Böheim königl. Majestät ꝛc. unser allergnädigster Herr, dem hochwürdigigisten, durleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Marx Sittichen, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. und Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niedernbaiern ꝛc., als ausschreibenden Fürsten dieses löblichen bairischen Kreises, die in Böheim entstandene nunmehr land- und weltkündige Kriegsunruhen, Aufstand und Empörung, auch grosse augenscheinliche Abkomm- und Entblössung der ungarischen Grenzhäusser und Festungen durch ein bewegliches Schreiben ausführ- und umständlich zu erkennen geben, auch allergnädigst begehrt, und gesonnen, einen allgemeinen Kreistag, auf welchen die kaiserliche Commissarios mit nothwendiger Instruction abzuordnen bedacht, förderlich auszuschreiben, und bey demselben bedenken, und deliberieren zu lassen, wie nächstberührte Festungen und Grenzhäusser zu des heiligen Reichs Sicherheit länger und beständiger erhalten, zu bessern und sichern Stand gebracht, auch ihrer Majestät ꝛc. als einem der fürnehmsten des heiligen Reichs Mitglied, regierenden König und Churfürsten in Böheim, mit nothwendigen Beystand möge begegnet werden; also haben vorhöchstgedachte beede ausschreibende Fürsten zu gehorsamister Folg erstverstandnen kaiserl. Begehrens, auch reifer Berathschlagung etlicher anderer wichtiger Puncten, an welchen diesem Kreis viel und merklich gelegen, ein gemeine Kreisversammlung auf den anderen Monatstag Decembris, dieses ablaufenden sechzehen hundert, achtzehenden Jahrs, bey welcher auch der Fürsten und Stände dieses bairischen Kreises Abgesandte, Räthe und Bothschaften (ausser Wolfstein, so gar ausgeblieben, noch jemand genugsamen rechtmäßigen Gewalt aufgetragen) ordentlich ankommen, und erschienen.

§. 2. Als nun hierauf die gewöhnliche Proposition von dem salzburgischen Abgesandten, als dieser Zeit Directorn, beschehen, auch die Legitimationes und Gewält vor allen Dingen, dem alten Herkommen gemäß, aufgenommen, und abgehört, seynd der kaiserl. Majestät hochansehnliche Abgesandte und Commissarii, welche schon bey der Stell gewesen, in den Kreisrath more consueto introduciert, auch mit ihrer Werbung angehört worden. Die haben erstlich den hochbeschwerlichen böheimischen Verlauf, und jetzigen dieses Königreichs trübseeligen, auch der ungarischen Grenzhäusser und

Fe-

Festungen abgekommenen baufälligen und entblößten Stand des ungefehrlichen Innhalts, wie sub A. zu sehen, umständlich fürbracht, auch zum Beschluß ein ergiebige Geldhülf von dreisig fünf Monaten, auf kurz bestimmte Fristen oder Termin dem einfachen Römerzug nach an die gewöhnliche Legstatt einzulieferen, begehrt: darauf man sie nach Vertröstung fürderlicher Antwort und Resolution in ihr Logament wiederum reduciert, und begleitet, auch unverlängt hernach zur Deliberation dieses ersten und hochbedenklichen Hauptpunctens geschritten ist.

§. 3. Wiewohl nun das kaiserl. Anbegehren obgemeldter Geldhülf auf zwo Ursachen, nemlich die böheimische Kriegsempörung oder Aufstand, und der ungarischen Grenzhäusser und Festungen Abkomm- Entblöß- und Versicherung gegen den Erbfeind christlichen Glaubens und Namens gestellt; so hat man doch aus sonderbar erheblichen, in der den Herrn kaiserl. Commissariis ertheilter mündlichen Erklärung B. angezogenen, auch andern bey Berathschlagung dieses Punctens hinc inde fürkommenen Ursachen diesem löblichen Kreis nit rathsam, nutz, oder thunlich befinden mögen, denselben bey dem weit aussehenden gefährlichen böheimischen Wesen, durch Bewilligung der gesuchten Geldhülf, oder in andere Weg intreßirt zu machen, sonder einig und allein auf die unvermeydliche Abkomm- und Entblößung der ungarischen Grenzhäusser und Festungen, damit dieselbe wiederum restaurirt, aus der Baufälligkeit erhebt, und gegen vorberührten Erbfeind, als die rechte Vormauren des heiligen Reichs deutscher Nation, unsers geliebten Vatterlands, beständig und wohl versichert werden gesehen, und zu solchem Ende gesetzt, aller dieses Kreises Ungelegenheiten, auch etlicher Stände kundbarer Erschöpfung, erstlich acht Monat dem einfachen Römerzug nach, zu zweyen Terminen, Liechtmessen und Georgii des nächst kommenden sechzehen hundert, neunzehenden Jahrs in die gewöhnliche Legstätt zu entrichten, und zu bezahlen: hernach aber auf ihrer der Herrn kaiserl. Commissarien starkes Repliciren C. noch vier darzu, und also in allem zwölf Monat zu obgesetzten beeden Fristen bewilliget. Dabey es auch, ungeachtet alles der kais. Commissarien bey mündlicher Intimation der schließ- und endlichen Antwort beschehenen weiteren Ansuchens præcise verblieben: Welche Bewilligung auch die Herrn Commissarii mit oft wiederholten Dank an- und des anderen Tags hernach ihren Abschied von Landshut genommen.

§. 4. Bey dem andern Puncten, die etlichermassen Verfassung dieses Kreises Defension wider unversehene Ein- oder Widerfäll, auch thätlicher Bedrangnussen von Straifen, Durchzügen, schädlichen Logiern ꝛc. bis man hernach mit der weiteren Nothdurft (rebus ita exigentibus) aufkommen müge, betreffend, haben sich der Fürsten und Stände dieses Kreis Abgesandte, Räth und Bottschaften vernünftig erinnert, daß zwar niemand von diesem Kreis offent- oder heimlich beleidiget, offendirt, oder zu thätlicher Vergwaltigung provociert worden, dahero destoweniger zu erachten, daß derselbe von jemand einige feindliche Widerwärtigkeit zugewarten habe; dieweil sich aber unverhofte Casus mögen zutragen, und vielmals Beschädigung und Beschwerden der nächstangesessenen benachbarten Stände, ja ganze Landsverderben (dessen Exempla nur zubiel am Tag) mit und nach ihnen ziehen; auch wohl zu bedenken, da man in Vorbereitschaft und Verfassung mit etwas geworbenem wohlversuchten Volk nit stehen solte, daß man vieleicht in geschwinden unversehenen Nothfällen, deren einer mehr bey gegenwärtigen seltsamen Zeiten und Läufen sich gar leichtlich begeben konnten, mit nothwendiger Defension, sonderlich aber tapfern, und des Kriegswesens erfahrnen Soldaten, deren grösserer Theil sich allbereit durch unterschiedliche Werbungen sehr verloffen, zeitlich genug, schwerlich oder gar nit aufkommen wurde: so hat man sich dieses Punctens halber dahin miteinander vereiniget, daß ein tausend im Kriegswesen kundbarlich wohlgeübter Mann zu Fuß, darunter keine Hopfen oder Neufäng (wie man ingmein dieselbe nennet) seyn, fürderlich geworben, auch bis zu Musterung (dero Zeit und wirkliche Stellung, wie auch anders, so diesem Werck anhängig, des Herrn Kreisobristen, mit Zuziehung des anderen ausschreibenden Kreisfürsten und der Adjuncten, soviel es der Fall und Zeit halber seyn kann, hochvernünftiger Discretion und Arbitrio lediglich anzuvertrauen, und heimzustellen) mit wochentlichem Liefergeld, nach Gestalt und Qualitäten der Personen, unterhalten werden, die jetzige Einquartierung aber nach jetzt beschaffenen Umständen in hernach

benannten Orten Salzburg, Bayrn, Passau und Neuburg beschehen: doch in Sr. fürstl. Durchleucht in Bayrn, als Kreisobristen, fernere Discretion, wohin das Volk nach Gestalt der Läuf und Aenderung der Umständen zu legen, stehen solle.

§. 5. Was dann die Reuterey vor der Werbung zu steifferer des Kreises Defension und Beschützung der Unterthanen gleichermassen bey dieser Versammlung deliberiert worden, belangt, ist der gemeine Kreisschluß dahin ergangen, daß zwey hundert Couraßier zwar künftig zu werben, aber die Zeit solcher Werbung, auch Ermessung, ob und wann es vonnöthen, höchstgemeldten Kreisobristen, mit möglicher Zuziehung des Herrn mitausschreibenden Kreisfürsten und Adjuncten, gänzlich zu committieren, und zu übergeben seye. Dabey es auch jetzt gehörtermassen verblieben.

§. 6. Damit nun obernanntes Fußvolk der tausend geworbenen Soldaten gebührlich unterhalten werden möge, ist ferner geschlossen worden, daß die Ständ drey Monat zwischen hie und Weihnächten allerlängstens auf heiligen drey Königstag schierist künftig zur Cassa nacher München unfehlbarlich erlegen, auch der künftigen Werbung der Reuteren halber sich also gefast machen sollen, damit auf jedes Erforderen sowohl ermeldter, als Fußvolks halber kein Mangel erscheine.

§. 7. Sodann auch bey diesem Puncten des Kreises Defensionswesens die Frag entstanden, wie und welchermassen solche Defension anzustellen, auch einem oder mehr betrangten Ständen die hülffliche Hand zu bieten, und Rettung zu thun, und ob man nicht hierüber sich einer gewissen Maß oder Modi, damit ein jeder Stand mehrberührten Defensionwerckes sich mit würcklichen Genuß zu erfreuen habe, vergleichen solle: So hat man doch darbey dem in Anno fünffzechen hundert fünf und fünffzig zu Augspurg gehaltenen Reichstag aufgerichter, auch auf etlichen hernach gefolgten Comitiis verbesserter Kreis- und Executionsordnung sich erinnert, und hierauf den persöhnlichen Zuzug auch förderliche Rettung, sintemahl obvermeldter modus seiner Weitschwaiffigkeit halber in gewisse Regulas nicht wohl einzufangen, zu des Herrn Kreisobristen hochvernünfftigen Direction, dessen Fürstl. Durchl. eintweder auf des betrangten Stands Ansuchen, oder auf glaubliche Befindung der Gefahr für sich selbst, was der Sachen Nothdurfft jedesmahls erfordert, fürzunemmen gestellt: Inmassen dann die andern Ständ nicht zweiffeln wollen, der Herr Kreisobriste werde die Sachen in sorgfältige Achtung nemmen, noch einigen Ständen die begehrte Hülf, soweit die Mittel jederzeit verhanden, verziehen oder abschlagen.

§. 8. Und nachdem sich in Erledigung des dritten Ausschreibpunctens, der alten Kreisresten, deren völlige Einbringung, und durch was bequemliche Mittel solche in das Werck zu richten, in consultationem kommen, befinden, daß die in An. sechzechenhundert fünffe bey damahls gehaltenem Kreistag bewilligte zween Monath fast von keinem Stand erlegt, und also par omnium caussa seye; sind erstgedachte zween Monath allerdings aufgehebt und caßirt, dargegen aber beschlossen, daß von dem Neuen Jahrstag an innerhalb zweyen Monathen sich alle und jede des Kreises sowohl Restanten als Creditores, darunter die Stadt Regenspurg, zu Aufnehmuug dero Rechnungen bey des Herrn Kreisobristen Fürstl. Durchleucht ꝛc. als in welcher Verwahrung die Kreiscassa stehet, anmelden, ihre Prätensionen liquidiren, auch der Ausständ in die Cassa gebührliche Abrechnung treffen; dergestalt, wer in solchen zwey Monaten jetztbesagte Abrechnung nicht pflegen würdet, eo ipso er des am begehrten Rest halber pro confesso gehalten werden solle, und was dann ein jeder per Resto dem Kreis schuldig, von dem ersten Martii an innerhalb sechs Monathen, wie auch hingegen der Kreis, was er andern verbleibet, gleichermassen, von und aus hernach verabschiedeten Mittel, auch den alten Restanten bezahlen.

§. 9. Zu welchem Effect, auch Erörterung des vierten Ausschreibpunctens, jeder Stand einen Monat dem einfachen Römerzug nach, den ersten Junii des nächsten sechzehenhundert neunzehenden Jahrs zu der Kreiscassa ungesaumt liefern und legen solle.

§. 10. Es haben sich auch des hochwurdigen Fürsten und Herrn, Herrn Veit Adamen, Bischoffens zu Freysing ꝛc. zu dieser Kreisversammlung abgesandte Räthe, sowohl des Stifts Freysing hochen übermäßigen Anschlags im Reich, als einer von der in Gott seeligist ruhender Kayserl. Maj. Rudolpho secundo, dem nächstverstorbenen

Herrn

Herrn Churfürsten zu Cölln, christmildesten Angedenckens, geschehene Donation der Reichs- und Kreisresten, auch dahero von den ältern pfälzischen Regimentshaubleuten, so mit vierzig tausend Gulden, um zu bezahlenden Kriegsausstands auf dem Stifft Freysing vorlängst angeschafft, welche Anschaffung aber von Freysing nicht angenommen, noch vigore hujus assignationis das wenigiste jemahls bezahlt worden, bey dem Landmarschallkischen Gericht zu Wien angespunenen unformlichen Proceß halber münd- und schrifftlich unter B. beschwert, und benebens um Interceßion an die Kayserl. Maj. diesen Proceß gänzlich abzuschaffen, und den hochbetraugten ohnedas erschöpften Stifft bey der erlangten Kayserl. Donation unangefochten bleiben zu lassen gebetten: welche auch ihnen, der Fürsten und Ständ Abgesandte, sintemahl dieser im Reich unerhörte Modus exactionis der hinterstelligen Reichssteuren gegen andere Stände, sowohl dieses als anderer Reichskreis in consequentiam möchte wöllen gezogen, und weiter practicirt werden, hiebey sub E. nicht allein bewilliget, sondern auch dieses Werck dem Herrn kayserlichen Commissari in besessenem Kreisrath nach ertheilter mündlicher Resolution auf dero Hauptwerbung efficaciter und bestermassen recommendirt.

§. 26. Und haben dieser Kreisversammlung der Fürsten und Ständ abgeordnete Räthe und Bothschafften beygewohnet:

Von wegen Herrn Marx Sittichen, Erzbischoffens zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. Peter Christoph Schlabatius, und Johann Conrad Kalt, beede der Rechten Doctores und Räthe.

Von wegen Herrn Veit Adamens, Bischoffens zu Freysing, Christoph Rehlinger, der Rechten Doctor, Thumherr, Scholasticus und Officialis, und Georg Friedrich Staudinger von Tirckfelden und Käpfburg, Rathspräsident, Hofmeister, Lehenprobst, auch Pfleger zu Burckrein, beede Räthe.

Von wegen Herrn Albrecht, Bischoffen zu Regensburg, Leonhard Treitwein, der Rechten Doctor, Rath, Canzler und Pfleger der Herrschafft Sigenstein.

Von wegen Herrn Leopolden, Bischoffens zu Passau, Johann Cognot und Niclas von Egmand, beede der Rechten respective Doctor, Licentiat, Geheimer und Räthe.

Von wegen Herrn Ferdinanden Administratorn des Stifts Perchtesgaden, Franz Soll, beeder Rechten Doctor, Rath, auch Canzler, und Wilhelm Prändl, Secretarius und Castner daselbsten.

Von wegen Herrn Hieronymi, Abbten zu St. Haimeran in Regensburg ꝛc. obernannt Leonhard Treitwein, Doctor und Canzler.

Von wegen Frauen Anna Maria, Abbtißin zu Niedermünster in Regensburg, mehrgedachter Leonhard Treitwein, der Rechten Doctor ꝛc.

Von wegen Frauen Catharina Praxedis, Abbtißin zu Obermünster in Regensburg ꝛc. Melchior Erhard, beeder Rechten Doctor, Regimentsadvocat und Procurator zu Landshut.

Von wegen Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛc. Johann Christoph, Freyherr von Preysing, zu Altenpreysing, genannt Cronwinckel, zu Hochenaschau und Söldenhuben, Camerer, Vicedom zu Landshut, auch Pfleger zu Wasserburg, und Johann Georg Brugglacher, der Rechten Doctor und Hofcanzler, beede höchstgedacht Fürstl. Durchl. Räthe.

Von wegen Herrn Wolfgangen Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayrn ꝛc. zu Jüllich, Cleve, und Berg, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Marck Ravenspurg und Möhrs, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Georg von Langeneck, Landvogt, Bernhard Moßmüller, Vicecanzler, und Wilhelm von Eisen, respective der Rechten Doctor und Licentiat, alle der Fürstl. Durchl. Räthe, und Mitgewälde der Herrschafft Ehrenfels.

Von wegen Herrn Wilhelmen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Grafen zu Halß, und Rusy ꝛc. Johann Federle, auf Purck, Doctor Rath und Präsident.

Von wegen der Grafschafft Haag, obernannte Fürstl. Durchl. in Bayern, als Innhaber besagter Grafschafft.

Von wegen Herrn Friedrich Casimirus, der ältern Grafen zu Ortenburg, Georg Philipp von Ruestorf.

Von wegen Herrn Georgen von Märlrain, Freyherrn zu Waldeck, Hannß Georg Brugglacher, beeder Rechten Doctor, fürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc. Rath und Hofcanzler.

Von wegen der Reichsstadt Regenspurg, Haimeran Lerchenfelder, Peter Portner, beede Rathsfreund, und Heinrich Westendorfer, der Rechten Doctor, Rathgeb und Advocat.

Dessen zu glaubwürdigem Schein auch Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obgemeldte Räth und Abgesandte mit eigenen Handen unterschrieben, auch ihren gewöhnlichen Pettschaften verfertigt worden. Geben und geschehen in der fürstl. Hauptstadt Landshut, den zehenden Monatstag Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im sechzehen hundert und achtzehenden Jahre.

Præmissis præmittendis.

Lit. A.

Ihr Röm. Kayserl. Maj. zweifelten gar nicht, es würde vorgedachten Fürsten und Ständen, oder deroselben Räthen, Bothschafften und Abgesandten genugsam bewust und unverborgen seyn, mit was getreuem vätterlichen Eyfer, Bemühung und Sorgfältigkeit sie des H. Röm. Reichs, ihres geliebten Vaterlands teutscher Nation, Regierung, auch derselbigen beschwerliche Obliegen, nunmehr von etlich Jahren hero getragen; welchermassen sie ihnen darbey die allerseits beständige Erhaltung des gemein ruhig und friedliebenden Wesens, auch würckliche Abwendung aller angedroheter Gefahr und Ungelegenheit, welche sich gleich Anfangs vorberührt dero Kayserl. Regierung an des heiligen Reichs vornehmen Gränzorten von Ausländischen, zu nicht wenigen Abbruch und Schmehlerung ihrer Maj. und des H. Reichs Hoheit, Autorität und Jurisdiction angesponnen und sehen lassen; nichtweniger auch die zeitliche Dämpffung und Stillung aller vorgeschwebten Kriegsempörungen, und was aus denselbigen mehr herflüssen wöllen, angelegen seyn lassen; was sie zumahl auch unter andern fürnemlich für grosse Mühe und Unkosten angewendet, den vor diesem gemacht und geschlossenen Frieden Anstand mit gemeiner Christenheit Erbfeind, dem Türcken, zu mehrer ihrer Maj. und des H. Reichs, auch dero Königreich und Erblanden, als der Vormauer, Versicherung zu erhandlen, und noch auf ein längere Anzahl Jahr zu erstrecken, sich deshalben auf viel unterschieden ansehnliche Tractationes, Schickungen und Schreiben, und geliebter Kürze halber referirend. Obwolen nun höchsternannte Kayserl. Maj. dieses, so jetzt vermeldet, vorderst gern und willig gethan, es auch hinfüro gleichfalls an ihnen nicht erwinden zu lassen gedencken; so hätte doch männiglich vernünfftig zu erwegen, wie mercklich schwehr, ja unerträglich ihrer Maj. und obgenannt dero Königreich und Erblanden gefallen, auch noch stätigs obliegen thue, ihre christliche, sich fast in die 200. Meil erstreckende Festungen und Gränitzen schon so viel und lange Jahr, ohne einige des H. Reichs Assistenz und Hülff, welches bey dero höchstgeehrten Vorfahren hievor fast vielmalen erhört worden, ausser desjenigen, was ihr bey dem im verflossenen 1613. Jahr in dero und des H. Reichs-Stadt Regenspurg gehaltenen Reichstag mit einer 30. monatlichen Hülff nach dem einfachen Römerzug verwilliget, aber nicht allerseits erleget und entrichtet worden, mit allen darzu gehörigen Notturfften zu versehen und zu unterhalten: inmassen sich dann obangeregte Festungen und Gränitzhäuser, in Ansehung das angedeute dreyssig monatliche Bewilligung ein weniges ausgetragen und ergeben mögen, auch an denen vor mehr berührt ihrer Kayserl. Regierung beschehenen Reichs- und Kreishülffen ein Nahmhaftes im Retardat geblieben, wie nach der Zeit so viel an Gebäu als auch Kriegsvolk und Munition also geschwächt und entblöst befunden, daß fast nichts gewissers zu besorgen, als wann die kostbare Erhandlung obgemelten Friedensanstands unterwegens geblieben, daß ein und die andere aus denselbigen in besagten Erbfeinds Gewalt und Handen gar leicht, und ohne grosse Mühe gelangen, und also neben gedachten ihrer Königreich und Erblanden, das H. Reich und desselben Churfürsten, Stände und Mitglieder, in grosse Gefahr, Noth und Unsicherheit gerathen seyn möch-

möchten; dessen zeitige Abwendung und Fürkommen einem jeden, deme die Ruhe und Wohlfahrt obgehörten geliebten Vaterlands teutscher Nation und der werthen Christenheit lieb ist, fürnemlich angelegen seyn lassen solle.

Indeme nun mehr höchstgedacht ihr Kayserl. Maj. dero mühsam und sorgfältige Gedancken, wie vor erzehlt, dahin eigentlich gewendet, damit beedes in und beym H. Reich, auch mehr bestimmte ihrer Maj. Königreich und Erblande, alles in seinem gebührend ruhig und friedfertigen Stand verblieben, und an ein und dem andern Ort alle Gefahr und Unsicherheit verhütet werde; so haben sie aus sonderbar erheischender Nothdurfft nicht umgehen mögen, sich zu Ausgang des nächstverwichenen 1617. Jahrs, aus dero Königreich Böheim, nachdeme sie sich darinnen, auf Abhandl- und Verrichtung dessen und demselbigen incorporirten Landen wichtigen Geschäfften und Obliegen, ein gute Zeit aufgehalten, in dero Erzherzogthum Oesterreich zu verfügen und zu begeben, wie dann die sowohl im selbigen als auch vorderst dero Königreich Hungern begebende Zuständ, unumgängliche Nothdurften, die Kayserl. persönliche Gegenwart, oder doch nicht weite Abwesenheit, unumgänglich erfordern wollen; in welchem sie aber bey angeregtem ihrem Königreich Böheim, in dero als regierenden Königs und Churfürsten Abwesen des Regiments halben mit dero verordneten und hinterlassenen Statthaltern, Landofficieren und Räthen nothwendige Verseh- und Bestellung gethan.

Was sich aber darauf etliche mehrbemeldts Königreichs Böheim Ungehorsame wider alles bessere versehen, in angedeuter ihr Majest. persönlichen Abwesenheit, sogar in dero hochbefreyten königl. Residenzschloß und Canzley, da die höchste Sicherheit seyn solle, sich für eines eigenthätigen und unverantwortlichen Gewalts ohn einige ordentliche Anhör, vielweniger Ueberweisung mit schmählicher Antastungen, Angriff, und aus dem Fenster Abstürzung zweyer obbesagt kaiserl. fürnehmer Statthalter und Landofficiren, und eines Secretarii angemast, was sich auch volgends von einer Zeit zur andern, mit freventlicher Bemächtigung berührter kaiserl. Residenz in der Hauptstadt Prag, wie nicht weniger des königl. Schloß Carlstein und der darinnen verwahrlich liegenden Cron, auch anderer Kleinodien, Freyheiten, Documenten und Urkunden Ansichziehung, des ihrer kaiserl. Majest. allein zustehenden Regiments, Renten, Gefällen, Einkommen, Absetz- und Verarrestierung anderer noch übriger Statthalter und Landofficirer, Verwahrung ihrer Personen, auch theils derselbigen Weib und Kinder, Abnöthigung ungebührlicher Revers, Benenn- und Entsetzung etlicher kaiserlichen getreugehorsamisten Dienern Hab- und Gütern, Aufforderung und Belägerung kaiserl. Städt, Angriff dero Posten, Eröffnung der Briefen, Verleitung anderer ihrer Majestät Unterthanen, Absetzung der Diener auf ihren eigenthümlichen Herrschaften, auch sonsten in andere mehr Weg, bis auf die Zeit des kaiserl. zu Roß und Fuß geworbenen Kriegsvolks unlängst genommenen An- und Fortzug, weiter zugetragen, und verlaufen, wie sogar auch darwieder die Kaiserliche alsbald und dem nächsten nach der erfolgten Unruhe, und hernach weiter durch ansehnliche Absendung mehrfältiger Schreiben, ausgangene und durch eigne Herolden, auch sonsten auf andere Weg publicierte Patenten, mehr dann genugsam ja überflüßige Abmahnungen angezeigt, und angebohrne Milde und Sanftmüthigkeit bishero im wenigsten nicht verfangen und fruchten mögen, solches geben die zu unterschiedlichmalen nach und nach erfolgte Communicationen versehenlich nach aller Nothdurft zu guten Genügen zu erkennen.

Diese jetztgehörte Anmassungen und Beginnen wollen zwar ihrer kaiserl. Majest. als dem König und Herrn auch dem Land zum Besten gemeynt, ausgelegt, verstanden, und hinwieder vorgebildet und ausgebreitet werden, welches aber doch denen betrachten unpaßionirten Umständen nach, fundamentaliter aus pur lauter privat Affecten, Ehrgeitz und Rachgierigkeit, damit man oft höchstgemeldte ihre kaiserl. Maj. strafmäßig, unverantwortlicher Weis, nach dero Regiment, Cron und Scepter gegriffen, die königliche Hochheit, Autorität und Jurisdiction merklich angetast, und beleidiget, solches alles aber doch mit dem Religionsschein bedeckt werden will, hergeflossen. Wie dann imgleichen auch oftgenannte ihre Maj. Ungehorsame und Widerwärtige, wider ihre Maj. als ihren König und Herrn, die Wehr und Waffen am ersten ergriffen, und in die Hand genommen, auch von Anfang und sonderlich der Zeit

an, in welcher sich das kaiserliche zu nothgetrangter Gegendefension geworbenes Kriegsvolk, zu Roß und Fuß, in dem Königreich Böheim befunden, zu allen fürgelauffenen Feindthätlichkeiten, und denenjenigen, was sie fürnemlich jüngst bey der aus sondern erheblichen Ursachen, und dem Land selbsten zum Besten, mit Veränderung des Quartiers zugetragen (wie fast man auch dasselbe auf andere zu legen sich bemühet, auch hin und wieder vorzubilden nicht unterlassen) einig allein Ursach geben. Ja bisdato offentlich am Tag und vor Augen ist, wie gar unverschult, tyrannisch, und wider alles bessere Versehen, die getreue und gehorsame königliche Stadt Pilsen, in Namen oftgemeldter ihr kaiserl. Maj. Widerwärtigen, von Ernst Mansfeldern und seinen unterhabenden Kriegsvolk, nun fast länger dann von zwey Monaten hero mit harter Belägerung angegriffen, und beängstiget worden, wie noch. Obwohl aber diese oberzehlte allzuviel und groben Verbrechen, Exceß- und Mißhandlungen, an sich selber also beschaffen, daß männiglich leichtlich zu erachten, wasfür Demonstration dieselbe auf sich tragen: so haben doch vielhöchstgedachte ihre kaiserl. Maj. diß Orts ihre angebohrne Milde und Sanftmüthigkeit, dem wohlverdienten Ernst und Schärfe so weit fürgesetzt, daß sie auf unterschiedlichen fürnehmen Chur- und Fürsten des Reichs an ihr Majest. gethanes freundl. gehorsam friedfertige Anmuthen und Begehren, einer gütlichen Interposition auf unpartheyhische Chur- und Fürsten des Reichs statt gegeben, seynd auch entschlossen, dieselbige nach deren allerseits erfolgend willfährigen Erklärung ehist ins Werk zu setzen; immittels aber die Verfügung zu thuen, damit weiter feindthätige Handlungen vorkommen, und verhütet bleiben mögen, damit also nur der liebe Fried wiedergebracht, und erhalten, und dieses gefährlich weit aussehende Feuer an andere benachbarte Ort, und fürnemlich ins heil. Reich an Chur-Fürsten, Ständen und Mitglieder desselben nicht weiter ausbreche und um sich greiffen möge: Inmassen dann ab dem Extract C. zu sehen, was ihr Kayserl. Maj. von Zeit obbestimmter angemuteten gütigen Interposition oder Deposition oder Suspension armorum wegen gnädigst und bis auf diese Zeit gnädigist eingewilligt und verordnet haben.

Wann dann offt höchstberürte ihr Kayserl. Maj. so viel obbenennte christliche Festungen und Gränitzhäuser in Hungern betrifft, nicht darfür halten könnten noch wollen, daß man ihro bey viel bestimmten dero Königreich und Erblanden schweren mühsamen Obliegen den Last ohne einige weitere Aßistenz und Erleuchterung allein tragen, noch auch ihro dasjenige nicht ebenmäßig gedeyhen und wiederfahren zu lassen gemeint seyn werde, welches dero höchstgeehrte Vorfahren vor diesem viel und lange Jahr her von gemeinen Churfürsten und Ständen des Reichs, und derselbigen allerseits geliebten Voreltern offt und vielmahls freywillig, treuherzig und mildreich bewilliget und dargereicht worden, wie dann ihr Maj. versehentlich von Zeit mehrgedachter dero Kayserl. Regierung allerseits mehr zu danckbarer Erkanntnuß als einem andern Anlaß gegeben. Wann dann über dieses aus oberzehltem Verlauf des beheimischen Unwesens und Uebelstands vernünftig zu ermessen, wie gar wider dero Willen und überflüßige gebrauchte Sanfftmüthigkeit sie von mehrbesagt ihren widerwärtigen und ungehorsamen unterthanen, zu nothgetrangter Gegenverfassung und Kriegsbereitschafft verursacht worden; darneben auch bey erstgemeldten Widerwärtigen, anstatt der mit grosser Gedult erwarteten Selbsterkanntnuß, Reu und Besserung, der beharrlich Trutz, Frevel und Muthwillen, auch Schimpff und verachtliche Hindansetzung dero hochbeleidigten Königlichen Hoheit, Authorität und Jurisdiction je länger je mehr zunimmt, welches bey ein und dem andern Churfürsten und Stand destomehr in vernünfftig und gewahrsamer Obacht zu halten, auf daß dergleichen Unruhe, Aufstand und Rebellion der Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit, als res pessimi exempli, nicht etwa inskünfftig um einer unversehenen scheinbarlichen Ursachen willen, welche unruhigen Leuten nicht ermangeln möcht, gleichergestallt einreissen, und wie an diesem Ort ungescheucht unterstanden wird, für ein wohlgethan und dem alten Herkommen gemässes Werck, und also zu einer wohlschlüßlichen Consequenz angezogen, und gebraucht werden möge:

Hierumen, so gesinneten und begehrten ihr Röm. Kayserl. Maj. an obbenennte bairische Kreisfürsten und Stände, oder derselben Räth, Bottschaften und Gesandten hiemit gnädiglich, sie wollten eins und anders, so jetzt verstanden, mit seinen Umständen nicht allein reif und fleißig erwegen und zu Gemüth ziehen, sondern auch die Sach

dahin

dahin befördern helffen, damit ihro gemeine Fürsten und Ständ mehrbestimts bayerischen Kreis, zu obgemeltem Ende und Erhaltung und Wiederbringung des geliebten Friedens, sowohl obangezeigtermassen mit gemeiner Christenheit Erbfeind, dem Türcken, als auch in obgeschriebenen dero Königreich Böheim mit einer ergiebigen eilenden Geldhülff von 35. Monaten, nach dem einfachen Römerzug, auf kurzbestimmte Termin und Fristen zu bezahlen verwilligt, und zu gewöhnlicher Legstatt jedesmahls richtig gemacht werden möge.

Erste Resolution.

B.

Der römischen kaiserl. auch zu Ungarn und Böheim königl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, hochansehnliche Herrn kaiserl. Gesandte und Commissarii, wohlgebohrne, edle, gestrenge, großgünstige Herrn! Was neulicher Tagen, im Namen allerhöchstberührten kaiserl. Majestät, die Herrn kaiserl. Commissarii der Fürsten und Stände dieses löblichen bairischen Kreises zu gegenwärtiger Versammlung abgesandten Räthen und Bothschaften, neben umständlicher Erzehlung des in Böheim fürgangenen beschwerlichen Verlaufs und erweckter Kriegsunruhe, fürgetragen, das alles haben dieselben gar wohl verstanden, und zwar dahin gestellt befunden, daß die kaiserl. Majestät zu Stillung erstgedachter Unruhe oder Empörung, auch Reparation und beständiger Erhaltung der ungarischen Grenzhäuser und Festungen ein ergiebige Geldhülf von 35. Monaten, dem einfachen Römerzug nach, auf kurz bestimmte Termin, an die Fürsten und Stände dieses Kreis allergnädigst begehren und gesinnen. Wie nun die anwesende Gesandte, Räthe und Bothschaften mit allerhöchstgedachter kais. Majestät dero in ihrem erlebten Alter zugestandener Betrübnuß halber ein sonder hohes allerunterthänigistes Mitleiden tragen; auch von GOtt aus tiefem Grund ihres Herzens wünschen, daß sie die noch übrige Zeit ihrer kais. Regierung in beständigem Frieden und Ruhe zu des heiligen Reichs Wohlfahrt und Aufnahm zubringen mögen: als haben sie die Abgesandte den hauptsächlichen Puncten des kaiserl. Begehrens in reife nothwendige Berathschlagung gezogen. Und wäre zwar ihnen nichts liebers, als daß, soviel das böheimische Wesen belangend, der kaiserl. Majestät sie zu der gefälligsten Satisfaction allerunterthänigist willfahren könnten; demnach aber dieser bairische Kreis des Königreichs Böhmen nächster Nachbar, darum auch der besorglichen androhenden Gefahr gleichsam vor der Thür gesehen, sowohl an Anzahl der Stände, als Macht sehr gering, auch unbewust, wessen die übrige des heiligen Reichs ersuchte Kreis, vor welche sammentlich dieses als ein hochwichtiges Werk gehörig, sich entschliessen werden: so könnten allerhöchstermeldte kaiserl. Majestät hochvernünftig ermessen, daß dem bairischen Kreis sich bey diesem Werk interessirt zu machen nicht rathsam, thun- oder nutzlich seye, und bitten hierauf die kaiserl. Majestät allerunterthänigist, Fürsten und Stände des Kreises diesesfalls allergnädigist entschuldiget zu halten. Was aber den Puncten anbegehrter Contribution zu Erhalt- und Versicherung der ungarischen Grenzhäuser betrift, hätten gleichwohl Fürsten und Stände dieses Kreises, als welche in Bereitschaft propriæ defensionis ihrer Land und Leut auch stehen müssen, nicht geringe Ursachen darfür allerunterthänigist zu bitten: damit aber die kaiserl. Majestät derselben unterthänigiste Wilfährigkeit und Devotion im Werk verspühren mögen, hat man sich, hindangesetzt aller dieses Kreises Ungelegenheiten, auch kundbaren Unvermögens, dahin miteinander vereiniget, daß in die gewöhnliche Legstädt, zu zweyen unterschiedlichen Terminen und Fristen, Liechtmessen und Georgii des nächstkommenden Jahrs, acht Monat dem einfachen Römerzug nach von einem jedem Stand sollen richtig gemacht und bezahlt werden, in Erwegung obangezogener Ursachen, mit dieser Bewilligung allergnädigist zufrieden seyn. Welches man den Herrn kaiserl. Commissarien auf ihre gethane Werbung, in Antwort und Erklärung dienst- und gebührlich anfügen, auch darbey allerhöchstgedachter kaiserl. Majestät sich zu kaiserl. Gnaden allerunterthänigist befehlen sollen.

Replic

Der kaiserl. Herrn Commissarien.

Lit. C.

Der römischen kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Räth und Abgesandte haben zu fürder- und dienstwilliger Dankbnehmung verstanden, was der höchst- hoch-

und ansehnlich Fürsten und Ständ des löblichen bairischen Kreis fürnehme Herrn Räth, Abgesandte und Bothschafter auf beschehene so förderlich- und willfährige Deliberation anjetzo zur Antwort und Erklärung über die vorgebrachte kaiserl. Begehren gegeben haben, und werden forderist das gehorsamiste Mitleiden, so die Herrn Räth und Bothschafter mit ihrer kais. Majestät beschwerlichen Obliegen und Zuständen erzeiget, wie auch dargegen die treuherzige Wünschung künftiger beharrlicher mehrer Prosperität an gehörigen Orten zu rühmen nicht unterlassen: versehen sich aber darnebens, daß wohlbemelten Herrn Bothschaftern, zu Gewinnung der Zeit, nicht werde beschwerlich seyn, weilen das ihnen den kaiserl. Commissarien fürgeschriebene, an sie aber, die Herrn Räth und Bothschafter, und ihre hochansehnliche Herrn Principales allergnädigist auch fürder- und dienstlich gesonnene Ziel der 35. Monat noch nicht erreicht worden, anjetzo noch in währender Versammlung in möglicher Kürze repetiren.

Und seye forderist ihrer kaiserlichen Majestät Intention, da anderst der Vortrag recht explicirt worden, gar nicht diesen löblichen Kreiß von anderen abzusöndern, und mit dieser, der theils angedeuten böheimischen Empörung zu interessiren: sintemalen, wie die Herrn Räth und Bothschafter aus bemeltem Vortrag, und sonsten absonderlich verstanden, selbst dahin väterlich und mildiglich geneigt, daß diese Empörung durch gütige gebürliche Mittel ehist gestillet, und also vielmehr zu Erheb- und Erhaltung des werthen Friedens (zu welchem Ende gleichwohl die Unterhaltung des Kriegsvolks noch ein Zeit vonnöthen) als des beschwerlichen Krieges allerhöchstgemeldter ihrer kaiserl. Majestät geholffen, und an die Hand gegangen werden solle.

So können auch die kaiserl. Commissarii, als die hierzu nit instruirt, den löblichen Kreis der vorhabenden Defension halber zwar kein Ordnung oder Maaß vorschreiben, noch jemand denselben hierinnen verdenken: es seye aber ihres Erachtens das kaiserl. Begehren der 35. Monat einfachen Römerzugs so gering und leidentlich, daß dadurch der löbliche Kreis keineswegs erschöpft, noch an anderen billichen Vorhaben verhindert werden möge.

Ja je mehr und ersprießlicher ihrer kaiserl. Majestät durch das begehrte Subsidium an die Hand gangen werde, je eher und sicherer habe sich der löbliche Kreis, und desselben incorporirten Fürsten und Stände, der Abhelfung dieser angrenzenden Besorgniß und Weitläuftigkeit zu getrösten.

Es wurde auch billich die Herrn Räth und Abgesandte bewegen, die grausame und blutige Einnemmung der getreuen Stadt Pilsen, davon leider die Aviso continuieren wöllen, nächsthin aber hierauf nicht so sicher hat können gedeutet werden.

Darumen dann ihre kaiserl. Majestät dieses böheimische Unwesen entweders durch die forderist beliebte, gütige, gebürliche, oder aus äusserister Noth, durch scharpfe gerechte Mittel, so beyde die länger Unterhaltung des Kriegsvolks erfordern, zu schlichten, um soviel weniger unterlassen können.

Zudem so haben ihr kaiserl. Majestät gar nicht principaliter wegen dieser böheimischen Unruhe, sondern vornämlich wegen der christlichen Grenzen und Erhaltung des türkischen Friedens die angedeute Geldhülf gesucht. Da seye nun Fried oder Krieg, so werden ja die Herrn Räth und Bothschafter das Universal-Interesse der Christenheit, und wie unmöglich ihrer kaiserl. Majestät seye, diese der christlichen Grenz Nothgebäu, Provision und Unterhaltung, länger allein zu tragen, und zu continuiren, mit treuherzigem Eifer bedenken.

Inmassen auch schließlich ihrer kais. serl. Maj. bishero geführtes löbliches kayserl. Regiment, zumahlen bey so lang hinterbliebener Reichshülf, mit welcher nach dem Exempel ihrer löbl. Vorfordern ihr bey weitem nicht zugesprungen worden, sowohl nun den löblichen Kreis, als um alle Ständ insgemein ein so leidentliches Begehren, als beschehen ist, mehr als wohl verursacht und verschuldet hätte.

Wolten demnach vielbemelte kayserl. Commissarii sie die ansehnliche Herren Räth und Bothschaffter um etwas mehrers unbeschwert nachdencken, und völlige willfährige Erklärung von wegen ihrer kayserl. Maj. beweglich, auch für ihre Person ganz freund und dienstlich ersucht und gebetten haben.

Lit. D.

Fürstlich- bischöflich- freysingischer Räth und Abgesandter Entschuld- und Beschwerungsschrifft ꝛc.

Wohlgebohrn, Wohledl, Gestreng und Veste, Hochgelehrte, Fürsichtig und Weise, des bayrischen Kreis wohlabgeordnete Gesandten und Bothschafften gnädig und günstige Herren! Auf der kayserl. Maj. allergenedigisten Begehren, und darauf von den ausschreibenden Kreisfürsten Beruffen, hat der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Veit Adam, Bischoffe zu Freysing, zu Erzeigung dero ganz willigen Schuldigkeit, unsere gleichwohl geringe Personen mit genugsamer Instruction und Gewalt alher nacher Landshut auf den Kreistag gevollmächtiget, damit höchsternannt seiner Kayserl. Maj. ausgeschriebene Puncten der Notturfft nach erwogen, und darinnen aller Müglichkeit nach geholffen werden möge. Weilen aber leider mehr als zu viel reich- und landkündig, welchermassen der hochbetrangte Stifft höchstens und also beschwehrt, da demselben nicht zeitlich sollte geholffen, dessen verderblicher höchster Schaden darauf stehe: Also hat berührter unser gnädiger Fürst und Herr uns anbefohlen, wir sollen euer Gn. und Herrl. unumgänglicher Notturfft nach folgends für- und anbringen, und sonderlich dieses desto mehrers, weilen solches nicht allein dem Stifft Freysing höchstens schädlich, sondern auch hierinnen, vermög der Kreisabschied die andere Kreis sich des Stiffts anzunehmen schuldig, denselben auch hieraus ganz beschwerliche Consequenz entspringen würde, und was mit dem Stifft Freysing beschieht, künfftig mit denselben auch wurde tentirt.

Und ist anfänglich ohne langes Erzehlen genugsam bewust, welchermassen die unerträgliche, dem Stifft ob dem Rucken beharrlich liegende, vor diesem auf unterschiedlichen Reichs- Kreis- und Deputationstägen fast allzeit vorkommene alte Bürden, bis dato nicht allein nicht gemindert worden, sondern wegen aller ordinari und extraordinari ungleich steigender hoher Ausgaben, fürnemlich auch darumen weit aufgewachsen, daß in wenig Jahren zween des Stiffts Vorsteher und Häupter zeitlichen Tods verschieden, und dannenhero wegen Erdbestättigung, vielen hierunter lauffenden Solennitäten, zweyen neuen Wahlen, Confirmationen, Consecrationen und Erhebung der Regalien, viel tausend Gulden spendirt müssen werden, sonderlich auch der Stifft in der Reichsmatricul viel zu hoch belegt, dahero dann Sr. Fürstl. Gnaden billiche Ursach hätten, bey so vor Augen stehenden unerschwinglichen Schuldenlast mit neuen Einwilligungen sich zu entschuldigen.

Sintemahlen aber der kayserl. Maj. Aufnehmen, Wohlfahrt und Sicherheit ihre Fürstl. Gnaden höher, als dero selbst eigens Erachten, auch an dero unterthänigsten Devotion, nicht gern etwas ermanglen lassen wollen; als haben sie uns genädiglich anbefohlen, wir sollen uns in dero Nahmen von deme nicht absondern, was höchsternannter ihrer Maj. ersprießlich, nothwendig, und von andern Ständen thunlich zu seyn, würdet erachtet werden; wann es anderst dem Stifft vermüglich und erschwinglich, so zwar ohne Abhelffung folgender höchster ganz billicher Beschwerde nicht würde seyn können.

Es hält sich aber solches folgendergestalt, das nunmehr kundig, wasmassen das alt pfälzische Regiment, wegen dessen Ausstand, von Kayser Rudolpho löblichen Angedenckens auf das Stift Freysing, unter dem Schein schuldiger Reichs- und Kreistribution, ein Anweisung zu erhalten sich bemühet, darinn aber das Stifft Freysing niemals consentirt, noch vielweniger sich zu solcher Anweisung bekennt, welche restirende Reichs-Contribution höchstgedachter Kayser Rudolph der Churfürstlichen Durchl. zu Cölln ꝛc. und des Stiffts Freysingen gewesten Administratoren, jetztgedachten Stifft zum besten, um höchsternannter Churfürstl. Durchl. grossen Verdienst, und von dem Stift darzu geschossener grosser Geldsumma wegen, laut beyliegender Copey, remunerando geschencket, und der Soldaten Anweisung gänzlich caßirt. Darbey es verblieben, bis mehr ermeldte Soldaten bey jetziger Kayserl. Majestät per mala narrata ihr Anweisung wieder angesponnen, auch unangesehen ihrer, causa cognita, und auf erhohlte ansehentliche Gutachten, sonderlich aber auf vieler Chur- und Fürsten eiferige Interpositionen die Anweisung wieder aufgehebt, auch auf gewisse Masse die Sach ad Cameram gewiesen, so haben dannoch re hac jam judicata & jure quæsito, aliisque ratio-

nibus urgentiſſimis non obſtantibus, die Soldaten durch ihre Fautores dahingebracht, daß alle ſolche über den beſchehenen Nachlaß kayſerl. Confirmationes und Decreta wiedergangen, und durch das landmarſchalkiſch, in dieſen freywilligen Contributionsſachen, wieder einen Fürſten und Stand des Reichs gar nicht fundirte Gericht, ein Immiſſion, und der Execution cum irreparabili damno des Stiffts, in deſſen in Oeſterreich gelegne dero Herrſchafften Weidenhofen und Ulmerfelden, nicht ohne Verſchimpffung kayſerlichen ertheilten Recompens, Decret und Cognition, vermeintlich ertheilt, und gleich nach Endung der nächſt verſtrichenen Ferien würcklich fürgenommen werden wollen, da man nicht auf die nochmalen eingeholt, und der kaiſerl. Maj. überreichte von Chur- und Fürſten ganz eyfrige und ſtarcke Interpoſitiones ſo viel erhalten hätte, daß die Sach, weil es anderſt nicht ſeyn können, und der Stifft gleichſam in Verluſt beeder Herrſchafften geſtanden, auf ein gütliche Commißion eingeſtellt worden, und entzwiſchen die berührte Immiſſion in ſuſpenſo verbleiben ſolle.

Nun hat aus dieſem männiglich zu ſehen, weil des Stiffts ausſtändiger Reſt, wegen ſolcher vielfältiger, dem römiſchen Kaiſer und ganzem römiſchen Reich nützlicher koſtbarer Dienſt und mercklichen aufgewandten Unkoſten, ſo von höchſt ernannt Sr. Churfürſtlichen Durchleucht beſchehen, dem Stift ob remunerationem & ſic ex debito præcedenti, durch kayſerl. Decret (wie dieſes auch anſehnliche Fürſten des Reichs wiſſen) nachgelaſſen worden, ſolche Remißion hernach durch vorige und jetzige Kayſerl. Maj. in forma judicii und wider des gegentheils eingeführte Klag und Prätenſion zum oftermalen cauſa cognita confirmirt, auch hernach als ein Reichscontributionsſach an ſein gehörig ordentlich Ort, nemlichen an das kayſerl. Cammergericht gegen Speyer, allda ſolche Sachen decidirt und ventilirt müſſen werden) durch abermalige käiſerliche Erkanntnuß gewieſen. Und aber deſſen alles ungeachtet ein anders Niedergericht, der Landmarſchalk, dem der Stifft in perſonalibus oder rebus Imperii durchaus nicht unterworffen, des Stiffts ungehört, alſo nulliter wider daſſelbig und deſſen Güter verführt, alle vorige Proceſs, Cognition, Decret, Remiſſion & rem judicatam aufhebt, und gleich in die Güter exequiren will, das beſchwerte Stifft äuſſerſten Schaden muß leiden; ſonderlich auch darumen, daß der pfälziſchen Soldaten Anforderung auf 31000. fl. aber ihr vermeintes Intereſſe, Schaden und Verſäumniß, welche beym Landmarſchallken ſammentlich gleich zur Hauptſumma, ohne des Stiffts vorhero Vernemmung, geſchlagen werden, mit berührter Hauptſumma ſich nunmehr faſt in die 100000. erſtrecken will; und wann die Soldaten einmahl in die Güter kommen, derſelben ſo leichtlichen nicht mehr, allein mit Noth deſſelben Unkoſten und der Unterthanen äuſſeriſten Verderben herauszubringen ſeyn.

Indeme aber der Landmarſchalk ſich über dieſe Sachen (ſo die in Oeſterreich liegende Güter nicht antreffen, derentwegen man alle Anforderung, auch faſt doppelte Steurnuß richtig machen, und ſich der Gebühr nie geweigert hat, und deſſen kein Ausſtand vorhanden) über einen Biſchoffen zu Freyſingen ſich einer Jurisdiction unterfanget, auch dardurch ihme wider andere Fürſten und Stände des Reichs, ſo in Oeſterreich begütert, einen Actum und präjudicierliche Conſequenz ſchöpffet, zweiffeln wir nicht, die löblichen Fürſten und Stände dieſes bemelten Kreiſes, zugleich auch derſelben alhero abgeordnete Räthe und Bothſchafften, werden Mittel und Weeg bedencken, wie das Stift ſolcher Beſchwerden, und die Stände gleichmäſſigen Eingangs entlediget und aſſecurirt werden: kunten in dieſer ſo klaren lauteren Sachen weit mehrere Motiva auf die Bahn gebracht, aber Kürze halber unterlaſſen werden. Dannenhero wir der getröſten Hoffnung ſeyn, euer Gn. und Herrl. werden dieſe Beſchwerd alſo abzuhelffen befliſſen ſeyn, damit beſagtes Stift bey beſchehener remuneratoria donatione möge verbleiben, oder aber die ganze Sach an ſein gehörig Ort, an das Kammergericht Speyer remittirt werde. Damit nun dieſes deſto füglicher beſchehe, und dem Stift zu dem Gebührlichen möge geholffen werden, alſo erſuchen eur Gn. und Herrl. wir hiemit, die wollen dieſes alles den kayſerl. Herrn Commiſſarien mündlich, vorderiſt aber der röm. kayſerl. Maj. und dann dero nachgeſetzten löbl. Deputation- und geheimen Räthen, ſchrifft- und ganz beweglich zu Gemüth führen, damit dieſe Sach bey der Remunerationsdonation, oder aber, da die Soldaten je nicht zu Ruhe ſeyn würden, und der

Ver-

Vergleich nicht verfänglich, bey der Remission ad Cameram gelassen werde, und auf solche thunliche Mittel gedencken, damit mehrbesagtem Stifft möge geholffen werden: dann ausser jetzt besagter billichen Beschwerde würdet dem Stift, wie gern es wollte, unmöglich seyn, einige Contribution zu leisten. Das wird verhoffentlich nicht allein dem Stift Freysing, sondern auch andern Ständen, auch sogar ihrer Maj. selbsten zu Nutz und Frucht gedeyen, und wollen solches um euer Gn. und Herrl. wir für unsere gleichwohl geringe Personen, anstatt unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, wiederum zu ersetzen, ganz emsig beflissen seyn. Datum Landshut den 6. December Anno 1618.

Ewr. Gn. und Herrl.

dienstwillige

Christoph Rechlinger, Doctor, Domher ꝛc. und

Georg Friedrich Staudinger, Hofrathspräsident, beede fürstl. freysingische Räthe, und zu der alhie angestellten Kreisversammlung Abgeordnete.

Copia Schreibens an die röm. kaiserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, das Stift Freysingen betreffend.

Lit. E.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.!

Was die fürstl. freysingische zu dieser Kreisversammlung abgesandte Räthe sowohl des Stifts Freysing hohen Anschlags im Reich, als einer von der in GOtt seeligist ruhenden kayserl. Maj. Rudolpho des Zweyten, dem nächstverstorbenen Herrn Churfürsten zu Cölln ꝛc. christmilden Angedenckens beschehener Donation, der Reichs- und Kreisresten, auch daherv von denen ältern pezischen Regimentshauptleuten, so mit 40000. fl. unbezahlten Kriegsausstand auf das Stift Freysing vorlängst gleichwohl angeschafft, aber in solche Anschaffung von Freysing niemahls consentirt worden, bey dem landmarschalkischen Gericht zu Wien ausbrachten Processes halber bey dieser Kreisversammlung fürbracht, und darauf um allerunterthänigiste Interceßion an euer kayserl. Maj. gebetten worden, das giebt beygelegte ihre Schrifft mit mehrern zuerkennen.

Weil dann ex parte des Stifft Freysing vorgemelten hohen Anschlags halber jederzeit unterschiedliche Klagen, sowohl bey allgemeinen Reichs- als Kreistägen, unsers Wissens einkommen, auch die kaiserl. Donation der Reichs- und Kreisresten, der schriftlichen Deducation nach, würcklich und kräftigermassen beschehen ist, und der von den pezischen Soldaten, zu Einbringung der vor diesem hinterstelligen freysingerischen Reichs- und Kreissteuern gebrauchte Modus im heil. Reich unerhört, auch den Reichsconstitutiones, welche in dergleichen Fällen einen viel andern Weg und Richter, nemlich euer Majestät Kammergericht zu Speyer, fürschreiben und zeigen, zuwider, daherv zu besorgen, derselbe in ein hochbeschwerliche consequentiam, wider andere dieses bayrischen Kreis Stände, künfftig möchte gezogen, und practicirt werden; so bitten euer kayserliche Maj. wir allerunterthänigist, jetzt angezogene des Stifts Freysing Gravamina in Achtung zu nehmen, auch hochberührten Stift entweder bey vorbesagter Donation allergnädigst zu manuteniren, oder da solches wider allerunterthänigstes Verhoffen nicht zu erhalten, und die zwischen beeden streitigen Theilen angestellte Gütigkeit ohne Frucht abgehen sollte, gedachte Soldaten an dero Cammergericht zu Speyer, vor welches diese Controversia ihrer Art und Eigenschaft nach, vermög der klaren Reichsconstitutionen undisputirlich gehörig, allergnädigst weisen zu lassen. Daran thuen und erzeigen euer kayserl. Maj. ein GOtt wohlgefälliges Justitzwerck, welches um dieselbe wir mit unsern unterthänigisten Diensten nach äusseristem Vermögen, neben und mit hochgemelten Stift Freysing allerunterthänigist zu beschulden, jederzeit unvergessen seyn und bleiben. Datum Landshut den 9. Sept. Anno 1618.

LX.

Kreisadjunctentagsabschied zu Landshut, den 19. Jenner, 1619.

Innhalt.

§. 1. Anlaß dieses vom Kreisobersten ausgeschriebnen Tags, wegen besorglichem Einmarsch kaiserl. Völker in die Kreislande. §. 2. Deliberanda. §. 3. Passau solle gegen den Einmarsch dieser Völker am Wienerhof Beschwerden führen. §. 4. Der Kreisoberst solle 200. Reuter anwerben. §. 5. Kreisanlagen zu Unterhaltung des Fußvolks. §. 6. Von Musterung der Kreisvölker. §. 7. Anwesende.

§. 1.

1619. Zu wissen, daß dem durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. des hochwürdigisten, durchleuchtigisten Herrn, Herrn Leopoldi, Erzherzogens zu Oesterreich, Bischofens zu Straßburg und Passau ꝛc. Statthalter, Hofmarschall, Hofrathspräsident, Canzler, Amtsverwalter, und andere hinterlassene weltliche Räthe daselbst zu Passau schriftlich zu verstehen geben, nit weniger auch durch seiner fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Obristen, Hannibal von Herleberg, mündlich ausführen lassen, welchergestalt die Stadt und Stift Passau aus allerhand starken Vermuthungen in Gefahr stehe, auch fast nit anderst zu erachten sey, es dürfte sich das ganze wider die Böheim gesammte kaiserl. Kriegsvolk in Kürze durch den gulden Steig darein begeben, und Quartier suchen; ein solches aber zu des Stifts äusseristen Verderben und unwiederbringlichen Nachtheil gereichen, und das wenige, was in Anno 1610. im Stift noch übrig verblieben, und etwann die arme Unterthanen durch ihren harten Schweiß bis dahero wiederum zusammen getragen, ganz und gar verzehrt, und verheert werden möge: so haben es wohlgedachte passauerische Statthalter und Räthe an seine fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc., als Kreisobristen gebracht, und ganz gehorsamist gebetten, sie wollen in diesen Nöthen von dem betrangten Stift dero fürsorgende Hand nit abziehen, sondern demselben als einem getreuen, gehorsamen Mitglied des löblichen bairischen Kreises, mit Rath und Zuthun gnädigsten beyspringen, und nit etwann gar zu Grund gehen lassen.

Hierauf nun Sr. fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. sich dero tragenden Kreisobristenamts, beynebens aber auch dessen erinnert, was in jüngst verwichnem Monat Decembris auf gehaltnem gesammten Kreistag geschlossen, und verabschiedet worden, auch sonst den Reichsconstitutionen und Executionsordnungen gemäß ist, daß Se. fürstl. Durchl. in wichtigen Sachen, und da es die Zeit und Läuf gedulten mögen, mit Wissen und Gutfindung der hochwürdigisten, hochwürdigen, durchleuchtigisten, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Marx Sittich, Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc., Herrn Veit Adamen, Bischofen zu Freising ꝛc., Herrn Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu Veldenz, Spanheim, der Mark Ravensburg und Mörs, Herrn zu Ravenstein, auch der edlen, ehrenfesten, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Cammerer und Räth der Reichsstadt Regensburg, als wohlermelten löblichen bairischen Kreises mitausschreibenden auch zugeordneten Fürsten und Ständen procedieren, und handeln wöllen; und Sr. fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. obbermeldtes Herrn Stadthalters und Räthen zu Passau Anbringen und Suchen eben wichtig, schwer und sehr weit aussehend vorkommen: haben sie derowegen etwas allein und für sich selbsten vorzunemmen bedenklich befunden, und dannenhero das Werk höchst- und hochernannten hochfürstl. fürstl. Gnaden Gnaden und Durchleuchten, auch fürsichtig, weis Herrl. mittelst ordentlichen Ausschreibens umständiglich zu wissen gemacht, und dahin vermögt, daß sie ihre gevollmächtigte Räth, Gesandte und Bothschaften auf den 16. dies laufenden Monats Januarii allhero nacher Landshut abgeordnet, damit dasselb in sammtliche Deliberation und Berathschlagung gezogen, bedacht, geschlossen, und gethan werde, was die Umständ, und der Sachen Nothdurft erfordert; auch sowohl dem Stift

Passau,

Passau, als dem ganzen bairischen Kreis zu Abwendung anscheinender Gefahr und Ungelegenheiten fürstendig und ersprießlich seyn möchte.

§. 2. Solchemnach, und weil zu füglicherer Erläuterung und Resolution der Sachen die ganze Deliberation vermög des Ausschreibens auf dreyen Puncten hauptsächlich beruhet:

Als nämlich, was Herrn Statthalter und Räthen zu Passau auf deren Begehren zu antworten, und fürzunemmen sey?

Dann und fürs ander, ob nit der jetzigen Läuf und Zeit Beschaffenheit erfordere, daß die in jüngsten Kreisabschieden veranlaßte 200. Reuter alsbald geworben werden?

Und zum dritten, weil zu Unterhaltung der 1000. Soldaten zu Fuß in Neulichkeit nur drey Monat bewilliget; aber man nit wissen kann, ob, und wie bald die Unruhe und Gefahr gelegt werden möchte: also in Ansehung dies, auch etwann der Reuter Werbung, und Musterung des Fußvolks besagte drey Monat nit ergiebig, wieviel Monat noch, und zu was Zeit in die Cassa zu bringen?

§. 3. Also und nachdem bedeute abgeordnete Räthe, Abgesandte und Bothschaften obangeregtes Tags und Orts erschienen, ist jeder Punct nach und nach absonderlich berathschlaget, und darüber geschlossen worden, wie unterschiedlich hernach folgt.

Soviel nämlich den ersten Puncten betrift, obwohlen nit ohne, daß etliche Vermuthungen vorhanden seyn möchten, es därfte sich obbedeut kais. Kriegsvolk in das Stift Passau begeben; so seye doch nit weniger zu hoffen, ja mehr Ursachen anzudeuten, mittelst deren man darfür halten solle, und wölle, es werde solches Kriegsvolk hochernanntes Stift hin wie hero verschonen, und darinn schädliche Einlägerung und Quartier nit suchen. Alldieweilen aber die Läuf und Fäll sehr ungewiß, daher dieselbe genugsam nit vorgesehen, und ponderiert werden können; auch auf dem Fall des Herauszugs das Stift Passau, welches hievor schon ersteigert, und sich noch nit erholt, leichtlich noch mehr grabiert möchte werden: so seye Herrn Statthalter und Räthen zu Passau, auf ihr des Herrn Kreisobristen fürstl. Durchl. zugethan Schreiben, zu antworten, und an die Hand zu geben, daß im Namen des Stifts ein ausführlich- beweglich- und aller Umständen, auch des besorgenden Schadens und Ungemach, welche dem Stift durch die Einlägerung zuwachsen wurden, wohl erinnerliches Schreiben an ihre kaiserl. Majestät unverzogentlich zu dirigieren, und darinnen mit gebührlichem Respect allerunterthänigist zu bitten, daß mit solcher Einlägerung des ohne das schon erschöpften Stifts verschont, und bedacht werde, was für fernere Ungelegenheiten mehrernannte Einlägerung vielleicht verursachen möchte. Man will nit zweifen, gleichwie dort im Monat Augusto verwichnen Jahrs, als von ihrer kaiserl. Majestät wegen ein Musterplatz in dem Stift Passau gehalten werden wöllen, dergleichen Schreiben nit ohne Frucht abgangen, sonder der Kreis und Stift Passau allergnädigst gehört, und erhört worden: also werde nit weniger dieses Schreiben nit leer schlagen, sonder den Effect, von welchs wegen es angesehen, und abgehen soll, erreichen. Unterdessen, und bis sich ihr kaiserl. Majestät allergnädigsten resolvieren, wäre dem Werk also in Gedult zuzuwarthen, und nachdem folgends die Resolution gefallen, pro re nata ferner Rath zu schöpfen.

§. 4. Bey dem andern ausgeschriebnen Puncten hat man in Consultatione und Uebererwägung aller Umständen rathsam und thunlich befunden, daß die in jüngst unter dato 10. Decembris verschinen Jahrs §. Was dann die Reuterey 2c. publicierten gemeinen Kreisabschieden veranlaßte Werbung der 200. Reuter ferner nit differiert, sonder alsbalden ins Werk gestellt, und die Effectuierung solcher Werbung ihrer fürstl. Durchl. in Baiern 2c., als Kreisobristen, angefügt, heimgestellt, und vertraut werden soll.

§. 5. Daraus sich dann zum dritten ex infallibili calculo alsbald befunden, daß diejenige drey Monat, welche in erst angeregten Kreisabschieden §. Damit nun obernannts Fußvolk 2c. von Fürsten und Ständen des Kreises zur ersten Erlag verwilligt worden, zu Unterhaltung des Fusvolks und Reuterey gar nit ergiebig, und dannenhero ferner Anlag nothwendig gemacht werden müßte: welche dahin gestellt, daß über vorige Contribution und erste Erlag auf Sonntag Reminiscere schier künftig abermal drey Monat, und dann auf Sonntag Passionis Domini,

mini, oder längsten auf Ostern, wiederum drey Monat von allen Fürsten und Ständen des löblichen bairischen Kreises, dem einfachen Römerzug und eines jeden Fürsten und Stands gebührenden Anschlag nach erlegt, und zur Cassa nach München gebracht sollen werden; mit dem noch weiteren Anhang, wofer ermeltes Volk zu Roß und Fuß, erheischender Nothdurft nach, solang in Unterhaltung des Kreises verbleiben wird, und müsse, daß auch diese jetzt von neuem gemachte Anlag nit erkleckete, und ein solches ihr fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. neben beygelegter Rechnung der Einnahm und Ausgaben den mitausschreibenden und zuverordneten Fürsten und Ständen notificieren, und weitere nothwendige Anlag begehren werden, solche ohne fernere Zusammenkunft und Aufwendung unnöthigen Unkostens, nach Beschaffenheit ermeldter Einnahm und Ausgab, auch gebührlichen Unterhaltung des Volks, mit Wissen und Einwilligung der mitausschreibenden und zugeordneten Fürsten und Ständ bestimmt, und andern Kreisständen angefügt werden soll.

§. 6. Schließlichen haben mehr höchsternannte fürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc. in Kraft tragenden Kreisobristenamts, denen anwesenden mitausschreibenden und zugeordneten Fürsten und Ständen notificieren lassen, wie daß aus vielen erheblichen Ursachen das Fußvolk der 1000. Mann nit länger in Lieferung zu halten, sondern nur mehr wirklich zu musteren sey; inmassen dann seine fürstl. Durchl. solche Musterung, und was derselben anhängig, bey nächster und gebührlicher Weiß vornemmen werden, auch in allweg das Volk zu Roß und Fuß in des löblichen bairischen Kreises Pflichten genommen, zu desselben Defension allein, sonsten aber nirgendshin offensive gebraucht werden, und den ausschreibenden auch zugeordneten Fürsten und Ständen frey seyn solle, da sie zu solcher Musterung jemand abordnen wöllen, dieselbe auf vorgehende Notification des Tags bedeuter Musterung, und darbey vorfallenden Consultationibus beywohnen, und die Nothdurft mitverhandeln mögen.

§. 7. Bey dieser Versammlung seyn gewesen der Fürsten und Ständen nachgeschriebene Räth, Gesandte und Bothschaften:

Wegen Herrn Maximilians, Herzogen in Baiern, als Kreisobristen, Johann Georg Bruckhlacher, der Rechten Doctor, ihrer fürstlichen Durchl. Rath und Hofcanzler.

Wegen Herrn Marx Sittichen, Erzbischofens zu Salzburg, Peter Christoph Schlabatius, und Johann Conrad Khalden, beede der Rechten Doctor und ihrer hochfürstl. Gnaden Räth.

Wegen Herrn Veit Adamen, Bischofens zu Freising, Georg Friederich Staudinger, ihr fürstl. Gnaden Räth und Hofrathspräsident ꝛc.

Wegen Herrn Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog zu Baiern, Jülich, Cleve und Berg, Johann Zöschlin zu Schwamingen, geheimer Ratheanzler zu Neuburg, und Pfleger zu Gundelfingen, Goßwin Spöring zu Rößwickh, Rath, Camerer auch Landrichter zu Graisbach, und Pfleger zu Monheim, und Wilhelm von Eysen, der Rechten Licentiat und ihr Durchl. Rath.

Wegen Cammerer und Rath der Stadt Regensburg, Haimeran Lerchenfelder, und Peter Portner, beede respective regensburgerische geheime und Mitrathsfreund, dann Heinrich Westendorffer, der Rechten Doctor, gemelter Stadt Rathgeb und Advocat.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Abschied durch jetztbenannte gevollmächtigte Räth, Gesandten und Bothschaften mit eignen Handen unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Pettschaften gefertigt worden. Geschehen zu Landshut, den neunzehenden Monatstag Januarii, in sechzehen hundert und neunzehenden Jahre.

LXI.

Kreisabschied zu Landshut, den 12. May, 1619.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen böhmischen Unruhen. §. 2. Ortenburg und Wolfstein abwesend. §. 3. Der Kreis will neutral bleiben. §. 4. Doch zur Rüstung noch 1000. Mann Fußvolk werben. §. 5. Die Reuterey aber nicht vermehren. §. 6. Einquartirung. §. 7. Kreisanlagen. §. 8. Leuchtenbergisch und passauische Kriegsschäden. §. 9. Anwesende.

§. 1.

1619. Zu wissen. Nachdem die hochwürdigiste und durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Marx Sitich, Erzbischof zu Salzburg, und Legat des Stuhls zu Rom ꝛc. dann Herr Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. als ausschreibende Fürsten des löbl. bairischen Kreises, gleichwohl in Hoffnung gestanden, es sollten sich diejenige schwere Läuf und jetzt vermeldten löbl. Kreises anscheinende Gefährlichkeiten (welche in jüngstgehaltenen verschiedenen Kreistägen ganz zeitig in Achtung genohmen, und derentwillen auf etwas Verfassung einer Anzahl Volks zu Roß und Fuß zur Beschützung des Kreises geschlossen, auch das Volk zu Fuß in wirkliche Unterhaltung gebracht worden) diese Zeit herum also geändert, und erleichtert haben, inmassen es auch vermittels der vorstehenden böheimischen Interpositionshandlung gutes Ansehen gewonnen, daß der Kreis der Ausgaben, so zu dergleichen Werk und Verfassung vonnöthen, überhebt, und dessen auf alle mögliche Weeg und Weis verschont werden möchte; so haben sich aber wider alles Verhoffen und vielfältig Bearbeiten zur Ruhe und Frieden die Fäll und Umständ solchergestalt urplötzlich umgeschlagen, daß des Kreiß Sachen und Stand in fast noch schwerern Terminen gerathen will, als es vor diesem gewesen: Dannenhero auch höchsternannte ausschreibende Fürsten aus getreuen Eifer und Sorgfältigkeit bewegt worden, abermals einen allgemeinen Kreistag auf fünften dieß Monats ausschreiben, in ihrer fürstl. Durchleucht Hauptstadt Landshut in Baiern legen, nnd auf solchen Tag folgende zwey Puncten deliberirn, darüber schliessen, und in einen Kreisabschied bringen zu lassen:

Was nemlich bey gegenwärtiger Conjunctura und emporgehenden Widerwärtigkeiten von gemeinen Kreis wegen fürders fürzunehmen, ob nit auch desselben bisdahero gehaltene Verfassung und geschlossene Anzahl Volks zu Roß und Fuß noch weiter zu mehren, und zu verstärken seyn?

Dann da auf solche Bestärkung beschlossen werden soll, was, und auf wieviel Monat die Anlagen zur Unterhaltung des Volks zu machen?

§. 2. Als nun auf obangeregten Tag und Ort der Kreisfürsten und Ständ abgeordnete Räth, Gesandte und Bothschaften in guter Anzahl (ausser Ortenburg und Wolfstein, gleichwohl sich Ortenburg bey noch währenden Kreistag durch ein verschlossen Schreiben entschuldiget, daß man daselbst mit einer qualificierten Person, so auf den Kreistag zu schicken wäre, in so kurzer Zeit nicht aufkommen mögen, sich nichtsdestoweniger aber den Kreis-Conclusis accommodirn wölle) sich beysamen befunden, eines jeden Abgeordneten Gewalt dem Herkommen nach abgelesen, examinirt, und ad Acta registrirt, also Legitimatio Personarum ordentlich vorgenommen worden: Ist man folgends zur Hauptdeliberation über die zwey aufgesetzte Puncten geschritten.

§. 3. Und weil der erste Punct gleichsam zwey Membra in sich begreift, was nemlich insgemein bey gegenwärtigen Läufen von wegen des Kreis vorzunehmen, und dann in specie, ob die in vorigen Kreistägen geschlossene Anzahl Volks zu Roß und Fuß etwas mehrer zu bestercken sey: Ist bey dieser Kreisversammlung abermal dahin geschlossen worden, daß diesem löblichen Kreis gar nicht rathsam oder thunlich, sich bey den böheimischen oder anderen emporgehenden Wesen interessirt zu machen, sondern fürständig, und verantwortlich seye, daß man in puris Terminis der natürlichen Defension hin wie hero verbleibe, auch alle Consilia und wirkliche Anstellung zu solchem

Zweck und Ende einig und alleinig dirigiren, und richten thue. In Ansehung solcher Intention dann, und daß man von des Kreis wegen niemand zu offendiren, oder sich in andere Sachen einzumengen, und interessirt zu machen gemeynt, man sich von des Kreis wegen getrösten thue, es werde dieselb um so viel weniger angefochten, oder angegriffen, sondern dessen Friedfertigkeit in Achtung genommen, und mit demselben ein gleiches, wie ers gegen anderen hält, gehalten werden.

§. 4. Sintemal aber über diese zuversichtliche billigmäßige Vertröstung sich unverhofte Fäll und Bedrangussen des Kreis zutragen mögten, und dannenhero der Kreis auf solche widerwärtige Fäll dannoch aufzusehen, und sich in Bereitschaft zu stellen hat; also seyn alle und jede Gesandte und Bothschaften nachmalen, und über dasjenige, was man schon dort im Augusto verwichenen Jahrs considerirt, und den fünf und zwanzigsten ermelden Monat bedächtlich, und den Reichsexecutionsordnungen gemäß verabschiedet, daß sich die Fürsten und Ständ dieses löbl. Kreises in nothwendiger Bereitschaft auf alle Fäll finden lassen, so gut ein jeder kann, sich versehen, auch alle Abgeordnete ihren gnädigisten gnädigen Fürsten, Herrn und Obern deshalben gebührliche Relation und Ermahnung thuen, auch da vonnöthen, und die Gefahr so groß, die Sachen an die benachbarte Kreis, nach Ausweisung der Reichsabschied, in dergleichen Occurrenzen gelangen lassen sollen: Inmassen in erstbesagtem Abschied von fünf und zwanzigistem Augusti verschienen Jahrs mit mehrern angedeut wirdet, und man ohne das nicht vermuten will, daß bey einigem Stand forderist zu diesen geschwinden gefährlichen Zeiten und Läufen deswegen Mangel erscheinen werde.

Ueber das auch, und was ein jeder Stand für sich selbsten für Bereitschaft hat, oder sich noch darmit fürsehen mögte, ja der gemeine Schluß bey dem andern Membro obberührten ersten Punctens dahin gangen, weil die 1000. Man zu Fuß, welche die Zeit herum in des Kreis gemeinem Sold gewesen, und noch seyn, zur Besatzung des Paß am Thonaustrohm zu Passau, und des neuen Weegs ins Behamb nothwendig gebraucht werden müssen, auch gar nicht rathsam, dieselben Päß zu verlassen, oder die Besatzung daselbst zu schwächen, und dahero den Kreisständen, da sie an einem oder anderen Ort angefochten werden sollen (gestaltsam dem Stift Regenspurg und Landgrafschaft Leuchtenberg, wie hierunden zu sehen, albereit widerfahren) mit diesem Volk fast nicht securirt werden mag, so erfordere die unumgängliche Nothdurft, daß noch 1000. Mann wohlversuchter Knecht zu Fuß alsbald geworben und in des Kreis Sold genommen, auch solche Werbung ihrer fürst. Durchl. in Baiern, als Kreisobristen, heimgestellt werden solle.

§. 5. Sobiel aber das Volk zu Roß betrift, weilen selbiges bey obangeregten Pässen nicht, sondern anderst wohin gebraucht werden kann, so verbleibe es bey der vorgeschlossnen Anzahl der 200. Reuter: Wie dann ihre fürstl. Durchl. in Bairn ꝛc. dem Kreis durch dero Abgesandten notificiren lassen, daß ihre Durchl. nunmehr in völliger Werbung ermelden Reuter seyen, und es bey solch ihrer Durchl. Anstellung doch ohne Vermehrung bedeuter Anzahl verbleiben thuet.

§. 6. Und demnach bey diesem Puncten des geworbnen Volks auch fürkommen, wasgestalt dasselbe zu Quartieren zu gebrauchen, einen und anderen bedrangten Stand, damit zu sucurriren, hat man sich des allgemeinen Abschieds de dato 10. Decembris verwichenen Jahrs (§. sodann auch bey diesen Puncten ꝛc.) erinnert: und weil aldort genugsam Erleuterung besehen, will man es auch anjetzt dahin gestellt, und solche Erleuterung und Disposition alles seines buchstablichen Inhalts alher erholt haben.

§. 7. Nachdem nun der Kreisschluß bey den ersten Puncten dieß mit sich gebracht, daß in Namen und Sold des Kreises 2000. Mann zu Fuß, und 200. Reuter dieser Zeit, und bis etwann der Allmächtig Ringerung der Gefahr schickt, sollen gehalten werden, hat ihrer fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Gesandter den Uberschlag mit A. fürgelegt, und darmit erstlich demonstrirt, was der Zeit von dem von diesem verwilligten und guten theils erlegten neun Monaten noch in der Kreiscassa vorhanden, sich auch zu konftiger specification und Rechnung von Posten zu Posten anerbotten. Fürs ander hat ermelder Gesandter in eben solchem Ueberschlag auch Anzeig gethan, was auf konftige Unterhaltung des ganzen

Volks

Volks ungefährlich gehen möchte. Deßhalber auch und je, vermög solcher Demonstration, für nothwendig gehalten worden, die ferner Anlag dißmahl auf 12. Monat dem vierfachen Römerzug, und eines Kreisstand Anschlag nach der Gestalt zu richten, daß auf 6. Junii schieristen mit Erleg dreyer Monat zur Kreiscassa nacher München der Anfang gemacht, und dann in folgenden Monaten, als 6. Julii, Augusti und Septembris mit den übrigen neun Monaten auf drey Monat eingetheilter fortgefahren, und continuirt werden solle: Mit dem noch weiterem Anhang, wofür mehrermeldts Volk zu Roß und Fuß craischender Nothdurft nach so lang in Unterhaltung des Kreis verbleiben sollte, und müßte, daß auch diese jetzt von neuen gemachte Anlag nicht erkleckte, und ein solches ihre fürstl. Durchl. in Bairn ꝛc. neben beygelegter Rechnung der Einnahm und Ausgaben, den mitausschreibenden und zuverordneten Fürsten und Ständen notificieren, und weitere nothwendige Anlag begehren werden, solche ohne fernere Zusammenkonft, und Aufwendung unnothwendigen Unkostens, nach Beschaffenheit ermeldter Einnahm und Ausgab auch gebührlicher Unterhaltung des Volks, mit Wissen und Einwilligung der mitausschreibenden und zugeordneten Fürsten und Ständen, bestimmt, und anderen Kreisständen angefügt werden solle.

§. 8. Demnach auch schließlichen der leuchtenbergische Gesandte, laut der Beylag B. schrifftlich, dann auch der Hochstift Regenspurg Gesandte mündlich vorgebracht, was grossen Schaden leider den leuchtenbergischen und hochstiftischen regenspurgischen Unterthanen durch dasjenige Volck, welches den Böheimen zu Roß und Fuß hauffig zuzeucht, zugefügt worden, und fast anders nichts als noch mehr Schaden, Verhörungen und Verderben von dergleichen vorstehenden Durchzügen zu gewarten haben; als thun sie des Kreis Hülf anruffen, und denselben ersuchen, er wöll die Mittel an die Hand geben, wie den armen Unterthanen die allbereit zugefügte Schäden recompensirt, und die künftige abgewendet und verhütet werden möchten. Dieweil aber diese beschwerliche und mitleidentlich angehörte Fäll sich erst zu der Zeit begeben, wie man auf dem Kreistag würcklich beysammen gewest, also diß Werck weder in das Kreisausschreiben noch in die Instructiones der Abgesandten kommen mögen: so haben die anderen Gesandte und Bothschafften ex defectu Mandati & Instructionis sufficientis kein endlichen und gewissen Schluß machen können, sondern das Werck ad referendum angenommen; inmassen sie nicht zweiflen wöllen, es werden die Betrangten, und in der Anlag concurrirende Ständ auf Anbringen und Relation bedacht, und auf die Mittel, wie dergleichen Unheil und schädlichem Wesen, so viel immer thunlich und müglich, vorzubiegen, unverzogenlich gesehen werden.

§. 9. Bey diser Craißversammlung seynd gewest, der Fürsten und Stände nachgeschribene Räthe, Gesandten und Bothschafften:

Wegen Herrn Marx Sittichen Erzbischoffens zu Salzburg, und Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. Peter Christoph Schlabatii, und Johann Conrad Khaltt, beede der Rechten Doctores, und ihrer hochfürstl. Gnaden Räthe.

Wegen Herrn Veit Adamen, Bischoffens zu Freysing, Anfangs Georg Friederich Staudinger von Turckfeld und Käpflburg, ihrer fürstlichen Durchl. Rathspräsident, Hofmeister und Lehenprobst, auch Pfleger zu Burckrain, volgends Johann Georg Prucklacher, fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Rath und Hofcanzler.

Wegen Herrn Albrecht, Bischoffens zu Regenspurg, Leonhard Threitwein, der Rechten Doctor, ihrer fürstl. Gnaden Rath, Canzler und Pfleger der Herrschafft Sigenstain.

Wegen Herrn Leopolden, Bischoffens zu Passau, Niclas von Egmund, der Rechten Licentiat, ihrer hochfürstl. Durchl. Rath nnd Hoffiscal.

Wegen Herrn Ferdinand, Administratorn des Stiffts Berchtolsgaden, Franciscus Soll, der Rechten Doctor, churfürstl. Durchl. Rath und Canzler, und Wilhelm Prändl, Secretarius und Castner daselbst.

Wegen Herrn Hieronymi, Abbt zu St. Emeran in Regenspurg, obernannter Leonhard Threitwein, Doctor und Canzler.

Wegen Anna Maria, Abbtißin zu Nidermünster in Regenspurg, mehrgedachter Leonhard Threitwein.

Wegen Frauen Catharina Praxedis, Abbtißin zu Obermünster in Regenspurg, Melchior Erhard, der Rechten Doctor, Regimentsadvocat und Procurator zu Landshut.

Von wegen Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nidernbayrn ꝛc. Johann Georg Prucklacher, der Rechten Doctor, ihrer fürstl. Durchl. Rath und Hofcanzler.

Wegen Herrn Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayern ꝛc. Jülich, Cleve und Berg, Johann Walther von Stüngleim, zu Thürnthenning und Kärpfenstein, Rath und Cammerer, auch Wilhelm von Eißheim, der Rechten Lic. und Rath.

Wegen Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Leuchtenberg, Grafen zu Halß, und Roffy, Johann Federl, auf Purck, der Rechten Doctor, Rath und Präsident.

Wegen der Grafschafft Haag, obernanunter Durchleucht in Bayern, ꝛc. als Innhabern ermelter Grafschaft Abgesandter, Johann Georg Prucklacher ꝛc.

Wegen der Herrschafft Ehrenfels, obgedachter Pfalzneuburgische Gesandte, Johann Walther von Stüngleim, und Wilhelm von Eisheim.

Wegen Herrn Georg von Marlrain, Freyherrn zu Waldeck ꝛc. mehrbesagter Johann Georg Prucklacher.

Wegen der Reichsstadt Regenspurg, Haimeran Lerchenfelder, und Peter Portner, beede respective geheime und Mitrathsfreund, dann Heinrich Wessendorffer, der Rechten Doctor, gemelter Stadt Rathgeb und Advocat.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch jetztbenannte gegevollmächtigte Räth, Gesandte und Bothschafften mit eigenen Handen unterschriben, und mit deren gewöhnlichen Pettschaften gefertigt worden. Geschehen Landshut, den 12. May im sechzehenhundert und neunzehenden Jahr.

LXII.

Kreisabjunctentagsabschied zu Landshut, den 4. Sept., 1619.

Innhalt.

§. 1 Ausschreibung des Kreisobersten. §. 2. Verwilligung neuer Kreisanlagen. §. 3. Ermahnung an Leuchtenberg und Ortenburg wegen Kreisresten. §. 4. Der Stadt Regensburg, und des Pfalzgrafen zu Neuburg Forderung an Kreis. §. 5. Freisingische Kriegsschäden. §. 6. Neuburgische Erinnerung wegen Zuzug der Kreishülf. §. 7. Anwesende.

§. 1.

1619. Zu wissen. Demnach auf denen unter datis zehenten December verschienen neunzehenten Januarii, und zwölften May dieß laufenden Jahrs gepflogenen unterschiedlichen Zusammenkünften des löbl. bairischen Kreises jetzigen übeln sorgsamen und gefährlichen Läuf halben vor eine unumgängliche Nothdurft gehalten worden, daß zur nothwendiger gebührender, und in allen Rechten zugelassenen natürlichen Defension, wohlermeldtes der Gefahr am nächsten gelegenen löblichen Kreises ein Anzahl Volks zu Roß und Fuß geworben, und in des Kreis Namen unterhalten werden soll, auch zu solcher Unterhaltung ein Anlag unter den gesammten Kreisfürsten und Ständen auf ein und zwanzig Monat in allem den einfachen Römerzug nach gemacht worden, deren letzter Termin sich auf sechsten dieß Monats Septembris verfallen thuet, und aber der durchleuchtigiste Fürst und Herr, Herr Maximilian Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc., als Kreisobrister, und deme die Kreiscassa vertraut, auch zu verantworten obliget, vermittels einer summarischen Anzeig mit A., nebens Erbietung zu einer genugsam specificirten Rechnung aller und jeder Einnahm und Ausgaben, es sey an Lauf- Liefer- Anritt-geld, Monatsold oder anderen, welche seiner Zeit vorgelegt werden soll, und auf dießmal aus angebrachten verhinderlichen Ursachen nicht beschehen mögen,

gen, soviel demonstrirt, daß angeregte Anlag und Contribution, so genau man auch darmit umgangen, zu fernerer Unterhaltung des Volks nicht ergiebig, noch auch die noch vor Augen stehende Unruhe und Gefährlichkeiten gedulten wöllen, daß solch Volk ganz oder zum theil abgedankt, oder aus Handen gelassen werde: als ist auf den anheut dato gehaltenen particular Convent durch die der ausschreibenden und adjungirten Fürsten und Ständen mehrbedachtes löbl. bairischen Kreises gevollmächtigte Gesandte, Räth und Bothschaften, in Kraft der den jüngsten unter dato zwölften May dieß Jahrs allgemeinen Kreisabschied einverleibten Verordnung (in §. mit dem noch weiteren Anhang) auf fernere Contribution und Anlag geschlossen worden, wie hernach folgt:

§. 2. Daß nemlichen abermal zwölf Monat (welche dem gemachten Calculo nach zu Unterhaltung des Volks auf drey Monat ergiebig seyn mögten) bedeuten einfachen Römerzug nach zur Kreiscassa nacher München auf folgende Zieler erlegt werden sollen: den 24. dieß laufenden Monats Septembris (weil auf 4. und 6. October hernach völlige Monatbezahlung beschehen, zuvoran die unterschiedliche Ort, wo das Volk liegt, das Geld geschickt werden muß, auch die Anlehen das ganze Monat zuvorlaufen, und dannenhero die Erlagen nothwendig etwas vor der Zeit zu thuen) vier Monat, den 24. Octob. auch vier Monat, und wiederum den 24. Novemb. ebenmäßig vier Monat. Doch wann sich die Läuf dem Willen GOttes nach, und wie man hoffen will, in dieser Zeit also erleichtern würden, daß man das Volk zum theil, oder ganz abdanken mögte, man auch mit jetztgemachter Anlag der Proportion nach fallen; oder da die Ständ zur Cassa albereit soviel erlegt, daß ein Ueberschuß vorhanden, derselb ihnen wiederum herausgegeben werden soll. Sollten sich aber wider besser getröstlicher Hoffnung und Zuversicht mehr angedeute schwere Läuf nicht änderen, und also das Volk über ermelte Monat hinaus ganz zu unterhalten wäre, so müsten auch die Contributionen den vorigen Abschieden gemäß also fortgehen, und den 24. December abermals vier Monat und also fortan erlegt werden: welches dann ihre fürstl. Durchleucht in Bairn ꝛc. den anderen Kreisfürsten und Ständen durch Schreiben ohne weitere persönliche Zusammenkunft zu notificiren wissen würdet.

§. 3. Als nun ferner bey dieser Zusammenkunft auch vorkommen, daß des Herrn Landgrafen zu Leuchtenberg fürstl. Gnaden, wie auch die Herrn Innhaber der Grafschaft Ortenburg, mit ihrer Erlag der Gebühr und Reichsanschlag nach bisdahero nicht zugehalten, sondern der erste sich wegen empfangener Schäden von durchziehendem Kriegsvolk gleichsam ganz eximirn; die anderen aber nur halben Theil ihrer Gebührnuß, unter dem Schein, daß sie die Güter auf welche der Reichsanschlag gemacht worden, nicht alle mehr in Handen haben, erlegen wollen, man aber von allgemeinen Kreises wegen berührte Entschuldigungen über gehaltne genugsame Deliberation für erheblich nicht halten können: also ist ermelten zwey Ständen, vermög der Beylagen B. und C., in Namen des Kreis zugeschrieben, und sie zur Gebühr ermahnet worden.

§. 4. Als auch Herrn Cammerer und Rath der Reichsstadt Regenspurg eine Rechnung bey der Kreiscassa in ein Neulichkeit übergeben, darinnen sich befindet, daß ermelte Herrn Cammerer und Rath 10605. fl. dem Kreis zum Besten anticipirt haben sollen, und sie demnach inständig angesucht, man ihnen solchen aufgelegten anticipirten Ausstand, dessen sie nunmehr lange Jahr mit ihrer Ungelegenheit entrathen müssen, von der Kreiscassa dermalen einstens gut machen wolle; hat man ihrer Cammerer und Rath Abgeordneten den Anschlag gethan, daß ihnen das auf ersten Junii albereit verfallene, und im unter dato 10. December verloffenen 618. Jahrs verfasten Kreisabschied, zu eben diesem Ende die Restanten abzuledigen, verwilligte Monat in Abschlag alsbald zu gehen, und diejenige, so es noch nicht erlegt, darzu erinnert, und angehalten werden sollen, mit dem noch weiteren Erbieten, daß sowohl des regensburgischen Rests, als auch Pfalzneuburg und anderer Ständ halber, denen man ebenmäßig von der Kreiscassa hinaus zu thuen schuldig, auf nächster Zusammenkunft, welche ausgeschrieben werden mögte, wie sie wirklich zu contentirn, deliberirt, und entweder alsbald, da ein Rest bey der Cassa vorhanden, bezahlt, oder auf die Mittel, wie sie unverlängt zu befriedigen, gedacht werden, und eben dieser Punct in das Kreisausschreiben, damit die Fürsten und Ständ ihre Abgeordnete, um soviel desto mehr dahin instruiren mögen, gesetzt werden soll.

§. 5. Nachdem man auch von des Stifts Freising wegen der von böheimischen Kriegsvolk erlittenen Schäden halber um Ergötzung oder Nachlaß von der Kreiscontribution angesucht, und aber die anwesende Räth, Gesandte und Bothschaften darauf nicht instruirt gewesen, haben sie ein solches ad referendum angenommen, und den Vorschlag gethan, das dieses Suchen in künftiges Kreisausschreiben ebenmäßig gebracht, und auf den nächsten Kreistag darüber deliberirt, und geschlossen werden solle. Mit welchen sich der freysingische Gesandte vor dießmal auch contentirn lassen.

§. 6. Schließlichen haben die pfalzneuburgische Abgesandte angebracht, auch ihrer Instruction gemäß inständig gesucht, daß man sich eines gewissen vergleichen soll, wie sowohl ein Kreisstand den andern mit seinem eignem Volk, als auch vermittels des Kreisvolks den Ständen succurrirt werden möchte. Dieweilen aber die Abgeordnete auf solches auch nicht instruirt gewesen, haben sie es ad referendum gleichfalls angenommen. Unterdessen verbleibt es bey der im Kreisabschied von 10. December verwichenen Jahrs gemachten Disposition und Fürsehung. (§. Sodann auch bey diesen Puncten).

§. 7. Bey dieser Versammlung seyn gewesen der Fürsten und Ständ nachgeschriebene Räth, Gesandte und Bothschaften:

Wegen Herrn Maximilians Herzogen in Baiern, als Kreisobristen, Johann Georg Prugglacher, der Rechten Doctor, ihrer fürstl. Durchl. Rath und Hofcanzler.

Wegen Herrn Marx Sittichen Erzbischoffens zu Salzburg, Peter Christoph Schlabazy, und Virgilius Stellner, beede der Rechten Doctores, und ihrer hochfürstl. Gnaden Räthe.

Wegen Herrn Veit Adamen Bischofens zu Freysing ꝛc. Georg Friderich Staudinger, ihrer fürstl. Gnaden Rath, und Hofrathspräsident, Hofmeister und Lehenprobst.

Wegen Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Gilch, Cleve, und Perg ꝛc. Johann Walther von Stingelheim zu Thürnberg, ihr fürstl. Durchl. Rath und Cammerer, und Bernhard Mosmiller, der Rechten Doctor, Rath und Vicekanzler.

Wegen Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, Haimeran Lerchenfelder, und Peter Portner, beede respective regenspurgische geheime, und Mitrathsfreund, dann Heinrich Westerndorffer, der Rechten Doctor, gemeldter Stadt Rathgeber, und Advocat.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Abschied durch jetztgenannte gevollmächtige Räthe, Gesandten und Bothschaften mit eignen Handen unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Pettschaften verfertigt worden. Geschehen zu Landshut, den vierten Sept. Anno ein tausend sechs hundert neunzehen.

LXIII.

Kreisabschied zu Landshut, den 19. Jenner, 1622.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen Kriegsunruhen in Deutschland. §. 2. Nothwendigkeit der Kreisrüstung. §. 3. Besonders mit Reuterey. §. 4. Willkuhr der Stände hiefür Geld zu bezahlen. §. 5. Gewalt des Kreisobersten. §. 6. Wie Salzburg und Neuburg ihr Contingent stellen wollen. §. 7. Kreisanlagen. §. 8. Musterung. §. 9. Fristen zu Bezahlung der Kreisanlagen. §. 10. Vom Geschütz. §. 11. Correspondenz des Kreisobersten mit benachbarten Kreisen. §. 12. Von den Kreisrestanten. §. 13. Anwesende.

§. 1.

1622. Zu wissen. Ob man zwar nach der im Königreich Böheim eingelegter und entstandener, gutermassen gedämpfter Brunst endliche Verbesserung gehoft, auch nunmehr einer gemeiner Ruhe in ziemlicher Zuversicht gestanden; so hat doch das daselbst sopierte

pierte gefährliche Feuer anderwärts, und zwar im heiligen Reich so stark ausgeschlagen, daß es dero viel ansehnliche Fürstenthum begriffen, theils schädlich entzündet, theils gar zu Hauffen, und in die Aschen gelegt; welches Uebel desto mehr und stärker um sich gefressen, alldieweilen es an gebührenden Rettungsmittel fast erwunden, indeme die Kreis des heiligen römischen Reichs, und denenselben einverleibte Stände keine Hand angelegt, auch weder für sich selbst in sonderbarer Bereitschaft an Volk gestanden, noch mit denen benachbarten und anrainenden Kreisen denen heilsamen Reichsconstitutionen und Executionsordnungen gemäß correspondiert, oder die gemeine Gefahren durch rechtschaffne verträuliche Zusammensetzung zu retten, und abzuwenden sich miteinander verglichen. Dahero dann leider zubiel wissend und erfahrene hochschädliche Durchzüge, Einquartieren, Brandschätzen, Rauben, Plünderen, Brennen samt andern dergleichen landsverderblichen Trangsalen und Feindseligkeiten erfolgt, und täglich zugenommen, welche man Anfangs, da die Kreis und Stände des Reichs entweder gleich alsbald dem Mansfelder und seinen Adhärenten das Volk nit also Trouppen- und einschichtigerweis hätten zulaufen lassen, oder zum wenigsten hernach besser zusammen gesehen, und seinen Feindseligkeiten und Umschweifungen in etwas gewehrt, unschwerer vorbauen können. Welchem bishero bey denen Kreisen und Ständen verspührten Mangel, auch dem unaufhörlich vorbrechenden Landsverderben, Jammer, Elend, Angst und Noth hülflich Maaß zu geben, die römische kaiserl. Majestät, unser gnädigster Herr, aus sonderbarer väterlicher Sorgfältigkeit bewogen worden, sowohl beyde des fränkischen Kreis ausschreibende Fürsten de dato 27. Novembris nächst, daß sie Kraft der wohlverordneten Reichssatzungen, Landfriedens, und desselben Executionsordnung in Bereitschaft stehen, denen Betrangten die hülfliche Hand und Rettung ertheilen, mit Herrn Herzogen in Baiern fürstlicher Durchleucht in gutes Vertrauen zu tretten; als hingegen fürstl. bairischer Seiten mit dem fränkischen Kreisobristen nachbarlich zu correspondieren, beweglich und gnädigst zu erinneren, und zu ermahnen. Wann nun mehrernennter fränkischer Kreis sich nit allein zu dieser Verträulichkeit hat erbietig gemacht, sonder auch zum Werk selbsten geschritten, ein Anzahl zu Roß und Fuß in wirklichen Unterhalt genommen, solches auch der fürstlichen Durchl. in Baiern synceriert, und ersucht, ihres Theils ebenmäßig zu verfahren, damit ein Kreis dem anderen auf alle und jegliche Noth beyspringen, zu Hülf erscheinen, und sich des Succurs reciproce unfehlbarlich erfreuen möge: als haben die fürstl. Durchl. Herzog Maximilian in Baiern ꝛc. bey den fränkischen nunmehr effectuierten Erbietungen gleichfalls an ihrem Ort nit ermangeln, sondern, als dieß Kreis Obristen, die erheischende wissendliche Noth, beschehen Suchen und Gegenerbieten, ihrer hochfürstl. Durchleucht zu Salzburg, als des bairischen Kreis mitausschreibenden Fürsten, freundnachbarlich zu Gemüth führen wöllen, sich auch dahin vereinbaret, und verglichen, einen Kreisconvent auszuschreiben, darbey mit anderen dieß Kreis Fürsten und Ständen zu berathschlagen, und zu entschliessen: Erstlich, wie und durch was Mittel bey diesem löblichen Kreis nach dem Exempel des fränkischen und niedersächsischen ein solche Fürsehung zu thun, und anzustellen seye, damit man auf jedem ereignenden Nothfall nit allein zu dieses Kreis, und dessen zugewandten Ständ eigner Defension, Sicherheit und Verwahrung die gehörige Nothdurft an Volk und andern allzeit in guter gewisser Bereitschaft an der Hand haben, und gebrauchen, sondern auch dem fränkischen und andern Kreisen auf dero Erforderen kraft obangezogner kaiserlicher Ermahnung, Reichsconstitutionen und Executionsordnung, damit zuziehen, und also alle androhende Feindesgefahr, Schaden und Landsverderben mit aufrechter, getreuer Zusammensetzung, soviel der Ständ dieses Kreis Beschaffenheit ertragen möge, abwenden helfen könnte. Zum andern, weil etliche aus denen Kreisständen ihre Rest in gemeiner Cassa nit richtig gemacht, andere aber zu des Kreis vorgefallenen unentbehrlichen Ausgaben um soviel mehr hergeschossen, auf Mittel und Weg zu gedenken, wie solche Resten von denen Saumseligen eingebracht, und dargegen diejenige, so dem Kreis zum Besten das ihrige vorgesetzt, wiederum befriediget, und contentiert werden mögen.

Darauf, wo höchstgedachte beede ausschreibende Fürsten zu gehorsamster Folg erstverstandenen kaiserl. Gesinnens auch selbst Amts und erheischender Nothdurft nach die Kreisversamm-

sammlung auf den 17. Monatstag Januarii dieses eingeschienen 1622. Jahrs nacher Landshut angestellet, allda auch aller Fürsten und Stände bairischen Kreis Abgesandte, Räth und Bothschaften ordentlich ankommen, und erschienen. Nachdem nun die gewöhnliche Proposition von denen hochfürstl. salzburgischen Abgesandten, als dieser Zeit, vermög der Alternation, Directorn beschehen, auch die Legitimationes und Gewält, der alten Herkommenheit gemäß, aufgenommen, und abgehöret, ist man zu nothwendiger reifer Berathschlagung und Deliberation der vorgesetzten Puncten uneinstellig geschritten, bevorab ein kaiserl. an Fürsten und Stände dieses Kreis gefertigtes Schreiben, darinn ihre Majestät selbige zu Verfassung einer gewissen Anzahl Volks zu Roß und Fuß, des heiligen Reichs Constitutionen und aufgerichten Landfrieden gemäß, auch guter Correspondenz der anrainenden Kreisen gnädigst ermahnen, mit allerunterthänigster Reverenz abgelesen, und angehöret, solches auch bey endlichem Schluß neben Uebersendung dessen gebührlichen zu beantworten beliebiget, und placitiert worden.

§. 2. Und weilen bey dem ersten Deliberations- oder Hauptpuncten verschiedene Fragstuck sich ereignet; als ist selbiger in etliche getheilte membra subdividiert, und partiert worden: Bevorderist zwar bey der Umfrag, ob bey diesen sorgsamen schweren Läufen nach Exempel der anderen nit nothwendig, abermal ein Defensionswerk anzustellen, damit man auf allen und jeden Nothfall gefaßt, die androhenden Gefahren wenden, und abtreiben könnte. Ist von sammtlichen Ständen und Abgeordneten einhellig dahin geschlossen worden, daß ein gerechte Verfassung als ohnentbehrlich ehist und förderlichen in diesem Kreis anzustellen, und darmit einige Zeit nit zu verliehren.

§. 3. Demnach auch Rath und Hülf von Gelegenheit der Zeit, und ex continenti bey diesem Unwesen zu nehmen, man aber zu Genügen Bericht empfangen, wie Gegentheil als Reichs- und Landverderbere ihren Vortheil mehrertheils in Eil und Ringfertigkeit setzen, und dannenhero fast auf Cavallerie gehen; inmassen wissentlich er nächst seiner ansehnlichen Reuterey, sogar auch die Infanterie, durch die aller Orten bey der Baurschaft abgenommene Roß zu Pferd gesetzt, allein sein Intent der unversehenen Ueberfall durchzudrucken: als hat man diesseits zu rathsam befunden, zwar bey der in Anno 1618. gut befundenen Bereitschaft der 2000. zu Fuß, und 200. Pferd (alldieweilen solche Werbung in Betrachtung dies Kreis wenigen Ständen, anderen beygehalten, in Proportione zu Genügen bestehet) zu verbleiben; jedoch des Feindes vorgeeilten Anschlägen mehrers zu begegnen, und dann auch, daß auf jede nothbefundene Bestärkung leichter mit Fußvolk, als Reutern aufzukommen, die erwehnte Summam dahin zu wenden, daß forthin 1000. zu Fuß, 400. Pferd, also in allem 600. Pferd und 1000. Fußgänger zu Fahnen gebracht werden sollen: und solches sowohl angezeigter Ursachen halber, als das in substantia & quantitate expensarum (auser Anrittgeldsüberschuß) nichts, sonder allein Forma geändert, und mutiert; allermassen die 400. Pferd vermuthlich mehrers nit als die 1000. zu Fuß Unterhalt requirieren, und erfoderen werden.

§. 4. Darbey dann auch dies in Obacht genommen worden: Sintemalen des heiligen Reichsconstitutionen und Executionsordnungen denen Ständen zu ihrer Wahl und Willkuhr stellen, bey diesen Kreisbersehungen ihre gebührende Quotam und Antheil an gutem geworbenen Volk zu Roß und Fuß, oder an Geld zu leisten, daß es gleichfalls der Ständen dieses Kreis Gefallen vorgesetzt seyn soll, sich dieser Wahl zu bedienen; jedoch mit diesem ausdrucklichen Anhang, daß besagtes Volk mit Landvolk oder sonst Ausschüßling, sonder wohl bestehende und musterhafte geworbne Reuter und Knecht seyen, über welche auch der fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc., als Kreisobristen, die Bestellung billichermassen gebühren, und zustehen solle.

§. 5. Sodann auch bey diesem Puncten vorkommen, wie die Musterung, Einquartierung und Succurs mit dieser jetzt geschlossener Verfassung an Volk anzustellen seyn möchte, ist solches alles gleichmäßig ihme Herrn Kreisobristen um seiner bekannter Direction und Arbitrio heimgeben worden; doch daß solches, da es die Zeitfäll leiden mögen, mit Rath und Vorwissen der mitausschreibenden und adjuncten Fürsten und Stände jederzeit beschehe.

§. 6. Und ob zwar der Ständ mehrerer Theil, in Betrachtung sie mit

Volk

Volk anstehen, auf die Geldhülf selbige zu gebührender Zeit bey der Kreiscassa einzuschicken gegangen, auch fürnemlich durch die fürstl. baierische etliche Inconventien und Confusionen, so durch die absonderliche Volkschickung und Zahlungen entstehen mögten, angezogen: so seynd doch dieselbe a parte Salzburg und Neuburg nicht angenommen, sondern ihrer gnädigisten Herren halber diß expresse reservirt worden, wie sie Gesandte anderst nicht instruirt, ihrer gnädigisten Herren Offerten in den Reichsabschieden fundiert, ihren Antheil an guten geworbenen Volk schicken, und allzeit sondern einige Klag besolden, und befriedigen werden; welches dem löblichen Kreis destoweniger zu einigem Nachtheil gereiche, daß es bey diesen Zeiten, da ohnedas mehr dann schwer mit Volk zuzulangen, und sonst der Bezahlung halber Subjecta und Mühe zu spahren, mehr danknemlich angenommen, dann widersprochen werden sollte.

§. 7. Ist also die Calculation und Ueberschlag der Anlagen an die Hand genommen, und befunden worden, dieweilen die Armada von neuem auf die Bein zu bringen, derowegen selbige ebenmäßig auf Anritt- und Laufgeld unumgänglich dirigiret, auch bey so ungewissen Werbungen, und an Volk fast ausgesäugerten allen Landen besagtes Anritt- und Laufgeld etwas höcher, als nämlich auf ein Reuter 60. fl. angestellt werden müsse; sintemalen bey so gestalten Dingen besser in Ueberschuß, welche je und allzeit anderwerts angewendet, und refundirt werden kann, als Mangel zustehen: beliefe sich also das Anrittgeld auf besagter 600. Pferdt 36000. fl., und dann Laufgeld auf die 1000. Fußgänger, jedem 6. fl. 6000., also in allem 4200. fl.; darbey dann und diesem bezeichneten Anritt- und Laufgeld die Officiers und Befelchshaber ebenmäßig gemeint, und eingeschlossen. Wann sich nun dieß baierischen Kreis der Zeit gebräuchiger Anschlag, dem einfachen Römerzug nach, auf 6329. fl. betrift, wurde jedem Stand dieser Anschlag siebenmal, und selbige Monat 44303. belaufen, und soll der mitlaufende Ueberschuß anderwerts gutgethan, und angewendet werden. Und dieß sobiel Anritt- und Laufgeld anlangend. Ferner einem Reuter Monatsold 25. fl., thuet 15000. fl., und einem Fußgänger, ein in den anderen, sammt denen Befelchten, wie auch bey der Reuterey gerechnet, 10. fl. geschopft, thäte 10000. fl. Zu dem End dann um Richtigmachung der Monatsold 4. Monat dem einfachen Römerzug nach monatlich den Ständen erklecketen, damit die Munition und Artillerie ein mehrers erforderten, darum dann zu besagten 4. Monaten noch ein Monat zu addiern, also sich auf 5., und zusammengeschlagen 15. Monat erstreckete.

§. 8. Es solle auch das Volk, wie bräuchig, und vor der Zeit practicirt worden, auf 3. Monat gemustert werden. Da dann bey Verfliessung deren, befundenen Sachen nach, die Verfassung zu continuiren, ihrer fürstlichen Durchleucht in Bairn ꝛc. als Kreisobrister, für gut ansehe, solle solches mit Wissen, Willen und Zuthuen, auch der Motiven Andeutung und Entdeckung der Herrn Adjuncten geschehen, und fortgesetzt werden: und da alsdann Herrn Kreisobrister und Adjuncten die Continuation für nothwendig erachten, die Ständ mit obbedeuter Anlag ohn einige Ausflucht weiter zu folgen schuldig, und Kraft dieß Abschieds verbunden seyn.

Und kann man darbey, und ohne vollendeter Musterung kein eigentlich Wissen haben, wann und was Zeit angeregte 3. Monat ihren Anfang nehmen, sondern wird solches nach verrichter Musterung von der fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. den Fürsten und Ständen zeitlich intimiert, und angefügt werden.

Es haben darneben die fürstl. baierische Abgeordnete anstatt ihres gnädigsten Herrns sich anerbothen, falls das Volk zu Ringerung der Ständ Spesen und Unkosten sich in Liefergeld werde etwann lang halten lassen, darbey an dero Zuthun nicht zu ermangeln.

§. 9. Dieweilen auch nach der Herren Abgeordneten hochvernünftigen Ermessen diese im Reich emporgehende Zeiten also bewandt, daß periculum in mora, dahero eilfertig zu der Sachen und habenden Intention zu schreiten, aber ohne die Baarschaft alle Werbungen von nichten und unmöglich; als hat man sich mit dem Anritt- und Laufgeld also den 7. obangedeuten Monaten bis auf den 1. Martii neuen Calenders schierist künftig bey der Kreiscassa unfehlbar einzukommen verglichen; und solle man mit den andern Anlagen in solcher Bereitschaft und Wart stehen, daß selbige auf Ankünden ohnsäumig mögen überschickt werden.

§. 10. Nichtweniger ist vielwohlbesagten Herrn Abgeordneten angedeut, weilen der Zeit mit Wehren und Armaturen übel aufzukommen, ob theils Ständ nicht zugegen wären, ihren Antheil und Gebührnuß an Herreicher derselben zu entrichten. Weilen aber theils ihrer Herren Principalen Mangel angezogen, theils solches ad referendum angenommen, als seynd 14. Täg constituirt worden, ihre fürstliche Durchleucht zu dero mehreren Nachricht nach eines jeden Anheimkunft, wie viel und in was Preis die zu erhandeln, unabstellig zu certiorieren. Bey welchem Passu dann abermalen die hoch- und fürstl. Salzburgische und Pfalzneuburgische erinnert, sintemal ihre gnädigiste Herren gewillet, wohlstaffirtes bewehrtes Volk zu schicken, und zu bezahlen, als habe es ihretwegen dieser Calculation sowohl Anritt-Laufgeld und Monatsöld, als Bewehrungen sein richtigen gebahnten Weeg und endliches Verbleiben, Artillerie und anderer Unkosten von ihnen der Gebühr nach entricht, und zum bösen Nachklang oder befugsamer Klag einige Ursach nicht gegeben werden. Dargegen gleichwohl sie Baierische obeinkommene majora repetirt, und dieß an ihrem Ort auch darbey bewenden lassen.

§. 11. Betreffend respective Antwort-Ersuchung- und Dankschreiben an fränkischen, schwäbischen, ober- und niedersächsischen Kreis, sollen selbe zwar in und unter der fürstl. Durchl. Namen und Fertigung ablaufen, aber alhier bey währendem Convent, jedoch vorbehaltlich fürstl. baierische Addition, Mutation und Verbesserung, begriffen, abgelesen, und gutgeheissen werden.

§. 12. Bey dem anderen ausgeschriebenen nemlich der Restanten Puncten wäre zwar zu wünschen, daß die Raitungen hätten können anjetzo compliert, also abgenommen, welche in Saumsal und Restanten sich befinden. Weil aber solches anjetzo vieler Ursachen nicht füglich beschehen mögen, als hat man sich dahin vereinbaret, daß bevorderist von der Kreiscassa aus inner Monatsfrist ein Designation sowohl der alten als neuen Restanten jedem Stand erfolgen soll: nichtsdestoweniger aber, wo gleichfalls Anno 1618. den 10. December verabschiedet, innerhalb 2. Monat von dato ein jeder Standt, er befinde sich in debito oder credito, Restanten oder Anticipationen, sein Liquidation bey ihrer fürstl. Durchl. in Baiern einbringe, und darauf die Restanten inner 6. Monaten erstatte, und soll in Entstehung dessen der nicht einkommende Rest pro debito liquido, & confessato angenommen, gehalten, und damit verfahren werden. Ob zwar auch theils Stände etliche bey denen nunmehro im Reich hero continuirten Durchzügen, Einlägerung, und anderen Kriegsempörungen zugefügte Schäden und Betrübnussen um dero Wendung und Ersetzung, oder wenigst eine Ergänzlichkeit, bey diesem Kreis suchen, andere aber ihre Restanten an jetzmal bewilligten Anlagen defalcieren, und inhalten wollen: so ist doch solchen beiden Gesinnen und Begehren, als zum theil den Kreis nicht angehend, und berührend, zum theil dieß heilsam Defensionintent ganz steckend, und wiedertreibend nicht deferirt, sondern die erste mit dem eben dieß fast ganzen klagenden Vaterland zu gemeiner Gedult, und dahin, da sie ichtwas zu prätendiren befugt zu seyn vermeynen, gewiesen, die letztere aber zu denen, ohn einig Verschieben hoffentlicher Restanten Bezahlungen, oder andere geniegendliche Satisfaction vertröstet worden.

§. 13. Und haben dieser Kreisversammlung der Fürsten und Stände abgeordnete Räth und Bothschaften beygewohnt:

Von wegen Herrn Paris Erzbischofs zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, Wilhelm Freyherr zu Welschberg und Rimor, Domherr zu Salzburg, hochfürstl. geheimer Rath, und Statthalter, und Hannß Georg Schadt, hochfürstl. Rath ꝛc.

Von wegen Herrn Veit Adamen Bischofen zu Freysingen, Georg Friderich Staudinger zu Aeffing und Kopffelburg, Hofrathspräsident, Hofmeister, Lehenprobst, und Pfleger zu Purgrain.

Von wegen Herrn Albrechten Bischofen zu Regenspurg, Ludwig Federle, der Rechten Doctor, Rath ꝛc.

Von wegen Herrn Leopoldi Bischofen zu Passau, Rodericus von Sandelier, Freyherr, Domherr und Scholasticus daselbst, Franz Ganzneth, genannt Tenagl zum Camb, rom. kaiserlichen Maj. Reichshofrath, fürstl. Passauischer geheimer Rath und Canzler,

Canzler, des christl. Ordensritter, Commentator des fränkischen Kreis, und Andres Metzger, der Rechten Doctor, Rath.

Von wegen Herrn Ferdinand Administorn des Stifts Berchtesgaden, Franz Soll, der Rechten Doctor, Rath und Canzler, und Wilhelm Prendl, Secretarius und Castner.

Von wegen Herrn Hieronymi Abbten zu St. Heimeran zu Regensburg, obernannter Ludwig Federle, Doctor, und fürstl. Rath.

Von wegen Frau Anna Maria Abbtissin zu Niedermünster in Regensburg, mehrernannter Doctor Federle, und Rath.

Von wegen Frauen Catharina Prachsedis Abbtißin zu Obermünster in Regensburg, Melchior Erhard, Doctor, Regimentsadvocat, und Procurator zu Landshut.

Von wegen Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern ꝛc. Johann Christoph Freyherr von Preysing, zu alten Preysing, genannt Cronwinkel, zu Hochenaschau und Solhuben fürstl. Durchleucht geheimer Rath, Cammerer, Vicedom zu Landhut, und Pfleger zu Pernstein, und Bartholomä Richel, beeder Rechten, respective Licentiaten und geheime Räth.

Von wegen Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Baiern, zu Gülch, Cleue, und Perg, Grafen zu Feldenz, Sponheim, der March Rauenspurg und Mörß, Herr zu Rauenstein, Wilhelm von Eusen, und Thomas Dissel, beede der Rechten respective Doctorn, und Licentiat. fürstliche Durchl. Räthe.

Von wegen Herrn Wilhelm Landgrafen zu Leuchtenberg, Graven zu Hals und Rußi, obernannter fürstlichen Durchl. in Baiern als kaiserl. Administratoris Gesandte.

Von wegen der Reichsgrafschaft Haag, vielbesagte fürstl. Durchl. in Baiern ꝛc., als Innhaber ernannter Grafschaft, Gesandte.

Von wegen Herrn Friderichen Casimirs, der ältern Grafen zu Ortenburg, Johann Ernst Zeil, der Rechten Doctor, und der Stadt Passau Rathgeber und Syndicus, und Johann Clinger, gräflicher ortenburg. Secretarius.

Von wegen der Herrschaft Ehrnfelß, vorbenannte fürstl. pfalzneuburg. Räth.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, Johann Stecher, wolfsteinischer Castner.

Von wegen Herrn Georg von Märlrain, Freyherrn zu Waldeck, Bartholomä Richel, Doct. fürstl. baierischer Rath.

Von wegen der Reichsstadt Regensburg, Peter Portner, geheimer Rathsfreund, Johann Ulrich Wolf, beeder Rechten Doct., Rathgeb, und Advocat, und Stephan Reseler, Syndicus daselbst.

Dessen zu Glaubwürdigem Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obgemelde Räth und Gesandte mit eignen Handen unterschrieben, auch mit ihren gewöhnlichen Pettschaften gefertiget worden. Geben, und geschehen in der fürstl. Stadt Landshut, den 19. Monatstag Jan. nach Christi unsers lieben Herrn genadenreichen Geburt, ein tausend sechs hundert und zwey und zwanzigsten Jahr.

LXIV.

Kreisabschied zu Regensburg, den 19. Julii, 1626.

Innhalt.

§. 1. Anlaß der Kreisversammlung wegen der Empörung im Land ob der Ens. §. 2. Kreisanlagen zu Unterhaltung des Kriegsvolks. §. 3. Wann der Kreisobrist und die Adjuncten selbe wieder ausschreiben können. §. 4. Gewalt des Kreisobristen bey der Einquartierung. §. 5. Wie Salzburg und Neuburg ihr Contingent stellen wollen. §. 6. Ansuchung der Kreisstände wegen Nachlaß voriger Kriegsunkosten. §. 7. Correspondenz mit benachbarten Kreisen. §. 8. Stadt regensburgische Forderung an Kreis. §. 9. Neuburgisches Ansuchen um Beystand gegen Pfalzgraf August, und §. 10. wegen Gestattung einer Münzstatt. §. 11. Anwesende.

§. 1.

1626. Zu wissen. Demnach sich unlängst ein starck und gefährlicher Aufstand im Land ob der Ennß unter den Burgern und Bauern unversehens erhoben, also, daß denen einkommenen Berichten nach sich nunmehr viel tausend zusammengerottet, und mehreren Theils sowohl der kayserlichen als auch der oberenßischen Ständ Städt, Märkt, Schlösser, samt den Klöstern, and also fast des ganzen Lands sich mit Gewalt bemächtigt, darauf bewehrt gemacht, dann mit Mord, Brand Raub an etlichen Orten dermassen übel und tyrannisch gehaust, daß es auch der ärgeste Feind nicht wohl übler machen kunte. Wann dann darunter der löblich bayrische Kreis, und dessen zugewandte Ständ, mit ihren Land und Leuten dieses Feurs um so viel ehender unter sich zu befahren, je näher dieser Kreis dabey gelegen, auch sonsten ohnedas bewust, was grosses Unheil und Verderben vor Jahren dergleichen baurischer Aufstand an anderen Orten verursacht, und etwann auch nach sich ziehen könnte, da man der Gefahr nicht zeitlich, ehe sie noch weiter ausschlägt, oder gar überhand nimmt, nicht abwehrt oder vorbauen thut. Ob nun wohl der durchlenchtigst Fürst und Herr, Herr Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbayrn ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, als Kreisobrister, hierzwischen aus sonderbarer Sorgfältigkeit zu diesem End bis des löbl. Kreis Stände zusammen beschrieben, etliche tausend Mann Sr. churfürstl. Durchl. wohl abgerichten und geübten Landvolks, samt einer Anzahl geworbener Soldaten zu Roß und Fuß, an des bayrischen Kreis Gränzen gelegt, und bißhero zu Beschützung derselben erhalten; dieweilen aber solche diesen also allein zu tragen nicht schuldig, sondern vielmehr ein dergleichen Werck, so vermög der Reichsexecutionsordnung einem ganzen Kreis obgelegen, und die Ständ, als communis causa, zu concurriren, auch gleiche Bürden zu tragen verbunden: Als haben dieselb, neben dem hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Paris, Erzbischoffen zu Salzburg und Legaten des Stuhls zu Rom, als mitausschreibenden Kreisfürsten, wie vor dergleichen androhenden Gefahr und Unheil des Kreis einverleibte Ständ und Unterthanen errettet, beschützt und versichert werden mögen, ein allgemeine Kreisversammlung angestellt, und die Fürsten und Stände des löbl. bayrischen Kreis ob moræ periculum auf Montag den 6. diß Monats Julii in des heil. Reichs Stadt Regenspurg einzukommen beschrieben, allda zu berathschlagen, und zu beschlüssen, welchergestalt dieses löbl. Kreis Gränzen, auch die Ständ selbst, wieder obangeregte Gefahr und besorgenden Einbruch versichert und verwahrt werden mögten, damit in solcher allgemeiner augenscheinlicher Gefahr alles mit gemeinem Rath, Hilf und Zuthun fürgenommen, bestellt und ehist müglichichst befördert werde; allermassen in dergleichen gefährlichen Zuständen ohnedas die Reichs- und Kreisverfassungen hiezu von sich selbst Anlaß geben.

§. 2. Wie nun auf angesetzten Tag und Ort der Kreis Fürsten und Ständ abgeordnete Räth, Gesandten und Bothschaften alle samentlichen erschienen, seynd anfänglichen, Herkommen nach, deroselben Gewäld in gesetzem Kreisrath offentlich abgelesen, examinirt, und ad acta registriert, und also legitimatio personarum ordentlich fürgenommen worden, und folgends zur

Haupt-

Hauptdeliberation geschritten. Ob zwar ermeldte churfürstl. bayrische Gesandte in fürgenommener Proposition, auch sonsten öfters den gemeinen Kreisständen mit mehrerem zu vernehmen geben, daß einer solchen grossen androhenden Gefahr zuvorderist und in allweg vonnöthen sey, ein Regiment von 3000. Mann zu Fuß, und 500. Reuter zum wenigsten auf drey Monat lang zu bestellen, und weilen die Ständ mit geworbenem Volck nicht versehen, auch bey jetzt verhandenen mehrerley starcken Armeen, und noch im Schwung gehenden verschiedenen Werbungen, darmit gar nit, oder sobald es die erheischende Beschaffenheit der Sachen erforderet, aufkommen werden könnten, daß seine churfürstl. Durchl. erbietig und geneigt, ihr beysammen habend geworbenes Volck dem gesamten Kreis, gegen Erstattung des ausgelegten Lauf- Liefer- und Anrittgelds, auch von Zeit an, da es auf des Kreis Grenitz geführt worden, bezahlten Monathsolds gutwillig hinum zu lassen. Sintemahlen sich aber der Fürsten und Stände abgesandte Räth und Bothschafften ihrer gnädigst guedigen und günstigen Herren und Oberen Unvermögenheit und nunmehr lange Zeit sowohl in diesem Kreis als anderweitig starcke Bewilligung und Anlagen, langwürigen Kriegen, schwere Durchzüg, Einquartierung, Verwüstung und Erarmung der Unterthanen, Niederlegung der Gewerb und Handthierungen, Abschlag des Gelts, mißräthige Jahr, Theurung, Brunst, und andere mehr Schäden und Ungelegenheit klagt, nichsdestoweniger, damit dieser Kreis dannoch beschützet werde, so ist durch allgemeinen Kreisschluß diese Bewilligung beschehen, zwey tausend Mann zu Fuß, und zwey hundert zu Pferd auf drey Monat lang zu unterhalten; und zu Besoldung dergleichen Anzahl Volcks zu Roß und Fuß auf die drey Monath samt dem Lauf- Anritt- und Liefergeld seynd vierzechen Monat dem einfachen Römerzug auf nachfolgende Termin, als nächstkommende Jacobi vier Monat, Bartholomei fünf, und Lucä fünf, diß Jahrs zur Kreiscassa nach München zu verlegen bewilliget worden.

§. 3. Wiewohl nun zu GOtt zu hoffen, daß sie unter erst angeregter Zeit der drey Monaten die Sach mit dieser oberensischen Aufruhr dergestalt anlassen und enden werde, daß man dieser Verfassung nit vonnöthen haben würde: da sich aber dieselb, wider Zuversicht, noch länger und über die bewilligte drey Monath erstreckte; solle alsdann nach Innhalt der Reichsconstitution, und bey diesen und anderen Kreisen herkommen Observanz, ihr churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. als Kreisobrister, mit Zuziehung des Kreisadjuncten, bevorstehen, angedeute Verfassung auf des gemeinen Kreis Unterhaltung, so lang es vonnöthen seyn möchte, zu erstrecken und zu continuiren, die Ständ auch alsdann mit bedeuter Anlag ohne einige Ausflucht weiter zu folgen, und zu entrichten schuldig, auch Kraft dieses Abschieds verbunden seyn: dahingegen die Unruhe ehender gestillt, und an dieser Bewilligung etwas ersparet werden kunte, solle solches in allweg dem gemeinen Kreis zum Besten angelegt werden.

§. 4. Wo, wie und wasgestalt aber die Einquartierung und jetzt geschlossene Verfassung dem Kreis zum Besten fürzunehmen und anzustellen seyn möchte, haben solches der Fürsten und Ständ abgesandte Räth und Bothschaften Sr. churfürstl. Durchl. als Kreisobristen, dero bekannten Direction und Arbitrio allerdings heimgeben.

§. 5. Und weilen dann mehrerntheils die Kreisständ mit geworbenem Volck nicht versehen, noch sobald, als es der Sachen Notturfft erforderte, aufkommen könnten, und derowegen die bewilligte Anzahl von seiner churfürstl. Durchl. bereit geworbenem Volck zu überlassen, zu Danck annehmen, so haben sich doch die salzburgisch und pfalzneuburgische Abgesandte in Nahmen ihres gnädigsten Fürsten und Herrn, ihr Quoram angeworbenen Volck zu Roß und Fuß zu schicken, erbotten: welches man gleichwohl, weil es denen Reichsconstitutionen und Executionsordnung, denen Kreisständen zu ihrer Wahl und Willkuhr heimgestellt, angenommen; jedoch sollen dieselben seiner churfürstl. Durchl. als Kreisobristen verpflicht, auch dero Direction, Bestellung und Ordinanz zu gewarten haben, nichtsdestoweniger auch in anderen Unkosten, was auf dem Staat, hohe Befehlshaber, Artillerie und dergleichen belauffen möchte, neben anderen Kreisständen concurriren. Dabey die salzburgische Abgesandte ausdruckentlich bedingt, solang von solchem Kreisvolck seiner churfürstlichen Durchleucht Ermessen nach in dem Erzbistum einquartiret verbleibe, daß hierin mit ihrer hochfürstl. Gnaden Vor-

wissen, Rath und Anweisung, weilen deroselben des Landes Gelegenheiten am besten bekannt, verfahren werden solle.

§. 6. Ob auch wohl denen Abgesandten nicht allein des von ihr churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. dem ganzen bayrischen Kreis zu gutem bereit geworbenen Volcks, als auch desjenigen, was ihr hochfürstl. Gn. zu Salzburg bereit in Bestallung, und das Hochstift Passau auf dem Oberhauß liegend hat, nach Proportion der Bewilligung die Zeit hero, als es dem Kreis zum Besten unterhalten worden, die Erstattung der Auflag zugemuthet worden; so haben doch ermelte Kreisständ ihr obangezogene Unvermöglichkeit und schwere Oblagen hingegen fürgewendt, und sie dergleichen Ansuchen zu entlassen äusserist gebetten.

§. 7. Sonsten haben die gemeine Kreisständ auch dahin geschlossen, wann sich die Gefahr noch weiters vermehren sollt, den schwäbischen und fränkischen benachbarte Kreis um Succurs und Aßistenz von beeden Kreisausschreibenden Fürsten, vermög der Reichsexecutionsordnung, zu ersuchen.

§. 8. Also auch Cammerer und Rath der Reichsstadt Regenspurg durch ihre Abgeordnete bey dieser Kreisversammlung fürbringen lassen, wie demselben nunmehr vonlangen Jahren hero eine starcke Summa Gelds, die sich auf etlich tausend Gulden belauft, so sie vor der Zeit anticipirt, bey gemeiner Kreiscassa ausständig, deren Entrichtung bey vielen unterschiedlichen Kreisschlüssen Vertröstung beschehen, aber hierauf niemahl einiger Effect erfolget, also gebetten, weil sie solches Geld verpensioniren müsten, und länger nicht entrathen könnten, eintweders bey jetziger Kreisverwilligung abzuziehen, oder anderwärtig abrichten zu lassen; welches der von Regenspurg Begehrn die gemeine Kreisständ gleichwohl nicht für unbillich eracht: Alldieweilen aber in dem Kreisausschreiben davon nichts einkommen, sie die Gesandte auch darauf nicht instruirt, also haben sie deshalben nichts einwilligen können, sondern ad referendum angenommen, benebens bedeut, daß bey nächster Kreisversammlung dieser Punct in specie, wiewohl die von Regenspurg, als auch andere Stände ihres Ausstands würcklich contentirt, und befriedigt, proponirt werden soll.

§. 9. Obwohlen auch die fürstl. Pfalzneuburgische bey diesem Convent für- und angebracht, daß ihr gnädigster Herr Principal wegen dero Brudern, Herzogs Augusti, Pfalzgrafen ꝛc. täglich continuirender Verweigerung und Vorenthalt verfallner schuldiger Gelder mercklich gehindert, überdas auch ihr gnädigster Herr dasjenige, so von der röm. kayserl. Maj. in Gemeinschaftamt Pergstein und Weittem dero assignirt, nicht genüssen, dahero gebetten, wann ihr gnädigster Herr weder jetzt oder inskünftig damit nicht verschont werden wollt, dero von gesamten Ständen ein Aßistenz und Succurs zu bewilligen.

§. 10. Am anderen, nachdem in dem jüngst zu Augspurg publicirten Probationsabschid ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn das Münzregal, welches ihro jederzeit befugt, von denen jedesmahls regierenden Kayfern, wie auch dero löblichen Vorfahrern, solch Regal sonderbar zu Lehen empfangen, und vor unfürdencklichen Jahren selbsten gemunzt, in etwas Disputat gezogen werden wollen, und dieses ihr gnädigster Fürst und Herr hiebevor auch, an die beede ausschreibende Chur- und Fürsten sonderbar und mit mehrerem gelangen lassen, auch dahero bey diesem Convent begehrt, ihrem gnädigsten Herrn dieses Regals de facto nicht zu priviren, oder hieran einige Sperr und Hinderung thun zu lassen: Weil aber der Churfürsten und Stände Abgesandte, Räth und Bothschaften auf diese Puncten, als welche dem Ausschreiben nicht einverleibt, nicht instruirt, haben sie doch solche ad referendum angenommen, und dem Abschied beyzusetzen bewilligt.

§. 11. Und haben dieser Kreisversammlung der Fürsten und Stände abgeordnete Räth und Bothschaften beygewohnt, als:

Von wegen Herrn Paris, Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, Eusebius Freyherr zu Frosberg ꝛc. Domherr zu Salzburg, Martin Haas, und Johann Wilhelm Graß, beede respective Doctores, Licent. und hochfürstl. Räth.

Von wegen Herrn Veit Adamen, Bischofen zu Freysing, Johann Georg Puecher zu Walkersaich, und Thann, des Hochstifts Freysing Domdechant, und geistlicher Rathspräsident.

Von

Von wegen Herrn Albrechten Bischofen zu Regensburg, Wolf Heinrich Langenmantl, Domcustor, Johann Penz, Canzler, und Ferdinand Winkelmair zu Leuthershoven, alle respective der heiligen Schrift und Rechten Doctor, und Räth.

Von wegen Herrn Marquard von und zu Schwendi, Freyherrn, Administratorn, und Domdechant zu Passau, Wilhelm Weilhammer, Domdechant zu Regensburg, und Domherr zu Passau, churfürstl. baierischer und Andreas Metzger, der Rechten Doctor, Erherzogen Leopoldi Wilhelms zu Oesterreich ꝛc. Rath.

Von wegen Herrn Ferdinanden Administratorn des Stifts Berchtolsgaden, Ott Heinrich Schobinger zu Niederndieng, der Rechten Doctor, churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Hofrath.

Von wegen Herrn Johann Abbten zu St. Heimeran und Regensburg, Jacob Vogl, der Rechten Doctor, und Canzler.

Von wegen der Frauen Anna Maria Abbtißin zu Niedermünster in Regensburg, erstbenannter Doctor Vogl.

Von wegen Frauen Catharina Prarediß Abbtißin zu Obermünster in Regensburg, ersternannter Doctor Vogel, und Martin Hochwart, des Stifts Secretarius.

Von wegen Herrn Maximilian Pfalzgrafens bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchsessens, und Churfürstens, Joachim von Donnersperg, zu Ober- und Unterigling auf Kaufring, und Arnschwang, churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. geheimer Rath, Obrister Canzler, und Pfleger zu Uttendorf, und Ott Heinrich Schobinger zu Niederding, der Rechten Doctor, und churfürstl. Hofrath.

Von wegen Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafens bey Rhein, Herzogen in Bayrn ꝛc. zu Gülch, Cleue, und Perg, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark Rauensperg und Mörsch, Herrn zu Rauenstein, Goiswein Freyherr von Spörink, zu Rißwöck, und Sefinar auf Fronberg, fürstl. Durchl. geheimer Rath, Hofmarschalck, Cammerer, Landrichter der Grafschaft Greisbach, und Pfleger zu Monheim, auch neuburgischer Landschaftscommissarius, Johann Gottfried Freyherr zu Drauneck, fürstl. Durchl. Cammerer, und Landvogt zu Neuburg, dann Georg Wolfgang Silbermann von Holzheim, der Rechten Doctor, Rath, und Cammerdirector.

Von wegen der churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc., als von der röm. kaiserlichen Maj. ꝛc. über die Landgrafschaft Leuchtenberg vollmächtig angesetzter Administrator, vorbenannter churfürstlichen Durchleucht Gesandter.

Von wegen der Reichsgrafschaft Haag, erstgemelder churfürstl. Durchl., als Innhaber ernannter Grafschaft, Gesandter.

Von wegen Herrn Fridrichen Casimiers, der älteren Grafen zu Ortenburg, Cammerer und Rath zu Regensburg, neben des Secretario Simplicio Widtman.

Von wegen der Herrschaft Ehrnfelß, vorbemelte pfalzneuburg. fürstliche Räth.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, Tobias Grienewaldt, röm. kaiserl. Majest. Diener, des innern Raths, und Vormundschaftsdirectorn zu Regensburg.

Von wegen Herrn Georgen von Märelrhain, Freyherrn zu Waldeck, vorgemelter churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. geheimer Rath, und obrister Canzler.

Von wegen der Reichsstatt Regensburg, Peter Portner, und erstbenannter Tobias Grienewaldt, beede geheime Rathsfreund, dann Georg Gumpelzhammer, Doctor, deroselben Rathgeb, und Advocat, wie auch Stephan Reßler, Stadtsyndicus daselbst.

Dessen zu glaubwürdigen Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obgemelde Räth und Abgesandte mit eignen Händen unterschrieben, auch ihren gewöhnlichen Pettschaften gefertiget worden. Geben, und geschehen

schehen in des heiligen Reichsstadt Regensburg nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers allerheiligsten Geburt, den neunzehenden Julii, im ein tausend sechs hundert sechs und zwanzigsten Jahrs.

LXV.

Kreisabschied zu Landshut, den 21. Jenner, 1631.

Innhalt.

§. 1. Kaiserl. Veranlassung des Kreistags wegen Einfall der Schweden in Deutschland. §. 2. Vortrag des kaiserl. Gesandtens. §. 3. Bewilligung einiger Römermonat unter Bedingungen. §. 4. Ansuchen des kaiserl. Gesandtens um eine Anzeige voriger Kriegsausgaben. §. 5. Von Moderation der Matricularanschläge. §. 6. Neuburgische Erinnerung wegen Pfalzgraf August, und wegen der Münzstatt. §. 7. Stadt regensburgische Forderung. §. 8. Anwesende.

§. 1.

1631. Zu wissen. Demnach die römisch kaiserl. Majestät, unser allergnädigister Herr ꝛc. noch im verschienen Jahr den sechs und zwanzigisten Monatstag Novembris an den durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten ꝛc., wie auch an den hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Paridem, Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc., als beede dieses löblichen bairischen Kreis ausschreibende Fürsten, ein allergnädigistes Schreiben abgehen, und dieselben eifrigist ersuchen lassen, weilen wegen der Schweden König unlängst auf des heiligen römischen Reichs Boden gethanen feindlichen Einfalls der von jedermann hoch desiderierte Frieden über Dero, und des heiligen Reichs Churfürsten angewendten sorgfältigen Fleiß im römischen Reich deutscher Nation vor dießmal je nicht zu erheben, sondern allerhöchstgedacht ihr kaiserl. Majestät wider dero Willen gedrungen, ihr habende Armada zu Defendierung, und Schützung des heil. römischen Reichs getreuen Churfürsten und Ständ noch länger auf den Beinen zu halten, zu derselben gebührlichen Unterhaltung aber, damit dabey bessere Ordnung und Kriegsdisciplin gebraucht werden mögen, einer ergiebigen Geldhülf bedürftig seyen ꝛc., auf dem jüngst verschienen siebenden dieß Monats ein gemeine Kreisversammlung auszuschreiben, darzu sie dann ihre kaiserl. Commissarios und Gesandten mit nothwendiger Instruction abordnen: also, wie gern solchem allergnädigisten Begehren von höchstgedächt beeden ausschreibenden Kreisfürsten nachgelebt worden wäre, hat es doch der zu spat beschehenen Ueberlieferung allerhöchstangeregten kaiserl. Schreibens halber auf solche Zeit je nit angestellt, sondern bis auf den dreyzehenden dieß nothgedrunglichen verschoben werden müssen. Wann aber auf jetztangeregtem dreyzehenden dieß nit allein dieß löbl. Kreis verwandten Churfürsten und Ständen hoch- und wohlansehnliche Räth, Gesandten und Bothschaften gehorsamlich erschienen, sondern auch der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Albrecht, Bischofe zu Regensburg, auch die wohledel, gestrenge Herrn, Herr Hanns Ruprecht Höchenmüller von und zu Duberweiller auf Albrechtsberg, römischer kaiserlicher Majestät geheimer Rath, und des löblichen Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens Landuntermarschalls, und Herr Siegmund Willheim, allerhöchstgedacht ihrer kais. Hofcammerrath, aus allerhöchstermelt ihrer kaiserl. Majestät allergnädigistem Befehl bey dem salzburgischen Directorio, deme es für dießmal der alt herkommen Alternativ nach zuständig, anmelden, und um Stund und Ort ihr tragende kaiserl. Werbung abzulegen, begehren lassen: also ist folgenden Tags als den vierzehenden dieß auf dem Rathhaus die erste Seßion gehalten, darbey aber nichts anders, als die Gewält, Ablesung und Ratificierung tractiert worden.

§. 2. Demnach aber den fünfzehenden darauf von denen erst hoch- und wohlernannten kaiserl. Herrn Commissarien neben Uebergebung eines allergnädigsten Creditivs, an alle Churfürsten und Ständ dieß löblichen bairischen Kreis lautend, und einen Extract der kaiserl. Proposition, ungefehr folgen-

folgenden Innhalts, mündlicher Vorhalt beschehen: Nemlichen obwolen allerhöchstgedacht ihr kaiserl. Maiestät sich allergnädigst sehr hoch und viel bishero bemühet, wie sie über die solang im heiligen römischen Reich deutscher Nation geschwebte Kriegsexpeditionen einsmalen den von männiglich hoch desiderierten und ganz nothwendigen Frieden wiederbringen, und einpflanzen möchten; zu dem Ende auch im nächst verwichnen Jahr zu Regensburg einen churfürstl. Collegialtag ganz wohlmeynend angestellt, daß doch wider alles Verhoffen, und derselben friedliebenden Intention, auch des churfürstl. Collegii angewendten sorgfältigen Fleiß, vornämlich der Schweden Königs Einfalls halber, so er auf des heiligen Reichs Boden, ohne einige rechtmäßige Ursach, unlängst vorgenommen, solcher seinen wirklichen Fortgang nit erreichen mögen, sondern daß allerhöchsternannt ihr kaiserl. Majestät wider ihren Willen gedrungen, mit einem reformierten, wohlbezahlten und disciplinierten Kriegsvolk zu des heiligen römischen Reichs, und Dero getreuen Churfürsten und Ständ Defension und Beschützung in Verfassung zu stehen, und zu bleiben. Dahero, und weilen solches ohne des heiligen Reichs Mitglieder ersprießlichen Hülf nit wohl beschehen, noch bestehen kann, und vor desselbigen völliger Beschreibung kein anders Mittel als die Kreisversammlung verhanden, darzu auch hochgedachtes churfürstl. Collegium treuherzig gerathen, ersuchten allerhöchstgedacht ihr kaiserl. Majestät dieses löblichen bairischen Kreis Churfürsten und Ständ ganz gnädigist, und beweglich, daß sie diesem gemeinen Nothwerk treuherzig beyspringen, und zur Unterhaltung obbemelter Kriegspräparation eine Jahrsbewilligung von jedem Monat, den achtfachen Römerzug zu verstehen, contribuieren wollen. Also ist gleichfalls nit unterlassen worden, solch allerhöchstgedacht ihr kaiserl. Majestät durch die so ansehnliche Herrn Commissarios gethane allergnädigiste Proposition in gebührende Berathschlagung zu gehen, und zu deliberieren, was dieselben zu beantworten, und wieweit jeder Stand hierunter sich anzugreifen, und an dem begehrten achtfachen Römerzug des Monats auf ein Jahr, oder 12. Monat lang, gesonnen und instruiert sey, zu bewilligen.

§. 3. Darauf man sich dahin verglichen, daß gegen mehrhöchstermelt ihr kaiserl. Majestät sich alle dieses löblichen bairischen Kreis Churfürsten und Ständen anwesende Räth, Abgesandte und Bothschafter im Namen dero gnädigisten, gnädigen und großgünstigen Herrn Principalen und Obern um dero allergnädigsten Eifer und rühmliche Begierlichkeit, daß sie den solang von männiglich erwünschten Frieden im heiligen Reich deutscher Nation wider zu erheben, und das arme Vaterland einsmals wieder in Ruhe zu setzen, allergnädigist gesonnen, allerunterthänigisten Dank zu sagen, und zu bitten seyen, vor solcher ganz väterlichen guten Intention und Vorsorg nit abzulassen, sondern allergnädigst noch ferner auf alle und jede Weg zu gedenken, wie der liebe werthe Frieden einsmalen doch auch ins römische Reich deutscher Nation wiedergebracht, und beständig stabiliert werden möchte. Sobiel aber allerhöchsternannter kaiserl. Majestät allergnädigstes Begehren auf ein Jahr lang jedes Monats achtfachen Römerzug zu bewilligen belangt, ob zwar alle dises löblichen Kreis Churfürsten- und Ständ sich schuldigst erkennen, allerhöchstermelt ihrer kaiserl. Majestät, sobiel immer mög- erschwing- und erträglich, allerunterthänigste Aßistenz zu thun; ihnen auch nichts liebers oder gewünschters wäre, als daß deroselb allergnädigisten Proposition und Begehren sie sich was mehrers nähern, und deren gegen ihr kaiserl. Majestät tragende treuherzig- allerunterthänig- und demüthigiste Devotion bessers erzeigen könnten: zumalen aber derselben selbst genugsam bewußt, was diese Kreis sonderlich von Anfang biß dahero bey solchen entstandenen, und noch währenden Kriegsempörungen ausstehen, contribuieren, auch für Kriegsvolk halten, und bezahlen müssen, für sich selbst auch am Land, Gewerb und Handthierungen schlecht, die Unterthanen erarmet, theils Ständen auch deren der Zeit habenden Einkommen nach zu hoch belegt, und zugleich auch mit doppleter Anlag, respectu deren in Oesterreich, Steur und Cärnthen liegenden Gütern beschwert, auch mit grossem Schuldenlast beladen: also haben mehr höchst- und hochgedachter Churfürst und Ständ bey dieser Kreisversammlung anwesende Räth, Bothschafter und Gesandte (ausser Pfalzneuburg, so es wegen weiter Abwesenheit ihres gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ad referendum genommen) per majora dahin geschlossen, daß allerhöchstermelter ihr kaiserl. Majestät für dieß ein tausend, sechs hundert, ein und dreyßigiste Jahr, auf drey

Termin, als Georgi, Johanni und Michaeli zwanzig Monat einfachen Römerzug, und also jeden Termin sechs, zwey Drittel Monat an Ort und Stell, wo es ihr kaiserl. Majestät im Kreis befehlen werden, in baarem Geld erlegt; da auch wider Verhoffen diese Kriegsverfassungen nit aufhören, sonder noch weiter continuieren solten, auf das folgende ein tausend sechs hundert zwey und dreyßigste Jahr zehen Monat, zu zweyen Terminen, als Georgi und Michaeli, und also jeden Termin fünf Monat einfachen Römerzugs gleichfalls in baarem Geld, wohin es ihr Majestät im Kreis begehren werden, bezahlt werden sollen: der unterthänigisten Zuversicht und Hofnung, ihr kaiserl. Majestät werden mit solcher dieses Kreis gewißlich äusseristen und treu gehorsamist gemeynten Hülf und Beyspringen allergnädigist content und zufrieden, auch beynebens allerunterthänigist zu bitten seyn, daß auf Bewilligung solcher gutherzigen Contribution und Hülf dieselben alle und jede aller künftigen ferneren Contributionen, Einquartierungen und Durchzügen; auch anderen Beschwerden und Pressuren befreyet, und durch ihr kaiserl. Majestät geschützt, da auch in eines oder anderen Stands Land im Kreis ein Kriegsvolk gelegen, solches alsobalden abgeführt; nit weniger, da je der unvermeidentlichen Nothdurft nach ein Durchzug beschehen müßte, derselbe den Reichsconstitutionen gemäß dergestalt fürgenommen werde, daß erstens gebührende in bemelten Reichsconstitutionen herkommene Caution geleistet, und die Quartier nit nach der Obersten und Befehlshaber, sondern jedes Orts Obrigkeit Verordnung genommen, dieß Geld auch an Ort und End angelegt werden solte, wohin es von ihrer Majestät und den Contribuenten treuherzig gemeynt: und weilen dieß schwedische Wesen andern des heiligen römischen Reichs stärk- und vermöglichern Kreisen nähender, als diesem gelegen, werden mehr höchsternannt ihr kaiserl. Majestät um derselben gleichmäßige oder mehrere Anlegung, doch ohne Maaß fürschreiben, allerunterthänigist auch zu erinneren seyn. Welcher Schluß dann allerhöchstermelt ihrer kaiserl. Majestät hochansehnlichen Herrn Commissarien durch den gewöhnlichen Ausschuß neben einem Recreditiv schriftlich ist übergeben worden. Obwolen nun allerhöchstermelt ihrer kaiserl. Majestät hochansehnliche Herrn Commissarien sowohl schrift- als mündlichen an besagter löblicher Kreisständ Abgesandte weiter gesetzt, und wenigist sechsfachen Römerzug auf zwölf Monat lang zu schliessen begehrt; so hat doch bey so wissentlicher Impoßibilität, uneracht jeder Stand das äusseriste zu thun ganz eiferig, ein mehrers nit bewilliget werden können: allein haben die Gesandte, deren zwar etliche auf ein mehrers instruiert gewest, endlichen ad referendum genommen, ob allerhöchstermelt ihr kaiserl. Majestät dero gnädigist-gnädig- und großgünstigen Herrn Principalen und Obern die auf künftig ein tausend sechs hundert zwey und dreyssigisten Jahr auf ferner Kriegscontinuation gestellte zehen Monat, und darauf gemachte zwo Fristen auch dieß ein tausend sechs hundert ein und dreyssigiste Jahr, auf Martini und Nativitatis Christi anticipando zu bezahlen bewilligen wolten, daß es bey dero freyen unmaaßfürschreibigen guten Willen stehen solte; doch mit der Condition und Gestalt, daß auf dem Fall der Bewilligung sie nit allein dieses ein tausend sechs hundert ein und dreyssigisten, sondern auch künftigs ein tausend sechs hundert zwey und dreyssigisten Jahr, aller ferner Anlag und Contribution allerdings geübrigt und frey, auch beforderist deren in ihr ersten allerunterthänigisten übergebenen Erklärung, und gebettnen Anhängen der Einquartierungen, Musterplätzen, Durchzügen, und anderen Beschwerden und Pressuren gänzlich versichert seyn. Und sollen der gesammten Bothschaften und Abgesandten gnädigst- gnädig- und großgünstige Herrn Principalen und Obern dero Resolution zwischen hin und Mitfasten bey dem Directorio hierüber längst einbringen, solche ihrer kaiserl. Majestät dieselb alsdann haben allergehorsamist zu überschreiben. Und obwohlen man verhoft, mehr hoch- und wohlernannte kaiserl. Commissarien wurden mit dieser so treuherzig gemeynten Erklärung ganz wohl content und zufrieden, auch von allerhöchsternannt ihrer kaiserl. Majestät wegen solche acceptieret haben: so ist es doch von ihnen allein ad referendum genommen, und beynebens begehrt worden, nit allein die in der letzten Resolution benennte zehen Monat, sondern auch ihr erst und anders Petitum denen gnädigst-gnädig- und großgünstigen Herrn Principalen und Obern dieses löblichen Kreis unterthänigst und unterthänig zu referieren. Dabey es dann verblieben.

§. 4. Demnach auch fürs ander von den oftangeregten hochansehnlichen

Herrn

Herrn Commissarien ein Memorial denen anwesenden Bothschaften und Abgesandten zugeschickt, und darinn begehrt worden, verläßige Extract und Specificationes ihnen zu übergeben, was die Zeit hinum des im heiligen römischen Reich gewährten Krieg, und Unwesen von desselben Ständen durch und durch auf die im Reich gelegene Soldatesca in baaren Geld, Proviant und anderer Nothdurft, auch für was Regimenter und Obersten oder Befehlshabern, eines und anderes contribuiert, und dargeschossen worden: also, und weilen keiner darüber instruiert, ist dasselb ad referendum genommen, nicht zweiflend, jedes Herrn Principal und Obern solches nicht zuwider seyn werde.

§. 5. Drittens ist bey diesem Kreisconvent auch des Moderationwesens halber, indeme etliche Stände dieses Kreis zu hoch, etliche zu gering angelegt, die Sachen dahin veranlaßt worden, daß auf künftige Kreisversammlung, wann, und aus was Ursachen gleich dieselb beschehen möchte, jeder Stand seine Abgesandte auch instruieren solte, zu deliberieren, wie und wasgestalt doch einmal den beschwerten Ständen geholfen, und die Sachen an gebührenden Orten angebracht werden möchten.

§. 6. Viertens ist von den pfalzneuburgischen Herrn Abgesandten begehrt worden, diejenigen zwen Puncten, so wegen ihres gnädigsten Fürsten und ihrens Herrn Bruder Herzog August, und des Münzregals halber, Anno tausend sechs hundert sechs und zwanzig, auf dem zu Regensburg gehaltnen Kreistag auch vorkommen, daß auf künftige Kreisversammlung die Churfürsten und Ständ ihre Abgesandte auch darauf instruieren, und solches, wie andere Puncten, in dem Ausschreiben einverleibt werden sollen.

§. 7. Nachdem auch endlichen die Stadt Regensburg an der auf diesem Kreistag bewilligten Contribution eilf tausend Gulden, so man von des Kreis wegen derselben zu thun seyn sollte, defalcieren, und abziehen, aber dessen nit statt gethan werden wollen: also ist ebenmäßig geschlossen worden, nit allein derselben angemelten eilf tausend Gulden, sondern auch anderer Ständ bey gemeinem Kreis habenden Anforderungen wegen die Abgesandte auf künftige Kreisversammlung zu instruieren, damit alsdann jeder mit seiner Anforderung angehört, dabey gebührend verabschiedet werden möge. Und soll solches, wie nicht weniger alle und jede obberührte Nebenpuncten, dem Ausschreiben auch einverleibt werden.

§. 8. Und haben dieser Kreisversammlung der Chur- Fürsten und Ständ abgeordnete Räth und Bothschaften beygewohnt:

Von wegen Herrn Paris, Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc., Herr Wolf Wilhelm von Schrottenbach, Freyherr zu Heggerberg und Osterwitz, Domherr zu Salzburg, und Cammerpräsident, Herr Johann Khitzmägl, Hofvicecanzler und Pfleger zu Neuhauß, Herr Stephan Feirtag, Lehenprobst, beede der Rechten Doct., alle drey geheime Hofcammerräthe.

Von wegen Freising, Herr Johann Georg Puecher zu Walckhersaich und Thann, Dechant daselbst, geistlicher Raths Präsident und Probst auf St. Petersberg, genannt Matron, und Herr Johann Georg Plebst, der Rechten Doctor, Canzler, beede Räth.

Von wegen des Bistthums Regensburg, Herr Sebastian Denich, Dohmdechant, und Herr Johann Sebastian Gatzni, beede respective der heiligen Schrift und Rechten Doctores, fürstl. Rath daselbst.

Von wegen des Bistthums Passau, Herr Andre Metzger, der Rechten Doctor, der hochfürstl. Durchleucht Leopoldi Wilhelmi, Erzherzogens zu Oesterreich ꝛc., und der fürstl. Durchleucht, Erzherzogens zu Innsbruck ꝛc. Rath, Pfleger zu Fiechtenstein, Herr Fridrich Sinzl, zu Dieffenbach und Weideneck, fürstl. passauerischer Hofrath.

Von wegen des Stifts Berchesgaden, Herr Daniel Frölich, beeder Rechten Doctor, der churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. Rath und Canzler daselbst.

Von wegen des Closters St. Emeran, Herr Bernhard Vogl, beeder Rechten Doctor, churfürstl. Regimentsadvocat zu Landshut.

Von wegen Niedermünster ist niemand erschienen. Nota: Hat sich erst-

ernannter Doctor Vogl mit Gewaltsam diesen Abend bey dem Directorio angemelt.

Von wegen Obermünster, Herr Johann Ernst, der Rechten Doctor, und churfürstl. Regimentsadvocat zu Landshut.

Von wegen Churbaiern, Herr Joachim von Donnersperg, zu obern und untern Iglingen, auf Kaufering, der churfürstl. Durchleucht geheimer Rath, und obrister Canzler.

Herr Carl Fugger, Graf zu Kirchberg und Weissenhorn, Cammerer, Vitzthum zu Landshut und Rath, Herr Johann Wämpel, der Rechten Doctor, Hof- und Cammerrath.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Johann von Zeschlin, zu Zeschlinsweiler, Kaltenegg und Schweningen, obrister Canzler daselbst und Pfleger zu Gundelfingen, Herr Johann Gottfried, Freyherr zu Grauenegg, Cammerer und Landvogt, beede geheime Räth.

Von wegen der Grafschaft Leuchtenberg, Herr Ludwig Federl, der Rechten Doctor, ihrer fürstlichen Durchleucht daselbst Rath, Lehenprobst und Landrichter.

Von wegen der Grafschaft Haag, obbenannt der churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Abgesandte.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Johann Christoph Kigler, gräflich ortenburgischer Hofmeister.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfelß, obernannte neuburgische Abgesandte.

Von wegen der Herrschaft Wolfenstein, Herr Peter Portner, geheimer Rath zu Regensburg.

Von wegen Narelrain, mehrermelter Herr von Donnersperger.

Von wegen der Stadt Regensburg, Herr Peter Portner, und Herr Georg Drimpfel, beede geheime Räth, auch Johann Georg Halbreider, beeder Rechten Doctor, Rathgeb und Advocat daselbst.

Dessen zu glaubwürdigen Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obgemelte Räth und Abgesandte mit eigenen Handen unterschrieben, auch ihren gewöhnlichen Pettschaften gefertigt worden. Geben und beschehen in der churfürstlichen Stadt Landshut, den ein und zwanzigisten Monatstag Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im ein tausend, sechs hundert, ein und dreyßigisten Jahr.

* * *

LXVI.

Kreisabschied zu Landshut, den 25. May, 1631.

Innhalt.

§. 1. Kaiserl. Veranlassung der Kreisversammlung. §. 2. Vortrag der kaiserl. Commissarien um eine Geldhülf gegen die Schweden. §. 3. Schluß der Stände, anstatt der Geldhülf Volk zu werben. §. 4. Replic der kaiserl. Commissarien, um Vermehrung der Kreishülf. §. 5. Duplic der Kreisstände. §. 6. Wie die Kreisvölker zu gebrauchen. §. 7. Von Werbung der Kreisvölker. §. 8. Gewalt des Kreisobersten bey Disposition über die Kreisvölker. §. 9. Musterung und Einquartierung der Kreisvölker. §§. 10. 11. Ermahnung wegen Haltung der Terminen. §. 12. Aufschub wegen Bezahlung alter Kreisschulden. §. 13. Abweisung der Beschwerden wegen hohen Anschlägen. §. 14. Neuburgische Erinnerungen wegen Beschwerden gegen Pfalzgraf August, und wegen der Münzstatt. §. 15. Anwesende.

§. 1.

1631. Zu wissen. Demnach die römisch kaiserliche Majestät, unser allergnädigister Herr ꝛc. an den durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchsessen, und

und Churfürsten, wie auch an den hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Pariden Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. als beede dieses löbl. baierischen Kreis ausschreibende Fürsten, unter dato 26. Martii dieses Jahrs, ein allergnädigstes Schreiben abgehen, und dieselben eiferigst ersuchen lassen, daß zu Erhaltung des allgeinen Wesens Wohlfahrt die Fürsten und Stände des baierischen Kreis abermalen, ehister Möglichkeit nach, zu Anhörung ihrer kaiserl. Majest. anderwertigen Propositon, an einem gewissen Ort zu erscheinen, alsbald beschrieben, und erfordert werden sollten: als ist solchem allergenädigistem Geschäft gebührende unterthänigiste Parition beschehen, und seynd höchstgedachte des baierischen Kreis Churfürsten und Stände auf den 18. May dieses Jahrs nacher Landshut, entweders in Person oder durch ihre gevollmächtigte Gewalthaber, zu erscheinen beschrieben worden.

§. 2. Wann dann auf jetztangeregten 18. dieß nicht allein dieses löblichen baierischen Kreis verwandten Churfürsten und Ständen hoch- und wohlansehenliche Räth, Gesandten und Bothschaften gehorsamlich erschienen, sondern auch hochgedachter kaiserlichen Majestät hochansehnliche Commissarii der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Albrecht, Bischof zu Regensburg, auch der wohledel gestrenge Herr Sigmund von Milheim, allerhöchstgedacht ihrer kaiserl. Maje. Hofcammerrath, bey dem churbaierischen Directorio, deme es für dießmal der alt herkommen Alternativ nach zuständig, anmelden, und um Stund und Ort ihr tragende kaiserl. Werbung abzulegen begehren lassen: Also ist folgenden Tags den 19. dieß auf dem Rathhaus die erste Seßion gehalten, und durch die hoch- und wohlernannte kaiserl. Herrn Commissarien, neben Uebergebung eines allergnädigisten Creditivs an alle Chur-Fürsten und Stände dieses löbl. baierischen Kreis lautend, und einen Extract der kaiserl. Proposition ungefehr folgenden Innhalts mündlicher Vorhalt gethan worden: Nemlichen habe ihr Majestät abermalen die löbl. Churfürsten und Stände dieses Kreis beschreiben zu lassen, verursacht, daß bey jüngsthin im Monat Januarii auf alhie zu Landshut gehaltenem Kreistag höchsternannte kaiserliche Majest. unangesehen der erheblichen eingewenden Motiven, zu der angesuchten Bewilligung der zwölf Monatsold achtfachen Römerzugs bey weitem nicht gelangen mögen, und nicht mehr als auf dreyßig Monat einfachen Zugs erhalten können, dardurch dann ihrer kaiserl. Maj. gleichsam alle Hoffnung der fernern Unterhaltung ihrer Armaden wollen abgeschnitten werden. Die Gefahr seye nunmehr viel grösser. Der Schwed habe nicht allein Frankfort an der Oder erobert, sondern nähere sich täglich dem Königreich Böheim, und dessen incorporirten Ländern, der Maynung, einen Aufstand bey den Unterthanen, und einen Zufall von vielen Reichsständen zu erwecken. Ingleichen so solle das holländische Volk eben unter dem schwedischen Namen das heil. römisch Reich an einem andern Ort, und wohl am dritten der König aus Frankreich, kraft seiner aufs neue mit Schweden aufgerichten Verbündnuß, angreiffen und anfallen. Zu deme, so sey bereit auch ein starcke Anzahl englischen und stadischen Volcks gegen das römische Reich im Anzug, also daß dieses grausame Wetter zu besorgen nur meistentheils die katholischen Churfürsten und andere getreue Stände des Reichs betrift. Mehr höchstgedachte kayserl. Maj. begehren alles bey denen löblichen Churfürsten und Ständen zu deren Conservation daran zu strecken: versehen sich herentgegen, und ersuchen auch die löblichen Kreisfürsten und Stände allergnädigst, daß sie sich imgleichen besser angreiffen, und ihrer kayserl. Maj. mit allermöglichster Macht, zumahlen wider so viel unterschiedliche Feind, willigelichen beyspringen, auch die vorige verwilligte Contribution, unerwartet der gesetzten Terminen, nicht allein alsobalden würklich erlegen, sondern auch ehesten die übrig angesuchte Hülf, wo nicht biß zu Complirnng der sechs und neunzig, wenigist der zwey und siebenzig Monaten, effective auszahlen lassen ꝛc.

§. 3. Also ist gleichfalls, auf vorbeschehene Legitimation und Producirung der Gewält, nicht unterlassen worden, solch allerhöchsterdacht ihrer kayserl. Maj. durch die so ansehnlichen Herren Commissarios gethane allergnädigste Proposition in gebührende Berathschlagung zu ziehen, und wie selbige zu beantworten, zu deliberiren, auch wie und auf was Weiß ihrer kayserl. Maj. möglichst zu willfahren seyn möchte, reiflich nachzudencken.

Darauf man sich dahin verglichen, daß vor allen wegen mehrhöchstgedacht

ihrer kayſ. Maj. ſich alle dieſes löbl. bayriſchen Kreis Chur- Fürſten und Ständen anweſende Räth und Bothſchaften, im Namen dero gnädigſt gnädig und großgünſtigen Herren Principalen und Obern, um Dero allergnädigſten Eifer und ſo groſſen Sorgfältigkeit für unſer liebes Vatterland teutſcher Nation allerunterthänigſt Danck zu ſagen, und zu bitten ſeyen, von ſolcher ganz vätterlichen Vorſorg nicht abzulaſſen, ſondern allergnädigſt noch ferner auf alle Mittel und Weg zu gedencken, wie doch dieſe im römiſchen Reich alſo eingeriſſene gefährlich und ſchädliche motus einſtens mögen gedämpft, und der liebe werthe Fried wiederum eingeführt werden.

Soviel aber ihrer kayſerl. Maj. allergnädigſtes weitere Begehren anbelangen thut, ob zwar alle dieſes löblichen bayriſchen Kreis Chur- Fürſten und Stände ſich ſchuldigſt erkennen, allerhöchſtermelt ihrer kayſerl. Maj. in dero allergnädigiſtes Begehren zu condeſcendiren, und dero mit einer anſehnlichen Geldhülf zu ſuccurriren; allermaſſen dann auch auf deme jüngſten alhie gehaltenen Kreistag allbereit zu ſolchem Ende zwanzig Monat bewilligt, und zehen per majora ad referendum genommen worden; Zumahlen aber die Zeiten und Läuffen ſeithero ſich mercklich verändert, und in einen ſo gefährlichen und weit auſſehenden Zuſtand gerathen, daß hin und wieder im Reich, ſonderlich aber in denen herobigen Kreiſen, wie genugſam bekannt iſt, ſtarckes Kriegsgeſchrey, auch von Seiten der Proteſtirenden jüngſt zu Leipzig beyſammen geweſenen Churfürſten und Ständen groſſe und eilfertige Werbung vorüber gehen, dardurch ſonderlich dem bayriſchen Kreis und deſſen anverwandten Ständen, als welche der Zeit zu ihrer nothwendigen Defenſion und Rettung mit keiner Verfaſſung verſehen ſeynd, leichtlich und unverſehens hoch beſchwerliche Ungelegenheiten mit Durchzügen, Einquartierungen, Gelderactionen und dergleichen Preſſurn, wohl auch mit gewaltthätigen Einfall und Angrif zugezogen werden möchte, und alſo wegen Empörung, ſo ſtarcken neuen Motiven, der bayriſche Kreis, in mercklicher Gefahr gegenwärtig begriffen: Dahero ſeyn des löblichen bayriſchen Kreis Ständ unumgänglich verurſacht, und hochgetrungen worden, die vorhero von ihrer kayſerl. Maj. allergnädigſt anbegehrte, auch verſtandnermaſſen allbereit auf dem jüngſten Kreistag in etwas eingewilligte Geldhülf in ein Volkhülf zu verändern, und zur nothwendigen Defenſion des bayeriſchen Kreis, bevorderiſt auch ihrer kayſerl. Maj. und dero Erbländern, welche auf den unhoffenden Fall, da der bayeriſche Kreis, ſo GOtt der Allmächtig genediglich abwenden wollen, feindlich ſollte überfallen werden, gleichergeſtalt auch in höchſte Gefahr geſetzt wurden, in Bereitſchaft zu ſtellen. Haben alſo mehrgedachter löblicher bayriſcher Kreis Abgeordnete, aus denen jetzt angedeuten erheblichen Urſachen und Motiven, per majora anfänglich dahin geſchloſſen, daß anſtatt der vorhero ihrer kayſerl. Maj. vermeinten Geldhülf anjetzo ein und zwanzig hundert zu Fuß, und dreyhundert zu Pferd geworben, und von des bayriſchen Kreis Churfürſten und Ständen ſechs Monat lang ſollten unterhalten werden, zu dem Ende dann der Ständ Abgeordnete für Lauf- und Anrittgeld, Beſoldung, Munition und anders fünf und dreyßig Monat einfachen Römerzugs, auf hernach benannte vier Termin, noch diß Jahr zu erlegen, verwilligt. Und ob zwar theils der Ständ Abgeordnete, nemlich Leuchtenberg, Wolfſtein, Orttenburg, Obermünſter, in ſpecie auf die Geldhülf inſtruiret geweſt, und dahero aus ſolch ihren habenden Inſtructionen nicht ſchreiten wollen noch künten, ſondern dieſen per majora gemachten Schluß auf ein Volkhülff ad referendum genommen haben: ſo zweiffeln doch der übrigen Ständ Abgeordnete nicht, es werden derjenigen Geſandten, ſo jetztvermeltermaſſen dieſen Schluß ad referendum genommen, Herrn Principaln von den majoribus, welche deme bißhero von Alter practicierten Gebrauch nach jedesmahl obſervirt worden, auch billich ſollten obſerviert werden, zumahlen auſſer deſſen in keinem Collegio einiger verfänklicher Schluß kunte gemacht werden, ſich nicht allein nicht abſöndern, ſondern ſie werden auch eben mit derjenigen Quota, dahin die majora gangen, zu und beyhalten; zumahlen ſie auch durch Mittel der Volckhülf auf ein mehrers nicht, dann mit der Geldhülf hinankommen. Und obwohl auch die ſalzburgiſche Abgeordnete ſich in deme mit den majoribus verglichen, daß anſtatt der Geldhülf ein Volkhülf beſchehen ſollte, haben ſie ſie ſich doch in Namen ihres gnädigſten Herrn Principals zu ſolcher Volkhülf auf ein mehrers dann auf dreyßig Monat, und zwar zehen Monat nur anticipando einfachen Römerzugs, nicht einlaſſen wollen

len, die übrig aber, so über dreyßig Monat durch die majora verwilligt worden, ad referendum genommen; also und dergestalt, wann auf diese Soldatesca ein mehrers dann dreyßig Monat ergehen sollte, daß alsdann ihr hochfürstl. Gnaden in solchen Ueberschuß nicht anlegen oder contribuiren dörffe: so zweifeln aber der übrigen Ständ Abgeordnete gleichermassen nicht, ihre hochfürstl. Gnaden zu Salzburg werde, ungeachtet dero Abgeordneten eingewendten Protestation, den gemeinen nothleidenden Wesen zu Guten sich von den majoribus dem üblichen Stylo nach nicht nemmen, sondern mit den übrigen Kreisständen gleichergestalt mitleidig seyn, und den majoribus gemäß, mit seiner Contributions Quota zuhalten.

§. 4. Als nun aber dieser per majora auf ein und zwanzig hundert zu Fuß, und dreyhundert zu Pferd, und respective auf fünf und dreyßig Monat einfachen Römerzugs gemachte Schluß, den hochansehnlichen Herrn kaiserlichen Commissariis communicirt, und in Schriften übergeben worden, haben sie darmit nicht acquiescirt, sondern replicando ein weitere schriftliche Erinnerung gethan, und im Namen ihrer kayserl. Maj. fast das vorige Anbegehren wiederum erholt: Auf welches so beschehene weiters Anbringen dann der Ständ Abgesandte nicht unterlassen, die Sach in fernere Berathschlagung zu ziehen, und wie die hochansehnliche Herren Commissarii wiederum zu beantworten, zu berathschlagen. Bey welcher Consultation nun per majora dieser weitere Schluß gemacht worden, daß zu denen ein und zwanzig hundert Mann zu Fuß noch dreyhundert hinzu gethan, und also in allem vier und zwanzig hundert zu Fuß, und dreyhundert zu Pferd auf sechs Monat lang von gemeinen Kreis wegen sollten unterhalten werden, darzu dann vierzig Monat einfachen Römerzugs per majora verwilligt worden. Welcher Schluß gleichwohl von den salzburgischen und andern obvermelten Abgeordneten, abermahl ad referendum angenommen worden, man zweifelt aber nicht, es werden dieser abgeordneten Herren Principalen sich auch hierin obverstandnermassen von den majoribus nicht separiren.

§. 5. Als nun aber auch diese weitere der Abgesandten Erklärung den hochansehnlichen kaiserlichen Herrn Commissariis durch die Deputirte schrift- und mündlich angefügt worden; haben zwar die hoch- und wohlgedachte Herrn Commissarii darüber acquiescirt, und kein weiters Anbegehren gethan, doch aber die Abgeordnete noch ferners dahin ersucht, daß sie ihren gnädigist gnädigen und großgünstigen Herrn Principaln diejenigen Ursachen und Motiv, so von ihnen den Commissariis mit mehrerm vorgebracht worden, mehreres zu Gemüth führen, und darob seyn wollen, ob doch gegen ihrer kaiserl. Maj. ein bessere Resolution erfolgen möchte.

§. 6. Nachdem nun in dem Hauptpuncten der Ständ Abgeordnete sich endlich verglichen, und bedeutermassen auf ein Volkhülf und Werbung von vier und zwanzig hundert Mann zu Fuß, und drey hundert zu Pferd per majora geschlossen; haben sie sich hinnach und fürs ander auch in deme vereinigt, wann der baierische Kreis, nach Gestalt der Läufen, solches Kriegsvolk nicht vonnöthen haben würde, daß man es ihrer kaiserl. Majest. und dem gemeinen Wesen zu Behuf zu dero kaiserlichen Armada, auf des Kreises Kosten, soviel sich die sechs Monat belauffen, stossen wolle; jedoch mit diesem sonderbaren Reservat, wann der Kreis auch einer oder mehr aus dessen anverwandten Ständen mit Kriegsgefahr und dergleichen Beschwerlichkeiten angefochten, und man also dieses Volks zur nothwendigen Defension und Rettung selbsten wiederum bedürftig seyn würde, daß man selbe je und allzeit wiederum ungehindert abforderen, und, wie es die Nothdurf erfordert, dem Kreis zu Gutem amploiren möge.

§. 7. Ferners und fürs dritte ist von der Ständ Abgesandten berathschlagt worden, wie es mit Werb- und Aufbringung dieser so bewilligten Anzahl Volks sollte gehalten werden. Und obwohlen anfänglich von dem Directorio, vermög der Reichs- und Executionsordnung, den Ständen heim- und in die wahl gestellt worden, ob jeder das Volk selbst werben, oder anstatt Volks sein Quota und Antheil in Geld erlegen wolle; so haben sich doch fast alle Abgeordnete dahin erklärt, daß sie ihr Quotam an Geld erstatten, und Ihrer churfürstl. Durchleucht in Baiern, als Kreisobristen, die Werbung überlassen wöllen: ausser Salzburg, dessen Abgeordnete von ihrer hochfürstl. Gnaden wegen vorgebracht, daß sie in dero Land neunhundert zu

Fuß selbst wollen werben lassen: wie dann auch die pfalzneuburgische Abgeordnete drey hundert zu Fuß, und fünfzig zu werben ad referendum angenommen, sich erklärt. Doch hat man dieses hieben unerinnert nicht lassen sollen, das solches von beyden Fürsten geworbene Volk nicht Landvolk oder sonsten Ausschießling, sondern wohlbestehende und musterhafte geworbene Reuter und Knecht seyn; auch solche Hauptleut und Befelchshaber stellen sollen, deren man sich auf begebende Occasion wohl bedienen könnte: die übrige Anzahl Volks aber wollen Ihre churfürstl. Durchl. auf gemeinen Kreis Spesa werben, und aufbringen.

§. 8. Viertens ist abgeredt und beschlossen worden, daß Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern, als Kreisobristen, neben den Adjuncten, die völlige Disposition über solches Kreisvolk allerdings gebühren und heimgestellt seyn solle. Und obwohln eine sonderbare Umfrag gehalten worden, wohin, und an was Ort und End dieses Kreisvolk sollte gelegt werden, haben doch die Abgeordnete, weil man die Zeit nicht weiß, wo, und an was Orten die Gefahr zum grösten sey, und man dieß Volk zum meisten vonnöthen haben würdet, sich hierinn nicht wollen erklären, sondern solche Disposition ebenfalls Ihrer churfürstl. Durchl., als Kreisobristen, heimgestellt: also, und dergestalt, daß hochgedacht Ihre churfürstl. Durchl. dieses Volks viel oder wenig, nachdem es die Noth des Kreis erfordert, wohin, und an was Ort sie wollen, anzulegen sollen Macht und Gewalt haben. Es soll aber beforderist dieses Kreisvolk an solch Ort und Ende des baierischen Kreis eingelegt werden, wo die vornehmste Päß seyen, und wo dem baierischen Kreis am meisten konnte zugesetzt werden; doch daß solches alles verstandnermassen, da es die Zeit und Läufen gedulten mögen, mit Rath und Vorwissen der Adjuncten beschehe: herentgegen soll an selbigen Orten, wohin berührtes Kreisvolk gelegt würdet, solche Ordnung und ernstliche Disciplin gehalten werden, damit man allerhand besorgenden Ungelegenheiten müglichist geübrigt seyn könnte. Die salzburgische Abgeordnete aber haben bey diesem Passu vermeldet, daß sie sowohl der Disposition, als auch der Bezahlung halber nicht instruirt, haben also eines und anderen Kraft habender Instruction ad referendum genommen: gleichwohl sich in Namen ihrer hochfürstl. Gnaden dahin erklärt, wann sie zur Defension Dero Lands solch geworben Volk nicht vonnöthen haben würden, sie es alsdann Ihr churfürstl. Durchleucht, als Kreisobristen, unweigerlich zuschicken wollen. Dieweil aber die übrig Abgeordnete alle einhellig höchstgedacht Ihrer churfürstl. Durchl. völlige Disposition, Macht und Gewalt dieses Volk zu gebrauchen, und anzustellen überlassen: als zweifelt man nochmal nicht, Ihr hochfürstl. Gnaden werden auch in diesen zween Puncten sich mit den Majoribus accomodiren, und das in ihren Land geworbene Volk, auf jedesmaliges Begehren und Abfordern, Ihrer churfürstl. Durchl. willfährig hinum, und Dero die völlige Disposition lassen, auch alsdann ihr übrige Quota und Antheil an Geld gleich anderen Ständen Ihrer churfürstlichen Durchleucht überschicken.

§. 9. Als nun fürs fünfte dene für das neugeworbene Kreisvolk nothwendige Muster- und Sammelplätz belangen thuet, so jeder Kreisstand, nach Proportion seiner Quota, die Werbung selbst vornimmt, für solch neugeworbne Anzahl Knecht und Reuter in seinem selbst eignen Land und Territorio den Lauf- und Sammelplatz auszeigen, und solang in Dero Land behalten, bis das Volk allerseits zusamen, und Ihrer churfürstl. Durchl. als Kreisobristen, zu- auch hernach an Ort und End, wo es die Nothdurft am meisten erfordert, geführt, und ausgetheilt wird; doch soll alsdann selbigem Stand, welcher selbst Volk geworben, die albereit aufgewente Spesa an seiner Contributions-Quota defalcirt: Es sollen auch jedesmal, den Reichsconstitutionen gemäß, die Quartier mit Zuziehung jedes Orts Obrigkeit verordnet werden. Hieben aber haben die salzburgische Abgeordnete ihre vorige Protestation abermalen repetirt, und diesen Puncten ebenfalls ad referendum genommen: Es zweifeln aber ingleichen die übrige Abgeordnete nicht, ihr hochfürstl. Gnaden werden sich auch hierinn von dem Mehrern nicht absönderu.

§. 10. Sechstens ist auch einhellig beschlossen worden, daß jeder Stand sein Quota an Geld zu München, als von den Abgesandten erkieste Legstatt, gegen Zurucknehmung gebührlicher Quittung, auf nachfolgende Termin einliefern solte, nemlich auf Johanni,

Bar-

Bartholomäi, Gally und halben Decembri, jedesmals zehen Monat einfachen Römerzugs, ausser, was diejenige, so selbst Volk werben, zu defalciren befugt seyn.

§. 11. Wie dann fürs siebende die sammtliche Ständ des baierischen Kreis hiemit und in Kraft dieß Abschieds erinnert werden, damit doch jeder auf die obbestimmte Termin fleißig zu halten, und in Einschickung seiner Quota keiner saumig seyn wolle: welches die salzburgische Abgeordnete ebenfalls ad referendum genohmen.

§. 12. Nachdeme auch fürs achte auf deme nemlich alhier gehaltnem Kreistag geschlossen, und veranlaßt, solches auch dem Ausschreiben einverleibt worden, daß auf dem jetzigen Kreistag ein und anderer Stand seiner bey gemeinem Kreis habenden Anforderung halber sollte angehört, und jeder der Gebühr nach verbescheidet werden; hat man sich doch dieses Punctens halber einhellig dahin verglichen, daß wegen deren seithero von neuem entstandenen Gefährlichkeiten, und dieweil den Kreisständen schwer fallen würde, anjetzt neben den zur vorstehenden Kreisverfassung nothwendigen Geldmitteln auch noch andere Anlag zu thuen, für dießmal dieser Puncten angestellt, gleichwohl aber einem jeden Stand sein Recht vorbehalten seyn solle; wie dann auf künftigen Kreistag von bemelten Restanten unfehlbarlich gehandelt, solches auch den Ausschreibenden sollte einverleibt werden.

§. 13. Und obwohlen fürs neunte auch theils Abgeordnete beschwerlich angebracht, daß ihre Herren Principalen und Obern gar zu hoch belegt: dieweil aber keiner der Abgeordneten hierauf instruirt gewest, als ist dieser Punct auf einen künftigen Kreistag verschoben, und veranlaßt worden, daselbst von Mitteln zu reden, wie denen hierinnen beschwerten Ständen könnte geholfen werden.

§. 14. Letztlich haben die pfalzneuburgische Abgeordnete bey dieser Kreisversammlung die bey nächst gehaltenem Kreistag mobierte zween Puncten ihrer fürstl. Durchleucht zu Neuburg Herrn Brudern, Herzog Augustum, und dann das Münzregal betreffend, abermal vorgebracht, und Resolution begehrt. Dieweil aber die Abgeordnete auf diese beide Puncten ebenfalls nicht instruirt gewest, als seynd sie auch für dießmal nicht in Berathschlagung kommen, sondern beide auf einen künftigen Kreistag vorbehalten worden.

§. 15. Und haben dieser Kreisversammlung nachfolgende der Chur-Fürsten und Stände abgeordnete Räth und Bothschafter beygewohnt:

Von wegen Herrn Paridis Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, Herr Wolf Wilhelm von Schrattenbach, Freyherr zu Heckerberg und Osterwiz, Domherr zu Salzburg, und Cammerpräsident, Herr Johann Kizmägl, Hofvicecanzler, und Pfleger zu Neuhaus, Herr Stephan Feiertag, Lehenprobst, beede der Rechten Doctores, alle drey respective geheime Hof- und Cammerräth.

Von wegen Freising, Herr Johann Geörg Puecher zu Walckersaich und Thann, Dechant daselbst, geistlicher Rathspräsident, und Probst auf St. Petersberg, genannt Matron, und Herr Johann Georg Plebst, der rechten Doctor, Canzler, beede Räth.

Von wegen des Bisthums Regensburg, Herr Sebastian Denich, Domdechant, und Herr Johann Sebastian Gázin, beede respective der heil. Schrift und Rechten Doctor, Fürstl. Räth daselst.

Von wegen des Bisthums Passau, Herr Geörg Ulrich Lung, Domherr zu Regensburg und Passau, Herr Andre Metzger, der Rechten Doctor, hochfürstl. Durchl. Erzherzogens Leopoldi Wilhelmi zu Oesterreich Rath und Pfleger zu Viechtenstein.

Von wegen des Stifts Berchtesgaden, Herr Daniel Frehlich, der Rechten Doctor, Rath, und Canzler.

Von wegen des Closters St. Emeran in Regensburg, Herr Bernhard Vogl, der Rechten Doctor, Regimentsadvocat zu Landshut.

Von wegen Niedermünster, Herr Johann Georg Halbreitter, der Rechten Doctor, Rathgeb und Advocat der Stadt Regensburg.

Von wegen Obermünster, Herr Johann Ernst der Jünger, der Rechten Doctor und Regimentsadvocat zu Landshut.

Von wegen Churbaiern, Herr Joachim von Donnersperg zu Ober- und Niederiglingen, auf Kaufferingen, der churfürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc. geheimer Rath und Obristcanzler, Herr Carl Fugger, Graf zu Kirchberg und Weissenhorn, Cammerer und Vicedom zu Landshut, und Rath, Herr Johann Wämpl, der Rechten Doctor, Hof- und Cammerrath.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Johann von Zeschlin zu Zeschleinsweiler, Kaltenegg, und Schweningen, Obristcanzler daselbst, und Pfleger zu Gundlfingen, Herr Johann Gottfrid Freyherr zu Graffenegg, Cammerer und Landvogt, beede geheime Räth, Herr Philipp Heinrich von Zeschlin ꝛc. Rath und Truchseß.

Von wegen der Landgrafschaft Leuchberg, Herr Sebastian Guetknecht, der Rechten Licentiat, leuchtenberg. Rath.

Von wegen der Landschaft Haag, obgedachte churbaierische Abgesandte.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Johann Görg Halbreiter, der Rechten Doctor, Rathgeb und Advocat zu Regensburg.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfelß, obernannte pfalzneuburgische Gesandte.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, bemelter Herr Johann Görg Halbreitter.

Von wegen Marxrain, vorernannter Herr von Donnersperg.

Von wegen der Stadt Regensburg, Hannß Jacob Aichinger, und Peter Portner, beede geheime Räth, und Hannß Jörg Halbreitter, Doctor, Rathgeb und Advocat daselbst.

Dessen zu glaubwürdigen Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obbemelte Räth und Abgesandten mit eignen Händen unterschrieben, auch ihren gewöhnlichen Pettschaften gefertigt worden. Geben, und beschehen in der churfürstl. Stadt Landshut, den fünf und zwanzigisten May nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im ein tausend sechs hundert ein und dreißigsten Jahr.

LXVII.

Kreisabschied zu Landshut, den 6. October, 1631.

Innhalt.

§. 1. Versammlung des Kreises wegen schwedischen Einfällen. §. 2. Kreisanlagen zu Werbung des Kriegsvolks. §. 3. Widerspruch einiger Stände. §. 4. Werbung der Mannschaft. §. 5. Gewalt des Kreisobersten. §. 6. Besetzung der Päsle. §. 7. Besonders der Stadt Regensburg. §. 8. Neuburg, und §. 9. Sulzbürg. §. 10. Wie es mit Ausschreibung der Kreisanlagen in Zukunft zu halten. §. 11. Anwesende.

§. 1.

1631. Zu wissen. Demnach der durchleuchtigist Fürst und Herr, Herr Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niedernbaiern ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch der hochwürdigist Fürst und Herr, Herr Pariß, Erzbischofe zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, als beede dieses löblichen bairischen Kreis ausschreibende Chur- und Fürsten für ein unumgängliche Nothdurft erachtet, bey diesen leider mehr als zubiel notori und und kundbar schwebenden Feindseligkeiten im heiligen römischen Reich teutscher Nation, sonderbar aber des Königs in Schweden albereit in Franken gethanen Einfalls und Bemächtigung etlicher daselbst liegender unterschiedlicher Städt, Festung und Oerter, auch gegen diesen Kreis beschehenen Bedrohungen, ein eilende Kreisversammlung auf den 29. dieß zu End laufenden Monats Octobris auszuschreiben, darbey zu deliberieren, und zu berathschlagen, wie die Sachen in einem und anderen anzustellen, damit man auf besorgenden feindlichen Einfall in diesem löblichen Kreis dennoch nach möglichen Dingen etwas gefaßt, und versehen seyn möge; wann dann zu den Ende der gesamm-

gesammten verwandten dieses löblichen Kreis Chur- Fürsten und Ständen hoch- und wohlansehnliche Räth, Abgesandte und Bothschaften auf Simonis & Judæ den 28. ejusdem allhie zu Landshut angelangt: Als ist folgenden Tags den 29. auf vorgangene gebührende Legitimation verstandener Herrn Abgeordneten und Producierung dero Gewält von denen salzburgischen, als bey welchen für dieß, der alt üblichen Alternation nach, das Directorium gestanden, die Proposition gethan, der Berathschlagung ein Anfang genommen, und endlich folgender Schluß gemacht worden.

§. 2. Nämlichen und für das erste, obwohlen denen sämmentlichen Kreisverwandten unverborgen, was in dergleichen eindringenden schweren Feindseligkeiten die allgemeine Reichsschlüß und Executionsordnungen heilsamlich statuieren, und versehen, daß auf dergleichen Fäll ein und mehr Kreis dem anderen die Hand bieten, und einander succurrieren sollen. Wann aber bey diesem so geschwinden Einfall des Feinds solche Mittel nit sogleich an die Hand zu bringen, und doch auch die Versicherung des Kreis wohl in Obacht zu nemmen: also hat man zur Versicherung desselben auf ein Regiment von drey tausend Mann zu Fuß, und fünf hundert zu Pferd, damit die fürnehmste Päß dieses löblichen Kreis, soviel möglich, bestens geschützet werden möchten, eilfertig zu werben, per majora geschlossen, und zu deren Unterhaltung 33. Monat einfachen Römerzugs anf vier Fristen, als Andrä dieß zu End laufenden 1631igsten, heiligen drey Königen und Liechtmessen nächsteingehenden 1632igsten Jahrs jedesmalen 8., und endlichen Mitfasten hernach 9. Monat nach München zu erlegen bewilliget.

§. 3. Salzburg aber hat, auf dem Fall es der in nächster Kreisversammlung verwilligten Volkhülf, und hernach ihr kaiserl. Majestät auf gewisse Frist zu bezahlen hinumgelassenen Geldcontribution der 40. Monat nit erhebt seyn soll, weder in einige fernere Kriegsverfassung noch Geldanlag eingewilliget, als welchem dergestalt diese doppelte Anlagen allerdings unerträglich und wirklich zu leisten unmöglich seyn wurde: Doch haben die anderen Herrn Abgesandten vorgebracht, und diesem Abschied auch einzuverleiben begehrt, daß sie verhoffen, ihr hochfürstl. Gnaden werde sich bey dieser grossen Noth von dem allgemeinen Wesen nit absönderen. So haben auch die pfalzneuburgische Herrn Abgeordnete, weilen sie wegen ihres gnädigsten Fürsten und Herrns weiter Abwesenheit auf diesen Kreistag nit genugsam instruiert werden können, alles, der Landgraf Leuchtenbergische aber den ersten Termin Andreä, welcher dessen gnädigsten Fürsten und Herrn so eilend zu erlegen fast unmöglich fallen wurde, ad referendum genommen, und solches dem Abschied einzuverleiben begehrt.

§. 4. Als sich nun der Ständ Abgeordnete in dem vorbemelten Puncten per majora also verglichen; ist fürs ander deliberiert, und berathschlaget worden, wie und auf was Weiß die verglichene Anzahl Volks der 3000. zu Fuß und 500. zu Pferd solten geworben und aufgebracht werden. Bey welchem man sich gleichwohl dahin vereinbaret, daß zu bälderer Fortsetzung dieses Werks einem jeden Stand bevorstehen solle, entweders seinen Antheil an Volk zu werben, oder sein Quotam an Geld darzuschiessen. Es haben sich aber der mehrer Theil der Ständ Abgeordnete, daß ihnen mit Volk aufzukommen unmöglich fallen wurde, vernehmen lassen, und dahero sich anerbothen, daß sie ihr Quotam an Geld erstatten wollen. Darbey es nun auch billich bewendet: allein haben der Stadt Regensburg Abgesandte angebracht, daß sie allbereit bey 300. Mann geworbnes Fußvolk beysammen, welche sie urbietig dem Kreis mit Eidsverpflichtung zu überlassen, und solle derjenige Uncosten, welcher auf die Werbung jedwederem Stand hierunter auflaufen würdet, denselben an ihrer gebührender Quota defalciert werden.

§. 5. Drittens ist abgeredt, und beschlossen worden, daß es der Disposition halber über dieses Kriegsvolk allerdings bey deme, wie es der jüngst im Monat May dieses zu End laufenden 1631igsten Jahrs verfaßte Abschied, und die Kreisordnungen vermögen, gelassen, und demselben gleich alles gehalten werden soll.

§. 6. Viertens hat man sich auch verglichen, dieweil mit geworbenem Volk nit alsobald aufzukommen seyn möchte, und es doch die Nothdurft erfoderet, daß die vornehmste Päß gleich jetzund müssen besetzt werden, daß man entzwischen, biß man mit benamsten geworbenen Volk aufkommt, sich des Land-

volks bedienen soll. Inmassen dann der Stadt Regensburg Abgeordnete hiebey sich vernehmen lassen, daß ihr untergebene Burgerschaft in dergleichen Bereitschaft auch schon gestellt worden, daß sie neben denen Soldaten die Stadt inmittels, und bis von dem Kreisobristen und denen Adjuncten ein anderes verordnet wird, dem Kreis zum Besten versehen zu seyn, verhoffen thun: welchen Puncten aber die Salzburgische ad referendum genommen haben.

§. 7. Fürs fünfte ist sonderbar erwogen worden, was für Päß des bairischen Kreis sollen versichert, und mit Volk besetzt werden. Dabey man sich dahin verglichen, weilen dem bairischen Kreis bey so geschwinden und gefährlichen Läufen an der Stadt Regensburg und an Versicherung der Brucken daselbst merklich gelegen, daß jetzt gemelte Stadt Regensburg aufs wenigist mit 1500. Fußvolk solte besetzt; jedoch aber mit denen von Regensburg im Namen des Kreis auf gewisse Conditionen zuvorher gehandelt werden. Es haben gleichwohl mehr gemelter Stadt Regensburg Abgeordnete für solche Einquartierung stark gebetten, und solches allein in casu extremæ necessitatis, und wo præsentissimum periculum sich erzeigen solte, gegen übergebenen gewissen Conditionen auf 2. Compagnien zu Fuß einwilligen wollen, und, daß sie allbereit selbsten die von ihnen obvermelte Anzahl Volks dem Kreis zum Besten angenommen, fürgebracht: So haben aber der Kreisständ Abgeordnete, zumalen sie die Besatzung dieses Paß für ein unumgängliche Nothdurft erachtet, nit weichen wollen; welches doch mehrgedachte regensburgische Abgeordnete anderst nit, als ad referendum angenommen, und hierüber zwey Memorialia, mit welchen sie zu den Kreisobristen und den Adjuncten gewiesen worden, übergeben. Man zweiflet aber nicht, dero Herrn und Obern werden sich in diesem der Einquartierung halber gleichfalls, wie in andern Puncten, accommodieren, in Bedenkung, daß diesem Kreis, auch ihnen selbsten daran merklich viel gelegen, man sich auch verstandnermassen mit Zuziehung der Adjuncten förderlich mit ihnen auf gewisse Conditionen vergleichen wurde.

§. 8. Obwohlen auch die pfalzneuburgische Abgesandte Erwehnung gethan, daß an ihrem Ort allbereit solche Vorsehung beschehe, daß man auf begebenden feindlichen Zustand versicheret seyn möchte, zu diesem Ende dann das Landvolk aufgemahnet, auch sonsten in die 400. Mann geworben worden; so haben doch die anderen Abgeordnete für nothwendig ermessen, im Fall die Stadt Neuburg und selbiger Paß durch diejenige Mittel, worauf die Pfalzneuburgische gedeutet, nicht zu Genügen würde können defendirt werden, daß alsdann ein mehrere Anzahl Volks dahin sollte gelegt werden. Welches gleichwohl mehrgedachte pfalzneuburgische Abgesandte aus Mangel der Instruction nur ad referendum angenommen.

§. 9. Dieweil auch an dem Schloß Sulzberg und dessen Besatzung und Versicherung dem bayrischen Kreis nicht wenig gelegen; als hat man sich dahin verglichen, daß die Notturfft Volks nach disseitig des Kreisobristen in gedachtes Schloß sollte eingelegt werden. Welches der wolfsteinische Anwald ad referendum genommen.

§. 10. Beschließlich ist bey diesem Kreisconvent auch dieses reserviert und bedinget worden, wann unter der Zeit der vier Monaten, auf welche ungefehr diese Verwilligung der 33. Monaten einfachen Römerzugs auslauffen möchte, sich die Gefahr ändern und nachlassen wurde, daß alsdann auch die Contribution aufhören, und die Ständ ferner was zu bezahlen nicht schuldig seyn: doch hingegen, wann sich die Gefahr mehren sollte, daß durch die ausschreibende Chur- und Fürsten alsdann ein Kreistag wiederum ausgeschrieben, und darbey deliberirt werden sollte, was die Nothdurfft erfordern wirdet.

§. 11. Und haben dieser Kreisversammlung nachfolgende der Churfürsten und Ständ abgeordnete Räth und Bothschaften beygewohnt:

Von wegen Herrn Paris, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. Herr Wolf Wilhelm von Schrattenbach, Freyherr zu Heckenberg und Osterwitz, Domherr zu Salzburg, und Kammerpräsident, Herr Johann Kitzmägl, Hofvicekanzler und Pfleger zu Neuhauß, Herr Stephan Freytag, Lehenprobst, beede der Rechten Doctores, alle drey respective geheime Hof- und Cammerräthe.

Von wegen Freysing, Herr Johann Georg Pucher, zu Walkersaich und Tann,

Tann; Dechant daselbst, geistlicher Rathspräsident und Probst auf St. Petersberg, genannt Matron, und Herr Joh. Georg Plebst, der Rechten Doctor und Canzler; beede Räth.

Von wegen des Bistums Regenspurg, Herr Johann Sebastian Gazin, der Rechten Doctor und Fürstl. Rath daselbsten, auch Pfleger zu Aurburg.

Von wegen des Bistums Passau Herr Georg Ulrich Lung, Domherr zu Regenspurg und Passau, Herr Andreas Mezger, der Rechten Doct. hochfürstl. Durchl. Erzherzogens Leopoldi Wilhelmi zu Oesterreich Rath, und Pfleger zu Vichtenstein, auch der fürstl. Durchl. Erzherzogens Leopoldi zu Inspruck Rath.

Von wegen des Stifts Berchtesgaden, Herr Daniel Frölich, der Rechten Doctor, Rath und Canzler.

Von wegen des Klosters St. Emeran, in Regenspurg, Herr Bernhard Vogl, der Rechten Doct. Regimentsadvocat zu Landshut.

Von wegen Niedermünster, Herr Johann Georg Halbreitter, der Rechten Doct. Rathgeb und Advocat der Stadt Regenspurg.

Von wegen Obermünster, Herr Joh. Ernst, der Jünger, der Rechten Doct. und Regimentsadvocat zu Landshut.

Von wegen Churbayrn, Herr Joachim von Donnersperg, zu Ober- und Interigling auf Kaufering, der churfürstl. Durch. in Bayern geheimer Rath und obrister Canzler, Herr Karl Fugger, Graf zu Kirchberg und Weissenhorn, Rath, Kammerer und Vizdom zu Landshut, Herr Johann Wämpl, der Rechten Doctor, Hof- und Cammerrath.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Johann Gottfried, Freyherr von Grauenegg, Kammerer und Landvogt daselbst, und Franz Gise, der Rechten Dr. Kammerdirector, beede geheime Räth.

Von wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg, Herr Ludwig Federl, beeder Rechten Doctor, Lehenprobst und Landrichter daselbst.

Von wegen der Grafschaft Haag, obbenante churbayrische Herren Abgesandte.

Von wegen der Grafschaft Orttenburg, obbenannter Herr Joh. Georg Halbreitter.

Von wegen der Herrschaft Ehrnfelß, obernannte pfalzneuburgische Herren Abgesandte.

Von wegen der Herrschaft Wolffenstein, mehrbemelter Herr Johann Georg Halbreitter.

Von wegen Marlrein, vorernannter Herr Johann Wämpl.

Von wegen der Stadt Regenspurg, Herr Peter Portner, Herr Hieronimus Perger, beede geheime Räthe, und obbesagter Johann Georg Halbreitter.

Dessen zu glaubwürdigen Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obbemelte Räth und Abgesandten mit eignen Händen unterschrieben, auch ihren gewöhnlichen Pettschafften gefertiget worden. Geben und Geschehen in der churfürstl. Stadt Landshut den letzten Monatstag Octobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im ein tausend sechs hundert ein und dreißigsten Jahre.

LXVIII.

Vertrag zwischen dem baierischen Kreisobristenamt und der Stadt Regensburg wegen Einnahme einer Kreisbesatzung.

München, den 22. Nov. 1631.

1631. Zu wissen. Nachdeme auf dem jüngsten zu Landshut den 28. Octobr. gehaltenen Kreisconvent durch der lovl. Ständ Abgeordnete neben andern Puncten auch diß beschlossen worden, dieweil an Versicherung der Stadt Regenspurg und selbigen Paß dem bayrischen Kreis merklich viel gelegen, und

dahero für die höchste unumgängliche Notthurfft erachtet worden, daß in besagte Stadt Regenspurg zu besserer und möglichister Defension des bayrischen Kreis ein Anzahl Soldaten von 1500. Mann sollte eingelegt, jedoch aber vorhero, und ehe dann solche Einquartierung beschieht, mit der Stadt Regenspurg auf gewisse Conditiones in Namen ihrer churfürstl. Durchl. in Bayern, als Kreisobristen, tractirt werden; als haben zu Vollziehung solches Schluß gedachte die von Regensburg ein Abordnung zu höchstgedacht Ihrer churfürstl. Durchleucht gethan, und ist mit den Abgevrdneten im Namen Ihrer churfürstl. Durchl. auf folgende Weis und Conditiones tractirt, und beschlossen worden.

Erstlich sollen die von Regensburg zu der Compagnie von 300. Mann, welche sie allbereit sammt denen darzugehörigen Befelchshabern geworben, und in ihrer Stadt beysamm haben, noch ein Compagnie von 300. Mann, so Ihr churfürstl. Durchleucht und dem Kreis schwehren, und in solchem Jurament auch die Stadt Regensburg begriffen seyn solle, neben einem tauglichen Commendanten in ihr Stadt gleich alsbald einnehmen. Und weil die Abgevrdnete im Namen ihrer Herrn und Obern aus allerhand Ursachen gebetten, ob die 300. Mann, welche die von Regensburg selbst geworben, möchten stäts in der Stadt verbleiben, haben sich Ihre churfürstl. Durchl. dahin gnädigist erklärt, daß obbesagte 300. von ihnen geworbene Mann, ohne sonderbare Ursach und erforderte Nothdurft des Kreis, nicht sollte heraus genommen werden: da es aber aus beweglichen Ursachen heraus genommen, und etwann hernach wiederum müßte Volk in die Stadt gelegt werden, daß alsdann gedachte von denen von Regensburg selbst geworbene Compagnie vor andern wiederum in die Stadt Regensburg solle eingeführt werden.

Wann aber fürs ander die unvermeidentliche Nothdurft erfordern würde, daß zu Defension des baierischen Kreises noch ein mehrere Anzahl Volks in die Stadt Regensburg gelegt werden solle; so soll alsdann auf solchen Casum necessitatis (dessen Ermäßigung bey Ihre churfürstl. Durchleucht, als Kreisobristen, und den sammentlichen Kreisadjuncten stehen soll) die Stadt Regensburg auch die übrige 900. Mann, und also die völlige zu Landshut auf dem jüngstern Kreistag verglichne Anzahl der 1500. Mann und ein mehrers nicht einzunehmen schuldig seyn.

Drittens ist der Einquartierung, und deren Befreyung wegen, dahin verglichen worden, daß zwar die Stadt der Häuser Beschaffenheit nach den 600. und auf den Casum necessitatis den folgenden 900. Mann Quartier verschaffen, und der churfürstl. Durchleucht in Baiern zu unterthänigsten Ehren mit den 600. Mann der Geistlichkeit, doch ohne Präjudiz der Stadt und allegierende Consequenz, verschonen wollen: Der übrigen drey Compagnie, und deren Quartier halben aber würdet man sich beederseits ohne Ihr churfürstl. Durchleucht Maßgebung gütlich zu vergleichen wissen; doch soll den eingelegten Soldaten ein mehrers an Serviz und andern unbezahlt nicht gereicht werden, als die Wohnung und Liegerstatt.

Viertens, die Wacht bestellen, und das Rundten belangend, solle solches von dem verordneten Commendanten, und deren von Regensburg Kriegsverordneten insgesammt bestellt, und verricht werden.

Zum fünften, so sich zwischen den Soldaten und Bürgern Stritt und Irrung zutragen würde, sollen alsdann die Soldaten vor dem Commendanten, die Bürger aber und alle der Stadt Angehörige vor Cammerer und Rath der Stadt Regensburg conveniert, und jedes an seinem Ort von seinem gebührigen Richter erörtert werden. Sollte aber ein Soldat delinquiren, in einem solchen Fall soll Prævention Locus und sowohl die Stadt, als der Commandant befugt seyn, solche delinquirenden Soldaten gefänglich anzunehmen; doch im Fall die Stadt den Soldaten zur Verhaft bekommen, soll sie schuldig seyn, die Stallung dem Commandanten alsbald zu thun, der soll alsdann nach Kriegsrecht Exequiren und gebührende Straf vornehmen: Welches aber inskünftig für kein Actum præjudicialem angezogen werden solle. Zu Fürkommung dann dieses alles, von des Kreiscommandanten und Officiern unter den Soldaten gute Disciplin gehalten, und alle Ungelegenheit verhütet, und abgestellt werden solle.

Fürs sechste solle die Eröffnung der Stadtthor bey der Nacht zwar bey der Stadt verbleiben, jedoch jedesmals solche

solche Eröffnung mit Zuziehung oder Vorwissen des Kreiscommandanten beschehen, die Schlüssel aber zu allen Thorn und Orten der Stadt einig und allein bey der Stadt Regensburg und in dero Verwahrung verbleiben.

Siebendens, sollen die Soldaten sich allein ihrer Wachten und des Kriegswesens annehmen, keine Handierungen, oder auch ihre erlernete Handwerk treiben, sie wären dann von den Bürgern gesellenweis darzu angenommen. Es sollen sich auch die Soldaten sonsten also in der Stadt verhalten, damit sie niemand wider den Religion- und Prophanfrieden beschweren, noch die evangelische Kirchen- und Schuldiener an ihrem Amt und Exercitio Religionis verhindern, Injuria tam verbali quam reali angreifen, und sich also keiner Jurisdiction über die Bürger und Innwohner anmassen, sondern sich schiedlich und friedlich verhalten, und alle Insolentien abstellen, insonderheit aber sich des Auslaufens, Plünderns und Ranzionierens in und ausser der Stadt gänzlich enthalten: die Transgressores sollen alsbalden nach Befindung und genugsamer Kundschaft zum Abscheuen, und andern zum Exempel abgestraft werden.

Fürs achte hat man sich der Artillerie und groben Geschütz halber also verglichen: wann von des Kreiscommandanten für gut und nothwendig gehalten wurde, von groben Geschützen etwas mehrers, als bereit auf den Pasteyen und Thüren ist, zu Defension der Stadt aufzuführen, daß alsdann die Stadt Regensburg, da sie mit mehrern groben Geschützen versehen, selbige auch aufführen, und herleihen; doch aber alle ihr hergeliehene Geschütz der Stadt verbleiben sollen: Munition, als Kraut und Loth, soll die Stadt für ein Compagnie, für die übrige aber der gesammte Kreis dargeben, und darmit, wie bey andern Kreisständen gehalten werden.

Fürs neunte, wann die Gefahr von dem baierischen Kreis sich wenden würdet, alsdann solle dem jüngstern zu Landshut gefaßten Abschied gemäß die in die Stadt Regensburg eingelegte Sollatesca alsbald wiederum abgeführt, und solle sich auch vermittels solcher Einquartierung der Kreis, oder ein Membrum dessen, keiner Gerechtigkeit in der Stadt ohne rechtliche Erkauntnuß nicht anmassen, noch die Abführung gemelten Volks sub specie einigen Präterts, vel Jure pignoris retentionis aut alio quævis modo, aufhalten.

Sobiel fürs zehente die Bezahlung deren in die Stadt Regensburg einlogirten Kreissoldaten betrift, ist dahin gehandelt worden, daß dieselben monatlich von dem Kreis bezahlt, und auf nicht erfolgende Bezahlung nicht an die Stadt, sondern an den Kreis gewiesen, die Stadt Regensburg ein mehrers nicht, als was ihr Kreisquota ist, herzuschiessen schuldig seyn solle.

Fürs eilfte, wann von dem Kreiscommandanten in Defensions- und Kriegssachen die Stadt betreffende Deliberationes und Kriegsrath gehalten werden, oder für nöthig geachtet wird, sollen auch der Stadt Kriegsverordnete darzu gezogen, auch alles mit dero Rath und Einwilligen vorgenommen werden; auch da der Kreis sich mit dem König in Schweden oder andern Feinden in einen Accord einlassen wollte, die Stadt Regensburg ebenfalls darunter begriffen, und comprehendirt seyn solle.

Zwölftens ist auch verglichen worden, daß der Kreiscommandant und andere Soldaten zu beständiger Observierung dieser obgesetzten Puncten auch angewiesen, und darauf verpflichtet werden sollen.

Obwohlen letztlich die Abgeordnete der Stadt Regensburg vor Ihr churfürstl. Durchl. Cautionem de Indemnitate, wann etwann die Soldaten durch Meutination, Ausplünderung, Brand und Demolition der Gebäu ein Schaden zufügen würden, unterthänigist begehrt; haben doch Ihr churfürstlichen Durchleucht aus unterschiedlichen Ursachen, und sonderlich auch darumen sich zu solcher anbegehrten Caution nicht verstehen, noch einlassen wollen, dieweil sie weder von dem gesammten Kreis, noch von den Adjuncten einige Caution von sich zu geben kein Gewalt gehabt haben; so ist doch diese Sach letztlich dahin vermittelt worden, daß die von Regensburg gleichwohl die zwo Compagnien gleich jetzund ohne Caution an- und einnehmen sollen: entzwischen aber und bis die übrige drey Compagnien eingelegt werden, wollen Ihr churfürstl. Durchleucht den übrigen Adjuncten dieser anbegehrten Caution halber zuschreiben, und sie mit ihrer Erklärung hierüber vernehmen; alsdann ihr eingelangte Erklä-

rung denen von Regensburg, um ihre fernere Nothdurft, die ihnen unbenohmen seyn soll, communicieren. Sonsten thuen Ihr churfürstl. Durchl. in Dero und der sammtlichen Kreisständ Namen die von Regensburg hiemit bey ihren chur- und fürstl. Worten, Trauen und Glauben versicheren, daß diese oftbemelte Einquartierung zu keinem andern Ende, als zu besserer Versicherung des baierischen Kreis, angesehen sey.

Zu Bekundschaft und Bekräftigung dessen allen haben beiderseits Deputierte und Abgeordnete diesen Receß eigens verfertigt, und ist sowohl Ihrer churfürstl. Durchleucht, als der Stadt Regensburg, jedem Theil ein verfertigtes Exemplar eingehändiget worden. Geschehen in München, den 22. Novemb., Anno 1631.

(L.S.).
J. S. von Sterzhausen.

(L.S.).
Georg Dimpfel.

(L.S.).
Johann Wämpl.

(L.S.).
J. Halbreitter.

(L.S.).
Johann Jacob Wolf.

LXIX.

Kreisadjunctentagsabschied zu Landshut, den 28. September, 1633.

Innhalt.

§. 1. Kaiserl. Veranlassung des Adjunctentags wegen Unterhaltung der Besatzung in Regensburg. §. 2. Der in Regensburg angesessenen Stände Ansuchen um einen Beytrag. §. 3. Wird abgeschlagen. §. 4. Anwesende.

§. 1.

1633. Zu wissen. Als die römische kaiserl. auch zu Hungern und Böheim königl. Majestät ꝛc. denen durchleuchtigisten und hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern ꝛc. des heil. römischen Reichs Erztruchsessen, und Churfürsten ꝛc. und Herrn Paridi Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc., als auch ausschreibenden Chur- und Fürsten dieses löblichen Kreises durch ihren Reichshofrathe, Licentiaten Johann Crann, als deputirten Commissarien, mittels überreichter unterschiedlicher Memorial ganz beweglich zu erkönnen geben, auch allergnädigist begehrt, und gesunnen, einen Kreisadjunctentag förderlich ausschreiben, und bey demselben bedenken, und deliberiren zu lassen, wie die sammentliche baierische Kreisstände wegen Concurrenz zu Unterhalt und Verpflegung der in der Stadt Regensburg liegenden Garnison (weilen solches denen daselst angesessenen Reichsständen weiter allein zu erschwingen vermöglich) zu unmögen, und anzuhalten seyn möchten:

Als haben vorhöchstgedachte beede ausschreibende Chur- und Fürsten zu gehorsamister Folg erstverstandenen kaiserl. Begehrens eine Kreisadjunctensversammlung auf den fünf und zwanzigisten Monatstag Septembris dieses laufenden ein tausend sechs hundert drey und dreyßigisten Jahrs nacher Landshut ausschreiben lassen, bey welcher auch der ausschreibenden Chur- und Fürsten, auch Dero Adjuncten Stände dieses baierischen Kreises abgesandte Räthe und Bothschaften (ausser Pfalzneuburg, so sich der unmöglichen Einstellung halber entschuldigen lassen) ordentlich ankommen, und erschienen.

§. 2. Wie nun hierauf die gewöhnliche Proposition von dem churbaierischen Gesandten, als dieser Zeit Directorn, beschehen, auch die Legitimationes und Gewalt vor allen Dingen dem alten Herkommen gemäß aufgenommen, und abgelesen, seynd der Stadt Regensburg

burg Abgesandten (als welche diese Kreisadjunctenversammlung bey Ihrer kaiserl. Majest. urgiert) besammt und neben der vier in der Stadt Regensburg begriffener geistlicher Mitkreisstände abgeordneten legitimierten Anwäld mit ihren Werbungen angehört worden. Die haben erstlich den betrübten elenden Zustand der Stadt Regensburg und gemeiner Burgerschaft daselbst, nit weniger ihrer genädigen Fürsten und Herrn Principalen, und Frauen Principalin Unvermögenheit, Verderben der Unterthanen und Pressuren, durch unterschiedlich überreichte Memorial und respective Gravamina umständig vorgebracht, auch zum Beschluß unterthänig und dienstliches Fleiß gebetten, ihre genädige Fürsten und Herrn Principalen und Frauen Principalin, wie auch gemelte Stadt Regensburg unter dem schweren Last der Bürden nit hülfloß zu lassen, sondern sich einer Beytragshülf oder Concurrenz, theils zu Erstattung des bereits aufgelofenen und ihre Quotas übertreffenden Contributionsunkosten, theils zu Unterhaltung der daselbst liegenden starken Garnison, mitleidig zu erklären, und einzuverstehen.

§. 3. So hat man doch unerachtet dieser der regensburgischen Kreisstände eingebrachter Motiven und Rationen aus sonderbar erheblichen und berathschlagten Ursachen sich dahin vereint, und entschlossen. Alldieweilen nemlichen die anwesenden Kreisadjunctenstände dermalen nit völlig bey der Stell, und dieß ein Werk von grosser Importanz, zumalen eines hohen Präjudicii und beschwerlicher Consequenz, auch die andere Kreisstände theils nit weniger, wo nit noch ein mehrers erlitten, und ausgelegt, (gestaltsame dero Unvermögenheit klar am Tag) daß sich dieselben dahero zu solchem der wohlermelten regensburgischen Stände gestellten Begehren mit vielbedeut gebettner Concurrenz, bey so gestaltsamer Beschaffenheit, und der Sachen Umständen nit einverstehen, oder einlassen könnten. Wider welches zwar der Stadt Regensburg Abgeordneter protestirt, und ihren Herren und Oberen ihre habende Recht per expressum vorbehalten: es ist aber die Sache bey obangeregten Schluß einen als den anderen Weeg gelassen worden.

§. 4. Und haben dieser Kreisadjunctenversammlung der Chur- Fürsten und Stände abgeordnete Räthe und Bothschaften beygewohnt:

Von wegen Herrn Paridis, Erzbischofens zu Salzburg, Legaten des Stuls zu Rom ꝛc., Martin Haß, der Rechten Licentiat, und consistorialischer Canzler, dann Christoph Jacab Renner, der Rechten Doctor, auch Stadtsyndicus zu besagtem Salzburg, beede hochfürstl. salzburgische Räthe ꝛc.

Von wegen Herrn Veit Adamen, Bischofens zu Freising ꝛc., Johann Georg Puecher zu Walckersaich und Tann, Dechant geistlicher Hofraths-präsident und Hofrath zu ernannten Freising, Probst zu Petersberg, genannt Matron, dann Franciscus Schüld, der Rechten Doctor, fürstl. bischöfl. freisingischer Rathe.

Von wegen Herrn Maximilians, Pfalzgrafens bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern, des heiligen römischen Reichs Erztruchsessens und Churfürstens ꝛc., Peter Deyring von und zu Millweyhenburg, der Rechten Doctor, churfürstlicher Rath und Canzler zu Landshut, und Heinrich Trainer, von Hörmanstorf zu Martinsbuech, churfürstlicher Regimentsrathe auch Oberrichteramtscommissarius zu besagtem Landshut.

Von wegen der Stadt Regensburg, Georg Dimpfl, geheimer Rath, und Johann Georg Halbreitter, beeder Rechten Doctor, regensburgischer Rathgeb und Advocat.

Dessen zu glaubwürdigem Schein auch Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obgemelte Räthe und Abgesandte mit eigenen Handen unterschrieben, auch ihren gewöhnlichen Pettschaften verfertigt worden. Geben und geschehen den 28. Monatstag Septembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im ein tausend, sechs hundert und drey und dreyßigisten Jahre.

LXX.

Kreisabschied zu Landshut, den 7. December, 1638.

Innhalt.

§. 1. Veranlassung des Kreistags, und Vortrag der kais. Commissarien wegen der Reichsdefension. §. 2. Bewilligung 75. Römermonater. §. 3. Doch mit Bedingungen. §. 4. Und ohne Abzug gestattung erloffener Kreisschäden. §. 5. Churbaierischer Vorbehalt auf diesen Fall. §. 6. Protestation gegen die salzburgische Absönderung von den mehrern Stimmen. §. 7. Weiteres Begehren der kaiserl. Commissarien, und dessen Beantwortung. §. 8. Graf tillische Kreisstandschaft wegen Breiteneck. §. 9. Anwesende.

§. 1.

1638. Zu wissen. Als die Röm. Kayserl. Majestät, unser allergnädigister Herr, unterm Datv Brandeiß, den 30. Monatstag Septembris des noch lauffenden 1638. Jahrs, an die durchleuchtigiste und hochwürdigiste Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niedernbayern ꝛc. des heiligen röm. Reichs Erztruchseß und Churfürsten, sodann Herrn Paridem, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, als ausschreibende Fürsten dieses löbl. bayrischen Kreis, Dero kayf. Erinnerungsschreiben abgehen, darinnen des heil. röm. Reichs teutscher Nation noch immerwährenden gefährlichen Zustand, des Feinds an unterschiedlichen Orten vorbrechende Kriegsmacht, und dahero den gesammten Kreis und Ständen des Reichs anscheinende mehrere Gefahr zu Gemüth führen lassen, daneynebens beweglich zu erkennen geben, die kaiserliche vätterliche Sorgfalt, die sowohl Ihre kaiserl. Majestät selbsten, als auch Dero christseligister Herr Vater weiland Kaiser Ferdinandus II. in Beförderung des gemeinen Defensionswesens, und möglichster Erhandlung des so hochverlangenden Friedenstands höchstrühmlich erwiesen, und was dagegen widrigerseits für beschwerliche und gefährliche Verhinderungen, zumalen auch neue und starke Kriegsverfassung vorgenommen worden, mit angehängter Erinnerung, daß bey so beschaffenen Sachen die ohnvermeidentliche Nothdurft, auf Mittel und Weg zu gedenken, wie fürterhin der Krieg, und des Reichs gemeine Defension mit besserer Ordnung und Kriegsdisciplin fortgesetzt, und zugleich die bishero geklagte vielfältige Trangsal und Beschwerden abgestellt, solches aber nach Beschaffenheit jetziger Zeit und Läufe, da man zu allgemeinen Reichsversammlungen nicht gelangen kann, am schleunigsten und förderlichsten durch ordentliche Kreisversammlung, und Beyordnung der kaiserlichen Commissarien, ins Werk gericht werden möge, des gnädigsten Gesinnen und Begehrens, in Kraft tragenden Amts sonders Fleis die Anstalt zu machen, daß die Stände in diesem baierischen Kreis zusammen beschrieben, und Ihr kaiserl. Majestät dessen zuruck verständigt werden sollen; daß hierauf jetzt hochernannte ausschreibende Kreisfürsten solch Ihrer kaiserl. Maj. allergnädigste Erinnerung und Begehrn den gesammten Ständen dieses löblichen Kreis durch gewöhnliche Intimation und Ausschreiben zu wissen gethan, sie sammt und sonders zu fürdersamer Zusammenschickung erinnert, und hierzu ein allgemein Kreisconvent auf Sontag den 28. Novembris dieses nochlaufenden 1638. Jahrs in der churfürstl. Durchleucht in Baiern Stadt Landshut einzukommen, und der vorhabenden Kreishandlung abzuwarten ausgeschrieben. Nachdeme dann nichtallein dieses löblichen Kreis anverwandte Churfürsten und Stände durch ihre Räth, Bothschaften und Gesandten zu obangedeuter Zeit und Ort erschienen, sonder auch der hoch- und wohlgebohrne Herr Ott Heinrich Fugger, Grafe zu Kirchberg und Weissenhorn, Ritter des Ordens von goldenen Vliesses, sodann der wohlgebohrn Herr Johann Heinrich Notthaft, Freyherr von Wernberg, kaiserl. Reichshofrath, als von allerhöchstgedachter kaiserl. Majest. hierzu allergnädigst verordnete Commissarii, persönlich einkommen, und sich bey dem churbairischen Directorio, denen es für dießmalen der alt herkommen Alternation nach zuständig anmelden, ihre habende kaiserl. Credenzschreiben übergeben, und durch die Herrn churbaierische Abgesandten sich zu förderlichsten Vortrag ihres obha-

ben-

benden kaiserlichen Befelchs anerbieten lassen; als hat man sich nächstvergangener Eröfnung des angestellten Kreisconvents, Auslieferung und Verlesung, auch Acceptation der Gewält, und Vorsehung der zu Empfahung und Begleitung der Herrn kaiserlichen Commissarien gebührlichen Präparatorien, Dienstags den 30. Novembris an gewöhnlichen Ort zusammenverfügt, von dar die Herrn baierische Commissarien durch den gebräuchigen Ausschuß zu der Audienz abgeholt, und begleitet, welche dann durch ihren hierzugezogenen Substituten, Herrn Doctor Holzapfel, neben Verrichtung der Curialien, die kaiserl. Proposition mündlich ablegen, und zugleich in Schriften übergeben lassen: alles Innhalts, wie sub lit. A. hiebeygelegt, mit mehrern zu befinden.

§. 2. Warüber, nächst gebührender Gegenbezeigung und gehorsamister Submißion, die anwesende Räth und Gesandten der kaiserl. Majest. allergnadigisten Begehren, und darauf geschehenen allerunterthänigistem Erbieten zu Folg, die Hauptsach in gebührende Consultation und Berathschlagung gezogen: dabey sich aber gleich Eingangs allerhand, und solche Difficultäten erzeigt, daß man unzeitlich angestanden, ob auch zu einichem fruchtbarlichem Schluß bey diesem Kreisconvent über die kaiserl. Proposition hauptsächlich zu gelangen seyn werde. Dann neben deme, daß etliche Stände allein ad audiendum & referendum abgeordnet, und solchemnach deroselben Räth und Abgesandten bey Abhandlung und Beschliessung der Hauptsachen in Mangel des Gewalts nit concurrirn könnten; so haben die übrige Ständ sammt und sonders, gleichwohl einer mehr, als der ander, sich darauf bezogen, daß ihre gnädigste gnädige und großgünstige Herrn Principaln und Obern unter diesem so langwürigen Kriegslast dermassen eßigt, und an allen fernern Mitteln entblößt, und erschöpft seyn, daß besorglich bey denselben auf mehrere ersprießliche Hülf sich wenig zu verlassen, und dahero Ihre kaiserl. Majestät so starkem Begehren einzuwilligen, und mit den erforderten Kriegsrequisiten zu gefolgen, die pur lautere Unmöglichkeit seyn werde. Gleichwohl, und als dagegen der römischen kaiserl. Majest. allergnädigsten Intention, Dero so eiferig inständig Erinnern und Begehrn, auch zu Vollziehung der Defension, und Beschützung des heiligen römischen Reichs obhabendes hohes Amt, des gemeinen Vaterlands teutscher Nation anliegenden äusseristen Noth, der gesammten Kreis und Stände des Reichs befahrende Consequenz, und sonderbar auch dieß Kreis, dabey sowohl des annahenden Feinds, als auch der schwirigen, und der Geltmittel verlangenden Soldatesca halber beschehendes merkliches Interesse, und der auf den unverhoffenden Fall, so einiger Kriegsschwall dagegen wieder vorbrechen möchte, befahrenden mehrern Uebelstand und endlicher Ruin und Verderben, mit mehrerem umständlich repräsentirt, darbey der Stände Obligation, Pflicht und Schuldigkeit zu erkennen geben worden: Als haben sich endlich der gesamten Chur-Fürsten und Stände dieses Kreis anwesende Räth und Gesandten auf das Mittel der Contribution miteinander verglichen, und dahero per majora bewilligt worden, daß zu Fortsetzung des allgemeinen hochnothwendigen Defensionswesens auf nächsthereingehendes 1639. Jahr fünf und siebenzig Monat, dem einfachen Römerzug nach gerechnet, auf drey absonderliche Termin, als Annuntiationis Mariæ, Jacobi & Michaelis, in der Zeit fünf und zwanzig Monat, zu der gewöhnlichen Kreiscassa nacher München geliefert, und entrichtet, auch darumen des Einnehmens und Ausgebens ordentliche Rechnung gehalten, und geführt werden solle.

§. 3. Jedoch mit gewissen angehengten Erinnerungen, Reservaten und Bedüngnussen, ausserhalb deren wirklicher Beobachtung ein oder anderer hierunter jetzo oder inskünftig begriffner Stand, dessen sich die anwesende Räth und Gesandten, insonderheit aber die fürstlich Freisingische, wegen der geklagten österreichischen Contribution mehrmalen inständig und beharrlich contestirt, und bezeugt, mit solch beschehener Einwilligung zu gefolgen nicht getrauen, sondern ehender alles GOtt und ihr kaiserl. Majestät Willen lediglich heimstellen, und untergeben müssen, und vor sich selbsten nichts ersprießliches zu prästiren, noch zu leisten wissen: inmassen solches alles mit mehrerem und ausführlicherem in der über die kaiserl. Proposition begriffnen, und den Herrn kaiserl. Commissarien, neben dem gewohnlichen Recreditivschreiben, eingehändigter Resolution und Erklärung eingeführt, alles seines von Puncten zu Puncten hiehero gehörigen, und sub Litera B. befindigen Innhalts, allermassen und gestalt,

stalt, als ob solche von Wort zu Wort diesem Abschied einverleibt, und beygefügt worden. Dabey dann sonderlich die römische kaiserl. Majestät allerunterthänigist erinnert, und gebetten worden: wie die Chur-Fürsten und Stände dieses löblichen Kreis beyeinander in der gegen ihr kaiserl. Majestät, und dem heiligen Reich schuldigen Treue unzertrennt zu halten, und zu verbleiben gedenken; also auch allerhöchst gedachte kaiserl. Majestät mit Exemptionibus und Ausziehung oder anderwärtigen Aßignationen und Anweisung ein oder andern Stands, sowohlen auch mit ferneren Kriegsoblagen, bevorab wirklichen Einquartierungen und Durchzügen, es geschehe dann aus unvermeidentlicher zu gemeiner Defension ersprießlichen Nothwendigkeit, allergnädigst verschonen wollen. Als man sich dann nach Anweisung der pragerischen Friedensnotel hierunter dahin verglichen, daß, so einige Ständ dieses Kreis künftig mit Einquartierung und Durchzügen beschwert werden solten, daß solche hierzu erforderte Unkosten an der verwilligten Contribution innbehalten, gleichwohlen aber die gebührende Liquidation bey der Kreiscassa zur Nachrichtung abgelegt werden solle: Welche Meynung es gleichfalls mit der zu Regensburg liegenden kaiserl. Garnison, also und dergestalt, was fürterhin auf dieselbige beyzutragen durch kaiserl. Verordnung der Stadt auferlegt, solches an der verwilligten Contribution abgezogen, und bey der Kreiscassa auf gebührende Liquidation für bezahlt paßirrt werden solle.

§. 4. Was aber die von Alters noch herrührende von etlichen andern Ständen geklagte, verursachte, auf Garnison- Quartir- und sonsten verwandte Kriegskosten und Schäden, und daherro prätendierte Forderung, und sonderbar der über die zu Prag und Regensburg angelegte 240. Monat vorgewendten Ueberschuß belanget, ist solches hierbey ausgesetzt, und Innhalt obgedachten an die Herrn kaiserl. Commissarien verfaßten Resolution an die römische kaiserl. Majestät, unvernachtheilt dieses Kreisschluß, verwiesen worden.

§. 5. Dabey die Churbairische sonderbar protestirt, und bedingt, sofern die römische kaiserl. Majestät hierbey ein oder anderem Stand die Defalcation bey jetztverwilligter Contribution verstatten solten, daß ihr churfürstliche Durchleucht solches wegen dero habenden Forderungen und beschehner Anticipation nit weniger reservirt, und vorbehalten seyn solle.

§. 6. Und obwohlen die Herrn salzburgische Abgeordneten, in Mangel habender Instruction, sich zu obgedachter Contribution nicht verstehen wollen, gleichwohlen in Namen ihres gnädigsten Herrn Principaln sich zu Erstattung der noch an der pragerischen und regensburgischen von der kaiserl. Maj. auf daß Ihr churfürstl. Durchleucht in Baiern anvertrautes Reichscorpo Anlag zu verglichner Zeit abzustatten erboten. Dabey es dann billig nochmalen sein Verbleiben: so ist doch demselben, als auch andern, die sich hierinnen ab dem per majora gemachten Schluß beschwert zu seyn vermeynt, die bewegliche Gegenerinnerung beschehen, warumen in dergleichen das gemein Defensionwesen concernirenden Fällen, nach Ausweisung des heil. Reichs Satzungen und des bekannten Herkommen, kein Stand sich von dem gemachten Concluso mit Fug abzusöndern, und dardurch ihren mitanverwandten Ständen die Kriegs- und Contributionsbürden, sondern daß vielmehr alle diesem Kreis anverwandte Ständ, wie sie insgemein der Defension geniessen, also auch zu dero Fortstellung miteinander concurrirn sollen. Dahero zu hoffen, daß Ihr hochfürstl. Gnaden auf Dero einlangende Relation sich auch hierinn eines andern bedenken, und erklären werden: Als sich dann auch ebenmäßig andere Gesandte, welche allein ad audiendum & referendum abgeordnet worden, zu Beförderung ihrer gnädigist und gnädigen Herrn Principaln hierüber erfolgender Resolution erboten. Dann in dem widrigen, und sofern sich ein oder anderer Stand von dem gemeinen Kreis, und bey dieser Kreishandlung gegen der römischen kaiserl. Majestät, und Dero hieher verordneten hochansehenlichen Herrn Commissarien, zu Fortsetzung des so hochnothwendigen Defensionswesen in puncto Contributionis per majora gemachten Entschluß separiren, und absönderen wollten; haben die churbaierische Abgesandte sich des ausdrücklichen bedingt, daß Ihre churfürstl. Durchleucht in Ansehung der schweren hieraus entstehenden Inconvenientien, die sich sowohl bey dem heil. röm. Reich insgemein, und der zu dessen Conservation versehenen Armatur, als auch dem Kreis, da den gehorsamen und willfährigen Ständen

der

der anderen Abgang aufgeseilt werden sollte, ereignen möchten, ihr Nothdurft und Gelegenheit auch fürders absonderlich zu beobachten verursacht, und dessen von den anderen Ständen billig nicht zu verdenken seyn werden, mit angehengter ausdrücklicher Protestation, weilen in Kraft des heil. röm. Reichs Satzungen, und des reichskündigen üblichen Herkommen nach, dasjenige, was in Sachen das gemeine Reichs- oder Kreisdefensionwesen betrefend per majora für gut befunden, und geschlossen wird, oder sonsten die augenscheinliche unvermeidliche Noth erfordert, allen andern particular Consideration billig vorzuziehen, daß sie auch dieses Orts aus solchen Terminis nicht schreiten, weder Ihre churfürstl. Durchleucht anderer Gestalt hierdurch obligieren, noch anderen sich hiervon abzusöndern, ihrer theils einwilligen könnten.

§. 7. Wiewohlen nun die anwesende Räth und Gesandten anderst nicht vermeynt, als daß die Herrn kaiserlichen Commissarien auf die ihnen überreichte Erklärung aquiesciren, und also die Kreishandlung für beschlossen annehmen würden; dieweilen sie aber noch hierüber mit fernerer schriftlicher Erinnerung und dem angehengtem Begehrn bey dem Directorio einkommen, auf Maß und Weiß, wie sub lit. C. mehrers zu ersehen: Als hat man auch dießfalls die Nothdurft zu bedenken nicht unterlassen, und die mehrhochernannte Herrn kaiserl. Commissarien hierüber der Gebühr nach bescheiden, und damit diese Kreisversammlung endlich beschliessen wollen, wie die Beylag sub lit. B. ausweiset.

§. 8. Alsdann die römische kaiserl. Maj. durch sonderbar ob Eingangs vermelter Herrn ausschreibenden Fürsten dieses Kreis unter dato Prandeis, den 20. Monatstag Septembris abgangne Schreiben zu vernehmen geben, wasgestalt des hoch- und wohlgebohrnen dero Rath, Cammerer und bestellten Obristen, Werner Tserclas, Grafen von Tilli, Preittenegg, und Montigni, Herrn zu Marlseiß angehörige Herrschaft Preittenegg, neben der incorporirten Hofmark Altenburg und Thürn, in ein freye ohnmittelbare Reichsgrafschaft, und zu einem Mitglied des baierischen Kreis erhebt, und gesetzt werden, mit allergnädigsten Begehren, ihme Grafen Tilli, dessen Erben und Nachkommende, für einen Reichsgrafen und Stand dieses Kreis zu halten, und zu erkennen, zu dern vorfallenden Kreistägen zu beschreiben, und ihme sein gebührende Seßion, Stimm und Titul wiederfahren zu lassen; haben hochgedachte ausschreibende Fürsten solch kaiserlichem Begehren zu Folg, den gesammten Ständen dieses Kreis dessen gebührende Communication gethan, und selbige ihren alhero Abgesandten dessenthalben Instruction und Befelch aufgetragen. Demnach aber wohermelter Herr Graf von Tilli weder für sich selbst in der Person erschienen, noch auch durch Abordnung oder in Schriften sich hierunter bey währenden diesem Kreistag angemelt; also ist dieser Punct für dießmals dahin gestellt, daß der röm. kaiserlichen Majest. die Beschaffenheit und woran es dieß Orts erwunden, von den ausschreibenden Fürsten dieses Kreis in Antwort zu Nachrichtung überschrieben, und dero künftigen weitern Verordnung, sodann des Herrn Grafen folgende Anbringen und Begehren, erwartet, und also die Sach bis auf künftig folgenden Kreistag verschoben werden solle.

§. 9. Und haben dieser Kreisversammlung nachfolgende der Chur-Fürsten und Stände abgeordnete Räthe und Bothschaften beygewohnt:

Von wegen Herrn Paridis Erzbischofens zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, Herr Martin Haas, Hofvicecanzler, und Pfleger zu Neuhaus, dann Stephan Feyrtag, Lehenprobst, und Johann Reichard Holthuetter, der Rechten Licentiat, alle drey geheime Hof- und Cammerräth.

Von wegen Freising, Herr Johann Georg Puecher zu Walckersaich, und Tann, des Stifts Dechant und geistlicher Rathspräsident, auch Probst auf St. Petersberg, genannt Matron, dann Herr Rudolph Gepeck von und zu Aernbach, und Franciscus Schildt, der Rechten Doctor.

Von wegen des Bißthums Regensburg, Herr Johann Sebastian Gäzin, beeder Rechten Doctor, Rath und Pfleger zu Auburg.

Von wegen des Bißthums Passau, Herr Adam Zellermayr, beeder Rechten Doctor, Hofrath.

Von wegen des Stifts Perchtesgaden, die hernachbenannte chur-

baierische Herrn Abgesandte, als Substituirt.

Von wegen des Closters St. Emeran in Regensburg, obverstandener Herr Doctor Gäzin.

Von wegen Niedermünster, nächstgemelter Herr Gäzin.

Von Wegen Obermünster, Herr Johann Georg Pittinger, beeder Rechten Doctor, und churfürstlicher Regimentsadvocat zu Landshut.

Von wegen Churbaiern, Herr Carl Fugger, Graf zu Kirchberg und Weissenhorn, Cammerer, Vicedom zu Landshut, und Pfleger zu Pernstein, dann Herr Johann Christoph Metzger, und Herr Johann Wämpl, beede der Rechten Doctores, und höchsternannter churfürstl. Durchl. respective geheime Hof- und Cammerräth.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Wolfgang Michael Silbermann, beeder Rechten Doctor, Hof- und Kirchenrath, auch gemeiner Landschaft Canzler.

Von wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg, Herr Ludwig Federl, beeder Rechten Doctor, Rath, Canzler, Lehenprobst, auch Landrichter und Pfleger zu Leuchtenberg.

Von wegen der Grafschaft Haag, obbenannte churbaierische Herrn Gesandte.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Johann Georg Halbreitter, beeder Rechten Doctor, des heiligen römischen Reichs Stadt Regensburg Consulent.

Von wegen der Herrschaft Ehrnfelß, genannter neuburgischer Herr Gesandter.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, obgedachter Herr Halbreitter.

Von wegen Markrain, Herr Bernhard Vogl, beeder Rechten Doctor, churfürstlichen Durchleucht in Baiern ꝛc. Rath, und Cammeradvocat zu Landshut.

Von wegen der Stadt Regensburg, Herr Peter Porttner, jetziger Cammerer, und Hannß Grave, dann Herr Paulus Meininger, und öfters verstandner Herr Halbreitter.

Dessen zu glaubwürdigen Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obgemelte Räth und Abgesandte mit eignen Händen unterschrieben, auch ihren gewöhnlichen Pettschaften gefertiget worden. Geben, und geschehen in der churfürstlichen Stadt Landshut, den 7. Monatstag Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im 1638. Jahr.

A.

Römischer kaiserl. Majestät deputirter Commissarien ꝛc. schriftliche Proposition an löbl. bairischen Kreis ꝛc. Chur- Fürsten und Stände wohlverordnete Gesandte.

Demnach nit allein anwesenden löblichen bairischen Kreis ꝛc., sondern insgemein allen Chur- Fürsten und Ständen des Reichs, ja vorhin für sich selbsten weltkündig, mit was getreuen unausgesetztem Fleiß und Eifer, äusserster Bemühung und vätterlicher Sorgfalt die weyland in GOtt ruhende, glorwürdigster Gedächtnuß, kaiserl. Majestät des heiligen römischen Reichs, teutscher Nation, unsers geliebten Vaterlands, kaiserl. Regierung in vielen feindlichen Verfolgungen und anderen widerwärtigen Zuständen getragen, jedermänniglich bey Gleich und Recht, in guter Ruhe, vor Feind und Unbillichkeit zu erhalten, darumen wider ihre und des Reichs Feind den Krieg zu führen benöthigt gewesen; beynebens auch nichts unterlassen, was zu Beförder- oder Einführung des lieben Friedens immer gereichen könnten.

In ganz gleich gestalter Defension und friedfertiger Meynung seynd jetzt regierende kaiserl. Majestät ebenmäßig sorgfältig begriffen, und haben darum der bewußtlichen Friedenstractaten zu Cölln und Lübeck mit kostbarlichen noch alldort verharreten Gesandschaft einen Anfang machen lassen.

Demnach aber die Gegentheil einen Aufzug nach dem andern nehmen, und von beederseits gleichsam heut vergliechenen Sachen, anderen Tags wieder einen Absprung nehmen, alles nach ihrem Willen, und zu ihren sonderen Vortheil haben wollen; unterdessen aber sich merklich verstärken, und ei-

nige

nige Gelegenheit nit versäumen, wie sie noch weiter ihren Fuß in das Reich setzen, einen Stand nach dem andern vollends zu Grund richten, und in ihren Gewalt bringen möchten:

Also haben ihre kaiserl. Majestät zu mehrerer Gegenverfassung und Bereitschaft sich mit und neben den gehorsam und getreuen Reichsständen ꝛc. stellen, und ferners bedenken müssen, durch was Gestalt und Mittel die allgemeine Rett- und Zusammensetzung mit weniger Beschwer- ja mit sonderer wirklicher Abhelf- und Erleuchterung der bisdaher vorgeloff- und beklagten vielfältigen Kriegsbeschwerden beschehen soll, und könnte, derentwegen dann diese Kreisversammlung (nach dem Exempel der höchstlöblichen Vorfahren am Reich, und weilen insonderheit bey gegenwärtigen schweren Zeiten und Läufen zu keinem Reichstage nicht wohl zu gelangen seyn würde) den Ständen und männiglich zum Besten, an die Hand nehmen wollen.

Begehren demnach: Es wollen die Stände gegenwärtige der Sachen und Zeiten Beschaffenheiten reiflich erwegen, und diejenige Mittel ergreifen, auch mit und neben Sr. kaiserlichen Majestät an die Hand nehmen, welche zu Abwendung des Feinds Gewalt und Ueberzug, dann guter Kriegsdisciplin und Zucht, auch Wiederbringung des lieben Friedens, nothwendig erfordert werden, und wie ein jeder für sich selbsten in solchen Nothfällen zu thuen schuldig ist; insonderheit aber, daß die löbl. Stände ꝛc. nach Beschaffenheit der noch währenden gefährlichsten Kriegsläufen, und der Feinde starker Verfassung, Ihr kaiserl. Majestät noch zum wenigsten 150. Monat, dem einfachen Römerzug nach, zu Unterhaltung Dero kaiserl. und des heil. Reichs Kriegsvolk verwilligen, und solche an vergleichende Legstatt in zweyen Terminen, als den ersten auf das Fest Annunciationis Mariæ, und den andern auf Nativitatis S. Joannis Baptistæ, nächst eingehendes 1639. Jahrs erlegen, und dagegen die Stände ꝛc. bey kaiserl. Wort versichert seyn, daß solche Verwilligung zu keinem andern Ende, als obvermelt, angewendt, und zugleich alle Verordnungen und Kriegsbeschwerden, mit unnachläßiger Bestrafung der Uebertretter wirklich abgestellt werden sollen. Es möchten auch für dießmal zu solchem Ende die Ständ in ihrem Kreis ein eigene Cassa halten, und gewisse Commissarien, welche sowohl Ihr Majestät, als dem Kreis verpflichtet, bestellen, daß sie die bewilligte Geldhülf einbringen, auch solche nach Ihr Majestät Ordnung und Anweisung auf die Unterhaltung und Auszahlung des Volks verwenden, was von einem zum andern Termin einkommt, umständig und gehorsamist berichten, damit auch die Saumselige zu der Gebührnüß, des heil. Reichs Satzung gemäß, mögen angehalten werden. Wann aber die löbl. Kreisstände ꝛc. mit Verwilligung der angeregten 150. Monat anstehen, und mit dergleichen Geldhülf fortzukommen, nicht getrauten, und doch die äusserist und unumgängliche Nothdurft erfordert, das kaiserl. und des Reichs Kriegsvolk nicht wohl auf ein weniger und geringere Anzahl, als in allem und in allen Kreisen ꝛc. ein ungefährlicher Anschlag bereit gerichtet, und auf den Fuß gebracht, unterhalten werden muß: also wird den Herrn Ständen zu erwegen, und zu erkennen heimgestellt, wie und auf was Weis sie vermeinen, daß sie in ihrem Kreis ꝛc. die der Reichsmatricul und jedes Stands Anschlag nach belaufende Anzahl Volks selbsten mit Geld, Proviant, Quartier, Munition, Artillerie und andere Kriegsnothwendigkeit dergestalt versehen wollen, daß der Soldat gegen Reichung seines Solds alle seine Leibsnothdurft, ausser der kleinen Servitien, baar erkaufe, und bezahle, und die Ständ auf solche Weis das Volk fünf Monat in Quartieren, und drey Monat im Feld auf ihren selbst Verlag und Sold unterhalten, und wann sich der Soldat mit dem Sold der ausgesetzten Verpflegungsordinanz nach nicht betragen, und den Unterthanen Beschwernüß zufügen würde, sie alsdann den in flagranti ergriffenen Uebertretter gefänglich annehmen, und seiner Obrigkeit zu gebührlicher ernsthafter Abstrafung überliefern; da auch administratio Justitiæ säumig, alsdann bey kaiserl. Majestät klagend einkommen mögen, welche den Beschein- und Erweisungen nach ohne einigen Respect die wirkliche Abstrafung verschaffen werden.

Schließlichen ersuchen die kaiserl. Herrn Commissarii ꝛc. der löblichen Ständen ꝛc. wohlverordnete Herrn Gesandte ganz dienstfreundlichst und zum höchsten, obgesetzte Deliberationspuncten in reife und nothwendige Berathschlagung und Resolution also tapfer und wirklich, der Sachen Befindniß und jetziger Läufen gemäß, zu

men, und zu verenden, daß dardurch der röm. kaiserl. Majestät und dieses löbl. bairischen Kreis ꝛc. zugewandten Chur- Fürsten und Stände ꝛc. rechtschaffene auch nothwendige Rett- und Zusammensetzung, zu Abtreib- und Dämmung der Feinde, Einführung guter Ordnung und Disciplin, auch mit GOttes Seegen die Erlangung des lieben Friedens gedeihlichen erreicht, und für den künftig behauptet, langwürig erhalten möge werden.

Der röm. kaiserl. Majest. zu diesem Kreistage ꝛc. verordnete Commissarii,

Ott Heinrich Fugger. Johann Heinrich Notthaft.

Lit. B.

Was der röm. kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns ꝛc. hochansehenliche Herren Commissarii, die Hoch- und Wohlgebohrne, Herr Ott Heinrich Fugger, Graf zu Kirchberg und Weissenhorn, Ritter des Ordens von güldenen Vliesses ꝛc. und Johann Heinrich Nothaft, Freyherr von Wernberg ꝛc. kaiserl. Reichshofrath, dieses löbl. baierischen Kreis ꝛc. anverwande Churfürsten und Stände ꝛc. alhier zu dieser Kreisversammlung abgeordnete Räthen und Gesandten ꝛc. nächst Uebergebung des kaiserl. Creditivs mündlich vorgehalten, und zugleich in Schriften übergeben, das haben gedachte Räthe und Abgesandten ꝛc. mit mehrern wohl verstanden. Wie nun allerhöchstgnädigster römisch kaiserl. Majestät allergnädigste höchstrühmliche Intention, und für das heil. röm. Reich tragende Sorgfalt, dannenher genugsam erscheinet; also wollten die anwesende Räth und Gesandte ꝛc. mehrers nit wünschen, als daß solche auch zu förderlichen würklichen Effect dem nothleidenden gemeinen Vaterlande, teutscher Nation, zu Tröst- und Versicherung, zu Abwendung mehrer erscheinender Feindsgefahr, und zu endlicher Widerbringung des hoch verlangenden Friedenstandes konnte gebracht werden: Gestaltsame dann alle diesem Kreis zugethane Chur- Fürsten und Stände ꝛc., dessen sich ihre kais. Majestät sicherlich und unfehlbar zu verlassen, hierauf gleichmäßig intentionirt, und deroselben, allem Vermögen nach, wie bishero getreulich und eifrig beschehen, also auch fürtershin zu cooperiren, in gehorsamister Devotion geneigt seyn; als man dann auch hierauf allerunterthänigisten Erbieten, und der Sachen Nothdurft und Wichtigkeit nach, nit unterlassen sollen, alles und jedes, was allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät erinnern, vorschlagen, und begehren lassen, in reife Deliberation und Berathschlagung zu ziehen, und sich eines Schluß miteinander hierüber zu vergleichen. Und thun solchemnach gegen allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät sich die allhier anwesende Räthe und Gesandten, forderist aber anstatt ihrer gnädigsten, gnädigen und großgünstigen Herrn Principalen ꝛc. und Oberen ꝛc. des kaiserl. allergnädigsten Zuentbietens, und der so eifrigen zu fernerer Versicherung des heiligen römischen Reichs, und deme anverwandter Stände bezeigten kaiserl. und vätterlichen Sorgfalt gehorsamist und allerunterthänigist bedanken, mit gleichmäßiger Bitt, nach dem Exempel dero christseeligen Herrn Vatters, weyland Kaisers Ferdinandi des Zweyten, glorwürdigster Gedächtnuß, auch mit Continuation dero selbst bishero erwiesenen kaiserl. Eifers, die Conservation des heiligen römischen Reichs, und sonderbar auch dieses in dero Devotion beharrlichen Kreis ꝛc. und allen denen einverleibten Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. ein kaiserl. Vorsorg und Schutz zu pflegen, und zu enthalten, und dasjenige, was zu fernerer Versicherung, und endlich zu Behauptung des so hoch verlangenden Ruh- und Friedenstands immer dienlich und beförderlich seyn kann, durch dero kaiserl. Vorsichtigkeit zu verordnen: und zwar um soviel desto mehr, dieweilen ihre kaiserl. Majestät vorhin durch die vielfältige bis dahero geführte Klagen und Beschwerden mehr als zuviel wissen, in was Elend, erbärmlichen Zustand, wegen der so langwierigen, neben des Feinds mit Raub, Mord und Brand, rachgierigen grausamen Tyrannisieren, noch immerwährenden unerschwinglichen Kriegsoblagen, die Ständ mehrerentheil gerathen, und dahero leicht zu erachten, wie schwer, ja unmöglich es seyn werde, damit ferners zu gefolgen, sondern das endlich zu befahren, man werde zu ferneren Defensionsmittlen schwerlich gelangen, sondern in Mangel aller nothwendigen Requisiten, deme, was GOtt seinem unerforschlichen Willen nach über das gemeine Vaterland, teutscher Nation, verhängen mag, und sich in alle wiewohl bedauerliche Eventus ergeben müssen. Inmassen dann ihre kaiserl. Majestät dessen allen eigentliche und mehr

aus-

ausführliche Demonstration könnte beschehen, da man nicht rathsamer zu seyn ermessen, deroselben in Ansehung ohne das obhabender schweren Sorgen und Reichsbürden hierunter zu verschonen.

Erklären demnach, und erbieten sich die allhie anwesende dieses löblichen bairischen Kreis 2c. anverwandter Chur-Fürsten und Stände 2c. Räth und Abgesandten hiemit, daß ihre gnädigste, gnädige und großgünstige Herrn Principalen und Obere 2c. in ihrer Devotion, Treu und Gehorsam gegen allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät unausgesetzt zu verharren gemeynt, noch sich durch einige Widerwärtigkeit von Dero separieren und absöndern lassen werden, und in solcher gehorsamister beständiger Wohlmeynung seyn sie zumahlen allerunterthänigist willig und erbietig, sich mit fernerer Hülf und Aßistenz gehorsamist zu erweisen, da es allein auf solche Mittel und Wege zu richten, daß es ihren gnädigsten, gnädigen und großgünstigen Herren Principalen 2c. erträglich und erschwinglich seyn würdet. Und demnach das Mittel der Contribution bishero in allen dergleichen Zufällen im heiligen römischen Reich jederzeit für das thunlichiste und ersprießlichiste gehalten, und gebraucht worden; und zumalen auch zu vermerken, daß ihr kaiserl. Majestät selbsten vornämlich hierauf das Absehen, und Dero zu künftiger Anstalt des gemeinen Defensionwesens gesetzte Resolution gestellt: Als wollen auch die anwesende Räth und Gesandte verhoffen, daß ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern dieses löblichen bairischen Kreis 2c. Chur- Fürsten und Stände 2c. ihr kaiserl. Majestät forderist zu allerunterthänigsten Ehren, sodann dem ganzen heiligen römischen Reich zu Guten sich hierauf auch nochmalen bewegen lassen werden; als sie dann per majora dahin sich verantwort, und verglichen, daß zu endlicher und beständiger Contestation ihrer bis auf das äusseriste Vermögen sich erstreckten allergehorsamisten Willfährigkeit, ihrer kaiserl. Majestät allergnädigsten Intention, und den gemeinen Defensionswesen zu Beförderung, 75. Monat, dem einfachen Römerzug nach gerechnet, für dieß instehende 1639ste Jahr bezahlet, und zusammen getragen werden sollen:

Der allerunterthänigsten Hofnung, weilen je ein mehrers einzuwilligen, oder zu prästiren, in dieses Kreis 2c. und der Stände Vermögen nit ist, sie werden nit allein bey solchen ihren Erbieten gelassen, und zu mehreren, daß sie doch zu halten nit vermöchten, keineswegs getrieben werden. Und damit die Erlag deren ohne das erschöpften Ständen desto erträglicher; so haben sie zwar die erste Lieferung eines Dritheils, nämlichen 25. Römermonat, bey dem von euer kaiserl. Majestät allergnädigst vorgeschlagnen Termin, Annunciationis Mariæ, als ungefehr Mitfasten, verbleiben lassen, den Ueberrest aber auf hernachfolgenden Jacobi und Michaelis, jedesmals 25. Monat richtig zu machen übernommen. Und demnach es ihre kaiserl. Majestät selbsten auch für gut befunden, und dahero es zu der Ständen 2c. Belieben heimgestellt; so hat man zugleich den richtigisten Weg zu seyn erachtet, daß die verwilligte Contribution zu der gewöhnlichen Kreiscassa nacher München, dem alten Herkommen nach, geliefert, und darüber ihr kaiserl. Majestät, und den Ständen 2c. zu künftiger Nachrichtung ordentliche Rechnung geführet, und gehalten: und zumalen allerhöchstgedachte kais. Majestät hiemit der Stände 2c. mit anderwärtigen Aßignationen zu verschonen, sondern dieselbige unzertrennt mit ihren angebührenden Quoten bey diesem Kreis verbleiben zu lassen, erbetten werden.

Es können aber getreue mehrangeregte Stände dieses Kreises 2c. mit solcher beschehener Geldverwilligung, anderergestalt nicht zu gefolgen; es seye dann, daß sie sich samt und sonders der Einquartierungen, Durchzüg und andern dergleichen Kriegsbeschwerden versichert wissen; sich dahero allerunterthänigist getröstend, auch darumen gehorsamistes Fleiß bittend, ihr kaiserl. Majestät die allergnädigste und ernstliche Vorsehung zu thun geruhen wollen, damit sie und ihre angehörige dergleichen Zumuthungen und Oblagen fürdershin enthoben, und verschont bleiben. Dann in dem widrigen, und so wider Verhoffen solche Kriegszustände sich künftig ereignen würden, sie ihnen hiemit ausdruckentlich vorbehalten, und bedingt haben, alle dabey auflaufende Kosten und entstehende Schäden an der verwilligten Quota zu defalcieren und abzuziehen, welches zumalen an sich selbsten, auch in denen Fällen billich, und dem pragerischen Friedensschluß gemäß, so aus unvermeidenlicher Nothdurft, und um der

gemeinen Defension- und Versicherung willen dergleichen Einquartierung und Durchzüge vorgenommen werden müsten, daß nämlich die hiebey auflaufende Unterhalt- und Verpflegungskosten an des hierunter beklagten und beschwerden Stands Contributions-Quota abgezogen, und innenbehalten werden mögen: Inmassen dann sonderlich die Stadt Regensburg ihrer noch innhabenden Ereignüssen halber sich hierauf bezogen, und man solches auch der Billichkeit, und ihr kaiserl. Majestät, auch der gesammten Ständen des Reichs ꝛc. Willen und Intention gemäß befunden. Es sollen aber gleichwohlen die solchermassen beklagte Stände ꝛc. nit weniger schuldig seyn, zu den obbestimmten Terminen ihre Liquidationes zu der Kreiscassa ordentlich anstatt baarer Bezahlung einzuschicken, damit ihr kaiserl. Majestät des verhandenen Vorraths, oder noch verbliebnen Ausstands gebührende Information und Bericht erstattet werden möge.

Es haben sich zwar auch etliche Stände ꝛc. dessen beklagt, daß sie mit dergleichen Kriegsbeschwerden diese Zeit über dermassen überlegt worden, daß dahero nicht allein die völlige zu Prag und Regensburg gemachte Anlag der 240. Monat allerdings ersetzt, sondern noch ein namhafte Summa Ueberschuß, so sie an dieser verwilligten Contribution innen zu behalten, und anderergestalt sich hierbey nicht einzulassen vermeynen, ein Forderung verblieben. Dieweil aber den anwesenden Räthen und Gesandten ꝛc. bedenklich seyn wollen, in solchen Sachen deren Liquidation, und darauf gehörige Declaration unmittelbar bey ihr kaiserl. Majestät bestehet, sich etwas zuverläßiges zu erklären; als seyn auch dergleichen Begehren dorthin remittiert, und verwiesen worden.

Und demnach etliche Stände ꝛc. bey vorgangenem schwedischen Einfall vor anderen schwere Verfolgung gelitten, und beynahe in äussersten Ruin und Verderben gebracht worden; deßwegen sie dann auch vermeint, billig verschont, und vor den andern mehrers Vermögenden übertragen zu werden: so haben sie sich doch gleichwohlen, zu Bezeugung ihrer gegen der römisch kaiserl. Majest. tragender allergehorsamster Devotion, und den nothleidenden allgemeinen Vaterland, teutscher Nation, habender Lieb und Affection, von dem gemeinen Schluß nicht allerdings absöndern wollen, sondern demselben mit und neben andern auch alleräusseristen Möglichkeit nach zu effectuiren, und zu vollziehen anerbotten, gleichwohlen gebetten, Ihr kaiserl. Majest. hierbey allerunterthänigst zu ersuchen, so fern jetzo, oder inskünftig ein oder anderer Stand dieses Kreises ꝛc. in solchen offenbar und augenscheinlichen Extremitäten bestünde, oder auch darein gerathen möchte, daß sie mit völliger Einbringung der verwilligten Contribution je nicht könnten gefolgen, das doch Ihrer kaiserl. Majest. ihrer mit wirklicher Execution allergnädigst und mitleidentlich verschonen wollten.

Dabey dann sonderbar auch diese Beschwerden vorkommen, daß etliche Ständ dieses Kreis ꝛc. ihre beste und erträglichste Herrschaften und Güter in Ihrer kaiserl. Majest. Erblanden, und daselbst mit schweren Contributionen belegt worden, ohngeacht Ihrer kaiserl. Majest. Vorfahren am Reich ꝛc. dargegen ertheilter kaiserl. Begnadigung, Freyheiten und Verwilligung, damit sie dann bey dieser Kreishülf der Gebühr nach gefolgen, und dahero zu den gemeinen Ihrer kaiserlichen Majest. und Dero höchstlöbl. Erzhaus nicht weniger als den Churfürsten und Ständen dieses Reichs ersprieslichen Defensionsverfassung ihre Schuldigkeit, wie sie willig und geneigt, prästiren, und leisten mögen, bittend sie allerunterthänigst, dieselbige Anlagen zu solchem Ende hinüber zu lassen: dann Ihr kaiserl. Majest. im widrigen selbst allergnädigst zu ermessen, daß ihnen auf dem widrigen Fall doppelte Bürden zu tragen allzuschwer, und unerschwinglich seyn würdet; inmassen dann insonderheit die fürstl. freysing. Gesandten ꝛc. durch hiebeygefügtes Memorial, hierunter bey Ihrer kaiserl. Majestät die Sachen bestermassen zu recommendiren, und zu allergnädigst willfähriger Resolution zu befürdern gebetten. Als auch etlicher Stände Abgesandten ꝛc. wegen vorgefallener Verhinderung und Kürze der Zeit zu dieser angestellten Kreisversammlung nicht allerdings instruirt, noch bevollmächtiget werden können, sondern allein ad audiendum & referendum erschienen: So haben sie doch gleichwohlen, auf beschehene Erinnerung, und in Erkänntnüß der Sachen unvermeidentlicher höchsten Nothdurft, sich allen getreuen Fleisses zu referiren erbotten, in Hoffnung, daß

ihre

ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen ꝛc. in Beobachtung des gegen Ihrer kaiserl. Maj. tragenden allerunterthänigsten Respects hierüber sich von dem gemeinen Kreis ꝛc. nicht separiren, sondern ihre Erklärungen unverweilt einschicken werden.

Es haben aber Ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg Abgesandte ꝛc., Kraft angezogener Instruction, sonderbar sich zu diesem Kreisschluß zu verstehen, noch in einige Contribution sich einzulassen, oder auch der künftig hernachfolgenden Ratification Vertröstung zu thun, ohngeacht dagegen beschehener hochbeweglichen Remonstrationen Bedenkens getragen, mit Einführung allerhand dem Erzstift anliegenden Beschwerden, und daraus entstehender Unmöglichkeit: Insonderheit aber auch dessen, das Ihre hochfürstl. Gnaden an denen zu Prag und Regensburg verordneten 240. Monaten albereit 150000. fl. bezahlt, und noch 200000. fl. im Rest; und damit nach Ausweisung Ihrer kaiserl. Maj. beschehener Assignation Ihrer churfürstl. Durchl. in Baiern verhoft seyn, mit mehrmaliger Bezeigung, daß Ihre hochfürstl. Gnaden zuvor, und ehe solcher Ausstand bezahlt, einige neue Contribution nicht erschwingen könnten. Es verhoffen aber der übrigen Ständen Abgesandte ꝛc. Ihr hochfürstl. Gnaden werden auf dero Abgeordneten folgende Relation sich eines andern hernach resolviren, und in Ansehung Dero Erzstifts, durch die Gnade GOttes, bishero vor allen Feinds Gewalt, und zumalen auch anderwärtig wirklicher Einlägerung, vermittels Ihr kaiserl. Maj. und dieses Kreis ꝛc. kostbarer Vorbauung, behaupter Versicherung und Verschonung, mit und neben andern, unter den so langwirigen verderblichen Kriegslast anliegenden Ständen ꝛc. wie es des heil. röm. Reichs Ordnung und Herkommen ohne das erfordert, ihr anfallende Schuldigkeit auch dießmal beyzutragen, nicht ungeneigt seyn werden.

Dieweilen dann Ihre kaiserl. Maj. allergnädigst zu vermerken, daß man sich künftiger Zeit bey so verderblichen Uebelstand der beharrlichen Kreishülfen wenig zu verlassen; so ist dannenhero der anwesenden Räth und Gesandten ꝛc. in Nahmen ihrer gnädigsten und gnädigen und großgünstigen Herrn Principalen und Obern ꝛc. allerunterthänigste Bitt, Sie geruhen die vorhabende Friedenshandlungen, wie sie ohne das unzweifenlich geneigt, mit ersprießlichem Nachdruck allergnädigst zu befürdern, oder doch auf andere erträglich und zuverläßige Defensions- und Versicherungsmittel sich allergnädigst zu entschliessen.

Welches alles mehr hochwohlermelte diesem löbl. baierischen Kreis ꝛc. zugethaner Churfürsten und Ständen ꝛc. alhier versammlete Räthe ꝛc. Bothschaften und Gesandten ꝛc. allerhöchstgedachter kaiserl. Maj. hochansehnliche Herrn Commissarien ꝛc. zu endlicher und beständiger Nachrichtung hiemit anzufügen, dabeynebens ihre gnädigist gnädigen und großgünstigen Herrn Principalen und Obern ꝛc., zumalen auch ihre wenige Personen, zu kaiserl. Hulden und Gnaden, gehorsamist und allerunterthänigst empfehlend, sodann den kaiserl. Commissarien ꝛc. sich zu freund- dienst- und gehorsamen Willfährigkeit erbittend. Geben zu Landshut, den 4. December, 1638.

N. und N., des baierischen Kreis Chur- Fürsten und Ständ ꝛc. gesammte anwesende Räth und Bothschaft, und Gesandte.

Lit. C.

Was der röm. kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn verordneten Commissarien des löbl. baierischen Kreis ꝛc. Chur-Fürsten und Stände wohl ansehnliche Bothschaften und Gesandte ꝛc. gestrigen Abends auf verschienen Tage abgelegte Proposition, zu endlich und beständiger Nachrichtung, auch resolutionweis, so münd- als schriftlichen, anfügen, und übergeben lassen: das haben wohlernannte kaiserl. Commissarii ꝛc. nicht allein umständig vernommen, sondern auch in Zusammenhaltung gethaner Proposition des löbl. Kreis ꝛc. einhelligen gesammten Schluß und habender kaiserl. Instruction gar gern, und mit sondern Freuden ersehen, daß dieses löbl. baieris. Kreis ꝛc. Chur-Fürsten und Stände ꝛc. der röm. kaiserl. Maj. ererbte väterliche Sorgfalt, getreu beständige kostbarliche Anwendung aller Mühseligkeit für Schutz, Rett- und Beruhigung des heil. röm. Reichs, teutscher Nation, unsers geliebten Vaterlands, in solchen freund- gehorsam- und gehorsamisten Willen erinnern, und erkennen, daß sie deren bey diesen beharrenden

äusserist gefährlichen, wie auch ferner zu allen Zeiten in unterthänig und unterthänigster Getröstung und Bitt also geleben, auch ihrerseit Theilen und Oertern mit schuldig und schuldigster gegenverpflichter Treu, Gehorsame, auch Continuation aller Beyschieß-Darsetzung, was in ihren Vermögen zu kaiserl. Maj., als ihren Oberhaupt, in Lieb und Leid unaussetzlich zu verbleiben begehren, und man also allerseits einmüthig, und resolvirt ist, mit gesamter Hand, und noch übrig verbliebenen Mitteln, den nothwendigen Defension- oder annehmlichen Friedensschluß endlich zu ergreifen, und zu behaupten, dergleichen Intention der gerecht und allmächtige GOtt sonder zweifentlich seegnen, und vollführen wird, auch eben durch diese Zusammenhaltung die Feindsthäter ihren Muth und Waffen hoffentlich sinken zu lassen, und den Friedenstractaten sich zu näheren, und zu bequemen mehr Ursach bekommen werden.

Daß dann zu wirklicher Bezeugung mehr angebotner beständigst und gehorsamster möglichen Hülfserweisung die löbl. Kreisstände 2c. aus den zwey ad optionem proponirten höchstnothwendigen Mitteln, daß 1. und im heil. röm. Reich bishero zu dergleichen Fällen mehr gebraucht, und anständiger befundenen Contributionsweg vor sich genommen, und von den begehrten 150. Monat die Helfte 75., dem einfachen Römerzug nach, eingewilligt, und beschlossen, befinden zwar die kais. Commissarii 2c. die Erkiesung ihrer Instruction gemäß, und befugtermassen wohl beschehen: könnten und sollen aber den löbl. Ständen 2c. dieß Orts unangefügt nicht lassen, daß dieß erste Mittel der Contribution gleichwohl mit den andern zur Wahl fürgestellten Mittel der Volkeinnahm sich proportionsweise zu vergleichen haben sollte. Wann dann das Corpo darzu baierischer Kreis 2c. zu contribuiren, oder einzunehmen, in 15000. zu Fuß, und 4000. Reuter gestellt worden, darzu die Generalpersonen, Stab 2c. Officia und Reformirte, auch Artillerie, Munition, und was sonsten diesem anhängig, gehörig, ist durch schlecht und überhaubt aufgesetzte Rechnung alsobald befindlich, daß zu dergleichen Volk allein p. 8. Monat die verwilligte 75. Monat gar weit disproportionirt; dann dieselbe zu Nachtrag der andern, vielmehr ruinirten benachbarten Kreisen 2c. nicht könnten zugetheilt, also Ihrer kaiserl. Maj. selbst zu suppliren heimfallen werden; da sie doch, wie weltkundig, ohne dieß bishero mit Darreichung und Auszahlung unglaublich vieler Millionen Gelds, und Angreifung aller ihrer Erbkönigreich und Landen, ja theils andern derselben Ueberlassung grossen ansehnlichen Stücken und Consignationen, nit um Ihrer Majestät und Ihres Haus eigenen, sondern um des allgemeinen Nutzen und Friedens willen gethan, und aufgesetzt haben, welches billig nicht weniger, ja mehrers andere getreue gehorsame Mitreichsstände 2c. zum Exempel und an sich selbst nothwendig erheischenden Folg, bey dergleichen Zeit und Sachen Beschaffenheit, necessariæ patriæ defensionis, auch zu thun Ursach haben. Geben also den löbl. Ständen 2c. und Bothschaften die kaiserl. Commissarii zu bedenken, was die 75. Monat bey obbedeuter Intention und Option werden austragen, und erwecken mögen: Sehen zwar auch wohl, und werden es bestermassen allergehorsamist referiren, daß die löbl. Stände 2c., was sie dießmal noch in, oder auch schier über ihrer Möglichkeit finden können, dasselbe alles zu den erkiesten Contributionsmedio beybringen, und einliefern wollen: Welches dann im Nahmen Ihrer kaiserl. Majest. dero Commissarii 2c. also angenommen haben, auch dergestalt rühmen, und referiren wollen, daß Ihrer kaiserl. Majest. Satisfaction und Contento, in dero bevorstehenden kaiserl. Antwortschreiben gnädig und gnädigist solle erkennt werden. Den beyden Zahlfristen zugesetzten dritten Termin und Quoten wollen die kaiserl. Commissarii 2c. nicht zweifeln, daß Ihr Maj. werden den Ständen und desto gewisser Bezahlung zu Guten, ihr gnädigst belieben lassen. Anlangend die zu diesen Geldern eigene Cassa, und hierzu als München unter sich verglichnen Ort, lassen ihnen solchen die kaiserl. Commissarii 2c. ebenfalls gefallen. Es ist aber in dem Kreisschluß nicht erleutert, was die kaiserl. Commissarii 2c. formalibus in ihrer Instruction befinden: Daß die Stände in ihrem Kreis eine eigene Cassa halten; auch gewisse Commissarien aus ihren Mitteln, welche sowohl Ihr Majest. als den Ständen 2c. mit Eidspflichten dießfalls verwandt, zu der Gelder Einnahm bestellen, und die verwilligte Geldhülf einbringen, auch solche nach kaiserl. Majest. Ordnung und Anweisung auf die Unterhalt und Auszahlung des Volks verwenden mögen. Kraft dieser gemessener Instruction, und in Bedenken

denkung, das ohne dieß dergleichen Gelder zu Ihr Maj. und des röm. Reichsvolks Unterhaltung gemeint, und zugehörig seynd, verstehen, und nehmen die kaiserl. Commissarii den Kreisschluß dahin, daß es wegen der Pflicht und Geldanweisung obgesetztermassen sein Verbleiben habe, und erwarten dahero die Benamsung der Personen zu vernehmen, weitere Gebühr zu verfügen. Daß auch die Kreisstände protestiren, und begehren gegen verwilligter Geldcontribution der bisdahero geklagten Kriegsbeschwerden wirklich befreyet zu seyn, ist solches Ihr kaiserl. Majest. selbst gnädig und gnädigst Anerbieten. Und wann unvermeidentlicher Nothdurft, und um der gemeinen Defension und Versicherung willen dergleichen Einquartierung und Durchzug vorgenommen werden müßten, daß in solchen der des heil. Reichs Abschieden ausgesetzte Ordnungen unfehlbar und richtig gehalten werden sollen, zu deren Behuf dann auch die zu Prag verwilligte Defalcation sein Ermessen nach eingeführet worden.

Der Stadt Regensburg, wie auch etlich anderer in genere angedeuter Stände ꝛc. Prätension, Juris defalcationis & rettentionis bey diesen 75. bewilligten Monaten, wollen die kaiserl. Commissarii fleißigist und allergehorsamist referiren, weilen es ein Sach, deren Liquidation und Declaration an Ihr Majest. gehörig, und die kaiserl. Commissarii ꝛc. hierzu nicht instruirt, noch bewaltiget. Es haben und wollen aber entzwischen die eigne prätentirende Stände ꝛc. selbsten die Rechnung machen, daß wann die eingewilligte Helfte an diesen jetzt gegenwärtigen oder künftig laufenden Contribution- und Kriegsverpflegungen, ausser da etwas Durchzug oder Quartier muß genommen werden, wie obvermelt, wider solte etwas defalcirt oder nicht effective contribuirt werden, was also auch an den bewilligten 75. Monaten übrig, und erklecklich verbliebe, auch was dadurch dem Feind für Widerstand, und Ihr Maj. und des Reichs Völker Unterhalt erfolgen würde. Dahero dann dem kais. Commissario ꝛc. die begehrte Verschonung der Execution auch etwas nachdenklich, ja wohl die höchste Nothdurft zu seyn vorkommt, daß die 75. Monat gar richtig und baar bey den Friesen einkommen, oder die Saumselige nach Befindung ihrer Mittel zur Gebühr muß in allwegen werden müssen angehalten werden: Anderst ein jeder dergleichen Executionsverschonung auch bey habenden Mitteln fürsetzlich prätendiren, und sich darmit gleichsam ganz ausziehen möchte.

Ingleichen, und daß etliche der Kreisstände ꝛc., welche ihre Herrschaften und Güter in kaiserl. Majest. Erblanden, und daselbst mit schweren Contributionen belegt haben, derwegen derselben zu Beytrag deren in diesem Kreis ꝛc. bewilligten 75. Monaten überlassen, und zu gebrauchen, insonderheit furstl. freising. Abgeordnete ꝛc. dasselbe gehorsamist Suchen, wollen es die kaiserl. Commissarii allerunterthänigist und gebührend referiren, und das deßwegen übergebene Memorial allergehorsamist einliefern.

Des hohen Stifts Salzburg und Ihrer hochfürstl. Gnaden wohlverordnete Gesandten ꝛc. vorgebrachte Ursachen, warum sie bey diesen allgemeinen Kreisanlagen die Exemption mit mehr angezeigten Ursachen begehren, wollen die kaiserl. Commissarii ꝛc. gehöriger Orten nicht weniger mit Fleiß und allerunterthänigist referiren, zumalen auch verhoffen, und nicht zweifeln, gedachte Ihre hochfürstl. Gnaden werden auch dießmal bey sogroß andringender gemeiner Noth von dem löblichen Kreisschluß sich nicht separiren, sondern vielmehr demselben, wie bishero, mitseyn, und beyhülflich erscheinen wollen. Es werden auch der röm. kaiserl. Maj. auf Begehren der löbl. Kreisstände und Bothschaften ꝛc. die kaiserl. Commissarii ꝛc. allerunterthänigst referiren, und bitten, mildist zu geruhen, die vorhabende Friedenshandlung annehmlich bestmöglicher Dingen befürdern zu lassen.

Sobiel mehr hochwolernannte dieses löbl. baierischen Kreis ꝛc. einverleibten Chur-Fürsten und Ständen ꝛc. allhier versammleten Räthen und Bothschaften, allerhöchstgedachter kaiserl. Maj. verordnete Commissarii ꝛc. auf deren Kreisschluß gleichfals nachricht- und abschiedlich nicht verhalten, und obgesetztergestalt deren angeführte Gesandte Kreisresolution also ein- und angenommen, auch Kraft tragender kaiserl. Commißion ꝛc. hiemit inständigist begehrt haben wollen, daß es bey obeinverleibten Acceptationspuncten beständig verbleiben, oder was deren ad referendum genommen worden, ganz unverzögentlich propter summum moræ periculum röm. kaiserl. Maj., oder churbaierisch. Directorio ꝛc. ein Schreiben allernächst einschicken sollen, auf

daß mit Gewißheit die allgemeine Nothdurft noch in zeiten fürsehen, und geordnet, da jentgegen die augenscheinlich bevorstehende grössere Beschwerd, Schaden und Gefahr insgesammt und besonders möge abgewendet werden, und vermittelt bleiben, eben ganz und freundlich ersuchen, die wohlansehnliche Herren Gesandte ꝛc. wollen bey deren gnädigist gnädigen und großgünstigen Herrn Principalen, beeder kaiserl. Commissarien Personen ꝛc. zu respective unterthänigst Gehorsam und freundl. willigsten Diensten gefliessen, und zum besten empfehlen: verbleiben auch der wohlverordneten ansehnlichen Herrn Abgesandte ꝛc. zu jeder Occasion dienst- und freundwillig

Der röm. kaiserl. Majest. zu diesem Kreistag verordnete Commissarii ꝛc.

Johann-Heinrich Nothaft. — Ott Heinrich Fugger.

Lit. D.

Was der röm. kaiserl. Maj. und unsers allergnädigsten Herrns allhier anwesende hochansehnli- Herrn Commissarii, die Hoch- und Wohlgebohrne, Herr Ott Heinrich Fugger, Graf zu Kirchberg und Weissenhorn, Ritter des Ordens vom güldenen Vliesse ꝛc. und Johann Heinrich Nothaft, Freyherr von Wernberg, kaiserl. Reichshofrath ꝛc. dieses löbl. baierischen Kreis ꝛc. anverwandter Chur- Fürsten und Stände ꝛc. versandtete Räth und Abgesandten auf deroselben jüngstüberreichten Erklärung noch weiters in Schriften beweglich erinnern, und zu bedenken geben lassen: das haben sie nicht allein alles seines Innhalts wohl vernommen, sondern auch die Nothdurft darüber fürders zu berathschlagen nicht unterlassen. Wiewohl sie nun selbsten befunden, daß die beschehene Verwilligung zu einer so grossen Anzahl Volks zu Roß und Fuß, worauf die Herrn kaiserl. Commissarii sich vermerken lassen, nicht wurden erklecklich seyn; so geleben sie doch der getrösten Hoffnung, allerhöchstgedachte kaiserl. Majest. diesen ohnedas schwerer und gering vermögenden Kreis ꝛc. solchermassen zu belegen, noch vielweniger die Völker darauf zu verweisen, nicht gemeint, vielmehrer aber dahin geneigt seyn werden, die hierinn angesessene Churfürsten und Stände ꝛc. in dero kaiserl. Gnaden, Protection und Obacht, wie bishero höchst rühmlich beschehen, und man sich deswegen allerunterthänigist zu bedanken, fürders allergnädigist erhalten, sie in Erkänntnuß ihrer jederzeit standhaftig erwiesenen Devotion, Treu und Gehorsam bey ihren auf die äusserste Möglichkeit gestellten allergehorsamisten Erbieten verbleiben, und nicht in gänzliche Desolution, und das endliche Verderben sinken zu lassen.

Und lassen es demnach, soviel die verwilligte Contribution betrifft, bey ihren obangeregten, so schrift- als mündlich abgelegter, und den Herrn kaiserl. Commissarien zugestellten Erklärung, und dabey angehengten unterschiedlich.n Reservaten, danebens beschehenen Anerbieten und allerunterthänigisten Erinnerungen, und Bitten nochmalen verbleiben, und ersuchen die Herrn kaiserl. Commissarien, allerhöchstgedachte kaiserl. Majest. dieses Kreis Anliegen und Nothdurft beweglich vorzutragen, und dieselbige zu der gesammten Stände Conservation und Abwendung ihres in widrigen unfehlbarlich befahrenden Ruin und Verderben, alles Fleiß zu disponiren, und zu vermögen.

Und obwohlen die anwesende Räte und Gesandte nicht ungeneigt, auch in den übrigen Puncten, das Kreiscommissariat, und die wider die Saumselige erinnerte Execution betrefend, den Herrn kaiserl. Commissarien zu Nachrichtung sich mit mehrern zu entschliessen; dieweilen sie aber hierauf nicht sonderbar instruirt, und ihnen dahero bedenklich, ihren gnädigist gnädigen und großgünstigen Herrn Principalen und Obern hierinn vorzugreifen: So ist doch nicht zu zweifeln, es werden Ihr kaiserl. Majest. selbsten allergnädigst geneigt seyn, soviel die Einforderung und Lieferung der verfallnen Contribution betrifft, es bey deme, wie es von Alters in diesem Kreis Herkommen, verbleiben zu lassen, und den hierinnen einverleibten Chur-Fürsten und Ständen ꝛc. zutrauen, daß sie in Beobachtung der gemeinen hochanliegenden Noth, und nach Ausweisung der von sich gegebenen Resolutionen und Erklärungen ihre Schuldigkeit selbsten leisten, und zu der gewöhnlichen Kreiscassa nacher München zu überbringen, ihnen angelegen seyn lassen werden. Sofern aber ein oder anderer Stand sich hierinnen saumselig erzeigen, und Ihr kaiserl. Maj. dessen berichtet werden sollen, stehet in allwege, weilen sich bey jetzigen schweren gefährlichen Zeit- und Läufen andere Mittel, ihres

Er-

Etachtens, nicht wohl practicieren lassen, zu Ihro kaiserl. Maj. allergnädigsten Ermäßigung, was sie gestalten Sachen und den erwogenen Umständen, auch der Stände Befinden der Mittel und Erträglichkeit nach zu verordnen, und vorzunehmen allergnädigst sich resolviren, und entschliessen mögen. Welches den hochansehnlichen Herrn kaiserl. Commissarien ꝛc. mehrangeregte allhier anwesende Räth und Gesandte ꝛc. neben Wiederholung ihrer vormaligen alleruntertháinigisten Recommendation, und freund- dienst- auch gehorsamen Offerten zu fernerer und endlicher Nachrichtung hiemit anfügen, und zugleich diese vorgehende Kreishandlung damit beschlossen haben wollen.

LXXI.

Kreisabschied zu Landshut, den $\frac{3}{13}$ October, 1642.

Innhalt.

§. 1. Versammlung des Kreises wegen Beytrag zu Fortsetzung des Kriegs. §. 2. Anbringen des kaiserl. Gesandten. §. 3. Bewilligung 40. Römermonater. §. 4. Salzburgischer Widerspruch. §. 5. Churbaierische Erinnerung. §. 6. Bewilligung weiterer 20. Monat. §. 7. Pfalzneuburgisches Anbringen. §. 8. Des Fürsten von Lobkowitz Aufnahme in baierischen Kreis. §. 9. Anwesende.

§. 1.

1642. Zu wissen. Demnach die röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr ꝛc. aus Wien unterm 12ten Augusti nächsthin an den durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern, des heil. röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten ꝛc. wie auch den hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Paridem, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, als beede dieses löbl. baierischen Kreis ausschreibende Fürsten, allergnädigst begehrt, die Kreisständ auf den 1. dieses Monats Octobr. an ein gewisse Mahlstatt, damit von denjenigen Mitteln, wie die kaiserl. und Reichswaffen bis zu Erreichung des heilsamen Friedens zu unterhalten, und dadurch das heil. röm. Reich, auch dessen getreue Churfürsten und Ständ vor feindlichen Einbruch und Vergewaltigung, so viel möglich, zu vertheidigen, und zu versichern, gehandelt werde, zusammen beschrieben, auch ihr Maj. dessen Vollziehung und die bestimmte Mahlstatt zu deren fernern Nachricht und dahin Abordnung ihrer kaiserl. Commissarien zuruck zu berichten; immassen zu Bezeugung des schuldigen Respects höchstermannte ausschreibende Fürsten, von obtragenden Amtswegen alle anverwandte Kreisständ, auf den 1. dieses albie in der Stadt Landshut zu erscheinen, beschieden, zugleich solches mehr allerhöchstgedacht ihr kaiserl. Majestät unterthänigst überschrieben haben: Als sind auf obgemelten 1. hujus nicht allein dis löbl. Kreis verwandte Churfürsten und Ständ hoch und wohlansehnliche Räth, Bothschaften und Gesandte gebührlichen erschienen, sondern auch der hochwohlgebohrne Herr, Johann Heinrich Notthafft, Graf und Herr zu Wernberg, kaiserl. Reichshofrath, mit einem kaiserl. auf den auch hochwohlgebohrnen Herrn Ott Heinrichen Fugger, Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn, Ritter des Ordens von guldenen Vlies (welcher aber wegen obhabender Leibsindisposition sich entschuldiget, und nicht erschienen) und ihme Herrn Notthafft lautenden Creditiv Nro 1. bey dem salzburgischen Directorio (deme es der hergebrachten Alternativ nach für dismahls zuständig) anmelden, auch Stund und Ort sein kayserl. Werbung abzulegen begehren lassen: darauf dann am 2. dieses die erstere Seßion auf dem Rathhauß gehalten, und dabey die Gewalt abgelesen und ratificiret worden.

§. 2. Nachdeme aber den 3. hujus wohlgedachter kaiserl. Herr Commissarius ungefehr folgenden Innhalts in schrifft eingereichter kaiserl. Proposition Nro. 2. einen mündlichen Vortrag gethan, nemlichen: Ob zwar sowohl die seeligst abgeleibte als jetztregierende kaiserl. Maj. nächst Ergreiffung aller möglichsten Defension, mit kostbarlichen Schickungen, selbst reisen, und allerfinnlichen Mitteln, das wenigste niemalen

nialen ermanglen lassen, dadurch das heil. röm. Reich gerettet, und zu seinem Friedensstand gebracht werden möchte, auch in solchem Verlangen noch beharren, und darzu bey jüngsterhaltenem regensburgischen Reichstag ihr Maj. die Chur-Fürsten und Stände getreueste Aßistenz geleist: So könnten doch ihr kaiserl. Maj. nicht sehen, daß die Gegentheil solches beherzigen, oder ihres Beginnens einen Abscheu tragen, uneracht dieselben zu Beförderung der so lang hintergangenen Tractaten merklich nachgegeben. Und wann dann in vorbedeuter regensburgischen Reichshandlung die gesamte Chur-Fürsten und Stände mit ihrer Maj. eins worden wären, daß zu Erhaltung der teutschen Libertät und Verhütung fremder Beherrschung sich in beharrlicher guter Verfassung zu halten, insonderheit aber die kaiserl. und Reichsarmada zu conservbiren und zu verstärken, die unumgängliche höchste Noth erfordere; als hätten allerhöchstermelt ihr kaiserliche Maj. weilen aus Kürze der Zeit und andern Verhinderungen, zu einem Reichstag der Zeit nicht zu gelangen, deren Vorfahren löblichen Exempel nach für das thunlichste angesehen, gegenwärtige Kreisbersammlung auszuschreiben. Diesemnach an höchst- und wohlgemelte dieses Kreis Chur-Fürsten und Ständ Frl. vetter- schwäger- und genädigst und gnädig suchend und begehrend, sie wollen, als ihr Majestät und des Reichs getreue Ständ, zu Erhaltung der Soldaten bis ein hundert Römermonath zu der Reichscassa, oder an Orten, wo sie es rathsamer befinden, und sich erklären mochten, in den nächstfolgenden 10. Monaten, und in jedes deren zehen Römermonat erlegen, und bezahlen, mit kaiserl. Versicherung, daß solche Verwilligung zu keinem andern als obgemelten Ende angewandt, und die aus Mangel des Unterhalts bishero fürgangenen Unordnungen und Kriegsbeschwernüsse, würklich abgestellet werden sollen ꝛc. Als ist nicht unterlassen worden, allerhöchstermelt ihr kaiserl. Maj. durch dero vortreflichen Herrn Abgesandten gethane Proposition in gebührende Berathschlagung zu ziehen und zu deliberiren, wasgestalten dieselben zu beantworten, auch wie weit jeder Stand sich anzugreiffen gesunnen, und wessen die Bothschafften dißfalls instruiret seyn möchten.

§. 3. Darüber man sich dahin verglichen, daß gegen mehr allerhöchsterermelt ihrer kaiserl. Maj. sich aus dieses löbl. bayrischen Kreis ꝛc. Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räth und Gesandte, im Namen deren gnädigsten gnädigen und Herrn Principalen und Obern, um dero allergnädigste vätterliche Sorgfalt, und zu Tranquillirung des heil. röm. Reichs tragenden rühmlichsten Eifer, auch darunter Mühwaltung, Selbstreisen und kostbarlichen Schickungen allen unterthänigsten Dank zu sagen, dieselben auch gehorsamst zu erbitten seyen, daß sie in dieser löblichsten Intention beharren, auch im Fall die Generalcongressus (wie es das Ansehen hat) den Fortgang nicht erreichen wurden, andere zum heilsamen Frieden gedeyliche Mittel und beförderlichste Tractatus allergnädigst ergreiffen und suchen wollen. So viel aber allerhöchstgedacht ihr kaiserl. Maj. Begehren anbelangt, ob zwar die Kreisstand sich schuldigst wissen und erkennen, insonderheit zu obberührter für nothwendig selbst befundener Unterhaltung der Völker ihr kaiserl. Maj. nach aller erschwinglichen Erträg und Müglichkeit an die Hand zu gehen und herzlich erwünschen, ihr Vermögen also gestaltet wäre, daß sie die treugehorsamste Devotion mit dem Werk bessers contestiren, und sich dem allergnädigsten Begehren beynäheren möchten: so seye doch ihr kaiserl. Maj. selbsten und männiglich bekannt, daß dieser Kreis des langwürigen Kriegs Ruinas höchstbeschwerlich empfinde, der Ständen wenig verbliebene Unterthanen gänzlich verarmet, die Commercien niederliegen, die Stände selbsten auch in einen merklichen Schuldenlast vertieft, und mittelst der stark nacheinander gefolgten Contributionen aufs äusserste erschöpfft worden wären. Nichts destoweniger aber und damit ihr kaiserl. Maj. allergnädigst zu verspühren hätten, daß man sich an letzten Kräften angreiffen, und das, so immer möglich, nicht unterlassen wolle, hätten die bey dieser Versammlung anwesende Gesandte, ausser Salzburg, davon hinnach Anregung beschieht, und Passau, so bloß ad audiendum & referendum wegen ihro Hochfürstl. Durchl. weiten Entlegenheit instruirt werden könnten, dann auch Pfalz Neuburg, welche der über die schuldig gewesten Quotas den Soldaten ausgelegten Geldern ein Ersetzung, auch dieser Contribution überhebt zu werden, oder die jetzt schuldige Quotam in Handen zu lassen begehrt, und sich neben dem Bißthum Regenspurg und St. Emeran mit der Unmöglichkeit entschuldigt, massen auch die Stadt Regenspurg wegen der

inha-

inhabenden kaiserl. Garnison, Krafft des Prager Friedens, die Exemption prätendirt, so man aber bey deme, wie die Sachen im Kreisabschied de Anno 1638. und jüngsten regenspurgischen Reichsabschied begriffen, beruhen lassen, per majora allerhöchstgedacht ihr kayserl. Maj. vierzig Monat des einfachen Römerzugs in einem ganzen Jahr vom 1. December des kommenden 1643. Jahrs gemeint, auf 4. Terminen, als jedes Quartal 10. Monat, in die gewöhnliche Kreiscassa zu erlegen verwilliget, unterthänigst bittend, ihr kaiserl. Maj. solche Contribution zu Unterhaltung der Churfürstl. Durchl. in Baiern 2c. und habenden Reichscorpo allergnädigst überlassen und aßigniren, auch von dieser Anlag keine anderweitige Aßignation oder Totalexemption willigen wollten, mit allergehorsamsten Hofnung, ihr kaiserl. Maj. werden mit solcher dieses Kreis äusseristen und treuist gemeinten Hülf allergnädigst content seyn, als den Ständen dann mit einem mehrern zu gefolgen, eine ganze Impoßibilität sey. Dabey sich aber dieses löbl. baierischen Kreis Chur-Fürsten und Ständ gänzlich getrösten, massen sie auch gehorsamst bitten thäten, daß über diese bewilligte Contribution dieselben in obgedachter Jahrszeit aller fernern Anlagen, Einquartierungen, Durchzüg, Samel- und Musterplätz, auch ander Beschwerungen und Oblagen gänzlich überhebt, befreyet und exempt seyn: Und da je der unumgänglichen Nothdurft nach, Einquartierungen und Durchzüg beschehen müsten, selbige mit guter Ordnung und müglichster Verschonung der armen Unterthanen, den Reichsconstitutionen und jüngsten regensburgischen Reichsabschied gemäß, fürgenommen, nicht minder diese Contribution, massen ihr kaiserl. Maj. sich allergnädigst erbotten, zu keinem andern Ende als gedachten Kriegsheers Unterhalt angewendet, alle gute militarische Disciplin gehalten, vorab das Plündern und Rauben ernstlich abgestellt, die Verbrecher gebührlich abgestraft, zugleich jedem Stand, so viel er an Proviant, Munition, Durchzüg, Quartierkosten oder dergleichen dargeben würdet, gegen ordentliche Liquidation, laut des Prager Friedens und regensburgischen Reichsabschieds, an seiner Anlags-Quota abzuziehen verstattet, und die Execution den Saumseligen nit militari manu, sondern Kraft des angezogenen regensburgischen Reichsabschieds, mit vorgehender Anhörung vollzogen, und daneben jedem Stand bey der röm. kaiserl. Maj. um Nachlaß und Moderation (welche Freysig, laut des ad directorium eingereichten kaiserl. Decrets ausführlich vorbehalten) anzulangen bevorgestellt, und bis zu deren Erlangung kein Execution fürgenommen werden solle.

§. 4. Dabey die salzburgische Gesandte angebracht, daß ihr gnädigster Fürst und Herr bey nächstgehaltenen regensburgischen Reichstag mit Bedingnüssen und der allzuhohen übermäßigen Anlag halber deducirten Nothdurft 356460. fl. übernommen, und solche Summa auf gewisse Fristen und den letzten Termin Jacobi Anno 1644. solchermassen zu bezahlen versprochen, daß bis dorthin, und unter solcher Contributionszeit, der Erzstift aller andern Anlagen befreyet und verschont bleiben solle, es ihr kaiserl. Majestät dabey allergnädigst bewenden lassen; jedoch hätten ihro hochfürstl. Gnaden sich erklärt, im Fall man in solcher Zeit zu dem Frieden nicht gelangen könnte, und noch in gemeiner Verfassung wieder beharren müste, von ihr kayserl. Maj. und dem allgemeinen Wesen auch künftig sich nicht zu separiren, sondern nach Gestalt der Läuf und des Erzstifts Vermögen, neben andern, der gebührenden Proportion nach, bestermassen zu concurriren. Dahero sie sich bey dieser Beschaffenheit dermahlen in kein fernere Contribution einlassen könnten. Der Kreisständen Gesandte aber verhoffen, massen sie ihro hochfürstl. Gnaden gebührend ersuchen, von dieser Contribution sich nicht abzusondern.

§. 5. Und ob zwar der churfürstlichen Durchl. in Baiern 2c. zu Unterhaltung dero unterhabenden Reichscorpo vor diesem von der röm. kaiserl. Maj. dieses auch etlicher Ständ des fränkischen Kreis Anlagen gnädigst angewiesen worden; so haben doch solche Contributiones zu der nothwendigen Verpflegung und Sustentation bey weitem nicht ergeben, noch genugsam wieder erklecklich seyn wollen, woraus dann bey also erschienenen Mangel nicht geringe Unordnunge entsprungen. Welchen vorzukommen, und damit demnach ihr churfl. Durchl. Reichsarmada den gebührenden Unterhalt haben könnte, so seynd ihr röm. kaiserl. Maj. in der dem kaiserl. Herren Commissario gegebenen Beantwortung allergehorsamst ersucht worden, nicht allein obgebettenermassen die von diesem Kreis verwilligte 40. Monat, sondern auch, was der fränkisch und schwäbische Kreis, bey bevorstehen-

stehender Versamlung verwilligen würdet, höchstermelt ihro churfürstliche Durchleucht in Bayern, zu Unterhaltung deren anvertrauten Reichscorpo allergnädigst zu aßigniren, auch derenthalben an gehörige Ort nothwendige Befelch ausfertigen zu lassen. Hierumen dann weiter beschlossen worden, daß bemelten beeden Kreisen dieses umständlich zu notificiren, und sie hiezu zu bewegen, auch dabey zu bedeuten, daß man ihnen den Modum heimstellen, aber, solche Werbung zu sollicitiren, eine Absendung aller drey Kreisdeputirten für das beförderlichste Mittel befinden thue, sie sich dahero auch erklären wollten, damit man das Werk unanimiter incaminiren, und solle folgends, da man dayin verglichen, die Absendung auf des Kreis gemeinen Kosten beschehen, auch die darüber ergehende Spesa dem Ausleger an seiner Anlagsquota defalcirt werden; massen dann an beede Kreis ꝛc. die Erinnerungsschreiben Nro 3. aufgesetzt worden. Und ist der hauptsächlich gemachte Schluß allerhöchstgedacht ihr kaiserl. Majestät hochansehnlichen Herrn Commissario, neben einem Creditiv Nro 4. und 5. durch die gewöhnlich Deputirte übergeben worden.

§. 6. Obwohlen man nun gehofft, daß vorwohlgedachter kayserl. Herr Abgesandter mit solchen Erklären sich contentiren lassen wurde: so hat derselbe mit weitern Repliciren Nro 6. in der Stände Gesandte beweglich gesetzt, und begehrt, des man wenigst, als Anno 638. fünf und siebenzig Monat, auf jedes Zahlmonat 10. Römermonat, zu bezahlen verwilligen wollte. Worüber dann, und weilen man in Erfahrung gebracht, derselbe sich ausser einer mehrern Sachen nicht abfertigen lassen, noch den Schluß acceptiren werde, auf weiter gefolgte Anfrag durch die majora (dann Salzburg und Passau darauf nicht instruirt gewesen, und die ganze Handlung, zugleich Neuburg, Leuchtenberg und Obermünster, mit gewisser Maß die hinnach benannte Sachen und den Schluß ad referendum genommen) beschlossen worden, zu vorgemerktem Ziel und Ende, auch mit Erholung der anvor eingeführten Bedingnüssen, Reservaten und Bittens, über die bereits verwilligte vierzig noch zwanzig, und also sechzig Monat des einfachen Römerzugs, in dem von ihro kaiserl. Maj. selbst fürgeschlagenen zehen monatlichen Termin vom 1. December des 1642. Jahrs anzuraiten, auf jedes Zahlmonath sechs Römermonat, in die gewöhnliche Kreiscassa zu erlegen. Welches auch also vor wohlgedacht kaiserl. Herren Abgesandten zu einer endlichen Nachricht schriftlich angefügt, und die verfaste weitere Erklärung Nro 7. durch die gewöhnliche Deputirte demselben eingeben worden: welcher die Sachen dabey bewenden lassen, hoffend, es ihro röm. kaiserl. Maj. zu allergnädigsten Gefallen gereichen werde. Dabey dann weiter beschlossen worden, daß von angeregter jetzt eingewilligten Contribution, die insonderheit von Pfalzneuburg und der Stadt Regensburg (so ihro hierumen behöriger Orten weiter Notturfft bestens vorbehalten) begehrte Ueberschuß, und von Ortenburg prätendirte Defalcationes, um des gemeinen Besten willen, abzuziehen nicht verstattet, sondern dermalen ausgestellet werden sollen.

§. 7. So haben auch Ihr fürstliche Durchleucht, Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, zu Gülch, Cleve, und Berg ꝛc. an der sammtlichen Kreisstände Räth und Gesandte ein Creditibum Nro. 8. abgehen, und durch dero abgeordnete Bothschaften, laut Nro. 9., schrift- auch mündlich werben lassen, ihre an den ausgelegten Ueberschuß nicht allein ein ergiebige Sach hinaus zu geben, sondern auch die aus der jetzt gewilligten Anlag, von wegen des Fürstenthums Neuburg obliegende Quotam einhändigen zu lassen, nicht minder an die kaiserl. Majest. um Renovirung des ihro 1631. ertheilten, und Anno 1635. verneuerten Verschonungsdecrets zu intercediren. Dieweil aber die erste zwey Petita obengemelten per majora gemachtem Schluß entgegen lauffen, hat man darinn nit willigen, noch eines oder das ander zu geben können, es auch also in der schriftlichen Beantwortung Nro. 10. (so neben einem an Ihr fürstl. Durchleucht gestellten Recreditivo Nro. 11. dem pfalzneuburgischen Gesandten behändigt worden) mit mehrern eingeführt, und der begehrten Interceßion halben soviel bedeutet, daß, ob zwar die mehrern Abgesandte dergleichen Fürbitt an Ihr kaiserl. Majest. ausfertigen zu lassen gemeynt wären, man doch verträglicher zu seyn erachte, dieses Werks halber die Nothdurft bey denen zu Frankfurt auf dem Deputationstag anwesenden der 10. Kreis Abgesandten anzubringen, weilen die geklagte Kriegsbetrangnuß, derenthalben man ein christliches Mitleiden trage, nicht allein Ihr fürstl. Durchleucht Fürstenthum Gülch und Berg, sondern

hern auch den churfürstl. rheinischen und niederrheinischen Kreis ꝛc. concerniren, und selbige Deputirte ausser Zweifel solchen Verschonungspuncten proponiren, und deliberiren lassen werden. Ob nun wohl Ihr churfürstl. Durchl. alldorten die Sachen anbringen lassen wollen, werde Dero anheimgestellt, in welchen Fall aber Ihr churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. hoffentlich nicht unterlassen würden, ihre dorthin Abgeordnete hierauf zu instruiren.

§. 8. Desgleichen auch Ihr fürstl. Gnaden Wenzl, Fürst und Regierer des Hauses Locowitz ꝛc. dero in der Oberpfalz an der Waldnab liegende gefürstete Grafschaft Sternstein in diesem löbl. baierischen Kreis einzuverleiben, Innhalt Nro. 12. angelangt, und davontwegen einen gebührlichen Anschlag auf sich zu nehmen, auch noch mehrere Güter im Reich zu erkaufen sich anerbotten; wie dann hierumen auch Dero Abgeordneter noch weiter schriftlich einkommen, als Nro. 13. ausweist. Worüber dann durch die gewöhnliche Kreisdeputirte mit Ihr fürstliche Gnaden Gesandten des Anschlags halber gehandelt und die Sachen dahin verglichen, auch von den sämmtlichen Räthen und Bothschaften gut geheissen worden, daß Dero gefürstete Grafschaft Sternstein mit dreyen zu Pferd, und 10. zu Fuß, auch zu Unterhaltung des kaiserl. Cammergerichts mit 16. fl. belegt werden solle. Und ist demnach gemelte Grafschaft Sternstein diesem baierischen Kreis incorporirt, auch Ihr fürstl. Gnaden, Dero Erben und Nachkommen, auf der weltlichen Bank nächst nach dem fürstlichen Haus Leuchtenberg, doch daß Ihr fürstl. Gnaden obgemeltem Erbieten gemäß noch mehrer Güter im Reich an sich bringen, und der gemelten Grafschaft einverleiben wollten, die Seßion und Stimm aßignirt, und den Abgesandten solche Stell mit dieser Erinnerung, daß man dadurch der deshalb fürgangen regensburg. Handlung und andern geist- auch weltlichen Fürsten an ihren Prärogativen nichts benohmen haben wolle, wirklich eingeräumt worden.

§. 9. Und haben dieser Kreisversammlung der Chur- Fürsten und Ständ abgeordnete Räth und Bothschaften beygewohnt:

canzler, beede der Rechten Doctores, und Herr Christoph Jacob Stemmer, Stadtsyndicus zu Salzburg, der Rechten Licentiat, alle drey respective Consistorial- Hof- und Cammerräth.

Von wegen Freising, Herr Johann Georg Freyherr von Buch, zu Walkersaich und Tann, Domdechant daselbst, und geistlicher Rathspräsident ꝛc. und Herr Georg Brautlacht, fürstl. Rath und Canzler.

Von wegen des Bißthums Regensburg, Herr Wolf Aldolph Hail auf Salach, fürstl. Rath, und Pflegscommissarius zu Eberspeint, und Georg Köberl J. U. D. churfürstl. Regierungs Advocat zu Landshut.

Von wegen des Bißthums Passau, Herr Franz Melchior Saur J. U. D. fürstlich passauischer Rath und Canzler.

Von wegen des Stifts Perchtesgaden, Herr Martin Etnauer J. U. D. churfürstl. Durchleucht zu Cölln Rath und Canzler daselbst.

Von wegen des Closters St. Emeran, Herr Bernhard Vogel, der Rechten Doctor, churfürstl. Durchleucht in Baiern Rath, Regiments- und Cammeradvocat zu Landshut.

Von wegen Niedermünster, Herr J. Georg Halbreitter J. U. D. und der Stadt Regensburg Consulent.

Von wegen Obermünster, Herr Jacob Tolhamer J. U. D. churfürstl. Regierungsadvocat zu Landshut.

Von wegen Churbaiern ꝛc. Herr Carl Fugger, Graf zu Kirchberg und Weissenhorn ꝛc. churfürstl. Durchl. Cammerer und Vicedom zu Landshut, Herr Bartholome Richel, geheimer Raths Canzler, Pfleger zu Rosenheim, der Rechten Licentiat, und Herr Johann Wämpel, Hofcammer- und Revisionsrath, auch pfälzischer Cammerdirector, der Rechten Doctor.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Wolfgang Michael Silbermann, fürstl. Durchl. geheimer Rath, Landschaftscanzler J. U. D.

Von wegen Salzburg, Herr Stephan Feurtag, Lehenprobst, Herr Christoph Ulrich Ambach, Consistorial-

Von wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg, Herr Ludwig Federl, Ihr fürstl. Gnaden Rath, Canzler und Lehen-

Lehenprobst, auch Landrichter und Pfleger zu Leuchtenberg, der Rechten Doctor.

Von wegen der gefürsteten Grafschaft Sternstein, Herr Adolph Gammer von und zu Schwarzburg, der Rechten Doctor, fürstlich locowizischer Rath und Canzler.

Von wegen der Grafschaft Haag, der churfürstl. Durchl. in Baiern Herr Gesandte.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Esaias Gumpelsheimer, fürstl. sachsenlauenburg. Rath, und des heil. Reichs Quartiermeister.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfelß, der fürstl. neuburg. Abgesandter.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, Herr J. Georg Halbreitter, der Rechten Doctor, des heiligen röm. Reichs Stadt Regensburg Advocat, Rathgeb und Syndicus.

Von wegen Märlrain, Herr Bernhard Vogl, der churfürstl. Durchl. in Baiern Rath und Hofcammeradvocat zu Landshut, der Rechten Doctor.

Von wegen der Stadt Regensburg, Herr Peter Portner, Hannß Graf, Herr Paul Mamminger, beede Cammerer, und Herr J. Georg Halbreitter J. U. D. Rathgeb und Advocat.

Dessen zu glaubwürdigen Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obbemelte Räth und Abgesandten mit eignen Handen unterschrieben, auch ihren gewöhnlichen Pettschaften gefertiget worden. Geben, und geschehen in der churfürstl. Stadt Landshut den 3. und 13. Monatstag Octobris nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im 1642. Jahr.

N. 1.

Kaiserl. Creditiv.

Durchleuchtig und hochgebohrner, ehrwürdiger, hochgeb. lieber Vetter, Schwager, Oheim, Churfürsten, auch ehrsam, wohlgebohrn, Edle, Liebe, Andächtige und Getreue! Wir haben den Hoch- und Wohlgebohrnen, unsern und des Reichs lieben Getreuen, Ott Heinrich Fugger, Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn, Ritterrn des goldenen Vließ ꝛc. und J. Heinrich Notthafften, Freyherrn von Wernberg unserm Reichshofrath ꝛc. Commißion und Befehl aufgetragen, bey E. Libd. Libd. A. A. und euch, Sachen halber, woran uns und dem heiligen Reich merklich viel gelegen, anbringen, und Werbung zu thun, wie sie von ihnen mit mehrem vernehmen werden. Gesinnen derowegen an E. Liebd. Liebd. A. A. und euch, hiemit freundl. vetter- schwäger- und gnädiglich, sie wollen ernannte unsere kaiserl. Commissarien von unsertwegen gutwillig anhören, und sich darauf also willfährig erweisen, wie es der Sachen hohe Nothdurft in allweg erforderen, auch unser gnädigstes Vertrauen zu denselben gestellt ist. Daß sind wir in Freundschaft, vetter- schwägerlichen Willen, kais. Gnaden und allen Guten (damit wir denselben ohne das beygethan und gewogen) zu erkennen geneigt. Geben in unser Stadt Wien den 12. August. Anno 1642. unserer Reiche des Römischen im 6., des Ungarischen im 17. und des Böhmischen im 15.

Ferdinand.

Ferdinand Graf Kaunitz.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Copia Entschuldigungsschreibens von Herrn Graf Heinrich Fuggern ꝛc. de dato Lauterbrun den 26. Sept. An. 1642. an ꝛc. Herrn Heinrich Notthafften ꝛc. abgangen.

Wohlgebohrner Freyherr,

mein besonders gr. geehrter Herr Vetter und Bruder!

Gestern Abends und auf meiner Ruckreiß von Herrn Pfalzgraf zu Neuburg Durchl. werden mir bey eigen von Augspurg inliegende kaiserl. allergnädigste Befelch an uns beede eingehändigt. Nach deren Erbrechung und Verlesung ich die höchste Notturft befunden, alles dieß dem Herrn Vetter bey reitend diesem in Eil zu überschicken, und dabey fürderlich zu berichten, daß ich zwar meiner allergehorsamsten Schuldigkeit, und nicht wenig getreuisten Eifer nach, mich allergehorsamst erken-

erkenne, in jeder Occaßion alle kaiserl. Befehl äusseristen Möglichkeit geflisseniſt zu bedienen. Allweilen mich aber dieser Befelch mit solcher Positur ergreiffet, da ich wegen meiner Leibsindispostion schwer und schmerzlich genug mein Heimreiß verrichten mag; dann auch dergleichen Betagung also kurz angestellt, mir zu wissen worden, was ich mir der Begeh- und Erscheinung halben für so wenig Täg erheischende Leibsdisposition und Besserung nicht zu getrösten, weniger zu versichern habe: Also würdet warlich der Herr Vetter in solcher Contingenz und Enge der Zeit diese Verrichtung (dabey er ohne das vor mir das Seine am meisten anzuwenden, und zu effectuiren, und ich mehrer pro forma aßistiren thäte) allein auf sich zu nehmen und abzulegen, zu ihr Maj. Diensten allergehorsamst gewollt, auch von mir freundl. väterl. dienstl. und zum höchsten ersucht seyn, mich sowohl gegen höchstgedacht ihr Maj. als löblichst und löbl. Kreisständen, der Schuldigkeit und Gebühr nach, bestermassen zu entschuldigen, und sicher glauben, daß mir eine besondere Mortification dieser guten Occaßion privirt zu verbleiben, ihr Maj. den löbl. Kreisständen, wie auch den Herrn Vettern allerschuldigst, dienstlichst und willigster Dingen nicht sollen bedient seyn, aufwarten, und so guter Conjunction genüssen können. Wünsche anneben dem Herrn Vettern glückliche Verrichtung, gute Gesundheit, samt allem dem, was demselben annehmlich, und verbleib

Meines Herrn Vettern und
Brudern

jederzeit willigster
Diener

Lauterbrun, den 26. Sept. 1642.

Ott Heinrich Fugger.

N. 2.

Der röm. kaiserl. Maj. verordneten Commissarii ꝛc. Proposition und Werbungsschrifft.

Der hochwürdigsten Durchl. Durchl. hochgebohrnen, hoch und ehrwürdig, wohlgebohrn, edlen und ehrsamen, gegenwärtigen löbl. baierischen Kreises getreuen Reichschurfürsten und Ständen hochansehnlichen Herrn Abgesandten ist unverborgen, daß, obwohlen sowohl die seeligst abgeleibte, als jetzt regierende kais. Maj. nächst Ergreiffung aller müglichsten, der Natur selber eingepflanzten billichen Defension, auch an allen andern ersinnlichen Mitteln, kostbaren Schickungen und Selbstreisen, noch bisher niemals das wenigste ermanglen lassen, dadurch doch einsten das so lang betrübt, zerritte und feindlich verfolgte heil. röm. Reich, unser geliebtes Vatterland teutscher Nation, gerettet werden, und wiederum zu seiner Ruh und Friedensstand gelangen möcht, solches jedoch bisher leider noch nie seinen völligen Effect erreichen können und wollen.

Und obwohlen auch ihr kaiserl. Maj. in solchen löblichsten Verlangen und Bemühungen noch ferner begriffen und verharren, nichtweniger die Herren Abgesandten sich aus dem jüngst verübten regenspurgischen Reichstagshandlungen genugsam zu berichten, was starcke getreuiste und enfrigste Aßistenz des heil. röm. Reichs gesamte Churfürsten und Ständ hierinnen ebenmässig erzeiget: So können jedoch ihr kaiserl. Maj. nochmals nicht sehen, was die Gegentheil solches genugsam beherzigen, und ihres unchristlichen Beginnens ein Abscheu tragen wollen, uneracht, was auch ihr kaiserl. Majestät allein um Beförderung und Erhebung des gegenseits zu einigen Tractaten so lang hintergangenen Congreß willen seithero noch weiter merklich nachgegeben.

Wann dann auch dahero, und bey so verspürter geringer Friedfertigkeit der Gegentheil die gesammte Churfürsten und Ständ des heil. röm. Reichs jüngsthin allbereit in bedeuten regenspurgischen mit ihr kaiserl. Maj. der einhelligen Meynung worden, und rathsam erachtet, wollte man anderst das heil. röm. Reich und desselben getreue Churfürsten und Ständ, um ihr löbl. Freyheit nicht allerdings bringen, und dieselbe fremder Beherrschung und Dienstbarkeit gleichsam vorsetzlich unterwürfig machen, daß die unumgängliche höchste Noth erfordere, sich forderist nach allen des Reichs Kräften in beharrlicher guter Verfassung zu halten, und daß ein jeder Stand, so es mit diesem seinen Vatterland aufrichtig und getreulich meynet, noch ferner alle zu solchem Ende nach Möglichkeit mitbeytragen, und hülflich erscheinen solle.

Sonderlich aber das unumgänglich vonnöthen, ihrer kaiserl. Maj. und des Reichs Armada völlig und dergestalt zu conserviren und zu erstrecken, auch hiebey vermittelst des unentbehrlichen Unterhalts, solche gute Direction und

Disciplin zu halten, damit man mit derselben zu des heil. röm. Reichs Defension, bis zu erwünschter endlicher Erlangung des lieben Friedens, desto besser gefolgen möge:

Als haben mehrhöchstgedacht kaiserl. Maj. zumahlen sich dermahlen wegen Kürze der Zeit, auch anderer Verhinderungen zu einem Reichstag nicht wollen gelangen lassen, nach denen in solchen Fällen löbl. Exempel ihrer Vorfahren das nächste und thunlichste zu seyn erachtet, in dem heil. röm. Reich unterschiedene, und zwar insonderheit auch gegenwärtige Kreisversammlung auszuschreiben.

Suchen und begehren diesemnach an Eingangs höchstermelte löblichst und löbl. Churfürsten und Ständ gegenwärtigen versammleten Kreises Fürstlicher vetter- schwäger- guädiglich und gnädigst, sie wollen als ihr Maj. und des heil. Reichs, unsers geliebten Vatterlandes teutscher Nation, getreue Ständ und Mitglieder die noch continuirende Gefahr reiflich und wohl erwegen, und weilen ohne geziemende Unterhaltungs-Mittel ihr Maj. und des heil. Reichs Waffen ferner nicht bestehen, noch den Soldaten und armen Unterthanen geholffen, und Rath geschafft werden möchte, bis in ein hundert Monat einfachen Römerzug zu solcher Unterhaltung verwilligen und beytragen, und zwar solche entweder vermög des jüngsten Reichsschlusses zu der Reichscassa, oder aber an Ort und End, wie sie rathsamer befinden, und sich dessen gegen mir möchten vernehmen lassen, ungefehrlich also, daß die Abführung in den nächsten nacheinander folgenden 10. Monaten beschehen, und dergestalt jeden Monat 10. Römermonat erlegt werden könnten.

Dagegen versichert ihr kaiserl. Maj. sie die löblichste und löbl. Churfürsten und Ständ bey ihren kaiserl. Worten, daß solche Verwilligung zu keinem andern End, dann wie obgemeldt, angewendt, und zugleich alle bisher wegen Mangel des Unterhalts fürgangenen Verordnungen und Kriegsbeschwerden, mit unnachläßiger ernstlicher Bestraffung der Mißhändler sollen abgestellt werden. Und ersehen sich ihr kaiserl. Maj. aller Willfährigkeit und gehorsamster Bezeugung um so viel mehr, daß sie nicht allein vergewisset, wasmassen die einem jeden eingepflanzte Lieb, Treu und Schuldigkeit gegen dem Vatterland zu nichts andern anweisen kan, sondern auch hinwider die löbl. Ständ in der That erfahren, wasgestalten ihr Maj. so viel nur möglich gewesen, ein und anderen Stand, auch mit demienigen, so bey jüngsten Reichstag verwilligt, allergnädigst verschonet, und allein auf die Helft gar viel, aber auch gestalten Sachen nach, weiters und mehrers moderirt, und im Werk erwiesen haben, daß ihr kaiserl. Maj. ja viel liebers wäre, was es des gel. Vatterlands äusserste Noth und Gefahr erleiden wollte, mit gegenwärtigen ihren Anbegehren der Churfürsten und Ständ gänzlich zu verschonen. Und zweifle ich diesemnach nicht, der löblichst und löbl. Churfürsten und Ständ des dermahlen alhie versammleten Kreises ansehnliche Herren Gesandte werden jetztverstandenes ir kaiserl. Maj. allergnädigstes Ersuchen in solche reife nothwendige Berathschlagung ziehen, und dergleichen dem lieben Vaterland wohlmeynende Resolution darüber ergreiffen, auch hinwiederum meiner Wenigkeit zukommen lassen, daran ihr kaiserl. Maj. ihrem ohnedas bestellten Vertrauen nach ein allergnädigstes Gefallen, und das gemeine Wesen seine würkliche Hülf und Rettung empfangen und empfinden mögen.

Der röm. kaiserl. Maj. zu diesem Kreistag verordneter Commissarius, und der hochansehnlichen Herrn Abgesandten

dienstwilligster

Joh. Heinrich Notthafft.

N. 3.

Copiaschreibens an den fränkischen und schwäbischen Kreis.

Hochwürdiger Durchl. und Hochgebohrner, gn. Fürsten und Herrn E. F. F. G. G. sind unser unterthänige bereitwillige Dienst jederzeit bevor. Wir stellen ausser allen Zweifel, es werden die röm. kaiserl. Maj. unser ꝛc. E. F. F. G. G. als ausschreibenden Fürsten dieses hochlöbl. schwäbischen Kreis, sowohl als gegen den ausschreibenden Chur- und Fürsten dieses bayrischen Kreis ꝛc. geschehen, zu erkennen gegeben haben, aus was hochbewegenden Ursachen nicht allein die unumgängliche Noth erfordere, sich in guter Verfassung bis zu Erlangung des von meniglich so hoch desiderirten Friedens zu erhalten, und daß ein jeder Stand des Reichs, so es mit demselben

ben, und vorderist auch mit ihr kaiserl. Maj. aufrichtig meynt, vor die Freyheit des Vatterlands teutscher Nation noch ferner alles nach Müglichkeit beytragen helffen sollen, sondern auch, daß kaiserl. Maj. nach jetziger Zeit und Läuf Beschaffenheit das schleunigste und vorträglichste Mittel zu seyn befunden, und derowegen auch allergnädigst begehrt, daß in einem jeden Kreis die demselben zugewandte Ständ auf einen gewissen Tag und Ort zusammenbeschrieben, von ihr Maj. gewisse Commissarii darzu abgeordnet, und mit ihren und der Ständ gesamten Rath und Zuthun auf solche Mittel gehandelt werde, durch welche ihr kaiserl. Maj. und des Reichs Waffen bis zu Erreichung des vorgezeigten Zwecks noch ferner auf den Beinen erhalten, und dadurch das heil. röm. Reich, und dessen gehorsame Fürsten und Ständ vor weiterm feindlichen Ueberfall und Vergewaltigung, so viel möglich, gesichert, und vertheidigt werden könnten.

Wie nun die ausschreibende Chur- und Fürsten dieses baierischen Kreis sich schuldig zu seyn ermessen, obberührtem ihr kaiserl. Maj. allergnädigsten Begehren statt zu thun, und die Ständ dieses baierischen Kreis zusammen zu beschreiben, der kaiserl. Commissarien Propposition anzuhören, und in nothwendige Deliberation zu ziehen: Also haben unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern gern vernommen, was E. FF. G. G. zu gleichmäßigen End, auch in dem schwäbischen Kreis die demselben zugewandte Fürsten und Ständ allbereit zusammen beschrieben.

Nachdem wir dann allhie auf den 1. dies Monats Octobris erschienen, den kaiserl. Commissarium angehört, und sein Anbringen und Begehren dergestalt, wie es der Sachen Wichtigkeit erfordert, in reife Deliberation gezogen, ist unter andern dabey vornämlich auch dies in Consideration kommen, was das ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern anvertraute Reichscorpo dem heiligen römischen Reich für vielfältige, tapfere und nutzliche Dienst diese letztere Jahr her (jetzt der vorigen zu geschweigen) geleist, und noch in dem Werk selbst am Rheinstrom leisten thue, und was nicht nur dem allgemeinen Wesen, sondern in particulari auch diesen drey Kreisen, Franken, Baiern und Schwaben an längerer Conservation und guter richtiger Unterhaltung dieses bairischen Reichscorpo gelegen, damit sie desselben Hülf und Succurs in ereigneten Nothfällen noch fürters nicht weniger, als bishero öffters geschehen, sich getrösten, und geniessen mögen. Dieweil aber zu solcher Conservation und Unterhaltung dieser guten alten, und um das Reich wohlmeritirten churbairischen Reichsvölker, die bey gegenwartiger bairischer Kreisversammlung, auf ihr kaiserl. Majestät allergnädigstes bewegliches Begehren, bewilligte 60. einfache Römermonat bey weitem nicht erklecklich; als haben mehr allerhöchstgemelte ihr kaiserl. Majestät durch dero zu diesen Kreistag abgeschickten hochansehnlichen Commissarien wir im Namen unserer gnädigsten und gnädigen Herrschaften und Obern allerunterthänigist ersuchen und bitten lassen, daß dieselbe allergnädigst geruhen wollen, nicht allein oberwehnte Bewilligung dieses Kreis, sondern auch die Contributiones, welche die beede nächst angräntzende fränk- und schwäbische Kreis bey jetzt bevorstehender Versammlung verwilligen möchten, für mehrgedachtes churbairisches Reichscorpo, und des nothwendigen Unterhalts, völlig und gänzlich zu aßigniren, und derentwegen an alle drey Kreis gehörige Befehl auszufertigen, in der guten zuversichtigen Hofnung, es werde diese allerunterthänigste Bitt nicht allein bey ihr kaiserl. Majestät in Ansehung der nützlichen und tapferen Diensten, welche bishero dies Corpo dem römischen Reich in viel Weg und Occasionen erzeigt, und noch fürters erzeigen kann, allergnädigst Statt und Willfährigkeit finden, sondern auch euer fürstl. Gnaden, und andere dem hochlöblichen schwäbischen Kreis zugethanen Fürsten und Ständen nicht mißfällig und zugegen seyn, bevorab, wann sie sich erinnern, und zu Gemüth ziehen werden, was ihnen selbst und ihren Unterthanen für groß unwiederbringlichen Schaden und landverderbliche Ungelegenheiten zugewachsen, und erfolgt seyn, wann die Quartier und Contributiones in dem schwäbischen Kreis nicht einerley Reichsvölker, sie selbst einander, sowohl die Quartier im Hin- und Wiedermarchiren verderbt, und wohl gar occupirt, als auch den Ständen die Mittel, davon sie ihre Contributiones abrichten sollen, entzogen, und also nicht allein sich selbst untereinander ruinirt, und der Lebensmittel privirt, sondern zugleich auch die Ständ und Unterthanen mit verderbt haben, dergleichen sonsten, wo die Vermi-

schung der Quartier und Contributionen nicht vorgangen, sondern die Kreis unzertrennt, und unzergänzt beysammen, und für einerley Volk verbleiben, nicht geschehen, und bessere Disciplin und Ordnung gehalten, auch die exorbitirende viel ehender zu erkundigen, und zu gebührender Straf zu ziehen gewest wären. Damit derohalben diese und andere schädliche Verordnungen, Confusiones und Exceß verhüt, und abgestellt, auch das churbaierisch Reichscorpo zu Ihr kaiserl. Majest. und des Reichs fernere Diensten, insonderheit aber auch zu dieser drey benachbarten Kreisen mehrern Versicherung und Defension conservirt werden möge, haben wir kein ersprießlichers Mittel ersinnen können, als daß die drey Kreis, Franken, Baiern und Schwaben bey Unterhaltung des churbaierischen und Reichscorpo möchten concurriren, und Ihr kaiserl. Maj. allergehorsamst angelangt, und gebetten, die in diesen drey Kreisen dermalen bewilligte Contributiones völlig und ganz dahin allergnädigst zu aßigniren, und folgen zu lassen.

Was wir nun also jetzt erzehltermassen bey diesem Kreisconvent dem allgemeinen nothleidenden Wesen, und diesen benachbarten 3. Kreisen zum Besten bedacht, geschlossen, und an Ihr kaiserl. Majest. allerunterthänigst bittlich gelangen lassen, solches alles haben wir E. F. F. Gn. Gnaden in wohlmeinenden Vertrauen communiciren, und dieselbe beneben im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen und Obern dienstfreundlich und gehorsamlich, für unsere Personen aber unterthänig ersuchen und bitten wollen, nicht allein dieß bey nächst vorstehend schwäbischer Kreisversammlung andern ihren mitverwandten Fürsten und Ständen, oder derselben Räthen Bothschaften und Gesandten zu communiciren, sondern auch dieses baierischen Kreis wohlgemeynte Intention und Schluß an ihrem hohen Ort zu secundiren, und zu befördern, damit der hochlöbl. schwäbische Kreis sich gleichermassen, oder wie sie es sonsten für rathsam, und dem gemeinen Weesen vorträglich zu seyn ermessen, darzu verstehen, und es an Ihr kaiserl. Majestät allerunterthänigst bringen möcht: wie wir dann dergleichen Communication, Erinnerung und Begehren an die beede ausschreibende Fürsten des fränkischen Kreis von hier aus ebenmäßig gelangen lassen, und nicht zweifeln wollen, derselbe Kreis werde sich dießfalls zu bequemen, aus denen oben mit mehrern angeführten Motiven und Ursachen kein Bedenken tragen. Sintemal aber zu besorgen, wann schon der fränkisch und schwäbische Kreis durch die zu ihnen abgesandte kaiserl. Commissarios bey Ihr Majest. die Assignationes der Kreisen Bewilligungen dergestalt, wie von diesem baierischen Kreis geschehen, auf das beweglichst werden suchen lassen, es möchte demnach die kaiserl. Resolution darauf sobald nicht, als es der Sachen hohe Nothdurft erfordert, oder wohl auch gar nicht erfolgen: So lassen wir zu E. F. F. G. Gnaden, und dero mitkreisverwandten Fürsten und Ständen hochvernünftigen Nachdenken gestellt seyn, ob nicht zu desto schleunigern und sichern Erlangung einer willfährigen allergnädigsten Resolution rathsam seyn möcht, daß im Namen oftgemelter 3. Kreisen derselben ausschreibende Fürsten die Sachen entweder in einem gesammten Schreiben, oder aber, so etwann mehrer ergeben und effectuiren möchte, durch ein gesammte Schickung bey Ihr kaiserl. Majestät anbringen, und sollicitiren.

Was dann dießfalls der fränkisch und schwäbische Kreis auf einen oder andern Weg sich entschliessen, und für das thunlichste halten werden, deme wird man sich an Seiten dieses baierischen Kreis ꝛc. auch accommodiren.

Schließlichen thun wir E. F. F. Gn. Gnaden noch ferner unterthänig ersuchen, und bitten, sie geruhen unbeschwerlich von demjenigen, was man sich bey dem schwäbischen Kreis auf dieß unser Schreiben, sowohl im Hauptwerk, als in modo, wie es an Ihr kaiserl. Majest. zubringen, und andere entschliessen wird, beeden ausschreibenden Chur- und Fürsten dieses baierischen Kreis ꝛc. Parte zu geben, damit sie nicht allein sich selbsten darnach richten, sondern es auch andere ihren Mitkreisständen communicieren könnten. E. F. F. Gn. Gnaden uns dabey sammt und sonders unterthänig und gehorsamlich befehlend. Landshut, den 11. Octob. Anno 642.

E. F. F. Gn. Gnaden

unterthänige

der gehorsamsten Chur-Fürsten und Ständ des baierischen Kreis ꝛc. Räthe, und Gesandte.

N. 4.

N. 4.

Beantwortung des kaiserlichen Herrn Commissarii ꝛc.

Was der röm. kaiserl. Majest. unsers ꝛc. hochansehnlicher Commissarius, der hoch- und wohlgebohrne Herr J. Heinrich Notthaft, Graf und Herr zu Wernberg, kaiserl. Reichshofrath ꝛc. dieses löbl. baierisch. Kreis anverwandten Churfürsten und Ständen allhero zu dieser Kreisversammlung abgeordneten Räthen, Bothschaften und Gesandten, nächst Uebergebung des kaiserl. Creditivs, mündlich mit ansehnlicher Beweglichkeit vorgehalten, und zugleich in Schrift verfaßter überreicht, das haben gedachte Räth und Bothschaften mit all gebührender Reverenz verstanden. Wie nun allerhöchstgemelt kais. Majest. rühmlichste Intention, auch für das heil. röm. Reich tragende väterliche Sorgfalt und vorsichtige Vigilanz daraus genugsam erscheinet, nicht minder vorhero männiglich unverborgen, mit was angelegenen Eifer durch angestellte Tractat, kostbarliche Schickungen und mühsame Selbstreisen, Ihr kaiserl. Maj. jederzeit ungesparten Fleiß sich angelegen seyn lassen, mit dem von männiglich höchstverlangenden edlen Frieden das werthe, durch so lang continuirten Kriegstumult defatigirte und ermattete Vaterland einist zu tranquilliren und zu erquicken: Also thun gegen allerhöchstgedachter Ihr kaiserl. Majestät der Kreisstände Abgesandten sich dessen allergehorsamst bedanken, und dabey unterthänigist bitten, vom solchen löblichsten Vorhaben dieselben nicht aussetzen, sondern darinnen beharren, und (im Fall die angestellte generales Congressus, wie es das Ansehen hat, den Fortgang nicht erreichen würden) andere zum Frieden gedeuliche und ersprießliche Tractatus, auch all hierzu beförderlichste Mittel allergnädigst suchen und ergreifen wollen. Sobiel aber röm. kaiserl. Maj. allergnadigstes Begehren, nemlich zu Unterhaltung der kaiserl. und Reichswaffen, bis in 100. Römermonat zu verwilligen, und selbe in 10. nacheinander folgenden Monaten, als auf dern jedes 10. Römermonat in die Reichscassa, oder an Ort, wo man es rathsamer zu seyn befinden, und sich gegen den kaiserl. Herrn Abgesandten erklären möchte, zu erlegen anbelangen thut, ob zwar die Kreisständ sich schuldig wissen und erkennen, Ihr kaiserl. Majestät insonderheit zu obgemelter für nothwendig selbst befundener Unterhaltung der Völker, nach aller erwünschlichen Erträg- und Möglichkeit an die Hand zu gehen, und herzlich erwünschen, ihr Vermögen also gestaltet wäre, daß sie die treu gehorsamste Devotion mit dem Werk bessers contestiren, und sich dem allergnädigsten Begehren mehrers beynahen möchten: So ist doch ihr kaiserl. Maj. selbst und männiglich bekannt, daß dieser Kreis des so langwürigen Kriegsruins hochbeschwerlich empfindet, der Ständen wenig überbliebene Unterthanen gänzlich erarmet, die Commercien herunterliegen, die Ständ selbsten auch in einen merklichen Schuldenlast vertieft, und mittelst der starken nacheinander gefolgten Contributionen aufs äusserst erschöpft worden: nichts destominder aber, damit ihr kaiserl. Maj. allergnädigst zu verspüren, daß man sich auch an letzten Kräften angreiffen, und das geringste, so immer möglich, nicht unterlassen wolle, haben die bey dieser Versammlung anwesende Gesandte (ausser Salzburg, davon hinnach Anregung beschieht, und Passau, so wegen ihr Fürstl. Durchl. weiter Entlegenheit, bloß ad audiendum & referendum begewaltet werden können, inmassen Pfalzneuburg, das Bißthum Regenspurg, Leuchtenberg, und St. Emeran sich mit der Unmöglichkeit entschuldigen) allerhöchstgedacht ihr kaiserl. Maj. 40. Monat des einfachen Römerzugs in einem Jahr, vom 1. Decembris dies gegenwärtigen bis 1. Decembris des kommenden 1643. Jahrs gemeynt, auf 4. Terminen, als jedes Quartal 10. Monat in die gewöhnliche Kreiscassa zu erlegen verwilliget, dabey aber allerunterthänigst bittende, ihr kaiserl. Majestät solche Contribution zu Unterhaltung der churfl. Durchleucht in Baiern ꝛc. unterhabenden Reichscorpo allergnädigst aßignieren, und anweisen, auch von derselben kein anderweitige Aßignation, der total Exemption zulassen wolten. Und thun demnach der Kreisständen Gesandte allergehorsamst verhoffen, ihr kaiserl. Majestät mit solcher dieses Kreis äussersten und treuist gemeynten Hülf, allergnädigst content, und begnügt seyn werden, als den Ständen dann mit einem mehrern zu gefolgen, eine ganze Impoßibilität ist. Es getrösten sich auch dieses löblichen Kreis Chur- Fürsten und Ständ, massen sie hierum gehorsamst bitten, daß über die bewilligte Anlag, und gedachter Jahrszeit dieselben aller fernern Contributionen, Einquartirungen, Durchzüg, Saumsel-

mel- und Musterplätz, auch ander Beschwerungen und Oblagen gänzlichen überhebt, befreyet und exempt, und da je der unumgänglichen Nothdurft nach Einquartirungen und Durchzüg beschehen müssen, selbige doch mit guter Ordnung möglichster Verschonung der armen Unterthanen den Reichscontributionen, und jüngsten regensburgischen Reichsabschied gemäß fürgenommen, nicht minder diese Contribution, ihr kaiserl. Majestät allergnädigsten Erbieten nach, zu keinen andern End, als obengedeuten Kriegsheers Unterhalt angewendet, alle gute militarische Disciplin gehalten, vorab das Plündern und Rauben ernstlich abgestellt, die Verbrecher gebührlich abgestraft, zugleich jedem Stand, soviel er an Proviant, Munition, Durchzüg oder Quartierkosten auslegen oder entgelten würdet, gegen vorgehender Liquidation an seiner schuldigen Quota abzuziehen verstattet, und die Execution nicht militari manu, sondern mit Anhörung des saumselig erscheinenden Stands, Kraft des bedeuten regensburgischen Reichsabschieds vollzogen, auch jeden Stand bey ihr kaiserl. Majestät um einen Nachlaß und Moderation einzukommen, bevorgestellt werden solle.

Dabey die salzburgische Gesandte anbracht, daß ihr gnädigster Fürst und Herr bey nächst gehaltenem regensburgischen Reichstag mit gewissen Bedingnüssen, und der allzu hohen übermäßigen Anlag halber deducirten Nothdurft fl. 356460. übernommen, auch selbige ja auf bestimmte Fristen, und den letzten Termin Jacobi 1644. solchermassen zu bezahlen versprochen, daß bis dorthin, und unter solcher Contributionszeit der Erzstift aller andern Anlagen befreyet, und verschonet bleiben sollen, es ihr kaiserl. Majestät auch dabey allergnädigst bewenden lassen, jedoch hätten ihro hochfürstl. Gnaden sich erklärt, im Fall man in solcher Zeit zu den Frieden nicht gelangen kunte, und noch weiter in allgemeiner Verfassung beharren müßte, sich von ihr kaiserl. Majestät, und dem allgemeinen Wesen künftig auch nicht zu separiren, sondern nach Gestalt der Läuf und des Erzstifts Vermögen, neben andern der gebührenden Proportion nach, bestermassen zu concurriren: dahero sie Gesandte aber verhoffen, ihr hochfürstl. Gnaden von dieser Anlag sich nicht absöndern werden, massen dieselben sie gebührend ersuchen. Und ob zwar der churfl. Durchleucht in Baiern ꝛc. zu Unterhaltung dero anvertrauten Reichscorpo von der röm. kaiserl. Majestät dieses bairischen, als auch etlicher Ständen des fränkischen Kreis Anlagen allergnädigst angewiesen worden: so haben doch solche Contributiones zu der nothwendigen Verpflegung und Sustentation bey weiten nicht ergeben, noch genugsam und erklecklich seyn wollen, woraus dann bey also erschienen Mangel nicht geringe Unordnungen entsprungen, welchen vorzukommen, und damit dannoch ihr churfl. Durchleucht Reichsarmada den gebührenden Unterhalt haben könnte, ost allerhöchstermelt ihr kaiserl. Maj. durch der Kreisständ Gesandte allergehorsamst ersucht werden, nicht allein obgebettenermassen die nunmehr von diesem Kreis verwilligte 40. Monat, sondern auch was der fränkische und schwäbische Kreis bey bevorhabender Versammlung verwilligen würdet, höchstermelt ihr churfl. Durchleucht in Baiern ꝛc. zu Erhaltung dero unterhabenden Reichswaffen allergnädigst zu aßigniren, und derenthalb an gehörige Ort nothwendige Befehl ausfertigen zu lassen.

Welches alles dem kaiserl. hochvortrefflichen Herrn Commissario mehr höchst- und wohlernannter dieses Kreises Chur- Fürsten und Ständen Rath und Gesandte zu einer endlichen und beständigen Nachrichtung anfügen wollen: allerhöchstgemelter ihr kaiserl. Majestät ihre gnädigste, gnädig und gnädige Herrn Principalen und Oberen, wie auch ihre wenige Person zu kaiserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst befehlende, und dem hochansehnlichen kaiserl. Herrn Commissario sich dienstfertig und bestes Fleiß ergebende. Datum Landshut, den achten Octobris, ꝛc. 642.

N. 5.

Recreditivschreiben an die röm. kaiserl. Majestät.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc. röm. Kaiser ꝛc. allergnädigster Herr!

Euer kaiserl. Maj. seynd unser unterthänigist, und gehorsamste Dienst zuvor. Demnach Euer kaiserl. Maj. allergnädigst gefallen, der hochansehnlichen kaiserl. Commissarien, die hoch- und wohlgebohrne Herrn, Herr Ott Heinrich Fugger, Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn, Ritter des goldenen Vliesses ꝛc. und Herrn

F. Heinrich Notthaften, Grafen und Herrn von Wernberg, Euer kaiserl. Majest. Reichshofrath, zu dieser allhie auf Dero allergnädigstes Erinnern und Begehren angestellte gemeine Kreisversammlung allergnädigst zu verordnen, haben wir anstatt und im Namen unser gnädigst und gnädigen, und gnädigen Herrn kreisanverwandte Churfürsten und Ständ auf die uns eingelieferte E. kaiserl. Majest. ihnen Dero kaiserl. Commissarien allergnädigst ertheilte Credenzschreiben, vorbedeuten Herrn Graf Notthaft (weilen Herr Graf Fugger Leibsindisposition halber nicht erschienen) in seinem Für- und Anbringen nicht allein nach Nothdurft angehört und verstanden, sondern auch auf zuvor der Sachen Importanz und Wichtigkeit nach gepflogene nothwendige Berathschlagung uns so münd- als schriftlich darüber erklärt, wie Euer kaiserl. Maj. von ihme Herrn Notthaften mit mehrern allergnädigst zu vernehmen, und aus unser schriftlichen Beantwortung sich berichten lassen mögen, der gehorsamen Zuversicht, wie E. kaiserl. Majestät hieraus unserer gnädigst gnädigen und gnädig Herrn Principalen und Obern zu Dero gestellten allerunterthänigsten beharrlichen Treu und Devotion mit mehrern allergnädigst verstehen, also werden sie auch dieselbe sammt und sonders in kaiserl. Protection, Schutz und Obacht zu enthalten wohl geneigt seyn: Euer röm. kaiserl. Maj. hierüber mehr hoch- und wohlgedachten unsere gnädigst gnädigen und gnädigen Herrn Principalen und Obern, sodann auch unsere wenige Personen zu kaiserl. immerwährenden Hulden und Gnaden gehorsamst und allerunterthänigst empfehlend. Landshut den 8. October, Anno 1642.

Euer kaiserl. Majest.

allerunterthänigste

NN. des baierischen Kreis Chur- Fürsten und Stände gesammte anwesende Räth, Bothschaften und Gesandte.

N. 6.

Fernere Erinnerung des zu gegenwärtigem Kreistag deputirten kaiserl. Commissarii ꝛc.

Was der hochwürdigsten durchleuchtigsten Durchleucht, hochgebohrnen, hoch- und ehrwürdigen, wohlgebohrnen, edlen und ehrsamen des heil. röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständ eines löbl. allhie versammleten baierischen Kreises ansehnliche Herrn Räth, Bothschaften und Gesandten über mein im Namen, und aus gnädigstem Befelch, der röm. kaiserl. Majestät verwichenen Tagen allerunterthänigst, so schrift- als mündlich fürgebrachte mitabgelegte Werbung, sich nach reiflich gepflogener Deliberation, im Namen, und von wegen Ihro gnädigsten gnädigen und gnädigen Herrn und Obern hinwiederum entschlossen, und eigentlich resolvirt, das habe ich aus deme mir anheut neben gewöhnlichen Gegencredentialien zugestellten schriftlichen Begriff, alles Innhalts verstanden, und eingenommen.

Gleichwie mir aber mein dießfalls habende gemeßne kaiserl. Instruction entgegen zu halten gebührt: als hab ich hieraus eine Nottdurft befunden, den hochansehnlichen Hr. Abgesandten noch ferner sobiel zu erkennen zu geben, und zu repräsentiren, daß zwar fürs erste die Gesandte, Chur-Fürsten und Ständ des heil. röm. Reichs und dieses löbl. Kreises sich, wie bisher, also noch beständig bey kaiserl. Majest. der beharrlichen Sorgfalt und äusseristen Bemühungen, wie doch einsten das heil. röm. Reich, unser geliebtes Vaterland teutscher Nation, zu seinem Fried und Ruhestand zu wiederbringen seyn möchte, auf alle möglichste Weiß gänzlich zu versichern, herentgegen aber auch Ihr kaiserl. Majest. sich nicht weniger allergnädigst versehen, daß höchst- und hochgedachte Chur- Fürsten und Ständ derselben gleichmäßig zu cooperiren, auch auf alle nothdringende Fäll, wie bishero, treulich zu aßistiren, und beyzuspringen nicht unterlassen, noch aussetzen werden.

Sobiel nun obgedeachte dermalen genommene Resolution belanget, befindt ich dieselbe hauptsächlich gleichwohl allein auf 40. Monat einfachen Römerzug, und zwar noch benebens auf unterschiedene Bedingnussen Exemptionen und Cauteln gestellt, welchemnach ich dann nicht umgehen sollen, den hochansehnlichen Herrn Abgesandten hinwiederum nochmals zu eröfnen.

Daß zwar Ihr kaiserl. Majest., wie ich schon jüngstens fürgebracht, die grosse Betrangnussen und schweren Ruinen der meisten Ständ zu ihren besondern kaiserl. Mitleyden nicht verborgen, auch eben dahero derselben viel lieber allerdings verschonet sehen,

dann wie beschehen müssen, sie bis zu einmaliger Erlangung des lieben Friedens um weitere, und nur die ganz unumgängliche Beyhülf ansuchen wollten, inmassen solches nicht allein die hie bevorbeschehene Moderationen, sondern auch gegenwärtig genugsam bezeugt, daß Ihr kaiserl. Majest. uneracht starker andringender Ursachen dannoch in geringer Quantität und Anlag die benöthigte Hülf allergnädigst ersuchen lassen.

So ist auch ferner einmal niemanden verborgen, daß unser geliebtes Vaterland nunmehr gleichsam an dem letzten Frangenti begriffen, und entweder einist der langgesucht- und erwünschte Frieden, ob GOtt will, beschlossen, oder die Kriegscontinuation durch Glück eines guten Streichs muß verändert werden, so beede nächst GOttes Seegen eine gute Verfassung, und der hierzu unentbährlichen Mittel solchergestalt vonnöthen, daß ausser deren uns alle nichts vor endlichen Schaden, Ruin und Verachtung alle Feinde bewahren, und verhüten mag, auch dahero ein jeder getreuer Kreis und Patriot sich billig nach äusserster Möglichkeit anzugreifen, bevorab weilen hierinn Ihr röm. kaiserl. Majestät selber, und Deroselben Erzhaus nicht nur mit um deswillen lieben Friedens hievorigen Hinderlassungen ansehnlicher Land und Leut, sondern auch Spendirung vieler Millionen Golds, und äusseristen Angreifung aller ihrer Erbkönigreichen und Landen mit einem ansehnlichen Exempel vorleuchten.

Gestalten auch wißlich, daß Ihr kaiserl. Majest. noch nächsthin für grosse Summe Gelds, nicht allein zu Behuf ihrer Reichsarmada in Schlesien, sondern auch zu Provianticrung dern am undern Rheinstrohm aus eignen Mitteln hergeschossen haben, und daß anjetzo dieselbe allein den grösten Last aus ihren Landen übertragen müssen.

Woher dann hinwiederum zu schliessen, daß ihre kaiserl. Majestät sich forderist gegen denjenigen löblichen Kreisen und Ständen, so vor andern weniger erlitten, sondern bisher durch die Gnad GOttes (der seegne sie weiter) als sonderlich dieser löbliche bairische Kreis mehrers conservirt verblieben, oder doch von den hievorigen Schäden sich ansehnlich erholet, der erleisten Hülf und Beytragungen, bevorab weil auch andere auf dergleichen Exempel ihr gänzliches Absehen nehmen, nicht unbillich allergnädigst versehen, und getröstet.

Und zwar seitemalen, wie obvermelt, die Noth des Vaterlands dermalen viel grösser, dann sie nit Anno 1638. gewesen, sich auch hergegen diese Land und dessen Mittel, wie jetzt auch gesagt, seither viel mehr gebessert und wieder erholet, dann geringert haben, kann ich gar nicht sehen, wie und warumen ihr kaiserl. Majestät nicht wenigst mit gleichmäßiger Verwilligung, so damals beschehen, wo nicht möglich, mit den allergnädigsten anbegehrten 100. Monaten sollte entgegen gangen und geholfen werden, bevorab weil auch die damals gegebene Vertröstung ihr kaiserl. Majestät auf weiter fürfallende Nothdurften, und mehrere der Ständ Erholung mit einem mehreren nicht zu lassen meines Erinnerens mit sich bringt.

Beynebens kann die Herrn Gesandte ich nicht unerinnert lassen, daß meines Ermessens auch habender Instruction nach, die von Quartal zu Quartal von dem 1. Decembris bis wiederum denselben den Anno 1643. fürgeschlagenen Fristen dermassen zu weit genommen, daß hiemit für die benöthigte Soldatesca zu rechter Zeit nicht gefolgt würde. Diesemnach nicht weniger bittende, es von künftigen Monat an bis zu völliger Endung der erwarten weitern eigentlichen Verwilligung, jedesmals bey 10. Monaten beruhen, und zwar die Lieferung, als nicht einer blossen Kreis- sondern Reichshülf nach ihr kaiserl. Majestät allergnädigster Disposition fürgehen zu lassen.

Herentgegen ist gantz billich, und seyn ihr kaiserl. Majestät ohne das des allergnädigsten Erbietens, daß, sowohl mit begebenden unumgänglichen Einquartirungen oder Durchzügen, als auch sonsten gute Kriegsdisciplin gehalten, Plünderung und Rauberey abgestellt, und in allem deme solle gelebt werden, so die löbliche Reichs- Constitutiones, auch jüngst gepflogener Reichsabschied mit sich bringen, und erforderen.

Ich zweifle auch nicht, daß höchstgemelte ihr kaiserl. Majestät und churfl. Durchleucht mein gnädigster Herr sich der wohlmeynend fürgepflogenen und gebettenen Aßignation halber, sowohl gegenwärtigen, als schwäbischen und fränkischen Kreises Verwilligung, zu

Behuf

Behuf derselben Reichsarmada, nach Beschaffenheit des jetzigen Reichs und anderer Kreis Zustands, bevorab in Erwegung so ansehnlicher Interceßion, leichtlich werden vergleichen können, so ich auch dahin, als zu einer Separathandlung gestellt verbleiben lasse.

Belangend des Bistthums Passau unvollkommenen Gewalt, auch Pfalzneuburg, Bistthums Regensburg, Leuchtenberg und St. Emmeran beklagte Unmöglichkeiten, hätte ich zwar erstens davorgehalten, daß in so geraumer Zeit noch wohl währender gegenwärtiger Handlnng der zu dergleichen Versammlungen gebräuchige Gewalt, wo auch schon nicht von ihr hochfürstl. Durchleucht selber, jedoch den angesetzten Herrn Statthaltern und Räthen, leichtlich hätte erfolgen können. Es stehet aber ohne das von ihr hochfürstl. Durchleucht nicht zu gedenken, daß sie sich dem gemeinen Schluß und ihr kaiserl. Majestät getreuisten Aßistenz und Beyhülf werden entbrechen wollen. So haben auch die übrige löbl. Ständ ihrer grossen Beschwernuß und fürgewendten Unmöglichkeit halber sich bey kaiserl. Majestät, wie bisher öfter beschehen, allermöglichsten Moderation und Milderung auf absonderliches Anruffen, allerunterthänigst zu versehen. Es werden auch schließlich Ihr kaiserl. Majest. dessen, so dieselbe jüngsthin mit dem Erzstift Salzburg absonderlich handlen und vergleichen lassen, allergnädigst gern ingedenk verbleiben: herentgegen Ihr hochfürstl. Gnaden noch Deroselben Herrn Gesandte sich von gegenwärtiger abermals höchstnothwendiger Verwilligung, obschon derselben Fristen angedeuter Vergleichung gemäß allererst auf das Jahr 1644. angehen, und darüber ferner gehandelt werden sollte. Welches der löblichsten Chur-Fürsten und Ständ gegenwärtigen versammleten Kreis hochansehnlichen Herrn Räthen, Bothschaften und Gesandten ich erheischender Nothdurft und meiner empfangenen Instruction nach hinwiederum anfügen sollen, gänzlicher Zuversicht, daß dieselbe hierüber sich ferner also resolviren werden, daß kaiserl. Majest. hieran ein allergnädigstes Gefallen, und das nothleidende Vaterland sein mehrere Hülf empfangen, und empfinden möge: der Herrn Abgesandten gnädigsten gnädigen und großgünstigen Herrn Principalen und Obern, auch ihnen selbst mich unterthänigst gehorsamlich und ganz dienstfreundlichst recommendirend und befehlende

Der röm. kaiserl. Majestät
zu gegenwärtigen Kreistag
allergnädigst deputirter-
Commissarius, und der Ab-
gesandten

dienstschuldwilliger

J. Heinrich Notthafft, Graf
und Herr von Wernberg.

N. 7.

Duplic.

Was der röm. kaiserl. Majest. unsers ꝛc. allhier anwesender hochansehnlicher Herr Commissarius, der hoch- und wohlgebohrne Hr. J. Heinrich Notthafft, Graf und Herr von Wernberg, kaiserlicher Reichshofrath ꝛc. dieses löbl. baierischen Kreis anverwandten Chur-Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Kreistag abgeordneten Räthen, Bothschaften und Gesandten auf derselben jüngst überreichte Erklärung weiter schriftlich zu Gemüth führen, und im Namen allerhöchstgedachter ihr kaiserl. Maj. begehren lassen, das haben sie nicht allein innhaltlich mit gebührender Reverenz verstanden, sondern auch in fernere Berathschlagung zu ziehen nicht unterlassen. Und obwohlen man gehoft, daß solche erste Erklärung zu der röm. kaiserl. Majestät allergnädigsten satsamen Contento gereichen, auch wohlgedachte kais. Herren Abgesandte sich mit den bewilligten 40. Monaten, und benennten Bezahlungsterminen, aus den eingeführten erheblichen Ursachen contentiren lassen wurde; massen den Ständen ein mehrers noch zu verwilligen höchstbeschwerlich, ja fast eine Unmöglichkeit seyn will: so haben doch vorgedachte Gesandte (ausser der salzburgischen, so hierinnen nicht instruirt, es aber alles ihr hochfürstl. Gnaden referiren wollen; deßgleichen Passau die völlige Handlung, auch Pfalzneuburg, Leuchtenberg und Obermünster die hinnach benannte Summa mit gewisser Maaß ad referendum genommen) zu klar scheinbarlicher Contestirung, daß man ihr kais. Majestät allergehorsamst beyzuspringen, gar die alleräusserste Mittel ergreiffen, auch den letzten Kräften aufbieten, und an aller extrem Möglichkeit nicht erwin-

den lassen wolle, zu anbor in ersterer Erklärung bemelten Ziel und Ende, über die bereits verwilligte 40. noch 20. und also 60. Monat des einfachen Römerzugs, auf dem von ihr kais. Maj. selbst vorgeschlagenen 10. monatlichen Termin, vom 1. Decembris 1642. Jahrs anzurechnen, und in jedem Zahlmonat 6. Römermonat in die gewöhnliche Kreiscassa, (doch mit Vorbehalt der Moderation, auch daß bis auf deren Erlangung die Executiones eingestellt bleiben, und von solcher Anlag die Quartiers- oder andere Kösten, nach Junhalts des Pragerfriedens und regensburgischen Reichsabschieds, soviel liquidiert, abgezogen werden sollen, auch mit wieder aller Erhol- und Repetirung aller und jeder in erster Erklärung gehorsamst eingeführten Bedingnussen, Reservaten, Anhängen und Bittens) zu erlegen und zu bezahlen verwilliget, mit getröster ungezweifelter Hofnung, wohlgedachter kais. Herr Commissarius in die Gesandte weiter nicht setzen, noch ihren gnädigsten, gnädigen und großgünstigen Herren Principalen und Obern ein mehrers und unerträgliches zu zumuthen, begehren, sondern an dieser starken Verwilligung und namhaften Erklärung ein gänzliche Satisfaction tragen werde, als die Gesandte darinn sich zu einem mehrern ganz nicht verbinden, adstringiren können. Welches mehr allerhöchstgemelter ihr kaiserl. Majest. hochvortrefflichen Herrn Commissario, auf dessen in ihr kaiserl. Maj. Namen ferner beschehenes allergnädigstes Anbringen der Chur- Fürsten und Ständen dies bairischen Kreis anwesende Räth, Bothschaften und Gesandte end- und schließlichen beantworten, auch zu allerhöchstgedachter ihrer röm. kaiserl. Majestät beharrlichen Gnaden und Hulden ihre gnädigst-gnädig- und großgünstige Herrn Principalen und Obern, zugleich ihre wenige Personen selbst allerunterthänigst und demüthigst befehlen, und dem hochansehnlichen kaiserl. Herrn Abgesandten sich dienstfertig und bestes Fleiß recommendiren sollen und wollen. Datum Landshut, den 11. Octobris, Anno 1642.

N. 8.

Pfalzneuburgisches Creditiv.

Unsern gnädigen Gruß auch geneigten Willen, auch gnädigsten Gruß zuvor. Ehrwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, auch edle vest und hochgelehrte, besonders Liebe und Liebe besondere! Demnach wir den vest und hochgelehrten, unsern geheimen Rath, auch unser neuburgischen Landschafft Canzlern, und lieben Getreuen Wolfgang Michael Silbermann, der Rechten Doctor in gnädigsten Befehl aufgetragen, bey den Herrn und euch wegen unsers Particularanliegens Anbringens zu thun, wie dieselbe von gedachtem unserm geheimen Rath mit mehrern vernemmen: Als gesinnen wir an die Herren und euch gn. und gnäd. ihr wollet erwehnten unsern Rath nicht allein gutwillig anhören, und demselben vollen Glauben beymessen, sondern euch auch also willfährig erklären und bezeugen, wie es der Sachen und umgängliche Notturfft und die Conservation des heil. Reichs erfordert, auch zu ihnen unser gn. und gnädigstes Vertrauen gestellt ist. Und wir sind die verhoffende gute Bezeugung um die Herren und euch mit geneigtem guten Willen, damit wir ihnen ohnedas wohl beygethan, zu erkennen geneigt und erbietig. Geben Düsseldorf den 27. Sept. 1642.

Wolfgang Wilhelm.

N. 9.

Anbringen des Pfalzneuburgischen Gesandtens.

Der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jüllich, Cleve und Berg, Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensperg und Mörs, Herr zu Ravenstein ꝛc. mein gnädigster Fürst und Herr, entbietet den hochansehnlichen zu diesem Kreistag abgesandten Räthen und Bothschaften dero gn. und gnädigsten Gruß, und hat meiner wenigen Person bey diesem noch währenden Kreistag nachfolgends Vor- und Anbringen zu thun, vermög hiemit überübergebenen Creditivs, gnädigst anbefohlen, die hochansehnliche Herren Abgesandte werden aus meinem nächstgethanen Vorbringen bey dem ersten neuburgischen Voto, wegen der das Fürstenthum Neuburg concernirenden Quoræ, und wasgestalten dieselbige 329185. fl. von den Jahren 1639. 40. 41. und 42. überbezahlt worden seyn, noch gutermassen sich erinnern.

So werden sie auch aus denen bey dem Ehrenfelsischen Voto gleichfalls verstanden haben, wie hoch und unerträglich sie in dero damaligen Fürstenthum Jülich und Berg, sowohl von den kaiserl. und bairischen, als auch französisch- schwed- und heßischen Völkern,

der

der andern benachbarten kriegenden Theilen zu geschweigen, bedrangt seyn, also und dergestalt, daß, wofern in tempore von dem gesammten römischen Reich und einem jeden Kreis, insonderheit ihr Fürstl. Durchl. in ihren bey der kaiserl. Maj. und dem ganzen römischen Reich angelangten Desideriren endlichen nicht willfahrt wird, die Vormauern des Reichs und so ansehnliche Fürstenthum von demselben gänzlich abgerissen, und den Reichsfeinden Thür und Thor, dasselbige pro libidine zu beängstigen, aufgethan werden müste.

Nun zweifeln höchstermelt ihr Fürstl. Durchl. keineswegs, giebt es auch das Ausschreiben zu erkennen, daß auf diesem Kreistag der röm. kaiserl. Majestät Mittel an die Hand gegeben werden sollen, wie in Nichterhaltung des Friedens mit gütlichen Tractaten zu Beruhigung des heil. Reichs die Waffen, und über billiche Defension in fester Hand gehalten, consequenter die kaiserl. Majestät und mediat angehörige Reichsvölker unterhalten werden mögen, alles zu diesem Ziel und Ende, daß sowohl die röm. kaiserl. Majestät, als das heil. römische Reich insgesamt, und ein jeder denselben zugethan gehorsamen Stand vor unbillichen Gewalt und fremden Dominaten beschützt und versichert werde.

Weilen dann allerhöchsternannt ihr kaiserl. Majestät und dem ganzen heil. röm. Reich an diesen Fürstenthumen, als desselben vor diesem stark gewesenen, nunmehr aber ganz geschwächten Vormauern, notorie merklich viel gelegen, ihro Fürstl. Durchl. aber zu derselben Conservation so vielmahls Ihr Maj. und in Anno 1641. auf dem Reichstag zu Regenspurg dem ganzen röm. Reich demonstrirtermassen einmal kein anderes Mittel nicht sehen, kein andere menschliche Hülff auch nicht ist, als daß 1. ihro Fürstl. Durchl. ihro selbst eigene in Düsseldorf gelegte Garnison mit nothwendigem Unterhalt an Geld, Proviant und Munition versehen, dann andere Völker in ihre selbst eigene fürstl. Residenz einzunehmen, und sich der undiscreten Direction der Soldaten zu unterwerffen, ihro verhoffentlich niemanden zumuthen wird, und also diese ansehnliche Vestung, auf welche die Reichsfeind ein sonderbares Aug haben, vor allen Ueberfall versichern, zu solchem Ende aber ihnen alle Mittel gänzlich entzogen worden, und dannenhero ihre Garnison ferners zu unterhalten ihnen nicht getrauen, es seye dann, daß man ihro an den nur von dem Fürstenthum Neuburg in ihren Quotis überzahlten 329185. fl. eine ergiebige Summa wieder zuruck gehen lasse, und daß sie diejenige Quotam, so auf diesem Kreistag bewilliget, und das Fürstenthum Neuburg treffen wird, in Handen behalten.

Also und diesemnach ersuchen hochermelt ihr Fürstl. Durchl. die hoch- und ansehnliche Herren Gesandte gn. gnädigst und gl. daß sie bey dieser vorhabenden Kreisdeliberation auch dieses reiflich zu erwegen, und dahin zu schliessen ohnbeschwert seyn wollten, daß ihr Fürstl. Durchl. an diesem so grossen Ueberschuß eine ergiebige Summa baar herausgeben, und diejenige Quota, so das Fürstenthum Neuburg heuer treffen würde, in Handen gelassen werden solle.

Und demnach vors zweyte höchstermelt ihr Fürstl. Durchl. vernünftig soviel wohl sehen und ermessen können, daß mit Gewalt die mächtige Reichsfeind aus den Landen sobald nicht mehr gebracht, sondern ehender viel tausend Mann kaiserl. und bayrisches Volk, und auch die Länder ehe lang gänzlich zu Grund gehen dörffen, ihr Fürstl. Durchl. aber ohn einigem Schwertstreich und Blutvergiessen, ohne Ruinirung der Armeen, auch Land und Leuten, die Reichsfeind aus diesen so ansehnlichen Vormauern des heil. röm. Reichs würklich wieder zu bringen, ihro sicherlich getrauen, deswegen auch von den andern Vertröstung haben, wann die röm. kaiserl. Maj. dahin bewogen wurde, daß sie den abgeleibten kaiserl. Maj. allerlobwürdigen Angedenkens Ferdinandi II. dero Herrn Vattern und Vorfahrers am Reich in An. 1631. und 1635. ertheilt- und renovirte Verschonungserklärung ihres Theils auch wiederum ergehen lassen, renoviren und confirmiren, und dieses ja ein so christlich billigmäßiges und dem heil. Reich ersprieß- und nutzliches Begehren ist: Als gesinnen mehr höchsternannt ihr Churfürstl. Durchl. mein ꝛc. an die hoch und ansehnliche Herren Abgesandte, sie wollen doch ihnen nicht entgegen seyn lassen, allerhöchstermelte kaiserl. Maj. durch bewegliche Schreiben allergehorsamst zu bitten, daß sie ihro Fürstl. Durchl. mein ꝛc. mit der so oft gebetenen Verschonungserklärung dermaleins zu Conservirung des heil. röm. Reichs und derselben Vormauern allergnädigst willfahren wollen: Wordurch dem heil. Reich ein sehr nutzlich

Werk befördert, und ihro Fürstliche Durchl. auch dero Posterität sowohl gegen der hoch und ansehnlichen Herren Gesandten gnäd. und gl. Herrn Principalen, als auch den Herren Abgesandten, und einem jedwedern in particulari auf das höchst obligirt werden, so sie auch auf alle begebende Occasiones Stands Gebühr nach dankbarlich zu beschulden nicht unterlassen wollen. Landshut den 7. October Anno 1642.

Der Fürstl. Pfalzneuburg. Durchl. geheimer Rath und derselben gemeinen neuburgischen Landschaft Canzler, auch zu diesem hochlöbl. bairischen Kreistag Abgesandter,

Wolfgang Michel Silbermann Dr.

N. 10.

Beantwortung des pfalzneuburgischen Gesandtens.

Was des durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Wilhelms, Pfalzgrafen bey Rhein, in Baiern, zu Gülch, Cleve und Berg Herzogen ꝛc. ꝛc. Abgesandter, der edel gestreng und hochgelehrte Hr. Wolfgang Michel Silbermann, J. U. D. Fl. Durchl. geheime Rath, auch der gemeinen neuburgischen Landschaft Canzler, nächst Einreichung seines gnädigsten Herrn an dieses löblichen baierischen Kreis Chur-Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Kreistag abgeordnete Räth, Bothschaften und Gesandte gestellten Creditiv, so münd- als schriftlich angebracht, und begehrt, das haben gedachte Abgesandte mit mehrerm verstanden. Und thun sich vorderist ihr fürstl. Durchleucht gnädigst zuentbotenem Gruß in Gehorsam bedanken, tragen auch Dero geklagten schweren Zustands und erleidenden Kriegsbetraugnuß ein christliches Mitleiden, wie sie dann zu weiterer Unterhaltung und Conservation des churbairischen Reichscorpo ein Hülf bewilliget, damit dasselbe neben des Herrn Grafen von Hatzfeld unterhabenden, und dermalen am Rhein liegenden kaiserl. Reichsarmada Ihr fürstl. Durchl. desto ersprießlichere Aßistenz leisten, und von Dero Fürstenthum und Landen, die Reichsfeinde abtreiben könten.

Daß aber Ihr fürstl. Durchleucht von solcher bey dieß Kreis verwilligten Anlag Ihro an Dero prätendirenden Ueberschuß ein Summa Gelds erfolgen zu lassen begehren, befinden die Kreisständ ein ganze Unmöglichkeit zu seyn, sintemalen gedachte churbaieris. Reichsvölker der Zeit am Rheinstrohm in äusserstem Nothstand, und solchen Abgang allerley Unterhaltungsmittel begriffen, daß zu deren Sublevierung die angedeute jetztverwilligte Kreishülf bey weitem nicht erklecklich, ein mehrers aber zu thun den Ständen allzu schwer, ja fast unmöglich. Welchemnach Ihr fürstl. Durchl. in Dero hocherleuchten Vernunft selbsten für rathsamer und nothwendig ermessen werden, vorgedachten nothleidenden Völkern mit dieser Kreiscontribution an die Hand zu gehen, und dieselbe zu weiterer Hülf und Ihr Durchl. selbsten leistender Aßistenz auf den Beinen zu erhalten: massen dann, vermög des gemachten Schluß von mehrgemelter Anlag kein anforderender Ueberschuß abgezogen, sondern um des Gemeinen Besten willen dermalen ausgesetzt werden sollen, Ihr kaiserl. Majest. auch solche Contribution ohne anderwärtige Aßignation oder Totalexemption zu Unterhaltung des churbaierisch. Reichscorpo anzuweisen, allergehorsamst gebetten worden. Bey welcher Beschaffenheit dann Ihr fürstl. Durchl. Dero zu dieser Kreisanlag, vom Fürstenthum Neuburg schuldige Quota an vorberührten Ueberschuß in Handen zu lassen, die Kreisständ wider das per majora gemachte Conclusum nicht willigen könnten.

Soviel aber das an Ihr kaiserl. Majestät um Renovation des durch den allerseligst abgeleibten röm. Kaiser Ihr fürstl. Durchl. Anno 1631. ertheilten, und Anno 1635. erneuerten Verschohnungserklärung von den Kreisständen begehrte Interceßion berührt, wäre zwar den mehrern Gesandten nicht entgegen, selbige erfolgen und ausfertigen zu lassen. Dieweilen aber solche begehrte Verschohnung und Evacuation aller, sowohl des Reichs, als des Feinds Völker, nicht nur Ihr fürstl. Durchl. Fürstenthum, Gülch und Berg, sondern auch Ihr churfürstl. Durchl. zu Cölln, auch den ganzen churfürstl. rheinischen Kreis anbetrift, und daherro nicht zu zweifeln, daß diese beede Kreis, mittelst ihrer bey dem frankfurter Deputationstag habenden Räthen und Gesandten, gedachte Verschonungs- und Evacuationsmittel selbsten auch proponiren, und in Berathschlagung ziehen werden; als würde ohn allen Zweifel bey Ihr kaiserl. Majest. ein mehrers Ansehen und stärkern

kern Nachdruck haben, wann durch die zu Frankfurt versammlete der 10. Kreis Gesandte ein solches Mittel deliberirt, und allerhöchstgedachte Ihr kaiserl. Majest. beweglich erinnert wurden, bey jetziger des Reichs Beschaffenheit, sonderlich des gefährlichen Zustands am Rhein, die gesuchte Verschonung und Evacuation allergnädigst zu bewilligen, und zu renoviren: darum dann Ihr fürstl. Durchl. anheim gestellet würdet, ob sie dieses Werks halber bey den Deputirten zu Frankfurt ihr Nothdurft anbringen lassen wollten, in welchem Fall Ihr churfürstl. Durchl. in Baiern 2c. Dero dorthin Abgeordnete darauf zu instruiren hoffentlich nicht unterlassen würden. So dieses baierischen Kreis Chur-Fürsten und Ständen Räth und Bothschaften vorbemeltem pfalzneuburgischen Herrn Abgesandten auf sein Anbringen nicht verhalten, und mehrhöchstgedachter Ihr fürstl. Durchleucht sich in Unterthänigkeit befehlen wollen. Landshut, den 11. October, An. 1642.

N. 11.

Recreditiv an die Pfalzneuburg.

Durchleuchtigster Fürst, gnädigster Herr! Euer fürstl. Durchl. seyn unsere gehorsamste Dienst in Unterthänigkeit bevor.

Was im Nahmen Derselben Herr Wolfgang Michel Silbermann, beeder Rechten Doctor, Euer fürstl. Durchl. Abgesandter, auch geheimer Rath, und der gemeiner neuburgischer Landschaft Canzler, so mündals schriftlich bey uns angebracht, und begehrt, das haben wir, dieses löbl. baierischen Kreis Chur-Fürsten und Ständ zu gegenwärtiger Kreisbersammlung abgeordnete Räth und Gesandte, mit mehrerm der Gebühr nach nicht allein angehört, und verstanden, sondern auch darüber uns schriftlichen erklärt, wie Euer fürstl. Durchleucht von gedachtem Dero Abgesandten gnädigst zu vernehmen, und sich aus unser schriftlichen Beantwortung berichten lassen mögen: Und thun Euer fürstl. Durchl. uns dabey zu fürstl. Hulden und Gnaden gehorsamst befehlen. Datum Landshut, den 11. October, 1642.

Euer fürstl. Durchleucht

gehorsamste

NN. 2c.

N. 12.

Durchleuchtigst, Hochwürdigst, Hochwürdigst Durchleuchtigst, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebietende, Ehrw. Gestreng, Edel, Vest und Hochgelehrte, auch Fürsichtig, Ehrsam und Weise des hochlöbl. baierischen Kreis Chur-Fürsten und Ständ, auch dern Abgesandten vornehme Räth, Bothschaften und Gesandten!

Gnädigst, großgünstig, hochgelehrte, auch besonders liebe Herrn und Freund! Euer Durchl. Liebden, und die Herrn werden sich zweifelsohne erinnern mögen, wasmassen im verwichenem Jahr zu Regensburg die hochlöbl. Reichsständ mich wegen meiner gefürsten Grafschaft Sternstein Reichsanschlags und Kreises Incorporation auf den hochlöbl. baierischen Kreis remittirt, und die röm. kaiserl. Majest. unser 2c. bey wohlermeltem Kreis und dessen ausschreibenden Herrn Fürsten meinethalben zu diesem Ende intercedirt, darauf ich mich Kürze halben hiemit nochmalen beziehen thue.

Wann nun mein berührte geringe Landschaft neben dem hochlöblichen bairischen Kreis die Kriegs- und Einquartierungsbeschwerden nunmehr viel Jahr ertragen helfen, solches auch seither gehaltenem nähern Reichstag von allerhöchstgedacht kaiserl. Majestät des Herrn Churfürsten in Baiern Durchleucht, neben dem bairischen Kreis, mit der zu Regensburg bewilligten Reichsanlag zu Unterhaltung der unterhabenden Reichsvölker dieser Meynung überlassen worden, samb wäre dasselbe vorhin zu Regensburg dem bairischen Kreis schon einverleibt, zumalen dann auch auf des churfürstl. Generalcommissariatamts Ordinanz bemüßiget worden zu contribuiren, wie Beylage A. B. und C. mit mehrern ausweisen, und gleichwohl naturalis ratio dictiren thut, daß solches Onus mit dem Honoris Commodo, welches der röm. kaiserl. Majestät mit Erhöhung zum Fürstenstandsrecht meinem Gut allergnädigst zugeeignet ist, billich concurriren solle: Als ist demnach an E. Durchleucht, Liebden, und die Herrn mein gehorsam und dienstfreundliches Ersuchen, daß es ihnen belieben wolle, die Incorporation und Anschlagssach wegen meiner gefürsteten Grafschaft bey dieser gemeinen Kreisversammlung zu erörteren, und die wirkliche Einverleibung gestatten, und befehlen, die Reichs-

Quoram aber ziemlichen Dingen, und meines Guts Proportion nach, bestimmen, auch mich dadurch des Reichsabschieds de Anno 1548. §. aber diejenige, so in dem heiligen Reich begütert ꝛc. genieſſen, und dawider nicht beschweren, sondern sich mit meinem zu Regensburg gethanem billichmäßigen Offerto, nämlich wegen des Cammergerichts Unterhaltung fl. 10. und Vertrettung im Kreis 2. zu Roß, und 6. zu Fuß benügen zu lassen, und darauf meinen abgevrdneten Gewalthaber an mein Statt zu geziemender Seßion und Stimm admittiren. Solches um Euer Durchl. Liebd. und die Herrn verdiene ich die Tag meines Lebens unvergessen willigst, und thue mich damit nächst allerseits göttlicher Empfehlung zu willfähriger Resolution gehorsamst ꝛc. ꝛc. Prag den 20. Sept. 1642.

Euer Durchl. Liebd. und der
Herrn

Gehorsam und willigst geflißner Diener und Freund,

Wenzel, Fürst
zu Locowitz.

Lit. A.

Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, ꝛc. ꝛc. hochgebohrner Oheim, Fürst und lieber Getreuer! Nachdem wir bey Austheilung der Winterquartier vor unsere und des Reichs Armaden, unsers lieben Vetters und Schwagers, des Churfürsten in Baiern Liebden, zu Unterhalt- und Verpflegung ihrer anvertrauten Reichsvölker neben dem bairischen Kreis (auser der Stadt Regensburg) auch theils Ständ im schwäbischen Kreis, mit ihrer Quota, oder bey nächst vorgewestem Reichstag zu Regensburg verwilligter letzten Reichshülf der 120. Römermonat dergestalt überlassen, daß, weilen erstbesagte Reichsvölker der ihnen assignirten Quartier nicht genieſſen können, sondern den ganzen Winter über in höchster Armuth, Frost und Regen, ganz nackend und bloß gegen den Feind stehen müssen, ihnen anstatt derselben von einem und andern Stand dasjenige, was er an obbesagten 120. Monaten zu bezahlen schuldig, innerhalb den nächsten nacheinander folgenden 6. Monaten, vom 1. Decembris des 1641. Jahrs an zu rechnen, entricht werden sollen, und dann neben andern Ständen des bairischen Kreis hierunter auch Dr. Liebd. wegen der gefürsteten Grafschaft Sternstein mit dero Quota begriffen: als haben wir Dr. Liebd. dessen hiemit zu dem End erinnern, und zu Erlegung dero Antheils in obbestimmter Zeit nicht allein ermahnen, sondern beynebens auch ersuchen wollen, weilen sich die Gefahr am Rheinstrom seithero wider Verhoffen gemehrt, und zu besorgen, wann selbiger durch ersprießliche Mittel bey Zeiten nicht begegnet werden sollte, es möchte der Feind noch weiter vorbrechen, und überhand nemmen, Dr. Liebd. wolle zu dero selbst eigenen Conservation und Rettung vorberührte zum End laufende 6. Monat zu desto förderlichen Abgang gerathene Völker anticipiren, und gleich alsobalden abführen, und bezahlen lassen. Hieran beschieht unser gnädig- gefälliger Will und Meynung, und wir seynd es um Dr. Liebd. hinwiederum in kaiserl. Gnaden und allem Guten zu erkennen unvergessen. Geben in unser Stadt Wien, den 6. Martii, Anno ꝛc. 642., unserer Reiche, des römischen im 6., des ungarischen im 17., und des böhmischen im 15.

Ferdinand.

Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Lit. B.

Wohledler, gestrenger, insonders gnädiger Herr! Aus inliegendem Extract eines an uns abgangnen churfürstl. Durchleucht gnädigen Befehls hat der Herr zu ersehen, daß Kraft beykommenden kaiserl. Originalschreibens von der locowitzischen Herrschaft Neustadt in der Obernpfalz dem Herrn und seiner Compagnie ein Monatsold gereicht werden solte; derowegen der Herr entweder selbst dahin zu reisen, oder jemand anderen von den Seinigen dahin zu schicken, und ihme solchen Monatsold richtig zu machen, zu begehren, oder wann sie solche Lieferung difficultiren wolten, selbigen zu bedrohen hat, daß er die ganze Compagnie wirklich zu Einquartierung dahin bringen solle. Wann nun der Herr solchen Monatsold von gedachter locowitzischer Herrschaft Neu-

städtl

städtl erhebt, welches dann bald seyn kann, wolle er sich mit seiner Compagnie anbefohlenermassen zu der Armada verfügen, zumalen man seiner dabey nöthig hat. Indessen

Dienstwillige,

Mildau, den 18. April, Anno 642. G. B. Schäffer.

Max. von Segershofen.

Der churfürstl. Durchleucht in Baiern 2c. unterhabenden Reichsarmada bestellten Rumormeistern, Herrn Hanns Adam Weichl von Ettenkofen, dermalen zu Hof in Voytland.

C.

Vermög Ihr churfürstl. Durchl. in Baiern 2c. meines gnädigsten Churfürsten und Feldherrns, sowohl von Dero hochlöbl. Reichsarmada Generalität gnädigste Ordre und Befehl, daß von der gefürsten Grafschaft Sternstein mir Endunterschriebenen auf meine unterhabende Compagnie ein Monatsold, als 835. fl. unfehlbar überreicht werden solle, aber so lang sich verweilet, daß ich sammt der Compagnie 9. Tag lang in Dero Orten, bis die obbenannte Summa zusammengebracht, neben dem gebührenden Unterhalt, so sich 225. fl. belaufen thut, Summa in allem 1060. fl. rheinisch, sag der genannten Summa des Wohlempfangs frey, quit, ledig und los, und solle berührte Summa am künftigen Römerzug defalcirt, und abgezogen werden. Urkundlich ist diese Quittung unter meiner adelichen Pettschaft und eigner Handsubscription verfertigt worden. So geschehen den 26. May, 1642.

Der röm. kaiserl. Majest. und churfürstl. Durchleucht in Baiern 2c.

bestellter Rumor- und Rittmeister

J. Adam Weichl von und zu Ettenkofen 2c.

N. 13.

Ansuchen des fürstl. locowitzischen Abgeordneten an die Kreisgesandten.

Des hochlöbl. baierischen Kreis allhie versammlete hochansehnliche Herrn Abgesandte!

Es hat Ends benannter fürstl. locowitzischer Abgeordneter wegen Bestimmung der Reichsanlag über die gefürste Grafschaft Sternstein des Kreis hochlöbl. Directorio 2c. von seinem gnädigsten Fürsten und Herrn 2. Schreiben eingereicht. Sintemalen aber äusserist vernommen, daß die röm. kaiserl. Maj., unser 2c. zu Unterhaltung der kaiserl. und Reichsarmaden um Kreishülf Ansuchung thun lassen, und dahero nicht zweiflet, ermelte gefürste Grafschaft nicht weniger jetzo, als auch hievor bey der zu Regensburg bewilligter allgemeiner Reichsanlagen beschehen ist, zu belegen seyn wird:

Als bitt Abgeordneter sub deliberando petito der begehrten Kreishülf, ihne Kraft Gewalts A. zu admittiren, in sonderlicher Erwegung, 1.) sein gnädigster Fürst und Herr lit. B. im verwichenen Jahr für ein wirklichen Reichsfürst angenommen, und 2.) Inhalts C. (daß dieselbe 2c. diesmalen zu nichts andern verbunden, dann wegen gedachter gefürsten Grafschaft den gemachten Anschlag mit ertragen zu helfen, zumalen sich dann hierzu, vermög obgedachten Schreiben, anerbietig gemacht; dann 3.) daß allerhöchstgedachte kaiserl. Majest. der churfürstl. Durchl. in Baiern 2c. zu Unterhaltung derer Reichsvölkern seine fürstl. Gnaden bey ernannter gefürsten Grafschaft mit der bewilligten Anlag überlassen, und bemüßigt worden, ein allsehnliches hieran abzuführen.

Und 4.) dadurch quasi possessionem eines Kreisstands erlangt, auch darüber 5.) beede ausschreibende Kreisfürsten ohngefährlich vor 4. Monat schriftlich ersucht, Se. fürstl. Gnaden zu der Kreisversammlung zu verschreiben, und gute Hoffnung giebt, dieß Ansuchen dem Ausschreiben einverleibt seyn wurde, bevorab 6.) höchstgedachte kreisausschreibende Fürsten lit. C. sich gegen hochermelte Se. fürstl. Gn. in Antwort resolvirt, auf gebührendes Anmeldten diese Sach den sämmtlichen Herrn Kreisständen bey der ehesten

Kreisversammlung zu proponiren, und die Nothdurft von tragendem ausschreibenden Fürstenamts wegen zu verhandeln. Obgedachter gefürsten Grafschaft Anschlag aber um sobiel besser auszusetzen, offerirt Abgeordneter alt und neues Urbarium neben justificirten Jahrsrechnungen auf Begehren getreulich zu ediren, und verbleibt nächst Erwartung willfährigen Resolution

der hochansehnlichen Herrn
Abgesandten
williger
Adolph Hamer von und zu
Schrazburg, Doct.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden wir Wenzel Fürst und Regierer des Hauses Locowitz, gefürster Graf zu Sternstein, Herr zu Holleschau, Clumitz und Staudnitz an der Elb ꝛc. röm. kaiserl. Majest. Hofkriegsrath, Cammerer, Generalfeldzeugmeister und Obrister, bekennen, und bezeugen hiemit öffentlich. Demnach des hochlöbl. baierischen Kreises ausschreibende Hrn Fürsten der durchleucht- auch hochw. Fürst und Herr, Herr Maximilian Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. römischen Reichs Erztruchsesses und Churfürst, dann Herr Paris Erzbischof zu Salzburg, und Legat des Stuhls zu Rom, wegen dieser Zeit gemelten Kreis wichtigen Obliegen eine gemeine Kreisversammlung auf den 1. Octob. schirist in der churfürstl. Stadt Landshut einzukommen ausgeschrieben, und wir nun im verwichenem Jahr zu Regensburg von den hochlöbl. Herrn Reichsständen wegen unser gefürsten Grafschaft Sternstein Reichsanschlag, und der Reichsmatricul, Incorporation auf bemelten baierischen Kreis gewiesen, aber, auf der röm. kaiserl. Maj. unsers ꝛc. zu diesem Ende an beede ausschreibende Herrn Fürsten ergangene Interceßionalien, von denen zu damaligen allgemeinen Reichstag deputirten Räthen und Gesandten zu einer Kreiszusammenkunft remittiret, entzwischen auch von hochernannten Kreisausschreibenden Herrn Fürsten schriftlich vertrostet worden, daß berührte Incorporationssach den sämmtlichen Herrn Kreisständen auf unsere gebührende Anmeldung proponirt werden sollte; und dann wir aus erheblichen Ursachen dießmal verhindert seyn, in der Person unsere Nothdurft bey der Kreisversammlung vorzubringen, und zu verhandeln, daß wir demnach an unser statt unserm vollmächtigen Gewalt hiemit zugestellt, und übergeben, befehlen, und übergeben denselben auch wissentlich, dem Besten und Hochgelehrten, unserm Rath, Canzler und lieben Getreuen, Adolph Hamer von und zu Schrözburg, der Rechten Doctor, daß er den bevorstehenden Kreistag zu Landshut besuchen, und alldort der Herrn ausschreibenden Fürsten anwesende Räth und Gesandte, auch sonsten, wo es sich gebührt, fürnemlich aber bey dem fürstl. Directorio in unserm Namen gebührende Bitt und Erinnerung einwenden und übergeben solle, vermög oballegirten kaiserl. Interceßion, auch der heil. Reichsständen zu Regensburg uns ertheilten Receß, und beeder ausschreibender Herrn Fürsten erfolgter schriftlicher Vertröstung, die Incorporationssach gedachter unserer Grafschaft in dem baierischen Kreis, von tragenden ausschreibenden Fürstenamts wegen, den sammtlichen Herrn Ständen zu proponiren, und befördern zu helfen, damit dieselbe bey diesem Kreistag ihre Erledigung überkommen möge, und unsere gefürste Grafschaft dadurch dem hochlöbl. baierischen Kreis wirklich einverleibt, und Innhalts des Reichsabschieds de Anno 1548. §. daß dieselbe nach ziemlichen Dingen ꝛc. mit des Reichs Anschlag in ziemlicher und billiger Proportion, und nach des Guts Bewandtnuß beleget, auch wir darauf zu geziemender Seßion und Stimm in dem Kreis admittirt werden mögen, in sonderlichen Erwegnuß allerhöchstgedachten röm. kaiserl. Majest. unsere gefürste Grafschaft auch angewiesen, und selbige, wie vormals zu verschiedenen Jahren auch geschehen ist, an der verwilligten Reichsanlag contribuiren müssen, und wir dardurch gleichsam zu quasi Possessionem eines Reichs- und Kreisstand bey dieser gefürsten Grafschaft gebracht worden. Da nun den hochlöbl. baierischen Herrn Kreisständen beliebig seyn wird, unserm billigmäßigen Petito zu deferiren, unsere gefürste Grafschaft dem Kreis wirklich einzuverleiben, und mit dem Reichsanschlag zuversichtlich über billige Proportion und des Guts Vermögen nicht beschweren, auch uns darauf geziemende Seßion aßigniren, solle an unser statt solches alles unser Gewalthaber mit Dank annehmen, auch im übrigen alles das thun, und ins Werk richten, was wir selbst, so wir gegenwärtig wären, thun möchten, auch des Kreises obliegende Nothdurft erfordert, und zu gemeiner Wohlfahrt ersprießlich, und dienstlich seyn mag.

Was

Was durch gedachte unsere Gewalthabern obgehörtermassen gehandelt, und verrichtet, auch von den Herrn Kreisständen darauf gemeinlich verabschiedet, und beschlossen wird, das ist unser Will und Meynung, wir wollen auch dabey unverweigerlich verbleiben, und dasselbig unsers Theils wirklich vollziehen, ihne unsern Gewalthaber beynebens seiner in unserm Namen gepflogenen Handlung und Verrichtung gegen männiglich versprechen, und schadloß halten, getreulich sonder alle Gefährd. Dessen zu wahren Urkund haben wir uns neben aufgedrucktem unser Secret mit eigner Hand unterschrieben. Geschehen zu Prag den 20. Septembris, 1642.

Lit. B.

Wir die churfürstl. Räth, auch Fürsten und Ständ des heiligen römischen Reichs, und der abwesenden Bothschaften und Gesandte, urkunden, und bekennen hiemit für jedermänniglich. Als die römische kaiserl. auch zu Ungarn und Böheim römische Majestät, unser ꝛc. unter währendem diesen nunmehr (GOtt Lob!) wohl geendigten allgemeinen Reichstag den durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wenzel, Fürsten und Regierer des Haus Locowitz, gefürsteten Grafen zu Sterustein, Herrn zu Holnschau, Clumitz und Staudnitz an der Elb ꝛc., römischer kaiserl. Majestät Hofkriegsrath, Cammerer, Generalfeldzeugmeistern und bestellten Obristen, in Ansehung Sr. fürstl. Gnaden, auch ihres in GOtt ruhenden geehrtisten Herrn Vaters, christmildesten Angedenkens, ihro kaiserl. Majestät, und dem heiligen röm. Reich geleisteter vieljähriger, ganz getreuer, hochnutz- und ersprießlicher Dienste, und sonsten habender löbl. fürstl. Qualitäten, andern Reichsfürsten gleich, zur Seßion und Stimm in dem löbl. Fürstenrath admittiret, solche Admißion auch uns darauf allergnädigst insinuiren lassen, daß wir im Namen und aus habendem Specialbefehl unserer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten und Herrn, auch Principalen und Obern, in solch ihro kais. Majestät allergnädigstes Begehren gehorsamst und zwar dergestalt bewilligt, willigen, und erklären uns auch hiemit, in Kraft dieses wohlbedächtlich dahin, sintemalen aus gewissen erheblichen Ursachen die wirkliche Introduction mehrhochgedachter ihro fürstl. Gnaden bey diesem Reichstag nicht vorgenommen werden können, daß bey künftig folgendem allgemeinen Reichsconvent, jedoch auf vorher adimplirte hernach gesetzte zwey Conditiones und Requisita, zur Seßion und Stimm unweigerlich zugelassen werden könne und solle: 1.) daß dieselbe ihrem Erbieten und löblichem Herkommen gemäß, im Reich von denen allbereits an sich gebrachten Immediatgütern, und welche ihro fürstl. Gnaden künftig noch ferner an sich bringen möchten, die Reichs-Onera, dem Anschlag nach, der Ihro in dem Kreis, darinn die erkaufte Güter gelegen, würde gemacht werden, mittragen helfen, sodann 2.) dieweil etliche aus den fürstl. Räthen, wegen Mangel Instruction, sich der Præcedenz halben im Vorsitzen, und vor den fürstl. Gesandten nicht einzulassen gewußt, was ihre fürstl. Gnaden sich inmittelst mit den ältern fürstl. Häusern deßwegen zu vergleichen, welches alles, sintemalen ihre fürstl. Gnaden gebührlich nachzukommen zugesagt, und versprochen, und deßwegen gegen dem churmeinzischen Reichs-Directorio, und dero Handsignatur, und aufgedrucktem fürstl. Insigel zu erklären sich erbietig gemacht: Als ist Ihro, damit sie sich der künftigen Seßion und Stimm im Fürstenrath bey nächst folgendem Reichstag um sobiel desto mehr versichert halten mögen, dieser Schein auf unser der churfürstl. Räth, auch Fürsten und Ständ, und der abwesenden Bothschaften und Gesandten Genehmhaltung, von ermeltem churmeinzischen Reichs-Directorio &c. zu Handen gestellt worden. Geschehen Regensburg, den 12. Octob. 1642.

Churfürstl. meinzische Canzley.

Dem hochgebohrnen Fürsten und unserm besonder lieben Oheim, auch besonder lieben Freund, Herrn Wenceslao, Fürsten zu Locowitz, röm. kaiserl. Majestät Hofkriegsrath, Cammerer, Feldwachtmeistern und Obristen, ꝛc.

Unser Freundschaft und geneigten Willen jederzeit bevor, hochgebohrner Fürst, besonder lieber Oheim, auch besonder lieber Freund!

Uns ist euer Liebd. den 13. Junii nächsthin datirtes Schreiben zu Handen wohl eingeliefert worden, daraus wir mit mehrerm Inn-

halt abgelesen, und vernommen, wasmassen sie Uns, als dieses löblichen bairischen Kreis ꝛc. ausschreibende Fürsten, ersuchen, sie nicht allein zu dem nächst ausschreibenden Kreistag zu citiren, sondern auch dero Herrschaft Neustatt an der Wallnab diesem löblichen Kreis wirklich einzuverleiben, sie für ein Mitglied zu erkennen, und mit einer proportionirten Reichsanlag zu belegen.

Mögen hierauf euer Liebden in Antwort nicht verhalten, was wir uns zwar gutermassen erinneren, was ihre kaiserl. Majestät noch in verwichenem Jahr von Regensburg aus an Uns zu gleichmäßigen Ende intercedendo gelangen lassen. Dieweilen aber dieses Begehren also bewandt, daß es die gesammte Fürsten und Ständ dieses löblichen bairischen Kreis betreffen thut, und derowegen auf einem gemeinen Kreistag gehörig ist; so haben Sie selbst vernünftig zu ermessen, daß es nothwendig, biß man wiederum zu einer Kreisversammlung gelangt, ausgestellt seyn und verbleiben muß, da alsdann auf Deroselben gebührendes Anmelden, wie die Sachen den sammtlichen Kreisständen zu proponiren, und die Nothdurft von tragendem ausschreibenden Fürstenamts wegen weiter zu verhandeln nicht unterlassen wollten. So wir euer Liebden inmittelst antworten, und zur Nachrichtung nicht mögen verhalten. Dero wir beynebens mit Freundschaft und beliebender Gutwilligkeit beygethan verbleiben. Datum den 19. Julii, Anno 1642.

Maximilian,

Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heiligen röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, ꝛc.

und

Paris,

Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom ꝛc.

Von GOttes Gnaden

Maximilian. Paris.

Lit. C.

Decretsabschrift die Herrschaft Neustadt concernirend.

Der röm. kaiserl. auch zu Ungarn und Böheim königl. Maj. unsers ꝛc. wegen dem hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wenzeln, des heil. röm. Reichs Fürsten und Regierern des Hauß Lokowitz, höchsternannter ihr kaiserl. Majestät Hofkriegsrath, Cammerern und Generalfeldzeugmeistern ꝛc. hiemit anzuzeigen. Allerhöchsternannt ihr kaiserl. und röm. Majestät wäre ausführlich referirt und fürgetragen worden, was bey Deroselben ihr fürstl. Gn. wegen ihrer Herrschaft Neustädtl, so an der Waldnab in der obern Pfalz gelegen, und von weyland Kaiser und König Maximiliano II. christmild. Gedächtnuß noch sub dato Prag den 25. Sept. des 1575. ihr fürstl. Gn. Großvattern, weiland Herrn Ladislao von Lobkowitz ꝛc. zu Erb- und Eigen übergeben worden, unterthänigst angebracht, auch danebens der auf jetzt gedachter ihrer Herrschaft bishero wider die Proportion, Gebühr- und Billigkeit von den Herren Reichsständen, wie auch den churbairis. Ministris aufgebürdten Beschwerden halber gehorsamlich suchen und bitten thun. Wann dann allerhöchstgedacht ihr kaiserl. und königl. Maj. aus denen von ihrer fürstl. Gnaden producirten Urkunden wahrgenommen, daß besagte Herrschaft Neustädtl von dero hochgeehrten Vorfahren mit gutem Vorbedacht und gemelter Ständ der Kron Böheim Bewilligung, auf ihr fürstl. Gn. Herrn Großvattern erblich und ohn einziges Reservat transferirt worden, und folgends in solchergestalt an ihro fürstl. Gnaden kommen, und dahero nicht sehen könnten, wie sich ihr kaiserl. und königl. Maj. als König zu Böheim, der Sachen absonderlich anzunehmen, oder Deroselben und ihrer Erbkron Böheim Interesse hiebey gegen den Herren Reichsständen anzuziehen, oder zu beharren hätten, sondern konnten ihres Theils allergnädigst und gar wohl geschehen lassen, daß ihr fürstl. Gn. diese ihre Notturfften bey deroselben Reichscanzley, oder denen Herren Reichsständen, vorbringen, und Dero Orten ihr Bests, so gut sie wissen und können, gleichwohl selbst befördern mögen: Als werden sich ihr fürstl. Gnad. hiernach zu richten, und ihre Sachen nach dero Angelegenheit ferner anzustellen wissen. Und verbleiben mehr allerhöchsternannt ihr kaiserl. und königliche Maj. deroselben mit kaiserl. und königl. Gnaden wohlgewogen. Decretum p. Impriam Regmque Maj. in Consilio Bohemico Ratisponæ die 29. m. Julii anno Domini 1641.

Wilhelm Graf Schlawara.
Albrecht von Kolobrath.

LXXII.

Kreisabschied zu Wasserburg, den 15. April, 1649.

Innhalt.

§. 1. Versammlung des Kreises wegen Bezahlung der churbaierischen Reichsarmee. §. 2. Fruchtlose Handlung mit den Deputirten von der Armee. §. 3. Anbringen der kaiserl. Commissarien. §. 4. Eintheilung der Bezahlungssumma auf die Kreisstände. §. 5. Schreiben an die Gesandte in Münster, wie viel Römermonate vor das baierische Contingent zu bezahlen seyen. §. 6. Vorbehalt der Stände, so ihre Quotam baar erlegen. §. 7. Wo diese Gelder erlegt werden sollen. §. 8. Wie die von Churbaiern an einige Stände gemachte Anlehen zu versichern seyen. §§. 9. 10. Vergütung an die Stände, so Quartier getragen. §. 11. Widerspruch gegen einen von Salzburg mit dem kaiserl. Commissario geschlossenen Accord. §. 12. Reservat der Stadt Regensburg, wegen getragnem Quartier wird an Kaiser verwiesen. §. 13. Schreiben der Gesandten in Münster an den Kreis wegen Befriedigung der baierischen Reichsmiliz. §. 14. Antwort an Statthalter und Räthe zu Neuburg, wegen Quartiersvergütung. §. 15. Graf Tillische Einführung in Kreisrath und dessen Anschlag. §. 16. Anwesende.

§. 1.

1649. Zu wissen. Nachdem durch die unendliche Gnad und kräftigen Beystand GOttes des Allmächtigen, vermittelst deren zu Münster und Oßnabrück in Westphalen gepflogenen Generaltractaten, der von meniglich so lang und hoch desiderirte werthe Fried in dem heiligen römischen Reich teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland, geschlossen und wiederbracht, inmassen die mit beider königl. Kronen Frankreich und Schweden gevollmächtigten Plenipotentiariis hierüber verglichene Instrumenta Pacis den 24. Octobris des nächst verwichenen 648sten Jahrs von allerseits tractirenden Theilen unterschrieben, und gleich darauf den 25sten ejusdem solenniter publicirt worden, und nun unter andern darinnen auch begriffen, daß nach dem Innhalt des 16. Art. §. betreffend den oesterreich- und bairischen Kreis ꝛc. der von den durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern, des heil. röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, bishero commandirten Reichsarmada zu ihrer Satisfaction und Bezahlung der bayerische Kreis ausgesetzt seyn solle: Als haben jetzt höchstgedacht ihre churfürstl. Durchl. forderist mit sorgfältigem Eifer dahin getrachtet, daß berührter Reichs- und Friedensschluß von des löbl. bairischen Kreis wegen schleunig exequirt, und damit dieß Orts einige Hinterung oder Verzug daran nicht erscheine, erwähnte Dero unterhabende Reichsarmada mit gebührender Contentirung abgefertigt, also hierdurch die im widrigen besorgte Ungelegenheiten, und sonderlich den Ständen dieses Kreis aufwachsende Ungemach zeitlich fürkommen und abgeschnitten werden mögen, zu welchem Ende jetzt höchstgedacht ihre churfürstl. Durchl. für eine unumgängliche Notturfft befunden, und sich derenthalben mit dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Paris, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. als mitausschreibenden Fürsten dieses bayrischen Kreises, ein gemeine Kreisversammluug in allhiesiger Stadt Wasserburg (weilen anderwärts und sonderlich in der Stadt Landshut, wegen der ausgestandenen Kriegsruin das Unterkommen und die Lebensmittel dieser Zeit nicht zu haben gewesen) auf den 22. Nov. vorgemelten 648. Jahrs anzusetzen, wie die den löbl. Ständen deswegen zugeschickte Insinuation und Einladungsschreiben mehrers zu erkennen geben. Worauf nun aller und ander derselben Gesandte, Räth und Bothschafften rechter Zeit alhier erschienen, sich bey dem churbaierischen Directorio ꝛc. (deme es der mit Salzburg habenden Alternation und dem Herkommen nach dißmahl gebührt) mit ihren Gewäldten angegeben, und nachdem solche insgesamt abgelesen, examiniret, und für genugsam befunden worden, zur Berathschlagung des Hauptwerks selbsten, welchergestalt man nemlich die churbaierische Reichsarmada vorangedeutermassen, dem Friedensschluß gemäß, contentiren und befriedigen wolte, geschritten sind.

§. 2. Worbey anfangs für rathsam und gut befunden worden, auch dahin geschlossen worden, daß die Herren

churbaierischen Abgesandte an selbige Kriegsgeneralität schreiben und begehren möchten, eine Abordnung etlicher Bevollmächtigten von der Armada anhero zu thun, und ihrer Satisfaction halber mit der Kreisständ Gesandten Handlung zu pflegen; weil man von Seiten des Kreis in zuversichtlicher Hofnung gestanden, auf diese Weiß mit wenigern Beschwerd der Ständ und desto fürdersamer zu der Bezahl- und Abdankung der Völker zu gelangen. Gestalten dann die begehrte Abordnung von der Reichsarmada alsobald erfolget, und ist den samentlichen Kriegsdeputirten durch die ordinari Kreisadjuncten, (ausser der fürstl. Salzburgischen, welche dieser Handlung beyzuwohnen sich entschuldiget) ein gewisses Anbott geschehen. Weilen sie sich aber damit nicht ersättigen wollen, sondern ihre Prätension hoch, und weit über dasjenig, so dieser Armada in Kraft des Friedensschlusses zustehet, gespant, dargegen die Kreisstände bey dem Contingent, so der Friedensschluß dißfalls mit sich bringt, allerdings verharret, seynd die Tractaten mit der Soldatesca diß Orts ohne Frucht abgangen, deren Deputirte wiederumen entlassen, und zu der Armada abgefertigt, auch mit derselben hernächst von ihrer churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. anderwärts weitere Handlung fortgestellt, und ein gewisse Vergleichung getroffen worden.

§. 3. Obwohlen man nun darauf in den Kreiseonsultationen verfahren, und sonderlich zu der Repartition, was einem jeden Stand zu Bezahlung der churbaierischen Reichsmiliz für sein Quota gebühret, schreiten wollen: Sintemal jedoch die Notturft erfordert hat, daß wegen der vorgewesenen Winterszeit die Soldatesca unter das Obdach gebracht, und daher zugleich von derselben unentbehrlichen Unterhaltung biß zu ihrer Exauctoration geredt werde, hat sich dabey diese Difficultät erhebt, daß theils der Herren Abgesandten dafür gehalten, dieser Kreis solche Interimsverpflegung zu leisten nit schuldig seye; welches etliche widersprochen, etliche aber, daß sie über diesen Puncten nicht instruirt, sich entschuldigt, dardurch auch die Berathschlagung des puncti satisfactionis militiæ gestecket worden, daß man mit dessen Repartition nicht fortkommen könnten. Dieweilen nun eben dazumalen die heiligen Weyhnachtferien eingefallen, derenthalben man dieser Kreishandlung ohnedas einen Anstand hätte geben müssen, seynd etliche Herren Gesandte, ihren Principalen von der Sachen gehörige Relation zu erstatten, andere aber anderer Geschäften halber nacher Hauß verreist, mit dem gewissen Versprechen, sich nach vollendten Feyertägen wiederum alhie einzustellen, die Kreistractaten zu reassumiren, und zu einem endlichen Schluß zu bringen. Unterdessen haben die röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr, de dato Wien den 24. Dec. des mehrangezogenen 648. Jahrs an die samtliche zu diesem Kreisconvent deputirte Gesandte, Räth und Bottschafften geschrieben, und denenselben zu vernehmen geben, daß sie ein eigene Abordnung anhero zu thun, und Sachen, daran Ihro, dem heil. röm. Reich und diesem baierischen Kreis, auch zu Erhaltung des geschlossenen Friedens merklich gelegen, vorbringen zu lassen im Werk begriffen seyen, dannenhero ihro Majestät gedachte Kreisabgesandte ermahnet haben, sich so lang beysammen zu halten, biß dero kaiserl. Commissarii alhier ankommen, und ihr Werbung ablegen werden: welches denjenigen Kreisständen, ideren Gesandte bereits abgereist igewesen, durch das churbaierische Directorium alsobald communiciret, und sie zu fürdersamer Zurücksendung der Ihrigen gebührend erinnert worden. Als nun nicht allein jetzterwehnte abgereiste Kreisgesandte, (ausser der Pfalzneuburgischen, so wedrr der beschehenen Ermahnung nach wiederum erschienen, noch jemand andern substituirt, oder Gewalt aufgetragen) sich wiederum bey alhiesigem Kreisconvent eingefunden, sondern auch die Herren kaiserl. Commissarii selbsten, nemlich der hoch und wohlgebohrne Herr Ferdinand Ernst, Graf von Wallstein ꝛc. und Herr Johann Krydell, ihrer kaiserl. Maj. respective Cammerer und Reichshofräth angelanget, haben diese, nächst Uberrichung des kais. Creditivs, ihr Proposition mündund schrifftlich dahin abgelegt, des hauptsächlichen Innhalts: Weilen die würkliche Geniessung des Friedens vornemlich und erstens auf der Kriegsvölker Befriedig- und Abdankung, dann zum andern auf deren Interimsverpflegung haftet, daß die löbl. Ständ dieses Kreises, die sowohl meritirte churbaierische Reichsarmada mit demjenigen Quanto, so der allgemeine Friedensschluß derselbigen zueignet, und zwar mit baarem Geld auf einmal, weilen sie über angewendten Fleiß, aus den vorgebrachten Ursachen, anderergestalt nicht zu contentiren und abzudan-

danken, entrichten und abfertigen, auch, bis solches geschicht, unterdessen den Friedensschluß, welcher keine andere Interpretation leide, und der durchgehenden Observanz gemäß, mit dem nothwendigen Unterhalt versehen, auch hierzu ein genugsame Anzahl Römermonat resolviren wollen.

§. 4. Welche beyde in der kaiserlichen Proposition begriffene punctum satisfactionis & sustentationis militiæ von der samentlichen Kreisstände Gesandten in reiffe Deliberation gezogen, auch zwischen denselben und den hochansehnlichen kaiserl. Commissarien darüber usque ad quintuplicam inclusive tractirt, und hauptsächlich diß gehandelt worden, daß, nachdem in dem ersten Puncto der kaiserl. Proposition, nemlich solutionis militiæ, die Ständ (ausgenommen Churbaiern, Stift Freysing, Landgrafschaft Leuchtenberg und Grafschaft Haag, so sich jedoch theils mit gewissen Bedingnüssen, wie hernach zu vernehmen, zu der baaren Erlag ihres völligen Contingents erklärt) sonsten insgemein sich mit Vorwendung und weitläufiger Deducirung ihrer Unvermögenheit und der Impoßibilität wegen der angemuthen baaren Erstattung ihrer ganzen Quoten entschuldigt, und gleichwohl müglichistes zu thun anerbotten, auch deswegen nach und nach verschiedene Specialerklärungen von sich gegeben, daß die Herren kaiserl. Commissarii dahin gestellt haben, daß von denen so hoch betrangten Ständen ihr Satisfaction theils mit baarem Geld, theils auf Termin und Anweisungen abgerichtet werde. Darbey sie gleichwohl den Ständen unaussetzlich und ganz beweglich zugesprochen, sich mit der baaren Erlag aufs alleräusserst anzugreiffen, und wenigst pro primo termino 100000. fl. zusammen zu tragen, weilen sie bey der churfürstl. Durchl. in Baiern erhalten ꝛc. daß Dieselbe den unvermöglichen Ständen mit einem ergiebigen Vorlehen gegen genugsamer pfandmäßigen Versicherung und gebührender Verzinnsung beyhülfflich erscheinen wollen, solches Mittel keinesweges auser Acht zu lassen, sondern sich dessenthalben bestens zu prävaliren. Hierauf nun haben sich die Ständ in diesem puncto solutionis militiæ endlich und zum letzten folgendermassen vernehmen lassen: Ihro Fürstl. Gnaden Herr Bischof zu Freysing haben dero völliges Contingent baar zu erlegen verwilliget, doch mit Vorbehalt der erlangten Moderation, und des churbaierischen Anlehens um etlich wenig tausend Gulden auf ein kurze Zeit, thuet an Geld zwölf tausend, vier hundert vier und zwanzig Gulden drey und funfzig Kreutzer ein und ein Drittispfenning.

Ihrer fürstl. Gnaden, Herrn Bischoffen zu Regenspurg, ist von ihrer churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. mit dem begehrten Anlehen willfahrt worden, jedoch mit gewissen Conditionen, derenthalben man sich noch zu vergleichen, und selbige in Richtigkeit zu bringen hat. Alsdañ wollen ihr fürstl. Gnaden an dero Reichs- noch dem Friedensschluß nach betreffenden Contingent, die Quotam pro primo termino solutionis der fünf und siebenzig Römermonat von solchen Vorlehen herlassen. Thut an Geld sechzehentausend zweyhundert Gulden.

Ihre hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Bischof zu Passau, wollen dreyßig tausend Gulden baar erstatten, und zehen tausend Gulden, entweder auf Aßignationes mit Uebernehmung gewisser Officier, oder da es darmit vielleicht etwas anstehen sollte, wollen sie des Residui halber ihnen das churbaierische Anlehen vorbehalten haben, und seynd diese Herrn Abgeordnete hierüber fernern Befelchs und Erklärung gewärtig.

Der Stift Berchtolsgaden, sechs tausend fünf hundert Gulden baar, ingleichen noch darzu dreytausend Gulden, vermittelst des churbaierischen Anlehens, da man sich der Obligation halber vergleichen kan.

Herr Prälat zu St. Emmeran in Regensburg, sein Contingent pro primo termino fünf und siebenzig Römermonat baar, thut sieben tausend zweyhundert Gulden.

Frau Abbtißin zu Niedermünster daselbst fünf und siebenzig Römermonat pro primo termino baar, thuet ein tausend acht hundert Gulden.

Frau Abbtißin zu Obermünster allda, den halben Theil ihres Contingents pro primo termino baar, den restirenden halben Theil auf Anweisung, oder vermittelst des churbaierischen Anlehens, thuet gedachter halbe Theil neun hundert Gulden.

Ihr churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Dero völliges Contingent der hundert

fünf und zwanzig Römermonat, thut zweymal hundert und acht und zwanzig tausend fünf hundert Gulden.

Ihr fürstl. Durchleucht Herzog Albrecht in Baiern ꝛc. wegen Dero Landgrafschaft Leuchtenberg, das völlige Contingent, jedoch unbegeben der zuverläßigen künftigen billigmäßigen Moderation, thuet fünfzehen tausend vier hundert fünf und zwanzig Gulden.

Ihre fürstliche Gnaden von Lobkowiz zu Sternstein, pro primo termino zwey und und siebenzig ein halb Römermonat baar, mit reservirter Moderation, thuet drey tausend sechs hundert drey und siebenzig Gulden zwanzig Kreutzer.

Grafschaft Haag, das völlige Contingent, wie Churbaiern ꝛc. thuet eilf tausend Gulden.

Herr Graf zu Ortenburg, das Drittel von dem völligen Contingent, vermittelst des churbaierischen Vorlehens, thut ein tausend Gulden.

Herr von Wolfstein, zwey Drittel an dem ersten Termin baar, thuet zwey tausend Gulden.

Herr Graf von Marxrain, vermittelst des churbaierischen Anlehens, die fünf und siebenzig Römermonat baar, thuet ein tausend fünf hundert Gulden.

Herr Graf Tylli zu Breiteneck, zwey Drittel pro primo termino baar, thuet ein tausend Gulden.

Stadt Regensburg, sechzehen tausend Gulden baar, und acht tausend Gulden auf Aßignation, mit Uebernehmung gewisser Kriegsofficier.

§. 5. Hierbey ist insonderheit wohl zu merken: Als Zweifel vorgefallen, auf wie viel Römermonat sich des baierischen Kreises Contingent zu Bezahlung der churbaierischen Reichssoldatesca nach Proportion der fünf Millionen Reichsthaler, welche die andern sieben Reichskreis ꝛc. der schwedischen Soldatesca entrichten müssen, eigentlich erstrecken, und belaufen thut, indeme theils dieselbige auf hundert fünf und zwanzig Römermonat angeschlagen, andere aber solche allein auf hundert zwanzig ein halb Römermonat restringirt haben, daß für gut befunden worden, zwar für dießmal den Fuß der hundert fünf und zwanzig Römermonaten der Reichsmatricul und Anschlag nach unvorgreiflich zu observiren, jedoch darneben der sammentlichen Churfürsten und Ständ des Reichs zu Münster annoch anwesenden Gesandten, als welche die Repartition gedachter fünf Millionen Reichsthaler in den übrigen sieben Kreisen gemacht, hierunter zuzuschreiben, und dieselbe zu ersuchen, daß sie der churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. als dermaligen Kreisdirectori ꝛc. derenthalben die eigentliche und gewisse Beschaffenheit mit gehörigen Umständen aufs förderlichst berichten wollen, welche alsdann solchen einlangenden Bericht allen und jeden Ständen des Reichs dieses Kreises zu ihrer Nachricht zu communiciren, dieselbe aber die Bezahlung ihrer Contingenten in dem letzten Termin darnach zu calculiren, und zu erstatten haben.

§. 6. Und weilen das Stift Freising, wie auch die Landgrafschaft Leuchtenberg, ihre Quoten gleich alsobald baar erstatten, also, da sie anjetzo zuviel auslegten, solches in dem letzten Termin nicht mehr defalciren, oder innbehalten könnten; ist ihnen verwilliget worden, daß sie dermalen allein zwölf ein halben Römermonat auslegen, und ihre oben specificirte Erklärungen darnach calculiren mögen: Jedoch, wann der Bericht von Münster künftig ein weitere und mehrere Anzahl mit sich bringen würde, sollen sie den Abgang und Residuum darauf unverzüglich gleichergestalt gutzumachen schuldig seyn; massen es beyde, der freisingisch und leuchtenbergisch Abgeordnete im Namen ihrer Herrn Principalen also zugesagt, und versprochen haben. Und ob zwar Churbaiern ꝛc. sowohlen wegen dieses Herzogthums, als der Grafschaft Haag die Erklärung deren völligen Contingents auf hundert fünf und zwanzig Römermonat auswerffen lassen, soll es doch unpräjudicirlich, und ihre churfürstl. Durchl. befugt seyn, was sie dies Orts nach Beschaffenheit des erwartenden münsterischen Berichts etwann zuviel ausgelegt haben möchten, an anderwärten dero Reichscontributionen wiederum zu decourtiren.

Dieweilen ferners angedeutermassen etliche Ständ ihr Contingent gleich auf einmal baar erlegen, andere aber, wie die in den sieben Reichskreisen, die zwey Fünftheil desselben erst auf zwey Jahr hinaus Fristenweis erstatten, ist für billich

billich ermessen worden, daß gemelte Ständ, welche ihr Contingent baar bezahlen, eben sowohl als die andere, welche die zwey Fünftheil auf Terminen nachtragen, unter solcher Zeit der zwey Jahren mit neuen Contributionen nicht übereilt, oder mehrers als die übrige Reichskreis und Ständ beschwert werden, und ihrer baaren Erlag entgelten, sondern im übrigen das beneficium temporis nicht wenigers genieſſen sollen.

§. 7. Der Legstatt und anderer von der Einnahm und Ausgab dependirenden Umständ halber ist geschlossen worden, weilen die churbairische Reichsarmada ohnedas meistentheils in der Gegend um die Stadt Regensburg logirt, und man also gute Gelegenheit hat, wann ein und andersmal Völker abgedankt werden, die hierzu gehörige Gelder von dannen zu erheben, daß Cammerer und Rath ꝛc. durch ein Schreiben zu ersuchen, daß sie die Satisfactionsgelder von denen Ständen durch ihre ohnedas geschworne Einnehmer erheben und acceptiren, auch der, so etwas liefert, des Empfangs halber gebührenden Schein, wieviel es Römermonat, und an Geld gewesen, erfolgen lassen, wie nicht wenigers, so oft was eingehet, solches ihre churfl. Durchl. in Baiern ꝛc. als welche über die Abdankung die Disposition notificiren, und wañ dieselbe zu der Abdankung Geld vonnöthen haben, die begehrte Summa denjenigen, welche ihre churfürstlichen Durchleucht hierzu verordnen und befehlen, gegen Schein unsaumlich zustellen sollen. Jedoch wird einem jeden frey gestellt, falls er sein Contingent lieber ihrer churfürstl. Durchl. selbsten immediate nach München liefern wolte, daß er solches wohl thun, und sich daselbst bescheinen lassen möge. Ingleichen ist nicht nöthig, daß diejenige, welche mit wirklichem Quartier beladen seynd, ihre Gelder anderwärts hinschicken, sondern wann die Völker daselbst abgedankt werden, könnten sie gegen genugsamer Quittung denen, so ihre churfürstl. Durchl. darzu Gewalt geben, gleich in loco die Gelder zustellen.

§. 8. Dieweil nicht wenigers die churfürstliche Durchleucht in Baiern ꝛc. etlichen bedürftigen Ständen mit Dero anerbottenen Vorlehnn gutwillig und wohlmeynend an Handen gehen, gebührt Deroselben hinwiederum nicht allein schuldiger Dank, sondern man haltet auch für billich und recht, daß diejenige, welche sich solches Anlehens theilhaftig machen, ihrer churfürstl. Durchl., als die es gleichergestalt anderwärts auf Dero Credit und Zinßung aufgenommen, darvon das gewöhnliche jährliche Interesse bis zu Wiederabstattung des Capitals reichen, und sich mit Deroselben, der Versicherung halber, wenigist mit genugsamen pfandmäßigen Verschreibungen und Obligationen vergleichen, auch zu stäter, vester und unverbrüchlicher Observirung und Ausrichtung derselbigen, in Kraft des gemeinen Kreisabschieds, cum generali omnium bonorum hypotheca, verbunden seyn sollen.

§. 9. Sobiel den anderen Puncten sustentationis militiæ betrift, demnach sich die Ständ, auch nach beschehener kaiserlicher Proposition und Erinnerungen, hierinnen noch nicht vergleichen können, sondern die obenangedeute bereits vor Ankunft der Herrn kais. Commissarien deßwegen entstandene Difficultäten von neuem herfürkommen, seynd ihre kaiserl. Majestät selbsten ins Mittel getretten, und haben denen mit wirklichem Quartier- und Unterhaltung der churbaierischen Reichsarmada belegten baierischen Kreisständen, als Churbaiern, Stift Regensburg, Stift Passau, Pfalzneuburg, Leuchtenberg, Sternstein, Wolfstein, und Breiteneck, an denjenigen hundert Römermonaten, welche die gesammte Ständ des röm. Reichs Ihrer kaiserl. Maj. vermög des Friedenschluß zu einer Ergötzung der aufgewendten grossen Kriegsspesa verwilligt, das völlige Contingent des baierischen Kreises zu einer gleichmäßigen Sublevation allergnädigst geschenkt, überlassen und zugeeignet, und haben sich erstbenamste bey dem Quartier- und Verpflegungs-Werk interesßirte Stände zu einem gleichen billigmäßigen und durchgehenden Anschlag ihrer Prätensionen und aufgewenden Unterhaltskosten, auch hingegen zu proportionirter Aus- und Umtheilung der kaiserl. allergnädigsten Verwilligung dahin untereinander verglichen, und die übrige Kreisständ es dabey bewenden lassen, daß einem jeden belegten Stand täglich für ein Compagnie zu Fuß, die prima plana mit eingezogen, zwanzig Gulden für ein Compagnie Archibußier, Croaten und Dragoner dreyßig Gulden, und für ein Compagnie Curaßier, vierzig Gulden paßirt, ingleichen ein Regimentsstab jederzeit für ein Compagnie gerechnet, der General-Artollerie- und Proviantstab aber ohngefährlich auf die Sommerverpflegung gerichtet, der

Anfang von dem 1. December des abgeschiedenen 648. Jahrs gemacht werden, und gedachte belegte Ständ Macht haben sollen, solche ausgelegte Verpflegungsspesa forderist an ihrem Contingent vorerwehnter ein hundert Römermonaten abzuziehen, und innzubehalten, den Rest hinaus aber den andern noch unbezahlten zu erstatten, oder da eines Contingent der hundert Römermonaten obigen Fuß nach angeschlagenen Prätension nicht erkleckt, den Abschuß bey den andern unbelegten, oder welche sonsten noch etwas heraus schuldig verbleiben, gebührenden Quoten zu erholen.

§. 10. Dieweil man auch in dem gemachten Ueberschlag der allbereits aufgewendten Quartirs- und Verpflegungskosten befunden, daß zu Ersetzung derselbigen die von Ihrer kais. Maj. bey dem baierischen Kreis verwilligte hundert Römermonat nicht erklecken, sind zwar die Herrn kaiserl. Commissarii inständig ersucht worden, den beschwerdten Ständen über die angeregte noch ein mehrere und austräglichere Verwilligung zu thun: Die haben sich aber wegen ermanglender Instruction und Gewalts, und daß sie über die angedeute hundert Römermonat weiter nicht schreiten dörfen, sondern Ihrer Maj. in der übrigen ihre beschehenen Reichsverwilligung ein freye offne Hand zu behalten, gemessen, und stricte befelcht seyen, jederzeit entschuldigt. Dannenhero ist für rathsam und nothwendig befunden worden, an Ihre kaiserl. Majest. selbsten ein bewegliches Ersuchschreiben abgehen zu lassen, und Dieselbe um ein noch mehrere allergnädigste Beyhülf in Unterthänigkeit anzulangen, auch das Werk den Herrn kaiserl. Commissarien um ihre vermögende Cooperation bestermassen zu recommendiren.

§. 11. Demnach auch von den Herrn salzburgischen Abgesandten die Contenta eines von Ihrer hochfürstlichen Gnaden mit Herrn Grafen Bernhardo Ignatio von Martinitz ꝛc. als kaiserl. Commissario ꝛc. getroffenen Accords und Vergleichs, Kraft dessen dieselbe per Pausch, für alle von dem Friedensschluß oder anderstwo herrührende Prätensionen, ein gewisse Summa Gelds verwilliget haben, und solche von ihme Grafen acceptirt worden seyn solle, zu verschiedenenmalen vor- und angebracht, auch inständig begehrt worden, besagtes Vergleichs Substantialia wenigst in diesen Kreisabschied einzubringen; weilen jedoch derselbige Vergleich weder allhier noch bey der Kreisversammlung, sondern anderer Orten geschlossen, noch in forma debita bey diesem Kreisconvent insinuirt, auch von dem Herrn churbaierischen Abgesandten starck widersprochen, und beständig darwider protestirt worden: So ist solcher Accord, wie auch der Herrn churbaierischen dagegen gestellte Contradictiones und Protestationes, zwar ad Protocolla genommen, im übrigen aber an ihr gehöriges Ort remittirt, und ausgestellt worden.

§. 12. Nicht weniger hat der Stadt Regenspurg Abgeordnete stark begehrt, selbiger Stadt Reservat dem Kreisreceß zu inseriren, daß nemlich solch ihr Contingent der von ihrer kaiserl. Majestät verwilligten hundert Römermonaten den baierischen mit dem Quartier- und Unterhaltungslast beschwerten Ständen beyzutragen nicht schuldig, sondern in Kraft allegirter unterschiedlicher Reichs- und Kreisschluß ꝛc. befugt seye, solche für den auf die daselbst liegende kaiserl. Garnison ergehenden Unkosten innen zu behalten und zu defalciren. Dieweilen aber ihre kaiserl. Maj. das völlige Contingent des ganzen baierischen Kreises an den besagten hundert Römermonaten denen mit Quartier beschwerten bayerischen Kreisständen absolute und ohne Ausnahm verwilliget: Als hat man die Stadt Regenspurg an ihre kaiserl. Maj. verwiesen, bey deroselben eine anderweitige äquipollirende Recompens und Ergötzlichkeit, ohne Nachtheil und Schmälerung angedeuter kaiserl. Verwilligung, suchen; und kan man ihr der Stadt Regenspurg den gesuchten Abzug sonsten wohl gönnen, wann allein ihre Maj. diesen Kreis solches regenspurgisches Contingent durch ein anders gewisses Aequivalentmittel ersetzen thun.

§. 13. Sonsten haben der gesamten Reichsstände zu Münster anwesende Gesandte an die allhier versamlete Kreisdeputirte wegen Beförderung der churbaierischen Reichsmiliz Satisfaction ein Schreiben abgehen lassen, darauf die Nothdurft hinwieder geantwortet worden.

§. 14. So haben auch die fürstl. neuburgische Statthalter und Räthe zwey Schreiben an die gemeine Kreisversamlung allher gethan, und um Abhelfung selbiger Landen Quartiersbeschwerden auch Ersetzung deren ausgelegten Verpflegungs-

pflegungskosten gebetten; welchen hingegen der alhier gemachte Kreisschluß communiciret, und sie zu förderlicher Beytragung selbigen Fürstenthums Satisfactionscontingent erinnert worden.

§. 15. Ferner ist Herr Graf Werner von Tylli wegen der Grafschaft Breiteneck auf die von seinem Abgeordneten und Gewalthabern, Herrn Dr. Johann Georg Halbreiter, des heil. röm. Reichs Stadt Regenspurg Consulenten, eingebrachte Legitimation den 3. Dec. verschienen 648. Jahrs für ein Mitglied dieses löbl. baierischen Kreises würklich an- und aufgenommen, darüber seinem Abgeordneten und Gewalttrager die gebührende Seßion und Stimm nach dem Herrn Grafen von Marlrain ertheilt, und ihme die Reichsanlag auf einen Mann zu Pferd und zween zu Fuß, den einfachen Römerzug nach zu bezahlen, auch sonsten die Reichsbürden, wie andere seines gleichen zu tragen, auf vorgangene Handlung bestimmt worden.

§. 16. Und haben dieser Kreisversammlung der Churfürsten und Stände Gesandte, Räth und Bothschaften beygewohnet:

Von wegen Salzburg, Herr Carl, Freyherr von Muggenthal, Herr zu Kahl, des Erzstifts Thumherr, Herr Friederich von Schletz, Cammerer, bestellter Obrister und Vicedom zu Friesach, Herr Johann von Platz, Landmann, Cammerdirector und Pfleger zu Wartenfels, Herr Valpert Nagel, beeder Rechten Doctor, Hofkanzler, Lehenprobst und Pfleger zu Neuhauß, Herr Caspar Joachim Reiter, beeder Rechten Doctor, alle Räth. Darbey zu merken, als die Herren salzburgische Abgesandte in den Weyhnachtsferien, ihren gnädigsten Fürsten und Herrn, von der vergangenen Kreishandlung Relation zu erstatten, nach Salzburg verreist, daß damahlen gedachter Herr von Schletz und Herr von Platz zuruck geblieben, und allein der Herr von Muggenthal, Herr Hofkanzler, und Herr Dr. Reuther wieder anhero kommen, und den Consultationen biß zum Beschluß beygewohnet.

Von wegen Freysing, Herr Johann Georg Freyherr von Puech zu Walkerseich und Thann, Rathspräsident, Thumdechant daselbst, und Probst zu Petersberg.

Von wegen des Bißthums zu Regenspurg, Herr Ludwig Federl, der Rechten Doctor, fürst. bischöfl. regenspurgischer Rath.

Von wegen des Bißthums Passau, Herr Johann Heinrich Freyherr von und zu Rorbach, selbigen Stifts Canonicus, Herr Christoph Langedl, der Rechten Doctor, Hof- und Kammerrath daselbsten.

Von wegen des Stiffts Berchtolsgaden, Herr Martin Ettenauer, der Rechten Doctor, und der churfürstl. Durchl. zu Cölln Rath und Canzler daselbst.

Von wegen Klosters St. Emmeran obgedachter Herr Dr. Federl.

Von wegen Niedermünster, Herr Joh. Georg Halbreiter, der Rechten Dr. und des heil Reichs Stadt Regenspurg Consulent.

Von wegen Obermünster, mehrgedachter Herr Doctor Federl.

Von wegen Churbaiern ꝛc. Herr Johann Friedrich Frey- und edler Herr von Pienzenau, zu Wildenholzen ꝛc. ihrer churfürstl. Durchl. Cammerer, Hofrathspräsident, und Sr. churfürstl. Durchl. geliebtesten Gemahlin obrister Hofmeister, Herr Johann Christoph, Freyherr von Rupp, Cammerer, Kriegsrath, bestellter Obrister und Pfleger zu Rattenberg, welcher aber vor den Weihnachtsferien abgefordert worden, und nicht wieder zurückkommen, Herr Johann Mändel zu Deutenhofen, geheimer Rath, Cammerpräsident, Lehenprobst, Pfleger zu Dachau und Neuburg vorm Wald. Nach dessen gleichmäßigen Abforderung aber, ist an sein Stell Herr Johann Georg Oechsel, der Rechten Doctor, Revisionsrath, verordnet worden, Herr Johann Pruckher, der Rechten Doctor, Hofrath.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Gottfried Wiser, der Rechten Doctor, Hofrath, welcher aber vor den Weyhnachtsferien abgefordert, und weder er noch ein anderer weiters alhero abgeordnet worden.

Von wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg, zuvorernannter Herr Doct. Ludwig Federl, ihrer fürstl. Durchl. Herzog Albrechts in Baiern ꝛc. und Landgrafens zu Leuchtenberg Rath,

Lehenprobst und Landrichter zu Leuchtenberg.

Von wegen der gefürsten Grafschaft Sternstein, obbemelter Herr Doctor Langedl.

Von wegen der Grafschaft Haag, der churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Herren Abgesandte.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Esaias Gumpelzhaimer, fürstl. sachsenlauenburgischer Rath, und des heil. Reichs Stadt Regenspurg verordneter Mitrath.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfelß, besagter Herr Dr. Wiser.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, obbenanuter Herr Dr. Halbreiter.

Von wegen Marlrain, obermelter Herr Dr. Brucker.

Von wegen Breiteneck, öfternannter Herr Dr. Halbreiter.

Von wegen der Reichsstatt Regensburg, Herr Paulus Mämminger, Herr Esaias Gumpelzhaimer, respective geheime und Miträth, und vielernannter Herr Doctor Halbreiter, Consulent daselbst, darunter aber Herr Mämminger und Herr Doct. Halbreiter vor dem Kreisschluß abgereist, und allein Herrn Gumpelzhaimern mit Vollmacht hinterlassen.

Dessen zu glaubwürdigen Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied durch obbemelte Räth und Abgesandten mit eigenen Händen unterschrieben, auch ihren gewöhnlichen Pettschafften gefertiget worden. Geben und geschehen in der churfürstl. Stadt Wasserburg, den fünfzehenden Tag Aprilis, nach Christi unsers lieben Herren und Seligmachers gnadenreicher Geburt, im ein tausend, sechs hundent neun und vierzigsten Jahrs.

LXXIII.

Kreisabschied zu Landshut, den 30. Jenner, 1655.

Innhalt.

§. 1. Versammlung des Kreises, Kraft Reichsabschieds 1654. §. 2. Anbringen des kaiserl. Gesandtens, um Bewilligung 60. Römermonate. §§. 3. 4. Der Stände Antwort. §. 5. Bestättigung der Reichsexecutionsordnung, und §. 6. Der Kreisobristen und Adjuncten Stellen. §. 7. Von der Kreisverfassung. §. 8. Handlungen mit Lothringen. §. 9. Moderation der Reichsmatricul. §§. 10. 11. 12. 13. 14. Von der Kammermatricul, Bezahlung der Zieler, und Ernennung der Assessorn. §. 15. Von Verfassung einer Reichspoliceyordnung. §. 16. Von Zöllen und Handwerkssachen. §. 17. Von Errichtung einer Kreispoliceyordnung. §. 18. Vom Münzwesen. §. 19. Pfalzneuburgische Beschwerde wegen Quartierschäden, wegen vorhabender Ausziehung des Amts Heydeck zum fränkischen Kreis, und wegen dem burgauischen Zoll zu Meitingen. §. 20. Stadt regensburgische Schuldforderungen an Kreis. §. 21. Anwesende.

§. 1.

1655. Zu wissen. Nachdem in dem jüngsten zu Regensburg im verwichenen 1654. Jahr aufgerichten Reichsabschied unter andern versehen worden, daß in allen Kreisen noch vor dem ersten September bedeuten Jahrs Kreiszusammenkünften angestellt, und in denselben, welchergestalt das heil. röm. Reich wider alle herfürbrechende Entpörungen und Gewalt zu versichern, zu dem End die Reichsexecutionsordnung nach des Reichs gegenwärtigem Zustand zu verbessern, die in berührter Executionsordnung enthaltene Verfassung zu Werk zu stellen, was auch wegen der Information über die Moderation, sowohl des Römeranschlags, als der Cammermatricul, welche von einem und andern Stand gesucht werden möchte, vorzunehmen, und was zu Einführung guter Policey zu verordnen, deliberiret werden solle, zu dessen Folge der durchleuchtigste Fürst und Herrn, Herr Ferdinand Maria, in Ober- und Niederbaiern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. und der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Guidobald, Erzbischof zu Salzburg, Legat

des

des Stuhls zu Rom., als ausschreibende Fürsten des baierischen Kreises, eine Kreisversammlung auf den 17. Tag dieses zu End laufenden Monats Januarii (weilen es aus vorgefallenen erheblichen Ursachen und Verhinderungen eher nicht ins Werk gesetzt werden können) hiehero nach Landshut ausgeschrieben, daß hierauf aber dieses Kreises hochlöbl. Churfürsten, Fürsten und Stände Räth, Bothschaften und Gesandte (ausser Breiteneck, so sich doch durch abgegangenes Schreiben zu Genehmhaltung des Kreisschlusses anerbotten) an benanntem Tag und Ort gebührlich erschienen.

§. 2. Dieweil dann eben bey ihrer Ankunft von der röm. kaiserl. Majest. ein Commissarius und Gesandter, der hoch wohlgebohrne Herr Johann Heinrich Graf von Nothhaft, Freyherr von Wernberg, kaiserl. Reichshofrath, angelangt, und dem salzburgischen Directorio (als deme die Direction, vermög hergebrachter Alternation, auf diesem Kreistag gebührt) das Creditiv N. 1. überreichen lassen, hat man vor allem ihme Herrn kaiserl. Gesandten seine Commißion zu desselben Gelegenheit abzulegen, anheim gestellt, welcher sein Anbringen, die von allerhöchstgedacht kaiserl. Majestät zu Regensburg begehrte neue Hülf, der 60. Römermonaten betreffend, in versammleten Kreisrath, sowohl mündlich eröffnet, als in Schriften, wie unter N. 2. zu sehen ausgehändiget.

§. 3. Welches die anwesende Räth und Bothschaften in geziemende Berathschlagung gezogen, und der Antwort mit N. 3. aus denen darinnen angeführten wichtigen Ursachen sich verglichen, dieselbe auch dem Herrn kaiserl. Commissario durch das Directorium und die gewöhnliche Kreisdeputirte, sowohl mündlich vortragen, als schriftlich überantworten lassen.

§. 4. Demnach nungedachter Herr kaiserl. Abgesandter hierüber nach Innhalt N. 4. replicirt, ist die Sach anderwärtig in Consultation gebracht, die weitere Erklärung sub N. 5. mit nochmaliger Vorstellung der jetzigen Beschaffenheit und Umständen veranlasset, und sammt dem allerunterthänigsten Recredential an Ihre kaiserl. Majest. N. 6. ihme Herrn Commissario übergeben worden.

§. 5. Worauf man zur Deliberation, deren Anfangs eingeführten durch nächsten Reichsabschied auf die Kreistäg verwiesenen Materien geschritten, und soviel erstens die Verbesserung der Reichsexecutionsordnung belangt, in reifer Erwegung der Sachen befunden, daß in angedeuter Executionsordnung, und denen infolgenden Reichsabschiedungen in Annis 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. und insonderheit auch in dem nächstverflossenen 1654. Jahr begriffenen Zusätzen und Verbesserungen, dasjenige, was zu Erhaltung des Reichs Sicherheit und Ruhestandes nothwendig, vorsichtiglich sattsam bedacht, was auch nach jetzigen Läufen und Zeiten weiters zu beobachten gewesen, durch erstangezogenen letztern regensburgischen Abschied verhoffentlich genugsam ersetzt worden, dahero es Chur-Fürsten und Stände dieses baierischen Kreises an ihrem Ort bey solcher heilsamen wohlerwogenen Verordnungen allerdings bewenden lassen, mit dem Wunsch, daß dieselbe auf jeden Nothfall, vermittelst göttlichen Beystands, ihren ersprießlichen Vollzug und Wirklichkeit erreichen mögen; welcher Schluß sowohl Ihrer kaiserl. Maj. als Ihren churfürstl. Gnaden zu Mainz, nach Anleitung des Reichsabschieds von den versammleten Räthen und Gesandten, massen die N. 7. und 8. zeigen, allerunterthänigst und unterthänig überschrieben worden.

§. 6. Wegen der Kreisämter, demnach bishero die Kreisobristenstell bey dem hochlöbl. Haus Baiern, die zugeordneten Stellen aber bey dem Erzstift Salzburg, Stift Freising, Pfalzneuburg, und Stadt Regensburg beharrlich, und der Kreis sich dabey wohl befunden, ist geschlossen worden, daß es bey solcher Bestellung noch fürters verbleiben solle.

§. 7. Anlangend die Verfassung und Hülfleistung, nachdem die Frag, ob solche nach Ausweisung der Executionsordnung anzustellen, in genere durch die jüngste regenspurgische Verabschiedung bereits ihre Erledigung dahin erlangt, daß von einem und andern Kreis hierinnen mehrbesagter Reichsexecutionsordnung schuldige Folge zu leisten, lassen es Chur-Fürsten und Ständ dieses Kreises dießfalls bey jetztverstandener Disposition des Reichsabschieds beruhen. Wie und wann aber die Verfassung ins Werk zu setzen, weilen der Status seithero des Reichstags sich ziemlichermassen verändert, die angedrohte Gefährlichkeiten guten

Theil nachgelassen, andere den jetzigen Kriegsempörungen nähere Kreis auch in Betrachtung solcher Umständen dermalen wirklich zu Werbungen und andern Kriegsbereitschaften zu greifen, unnothwendig erachtet; haben nicht weniger Churfürsten und Ständ dieses Baierischen einhellig darvor gehalten, daß der Zeit zwar zu wirklicher Verfassung zu schreiten nicht vonnöthen, gleichwohl jeder Stand mit seinem gebührenden Antheil Volk, und anderer gehöriger Nothdurft sich dergestalt gefast machen, und halten solle, damit er auf dem unverhoften Fall, da einer oder anderer aus den Kreisständen wider den Landfrieden betrangt, oder ein anderer Kreis des Beysprungs bedürfen würde, die gebührende billigmäßige Hülf ohngesäumt im Werk erweisen könnte.

§. 8. Sintemalen man sich ferners erinnert, welchermassen bey währendem letztern Reichstag zu Regensburg zu mehrer Befestigung des Friedens, und Abwendung neuer Unruhen im heiligen Reich, gewisse Tractation anfänglich mit des Herzogen Carl von Lothringen, und auf die hernach erfolgte Veränderung mit dero Herrn Brudern, Herzogen Francisci, fürstlicher Durchleucht, gepflogen worden, dieselbe jedoch zu keinem endlichen Vergleich gelangt, und bey diesem Kreis keine eigentliche Nachrichtung vorhanden, in was Stand sich dermalen das lothringische Wesen befinde, und ob des Reichs Nothdurft und Wohlfahrt die Reassumption erwähnter Tractaten erfordere: Als hat man für rathsam angesehen, der hochlöbl. des Reichs deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen nach Frankfurt verordnete Herren Räthe, Bothschaften und Gesandte, gestalten nach Ausweisung des Nro 9. geschehen, gebührlich zu ersuchen, sie wollen auf dem Fall, daß es nach gestalt des weiteren Erfolgs, und der lothringischen Völker befindlichen Zustands, die Noth erheischen sollte, mit Gelegenheit der jetztmaligen Zusammenkunft, dem gemeinen Wesen zu Guten, die Bemühung über sich nehmen, und mit der fürstl. Durchleucht oder dero Bevollmächtigten auf Genehmhaltung der Reichskreisen die Handlung fortsetzen; dabey gleichwohl die vor diesem im Vorschlag gewesene Recompens, weilen die Umständ von einer zeithero merklich geändert, auf eine, soweit möglich, geringere Summa zu bringen, beynebens das Reich der Entraumung deren von Lothringen auf desselben Boden noch innhabender Plätzen und Orten, Verschonung der Quartier, Durchzüg und anderer Beschwerungen, und Vollziehung der übrigen zu Regensburg bedingten Conditionen, genugsam zu versicheren, sich unbeschwert bewerben, sodann von deme, was sie hierunter veranlassen werden, den Kreisen Nachricht zu geben, ihnen gefallen lassen, damit dieselbige sich folgends eines endlichen entschliessen, und jeder die Repartition seiner Angebührnuß nach geziemender Proposition und Ordnung fürnehmen können.

§. 9. Bey dem Puncten der Moderation des Römeranschlags, dieweil theils Kreisstände ihre mit Nris 10. 11. 12. 13. bezeichnete Gravamina wegen übermäßiger Anschläg dem Directorio eingeliefert, andere aber wegen gleichmäßiger Ersuchung der Moderation ihnen die Nothdurft reservirt, und theils ihre schriftliche Gravamina mit nächsten einzureichen sich erklärt, seynd diese innerhalb zweyen Monaten solche entweder gleichfalls dem Directorio, damit selbige ihrer kaiserl. Majestät, und zur churmeinzischen Canzley remittirt werden mögen, oder stracks ihrer kaiserl. Majestät und ihrer churfürstl. Gnaden zu Meinz zu Vornehmung der Gebühr einzusenden, erinnert worden. Von Seiten des Erzstift Salzburg und der Stifter Regensburg und Passau hat man die von ihrer kaiserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, auf eingezogene umständliche Information bereits ertheilte Moderationes der hochlöblichen Kreisversammlung zur Nachricht angezeigt, und zugleich ex parte Salzburg und Regensburg die deßhalben ergangene kaiserl. Decreta, und der kaiserl. Hofcammer Buchhalterey, und dem Reichspfeningmeisteramt beschehene Insinuationes vorgelegt, welche samt der von Salzburg über die Ursachen, so ihre kaiserl. Majestät zu solcher Ringerung bewogen, erstatteten Information, und der von Regensburg hiebevor übergebenen Duplication, durch die Dictatur sub Nris 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. den Ständen communiciert worden; gestalten Passau das empfangene kaiserl. Decret ebenfalls nächstens einzulieferen sich erbotten. Und obwohl in etlichen wenigen Voris Erwähnung beschehen, daß nach Anleitung des jüngsten regensburgischen Abschieds in dergleichen Moderationen dem Reichsabschied vom Jahr 1582. nachgegangen werden, und die beschwerte Stände bis auf erfolgende

Ring-

Ringerung nach dem alten Fuß beytragen sollen, so seynd doch hingegen die Motiven und Umständ, derenthalben der im berührten Abschied des Jahrs 1582. enthaltene Modus bey diesen Moderationshandlungen nicht in allen observirt werden können, repräsentirt, und zugleich zu erkennen gegeben worden, daß, weilen diese Moderationes schon vor Aufrichtung des letztern regensburgischen Reichsabschieds beschehen, dasjenig, was in demselben von dem Beytrag, nach dem alten Anschlag, bis auf erfolgende Ringerung einkommen, auf selbige nicht verstanden oder ausgedeutet werden möge; mit der Erklärung, daß obbenannte Erz- und Stifter in künftigen Reichs- und Kreisoblagen und Hülfen, sonderlich auch in der hieroben veranlaßten Verfassung, mit Volk oder Geld einmal anderst nicht, als nach Proportion ihrer moderirten Quoten, concurriren können. Desgleichen das Stift Freising auf seine vor diesem auf das hochlöbliche churfürstl. Collegii Gutachten, und des kaiserl. Reichshofraths Erkanntnuß erhaltenen, und dem Kreis mit Ueberreichung des kaiserl. Decrets in authentica forma, im Jahr 1642. notificirte Moderation, auch deren bereit vor vielen Jahren erlangter wirklichen Possession, mit ebenmäßiger Bedingniß sich bezogen.

§. 10. Des Cammeranschlags halber hat man für gut befunden, daß die Kreisständ die zu Regensburg aufgesetzte neue Cammermatricul mit Fleiß durchgehen, ihre dabey habende Bedenken und Beschwerden (massen sie Stände ihnen hierunter die Nothdurft vorbehalten) förderlich verfassen, und den Herrn kreisausschreibenden Fürsten zeitlich einschicken, damit selbige zur neu angehenden Visitation am kais. Cammergericht übersendet, von den Herrn Visitatoribus die Billichkeit derentwegen beobachtet, und besagte neue Matricul zu rechtmäßigem Bestand und Richtigkeit gebracht werden möge.

§. 11. Zumalen dann an erstermeltem kaiserl. und des Reichs Cammergericht die in dem Friedenschluß und jüngsten regensburgischen Abschied versehene Anzahl der Beysitzer, in deren Ansehung die Erhöhung des Cammeranschlags von Chur-Fürsten und Ständen verwilliget worden, der geschöpften Hofnung nach bey weitem noch nicht ergänzt, sondern der Zeit allein etliche wenige sich bey der Stell befinden, zu denie wider den zu Regensburg verfaßten Aufsatz der erhöheten Cammermatricul unterschiedliche Stände wegen befundener Fehler und Ungleichheit sich beschweren; in Erwegung solcher Bewandnuß auch andere Kreis bey vorgangenen Kreisversammlungen bis auf erfolgende mehrere Verstärkung der Assessorn, und Richtigmachung der neuen Matricul, ihren Erlag, dem alten Fuß nach, zu thun sich verglichen. Als hat man bey diesem baierischen Kreis, welcher ohnedas die ausgestandene Kriegsruin und Beschwernussen noch stark empfindet, ebenmäßig für gut und billich gehalten, daß desselben anverwandte Stände inmittelst, bis die Beysitzerstellen mehrers ersetzt, und die neue Matricul zur Richtigkeit gebracht wird, auf jede frankfurter Meß ein Ziel nach dem alten Anschlag, samt dem durch den nächsten Reichsabschied veranlaßten zwölften Theil von den zweyen Drittheilen eines jeden Stands schuldigen alten Rest, abrichten: Welches ihrer kaiserl. Majestät, wie ingleichen Herrn Cammerrichtern, Präsidenten und Beysitzern mehrgedachten Cammergerichts, laut Schreiben mit Nris 22. 23. mit dem angehängten Erbieten notificirt worden, daß, sobald die Anzahl der Assessoren um ein ersprießliches zunehmen, und die Matricul ihre Richtigkeit erlangen, bey diesem Kreis es an Beytragung der weitern Gebühr nicht erwinden werde.

§. 12. Damit man auch hinfüran über den Hergang der cammergerichtlichen Bezahlungen aus diesem Kreis sich um sobiel besser und richtiger zu informiren wisse, ist hierzu des heiligen Reichs Stadt Augsburg zur Legstatt dergestalt beliebt worden, daß inskünftig alle Stände dieses bairischen Kreises ihre Schuldigkeit zu des Cammergerichts Unterhaltung bey rechter Zeit nach erst bedeutem Augsburg erlegen, die Stadt Augsburg, zumalen von den Herrn ausschreibenden Fürsten, im Namen des Kreises deßhalben ersucht werden sollen.

§. 13. Ferners, und dieweil den Herrn gräfl. tillischen Erben wegen ihrer unmittelbarer Reichsherrschaft Braiteneck noch kein gewisser Cammeranschlag geschöpft worden, hat man denselben einen halben wolfsteinischen Anschlag, nach der alten Matricul, benanntlich für jedes Ziel vier Cammergulden, doch mit Vorbehalt billicher Erhöhung bey Richtigmachung der neuen Cammermatricul, aßignirt, und dahero ermelte gräfl. tillische Erben,

ihre Gebührnuß nicht allein für das künftig, sondern weil Herr Graf Tilli seel. im Jahr 1649. wegen obverstandener Herrschaft Breiteneck, zu einem baierischen Kreisstand angenommen worden, auch für die entzwischen verfallene Zieler werden zu entrichten wissen.

§. 14. Demnach auch mit dieser Occasion von verschiedenen Ständen die Erinnerung beschehen, daß die am kaiserlichen Cammergericht wegen des Kreises vacirende zwo Stellen fürderlich dem Herkommen nach, ersetzt werden sollen, hat man sich ex parte der Herren ausschreibenden Fürsten darzu erbotten.

§. 15. In den Puncten der Verbesserung der Policey ist, sobiel das gemeine Reichspoliceywesen betrift, für das vorträglichste Mittel, weilen hierzu eine allgemeine Information vonnöthen, befunden worden, der deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen zu Frankfurt sich versammlete Herren Räth und Bothschaften gebührend anzulangen, daß sie die im Jahr 1548. aufgerichte, und im Jahr 1577. erneuerte Policeyordnung durchsehen, was dabey insonderheit nach Beschaffenheit der jetzigen Läuffen und Zeiten zu verbessern oder beyzusetzen, zusammentragen, darüber mit Wissen und Beliebung der allda anwesenden hochansehentlichen kaiserl. Herren Commissarien einen neuen Aufsatz ohnbeschwert verfassen, und bey künftigem prorogirten Reichstag den samentlichen Churfürsten und Ständen zu gesamter und schließlicher Berathschlagung vorstellen wollen.

§. 16. Sintemahl auch zu Erhaltung guter Policey an Beförderung der Händel und Gewerbschafften viel gelegen, diesen aber die hin und wieder im römischen Reich eigenwillig, und wieder des heil. Reichs Satzungen aufgerichte, und der klaren Disposition des münsterischen Friedensschluß zugegen, bißhero continuirte Zöll, Maut und Aufschlag, grosse Hindernuß und Nachtheil bringen; sollen die Herren Reichsdeputirte sonderbar ersucht werden, was zu Abstellung dergleichen unbefugten Mauten, Zöllen und Aufschlägen dienlich, in Acht und vor die Hand zu nehmen, und die hierzu gehörige ersprießliche Mittel zu beförderen, benebenst, weilen die schädliche der Vernunft und den Reichsconstitutionen zuwiderlauffende Mißbräuch bey den Handwerkern, insonderheit mit unzuläßigen Auftreibungen, sehr überhand genommen, solchem Unwesen mit gutem Nachdruck zu begegnen und zu steuern; gestaltsam das Ersuchschreiben sub Nro 24. an dieselbe abgefaßt worden.

§. 17. Was dann das Particular-Kreispoliceywesen anlangen thut, hat man für räthlich erachtet, daß von den Kreisständen, die in ihren Landen, Gebieten und Städten ausgangene, die Policey berührende Mandata und Ordnung, den Herren Kreisausschreibenden Fürsten fürdersam eingesendet, durch derselben Verordnung neben denjenigen, so in ihren eigenen Fürstenthumen und Landen publicirt, ersehen, daraus ein Entwurf einer durchgehenden Policeyordnung begriffen, den übrigen Kreisständen um ihre Erinnerung communicirt, und wann man in dem Kreis sich vereinbaren wird, alsdann den angränzenden und correspondirenden fränkischen und schwäbischen Kreis, nicht weniger den benachbarten österreichischen Landen, hievon gleichfalls Communication gethan, und mit denselben wegen Einführung und Haltung einer Gleichförmlichkeit, nachbarlich conferirt werde.

§. 18. Wiewohl man auch von dem Münzwesen und in demselben eingerissenen Mängel und Unordnungen etwas Unterredung gepflogen; dieweil man jedoch sich erinnert, daß hievon bey den baierischen Kreisversammlungen bishero wenig, sondern gemeiniglich bey denen, durch die gewöhnliche Deputation aus den correspondirenden drey Kreisen angestellten Münzprobationstägen tractirt worden: Als ist diese Materie, auf den ohne das von dem Directorio noch vor dem sonsten gebräuchigen Termin den ersten May veranlaßten Münzprobationstag dergestalt verwiesen, daß auf demselben die Nothdurft bedacht, unter andern sonderlich von Abschaffung der durch die Dratzieher und Goldschlager in Schwung gehenden hochnachtheiligen Verbrechung und Verarbeitung des Golds und Silbers consultirt, und was daselbst für gut ermessen wird, ihrer kaiserl. Majest. und Ihrer churfürstl. Gnaden von Mainz, deme ohne das üblichen Herkommen nach, wie nicht weniger der Reichsdeputation zu Frankfurt überschickt, doch bey dem Deputationsconvent hierinnen nichts endliches verabschiedet, sondern, was man daselbsten vorbereitlich vornehmen wird, der bevorstehenden allgemeinen

meinen Reichsversammlung zu schließlicher Deliberation und Abhandlung vorgestellt werden solle.

§. 19. Nachdem die Herrn fürstl. pfalzneuburg. Gesandte durch ein überreichtes Memorial mit N. 25. im Namen Ihrer fürstl. Durchl. bey gegenwärtiger Kreisversammlung erstlich um eine Ergötzlichkeit für die von denen im Jahr 1648. und 1649. im Fürstenthum Neuburg einquartirten Kriegsvölkern erlittene Schäden; zum andern um hülflichen Beystand, wider die von neuen anmassende Entziehung von diesem bairischen Kreis des Amts Haydeck und dessen Zuhörung; drittens um Rath und Aßistenz zu Abstellung des österreichischen in der Marggrafschaft Burgau zu Meittingen aufgesetzten beschwerlichen neuen Zolls angesucht: hat man auf vorgangene Consultation denselben über das erste Begehren zu bestehen gegeben, daß, weilen der damalige Quartierslast und daraus entstandene Ungelegenheiten, nicht allein das Fürstenthum Neuburg, sondern zugleich andere Kreisständ getroffen, Ihre churfürstl. Durchleucht zuversichtlich dem Kreis keine Erstattung zumuthen, sondern solche Beschwerung, gleich andern Ständen, den unglücklichen Zeiten zumessen, und mit Gedult übertragen werden. Man wolle gleichwohl dieses Anbringen den Herrn Principalen und Obern zu referiren nicht ermangeln. Der andere Puncten wegen Haydeck ist auf den künftigen prorogirten Reichstag, da von Redintegration der Kreisen unter andern zu handeln seyn wird, zu Beobachtung der Nothdurft remittirt. Wegen des burgauischen Zolls aber für rathsam angesehen worden, daß weilen sich deshalben auch die Stände des schwäbischen Kreises stark beschweren, mit dessen Herrn ausschreibenden Fürsten hieraus, wie solche Beschwernuß abzuwenden, communicirt werden solle.

§. 20. Dieweilen schließlich des heil. Reichsstadt Regensburg Abgeordnete ebenmäßig durch ein Memorial mit N. 26. mit einer Prätension gewisser für den Kreis ausgelegter Unkosten einkommen, die anwesende Räth und Gesandte aber hierauf nicht instruirt; als ist ihnen bedeut worden, daß hievon den Herrn Committenten behörige Relation erstattet, und bey künftigen Kreisconvent von berührter Prätension geredet werden solle.

§. 21. Und haben dieser Kreisversamlung hernachgeschriebene der Chur-Fürsten und Stände abgeordnete Räthe und Bothschaften beygewohnet:

Von wegen Salzburg, Herr Carl Graf von Lichtenstein, Freyherr zu Casselkorn, Herr zu Schema, des Erzstifts Salzburg Domdechant, und des Hochstifts Passau Domherr, auch hochfürstl. salzburgischer geheimer Rath und Cammerpräsident, Herr Volpert Mozel, der Rechten Doctor, hochfürstl. salzburgischer geheimer Rath, Hofcanzler, Lehenprobst, und Pfleger zu Neuhaus, Herr Franciscus Cammerlöhr, der Rechten Licentiat, und Herr Ludwig Franz von Rehlingen, zu Golstein, Radeck und Mülheim, beede Hochfürstl. salzburgische Hofräth.

Von wegen Freising, Herr Johann Georg Freyherr von Buch, röm. kaiserl. Majest. Rath, Domdechant und Präsident zu Freysing, auch Probst zu Petersburg.

Von wegen des Bißthums Regensburg, Herr Ignatius Plebst, der heil. Schrift Doctor, Domherr zu Regensburg, und des Collegiatstifts Sancti Martini & Castuli zu Landshut Canonicus, auch fürstl. regensburgischer Rath, und Herr Caspar Stieler, der Rechten Doctor, fürstl. regensburgischer Rath, und Advocat zu Landshut.

Von wegen Passau, Herr Wenceslaus Guilhelmus von Hofkirchen, Freyherr in Collenitz und Dressol, der respective Erz- und Hochstifter Salzburg und Passau Domherr, und Herr Johann Weingartner, der Rechten Licentiat, beede erzfürstl. Hof- und Cammerräth.

Von wegen des Stifts Bertholsgaden, Herr Francisc. David Bongra, Canzler daselbst.

Von wegen des Klosters St. Emeran, Herr Bernhard Vogl, der Rechten Doctor, Regimentsadvocat, und Cammerprocurrator zu Landshut.

Von wegen Niedermünster, Herr Esaias Gumpelshaimer, der röm. kaiserl. Maj. Rath, auch des innern geheimen Raths, und des Steueramts verordneter Director der Stadt Regensburg, und Herr Johann Caspar Lenz, der Rechten Licentiat,

centiat, Rathgeb und Advocat der Stadt Regensburg.

Von wegen Obermünster, Herr Jacob Thalhamer, der Rechten Doct. churfürstl. Rath, und Regimentsadvocat zu Landshut.

Von wegen Churbaiern, Herr Johann Georg Oechsl, J. U. Lic. churbaierischer geheimer Rath, und Herr Johann Wämpel, der Rechten Licent. churbaierischer Hofrath.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Hannß Jacob von Sirchenstein, auf Achberg, geheimer Rath, Cammerer und Vicestatthalter, und Herr Gottfrid Wiser, der Rechten Doct. Hofrathsdirector.

Von wegen die Landgrafschaft Leuchtenberg, der churfürstl. Durchleucht in Baiern Herrn Abgesandte.

Von wegen der gefürsten Grafschaft Sternstein, Herr Johann Weingärtler.

Von wegen der Grafschaft Haag, der churfürl. Durchl. in Baiern Herrn Abgesandte.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Esaias Gumpelshaimer, ꝛc.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfelß, die fürstl. neuburgische Herrn Abgesandte.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, Herr Esaias Gumpelshaimer.

Von wegen Märelrein, Herr Johann Wämpel.

Von wegen der Stadt Regensburg, Herr Esaias Gumpelshaimer, und Herr Johann Caspar Lenz.

Zu Urkund ist gegenwärtiger Kreisabschied mit obgedachter Herrn Abgesandten eigener Handunterschrift und Petschaften bekräftiget worden. So beschehen zu Landshut, den dreyßigisten Januarii, im Jahr ein tausend sechs hundert fünf und fünfzig.

N. 1.

Kaiserliches Creditiv.

Ferdinand der Dritte. ꝛc.

Durchleuchtiger, hochgebohrner, auch ehrwürdige, Vetter, Churfürst, Fürsten, auch Ehrsame, Wohlgebohrne, Edle liebe Andächtige und Getreue! Wir haben den wohlgebohrnen, unsern Reichshofrath und des Reichs lieben Getreuen, Johann Heinrich, Grafen von Nothaft, Freyherrn von Wernberg ꝛc. Commißion und Befehl aufgetragen, in der von Euer des Churfürsten Liebd. und Dr. des Erzbischoffen zu Salzburg And. als ausschreibenden Fürsten des baierischen Kreis ausgeschriebenen und angestellten Kreisversammlung, bey E. Liebd. And. und Euch, Sachen halben, daran uns und dem gemeinen Wesen merklich viel gelegen, anbringen und Werbung zu thun, wie dieselbe von ihme mit mehrerm vernehmen werden.

Gesinnen derowegen an E. Liebden And. und Euch gnediglich, sie wollen ernannten unsern kaiserl. Commissarium und Gesandten von unsertwegen gutwillig anhören, ihme in seinem Vorbringen gleich uns selbsten vollkommenen Glauben zu stellen, und sich darauf also willfährig erklären, wie es der Sachen hohe Nothdurft in allweg erfordert, und unser gnädigstes Vertrauen zu E. Liebd. And. und Euch gestellt ist. Das sind Wir gegen denenselben mit freund vetterlichen Willen, kaiserl. Hulden, Gnaden und allem Guten, damit wir ihnen ohnedas gewogen, zu erkennen geneigt. Geben in unserer Stadt Wien, den 2. December Anno 1654.

Ferdinand

Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

N. 2.

Anbringen des kaiserlichen Commissarii.

Der allerdurchleutigiste großmächtigiste und unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Ferdinand der Dritte, erwälter römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böheim König, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. unser allergnädigster Kaiser und Herr, lasset den hochwürdigisten, durchleuchtigsten, durchleuchtigen und hochgebohrnen, auch ehrwürdigen, wohlgebohrnen, ehrsamen und weisen, gesamten Chur-Fürsten und Ständen dieses hochlöbl. baierischen Kreises, auch derselben ansehnlichen Bothschaften und Gesandten, Dero kaiserl. Huld und Gnaden, auch vätterlichen Gruß und alles Liebes vermelden.

Und hat meine Wenigkeit (vermög zu dem hochlöbl. Directorio allbereit eingereichten Creditivs) zu solchem End allergnädigst hieher abgeordnet: Demnach obwohl gedachte Churfürsten und Stände sich genugsam zu entsinnen, wasmassen zwar dero kaiserl. Majestät bey jüngstem münsterisch und osnabrückischen Friedenstractaten zu etwas Sublevation ihrer überaus grossen Ausgaben (und zumahlen, gleich mehr anderen kriegenden Theilen und Mitinteressenten beschehen) zu Abdankung ihrer kaiserl. Armada per majora 100. Römermonat nicht allein schon verwilliget gewesen, und vermög der Beylag A. bey jüngstem in Regenspurg gehaltenem Reichstag von neuem bestättiget worden, sondern auch allda noch weiter in deliberationem kommen, welchermassen dero Majestät in Erwegung zu des Friedensexecution und sonsten zu dem gemeinen Wesen, noch weiter aufgewendet, und noch täglich anwendenden schweren Unkosten mit einer anderwärtigen Beyhülffe von noch 60. Römermonathen in zweyen Jahren zu bezahlen, möchte geholffen, und unter die Arm gegriffen werden, auch daß sich schon damahls unterschiedliche Ständ alsogleich willfährig und hierzu geneigt erklärt, andere aber aus Mangel habenden Befehls und Vollmacht, solches an ihre Principalen und Obere zu referiren übernommen, nicht zweiflend, dieselbe wurden sich zu ihrer kaiserl. Majestät allergnädigsten Contento ebenmäßig mit nächstem resolviren.

Nun aber bishero ihrer kaiserl. Maj. dergleichen zuverläßige Erklärung noch nicht eingelangt, und gleichwohl dieselbe, sonderlich zu diesen hochlöbl. Kreisständen das zuversichtliche Vertrauen haben, daß sie ihr obliegende schwere Bürden nach deren wahrhaften Beschaffenheit vor andern erwägen, und sich nunmehr hierüber dergestalt eröfnen und bezeugen wurden, damit sie dessen würklichen Genuß eheist empfinden möchten.

Daß dahero ich dieses alles bey gegenwärtiger Versamlung allergehorsamist anbringen und erinnern, auch um jetztbedeute Beyhülf nochmals gebührlich ansuchen sollte, allermassen herentgegen ihro kaiserl. Maj. solche Willfährigkeit in kaiserl. Gnaden hinwiederum zuerkennen wollten unvergessen seyn. Welches ich nun, Kraft habenden Befehls, in allerunterthänigstem Gehorsam vorbringen sollen, von gesamter Versammlung hierüber ohnbeschwerter Erklärung erwartend, und mich darbey zu chur- und fürstl. Gnaden, auch beharrlichen Gunsten unterthänigst, unterthänig und ganz dienstlich empfehlend

Gesamter hochlöbl. Churfürsten, Fürsten und Ständen dieses Kreises

unterthänigst unterthänig
und dienstwilliger

Johann Heinrich Nothhaft.

Lit. A.

Conclusum.

Auf der röm. kaiserl. Maj. an Churfürsten und Ständ vom 16. April 1654. gelangtes Begehren, nächst durchgehender Bestättigung deren, bey den münster- und osnabrückischen Friedenstractaten nach erfolgtem Friedensschluß angeforderter 100. Römermonaten und darüber erfolgter Erklärung, noch weiters ihrer kaiserl. Maj. wegen deren seitanhero nach geschlossenem Frieden zu desselben Execution und bey jetzigen Reichstag aufgewendten schweren Unkosten, 60. Römermonaten zu verwilligen, ist im löbl. Fürstenrath per majora nochmahlen geschlossen worden, daß es forderist bey denen bestimten 100. Monaten zu verbleiben, und was daran noch ein und andern Orts ausständig

ständig, auch nach Möglichkeit ein- und andern Stands abzurichten. Was aber die von neuem begehrte 60. Monat anlangte, daß zwar vor billig erachtet werde, ihrer kaiserl. Maj. an Hand zu gehen, und von etlichen die Bewilligung auf 60. von etlichen aber auf 40. Monat zu bestimmen vorgeschlagen worden, jedoch mit diesem Anhang, daß solchenfalls ihre kaiserl. Maj. auch aus dieser Bewilligung dasjenige, was mit der fürstl. Durchl. zu Lothringen wegen Entraumung deren noch inhaltender Plätzen, über die mit derselben bißher obgeschwebten Tractation beschlossen werden möchte, zugleich aus solcher neuen Bewilligung über sich nehmen sollten, hingegen aber der mehrere Theil sich mit ermanglender Instruction dahin entschuldigt, daß sie nicht unterlassen, solches kaiserl. Gesinnen an ihre Herren Principales zu referiren, aber biß dato der Ursachen keine Resolution empfangen, weil dieselbe aus deren überschickten Relationibus in die Gedanken gerathen, daß bereits ihro kaiserl. Maj. abgereist seyn wurden, wären gleichwohl Erbietens, dasjenige, so anjetzt vorgetragen, und darüber gehandelt wurde, ihren Herren Principalen gehorsamlich zu referiren, nicht zweifelnd, sie wurden sich hiernächst gegen ihrer Maj. dergestalt erklären, daß sie darob ein gnädigstes Contento empfangen mögen.

N. 3.

Erklärung der Kreisstände.

Was die röm. kaiserl. Majest., unser allergnädigster Herr durch Dero hochansehnlichen Herrn Commissarien und Gesandten bey allhiesiger baierischen Kreisversammlung, nächst Zuentbietung dero kaiserl. Hulden und Gnaden, sowohl mündlich, als schriftlich anbringen lassen, haben des Kreises hochlöbl. Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Räth, Bothschaften und Gesandte in Unterthänigkeit dahin verstanden, demnach bey jüngstem zu Regensburg gehaltenem Reichstag in Berathschlagung kommen, welchermassen Ihrer kaiserl. Majest. über die von den münsterischen Friedenstractaten herrührende 100. Römermonat, in Erwegung deren zu des Friedens Execution und sonsten zu dem gemeinen Wesen noch weiters aufgewendten, und noch täglich anwendenden schweren Unkosten, mit einer anderwärtigen Beyhülf von noch 60. Römermonaten, in zweyen Jahren zu bezahlen, unter die Arm gegriffen werden möchte, auch schon damals unterschiedliche Ständ sich willfährig, und hierzu geneigt erklärt, andere aber aus Mangel des Gewalts solches ihren Herrn Principalen und Obern zu referiren übernommen, und derselben Resolution zu Ihrer kaiserl. Majest. gleichwohl zu dieses baierischen Kreises anverwandten Ständen dießfalls ihr zuversichtliches sonderbares Vertrauen stellten, daß dahero allerhöchstgedacht kaiserl. Majest. den Herrn Gesandten um jetztbedeute Beyhülf bey gegenwärtiger Versammlung nochmals gebührlich anzusuchen, Commißion aufgetragen. Nun haben die zur Kreiszusammenkunft abgeordnete Räth und Bothschaften dieses Anbringen der Nothdurft nach zuerwegen, und gegen ihren Instructionen zu halten nicht unterlassen: bedanken sich vorderist sowohl im Namen ihrer Herrn Principalen und Obern, als für sich selbsten, der zuentbotenen kaiserl. Gnad, und erkennen die sammentliche Kreisstände, die von ihrer kaiserl. Majestät für des Reichs Wohlfahrt übertragene schwere Sorgen und Unkosten mit schuldigster Danknehmigkeit: Sie begehren auch dieselbe neben andern des Reichs Chur- Fürsten und Ständen auf jede Gelegenheit gehorsamist zu verdienen, und sich den gemeinen Bürden und Obliegenheiten keineswegs zu entziehen, sondern gegen Ihre kaiserl. Majest. ihre beständige Devotion in begebenden Fällen nach bestem Vermögen unterthänigst zu erweisen, inmassen sie die nothwendige Mittel anjetzo mit der verlangenden Bewilligung an die Hand zu gehen, von Herzen wünschen wollten. Dieweilen aber hingegen bekannt, was hochbeschwerlichen Contributionslast, Kriegstrangsalen und andere Ungelegenheiten dieser Kreis von vielen Jahren erlitten, welchergestalt die Landen und Unterthanen durch so lang gewehrte Oblagen und Beschwerungen aufs äusserist erschöpft, verderbt, und erarmet, und noch darzu mehrertheils mit überhäuften sobald nicht erschwinglichen Schuldenlast beladen, verschiedene Stände auch in so bedauerlichen Unvermögenheit begriffen, daß ihren und ihrer Angehörigen eigenen geringen und unentbährlichen Unterhalt nicht zu erheben wissen, zumalen diese gesuchte neue Hülf die gesammte Reichsständ betrift, und die Nachricht vorhanden, daß bey andern Kreisversammlungen auf gleichmäßiges Ansuchen nichts resolvirt

solvirt worden, dahero sich nicht wohl thuen lasset, daß bey diesem Kreis allein hierinnen etwas geschlossen und dardurch andern Kreisen vorgegriffen werde. Zudeme, wofern schon dieser Kreis allein, welcher der kleinste unter allen Reichskreisen ist, und dessen Anschlag gegen den anderen ein fast geringes austraget, die angesonnene Hülf dermalen über sich nehmen sollte und könnte, Ihrer Majest. damit ohne Beytrag der übrigen Kreisen sehr wenig gedient seyn würde: Als ersuchen Chur- Fürsten und Ständ dieses Kreises den hochansehnlichen Herrn kaiserl. Gesandten gebührenden Fleisses, Ihrer kaiserl. Majest. die erzehlte Beschaffenheit unbeschwert gehorsam vorzutragen, mit dem unterthänigsten Anlangen, daß dieselben die noch schwere Umständ allergnädigst zu Gemüth zu ziehen, und dieses Begehren zu der bevorstehenden allgemeinen Reichsversammlung zu remittiren geruhen wollen, der getrösten Zuversicht, Ihre kaiserl. Maj. werden die Wichtigkeit der angezogenen Ursachen selbsten in Gnaden erkennen, und in deren Ansehung solche Remißion Ihro nicht zugegen seyn lassen, der Herr Abgesandte auch in die Stände bey so gestalten Dingen ferners zu setzen nicht gemeynt seyn. Ihrer kaiserl. Majest. thun dabey die gesammte Kreisständ sich unterthänigst befehlen, und gegen den Herrn Gesandten seine Bemühung durch Erweisung geneigten Willens, Freundschaft, auch freund- und gutwilligen Diensten zu jeder Begebenheit zu erwidern anerbieten, die anwesende Räth und Bothschaften aber sich geziemendermassen recomendiren. Landshut, den 21. Januarii, 1655.

Des löbl. baierischen Kreises Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Räth, Bothschaften und Gesandte.

N. 4.

Replic des kaiserl. Commissarii.

Was der hochwürdigisten, durchleuchtigsten, durchleuchtigen und hochgebornen, auch ehrwürdigen, wohlgebornen, ersamen und weisen gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen dieses hochlöbl. baierischen Kreises allhier anwesende hochansehnliche Bothschaften und Gesandte, auf mein den 19. auf der röm. kaiserl. Majestät allergnädigsten Befehl so schrift- als mündlich angebrachte Werbung sich hinwiederum schrift- und mündlich gegen mir erklärt und vernehmen lassen, hab ich hauptsächlichen Innhalts dahin eingenommen, daß sich zwar dieselbe, auf was Weis schon jüngst verwichenen Reichstag über die münster- und oßnabrückischen 100. Römermonat, noch eine anderwärtige Beyhülffe, nemlich von eben den jetzt wiedersuchenden 60. Römermonaten in deliberationem kommen, und was derentwegen vorübergangen, genugsam zu berichten.

Nachdeme aber hingegen bekannt, was hochbeschwerlichen Contributionslast, Kriegstrangsalen und andere Ungelegenheiten dieser Kreis von vielen Jahren erlitten, welchergestalten die Landen und Unterthanen durch so lang gewehrte Oblagen und Beschwerungen aufs äusserist erschöpft, verderbt und erarmet, und noch darzu mehrerntheils mit überhäuften, sobald nicht erschwinglichen Schuldenlast beladen, verschiedene Ständ auch in so bedauerlicher Unvermögenheit begriffen, daß sie ihrem und ihrer Angehörigen eigenen geringen und unentbehrlichen Unterhalt nicht zu erheben wissen, und daß zumahl die gesuchte neue Hülf die gesamte Reichsstände betrift, die Nachricht aber vorhanden, daß bey andern Kreisversammlungen auf gleichmäßiges Ansuchen nichts resolvirt worden, sich nicht wohl thun lasse, daß bey diesem Kreis allein hierinnen etwas geschlossen, und dardurch andern Kreisen vorgegriffen werde. Zudem, wofern schon dieser Kreis allein, welcher der kleineste unter allen Reichskreisen ist, und dessen Anschlag gegen die andern ein fast geringes austräget, die angesonnene Hülf dermahlen über sich nehmen sollte und könnte, ihrer kaiserliche Majestät damit ohne Beytrag auch der übrigen Kreisen sehr wenig gedient seyn würde. Daß dahero gesamte Churfürsten und Stände dieses hochlöblichen Kreises mich wollten ersucht haben, ihrer kaiserl. Maj. diese erzehlte Beschaffenheit mit solchen unterthänigsten Anlangen allergehorsamist fürzutragen, daß dieselbe diese Umstände zu Gemüth ziehen, und gegenwärtiges Begehren zu der bevorstehenden allgemeinen Reichsversammlung remittiren, ich aber meines Theils bey so gestalten Dingen in diese hochlöbl. Stand ferner nicht setzen sollte.

Wie gern ich nun solcher Erinnerung nachkommen, und dieser hochlöbl. Ständ mit fernerer Behelligung verschonet hätte, so weiset mich jedoch die von kaiserl. Majestät empfangene Instruction dahin, daß ich anderst nicht abzunehmen, als daß kaiserl. Majestät dem bey jüngstgehaltenem Reichstag ausgefallenem Concluso allerdings gemäß befunden, nachdeme unterschiedene Bothschaften und Gesandte sich damals allein mit Abgang genugsamer Instruction entschuldiget, und gleichwohl, daß von deroselben Principalen und Obern weitere, und verhoffentlich contentierliche Resolutiones erfolgen würden, Vertröstung gethan, daß solche weil sie bißher noch nicht erfolget, nunmehr bey dergleichen Kreisversamlungen am füglichsten einzuholen, und dergestalt in diesem Wörk ein vollkommener Schluß zu machen. So viel aber die grosse Beschwehrnussen, Trangsalen und Ruin dieses hochlöbl. Kreises betrifft, wäre zwar zu wünschen, daß derselbe sowohl, als andere dessen hätten mögen verschonet bleiben; Nachdeme aber der Allmächtige solche Straf über das allgemeine Vatterland, und also nicht weniger auch all andere Kreis verhenget, auch man eben diesen noch vor anderen verschont zu seyn vermeinet, und gegenwärtige Beyhülf allein zu diesem Ende gesucht wird, damit man hierdurch so viel mehr die völlige Beruhigung und deren Sicherheit erlangen möge: Als stehet nicht zu zweiffeln, daß die hochlöbl. Chur-Fürsten und Stände auch eben dieses erwegen, und sich soviel lieber weiter angreiffen, und kaiserl. Maj. nicht aus Handen gehen werden.

Belangend, daß bey andern Kreisversammlungen auf gleichmäßiges Ansuchen empfangener Nachricht nach ebenmäßig nichts resolvirt worden, und sich dahero bey diesem Kreis allein gleichfalls nichts schliessen, noch andern vorgreifen lasse, ist nicht ohne, daß theils Kreis zwar noch nichts gewisses geschlossen, jedoch sich mehrertheils derentwegen auf weitere Zusammenkünften, Tractaten und Resolutiones bezogen haben, also daß sich ratione derselben keines Präjudicii noch gefährlichen Vorgrifs zu befahren, sondern denselben vielmehr mit gutem Exempel vorzuleuchten, und der kaiserlichen Majestät möglichste Satisfactionem vieleicht nicht unbillig vorziehen.

Daß aber letztlich mit dieses einigen Kreises, als ohne das des kleinisten, Verwilligung der kaiserl. Majest. ohne Mitbeytragung der übrigen Kreis sehr wenig würde gedienet seyn, ist zwar nicht ohne, es muß aber endlich einer den Anfang machen, wann man anderst eben zu dieser gesammter Beytragung gelangen solle.

Wann dann Ihrer kaiserl. Majest. absonderliches Vertrauen eben zu dieses hochlöbl. Kreises Chur- Fürsten und Ständen vor andern gesetzt wird: Als kan ich soviel weniger umgehen, im Namen derselben, Kraft empfangener Instruction, und allergnädigsten Befelchs, nochmals alles Fleisses zu bitten, ob ihnen sich bey so beschaffenen Sachen nunmehr willfährig zu erklären wollten belieben lassen: Und thue darbey gesammten Chur- Fürsten und Ständen, auch deroselben hochansehnlichen Bothschaften und Gesandten, mich zu beharrlich chur- und fürstlichen Gnaden, Gunsten und Freundschaften unterthänigst, unterthänig und ganz dienstlich empfehlen. Landshut, den 23. Januar. 1655.

Gesammter hochlöbl. Chur- Fürsten und Ständten dieses Kreises, auch Dero hochansehnlichen Bothschaften und Gesandten

unterthänigist, unterthänig

und dienstwilliger

Johann Heinrich Notthaft.

N. 5.

Duplic.

Aus der röm. kaiserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn hochansehnlichen Herrn Commissarii und Gesandten ferneren Anbringen haben der hochlöbl. Chur- Fürsten und Ständen dieses baierischen Kreises allhero verordnete Räthe, Bothschaften und Gesandte vernommen, welchergestalt derselbe aus denen über der Ständen Antwort darinnen vorgestellten Motiven und Erinnerung dieselbe anderwertig ersucht, daß sie auf seine Werbung, wegen der neuen Hülf der 60. Römermonaten ein willfährige Erklärung zu ertheilen ihnen belieben lassen wollten. Demnach herentgegen des Kreises Anliegen und Nothdurft in voriger Antwort genugsam zu Gemüth geführt, und vor sich selbsten am Tag ist, daß die in demselben begriffene Lan-

Landen und Unterthanen, nach so vielen und langwürigen Auflagen, Beschwerden und Betrangnüssen etwas Respiration einmal äusserist vonnöthen, und je nicht wohl thunlich, daß in diesem das gesammte Reich betreffenden Werk dieser Kreis allein sich dermalen ohne Beytrag der andern Kreisen einlasse, die anwesende Räthe und Bothschaften auch von ihren Herren Principalen und Obern, in Erwegung der angezogenen Umständen, für dießmal geziemende Entschuldigung einzuwenden gemessen instruirt; als können sie aus solchen Instructionen nicht schreiten, erachten zumalen für überflüßig, mit mehrer Ausführung des Kreises ohnedas bekannter Anliegenheiten verdrießlich zu seyn, sondern ist an den kaiserl. Herrn Abgesandten deren wiederholtes gebührendes Anlangen, die Bewandnuß Ihrer kaiserl. Majest. neben dem gehorsamlichen Ansuchen zu hinterbringen, daß Dieselbe die Remißion gegenwärtiger Sach auf die veranlaßte allgemeine Reichsversammlung ihro allergnädigst gefallen lassen wollen, mit dem Anhang, daß was berührtes Begehren auf künftigen Reichstag wiederum vorkommen, und Chur- Fürsten und Ständen von den andern Kreisen sich hierzu geneigt erzeigen, die Stände dieses baierischen Kreises sich gleichfals an ihrem Ort dergestalt willfährig erweisen werden, daß ihre kaiserl. Majest. darob ihre beharrliche Devotion allergnädigst im Werk zu verspühren haben sollen. Wie die Kreisabgesandte nicht zweifeln, der hochansehnliche Herr kaiserl. Commissarius werde anjetzt verstandener Erklärung, weilen sie sich doch anderst als obbermelt nicht heraus lassen können, allerdings begnügt seyn, also thuen dieselbe Ihrer kaiserl. Majestät sich nochmalen allerunterthänigst, desgleichen dem Herrn Gesandten gebührlich empfehlen. Landshut, den 23. Januarii, 1655.

Des löbl. baierischen Kreises Chur- Fürsten und Ständen anwesende Räth, Bothschaften und Gesandte.

N. 6.

Recreditiv.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. allergnädigster Herr! Euer kaiserl. Maj. seynd unsere allerunterthänigste Dienst treugehorsamsten Fleisses bereit zuvor.

Euer röm. kaiserl. Maj. an Churfürsten, Fürsten und Ständ des baierischen Kreises dem hochwohlgebornen, Dero Reichshofrath, Herrn Johann Heinrichen Grafen von Notthaft, Freyherr zu Wernberg ꝛc. ertheiltes Credentiale haben wir zu allhiesiger Kreisversammlung abgeordnete Räth, Bothschaften und Gesandte eröffnet, und darauf ersternannten Herrn Grafen und Gesandten, sowohl mündliche, als schriftliche Werbung gebührlich vernommen. Wann nun solches Anbringen in reife Berathschlagung gezogen worden, und gegen ermeltem Herrn Commissario die Erklärung dergestalt beschehen, wie es die empfangene Instructionen der Sachen Umständ und des Kreises jetziger Zustand an die Hand gegeben, und zugelassen: Als bitten Euer kaiserl. Majestät wir unterthänigst: Sie geruhen, Ihro hierüber von besagtem Herrn Abgesandten gehorsamiste Relation erstatten zu lassen, und diesen Kreis noch weiters in Dero allergnädigsten Hulden zu erhalten, Derosselben zugleich unsere wenige Personen zu kaiserl. Gnaden allerunterthänigst empfehlende. Dat. Landshut, den 23. Jan. 1655.

ꝛc.

Des löbl. baierischen Kreises.

N. 7. & 8.

Kreisrescript an Kaiser und Churmainz.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. Demnach in dem jüngsten zu Regensburg aufgerichten Reichsabschied unter andern versehen, daß bey den veranlaßten Kreiszusammenkünften neben anderen dahin verwiesenen Materien, auch über diesen Puncten, ob und wie die im Jahr 1555. zu Handhabung des Friedens aufgerichte Kreisexecutionsordnung nach des heil. Reichs gegenwärtigem Zustand zu verbessern, und in vollkommenen Stand einzurichten, deliberirt, und was mit gemeinem Schluß für gut befunden werde, zuforderist Euer kaiserl. Majest. als dem Oberhaupt, dann auch zu Ihro churfürstl. Gnaden von Mainz Canzley eingeschickt werden solle: als hat man bey jetziger allhier angestellten baierischen Kreisversammlung zwar berührten Puncten neben den übrigen in gebührende Berathschlagung gezogen, in reifer Erwegung der Sachen aber anderst nicht befinden können, als daß in

bedeuter Executionsordnung und denen in folgenden Reichsverabschiedungen von den Jahren 1557. 1559. 64. 66. 70. 76. 82. 94. und insonderheit auch von dem nächst verflossenen 1654. Jahr enthaltenen Zusätzen und Verbesserungen dasjenige, was zu Erhaltung des Reichs und Churfürsten, Fürsten und Ständen Sicherheit und Ruhestands vonnöthen, vorsichtiglich und sattsam bedacht, was auch nach jetzigen Läuften und Zeiten weiters zu beobachten gewesen, durch erst angezogenen letztern regenspurgischen Abschied hoffentlich genugsam ersetzt worden: Als lassen es Churfürsten und Ständ dieses bairischen Kreises an ihrem Ort, bey solchen heilsamen wohlerwogenen Verordnungen allerdings bewenden, mit dem Wunsch, daß dieselbe auf jeden Nothfall, vermittelst göttlichen Beystands, ihren ersprießlichen Vollzug und Würklichkeit erreichen mögen. Welches Euer kaiserl. Majestät zu dero allergnädigsten Wissenschafft wir in Unterthänigkeit zu berichten nicht unterlassen, und zu dero beharrenden kaiserl. Gnaden uns allergehorsamist befehlen sollen. Landshut den 28. Jan. Anno 1655.

An ihr churfürstl. Gnaden zu Maynz ingleichen abgangen.

N. 9.

An Reichsdeputationstag zu Frankfurt.

Hochwürdige, hoch und wohlgeborne, wohledle, gestrenge, hochgelehrte, veste, fürsichtige, wohlweise, des heil. röm. Reichs hochlöbl. Deputirten, Chur-Fürsten und Ständen hochansehnliche Herren Räthe, Bothschaften und Gesandte, sonders hochgeehrte Herren!

Unter andern bey allhiesiger baierischen Kreisversammlung vorgenommenen Materien ist auch der Punct der lothringischen Satisfactionssach in Berathschlagung gezogen worden. Dieweil man aber diß Orts keine eigentliche Nachricht hat, in was Stand sich dermalen das lothringische Wesen befinde, und ob des Reichs Nothdurft und Wohlfahrt die Reassumtion deren hiebevor deshalben gepflogenen Tractaten erfordere: Als hat man für rathsam erachtet, unsere hochgeehrte Herren, inmassen hiermit beschieht, gebührlich zu ersuchen, sie wollen auf dem Fall, da es nach gestalt des weitern Erfolgs und der lothringischen Völker befindlichen Zustands die Noth erheischen sollte, mit Gelegenheit der jetztmaligen Zusammenkunft, dem gemeinen Wesen zum Guten, die Bemühung über sich nehmen, und mit der fürstl. Durchl. von Lothringen oder dero Bevollmächtigten, auf Genehmhaltung der Reichs-Kreisen die Handlung fortsetzen, dabey gleichwohl die vor diesem in Vorschlag gewesene Recompens, weilen die Umständ von einer Zeit hero merklich geändert, auf eine so weit möglich geringe Summam zu bringen, benebenst das Reich der Entraumung deren von Lothringen auf desselben Boden noch inhabenden Plätzen und Orten, Verschonung der Quartier, Durchzug und anderer Beschwehrungen und Vollziehung der übrigen zu Regenspurg bedingten Conditionen genugsam zu versichern, sich unbeschwehrt bewerben, sodann von deme, was hierunter veranlasset wird, den Kreisen Nachricht zu geben, ihnen gefallen lassen, damit dieselbe sich folgends eines endlichen entschliessen, und jeder die Repartition seiner Angebührnuß nach geziemender Proportion und Ordnung fürnehmen könne. Solche Willfahrung werden Chur- Fürsten und Ständ dieses Kreises gegen unsern hochgeehrten Herrn mit Dank zu erwidrigen nicht unterlassen, und wir mit Erweisung gefälliger Diensten, worzu wir denselben ohnedas bereit, auf jede Begebenheit zu beschuldigen uns befleissen. Landshut den 28. Jan. 1655.

Den hochwürdigen, hoch und wohlgebohrnen, wohledlen, gestrengen, hochgelehrten, vesten, fürsichtigen und wohlweisen, des heil. röm. Reichs hochlöbl. Deputirten Chur- Fürsten und Ständen zu Frankfurt anwesenden hochansehnlichen Herren Räthen, Bothschaften und Gesandten ꝛc. Unsern ꝛc.

N. 10.

Gravamina wider die in Anno 1521. zu Worms aufgerichte Reichsmatricul, den fürstl. hohen Stift Regensburg betreffend.

Dieser Stifft ist in erst gedachter Matricul dem einfachen Römerzug nach, mit 8. zu Pferd und 30. zu Fuß, und an Geld auf ein Pferd mit

mit 12. und einem zu Fuß, thut in allem 216. fl. belegt. Nun befindet sich derselbe um der vor Augen liegenden Ursach willen höchstens gravirt, nachdeme bey Aufrichtung solcher Matricul ohnzweiffentlich das Absehen auf die Einkommen eines jeden Stands gerichtet, auch denen gemäß und proportionirlich dessen Anschlag gemacht ist, oder gemacht worden seyn solle, daß doch derley Proportion sich dieß Orts niemalen gezeigt, und daherv schon vor 100. und mehr Jahren hierwider excipirt, protestirt, und um billigmäßige Remidirung und Moderation, sowohl bey denen regierenden röm. Kaisern und Königen, als verschiedenen Reichsconventen inständig gebetten und angesucht worden.

Als man aber bißhero ausser Vertröstung nichts erhalten, ist erfolgt, daß mehrbesagter Stift durch diesen übermäßigen dessen Einkommen in viele Weeg ganz ungleichen und disproportionirlichen Anschlag, bevorab bey dem jetzigen vorpaßirten teutschen Krieg nicht allein in einen unerschwinglichen Schuldenlast eingesunken, sondern auch die mobilia und immobilia, Kirchen und andere Güter distrahiren, versetzen, verkauffen, und also auf Contributiones, Reichs- und Kreiscollecten, Einquartierungen, Durchzügen und anderer Kriegsverpflegungen alles auf den Fuß dieser alten Matricul gerichtet, über die 300000. fl. (so er doch unter währenden solchen Läuffen jährlich wenig, und kaum zu ihrer fürstl. Gnaden Herrn Bischoffens nothwendigen schlechten Lebensunterhalt, und etlich Jahr gar! nichts von Intraden genossen) anwenden müssen, zu geschweigen und ungeregt, was deme benebens durch Freund und Feind, mit Mord, Raub, Brand, Verjagung der armen Unterthanen, und dergleichen militarischen Pressuren für Schäden zugefügt worden.

Nun will und begehrt man gleichwohl ex parte besagten Stifts, dieses Gravamen wieder die Reichsmatricul nicht sogar aus den verderblichen defectibus Belli, so commune malum, anzuführen, sondern es bestehet das Hauptgravamen in deme, daß ihme dem Stift zu dergleichen starken Anschlag, die Güter, Land und Leut, als causa formalis matriculæ, ermanglen und abgehen, und er bey so gestalten Sachen oder Verbleibung der immoderirten Matricul von denjenigen den Anschlag entrichten solle, so er nicht in Bonis hat. Inmassen notorium, daß ein regierender Bischoff von dem Reich mehr nicht als 2. schlechte verbrennt und ruinirte Immediatherrschaften, Wörth und Hochenburg am Nordgau, die sich etwann auf 7. in 800. arme nichts vermögende Unterthanen erstrecken, noch possidiren, die übrige Güter aber theils völlig in anderen Handen seynd, theils und die wenigern in anderer Reichsständen Landen und Gebieten gelegen, so hochgedacht Herrn Bischoffens fürstl. Gnaden allein als ein mittelbarer Landstand und blosser Hofmarksherr recognosciren, und davon seine Collectas, Landsteuern und andere Oblagen, in eines jeden Territorio, wo sie die Güter gelegen, abtragen und bezahlen muß; hingegen aber sich die Reichsmatricul obbedeutermassen auf 216. fl. hierinnen belauft, mit welchen viel vollkommene Fürstenthum, so Land und Leut haben, und endlich viel Meil Wegs groß seynd, nicht also sich belegt befinden thun.

Dannenhero Chur- Fürsten und Stände des löbl. baierischen Kreis vernünftig zu erwegen, wie übermäßig hochbenanntes Stift in der alten Matricul belegt, und gravirt, und wasgestalten derselbe zu Verhütung dessen gänzlichen Exterminii höchstnothdringentliche Ursachen gehabt, und noch habe, sowohl vor Alters, als bey der jetztregierenden röm. kaiserl. Majestät die so vielmals gebettene Moderation zu suchen: Gestalten sie Chur-Fürsten und Stände jedes Orts Gebühr nach ersucht, und gebetten werden, solches alles sowohl bey jetztwährender Kreisversammlung in beste Consideration zu nehmen, sondern auch zu Frankfurt denen Deputatis, oder anderer Orten de meliori nota zu recommendiren.

Fürstl. bischöfl. regensburg. zu gegenwärtigen Kreisconvent Abgeordnete.

N. 11.

Beschwernußpuncten und particular Remonstrationes des fürstl. Stifts Berchtolsgaden wegen zu hoch in der Reichsmatricul gesetzten Anschlags, nemlich für ein Römermonat 104. fl. und darum nothdringlich begehrte Ringerung.

1.) Erstlich wegen schlechter Beschaffenheit dieses Landes, welches klein und grobgebürgig, darinn weder Wein noch andere Früchten, sondern blos ein wenig Getraid wachset, so doch kaum für den zehenden Theil der armen Unterthanen Hausnothdurft erklecklich, und dahero dieselbe das ganze Jahr hindurch aus Baiern, und andern benachbarten Landen, die Nothdurft Getraid in das Land herein zu führen gedrungen werden. So ist auch der Graserey gar wenig, daß aus Mangel nothwendiger Futerey die Unterthanen wenig Vieh überwintern, und also auch einen schlechten Gewinn von ihren resp. Vieh erhalten können.

2.) Gestalten fürs ander nur zwey kleine Märktl und Flecken, als Berchtolsgaden und Schellenberg, auch etlich hin und wieder auf dem Gebürg einschichtige Häuser und schlechte Gütl darinnen begriffen, daben der gemeine Man sich mit Weib und Kindern durch Holzhandwerk, Drechslen, Nadelmachen und dergleichen schlechte Handierung, sonderlich weilen der Orten kein Landstrassen ist, kümmerlich ernähren kann, und dahero dieser ihrer Unvermögenheit halber mit Vogtey, Anleit- und dergleichen Bürden allezeit befreyt gewesen.

3.) Deßwegen ein fürstl. Herrschaft wohl zu schaffen gehabt, daß sie von diesen ihren unvermöglichen Unterthanen an den Römermonaten und Reichs- oder Kreissteuern die Schuldigkeit einbringen können, sondern von andern des Stifts ohnedas schlechten Einkommen, sonderlich was Ihro churfürstl. Durchl. selbst als Propsten und Landsfürsten zugehörig gewesen, nothwendig haben müssen, beygetragen werden.

4.) Und ob zwar das fürstl. Stift noch andere Güter ausser dieses Lands zu geniessen hat, als des Heyberecks, im Erzstift Salzburg liegend, item der Hofmark, Wassendegenbach cum pertinentiis in Baiern, sodann etlicher Grund Unterthanen, und Weingärten in Oesterreich; so werden aber hingegen alle diese Oerter von denen Landsfürsten selbsten mit solchen respective Steuern, Decimation und Anlagen belegt, daß sie für sich selbst wohl zu schaffen haben, und dahero diesem Ländel mit der geringsten Quota nicht beyspringen könnten.

Deßwegen dann diesem schlechten Ländel allein den so grossen Last der Reichssteuer zu ertragen unmöglich fallen thut.

Fürs 5.) Auch deme um so viel mehr Glauben beyzusetzen, daß viel andere sich in diesem baierischen Kreis befindende Stände, welche mit mehrern und unvermöglichen Unterthanen versehen, auch von bessern und grössern Landen ansehenliche Einkommen geniessen, dannoch der Proportion nach gegen diesem unvermöglichen kleinen Ländel nicht so hoch belegt seyn.

Aus welchem allen dieses Ländels schlechte Beschaffenheit und der Unterthanen grosse Armuth leichtlich abzunehmen ist; dahero dann um Moderirung sowohl in der Reichsanlag, als auch in des kaiserlichen Cammergerichts Unterhalt (deme für jedes Ziel 40. fl. berechnet werden) bestermassen zu bitten gedrungen wird.

Hochfürstl. Regierung Berchtolsgaden.

N. 12.

Beschwerden des Reichstifts St. Emeran.

Dieses hochlöbl. baierischen Kreises Churfürsten und Stände hochansehnlich und vortrefliche, sowohl geheime, als andere Hof- und Stadträthe, Bothschaften und Gesandte.

Hochehrwürdig, hoch- und wohlgeborne ꝛc. gnädig, großgünstige und hochgeehrte Herrn!

Weilen auf heutigen Tag bey dieser hochlöbl. baierischen Kreisversammlung der andern in Berathschlagung zu ziehen vorhabende Hauptpuncten, die Informationsein-

holun-

holungen wegen der sammentlichen Ständ obliegender Grabaminum und Rechtsbeschwerden veranlaßtermassen, und nach Disposition des hochlöblichen Directorii beliebig vorgenommen wird: Als hab im Namen, und anstatt des hochwürdigen in GOtt Vaters, und Herrn, Herrn Placidi Abbtens des kaiserl. gefreyten des heiligen apostolischen Stuhls und röm. Reich ohne Mittel zugethanen Stifts und Klosters zu St. Emeran in Regensburg ich folgende Grabamina in Gehorsam, und gebührend, vermög ausdrücklicher Instruction und habenden Gewalts, schriftlich, zwar in möglichster Kürze aufzusetzen, und bey dem hochlöbl. Directorio unterthänig einzureichen, und zu produciren nicht unterlassen sollen, noch können.

Erstlich ist wohlgedachtem Gotteshaus und Kloster zu St. Emeran in Regensburg in der Matricul oder Anschlag mit 20. Sold, als mit 2. Pferden, und 18. zu Fuß, welches alles für ein jedes Römermonat 96. fl. trift, belegt.

Fürs ander solle dasselbe jährlich auf 2. Ziel zu der speyerischen Cammerunterhaltung geben, und richtig machen 96. fl. Dahingegen aber und

Drittens hat mehr wohlgedachtes Gotteshaus in dem heil. röm. Reich kein einziges Regale, Hochobrigkeit oder Jus subcollectandi, und also nit einen einzigen Man, wie andere Prälaten und Stände des Reichs, zur Beyhülf anlegen, und zu einer Steuer oder Contribution ziehen kan.

Sondern 4. Dessen immediat Reichsgüter, davon dergleichen Reichsonera und Exactiones abgestattet, und bey diesem löbl. Kreis abgelegt werden sollen, jährlich nicht wohl 200. fl. Intraden und Einkommen ertragen, consequenter die Reichsonera und Contributiones das immediat Reichseinkommen gar merklich übersteigen, und keine Proportion zwischen diesen beeden, als des jährlichen Einkommen und Reichsanlagen zu befinden.

So viel aber 5. des Klosters mediat respect. etlich gar schlechte Hofmärkel und privat oder einschichtige Güter wird belangen, liegen solche sammentlichen in allhiesigem Churfürstenthum Baiern, welche auch der Orten collectirt, nnd zu allen, sowohl Reichs- als Landsnöthen gezogen, und damit belegt werden. Dahero

6. Und endlich alle und jede dergleichen Reichsanlagen einzig und allein von dem in diesem Land zu Baiern eingehenden Intraden, welche meistens in Getraid und Pfenninggülten bestehen, vielmals mit langer Hand, auch Impendirung wirklichen Unkostens bey denen baierischen Landgerichten, zumalen das Kloster keine Jurisdiction bey denselben hat, hergenommen, und bezahlt muß werden, welches Einkommen doch bey löbl. Landschaft vorhin mit 440. fl. versteuert, auch von denen schlechten höchstruinirten Hofmärkeln die Rittersteuer absonderlich bezahlt, und ebenfalls abgeführet wird: Da doch hingegen vielerwehnter Reichsanschlag, Cammergerichtsunterhaltung, und was derley gemeine Hülf und Contributiones mehr seynd, denen Reichsconstitutionibus gemäß, auf die immediat Reichsgüter, Herrschaften, Regalia, und dergleichen gestellt, keineswegs auf dem Fuß der Mediatgüter und Unterthanen eingericht, und nach derselben Einkommen exigirt werden sollen: Derowegen dann das löbl. Kloster durch anderwertige Geldaufnehmung in unerschwinglichen Schuldenlast gerathen, und dessen Credit hierdurch merklich geschwächet worden ist. Gelebe also der getröstlich und zuversichtlichen Hoffnung, Euer Hochwürden und Gnaden, und anwesend löbl. Stände dieses hochlöbl. baierischen Kreises werden des erarmt, und in den letzten Zügen des Verderbens liegenden löbl. Gottshaus zu St. Emeran in Regensburg höchstbillig und männiglich bekannte Beschwernussen in reife und bewegliche Considerationes gnädig und großgünst. nehmen, auch eins und anders denen Reichsconstitutionibus und Instrum. Pac. gemäß, nach eingeholter umständigen Information durch hierzu unmaßgeblich verordnete Commissarios, also einrichten, und moderiren, daß solches andern bedrangten Ständen (welchen albereit aus eben dergleichen Ursachen mitleidentliche Nachläß und Moderationes allergnädigst erfolget) parificirt, und hierdurch weiters bey dem heil. röm. Reich erhalten, demselben auch mit also moderirt- inskünftig erschwinglicher Beyhülf, worzu sich mein gnädiger Herr Principal anstatt seines anvertrauten lieben Gottshaus demüthig nnd allergehorsamlich erbieten thuet, zu aßistiren, und beyzuspringen, noch etwas

in esse ac fore conſervirt, und gelaſſen werde. Mehrhochernannt Euer Hochwürden und Gnaden durch meine großgünſt. hochgnäd. Herrn, dabey meine wenige Perſon von Anwaltſchafts wegen, unterthänig und beſtes Fleiſſes empfehlend. Landshut, den 27. Januar. Anno 1655.

Euer Hochwürden Gnad. und
meiner großgünſt. hochgeehrten Herren

allzeit gehorſam dienſtgefliſſen

williger

Ihro Hochwürden Herrn Placidi Abbtens bey St. Emeran in Regensburg zu vorſtehender Kreisverſammlung beſtellter Anwalt

Bernhard Vogl, der Rechten Doctor.

Ebendeſſelben Beſchwerden an Reichstag.

Demnach die röm. kaiſerl. Majeſt. mit Rath und Zuthuen eines geſammten hochlöblichſten churfürſtl. Collegii eine gemeine Reichsverſammlung in Dero und des Reichs Stadt Regensburg auf ult. Octobris nächſthin anzukünden, und auszuſchreiben Ihro allergnädigſt gefallen laſſen, auf welcher unter andern auſſer zweifels auch der Ständ Gravamina vorgenommen, und in Deliberation werden gezogen werden: Als hab Euer churfürſtl. Gnaden und Durchleucht auch großgünſtig ich meines anvertrauten Gottshaus und Kloſters St. Emeran allhier in Regensburg höchſtanliegende Noth und Beſchwernuſſen demüthigſt anzufügen nicht Umgang nehmen können, in Hoffnung, die lang und vielgeſuchte Verhelfung einſtens zu erlangen. Und zwar erinnern ſich dieſelbe ohne weitnehmiges Anführen von ſelbſt gnädig und großgünſtig, wasgeſtalten beſagtes Stift und Kloſter St. Emeran, in Zeit Kaiſers Maximiliani I. glorwürdigſten Angedenkens, des erſtens in die Reichsanlagen, jedoch leidentlich gezogen, hernach aber geſteigert, und anjetzo mit 20. Sold, als 2. Pferd und 18. zu Fuß belegt worden, darwider aber als eine dem Gotteshaus unerträgliche Bürd meine in GOtt ruhende Vorfahrern ſelig., wie auch ich, nicht allein von der zu Worms beſchehenen Moderation, oder auch hernach bey allen Reichs- und Kreisverſammlungen proteſtirt, und und um mehrere Weigerung gebetten, welches dann auch für billig und recht erkennt, und gehalten worden. Zumalen nun die Abhelfung ſolcher Beſchwernuß anhero verblieben, immittels aber dieſe Onera ſich vielfältig, ja je länger je mehr, und zwar alſo ereignen, daß ſolches dem ohnedas ganz erarmten, und auf den letzten Trieb des total Abgangs ſtehenden Gotteshaus zu ertauern unmüglich; als will die unumgängliche Nothdurft erfordern, mich auch meine Pflicht, mit welchem ich beſagtem Gotteshaus zugethan, und darum GOtt dem Allmächtigen einsmals ſchwere Rechenſchaft würde geben müſſen, dahin weiſen, Euer churfürſtl. Gnaden, Durchl. und Grg. die Urſachen ſolcher Beſchwernuß nochmals in möglichſter Kürze demüthigſt anzufügen, nicht zweifſlend, dieſelbe werden ſolche dero ſinnreich und hocherleuchten Verſtand nach, nicht weniger als vormals beſchehen, billigen, und die hierauf verlangende Verhelfung an ihrem hohen Ort in Gnaden vermitteln.

Und zwar erſtlich iſt für ſich ſelbſt richtig und ohne Diſputat, daß dieſer Reichsanſchlag und andere gemeine Hülf, als Kammergerichtsunterhaltung, und was dergleichen mehr iſt, aus derſelben erſten Verfaſſung und Reichsconſtitutionen nicht auf die Mediatgüter und anderwärtige Einkommen, ſo in anderer Fürſten und Herren Land und Gebiet, worauf ſie alle Herrlichkeit und hohe Obrigkeit haben, liegen, ſondern allein immediat, welche Ihrer kaiſerl. Maj. und dem heil. Reich ohne Mittel zugethan, zu verſtehen, und darnach zu machen ſeyn. Nun iſt aber wißlich und männiglich bekannt, daß mein anvertrautes Gotteshauß auſſer des in der Stadt Regensburg Grundmauer ſtehenden Kloſters, etlich wenig Häuſer, die auch zu den beſten Zeiten des Jahrs über 100. fl. Zinnß nicht ertragen, und eines in dem regensburgiſchen Burgfried liegenden Feldbaues, worauf, ein Jahr ins andere gerechnet, faſt halbe Nutzung gehet, einig dergleichen Reichsgut oder Herrſchaft nicht hat, wie auch anderſtens nicht einiges Regal, als hohe Obrigkeit, Maut, Zoll, Wildbahn und andere Herrlichkeit, gleich andere Prälaten und Ständ im Reich haben, und doch bezeugter Reichsmatricul in der

Propo-

Proportion bereitsam so hoch nicht, als ich belegt seyn, sondern und also drittens alle des Klosters Unterthanen und Güter seynd und liegen in der ihrer churfürstl. Durchl. in Baiern Gebiet und Landen, die die Unterthanen besteuern, und zu allen ordinariis und extraordinariis Provinciæ Collectis, sowohl Reichs- als Landshülf gleich ihre Landsunterthanen ziehen und damit belegen, also daß ich davon ein mehrers nicht hab, dann die blosse Traydt- und Pfenninggült, um welche man sich doch mit Klagen bey den Landgerichten, weil ich kein Obrigkeit- oder Gerichtszwang darüber habe, nicht ohne sondere Beschwernus und Unkosten vielmahls genugsam bemühen muß. So seynd nicht weniger

Viertens diese Trayd- und Pfenninggülten, welche des Klosters ganzes Einkommen, ja einiges Stuck Brod, worvon ich und mein Convent leben, ist absonderlich mit einem gewissen jährlichen Compositionsgeld von etlich 100. fl. belegt, muß auch von denen im Land liegenden wenig und schlechten Hofmärkeln jährlich eine gewisse Rittersteuer gegeben werden.

Fünftens hat vielberührt mein anvertraut Gottshauß zu dergleichen Reichsanlag und Hülffe, damit es solche desto leichter ertragen und leisten kunte, nicht einen Mann zu collectiren, sondern, wie gemeldt, die Churfürsten von Baiern haben alle Steuer, Scharwerk und hohe Obrigkeit darauf, und lassen keinen auch mit dem geringsten Haller belegen. Ueber diß und zu deme allem also

Sechstens hat höchstgedacht hochlöbl. Churhauß Baiern von dem Gotteshauß, als dessen Protector und Patronus, noch 2. ansehnliche Vogteyen, deren es jährlich nicht ein schlechtes, sondern nahmhaftes geniesset, also vel ex hoc solo capite, obiger zu geschweigen, solches gegen dem Reich in allen Anlagen, wo nicht gänzlich, jedoch meistentheils zu vertretten wohl schuldig wäre. Aus welchem nun erscheinet, daß aus allen des Gottshauß Gütern nicht ein Stuck übrig, so nicht seine sonderbare Bürd und Auflag trage. Welches alles jedoch ihrer churfürstl. Durchl. und Dero hochlöbl. Churhauß ich keines wegs zuwider, sondern allein darumen will gemeldt haben, anzuzeigen, daß bey solcher gestaltsam mehr gemeldt meinem Gottshauß diesen Anschlag und andere gemeine Bürden zu ertragen, je einmahl unbillich, und die handgreifliche Unmöglichkeit ist; massen es hierdurch, weilen man in Leistung deren, zu Bezeugung des ihrer kaiserl. Maj. und dem Reich teutscher Nation allerunterthänigsten Gehorsam und Eyfers, das äusserist gethan, und den letzten Pfenning gleichsam unter dem Herzen hervorgesucht, in unerheblichen Schuldenlast gerathen, also, daß man denjenigen, so mir und mehrbedeutem meinen Gotteshauß in dergleichen Nöthen und Vorfallenheiten verhülflich beygesprungen, und das ihrige treulich vorgestreckt, mit der versprochenen Gutmachung leider nicht kan zuhalten, sondern in Mißcredit stehen muß, auch dahin kommen, daß ich meinen wenigen Convent, samt bedürftigen Officier und Diener kaum erhalten, zu geschweigen einige höchstnöthige Bäulichkeit, sowohl auf dem Land als in der Stadt, wenden und richten lassen kan: Also, wo an diesem hohen Anschlag, Kammerunterhaltung und dergleichen, keine würklich und erkleckliche Leichterung, wie es an ihme selbst billig, nicht weniger und ebenmäßig an denen noch ruckständigen Reichscontributionen, den Reichsabschieden und neuerlich publicirten Instrumentum Pacis gemäß, Kraft deren kein Stand des Reichs von den andern, und über das kündliche Unvermögen beschwehrt und überlegt, sondern vielmehr aller ungleichen Bürden, wo sich solche befinden, entladen, und bey aller Billichkeit gelassen und manutenirt solle werden, ergiebiger Nachlaß, und zwar nach Gestalt und Proportion der immediaten Güter beschiehet, ich als zwar ein geringer, jedoch allezeit gehorsam und treuer Stand des Reichs, deme hinfürters nicht allein keine Hülf mehr würde thun können, sondern samt meinem lieben Convent unser Kirchen und Profeßhauß, welches Kaiser, König und Fürsten gestift, dotirt und privilegirt, ganz verlassen, und leer davon gehen müssen; welches E. churfürstl. Durchl. und Grgl. wie auch andere Ständ, vorderist aber ihr kaiserl. Maj. nicht gesinnet seyn werden. Was aber von dick berürt meines Gottshauß immediaten Gütern, respectu & intuitu deren es, wie andere, dem Reich als ein Glied unterworffen, proportionirte Quota und an Gebühr treffen wird, dessen bin ich ganz nicht zu entgegen, sondern nach Müglichkeit zu prästiren urbietig. Dannenhero, und so sich deducirtermassen aus angeführten wahren Ursachen und Motiven, auch kurzen Entwurf

wurf meines anbertrauten Gottshauß allerseitlichen Beschaffenheit, in weme nemlichen dessen ganzes Esse und Substanz hauptsächlich bestehet, so ich auf vorfallenden Zweiffel beliebiger Nachfrag und Erkundigung unterthänigst gern untergeben haben will, klar und zu Genügen bezeuget, daß zwischen viel ermeltem Reichsanschlag der 20. Sold und des Gottshauß immediaten Gütern, welches, wie vermerkt, ausser des Klosters selbst schlecht und wenigen Häußlein und Feldbaues hieran an Steuer, Collecten und dergleichen ist, ganz nichts hat, die gröste Disproportio ist, die übrige dessen Güter auch, welche gleichwohl hieher nicht gehören, oder zu nehmen, anderwärtig in mehr Weg beladen genug seyn; ja wann sie schon dessen allen ganz und ledig befreyet wären, dannoch solchen zu ertragen oder zu erschwingen nicht vermöchten: Als ist an E. churfürstl. Gn. Durchl. und Grgl. meine demüthig gehorsame und hohe Bitt, die geruhen diese meine höchst- und nothtrungendliche Klag und Beschwernuß gnädigst zu erwegen, und an ihren hohen Ort, sowolen auch und vorderist bey ihrer kaiserl. Maj. und Ständen des Reichs, dahin zu dirigiren und zu mittlen, daß erstlichen viel erwehnter Rechsanschlag, Kammergerichtsunterhaltung, und was derley gemeine Hülf und Mitleiden mehr sind, auf die immediaten Reichsgüter, Herrschafften, Regalia und dergleichen, und nit mediat- oder respective Privateinkommen und Vermögen, auf welchen Fall das Gottshauß obangedeutermassen mehr dann doppelt oder dreyfach belegt wurden, reducirt und gerichtet; sodann und gleichmäßig die bereits ergangene Reichscontributiones, was hieran wirklich erlegt, und noch ruckständig verbleiben thuet, auf den Fuß der immediat Güter und Unterthanen gestellt, und moderirt, oder aber denjenigen, so des Gottshaus Güter also nahmhaft und wirklich, wie gemelt, genieſſen, beygelegt werde. Gelebe also der tröstlich demüthigsten Hoffnung, Euer churfürstl. Gnaden und Durchl. auch Grg. werden diese meines erarmt- und in den letzten Zügen des Verderbens liegenden lieben Gottshaus höchstbillige Beschwernuß in gnädigste und grg. Obacht haben, und eines und anders denen Reichsconstitutionibus und Instrum. Pac. gemäß, nemlich nach den immediat Gütern und Regalien, also lenden und einrichten, daß solches forthin bey dem Reich verbleiben, und deme auf angeregte Maaß und Weis ferners Hülf und Dienst, darzu ich mich, wie allzeit, unterthänig und gehorsamlich erbiete, thuen, und leisten könnte, Deroselben mich und mein Convent zu churfürstl. Gnaden und Gunsten solchergestalten und dienstlich empfehlend. Datum Kloster St. Emeran in Regensburg, den 14. Martii, 1653.

N. 13.

Gravamina, das kaiserl. gefreyte weltliche Stift Obermünster in Regensburg betrefend.

Habe auſſer des in des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg stehenden Klosters und blosen Steinhaufen kein einiges immediat Reichsgut, noch zugehörige Unterthanen, davon es die Steuern und andere Nutzungen in subsidium einzufordern, noch einig andere Regalia, die sonst die Reichsständ communicirter haben, davon es die Reichsbürden ertragen möchte, nicht zu genieſſen.

2. Sondern haben nur etliche Probsteyunterthanen im hochlöbl. Churfürstenthum Baiern hin und wieder entsessen, die sie aber nicht zu collectiren, sondern alle Regalnutzungen Ihrer churfürstl. Durchleucht eingehen, auch noch darzu die Landsbürden davon abgetragen werden müssen.

3. Gestalten es auch bey denselben sogar der geringsten Jurisdiction, Scharwerk, und andern dergleichen Nutzungen destituirt, und der hievon gegenmovirte Stritt, welcher schon über 30. und noch mehr Jahr gewährt, noch in Appellatorio zu München anhängig ist.

4. Darzu seynd selbige Unterthanen aufs äusserist ruinirt, massen noch ganze Dorfschaften öde liegen.

5. So ist der Stift in den vorpaßirten vieljährigen Kriegsläufen durch Ranzionirung und continuirliche schwere Reichscontributiones, auch auferlegte Verpflegung der Soldaten, bis auf den äusseristen Grad erschöpft, und erarmet worden.

6. Hierdurch ist auch der Stift in grossen Schuldenlast eingeronnen, daß man die jährliche Pensiones nimmer zu reichen hat.

7. Ja

7. Ja die jährliche Intrada haben dermassen abgenommen, daß man die ordinari Landsbürden und schlechte Hauswirthschaften nimmer erschwingen, weder die nothwendige Priesterschaft erhalten kann.

8. Woraus erfolget, daß man Ihrer churfürstl. Durchl. in Baiern mit dem vorgeliehenen Contingent und andern angewiesenen Reichscontributionibus schon von Anno 1635. her, bis 1645. inclusive (so 925. Monat jedes per 24. fl., zusammen 22440. fl. belaufen) wie gern man gewollt, nicht allezeit richtig zuhalten können; gestalten erst unterm 5. Jan. nästchhin aus München schriftliche Anmahnung geschehen, daß an denen 19626. fl. 30. kr. 5. hl. noch im Ausstand befindlichen Reichscontributionen die verfallene Fristen alsobalden erlegt, und führohin jährlich mit 1000. fl., so lang bis ermelte Reichscontribution völlig entrichtet, zugehalten, nichtweniger die 1000. fl. vorgeliehene Contingent neben dem Interesse alsobald bezahlt werden sollte, so aber keine menschliche Möglichkeit, und ehe das ganz Stift dissolvirt, und der immediat Stand aufgehebt werden müßte.

9. Und weilen der Stift bey solcher armseligen Beschaffenheit von denen so stark ruinirten Unterthanen, und so sehr geschmählerten Einkommen die tägliche Sustentation schwerlich erheben kann; so hat man auch bishero die alte hinterstellige Cammergerichtszieler, dem zu Regensburg gemachten Reichsschluß gemäß, so gern man gewollt hätte, nicht abtragen, noch erstatten können.

Daß nun der jetzige Status dieses Stift also bewandt seye, beruft man sich auf eine gründliche Erfahrung, und wurdet allerunterthanigst gebetten, daß die röm. kaiserl. Majestät eins so anders allergnädigst beherzigen, und erwegen, und diesem Stift nicht allein die alte allzuhoch gespannte Quoram auf ein leidentliches und erschwingliches moderiren, und herabsetzen, sondern auch demselben führohin mit fernern Contributionen und Anlagen so lang verschonen wolle, bis es wiederum in etwas respiriren, sich aus dem erlittenen äusseristen Ruin herausschwingen, und erholen, und zu seinen vorigen Kräften kommen möge.

N. 14.

Salzburgische Gravamina.

Nachdeme man bereits gestern dieser löblichen Kreisversammlung Nachricht geben, welchergestalt die röm. kaiserl. Majest., unser allergnädigster Herr, Ihro hochfürstlichen Gnaden unsers gnädigsten Herrn und Dero Erzstifts also übermäßigen Römeranschlags auf das Drittel moderirt, und herunter gesetzt, habe man bey gegenwärtiger Gelegenheit nicht unterlassen sollen, weitere Information zu erstatten, aus was erheblichen und dringenden Ursachen Ihr kaiserl. Majest. zu solch Ringerung bewogen worden.

Und ist erstlich bekannt, daß ein guter und ungefährlich der dritte Theil des Erzstifts Güter in den österreichischen Erblanden gelegen, an welchen man die jährliche Steuern und Anlagen gleich andern Ständen zu selbigen Landschaften jederzeit entrichten, und bezahlen müssen, auch oftmals mit den Einquartierungen, Durchzügen und andern Beschwerungen mehr als andere, und zwar so weit ausgestanden, daß das Erzstift manches Jahr einigen Genuß von besagten Gütern nicht gehabt, sondern noch darzu unterschiedliche Geldsummen zur Hülf dahin überschicken müssen: Gestalten die in gemelten Erblanden gelegene salzburgische wenige Städt und Märkt also erarmt, und in Grund ruinirt worden, daß für dieselbe wegen ihrer offenbaren Armuth und Unvermögenheit noch de facto der mehrere Theil an Steuern und Anlagen von des Erzstifts Gefällen zu berührten Landschaften, zu Abwendung der Pfand und Spannung, und daraus erfolgenden gänzlichen Verderbens, abgeführt, und gut gemacht worden. So viel aber die auf des Reichsboden liegende, dem Erzstift zugehörige Land und Güter anbelange, auf welche wegen des Reichsanschlags die Hauptreflexion zu machen, lieget vor sich selbsten an Tag, daß die Landsart sehr rauh, und denen Ungewittern stark unterworfen, darinnen kein Wein, und an Getraid bey weitem die Nothdurft nicht erwachse, in demselben auch ausserhalb Salzburg allein 5. Städtlein, und unter den Landständen nur 3. Prälaten, desgleichen der Adel in geringer Anzahl sich befinde, zudeme durch die so lang gewährte Kriegsunruhen, und gar weit über die billige Proportion ausgestandene Contributiones

tiones und Anlagen die Burgerschaft und Unterthanen allenthalben aufs äusserist erarmet, und sowohl sie in particulari als ihr gesammte Landschaft in überschweren und sobald nicht erschwinglichen Schuldenlast gerathen. Der Salzverschleiß seye von genauer Zeit zu höchsten Schaden sehr gesteckt worden, dagegen die Unkosten zu Berg und Thal sich hoch belaufen: Die Bergwerk haben dergestalt abgenommen, daß sie dieß Jahr hero mehr kosten, als ertragen, und wann man mehrgemeltes Erzstift dem Reich ohne Mittel unterworfenes rauhes und enges Land, an Städten, Dorfschaften, Unterthanen, Salz- und andern Berwerken, Mauten und Zöllen, die über Unterhaltung der Landstrassen so viel als nichts ertragen, und allen andern Gefällen gegen den benachbarten Landen mit deren grossen Anzahl an Städten, Märkten, Dorfschaften, Unterthanen, ansehnlichen und fruchtbaren Landschaften, nahmhaften Märkten, Zöllen und Aufschlägen, Salzwesen und andern Einkünften, und Nutzbarkeiten conferirt, wird der klare Augenschein bezeigen, daß das Erzstift in Ansehung solcher Umständen kaum mit dem siebenden oder achten Theil seines alten Anschlags zu belegen wäre. Nun haben zwar Ihr hochfürstl. Gnaden und Dero geehrter Herr Vorfahrer, damit sie männiglich zu erkennen geben, daß sie zu den gemeinen des Reichs Obliegenheiten neben andern Churfürsten und Ständen der rechten Proportion nach gern zu concurrirn begehren, daß unter allen billigmäßigsten Mitteln des gemeinen Pfennings gar vielmalen vorgeschlagen, darauf auch jederweilen beharret. Dieweil aber Ihr kaiserlichen Majest. über vielfältiges Ansuchen solches Mittel nicht gefällig gewesen, sondern die Moderationshandlung auf den Römeranschlag vorzunehmen beliebt, haben endlich Ihr hochfürstl. Gnaden sich dero willen gehorsamlich accommodirt, und in obverstandene Moderation auf das Drittel, ungeachtet selbige die rechte Proportion noch bey weitem nicht erreicht, mit gewisser Maaß sich eingelassen. Daß aber hierunter nicht eben der in dem Reichsabschied 1582. versehene Modus mit Anstellung der Inquisition, und Erkundigung des Erzstifts Beschaffenheit durch die Kreisständ observirt worden, hat solche Inquisition wegen der übrigen Kreisständ Interesse in dem der Proportion nach, theils zu wenig, theils gleichfalls zu hoch belegt, nicht wohl durch dieselbe vorgehen, vielweniger man Ihr kaiserl. Majestät einige Maaß vorschreiben können. Im Fall aber Ihrer kaiserl. Majest. mit Zuziehung eines oder andern uninteressirten Krisstands eine mehrere Erkundigung des Erzstifts Gelegenheit und Einkommen gegen den benachbarten Landen einzuholen für nöthig erachten wollten, werden Ihr hochfürstl. Gnaden Ihro solche nicht zugegen seyn lassen, nicht zweiflend, es werde sich die grosse Ungleichheit erzeigen, und dergestalt vor Augen liegen, daß das Erzstift mit dem dritten Theil des vorigen Römeranschlags noch gar sicher wider die Helfte gegen gemelter benachbarten Landen belegt seye, auf welche Befindnuß sich alsdann der Billigkeit nach gebühren werde, diesem Erzstift noch eine mehrere Moderation des Anschlags, nach Proportion seines eigentlichen Vermögens gedeihen zu lassen. Obwohlen auch in dem jüngsten regensburgischen Reichsabschied einkommen, daß die wegen übermäßigen Anschlags sich beschwerende Stände immittels, bis die Moderation erfolge, nach der alten Matricul beytragen sollen, kann doch solches, massen gestern vermelt, auf diese des Erzstifts bereits vor Aufrichtung des Reichsabschieds und Vergleichung angeregten Articuls beschehene Moderation keineswegs verstanden werden.

Dahero Ihr hochfürstl. Gnaden in der ungezweifelten Zuversicht stehen, es werden die hochlöbl. Stände dieses baierischen Kreises Dero Erzstift mehrangeführte, von allerhöchst gedachten kaiserl. Maj. auf eingezogene umständliche Information und genugsame der Sachen Erkanntnuß vorgenommene Erinnerung gar gern vergönnen, und mit denselben wegen dero bißher so weit über die Proportion mit unwiderbringlichen Schaden erlittenen Beschwerden und Betrangnüssen ein billigmäßiges Mitleiden tragen; immassen man dann an Seiten des Erzstifts fürderhin in den vorfallenden Reichs- und Kreisbürden und Anlagen einmal anders und ferners nicht, als nach Proportion der moderirten Quotæ concurriren und beytragen kan.

N. 15.

Kaiserliches Decret an die Hofkammer.

Daß ich Ends unterschriebener ihrer Excellenz, Herrn Herrn David Ungnad, Grafen zu Weissenwolf,

wolf, der röm. kaiserl. Maj. geheimen Rath und Hofkammerpräsidenten, ein kaiserl. Decret dieses Innhalts: Von der röm. kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn deroselben löbl. Hofkammer hiemit in Gnaden anzuzeigen. Nachdem erst allerhöchstgedacht Ihro kaiserl. Maj. aus gewiesen erheblichen Ursachen bewogen worden, über die von dem Erzstift Salzburg nun eine geraume Zeit hero vielfältig gesuchte Moderation des geklagten allzuhoch alten Anschlags, vermittelst Dero Reichshofraths, Johann Crane, Handlung pflegen zu lassen, und solche unter dato den 20. hujus geschlossen, und zur Richtigkeit gebracht worden; allermassen hiebey gefügte des Herrn Erzbischoffen zu Salzburg Erklärung und Acceptation sub Lit. A. mit mehrern ausweist: Also haben Ihre kaiserl. Maj. den diß Orts getroffenen Vergleich, laut Abschrift B. nicht allein allergnädigst ratificirt, sondern dessen die löbl. Hofkammer auch zu dem Ende zu erinnern anbefohlen, damit sie sich ihres Orts darnach zu richten, und dem Reichspfenningmeister Pleymann erinnern mögen. An deme beschiehet allerhöchstgedacht kaiserl. Maj. allergnädigster Will und Meynung: Die vorbesagt löbl. Hofkammer mit beharrlichen kaiserl. Gnaden wohl beygethan verbleiben.

Per Imperatorem 26. Martii 1654.

Ferdinand Graf Kurz.

Wilhelm Schröder.

Lit. A.

Salzburgische Erklärung auf die Proposition des kaiserl. Gesandtens.

In der gestern mit dem kaiserl. Herrn Gesandten vorgangenen Conferenz und mir zugestellten schriftlichen Erklärung habe ich mit mehrern vernommen, welchergestalten derselbe endlichen befehlt, die Declaration auf das ganze Drittl zu thun, also, daß von meines anvertrauten Erzstifts Contingent 100000. fl. austrüge, derselbe nicht mehr als 33333. fl. und 20. kr. zu bezahlen hätte, mit dem Anhang, dieweilen der Punctus Moderationis, neben andern Sachen, zu diesem regensburgischen Reichstag remittirt worden, daß, was ich bey Abhandlung desselben würde erhalten können, Ihro kaiserl. Maj. ihres Theils solches mir nicht allein gnädigst gerne gönnen, sondern auch allen ersprießlichen Vorschub darzu thun und anwenden wollten, und versehen sich dieselbe gnädigst, ich würde mit dieser von Ihrer kaiserl. Majestät Seiten mir wiederfahrenden wohlgemeinten Erklärung nicht allein wohl zufrieden seyn, sondern auch meine Gesandte zu Regenspurg zu allem deme instruiren, was Ihre kaiserl. Maj. zu Beförderung des allgemeinen, und bevorab catholischen Wesens Dienst, wie auch eheist fürdersamster Beschliessung des Reichstags nothwendig und ersprießlich befinden mögen. Wiewohlen ich der Hofnung gelebt, es wurden Ihro kaiserl. Maj. sich in Ansehung deren bißhero vorgestellten Bewandnuß und wohlgegründten Rationen mit dem anfänglich durch mein ehrwürdig Domcapitul und nach Antritt meiner Regierung durch mich anerbothenen vierten Theil, sammt einem Drittel eines vierten Theils des wormsischen Römeranschlags, zumalen solcher vierte Theil repräsentirtermassen die Proportion des Erzstifts Vermögens annoch weit übertrift, allergnädigst vergnügen, und es dabey bewenden lassen. Dieweilen aber der Herr Gesandte zu erkennen gegeben, daß Ihro kaiserl. Maj. sich obverstandenermassen, meinem Erzstift zu Gutem, endlich resolvirt und declarirt; Als thue gegen allerhöchst gedacht kaiserl. Maj. wie gestern gegen den Herren Gesandten mündlich beschehen, ich mich auch hiemit in Unterthänigkeit schriftlich erklären, den von deroselben an vorbesagten in der wormsischen Römermatricul begriffenen, auf 1828. fl. belauffenden Anschlag gnädigst geschöpften dritten Theil benenntlich 609. fl. 20. Kr. in GOttes Nahmen zu acceptiren und anzunehmen, auch hinfüran diesem Fuß nach von meines Erzstifts Güter die gebührende Quotam der Reichsanlagen, so nach Ausweisung der Reichsconstitutionen inskünftig verwilliget werden, getreues Fleiß beyzutragen und zu erstatten, in der unterthänigsten Hofnung stehend, Ihro kaiserl. Maj. werden, wie bishero diesen Erzstift in gnädigster Protection beständig erhalten, und, so man künftig erfinden sollte, daß dem jetztmoderirten Anschlag nach zu gefolgen nicht müglich seyn

wurde, denselben noch ferner gnädigst bedenken, mit angehefter demüthigister Bitt, Ihro kaiserl. Maj. geruhen über angezogene Moderation und Erklärung ihr behörige Nothdurft und Versicherungsdecreta ausfertigen, und mir die Nothwendigkeit zu Handen stellen zu lassen. Daß nun Ihro kaiserl. Maj. auf mein unterthänigstes Ansuchen solche Handlung alhier vorgehen, und meinem anvertrauten Erzstift über so viel ausgestandene Beschwerungen zu seiner Erquickung, auch zu meinem höchsten Trost in meiner neuangetrettenen Administration angedeute Ringerung allerdnädigst widerfahren lassen, mit dem weitern milden Anerbieten, wann ich bey Abhandlung des auf dem Reichstag remittirten Moderationspunctens ein mehrers würde erhalten können, solches mir nicht allein gerne zu gönnen, sondern auch hierzu allen ersprießlichen Vorschub anzuwenden, thue ich mich in Unterthänigkeit demüthigst bedanken, und werde mir die Zeit meines Lebens nach äusseristem Vermögen angelegen seyn lassen, solche kaiserl. Gnad und Mildigkeit, neben meinem untergebenen Clero und Unterthanen, sowohl mit gesamten eyfrigen Gebet, als mit meinen jederzeit getreu und schuldig gehorsamisten Diensten in allen Occasionen zu demeriren. Und gleichwie meine Gesandte zu Regenspurg schon vorhin nach Genügen instruirt seyn, neben andern Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Räth, Bothschaften und Gesandten, alles sorgfätigen Fleiß dahin zu cooperiren, damit alles dasjenige, was zu des allgemeinen und bevorab catholischen Wesens Dienst und Wohlfahrt auch Beschleunigung der Tractaten und Beschliessung des Reichstags gedeylich seyn mag, befördert, und Ihro kaiserl. Maj. hierunter die verlangende gebührende Satisfaction erstattet werde: Also bin ich so bereit als schuldig, jetzt angeregte Instruction und Verordnung gegen ernannten meinen Gesandten zu renoviren, und hieran nichts erwinden zu lassen.

Gegen den Herrn Gesandten thue ich mich gleichfalls seiner in diesem Negotio gehabten Mühwaltung halber ganz fleißig bedanken, und demselben mit geneigten Willen jederzeit zugethan verbleiben. Datum Salzburg, den 20. Martii 1654.

N. 16.

Kaiserl. Ratification des mit Salzburg wegen Moderation getroffenen Vergleichs.

Der röm. kaiserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was bey Deroselben im Namen und von wegen des Erzstifts Salzburg allzuhohen Anschlags um eine zeithero geklaget, und dessen Ringerung halber zu unterschiedlichmalen gesucht und gebetten worden; insonderheit aber, welchergestalt des jetzterwählten Herrn Erzbischoffens, hochfürstl. Gnad. verlangt, daß solche mit ihrem letztabgelebten Vorfahren durch Dero abgeordneten Reichshofrath, Herrn Crane, angefangene Moderationshandlung mit Ihro fortgesetzt, und zu völligen Schluß und Vergleich gebracht werden möchte.

Wiewohl nun ihro kaiserl. Maj. Ihne Herrn Crane dergestalt instruirt gehabt, daß sie der gnädigsten Zuversicht gelebt, es würden sich ihro hochfürstl. Gnaden mit der anerbottenen Helft, oder allermeistens noch mit einem halben Drittel, haben contentiren lassen:

So seynd sie doch zu Erzeigung Dero beharrlichen gnädigster Affection zufrieden, daß es bey der Moderation aufs Drittel, allermassen er Reichshofrath Crane mit Ihrer hochfürstl. Gnaden abgehandelt, möge verbleiben, dergestallt, daß wann des Erzstifts Contingent an dem in der wormsischen Römermatricul begriffenen Anschlag auf 1828. fl. sich belauft, derselbe mehr nicht, als den Drittel, benanntlich 609. fl. 20. kr. zu bezahlen haben solle. Dessen Ihro kaiserl. Maj. dann nicht allein die kaiserl. Hofcammer und Reichspfenningmeister Pleyman zu ihrer Nachricht, und was darinn verhalten zu erinnern, sondern auch Se. hochfürstl. Gnaden per Decretum also zu versichern allergnädigst anbefohlen haben, und verbleiben benebens ꝛc. Signatum zu Regensburg unter Ihrer kaiserl. ꝛc., den 26. Mart. 1654.

(L.S.).

Ferdinand Graf Kurz.

Wilhelm Schröder.

N. 17.

Kaiserl. Hofcammerdecret an Buchhalter.

Von der anwesenden Hofcammer Ihrer kaiserl. Majest. Hofbuchhaltern Herrn Michael Kern hiemit anzudeuten.

Demnach bey Ihrer kaiserl. Majest. sich die zeithero von wegen des Erzstifts Salzburg alten Anschlags in der Reichsmatricul, daß solcher allzuhoch, unterschiedliche Klagen ereignet, und dessen Ringerung halben zu verschiedenenmalen inständig angehalten, insonderheit aber darüber mit des letzt abgeleibten, sowohl auch mit des neulich erwählten Herrn Erzbischofen hochfürstl. Gnaden vermittels Ihrer kaiserl. Maj. dahin abgeordneten Reichshofraths Herrn Johann Crane gewisse Moderationshandlung angefangen, und endlichen auch zu einem völligen Schluß und Vergleich gebracht worden: Worbey dann Ihre kaiserl. Maj. aus denen vorkommenden Ursachen, vermög von der löbl. Reichshofrathscanzley am 26. Mart. nächsthin auf die Hofcammer kommenen Decrets gnädigst resolvirt, und verwilliget, daß besagtes Erzstift Salzburg alter Anschlag aufs Drittel hinführo moderirt möge verbleiben, dergestalt, nemlichen, daß wann desselben Erzstifts Contingent an dem in der wormsischen Römermatricul begriffenen Anschlag auf 1828. fl. sich belaufen, derselbe mehr nicht als den dritten Theil, benanntlich 609. fl. 20. kr. zu bezahlen haben solle:

Als hat man aus Ihrer kaiserl. Maj. so ergangenen gnädigsten Resolution ihne Hofbuchhaltern dessen hiermit zur Nachricht zu dem Ende erinnern wollen, damit er solche des Erzstift Salzburg Moderation also gehörigen Orts ad notam zu nehmen, und wohl zu merken wissen möge; wie solches absonderlich auch bereit dem Reichspfenningamt intimirt worden; Und daran beschicht höchsternannt Ihrer kaiserl. Majest. gnädigster Will und Meynung. Regensburg ꝛc.

Ex Consilio Cameræ Aulicæ.

Marcus Butz.

N. 18.

An Reichspfenningmeister.

Ferdinand der Dritte ꝛc. Wohlgeborner, Lieber, Getreuer! Wir fügen dir hiemit gnädigst zu wissen, wie daß sich bey Uns im Namen, und von wegen des Erzstift Salzburg allzu hohen alten Anschlags in der Reichsmatricul nun eine Zeit hero unterschiedliche Klagen ereignet, und dessen Ringerung halben zu verschiedenenmalen inständig angehalten, und gebetten worden, insonderheit aber welchergestalt des jetzt neulich erwählten Erzbischofens And. darüber verlanget, daß diejenige mit ihrem letzt abgeleibten Vorfahrern durch gewissen unsern dahin abgeordneten Reichshofrath angefangene Moderationshandlung mit Ihro fortgesetzt, und zu völligem Schluß und Vergleich gebracht werden möchte.

Wann nun dann Wir Uns darauf in der Sachen aus denen darbey vorkommenen Considerationen und erheblichen Ursachen gnädigst resolvirt, und verwilliget, daß es wegen vorbesagten des Erzstifts Salzburg allzu hochbefundenen alten Anschlags bey der Moderation aufs Drittel, allermassen es mit sein des Erzbischofens And. abgehandelt, hinführo möge verbleiben, dergestalt nemlichen, daß wann des Erzstifts Contingent an den in der wormsischen Römermatricul begriffenen Anschlags auf 1828. fl. sich belauft, derselbe mehr nicht, als den dritten Theil, benanntlichen 609. fl. 20. kr. zu bezahlen haben solle.

Als haben solchemnach Wir dich jetzigen und N. all Unsere Reichspfenningmeister in Gnaden erinnern wollen, mit dem gnädigsten Befehl, daß du diese Unsere geschöpfte kaiserl. Resolution bey Unserm dir der Zeit anvertrauten Reichspfenningamt gehörigen Orts gebührlich registrirest, ad notam nehmest, darnach hinführo dich deines Orts richten, und bey allen sich inskünftige ereigneten Reichsverwilligungen des Erzstifts Salzburg Contingent bey der abgehandelten Moderation aufs Drittel, wie vorbemelt, gegen Abthuung des alten Anschlags ruiglich verbleiben, und dasselbe darwider in einigerley Weis noch Weg nicht irren, anfechten, noch beschweren sollest, noch mögest, inmassen du deme also allerdings gehorsamst wohl recht zu thuen weißt. Und daran beschicht

schicht Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in Unserer und des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg, den 2. April, Anno 1654.

Ferdinand.

Ad Mandatum &c.

David Ungnad Graf von Weissenwolff.

Hannß Ludwig Graf von Sinzendorff.

Marcus Putz.

N. 19.

Des Hochstifts Regensburg Ansuchen an Kaiser um Moderation, vom 22. Merz, 1653.

Euer röm. kaiserl. Maj. kann ich meines anvertrauten armen und höchstbetrangten Stifts Regensburg erforderten unvermeidentlichen Nothdurft nach allerunterthänigist nicht verhalten, und ist auch sonsten ohne weitere Remonstration an sich selbsten notorium, und reichskündig, wasmassen selbiges an jährlichen Intraden und Einkünften bey dessen Angehörigen wenigen, auch dermalen, wie der vorhandene traurige Augenschein zu erkennen giebt, ganz ruinirt, und in Aschen liegenden immediat und mediat Gütern so schlechtlich versehen, und begabet, auch dargegen mit einem so merklichen und häufigen Schuldenlast, sowohl an Capitalien als täglich aufschwällenden Interesse, in welchen es durch die vorgangene vielfältige unerschwingliche, dem Vermögen weit überlegene und unproportionirliche Contributiones, Einquartierungen, Durchzügen, auch anderwärtige Abtragungen dergleichen Kriegsbürden eingetiefet worden, beladen, daß deme wiederum um in etwas aufzuhelfen, alle Mittel entgehen, auch hierzu neben andern im Weg liegenden Beschwerlichkeiten und Hinderungen, sonderlich darumen wenig Hoffnung zu machen, indeme erstlich dasselbe in des heil. röm. Reichs Anlagen allzu hoch, auch solchergestalten über das Vermögen und habende Kräften begriffen, daß sich deren meine in GOtt ruhende Antecessores bey unterschiedlichen Reichsconventen, laut der Reichsacten, zum höchsten beklagt, und beschwert, auch um billige erträgliche und leidentliche Moderation und Ringerung gebetten, aber ausser mehrmals empfangener Vertröstungen zu selbiger niemalen gelangen mögen. So hat fürs ander bedeut mein Stift, wie zu erweisen, von verschiedenen Gütern, darüber ein Bischof zu Regensburg von römischen Kaisern und Königen, Innhalt dessen Regalien, investirt, und belehnet wird, und man Intuitu derselben also in besagte Matricul und Anlag gezogen worden, mehrerntheils ganz kleine Nutzung, massen selbige verligen worden, theils aber gar nicht mehr in Besitz, und innen haben.

Wie auch drittens einige Macht nicht, seine mediat Güter oder Unterthanen bey ereignenten Türken- und andern des Reichs Anlagen und Hülfen zu collectiren, und zu besteuern, sondern muß selbige Collecten und Steuern denen Landsfürsten, in deren Landen sie gelegen, in Handen, und sich ratione derley Juris collectandi einig und allein bey beeden schlechten, und um auf den graden Weg abgehenden Leuten und Innwohnern, ruinirten immediat Herrschaften, Wörth und Hohenburg am Nordgau, so aber auf ein solches Quantum, wohin die jetzige Contributiones sich beloffen, nicht den zehenden Theil bringen, benügen lassen. Woraus dann nothwendig entsprungen, daß bey denen dergestalten, wie bishero, multiplicirten Römermonaten, also wegen Regensburg dem einfachen Zug nach p. 216. fl. das Stift in den so mühsamen Statum und Unvermögenheit, worinnen ich selbiges nach Antrettung meiner bischöflichen Regierung befunden, auch leider noch befinde, und empfinde, gerathen, und einsinken müssen.

Damit es aber gleichwohl von denen also androhenden Extremitäten errettet, auch deme nach so vielfältigen ausgestandenen Trangsalen und Ruinen zu etwas Ergötzung und Respiration einiges Mittel, sonderlich weilen ohnedas kein Stand ultra vires Patrimonii zu belegen, und ad impossibilia zu dringen, möge gegönnet und verstattet werden.

So ist diesemnach an E. kaiserl. Maj. mein allerunthänigstes Anruffen und Bitten, sie geruhen in allergnädigster Consideration solcher kürzlich vorgebrachten wahrhaften Beschaffenheit, demselben mit Dero kaiserl. Gnad, Hülfreichung und Milde, also zu begegnen, damit berührte allzuhoch gespannte, auch

auch dem Einkommen ganz ungleich und disproportionirliche Anlagen der 216. fl. einfachen Römerzugs, auf ein leidentliche Vermög und trägliche Maaß oder Summen moderirt und geringert, und hierdurch viel ernannte Stift zu künftiger Uebertragung der etwann noch erfolgenden Reichshülffen wiederum richtig gemacht, und dann schlüßlichen bey solcher Moderation und Ringerung bis zu bevorstehender anderwärtiger Disposition mit Ersetz- und Erneuerung der angezogenen Reichsmatricul allergnädigst gelassen werden möge. Euer röm. kaiserl. Maj. zu beharrlichen kaiserl. Gnaden mich und mein armes Stift allerunterthänigst gehorsam empfehlend

Euer röm. kaiserl. Majestät

allerunterthänigst gehorsamst
und getreuwilligster

Fürst und Caplan
Bischof zu Regensburg.

N. 20.

Moderation des Hochstift regensburgischen Anschlags.

Der röm. kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was bey deroselben der hochwürdig hochgebohrne Fürst, Herr Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrück und Regenspurg, wegen Moderation und Ringerung jetztgedachten dero hohen Stifts Regensburg allzuhohen Anschlags, nun zu unterschiedlichenmalen gehorsamist gesucht und gebetten hat. Wie nun allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. Maj. der ruinirte Zustand der zu diesem Stift gehöriger Güter vorhin bekannt ist, Sie auch die von Ihrer fürstl. Gnaden angezogene Ursachen dergestalten beschaffen befunden, daß Sie solche gebettene Moderation der Billigkeit allerdings gemäß befinden:

Als erklären sich Ihro kaiserl. Maj. dieß Orts allergnädigst dahin, daß Ihro fürstl. Gnaden obgedachtes Dero Bistum Regenspurg von seinem bisherigen monatlichen Contingent der 216. Gulden, biß auf anderwärtige Reichsdisposition, hinfüro mehr nicht, als 116. Gulden bezahlen, und also der Anschlag desselben auf 100. fl. geringert seyn solle. Dessen mehr allerhöchstgedacht Ihro kaiserl. Maj. fürstl. Gnaden per Decretum also zu versichern allergnädigst anbefohlen: und verbleiben deroselben benebens mit beharrlichen kaiserlichen Gnaden und allem Guten vorderist wohl beygethan. Signatum zu Regenspurg, unter 2c. den 23. April Anno 1654.

(L. S.).

Ferdinand Graf Kurz.

Wilhelm Schröder.

N. 21.

Kaiserlicher Befehl an Reichspfennigmeister.

Ferdinand der Dritte 2c. Wohlgeborner Freyherr, Lieber, Getreuer! Wasgestalten Wir Uns gegen des ehrwürdigen und hochgebornen Franz Wilhelmen Bischofen zu Osnabrück und Regensburg And. auf dero unterschiedlichenmalen unterthänigstes Ansuchen wegen gebettenen Moderation und Ringerung jetztgedacht Dero hohen Stifts Regensburg allzu hohen Reichsanschlags in Gnaden dahin resolvirt, und solchen aus gnädigster Consideration dessen angehöriger Gütter erlittenen grossen Ruins und mehr andern Ursachen dergestalt moderirt, daß Sr. And. und vorgedachtes Dero Bißthum Regensburg von seinem bisherigen monatlichen Contingent der 216. fl. bis auf anderwärtige Reichsdisposition, hinführo mehr nicht als 116. fl. bezahlen, und also der Anschlag desselben auf 100. fl. geringert seyn solle.

Welches Wir dir hiemit also zu deiner gehorsamsten Nachricht und künftigen weitern Verhalten in Gnaden haben erinnern wollen, mit dem gnädigsten Befehl, daß du dieses bey deinem unterhabenden Amt gehörigen Orts gebührlich ad notam nehmest, und vermerkest, und darwider hochermeltes Stift Regensburg hinführo so lang, wie obbemelt, in Einforderung ihrer Reichscontingenten nicht irrest, noch beschwerest, sondern sie bey dieser Moderation so lang ruhig verbleiben lassen solltest. Deme dann du also gehorsamst wohl recht zu thuen wissen würdest: und daran beschicht Unser gnädigster Will und Meynung. Geben

unser und des heiligen Reichs Stadt Regensburg, den 10. May, Anno 1654.

Ferdinand.

Ad Mandatum &c.

David Ungnad, Graf von Weissenwolf.

Hanns Ludwig, Graf zu Sinzendorf.

Marcus Putz.

N. 22. & 23.

Kreisrescript an Kaiser, und an das Kammergericht.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst! auch hoch- und wohlgeborne, wohledle, gestrenge, hochgelehrte, des kaiserl. und Reichs Cammergerichts Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzer.

Gnädiger Fürst und Herr! auch sonders hoch- und geehrte Herrn!

Bey gegenwärtigem baierisch. Kreistag hat man neben andern von der Unterhaltung des kaiserl. und des Reichs Cammergerichts, nach Anleitung deren desselben abgangenen Erinnerungsschreiben, sich zu unterreden Gelegenheit genommen, und zwar einhellig dabor gehalten, daß die hierzu erforderte Mittel willfährig und ohne Saumsal beyzutragen. Nachdem man aber zugleich in Consideration gezogen, daß die in dem Friedenschluß und jüngsten zu Regensburg im verflossenen 1654. Jahr aufgerichten Reichsabschied versehene Anzahl der Beysitzer, in deren Ansehung die Erhöhung des Cammeranschlags von Chur- Fürsten und Ständen bewilliget worden, der geschöpften Hoffnung nach bey weitem noch nicht ergänzt, sondern nach eingelangter Nachricht der Zeit allein etliche wenige sich bey der Stell befinden; zudeme wider den zu besagtem Regensburg verfaßten Aufsatz der neuen Cammermatricul unterschiedene Ständ wegen befundener Fehler und Ungleichheit sich beschweren, in Erwegung solcher Umständ auch andere Kreis bey vorgangenen Kreisversammlungen bis auf erfolgende mehrere Verstärkung der Assessorn, und Richtigmachung der erhöheten Matricul, ihren Erlag nach dem alten Fuß zu thuen bereits sich verglichen: Als hat man bey diesem baierischen Kreis, zumalen derselbige ohne das die ausgestandene Kriegsruin und Beschwernussen noch stark empfindet, ebenfalls für gut und billig ermessen, daß desselben anverwandte Chur- Fürsten und Ständ inmittels, bis die Beysitzerstellen mehrers ersetzt, und die neue Matricul zur Richtigkeit gebracht wird, auf jede frankfürter Meß ein Ziel nach dem alten Anschlag, sammt dem durch den nächsten Reichsabschied veranlaßten 12. Theil der 2. Drittel eines jeden Stands schuldigen alten Rest, abrichten, und hiervon Euer fürstl. Gnaden und unseren hoch- und geehrten Herrn gebührender Bericht erstattet werde.

Gleichwie nun solcher Beytrag bey mehrermeltem Kammergerichts jetzigen Stand und Beschaffenheit zu dem nothwendigen Unterhalt wohl erklecklich; also geleben Chur- Fürsten und Ständ dieses Kreises der ungezweifelten Zuversicht, euer fürstl. Gnaden, und unsere hoch- und geehrte Herrn werden diesen aus angeführten erheblichen Ursachen erfolgten Schluß selbsten für billichmäßig erkennen, zumalen man erbietig, daß, sobald die Anzahl der Beysitzer um ein ersprießliches verstärkt, und die neue Matricul vollends eingerichtet wird, bey diesem Kreis es an Entrichtung der weiteren Gebühr nicht erwinden werde.

So wir im Namen unserer gnädigsten, gnädigen und günstigen Herrn Principalen und Oberen nebendeme, daß man bey dieser Kreiszusammenkunft des heiligen Reichs Stadt Augsburg inskünftig zur Legstatt dieses bairischen Kreises, zu Bezahlung der kammergerichtlichen Unterhaltszieler, beliebet, nachrichtlich nicht verhalten, und dabey euer fürstl. Gnaden uns unterthänig, desgleichen unsern hoch- und geehrten Herrn dienstlich befehlen sollen. Datum Landshut, den 30. Januarii, Anno 1655.

Euer fürstl. Gnaden, und unserer hoch- und geehrten Herrn

unterthänig- gehorsame auch dienstwillig- und beflissene

Der Chur- Fürsten und Ständ des bairischen Kreises allhie anwesende Räth, Bothschaften und Gesandte.

Mut. mutand. an ihre kais. Maj.

N. 24.

N. 24.

Kreisrescript an die Reichsdeputation.

Hochwürdige, hoch- und wohlgebohrne, edle, gestrenge, hochgelehrter veste, fürsichtige, wohlweise, des heiligen römischen Reichs deputirter Chur- Fürsten und Ständen hochansehnliche Herrn Räthe, Bothschaften und Gesandte, sonders hoch- und geehrte Herrn!

Dieweil in der auf gegenwärtigen Kreistag nach Verordnung des jüngsten regensburgischen Reichsschlusses vorgenommenen Berathschlagung des Policeywesens darvor gehalten worden, daß, soviel die gemeine Reichspolicey betrift, von deren Verbesserung bey jetzt angehenden Reichsdeputationsconvent, in deme sonderlich hierzu ein allgemeine Information vonnöthen, neben andern zu deliberiren eine sonderliche gute Gelegenheit seyn werde: Als ist an unsere hoch- und geehrte Herrn unser gebührendes Anlangen, Sie geruhen unter währender Deputationsversammlung zu einer ihnen gefälligen Occasion, die im Jahr 1548. aufgerichte, und im Jahr 1577. erneuerte Reichspolicey-ordnung zu durchsehen, was darbey fürnemlich nach Beschaffenheit der jetzigen Läufen und Zeiten zu verbessern seyn möchte, zusammenzutragen, darnebenst mit Wissen und Beliebung der allda anwesenden hochansehnlichen Hrn. kaiserlichen Commissarien einen neuen Aufsatz unbeschwert zu verfassen, und bey künftigen prorogirten Reichstag den sammtlichen Chur- Fürsten und Ständen zu gesammter schlüßlicher Consultation vorzustellen.

Sintemalen auch zu Erhaltung guter Policey an Beförderung der Handel- und Gewerbschaften viel gelegen, diesem aber die hin und wieder im röm. Reich eigenwillig und wieder des Reichs Satzungen aufgerichte, und der klaren Disposition des münsterischen Friedensschlusses zugegen bishero continuirte Zöll, Maut und Aufschlag grosse Hinternuß und Nachtheil bringen, ersuchen unsere hoch- und geehrte Herrn wir, zumal angelegenen Fleisses, daß sie dasjenige, was zu Abstellung dergleichen unbefugten Zöllen, Mauten und Aufschlägen dienlich, unmaßgeblich in Acht und vor die Hand zu nehmen, und die hierzu gehörige ersprießliche Mittel an ihrem hohen Ort zu befördern, benebens, weilen die schädliche der Vernunft und denen Reichsconstitutionen zuwiderlaufende Mißbräuch bey den Handwerkern, insonderheit mit unzuläßigen Auftreibungen sehr überhand genommen, solchem Unwesen mit gutem Nachdruck zu begegnen, und zu steueren ihnen belieben lassen wollen.

Gleichwie diese Mühewaltung zu des gemeinen Vaterlands Wohlfahrt gereicht, also seynd wir dieselbe zu jeder Vorfallenheit zu beschulden, und denenselben ohne das angenehme Dienst zu erweisen erbietig, und bereit. Datum Landshut, den 30. Januarii, Anno 1655.

Unserer hoch- und geehrten Herrn

Dienstbereitwillig und beflieſſene

der Chur- Fürsten und Stand des baierischen Kreises allhier anwesende Räth, Bothschaften und Gesandte.

N. 25.

Anbringen der pfalzneuburg. Gesandschaft an Kreis.

Der hochlöbl. Chur- Fürsten und Ständen dieses Kreises vortreflich hochansehnliche Herrn Räth, Bothschaften und Gesandte!

Hochwürdige, hochwohlgeborne, wohledle, gestrenge, edle, hochgelehrte, und veste, gnädige, großgünstige auch hochgeehrte Herrn!

Euer hochwürden Gnaden und den Herrn ist ohne weitläufige Erinnerung vorhin genugsam bekannt, was bey nächstem Anno 1648. und 49. zu Wasserburg gehaltenem baierischen Kreistag wegen interim Verpflegung der untergehabten churbaierisch. Reichs-Armaden bis zu derselben endlichen Abdankung paßirt, und vorgangen, wasgestalten auch Ihre Durchleucht, unser gnädigster Fürst und Herr durch damaligen Dero Abgesandten den unerträglichen Einquartierungslast, so guten Theils ermelter Reichsarmada bald nach geschlossenen münster- und osnabrückischen Frieden dem Fürstenthum Neuburg zu dessen höchsten Scha-

den und Desolation beheharrlich aufgebürdet worden, unterschiedlich und ausführlich remonstriren, nicht weniger dabey für Erholung und Ergötzlichkeit billigen Dingen nach, suchen und solicitiren lassen. Wenn man nun bey vorgemeldter Kreisversammlung blos circa modum etwas different, indeme aber fast durchgehend einig gewest, daß die mit Verpflegung gedachter Armada betrangte Ständ, also auch das Fürstenthum Neuburg von Rechts- und Billigkeit wegen, in Schaden nicht zu lassen, sondern entweders durch Retention des Contingents pro rata der erlittenen Schäden und Unkosten, oder wenigist durch unerwartete Recompens indemnisirt werden sollte: Also getrösten sich Ihre Durchl. zu Euer Hochwürden Gn. und den Herrn, vorderist aber zu derselben hohen Principalen und Obern, Sie werden allerseits annoch der jetzt erzehlten löblich und billichmässigen Gedanken seyn, sich auch noch vor Ausgang dieses jetzigen Kreisconvents, wasgestalten nach so lang getragener Gedult, ohne weitere Verlängerung, Ihrer Durchl. solche Satisfaction nunmehr würklich gedeyhen solle und möge, durch ordentlichen Schluß unbeschwert vernehmen lassen, gestalten bey Euer Hochwürden Gnaden und dem Herrn, höchstgedacht Ihro Durchl. hierumen inständiges gebührendes Fleisses Ansuchung zu thun, uns unter andern vornemlich gnädigst haben anbefohlen. Deme wir dann hiemit gehorsamlich nachkommen, und falls wieder besser Verhoffen wir die geziemende Willfährigkeit nicht finden sollten, Ihrer Durchl. alle weitere gebührende Nothdurft bestermassen reservirt und vorbehalten haben wollen. Nechst diesem, obschon kundbar und notorium, daß die Stadt und Herrschaft Heydeck von Alters eine unwidersprechliche Pertinenz des Fürstenthums Neuburg jederzeit gewesen, und durch den cöllnischen Spruch demselben namentlich incorporirt worden ist: So hat man sich jedoch bey dem fränkischen Kreis hiebevor angemaßt, bemelte Stadt und Herrschaft dahin von diesem Kreis zu entziehen. Nun hat man zwar an Seiten Pfalz Neuburg iederweilen alle vorständige Nothdurft dagegen vorzuwenden nicht unterlassen, und die Sach vormahls so weit gebracht, daß nunmehro von 30. Jahren her bemelter fränkischer Kreis mit solcher unbegründeten Zumuthung in Ruhe gestanden. Es hat aber erst neulich der röm. kaiserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns bestellter Generaleinnehmer, Daniel Resteau, mit dem Vorwand einiger bey dem fränkischen Kreis zu fordern habender Römermonathen, unter andern auch gegen besagter Stadt und Amt Heydeck seinem untergebenen Hauptmann, genannt Schmid, Aßignation von einer merklichen Summa ertheilt, die Gelder auch solcher Hauptmann bereits zum öftern mit Bedrohung der Execution von mehrgedachter Stadt und Amt Heydeck begehrt. Dahero, und weilen dieser alte und nunmehr verlegene Stritt wieder herfürgesucht, und dardurch vielmehr disem löblichen Kreis als dem Fürstenthum Neuburg ein merklich Präjudiz zugefüget werden will, in Erwegung, daß bey dem Anschlag wegen Entziehung mehrgemelter Stadt und Amt diesem Kreis ein merkliches ab- dem fränkischen aber zugehen wurde: Als haben wir nicht weniger Befelch, Euer Hochwürden Gnaden und den Herrn auch dieses Orts kürzlich vorzustellen, und sie gebührlich zu ersuchen, sie wollen in Ansehnng eigener Kreisangelegenheit gegen dem fränkischen Kreis, oder wo sonsten vorträglich und vonnöthen, sich des Werks annehmen und nicht gestatten, daß Heydeck unter einen fremden Kreis gezogen, weniger auswärtig Schuldigkeiten halber mit der Execution weder jetzt noch künftig angefochten werden möge. Dann ob man schon bishero, wie vorhin gemeldt, an Seiten Ihrer Durchl. nicht unterlassen, jüngst und vorhin jederweilen die behörige Gegennothdurft hierwider zu gebrauchen, so ist doch zu besorgen, daß man ohne des Kreises Hülf und Beystand endlich dißfalls nicht hinaus gelangen möchte.

So kan man auch endlich nicht unberührt lassen, daß die burgauische Regierung zu Günzburg mit Steigerung des Zolls zu Meutingen, wider alt Herkommen und die Reichsconstitutiones eine Zeithero vornemlich die Unterthanen des Fürstenthums Neuburg höchlich beschweret; und ob man schon die Abstellung auf alle dienliche Mittel und Weg daselbsten bereits zu mehrmalen gesucht, so ist doch bis dahero nichts zu erhalten gewesen, sondern solches unziemliche Beginnen nur desto mehrers behauptet worden. Dahero und weil man sich von Kreis wegen eines Mitstands auch in dergleichen Bedrangnüssen verhoffentlich billig anzunehmen, haben wir gleichfalls Befelch, Euer Hochw. Gn. und die Herren beweglich anzulangen, daß sie

gegen

wegen besagter burgaulischen Regierung, oder wo sonsten mehrers vorständig, sich von Kreis wegen interponiren wolten, damit angeregte Zollsteigerung fürtershin und unverlangt abgethan, in den vorigen Stand gerichtet, und darbey gelassen werde.

Wie sich nun Ihre Durchl. über einen und andern obigen Puncten, noch vor Endigung dieses Kreistags gute Resolution und aller Gewürigkeit gegen Euer Hochwürden Gnaden und den Herrn getrösten; also seynd sie hinwiederum erbietig, solche auf alle Begebenheit der Gebühr nach zu erwidern, und zu beschulden. Wir aber thun E. Hochwürden Gnaden und den Herrn samt ꝛc. Landshut, den 27. Jan. 1655.

Euer Hochwürden Gn. und der Herren

Dienstbereitwilligste

Fürstl. Pfalzneuburgische Abgesandte.

N. 26.

Anlangen der Stadt Regensburg an das Kreisdirectorium.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Guidobaldi, Erzbischoffens zu Salzburg, Legatens des Stuhls zu Rom, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hochansehnliche vortrefliche Herren Gesandte.

Hochwürdig, hochwohlgebohrne, wohledl gestrenge, hochgelehrte, gnädige, auch sonders großgünstige hochgeehrte Herren!

Euer Hochwürd. und gräfliche Gn. und unsere hochgeehrte Herren, erinnern sich gnädig und gutermassen, und ist aus dem Abschied dieses löbl. Kreises mit mehrern zu vernemmen, wasgestalten bereits vor vielen und langen Jahren ein ehrb. Cammerer und Rath des heil. Reichs freyen Stadt Regenspurg, unsere Herren und Obern, an diesen hochlöbl. Kreis, würkliche und auf eine starke Summa lauffende Restanten zu prätendiren und anzufordern gehabt. Ob auch wohl solche Prätension und Forderung, so hoch sie sich damals erstreckt, nicht allein in Anno 1619. nacher München zur Justification überschickt und angenommen, sondern auch folgends in verschiedenen Abschieden, sonderbar aber in erst besagten Jahre und an diesem Ort, wie die Beylag sub Lit. A. vermag, nachmals und Anno 1626. zu Regenspurg, wie nichtweniger Anno 1631. wiederum gedacht, und zu diesem End inseriret worden, damit nemlich nächstens von Contentirung solcher Restanten deliberiret, und der höchst- und hochlöblichen Chur- Fürsten und Ständ dieses löbl. Kreises Herrn Abgesandte darauf in specie instruirt, und unsere Herrn und Obern einist contentirt werden möchten: Nun hat es zwar an behörigen und geziemenden Anmahnen von Seiten der Stadt nicht ermangelt, ist selbige auch um so viel destomehr nothwendig gewesen, als man gesehen, daß solche Summa von Jahren zu Jahren sich überhäuft, und grösser werde, gleichwohl, und in Ansehung beforderist dermaligen betrübten Zeiten hat man, wie schwer und unerschwinglich es auch gewest, damit zu gedulten stehen, und bishero zuwarten müssen.

Weilen aber gemeiner Stadt, und unsern Herrn und Obern länger dergestalten, wofern die Contentierung des Ausstands mit nächsten nicht erfolgen sollte, dergleichen von dem gesammten hochlöbl. Kreis anbefohlene jährliche Ausgaben zu continuiren allerdings unmöglich, und es benebenst an deme, daß selbige dem Bono publico und diesem löbl. Kreis einig und allein zum Guten und Besten anticipirt, und bezahlt worden: Als getrösten sie sich um so viel desto eher und mehr, es werden die höchst- und hochlöbl. Chur- Fürsten und Ständ, auch dero vortrefliche Herrn Gesandte vor sich selbst, zu ehister Contentierung, davon auch dermalen zu deliberiren geneigt, am wenigsten aber selbige in die Harre zu verschieben, und noch ferners aufwachsen zu lassen willens seyn: Gestalten wir dann in specie befelcht, dem hochlöbl. Directorio, als Euer Hochwürden gräfl. Gnaden, und unserm hochgnäd. Herrn, solche Rechnungen, wie sie unter gemeiner Stadt Insiegel gefertigt, in Unterthänigkeit zu überliefern, und zuzustellen, mit gehorsamer und ganz dienstlicher Bitt, dieselbe geruhen es nicht allein gnädigst zu acceptiren, und uns derenthalben nothdürftige Attestation zu ertheilen, sondern zugleich den gesammten hochlöbl. Ständen und vortreflichen Herrn Abgesandten zu diesem Ende davon Parte zu geben, und zu communicieren, damit dermalen nach so langem

Zuwarten davon geredet, und ehiste Richtigkeit mit wirklicher Contentier- und Bezahlung darauf erfolgen möge. Hieran erweisen Euer Hochwürden gräfl. Gnaden, und unsere hochgeehrte Herrn dasjenige, was an sich selbst recht und billig, auch zu dieses hochlöbl. Kreises Nutzen und Guten gereichet: so werden es nicht weniger unsere Herrn und Obern mit unterthäniger Danknehmigkeit hinwiederum zu erkennen nicht unterlassen; und wir verbleiben nächst Recommendierung unserer Wenigkeit

Euer Hochwürd. gräfl. Gnaden
und unserer hochgeehrten
Herrn

gehorsame
N. N.

LXXIV.

Kreisabschied zu Regensburg, den 7. Julii, 1664.

Innhalt.

§. 1. Anlaß der Kreisversammlung wegen dem Reichsdefensionswerk, und wegen Einfällen der Türken. §. 2. Bedenken wegen einigen Vollmachten. §. 3. Irrung zwischen St. Emeran und der Stadt Regensburg. §§. 4. 5. Deliberanda. §. 6. Moderationsgesuch der mehreren Stände. §. 7. Interimsvergleichung. §§. 8. 9. 10. Eintheilung der Kreisvölker. §. 11. Churbaierischer Vorbehalt. §. 12. Verpflichtung der Kreisofficiers. §. 13. Instruction der Mustercommissarien, und Eidsformel der Soldaten. §. 14. Von Verpflegung der Kreisvölker. §. 15. Vom Kreiszahlmeister. §. 16. Was mit den Adjuncten und mit dem Kreis zu communicieren. §. 17. Von der Recrutierung. §. 18. Von der Remontierung. §. 19. Von der Feldapotheken. §. 20. Eintheilung des Beytrags zum Stab ꝛc. und §. 21. Zur Reichsgeneralität. §§. 22. 23. Von der innerlichen Kreisdefension. §§. 24. 25. Correspondenz mit benachbarten Kreisen. §§. 26. 27. Amt des Kreisobersten bey Versammlung und Ausmarsch der Völker aus dem Kreis. §. 28. Verpflegung der Völker ausserhalb des Kreises. §. 29. Proviantierung fremder Völker im baierischen Kreis. §. 30. Von der Recrutierung. §. 31. Kreisstandschaft, und Anschlag wegen der Oberpfalz. §. 32. Ablehnung salzburgischer und passauischer Beschwerden gegen das Kreisoberstenamt. §. 33 Salzburgische und passauische Absönderung. §. 34. Anwesende.

§. 1.

1664. Zu wissen. Demnach bey noch währendem allhiesigen Reichstag hiebevor in Abhandlung des Reichs-Defensionwerks und von der röm. kaiserl. Maj. an gesamte Ständ des Reichs wider den Erbfeind den Türken gesuchter Hülf für nothwendig befunden worden, etliche Puncten an die Reichs-Kreis dergestalt zu verweisen, daß selbige vermittelst gewöhnlicher Kreisconventen deliberirt, und zum Stand gebracht werden sollen; sich beneben immittelst ereignet, daß ein Theil deren vor Neuhäusel gestandener Türken und Tartarn ihren Vortheil ersehen, und einen mächtigen Streif in Mähren, auch gegen Schlesien und Böhmen vorgenommen, wormit sie einen sehr grossen Schaden und solchen Progreß gethan haben, daß es fast das Ansehen gewonnen, sie noch weiter in das Reich einbrechen, und ihr feindseliges gefährliches Vorhaben gar durch Böhmen und an die Donau gegen den baierischen Kreis verstrecken möchten, daß dahero der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand Maria, in Ob- und Niederbaiern auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, wie auch der hochwürdigiste Fürst und Herr, Herr Guidobald Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, als ausschreibende beede Fürsten gemelten baierischen Kreises, für eine unumgängliche höchste Nothdurft befunden, einen gemeinen Kreistag allhero nach Regensburg, wo ohne das die meiste angehörige Ständ ihre Räth und Gesandte auf dem Reichsconvent gehabt, laut der Beylag N. 1., auf den 7. Jenner dies Jahrs anzusetzen, damit bey demselben nicht allein die angedeutermassen zu dergleichen Versammlungen remittirte Puncten der Reichshülf wider den Türken, sondern auch

mithin

mithin berathschlägt, und beschlossen werde, wie denen etwann noch künftig weiters erfolgenden Excursionen und geschwinden Einfällen des Feinds durch eine innwendige particular Kreisverfassung in Zeiten vorgebogen, und alle Gefahr von diesem desselbigen am nächsten angelegenen Kreis gänzlich abgewendet werden möchte: inmassen auf beschehene allerseitige Erscheinung den 14. gedachten Monats Januarii, weilen entzwischen etwelche Verhinterungen eingefallen, die Proposition nach Innhalt N. 2. den löbl. Kreisständen in gesessenem Rath eröffnet.

§. 2. Zumalen die Gwält dem Herkommen nach bey dem churfürstl. Directorio eingereicht, und nach deren Ersehung keine sonderbare Mängel dabey befunden worden, ausser daß der fürstl. freisingische Gewalt allein auf den Punctum der Particularkreisverfassung eingerichtet gewesen, worüber sich aber selbiger Abgesandter mündlich erklärt, daß er auch auf den auxiliar Puncten wider den Türken zu Genügen instruirt seye. So hat sich die Frau Abbtißin zu Niedermünster in ihrem Gwalt abermals des fürstlichen Tituls gebraucht, und zwar zu Behauptung dessen allerley alte und neue Documenten produciren, auch davon ein Extract mit N. 3. zum Directorio geben lassen, welche man aber weiter nicht ersehen, und examinirt, sondern es dahin gestellt hat, daß es dem vorigen Herkommen und den andern Kreisständen ohne Verfang, Nachtheil und präjudicierliche Consequenz seyn solle. Nachdem sich auch begeben, daß Ihre erzfürstl. Durchleucht Erzherzog Carl Joseph, als Bischof zu Passau, unter währendem Kreisconvent ihr zeitliches Leben geendet, hat das hochwürdige Domcapitul den vormals auf Ihre Hochwürden Herrn Grafen Wenzl von Thun, und Conrad Bartholome Oexl gestellt gweste Vollmacht renovirt, auch als wohlgedachter Herr Graf von hier abgereist, an dessen Stell Herrn Johann Freyherrn von Platz substituirt, und da Ihre Hochwürden hernächst selbsten zu einen Bischof des Stifts Passau erwählt worden, dieselbe den Gewalt abermalen auf besagten Freyherrn von Platz, und Conrad Bartholome Oexl ertheilt.

§. 3. Und als der Herr Prälat zu St. Emeran in seinen Gravaminibus und andern auch herkommen lassen, daß die Stadt Regensburg An. 1653. seinem Gottshaus zu einem aufgerichten und noch stehenden Schanz und Bollwerk guten Theils der besten Felder, Gärten und Grundstück entzogen, und was dergleichen mehr gewesen, hat gemelte Stadt hernächst in ihrem Voto bey der vierten Kreissession nach Innhalt N. 4. ein ausführliche Ableinung herkommen lassen, und es sonderbar ad Acta zu registriren begehrt.

§. 4. Nächst diesem ist bey gefolgter Session die erwehntermassen vorgetragene Proposition vor dem Directorio in zwey Hauptmembra, nemlich fürs erst deren in materia assistentiæ contra Turcam von dem Reichsconvent an die Kreisversammlungen verwiesener Sachen, und zum andern, der particular innerlichen Kreisverfassung, abgetheilt, auch ein jedes in seine gewisse Puncten subdividirt, da dann bey dem ersten Membro folgende Remissa befunden worden: 1. Daß ein jeder Kreisstand gehalten, und schuldig seyn solle, den andern vor Gefahr treulich zu warnen, deßwegen dann auch sowohl von der Reichsarmee als unter den Kreisen und Ständen selbsten gute Correspondenz und Communication zu pflegen seye. Dann hätten fürs ander die Kreis und Stände daran zu seyn, damit die Kriegswerbungen und der Beytrag nöthiger Geld-Munition- und Proviantmitteln ungesäumt fortgesetzt werden. Auch weniger nicht sollen 3. die Kreisobriste die Formier- und Eintheilung der Compagnien und Regimenter befördern. Zu welchem Ende dann 4. ein jeder Kreis und Stand nicht allein sein Quantum specificiren, und es selbigem Kreisdirectorio beyzeiten zu notificieren, und einzuschicken; sondern auch 5. sein Quantum an Mannschaft zu Roß und Fuß zu Ende des Monats Martii, oder längstens bis halben April, vollkommentlich zusammenzubringen, und zu stellen habe, und dieses zwar bey Vermeidung derjenigen Straf, so hierüber zu vergleichen. Worbey jedoch 6. demjenigen Kreis, welcher ihme besser mit Reuterey als Fußvolk aufzukommen getrauet, frey gestellt verbleiben solle, solche der Proportion nach anstatt Fußvolk zu liefern. Damit aber um so schleiniger in diesem gemeinnutzigen Werk verfahren werden könnte, sollen fürs 7. die kreisausschreibenden Fürsten die Morosos anhalten, und antreiben. Letztlich und 8. sollen bey den Kreistägen die der Reichsmatricul halber allzusehr gravirte Ständ gehört werden, und denenselben hierinnfalls mittelst vorgehender Handlung ex æ-

quo & bono, jedoch ohne Hinderung des dermalen verglichenen Tripli, provisionaliter eine Moderation widerfahren.

§. 5. So seynd nicht weniger bey dem andern Hauptmembro der inwendigen besondern Verfassung dieses Kreises die Reflexiones dahin gestellt worden: 1mo auf das Quantum zu Roß und Fuß; 2do Weilen die Sachen mit den Landvölkern allein nicht geholffen, und dahero hochnöthig, sich mit einer ergiebigen Anzahl geworbner Völker gefast zu halten, wie viel deren zu werben, und neben dem Landausschuß in Bereitschaft zu haben. Welchen dann fürs dritte ein jeder Kreisstand eine Liste seiner ausgewehlter Landvölker dem Kreisobristen einzuschicken: im übrigen aber und 4to sich zu vernehmen lassen hätten, wie die Correspondenz mit den Benachbarten, sonderlich mit den fränkischen und schwäbischen Kreisen, anzustellen, wie weit man auch sich mit dem Obersächsischen einlassen möchte; ferner, wie 5to die höhere Officier zu bestellen, wann die Nothdurft erforderte, die Völker zusam- und aus dem Kreis zu führen. Sonsten aber wäre 6to des Kreisobristen Ermäßigung und Disposition, wann und welchergestalt, auch wohin die Völker zu appliciren, heimzugeben, welcher mit seinen Adjunctis, erscheinender Nothdurft nach, daraus zu communiciren habe. 7mo Wie die Völker in und ausser diß Kreis zu unterhalten? 8vo Wie die Proviantirung für die Kreisauxiliarvölker, wann dergleichen in diesen Kreis geschickt werden müssen, beyzubringen. So seye 9no eventualiter auch auf die Recroutirung der zur Reichsarmee kommenden Kreisvölker zu gedenken.

§. 6. Als nun umgefragt worden, in was für einer Ordnung man in den Consultationen verfahren, und wie die Materien und Puncten nacheinander vorgenommen werden möchten, ist der Schluß dahin gangen, daß vorderist das erste principale Membrum der Kreisproposition und dessen 4. und 8. Punct, als nach welchen die übrigen regulirt werden müssen, zum Stand zu richten, und dahero von den Ständen die Specificationes ihres Quanti, wie auch von denjenigen, welche sich ab der wormsischen Reichsmatricul beschweren, und nach dem gemachten Reichsschluß interim, biß man zu dem hauptsächlichen und beständigen Moderationswerk gelangen kan, ein Provisionalmoderation suchen, ihre Gravamina dem Directorio einzureichen, auch sodann mit ihnen hierüber ex æquo & bono, jedoch ohne Hinderung des im Reich zu der Hülf wider den Türcken insgemein verglichenen Tripli, und ohne Consequenz, Handlung zu pflegen seye. Gestalten solche respective Specificationes und Gravamina von einem und andern übergeben, und den sämtlichen Ständen zu nothwendiger Nachricht, laut der Beylagen sub fasciculo, mit Nro 5. per dictaturam communicirt worden.

§. 7. Worüber ferner die Frag entstanden, was man für einen Modum bey dieser Interimsmoderationshandlung gebrauchen, ob man einige uninteressirte Ständ darzu deputirn, oder eines jedwedern Stands Gravamina in ordentliche Umfrag bringen, und solchergestalt, ob und wie weit die Interimsmoderation einem und andern zu verwilligen, decidirn wolle? Dieweilen sich aber befunden, daß etliche Ständ ihre zwar allein von röm. kaiserl. Maj. bereit erlangte Moderationes angegeben, die übrige alle aber, ausser Churbaiern und Haag, gleichmäßige Moderationes prätendirt, hat man mit angedeuten Modis nicht wohl fortkommen können, indeme alle interessirt gewesen, und wann man die Sachen durch ordentliche Suffragia hätte wollen gehen lassen, vermuthlich keiner dem andern in seiner Prätension abgelegt haben würde. Diesemnach ist am besten zu seyn erachtet worden, daß ein jeder Stand, ausser Pfalzneuburg, Berchtelsgaden und Ehrenfelß, so ihr Quantum allschon bey dem Allianzcorpo absonderlich stehen haben, sich zu demjenigen Quanto gutwillig, doch allein pro hac vice und inskünftig unverfänglich, erkläre, was er dißfalls zu präsentiren seinem eigentlichen Wissen und christlichen Gewissen nach sich schuldig und vermöglich befinden thue. Gestalten angedeute Erklärung anfangs solchermassen beschehen, wie die beyliegende Specification sub Nro 6. particulariter in sich haltet.

§. 8. Darauf nun ist nach Anlaß des dritten puncti primi membri von Ihrer churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. als Kreisobristen, nach laut Nro 7. eine gewisse Eintheilung solcher Völker gemacht, und daraus 13. Compagnien zu Fuß, und weilen man damahlen verhoft, Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg möchten über die verwilligten 500. Fußknecht noch 100. Reuter bey-

beytragen, 4. Compagnien zu Pferd formirt worden, dergestalt, daß die Mannschaft zu Fuß nur in ein Regiment und unter einem Obristen seyn, die 4. Compagnien zu Pferd aber von dem Obristleutenant, Nicola Hönig, commandirt werden sollen.

§. 9. Damit nun auch zum zweyten, fünften und siebenden Puncten mehr angezogenen ersten Membri der Kreisproposition ein gehöriges Begnügen geschehen, haben höchstgedachte Ihro churfürstl. Durchl. berürter Entheilung der Kreisauxiliarvölker zugleich die Determinirung der Saml- und Musterplätz, nebens Specificirung, was zur Ausrüstung solcher Mannschaft zu Roß und Fuß und Aufrichtung der Compagnien und Regiments vonnöthen, wie auch eine Ausrechnung des über den Regimentsstab und Prima plana der Compagnien, nicht wenigers auf Besoldung, Provisionierung und Unterhaltung der Soldatesca, sodann auf die Regimentsstückl und gemeine Ausgaben ergehenden Unkostens, mitanhengen, und einem jedwedern Kreisstand sein Antheil nach Proportion seines stellenden Quanti zurechnen lassen, wie solches alles aus dem Anhang erstangezogener Beylag Nro 7. umständlich und ausführlich zu ersehen; welches dann von dem meisten Theil der Ständ, reservatis quibusdam monitis, also beliebet worden.

§. 10. Es haben sich aber nach der Hand die Sachen merklich geändert, indeme Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg neben dem Hochstift Passau ihr Contingent an Völkern von diesem Kreiscorpore separirt, und Ihrer kaiserl. Maj. apart zugeschickt. So haben sich auch nachmahls etliche Ständ mit ihren vorigen Erklärungen ratione ihres Quanti in etwas geändert, und insonderheit die Stadt Regenspurg, welche zuvor an Platz der 30. Reuter 90. Fußknecht geben wollen, dahin vernehmen lassen, wann man derselben loco moderationis ein Drittheil an ihrem Anschlag zu Fuß nemlich 50. Mann abschreibe, daß sie dargegen die 30. Reuter in qualitate stellen wollen. Welches auch also adplacitirt, und bey erzehlter Beschaffenheit ein andere endliche und beständige Specification eines jeden mitinteressirten Kreisstandes Quanti pro auxilio contra Turcam gemacht, und ausgeworffen worden, wie sub Nro 8. zu sehen. Solchemnach ist eine andere Abtheilung der Völker in 9. Compagnien zu Fuß, unter einem Regiment und dem Commando des heil. röm. Reichs bestellten Generalwachtmeister zu Fuß, Herrn Ferdinand, Freyherrn von Puch, als Obristen, und 3. Compagnien zu Pferd, unterm Commando vorgedachten Obristenlieutenant Hönigs gemacht, die Muster- und Sammelplätz etwas anders abgefasset, auch, weilen die vormahls hiezu bestimmte Termin entzwischen verflossen, andere benennt, so aber auf Anhalten einiger Ständ um etlich wenig Täg weiters prorogirt worden. Und ob zwar sowohl der Generalwachtmeister von Puech selbst, als der Obristlieutenant Hönig, samt des bairischen Kreis Reutern und Fußvolk, wie billich, von des Reichs Generalität dependirt, solle doch der Generalwachtmeister die Conservation der Reuterey sowohl als des Fußvolkes möglichst beobachten, auch der Obristlieutenant Hönig zu ihme Generalwachtmeister, so oft es nöthig, sein Zuflucht nehmen, und ihme gebührenden Respect tragen. Ingleichen hat die Notturft erfordert, einen anderwärten verbesserten und zum Theil geänderten Aufsatz, was zu Muster- Ausstaffirung und Fortbringung der Völker, wie nichtweniger sowohl zu derselbigen als des Regimentsstaabs und der Compagnien Prima plana Besoldung, Provisionierung und Unterhaltung, ingleichen zu der 2. Regimentsstücklein vonnöthen, zu verfertigen, auch die Verzeichnuß der zu einem und andern erforderte Unkösten und derselbigen Reparation unter die concurrirende Ständ nach dem jetzigen der Völker Quanto und darmit gemachten Anstalt einzurichten; immassen solches alles sub Nro 9. mit mehrern und specifice begriffen, auch seithero würklich vollzogen, und also dasienige, was in den 7. letzten Puncten des 1. Membri der Kreisproposition enthalten, gebührend effectuirt, benebens geschlossen worden ist, daß im übrigen mit der Recroutirung, wie auch, was in ersten Puncten wegen der Correspondenzen erwähnet wird, und sonsten in allen andern Vorfallenheiten dem hiesigen gemeinen Reichsschluß nachgegangen werden solle.

§. 11. Worbey zu merken, nachdem einige Ständ wider den Innhalt und Meynung des 6. Punctens sich angemasset, die Mannschafft, so sie an Reutern geben sollen, in Fußgänger zu verwandlen, und inverso modo für einen zu Pferd 3. zu Fuß zu stellen; solches aber nicht allein dem Reichsherkommen und Matricul zugegen, sondern

dern auch dem gemeinen Wesen bey jetziger Türkengefahr, da man wider den Feind der Reuterey am meisten bedürftig, sehr nachtheilig ist; über diß etliche ihre, allein vor kaiserl. Maj., ungehört anderer Reichs und dieses Kreis Ständ, wider den Reichsabschied de An. 1582. abseitig ausgebrachte Moderationes vorgewendet, und zu behaupten vermeynt, daß derowegen Ihre churfürstl. Durchleucht in Baiern, als Kreisobrister, und dermaliger Director, solches von tragenden Amts wegen schuldigermassen geandet, und contradicieret, auch daß es in keine verfängliche Consequenz gezogen werden solle, solenniter bedingt, zumalen alle gehörige Nothdurft dem gesammten röm. Reich darwider vorbehalten haben.

§. 12. Und demnach nicht allein der Freyherr von Puch obgedachtermassen zu einem Obristen und Commendanten der conjungirten Kreisvölker, sondern auch Benedict Neumayr zu einem Kreiscommissarium, Thomas Haberzet zu einem Zahlmeister, Georg Wilhelm Küttner zum Proviantmeister, und Tobias Keghut zu einem Proviantofficier der interessirten Kreisständ für gedacht ihre Völker angenommen, und bestellet worden: Als hat man sich gewisser Juramentsformuln, vermög der Beylagen Nris 10. 11. 12. 13. und 14., verglichen, wornach dieselbige zu beeidigen seyen, auch darfür gehalten, daß Ihre churfürstl. Durchleucht in Baiern von Kreisobristenamts wegen, und in Namen der sammentlichen conjungirten baierischen Kreisständ, des heil. röm. Reichs Generalzeugmeister und General der Infanterie, Herrn Grafen Franz Fugger zuschreiben möchten, solche Pflicht vom Herrn Obristen von Puch und dem Kreiscommissario aufzunehmen: Besagter Herr Obrister aber hätte hernächst den Zahl- und Proviantmeister, wie auch den Proviantofficier auf vorgedachte Form dem Kreisobristen und interessirten Ständen zu verpflichten, auch sowohl diese als der Kreiscommissarius ihrer Aemter und Verwaltungen halber gewöhnliche und genugsame Caution zu leisten.

§. 13. So seynd nicht weniger dieses Kreises neubestellte und geworbene Kriegsofficier, und gemeine Soldatesca zu Roß und Fuß, bey den vorgangenen Musterungen, zu deren ordentlichen Verrichtung die Mustercommissarien solcherley Instruction, wie sub N. 15. beygefügt, empfangen, nach vorgelesenem Articulsbriefes N. 16. Innhalt der Juramentsformuln N. 17. dem Kreisobristenamt, und den sammtlichen concurrirenden Kreisständen offentlich verpflichtet worden.

§. 14. Damit auch alles in desto besserer Richtigkeit hergehe, die Kreisvölker nothdürftiglich unterhalten, und möglichst conservirt werden, noch einiger Noth oder Unordnung halber zu Schaden und zu Grund gehen, seynd dem Generalwachtmeister Freyherrn von Puch, als Obristen, sodann dem Kreiscommissario und Proviantmeister, solche ausführliche und gemessene Instructiones, wie sub Nris 18. 19. und 20. zu finden, zugestellet, und sie mit ihren Eidspflichten darauf gewiesen worden.

§. 15. Ueber dieses ist Ihrer churfürstlichen Durchleucht in Baiern ꝛc. Bundszahlmeister, Philipp Paul, zu einem Kreiscaßier verordnet, und verglichen worden, daß ihme gegen einem billigmäßigen Recompens, die alsdann, wann man vorhero siehet, was sein Verrichtung für Mühe ob sich hat, noch vor Endung des Jahrs auf ein gewisses zu bestimmen, jedermalen diejenige Gelder, welche die interessirte Ständ zu Unterhaltung ihrer Kreisvölker und deren Officier, auch zu andern gemeinen Ausgaben der gemachten Repartition nach dargeben, rechter Zeit nach München übermacht werden, er dagegen bescheinen, selbige ferners dem bey den Völkern stehenden Kreiscommissario unsaumlich zuschicken, auch darüber ordentliche Rechnung halten, und hernächst solche den interessirten Kreisständen nach deren Begehren gebührend leisten solle.

§. 16. Auf daß auch die interressirte Ständ dieses löbl. Kreises ein und andermal von dem Zustand, Beschaffenheit und Abgang der Kreisvölker, wie auch von der bestellten Kreisofficianten Verhalten und Verwaltungen, und anderen den Kreis mitconcernirenden Sachen zeitliche Nachricht und Wissenschaft erlangen, haben Ihre churfürstl. Durchleucht in Baiern, als Kreisobrister, sich erbotten, nicht allein die Kriegsofficier zu fleißigster Aufsicht und Conservation der Völker, ingleichen den Kreiscommissarium, Kreiszahl- und Proviantmeister, allzeit ernstlich dahin zu halten, daß sie alles aufs treuist und bestmöglichst verrichten, und um alles von Zeit zu Zeit ordentliche Rechnung leisten, sondern auch so oft ein

oder andermal diesen Feldzug hin, oder hernach wegen ermelter Kreisvölker und Officianten sich etwas importirendes ereignet, hiervon des Kreis mitinteressirten Adjuncten, und wann es die Nothdurft erfordert, auch den gesammten concurrirenden Ständen Communication zu thuen, derselben Meynung darüber anzuhören, und nach geziemenden Dingen in Acht zu nehmen. Insonderheit werden Ihre churfürstl. Durchleucht nicht ermangeln die einlangende Berichten von dem Abgang, sowohl der gemeinen Soldaten, als der Officieren, den Ständen zeitlich zu communicieren, damit ein jeder seine Lucken wiederum ersetzen, und diejenige, welche hiebevor Officier gestellt, an der Abgangenen statt andere dergleichen verordnen können.

§. 17. Und ob zwar der Recrutierungstermin durch den nächstern Reichsschluß auf den halben Monat Septembris hinaus verschoben worden, hat man jedoch bey diesem Kreis, zu desto schleiniger Beförderung des Werks, so ohne das langsam herzugehen pflegt, darmit auf den ersten gemelten September angetragen, und die Stadt Regensburg, Landshut und Vilßhofen, wie vormals, zu Sammelplätzen verordnet.

§. 18. Demnach auch an fürdersamer Remontierung der unberittenen Reuter nicht wenig gelegen, und billich dahin zu sehen ist, daß solche mit dem geringsten Unkosten und ohne sondere Beschwerung der Ständ zu Werk gerichtet werde; und sich nun öfters die Gelegenheit ereignet, daß bey der Armada die Pferd um einen schlechten Preiß zu erhandeln, welche anderwerts theuer erkauft werden müssen: Als ist für rathsam befunden worden, ein gewisse Summa Gelds von 2000. fl. zu angedeutem End in die Kreiscassa zu anticipiren, und seynd solche auf die interessierte Ständ dergestalt repartirt worden, wie die Eintheilung mit N. 21. weiset. Dabey es dann die Meynung hat, daß diese Anticipation gleichsam als ein Mutuum und Darleben seye, einem jedwedern Stand dasjenige, was er zu Remontierung schuldig gewesen, ordentlich aufgerechnet, und was es ihn mehrers, dann sein ausgeworfenes Contingent austragt, betrift, dem andern Stand, von dessen Quota es hergenommen worden, wiederum erstattet werden solle.

§. 19. Ueber dies ist ferners erwogen worden, wie hochnöthig es seye, zu Conservation der Soldatesca für die Kranke die Medicinalia jederzeit in guter Bereitschaft und an der Hand zu haben. Obwohlen man nun bey dem Reichscorpo insgesammt auf eine gemeine Feldapoteken und Medicum angetragen: Dieweilen jedoch sich darbey allerhand Difficultät ereignen und einige Kreis für ihre geschickte Völker einen sonderbaren Apotekenkasten verordnet, hat man darvor gehalten, daß es auch dies Orts in Obacht zu nehmen, und die Kreisvölker um mehrer Gewißheit willen mit einem solchen particular Kasten zu versehen, auch zu dessen Einrichtung und Widersetzung der nach und nach abgehenden Medicinen 1000. fl. in die Kreiscassa einzuschicken, und selbige unter die Ständ nach Besag N. 22. einzutheilen seye. Und sollen die Medicamenta allein auf die gemeine Officier und Soldaten gratis, auf die vornehmere Officier aber, welche es selbst zu bezahlen, und anderwärtig beyzubringen vermögen, nicht abgefolgt werden; es wäre dann mit dergleichen vornehmeren Officier periculum in mora, wären ihnen die Medicamenta aus diesem Kasten um billigen Preiß zukommen zu lassen. Entgegen sollen die Ständ dieses Kreises nicht schuldig seyn, bey der gemeinen Feldapoteken des Reichscorporis, da dergleichen noch aufgerichtet wurde, zu concurriren.

§. 20. Damit auch die Ständ eigentlich wissen, was für ein gewisses und beständiges Quantum sie hinführo zu Unterhaltung des Regimentsstaabs, extraordinari Officier bey den Reutercompagnien, zu dem gesammten Volk gehörige Personen, die Prima plana bey jeder Compagnie zu Pferd und zu Fuß, und dann der völligen Soldatesca, Kopf für Kopf, monatlich ordinarie stättigs beyzutragen haben, ist darüber die Ausrechnung und Eintheilung gemacht worden, wie die Repartition sub Nro 23. Nachricht giebt.

§. 21. Und sintemalen bey diesem löbl. Kreis für rathsam erachtet worden, daß die Ständ desselben ihre Quotas zu Unterhaltung der Reichsgeneralität, Reichskriegsrathsdirectoris, und der Reichskriegsräth, nicht gleich immediate in die Reichscassa, sondern vorhero in die Kreiscassa einschicken sollen, damit alsdann von daraus die Gelder insgesammt, und das völlige Kreiscontingent in einer Massa dem Reichsgeneralcommissario, als welchem zugleich die Reichscassa anvertraut worden, zeitlich, richtig, und voll-

vollkommentlich übermacht, und von ihme sowohl als dem Kreiscaßir ordentliche und fürdersame Rechnung darüber erfordert werden möge: So hat man auch dieser Anlag halber denen Ständen eine zuverläßige und recht calculirte Austheilung sub Nro 24. communiciren wollen, damit sie sich desto besser darnach richten können.

§. 22. Als viel nun das andere principale membrum der Kreisproposition betrift, ist beschlossen worden, daß die particular innerliche Defension dieses Kreises ein nutzliches Werk seye; derowegen sich die interessirte Ständ (weilen Salzburg und Passau ohngeachtet ihrer vormaligen gutwilligen Erklärungen sich nachmals auch in dieser Sach von den andern Ständen separirt haben) dahin verglichen, daß ein jeder Stand nach Anleitung des ersten und andern subdividirten Punct angeworbener und täglicher ausgewählter Mannschaft zu Roß und Fuß so viel zustellen, und auf allen Nothfall in gewisser Bereitschaft halten solle, wie die Anzahl in der Lista N. 25. ausgeworfen.

§. 23. Damit man auch drittens auf ereignende noch grössere Gefahr mit einer mehrern und ergiebigern Anzahl vom Landausschuß gefast, und versehen seyn möge; soll ein jeder Kreisstand ein ordentliche Verzeichnuß seiner über die diesmal verwilligten noch ferners habenden Landvölker dem Kreisobersten zu seiner Nachricht, und um fernern Aufbots willen fürdersam einschicken.

§. 24. Dieweilen aber zum vierten die Kräften dieses baierischen Kreises etwann einem gählingen und starken Vorbruch des Feinds nicht sufficient seyn möchten, ist in allweg für rathsam und nöthig befunden worden, nicht allein nach Disposition der Reichsexecutionsordnung, sondern auch nach Anlaß des fränkischen und schwäbischen Kreises, dergleichen particular Verfassung halber in ihren jüngstern Kreisschlussen gemachter ebenmäßiger particular Kreisdefensionsanstalt, und von gemelten Fränkischen an diesem Kreis N. 26. abgangenen sonderbaren Ersuchschreiben mit ihnen als denen nächst angränzenden in eine verträuliche Correspondenz und wirklichen Mutuellaßistenz einzutretten, und vermittelst des baierischen Kreisdirectorii mit der vornemsten selbiger Ständ bey hiesigem Reichstag anwesenden Gesanden eine Conferenz circa specialia hierüber zu pflegen, welche dann zu solchem End etwas zu projectiren, und es hernächst den gesammten dieses baierischen Kreises Ständen pro adprobatione zu hinterbringen haben.

§. 25. Nachdem auch der obersächsische Kreis hievor diesem schon durch ein an beyde Kreisdirectores abgelassenes Communicationsschreiben eine gleichmäßige mutuam correspondentiam & assistentiam gesucht, man aber darbey erwogen, daß dieser dem baierischen Kreis gar zu weit entlegen, und dahero solche mit demselben nicht wohl zu practicieren seye; so hat man gleichwohl für nicht undienlich erachtet, mit gemeltem obersächsischen Kreis wenigst eine correspendentiam literariam anzustellen, und sich darzu erbietig zu machen.

§. 26. Wann nun fünftens die Nothdurft erforderte, die Kreisvölker zusammen- und aus dem Kreis zuführen, ist die Bestellung der höhern Officiren dem Kreisobristen und jenigen Ständen, welche die meiste Völker hergeben, zu überlassen, und darbey in Acht zu nehmen, wie es vor diesem in dergleichen Fällen gehalten worden, davon aus den alten Kreisactis Nachricht zu erholen.

§. 27. Sonsten aber und fürs sechste ist des Kreis Obristen Ermäßigung und Disposition heimgeben, wann und welchergestalt, auch wohin die Völker zu appliciren, der jedoch mit den Adjunctis, und erscheinender Nothdurf nach mit den gesammten concurrirenden Kreisständen, daraus zu communiciren, und ihre Meynung darüber zu vernehmen hat.

§. 28. Wie nun zum siebenden die Völker in und ausser des Kreises zu unterhalten, da hat man billig einem jeden Stand frey zu lassen, wie er die ihme zustehende Anzahl in seinen eigenen Landen der zugehörigen Orten verpflegen wolle: Ausser derselben aber, und wann sonderlich die Völker in anderwerte, bevorab die obgedachte correspondirende Kreis, verordnet werden müssen, ist zwar das Absehen auf den wegen der wider den Türken geschickter auxiliar Völker verglichenen Modum das Absehen zu stellen, jedoch darneben in der mit den fränkischen und schwäbischen Kreisen vorhabenden

Con-

Conferenz darüber zu tractiren, und derenthalben mit denselben ein æqualitas reciproca zu vergleichen.

§. 29. Eben solches ist bey dem achten Puncten wegen Proviantierung der andern Kreisen Auxiliarvölker, wann dergleichen in diesen Kreis geschickt werden, zu offeriren, und mit den correspondirenden Kreisen eine Gleichförmigkeit darin zu schliessen.

§. 30. Der neunte Punct, wegen Recrutierung der zur Reichsarmee kommenden Kreishülf, ist eigentlich zu dem ersten Membro der Kreisproposition gehörig, und deshalben in §. solchemnach ist eine andere Abtheilung ꝛc. ꝛc. bereits gehörige Disposition gemacht worden.

§. 31. Ueber dies seynd bey jetzigem Kreisconvent Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern wegen Dero Herzogthums der Obern- und Altenpfalz, als welche schon vor diesem und gleich zu Anfang der Kreisaustheilung unter den baierischen Kreis gerechnet worden, und darzu gehörig gewesen, wiederum dahin recipirt, und solches Herzogthum dardurch dem Kreis quasi postliminio restituirt, auch hierüber Ihrer churfürstl. Durchl. wirkliche Stell und Stimm dergestalt eingeraumt worden, daß dieselbe sich ratione ordinis sedendi & votandi vor künftigem weiterm Kreisconvent mit Dero Herrn Vettern dem Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg, als Interessenten, nach Gebühr freundlich vergleichen, oder geziemender Diudicatur hierüber erwarten. Dagegen haben Ihre churfürstl. Durchl. sich erboten, dermalen und allein bis zu künftiger allgemeinen Moderation, auch allenthalben unverfänglich, auf begebende Fäll ein Drittel des churfürstl. Anschlags, als 20. zu Pferd, und 92. und ein Drittels zu Fuß für einen einfachen Römermonat zustellen, inmassen solches bey jetziger Reichsassistenz wider den Türken, und bey der innerlichen particular Kreisverfassung wirklich beschehen.

§. 32. Schließlichen, demnach mehr höchstgedacht Ihro churfürstl. Durchl. von Salzburg und Passau allerhand ungleiche Imputationes und Zulagen geschehen, als ob Dieselbe unter dem Vorwand des Kreisobristenamts eine ungeziemende Superiorität über andere dero Mitkreisständ gesucht, und sich gewisser Sachen eigenen Gewalts, ohne der Ständ Zuthun und Vorwissen, unterfangen hätten, die Ihro nicht gebührten, welches aber Ihro churfürstl. Durchl. in gesessenem Kreisrath mit Fundament genugsam abgeleint, und von den Ständen zu wissen begehrt, ob und in wem sie dann bey gegenwärtigem Convent etwas gethan oder unterlassen, darüber sich die löbl. Ständ mit Fug zu beschweren Ursach haben? Hierauf so thun sie die übrige Ständ samt und sonders bekennen und bezeugen, daß sie sich dergleichen Ihrer churfürstl. Durchl. imputirten Verhandlungen keiner am geringsten erinnern, sondern vielmehr, neben Ablegung mehr als einmahliger Danksagung, gebürlich anrühmen müssen, daß Dieselbe in allem mit den gesamten Ständen vertreulich communicirt, derselben Erinnerungen angehört, und das wenigiste, was nicht vorhero insgesamt, oder per majora, für gut befunden und geschlossen worden, gethan, benebens bey dem Verfassungswerk Dero Eifer und Sorgfalt treulich erwiesen, und nichts unterlassen haben, was von Ihrer churfürstl. Durchl. als damahligen Directore, mitausschreibenden Fürsten und Kreisobristen, immer hat erfordert werden können und sollen.

§. 33. Dessen und obigen allen zu wahren Urkund haben gegenwärtigen Kreisreceß die samtliche löbl. Kreisständ (ausser Salzburg und Passau, die sich obverstandenermassen sowohl in dem ersten als andern Kreispropositionspuncten von andern Kreisständen eigenwillig separirt, und dahero per majora geschlossen worden, daß sie eben darumen bey Unterschreib- und Mitfertigung dieses Receß nichts zu thun haben) vermittelst Ihrer Abgesandten und Abgeordneten, welche dieser Versammlung beygewohnt, unterschreiben und fertigen lassen, und seynd. solche die nachfolgende:

§. 34. Von wegen des Bistums Freysing, Herr Caspar Stieler, der Rechten Doctor, Ihro hochfürstl. Durchleucht geheimer Rath und Canzler, auch Lehenprobst.

Von wegen des Bistums Regensburg,
Hr. Johann Dausch, der heil. Schrift und SS. Canonum Doctor, Rath, und des Hochstifts Domdechant, dann Johann Niclas Vetterl von Wildenbrun, beeder Rechten Licentiat, fürstlicher Canzler und Lehenprobst.

Von wegen des Stifts Berchtesgaden,
Herr Johann Christoph Aldenhofer,

Ihrer churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. geheimer Rath.

Von wegen des Klosters zu St. Emeran, Herr Cölestinus Abbt daselbst in Person, und in Abwesenheit dessen Rath und Canzler, Johann Georg Ziegler, der Rechten Doct.

Von wegen Niedermünster, Herr Franz Wolfgang von Crane.

Von wegen Obermünster besagter emeranischer Kanzler, Dr. Johann Georg Ziegler.

Von wegen Churbaiern, wie auch suo loco & ord. des Herzogthums der obern Pfalz halber, Herr Johann Georg Oexl, Ihrer churfürstl. Durchleucht ꝛc. geheimer Rathskanzler, Franz Mayr, geheimer Rath, und Johann Georg Jobst, Revisionsrath, der Rechten Doct. mit Substitution Herrn Johann German Barbiers, der Rechten Doct. churbaierischer Hofrath.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Franz von Gise, auf Luzmanstein, Simingen und Seibelsdorf ꝛc. Ihrer hochfürstl. Durchl. geheimer Rath, obrister Kanzler und Hofkammerpräsident, Johann Ernst von Rautenstein, geheimer Rath, Johann Ferdinand Irschen, der Rechten Licentiat, geheimer und Hofrath, auch Hofkammerdirector, sodann Konrad Kerriß, der Rechten Doctor, Rath; unter welchen aber der erste und letzte den Kreisconsultationen nicht beygewohnet.

Von wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg, vorerwehnter churfürstlich-baierischer geheimer Rath, Herr Franciscus Mayer.

Von wegen der gefürsteten Grafschaft Sternstein, Herr Johann Scherer, der Rechten Doctor, der röm. kaiserl. Maj. Rath.

Von wegen der Grafschaft Haag, der churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Herrn Abgesandte.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Johann Caspar Lenz, der Rechten Licentiat, fürstl. brandenburg-onolzbachischer Rath, und des heil. röm. Reichs Stadt Regenspurg ältister Rathgeb.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfels, die hochfürstl. pfalzneuburgische Herren Abgesandte.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, und Herrn Albrecht Ernsten, regierenden Grafen zu Oettingen, als Wolfsteinischen Vormunders, Herr Johann Albrecht Portman, der röm. kaiserl. Maj. und fürstl. Wirtembergischer Rath, auch des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg innerer Rath.

Von wegen Marxrein, Herr Johann German Barbier, churbaierscher Hofrath, mit Substitution ermelten Herrn Johann Georg Jobsten, churbaierischen Revisionsraths.

Von wegen Breiteneck, erstgedachte marxreinische Bevollmächtigter und Substituirter.

Von wegen der Reichsstadt Regensburg, Herr Andrä Kranöst, auch vorbesagte Herren Johann Albrecht Portner, und Johann Caspar Lenz ꝛc. sodann Gottlieb Wild, Syndicus.

Geben und geschehen in erstgedachter des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg den siebenden Monatstag Julii, im Jahr Christi ein tausend, sechshundert, vier und sechzig.

N. 1.

Ausschreiben des Kreistags.

Ferdinand Maria, Churfürst ꝛc.

Guidobald, Erzbischof zu Salzburg.

Demnach bey jetzig unsichern schweren Läuffen, und täglich wachsender augenscheinlicher Türkengefahr die hohe unumgängliche Nothdurft erfordert, daß neben der bey vorwesendem allgemeinen Reichsconvent zu Regensburg, zu Anrichtung einer Universalverfassung pro securitate Imperii, abwendender Sorgfalt, auch die Reichskreis in particulari dahin vigiliren und trachten, wie sowohl ein jeder solch gemeinnütziges Vorhaben und Intent durch seine Cooperation zu dem abgezielten Effect secondiren und befördern helffe, als darneben auch sich selbsten in solche Positur und Defension stelle, damit auf allem Fall

die

die befürchtende barbarische Incursiones, Schäden und Ungemach von dem lieben Vatterland abgewendt, und dardurch zugleich das gesamte Reich in mehrere Sicherheit gesetzt werden möge: Als haben wir nicht allein aus Veranlassung dessen, was bey obbesagtem regensburgischen Reichstag gut befunden, sondern auch aus selbst tragender obgelegner Sorgfalt weiters unumgänglich erachtet, als dieses baierischen Kreis ausschreibende Fürsten, dahin bedacht zu seyn, daß zu obberstandenem Ende ein allgemeiner Kreisconvent angestellt und deliberirt werde, was bey dermaligen Conjuncturen angeregtermassen zu des Reichs und dieses vor andern darinn begriffenen, der Gefahr sehr nahe gelegenen Kreis Versicherung nöthig und vorständig seyn wird. Thun solchemnach Euch auf den 7. Jenner nächstkünftigen Jahrs nacher Regensburg, als hierzu von uns erwählten Ort, freundlich einladen, und ersuchen, diejenige, so euch hierzu zu verordnen belieben wird, mit behöriger Instruction dergestalt zu versehen, damit in obberstandner so hoch importirender Materi nicht allein die Consultationen mit gutem Frucht, und dieser Zeit sonderbar höchstnöthigen Schleinigkeit, angestellt und fortgesetzt, sonder auch zu einem solchen Schluß förderlich gelanget werde, wie die allzugrosse Gefährlichkeit, und vor der Thür stehende Necessität männiglich ermahnen, und billich von selbsten antreiben solle. Gestalten wir uns dann dessen zu euch allerdings getröstten, und seynd Euch beneben mit Gnaden und allen Guten wohlbeygethan. Den 20. Nov. Anno 1663.

Ferdinand Maria Churfürst.

Guidobald ꝛc.

N. 2.

Proposition auf dem Kreistag.

Es seye vorhero bekannt, zum theil auch aus dem unlängst von Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. und hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, als ausschreibenden Fürsten dieses löbl. baierischen Kreis, an die nunmehr allhie versammlete Ständ derselben abgangenen Einladungsschreiben zu vernehmen gewest, aus was für hochwichtigen Motivis und Ursachen, auch zu was End diese Zusammenkunft ausgeschrieben, und angestellt worden, daß nemlich zu Folg der eine Zeit hero in den allgemeinen Reichsdeliberationibus bey jetziger höchster Türkennoth und fast täglich zunehmender grosser Gefährlichkeit in puncto communis defensionis & securitatis Imperii ausgefallene Conclusen auch desto mehr und förderlicher Einricht- und Werkstellung alles dessen, was derenthalben in eventum wohlbedächtlich veranlast, und für gut befunden worden, gleichwie in anderen, also auch in besagtem diesem baierischen Kreis berathschlagt, und überlegt werden solle, wie man zu diesem vorgezielten gemeinnutzigem Zweck aufs ehist, als immer möglich, gelangen, und damithin zu allgemeiner Rettung des lieben Vaterlands dergestalten concurriren möchte, wie es die dermalige vor Augen stehende äusseriste Necessität und Gefahr erfordert, auch eines jeden miteinlaufendes eignes Interesse und Schuldigkeit von selbsten nach sich führet. Dieweilen dann ermelte baierische Herrn Kreisständ ihnen belieben lassen, sich auf obangeregtes Ausschreiben allhier wirklich einzufinden, und zu erscheinen: Als werde es an deme seyn, daß nunmalen die Sachen unverlängt angegriffen, die Deliberationes schleunig fortgesetzt, und zu Assequirung des so hoch nöthigen Intents omnibus viribus collaborirt werde. Es lassen daherv forderist Ihr churfürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc. als welche dermalen der hergebrachten Ordnung und Alternation nach das Directorium trift, den gegenwärtigen Herren Deputirten sammt und sonders Dero gnädigsten Gruß und ganz geneigten Willen zuentbieten, und stellen ausser Zweifel, dieselbe werden von ihren allerseits Herrn Principalen und Obern zu vorstehendem Kreisconvent gebührend legitimirt, und mit behörigen Gewalten versehen seyn, auch ihnen nicht mißfallen lassen, solche gebräuchigermassen dem Directorio um Ersehe- und Ablesungs willen einzuliefern, damit man alsdann zu den Handlungen selbsten fortschreiten, und in denselben wirklich progrediren könnte, welche zwar, wie gemelt, für erstens Ihr Principal Objectum in Secundir- und Berathschlagung desjenigen haben werden, was Kraft obangezogener Reichsschlüssen in Materia Defensionis den Kreisen überlassen, und auf weitere Vollziehung ausgestellt worden: Darneben aber und pro secnndo nach Anleitung der in verschiedenen Reichsconsultationibus beschehenen Erinnerungen,

rungen, eadem opera & occasione von dieses löbl. baierischen Kreis wegen wohl zu überlegen, und in Acht zu nehmen seyen, wie man denselben in particulari, als der Gefahr am nächsten gelegenen, in solche Securität und Verfassung stellen möchte, damit man gleichwohlen wider einen so mächtigen und barbarischen Feind, und bevorab dessen geschwinde und unvorsehene Streifereyen, auf allem Fall dergestalten versehen, und armirt seye, wie es nach Gestalt der Sachen vonnöthen und erklecklich Ihrer churfürstlichen Durchleucht in Baiern ꝛc. auch sich vergwisset halten, daß keiner aus Dero Mitkreisständen hierinnen seines Orts weder an Rath noch That was werde erwinden lassen, gleichwie höchstgedacht churfürstl. Durchl. das ihrige zu diesem Ende treulich beyzutragen nicht unterlassen werden, auch albereit eine geraume Zeit hero ihre diesfalls tragende Sorgfalt durch wirkliche Verfassung, auch zu Versicherung ihrer Land gemachten und noch weiters vorhabenden Anstalt an Tag geben haben.

Und obwohl ein und anderer Puncten seiner Art und Weitschichtigkeit nach sich so eng nicht einschränken lasset, sondern noch wohl ein mehrere Division und Abtheilung erfordern wird; so hat man doch von Directorii wegen noch zumalen erwarten wollen, was die sammentliche Kreisständ in Dero hochvernünftigen Votis über jetztverstandene Generalproposition an Hand geben werden, damit man nach Gestalt dessen die Specialia in progressu consultationum gleichwohlen mehrers berühren, und entwerfen, auch nach und nach erreichen könnte, was pro defensione communi & particulari am verständigisten, förderlichsten, und nachdrücklichsten erachtet werden mögte ꝛc.

N. 3.

Summarischer Extract

Derjenigen kaiserl. Privilegien und brieflichen Documenten, wormit das kaiserl. gefürste freye weltliche Reichsstift Niedermünster allhier in Regensburg klar und ganz unverneinlich beweislichen vorstellt, daß von Zeiten des Kaiser Ferdinands, glorwürdigisten Angedenkens, bis auf die jetztregierende röm. kaiserl. Maj. ꝛc. ꝛc. einer jeden zeitlichen Abbtißin ermelten Stifts von Anno 1488. bis An. 1663. und also in continuata serie der Titl Reichsfürstin gegeben worden.

1.) Kaiserl. Befelchsschreiben, den allgemeinen Aufstand des Volks zu Brück in Flandern wider Sr. Maj. Herrn Sohn betrefend. Von 16. May, 1488.

Wir Friderich von GOttes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich und und Steyer ꝛc. ꝛc. entbieten der ehrwürdigen, unser und des Reichs Fürstin und lieben andächtigen Abbtißin des Gottshaus Niedermünster zu Regensburg, unser Gnad und alles Guts. Ehrwürdige Fürstin, Liebe, Andächtige ꝛc. Geben zu Inspruck am sechszehenden Tag des Monats May, nach Christi Geburt, vierzehen hundert und in dem acht und achtzigisten, Unsers Kaiserthums in sechs und dreyßigsten Jahren.

(L. S.).

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

2.) Kaiserlicher Lehenbrief. Vom 23. Jenner, 1493.

3.) Kaiserliches Befelchsschreiben, Cammergerichts zu Speyr Unterhalt betrefend. Vom 2. Jenner, 1514.

4.) Kaiserl. Einladungsschreiben auf den Reichstag nacher Augsburg. Vom 13. Merz, 1550.

5.) Kaiserl. Lehenbrief. Vom 8. April, 1566.

6.) Ein anderer Lehenbrief von obigem Kaiser Maximilian dem andern. Vom 3. September, 1571.

7.) Kaiserl. Schreiben, ruckständige Reichshülf betrefend. Vom 5. December, 1601.

8.) Kaiserlicher Belehnungsbrief. Vom 1. September, 1617.

9.) Kai-

9.) Kaiserl. Schreiben, eine Reichung lebenlänglicher Layenherrnpfründ betrefend. Vom 22. Sept. 1621.

10.) Ein anders kaiserl. Schreiben, ewige Reichung lebenslänglicher Layenherrnpfründ betrefend. Von 7. Jenner, 1626.

11.) Kaiserlicher Belehnungsbrief. Vom 1. December, 1639.

12.) Ein anders kaiserl. Schreiben, die Quartier auf dem in Anno 1652. ausgeschriebenen Reichstag zu Regensburg betrefend. Vom 23. Julii, 1652.

13.) Kaiserlicher Belehnungsbrief. Vom 26. November, 1659.

19.) Ein anders kaiserl. Schreiben die Türkenhülf betrefend. Vom 8. Febr., 1662.

15.) Ein anders kaiserl. Schreiben, die Notification gegenwärtigen Reichstag betrefend. Vom 3. Nov. 1663.

N. 4.

Regensburgisches Votum

Wider die von dem Stift zu St. Emeran unter andern allegirte erste und anderte Ursach pro moderatione matriculæ.

Gleichwie man bey voriger Seßion dieses hochlöbl. bairischen Kreises an Seiten der Stadt Regenspurg nicht umhin gekönnt, wider die von dem löbl. Stift zu St. Emeran angebrachte und hiesiger gemeiner Stadt zum Theil präjudicirliche Gravamina die competirende Nothdurft vorzubehalten; Also ist seithero in Erwegung derselben befunden worden, daß besagtes löbl. Stift einige Sachen ihm attribuirt, so demselben ex capite immediatis, oder supremi territorii, ganz und zumahlen nicht angehörig, theils aber Restitution oder Refusion von denjenigen Gründen prätendiren und suchen thut, welche necessitatis ac securitatis publicæ causa, durantibus moribus bellicis, in alios usus seynd gewendet, und zur Befestigung dieser Stadt applicirt worden, worinn dann auch die Sperrung des emeraner Thors, unterm Prätext eines dardurch jährlich erleidenden Schadens, so larga manu per 200. fl. anschlagen wird, vermeintlich gezogen, und dieses alles pro causis moderandæ matriculæ angezogen wird.

Wann aber zuforderist es in facto an dem, daß diejenige Behausungen, welche ex antiqua fundatione, oder aus einigen Stiftungen, jährlich einen Grundzinnß reichen, dem Stift zu St. Emeran, weiters und ausser demselben, ganz und gar nicht angehörig, sondern unverneinlichen in gemeiner Stadt Regenspurg Bothmäßigkeit, Jurisdiction und obrigkeitlichem Gewalt sich begriffener befinden, nebendeme auch selbigem Stift mehr dann zubiel bewust ist, was es mit dem in gemeiner Stadt ausgezeichneten Burgfrieden, als worinn dem Magistrat, Kraft richtiger Vertrag zwischen dem höchlöblichsten Churhauß Baiern und dieser Stadt, alle hohe und niedere Gericht, Gerichtszwang, voller Gewalt und Macht, Gerechtigkeit, Herrlichkeit und Gebrauch, gleichwie inner Stadt, eingeraumt worden, vor eine Bewandnuß hab, und wie der emeranische Feldbau nichtweniger darunter begriffen: So kan man regensburgischer Seiten nicht sehen, mit was Fug, Rechten oder Titul solche Ding unter des Stifts Reichs- und immediaten Appertinentien wollen gezogen werden, darwider dann, als einer neuerlichen Anmassung hiemit solenniter protestirt, und gemeiner Stadt die zuständige Nothdurft in bester Weise reservirt wird.

Welche Beschaffenheit es dann mit denen in alios usus verwendeten Grundstücken nicht weniger hat, und zugeschweigen, daß selbige bey weitem von solcher Importanz und Wichtigkeit nicht gewest seyn, wie selbige in denen Gravaminibus repräsentirt werden, dem Hochstift zu St. Emeran auch ein mehrers nicht dann die Proprietät zukommen ist, und überdas der, statu adhuc integro, darvon gezogene Nutz ein geringes und schlechtes, zumalen aus dem Obstgarten, importirt und ertragen haben mag, einfolgends dardurch dem Reichsanschlag nichts zu- oder abgehet. Wird de reliquo vor bekannt angenommen, daß solche Grundstück, des Herrn Prälatens eigener Confeßion nach, einig und allein zu den aufgerichten und noch stehenden Schanzen oder sogenannten Bollwerken, also pro securitate ac defensione totius civitatis,

und aller derjenigen, so darinn wohnhaft, applicirt worden. Dabey wohlermeltem Herrn Prälaten die ihm ertheilte schriftliche abschlägige Antwort darum nicht schmerzlich fallen kan, oder soll, weilen solche Verwendung zur Fortification nicht privata, sondern publica Cæsareæ Majestatis authoritate, und zwar durch das Kriegscommando beschehen, an sich selbst auch ohnzweiflich, und von diesem hochlöbl. baierischen Kreis öfters darvor gehalten worden ist, daß an Conservation und Versicherung dieses Paßorts merklichen und sehr viel gelegen, und auch de præsenti dem Magistrat die Fortstellung der Fortification viel mehrers, dann einige Raßirung, oder an Seiten des Stifts zu St. Emmeran suchende Niederreissung angelegen seyn wolle. Gestalten ferners die aus dem Friedensschluß suchende, und darauf hin fundirende Restitution, hieher impertinenter gezogen wird; in Betrachtung nicht allein daß an Seiten des Stifts zu St. Emeran, tempore executionis des Friedensschlusses, in specie aber der alhier obgewester kaiserl. Restitutionscommißion, dergleichen im geringsten nicht gesucht noch prätendirt, vielmehr wissentlich stillgeschwiegen, und anerst kürzlich solch dubium movirt worden, sondern auch, daß die klare Disposition des Instrumenti pacis artic. 4. mit deutlichen und in teminis terminantibus hieher gehörigen Worten: ab universali restitutione fructus perceptos, authoritate belligerantium partium interversa, itemque tam destructa, quam publicæ securitatis causa in alios usus conversa ædificia, publica & privata, sacra & profana excipiren thuet: Wordurch des Stifts zu St. Emeran ganze Prätension, sowohlen wegen der Grundstück an und vor sich selbst, als wegen der ermanglenden Nutzungen, wann selbige Vorhin anderst in einige Consideration kommen, fallen thuet; auch der Herr Prälat zu St. Emeran die Stadt Regensburg nicht verdenken wird, wañ selbige a dispositione instrumenti pacis, oder auch von dem, was zu gemeiner durchgehender Sicherheit höchst nöthig ist, abzuweichen, nochmahlen nicht gedacht ist. Und wie alles dieses gleichmäßig vor die Sperrung des Emeraner Thors und gemeiner Stadt zu Behuf militirt, also hat es mit demselbigen die absonderliche Bewandnuß, daß dieses Thor nicht allein bey letzten Kriegstroublen, sondern auch vorher rempore pacis, öfters gesperrt, und ein solches auch bey anderen Thoren practicirt worden, wie dann die Gelegenheit an Preprunn männiglichen diß Orts bekannt ist, und ohnedem die begehrende Oefnung eines Thors viel zu weit in das Jus statvs einlauffen thuet, daß ad instantiam unius vel alterius gleich sobalden der Magistratus ordinarius ihme die Händ binden, und nach Belieben ein Stadtthor öfnen, oder hinwider sperren lassen sollte, verhoffend, es werde das Stift zu St. Emeran gemeiner Stadt einige Maß und Ordnung in solchen wichtigen und ad Regalia gehörigen Fällen zugeben, eben so wenig gemeynt seyn, als das allegirende Damnum der jährlichen 200. fl. nullarenus zu präsumiren ist, oder jedoch, in Comparation der Unkösten, so auf die Oefnung und zugleich auf die daselbsten nothwendig unterhaltende mehrere Mannschaft gehen würde, sich ganz keine Proportion zeigen, und der Stadt Regensburg nicht nur 1. oder 200. fl. sondern so viel tausend zuwachsen dörfte; zu geschweigen, daß der anderseits allegirende geringe Schad oder incommodum, mit der utilitate publica, und mit der gemeinen Sicherheit, welche das löbl. Stift zu St. Emeran eben so sehr, als die Burger zu Regensburg mitconcernirt und genüsset, überflüßig compensirt und ersetzt wird. In deren Betrachtung, wann solche Sperrung vorhin nicht schon beschehen, selbige annoch de præsenti, zumahlen bey diesen gefährlichen Conjuncturen, da man leider nicht weiß, wie es in dem Königreich Ungarn und den angränzenden Provinzen mit den Waffen ausschlagen dörfte, wie leicht zu erachten, vor- und an die Hand genommen werden müste.

Solchem allem nach versiehet man sich gegen das löbl. Stift zu St. Emeran nachbarlichen, es werde selbiges bey so klar beschaffenen Dingen von dergleichen Begehren nicht allein ultro abstehen, die hochlöbl. Kreisständ damit weiters nicht molestiren, causas magis relevantes dann diese, so die Stadt Regensburg mitangehen, pro moderanda Matricula anführen, oder, da man ja wider Verhoffen auf solchen übel fundirtem Begehren bestehen wolte, selbiges gehoriger Orten und coram competenti instantia vor- und anbringen. Wie man dann dieses bloß loco voti und zu diensamer Gegennachricht abgenöthigtermassen hiermit angezeigt, und sich in einige weitere Contestation oder Cognition diß Orts nicht einzulassen, zum zierlichisten bedingt haben will, in dem übrigen dem Herrn Prälaten zu St. Emeran ganz gerne

gön-

gönnend, daß demselben suo loco, nebenst andern beschwerten Kreisständen, einige Sublevation gedeyen mög, wann sich selbiger, zumalen aber dessen anvertrautes Stift das wider die Rechte, Canones, und absonderlich habende Pacta und Verträg lauffenden Bierausschenkenlehens, und offentlich gestattenden Zechens, wordurch gemeiner Burgerschafft Nahrung höchlich geschmälert wird, enthalten sollte, wie man dann sonst auch wider Willen und Belieben, in pœnam ultimæ transactioni insertam, so schon längst verwürckt worden gehöriger Orten zu klagen, bemüßiget werden dörfte, und man derhalb ulteriora debito modo reservirt haben will.

N. 5.

Der Stände Gravamina und Erklärungen in Matricularsachen.

Lit. A.

Von Salzburg.

Es ist dem löbl. Directorio und andern Ständen dieses baierischen Kreises unverborgen, daß das Stift Salzburg sich zu der Anno 1521. entworfenen Reichsmatricul niemalen bekennt, vielweniger nach derselben etwas contribuirt, sondern so oft im heil. röm. Reich, sowohl bey nächstem Krieg als bey vorigen Zeiten, einige Contributiones angelegt worden, der Erzstift sich jederzeit mit ihrer kaiserl. Majest. absonderlich verglichen. Demnach aber ein und anderseits dergleichen auf ungewissen Fuß bestandene Handlungen schwer gefallen; also und damit man inskünftig dessen und der schweren Unkosten entübriget seyn mögte, haben die in GOtt ruhende kaiserl. Maj. Ferdinandus Tertius, nach genugsamer eingezogenen Information und Vernehmung der Sachen Beschaffenheit, eine allergnädigste Declaration Anno 1654. dahin ertheilt, daß der Erzstift fürbaß nach dem dritten Theil des vermeynten wormsischen Anschlags sein Gebühr contribuiren solle, inmassen solche kaiserl. Declaration bey jüngstem zu Landshut gehaltenem Kreistag denen sammentlichen Ständen sammt denen erheblichen Motiven, welche Ihre kaiserl. Majest. hierzu bewogen, insinuirt, und gebührlich vorgestellt worden.

Betrift demnach des Erzstifts Salzburg einfacher Anschlag an Geld 609. fl. 20. kr., an Volk aber 20. zu Roß und 92. und 1. Drittel zu Fuß, und also dem bewilligten dreyfachen Anschlag nach

zu Roß = = = = 60.
zu Fuß = = = = 277.

Bey welchem Anschlag Ihre hochfürstl. Gnaden und Dero Erzstift desto billicher zu lassen seynd, weilen, wie bekannt, dieselbe nunmehr über anderthalb Jahr bey diesem noch währenden Reichstag dem gemeinem Weesen zu Guten die kaiserl. Principalcommission mit grossen und schweren Unkosten getragen, nicht weniger de præsenti, præterito & futuro ein hundert Römermonat, so von dem mehrern Theil der Ständen nicht geschehen, eingewilliget, und wirklich abgeführt, auch zu der Zeit, da man mit Munition gar nicht aufkommen können, der röm. kaiserl. Majest. bis in 800. Centen Pulver zugeschickt, desgleichen ihre vor geraumer Zeit geworbene Völker zu Ihrer kaiserl. Majest. Diensten mit grosser Spesa unterhalten, und jederzeit urbietig gewest, selbige allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. Maj. zu überlassen. Man hat aber die Abführung vorgedachter 100. Römermonat lieber angenommen, und weilen der Erzstift fast an mehristen Orten gegen die österreichische Erblande angelegen, und also der Gefahr unterworfen ist, hat derselbe die Gränitzen mit geworbenen Soldaten gleich zu Anfang dieses türkischen Kriegs verwahren, und dem gemeinen Weesen zum Besten besetzen müssen, worauf auch merklicher Unkosten erloffen, und noch erlaufen thuet. Welches alles die löbl. Herrn Kreisstände verhoffentlich erkennen, und Ihrer hochfürstl. Gnaden und dero Stift, so verstandenermassen dasjenige äusserist prästirt hat, ein mehrers zuzumuthen nicht Ursch haben werden.

Lit. B.

Gravamina des Hochstifts Freising.

An Seiten des fürstl. Hochstifts Freising hat man, dem gestrigen Veranlaß und Concluso gemäß, nicht wollen ermangeln, über die in ordine propositionis sub Nro 4. & 5. sonst begriffene, in consultando aber auf ersten, und respective andern verglichnen Puncten circa defensionem in communi die weitere Nothdurft zu Papyier zu bringen, und einem löblichen Directorio hiemit zu überreichen, darbey auch zugleich anfänglichen prælimi-

naciter & in genere kürzlich so viel zu erinnern, daß gleichwie man der ausschreibenden Kreisfürsten sorgfältige Instruction tam circa defensionem in communi, quam etiam hujus circuli in particulari, nichtweniger rühmlich als nothwendig erachtet; also auch habe der fürstl. Stift Freising, als ein des heil. röm. Reichs getreues Mitglied und Reichsstand, gegen der röm. kaiserl. Maj. als dessen allergnädigsten Herrn und Oberhaupt obliegende Schuldigkeit, tam de præterito, præsenti & respective in futurum dergestalten in dem Werk erzeiget, und auch noch ferners zu erweisen, die bedürftige Anstalt verfügt, daß hoffentlich derentwillen einiger Mangel oder Abgang nicht übrig, auch sonsten besorglich, wenig Ständ dergleichen kostbaren, sowohl an Geld als Mannschaft, verfügten Beytrag, in Proportion gegen mehrgedachtem Hochstift Freising, werden zu rühmen, oder wenigist von demselben mit guter Befügnuß ein mehrers zu desideriren haben.

Inmassen deme zu Folge notanter zu observiren, auch im fernern Nothfall legitime zu beweisen, daß der röm. kaiserl. Majest. und dem löbl. Erzhaus Oesterreich, auch deren incorporirten Landschaften, obgedachter Hochstift Freising, wegen dessen in den österreichischen Erblanden habenden sieben unterschiedlichen Herrschaften, von Anno 1654. bis 1665. inclusive an extra- und ordinari Contributionen in die 400000. fl. vornemlich aber hierunter aus eigenem Säckel zwischen 70- und 80000. fl. baares Geld getreu und unterthänigst beygeschossen, und bezahlt habe.

Neben deme ist notorium und landkundig, daß bemelter hochstift Freising neben obig im baaren Geld ausgelegten schweren Contributionslast das nächst abgewichene 1665. Jahr zugleich die erforderte Mannschaft, als den 30. 20. und 10. Mann von dessen in Oesterreich innhabenden Herrschaften auf allergnädigstes Erfordern richtig gestellt, denselben auch ohne Entgeld der röm. kaiserl. Majestät auf eignen Kosten erhalten, und also seine hülfliche Schuldigkeit, sub duplici formalitate, nemlich an starker Mannschaft und unerträglicher Baarschaft, unterthänigst prästirt habe.

Wie nun bey sogestalten Sachen de præterito, in hoc casu auxilii Turcici, an Seiten Freising alle obgelegene Schuldigkeit allerunterthänigst exequiret, und vollzogen, also auch ist füs gegenwärtiges Jahr sowohl mit fernerer Stellung, zugleich Unterhaltung gedachter Mannschaft, als wirklicher Darreichung der baaren Contributionsgelder, alle nothwendige Anstalt, und zwar bey Vermeidung der militarischen Execution, solchermassen verfänglich veranstaltet worden, daß man von dem ersten Januario nächsthin, bis auf instehende Ostern, mit oder neben Stell- und Erhaltung obverstandener Mannschaft abermal in baarem Geld in die 36000. fl. und hierunter aus eignem Säckel, ohne der Unterthanen Schweiß und Concurrenz, in die 11000. beyzutragen, folgends noch ferners zu erwarten habe, was etwann nach Beschaffenheit der Zeiten und erheischender Nothdurft von Ostern bis zu Ende dieses laufenden Jahrs noch für weitere Anlagen, extraordinarie fernere Ausschreib- und Einforderung, begriffen seyn möge.

Und die erstbemelte von jedes Orts verordneten Landständen ausgeschriebene Schuldigkeit muß in præfixo termino ohne Unterschied, ob die Güter öd oder bemairt, der Unterthan solvendo, oder nicht, und also die Herrschaft ichtwas wenig oder nichts von demselben zu geniessen habe, baar, richtig, ohne Abgang, sowohl fur bemelte Herrschaft als Unterthanen erstattet, und bezahlt, oder im widrigen mit 10. pr. Cento Interesse, a tempore moræ, durch militarische Execution dieselbe eingetrieben, auch, bey Nichtverfangung deren, die offentliche Spähn- und Vergantung mit höchst unwiderbringlichem Schaden an theils Orten gedultet werden, also zwar, daß bey jetzigem Stand der Zeiten, indeme viel Unterthanen, sowohl der Kriegsgefahr als unerschwinglichen Contributionen halber, von den Gütern entlaufen, und dieselbe öd hinterlassen, die Herrschaften nicht allein ihrer von Rechts wegen zuständigen Nutzung cariren, sondern von den übrigen noch den nothwendigen Beytrag aus eignem Säckel verfügen müssen, wann sie anderst mit und neben der Nutzung das Eigenthum nicht zugleich wollen periclitiren, und also eines mit dem anderen zu Grund oder in Verlust totaliter erwachsen lassen.

Aus welcher nicht weniger wahrhaftig als in omnem eventum erweislichen Beschaffenheit der Sachen nun dieses löbl. Kreis anwesende hochansehnliche Herren Abgesandte, Räth- und

und Bothschaften vernünftig zu erachten, daß der fürstl. Hochstift Freising dasjenige Triplum, welches dermalen in beeden höhern chur- und fürstlichen Reichsconsiliis pro defensione communi contra Turcam geschlossen, und bewilliget worden, nicht allein de præterito, sondern auch de præsenti & in futurum, nicht einmal, sondern wohl 5. und 6. mal allerunterthänigst wirklich gereicht, und respective noch weiters zu prästiren, also obigen Conclusso in allem die gehorsamste Parition in antecessum, und zwar in Proportion weit mehrers als andere Ständ geleistet, und respective noch zu verfügen, dahero von aller fernern Prästation, in ordine ad Subsidium Turcicum commune, ita dictante juris & æquitatis ratione, sich gar billich zu entschuldigen habe.

Und dieses zwar hoffentlich um so viel mehr und billicher, weil dergleichen doppelte, oder vielmehrers bey jetzigem Stand der Zeiten in Effectu drey und vierfache Anlag, Kaiser Karl der Fünfte, höchstseligsten Angedenkens, nicht allein in dem Reichsabschied Anno 1530. in Casu der allgemeinen Türkenhülf bey denjenigen Fürsten und Ständen, so in den österreichischen Erblanden begütert, für unbillich erkennet, sondern auch diese Intention Ferdinandus Primus hernach Anno 1542. noch dergestalten secundirt, daß er auch auf solchem Fall der Türkenhülf (in quo de præsenti versamur) die interessirte Fürsten und Ständ entweders der von den österreichischen Landschaften bevorstehenden Contributionen und Anlagen allerdings zu entheben, oder im Gegenfall dasjenige, was dieselbe solchergestalten auslegen würden, von Dero Hofkammer denselben wiederum zuerstatten, Innhalt der Beylag Lit. A. allergnädigst versprochen haben.

Gestalten auch obig erkannte Unbillichkeit durch die römische kaiserl. Maj. Carolum den Fünften, höchstseeligisten Angedenkens, auf dem Reichstag zu Augsburg An. 1544. §. Und dieweil aber wir noch ferners: contestirt, allda wiederholter versprochen worden, daß diejenige Ständ und Personen, so ausserhalb der österreichischen Erblande entsessen, hingegen aber von deren Güter und Einkommen, so dieselbe in den Erblanden haben, veranlagt, und besteurt worden, an demjenigen Ort, wo dieselbe wohnhaftig sitzen, zu dergleichen Türkenanlag nicht beschwert werden, zu contribuiren nicht schuldig seyn sollen. Welche sowohl in den Rechten als der natürlichen Billichkeit selbsten fundirte Intention die hernach gefolgte römische kaiserl. Maj. in viel und unterschiedlichen, in specie aber Anno 1541. 1566. 1576. 1582. 1592. 1598. und 1603. zu Augsburg und respective Regensburg vorbeygangenen Reichstag noch ferners theils auf der beschwerten Stände allerunterthänigstes Anbringen, theils aber auf der Chur- und Fürsten eingewendte erhebliche Remonstration allergnädigst approbirt, und in dergleichen Fällen der allgemeinen Türkenhülf sich also gegen den interessirten Fürsten und Ständen zu verhalten versprochen haben, damit dieselbe wider Ungebühr sich zu beklagen nicht Ursach haben sollen.

Inmassen auch obiges Gravamen, in specie von dem Hochstift Freising, nicht allein auf obspecificirten Reichs- sondern auch bey viel unterschiedlichen vorbeygangenen Kreistägen, insonderheit aber Anno 1543. zu Ingolstadt, dann Anno 1601. 1602. und 1605. zu Landshut, vielfältig insinuirt, und respective protestiert, auch endlich von dieses löblichen Kreis anwesenden dahmaligen vortrefflichen Herrn Abgesandten, Räthen und Bothschaften der römischen kaiserl. Majestät, und dero anwesenden hochansehnlichen Herren Commissarien mit klaren Worten remonstriert, und bedeutet worden, daß, wann bey dergleichen ereigneten Türkenhülf die verfängliche Abstellung mit doppelter Anlag nit beschehen, und Sr. kaiserl. Majestät an wenigers gereicht werde, dieselbe niemand anderem, als ihnen selbsten, die Schuld allergnädigst hätten beyzumessen.

Wie nun bey dieser kurzen doch wahrhaften, und, wie oben verstanden, auf dem weiteren Nothfall genugsam erweißlichen Remonstration des fürstl. Hochstifts Freising allerunterthänigste Concurrenz, Hülf und getreuister Beytrag, in hoc casu auxilii turcici, gegen dem hochlöblichen Hauß Oesterreich vor andern mit der doppelten Anlag nicht grabierten Ständen genugsam deduciert, und ausgeführt; also auch muß derselbe, wiewohl nicht ohne höchste Beschwer, noch ferners gedulten, und geschehen lassen, daß die löbliche Landschaft in Crain mehrbemeltem Hochstift Freising allen dessen von den nächsten zwey Jahren an Getraid vorhandenen Vorrath zugleich mit beschwer-

schwerlichem Arrest belegt, und alle darbey quocunque modo vorhabende Alienation verbothen, also die Sachen das fernere Ansehen zugleich vor sich habe, als obgemelter Vorrath an Getraid bey vorstehendem Nothfall entweders zu kaiserl. oder landschaftlichen Anlehen möchte gemacht, folgends etwann derselbe erst mit langer Hand, und selbst beliebigem Werth wiederum gutgemacht, und bezahlt, also die obige in Mannschaft und baarem Geld abgelegte und respective noch ablegende Hülf auf verstandene Weiß noch ferners, wiewohl mit des Hochstifts sehr beschwerlichem Schaden, augiert, und vergrössert werden.

Wiewohl nun über obige specifice entworffene Grabamina der fürstl. Hochstift Freysing, und dessen zugethane Unterthanen, von den nächsten 3. Jahren durch Mißwachs des liebseeligen Getraid und Weins, wie auch in simili von den nächsten 4. Jahren durch fünf unterschiedliche in Oesterreich, Crain, Tyrol, Baiern und Freysing höchstschädlichen entstandene, und der Reparation halber sehr kostbare Brunstschäden erlitten, so will man doch von solchen allen, wie auch dem obhandenen starken Schuldenlast dermaligen Zeiten nichts melden, weniger von dem gemeinen Mitleiden, so viel die Defensionen in particularli hujus circuli belangen mag, sich entziehen oder absöndern, sondern in dem Werk als ein getreuer Stand jedesmal dasjenige erweisen, was die Möglichkeit immer zulassen wird.

Welches man dieses löbl. baierischen Kreis anwesenden hochansehnlichen Herrn Abgesandten, Räthen und Bothschaften, an Seiten des fürstl. Hochstifts Freysing etwas umständiger zu überbringen, für eine Notturft erachten, und zugleich das löbl. Directorium, wie auch andere diesen continuirenden Kreisconsultationen beywohnende vortrefliche Herren Abgesandte, alles schuldigen Fleises dienstlich bitten und ersuchen wollen, der Sachen fernere Nothdurft bey dem churmainzischen hochlöbl. Directorio, und respective der röm. kaiserl. Maj. inhærendo prioribus, sæpius iteratis & insinuatis resolutionibus solchermassen beweglich und respective allerunterthänigst zu hinterbringen, damit der Hochstift Freysing nicht allein für dermahl, aus obig verstandenen Rationibus, der doppelten Anlag überhoben, und bey vorigen kaiserl. Privilegien, vielfältigen Reichs- und Kreisabschieden manutenirt, sondern auch ex parte seiner kaiserl. Maj. ein solches unmaßgebiges Expediens ergriffen werde, dardurch dieselbe in casum futurum auxilii contra Turcam, dieser allbereit öfters und vielfältig, wie auch höchstnothwendig opponirten Exception, neben den gravirten Ständen von selbst entübrigt verbleiben möge. Hierüber zu Gnaden auch großgünstiger Willfahrung sich alles gebührenden Fleiß ganz dienstlich befehlend. Regensburg den 31. Jan. 1664.

Des fürstl. Hochstifts Freysingen zu gegenwärtigem Kreistag bevollmächtigter Abgesandter

Caspar Sticler, Dr.

Lit. A.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden römischer König ꝛc. bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Steyr, Kärnten und Crain ꝛc. mit diesem ofnen Brief, und thun kund allermänniglich. Als uns die ehrwürdigen hochgebohrnen, Ernst Confirmirter zu Erzbischofen des Stifts Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom ꝛc. Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern, unser lieber Vetter, Weiland zu Bamberg, Pongratz zu Regensburg, Bischoffe Heinrich, Administrator des Stifts Freysing, und Wolfgang Confirmirter zu Bischoffen des Stifts Passau, unser Fürsten und lieben Andächtigen, so in gedachten unseren Erblanden begütert seyn, auf jetzt währendem Reichstag albier durch ihr Bothschaften gehorsamlich ersucht und gebetten haben, daß wir ihr Lieb und Andachten der doppelt Anlag, vermög der jüngsten zu Augspurg und Regenspurg derhalben ergangenen Abschieden, für uns selbs und gegen unseren Landschaften in berührten unseren Erblanden Oesterreich, Steyer und Kärnten, jetzt und hinfüro genediglich entheben wolten, daß wir demnach ihre Lieb und Andachten gnädiglich bewilligt, zugesagt und versprochen haben, bewilligen, zusagen und versprechen auch ihren Lieb und Andacht hiemit in Kraft diß Briefs, daß weder Wir, noch unsere Erben und Nachkommen, noch auf keine in obgedachten unseren Erblanden Landschaften, obernennter Fürsten, Leuth, Gült und Güter, so sie in

unse-

unseren Erblanden haben, wann uns, so oft durch Ihr Lieb und Andachten die Reichshülf wider den Türken geleist würdet, mit Steuern anlegen noch beschweren, sondern dieselben so oft das Reich ein Türkenhilf thun würdet, die Zeit derselben während Türkenhilf, aller Steur, Anlag und Beschwernuß frey lassen.

Wir, unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch gegen gedachter unserer Erbland Landschaften, ihrer Lieb und Andachten obgedachter Steur und Anlagen halber jederzeit gnädigster Fürstand, Vertretter und Entheber seyn, sie allerdings schadloß halten, und gänzlich entheben, auch bey vielgedachten unsern Landschaften, auch nächsthaltenden Landtägen, genädiglich handlen und verfügen, daß dieselbigen eine gleiche Ledigzahlung, Enthebung und Verschreibung, wie dieser unser Brief mitbringt, Ihren Lieb und Andachten schriftlich zuschicken sollen. Wo aber solches nicht geschehen, sondern sich jetzt oder hinfüran, das doch gar nicht seyn soll, zutrüg, daß eine oder mehr aus obgedachten unsern Landschaften obernennter Fürsten Leut, Gülten und Güter in unseren Erblanden (wann die Reichstürkenhilf gehen) anlegen oder steuern, und derselben Unterthan zu Bezahlung solcher Anlag und Steuern halten wurden; so haben wir Ihren Lieb und Andachten ferer zugesagt und versprochen, thun das auch hiemit in Kraft dieß Briefs, daß wir, unser Erben und Nachkommen, dieselb ihr erlegte Anlagen und Steuern samt allen auflauffenden Kosten und Schaden wiederum von unserer Niederösterreichischen Cammer, ohn all Weigerung und Einred, erstatten, und dieselben zu ihrer Lieb und Andachten Handen, auf unsre Kosten unverzogenlich zuschicken wollen. Darauf gebieten wir gegenwärtig und allen anderen künftigen unseren Landmarschallen, Landshauptleuten, Verwesern, Vizdomen, Pflegern, Amtleuten, Burgermeistern, Richtern, Räthen, und allen unsern Unterthanen und Getreuen, in was Würden oder Stands die in berührten unsern österreichischen Landen seyn, mit Ernst, und wöllen, daß sie obgedachte Fürsten und all derselben Nachkommen an ihren Stiften, und derselben Leut und Unterthanen, bey dieser unserer Verschreibung in allen derselben Innhaltung und Begreiffungen beruhlichen beleiben, sie darinnen keineswegs verirren, betrüben, noch beschweren lassen, solches auch selbs nicht thun, sondern sie darbey vestiglich handhaben, schützen und schirmen, und darwider nicht handlen in kein Weiß noch Weg, bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straf. Das meynen wir ernstlich. Des zu mehrer und sicherer Urkund haben wir Ihren Lieb und Andachten diesen Brief mit unserm königl. Insiegel verfertigt zustellen lassen. Geben in unserer und des heil. Reichsstadt Speyer, den zwanzigisten Tage des Monats Febr. nach Christi unsers Herrn Geburt im fünfzehenhundert zwey und vierzigisten, unserer Reiche des Römischen im zwölften, und der andern im sechzehenten Jahren.

Ad Mandatum Dni
Regis proprium.

F. Weisperger.

Des Stifts Freysing im Reich alter Anschlag zu Worms, Anno 1521.

Der Stift Freysing ist Alters in den Reichsanlagen auf 12. zu Roß und 80. zu Fuß belegt, thun die 12. zu Roß, auf einen 12. fl. gerechnet, ein Monat 144. fl. und die 80. zu Fuß 1. pr. 4. fl. thuen ein Monat 320. fl. diese beede Posten zusamm gelegt thun

Ein Monat Anschlag = = 464. fl.

Moderirter Anschlag zu Speyer, Anno 1567.

Anno 1576. ist der Stift Freysing um einen Drittentheil moderirt, so nun von den 12. zu Roß ein Drittl gethan, bleiben noch 8. zu Roß, und eben den 80. zu Fuß ein Drittel abgezogen, bleiben 53. Rest noch ein halber Mann, denselben in 3. Theil getheilt, bleiben zwey Drittel des halben Manns, thuen ein Drittel eines ganzen Manns, daß also meinem gnädigsten Fürsten und Herrn 53. ein Drittel zu Fuß zu halten bleiben, thun die 8. Roß ein Monat 96. fl. die 53. ein Drittel zu Fuß thuen das Monat 213. fl. 20. kr. thun beede Posten

Ein Monat Anschlag = 309. fl. 20. kr.

Diesen Anschlag hat das Stift Freysing in Quantum zwar ad interim angenom-

genommen, darüber aber sowohl wegen der Zeit, als anderer erheblichen Ursachen halber, nach Speyer appelliret, entzwischen aber das Werk so weit gebracht, daß Anno 1577. Inquisitores, als Ihr fürstl. Gnaden, David Bischoff zu Regensburg, und Ihr fürstl. Durchl. Philipp Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, Graf zu Veldenz und Spannheim verordnet, denen von dem Hochstift Freysing alle Urbaria, Stift- und Saalbücher, auch Rechnung vorgewiesen, folgends deren Liquidationes und Verificationes auf den Deputationstag nacher Frankfurt überschicket, gleichwol aber allda nicht resolvirt, sondern auf die andermalige 1583. vorgenommene Inquisition das Werk hindangesetzt, und gegen alles Bitten, Klagen und Protestiren so lang protrahirt, bis auf des sammentlichen churfürstl. Collegii bewegliches intercedirn und bitten, auch des kaiserl. Hofraths, cum plenaria causæ cognitione ertheiltes Gutachten, die endliche Moderation An. 1642. von der Röm. kaiserl. Maj. allergnädigst ertheilt worden.

Letztere Moderation.

Anno 1642. ist das Stift Freysing von der kaiserl. Maj. biß in dem Reich ein förmliche Moderation des Stifts in dem Reich habenden Einkommen nach zu erhalten, moderirt worden, biß auf ein Dritl erstgemelten speyerischen Anschlags, thut also von dem 53. ein Drittel Mann zu Fuß, ein Drittel dem Stift Freysing zu Fuß 17. Mann, in Geld 68. fl. so seynd noch zwen Mann und ein Drittel, das ist 9. fl. 20. kr. in drey Theil zu theilen, darvon dem Stift ein Drittheil obliegt, thut 3. fl. 6. kr. 2. Pfen. 1. Hl. Also die dem Stift Freysing angehörige Mann zu Fuß in Geld 71. Gulden 6. Kr. 1. pf. 1. Hl. Dann so sind die 8. Mann zu Pferd auch in 3. Theil zu theilen, berührt also das Stift Freysing 2. Pferd, thut in Geld 24. fl. und seynd noch 2. Pferd in 3. Theil zu theilen, kommt auf einen Theil an Geld 8. fl. thuen also die des Stift Freysing schuldige Mann zu Pferd 32. fl. und demnach der ganze freysingische letztlich Anno 1642. moderirte Anschlag ein Monath 103. fl. 6. kr. 2. Pf. 1. Hl.

Ein Monats Anschlag 103. fl. 6. Kr.
= = = 2. Pfen. 1. Hl.

Und diesem Anschlag nach hat das Stift Freysing in allen seit An. 1642. her bewilligten Reichscontributionen auch in der zu Nürnberg auf den bairischen Kreis gemachten Repartition sein Quotam bezahlt, und unperturbirt, sowohl bey dem Reich als bairischen Kreis, darbey gelassen worden, und dessen in ruhigen Innhaben.

Lit. C.

Vom Hochstift Regensburg.

Der hochwürdigist, hochwürdigen, durchleuchtigen, hoch- und wohlgebornen, fürsichtig und weisen Fürsten, Herren und Ständen zu dieser löbl. Kreisversammlung hoch- und wohlansehnliche abgeordnete Räthe, Bothschaften und Gesandten.

Hochwürdig, hoch- und wohlgeboren, wohledel, gestreng, edelvest und hochgeehrte grg. und vielgeehrte Herren!

Man hat an Seiten des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adam Lorenz, Bischofens zu Regensburg, des heil. röm. Reichs Fürsten, Domprobstens zu Salzburg, Grafens von Törring ꝛc. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, aus der dorthin erstatt unterthänigsten Relation mit mehrerm vernommen, wasgestalten in diesem löbl. Kreiscollegio bey jüngstgehaltener Seßion einhellig geschlossen, und beliebt worden, daß aus denen von dem hochansehnlichen baierischen Directorio in Propositions gebracht, und seithero subdividirten zween Puncten, das vierte Membrum des ersten Punctens, die allgemeine Reichsverfassung wider den Erbfeind christlichen Namens den Türken betrefend, vor allem in Consideration gezogen, und werkstellig gemacht werden solle.

Dieweilen dann Ihr fürstl. Gnaden, unser gnädigster Herr, jederzeit geneigt und willig sich befindet, alles und jedes, so zur Conservation und Fortpflanzung der allgemeinen Wohlfahrt und Beförderung dieser unter die Hand genommener höchstwichtigen Handlungen gedeyen mag, so viel Dero sehr ruinirtes, und durch die langgewehrte Kriegspressuren auch jetzt dato continuirte schwere Exactiones sehr abgemattet, und äusserist erschöpften Hochstifts Kräften zu lassen, eiferigst beyzutragen: als haben sie uns auch gnädigst anbefohlen, vorberührtem

Mem-

Membro gebührende Vollziehung zu leisten.

Diesemnach haben wir nicht ermangeln, und anbey, so viel das Quantum hiesigen Hochstifts betrift, unangefügt nicht lassen sollen, daß zwar in Zeiten Kaisers Maximiliani des Ersten allerglorwürdigsten Andenkens der Reichsanschlag iselbiges höher nicht als mit fünf ein Viertel Mann zu Fuß, und mit drey zu Pferd betroffen: So ist doch folglich mittels des wormsischen Anno 1521. absque prævia & sufficienti causæ cognitione gemachten Anschlags solches Quantum mit unerschwinglicher Uebermaß verhöhert worden, also, daß man hienach wegen öfters berühten Hochstifts, bis jetzt auf unsere Zeiten dreißig zu Fuß, und acht zu Pferd hat stellen müssen, ungeacht wider solches von Zeit zu Zeiten sowohl bey Ihr kaiserl. Maj. als vielen unterschiedlichen Reichs- und Kreisversammlungen instantissime protestirt, und die Erleuchternng begehrt worden. Obwohleu nun die Sach unter andern einsmals dahin ausgeschlagen, daß man an Seiten des löbl. baierischen Kreis zu gründlicher Ueberlegung derer so wohl ex parte des Hochstifts Regensburg, als anderer Fürsten und Ständ, wider mehrerwehnten wormsischen Anschlag angebrachte Beschwerden gewisse Inquisitiones und zwar in specie Passau und Pfalz Neuburg benamset hat, diese aber gewisse aus ihren Bedienten, nemlich Passau Matheusen Unterrainer, passauischen Rath und Probstrichtern, Neuburg aber Hieronimusen Moser, der Rechten Doctorn, neuburgischen Rath, subdelegirt haben, bey denen auch ex parte öfters berührt hiesigen Hochstifts die Sache den 16. Martii Anno 1549. allhier zu Regensburg nach Nothdurft hinterbracht worden; so ist doch hierauf keine endliche Resolution erfolgt, sondern man hat continuirlich die angelegte Reichscollectas dem hohen Anschlag nach richtig machen müssen, dardurch das Hochstift mit solcher Schuldensbürd überladen worden, daraus es sich vielleicht nimmermehr wirdet erschwingen können. Dieweilen dann solches ihr römische kaiserl. Majestät, Ferdinandus der Dritte, allerlobwürdigsten Angedenkens, reiflich und wohl zu Gemüth gezogen; als haben selbige auf weiters eingewendt allerunterthänigistes Anmahnen und Remonstriren ihrer hochfürstl. Eminenz des Herrn Cardinals von Wartenberg und Bischofens allhier, christsel. Angedenkens, An. 1653. die dem Hochstift aufgelegte zwey hundert sechzehen Gulden, auf ein hundert sechzehen Gulden moderirt, welches alles die Beylagen sub Lit. A. B. & C. mehrers erleutern.

Nun ist zwar solch kaiserliche Gnad mit allerunterthänigistem Dank, in soweit und soviel das Quantum an Geld betrift, weilen selbiges in etwas hierdurch geringert, acceptiert worden; jedoch aber, und weilen das ausgeworffene Quantum der Mannschaft weder der Vermögenheit des Hochstifts, noch dem Contingent an Geld proportionirt worden, in Bedenkung, daß denominirte Contingent an Mannschaft (auch der moderierten Helfte nach) dannoch auf sechzehen zu Fuß, und vier zu Pferd hineinlaufet, welche aufzustellen (wann man für einen Fußgänger oder Musquetirer wegen Werbgelds und Ausstaffierung nur zehen Reichsthaler rechnet) auf hundert und sechzig Reichsthaler, die 4. Reuter aber wenigst auf 400. fl. für alles und alles erfordern, auch folgends das Simplum für einen Monat sechs hundert vierzig Gulden treffe, und also das moderierte Quantum an Geld wohl sechsfach übersteigen thut, welches, wanns hinnach triplicirt werden solte, nothwendig über 1900. fl. hinanf laufen müßte. Wann nun allererst die Verpflegung solcher Mannschaft darzukommen thäte, item was die Zusammenrichtung der Artillerie, Herbeytrachtung Kraut und Loth, auch anderer Requisiten, item auch die Aufstellung der Officier erfordert, wurde erwähntes Hochstift mit einem solchen Last überschüttet werden, darunter es nothwendig zu Boden gehen müßte. Dann auf solche Weiß (wie bishero erzehlt worden) selbiges in einem Jahr nicht nur ein- sondern etlich tausend Gulden darzehlen müßte, sonderlich, wann erst hinnach auch die Particularkreisverfassung darzukommen solte. Dieweilen dann solche Bürde zu erschwingen ein Unmöglichkeit, es wäre dann, daß man sich in noch mehrere Schulden versenken wolte, insonderheit weilen die noch wenig übrige arme Stifts Unterthanen durch die leidige Kriegszeiten, hierauf erfolgte mißräthige Jahr, und andere Pressuren ganz zu Grund gerichtet seynd, und leider die ordinari Schuldigkeiten der gnädigsten Herrschaft meistentheils nicht mehr abzustatten vermögen; überdas auch von Pochlarn in Unteröstereich die geringste Beihülf zu hoffen, oder zu ersuchen, will man anderst nicht die noch wenig vorhandene ganz ersaigerts

Unterthanen gar von Haus treiben, in Erwegung selbige durch jährliche Landschaftscontributionen und Impositen (sonderlich bey jetzigen Läufen) auf den innersten Grad erschöpfet werden: Also ist eine Unmöglichkeit, berührten unerschwinglichen Last auf verstandene Weis länger zu ertragen.

Obwohlen nun diesem allem in Wahrheit nicht anderst, selbiges auch noch ferners auf erheischenden Nothfall dargethan, und remonstriert werden mag; so ist doch unser gnädigster Herr Principal urbietig, zu Bezeigung seiner allerunterthänigsten Devotion, und daß er keineswegs gesinnet, sich von der allgemeinen Reichsdefension, auch Abwendung der leyder mehr als zuviel herbeynahenden Gefahr zu separiren, sondern vielmehr alles dasjenige zu thun, was einem getreuen Mitglied und Fürsten des römischen Reichs geziemet, auch sein äusseriste Möglichkeit und Kräften zulassen. Diesemnach wollen sie bey dem nunmehro eingewilligten Triplo beharren, jedoch aber dabey hoffen, man werde das Simplum an Mannschaft über zehen zu Fuß und drey zu Pferd nicht bestimmen. Dann hat man auf solches Quantum ex parte derer vor diesem regierenden Bischof und Fürsten jederzeit gedrungen, da doch selbigesmal die Zeiten viel leydentlicher, auch jedermann besser bey Hauß gewesen, warumen wolte man solches bey diesen kümmerlichen Läufen ihro fürstl. Gnaden mißgonnen, oder verweigern? Wurde also das eingewilligte Triplum zu Fuß dreysig Mann, an Reutern aber neun Mann treffen; welches Contingent ihre fürstl. Gnaden auf die bestimmte Zeit an Ort und End, wohin man sich an Seiten der Fürsten und Ständ des löbl. bairischen Kreises vergleichen wird, darzustellen, ihnen gewißlichen äusseristem Vermögen nach angelegen werden seyn lassen.

Belangend die Gravamina, welche an Seiten St. Emmeran, und des Stifts Obermünster, wie auch der Grafschaft Ortenburg schriftlich für- und angebracht worden, da mag man einem jeden Stand die Remedirung der eingewenden Beschwerden herzlich wohl gönnen: jedoch aber, wann daß ad consultandum proponiertes vierte Membrum gegen dem Anbringen vorberührter Stände gehalten wird, will fast erscheinen, daß demselben kein Genügen geschehen, indeme kein Quantum specificiert, noch ausgeworffen worden, darzu sich dieselben zu bequemen gesinnet, welches doch billich hätte geschehen sollen, und sonders Zweifels annoch wirdet geschehen müssen, damit man sich folgends dieses löblichen Kreises eines beständigen Fusses vergleichen möchte, jedoch will man sich letztlich hierinfalls denen majoribus gar gern conformiren. Und thuen anbey unsere Personen zu beharrlicher Affection, Gnad und Wohlgewogenheit dienstlich und bestermassen empfehlen. Regensburg, den 4. Januarii, Anno 1644.

Euer Gnaden, auch unsere hoch- und vielgeehrten Herrn

dienstwilligist,
und respective dienstgeflissene

Ihro fürstl. Gnaden, Bischofens zu Regensburg, zu dem fortschwebenden Kreistag allhier deputirte Räth und Abgesandte.

Lit. A.

Der römisch- kaiserl. Majestät, unserm allergnädigisten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt, und vorgetragen worden, was bey deroselben der hochwürdig, hochgebohrne Fürst, Herr Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrück und Regensburg wegen Moderation und Ringerung jetztgedachten dero Hochstifts Regensburg allzu hohen Anschlags nun zu unterschiedlichenmalen gehorsamist gesucht, und gebetten hat.

Wie nun allerhöchstgedacht ihrer kaiserl. Majestät der unierte Zustand der diesem Stift gehörigen Güter vorhin bekannt ist, sie auch die von ihrer fürstl. Gnaden angezogene Ursachen dergestalt beschaffen befunden, daß sie solche gebettene Moderation der Billichkeit allerdings gemäß befinden.

Also erklären sich ihr kaiserl. Maj. dies Orts allergnädigst dahin, daß ihre fürstl. Gnaden und obgedachtes dero Bistthum Regensburg von seinem bisherigen monatlichen Contingent der zwey hundert und sechzehen Gulden bis auf anderwärtige Reichsdisposition hinfüro mehr nicht als ein hundert und sechzehen Gulden bezahlen, und also der Anschlag desselben auf ein hundert

Gul-

Gulden geringert seyn solle. Dessen mehr höchstgedacht ihr kaiserl. Majestät Sr. fürstl. Gnaden per Decretum also zu versichern allergnädigist anbefohlen. Und verbleiben derselben beynebens mit beharrlichen kaiserl. Gnaden und allem Guten forderist wohl beygethan. Signatum zu Regensburg, mit ihr kaiserl. Majestät hiervorgedrucktem Secretinsigl, den 23. Aprilis, Anno 1654.

Ferdinand, Graf Kurz.

(L.S.).

Wilhelm Schröder.

L. B.

Wohlgeborner Freyherr, Lieber, Getreuer! Wasgestalten wir uns gegen des ehrwürdigen und hochgebornen Franz Wilhelmen Bischofen zu Osnabruck und Regensburg ꝛc. Andacht, auf Dero unterschiedlichmal unterthänigstes Ansuchen wegen gebettener Moderation und Ringerung jetztgedacht Dero hohen Stifts Regensburg allzu hohen Reichsanschlag, in Gnaden dahin resolvirt, und solchen aus gnädigster Consideration dessen angehöriger Güter erlittenen grossen Ruins, und mehr andern Ursachen, dergestalt moderirt, daß Sr. Andacht, und vorgedachtes Dero Bißthum Regensburg, von seinem bisherigen monatlichen Contingent der zwey hundert und sechzig Gulden, bis auf anderwärtige Reichsdisposition, hinführo mehr nicht als ein hundert und sechzehen Gulden, und also der Anschlag desselben auf ein hundert Gulden geringert seyn solle.

Welches dann Wir dir hiermit also zu deiner gehorsamsten Nachricht, und künftigen weitern Verhalten in Gnaden haben erinnern wollen, mit dem gnädigsten Befelch, daß du dieses bey deinem unterhabenden Amt gehörigen Orts gebührlich ad notam nehmest, und vermerkest, und darwider obbemeltes Stift Regensburg hinführo solang, wie wir ob vermelt, in Einforderung ihrer Reichscontingenten nicht irrest, noch beschwerest, sondern sie bey dieser Moderation so lang ruhig verbleiben lassen sollest, deme dann du also gehorsamist woll Rechts zu thuen wissen wirdest, und daran beschicht unser gnädigster Will und Meynung. Geben in unserer und des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg, den zehenden May, Anno sechzehen hundert vier und fünfzig, unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im neun und zwanzigisten, und des Böheimischen im sieben und zwanzigisten.

Ferdinand.

David Ungnad Graf von Weissenwolff.

Ad Mandatum Electi Domini Imperat. proprium.

Georg. Ludw. Graf von Sinzendorff.

Marcus Buß.

Lit. C.

Daß vermög den 23. Aprilis jüngsthin von der kaiserl. Reichshofcanzley aus an die hochlöbl. Hofcammer ergangen, und folgends mir den 10. May zudecretirten Intimationsdecret des Bißthums Regensburg Reichsanschlag oder monatliches Contingent der zwey hundert sechzehen Gulden, bis auf anderwärtige Reichsdisposition, hinführo mehr nicht als auf ein hundert sechzehen Gulden moderirt, und also gehörigen Orten in denen Reichsmatriculen gebührlich vermerkt worden, bezeugt dieses mein eigene Handunterschrift, und gewöhnliches Petschaft. Regensburg, den 15. May, 1654.

Michel Kehrn, kaiserl. Hofbuchhalter.

Lit. D.

Von Passau.

Demnach bey dem an Seiten des baierischen Kreises den 29. Januarii nächsthin gehaltenen Deliberation unter anderen beliebt, und geschlossen worden, daß weilen die Nothdurft erheischet, vor allem das Quantum und den Fuß der vorstehenden allgemeinen Reichsverfassung wider den Erbfeind zu agguistiren, und best zu stellen, ein jeder Stand ermeltes Kreises nach Anlaß des 4. und 5. Membri subdivisi sein Quantum specificieren, und dem löbl. Directorio einreichen

reichen solle: Als hat man ex parte des Hochstifts Passau deme hiemit gebührend nachkommen wollen.

Und ob zwar allda forderist mit mehrern an- und ausgeführt werden könnte, wasgestalt sich erstbesagter Hochstift zu dem ihme Anno 1521. bey Aufrichtung der wormsischen Reichsmatricul nicht allein auf dessen im Reich habende, sondern auch alle in Ober- und Unterösterreich situirte hochstiftische Güter gemachten Anschlag neben andern in pari causa stehenden geistlichen Fürsten und Ständen, als Salzburg, Bamberg, Freysing, und Regensburg niemalen bekennet, sondern selbigen gleich nach aufgerichter wormsischer Matricul, und bisdaher continuirlich widersprochen hat: So will man sich doch mit dessen weitläufiger Deducierung nicht aufhalten, sondern diesfals auf die kundbare Reichsacta, und in specie die Reichsabschied de Annis 1523. 26. 29. 32. 42. 47. 66. 82. 94. 1630. 41. und 54., bevorab auch auf die bey gegenwärtigen Reichsconvent in hac Materia diesseits abgelegte Vota blos hinbezogen, und hiemit kürzlich angezeigt haben, daß nach dem von Weyl. der jüngst in GOtt abgeleibten röm. kaiserl. Majest. Ferd. Tertio allerglorwürdigisten Angedenkens bey letztern allhiesigen Reichstag auf die Ihro weiters vorgestellt erhebliche Rationes und Motiven dem Hochstift Passau dessen Reichscontingent auf ein Drittel allergnädigst moderiret worden, solches moderirtes Quantum in simplo betrift an Mannschaft

zu Roß,	zu Fuß,	an Geld,
6.	26.	176.

Dieweil nun aber auf instehenden Reichstag concludirt und beschlossen worden, daß zu der vorhabenden allgemeinen Reichsverfassung wider den Erbfeind jeder Chur- Fürsten und Ständ das Triplum an geworbener Mannschaft beytragen solle, und man sich ex parte des Hochstifts Passau, wie hart es demselben auch ankommet, Amore in Patriam & Christianitatem zu solchem Beytrag (doch anderergestalt nicht, als der vorangedeuten Moderation nach) gleichfalls verstanden, und darein verwilliget, so wird dessen Quantum in Triplo austragen an Mannschaft:

zu Roß,	zu Fuß,	an Geld,
18.	78.	582.

Worbey man der getrösten Hoffnung lebet, daß gleichwie voralleröchsternannte kaiserl. Majest. die Uebermaß und Disproportion mehrberührtes Hochstifts alten Anschlags sowohl als dessen schlecht- und elenden Zustand erschöpfte Mittel und geringe Erträgnuß in allergnädigste Consideration gezogen, und demselben hierumen ein billigmäßige Moderation wiederfahren lassen: Also auch die löbl. Ständ des baierischen Kreises die kundbare schlechte Beschaffenheit dieses Hochstifts, derenthalben man die weitere Nothdurft anzubringen vorbehalten thuet, nichtweniger ihrer seits beherzigen, demselben die erhaltene Moderation gern gönnen, und über das, was selbiger zu der vorstehenden allgemeinen Reichsverfassung nach äusseristen Kräften und Vermögen beyzutragen erbietig ist, ein mehrers nicht zumuthen werden. Actum Regensburg, den 2. Febr., 1664.

Fürstl. passauischer Gesandte

Wenzel Graf von Thun.

Conrad Bartholome Oexl.

Lit. E.

Gravamina von Berchtesgaden.

Erstlich wegen schlechter Beschaffenheit dieses Lands. Solches ist klein und grobgebürgig, darinn weder Wein, noch viel andere Früchten, sondern bloß ein wenig Kraut wachset, so doch kaum für den zehenden Theil der armen Unterthanen Hausnothdurft erklecklich, und dahero selbige durch das ganze Jahr aus Baiern und anderen benachbarten Landen die Nothdurft Getraid in das Land herein zu führen gedrungen werden: So ist auch der Graserey so wenig, daß aus Mangel nothwendiger Futterey die Unterthanen wenig Viehe überwintern, und also auch einen schlechten Gewinn oder Nutzen von ihrem reverendo Viehe erhalten können.

Fürs ander, gestalten nur zwey kleine Märkt oder Flecken, als Berchtolsgaden und Schöllenberg, auch etliche hin und wider auf dem Gebürg einschichtete Häuser und schlechte Gütl darinn begriffen, darbey der gemeine Mann mit Weib und Kinder durch das Holzhandwerk, Träxlen, Gestattelmachen,

machen, und dergleichen schlechte Handthierungen, sonderlich weilen kein Landstraß der Orthen ist, sich kümmerlich ernähren kann, und dahero dieser ihrer Unvermögenheit halber mit Vogtey, Anleit, oder anderer dergleichen Bürden allzeit befreyet gewesen.

Drittens dessentwegen eine fürstliche Herrschaft wohl zu schaffen gehabt, daß sie von diesen ihren unvermögentlichen Unterthanen an den Römermonaten und Reichs- oder Kreissteuren die Schuldigkeit einbringen könnten, sondern von andern des Stifts Einkünften, sonderlich was ihre churfürstl. Durchleucht selbsten, als Probsten und Landsfürsten zugehörig gewesen, nothwendiglich beytragen müssen.

Zum vierten, ungeachtet dieselben ebenfalls gering, und zu Unterhalt der geistlichen Herrn und Bedienten, auch des Lands und Stifts Nothwendigkeiten fast unerklecklich, dann soviel das Salzwesen belangt, worvon sonsten das mehriste Einkommen eingehen solte, wird nicht allein ein überaus grosse Spesa und Unkosten erfordert, zu Erhaltung des Salzbergs, und dessen Gebäu, item der Salzpfannen, auf Holz und Wald, auf Eisen, Besoldung der Bergknappen, Pfannhäuseren, und nothwendigen Taglöhneren, sondern es ist auch dem fürstl. Stift der freye Salzausgang von vielen langen Jahren hero zu allen Seiten gesperrt, und solcher hernach durch gewissen mit Churbaiern und dem Erzstift Salzburg aufgerichten Vertrag also limitirt worden, daß selbiges über die bestimmte Anzahl der jährlichen Pfund Fueder ein mehrers auszuführen nicht berechtiget, zu geschweigen, daß man auch ein so geringes Pretium durch angeregte Vergleich bedingt, daß das fürstl. Stift bey so grosser Gefahr, Mühe, Arbeit und Unkösten oftermals einigen Nutzen oder Ueberschuß nicht gehaben können, sondern dabey merklichen Schaden und Einbuß empfinden müssen.

Fünftens, wie dann eben dieser Salzsperr und anderer Ursachen halber das fürstl. Stift mit dem Erzstift Salzburg viel lange Jahr ein schweren und kostbarlichen Rechtsstreit bey dem kaiserl. Reichshofrath führet, interim aber des Seinigen mit grossen Schaden entrathen, und dannoch grosse Unkösten, bis man endlich nach gepflogenen vielfältigen Tractaten in etwas zu Ruhe gelangt, aufwenden, auch dessentwegen in einen starken Schuldenlast, der bis dato noch nicht abbezahlt, einstecken müssen.

Sechstens, und ob zwar das fürstl. Stift noch andere Güter ausser dieses Lands zu genüssen hat, als des Heubergs im fürstl. Stift Salzburg liegend, item der Hofmark Wasentegernbach cum pertinentiis in Bajern, sodann etlicher Grundunterthanen und Weingärten in Oesterreich; so werden aber hingegen alle diese Oerter von den Landsfürsten selbsten mit solchen respective Steuren, Decimation und Anlagen belegt, daß sie wohl für sich selbst zu schaffen haben, und dahero diesem Ländel mit der geringsten Quota nicht beyspringen köñen. Dessentwegen dann diesem schlechten Ländel so grossen Last der Reichssteur allein zu ertragen unmöglich fallen thut.

Siebendens, deme dann um soviel mehr Glauben beyzusetzen, zumalen viel andere in diesem bairischen Kreis befindende Ständ, welche mit mehreren und vermöglicheren Unterthanen versehen, auch von besseren und gröseren Länderen ansehnlichere Einkünften genüssen, dannoch, der Proportion nach, gegen diesem unvermöglich kleinen Ländel nicht so hoch belegt seyn.

Fürs achte, zu geschweigen, daß das fürstl. Stift dasjenige Dienstgetraid, so es von denen in Baiern habenden Gütern und Unterthanen genüßt, mit grosser Ungelegenheit, Gefahr und Unkosten jährlich hereinbringen muß, und also eines schlechten Gewinns dabey sich zu getrösten hat. Gestalten dann auch nicht allein auf dessen Weingartbau in Oesterreich das ganze Jahr grosse Ausgaben requirirt, sondern auch auf Herauflieferung derselben, item auf vielfältige Mauth, Zoll, und Aufschläg solche grosse Unkösten erfordert werden, daß man dabey oftermals einen Schaden, sonderlich, wann die Wein in eine Wohlfeile gerathen, verspühren müssen. Aus welchem allen nicht allein dieses Lands schlechte Beschaffenheit, sondern auch hiesigen Stifts gering Einkommen, und hingegen dessen grosse und unentbehrliche Ausgaben leichtlich abzunehmen seyn.

Dahero dann um Moderirung auf die Halbscheid des alten Anschlags, sowohl in der Reichsanlag, als auch in des kaiserlichen Kammergerichts Unterhalt, in welchem für jedes Ziel 40. Gulden angesetzet seynd, bestermassen gebetten wird.

Specification des Stifts berchtesgadischen Tripli.

Es ist dieser Stift in der Reichsmatricul angeschlagen ad 2. zu Roß, und 20. zu Fuß. = = fl. 104.
Thuts Triplum 6. zu Roß, 60. zu Fuß. fl. 412.
Weilen aber aus denen zum löblichen churbairischen Directorio schriftlich eingegebnen erheblichen Motiven gedachtes Stift auf die Halbscheid moderirt zu werden prätendirt, als thut solchemnach das Simplum 1. zu Roß, 10. zu Fuß. fl. 52.
das Triplum 3. zu Roß, 30. zu Fuß. fl. 156.

Lit. F.

Gravamina von St. Emeran.

Demnach bey jetzig instehend allgemeinen Reichstag ein geraume Zeit hero wegen der an Seiten Ihro röm. kaiserl. Maj. wider den Erbfeind allergnädigst anbegehrten Hülf nicht allein deliberirt und berathschlaget, sondern auch zu dem Ende diese hochlöbl. bairische Kreisversammlung auf heutigen Tag den 7. Jenner diß scheinenden 1664. Jahrs gleichfalls zusammen beruffen worden, damit solch sehr importirliches Werk mit reifer Consideration überlegt, und der vor der Thür stehenden grossen Gefahr zeitlich möchte vorgebogen werden; benebens aber man sich diesem hochlöblichen Kreis gar wohl in Gnaden zu entsinnen hat, daß bey der den 17. Jenner Anno 1655. gehebten Kreisversammlung, vermög des jüngst ergangenen Reichsschluß, unter andern auch theils Ständ ihre Gravamina wegen zu hochgespannter Reichsmatricul pro congrua moderatione impetranda, schriftlich übergeben, theils Ihnen solche reservirt, etliche aber von Ihr kaiserl. Maj. diese würklich erlangt zu haben, durch die vorgewiesene allergnädigste Decreta sich berühmet: Dahero dann und weil man dazumahl und bereits vorhin bey den Reichsconventen öfters für billich eracht, daß diesen schon viel Jahr her opponirt starken Gravaminibus einsmahls abgeholffen, und kein Stand über die augenscheinlich demonstrirte Unmöglichkeit hinfürders solle grabirt werden, hab ich, wiewohl ein gering, jedoch ganz getreuer Mitstand, Pflicht und Gewissen halber in Nahmen meines anvertraut mit Schulden hochüberladenen Klosters die habende Gravamina wider ersagte Reichsmatricul umständig zu Papier bringen, und einer hochlöbl. Kreisversammlung schon dazumahl gehorsamlich überreichen lassen, mit der ganz tröstlichen Zuversicht, es wurden förderlich in Consideration gezogen, und hierauf die verlangte Moderation bereits vor etlich Jahren erfolgt seyn, dessen aber ungehindert hab biß dato wider alles Verhoffen zu keiner Resolution gelangen mögen.

Dieweil aber anjetzo bey denen vor Augen schwebenden barbarischen Incursionen ohne allen Zweiffel gewisse Anlagen dem jüngstgemachten Reichs-Schluß gemäß von allen Ständen müssen beygetragen werden, und benebenst ersagt meinem anvertrauten Kloster ein für allemal unmöglich ist, der Reichsmatricul nach mit denen monatlichen destinirten 96. fl. (wordurch selbiges ohne daß in jüngst gewestem teutschen Krieg in höchsten Schuldenlast und Armut gerathen) den Beytrag zu thun: Also habe solch habende Gravamina hiemit nochmalen pro superfluo entwerffen wollen, in Hofnung, es werde eine ganze hochlöbliche Kreisversammlung mehrerwehnt meines anvertrauten Klosters höchstanliegende Beschwernuß einsmal beherzigen, und selbiges gleich anderen zur Moderation, der Proportion nach, in Gnaden kommen lassen.

Und erstlich zwar ist wissentlich und bekannt, daß die Collectæ Imperii, oder Reichsanlagen, auf die immediat Güter (welche ihr kaiserl. Majestät und dem heiligen Reich ohne Mittel zugethan) gewidmet, und zu verstehen seyn, also, daß diesfalls die Reflexion einig und allein auf selbige zu machen. Nun aber hat mein anvertrautes Gotteshaus, ausser des allhie in der Stadt Regensburg Rundmauren begriffenen Klosters, samt etlich wenig Behausungen, die das Jahr meistens auf 189. fl. ertragen möchten, und eines im Burgfried liegenden Feldbaus, nicht das geringste Reichsgut oder immediat Herrschaft, dannoch mit 20. Sold, als zwey zu Pferd, und achtzehen zu Fuß belegt ist, so für ein einfachen Römermonat 96. fl. betrift, welches dann die höchste Disproportion und Ungleichheit ist, zu geschweigen, daß ich noch überdas jährlich zu Erhaltung des kaiserlichen Kammergerichts zu Speyr der jüngsten Erhöherung nach 119. Reichsthaler, 28. kr. 4. hl. nicht allein beytragen, sondern ihr kaiserl. Majestät

noch

noch darzu einen Provisoner (so jährlich wenigist auf die 40. fl. bestehen thut) erhalten, und alimentiren solle. Und was noch mehr ist, so kann ich

Fürs ander diese wenige immediat Reichsgüter nicht völlig genüssen, in Erwegung durch die um die Stadt Regensburg von Anno 1633. bis anhero aufgerichte, und noch stehende Schanzen und Bollwerk gutertheil der besten Felder, Gärten und Grundstuck darvon entzogen worden, und derselben Nutzung bis dato entbehren muß, welches mir um soviel schmerzlicher fallen thut, weilen durch den Magistrat allhie sogar die Hofnung wiederum darzu zugelangen will benommen werden. Dann als kurzhin dem münsterischen Friedensschluß gemäß die Restitution in vorigen Stand durch Schreiben begehrt, haben sie mir dies zur Antwort geben dárfen: Dise Schanzen wären aus Befehl der römischen kaiserl. Majestät mit Gutbefinden des hochlöblichen bairischen Kreis, zu dessen Assecuration aufgericht worden, also causam permanentem hätten, auch sich der im Friedensinstrument exprimierte Restitutionstermin hiehero im wenigsten appliciren lasse, und daß ich ihnen mit dergleichen Postulatis verschonen solle, zumalen weder bey den Friedens- noch dessen Executionstractaten, vielweniger hernach, solche Demolition prätendirt worden.

Dieweil mir aber als einem Mitkreisstand nicht bewust, daß dergleichen Einwilligung in solche Fortification, und zwar dergestalten geschehen, daß selbige einem Stand zu einem immerwährenden Nachtheil, Schaden und Präjuditz, ohne alle Ergetzlichkeit verbleiben solle; also will nicht hoffen, daß die hochlöbliche Ständ dieses bairischen Kreis ermelter Stadt Regensburg so ungleiches Vorgeben billigen, sondern vielmehr in Gnaden dahin incliniren werden, daß mir nach Sag der in ermeltem Friedensschluß vorsehener Generalrestitution, diese meine Feldungen und Grundstücker wieder eingeraumt, oder wenigist mir, wann dieses mein Begehren dermalen wegen bevorstehender Kriegsgefahr nicht wurde Statt finden, von der Stadt Regensburg (zumalen deren sammentliche Burger und Innwohner die Fortification ohne Mittel bishero genossen, und noch zu niessen haben) das Pretium samt denen seithero entrathenen Nutzungen hievor gutgemacht werden solle: Indeme der natürlichen Billichkeit zugegen laufen wurde, daß ich nicht allein für solch hinweggenommene Stücker die Reichsanlagen noch ferners bezahlen, sondern auch mir von denen (die es in perpetuum zu genieſſen affectiren) das quanti interest nicht solle erstattet werden; und zwar dies um soviel mehr, weilen mir durch die Sperr des nächst entlegenen Thors ein sonders Nachtheil zuerwachsen thut, indem zu Einbringung der Feldfrüchten auf die 200. fl. mehr Unköſten aufwenden muß, bin aber beynebens nicht zugegen, daß meinem anvertrauten Gottshaus, als welches, deren von Regensburg Vorgeben nach, tempore necessitatis die Fortification gleichfalls zu genüssen, der Proportion nach an dem Pretio ein Abzug geschehe.

So hat auch drittens mein Kloster nicht einiges Regal, als das ist Mauth, Zoll, Wildbahn oder andere hohe Obrigkeit oder Herrlichkeiten, wie andere Ständ des Reichs, die doch nach Bezeug der Reichsmatricul in der Proportion bey weitem so hoch nicht, als ich belegt seyn, und dannoch die Moderation biß aufs Drittel erlangt haben.

Viertens ist wohl zu beobachten, daß vielermelt mein Gottshauß zu dergleichen Reichsanlagen und Hülffen nicht einigen Mann zu collectirn hat, da doch die Reichscollecten ihren Ursprung a collectandis subditis deriviren: Massen dann in denen kaiserl. allergnädigsten Ausschreiben jedesmahl herkommt, es habe sich ein jeder Stand um so vielweniger solcher Hülfleistung zu beschweren, weilen er selbige durch Belegung seiner Unterthanen wiederum einbringen könnte. Und obwohlen

Fünftens berührt mein anbefohlenes Gottshaus etliche Güter und Unterthanen in Churfürstenthum Baiern hat, so werde doch selbig von den Landsfürsten collectirt, und muß noch über das mein Kloster wegen seiner jährlichen Zinß und Grundgülten, die es von solch seinen Unterthanen zu erheben hat, gemeiner churbaierischen Landschaft jedes Jahrs 440. fl. als ein verglichnes Compositionsgeld reichen, auch von den wenigern Hofmärklein die gewöhnliche Rittersteuer geben. Aus welchem dann abzunehmen, daß mein Kloster nicht ein einzige Intrada geniest, welche nicht fast doppelte Bürden tragen thut, und wann die Reichsanlagen in solcher Uebermaß

sollten darvon genommen werden, nichts gewissers erfolgen würde, als daß ich und mein Convent getrungen wären, entweders die Mediatgüter zu Aufbringung solcher Reichshülfen zu alieniren, und hierdurch (zumalen wir hievon unsere Alimenta) in das äusserist Elend zu gerathen, oder aber zu Erhaltung eines Stuck Brods von berührten Mediatgütern unser Kirchen und Profeßhaus (welches Kaiser, König und Fürsten gestiftet, dotirt, und pribilegiert) samt dem, was es vom röm. Reich immediate zu geniessen hat, zu verlassen, und der röm. kaiserl. Maj. anheimzugeben, da doch schwer über schwer zu seyn scheint, daß dasjenige Beneficium, durch welches das Kloster zu einem Reichsstand von Carolo Magno aus sonderen Gnaden erhebt worden, anjetzo zu dessen Verderben gereichen solle, contra vulgatum illud, quod in favorem alicujus introductum est, in odium ipsius retorqueri non debet.

Ueber dies, und zu dem allem hat sechstens das hochlöbl. Churhaus Baiern von meinem Gottshaus, als dessen Protector und Patronus, noch 2. ansehnliche Vogtey, worvon jährlich ein Namhaftes zu geniessen, und abermalen hieraus zu nehmen ist, daß aus allen des Gottshaus Gütern nicht ein Stück übrig, so nicht seine sonderbare Bürd und Anlagen traget. Welches jedoch Ihr churfürstl. Durchleucht und Dero hochlöbl. Churhaus auf keine Weis zu wider, sondern alleinig darumen will gemelt haben, anzuzeigen, daß bey solcher Gestaltsam mehrgemelt meinem Gottshaus obangeregten Anschlag und andere gemeine Bürden zu ertragen, wie einmal unbillig, und die handgreifliche Unmöglichkeit vor Augen liegen thue, massen es hierdurch zu Bezeigung des Ihrer kaiserl. Majest. und dem Reich teutscher Nation allerunterthänigsten Gehorsames und Eifers bereits das äusseriste gethan, und in unerschwinglichen Schuldenlast gerathen. Gestalten dann auch dies Unglück darzu kommen, daß vor etlich Jahren die Kirchen abgebronnen, und das völlige Geläut zerschmolzen, zu dern Reparation etlich tausend Gulden mit des Klosters grossen Dispendio haben müssen angewendt werden, also wann nicht anjetzo an obgemeltem Anschlag, Cammerunterhaltung und dergleichen, kein merk- und erkleckliche Moderation der an sich selbst redenden Billigkeit nach denen Reichsabschieden und Instrumento Pacis gemäß (Kraft dern kein Stand des Reichs vor dem andern, und über das kundliche Unvermögen beschwert, und überlegt, sondern vielmehr aller ungleichen Bürden entladen, und bey der Aequität manutenirt werden solle) und zwar nach Proportion der Immediatgüter soll vorgenommen werden, ich als ein gering, jedoch allzeit gehorsam und getreuer Stand fernern Beytrag nicht mehr wisse zu thun, sondern ich und mein Convent obgehörtermassen unser Gottshaus und Profeßhaus quittieren, und leer darvon gehen müssen, welches hoffentlich die hochlöbl. dieses baierischen Kreis und andere anwesende Reichsständ, forderist aber Ihr kaiserl. Majest. nicht gesinnet seyn werden, was aber von dick berührten meines Gottshaus Immediatgütern, respectu & intuitu dern es wie andere dem Reich unterworfen proportionirte Quota und Gebühr trefen wird, dessen bin ich ganz nicht zugegen, sondern nach Möglichkeit gehorsamlich zu prästiren urbietig.

Damit aber ein ganze hochlöbl. Kreisversammlung eigentliche Nachricht erlangen möge, in wem mein Einkommen von des Reichs Immediatgütern bestehen, und wie hoch sich selbe erstrecken, auch wie ein weit mehrers jährlich derenthalb (auser der gemeinen Reichshülfen und Anlagen, so gar nicht darein gerechnet seyn) muß ausgelegt, und von denen Mediatgütern hergenommen werden, hab ich beykommend in facto ganz richtig bestehende Specification verfassen, und zugleich ganz demüthig überreichen wöllen, mit dem weitern Erbieten, wann in ein oder die andere Post ein Zweifel sollte gesetzt werden, daß ich selbige alsogleich zu verificiren, und dergestalten zu belegen gedenke, daß gar nicht vonnöthen, einige Erfahrung hierüber einzuholen. Sollte aber die Zeit gedulten, und mans für ein Nothdurft erachten, will ich die mindeste Maaß nicht vorgeschrieben, sondern der ganz tröstlichen Hofnung geleben, solches werde uneingestellt vor die Hand genommen, damit durch ferneren Verzug mein anvertrautes Kloster nicht gar in das äusserste Verderben und Ruin gestürzt werde; zumahlen ich bereits bey obangeregt An. 1655. zu Landshut vorbeygangnem Kreistag ersagte Gravamina eingelegt, und selbige nichtsdestoweniger zu meines Gottshauß sondern Nachtheil und Schaden lange Jahr verliegen geblieben.

Die-

Disem allem nach gereicht an ein ganze hochlöbl. Kreisversammlung mein demüthiges Bitten und Ersuchen, dieselb wolle diese meine höchstnothdrungliche Beschwernussen in Gnaden erwegen, und die Sach an ihrem hohen Ort, sowohl auch und vorderist bey Ihro kaiserl. Maj. als andern Reichsständen dahin dirigiren, und mittlen, daß vielerwehnt allzuhoch gespannter Reichsanschlag, Kammergerichtsunterhaltung, und was derley gemeine Hülf mehr seyn, auf die immediaten Reichsgütter, und nicht mediat oder Privateinkommen (auf welchen Fall mein Gottshauß demonstrirtermassen mehr dann doppelt und dreyfach an unterschiedlichen Orten der natürlichen Aequität zuwider belegt wurde) reducirt werden, also die höchst verlangte Moderation einsmahl erfolgen, und sich samt meinem Convent bey unsern Profeßhauß mit Haltung der Stiften und Gottsdienst noch ferners subsistiren könnten, und das Kloster vor endlichen Ruin und Verderben errettet werden möchte. Gleichwie nun solch desiderirte Moderation hoffentlich aller Billichkeit gemäß ist, als begehrn auch um ein ganze hochlöbl. Kreisversammlung ich und mein Convent solche Gnad und Großgünst. ganz demüthig und unter dienstlich zu beschulden, massen dann zu dem Ende mein anvertrautes Gottshauß solchergestalten aufs beste recommendirt haben will. Geben zu St. Emeran in Regensburg, den 6. Jenner Anno 1664.

Cœlestinus,
Abbt zu St. Emeran.

Specification über des kaiserl. Reichsstift und Kloster St. Emeran in Regensburg jährlich vom Reich habendes Einkommen, und was hingegen von Reichs wegen wieder darauf ergehet.

Erstlich tragen die jährliche Grundzinsen in der Stadt Regensburg, die doch mühsam mit Klagen und kein Jahr völlig einzubringen, vermög der Saalbücher mehr nicht als

189. fl. 3. kr. ein und einen halben Hl.

Des Klosters um die Stadt liegender Feldbau, samt Einrechnung des Zehends, beyläufig ein Jahr ins ander

Waitz 57. Schafl. a 9. fl. thut 513. fl.
Korn 44. Schafl. a 6. fl. = 264. fl.
Gersten 102. Schafl. a 5. fl. = 110. fl.
Haber 7. Schafl. a 5. fl. thut = 35. fl.

Summa der Nutznieſſung und Einnahm von denen Reichsgütern und Grundstücken.

1511. fl. 3. Kr. 1. und einen halben Hl.

Ausgab dagegen.

Erstlich der Saamen zum Feldbau, Waitzen 8. ein halb Schafl thut vorigen Anschlag machen
= = = = 76. fl. 30. Kr.
Korn 4. ein halb Schafl = 27. fl.
Gersten 10. Schafl = = 50. fl.
Haber 2. ein halb Schafl 12. fl. 30. kr.

Für des Herrn Prälaten Tafel wenigist
Waitzen 3. Schafl thut = 27. fl.
Korn 30. Schafl = = 180. fl.
Gersten 6. Schafl = = = 30. fl.
Haber für die Baupferd 51. Schafl
= = = = = 255. fl.

Kaiser Arnolphi Spendt von zwey Praitern dermahlen unterschiedlich, insonderheit aber wie durchs Jahr ausgetheilt auf 10. Schafl Waitzen thut 90. fl.
Eschhai oder Feldhüter ein Schafl.
Korn pr. = = = 6. fl.
Bauhofmeister und sein Weib 78. fl.
Sechs Bauknecht für Kost und Lohn,
= = = a 70. fl. 45. Kr.
thut = = = 424. fl. 30. Kr.
Drey rev. Viehmägd für Kost und Lohn
= = = a 36. fl. thut = 108. fl.
Zween rev. Viehhüter = 50. fl.
Der Traidschnittkost mit denen Zu- und Eingaben. . . 320. fl.
Die Drescher = = = 212. fl.
Die Tagwerker zum Feldbau. = 50. fl.
Kastenknechtsbesoldung = = 20. fl.
Zimmer- Mauermeister und Rauchfangkehrer neben andern jeden 1. Schafl Korn thut = = 18. fl.
Schmidarbeit allein ohne das Eisen
= = = = = 150. fl.
Wagner = = = = 40. fl.
Riemer = = = = 50. fl.
Sattler = = = = 45. fl.

Galler = = = = 30. fl.
Thorwarth mit Kost und Lohn 60. fl.
Kammergericht zu Speyer jährlich = = 190. fl. 25. Kr. 4. Hl.

Zum Reichs- und anderen Rechtsachen muß ein Kanzler unterhalten werden, dessen jährlicher Sold = 400. fl.
Kanzellist mit Kost und Lohn 100. fl.
Ein kaiserl. Provisoner dermahlen 40. fl.

Als die Stadt katholisch war, hat die Stola einen Stadtpfarrer ad S. Rupertum ertragen, der muß jetzo vom Kloster unterhalten werden, wenigist mit = = = = 200. fl.
Ein Mösner = = = = 50. fl.
Der Stadtknecht ordinari Forder- und Aufwarthgeld = = 18. fl.
Sarta tecta zu erhalten wenigist 300. fl.
Einem Herrn Prälaten gebührt ein Kammerdiener, dessen Unterhalt auf = = = = = 86. fl.
Item auf dessen 6. Gutschen und 3. Reitpferd 30. = = 150. fl.
Den Gutschen und Wagheber für Kost, Lohn und Lieberey = a 70. fl.
= = = = thut 210. fl.
Summa Ausgab 4154. fl. 22. kr. 4. hl.

Wann Einnahm und Ausgab gegeneinander gehalten werden, findet sich, daß mehr Ausgaben als eingenommen wird um 2643. fl. 19. kr. 2. ein halb. hl.

Dieser Ueberschuß der Ausgab ist bis dato von denen in Churbaiern gelegenen, dem Kloster zugehörigen, vorhin und ohne das mit gebührlichen allgemeinen Landsbürden belegten Hofmarchen, und andern einschichtigen Gütern hergenommen worden.

Sobiel man nur bis daher hat können vernehmen, und abstatten, aus welchem dann abzunemmen, wie schwer es dem Kloster fallen soll, daß es nicht allein das ganze und völlige Privateinkommen von denen immediat Gütern, auch bey denen ruhigen und friedsamen Jahren, deren wir gleichwohl leider wenig zu geniessen gehabt haben, auf die obliegende jährliche Bürden verwenden, und darreichen, sondern noch darzu zu Erhaltung dieser, und zu Abstattung solcher zuwachsender Oblagen, und weilen durch die Kriegsjahr hero nicht allein alle Mobilien, sogar auch der Kirchenschatz, und was nur hat können zu Geld gemacht werden, nicht weniger mit Anticipierung nahmhafter höchstbeschwerlicher Verzinßgelder, theils durch Plünderung, und erlegte hohe Ranzion, allermeist aber durch die so langwürige gesuchte Anlagen alle Mittel aus denen Händen gangen, auch die in mediat Güter ergreiffen, und versilbern soll, welche für sich selber bey so wachsenden Bürden und so mißräthigen Jahren nunmehr schwerlich werden zu erhalten seyn, zu geschweigen, daß sie zu einem fremden so unerträglichen Last auf sich zu nehmen sollen miteingezogen, und unfehlbar zugleich mit unterdruckt, und zu Grund gericht werden.

Erklärung von St. Emeran.

Weilen in der jüngst gehabten Session ein hochlöbliche Kreisversammlung unter andern sich auch dahin per majora resolvirt, daß ein jeder Kreisstand das Quantum, wiviel er nemlich zur vorhabenden Kreisverfassung beytragen wölle, specificieren, beynebens aber das Moderationswerk wegen der zu hoch gespannten Reichsmatricul mitunterlaufen solle ꝛc. als hab an Seiten meines anbefohlnen Stifts bey St. Emeran allhie in Regensburg dem schuldigermassen nachkommen, jedoch mich vor allen auf die bereit eingelegte Gravamina nochmalen beziehen wöllen, womit dann hoffentlich soviel remonstriert worden, daß solch meinem anvertrauten Stift, dem alten Fuß und Anschlag nach der Reichsmatricul den Beytrag zu thun, ein für allemal unmöglich falle, nicht zweiflend, eine ganze hochlöbliche Kreisversammlung werde selbige beherzigen, der an sich selbst redenden Billichkeit nach einen Beystand thun, und dem gemachten Reichsschluß gemäß die Provisionalmoderation in Gnaden erfolgen lassen, bis dahin Ursach über Ursach hätte, das Quantum beyseits zu stellen, und gleichwol zu erwarten, was solche Moderation mit sich bringen möchte. Nichtsdestoweniger aber und unerachtet aus denen eingelegten specificirten Beschwerden sonnenklar erhellen thut, daß von den immediat Reichsgütern, auf die man sonsten alleinig die Reflexion zu machen, einiger Mann nicht kunte unterhalten oder gestellt werden; So will mich doch an Seiten meines Klosters in Ansehung der vor Augen stehenden grossen Gefahr, und des hierdurch noch mehr besorgend aufwachsenden Unheils dahin erklärt und erbothen haben, daß ich dem einfachen Römermonat nach 20. fl. bezahlen, oder

zu

zu Fuß zu den bestimmten Termin stellen, und auf diejenige Zeit (deren man sich vergleichen, oder ex eventu belli zu determinieren seyn wird) gebührend unterhalten wölle, mit der tröstlichen Zuversicht, ein hochlöbliche Kreisversammlung werde mein anvertrautes Gottshaus über ein mehrers und höhers (weilen die Unmöglichkeit vor Augen) nicht treiben, sondern vielmehr bey diesem äusserstem Erbieten in Gnaden schützen, und verbleiben lassen; zumalen auch dieses Anerbieten keineswegs von den immediat Reichs- sondern einig und alleinig mediat Gütern (die in churbairischem Territorio vorhin sowohl mit der jährlichen Ritterstеur als Compositiongeld belegt, und bey jetzig gefährlichen Läufen ebenfalls gesteigert werden) werkstellig machen muß, welches ja schwer über schwer fallen thut, daß dergleichen Güter wider den Anno 1530. gemachten Reichsschluß mit zwey oder dreyfachen Bürden oneriert werden sollen. Aus welchem aber ein ganze hochlöbliche Kreisversammlung von selbsten abnehmen kann, wie ich als ein sehr geringer Kreisstand dasjenige, so in meinen wenigen Mächten beyzutragen geneigt, und um soviel mehr darbey wird zu schützen seyn, cum ultra possibile nemo teneatur. Darbey mich und mein anvertrautes Gottshaus aufs beste recommendierend. Actum St. Emeran in Regensburg, den 30. Jan. 1664.

Cölestinus, Abbt
zu
St. Emeran.

Lit. G.
Von Niedermünster.

Das kaiserl. freye weltliche Stift Niedermünster in Regensburg ist nach der alten Reichsmatricul mit 24. fl. monatlich nach dem Anschlag der Römerzüg, und zur Cammergerichtsunterhaltung mit 33. fl. 20. kr. belegt, hat aber wegen allzu hochen Anschlags, sowohl von Alters hero, wie die Protocolla, die vor und nach gehaltenen baierischen Kreistägen ausweisen werden, sich allzeit vor gravirt angeben, als auch noch aus folgenden Ursachen zu beschweren.

1. Weilen gemeltes Stift (ausser des geringen Bezirks seiner Situation allhie zu Regensburg, und was davon dependirt) mit keinen andern Immediatreichsgütern oder Einkommen, wovon etwa die vorberührte Reichs- und kaiserl. Cammergerichtsforderungen bestritten werden mögten, im wenigsten nicht versehen.

2. Dessen unter andern Herrschften gelegene Güter und Unterthanen denjenigen Herrschaften, worunter sie gelegen, im Anschlag folgen müssen, und dahero mit anderweitigen Reichssteuern nicht belegt werden können, in Ansehung sonsten duplici Onere würden beschwert werden, welches allzeit pro legitimo Gravamine im Reich ist gehalten worden.

3. Dahero alles dasjenige, was wohlgemeltes Stift zu des Reichs Nothdurft bishero beygetragen, von der von sich selbst geringen Unterhaltung und ihme gebührenden Congruo erspart, und abgeschnitten werden müssen, welches aber zu continuiren, wie schwer es falle, aus deme abgenommen werden kann, daß alle dessen angehörige Güter durch das vorgewesene lange Kriegswesen leider dergestalt ruinirt, und in solchen Schuldenlast gerathen, daß es sich in vielen Jahren nicht wieder wird erschwingen können; indeme es allein der churfürstl. Durchleucht in Baiern an ruckständigen dahin verwiesenen Reichscontributionen noch bey etlich tausend Gulden schuldig, vieler anderer Glaubiger, und anderer Oblagen dabey zu geschweigen, dahingegen an Einkommen bis dato nur an Zehend und jährlichen Traiddienst bis in 70. Schaff entrathen muß, von den Weinzehenden aber, da hiebevor von 1000. bis 1200. Eimmer eingebracht worden, der Zeit kaum 50. oder 60. aufs höchste eingehen, auch keine Hoffnung, daß von solchen Gütern der schlechten Beschaffenheit und gänzlichen Erödung nach hinführo ein mehrers genossen werden möge.

Ob nun zwar bey solcher wahrhafter der Sachen Beschaffenheit oftgemeltem Stift, habita proportione geometrica, kein Reichsanschlag zugemuthet werden könnte, in sonderbarer Betrachtung, daß die Reichsonera allein von denen Immediatreichsgütern und Gefällen, so man von kaiserl. Majest. und dem Reich innen hat, getragen werden sollen, dabey auch denen Ständen und Obrigkeiten noch dieser Vortheil zugelegt, daß sie solche Onera nicht aus ihren Cammergütern und Einkommen allein entrichtet, sondern, laut Reichsabschieds de Anno 82. §. Und nachdem die-

diese ꝛc., derentwegen ihre Unterthanen mit Steuer belegen mögen, bey diesem löbl. Stift aber weder dergleichen Immediatreichsgüter, wie oben angezogen, befindlich, noch auch derselben zugelassen wird, seine Mediat- oder unter anderer Herrschaft gelegene Unterthanen wegen des Reichs Anlagen zu collectiren:

So begehrt sich doch dasselbe den Reichsoneribus nicht gänzlich zu entziehen, sondern will nach Möglichkeit zu Bezeugung schuldigister Devotion gegen kaiserlichen Majestät und zu Dienst des gemeinen Wesens dajenige willigst gern mitbeytragen, wann demselben nur nach Billigkeit eine Ringerung des Anschlags widerfahren, und gedeyhen mögte. Und will man verhoffen, es werden die löbl. Herrn Stände gern geschehen lassen, daß gemeltes Stift anstatt der 24. fl. in simplo bey gegenwärtiger Türkensteuer 8. fl., und also seine Quota auf 2. Drittel provisionaliter bis zur Rectification der Matricul erleuchtert, beytragen möge, erbietet sich solches Falls bey gegenwätiger Verfassung von Monat zu Monat sein Simplum der 8. fl. unfehlbar beyzutragen.

Wegen des kaiserl. Cammergerichts Unterhalt, so hiesigem Stift auf zwey Zielern jährlich ad 66. fl. und 40. kr. belaufen thuet, will man ingleichen aus obangezogenen Ursachen des kundbaren schlechten Zustands um billige Moderation gebührendermassen gebetten haben.

Franz Wolfgang Crane, löbl. niedermünsterisch. Reichsstift Gevollmächtigter.

Lit. H.

Gravamina von Obermünster.

Deren zu des hochlöbl. baierischen Kreises allhero nacher Regensburg auf Montag den 7. Januarii dieses ersteingetrettenen 1664. Jahrs ausgeschriebnen Zusammenkunft, Chur- und Fürsten, auch Ständ und Stadt respective hoch- und wohlansehnlichen auch treflichen Herrn Deputirten, Bothschaften und Gesandten, giebt das kaiserl. freye Reichsstift Obermünster, als ein einverleibter Kreisstand, mit geziemendem Respect, Würden und Ehren zu vernehmen, wie daß selbiges bey dem zu Landshut in Anno 1655. gehaltenen Kreistag mit seinen Gravaminibus, wegen allzuhoch belegten Römermonaten, schrift- und mündlich einkommen, in Hoffnung, gleichwie andern beschehen, also auch demselben a paritate rationis & circumstantiarum der beschwerliche Anschlag auf ein leidentliches reducirt, und gemäßiget werden möchte. Bey welchem Kreisconcluso die Verbscheidung dahin gangen, daß diese und anderer Stände eingewendte Beschwerden zu dem churmainzischen Reichsdirectorio überschickt werden sollen ꝛc. Nun ob zwar, daß solche Remittirung beschehen, in kein Zweifel gestellt wird, so ist doch bis dahero die Sach ersitzend verblieben. Weilen man aber dem alten Fuß nach weiters zu contribuiren je nicht vermag, dahero sich berührtes Stift auf vorangezogene Gravamina nicht allein referiren thuet, sondern zumalen bey diesem abermaligen Kreisconvent die Unvermögenheit sowohl, als die Proportion solcher Belegung, nachfolgendermassen wiederumen an Tag gegeben haben will.

Und zwar ist zu wissen, daß das Stift Obermünster in der Reichsmatricula dem Römermonat nach mit 24. fl. belegt, welche Belegung aus nachfolgend wahrhafter Bewandnuß notorie zu hoch gesteigert zu seyn erscheint, weilen die obermünsterische Immediatgüter (ratione deren man doch allein, und absque reflexione ad bona mediata, quæ alium superiorem recognoscunt, & ipsi collectanea sunt, die Reichsonera zu tragen schuldig) solch monatliche Römerzugsbelegung auf keine Weis ertragen, aus Ursachen besagtes Stift von dergleichen Immediatgütern, ausser was das Stift in seinem Gezirk und Einfang in sich begreift, nicht einiges hat, und demnach cessante causa (nach gemeiner Rechtsregel) der daraus erfolgende Effectus von sich selbsten aufgehebt ist, cum non entis nullæ sint qualitates.

Daß nun aber dieser vorgewendte Defectus oder Mangel einig Immediatguts in facto wahr seye, würdet aus diesem manifeste demonstrirt, sintemalen des Stifts sammentliche Güter und Unterthanen entweders in Territorio Bavarico oder Neoburgico situirt seyn, also und dergestalt, daß man auf Seiten dieses Stifts nicht befugt, weniger zugelassen würdet, dieselbe zu collectirn, oder zu besteuern, sondern es werden selbige entweders von dem Churfürstenthum Baiern, oder

in

in der Pfalzneuburg, sowohl in deren Landsobliegenheiten nach Belieben besteuert, oder auf erheischende des röm. Reichs Vorfallenheiten in Concursum ihrer aßignirten Reichsquoten gezogen, und darauf belegt; wie man dann von denen im Churfürstenthum Baiern habenden, und fast erarmten, auch guten Theils in Grund ruinirt und öd liegenden Gütern jährlich 100. fl. Compositionsgeld, item 62. fl. Ritterssteuer gleich einem gemeinen Landstand bezahlen muß. Da nun ex parte Obermünster mit der, wie man bericht wird, gewilligten Türkensteuer, oder in andern des römischen Reichs erheischenden Nothwendigkeiten, und zwar dem Reichsanschlag nach noch darzu zu concurriren sollte schuldig und angehalten seyn, würde nothschließlich folgen, daß das Stift der doppelten Anlag unterworfen. Gleichwie aber die doppelte Anlag nach laut des Reichsabschieds Anno 1530. zu Augsburg aufgerichtet, für unbillig geachtet, und gehalten: Also ist auch dieselbe unmöglich und unerschwinglich; gestalten aus diesen unerschwinglichen Reichsanlagen bey nächsthin paßirten Kriegstrublen entsprungen, daß in Mangel einiger auf dem Reichsterritorio habenden Immediatgüter oder Unterthanen dieses Stift nicht allein über 21000. fl. Reichscontributionsgelder, ohne was sonsten bezahlt, und abgeführt worden, in Ausstand erweislich erwachsen ist, sondern noch darzu per malignitatem temporum, und also absque culpa & facto proprio anderwärtig in Schulden hineingerunnen, inmassen dann selbiges, ausser angezogenen Reichscontributionsausstand, verschiedenen Creditorn in die 20000. fl. noch allbereits verpensioniren muß. Wie schwer nun aber solche Verpensionierung bey ohne das gering und erschöpften Intraden fallen thuet, ist unschwer zu ermessen.

Letztlichen will man geschweigen der Frau Abbtißin und Dero unterhabenden Stiftfräulein Unterhalts, sodann der über die Priesterschaft zu Haltung deren a prima fundatione herkommenen Gottsdiensten erforderte Ausgaben, welche sammt andern Nothwendigkeiten ebenfalls zu bestreiten. Wann dann die vorgebrachte Umständ und Ursachen nicht allein leider mehr als zuviel in facto wahr, und an sich selbsten relevant, benebens in denen Reichsabschieden heilsamlich versehen, daß die Ringerung der Anschlag, nach Gestalt und Beschaffenheit eines jeden Stands habenden Gütern und Vermögens in allweg fürzunehmen, nicht weniger die Unmöglichkeit weder durch Ueberstimmung noch durch dem Zwang in eine Möglichkeit sich verändern laßt: Also will man sich ex parte dieses betrangten Stifts getrösten, man werde denselben, gleich andern Kreisständen wirklich erfolgt ist, die Moderation an den überhöchten und zu unfehlbaren Untergang gereichenden Reichsanlagen wenigst bis auf ein Drittel genießen, und darzu gelangen lassen. Zu billigmäßiger Gewährung sich darbey besten Fleiß Befehlende. Actum, den 3. Januarii, 1664.

Kaiserl. freyes Reichsstift Obermünster in Regensburg.

Erklärung von Obermünster.

Das kaiserl. freye Reichsstift Obermünster in Regensburg hat sich durch sein zu dem vorwesenden hochlöbl. kaiserl. Kreistag constituirten Herrn Gewalthaber berichten lassen, wie daß bey jüngstgehaltener Session vorkommen, und per Majora geschlossen worden, daß jeder Kreisstand sich mit nächst folglicher Seßion über das Quantum seiner Beyhülf zu allgemeinem Reichsdefensionswesen wider den Türken, als christlichen Namens Erbfeind, erklären, und selbiges benamsen solle. Nun ist ausser allen Zweifel, daß dem hochlöbl. baierischen Kreiscollegio, von Eingangs ermelten Stifts wegen, dessen in Grund der Wahrheit benannte Gravamina wegen allzuhoch belegten Römermonats sowohl schrift- als mündlich repräsentirt worden, und daraus genugsamlich zu ersehen werde gewest seyn, wie daß nicht allein mehrernanntes Stift einiges Immediatgut oder Unterthanen, bey denen es sich auf ereigende Reichsanlagen des Juris subcollectandi in subsidium, wie andere Reichsstände, bedienen kunte, nicht haben thue, sondern neben deme noch von seinen habenden Mediatgütern, Renten und Gülten, welche alle in dem Churfürstenthum Baiern oder in der Pfalzneuburg entlegen seyen, pro libitu dieser Territorialfürsten belegen, und samt der ordinari Landsteuer sich auch in specie zu dieser bevorstehender Türkenanlag in concursum ziehen lassen müsse. Solche Immediatgüter aber

mit der Reichs- und zumahlen Landsfürstl. Türkenanlag, und also in Duplo zu bestreiten, nicht allein notorie unmöglich, sondern natürlicher Vernunft selbst, wie dann den Reichsconstitutionen ganz zuwider, und also höchst unbillich ist.

Dieses aber unangesehen, damit viel und oftgedachten Stifts Obermünster äusseriste Conatus, schuldigiste Inclination und Eifer bey gegenwärtiger wider dem Erbfeind höchstbenöthigter Universaldefensionsverfassung gleichsam übers Vermögen sich angreiffen wolle, zu verspühren seye: Als offerirt selbiges an seiner pr. 24. fl. sich erstreckenden einfachen Römermonats Anlag (welche, wie man bericht würdet, sechs zu Fuß austragen thut) das Drittel beyzutragen, und zwar solches, wie etwann in dem Reichsconclusо mag verwilligt seyn, mit dem Triplo zu vermehren; jedoch, daß auch hierunter die gesuchte Moderation miteinverstanden seyn solle. Wie nun dieses dem Stift Obermünster bey ohnedas fast in summo gradu extenuirten Mitlen zu effectuiren, überaus schwer und schier unmöglich fallen thuet: Als will man zuversichtlicher Hofnung geleben, und zumahlen höchstens gebetten haben, dieses arme, und mehr als einig anderer diesem hochlöbl. baierischen Kreis einverleibter Reichsstand ruinirtes Stift, mitleidentlich anzusehen, und wider offenbare Unmöglichkeit nicht zu beschweren.

Denen samentlichen hoch- und wohlansehnlichen, auch treflichen Herren Deputirten, Räthen, Bothschaften und Gesandten sich bestermassen und zu gewährlicher Condendirung befehlende.

Actum den 30. Jenner 1664.

Kaiserl. freyes Reichsstift Obermünster in Regensburg.

Lit. I.

Auffatz,

Was das Triplum wegen Churbaiern, des Fürstenthums der Oberenpfalz, und der Grafschaft Haag, an Mannschaft zu Roß und Fuß austragt.

	zu Pferd.	zu Fuß.
Wegen Churbaiern.	180.	681.
Wegen der Oberenpfalz nach der Provisional-Moderation der dritte Theil des churfürstl. pfälzischen Anschlags.	60.	227.
Wegen der Grafschaft Haag.	12.	30.
Summa 252. Pferd. 938. zu Fuß.		

Hingegen seynd bereits in Ungarn von ihr churfürstl. Durchl. wegen

zu Pferd.	zu Fuß.
180.	1050.

Ist also zu Pferd weniger in Ungarn, als das Triplum austragt, um 72.

Zu Fuß aber mehrer um 112.

Lit. K.

Pfalzneuburgische Erklärung.

Im Nahmen und von wegen des durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein, in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravenspurg und Mörs, Herrn zu Ravenstein ꝛc. hat man von Ihrer fürstl. Durchl. gnädigst anbefohlenermassen zu Beförderung gegenwärtigen Kreisconvents nicht ermanglen wollen, bey dem löbl. Directorio, nach Anlaß des bey nächst voriger Session per majora ausgesprochenen Concluſi in Conformität des 4. und 5. subdividirten Punctens primi membri der Kreisproposition, ratione Quanti die Nothdurft schriftlich einzubringen. Und demnach voran bewust ist, daß Ihre fürstl. Durchl. als ein getreuer Fürst und Stand des heil. röm. Reichs aus vielen bewegenden und erheblichen Ursachen schon allerdings vor einem Jahr neben mehr andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs eine ergiebige Hülf angeworbner Mannschaft höchstnöthig befinden, auch ihres Orts gleichfalls mit und neben mehr andern Chur-Fürsten und Ständen dero eingewilligte und mit grossen Unkosten aufgebrachte Auxiliarvölker zu Roß und Fuß allbereit vor geraumer Zeit wider den Erbfeind würklich zu operiren geliefert, und dieselbe mit Munition, Proviant und Monatsgage nothdürftiglich unterhalten haben: Als will man dem löbl. Directo-

Directorio hiemit nicht bergen, daß obbemelte Ihrer fürstl. Durchl. angehörige Auxiliarvölker in einem Regiment zu Fuß ad 1000. Mann, und einer Compagnie von 120. Pferd aller wohlmundirter Mannschafften effective bestehen, daß also, worzu erwehntes Kreisconclusum Ihre fürstl. Durchl. salvo jure quocunque obligiren mag, nunmehr, und zwar vorlängsten weit über das bey diesem Reichstag eingewilligte Triplum zeitlich geschehen. Dabey man jedoch circa Quantum, und in Nachfolg des eingewilligten Tripli halber, dem löbl. Directorio nicht verhalten thut, obschon Ihrer fürstl. Durchl. bißanhero wegen Dero Fürstenthums Neuburg zugemuthet werden wollen, daß jedoch dieselbe sich jederzeit auf Reichs- und Kreistägen vermittelst gegründten und unwidertreiblichen Fundamenten dargegen inständig beschwert, und auch die Reichs- und Kreishülfsbewilligung nie anderst, dann salva moderatione, und mit Vorbehalt geziemender Nothdurft, geleistet haben. Ab welchem unschwer zu vermerken, wann auch, dato sed non concesso, das neuburgische Quantum in simplo auf 100. zu Fuß und 20. zu Pferd, consequenter das eingewilligte Triplum in 300. zu Fuß und 60. zu Pferd, salva moderatione bestunde, daß jedoch dessen ungeachtet von Ihrer fürstl. Durchleucht wegen dero Fürstenthums Neuburg zu Roß und Fuß weit über angeregtes eingewilligte Triplum, aus getreuer vor das allgeweine Wesen tragender Sorgfalt, geliefert worden. Und kann diß Orts nichts irren, da etwann hin und wider eingewendet werden wollte, daß unter obigem Regiment ad 1000. Mann zu Fuß, und 120. Pferd auf Ihrer fürstl. Durchl. Quantum vor Dero jülich- und bergischen Fürstenthum und Landen begriffen seyn möchte: Sintemahl diejenige, welche von dem jülich und bergischen wiewohl ebenmässig allzuhohen Anschlag, darwider die Nothdurft gehöriger Orten hin gleichfalls reservirt wird, sich informiren wollen, selbsten ersehen werden, daß von Ihrer fürstl. Durchl. nichts destoweniger in toto Quanto vorerwehnt ihre gesamte Fürstenthum, als Neuburg, Jülich und Berg (dann den andern Theil der gülchischen Landen, wie bekannt, dermahlen Churbrandenburg posßidirt) ein nahmhafte Anzahl über das Triplum gestellt worden; und dieses alles, jedoch, wie gehört, salva Moderatione. Derenthalben man bey künftigen Kreis deliberationen des achten und letzten subdividirten Puncten primi membri absonderlich einkommen, und dem löbl. Directorio die Nothdurft mit mehreren remonstriren, auch darüber ein solche willfährige Resolution verhoffen will, wie es der Sachen Recht und Billigkeit erfordert. Regenspurg, den 1. Febr. 1664.

Fürstl. Pfalzneuburgische
Gesandtschaft allda.

Lit. L.

Specificatio Quanti des Landgrafschaft leuchtenbergischen Reichsanschlags.

Das Simplum jetztgemelter Landgrafschaft und Fürstenthums Leuchtenberg trift zwar dem alten Fuß nach der Reichsmatricul de Anno 1521. für ein Römermonat 128. fl., und also das bey jetziger Türkennoth verwilligte Triplum = 4508. fl.

Demnach aber allbekannt und unwidersprechlich, wasmassen ersagte Landgrafschaft nicht allein in vorbeygangenen Kriegsläufen durch die vielfältige Durzüg, Einquartirungen, viel zuüberlegte Contributionen, Brunst und andere bis in Grund zugefügte Schäden und Ruin in einem weit andern, und sonderbar die Unterthanen in sehr erarmten Stand gerathen, sondern auch, laut beyliegenden beglaubten Attestati der churfürstl. Regierung Amberg, von vielen wohl einträglichen Eigenthums, dann böhem- und fränkischen Lehengütern kommen, also, daß mehr dann billige Ursach obhanden, deroselben Quantum dermalen und bey jetzigem Provisionalmoderationswerk, bis seiner Zeit dasselbe in einen durchgehenden richtigen Stand gebracht wird, darzu man sich alle weitere Nothdurft vorbehaltet, wenigstens auf die Helfte, wo nicht ein mehrers, zu moderiren: als wird verhoft, und hiemit gebührend gebetten, solches in behörige Consideration zu ziehen, und bey vornehmenden Moderationspuncten Leuchtenberg nach Proportion eben das gedeihen zu lassen, was von andern gravirten Ständen des löbl. baierischen Kreis diesfalls gesucht werden möchte.

Ihrer hochfürstl. Durchl. Herzog Maximilians in Baiern ꝛc., als Landgrafens zu Leuchtenberg, zu gegenwärtigen Kreistag verordneter Gewalthaber, churfürstl. baierischer geheimer Rath,

F. Mair.

Wir, des durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand Mariä, in Ober- und Niederbaiern auch der Obernpfalz Herzogens, Pfalzgrafens bey Rhein, des heiligen röm. Reichs Erztruchsessens und Churfürstens, Landgrafens zu Leuchtenberg ꝛc. unsers gnädigsten Herrns ꝛc. verordneter Statthalter des Fürstenthums der Obernpfalz, Maximilian Wilibald, des heil. röm. Reichs Erbtruchseß, Graf zu Wolfegg ꝛc. dann andere Anwäld und Räthe Dero Regierung allhier zu Amberg, geben hiemit männiglich zu vernehmen, daß der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilianus Philippus, in Ober- und Niederbaiern auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, und Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. an uns gnädigst gesinnen lassen, daß, nachdeme Sr. fürstl. Durchl. zu Folg Dero Herrn Vaters churfürstl. Durchl. hochlöblichsten Angedenkens, Disposition die Regierung der Landgrafschaft Leuchtenberg wirklichen nunmehr angetretten, Deroselben allzu schwer fallen wolle, wann bey der auf den 7. nächst eingehenden Monats und Jahrs veranlasten Zusammenkunft der gesammten baierischen Kreisständen nacher Regensburg und vorhabenden Berathschlagung, wie man sich von solchem Kreiswegen bey gegenwärtigem Zustand des heil. röm. Reichs nicht allein in ein Particulardefension stellen, sondern auch dasjenige werkstellig gemacht werden möge, was der allgemeinen Reichsverfassung halber bey jetzigem Reichstag geschlossen, und der Execution den Kreisen heimgeben worden, Se. fürstl. Durchl. nach dem alten Fuß der Reichsmatricul besagter Landgrafschaft Leuchtenberg wegen sollten belegt werden wollen; in sonderbarer Erwegung viel bey ernannter Landgrafschaft geweste Eigenthum, dann viel böheimisch- und fränkische Lehen, auf Absterben des vorigen Herrn Lanndgrafens zu Leuchtenberg Maximilian Adams löbl. Angedenkens, apert und heimfällig worden, und davon kommen seyn; Seine fürstl. Durchl. also ein beglaubtes Attestatum gnädigst verlangten, was, und wieviel an Eigenthum, dann der fränkisch- und böheimischen Lehen, seit hochgedachten Herrn Landgrafens Maximilian Adams zeitlichen Hintritts, von solcher Landgrafschaft kommen, damit der Reichsanschlag darnach moderirt, und eingericht werden möge.

Wann wir dann solch Ihrer fürstl. Durchl. gnädigstem Ansuchen gemäß nicht unterlassen, hierüber nachschlagen, auch gehörigen Bericht einholen zu lassen, und befunden, daß nach mehrgedachten Landgrafens zu Leuchtenberg Absterbens von berührter Landgrafschaft, so viel dermalen noch wißlich, und man in Erfahrung bringen mögen, hernach specificirte eigenthümliche, dann fränkische und böheimische Lehenstück kommen: Als thuen Sr. fürstl. Durchl. wir mit gegenwärtiger Attestation hiemit wohlbedächtlich und wissentlich attestiren, daß von hochgedachter Landgrafschaft Leuchtenberg, nach tödlichen Hintritt Herrn Landgrafens Maximilian Adams fürstlichen Gnaden, folgende Güter und Stück hinweg kommen:

Nemlichen die Herrschaft Griensfeld, in Franken gelegen, deren Erträglichkeiten, Besag der Rechnungen, seyn jährlich von 12. in 14000. fl. am Geld, 202. Malter Weitzen, 915. Malter Korn, 66. Malter Dinckel, 703. Malter Haber, 44. Malter Erbsen, 3924. Eimmer Wein, welche Herrschaft dem Stift Wirzburg apert worden, und heimgefallen ist.

Die Herrschaft Wernberg, sammt den Hofmarcken Neudorf und Glaubendorf, so der Cron Böheim ruckfällig worden.

Bey Vergantung mehrernannt des letztverstorbenen Herrn Landgrafens zu Leuchtenberg eigenthümlicher Stück und Güter seynd weiters hinweg kommen:

Bey dem Markt Lube 30. fl. 44. kr. beständige Zinß, 55. Achtel 2. Näpf Gültkorn, der achte Pfenning Ungeld, die Wandlgefäll, und etliche eigenthumliche Lehen, auf 2805. fl. ästimirt.

In der Stadt Pfreimt das schölhamerische Haus.

Ein Haus die alte Canzley genannt.

Das Hofmeister Haus.

Der Mulzstadl und Haus dabey.

Die Helfte des Hofbaus in der Vorstadt.

Ein Mühl von fünf Mahlgängen.

Ein Acker in Obernhofgarten.

Vier Grundstück, so zum Hofgarten erkauft worden.

Ein

Ein Platz, darinnen jetzt drey Fischbehälter seyn.

Die weißische Feldwiesen und Weierl auf 9. Tagwerk ungefehr.

Das regerische Fischwasser.

Sechs Schilling Weißpfenning jährliche Zinß von Michael Forsters zu Julsdorf Gut.

Vier und zwanzig Tagwerck Holz ungefehr, die Dillnitz genannt.

Die sammentliche Stück zu Pfreimt seynd auf 3877. fl. ästimirt worden.

In der Landgrafschaft Leuchtenberg.

Das Dörflein Au, mit all der drey Unterthanen Schuldigkeit.

Dorf Perpach 3. Höf, mit aller Erträglichkeit.

Vier Güter zu Berchtolzrüeth, mit Zinß und anderen Nutzungen.

Burckstall zu Luckenrüeth samt zwey Höfen.

Dorf Purck mit allen Rechten und Nutzungen.

Dorf Vischeldorf mit allen Nutzungen.

Dorf Weinrüeth mit dessen Schuldigkeit.

Siebenzehen kr. 3. und einen halben hl. beständige Zinß zu Mezlberg.

Der Zehent gegen Englshof.

Zween Höf zu Obernpfreimbt mit aller Schuldigkeit.

Ein Hof und 3. Güter mit ihren Nutzungen zu Witschau.

Die Tannmühl mit ihren Diensten.

Diese Stück alle seynd ästimirt pr. 9634. fl.

Die halbe Hofmarck Kembling, so neben noch etlichen eigenthumlichen Grundstücken angeschlagen auf 4746. fl.

In der Herrschaft Wernberg.

Ein Hof zu Persen mit dessen Diensten.

Ein Hof zu Wolspach.

Ein Hof zu Saltendorf.

Ein Hof und die Mühl zu Unternköbliz.

Die Mühl zu Dieprun.

Der halbe Zehend zu Triesching.

Ein Hof allda.

Vier Gulden 10. kr. Wasser-Zinß vom Fischwasser zwischen Luhe und Grienau.

Ein Gulden 30. kr. Wasserzinnß, vom Eigenthumshof zu Obernaich.

Die Wernbergische Eigenthumsgüter seyn taxirt per = 1607. fl. 40. kr.

Beede Hofmarchen Müsprun und Burkhardsrüeth ästimirt pr. 2809. fl. 20. kr.

Zehen Weyer in der Hofmarch Neidorf pr. = = = = 500. fl.

Dessen zu Urkund haben wir höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. unsers gnädigsten Herrns allhiesig churfürstl. Kanzleysecret fürstellen lassen. Amberg den 29. Decembris 1663.

(L. S.)

C. Deiner.

Lit. M.

Der gefürsteten Grafschaft Sternstein specificirtes Triplum.

Die gefürstete Grafschaft Sternstein hat sich auf zwey Drittel des anfänglich beym Kreistag zu Landhut An. 1642. gemachten allzuhochen Anschlags der 10. Mann zu Fuß, und 3. zu Roß zu vergeben: nemlichen auf

6. und 2. Drittels zu Fuß, und
2. zu Roß.

An Geld auf einem Fußknecht 4. fl. und auf einem Reuter = = = 12., thut = = = 50. fl. 40. kr.

Welches dem bewilligten dreyfachen Anschlag nach betraget

zu Roß = = = 20.
zu Fuß = = = 6.

Weilen aber mit Reutern diß Orts gar schwer aufzukommen; als müssen an deren Statt Fußknechte der Proportion nach gestellet werden.

Lit. N.

Gründliche Beschreibung des schlechten Zustands der Grafschaft Ortenburg.

Die Reichsgrafschaft Ortenburg liegt zwischen beeden Ströhmen der Donau und des Inns, in dem Winkel gegen der Stadt Passau, an einem harten und rauhen Holzgrund, hat einen engen Gezirck in sich, dessen Länge in einer Stund und die Breite in einer halben gar leichtlich kan abgangen werden. Die gewissen und beständige Einkommen bestehen in der jährlichen Pfenning- und Getraidgült, welche an baarem Geld nach Landsgebräuchigem Anschlag machet 237. fl. 19. kr. 3. Pf. Hingegen ist bey der Reichsbuchhalterey zu finden, daß die Grafschaft um ein Anlehen 35500. fl. mit kaiserl. lehenherrlicher Einwilligung unterpfändlich verschrieben ist, und an jährlichen Zinnß reichen muß 1830. fl. Wann nun alle andere ungewisse Gefäll der Gerichtbarkeit, des Ungelds und Bräuhauses zuerst verzeichneter Pfenning und Getraidgült geschlagen werden; so erklecken sie kaum den Zinß zu entrichten, und können mir und den Meinigen auch keinen burgerlichen Unterhalt reichen, sondern ich muß mich mit meinem geringschätzigen Landgut in Baiern aufs schlechteste betragen. Die Mannschaft der ganzen Grafschaft bestehet ungefehr in 200. haussäßigen Burger und Bauern, die insgesamt arme Leut, und von dem jüngst ausgestandenem 30. jährigen Krieg in Grund verderbet seyn. Es ist unglaublich, jedoch mit glaubwürdigen Scheinen erweißlich, daß dieser geringer Ort an Reichsanlagen bey 40000. fl. in währendem Krieg bezahlet habe, ungerechnet, was denen Unterthanen absonderlich durch stette Durchzüg, Einquartierungen, Sammelplätz und Brandschatzungen an Geld und Geldswerth ist ausgepresset, und gewaltthätig abgenommen worden. Seither des geschlossenen Friedens hat man sich des erlittenen Schadens auch nicht erhollen können; weilen darauf erfolgt seyn schwere Reichsanlagen, und etliche nach einander mißwachsende Jahr, die den gemeinen Mann auf dem Grund erschöpfet, daß er mit harter Mühe hat gewinnen können, absonderlich in meiner Grafschaft, da der Feldbau eng, die Viehzucht wenig, und alles Gewerb und Handthierung danieder lieget. Diesen allen aber ungeachtet ist die Grafschaft Orttenburg in der Reichsmatricul belegt an der Manschaft mit 2. Reuter, dero Unterhalt thut monatlich 24. fl. und an Baarschaft zur Cammergerichtsunterhaltung mit 21. ein Drittelgulden Kammerwehrung. Ob es nun eine Möglichkeit seye, dergleichen Anlagen von 200. haussäßigen Burgern und Bauern, deren viel kein übernächtiges Brod manichsmahl im Hauß haben, aufzubringen, stellet man in eines jeden vernünftiges Gutachten. Die abgebildete Unmöglichkeit redet selbsten, und mag ich Endsbenannter gar wohl leiden, daß die Wahrheit durch verordnete Commissarien untersucht werde. Zu Beglaubigung dessen hab ich meine Handschrift und Pettschaft inzwischen hierunter stellen wollen. So geschehen Ortenburg, den 3. Jenner Anno 1664.

(L.S.)

R. Graf zu Ortenburg.

Auszug gräfl. ortenburgischen Instructionsschreibens, loco Specificationis in puncto Quanti &c.

Sollte diese zweyfache Verfassung nach der Reichsmatricul, wie vermuthlich, eingerichtet werden; so müste die Grafschaft Ortenburg stellen 12. Reuter, welche in der Ausrüstung und jährlicher Unterhaltung kosten wurden, 2808. fl. Daß aber der verzeichnete Rechsanschlag gegen dem gegenwärtigen Zustand der Grafschaft ganz übermäßig, und eine lautere Unmöglichkeit seye, eine solche Summa Gelds von den wenigen und armen Unterthanen aufzubringen, wird derselbe aus neuerlich überschriebener Anzeig gehöriger Orten vorzutragen wissen, und höchstes Fleises bitten, daß unsere Grafschaft bey bevorstehenden Verfassungen mitleidentlich verschonet werde, bis die Reichsmatricul billiger Dingen nach seye eingerichtet worden. Ist ein Reichsstand, der sich eines

über-

übermäßigen Anschlags mit Fug beklagen, und die Unvermögenheit vorschützen kann, so ist es die Grafschaft Ortenburg, welche ihren schlechten Zustand erweiset, nicht allein mit Handschrift und Pettschaft, denen man völligen Glauben verhoffentlich geben würdet, sondern man ist noch darzu erbietig, dasjenige gutwillig zu gedulten, deme sich die verarmte Ständ bey künftiger Ringerung der Reichsmatricul ungern unterwerfen werden, nämlichen, daß die jährliche Gefäll und Einkommen der Grafschaft durch gewisse Commissarien mögen untersucht werden. Sollte nun wider alles Verhoffen die gänzliche Verschonung obverstandnermassen nit zu erhalten seyn; so haben wir uns endlich entschlossen, das äusserste zu versuchen, und ein Drittel unsers Anschlags bey denen Verfassungen, und zwar an Baarschaft beyzutragen, zum Exempel die Grafschaft Ortenburg giebt zu einem Römermonat 24. fl. daran wir den dritten Theil, als 8. fl. bezahlen wollen, jedoch unserer künftigen Ringerung bey der Reichsmatricul ohne Nachtheil. Ein mehrers zu geben ist eine Unmöglichkeit, und kann zu unmöglichen Dingen niemand angehalten werden.

Lit. O.

Von Hohenwaldeck.

Denen zu des hochlöblichen bairischen Kreises allhero nacher Regensburg, auf Montag den 7. Januarii dieses eingetrettenen 1664. Jahrs ausgeschriebenen Zusammenkunft Chur- und Fürsten, auch Stände und Stadt respective hoch- und wohlansehnlichen, auch trefflichen Herrn, Deputierten, Gesandten und Abgeordneten gibt der hoch- und wohlgebohrne Herr, Johann Veit, Graf zu Hohenwaldeck, und Herr zu Marlrain, als ein einverleibter Kreisstand, mit geziemendem Respect, Würden und Ehren zu vernemmen. Nachdeme bey dem jüngst gehaltenem Kreisconvent das Conclusum neben andern dahin ausgefallen, daß ein jeder Kreisstand nach Anlaß des subdividirten vierten und fünften Puncten primi Puncti principalis der Kreisproposition sein schuldiges Quantum dem Kreis- Directorio anzuzeigen schuldig sey, und weilen der Punctus moderationis miteinlaufe, demnächstens darvon gehandlet werden solle, daß demnach hochernannter Herr Graf auch seines Orts nicht ermangeln wollen, solchem ausgefallenen Concluso die schuldige Folg zu thun, und mithin dem löbl. churbairischen Directorio anzuzeigen, wasmassen hiebevor die Grafschaft Hohenwaldeck, dem Reichsanschlag nach, zu einem einfachen Römermonat an Geld pr. zwanzig Gulden, und an Mannschaft mit ein zu Pferd und zween zu Fuß belegt worden, welches in Triplo an Geld = = = 60. fl.
und an Mannschaft
3. zu Pferd, und 6. zu Fuß
austragen thut.

Nun wünschte zwar vor hochbesagter Herr Graf diese seine Reichsgrafschaft noch solchermassen bestellt zu seyn, als dieselbe gewesen, wie sie hiebevor mit erstgemeltem Quanto an Geld und Mannschaft belegt worden, damit einfolglich noch dasjenige beygetragen werden möchte, was hiezuvor davon gereicht worden. Alldieweilen es aber seither selbiger Zeiten mit mehrbemelter Grafschaft in einem ganz anderen und so schlechten Zustand, daß obiges zu prästiren nicht mehr möglich, dahero gerathen: Zumalen

Für erste theils der besten Güter derselben durch Wechsel, und in mehr andere Weg, von den Vorhergehenden, als Fidei-Commiss Innhabern, zu höchstem Nachtheil und Schaden der hinnach Folgenden anderwärtshin verkehrt, und viel schlechtere eingetauscht worden. Dann daß

Fürs ander die Grafschaft Hohenwaldeck aus dem hievorig erlittenen Kriegsschwall und Ruin, darbey auch miteingerechnet, daß von solcher Grafschaft von 34. bis in 35000. fl. zu lautteren Reichsanlagen erweißlich contribuiert werden müssen, sich noch nicht erschwingen kann; angesehen neben jetzt berührt so stark übertragener Bürden in solchen verderblichen Kriegszeiten und Jahren die Unterthanen um Haus und Hof vertrieben worden, und noch zumalen derselben Güter ganz öd darnider liegen, ohne einige Hofnung, dieselbige wiederum zu Würden zu bringen. Wordurch nicht allein der Herrschaft an ihren jährlichen Intraden ein gar Namhaftes abermal dahinden bleiben thut; sondern es ist auch nächst diesem

Drittens ein ganz offenbare und bekannte Sach, wie weit ausser deme, was noch für Vestigia von den vorigen Kriegsläufen vorhanden, theils widersessige, und nicht in ringer Anzahl sich

findende Unterthanen, aus anderer ihrer Mitgesellen übler Verhetz- und Anstiftung, durch ihre Boßheit und Unfugsam sich verleiten lassen, daß sie sich, ihren Unfug und Unrecht wohl wissend und erkennend, ein als andern Weg unterstanden, wider zuvor hochwohlernannten Herrn Grafen, als ihre von GOtt vorgesetzte ordentliche Obrigkeit, an dem kaiserlichen Kammergericht Speyer, zu vermeynter Hindurchdruckung ihres übel führenden Intents und gesuchter Anmassung von aller herrschaftl. Schuldigkeit exempt zu seyn, und ein semper freyes Leben zu agiren, einen sehr kostbaren Proceß auszuüben, also zwar, daß sie nicht allein in der Hauptsach verlustigt, sondern auch wegen der hierzu bedürftigen und nothwendig aufzuwenden gehabten Mitteln in das äusserste Verderben, letztlichen gar in ein solche Desperation gerathen, daß sie auch, weilen ihre Substanz, und die Mitteln hin, ihr eigen Leben zu harzardiren ihnen vorgesetzt haben. Allermassen sie dann in ihrer Pertinacia noch biß daher ganz verzweiflet verharren, und demnach erst zu vernemmen seyn wird, welchermassen auch mit was Effect und Frucht die ad compescendam horum subditorum contumaciam ausgewürkte kais., von denen dies löbl. baierischen Kreises ausschreibenden Fürsten hernach committirte Executionscommission, nachdeme sie sich nun wegen derselben unerhörten Ungehorsams und angedroheten Gewalts, Gewalt gegen Gewalt, mittelst einer eigens dahin abgeschickter Anfangs in 80. Köpfen bestehender, und hernach noch mit 40. verstärkter Mannschaft gebrauchen zu lassen, entschliessen müssen, abgeloffen seyn würdet. Es seye nun aber dieselbe abgeloffen, wie sie wolle, so hat doch nur allein dickberührter Herr Graf darunter zu leiden, weilen hierdurch deren Rädelführer und ungehorsamen Gesellen Güter aufs neue, indeme ihnen alles an reverendo Kühen und anderem Viehe, auch was sie sonst haben, zu Abstattung deren von ihnen selbst muthwillig erweckten Executions- und anderer Unkösten, welche über die Soldatesca, und in anderwärts ergangen, hinweggenommen werden muß, ganz öd gelegt werden, und abermal ein gar merklicher Theil an Intraden des Jahrs der Herrschaft entzogen würdet. Daß dahero unmöglich mit der Reichsschuldigkeit dem alten Schlag nach zu gefolgen, sondern es wird vielmehr in Zugemüthführung oberwehnter sich mehr als zu wahr findenden Motiven und Ursachen der getrösten Hofnung gelebt, auch hinfür ganz angelegnen Fleisses gebetten, mehr hochbenannten Herrn Grafen, wegen des zu übermäßigen Anschlags, einige Moderation ex æquo & bono bis auf ein Drittel gedeyen zu lassen. Zu billichmäßiger Gewehrung sich anbey bestermassen empfehlende. Regensburg, den 4. Febr. 1664.

Hanns Veit,
Graf zu Hohenwaldeck,
von Marxrain.

Lit. P.

Von Sulzbürg und Pirbaum.

Demnach bey gestriger den 29. und 19. dieses lauffenden Monats Januarii in diesem hochlöblichen baierischen Kreisconvent gehaltener dritten Seßion die beschließliche Veranlassung beschehen, daß in Consultirung der von dem hochansehnlichen churbaierischen Kreisdirectorio abgetheilter Propositionspuncten von dem 4ten desselben und also von Specification eines jeden Stands gewissen Quanti, der Anfang gemacht, und von dem hiebey miteinlauffenden provisionali remedio moderandæ matriculæ hiernächst ebenfalls geredet werden solle, massen auch etliche dieses Kreises löbl. Stände dero in puncto moderandæ Matriculæ habende Desideria bereits übergeben; als hat man freyherrl. wolfsteinischen Theils, Kraft empfangener Instruction, nicht unterlassen sollen, die dis Orts wider die allzusehr erhöhete, und gedachter Reichsherrschaft nach jetzigen Zeiten und Läuffen unerträgliche Matricul führende Beschwerden bey dem hochlöbl. Kreisconvent mit gebührendem Respect hiemit zu überliefern, in ungezweiflender Zuversicht, es werde deren wahrhafte Anführung bey denen hochansehnlichen Kreisständen in so erhebliche Consideration kommen, daß sie diesem ihren gravirten Mitglied einige ersprießliche Erläuterung provisionaliter zu ertheilen, und dardurch desselben Quanti, welches ohne diese vorhergehende Moderation nicht wohl determinirt werden kann, sich mit Bestand zu versichern kein Bedenken tragen werden.

Und ist zwar anfänglich an deme, daß wohlbesagte Herrschaft Wolfstein, wegen dero beeder unmittelbarer Reichslehen Obersulzbürg und Pyrbaum, mit

2. zu Roß und 4. zu Fuß dem einfachen Römermonat nach, unerträglich angelegt gewesen, selbige aber darum ferner zustellen, oder nach dem alten Anschlag zu concurriren nicht vermögen, weilen erweißlich, daß beeden jetzt-gemelten Reichsherrschaften, von denen die onera Imperii & Circuli jederzeit getragen worden, in die 80. Unterthanen von geraumer Zeit hero an unterschiedlichen ganz öd und unaufgebauet stehenden Orten abgangen, und noch darzu auf 45. Unterthanen denen wolfsteinischen Creditoribus an Bezahlungsstatt ehedessen abgetretten und eingeraumet werden müssen; überdas auch beede obberührte Herrschaften durch den vorigen 30. jährigen Krieg in solchen Ruin, Abnahm und Schuldenlast gerathen, daß noch dato sie sich davon nicht recolligiren, oder zu mehrern Kräften und Vermögen kommen können; wie dann in specie An. 1635. die Herrschaft Obersulzbürg von den Croaten zusamt dem Schloß gänzlich ausgeplündert, und in unwiderbringlichen Schaden gesetzt worden.

In welcher Erwegung, und bey so augenscheinlichem Abgang sowohl an Mannschaft als den jährlichen Intraden und Einkünften, es freyherrlich-wolfsteinischer Seiten unmöglich fället, der alten Reichsmatricul bey gegenwärtiger Verwilligung des Tripli zu folgen, und dem hergebrachten Anschlag der 2. zu Roß und 4. zu Fuß dermahlen zu prästiren. Gleichwie man aber der getrösteten Hofnung lebet, auch darumen angelegenlich bittet, es werde, wo nicht directe und ein für allemal, wenigist provisionaliter, gedeyliche moderatio Matriculæ bey noch währendem jetzigen Reichs- und Kreisconvent denen Gravatis ersprießlich widerfahren; Also beschiehet gleichwohl a parte Wolfstein dieses verhoffentlich billichmäßige Erbieten, daß man wegen obverstandener beeder Reichsherrschaften zu vorhabender allgemeiner Reichsverfassung einen zu Roß und 2. zu Fuß, dem einfachen Römerzug nach, und also nach Proportion des Tripli 3. zu Roß und 6. zu Fuß, aufbringen und prästiren wolle, in versicherter Confidenz und geflißner Bitt, um so viel desto mehr bey solcher Offerte gelassen, und darüber nicht getrieben zu werden, weil das Schloß Obernsulzbürg selbsten ein ziemlich starkes Berghauß, und dahero einer starken Mannschaft zur Defension bey ereignenden Kriegsläuffen bedürftig ist, auch man wolfsteinischen Theils des Erbietens, selbigen Platz, auf erheischenden Fall, mit dem Ausschuß der Unterthanen gnugsam zu defendiren und zu verwahren.

Es kann auch von Seiten mehrbesagter Herrschaft Wolfstein hierbey unverwehnet nicht gelassen werden, welchermassen die An. 1661. und 63. zum öftern durchgeführte Hülfsvölker, ungeachtet sie vermög der Reichsconstitutionen und des Instrumenti pacis art. 17. §. Quoties autem milites &c. sumptu ejus ad quem transeuntes milites pertinent, hätten verpfleget, und unterhalten werden sollen, ein Nahmhaftes gekostet, dessen Abzug und Defalcation bey jetziger Reichshilf mit desto bessern Fug gesucht, und mit Einreichung beykommenden sub Lit. A. und B. bezeichneter Specification in geziemenden Respect gebetten wird: Als man diß Orts nicht befinden oder absehen kan, wie ohne Anstoß und Abbruch vorbemeldter Reichsconstitutionen und Friedensschlusses die Unkosten der durchziehenden Völker, denen Orten, durch welche sie paßiren, aufgebürdet, dieselbe dergestalt mit doppelten Beschwerden überhäuft, und zu Vollziehung ihrer bey dem gesamten Reich und hochlöbl. baierischen Kreis obliegender Schuldigkeit, saumseelig oder wohl gar untüchtig gemacht werden mögen.

Gelanget demnach an Euer Excellenz, Hochw. Gnaden, und meine hochgeehrte Herren, in freyherrl. wolfsteinischen Namen, und auf erhaltenen vormundschaftlich gemessenen Befehl, die inständigiste Bitte, die geruhen diese pro moderanda Matricula angezogene triftige und auf selbst redenten Wahrheitsgrund beruhende Motiven in mitleidentliche Erwegung zu ziehen, denen allzusehr belästigten beeden Reichsherrschaften eine erkleckliche Sublevation vel provisionaliter vel in perpetuum zu gönnen, die von dieser Seiten vorbemeltermassen beschehene Anerbietung in Gnaden und Gunsten anzunehmen, auch von solchem Contingent die hiebey berechnete Durchzugsunköstен abgehen zu lassen, und sich versichert zu halten, daß die hierbey interessirte Principalen tam curatorio quam proprio nomine solchen erweisenden Favor und Wilfahrung gegen die gesamte hoch- und wohlansehentliche Herren Kreisgesandte mit annemlichen Dienstbezeugungen und Wohlgefälligkeiten zu demeriren und zu beschulden sich jederzeit befleissen werden. Und thue hiemit Euer Excellenz Hochw. Gnaden, und

hochgeehrten Herren zu beharrlichen Gnaden und geneigter Propension in in Erwartung gewüriger Resolution mich gehorsamlich und dienstlich recommendiren.

Euer Excellenz, Hochwürden und Gnaden, auch meiner großgünstig hochgeehrten Herren

Regensburg, den 20./30. Januarii 1664.

Gehorsamster und dienstschuldigister Freyherr wolfsteinischer Abgeordneter

Johann Albrecht Portner.

Lit. Q.

Specificatio Quanti des Reichsanschlags der Grafschaft Breiteneck.

Das Simplum jetztbemelter Grafschaft Breiteneck trift zwar für einen Römermonat - - 20. fl.

Und macht dahero das bey jetziger Türkennoth verwilligte Triplum 60. fl.

Dieweilen jedoch bey ersagter Grafschaft Breiteneck, gleichwie bey anderen, auf einige Moderation andringenden und in diesem Anliegen begrifenen Ständen wegen erfolgtem Kriegsruin, mißräthigen Jahren und andern allgemeinen Landsbedrangnussen augenscheinlich und im Werk selbsten erwiesen, daß es bey so vielen erödigten Gütern, Ermanglung einigen Gewerbs, auch andern Erträgnussen, wie solche bey andern Ständen zu finden, ohne von Haus- und Hoftreibung deren noch wenig übrigen armen Unterthanen eine Unmöglichkeit, die unerschwingliche Auflagen der monatlichen 20. fl. beyzutragen, auch die geworbene Mannschaft zu stellen, und zu unterhalten; zudeme, obschon meine Herren Principales für sich selbsten hierinnen nachsehen wollten, solches wegen ihrer von GOtt anvertrauten Unterthanen, welche mit Schmerzen vor Andern sich so weit überladen, und ihren endlichen Untergang vor Augen sehen müssen, keineswegs zu verantworten wüßten: Als setzen vorernannt meine Herrn Principales in keinen Zweifel, wollen auch angelegentlich und gebührend hierum angesucht haben, man werde und wolle nach jetztmalig vorgestellter wahren Beschaffenheit, dabey dannoch ein Mitglied neben dem andern etwas bessers bestehen, und fortkommen möge, gedacht seyn, dieselbe gleichfalls ex eadem paritatis causa, welche sie mit andern gravirten Ständen gemein haben, wo nicht einer beständigen Moderation, wenigstens auch dermalen provisionaliter der 2. Drittel solchen Anschlags geniessen zu lassen.

Der Herrn Grafen von Tylli ꝛc. wegen ersagter Grafschaft Breiteneck zu gegenwärtigen Kreistag verordneter Gewalthaber, churfürstlicher Durchleucht in Baiern ꝛc. Revisionsrath, und geheimer Secretarius,

Johann Georg Probst, Doct.

Lit. R.

Der Stadt Regensburg specificiertes Triplum.

Gleichwie man sich an Seiten der Stadt Regensburg bey beeden letztgehaltenen Kreissessionen das beym Reich verwilligte Triplum, nebenst und mit andern Chur- Fürsten und Ständen dieses hochlöbl. baierischen Kreises völlig zu prästiren, erbietig gemacht, allein suchend, und gebührenden Fleises bittend, weilen mit den Reutern dies Orts schwerlich aufzukommen, und auch zur Interimsverpflegung derselben die Stadt einige Dorfschaft notorie nicht hat, daß vor die 30. zu Roß möchten 90. zu Fuß paßiert werden, welches verhoffenden Falls gemeiner Stadt Contingent juxta Triplum 240. Mann zu Fuß austrägt, dabey die Libertas Religionis vor Officier und gemeine Knecht in allweg reservirt wird. Also und auf dem Fall bey diesem hochlöbl. Kreis eine durchgehende Moderation vorgenommen werden sollte, thut man diesseits die gleichmäßig vor sich habende Gravamina und erhebliche Rationes pro Moderatione Matriculæ beym hochlöblichen Directorio einzubringen, geziemend vorbehalten.

N. 6.

Specification

Was des löbl. baierischen Kreises Chur- Fürsten und Stände Simplum und Triplum, sowohl nach der alten wormsischen Reichsmatricul de Anno 1571. als nach denen angebenen Moderationen betrift, und was diese Stände zu dem vorstehenden Feldzug wider den Türken zu leisten sich bisdato erklärt, was solchemnach in dem alten Anschlag abgehet, und noch per Resto verbleibet.

Geistliche Bank.

	Zu Pferd.	Zu Fuß.
Salzburg gebühret der wormsischen Matricul nach für einem einfachen Römerzug	60	277
Macht das Triplum	180	831
Ist von kaiserl. Maj. um 2. Drittel moderiert, trift das verbleibende Drittel pro Simplo	20	92⅔
Thut das Triplum dieser Moderation nach	60	277
Will geben		500
Gehen der wormsischen Matricul noch ab	180	331

NB. Wann 3. zu Fuß für einen Reuter gerechnet werden, thuen die von Salzburg offerirte 500. Fußknecht über das moderirte Quantum noch mehrers austragen 43. zu Fuß.

Freising, nach dem einfachen Anschlag, pro Simplo	12	80
Macht das Triplum	36	240
Ist An. 1567. zu Speyer moderirt worden um ein Drittel, verbleiben solchemnach	8	53⅓
Thuet dieser Moderation nach das Triplum	24	160
An dieser speyeris. Moderation ist der Stift An. 1642. von kaiserl. Maj. ferner um zwey Drittel moderirt worden, macht das restierende Drittel für einen einfachen Römonat, welches der Stift zu sistieren erbietig ohngefähr	2½	18
Thuet das Triplum	7½	54
Gehet an dem wormsischen Anschlag ab	28½	170
Und an der speyerischen Moderation	16½	106
Stift Regensburg wormsischer einfacher Anschlag	8	30
Macht das Triplum	24	90
Ist An. 1653. von kaiserl. Majest. auf den halben Theil moderirt worden, trift der andere halbe Theil pro Simplo	4	15
Macht das Triplum	12	45
Will nicht mehrers geben als pro Simplo	3	10
Macht das Triplum	9	30
Gehet an dem wormsischen Anschlag ab	15	60
Und an der kaiserl. Moderation	3	15
Passau, wormsischer einfacher Anschlag	18	78
Thuet das Triplum	54	234
Ist auf letzterem Reichstag a Cæsare um 2. Drittel moderirt worden, macht das restierende Drittel pro Simplo	6	26
Macht das Triplum	18	78
Gehet an dem wormsischen Anschlag ab	36	156
Berchtesgaden, nach der wormsischen Matricul, macht das Simplum	2	20
Diesemnach das Triplum	6	60
Begehrt Moderation zum halben Theil, macht der ander halb Theil pro Simplo	1	10
Und solchemnach das Triplum	3	30
Gehet am wormsischen Anschlag ab	3	30

NB. Ob zwar der berchtolsgadische Abgeordneter sich zu Sistierung zwey Drittel an dem wormsischen Anschlag pro Simplo nicht ungeneigt erwiesen: Ist jedoch darbey zu beobachten, daß diese berchtolsgadische Quota der Allianz zugehet, und also dem baierischen Kreis gar nichts darvon zukommt.

	zu Pferd.	zu Fuß.
St. Emeran, nach dem wormsischen einfachen Anschlag	2	18
Macht das Triplum	6	54
Will allein 5. Mann zu Fuß geben, macht das Triplum		15
Gehen diesemnach von dem alten Anschlag ab	6	39
Abbtißin zu Niedermünster giebt dem wormsischen Anschlag nach pro Simplo	1	3
Thut das Triplum	3	9
Begehrt bis auf ein Drittel moderirt zu werden, welches also pro Simplo betrift	1/3	1
Macht das Triplum	1	3
Geht an dem wormser Anschlag ab	2	6
Abbtißin in Obermünster gleichfalls nach gedachtem wormser Anschlag pro Simplo	1	3
Macht das Triplum	3	9
Will hieran wie Niedermünster ein Drittel pro Simplo geben	1/3	1
Macht nach dieser Proportion das Triplum ebenermassen	1	3
Gehet gleichfalls an dem wormischen Anschlag ab	2	6

Weltliche Bank.

	Zu Pferd.	Zu Fuß.
Churbaiern, wegen dieses Churfürstenthums nach der wormsischen Matricul pro Simplo	60	277
Macht das Triplum	180	831
Oberpfalz, ein Drittel des churpfälzis. Anschlags, macht pro Simplo	20	92 1/3
Thut das Triplum auswerfen	60	277
Pfalzneuburg, nach der wormser Matricul pro Simplo	30	100
Macht das Triplum	90	300
Will hieran Vermög seiner letzten Erklärung pro Simplo 2. Drittel geben, als	20	66 2/3
Thut das Triplum	60	200
Gehet an dem wormser Anschlag ab	30	100

Nota. Diese Anzahl ist auch bey der Allianz, und wird dardurch dem bairischen Kreis entzogen.

Leuchtenberg, nach dem wormser Anschlag pro Simplo	6	14
Thut das Triplum	18	42
Will 2. Drittel pro Simplo geben	4	8 2/3
Macht diesemnach das Triplum	12	26
Gehet solcher Proportion nach an dem wormser Anschlag ab	6	16

	Geworbene Landvolk. zu Pferd.	zu Fuß.	zu Pferd.	zu Fuß.
Freising	2	18	2	18
Stift Regensburg	3	10	3	10
Berchtolsgaden	2	20	2	20
St. Emeran		5		
Niedermünster		2		
Obermünster		2		
Churbaiern	180	831		
Oberpfalz	60	277		
Pfalzneuburg				
Leuchtenberg	12	26		
Sternstein		19		19
Hag	12	30		
Ortenburg		3		
Wolfstein				50
Hohenwaldeck				
Braiteneck				
Stadt Regensburg	10	50		

Summa, so weit man sich bishero erklärt hat.

Geworbene.	Landvolk.
Zu Pferd 281	Zu Pferd 151
Zu Fuß 1749	Zu Fuß 1119 1/2

Summa beydes zusammen.

Zu Pferd.	432
Zu Fuß.	2868 1/2
Alles zusammen	3300 1/2

N. 7.

Churbaierischer Vorschlag zur Eintheilung des Kreisfußvolks in ein Regiment von 13. Compagnien.

Aus des löbl. churbaierischen Kreis Fußvolk, so dermalen bis zu weiterm Ausschlag in 2048. Mañ bestehet, wird ein Regiment von 13. Compagnien zu machen, und jede Compagnie (ausser der Stadt Regensburg, welche bleiben kann, wie es derselben Quota austragt) beyläufig auf 157. bis 158. in 159. zu verstehen, mit Einschluß des ersten Blats zu richten seyn.

Fußvolk.

Churbaiern	831
Oberpfalz	277
Grafschaft Haag	30
Ortenburg	3
Wolfstein	6
Marxrain	6
Breiteneck	6

Thut zusammen 1159.

Daraus seyn zu machen 7. Compagnien, darunter 4. zu 158., und 3. zu 159. stark, trift 1109. Mann.

Restieren noch 50. Mann, so bey nachfolgender Compagnien einzutheilen.

Die von Ihrer churfürstl. Durchl. Quota noch verbleibende:

	50
Hochstift Passau	78
Hochstift Regensburg	30

Thut 158. Mann.

7. Compagnien, und werden Ihre churfürstl. Durchl. hierzu die Hauptleut verordnen, worunter auch der Oberistlieutenant und Oberistwachtmeister begriffen, und bey Dero Ihr kaiserl. Majest. zu Hülf geschicktem Regiment zu Fuß schon wirklich vorhanden

1. Compag., und könnten Ihr churfürstl. Durchleucht hierzu auch einen Hauptmann und andere nothwendige Officier verordnen. Wann aber die Hochstifter Passau und Regensburg auch einige hierzu taugliche Officier stellen wollen, bleibt es denselben heimgesetzt; doch daß sie solche zur Nachricht ehist oder alsogleich benennen, weil die Zeit kurz.

3. Compagnien, worzu Ihre hochfürstl. Gnaden 3. Hauptleut, und andere zu dem ersten Blat gehörige Officier und Personen unbeschwert verordnen werden.

1. Compagnie, davon Salzburg den Hauptman u. 3. gemeine Officier, darunter der Musterschreiber u. ein Trommelschlager,

Freising den Lieutenant und 3. gemeine Officier, darunter der Feldscherer, der Fourier, und ein Trommelschlager,

Leuchtenberg den Fähndrich und 2. gemeine Officier zu geben hätten.

Sternstein den Feldwebel, und 2. gemeine Officier, darunter auch ein Trommelschlager.

1. Compagnie, werden den Hauptmann und andere zum ersten Blat gehörige Personen selbst verordnen.

Summa 13. Compagnien.

Reuter.

2. Compagnien, welche Ihre churfürstl. Durchleucht ohne das schon in

Erzstift Salzburg giebt vor diß mal 500. zu Fuß, davon werden zu machen seyn drey Compagnien, jede zu 158., thut 474. Mann.

Die noch von dem Erzstift Salzstift Salzburg restierende

	26
Hochstift Freising	53
St. Emeran	16
Niedermünster	3
Obermünster	3
Leuchtenberg	26
Sternstein	30

Thut 157. Mann.

Stadt Regensburg 150. Mann.

Summa 2048. M.

Formierung der Compagnie zu Pferd, welche sich in diesem Kreis, wann Salzburg 100. Pferd darzu giebt, auf 448. belaufen, daraus zu machen 4. Compagnien, jede Compagnie 112. Köpf.

Churbaiern	180
Oberpfalz	60
Haag	12
Leuchtenberg	12

den kaiserlichen Erblanden, auch den Oberistlieutenant Nicola Hönnig, und Rittmeister Pendlern, als wohl qualificierte Subjecta, sammt anderen nothwendigen Officieren dabey haben.

1. Compagnie, darzu Ihre churfürstl. Durchleucht Rittmeister und andere Officier verordnen werden. Wann aber die Stadt Regensburg u. das Hochstift Passau, als welche ausser Churbaiern zu dieser Compagnie die meiste Reuter zu geben, hierzu einige andere taugliche Officier vorzuschlagen wissen, bleibt es denenselben heimgestellt; jedoch, daß sie solche zur Nachricht förderlich benennen, weil nunmehr weiters kein Zeit zu verliehren.

1. Compagnie, darzu hätten Ihre hochfürstl. Guad. Rittmeister und andere Officier zu verordnen.

Thuet zusammen	264. Köpf, daraus seyn zu machen 2. Compagnien, jede zu 112., thuet 224. Köpf.
Restiren also noch 40., so der nächstfolgenden Compagnie zuzutheilen.	
Die andere churbaierische Quota, mit Einschluß der Oberpfalz, Haag und Leuchtenberg verbleibende	40
Hochstift Freising	8
Hochstift Regensburg	9
Hochstift Passau	18
Niedermünster	1
Obermünster	1
Ortenburg	1
Stadt Regensburg	30
Maxelrain	2
Breiteneck	2
Thuet 112. Köpf.	
Erzstift Salzburg	100
Sternstein	9
Wolfstein	3
Thuet 112. Köpf.	
Summa 448 Köpf.	

Anhang.

Sammel- und Musterplätz, auch Rendevous obgemelter Compagnien zu Roß und Fuß.

Was die churbaierische 7. Compagnien zu Fuß, wie auch 2. Compagnien zu Pferd anbelangt, hat man darzu keine Sammelplätz vonnöthen, weilen solche bereits darunten in den kaiserl. Erblanden vorhanden.

Jeniger Compagnie Sammel- und Musterplatz aber, worzu Churbaiern 50., Hochstift Passau 78., und Hochstift Regensburg 30. Mann giebt, wäre nach Vilshofen zu legen, allwo diese Compagnie den 31. Martii sich gewiß beysammen finden, und gemustert werden solle, alsdann sie daselbst zu formieren, bis der Termin auf hernachfolgenden Rendevous sich zu begeben herbey kommt.

Wegen des Erzstifts Salzburg 3. Compagnien zu Fuß werden Ihrer hochfürstl. Gnaden Sammel- und Musterplatz Dero Belieben nach in Dero Landen unmaßgeblich anzustellen wissen.

Der 12ten Compagnie Muster- und Sammelplatz, worzu Salzburg 26., Hochstift Freising 53., St. Emeran 16., Niedermünster 3., Obermünster 3., Leuchtenberg 26., Sternstein 30. Mann giebt, wäre zu Osterhofen anzustellen, allda diese Compagnie den 30. Martii zu mustern.

Mit der 13ten, als deren von Regensburg Compagnie, hat es wegen des Sammel- und Musterplatz für selbst sein Richtiges.

Sobiel den Rendevous anbelangt, könnte derselbe in der unterhalb Passau liegenden grossen Au, die Lindau genannt, für obgemelte 6. neue Compagnien zu Fuß gemacht werden, von dannen sie folgends sammentlich auf den General-Rendevous abzuführen.

Und weilen von obgemelten 4. Reutercompagnien albereits 2. Compagnien in den kaiserl. Erblanden sich befinden, als ist allein vonnöthen, daß für die dritte Compagnie, worzu Churbaiern 40., Hochstift Freising 8., Hochstift Regensburg 9., Hochstift Passau 18., Niedermünster 1., Obermünster 1., Ortenburg 1., Stadt Regensburg 30., Maxlrain 2., Breiteneck zwey Reuter zu stellen, ein Sammel- und Musterplatz bestimmt werde, welches Landshut seyn konnte, dergestalt, daß ermelte Compagnie den 2. April alda gemustert würde.

Wegen

Wegen des Muster- und Sammelplatzes für die vierte Compagnie, worzu Ihr hochfürstl. Gnaden 100., Sternstein 9., Wolfstein 3. giebt, wird es diesfalls gleichfalls bey Ihrer hochfürstl. Gnaden stehen, an was Orten sie den Sammelplatz in Dero Land anstellen lassen wollen; allein daß sie Ihrer churfürstl. Durchl. unbeschwert die Rollen, sowohl über Dero Fußvolk als Reuter hernächst communicieren wollen, damit hievon sowohl dem Commissario als Proviantmeister Nachricht gegeben werden könnte.

Auf den 4. April sollen die Reuter zu Braunau oder Ried sich befinden, alsdann durch Ober- und Unterösterreich nach dem General-Rendevous marschiren.

Jeder Chur-Fürst oder Stand hat die Reuter, so ihm zu stellen gebühren, durchgehend mit guten Pferden und Rüstung, als Hinder- und Vorderstuck auch Casqueten, deren Federn nicht zu schwach, auch nicht zu kurz, sondern bis auf die Brust reichen, ferner und einem guten paar Pistolen und einem Archibuscierrohr zu versehen: Ist auch daran zu seyn, daß jeder Reuter, inmassen hochnothwendig, sowohl zu Bedeckung seiner selbst als des Gewehrs, mit einem Mantel auch reuterischen Goller und gutem Seitengewehr versehen sey.

Ueber gemelte sammtliche Reutercompagnien hätte vorbesagter churbaierischer Obristlieutenant Nicola Hönnig das Commando, wie ers bisher bereits über ermelte 2 druntige churbaierische Compagnien geführt, doch daß er von jenigem Obristen, deme das Regiment zu Fuß anvertraut, dependiren solle.

Und ob zwar so wenig hundert Reuter keinen Regimentsstab meritiren, so wird doch die Nothdurft erfodern, daß dabey ein Caplan, Secretarius, Adjutant, Proviantmeister, und ein Profoß, sammt einen Steckenknecht, paßirt werde.

Ingleichen ist (wie bey der kaiserlichen Armada, nicht minder ihrer churfürstlichen Durchl schon in den kais. Erblanden befindenden Fußvölkern practiciert wird) bey jeder Compagnie zu Roß und Fuß ein Commiß- oder Proviantfuhr zu paßiren, dergestalt, daß jede Compagnie solche auf ihren Unkosten beyzuschaffen, hingegen auf jede dergleichen Fuhr monatlich zum Unterhalt 20. fl. zu verreichen, welche Fuhren nicht allein zu Beyführung des Proviants, sondern auch Nachführung der Kranken, und der mit Tod abgehenden Soldaten Gewehr zu gebrauchen, und dardurch das absonderliche Proviantfuhrwerk mit nit geringem Vortheil zu erspahren.

Bey der Mannschaft zu Fuß solle durchgehends der dritte Theil mit Piquen, darzu die stärkeste Mannschaft auszusuchen, und die zwey Theil mit Musqueten bewehrt, auch der ältiste Gefreyte sowohl, als die Korporalen kurze Wehren tragen, und vor ein Capitain des Armes gebraucht werden. Sonst paßiren bey einer Compagnie von 150. Köpf ordinari neben den Führern, Furier, Feldschreiber, Feldscherer, sechs Korporalen, sechzehen Gefreyte, drey Trommelschlager und ein Pfeiffer, dabey es auch hierinfalls sein Verbleiben haben wird.

So ist vonnöthen, daß bey jeder Compagnie zu Fuß zwey Zimmermänner sich befinden, so mit guten Hacken oder Arten, auch anderen ihrem Werkzeug versehen, welche wachtfrey zu halten, und in allerhand Vorfallenheiten sehr nützlich zu gebrauchen.

Was die zwey Stückl anbelangt, welche bey dem Regiment mitzuführen, davon möchte unmaßgeblich ihr churfürstl. Durchl. in Baiern eines, und das ander ihr hochfürstl. Gnaden, Herr Erzbischof zu Salzburg, hergeben, und mit allen darzu gehörigen Requisiten, auch Munition versehen, und ausrüsten lassen. Ingleichen zu jedem Stückl zwey Büchsenmeister verordnen: Doch mit dieser Condition, daß, wann ein oder anders Stückl verlohren, und nicht mehr zuruck gebracht wurde, daß alsdann von des Kreis wegen wider andere geschaft; wie nichtweniger die verlohrne Stückl von des Kreis wegen ihrer churfürstlichen Durchleucht und hochfürstl. Gnaden erstattet werden sollen.

Ermelte zwey Stückl, und was zur Artillerie gehörig, seyn neben der Munition in ein absonderliches Schif zu laden, und darzu wegen des Pulvers kein andere Wacht, als kurze Wehren oder Piquen zu stellen.

Es ist auch zu beobachten, daß die Musqueten bey dem Regiment durch-

gehends des mittern, oder wo sie nicht durchgehends des mittern zu haben, wenigist des kleinern Loths, keine aber des grössern Loths, auch die Piquen mit genugsamen langen Federn an den Spitzen, damit selbige nicht gleich abgehauen werden könnten, versehen seyn. Dahero aber ein oder anderer Stand mit dergleichen Musqueten mittern Loths nit versehen, seyn ihre churfürstl. Durchleucht erbietig, ihnen die Nothdurft in dem Preiß, wie sie Deroselben käuflich zukommen, abfolgen zu lassen.

Ingleichen wäre den Officiren wohl einzubinden, daß sich ein jeder mit gebührender Rüstung und Waffen versehen thut.

Nichtweniger ist gut und nothwendig, daß bey dem Regiment zu Fuß 60. mit an deren Spitz 4. Schuh lang herunter gehenden starken Federn wohl versehene Springstöcke, auf daß selbige nicht gleich abgehauen werden können, in Vorrath mitzuführen, um sich deren bey einer Attaque wider die Anfäll nützlich zu gebrauchen.

Item 6. schußfreye Rundtaschen, deren sich sowohl die Officier als Ingenieur im Recognosciren zu gebrauchen.

Ferner daß die Compagnie zu Roß und Fuß mit Marquatentern und Commißmetzgern versehen seyen, welches hochnothwendig, und den Hauptleuten ohne weiters Verlängern zu intimiren, damit sie ihnen noch vor dem Aufbruch hierumen trachten könnten.

Den Kreiscommissarium, Zahlmeister und Proviantmeister betrefend, seyn die ersten zween bereit bey ihrer churfürstl. Durchleucht jetzt in den kaiserlichen Erblanden stehenden Völkern vorhanden, und könnten die Pflicht dem Kreis gleich darunten, sobald die Kreisvölker völlig zusammen stossen, ablegen; des Proviantmeisters halb aber hätte man sich noch zu vergleichen, und denselben zu benennen: Und werden sowohl für selbige, als den Commendanten der Völker absonderliche Instructionen zu verfassen seyn, allermassen man von Churbaiern wegen Projecta aufzusetzen, und selbige hernächst zu communiciren erbietig.

Neben besagtem Proviantmeister werden auch 2. Proviantofficier, wie auch 4. Beckenknecht zu dem Proviantgepäck, warzu auch die unter dem Regiment befindliche Becken, so oft und viel als nöthig, zu gebrauchen vonnöthen, und zu bestellen seyn.

Ingleichen zu jeder Compagnie zu Fuß ein von Stahel und Eisen gemachte Handmühl, deren jede beyläufig 20. Reichsthaler kosten möchte; worzu aber kein absonderliches Gefährt vonnöthen, sondern selbige vermittelst der Compagnie eignen Fuhrwerks mitfortgebracht werden könnte.

Was aber das Magazin für des churbaierischen KreisVolker anbelangt, wäre für diesmal für ermelte Völker ein Provision, vermög nachfolgender Ausrechnung auf zwey Monat zu machen, und die Gelder ohne einigem Verzug in die Cassa einzuschicken, damit die Völker zu ihrer Hinabkunft nicht gleich Anfangs Noth leiden, und zu Grund gehen. Die Magazinhäuser aber möchte man an drey Orten, als eines heroben am Donaustrom zu Vilshofen, daß andere in Unteröstereich an der Donau, zu Stein, und das Dritte zu Wien machen, dergestalt, daß man von Zeit zu Zeit die Nothdurft von einem Magazin zum andern abführen, doch zu Wien niemals mehr, als was man für 14. Täg vonnöthen, niederlegen solle.

Es ist auch ein hohe unumgängliche Nothdurft, daß jeder Stand, der ihme angewiesenen Soldatesca zu Roß und Fuß vor dem Marsch ein Monatsold anticipando verreiche, damit sie sich in etwas ausrüsten, was sie an Kleidungen, Schuechen, oder sonst vonnöthen, noch vor dem Aufbruch bestellen könnten, welcher Monatsold ihnen nach und nach leidentlich wieder abzuziehen.

So erfordert auch die Nothdurft, daß ermelter Soldatesca etwas Munition in die Pantelier auf dem Marsch mitgeben, und ausgetheilt werde.

Ausrechnung,

Was der Regimentsstab bey dem Regiment zu Fuß, dann die ersten Blätter bey den 9. Compagnien zu Fuß, item den 3. Compagnien zu Pferd, mit Einschluß eines Obristlieutenants, so besagte 3. Compagnien zu Pferd zu commandiren (worbey vorangeregtermassen etliche Stabspersonen zu verordnen) dann eines Commissarii, Zahl- und Proviantmeisters,

und

und seiner zugehörigen Leut Gage, monatlich erfordert, welches aus der Kreiskassa zu entrichten, und ein jeder Stand nach Proportion der Mannschaft, worzu er sich jetztmal erklärt (ausser des ordinari Unterhalts solcher Mannschaft) hierbey zu concurriren, alles gerechnet nach der jetzt von dem Reich resolvirten Verpflegungsordonanz.

Obrist	200. fl.
Obristlieutenant	60.
Obristwachtmeister	25.
Regimentsquartiermeister	20.
Schultheiß samt seinen Leuten	30.
Kaplan	18.
Regimentssecretarius	10.
Adjutant	12.
Proviantmeister	13.
Wagenmeister	9.
Profoß samt seinen Leuten	24.
Zwey Aufwarter.	28.
Summa	449. fl.

Die bey der Reutercompagnie vorhandene extraordinari Officier,

1. Obristlieutenant	60. fl.
1. Kaplan	18.
1. Secretarius	10.
1. Adjutant	12.
1. Proviantmeister	13.
1. Profoßlieutenant samt dem Stekenknecht.	15.
Summa	128. fl.

Zu dem gesammten Volk gehörige Personen und anders,

Diese beede seyn vorangedeutermasen bereits bey ihrer churfürstlichen Durchleucht jetzt in den kaiserl. Erblanden stehenden Völkern verhanden.

1. Kreiscommissarius 100. fl.
1. Zahlmeister 75.

Wegen des Kreis Proviantmeisters aber hätte man sich zu vergleichen, und denselben noch zu benennen.

1. Kreisproviantmeister 75. fl.

Seynd unverlängt zu trachten.

4. Constabel, worzu ihre churfürstliche Durchleucht und hochfürstliche Gnaden jeder 2. zu geben, jedem 18.
Thut 72. fl.

2. Proviant-Officier, jedem 40. fl.
thut 80.
4. Proviantbeckenknecht, jedem 7.
thut 28.

12. Proviant- oder Commißfuhren, auf jede das Monat 20. fl. 240.
Denen zu den 2. Regimentsstückeln und 2. Munitionswägen gehörigen 8. Knechten, jedem 4. fl. 32.
Summa 702. fl.

Ein Prima Plana bey einer Compagnie zu Fuß.

Hauptmann	70. fl.
Lieutenant	25.
Fähndrich	24.
Feldweibel	15.
Fourier	7.
Führer	7.
Gefreyter Corporal	7.
5. Corporalen, jedem 6., thut	30.
Feldschreiber	7.
Feldscherer	7.
20. Gefreyte und Spieleut, jeden 4½., thut	90.
Thut zusammen	289. fl.

Weilen aber obgemelte hohe und niedere Officier bey den Compagnien, in Effectu zu verstehen, Kopf für Kopf, unter der völligen Mannschaft der 1381. bereits begriffen, und dahero jeder Officier unter solcher Anzahl schon mit 4. fl. im Anschlag einkommt: Als verstehet sich für selbst, daß solche von diesen absonderlichen Unkosten zu defalciren, welches auf obgemelte 34. Mann 136. fl. trift, verbleiben also noch bey jeder Prima Plana, so unter dem absonderlichen Kosten und Beytrag zu rechnen 153. fl., thut auf 9. Compagnien
1377. fl.

Ein Prima Plana zu Pferd trift monatlich

Rittmeister	75. fl.
Lieutenant	30.
Cornet	25.
Wachtmeister	12.
2. Corporal, jeden 10., thut	20.
Quartiermeister	10.
Musterschreiber	10.
Feldscherer	10.
2. Trompeter, jeden 10., thut	20.
Thut zusammen	212. fl.

Hat aber mit dem Abzug dies Orts die Meynung, wie bey den Compagnien zu Fuß mit mehrerm gemelt ist, welche 11. Köpf, jeden zu 9. fl. gerechnet, trefen 99. fl., verbleibt also noch auf ein prima Plana zu Pferd 113. fl., thut auf 3. Compagnien 339. fl.

Summa monatlicher absonderlichen Unkosten auf Unterhaltung des Regimentsstabs der ersten Blätter, auch extraordinari Reuter, Officier, dann des Commissarii, Zahl- und Proviantmeisters, und anderer, thut 2995. fl.

Ausrechnung, was obgemeltes Regiment zu Fuß, als 9. Compagnien, und die 3. Compagnien zu Pferd, auch andere Stabspersonen und extraordinarii Officier monatlich an Proviant erfordern.

Auf einen Regimentsstab werden täglich paßirt 51. einfache Rationes.

Auf ein Prima Plana zu Roß oder Fuß, täglich 18., thut auf 12. Compagnien 216.

Auf 1381. zu Fuß, Kopf für Kopf, 1381.

Auf 319. zu Pferd, gleichfalls Kopf für Kopf, 319.

Oberistlieutenannt bey den Reutern,	8.
Caplan	3.
Secretarius	3.
Adjutant	2.
Proviantmeister	2.
Profoßlieutenant, und Steckenknecht	5.
Kreiscommissarius	20.
Zahlmeister	10.
Proviantmeister	10.
4. Konstabler, jeden 2., thut	8.
2. Proviantofficier, jeden 4., thut	8.
4. Proviantbeckenknecht, jeden 2., thut	8.
8. Fuhrknecht	8.

Summa täglich 2062. einfache Rationes.

Trift ein Monat 61860.

Hundert doppelte Rationes auf ein münchner Schäffel gerechnet, trift 309½. Schäffel, jedes Schäffel angeschlagen pr. 7½. fl., thut 2319. fl. 45. kr.

Auf jedes Schäffel für Säck, Meßerlohn und andere dergleichen Unkosten beyläufig gerechnet 30. kr., thut 154. fl. 30. kr.

Summa monatlicher Proviantierung 2474. fl. 15. kr.

Thut auf 2. Monat, so jetzt gleich, und ohne Verliehrung einiger Zeit beyzutragen 4948. fl. 30. kr.

Worbey aber zu merken, daß wann die Proviant solchergestalt nur jetzt im Anfang auf 2. Monat bestellt, alsdann zur Proviant weiter nichts beyzutragen vonnöthen, weil der Soldatesca die Proviant von Monat zu Monat bey dem Zahlamt an ihrem Sold abgezogen wird, alsdann sich ermelte Proviant durch solche wieder in die Cassa gehende Gelder selbst verlegt.

Dafern auch ein oder anderer Stand in Abschlag seiner Quota etwas an Korn in Natura zur Proviant in leidentlichem Preiß geben will, soll es ihnen bevorstehen, auch deßhalben die Nothdurft in des Proviantmeisters Instruction einverleibt werden.

Specification jener Unkösten, so über Ausrüstung der zwey Feldstückel, an Munition, Schanzzeug, und andern, auch alsogleich beyzutragen, damit solche Requisita noch vor dem Aufbruch zu verfertigen.

NB. Die Feldstückel werden dermalen in keinen Anschlag gebracht.

300. darzu gehörige Kugeln wägen ungefähr 9. Centner, den Centner pr. 4. fl., thut	36. fl.
50. Cartätschen, jede pr. 45. kr.	37½.
3000. Musquetenkugel wägen 1½. Centner, den Centner pr. 12., thut	18. fl.
Zu den Stückeln 5., und für die Musquetierer auf den Marsch 1. Center Pulver, den Centner pr. 25. fl., thut	150. fl.
2. Centner Lunden für die Stückl, und 2. Centner den Soldaten auf dem Marsch, jeden Centner pro 6. fl., thut	24.
2. neue Fähndlein, jedes bey 25. fl., thut	50.
1. neue Standart pro	18.
60. Wurfschaufeln, jede pro 20. kr., thut	20.
90. Hauen und Pickel, jede 38. kr., thut	57.

2. Schrott-

2. Schrotthacken, jede pr. 1. fl., thut 2. fl.
6. schußfreye Rundtaschen, jede zu 8. fl., thut 48.
60. Springstöck, wie hievorn mit mehrerem gemeldet, jeder beyläufig pr. 1. fl., thut 60.
9. Handmühlen, auf Maaß und Weis, wie vorhero gleichfalls gemeldet, jede pr. 30. fl., thut 270.
200. gefüllte Handgranaten, jede pr. 1. fl., thut 200.
8. Pferd zu Bespannung der Regimentsstückel, jedes angeschirrt pr. 60. fl., thut 480.
4. darzu gehörige Artilleriknecht zu werben, auf jedem 6. fl., thut 24.
2. Wägen zu der Munition und Schanzzeug auch Fortbringung der Zimerleut Werkzeug, jedem pr. 55. fl., thut 110.
8. Pferd zu deren Bespannung, jedes pr. 60. fl., thut 480.
4. darzu gehörige Artilleriknecht zu werben, jedem zu 6. fl., thut 24.

Zu Abführung der sich noch hieroben befindenden 2. neuen Compagnien zu Fuß hat man vonnöthen 2. mittere Schiff das ist ein Traunzillen, oder Sechserin, auf deren jede 150. Mann eingeschifft werden könnten: dann zur Munition und anderer Zugehör ein sonderliches Schiff, jedes dergleichen Schiff kost von Schärding bis nacher Preßburg mit den darzu gehörigen Schiffleuten und andern beyläufig in allem 146. fl., 44. kr., trifft auf 3. Schiff 440. fl., 12. kr.

Summa absonderlicher Unkosten, so ebenfalls gleich jetzt beyzutragen, 2548. fl., 42. kr.

Wann nun vorbesagte 2995. fl. absonderlicher Unkosten auf Unterhaltung des Regimentsstabs der ersten Blätter, auch extraordinari Reuter Officier, Commissarii und anderer für ein Monat, so bey dem Abmarsch anticipando zu bezahlen, dann die 4948. fl. 30. kr., welche die Beyschaffung des Proviants auf 2. Monat erfordern, zu erstbesagten 2548. fl., 42. kr. absonderlichen Unkosten gerechnet werden, trifft es zusammen, was gleich jetzt vom Kreis beyzutragen, wenigst in die 10492. fl., 12. kr.

welche nach Proportion dermaliger der Kreisständ Verwilligung jedem Stand trifft:

Hochstift Freising	378. fl. 40. kr.
Hochstift Regensburg	268. =
St. Emeran	85. = 20. =
Niedermünster	32. =
Obermünster	32. =
Churbaiern mit Einschluß der Oberenpfalz und Grafschaft Haag	9093. = 20 =
Landgrafschaft Leuchtenberg	282. = 40. =
Ortenburg	28. =
Wolfstein	68. =
Marlrain	56. =
Breiteneck	56. =
Sternstein	268. =
Stadt Regensburg	1160. =
Summa	11808. fl.

Obwohlen sich nun solchergestalten gegen obbemelter Summa der 10492. fl. 12. kr. Ausgab, so jetzt gleich vonnöthen, 1315. fl. 48. kr. Ueberschuß befindet; so werden sich doch auch bey dieser Ausrüstung, geschweigens des künftigen noch unterschiedliche extraordinari Ausgaben bezeigen, worzu gemelter Ueberschuß wohl vonnöthen seyn wird, neben deme der Kreiszahlmeister ohnedas um alles ordentliche Rechnung leisten muß.

N. 8.

Weiterer Aufsatz wegen Eintheilung der Kreisvölker.

Weilen dermalen des Erzstifts Salzburg und Hochstifts Passau im vorigen Aufsatz einkommene Völker nicht bey den anderen Kreisvölkern verbleiben, auch die Stadt Regensburg neben 30. Reutern nur 100. Mann zu Fuß zu stellen sich erklärt; als tragt die Summa der übrigen Kreisständ zu Fuß, wann es durchgehend bey jeniger Anzahl, welche im besagten vorigen Aufsatz entworfen, verbleiben thäte, noch aus 1420. Mann.

Daraus seyn zu formiren 9. Compagnien auf Maaß und Weis, wie hernach folgt.

Churbaiern hat an solcher Mannschaft zu stellen:

Wegen Baiern 831.
Der obern Pfalz 277.
Der Grafschaft Haag 30.

Thut 1138. Mann.

Diese 7. Compagnien könnten jetzt wieder jede auf 150. Mann compliert werden, thut 1050. Mann.

7. Compagnien, wobey der Obrist, Obristlieutenant, Obristwachtmeister Hauptleut, auch andere Unteroffizier bereits vorhanden.

NB. An erstbesagter völligen churbaierischen Quota mit Einschluß der obern Pfalz, und Grafschaft Haag, ist bey dem pucherischen jetzt vor Canischa sich befindlichen Regiment, vermög unlängst fürgangner Musterung und darüber eingeschickten Mustertractats, damalen in 7. Compagnien bereits effective vorhanden 971. Mann, schießt dahero von der völligen Quota noch ab in allem 167. Mann. Wann nun solche 7. Compagnien jede wieder, wie gemelt, auf 150. Mann von churbaiern complirt wird, trifts 79. Mann von besagten 167. Mann Abschuß weggezogen, verbleibt noch zu einer anderen Compagnie zu stellen 88.

1. Compagnie zu dieser werden Ihr churfürstlich. Durchleucht den Hauptmann und andere zu einer Compagnie gehörige Officier verordnen, weil die übrige Ständ nur gemeine Knecht schicken, ausser Leuchtenberg, so den Feldwaibel stellen wird.

Darzu giebt Leuchtenberg, 26.
St. Emeran 16.
Marxrain 6.
Breiteneck 6.
Wolfstein 6.
Ortenburg 3.
Thut 151.

1. Compagnie, darzu giebt die Stadt Regensburg den Haubtmann, wasgestalten aber die übrige

Hochstift Regensburg 30.
St. Emeran 16.

Officierplätz zu bestellen, haben sich diese Ständ miteinander zu vergleichen, auch solche rechter Zeit auf hernach bestimmten Sammelplatz zu schicken, darauf man sich verlasset.

Niedermünster 3.
Obermünster 3.
Stadt Regensburg 100.
Hochstift Freising.
Sternstein.
Thut 150.

Weilen dieser zwey Ständ Fußvolkcontingent kein Compagnie mehr austragt, man auch noch nicht gewiß weiß, wieviel ein oder anderer Stand stellen soll, und wird; also, und weil leicht zu ermessen, daß bey jetziger Belagerung Canischa von den churbaierischen dabey befindenden 7. Compagnien kein geringe Mannschaft zu Grund gehen wird, solche zu Recroutierung ermelter Compagnien zu gebrauchen.

Formierung der Compagnie zu Pferd.

Nach vorigem Aufsatz hätte die Anzahl der Reuter ausser des Erzstifts Salzburg und Hochstifts Passau betroffen 330. Mann.

Daran seyn bereits vor Canischa vorhanden in 2. Compagnien vermög der nächsten Musterung 173. Reuter. Werden also zu Complierung des churbaierischen auch oberpfälz- und haagischen Contingents noch 79. Reuter erfordert. Wann man nun diese beede bereits vorhandene Compagnien jede auf 110. Köpf richt, müssen von besagten 79. Reutern noch beygeschossen werden 47., alsdann verbleiben noch an dem churbaierischen Reutercontingent im Rest 32.

1. Compagnie, und wird Churbaiern den Rittmeister, auch andere Officier darzu verordnen.

Darzu Leuchtenberg 12.
Stadt Regensburg 30.
Item die übrige Ständ, von denen noch unbewust, was sie eigentlich stellen werden: als
Hochstift Freysing 2.
Hochstift Regensburg 9
Niedermünster
Obermünster
Sternstein 6.
Ortenburg 1.
Marxrain 2.
Breiteneck 2.
Wolfstein 3.
Sam-

Sammel- und Musterplätz, auch Rendevous obgemelter Compagnie zu Roß und Fuß.

Für die churbaierische 7. Compagnien zu Fuß, und 2. zu Pferd, hat man, wie bereits im ersten Aufsatz gemelt worden, weder Sammel- noch Musterplätz vonnöthen, weil selbige allbereits in den kaiserl. Erblanden und anjetzo vor Canischa sich befinden.

Der 8ten Compagnie Sammel- und Musterplatz aber, darzu Churbaiern 88., Leuchtenberg 26., St. Emeran 16., Marxrain 6., Breiteneck 6., Wolfstein 6., und Ortenburg 3. Mann giebt, kann zu Vilßhofen seyn, allwo die Compagnien den 23. May gewiß zusammen kommen, den 24. gemustert, und darauf den 25. ejusdem zu Wasser auf den General-Rendevous nacher ungarischen Altenburg neben der hernach folgenden 9ten Compagnie abgeführet werden kann: allermassen Ihre churfürstl. Durchleucht zu dieser Compagnie vorangeregtermassen die darzu gehörige Officier, ausser des Feldwaibels, welchen Leuchtenberg giebt, rechter Zeit dahin verordnen lassen werden. Nichtweniger könnten. und sollen die vorbesagte 79. Mann Recruten zu Complirung der churbaierischen 7. vor Canischa stehenden Compagnien, ingleichen des Hochstifts Freysing, und die sternsteinische Mannschaft zu Fuß, auch auf solche Zeit dahin nacher Vilshofen kommen, und bey dieser Compagnie, sowohl im Marsch als drunten im Feldläger so lang bleiben, bis das Regiment völlig zusammen kommt, und solche Mannschaft vorangeregtermassen zu Recrutierung jeniger Compagnie, so vor Canischa geschwächt, ebraucht werden: Allein ist bey der Musterung sowohl über solche 79. churbaierische Recruten, als die freisingische und sternsteinische Mannschaft ein absonderliche Roll zu machen, und davon dem Kreiscommissario Communication zu thun, damit er sich wegen der Unterstossung künftig, wann das Regiment zusammen kommt, darnach zu richten wisse. Und weilen zu jeder Compagnie, vermög des vorigen Aufsatz auf 2., also in allem 18. Zimmermänner eingetragen worden: Als wollen Ihre churfürstl. Durchl. Verordnung thun lassen, daß dergleichen förderlich zur Hand gebracht, und, wo möglich, mit diesen neun Compagnien fort, oder wofern man je darmit so bald nicht aufkommen kann, selbige ehist hinnachgeschickt werden.

Die 9te Compagnie zu Fuß kann gleich zu Regensburg, weil diejenige Ständ, so ihr gebührende Mannschaft beyzustossen sammentlich alda anwesend, gemustert werden, welche Musterung den 22. May geschehen solle, damit selbige Compagnie den nächstfolgenden Tag, als 23., abfahren, und den 24. ejusdem in dem Passauischen Markt Windorf, so ein Stund unterhalb Vilshofen, gewiß eintreffen, und den 25. auf der zu Vilshofen gemusterten Compagnie Ankunft ungehindert mit und neben derselben fortfahren könnte.

Was aber die Mustercommissarios anbelangt, welche diese beede zu Vilshofen und Regensburg zusammen kommende Compagnien, wie auch die churbaierische Recruten und einschichtige Mannschaft, ingleichen die hernachfolgende Reutercompagnie zu mustern, werden Ihre churfürl. Durchleucht in Baiern ꝛc., als Kreisobristen, derentwillen rechter Zeit Verordnung thuen lassen.

Für ermelte Völker zu Fuß aber, weilen deren jetztmals so wenig, wird einen absonderlichen Rendevous zu bestimmen nicht mehr vonnöthen seyn, wann nur die regensburgische Compagnie vorangeregtermassen den 24. May gewiß zu Windorf eintrift, und daselbst andern Tags die Völker von Vilshofen erwartet. Mit den zwey churbaierischen Reutercompagnien hat es die Meynung, wie mit den 7. Compagnien zu Fuß, daß man nemlichen für solche, inmassen im vorigen Aufsatz bereits Erwehnung geschehen, heroben weiter keinen Sammelplatz vonnöthen, weilen solche gleichfalls schon darunden und anjetzo vor Canischa seyn.

Was aber die 3te Compagnie betrift, wozu Churbaiern den vorangedeuten über Complierung besagter bereits in Ungarn stehenden 2. Compagnien verbleibenden Rest, als 32., Leuchtenberg 12., und Stadt Regensburg 30., auch die übrige Ständ, als Hochstift Freising, Hochstift Regensburg, Niedermünster, Obermünster, Sternstein, Ortenburg, Marxrain, Breiteneck, und Wolfstein ihr gebührende zwar noch unausgeworfene Quota geben, kann und solle deren Sammel- und Musterplatz zu Landshut seyn, dergestalt, daß sich solche Compangnie neben den churbaierischen vorhero gemelten 47. Reutern, so zu Complierung der schon in den kaiserlichen Erb-

landen sich befindenden 2. Reutercompagnien gehörig, den 24. May zu Landshut gewiß befinde, und daselbst gemustert werde, von dannen solche gesammte Reuter gleich andern Tags den Marsch gegen Braunau und Ried, folgends durch Ober- und Unteröster-reich auf den General-Rendevous nacher ungarischen Altenburg zu nehmen.

Wobey auch sonderlich nicht ausser Acht zu lassen, daß Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern Ihre kaiserl. Maj. wie auch Dero oberösterreichische Landschaft von dieser Völker, sowohl zu Roß als Fuß, Anzug zu Wasser und Land rechter Zeit Nachricht geben, damit unter Wegs mit dem Proviant und in andere Weg gebührende Vorsehung geschehen konnte.

Sonsten hat es bey deme, was im vorigen Aufsatz wegen Bewehr- und Montierung solcher Völker albereits mit mehrerm und zu Genügen angeführt worden, noch allerdings sein Verbleiben: Daß nemlichen ein jeder Stand sein ihme zu stellen gebührende Manschaft zu Roß und Fuß mit tauglichen Armaturn un Bewehrungen, die Reuter mit guten Pferden auch Mänteln versehe, und ausrüste. Wobey in Acht zu nehmen, daß die Reuter einmassen durch die Generalität bey denen Reichscollegiis deßhalb sonderbar Erinnerung geschehen) mit guten und zumalen langen Degen versehen werden, auch die Musqueten durchgehends des mittern Loths seyen.

Und weilen Ihre hochfürstl. Gnaden zu Salzburg neben Passau dermalen mit ihren Volkern sich separirt: Als wollen Ihre churfürstl. Durchl. die im vorigen Aufsatz angedeute 2. Regimentsstückl, darzu gehörige 4. Büchsenmeister, Munition und andere specificirte Requisiten (welche sonst mit Ihr hochfürstl. Gnaden wären getheilt worden) allein hergeben, auch die Verordnung thuen, daß für solche 2. Regimentsstückl darzu gehörige Requisiten und Munition zu Wasserburg ein eigenes hierzu bequemes Schiff, auch zu Regensburg und Vilshofen die zu Abführung der daselbst zusammen kommenden churbaierischen Kreisvölker bedürftige Schiffung rechter Zeit verordnet, und, soviel vorbesagte 2. Regimentsstückl darzu gehörige Requisiten und Munition betrift, selbige von besagtem Wasserburg dergestalt abgeführet werden, auf daß solche den 24. May gewiß zu Passau seyen, folgends den 25. auf Ankunft des von Regensburg und Vilshofen erwartenden Volks zugleich fortgeführt werden könnten.

Die in vorbedeutem ersten Aufsatz einkommene Springstöck wollen Ihro churfürstl. Durchleucht gleichfalls verfertigen, wie auch die sechs schußfreye Rundtaschen, deren sich sowohl Officier als Ingenier zum Recognosciren zu gebrauchen, aus dero Zeughaus mitgeben werden.

Denen Rittmeistern und Hauptleuten, deren Compagnien jetzt zu mustern, ist förderlich zu intimirn, daß sie sich nach Innhalt vorigen Aufsatzes mit Marquatentern und Commißmetzgern, auch jede Compagnie gegen dem bestimmten monatlichen Recompens mit einer Proviantfuhr und darzu gehörigen Knechten versehen, und ihnen noch vor dem Aufbruch darum trachten.

So solle der Proviantmeister sammt den 2. Proviantofficiren, und den 4. Beckenknechten sich ebenmäßig zu Vilshofen rechter Zeit einstellen, damit sie neben dem Volk gewiß mitabfahren können.

Die Gelder aber, so nicht allein zu Bestellung der Proviant auf 2. Monat anticipando herzuschiessen, sondern auch zu Beyschaffung anderer mehr Requisiten, zugleich Bezahlung des Regimentsstabs, ersten Blätter, Schiffkosten, Munition, anch anderer unumgänglicher Spesa, vermög des im ersten Aufsatz gemachten specificirten Ueberschlags, gleich jetzt vonnöthen, wird jeder Stand sein nach Ausweisung besagten Aufsatzes betreffende Quota nunmehr ohne einige weitere Verlängerung nacher München, weil die meiste Requisita allda verfertiget werden müssen, zu schicken wissen, daselbst es Ihrer churfürstl. Durchleucht Kriegscaßier Philipp Paul übernehmen, und darum gebührend bescheinen wird; was aber zu Beyschaffung der Proviant und anderer mehr Requisiten nicht vonnöthen, solle dem Kreiskriegszahlmeister zu Abrichtung fernerer nothwendiger Ausgaben von München aus überschickt werden.

Es bleibt auch noch bey deme, daß ein jeder Stand seinen Soldaten zu Roß und Fuß einen Monatsold anticipando, auch den Musquetierern Pulver in die Pantelier mitgebe, und

Ihrer

Ihrer churfürstl. Durchleucht davon Nachricht zukommen lasse, damit sie dem Kreiszahlmeister davon ebenmäßig zu seiner Nachricht Communication thun lassen können. Allermassen auch am besten und richtigsten seyn wird, daß ein jeder Stand die weitere Verpflegungsgelder von Monat zu Monat nacher München schicke, und ermeltem Philipp Paul gegen Schein erlegen lasse, auf daß selbige folgends dem Kreiszahlmeister allzeit miteinander ordentlich per Wechsel, oder wie es sich ein und andermal am besten fügt, übermacht werden könnten.

Sonsten wollen Ihre churfürstliche Durchleucht Verordnung thun, daß der Generalwachtmeister von Puch, als Obrister über des Kreis Völker, auch andere Officier, wie nicht weniger der Commissarius, Zahl- auch Proviantmeister und Proviantofficier Ihrer churfürstl. Durchl., als Kreisobrister, und den dabey interessirten Kreisständen das Jurament ablegen.

Im übrigen hat es in all andern dem ersten Aufsatz einverleibten Puncten, was sich in diesem Aufsatz nicht ausdrücklich geändert, noch allerdings, als wann mann dies Orts specialiter wiederholet, sein ungeändertes Verbleiben, allermassen ein und anders schon von den gesammten Kreisständen hiebevor also beliebt, und approbiert worden.

Schließlichen aber ist vonnöthen, daß der Ständ Abgesandte ihren Principalen von einem und andern unverlängten Bericht und Nachricht bey Eigenen geben, auf daß mit recht zeitiger Stellung der jedem gebührender Mannschaft zu Roß und Fuß auf die bestimmte Ort, Muster- und Sammelplätz unfehlbar zugehalten, auch die Gelder dem vorigen Aufsatz gemäß nunmehr alsogleich und ohne einige Verlängerung gewiß allhero geschickt werden: Hingegen Ihre churfürstl. Durchleucht Verordnung thun lassen wollen, daß um alles quitiert, jedem Stand sein ordentlicher Conto gehalten, und durch obgemelte dem Kreis verpflichte Officier von Zeit zu Zeit ordentliche Rechnung geleistet werde.

N. 9.

Rechnung, was der Regimentsstab bey dem Regiment zu Fuß, dann die erste Blätter bey den neun Compagnien zu Fuß, item den 3. Compagnien zu Pferd zu commandiren, etliche Stabspersonen zu verordnen, dann eines Commissarii, Zahl- und Proviantmeister und seiner zugehörigen Leut wegen monatlich erfordert, welches aus der Kreiscassa zu entrichten, und ein jeder Stand, nach Proportion der Mannschaft, worzu er sich jetztmals erkläret, (ausser des ordinari Unterhalts solcher Mannschaft) hierüber zu concuriren, alles gerechnet nach der jetzt von dem Reich resolvirten Verpflegungs ordinanz.

Obrist	300. fl.
Obristlieutenant	60.
Obristwachtmeister	25.
Regimentsquartiermaister	20.
Schultheiß sammt seinen Leuten	30.
Caplan	18.
Regimentsecretarius	10.
Adjutant	12.
Proviantmeister	13.
Wagenmeister	9.
Profoß sammt seinen Leuten	24.
Zwey Aufwarter	28.
Summa	449. fl.

Die bey der Reutercompagnie vorhandene extraordinari Officier.

Obristlieutenant	60. fl.
Caplan	18.
Secretarius	10.
Adjutant	12.
Proviantmeister	13.
Profoßlieutenant sammt dem Steckenknecht	15.
Summa	128. fl.

Zu dem gesammten Volk gehörige Personen und anderes.

Diesebeede seyn vorangedeutermassen bereits bey Ihr churfürstlich. Durchleucht, in den kaiserl. Erblanden stehenden Völkern vorhanden.	1. Kreiscommissarius	100. fl.
	1. Zahlmeister	75.
	1. Kreis-	

1. Kreisprovviantmeister	75. fl.
4. Constabler, worzu Ihre churfürstl. Durchl. v. hochfürstl. Gnaden, jeder 2. zu geben, jedem 18., thut	72.
Seynd unverlängt zu trachten. 2. Proviantofficier, jedem 40., thut	80.
4. Proviantbeckenknecht, jedem 7., thut	28.
12. Provviant- oder Commißfuhren, auf jede des Monats 20., thut	240.
Denen zu den 2. Regimentsstückel und 2. Munitionswägen gehörigen 8. Knechten, jedem 4., thut	32.
Summa	702.

An Prima Plana bey einer Compagnie zu Fuß.

Hauptmann	70. fl.
Lieutenant	25.
Fähndrich	24.
Feldwaibel	15.
Fourier	7.
Führer	7.
Gefreyter Corporal	7.
5. Corporalen, jedem 6., thut	30.
Feldmusterschreiber	7.
Feldscherer	7.
20. Gefreyte und Spielleut, jedem 4½. fl., thut	90.
Zusammen	289. fl.

Weilen aber obgemelte hohe und niedere Officier bey den Compagnien in Effectu, zu verstehen Kopf für Kopf, unter der völligen Mannschaft der 318. Mann bereits begriffen, und dahero jeder Officier unter solcher Anzahl schon mit 4. fl. in Anschlag einkommt, als verstehet sich für selbst, daß solche von diesen absonderlichen Unkosten zu defalciren, welches auf obgemelte 34. Mann 136. fl. betrift, verbleibt also noch bey jeder Prima Plana, so unter den absonderlichen Kosten und Beytrag zu rechnen 153. fl., thut auf 9. Compagnien 1377. fl.

An Prima Plana zu Pferd trift monatlich

Rittmeister	75. fl.
Lieutenant	30.
Cornet	25.
Wachtmeister	12.
2. Corporalen, jedem 10., thut	20.
Zusammen	212. fl.

Hat aber mit dem Abzug dies Orts die Meynung, wie bey den Compagnien zu Fuß mit mehrern gemelt ist: welche 11. Köpf, jeden zu 9. Gulden gerechnet, trefen 99. fl., verbleibt also noch auf ein Prima Plana zu Pferd 113. fl., thut auf 3. Compagnien 339. fl.

Summa monatlich absonderlicher Unkosten auf Unterhaltung des Regimentsstabs der ersten Blätter, auch extraordinari Reuter Officier, dann des Commissarii, Zahl- und Provviantmeisters und anderer, thut 2995. fl.

N. 10.

Eid für den Generalwachtmeister von Buch ꝛc.

Demnach die churfürstl. Durchl., als Kreisobrister, und die gesammte bey dieser Verfassung interessirte Fürsten und Stände dem Herrn Generalwachtmeister das wider den Erbfeind auf die Bein gebrachte Regiment zu Fuß, als Obristen, anvertraut, und daß er daneben die Conservation ermelten löbl. baierischen Kreis Reuterey (welche zwar sowohl als das Fußvolk, wie billig, von des heil. röm. Reichs bestellter Generalitätcommando dependirt) so viel möglich, beobachten sollen: Als hat sich der Herr Generalwachtmeister, wiewohl er ermeltem heil. röm. Reich wegen der ihme bey der Reichsarmada anvertrauten Generalwachtmeisterstell, sonderbare Pflicht abzulegen, sich auch gegen höchst- hoch- und wohlgedachten Chur-Fürsten und Ständen des baierischen Kreis bey dieser Verfassung interessirten Ständen pflichtbar zu machen, dergestalten, daß er ihren Nutzen und Frommen allzeit möglichst befördern, deren Schaden warnen, und so viel an ihme gelegen, wenden, denselben jederzeit allen schuldigen Respect, Treu und Gehorsam erweisen, die ihme von ermeltem löbl. Kreis wegen ertheilte Instruction in gebührende Obacht nehmen, die Conservation solch anvertrauter Kreisvölker, allzeit sobiel möglich, befohlen seyn lassen, auch mit jedermaliger Erweisung seiner obliegenden Schuldigkeit und tapfern Valors alles dasjenige thun, und leisten wolle, was einem dergleichen getreuen hohen Officier obliget, und wohl anstehet.

Eid.

Ich schwere zu GOtt mein Aid, daß ich all demjenigen, so mir jetzt vorgehalten worden, und ich wohl verstan-

ständen, getreulich und unfehlbar nachkommen wolle, so wahr mir GOtt helfe und alle seine Heilige.

N. 11.

Eid für des löblichen baierischen Kreis Commissarium, Benedict Neumair.

Demnach die churfürstliche Durchleucht, als Kreisobrister, und die gesammte bey jetziger wider den Erbfeind verordneten Völker interessirte Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreis euch für einen Kriegscommissarium zu ermelten Völkern erkläret; als sollet ihr schwören, höchst- hoch- und wohlgedachten Chur-Fürsten und Ständen, treu und gehorsam zu seyn, deroselben Frommen zu fördern, Schaden zu warnen, und zu wenden, solch eurem anbertrauten Commissariat mit allem Fleiß abzuwarten, der euch eingehändigten Instruction, darauf man euch hiemit weiset, nachzukommen, auf das Zahlamt, nicht minder auf die sich sowohl in besagten Zahlamts- als Proviantskassa befindende Gelder gute Obacht zu geben, und an eurem möglichsten Zuthun nichts erwinden zu lassen, was des löblichen baierischen Kreis Dienst, Wohlfahrt, Conservation und Erhaltung ermelter Kreisvölker ein und andernmal erfordern wird, auch einen getreuen Diener wohl anstehet, und ihr auch gegen GOtt, auch höchst- hoch- und wohlgedachte Chur- Fürsten und Ständen des Kreis zu verantworten getrauet, worunter ihr weder Lieb, Freund- Feindschaft, Forcht, noch keinerley andere Ursach oder Bewegung darzu, weder Mieth, Gab, Geheiß, Schankung, eigenen Genieß, noch anders, was nicht recht ist, ansehen, sondern allein GOtt und euer obliegende Schuldigkeit vor Augen haben sollet. Alles getreulich ꝛc. ꝛc.

N. 12.

Eid für des löblichen baierischen Kreis Proviantmeister, Georg Wilhelm Küttner.

Demnach die churfürstl. Durchl. in Baiern, als Kreisobrister, und die gesammte bey jetziger wider den Erbfeind verordneten Völkern interessirte Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreis euch für einen Proviantmeister zu ermelten Völkern erkläret; als sollet ihr schwören, höchst- hoch- und wohlgedachten Chur-Fürsten und Ständen treu und gehorsam zu seyn, deroselben Frommen zu fördern, Schaden zu warnen, und zu wenden, solch eurem anbertrauten Proviantamt mit allem Fleiß abzuwarten, der euch eingehändigten Instruction, darauf man euch hiemit weiset, nachzukommen, auf das Proviantamt, und die sich in der Kassa befindende Gelder gute Obacht zu geben, und an eurem möglichsten Zuthun nichts erwinden zu lassen, was des löbl. baierisch. Kreis Dienste und Wohlfahrt, Conservation und Erhaltung ermelter Kreisvölker ein- und andernmal erfordern wird, auch einem getreuen Diener wohl anstehet, und ihr euch gegen GOtt, auch höchst- hoch- und wohlgedachte Chur- Fürsten und Ständen des Kreis zu verantworten getrauet, worunter ihr weder Lieb, Freund- Feindschaft, Forcht, noch keinerley andere Ursach oder Bewegung dazu, weder Mieth, Gab, Geheiß, Schankung, eigen Genieß, noch anders, was nicht recht ist, ansehen, sondern allein GOtt und euer obliegende Schuldigkeit vor euch haben sollet. Alles getreulich ꝛc. ꝛc.

N. 13.

Eid für des löblichen baierischen Kreiszahlmeister, Thomas Haberzel.

Demnach die churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc., als Kreisobrister, und die gesammte bey jetzig wider den Erbfeind verordneten Völker interessirte Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreis euch für einen Kriegszahlmeister zu ermelten Völkern erkläret; als sollet ihr schworen, höchst- hoch- und wohlgedachten Chur-Fürsten und Ständen treu und gehorsam zu sein, deroselben Frommen zu fördern, Schaden zu warnen, und zu wenden, solch eurem anbertrauten Zahlamt mit allem Fleiß abzuwarten, auf die Zahlamtskassa, und darinnen sich befindende Gelder gute Obacht zu geben, und an eurem möglichsten Zuthun nichts erwinden zu lassen, was des löblichen baierischen Kreis Dienst und Wohlfahrt, Conservation und Erhaltung ermelter Völker ein- und andernmal erfordern wird, auch einem getreuen Diener wohl anstehet, und ihr euch gegen GOtt, auch höchst- hoch-

und wohlgedachten Chur-Fürsten und Ständen des Kreis zu verantworten getrauet, worunter ihr weder Lieb, Freund-Feindschaft, Forcht, noch keinerley andere Ursach oder Bewegung darzu, weder Mieth, Gab, Geheiß, Schankung, eigen Genieß, noch anders, was nicht recht ist, ansehen, sondern allein GOtt und euer obliegende Schuldigkeit vor Augen haben sollet. Alles getreulich ꝛc. ꝛc.

N. 14.

Eid für des löblichen baierischen Kreis Proviantofficier, Tobias Keckhut.

Demnach die churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc., als Kreisobrister, und die gesammte bey jetzig wider den Erbfeind verordneten Völkern interessirte Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreis euch für einen Proviantofficier zu ermelten Völkern angenommen; als sollet ihr schwören, höchst- hoch- und wohlgedachten Chur- Fürsten und Ständen treu und gehorsam zu seyn, deroselben Frommen zu fördern, Schaden zu warnen, und zu wenden, solch eurem anvertrauten Amt mit allem Fleiß abzuwarten, und an eurem möglichsten Zuthun nichts erwinden zu lassen, was des löblichen baierischen Kreis Dienst, Wohlfahrt, Conservation und Erhaltung ermelter Kreisvölker ein- und andernmal erfordern wird, auch einem getreuen Diener wohl anstehet, und ihr euch gegen GOtt, auch höchst-hoch- und wohlgedachte Chur- Fürsten und Ständen des Kreis zu verantworten getrauet, worunter ihr weder Lieb, Freund-Feindschaft, Forcht, noch keinerley andere Ursach oder Bewegung darzu weder Mieth, Gab, Geheiß, Schankung, eigenen Genieß, noch anders, was nicht recht ist, ansehen, sondern allein GOtt und euer obliegende Schuldigkeit vor Augen haben sollet. Alles getreulich ꝛc. ꝛc.

N. 15.

Wessen sich der churfürstlichen Durchleucht in Baiern ꝛc. Mauthner zu Vilshofen, Christoph Settelmayer, als zu Musterung jeniger zu dem baierischen Kreis gehöriger Compagnie, welche ihren bestimmten Sammelplatz zu Vilshofen hat, verordneter Commissarius, in einem und andern zu verhalten, und in Acht zu nehmen.

Erstlichen zwar bleibt ihme Commissario nachrichtlich unverhalten, welchergestalten verglichen, und zu solchem Ende die dabey interessirten baierischen Fürsten und Ständ des Kreis, wegen Stellung ihrer Mannschaft, der Nothdurft allbereit erinnert worden, daß die Musterung dieser Compagnien Montag den 2ten Junii nächst eingehenden Monats gewiß allda zu Vilshofen vorgehen solle; derowegen er Commissarius mit besagter Musterung auf gemeltem Tag unfehlbar zu verfahren, damit diese mit und neben der zu Regensburg herunter kommenden Compagnie, als welche den nächst darauf folgenden Tag in dem Markt Winndorf zusammen stossen sollen, ungehindert fortfahren könnte.

2tens. Was und wieviel aber jeder Fürst und Stand, sowohl an Mannschaft als Officiern, auf diesem Sammel- und Musterplatz dermalen zu schicken, und zu stellen habe, das hat Commissarius in beyliegendem Extract, aus dem wegen Formierung der Compagnien verfaßten Kreisaufsatz mit mehrerem zu ersehen; derowegen er in Acht zu nehmen, daß von ein- und andern Kreisstand solche Anzahl, ohne Abgang, in tauglicher, soviel möglich, tapferer Mannschaft gestellt werde.

Allermassen er 3tens kein untaugliches Mann, sondern nur jenige zu passiren, welche Leibs- und Gesundheit halb qualificirt seyn; die Untaugliche aber ohne Mittel auszumustern, und jenigen Kreisständen, welche sie gestellt, wieder heim zu schicken, zugleich in seiner Relation hievon specifice Bericht zu erstatten.

Und obwohlen ihme 4tens ein jeder Stand über die gestellte Mannschaft ein ordentliche Designation ihrer Nämen zukommen lassen wird; so hat er doch ein als andern Weg dabey in Acht zu nehmen: dann da hierinnen jemand betretten wurde, wären dergleichen Delinquenten zu Verhaft zu nehmen, und die Beschaffenheit ihrer churfürst. Durchl., als Kreisobristen, zu berichten.

5tens. Sollen die Compagnien mit Einschluß der Prima Plana zweyer Leib-

und zweyer Fourierschützen, auch 3. Trommelschläger und eines Pfeifers, vermög vorbesagten Extracts aus dem Aufsatz, 151. Köpf gemustert, auch dabey neben dem Führer, Fourier, Feldschreiber, Feldscherer mehr nicht, als mit Einschluß des gefreyten Corporals, 6. Corporalen und 16. Gefreyte, auch die Leib- und Fourierschützen solcher paßirt werden, daß sie keineswegs in des Hauptmanns- oder einig anderer Officier Privat- sondern einig und allein in des Kreis Kriegsdiensten sich gebrauchen lassen. Welches dann er Commissarius sowohlen dem Hauptmann als Officieren ausdrucklichen anzudeuten, mit Wahrnung, dafern ein oder anderer deme zugegen zu handeln sich gelusten liesse, daß gegen den Uebertretter mit exemplarischer Straf verfahren werden solle.

Damit nun 6tens die Leib- und Fourierschützen von dieser Intention Nachricht haben, als hat Commissarius ihnen ein solches absonderlich anzudeuten, und sie zu erinneren, da ihnen eine dergleichen Zumuthung geschehen solte, sich wider solch gemessenen Befehl nicht einzulassen, sondern es dem zu den Kreisvölkern verordneten Kreiscommissario ohne Respect anzuzeigen.

Und weilen 7tens vor diesem in Mißbrauch kommen, daß die Fourierschützen ein mehrere Verpflegung haben wollen, solle solches verhütet, und auf dergleichen kein mehrers als durch gemeine Soldaten paßirt werden.

Da sich aber 8tens unter der Compagnie von Adel befinden, wären sie in der Verpflegung den Gefreyten gleich zu halten.

Es ist auch 9tens kein Abwesender, und der nicht selbst erscheint, in der Musterung zu paßiren.

10. Solle durchgehends der dritte Theil mit Picquen, darzu die stärkeste Mannschaft auszusuchen, und ein 5. Theil mit Musqueten bewehrt, und hierinnen den Officieren kein Dispensation gestattet, auch der ältiste Gefreyte sowohl als die Corporales ein kurze Wehr brauchen, und vor einen Capitain des Armes gebraucht werden.

Und weilen 11tens für gut und nothwendig befunden worden, daß bey jeder Compagnie zu Fuß, zwey Zimmermänner sich befinden, so mit guten Häcken oder Aechsen, auch andern ihren Werkzeug, welche man ihnen aus der Kreiscassa verschaffen, sie Zimmerleut auch wachtfrey halten wird, versehen seyen: Als hat er Commissarius in Acht zu nehmen, ob und wie viel er Zimmerleut unter der Mannschaft, so ein und anderer Stand stellet, vorhanden, inmassen er alsdann 5. in specie hierzu auszusehen, und in der Musterroll zu notiren: Da aber unter berührter Mannschaft etwann nur einer oder gar keiner befände, es in seinem Resolutionsbericht herkommen zu lassen, damit man um dergleichen annoch trachten, und selbige hinnach schicken könnte.

Nachdem 12tens die Erfahrung erwiesen, daß theils Officier vor diesem ihre Diener, unterm Prätext und Schein, als wann sie Soldaten wären, in der Musterung und Verpflegung verdeckterweis eingeflickt, wordurch erfolgt, daß zwar in der Roll und zu der Verpflegung die Mannschaft stark, zum Fechten und Kriegsdienst aber schwach gewest, also dem Hauptwesen oft nit geringer Schad hieraus entstanden: Als solle Commissarius darauf fleißig Acht geben, und da sich dergleichen befinden sollte, es Ihro churfürstlichen Durchleucht, als Obristen des Kreises, ohne Respect mit gehörigen Umständen berichten; allermassen er Commissarius vor der Musterung die Officier deßhalb zu warnen, mit ausdrücklichem Anhang, wann man ein oder andere Officier in der Musterung oder Verpflegung hierinfalls auf einen falsch betretten wurde, gegen solchen Officier nicht allein mit Entsetzung ihrer Chargen, sondern auch mit noch mehrer und solcher wirklichen Straf ohne Gnad verfahren werden sollte, daran sich andere zu spiegeln.

13. Ist verglichen worden, erfordert es auch dieselbst, zu Verhütung grossen Unheils, die hohe Nothdurft, daß die Musqueten durchgehends des mittern Loths, wie nicht weniger die Picquen mit genugsamen langen Federn an den Spitzen, damit selbige nicht gleich können abgehauen werden, versehen seyn, derowegen er Commissarius hierauf bey der Musterung, ob das Gewehr also beschaffen, nicht minder sein fleißige Obacht zu haben, und da wider Verhoffen bey eines oder andern Standes Manschaft etwas ermangelt, solches in seiner Relation ebenmäßig in specie herkommen zu lassen.

14. Er Commissarius hat auch denen Officieren zu bedeuten, und wohl einzubinden, daß sich ein jeder mit gebührender Rüstung und Waffen versehen thue.

15. Was die Ersetzung der Officiersplätz anbelangt, bleibt ihme Commissario nachrichtlich unverhalten, wasmassen zu dieser Compagnie der = = = = = = = als Hauptmann, = = = = = = als Lieutenant, = = = = = = = = und als Fähndrich gnädigst aufgenommen worden, denselben Ordinanz zufertigen lassen, daß sich ein und anderer rechter Zeit auf den Musterplatz einfindig machen solle.

16. Wann nun die Mannschaft bestellt, und gemustert worden, solle Commissarius folgends darüber, zu verstehen die paßirliche Mannschaft, ein ordentliche Musterroll verfassen, und darinn alle Officier und Knecht, nicht allein mit Tauf- und Zunamen, auch von wannen sie gebürtig, und weilen sie ofermalen nur die Dörfer oder schlechte unbekannte Ort, darinnen sie geboren, angeben, zugleich die nächst dabey gelegene bekannte Stadt oder Markt auch Gerichter beschreiben, sonderlich aber ad Marginem setzen, von welchem Fürsten oder Stand des Kreis jeder gestellt worden, welche Roll alsdann von ihme Commissario und dem Hauptmann gefertigt, und unterschrieben solle, mit dem zu End gesetzten Schluß, nemlich: Daß sich die in dieser Roll mit Tauf- und Zunamen beschriebene hohe und niedere Officier, wie auch Gefreyte und gemeine Knecht sammt und sonders bey vorgangener Musterung wirklich bestellt, und befunden, bekennen wir Commissarius und Hauptmann mit unser eigenen Handschrift und vorgedruckten Petschaft ꝛc. Actum: Welche Roll Commissarius alsdann Ihr churfürstlichen Durchl., als Kreisobristen, gehorsamist zu überschicken.

Ein gleiche Meynung hat es mit jenigen 79. Mann Recrouten zu Complierung Ihrer churfürstl. Durchleucht vor Canischa stehenden 7. Compagnien, wie auch des Hochstifts Freising 18., und der sternsteinischen 20. Mann zu Fuß, welche keiner Compagnie zugetheilt seyn, und auf obbesagten Tag gleichfalls nacher Vilshofen kommen, daß nemlichen über besagte absonderliche Mannschaft ein besondere Roll zu machen, und bey deren Musterung jenige Umständ, welche vorhero wegen Musterung der Compagnie mehrers angedeutet, gleichfalls in Acht zu nehmen. Gestalten er Commissarius solche Roll gleichfalls Ihrer churfürstlichen Durchleucht gehorsamist zu übersenden, auch berührte Recruten und einschichtige Mannschaft, darbey drey Corporalen und 6. Gefreyte zu paßiren, vorgedachter Hauptmann Ahrnsperger, als Commendanten über die gesammte jetzt hinabkommende Fußvölker, zu übergeben, auch sowohl von dieser als vorbesagter Compagnien Musterroll dem zu Durchbegleitung verordneten Commissario (welches des Kreisprobiantmeister seyn soll) Abschrift mitzugeben, damit er selbige dem Commissario behändigen könne.

Wann nun die Musterung auf vorangedeute Weis verrichtet, hat Commissarius folgends daran zu seyn, daß hiebeykommendes Fähnlein an die Stangen geschlagen, auch der gesammten Soldatesca beyliegender Articulsbrief laut und deutlich vorgelesen werden. Darauf solle er, sowohl Officier als gemeine Soldaten, beyliegenden Form gemäß dem Kreis und zu dem Fähnl auch auf gemelten Articulsbrief schweren, und den Eid ablegen lassen.

Und weilen die Anstalt beschehen, daß mehrbesagte zu Vilshofen zusammenkommende Mannschaft gleich andern Tags nach der Musterung, als den 3. Junii, neben der von Regensburg hinunter kommenden Compagnie von dannen auf den Rendevous nach ungarisch Altenburg abfahren sollen: Als hat Commissarius darob zu seyn, daß solches wirklich beschehe.

Allermassen sich höchstgedacht Ihre churfürstl. Durchl. gegen ihme Musterercommissario versehen, er werde nicht allein dieser Instruction ohne Respect unfehlbar nachkommen, sondern auch all anders, was Deroselben und des Kreis Dienst erfordert, und bey der Musterung sich zeigen möcht, in schuldige Obacht nehmen; dann im Gegenfall würden Ihre churfürstl. Durchl. gegen ihme Commissario selbst unfehlbar exemplarische Demonstration vornehmen lassen.

Geben unter Ihrer churfürstlichen Durchleucht hievorgestellten Kriegscanzleysecret. München, den 29. May, An. ꝛc. 1664.

N. 16.

Artickelsbrief, so dem gleichförmig ist, der auf dem damals gehaltenen obersächsischen Kreistag zu Leipzig beliebet worden.

N. 17.

Eid sowohl der Officieren als gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß des löblichen baierischen Kreises.

Ihr hohe und niedere Officier, wie auch gemeine Soldaten samt und sonders, sollet geloben und schwören einen Eid zu GOtt, der römischen kaiserl. Majestät, dem heiligen Reich, dann ihrer churfürstl. Durchleucht in Baiern, als Kreisobristen, auch gesammten concurrirenden Fürsten und Ständen des löbl. baierischen Kreis, getreu, gehorsam zu seyn, willig und redlich zu dienen, denen verfaßten euch vorgelesenen Kriegsarticuln, und was sonst ferner geordnet werden möchte, nach aller Möglichkeit nachzukommen, und was darinn enthalten, willig zu thun und zu lassen, wider alle ihr kais. Majestät, des Reichs, und dieses Kreis Chur- Fürsten und Stände Feind, absonderlich aber wider den Erbfeind des christlichen Namens, den Türken, darwider ihr jetzt gebraucht werdet, mit Leib und Blut, solang ihr in diesen Diensten stehet, und man euer benöthigt; es seye im Feld oder Besatzung, zu Wasser oder zu Land, in Zügen zu oder von dem Feind, in Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, oder was Gelegenheit es sonst seyn mag, tapfer und mannlich Widerstand zu thun, und sonst insgemein dahin zu trachten, damit ihr kais. Majestät, des Reichs und gesammter Stände, auch des baierischen Kreis Schaden und Nachtheil abgewendet, daß dero Nutz und Frowmen befördert werde, auch da ihr etwas vernehmen sollet, so zu derselben Schaden gereichen thäte, ein solches alsobalden anzumelden und zu offenbaren; ferner daß ihr auch den bestellten Feldmarschallen und andern Generalen, auch allen euern vorgesetzten Officiren, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, oder wer euch sonst zu befehlen hat, in allem deme, was sie euch zu Nutzen ihrer kaiserl. Majestät, des Reichs und baierischen Kreis, auch der Armee, es seye in Actionen gegen den Feind, in Wachten, Schlachten, Arbeit, oder wie es sonst Namen hat, gebieten werden, ohne Widerred und Aufzug gehorsamen, ihnen alle schuldige Ehr erweisen, keine Meuterey erregen, noch Hand an sie legen, weniger aber von eurem Regiment, Compagnie oder Fahnen, darunter ihr gehöret, es sey im Feld, Lager oder Guarnison, weichen, oder euch heimlich verbergen, sondern dabey standhaftig, und solang ihr das Leben, und die Kraft in Leib habt, verbleiben, willig und gern folgen, in Summa euch also bezeigen, wie getreuen, gehorsamen, ehrlichen und tapfern Soldaten wohl anstehet und gebühret, und euch die vorgelesene Articuln hierzu anweisen.

Doch behaltet ihme ein jeder Chur- Fürst und Stand des baierischen Kreis, so euch geworben, und zu dieser Verfassung gestellt, bevor, daß wann hernächst sich dieser Türkenkrieg enden sollte, ihr doch denenselben, solang es eines jeden Chur- Fürsten und Stand, der euch angeregtermassen geworben, und gestellt, Gelegenheit ist, noch weiters obligirt verbleibet, da man auch euer zur Defension dieses Kreises auf allen Nothfällen vonnöthen, ihr auf jedes des löblichen Kreises beschehenden Rufen und Erfordern euch allda wiederumen persönlich stellen sollet.

Allen demjenigen, so mir vorgehalten worden, und ich wohl vernommen hab, will ich getreulich nachkommen; als helf mir GOtt, und alle seine Heiligen.

NB. Oder wanns ein Uncatholischer. Als helf mir GOtt, und das heilige Evangelium.

N. 18.

Instruction, wessen sich des heiligen römischen Reichs General- Wachtmeister zu Fuß, dann der churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Kammerer und Stadtpfleger zu Donauwert, Ferdinand, Freyherr von Puch, als über des löblichen baierischen Kreis wider den Erbfeind verordneter Völker zu Roß und Fuß bestellter Obrister und

Commendant, in solch- seinem anvertrauten Commando in ein und andern zu verhalten.

Obwohlen erstlichen er Generalwachtmeister ohnedas dem Reich wegen seiner ihme bey der Reichsarmada anbertrauten Generalwachtmeisterstell mit Pflicht und Eid gleich andern dabey anwesenden Generalpersonen zugethan ist; dieweilen er aber auch im Namen der gesammten bey dieser Kreisverfassung interessirten Chur-Fürsten und Ständen des baierischen Kreises für einen Obrist über solch dero Kreisvolk erkläret worden: So hat er Generalwachtmeister sich deshalb gegen besagten Kreisständen absonderlich pflichtbar zu machen, daß er nämlichen ihnen ermelten darbey interessirten Chur- Fürsten und Ständen dieses Kreis Nutzen und Frommen allzeit möglichst befördern, auch die Conservation der ihme anbertrauten Kreisvölker, den zu ihne gestellten Vertrauen gemäß, eiferig angelegen seyn lassen wolle.

Worbey ihme fürs ander nachrichtlich unverhalten bleibt, daß sich die Anzahl dieser Kreisvölker, mit Einschluß der bereits in Ungarn unter sein Generalwachtmeisterscommando stehenden 7. Compagnien zu Fuß, und 2. Compagnien zu Pferd, in allem auf 1381. zu Fuß, und 319. zu Pferd erstreckt, und daß die Mannschaft zu Fuß in ein Regiment von 9. Compagnien, und die zu Pferd in 3. Compagnien gericht worden, wie er Generalwachtmeister aus beyliegendem Extract zu mehrerer Nachricht zu ersehen.

Und weilen drittens aller Seegen von GOtt herrühret, so solle der Generalwachtmeister bey ermelten Kreisvölkern, sowohl im Feld, als in den Quartiren, jedesmals gute Ordnung und Disciplin gehalten, auch ernstlich darob und daran seyn, damit niemand wider Gebühr und Billichkeit beschwert, viel weniger gewaltsamer Weis des Seinen beraubet, gebrandschatzet, oder sonsten an Leib und Gut beleidiget, auch bey der Soldatesca alle Exceß, Insolentien und Laster, soviel möglich, verhütet, und gestrafet, zugleich auf den Articulsbrief steif und fest gehalten, und GOtt um Gnad fleißig angerufen werde.

Viertens hat er Generalwachtmeister möglichst dahin zu sehen, und Obacht zu geben, auf daß die ihme untergebene Officier und Soldaten, deme zu ihnen ohnedem gestellten Vertrauen gemäß, sich zu jeder begebenden Occasion tapfer halten, und ihren Valor erweisen, damit die Kreisstände von ihnen Ehr und Reputation haben; gestalten man es zu begebender Gelegenheit mit Beförderung und sonst erkennen wird.

Und ob zwar fünftens sowohl über die bereits in Ungarn stehende 2., als jetzig weiters hinab kommende Compagnien zu Pferd dem Obristlieutenant Henning, wie hiebevor, das Commando verbleibt, derselben auch mit ermelter des löblichen baierischen Kreises Reuterey sowohl, als dessen Fußvolk, wie billich, von des römischen Reichs bestellter Generalität dependiret, solle doch er Generalwachtmeister die Conservation ermelter Reuterey sowohl, als des Fußvolks möglichst beobachten, deshalben ihr churfürstl. Durchleucht, als Kreisobrister, ihme Henning intimiren lassen werden, zu ihne Generalwachtmeister, so oft es vonnöthen, sein Zuflucht nehmen, und gegen ihne gebührenden Respect zu tragen.

Dieweilen aber sechstens die Reuter nicht allezeit bey dem Fußvolk logieren können, so solle er Generalwachtmeister ihme den Stand und Beschaffenheit derselben durch besagten Obristlieutenant Henning öffters berichten lassen, damit dasjenige, was die Conservation ermelter Reutercompagnie erfordern thut, ein- und andernmal desto besser in Acht genommen werden könnte.

So solle siebendens ihme Generalwachtmeister, als Obristen über diese Kreisvölker, die Administration der Justitz, wie bey den teutschen Kriegsheeren gebräuchig, über alle bey ermelten baierischen Kreisvölkern sich befindende hohe und niedere Kriegsofficier, und der ganzen Soldatesca insgemein bey währendem Feldzug hiermit anvertraut seyn, also und gergestalten, daß, wann bey ihme geklagt, oder auch sonsten er erfahren wurde, daß Excessen vorgehen, oder einer sich nicht der Gebühr nach verhalten, er die Officier vor sich fordern, nach Befindung entweder alsobald strafen, oder wann die Sach der Importanz, und in das Malefitz lauft, ein Kriegsrecht, wie sich solches gebühret, setzen, und was darinn ordentlicher Weis erkennt, exequiren lassen solle; doch vorbehal-

tend

tend der diesfalls dem Marschall, vermög seiner vom Reich empfangenen Instruction, aufgetragenen Instruction.

8. Er Generalwachtmeister solle aber achtens darob und daran seyn, daß kein Reuter oder Fußknecht, wann man ihne schon in flagranti ertappet, wenigist ohne vorgehende Beicht (da es je zur heiligen Communion kein Gelegenheit geben sollte) nicht am Leben gestraft werde. Und ob ihme Generalwachtmeister zwar die Hand nicht so gar gesperret, daß er etwann bey einoder anderm Fall, nach Gestalt der Umstände, die Lebens- in ein andere Straf verändern möge; so solle doch solches nicht ohne erhebliche Ursachen beschehen, auch nicht zu gemein gemacht, und dardurch das Uebel nicht mehr geheget als gehindert werde.

9. Wann auch ein oder ander hoher oder niederer Officier, zu verstehen vom Obristlieutenant bis auf den Rittmeister und Hauptmann inclusive, es seye durch Krankheit oder im Treffen, mit Tod abgehen sollte, so ist zwar derselben Ersetzung Ihrer churfürstl. Durchl., als Kreisobristen, zu reserviren, und zu berichten, weilen aber solches Zeit erfordert, und inzwischen dem Regiment, sonderlich der Compagnie, dabey der Hauptmann oder Rittmeister abgangen, durch Mangel derselben Schaden und Nachtheil zugezogen werden könnte: als wird vorangeregtermassen, wann dergleichen Officier bey währendem Feldzug abgehen, ihme Generalwachtmeister heimgestellet, solche Stell ad interim durch den nachgesetzten Officier oder eine andere taugliche Person, und solche Charge wiederum ordentlich ersetzt wird, verwaltungsweis versehen zu lassen; allermassen dann auch er Generalwachtmeister auf dergleichen begebenden Fall Ihrer churfürstl. Durchl., als Kreisobristen, sein Gutachten zu überschreiben, wem er dazu vor capabel befinde.

10. Was aber die Ersetzung der Lieutenant, Fähndrich, Cornet, und noch geringere Stellen betrift, wird ihme Generalwachtmeister zugelassen, daß er solche, doch jedesmals nach Gestaltsame des Befelchs, mit ehrlichen tapfern Leuten wieder versehe; es wäre dann Sach, daß ihme von Ihr churfürstl. Durchleucht oder jenigem Kreisstand, von welchem dergleichen mit Tod abgehende Officier gestellt worden, einoder anderer hinab geschickt wurde, auf welchem Fall sich alsdann für selbst verstehet, daß er einen solchen nach Gestalt der Qualitäten, vor andern zu accommodiren.

11. Und weilen mit Ihr kaiserlichen Majest. von des Reichs wegen verglichen worden, daß sie die Reichsarmada mit Munition versehen lassen werden: Als weiß er Generalwachtmeister die für dieses Kreises Völker ein- und andermal bedürftige Munition von der kaiserl. Armee zu begehren, und diesfalls die Kreiscassa nicht beschweren zu lassen.

12. Wasgestalten aber die zu diesem Regiment verordnete 2. Regimentsstückel mit Munition, Schanzzeug und andern darzu gehörigen Requisiten ausgerüst, und mit denen heroben gemusterten neuen Compagnien abgeführt worden, hat er Generalwachtmeister aus beyliegender Specification mit mehrern nachrichtlich zu ersehen, und sich ein und des andern zu begebenden Occasion wider den Feind zu bedienen, benebens auch zu verfügen, daß solches in guter Waar gehalten, und davon nichts distrahirt, oder sonst durch Fahrläßigkeit verderbet werde.

13. Hat er Generalwachtmeister Acht zu geben, und so viel möglich, zu verhüten, daß dieses Kreises ihme anvertrautes Regiment zu Fuß ohne sonderbare unumgängliche Ursach und Noth nicht zertheilet, oder an schlechte Ort in Garnison gestecket werde, zu welchem Ende er sich, sonderlich des Generals von der Infanterie und Artillerie, des Grafen Fuggers, Handbietung zu bedienen. Wofern aber gemeltes Regiment, oder davon etliche Compagnien, in Haupt- oder importirende Platz, mit Gutbefinden des Reichsfeldmarschalln von Generaln von der Infanterie nothwendig und unumgänglich gelegt werden müste, und ihme deßhalb von ermeltem Feldmarschalln, und in dessen Abwesenheit von dem nächst nach ihme commandirenten General Officier Ordonanz ertheilet wurde, hätte er dergleichen Ordinanz gebührende Vollziehung zu leisten.

14. Sonsten bleibt ihme Generalwachtmeister unverhalten, welchergestalten der bishero bey Ihrer churfürstl. Durchl. Auxiliarvölker geweste Commissarius, Benedict Neumair, von den baierischen Kreisständen zu diesen Kreisvölkern für einen Commissarium beliebet, und erkläret worden: Dero-

wegen er Generalwachtmeister ihne Neumaier nicht allein selbst für einen Kreiscommissarium gebührend zu respectiren, sondern auch bey ander Schutz zu halten, und so oft und viel als nöthig, was die Conservation dieser Kreisvölker berührt, mit ihme zu correspondiren, sie also ihnen gesammter Hand angelegen seyn zu lassen, damit die Völker, so viel möglich, in guten Stand erhalten werden.

15. Worbey ihme Generalwachtmeister auch unverhalten bleibt, daß, so viel die Proviantierung vielbesagter Kreisvölker berühret, ein jeder Kreis, vermög des Reichsschluß, die Bestallung der Proviant für seine bey der Reichsarmada befindliche Völker selbst auf sich genommen: Allermassen zu solchem Ende von diesem baierischen Kreis Georg Wilhelm Kuttner für einen Proviantmeister bestellt, und aufgenommen, wegen der Proviant selbst aber solche Anstalt gemacht worden, daß man selbige jetzt gleich im Anfang 2. Monat, und zu den Magazinplatz Vilzhofen, Stein bey Grams und Wien fodere. Derowegen er Generalwachtmeister daran zu seyn, auf daß an ermelter Proviant kein Mangel erscheine, sondern selbige der Soldatesca jederzeit, so viel möglich, ordentlich erfolgt, von Wien aus derselben zugebracht, und wann es zu Wasser nicht allzeit Gelegenheit giebt, vermittelst der bey den Compagnien zu solchem Ende bewilligten Proviantfuhren dem Regiment nachgeführt werde: Allein weilen in den Reichscollegiis verglichen und geschlossen worden, auch für sich selbst billig, und Herkommens ist, daß den Völkern die erfolgende Proviant allzeit in jenigem Preis, wie es dem Kreis im Kauf und Unkosten kommt, an ihrer monatlichen Gage wieder defalcirt, doch für ein einfache Portion, das ist 2. Pf., wann es je wider Verhoffen ein- oder andermal höher kommen sollte, nicht mehr als 2. Kr. abgezogen werden, dafern es aber in Kauf und Unkosten für selbst gering zu haben, ein solches der Soldatesca zum Guten kommen solle: Als weiß er, der Generalwachtmeister dem Kreiscommissario wegen besagten monatlichen an sich selbst leidentlichen Proviantabzugs gebührend zu assistiren, damit der Proviantmeister von den solchergestalten monatlich eingehenden Geldern die weiters benöthigte Proviant von Zeit zu Zeit wieder erhandeln, und zu Hand bringen, also die Soldatesca hierdurch desto besser conservirt werden könnte.

16. Gleichwie auch die Anstalt geschehen, daß man diese Völker aus der Kreiskassa ordentlich bezahlen wird; als erfordert um soviel mehr die Nothdurft, daß vor solcher monatlichen Bezahlung auch allezeit die Musterung geschehe. Allermassen er Generalwachtmeister darob und daran zu seyn, damit bey solcher Musterung weder von Officiren noch Soldaten kein Falschheit oder Betrug gebraucht werde; im Gegenfall wurde gegen den Uebertrettern solch- ernstliche Demonstration und Bestrafung vorgenommen werden, woran sich andere zu spiegeln.

17. Wie dann bey solcher Musterung nicht allein der Kreiscommissarius, sondern zugleich er Generalwachtmeister selbst, soviel möglich, auf das Gewehr, nicht minder auf die Pferd, ob ein und anders tauglich, auch ob nicht ein oder mehr ihr Gewehr und Pferd verpartiert, und in der Musterung mit entlehntem Gewehr oder Pferden sich durchstechen wollen, fleißig Acht geben, da dann auf Befindung dergleichen Delinquenz angeregtermassen mit Ernst und exemplarisch zu strafen.

18. Und weilen die Erfahrung erwiesen, daß theils Officier vor diesem ihre Diener unter dem Prätext und Schein, als wann selbige Soldaten wären, in die Musterung und Verpflegung eingeflickt, oder aber aus Mangel ihrer eigenen Knecht die Geworbene von den Compagnien hergenommen, und dergestalt auf ihre Knecht die Gage, die geworbene Knecht auch ihr Verpflegung, ein als andern Weg, also ermelte Verpflegung doppelt empfangen: welches aber ein unverantwortliche Sach ist, und dergleichen Partiten billich abzustellen: als thut man sich versehen, er Generalwachtmeister werde sich nicht allein selbst dergleichen nicht anmassen, sondern auch bey andern ihme untergebnen Officiren hierauf fleißige Obacht geben; und da sich dergleichen befinden solte, gegen selbige mit ernstlich und solcher Strafe verfahren, daran sich andere zu spiegeln.

19. Und sollen die bey den Compagnien paßirliche Leib- und Fourierschützen keineswegs in des Hauptmanns, sondern einig und allein in des Kreis und Regiments Dienst gebraucht werden. Wie dann der Kreiscommissarius befehlt, darauf fleißige Obacht zu haben, dergleichen auch er Generalwachtmeister zu thun, und wofern ein oder anderer Hauptmann deme zugegen zu han-

handeln sich gelusten lassen sollte, gegen den Delinquenten ernstliche Bestrafung vorzunehmen, auch ihrer churfürstlichen Durchleucht, als Kreisobristen, dergleichen sich zutragende Fäll, ohne einigem Respect, mit gehörigen Umständen zu berichten.

20. Damit man auch allen befahrenden Betrug desto mehr verhüten könnte, sollen die Commendanten von allen Compagnien zu Roß und Fuß wochentlich schriftliche Verzeichnuß eingeben, wie stark sich ein jede Compagnie befinde, was sich dabey mit Todten oder Ausgerissenen für Veränderung zugetragen, zwar welchen Tag in specie.

21. So solle obangedeute monatliche Bezahlung durch den hierzu verordneten Feldkreiszahlmeister, in Beysein des Commissarii, allezeit von der Bank, jedem, sowohl Officier als gemeinen Soldaten selbst, und auf keinen Abwesenden nichts gefolgt werden, es seye dann wohl bewiesen, und man versichert, daß ein solcher krank und noch im Leben seye, auch ihme das Geld gewiß zu- und zu Nutzen komme.

22. Und wie insonderheit des heiligen Reichs und gemeinen Wesens Nothdurft, zugleich die churfürstliche Liebe erfordert, auf alle Weg und Mittel bedacht zu seyn, wodurch diejenige Officier und Soldaten, welche von dieses baierischen Kreis Völkern in des grausamen Tyrannens Gefangenschaft gerathen, gegen gefangene Türken, so ein- und andermal eingebracht werden, auszuwechseln, und zu erledigen; hingegen aber auch billich, daß denjenigen Officiren und Soldaten, welche dergleichen gefangene Türken durch ihr Mannheit eingebracht, von den erledigten Officiren und Soldaten, vermittelst deren in termino verfallenden Solds (welcher ihnen erledigten Gefangenen billich zu paßiren) oder auch von dem Kreis leidentliche Vergnügung beschehe: Als hat er Generalwachtmeister hierauf sonderbare Obacht zu geben, und daran zu seyn, daß zu Beförderung solch der armen Gefangenen Erlös- und Auswechslung niemals im geringsten keine Zeit verabsaumt werde.

23. Auf gleiche Weis seynd die im Feld erkrankende gemeine Officir und Soldaten (deren einer folgends nach seiner Gesundheits Erholung besser als 3. noch unversuchte) in gute Obacht zu nehmen, allermassen von den Reichskriegsräthen Verordnung geschehen wird, auf daß solche Kranke nach Gestalt der Anzahl, in ein oder mehr, so viel seyn kann, dem Läger etwas nahe gelegenen geschlossenen Städten und Orten unterbracht werden, zu welchem Ende den von des baierischen Kreisvölkern ein- und andermal erkrankenden Soldaten nothwendige Feldscherer und Führer beyzuordnen, ermelte Reichskriegsräth aber werden auch nöthige Krankenwarter, sonderlich exemplarische Geistliche, woferr solcher Orten keine vorhanden, wohl auch, wann es vonnöthen, auf ein Zeit lang gar einen sonderbaren Medicum, dann auch ein Commissarium mit dem zu solcher auf Curirung der Kranken erforderten Spesa gehörigen Geldmitteln beyordnen, welcher Commissarius über ermelte Kranke die Inspection führen, und das Werk neben dem Feldmedico solchergestalt dirigiren wird, damit die arme Kranke weder an geistlicher noch leiblicher Wart keinen nen Mangel leiden. Derowegen er Generalwachtmeister ihme eiferig angelegen seyn zu lassen, damit zu Behuf der dem baierischen Kreis angehörigen Kranken hierunter allzeit möglichister Fleiß angewendet werde.

24. Worbey aber in alle Weg zu verordnen, und gute Aufsicht zu halten, damit die von Zeit zu Zeit convalescirende Soldaten sich ohne Aufhalt wieder beym Regiment und ihren Compagnien einstellen.

25. Allermassen bey des Kreiscommissarii Verordnung geschicht, damit ihnen alsdann ihr interims verfallener ausständiger Sold gebührend gut gemacht, auf keinen Abwesenden aber, es seye dann wohl wissend, daß selbiger in des Reichs und gemeinen Wesens Dienst commandirt, nichts erfolgt werde.

26. Wann sich aber unzweiflich ausfindet, daß ein oder anderer Officier oder Soldat in des Reichs Dienst vor dem Feind, oder sonst durch Krankheit zu Grund gangen, ist der Kreiscommissarius befelcht, daß deren verbleibenden Weib und Kindern der ausständige Sold erfolgt werden solle.

27. Er Generalwachtmeister hat auch daran zu seyn, damit sowohl der Abgeleibten als Kranken Gewehr fleissig verwahrt, und aufgehebt, auch nach der Hand zur Bewehrung der

wieder Convalescierenden oder auch neuen Soldaten appliciert werden.

28. Absonderlich ist auf der Reuter Waffen gebührende Obsicht zu halten, und da sich zeigt, daß etwelche Reuter bey einer oder andern Compagnie solche Waffen nicht führen oder gar weg werfen, hätte er Generalwachtmeister deßhalb gegen den Delinquenten ernste Bestrafung vorzunehmen.

29. Demnach auch die Experienz bey vorigem teutschen Krieg erwiesen, daß mancher Reuter sein Dienstpferd in der nothwendigen Wart und sonst wenig geachtet, hingegen wohl desto mehr straplicirt, damit er folgends als ein Dismundirter keine Dienst leisten, und desto besser dem Mausen nachsetzen könnte: Als hat er Generalwachtmeister bey dem Reutercommandanten, wie auch den Rittmeistern, ernstlich darob und daran zu seyn, auf daß sie solches mit scharpfer Bestrafung der Delinquenten verhuten; wie dann ein oder anderer dergleichen Delinquent zum Abscheu und Exempel wohl gar mit einem Schelmen von der Compagnie zu jagen.

30. Inmassen keinem Dismundirten, wann schon die Dismundierung ohne sein Verschulden beschehen, weder im Feld noch Quartier niemals kein anders Pferd zu paßiren, es seye dann, daß er darmit wirkliche Kriegsdienst verrichte: Und ist benebens Verordnung beschehen, daß keinem Dismundirten, bis er gleichwohl mit einem tauglichen Pferd versehen, mehr nicht als 4. fl., wie einem gemeinen Soldaten zu Fuß, monatlich paßirt werden solle.

31. Solle Generalwachtmeister darob und daran seyn, wann von seinen anvertrauten Kreisvölkern, sonderlich den Reuter, ein- und andernmal vom Feind Pferd bekommen werden, selbige anderst nicht, als zu Bespannung der Regimentsstückel und anderer Artilleriesachen, oder wanns dabey nicht vonnöthen, zu Remundirung der dismundirten Reuter, in dergleichen wohl wissentlich vorhanden, und kein Partita dabey unterlauft, in leidentlichem Preiß verkauft werde.

32. Ist zwar die Intention, daß in des Reichsarmada Feldläger über das beyführende Getrank und andere Victualien allzeit ein durchgehender Tax gesetzt werde: Er hat aber auch an seinem Ort allzeit fleißige Obacht zu haben, damit das baierische Kriegsvolk hierinfalls niemal wider die Gebühr beschweret werde.

33. Sonsten und weilen die Nothdurft in alle Weg erfordert, daß die dem Kreiszahlmeister anvertraute Kassa jederzeit wohl versichert seye; so soll er Generalwachtmeister verfügen, daß gedachte Kassa allemal nächst sein Generalwachtmeisters Quartier, allwo zugleich die Hauptwacht ist, logirt, und gleichergestalten jedesmals verwachet werde: Im Fall es aber die Gelegenheit ein- und andermal nicht zulassen thäte, besagtes Zahlamt nächst der Hauptwacht, und sein Generalwachtmeisters Quartier zu logieren, hätte er alsdann darzu ein absonderliche Wacht mit einem Gefreyten und drey Schillerknecht stellen zu lassen.

34. Es solle auch er Generalwachtmeister bey dem Regiment und den Reutercompagnien das Balgen gänzlich verbieten, und die Authores ohne einigen Respect am Leben abstrafen.

35. Und gleichwie auch ein Nothdurft seyn will, dahin zu trachten, damit zwischen den Officiren alle Competenz abgeschnitten werden; allermassen vermög des Reichsschluß, bey jenigen Officiren, welche von gleicher Charge seyn, durchgehends nach dem Alterthum gegangen werden solle: Als hat Generalwachtmeister darob zu seyn, daß bey denen Kreisofficiren solches gebührend observirt werde.

36. Er Generalwachtmeister hat von dem Kriegsstatu, und was deme in einem und andern anhängig, ihrer churfürstlichen Durchleucht, als Kreisobristen, von Zeit zu Zeit umständigen Bericht zu erstatten, und sich zu seiner Verschickung solch- seiner Berichten nicht allein der ordinari Gelegenheiten, sondern auch der von der kaiserlichen oder auch Reichsarmada Feldkriegskanzley auser Zweifel vielfältig abgehenden Stafetten und Couriren zu bedienen, insonderheit aber deßhalb mit ihrer churfürstl. Durchleucht am kaiserl. Hof anwesenden Residenten, soviel seyn kann, zu correspondiren.

37. Und nachdeme für gut und nothwendig befunden worden, daß bey jeder Compagnie zwey Zimmermänner sich befinden, so mit guten Hacken oder Aexten, auch andern ihren Werkzeug versehen, welche wachtfrey zu halten,

und

und in allerhand Vorfallenheiten, wie ihnen selbst bekannt, nützlich zu gebrauchen; gestalten zu solchen Ende der bedürftige Werkzeug aus der Kreiskassa erkauft worden, und bey den Artilleriesachen sich befindet: Als hat ihne ermelter Generalwachtmeister angelegen seyn zu lassen, auf daß solche Zimmerknecht bey den Compagnien allezeit erhalten werden.

38. Ingleichen hat man für gut und nothwendig ermessen, daß ein jede Compagnie mit einer bequemen Handmühl versehen seye, allermassen wegen deren Verfertigung bereits Verordnung geschehen, solche auch nächstens hinnach folgen werden; derowegen er Generalwachtmeister darob zu seyn, und dem Commendanten der Compagnie wohl einzubinden, daß ermelte Handmühlen bey den Compagnien mit Nutzen gebraucht, nicht unnützerweis verderbt, auch vermittelst der Compagnien eigenen Gefährts allezeit mitfortgebracht werden.

39. Was bey den Reichscollegiis für eine neue Verpflegungsordonanz verglichen worden, wird er Generalwachtmeister von dem Kreiscommissario mit mehreren vernehmen, darauf man sich bezieht.

Im übrigen wird er Generalwachtmeister in allen demjenigen, so ihme diesmal nicht vorgeschrieben werden kann, pro re nata zu verfahren, und jenes zu beobachten wissen, was des Kreis und gemeinen Wesens Dienst und Nothdurft, auch aller Völker Conservation ein- und andermal erfordert, gestalten zu ihme ohnedas das ungezweifelte Vertrauen gestellt wird. Neben unter Ihrer churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc., als Kreisobristen, churfürstl. Handzeichen und Secret, den 20. May, 1664.

Ferdinand Maria, Churfürst.

N. 19.

Instruction, wessen sich der zu denen der röm. kaiserl. Majestät wider den Erbfeind bewilligten baierischen Kreisvölkern bestellte Kreisproviantmeister, Georg Wilhelm Kuttner, hauptsächlich zu verhalten, auch was er in ein so andern zu vollziehen hab.

Erstlich, weil ihme Proviantmeister das Directorium über Provisionierung der sammentlichen baierischen Kreisvölker zu Roß und Fuß anvertraut wird: Als hat er sich dergestalt fertig zu halten, daß er nach abgelegter Pflicht, so er den sammentlichen dieser baierischen Kreisverfassung zugethanen Chur-Fürsten und Ständen zu leisten, sich zu Vilshofen einstellen, und mit denen allda gemusterten und zusammenkommenden Kreisvölkern in Ungarn gewiß und unfehlbar abfahren möge.

2. Wird ihme Proviantmeister ein Proviantofficier, als Tobias Reghub, welcher ebenfalls das Jurament ermelten baierischen Kreisständen zu leisten hat, adjungirt, inmassen dieser in seinen Verrichtungen von ihme Proviantmeister dependirt, und er sich dessen in Verschaff- und Beybringung des Proviants hin und her, wie es die Nothdurft erfordert, zu bedienen: Jedoch hat dieser Proviantofficier jetzt jenige zum Kreis gehörige Reuterey, welche zu Landshut nächster Tägen gemustert wird, von dort aus bis nach ungarischen Altenburg auf den Rendevous zu begleiten, alsdann aber, wie gemelt, demjenigen nachzukommen, was ihme ein- oder andermal wegen des Proviantwesens zu verrichten aufgetragen wird.

3. Zugleich werden ihme 4. Beckenknecht zu dem Proviantgeback bewilliget, und nach Innhalt der Verpflegungsordonanz unterhalten, so er dann ebenfalls gleich jetzt von Vilshofen aus mit sich abzuführen, oder da, damit sobald nicht aufzukommen, sich darumen mit Aßistenz des Kreiscommissarii zu bewerben, und solche beym Proviantgeback, wie auch andere unter dem Regiment befindliche Becken, so oft und viel es nöthig, zu gebrauchen.

4. Soll Proviantmeister die zu Vilshofen gemusterte und von anderen Orten

ten dahin, und bey Passau zusammen kommende baierische Kreisvölker neben den von Wasserburg alda anlangenden 2. Schiffen, so mit den Feldstücklein, Munition und andern Requisiten, auch den 16 Fuhrpferden, worüber man ihme ein ordentliche Beschreibung anhändigen wird, beladen seyn, übernehmen, und nicht allein unterwegs, sondern auch zugleich darunten im Lager, so lang sein fleißige Obsicht darüber haben, bis die Kreisvölker völlig zusammen kommen, allermassen er ohnedas über besagte jetzt nach Ungarn schickende Reuter und Fußvölker die vorfallende Commissariatssachen immittelst und bis angeregtermassen das völlige Regiment zusammen, auch der Commissarius zur Stell kommt, zu verrichten, und den Stand der Völker, auch was darbey vorfallt, von Zeit zu Zeit wochentlich Ihrer churfürstlichen Durchl. in Baiern ꝛc., als Kreisobristen, fleißig unterthänigst zu berichten, auch in allen nöthigen Vorfallenheiten bey Ihrer churfürstl. Durchl. Statthaltern zu Ingolstadtt, als des Reichsgeneralen über die Infanterie, auch Generalzeugmeistern, den Grafen Fugger, als deme Se. churfürstl. Durchl. solche Völker recommendiren lassen, sein Zuflucht suchen.

5. Was die Proviantierung betrift, sollen hierzu 3. Magazinplätz, als der erste zu Vilshofen, der andere zu Stein in Unterösterreich an der Donau, und der dritte zu Wien aufgericht, allda gewisse taugliche Ort oder Kasten zu Unterbringung des Getraids und Mehls bestellt, die Nothdurft von Zeit zu Zeit von einem Magazin zum andern gebracht, doch nach Verfliessung des Monats Junii und Julii zu Wien niemals mehr als so viel für die baierische Kreisvölker auf 14. Tag vonnöthen, niedergelegt werden. Und haben Ihre churfürstl. Durchleucht in Baiern Dero Mautbeamten zu bemelten Vilshofen und Stein bereits anbefehlen lassen, daß sie das dahin bringende Proviant, Getraid und Mehl jederzeit übernehmen, deme fleißig warten, und was Kreisproviantmeister von Zeit zu Zeit hievon, auch wohin, an sie begehrt, ihme solches gegen Schein allzeit erfolgen lassen. Bey welcher Bewandnuß um so viel weniger vonnöthen, zu Vilshofen und Stein jemand eignen aufzustellen; allein hat er Proviantmeister den Unkosten, so an beeden Orten über das Proviantgetraid und Mehl ergehet, abzustatten, auch mit dem churfürstl. Beamten allda gebührend zu correspondiren: Zu Wien wird aber gedachter Kreisproviantmeister gleichwohl selbst solche Bestellung zu machen wissen, daß nicht allein die allda niederlegende Proviant wohl versichert, und vor Schaden erhalten, sondern auch die weitere Nothdurft, doch nach Verfliessung des Monats Junii und Julii niemals mehrer als für 14. Tag von Stein nacher Wien abgefordert, sicherlich überbracht, und übernommen werden, und wird ihme der am kaiserl. Hof anwesende churbaierische Rath und Resident Herr Steyerer, deme Ihre churfürstl. Durchl. deßwegen die Nothdurft befohlen, so viel seyn kann, wann er sich alldort anwesend befindt, an Hand gehen. Dieweilen aber noch dermal der kaiserl. Hof sich zu Linz aufhaltet, und ungewiß, wie bald selbiger per consequens auch ermelter Ihrer churfürstl. Durchl. Resident nacher Wien kommen werde: Als hat er am Heimfahren vom nächsten Nachtquartier oberhalb Linz mit ihme Residenten von ermelter Gelegenheit für die Proviant zu Wien mündlich die Nothdurft abzureden, doch sich solchergestalten zu befördern, damit er noch selbigen Tag zwar zeitlich wieder zu denen ihme in der Begleitung anvertrauten Kreisvölkern komen könte.

6. Wieweit sich die Anzahl der sämmentlichen baierischen Kreisvölker neben dem Regimentsstab, Prima Plana bey den sämmentlichen 9. Compagnien zu Fuß und 3. zu Roß, auch sämmentlichen zum baierischen Kreisvolk gehörigen Personen, dann absonderlich die Anzahl der jetzt ins Feldlager nach Ungarischaltenburg kommenden baierischen Kreisvölker zu Pferd und Fuß erstrecket, hat gedachter Proviantmeister ob beyliegenden 2. Designationen mit N. 1. et 2. mehrers zu ersehen, auf welche Mannschaft dann ein Provision, nach Innhalt mitkommender Ausrechnung N. 3. für diesmal auf 2. Monat lang gemacht, und verfügt worden, daß die darinn begriffene Anzahl Korn und Mehl an die obbemelte 3. Magazinplätz, nach Vilzhofen und Stein, zwar allerwenigstens die Proportion hieran nacher Wien, aber gleich jetzt mit den Völkern von Straubing aus 250. münchner Schäffel Mehl abgeführt werden sollen, welches Mehl dann er Proviantmeister zu bemeltem Wien gegen Schein zu übernehmen, und damit nach Gestalt der im Lager anwesenden baierischen Kreismannschaft der Nothdurft nach zu disponiren hat. Wie-

viel

viel an den übrigen in ſpecie nacher Wilzhofen, und dann nacher Stein nächſtens kommen wird, will man ihme noch rechter Zeit weitere Nachricht geben laſſen, und verſtehet ſich im übrigen für ſelbſt, daß er jedesmal rechter Zeit die Nothdurft Geträid und Mehl von einem Magazinplatz auf den andern bringen laſſe, id eſt, dasjenige, was man von Wien, zu verſtehen in den nächſten 2. Monaten ins Lager bringt, allzeit rechter Weil von Stein wieder dahin nach Wien, alſo auch, was man von Stein abführt, von Vilshofen wieder erſetzet werde.

7. Zumalen ihrer churfürſtl. Durchleucht nunmehr zu dem baieriſchen Kreis gehörige Völker ſich der Zeit mehrſten theils vor Caniſcha befinden; als hat der Kreisprobiantmeiſter vor diesmal von dem an die 3. Magazinplätz auf zwey Monat Winterprobiantvorrath, allein ſoviel rechter Zeit, nicht zu frühe, nicht zu ſpat, in Bereitſchaft richten, und abbachen zu laſſen, als viel auf die gleich jetzt, nach Innhalt der Deſignation N. 2. wirklich ins Feldlager komende Kreisvölker vonnöthen iſt. Wobey er Probiantmeiſter ſich auch vorhin und zeitlich, ob die Reuter das Proviantbrod begehren, zu erkundigen, alsdann darauf die Diſpoſition und Anſtalt zu machen hat; inmaſſen er auf die Reuterey niemals nicht einig Proviant anzutragen, es ſeye dann, daß ſie es rechter Zeit an ihme begehren. Sobald aber auch die jetzt vor Caniſcha ſtehende baieriſche Kreisvölker ins Feldlager nacher Altenburg oder ſelbiger Enden kommen, verſtehet ſich für ſelbſt, daß alsdann für die geſammte Kreisvölker die Probiantanſtalt zu thun iſt, damit man an ſolchem Probiant zu Conſervation der Völker niemals anſtehe, vielweniger die Soldaten Noth und Hunger leiden müſſen, darauf dann er Probiantmeiſter mit allem Fleiß und Eifer, von Zeit zu Zeit, zu gedenken, und an ſeiner Vorſorg nichts erwinden zu laſſen; im Gegenfall würde er ihme ſchwere Verantwortung aufladen. Wobey er alſo dahin zu ſehen, daß zwar allzeit nach Geſtalt der Zeit, Läufe und Umſtände, auch Gutbefinden des über die baieriſche Kreisvölker verordnenden Commendanten, auch Kreiscommiſſarii, die Nothdurft, doch nicht zu viel, in Vorrath abbachen werde, daß man ſich darbey Verderbens zu befahren.

8. Dieweilen auch billich, und herkommen, daß den Völkern die erfolgende Probiant bey der Bezahlung in nachfolgendem Preiß wiederum abgezogen werde: Als iſt dem Feldkreiszahlmeiſter befohlen worden, berührte Probiant ermelten Kreisvölkern, ſoviel ſie empfangen, von Monat zu Monat an ihrer Verpflegung zu defalciren, zu welchem Ende er Probiantmeiſter dem Kreiscommiſſario, wie auch dem Feldkreiszahlmeiſter den Preiß und Ausrechnung, wie die Probiant kommt, allzeit rechter Weil zu communiciren, mit dem deshalb monatliche ordentliche Abrechnung zu pflegen, und die abgezogene Gelder jedesmalen unverweilt wieder zur Probiantkaſſa zu bringen, damit er Probiantmeiſter von denen ſolchergeſtalt monatlich eingehenden Gelderen die weiters benöthigte Probiant, wie obgemelt, von Zeit zu Zeit (wofern dergleichen nicht ein- oder andernmal mit beſſerem Nutz und Vortheil des Kreis herobigen Orten beygebracht, und hinabgeſchickt werden ſollte) wieder erhandeln und zur Hand bringen könnte, inmaſſen ſich berührte Probiant ſolchergeſtalten durch jedesmaligen Abzug hinfürters ſelbſt verlegen thut. Allein iſt bey dieſem Abzug in Acht zu nehmen, daß den Reichsſchlüſſen gemäß, den Officieren und Soldaten ein einfache Portion, das iſt, zwey Pfund Brod, wann es je wieder Verhoffen ein- oder andermal höher kommen ſollte, nicht mehr als 2. kr., dafern es aber im Kauf und Unkoſten ring kommt, alsdann ein mehrers nicht, als was es trift, und wie es den Kreisſtänden ſelbſt kommt, abzuziehen iſt. Daneben er ſonderbar fleißige Obacht zu geben hat, daß den Soldaten das von ihme jedesmalen überlieferte Probiant ordentlich und gewiß zugeſtellt, und gereicht, auch wider die Billichkeit nichts darauf geſchlagen werde.

9. Hat Probiantmeiſter mit Beytrachtung des Probiants nicht zu warten, bis die auf 2. Monat an die Magazinplätz beſtellte Proviſion ganz aufgangen, ſondern jedesmalen zeitlich genug bey churfürſtlicher Hofkammer zu München durch Bericht Erinnerung zu thun, und zu begehren, was an Getraid oder Mehl, wieviel und wohin weiter verordnet werden ſolle. Darneben er aber jedesmals zu berichten hat, ob er mit der Nothdurft Getraid in den kaiſerlichen Erblanden ſelbſt, und in was Preiß aufkommen kann, damit zu ſehen, ob es nicht der Orten rechter zu bekommen, und mit ringeren Unkoſten nacher Wien zu bringen ſeye.

10. Auf dem Fall auch einer oder der ander baierische Kreisstand, in Abschlag seines Contingentbeytrags, etwas an Korn in natura zum Proviant in leidentlichem Preiß hergeben will, solle es ihnen bevorstehen, und es der Proviantmeister annehmen, nicht minder jedem Kreisstand zu solchen Ende ein ordentlichen Conto halten, er auch deshalb bey dem Magazinplatz der Uebernahm halber gehörige Anstalt machen, dabey jedesmal zur churfürstl. Hofkammer in München unterthänigsten Bericht, von welchem Stand die Lieferung geschehen, wieviel es gewesen, und wie hoch selbiges angeschlagen worden, damit es bey der baierischen Kreiskassa ordentlich verglichen, und mit jedem Stand darauf abgerechnet werden könnte.

11. Dem Proviantmeister bleibt es auch unverhalten, daß zu den 9. Compagnien zu Fuß 9. Handmühlen von Stahl und Eisen verordnet worden, deren sich die Compagnie, wann man das Mehl nicht allzeit an der Hand haben könnte, sondern in der Eil denen Compagnien das Korn abgeben müste, zumalen auf dem Nothfall gebrauchen könnten, also solche bey jeder Compagnie Commißwägen vorgebracht werden müssen.

12. Ingleichen ist bey jeder Compagnie dieser baierischen Kreisvölker zu Roß und Fuß, wie gemeldt, bestellte Commißfuhr oder Wägen vorhanden, und wird einem Rittmeister und Hauptmann für einen dergleichen Commißwagen monatlich aus dem Kreiskriegszahlamt 20. fl. paßirt, dahero jede Compagnie, wann man sich nicht der Gelegenheit der Donau, oder anderer Wasserström bedienen kann, vermittelst solcher Fuhr, von Zeit zu Zeit, die Proviant von dem nächst gelegenen Ort, allwo das Geback angestellt wird, abzuholen schuldig seyn.

13. Hat mehrgedachter Kreisproviantmeister nicht allein um die jetzt auf 2. Monat gemachte, und an die Magazinplätz verordnete Provision, wann solche vorhero völlig geliefert werden, gebührend zu bescheinen, und sich um den Geldanschlag, deme man ihme nächstens communiciren wird, zu der baierischen Kreiskassa zu München zu Schuldner zu machen, sondern sich selbst auch um alle seine Ausgaben, sowohl in Getraid, Mehl, Brod und Geld, insonderheit aber um das Brod auf jede Compagnie sonderbar bescheinen zu lassen, oder es werden ihme ins künftig dergleichen Ausgaben ohne Verification nicht paßirlich seyn.

14. Solle er über die Provisionirung ordentlich- und förmliche Geld- und Materialrechnung halten, und damit jederzeit also bereit und gefaßt seyn, daß er solche entweder in dem nächsten halben oder zu End dieses Jahrs gleich schliessen, und solche Rechnung gebührend ablegen kann; dem Kreiscommissario aber solle er Proviantmeister über die ihme anvertraute Kassa monatlich einen ordentlichen Extract, auch über die Proviant selbst allzeit eine schriftliche monatliche Anzeig unfehlbar überschicken: Wie er dann auch die Sach mit dem ihme zugegebenen Proviantofficier niemals in einige Verweilung kommen zu lassen, sondern mit ihme von Monat zu Monat über dessen Empfang und Abgab also ordentlich abzurechnen, und ihme, da er es weiter hinausziehen wolte, hiezu wirklich anzuhalten, oder da es vonnöthen, sich des Kreiscommissarii Handbietung zu bedienen hat.

15. Uberdies hat er sich wegen der Traidmesserey und deren Resolvirung wohl informirt zu machen, auch ein hiesiges Gewicht, welches sich mit dem wiener Gewicht vergleichet, mit sich von allhie zu nehmen, damit er sich im Abbacken anderer Orten allzeit darnach zu reguliren wisse.

16. Wo er Proviantmeister auf ein oder andern begebenden Fall anstehet, weiß er sich bey dem Kreiscommissario, von deme er in allen dependirt, um Bescheid anzumelden, und sonst deme nachzukommen, was gedachter Kreiscommissarius ihme ein- und andermal bedeuten, und verordnen wird.

17. Was des Proviantmeisters und des ihme adjungirten Proviantofficiers monatliche Gage anlangt, haben sie solche bey dem Feldkreiszahlmeister zu empfangen: deßhalb dann bereits die Anschaffung geschehen.

18. Schließlich will man sich zu ihme Proviantmeister versehen, er werde diese gemessene Instruction in einem und andern in fleißige gebührende Obacht nehmen, und bey Vermeidung Ungnad und Strafe nicht darwider verhandeln; es seye dann, daß der Kriegsstatus nach Gutbefinden des Kreisvolks Commendanten und Commissarii nothwendig ein anders erfordert,

dert, und periculum in mora ist, sondern das Jurament und geleiste Pflicht schuldigst observiren, und vor Augen haben, sich auch in allem also verhalten, wie er sich foderst gegen GOtt, und dann Ihrer churfürstl. Durchl., als Kreisobristen, wie auch denen gesammten baierischen Kreisständen jederzeit zu verantworten getrauet. Geben unter höchstgedachter Ihrer churfürstl. Durchl., als baierischen Kreisobristens, Handzeichen und hiefürgedruckten churfürstl. Secret, in Dero Haupt- und Residenzstadt München, den 28. May, 1664.

Ferdinand Maria, Churfürst.

(L. S.)

N. 20.

Instruction, was der zu denen jetzt der röm. kaiserl. Majestät wider den Erbfeind bewilligten baierischen Kreisvölkern bestellter Commissarius, Benedict Neumair, hauptsächlich in Acht zu nehmen.

Erstlichen zwar weilen er im Namen der gesammten baierischen bey dieser Kreisverfassung interessirten Kreisstände für einen Commissarium erklärt worden, also solle er auch fürtershin ermelten Kreisständen pflichtbar seyn, derselben Nutzen und Frommen allzeit möglichst befördern, auch ihme die Conservation der Kreisvölker möglichst und eiferig angelegen seyn lassen.

2. Damit er nun Nachricht habe, was für Chur-Fürsten und Stände bey dieser Verfassung interessiret, wie viel an Mannschaft zu Roß und Fuß ein und anderer hierzu gestellt, und wie solche bey Formierung der Compagnien ausgetheilt worden; als lassen Ihre churfürstl. Durchl., als Kreisobrister, ihme hiebey einen Extract aus den ermelten Interessirten Chur-Fürsten und Stände des Kreis proportionirten und gutgeheissenen Aufsatz zu kommen, darinnen er sich gebührend zu informiren; inmassen Verordnung geschehen, daß ihme die Rollen sowohl über die neu aufgerichte Compagnien, als die zu Complierung der bereits darunten stehenden Compagnien angesehene Mannschaft, überschickt werden solle. Derowegen er, so oft ein Officier oder gemeiner Soldat abstirbt, umkommt, oder sich sonsten verliert, in Acht zu nehmen, und zu notiren, von welchem Kreisstand solche Verstorbene oder sonst Hinwegkommene gestellt worden.

3. Bleibt ihme nachrichtlich unverhalten, welchergestalten das Commando ermelter Kreisvölker zu Roß und Fuß des römischen Reichs, auch churfürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc. und des baieris. Kreis respective bestellten Generalwachtmeister und Obristen, auch Cammerern und Stadtpflegern zu Donauwörth, Ferdinand Herrn von Buch, anvertraut, und ihme seines Verhalts willen Instruction ertheilet worden, wie er Commissarius ab beyliegender Copi mit mehrern zu ersehen. Derowegen er ihme Generalwachtmeister nicht allein gebührenden Respect zu erzeigen, sondern auch mit ihm, so oft und viel als nöthig, gebührend zu correspondiren, und ihme neben bemelten Generalwachtmeister die Conservation der Völker jedesmalen mit Eifer möglichst angelegen seyn zu lassen.

4. Dafern aber besagter Generalwachtmeister wider Verhoffen ein oder andern in dessen Instruction enthaltenen Puncten nicht in Acht nehmen, oder ermelter Instruction sonst entgegen handeln sollte, hat er Commissarius deshalb bey ihme mit Manier Erinnerung zu thun: Da er aber die Folg nicht hätte, die Bewandtniß höchstbesagter Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern, als Kreisobristen, mit gehörigen Umständen so förderlich als möglich, ohne Respect zu berichten.

5. Dieweilen auch ermelte Kreisvölker monatlich bezahlt werden sollen, zu welchem Ende man ihme Commissario, sonderlich über die jetzt hinabkommende neue Compagnie und Mannschaft, von den Rollen Abschriften, sammt der Verpflegungsordinanz, deren durchgehends nachgangen werden solle, zu kommen lassen wird; als erfordert um so viel mehr die Nothdurft, daß vor solcher monatlicher Bezahlung auch allzeit die Musterung geschehe. Derowegen vorbesagter Generalwachtmeister befehlt, ihme Commissario die Völker, auf Begehren, jedermalen, doch zu solcher Zeit, daß dardurch gegen den Feind kein Kriegsdienst versaumt werde, zu verschaffen, und zu stellen, darbey er dann vermittelst gehöriger An-

schaffung die Bezahlung durch den verordneten Feldkreiszahlmeistern, Haberzet, sowohl auf Officier als gemeine Soldaten von der Bank zu thun, und auf keinen Abwesenden nichts folgen zu lassen, es seye dann genugsam bewiesen, daß ein solcher krank, und noch im Leben, und ihme die Verpflegung gewiß zukomme. Wann aber dergleichen Kranke in dem verordneten Feldspital, oder sonst in ein oder andern Ort sich abwesend befinden, und man nicht wohl versichert, daß ihnen die Verpflegungsgelder recht zu Nutzen kommen, ist besser ihnen diese Gelder, bis sie wieder gesund werden, und zur Stell kommen, bey dem Zahlamt aufzubehalten: Inmassen er fleißige Aufsicht zu haben, und sich auf alle Weis und Weg angelegen seyn zu lassen, damit alle Partiten und Betrug, soviel Menschen möglich, verhütet werden. Zu welchem Ende er ihme die gesammte Mannschaft zu Roß und Fuß, damit nicht etwann ein und anderer, so unter die Compagnie nicht gehörig, sondern sich nur zum Durchgehen bestellen lassen, bey der Musterung eingeflicket werde, vermittelst dergestalt, alter und anderer gewissen Kennzeichen, wie nach und nach bey der Musterung wohl geschehen kann, möglichst bekannt zu machen, auch solche Umstände und Kennzeichen in der Rollen bey den Namen zu notiren: Allermassen er dergleichen befindenden Betrug dem Generalwachtmeister, als Commendanten, alsogleich anzuzeigen, und daran zu seyn, damit sowohl diejenige, so sich also betrüglich bestellen, und gebrauchen lassen, als die, welche dergleichen Gesellen bestellt, und durchzustechen gesucht, zu gebührender exemplarischer Straf gezogen werden. Es solle auch er Commissarius, wie und welchergestalt, und durch wem dergleichen Vortheilhaftigkeiten und Betrug gebraucht, auch was gegen den Delinquenten für Straf vorgenommen worden, zur Nachrichtung jedesmals Ihrer churfürstl. Durchl., als Kreisobristen, berichtlich überschreiben, auch über die monatliche Musterung jederzeit ordentliche, sowohl von dem Commendanten der Compagnie als ihme Commissario unterschriebene Rollen in Triplo aufrichten, und davon allzeit einen summarischen Extract zu überschicken.

6. So hat die Erfahrung erwiesen, daß theils Officier vor diesem ihre Diener, unter dem Prätext und Schein, als wann sie Soldaten wären, in der Musterung und Verpflegung miteingeflicht; dagegen er Commissarius in der Musterung und sonst hierauf fleißige Obacht zn haben, und da sich dergleichen befinden sollte, solches nicht zu gestatten, und auf dergleichen kein Verpflegung abfolgen zu lassen, auch welche Officier sich dergleichen unterfangen, ebenmäßig zu berichten.

7. Ist den Leib- und Fourierschützen kein mehrerer Sold zu paßiren, als andern gemeinen Soldaten.

8. Nachdeme man auch nicht weniger in der Erfahrung, daß hievor dieser Mißbrauch eingerissen, daß, wann ein Soldat gleich zu Anfang eines Monats verstorben, man dessen hinterlassene Erben, uneracht der Verstorbene nur etliche Täg in solchem Monat erlebet, ein als andern Weg den völligen Monatsold abgefolgt und bezahlt habe: Als ist dieser Mißbrauch billich abzustellen, und ein mehrers nicht zu bezahlen, als was ein- und andermal das Ratum oder die Täg, welche der Verstorbene in selbigem Monat, worinn er abgeleibt, erlebt hat, treffen thut; es wäre dann, daß dergleichen verstorbene Soldaten arme Wittiben und Kinder hinterlassen, auf welchem Fall bewilliget wird, daß denselben der völlige Monatsold, in welchem ihr respective Mann und Vater verstorben, aus Gnaden noch abgefolgt, wo aber dergleichen Notherben nicht seyn, angeregtermassen mehrer nicht bezahlt werde, als lang der Verstorbene Dienst geleist, und gelebt hat.

9. Ingleichen hat sich hievor bezeugt, daß, wann ein oder anderer Soldat verstorben, die Officier, unter welchen sich dergleichen Verstorbene befunden, auf ihre Resten Prætensiones gemacht, und solche eingenommen, ungeachtet sie solch ihre gestellte Prætensiones im geringsten weder schriftlich, noch sonst nicht genugsam beweisen könnten. Gleichwie aber hierdurch dergleichen verstorbenen Soldaten Erben leichtlich zu kurz geschehen kann, nächstdeme ein jeder seine Prätension gebührend zu beweisen schuldig; als ist auch dieser Mißbrauch billich abzustellen: Gestalten er Comissarius in dergleichen Fällen auf der Officier blosses Vorgeben nicht zu gehen, und keinen nichts bezahlen zu lassen, es seye dann, daß er sein Prätension mit einem schriftlichen Schein, oder andern unverdächtigen lebendigen ehrlichen Zeugen, welche es an Eids statt jedesmal zu attestiren

stiren, beybringen und erweisen könnten.

10. Und weil die bey diesen Kreisvölkern interessirte Chur-Fürsten und Stände diejenige Mannschaft zu Roß und Fuß, so anjetzo hinabgeschickt wird, nicht allein bis auf den Tag ihrer jetzigen Musterung bezahlt, sondern ihnen auch noch darüber bey ihrem Fortzug anticipirt; als weiß er und der Kreiszahlmeister sich mit weiterer Bezahlung darnach zu richten.

11. Nicht weniger ist hiervor observirt worden, daß, wann die übermachte Wechselgelder ein- und andern Orts zur Kassa abgeholt, und zu solcher Abholung Officier und Convoy verordnet, und zugeben werden, man ihnen die aufgewendte Zehrung aus der Kassa bezahlt, und aufgerechnet: welches aber nicht zu gestatten, inmassen solches der Observanz bey vorigen teutschen Kriegen zugegen, wie dann den Officiren selbst noch bewußt ist, daß, wann ihnen ein- und andern Orts Geld angewiesen worden, sie selbiges gleichwohl auf ihren Unkosten zur Hand bringen müssen. Es hat derowegen er Commissarius ein solches hinfürters in Acht zu nehmen, inmassen man in den künftigen Rechnungen dergleichen Zehrung nicht paßiren zu lassen gedenket; doch soll er ihme selbst keine unnöthige Reise machen, dann sonst würde ihme dergleichen unnöthige Zehrung gleichergestalt ausgesetzet werden.

12. Sonst hat man bey jeder Compagnie zu Roß und Fuß einen Commißwagen, welchen sie ihnen aber selbst auf ihre Unkosten zu trachten haben, paßiren zu lassen, auch zu deren bessern Unterhaltung auf jede dergleichen Fuhr, von der Zeit an, da sie gestellt seyn, aus der Kassa bewilliget, welche Commissarius ihnen Officiren abfolgen zu lassen, und an seinem Ort zu verrechnen, beynebens aber Obacht zu haben, daß ermelte Fuhr dagegen gebührend unterhalten, auch anderergestalt nicht als zu Beyführung der Proviant, item Nachführung der Kranken, wie auch des übrigen Gewehrs und anderer Herrndienst gebraucht werden. Ueber welche Commißfuhr den Officiren, weil die Compagnie solche angeregtermassen auf ihren Unkosten beytrachten müssen, zwar die Disposition verbleibt: er Commissarius aber solle dabey die Inspection und sein fleißige Aufsicht haben, daß selbige jederzeit, wie gemelt, gebührend unterhalten werden, und nach Nothdurft bespannt seyen. Dann da daran etwas ermangelt, hat er bey den commandirenden Officiren zu erinnern, und die unverlängte Remedirung zu begehren, auch auf dergleichen nicht völlig bespannte Fuhren an dem bewilligten monatlichen Unterhalt ein mehrers nicht, als was die Proportion trift, abfolgen zu lassen.

13. Ferners paßiren bey jeder Compagnie zu Fuß zwey Leib- und zwey Fourierschützen, doch dergestalt, daß sie keineswegs in der Hauptleut- oder einig anderer Officier Privat- sondern einig und allein in der Kreisständ Kriegsdienst gebraucht werden. Derowegen er Commissarius darauf nicht minder fleissige Obacht zu geben, und wofern ein oder anderer Hauptmann oder Officier deme zugegen zu handeln sich gelüsten lassen, und seine Erinnerung nicht Statt finden sollte, solches ohne einigem Respect mit gehörigen Umständen zu berichten.

14. So solle er Commissarius zu desto mehrerer Verhütung alles befahrenden Betrugs von dem Commendanten der Compagnien zu Roß und Fuß wochentlich schriftliche Verzeichnissen abfordern, wie stark sich jede Compagnie befinde, was sich dabey seit der nächst vorigen Wochen mit Toden oder Ausgerissenen für Veränderung zugetragen, und zwar welchen Tag in specie, welche Verzeichniß er allezeit mit allem Fleiß zu examiniren, und sich bey der Musterung und Anschaffung der Bezahlung desto sicherer darnach zu richten.

15. Er Commissarius hat auch darob zu seyn, daß, wann bey den Compagnien zu Pferd ein Reuter verstirbt, und das Dienstpferd noch vorhanden, daß ein anderer qualificirter Mann wieder aufgesetzt, ihme auch des verstorbenen gehabte Armaturen und Bewehrungen zugestellt; da aber ein dergleichen qualificirter Mann nicht gleich zu haben, dem Pferd unterdessen fleissig gewartet, auch Armaturen und Gewehrung gebührend verwahret werden.

16. Da aber bey den Compagnien zu Fuß gemeine Plätz ledig, sollen selbige weiters nicht ersetzt, durch ihne Commissarium vermittelst Ueberschickung der gewöhnlichen Musterextract von Zeit zu Zeit berichtet werden, wieviel sich bey ein und anderer Compag-

nie vacirende Plätz befunden, damit man sich nach Gestalt, Zeit und Umstände der Ersetz- oder Recroutierung halb zu resolviren wisse.

17. Wann ihme zu Ersetzung der ledigen Reutplätz ein oder anderer vorgestellt wird, soll er dieselbigen fleißig examiniren, ob sie nicht von den Kaiserlichen oder sonsten ausgerissen, dergleichen er dann, wie auch keinen, ob er schon versucht, und doch kein Abschied hat, oder schon von Person nicht qualificirt ist, gut zu machen.

18. Insonderheit solle er auch kein dergleichen neuen Reuter dem Zahlmeister mit der Verpflegung ehender anschaffen, als von Tag der Gutmachung: Massen er auch, so oft sich sowohl mit Officiren als gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß Veränderung zutragt, es jedesmalen zu berichten, damit man solche Veränderungen auch in herobigen Rollen notiren lassen könte.

19. Was der ihme Commissario zugeordnete Zahlmeister sowohl mit Verpflegung solcher Kreisvölker als in anderweg zu bezahlen, soll von ihme Commissario allzeit ordentlich angeschaft, und unterschrieben seyn; wie dann ihme Zahlmeister sonst nichts paßirt wird, als was von ihme Commissario solchergestalten attestirt ist.

20. Nicht weniger solle Commissarius bey der Musterung nicht allein auf die Mannschaft, sondern auch zugleich auf der Soldaten Armaturen und Bewehrungen, sonderlich aber bey den Reutern auf die Pferd und Waffen, fleißig Obacht geben, ob solche allzeit tauglich, auch, ob nicht ein und ander sein Gewehr, und die Reuter ihre Pferd verpartiret, oder ihre Armaturen, sonderlich Casquet, Hint- und Forderstuck weggeworffen, bey der Musterung aber mit entlehntem Gewehr, Armaturen und Pferden erscheinen. Welch befindende Delinquenten dem Generalwachtmeister namhaft zu machen, und daran zu seyn, daß selbige gleichfalls mit ernstlichen exemplarischen Strafen angesehen, sie ein und anderes beyzutrachten, wirklich angehalten, oder ihnen zu dem Ende in der Verpflegung aufgehebt, und was abgehet, durch ihne Commissarium bestellt, und zur Hand gebracht werden.

21. Solle er auf der mit Tod Abgehenden, wie auch der Kranken Armaturen und Bewehrungen fleißige Obacht geben, und darob seyn, damit es nicht etwann distrahirt, oder wie bey nächstvorigem ungarischen Feldzug zum theil geschehen, gar verlohren, sondern gebührend verwahrt, und alsdann denen, so von ihren Krankheiten wieder aufkommen, zugestellt, oder die anstatt der Todten Neuangenommene davon bewehrt, und armirt werden.

22. Und weilen höchst daran gelegen, daß bey den Reutern die Pferd conservirt und erhalten werden, dagegen aber bey vorigen teutschen Kriegen die Erfahrung erwiesen, daß mancher Reuter sein Pferd muthwillig verderbt, der Meynung, daß er alsdann keinen Dienst leisten dörfte, oder dem man desto besser nachsetzen könnte; als solle er Commissarius darauf fleißige Obacht geben, und da er dergleichen wahr nimmt, oder in Erfahrung bringt, dem Reutercommendanten solches erinnern, und daran seyn, auf daß es mit scharpfer Bestrafung der Delinquenten verhütet, auch wohl ein und anderer zu Exempel und Abscheu, inmassen in des Generalwachtmeisters Instruction Andeutung geschehen, gar mit einem Schelmen von der Compagnie gejagt werde.

23. Und damit alle Partiten desto mehr verhütet werden, solle er Commissarius dem Zahlmeister auftragen, daß er ein- und andermal bey der Musterung nebenbey ebenmäßig auf alles fleißig Acht gebe, und was er unrechts siehet, und vermerkt, es ihme Commissario alsdann um Remedirungs willen anzeige.

24. Solle er Commissarius keinen dismuntirten Reuter, wann er schon ohne sein Verschulden um sein Dienstpferd kommen, niemalen kein anders Pferd, noch im Quartier paßiren lassen, es seye dann, daß er darmit wirkliche Kriegsdienst leiste.

25. Wie dann keinen Dismuntirten, bis er gleichwohl wieder mit einem tauglichen Pferd versehen, mehr als 4. fl., wie einem gemeinen Soldaten zu Fuß, monatlich zu paßiren, auch dabey nicht zu vergessen, daß der Zahlmeister solchen Umstand bey jeden Dismuntirten allzeit in der Rechnung fleißig in Acht nehme, und ein- oder andermal aus Verstoß nicht den ganzen Monatsold, sondern allein so viel, als er angeregter Intention gemäß

bezahlet, einführet, worauf er Commissarius auch selbst fleißige Obacht zu geben.

26. Wann auch von ermelten Völkern ein- und andermal vom Feind Pferd bekommen werden, hat er Commissarius daran zu seyn, daß selbige nach Anführung der Reichskriegsrathsinstruction anderst nicht, als zu Bespannung der Regimentsstückel und anderer Artilleriesachen, oder, was dabey nicht vonnöthen, zu Remuntirung der dismuntirten Reuter in leidentlichem Preiß erkauft werden.

27. Ist zwar die Intention, daß in des Reichs Armada Feldlager über das beyführende Getrank und andere Victualien ein durchgehender Tax gesetzet werde: er hat aber auch an seinem Ort allzeit fleißig Obacht zu halten, damit des baierischen Kreises Völker hierinnfalls von niemand wider die Gebühr beschwert werden.

28. Werden ihme aus der Kreiskassa zu München von Zeit zu Zeit die Geldmittel zu Contentirung der Kreisvölker allezeit ordentlich erfolgen, welche er alsdann von dem Zahlmeister übernehmen, auch deshalben gebührend bescheinen zu lassen.

29. Und weilen solche Kreisvölker ihr monatliche Bezahlung ordentlich bekommen; als hat Commissarius darob zu seyn, daß je und allezeit mit erforderter Bestrafung der Delinquenten desto mehr gut Regiment und Disciplin, und der Unterthanen gebührender Schutz gehalten werde.

30. So lasset man ihme Commissario sowohl von des Fußvolks als Reuter Articulsbrief hiebey nachrichtliche Copien zukommen, mit der Intention, daran zu seyn, damit darob fleißig gehalten, und ermelten Völkern bey ihrer Zusammenstossung zwar dem Fußvolk der ihrige, und den Reutern gleichfalls jenig, so auf sie gerichtet, laut und deutlich abgelesen, auch solches, wann es zu mehr als einen Feldzug kommt, jedesmals zu Anfang des Feldzugs wiederholet werde, auf daß sich ein und anderer desto weniger mit der Unwissenheit entschuldigen könnte.

31. Er Commissarius solle auch von Zeit zu Zeit, und, wo möglich, wochentlich, oder, wann es ja aus Mangel der Gelegenheit wochentlich nicht allzeit seyn kann, wenigst zu 14. Tägen sowohl von Sachen sein tragendes Commissariat betreffend, als vom Kriegsstatu, deßhalb er mit dem Generalwachtmeister (wie dieser auch mit ihme zu thun, befehlt ist) fleißig zu correspondiren, umständlich Bericht erstatten.

32. Und nachdem die Nothdurft in allweg erfordert, daß dem ihme Commissario zugeordneten Kreiszahlmeister anvertraute Kreiskassa jederzeit wohl versichert seye; als solle er Commissarius darob und daran seyn, daß ermelte Kassa allemal nächst des Generalwachtmeisters Quartier, allwo zugleich die Hauptwacht ist, logirt, und ebenergestalten jedesmals verwahret werde. Im Fall es aber die Gelegenheit ein- und andermal nicht zulassen thäte, daß besagtes Zahlamt nächst der Hauptwacht, und des Generalwachtmeisters Quartier logirt werden könnte, alsdann ist darzu ein absonderliche Wacht mit einem Korporal, oder wenigst einem Gefreyten und drey Schilterknecht die Nothdurft auch aufgetragen worden.

33. Hat er Commissarius zu mehrer Nachricht ab beyliegendem Extract zu ersehen, was in der Reichskriegsraths-Instruction, sowohl wie es mit den Kranken, Erledigung der Gefangenen, und in mehr andern dergleichen Weg zu halten, einkommen ist, nach welchen er sich in einem und andern gebührend zu reguliren, und ihme allezeit eiferig angelegen seyn zu lassen, damit solcher Resolution gemäß, zu Behuf der Kranken, und Erledigung der Gefangenen nichts ermangle, sondern hierunter allzeit möglichsten Fleiß angewendet werde; beynebens auch darob zu seyn, daß die erledigte Gefangene ihren interim verfallenen Rest nicht unnützlich verthun, sondern solchergestalt anwenden, damit sie alsdeme wieder Dienst leisten können.

34. Es solle auch Commissarius, sobald ein und anderer Soldat mit Tod abgehet, oder Krankheit halber zurück verbleibt, oder auf Salvaguardi verlegt wird, und zu welcher Zeit er alsdann wiederum zur Compagnie kommt, durch die Commendanten der Compagnien, damit er sich der Verpflegung halber darnach zu richten wisse, jedesmalen Nachricht gegeben, wie dann deshalb dem Generalwachtmeister die Nothdurft gleichergestalten anbefohlen worden: Allermassen, sobiel in specie diejenige, so auf Salvaguardi gelegt

legt werden, betrift, desgleichen, so lang sie auf Salvaguardi liegen, unter solcher Zeit keine Gage aus der Kassa zu bezahlen.

35. Wann sich auch begebe, daß künftig bey den Compagnien ein oder anderer Officier reformirt, oder gar entlassen wurde, und selbige ihr bey der Compagnie gehabte paßierliche Knecht mitnehmen wollten, seyn ihnen zwar solche nicht aufzuhalten, jedoch sollen dergleichen Knecht die empfangene Dienstpferd, wie auch Armaturen und Bewehrungen unfehlbar bey der Compagnie lassen, welche folgendes demjenigen Officier, so an des Entlassenen statt kommt, zu geben; derselbe aber soll schuldig seyn, andere musterhafte Knecht zu stellen: Inmassen Commissarius darob zu seyn, daß es wirklich geschehe, ausser dessen dergleichen neuen Officiren die Pferd nicht zugelassen werden sollen. Da auch ein oder anderer Officier seiner der Compagnie obligirten Knecht aus erheblichen Ursachen auswechslen und einen andern annehmen wollte, ist ihnen zwar solches zu verwilligen, und zu zulassen, jedoch, daß es jedesmalen mit Vorwissen des Generalwachtmeisters und sein Commissarii geschehe, welche in Acht zu nehmen, ob die Ursache, deßhalb die Officier solche ihre Knecht verwechseln wollen, erheblich sey, dann sonst ihnen dergleichen Verwechslung nicht zu gestatten.

36. Und weilen man in der Erfahrung, daß hievor die Officier aus Mangel ihrer eigenen Knecht die Geworbene von den Compagnien hergenommen, und dergestalt auf ihre Knecht die Gage, die geworbene Knecht auch ihr Verpflegung ein als andern Weg, also doppelt empfangen, welches aber ein unverantwortliche Sach ist; als seynd dergleichen Partiten keineswegs zu gestatten. Und gleichwie ohne das Verboth, daß die Officier kein Leib- oder Fourierschützen in ihrem Privatdienst gebrauchen sollen: als ist um soviel weniger zu zulassen, daß sie die andern geworbene Knecht solchergestalt in ihren Privatdiensten gebrauchen, und noch darzu ihrentwegen doppelte Gage einnehmen: allermassen dann Commissarius, da sich ein oder anderer Officier dergleichen unterfangen sollte, die Abstell- und gebührende Bestrafung bey den commandirenden Officieren zu begehren, und da sein Erinnerung nicht verfangt, es ohne Respect zu erinnern.

37. Was aber die Provisionirung anbelanget, da bleibt ihme Commissario unverhalten, welchergestalten vermög des Reichsschluß ein jedweder Kreis die Bestellung der Proviant für seine bey der Reichsarmada befindliche Völker selbst zu thun: zu welchem Ende dann von diesem Kreis Georg Wilhelm Kuttner vor einen Kreisproviantmeister aufgenommen, und bestellt, ihme auch zwey Proviantofficier adjungiret; wegen der Proviant selbst aber solche Bestellung gemacht worden, daß man selbige jetzt gleich im Anfang auf 2. Monat, und zu den Magazinplätzen Vilshofen, Stein bey Krems und Wien verordnet, wie er Commissarius aus beyliegender besagtem Kreisproviantmeister ertheilten Instruction mit mehrern zu ersehen, darauf man sich kürzlich beziehen thut. Er Commissarius aber hat sich in ein- und andern darnach zu richten, und mit ihme Proviantmeister ertheilten Instruction mit mehrern zu ersehen, welcher gleichwohlen, wie billich, von ihme dependiren solle, wie es ein- und andermal die Nothdurft erfordert, fleißig zu correspondiren, damit die Völker mit ermeltem Proviant niemalen anstehen, und Noth leiden.

38. Dieweilen aber billig, und herkommen, daß den Völkern die erfolgende Proviant allzeit in jenigen Preis, wie es dem Kreis im Kauf und Unkosten kommt, wiederum abgezogen werde; als hat Commissarius bey dem Feldkreiszahlmeister die Verfügung zu thun, das berührte Proviant ermelten Kreisvölkern, so viel sie empfangen, von Monat zu Monat, an ihrer Verpflegung defalcirt werde, zu welchem Ende er sich des Preis halber allzeit von dem Proviantmeister zu informieren, und mit ihme deßhalb monatlich ordentliche Abrechnung zu pflegen, und die abgezogene Gelder jedesmalen unverweilt wieder zur Proviantcassa zu liefern, damit der Proviantmeister von dem solchergestalten monatlich eingehenden Geldern die weiters benöthigte Proviant von Zeit zu Zeit (wofern dergleichen nicht ein- oder andermal mit besserm Nutz und Vortheil des Kreis herobiger Orten beygebracht, und hinabgeschickt werden sollte) wieder erhandeln, und zur Hand bringen könnte, inmassen sich also berührte Proviant solchergestalten durch jedesmaligen Abzug hinfürders selbst verlegen thut. Allein ist bey diesem Abzug in Acht zu nehmen, daß dem Reichsschluß gemäß den Officieren und Soldaten

daten für ein einfache Portion, das ist 2. Pf. Brod, wen es wider Verhoffen ein- oder andermal höher kommen sollte, nicht mehr als 2. Kr., dafern es aber im Kauf und Unkosten für selbst ringer kommt, alsdann, wie hiebevor in denen bey Churmainz gehaltenen Kriegsconferenzen veranlaßt worden, ein mehrers nicht, als was es trift, abzuziehen; allermassen er Commissarius hierinnen sein fleißige Aufsicht zu haben, daß ermelter Soldatesca das Proviant jederzeit treulich gefolgt, und wider die Billigkeit nichts darauf geschlagen werde.

39. Wann des baierischen Kreis Reutercompagnie ein- oder mehrmal die Proviant gegen gebührenden Abzug begehren, ist ihnen solche gleich dem Fußvolk folgen zu lassen, ohne Begehren aber kein Proviant zu geben.

40. Und weilen die zu dem Backwerk aufgenommene 4. Beckenknecht mit Abbackung ermelter Proviants nicht allzeit mögten gefolgen können, hat Commissarius daran zu seyn, daß, so oft es vonnöthen, ihnen auch andere bey den Compagnien befindliche Beckenknecht beyhelfen.

41. Lasset man ihme Commissario hiebey ein ordentliche Designation über die zu denen 2. mitführenden Regimentsstücklein gehörige Requisiten, auch Munition, Schanzzeug, und anders, zu diesem Ende zu kommen, daß er darüber, wie ihme ohne das von Kreiscommissariats wegen obgelegen, die Inspection und sein fleißige Aufsicht haben solle, damit ein und anders in gebührende Obacht genommen werde; gestalten er Commissarius künftig, wann hievon viel oder wenig hinwegkommen sollte, Anzeig und Bericht zu geben, wohin ein und anders kommen seye.

42. So hat er auch daran zu seyn, auf daß für diese Kreisvölker, die ein- und andermal bedürftige Munition, inmassen mit Ihrer kaiserl. Majestät von des Reichs wegen also verglichen, allzeit von der kaiserl. Artillerie hergenommen, und deßhalb die Kreiscassa im wenigsten nicht beschweret werde.

43. Und ob zwar die 3. Compagnien Reuter keinen Regimentsstab meritiren, so ist doch ein Nothdurft, daß dabey ein Caplan, Secretarius, Adjutant, Proviantmeister, und Profoß sammt einen Steckenknecht paßirt werde, allermassen ein solches dem Obristlieutenant Nicola Hennig, als Commendanten ermelter 3. Reutercompagnien, albereits intimiret, und befohlen worden, ihme um dergleichen qualificierte Leut förderlich zu trachten, dargegen er Commissarius bey des Kreis Feldzahlmeistern die Verfügung zu thun, daß ein und anderer von Zeit und Vorstellung, der Verpflegungsordinanz gemäß, verpflegt werde, zu welchem Ende er hiebey von der verglichenen neuen Verpflegungsordinanz Copi zu empfangen, deren er dann in einem und andern gebührend zu geleben.

44. Und weilen sowohl der Proviantmeister, als die ihme adjungirte zwey Proviantofficier, wie auch 4. Beckenknecht, 4. Constabler, und 8. Artilleriknecht ihr nach Innhalt beyliegenden Extracts bestimmte Monatsgage gleichfalls aus der Kreiscassa zu empfangen: als hat Commissarius bey dem Feldkreiszahlmeister ihrentwegen ebenmäßig die Anschaffung zu thun.

45. Es hat Commissarius auch zu beobachten, und gute Anfsicht zu halten, damit die gemeine Soldaten ihren Sold ohne einigen unzuläßigen Abzug richtig und völlig bekommen, und von ihren vorgesetzten Officieren hierinnfalls auf kein Weis und Weg gefehrd werden.

46. Wie er dann sowohl den Kriegszahl- als Proviantmeister dahin zu halten, daß jeder über die ihme anvertraute Cassa monatlich einen ordentlichen Extract, ermelter Proviantmeister aber zugleich über die Proviant selbst allzeit ihme Commissario ein schriftlich Anzeig übergebe, welche Monatsextract er Commissarius jedesmalen fleißig zu durchgehen, zu examiniren, und nachzusehen, ob darbey nichts nachdenkliches einlaufe, sonderlich auch der Proviantmeister nicht auf ein mehrere Mannschaft, als vorhanden, die Proviant verrechne, und etwa alsdann vorwende, als wann inzwischen, ehe dann den Soldaten der Geldabzug geschehen könnte, ein oder anderer zu Grunde gangen, oder ausgerissen, oder sonst wegkommen wäre; gestalten er solche Extract von Monat zu Monat Ihrer churfürstl. Durchl., als Kreisobristen, gehorsamist zu übersenden, auch wenn er dabey erhebliche Bedenken, solche in seinem Bericht jedesmals herkommen zu lassen.

47. Damit auch alle Gefehrden und Partiten um so viel mehr zu verhüten, hat er Commissarius die Kreisfeldzahlamtscassa zu unterschiedlichen doch veränderlichen Zeiten, unversehens zu visitiren, woraus sich alsdann jedesmalen klar zeigen wird, und muß, ob und wasgestalt der bestehende Rest vorhanden.

48. Allermassen er ihne Zahlmeister dahin zu halten, daß er entweder quartaliter oder wenigist zu halben Jahren, ordentliche lautere Rechnung übergebe, welche Commissarius folgends Ihrer churfürstl. Durchleucht, als Kreisobristen, zu überschicken, damits Ihre churfürstl. Durchl. alsdann gebührend examiniren, auch den dabey interessirten übrigen Fürsten und Ständen des Kreis hievon gebührende Communication thun lassen könnten.

49. Er hat auch, wann die Cassa etwas entblößt, solches jedesmalen zeitlich zu erinnern, damit die weitere Mittel allzeit rechter Weil übermacht, und von den interessirten Chur-Fürsten und Ständen des Kreis zur Hand gebracht werden könnten.

Schließlichen will man sich zu ihme Commissario versehen, er werde diese gemessene Instruction in einem und andern in fleißige gebührende Obacht nehmen, sich hieran weder durch Forcht, Bedroh- oder Verehrung, oder einig andere Weg oder Mittel hintern lassen, auch solche zu besserer Information oft durchgehen, und lesen, bey Vermeidung Ungnad und Straf im wenigsten nicht darwider handeln, allzeit sein deßhalb sonderbar abgelegte Pflicht vor Augen halten, des Kreis Dienst und die Conservation dessen Völker, auch seine obliegende Schuldigkeit, es seye gleich in dieser Instruction hievon in specie gemeldt oder nicht, unausgesetzt, eiferigst und solchergestalt in Acht nehmen, wie ers ihme jedesmalen zu verantworten getrauet. Geben unter Ihrer churfürstl. Durchleucht, als Kreisobristen, churfürstl. Handzeichen und Secret, den 20. May, Anno 1664.

Ferdinand Maria, Churfürst.

(L. S.)

N. 21.

Eintheilung der Remontierungsgelder auf die Kreisstände.

So ist eine Nothdurft, daß von den Herrn Kreisständen, welche etwas an Reuterey stellen, für diesmal zur künftigen Remontierung der Unberittenen, damit die Pferd von dem Kreiscommissario allzeit, wanns am wohlfeilisten seynd, so viel ein- und andermal der Abgang der Pferd erfordert, mit Vortheil erkauft werden könnten, ein Vorschuß beschehe von ungefehr 2000. fl.

Trift hiervon jedem Stand auf ein Kopf 1. fl., 12. kr. gerechnet,

Churbaiern, mit Einschluß der obern Pfalz und Grafschaft Haag, von 1262. Köpfen 1514. fl. 24. kr.

Freising von 24. Köpfen 28. fl. 48. kr.
Hochstift Regensburg von 57. Köpfen 68. fl. 24. kr.
Leuchtenberg von 62. Köpfen 74. fl. 24. kr.
Sternstein von 38. Köpfen 45. fl. 36. kr.
Ortenburg von 6. Köpfen 7. fl. 12. kr.
Wolfstein von 15. Köpfen 18. fl.
Hochenwaldeck 12. Köpf 14. fl. 24. kr.
Breiteneck auch 12. Köpf 14. fl. 24. kr.
Stadt Regensburg von 190. Köpf 228. fl.

Thut 2013. fl. 36. kr.

Ist Ueberschuß, so gleichmäßig zu Remontierung anzuwenden, und zu verrechnen, 13. fl. 36. kr.

N. 22.

Eintheilung der Unkosten auf die Feldapoteken.

Ueber dies ist anjetzo ebenfalls für eine eingerichte Feldapoteken, so beyläufig auf 1000. fl. angeschlagen wird, von der gesammten interessirten baierischen Kreisständen beyzutragen, und trift, jedem Stand 40. kr. auf ein Kopf geschlagen,

Churbaiern, mit Einschluß der obern Pfalz und Grafschaft Haag, von 1262. Köpfen 841. fl. 20. kr.
Freising von 24. Köpfen 16. fl.
Hochstift Regensburg von 57. Köpfen 38. fl.

St,

St. Emeran von 16. Köpfen	10. fl. 40. kr.
Niedermünster von 6. Köpfen	4. ″
Obermünster von 6. Köpfen	4. ″
Leuchtenberg von 62. Köpfen	41. ″ 20. ″
Sternstein von 38. Köpfen	25. ″ 20. ″
Ortenburg von 6. Köpfen	4. ″
Wolfstein von 15. Köpfen	10. ″
Hohenwaldeck 12. Köpf	8. ″
Breiteneck 12. Köpf	8. ″
Stadt Regensburg von 190. Köpf.	126. ″ 40. ″
Thut	1137. fl. 20. kr.

Bezeigt sich ein Ueberschuß auf künftige weitere Apotheckens Ausgaben, und deren Verrechnung 137. fl. 20. kr.

N. 23.

Ausrechnung, was auf den bey den baierischen Kreisvölkern aufgerichten Regimentsstab, extraordinari Officier bey den Reutercompagnien, zu dem gesammten Volk gehörige Personen, Prima Plana bey jeder Compagnie zu Pferd und Fuß, und dann auf die völlige Soldatesca, Kopf für Kopf, monatlich erfordert wird, und was jeder Kreisstand daran, nach Innhalt der Reichsverpflegungsordonanz, in die Kreiscassa beyzutragen hat.

Regimentsstab zu Fuß.

Obrister	200. fl.
Obristlieutenant	60.
Obristwachtmeister	25.
Quartiermeister	20.
Schultheiß samt seinen Leuten	30.
Kaplan	18.
Secretarius	10.
Adjutant	12.
Proviantmeister	13.
Wagenmeister	9.
Profoß samt seinen Leuten	24.
2. Aufwarter	28.
Thut	449. fl.

Die bey den Reutercompagnien vorhandene extraordinari Officier.

Obristlieutenant	60. fl.
Kaplan	18.
Secretarius	10.
Adjutant	13.
Proviantmeister	13.
Profoß samt dem Steckenknecht	15.
Thut	129. fl.

Zu dem gesammten Volk gehörige Personen.

Kreißcommissarius	100. fl.
Kreisfeldzahlmeister	75.
Kreisproviantmeister	75.
Proviantofficier	40.
4. Proviantbeckenknecht, jedem 7., thut	28.
4. Constabel, jedem 18., thut	72.
12. Proviant- oder Commißfuhren, auf jede 20., thut	240.
Denen zu den 2. Regimentsstückeln und 2. Munitionswägen gehörigen 8. Knechten, jedem 4., thut	32.
Den 12. Knechten bey den Proviantwägen, jedem 4., thut	48.
Thut	710. fl.

Prima Plana bey einer Compagnie zu Fuß.

Hauptmann	70. fl.
Lieutenant	25.
Fähndrich	24.
Feldwaibel	15.
Führer	7.
Fourier	7.
Musterschreiber	7.
Feldscherer	7.
Gefreyter Korporal	7.
5. gemeine Korporalen, jeder 6., thut	30.
20. Gefreyte und soviel Leut, jeder $4\frac{1}{2}$., thut	90.
Thut	289. fl.

Von diesen 34. Mann, jedem der ordinari Monatsold als 4. fl., zusammen 136. fl. abgezogen, trift die Prima Plana noch 153. fl., also auf 9. Compagnien monatlich 1377. fl.

Prima Plana bey einer Compagnie zu Pferd.

Rittmeister	75. fl.
Lieutenant	30.
Cornet	25.
Wachtmeister	12.
	2.

2. Korporalen, jedem 10., thut	20. fl.
1. Quartiermeister	10.
Musterschreiber	10.
Feldscherer	10.
2. Trompeter	20.
Thut	212. fl.

Von solchen 212. fl. ab 11. Köpfen, für jedem den ordinari Monatsold, als 9. fl., thut 99. fl. abgezogen, bleibt noch 113. fl. auf die Prima Plana, trift für die 3. Compagnien 1. Monat 339. fl.

Summa, was der Regimentsstab, extraordinari Officier, andere Personen, und die Prima Plana bey den Compagnien zu Pferd und zu Fuß monatlich erfordert, 3004. fl.

Weiter trift der ordinari Monatsold, Kopf für Kopf, auf die sämmentliche 319. baierische Kreismannschaft zu Pferd, jeden zu 9. fl. gerechnet, thut 2871. fl.

Dann auf die 1381. Mann zu Fuß, auch Kopf für Kopf, weil Salzburg und Passau nicht darunter begriffen, auf jeden Kopf 4. fl. gerechnet, thut 5524. fl.

Summarum monatlichen Unterhalts, auf des baierischen Kreis Völker zu Pferd und Fuß 11399. fl.

Folgt, was ein jeder baierischer Kreisstand sowohl zum Regimentsstab und extraordinari Officiren, auch der Prima Plana, als auch an dem ordinari Monatsold, nach Gestalt seines betreffenden Contingents, vermög der Reichsverpflegungsordonanz, beyzutragen schuldig ist.

Wann die 3004. fl. so auf dem Regimentsstab und andere Officier monatlich gehörig, unter die Ständ, nach Gestalt eines jeden Contingents und gestellter Mannschaft vertheilt werden, kommt auf einen Kopf, deren sich 1706. befinden, und zwar bey 1. fl. 46. kr.: Weilen aber die extra Spesen, als Reißkosten des Proviantmeisters, in Proviantsachen und dergleichen, ein Namhaftes erfordert; als ist auf jeden Kopf 2. fl. gesetzt, und geschlagen worden.

Weilen dann Churbaiern, mit Einschluß der obern Pfalz und Grafschaft Haag, dem Duplo nach, 168. zu Pferd, und 758. zu Fuß zu stellen hat; so macht es doch, einen zu Pferd für 3. zu Fuß angeschlagen, in allem zusammen 1262. Köpf, auf jeden, wie obgemelt, 2. fl. gerechnet, trift der Beytrag an solchem 3004. fl. 2524. fl.

Den ordinari Monatsold auf 252. Köpf zu Pferd, so Churbaiern, mit Einschluß der obern Pfalz und Grafschaft Haag, dem Triplo nach in Ungarn wirklich gestellt, auf jeden 9. fl., thut 2268.

Und auf 1135. Köpf zu Fuß, so ebenfalls Churbaiern, obere Pfalz und Haag gestellt, für jeden 4. fl., macht 2552.

Thut monatlich 9344. fl.

Hochstift Freising giebt 2. zu Pferd, jeder auch für 3. zu Fuß angeschlagen, und 18. zu Fuß, thut 24. Köpf, auf jeden 2. fl., macht 48. fl.

Für die 2. Köpf zu Pferd, jedem 9., thut 18.

Und auf die 18. zu Fuß, jedem 4., thut 72.

Thut 138. fl.

Hochstift Regensburg giebt 9. zu Pferd, und 30. zu Fuß, macht 57. Köpf, ab jeden 2. fl., trift 114. fl.

Den 9. Köpfen zu Pferd, jedem 9., thut 81.

Den 30. Köpfen zu Fuß, jedem 4., thut 120.

Thut 315. fl.

Sanct Emeran von 16. Köpfen zu Fuß, ab jedem 2. fl., thut 32. fl.

Dann für jeden 4. fl. Monatsold, thut 64.

Thut 96. fl.

Niedermünster von 6. Köpfen zu Fuß, ab jedem 2. fl., thut 12. fl.

Dann der Monatsold 24.

Thut 36. fl.

Obermünster giebt auch 6. zu Fuß, ab jeden 2. fl., macht 12. fl.

Der

Der Monatsold	24. fl.
Thut	36. fl.
Leuchtenberg giebt 12. zu Pferd und 26. zu Fuß, macht 62. Köpf, ab jedem 2. fl., thut	124. fl.
Jedem zu Pferd 9. fl. Monatsold, thut	108.
Jedem zu Fuß 4. fl., trift	104.
Thut	336. fl.
Sternstein 6. zu Pferd, und 20. zu Fuß, thut 38. Köpf, ab jedem 2. fl., thut	76. fl.
Jedem zu Pferd 9., thut	54.
Jedem zu Fuß 4., thut	80.
Thut	210. fl.
Ortenburg 1. zu Pferd und 3. zu Fuß, macht 6. Köpf, ab jedem 2. fl., thut	12. fl.
Dem zu Pferd sein Monatsold	9.
Jedem zu Fuß	12.
Thut	33. fl.
Wolfstein 3. zu Pferd und 6. zu Fuß, macht 15. Köpf, für jeden 2. fl., trift	30. fl.
Jedem zu Pferd 9. fl., thut	27.
Jedem zu Fuß 4. fl., thut	24.
Thut	81. fl.
Hohenwaldeck 2. zu Pferd und 6. zu Fuß, thut 12. Köpf, ab jedem 2. fl., trift	24. fl.
Einem zu Pferd 9. fl., thut	18.
Jedem zu Fuß 4. fl., thut	24.
Thut	66. fl.
Breiteneck auch 2. zu Pferd und 6. zu Fuß, thut 12. Köpf, ab jedem 2. fl., thut	24. fl.
Jedem zu Pferd 9., thut	18.
Jedem zu Fuß 4., thut	24.
Thut	66. fl.
Stadt Regensburg stellt 30. zu Pferd und 100. zu Fuß, macht 196. Köpf, ab jedem 2. fl., trift	380. fl.
Jedem zu Pferd 9. fl., trift	270.
Jedem zu Fuß 4. fl., thut	400.
Thut	1050. fl.
Summarum dieses ausgerechneten monatlichen Beytrags	11807. fl.

Daran giebt Churbaiern, obere Pfalz und Haag	9344. fl.
Freising	138.
Hochstift Regensburg	315.
St. Emeran	96.
Niedermünster	36.
Obermünster	36.
Leuchtenberg	336.
Sternstein	210.
Ortenburg	33.
Wolfstein	81.
Hohenwaldeck	66.
Breiteneck	66.
Stadt Regensburg	1050.
Thut obige	11807. fl.

Bezeugt sich also gegen obbemelten 1139. fl., welche sonsten monatlich auf die baierische Kreissoldatesca erfordert werden, etwann Ueberschuß 408. fl.

Hingegen aber erfordern die Wechsel, Reiskosten des Proviantmeisters, an Proviantsachen, item des Zahlmeisters mit Abholung der Gelder, von dem Wechselplatz, Staffeten, Bothenlohn und anders mehr, so dermalen nicht alle benennt werden könnten, nit minder eine Spesa, welches auf künftiger Verrechnung stehet, und eben deßhalb auf 1. Kopf der Ueberschlag um etliche Kreutzer höher gemacht worden, also dieser jetzige, ingleichen jeniger Ueberschuß, so bey vorigem Anschlag der 2. monatlichen Proviant, Artillerie und anderer Ausrüstung gehöriger Requisiten herauskommen, dannoch nicht erklecklich seyn wird, doch alles, wie obbemelt, auf künftiger Ab- und Verrechnung bestehen.

Ueber dies ist anjetzo ebenfalls für eine eingerichte Feldapoteken, so beyläufig auf 1000. fl. angeschlagen wird, von den gesammten interessierten baierischen Kreisständen beyzutragen, und trift den Stand 40. kr. auf ein Kopf angeschlagen,

Churbaiern, mit Einschluß der obern Pfalz und Grafschaft Haag, von 1262. Köpfen	841. fl. 20. kr.
Freising von 24. Köpfen	16. fl.
Hochstift Regensburg von 57. Köpfen	38. fl.
St. Emeran von 16. Köpfen	10. fl. 40. kr.
Niedermünster von 6. Köpfen	4. fl.

Obermünster von 6. Köpfen 4. fl.
Leuchtenberg von 62. Köpfen 41. fl. 20. kr.
Sternstein von 38. Köpfen 25. fl. 25. kr.
Ortenburg von 6. Köpfen 4. fl.
Wolfstein von 15. Köpfen 10. fl.
Hohenwaldeck von 12. Köpfen 8. fl.
Breiteneck von 12. Köpfen 8. fl.
Stadt Regensburg von 190. Köpfen 126. fl. 40. kr.

Thut 1137. fl. 20.

Bezeugt sich ein Ueberschuß auf künftige weitere Apotekensausgaben, und deren Verrechnung 137. fl. 27. kr.

So ist eine Nothdurft, daß von den Herrn Kreisständen, welche etwas an Reuterey stellen, für diesmal zu künftiger Remontierung der Unberittenen, damit die Pferd von dem Kreiscommissario allzeit, wanns am wohlfeilesten seynd, so viel ein und andermal der Abgang der Pferd erfordert, mit Vortheil erkauft werden könnten, ein Vorschuß beschehe von ungefehr 2000. fl.

Trift hiervon einem jeden Stand, auf ein Kopf 1. fl. 12. kr. gerechnet,

Churbaiern, mit Einschluß der obern Pfalz und Grafschaft Haag, von 1262. Köpfen 1514. fl. 24. kr.
Freising von 24. Köpfen 28. fl. 48. kr.
Hochstift Regensburg von 57. Köpfen 68. fl. 24. kr.
Leuchtenberg von 62. Köpfen 74. fl. 24. kr.
Sternstein von 38. Köpfen 45. fl. 36. kr.
Ortenburg von 6. Köpfen 7. fl. 12. kr.
Wolfstein von 15. Köpfen 18. fl.
Hohenwaldeck von 12. Köpfen 14. fl. 24. kr.
Breiteneck von 12. Köpfen 14. fl. 24. kr.
Stadt Regensburg von 190. Köpfen 228. fl.

Thut 2013. fl. 36. kr.

Ist Ueberschuß, so gleichmäßig zu Remontierung anzuwenden, und zu verrechnen, 13. fl. 36. kr.

N. 24.

Vermerkung, was ein jeder Stand des baierischen Kreises zu Unterhaltung der Reichsgeneralität, Reichskriegsrathsdirectoren und Räthen ꝛc. nach Proportion seiner zu Hülf wider den Türken gestellter Mannschaft beyzutragen schuldig ist.

Darbey foderist zu beobachten, daß vermög Reichsschluß auf einen jeden Kopf 40. kr., und ein Reuter für 3. Fußknecht oder Köpf zu rechnen.

Der geistlichen Bank.

Salzburg, von 600. Köpfen monatlich 400. fl., thut für 6. Monat, als vom 12. Aprilis bis 12. Octobr., 2400. fl. Weilen aber Ihre hochfürstl. Gnaden sich von dem Kreis separirt haben, wird dies Orts solches Dero Contingent nicht ausgeworfen.

Freising, von 24. Köpfen, für 6. Monat 96. fl.
Stift Regensburg, similiter von 57. Köpfen 228.
Passau, von 132. Köpf monatlich 88. fl., thut für 6. Monat 528. fl., hat der Separation halber gleiche Meynung, wie mit Salzburg.
Berchtolsgaden ist bey der Allianz.
St. Emeran, von 16. Köpf für 6. Monat 64.
Niedermünster, von 6. Köpfen 24.
Obermünster, ebnermassen von 6. Köpfen 24.

Der weltlichen Bank.

Churbaiern hat zwar wegen des Churfürstenthums, wie auch wegen der obern Pfalz und Grafschaft Haag, das Triplum dem alten wormsischen Anschlag nach, als 252. zu Pferd, und 1138. zu Fuß wirklich und völlig gestellet, welchemnach, einen Reuter für 3. Köpf gerechnet, es zusammen 1894. Köpf betrift. Demnach aber der vorangezogene Reichsschluß zumalen vermag, daß diejenige Ständ, welche ihr Triplum ohne Moderation nach dem alten

alten wormsischen Anschlag völlig gestellet haben, bey dem Unterhaltungsbeytrag für die Reichsgeneralität allein mit zwey Drittel concurriren sollen: Als machen solche zwey Drittel der obgesagten 1894. Köpf annoch 1262. Köpf, auf jedem Kopf 40. kr. gerechnet, thut monatlich 841. fl. 20. kr., trift für 6. Monat	5048. fl.
Pfalzneuburg und Herrschaft Ehrenfelß seynd bey der Allianz.	
Leuchtenberg, von 62. Köpf für 6. Monat	248. fl.
Sternstein, von 30. Köpf	152. fl.
Ortenburg, von 6. Köpf	24.
Wolfstein, von 15. Köpfen	60.
Hohenwaldeck, ab 10. Köpfen	40.
Breiteneck, similiter ab 10. Köpf	40.
Stadt Regensburg, von 190. Köpfen für mehrgemelte 6. Monat	760.
Summa des ausgeworfenen Beytrags der baierischen Kreisständ zu Eingangs gedachter Unterhaltung	6808. fl.

LXXV.

Kreisabschied zu Wasserburg, den 22. Jenner, 1682.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen dem Reichsdefensionswesen und Vergleichung über eine Interimskreismatricul. §. 2. Jeder Stand soll seine Mannschaft selbst stellen §. 3. Innerhalb 2 Monat oder früher. §. 4. Die Liste dem Kreisoberst überschicken. §. 5. Von Verpflichtung der Kreisvölker. §. 6. Von Unterhaltung und Kriegsübung vor der Musterung. §§. 7. 8. Von Verpflegung der Mannschaft nach der Musterung. §. 9. Eintheilung in Regimenter. §§. 10. 11. Beyträge der Stände, besonders zur Reichscassa. §. 12. Zu denen extraordinari Kriegsunkosten. §. 13. Besondere Vergleichungen hierüber. §§. 14. 15. 16. Von der Kriegscassa und dem Kreiskaßier. §. 17. Vom Kriegscommissarius und Feldzahlmeister. §§. 18. 19. Instruction des Obersten und des Kriegscommissarii. §§. 20. 21. Von den Kreisrechnungen. §. 22. Vom Articulsbrief und Eid des Kriegsvolks. §§. 23. 24. Von Recrutierungen. §. 25. Von den Farben der Fahnen. §. 26. Von den Piqueniern. §. 27. Von Gewehr und Caliber. §. 28. Von der Munition. §. 29. Von Rüstwägen. §. 30. Von der Löhnung. § 31. Von der Artillerie. §. 32. Vom kaisersheimischen Contingent. §. 33. Vom Proviant. §. 34. Empfehlungsschreiben an Kaiser für Passau wegen Erledigung eines Rechtsstreits mit den Unterthanen. §. 35. Ansinnen des kaiserl. Gesandtens um Vermehrung der Kreishülf und dessen Beantwortung. §. 36. Stadt regensburgische Forderungen an Kreis. §. 37. Schluß.

§. 1.

1682. Zu wissen. Demnach bey noch währendem Reichstag zu Regensburg von sammentlich sich daselbst befindlichen der Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandten und Abgeordneten das Reichsdefensionswerk zum Bestand gebracht, und auf 40000. Mann beschlossen, auch von der röm. kaiserl. Majest. für nothwendig befunden worden, weilen die dermalige Conjuncturen und Zuständ des Reichs erfordern, damit das bey gemeltem Reichsconvent pro Securitate publica resolvirte Quantum der 40000. Mann ehestens wirklich aufgebracht werde, und zu dem Ende höchstgedacht Sr. kaiserl. Majest. an beede dieses löblichen baierischen Kreis ausschreibende Chur- und Fürsten durch Schreiben allergnädigst gesinnen lassen, daß, zu Folg des darüber verfaßt- und von Ihrer kaiserl. Maj. allergnädigst approbierten Reichsgutachten, hochgemelte ausschreibende Fürsten von Kreisausschreibamts wegen daran seyn mögten, daß zu Abhandlung der Nothdurf des diesem baierischen Kreis zugetheilten Contingents halber ein Kreistag ausgeschrieben werde: Als haben zu Folge dessen der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Emanuel (Plenus Titulus) wie auch der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Gandolph Erzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen Stuhls zu Rom, als ausschreibende Fürsten gemelten baierischen Kreises einen gemeinen Kreistag allhe-

rò nacher Wässerburg, laut der Beylag N. 1., auf den ersten December verflossenen 1681. Jahrs ausgeschrieben, und angesetzt, damit mittels dessen nicht allein das angedeutermassen bey dem regensburgischen Reichsconvent an dem allda pro Securitate Imperii verglichene Quantum universale diesem löbl. baierischen Kreis zugetheilte Quantum particulare unter denen interessirten Ständen subrepartirt, sonderen auch mithin bey dieser Kreisversammlung berathschlaget, und beschlossen werde, was die Nothdurft in einem und anderen weiters zu beobachten, an die Hand geben mögte. Inmassen auf beschehene allerseitliche Erscheinung den 2ten gedachten Monats Decembris die Proposition von dem churbaierischen Directorio, so dermalen die Alternativordnung selbiges betroffen, nach Innhalt N. 2. denen löblichen Kreisständen in gesessenem Rath eröffnet, zumalen auch die Gewält, wie Herkommens, eingereicht, und nach deren in Pleno beschehener Ablessung keine sonderbare Bedenken darbey gefunden worden.

Nach diesem ist bey gefolgter Session von dem Directorio die weitere Proposition geschehen, in was für einer Ordnung man in denen Consultationen verfahren, und wie die Materien und Puncten nacheinander vorgenommen werden mögten. Darauf nach beschehener Umfrag der Schluß dahin gangen, daß foderist das erste und Principalmembrum der Kreisproposition, aus welchem die übrige regulirt werden müssen, zum Stand zu richten, wie nemlich, daß diesem löbl. baierischen Kreis beym Reich aßignierte Quantum der 800. Mann zu Pferd, und der 1494. zu Fuß, unter denen sammentlichen Ständen dieses Kreises proportionaliter auszutheilen seye? Und indeme die weitere Frag entstanden, was man für einen Modum bey dieser Repartitionshandlung gebrauchen solle, haben sich gleich Vorwürfs wegen der hierinn zwischen denen Ständen sich befindenden, und bisdato noch nicht zu superiren gewesten respective Moderations- und Rectificationsdifferentien der alten Matricul de Anno 1521. unterschiedliche Difficultäten hervor gethan; allermassen einige Stände auf gewissen hiebevor erlangten Moderationen bestanden, andere aber eben dergleichen prätendiert, und dann die übrige (ausser Churbaiern und Haag) sich die künftige Moderation und Rectification der Reichs- und Kreismatricul reserviert.

Diesemnach, und wie man gesehen, daß dieses wichtige Werk durch dergleichen Prätensionen nicht maturirt, sondern vielmehr in das Stecken gerathen mögte, ist am besten zu seyn erachtet worden, interim, bis man zu dem Haupt- und beständigen Moderationswerk dem albereits hierüber gemachten Reichsschluß nach gelangen kann, auf ein Provisionalmittel zu gedenken: Gestalten darauf insgesammt dieserwegen amplectiert worden, nemlichen, daß ex æquo & bono (doch nur pro nunc & salva Moderatione & Rectificatione Matriculæ) und also keinem Stand inskünftig zu Präjudiz, ein Project verfaßt werde, und sich diesemnach ein jedwederer Stand des löblichen baierischen Kreis solchergestalten, wie es gegenwärtige erheischende Nothdurft erfordert, amore boni publici auf das äusseriste seinen Kräften nach von selbsten angreifen solle. Allermassen hierauf ein Specialrepartition sub Nro 3. projectiert, und wie dieselbe mit mehrern ausweiset, alles also verglichen, und unter denen anwesenden Ständen ajustirt worden, daß nemlichen von dieses baierischen Kreis wegen 550. Mann zu Pferd, und 1968. zu Fuß sollten aufgebracht, und wie hienach zu vernehmen, in gewisse Regimenter und Compagnien vertheilt, und an dem Ort, wo mans zu der Defension vonnöthen, zu seiner Zeit in bewehrter und wohl muntierter Mannschaft gestellt werden sollen.

Man hätte zwar nichts mehrers gewünschet, als daß sich dieser baierische Kreis a potiori in einem solchen Stand befinden thäte, daß man gleichfalls mit dem vom Reich angesetzten Quanto der Mannschaft zu Pferd völlig hätte einfolgen, und dem Reichsgutachten gemäß mit dem Kreiscontingent ex integro gefaßt seyn können. So ist aber bey theils Ständen mit so viel Pferd aufzukommen eine pure Unmöglichkeit zu seyn insgemein geklagt, und folglich über vorangezogenes Project ein ordentlicher Schluß gemacht, gleichwohlen aber dabey zu Ihro Majestät und dem Reich von denen Ständen die sonderbare Zuversicht geschöpft worden, es werde auch allda diese Unmöglichkeit erkennt, und daß gleichwohlen das äusseriste ainweg geschehen, weilen die Mannschaft zu Fuß um ein so namhaftes Quantum, und zwar bis von 4- in 500. Mann pro æquivalenti,

und

und dem Reich zum Besten augmentieret worden, wohl aufgenommen, und sonderbar dieses angesehen werden, daß hiebevor, und bey denen Reichsversammlungen zu Regensburg wider diesen dem baierischen Kreis beschehenen Particularansatz von einem und anderen Stand dieses Kreis die schon dazumalen dabey befundene Disproportion alsobalden repräsentieret, und eventualiter die weitere Nothdurft darwider reserviert worden. Gleichwohlen aber hat man insgemein für rathsam zu seyn erachtet, dies Orts vorzumerken, daß von gesammten Kreis wegen dahin gedacht werde, dieses Moderationswerk dem allbereits hierüber gemachten Reichsschluß gemäß endlichen auch zu erheben, und also einzurichten, damit man inskünftig mit dergleichen Differentien nicht mehr zu thuen, sonderen eines einmüthigen und förderlichen Kreisschluß sich zu versicheren hätte.

§. 2. Für das ander hat man wegen Aufbringung der Mannschaft geschlossen, daß ein jeder Stand dieses baierischen Kreis sein, nach Ausweis vorangezogenen Projects, treffendes Contingent zu Pferd und Fuß an tauglicher und wehrhafter Mannschaft selbst trachten, und für das

§. 3. Dritte schuldig seyn solle, von dato inner 2. Monatsfrist mit solch seiner Mannschaft sich gefaßt zu machen, und selbe in Bereitschaft zu halten: Es wäre dann, daß gegen aller Zuversicht diese gegenwärtige Conjuncturen, und dagegen bestellendes Reichsdefensiionswerk ein anderes, und die Aufbringung der Mannschaft noch zeitlicher zugeschehen erfordern thäte; so hätte man in allweg mit Anticipierung der Völker das äusseriste und möglichiste zu thun. Zu welchem Ende, wegen solcher annahender Gefahr unter denen sämmentlichen Ständen dieses löblichen baierischen Kreises fleißige Communication, wie auch von gesammten Kreis wegen durch Churbaiern, als Kreisobristen, gedachter Gefahr halber mit den fränkischen und schwäbischen Kreisen freundnachbarliche und sichere Correspondenz gepflogen, und davon, wo es vonnöthen, denen Ständen die weitere Nachricht gegeben werden solle.

§. 4. Weilen viertens bey dem Kreisobristenamt zu wissen vonnöthen, wie und welchergestalten die geworbene Mannschaft bey jedem löblichen Stand in Bereitschaft stehe, damit man sich hierauf zu verlassen, und auf ereignetem Fall dieselbe zum Musterplatz beschreiben, und, wohin man sie zu Defension des römischen Reichs bedürftig, die Abmarschierung verordnen möge; hat man gegen Ihrer churfürstlichen Durchleucht in Baiern, als Kreisobristen, in Conformität der heilsamen Reichsexecutionsordnung erbothen, daß ein jeder Stand eine Lista und Rollen seiner in Bereitschaft stehender Mannschaft in obgesagtem Termin überschicken wolle: Darauf man hingegen allerseits für dienlich befunden, daß von solchen eingelangten Rollen auf Begehren nachrichtliche Communication geschehen solle, darzu man sich ex parte Ihrer churfürstlichen Durchleucht erbietig gemacht.

§. 5. Ingestalten fünftens dermalen die geworbene Völker in eines jeden werbenden Stands Pflicht bis auf die Musterung stehen, alsdann aber erst bey der Hauptmuster- und folgender Abführung noch weiters auch dem Kreis mit einer vormals gewöhnlicher Juramentformul, laut der Beylag Nro 4. mit verpflichtet werden solle. Entzwischen aber

§. 6. Sechstens, bis solches geschieht, soll ein jeder Kreisstand seine geworbene Mannschaft selbsten unterhalten, nichtweniger dergestalten unterrichten, und exercieren zu lassen, die gewise Verordnung thun, damit solche Mannschaft bey künftiger Zusammstossung zu Kriegsdiensten tauglich und geschickt seyn, und im widrigen nicht allerhand Confusionen und Verwirrungen verursachen.

§. 7. Siebendens ist bey diesem Kreiscongreß wohl überlegt, und darauf für gut befunden, und beschlossen worden, daß ein jeder Stand seine zu stellen habende Mannschaft, es seye zu Pferd oder zu Fuß, nicht allein zu Haus, wie oben gemelt, unterhalte, und wohl muntirter zum Musterplatz schicke, sondern daß er auch selbige in dem Feld und aller Orten, wo die Kriegsexpedition seyn wird, mit aller Nothdurft selber versehe, und ohne einige Beschwernuß der übrigen Mitkreisstände auf das beste, wie es immer zur guten Expedition gereichen möge, sonderbar aber der beym Kreis verglichnen Ordonanz gemäß, verpflegen.

§. 8. Zu dem Ende achtens diejenige, so an der Mannschaft ein Namhaftes stellen, darauf bedacht seyn sollen, zu solcher

Particularverpflegung sicher- und gute, gleichwohl von selbsten beliebige Anstalt zu machen; hingegen diejenige, so ein geringere Anzahl an Mannschaft liefern, und es also denselben nicht austragt, derentwegen absonderliche Verordnungen zu thun, werden sich etwann anderwärtig zu vergleichen ihnen angelegen seyn lassen, bevorab, wann sie wissen, unter was Regiment oder Compagnie deren Mannschaft gestossen werden solle.

§. 9. Damit man aber neuntens wisse, wie ein und andern Stands Mannschaft und die ganze Kreisverfassung bestellt; so ist ein ordentliche Austheilung der Regimenter und Compagnien formiert, und aus diesem bey dem baierischen Kreis verglichenen Quanto zwey Regimenter, als eines zu Pferd und eines zu Fuß, neben einer Battallion zu Fuß gemacht worden; und zwar dergestalten, daß nämlich das Regiment zu Pferd in die 550. Mann a 5. Compagnien, jede 110. Mann stark, die Prima Plana mit eingeschlossen, bestehen, zu dem Regiment zu Fuß aber 1200. Mann emploiert werden, von 6. Compagnien, jede zu 200. Mann stark mit der Prima Plana eingerechnet, der Rest aber als 693. Mann zu einer Battallion, und daraus 3. Compagnien gemacht werden: Allermassen solches die aufgerichte Specialrepartition sub Nro 5. mit mehrerm ausweiset. Sollte aber das Erzstift Salzburg an statt der 150. zu Pferd 600. Fußknecht stellen, hätte es bey dem in gemeltem Project zuletzt angehängten Aufsatz sein Verbleiben.

§. 10. Man hat auch zehendens bey diesem Kreis wohl in Acht genommen, und in sonderbare Deliberation gezogen, welchergestalten neben vor verstandener Stellung und Verpflegung der Mannschaft noch viel andere Unkosten erfordert, und daß vornämlich zu consideriren seyn werden diejenige Ausgaben, so von wegen dieses baierischen Kreis particularirer zu bestreitten: als da seynd, welche über den Regimentsstab zu Roß und Fuß, nicht weniger auf Besold- und Unterhaltung der Nebenbedienten, als Commissarii, Zahlmeister und andern dergleichen nothwendigen Personen, sodann auf die Regimentsstückel, und noch in anderweg insgemein ergehen möchten; dann diejenige Spesen, die so erfoderet werden, zu der Reichsgeneralität, Artillerie, und was deme annexum ist, welche gleichfalls von eines jeden Kreis wegen particulariter der Proportion nach zu der Reichscassa beyzutragen.

§. 11. Und zwar eilftens, sobiel es den Beytrag in die Reichscassa betrift, weilen man dermalen noch nicht wissen könnte, ob und was diesfalls bey der noch währenden Reichsversamlung für Concluſa ausgefallen, auch und insonderheit, was für Ausgaben dahin gehörig, und wie dieselbe zu bestreiten, oder was für ein Modus zu dem dahin zu thun habenden Beytrag noch resolvieret werden möchte: als hat man von Kreis wegen das Beste zu seyn geschlossen, es möchte dieser Punctus ratione des Beytrags in die Reichscassa dermalen ausgestellt verbleiben, und zu dem Reich nacher Regensburg remittiert, damit demselben hiemit nicht vorgegriffen, sondern gleichwohl der Ausschlag von daselbst erwartet werde, darnach man sich auch bey dem löblichen baierischen Kreis gestalten Dingen nach zu reguliren wissen wird.

§. 12. Belangend aber zwölftens diejenige extraordinari Unkosten, so man in Ansehung dieses Kreiscorpo aus einer Kreiscassa particulariter zu bestreitten, hat man sich von dieses Kreis wegen sowohl in Quanto, als auch de modo, wie nämlichen dieser Beytrag von jedem Stand in particulari zu der Kreiscassa geschehen, und was einem Regimentsstab zu Pferd und Fuß an seiner Gage paßiert; nichtweniger, was denen Nebenbedienten zur Besoldung gereicht, und sonsten für paßierliche Spesen gehalten werden sollen, eines ordentlichen specificirten Verfaß verglichen, in welchem alles specificirt, und einem jedwederen Kreisstand sein Antheil, nach Proportion seines stellenden Quanti, secundum capita zugerechnet worden; wie solches alles aus der Beylag Nro 6. umständlich und ausführlich zu ersehen. Welches dann von denen meisten Theilen der Ständen mit gewisen Reservatis, davon das Protocoll zu sehen, also beliebt worden.

§. 13. Es ist aber dreyzehendens bey Vergleichung dieses Gelds Beytrag respectu gewiser Stände dieses Kreis ein sonderbare Abred gepflogen worden, wie die Beylag Nro 7. mit mehreren ausweist.

§. 14. Ueber dieses ist vierzehendens hochnöthig erachtet, und darauf geschlossen worden, daß ein Particularkreiscassa, und zwar zu München von Ihrer churfürstl. Durchl. in Baiern, Namens der sämmentlichen Kreisstände aufgerichtet, und von derselben ein Kaßier benennet, und bestellt:

§. 15.

§. 15. Und dieſemnach fünfzehendens verabſchiedet worden, daß in gemelte Caſſa von dem Schluß an dieſes Kreis inner Monatszeit ein gewiſe Summa Gelds wirklich und unfehlbar gelegt, und geliefert werden ſolle, allermaſſen, wie obige Beylag Nro 6. ausweiſet.

§. 16. Sechzehendens iſt von Ihrer churfürſtlichen Durchleucht in Baiern der Johann Georg Hufnagl zu einem Kaßier benennet, und dann mit denen löblichen Ständen verglichen worden, daß ihme gegen einen billichmäßigen Recompens, der alsdann, wann man vorhero ſiehet, was ſein Verrichtung für Mühe ob ſich hat, noch vor Endung dies Jahrs auf ein Gewiſes zu beſtimmen, jedesmals diejenige Gelder, welche die intereßierte Ständ zu denen ſpecificierten Ausgaben der gemachten Repartition nach dargeben, rechter Zeit nacher München übermacht werden, er dagegen beſcheinen, ſelbige ferners dem bey denen Völkern ſtehenden Kreiscommiſſario unſaumlich zuſchicken, auch darüber ordentliche Rechnung halten, und ſolche zu ſeiner Zeit an Ort und End, auch denenjenigen Kreisſtänden (davon gleich hinnach Meldung gethan wird) gebührend leiſten ſolle. Und demnach

§. 17. Siebenzehentens von mehr höchſtgedacht Sr. churfürſtl. Durchl. in Baiern, als Kreisobriſten, der Wolfgang Peter von Oberndorf, der churfürſtl. Durchl. in Baiern Hofcammerrath, zu einem Kreiscommiſſario, zu einem Zahlmeiſter Balthaſar Dopichler der intereßirten Kreisſtände für gedacht ihre Völker benennet, und von geſammten Kreis wegen verordnet worden: Als hat man ſich gewiſſer Juramentsformel, vermög der Beylagen ſub Nris 7. 8. & 9., verglichen, wornach dieſelbige zu beeidigen ſeyen, und auf ſolchem Form dem Kreisobriſten und intereßirten Ständen zu verpflichten, nichtweniger der Feldzahlmeiſter, ſeines obhabenden Amts und Verwaltungen halber, gewöhnliche und genugſame Caution ſub Hipotheca omnium bonorum per 1500. fl. zu leiſten. Damit auch

§. 18. Achtzehentens alles in deſto beſſerer Richtigkeit hergehe, und die Kreisvölker möglichſt conſervirt werden, noch einiger Unordnung halber (weilen ein jeder Stand ihme die Particularunterhaltung ſeiner Mannſchaft auf das äuſſeriſte von ſelbſten, wie verſtanden, wird angelegen ſeyn laſſen, damit nicht in Unterlaſſung deſſen dem ganzen Kreiscorpo ein unvermeidentlicher Schaden zuwachſe) zu Grund gehen, ſeynd dem N. N., als Kreisobriſten, ſodann dem Kreiscommiſſario ſolch ausführliche und gemeſſene Inſtructiones, wie ſub Nris 10. & 11. zu finden, von dem geſammten Kreis approbiert, und denenſelben zuzuſtellen, und ſie mit ihrer Eidspflicht darauf zu weiſen beſchloſſen worden.

§. 19. Auf daß auch neunzehentens die intereßirte Ständ dieſes löblichen Kreis ein und andermal von dem Zuſtand und Abgang der Kreisvölker, auch in ander Weg dem Kreis mitconcernirenden Sachen gebührende Wiſſenſchaft erlangen, wollen Ihre churfürſtl. Durchleucht in Baiern ꝛc., als Kreisobriſter, nicht allein die Kriegsofficier zu fleißiger Aufſicht und Conſervation der Völker anweiſen, ſondern auch den Kreiscommiſſarium ernſtlich dahin anhalten, daß er, ſo oft ein- oder andermal bey dieſer Expedition wegen ermelter Kreisvölker und Officier ſich etwas importierendes ereignet, hievon foderiſt dem Kreisobriſten, und dann auch denen des Kreis mitintereßirten Adjuncten gebührende Communication zu thuen.

§. 20. Ingleichen zwanzigiſtens ſolle der Kreiscommiſſarius, Kreiscaßier, Feldzahlmeiſter, ernſtlich dahin gehalten ſeyn, daß ſie um alles gebührende Verantwortung thuen, und reſpective ordentliche Rechnung leiſten, und alle Jahr zu der Zeit, da es am füglichſten ſeyn kann, als etwann wann die Völker die Winterquartier bezogen, ablegen: Nichtweniger dieſelbe alle Quartalszeit, oder auch auf jedes Begehren, einen ordentlichen Billanz einſchicken ſollen.

§. 21. Zumalen ein und zwanzigſtens zu Aufnehmung ſolcher Rechnungen denen ſämentlichen intereßirten Kreisſtänden nicht gelegen ſeyn wird, derentwegen in Perſon oder durch Abordnung zuſamm zu kommen; als hat man vom Kreis wegen eine ordentliche Deputation verabſchiedt, und ſeynd zu ſolcher Rechnungsaufnahm Ihre churfürſtl. Durchleucht in Baiern ꝛc., Ihre hochfürſtl. Gnaden zu Salzburg, als beyde ausſchreibende Chur- und Fürſten, dann das Hochſtift Freiſing, Pfalzneuburg, und die Stad Regensburg, dieſe letztere drey als dieſes löblichen Kreiſes Zu- und Beygeordnete deputiert, und denenſelben im Namen der

sammentlichen Kreisstände überlassen worden, alle Jahr zu der Rechnungszeit zu München, als in loco, wo die Cassa enthalten, zu erscheinen, und von denen obverstandenen Kreisbeamten die erforderte Rechnungen anzuhören, und aufzunehmen, auch darüber die Gebühr anzustellen, und zu verhandeln, und wann es die Nothdurft erfordert, auch denen gesammten concurrirenden Kreisständen Communication zu thuen, derselben Meynungen darüber anzuhören, und nach geziemenden Dingen in Acht zu nehmen.

§. 22. Zwey und zwanzigistens ist auch abgeredt, daß dieses baierischen Kreis Stände, Oberofficier und Regimentsstabspersonen, wie auch die Officier und gemeine Soldaten bey denen Compagnien zu Roß und Fuß zu seiner Zeit auf beschehene Musterung nach Besag beyliegender Formulæ Juramenti sub Nro 12., und des verglichenen Articulsbrief den Eid abschweren lassen, und in Pflichten nehmen, und darauf die hohe Officier und Stabspersonen denen Compagnien zu Roß und Fuß vorgestellt werden sollen. Dieweil auch bey dem Reich zu Regensburg ein allgemeiner Articulsbrief verglichen, und geschlossen; als hat man auch auf solchem Articulsbrief alle hohe und nidere Officier, wie auch die gemeine Soldaten dieses baierischen Kreis, Kraft dies dahin (so viel als derselbe ein mehreres in sich begreifen thut) angewiesen, und darauf fest zu halten von dieses Kreis wegen geschlossen. Betreffend

§. 23. Drey und zwanzigistens die Recrutierung der zur Reichsarmee kommenden Kreisvölkern ist verabschiedet worden, daß bey der vor diesem gemachten Differenz, ob eines oder anderen Kreisstand gestellte Mannschaft vor dem Feind todt geblieben, oder aber sonsten natürlichen Tods an einer Krankheit verstorben, oder etwann ausgerissen seye, auch für diesmals verbleiben solle, daß nemlichen auf dem ersten Fall der Abgang von gemeiner Kreiscassa wegen ersetzt, und wann auch einer oder mehr von dem Feind sollten gefangen werden, gleichmäßiger Weiß auf der Kreiscassa ranzionirt werden. Auf dem andern Fall aber, nemlichen, wann ein Soldat des natürlichen Tods sterben, oder ausreissen thäte, gleichwohlen derjenige Stand schuldig seyn solle, zu recrutieren, und montieren, so es vorhin geworben, und gestellt hat.

Und gleiche Beschaffenheit soll es auch haben mit denen hohen und niederen Officieren, daß wann nemlichen ein solcher von dem Feind gefangen wurde, derselbe (wo nicht andere Kriegsmittel durch Auswechslung oder sonst verhanden) von der gemeinen Kreiscassa, nach gestaltsam des Cartels, so bey künftiger Action durch die Generalitäten verglichen wird, rancionirt; da er aber sonsten mit Tod abgehen thäte, solcher Abgang von demjenigen Stand, welcher ihn gestellt, wiederumen ersetzt werden solle.

§. 24. Belangend vier und zwanzigstens die Zeit der Recrutierung, wann nemlich selbe vorzunehmen, hat man von dieses Kreis wegen das Beste zu seyn beschlossen, daß solche Recrutierung, nachdeme man die Winterquartier bezogen, am füglichsten geschehen, und alsdann der Defect an der Mannschaft zum ehesten wahrgenommen, und selbiger denen Ständen, welche es betrift, förderlich Nachricht gegeben werden könnte; es wäre dann, daß sich mit denen Kreisvölkern ein solcher Zufall ereignen sollte, daß die Zeit der Winterquartier nicht erwartet werden könnte, sollte alsdann die Redintegrierung dieses Abgangs nach gestaltsame, wie es die Nothdurft erfordert, ohne Ausnahm ersetzet werden, gleichwohlen aber denenjenigen Ständen, welche dieser Zufall berühren thuet, geschwinde und umständige Nachricht und Communication beschehen.

§. 25. Fünf und zwanzigistens sollen alle die Fähnlein und Estantarden von wegen dieses baierischen Kreis von blau und weisser Farb gemacht werden, und ein jeder Stand, so eine Compagnie formiert, eine Divise nach seinem Belieben, sonsten aber keine Wappen darein malen lassen. Derentwegen aber ex parte Salzburg eine absonderliche Erinnerung ad Prothocollum dahin geschehen, daß man bey selbigen Fähnlein die gewöhnliche Farben zu gebrauchen verlange.

§. 26. Sechs und zwanzigistens ist auch abgeredt worden, daß bey jeder Compagnie zu Fuß der dritte Theil Piquenierer, die Piquen aber 16. Schuh lang, und mit guten langen Federn versehen seyn sollen.

§. 27. Sieben und zwanzigistens, damit man auch gleiche Gewehr und Caliber habe, solle es also eingerichtet

werden,

werden, daß 13. Musquetenkugel auf ein Pfund gehen.

§. 28. Acht und zwanzigstens, diejenige, so eine oder mehr Compagnien formieren, sollen das nöthige Bley und Pulver, und zwar auf jeden Musquetirer 5. Pfund Pulver, 10. Pfund Bley und 10. Lunden gleich von Anfang mitgeben. Zu dem Ende bey dem Regiment zu Fuß ein mit 4. Pferden bespannter Amunitionswagen gehalten, und von der Kreiscassa gutgemacht wird.

§. 29. Neun und zwanzigstens ist bey diesem Kreis gar für gut angesehen, und solchemnach geschlossen worden, daß bey einer jeden Compagnie zu Pferd und zu Fuß zween gute wohlbespannte Wägen samt aller Zugehör zu dem Ende angeordnet werden, daß dieselbe dem gemeinen Knecht allein zum Besten, wann sie etwann erkranken, oder zu Führung dessen Gewehr, keineswegs aber denen Officieren zum Gebrauch und Nutzen angesehen seyn, und einer daraus von der Kreiscassa, der ander aber von dem Stand, der die Compagnie zu formieren, verpflegt werden solle.

§. 30. Obwohlen dreyßigstens vorhero versehen, daß ein jeder Stand seiner bey der Compagnie stehender Mannschaft nicht allein zu Hauß, sondern auch in dem Feld und anderwärtigen Quartieren selbsten die Bezahlung zu reichen; so ist doch für gut angesehen worden, insgemein ratione der Zahlungszeit zu verordnen, daß nämlichen die Bezahlung der Compagnie und respective jeden Stands bey derselben stehenden Mannschaft von jedem Stand in particulari durch gute Anordnung, als auch der Stab selber aus der Kreiscassa, und zwar mit des commandierenden Obristen und Kriegscommissarii Vorwissen von 10. zu 10. Tägen, nach der von Kreis wegen verglichener Verpflegungsordonanz, per Capita geschehen, und dadurch sowohl dem gemeinen Mann, als auch Officieren nicht allein ein guter Muth zum Streitten gemacht, sondern auch andere Exorbitantien, und aus nicht erfolgender gewiser Bezahlung unmittelbar ereignete Kriegsunordnung verhütet, und folglich ein gute militarische Disciplin erhalten werde.

§. 31. Ein und dreyßigstens hat man sich auch unterredet, ob, und wiviel Regimentsstückel bey diesem Kreiscorpo möchten zu gebrauchen; und welchergestalten die Bestellung damit zu machen seyn: Und ist beschlossen worden, daß man in allweg einige vonnöthen, und zwar solte Churbaiern, das Erzstift Salzburg und Pfalzneuburg, jeder Theil ein Regimentsstückel mit vier Pferden bespannt, und für jedes ein Munitionswagen, ingleichen mit 4. Pferden versehen, zusammen 3. Regimentsstückel und 3. Munitionswägen mit 24. Pferd stellen, derentwegen sowohl die Munition, als der Unterhalt auf Pferd, Wagen und Knecht aus der Kreiscassa der Nothdurft nach verschaft werden solle; doch mit diesem ausdrucklichen Reservat, was von Anfang dieser Expedition bis zu End derselben davon quocunque modo zu Grund gehet, solle von der Kreiscassa ersetzet werden; nach vollendter aber dieser Kriegsexpedition hätten die vorbenamste drey Ständ sowohl die drey Regimentsstückel, als mit denen vorhandenen Pferd und Wägen wiederumen zuruckzunemmen, und den etwann dabey erfundenen Schaden bey der Kreiscassa zu suchen, und von daaus derselbe gebührend ersetzt werden solle.

§. 32. Zwey und dreyßigstens, nachdeme über beschehenes Einladen des Klosters Kaisersheim bey diesem Kreisconvent durch ihre Deputierte wirklich zu erscheinen, und aber dasselbe sich dabey nicht eingefunden, und ausser Zweifel die Meynung haben wird, daß es ihr Contingent anderer Orten stellen, oder gutmachen wolle; so hat man aber dessen ungehindert von Kreis wegen, und zu Conservation desselben Gerechtsame für nothwendig und unumgänglich zu seyn erachtet, daß gedachtem Kloster Kaisersheim gleichfalls auf dero Contingent mit Abnehmung eines Drittels die Austheilung gemacht, wie solches in obangezogener Specification N 6. mit mehreren befindlich; gleichwohl aber demselben solches von Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc., als Kreisobristen, gebührend notificiert werde, damit sich dasselbe in Zeiten darnach richten, oder auch sonsten auf allen Fall von Kreis wegen, was die Nothdurft erforderet, darüber beobachtet werden möge.

§. 33. Drey und dreyßigstens hat man auch von Kreis wegen nicht unterlassen eifrig zu deliberieren, ob, und auf was Weis und Weg für das Kreiscorpo ein rechte ausführliche Proviantordnung angerichtet, und alles, was dabey dependieret, wohl ausgetragen wer-

werden möchte. Indeme aber unterdessen sobiel Nachricht eingeloffen, daß man bey dem Reich zu Regensburg auf ein Universalprovibantierung für die ganze Reichsarmada gedacht, und davon die Nothdurft schon in die wirkliche Deliberation gezogen worden seye, auf welchem Fall es dann ganz nicht vonnöthen, daß sich dieser Kreis mit Particularprovibantierung versehen, sondern vielmehr zu Vermeidung einlaufender grosser Confusionen sowohl dieser als alle andere Kreis necessitiert seyn wurden, wann es derentwegen beym Reich zum Schluß kommen solte, einem solchen Reichsconcluso allerdings nachzukommen; und weilen man ohnedas auf solchem Fall von dieses Kreis wegen das gebührende Contingent in die Reichscassa beyzutragen gehalten: Als hätte man nicht Ursach sich mit weiterer Particularprovision zu beschweren, sondern vielmehr der Reichsordnung gegen gebührenden Erlag zu geniessen. Bey solch so beschaffener Sach dann, weil dieser sonst wichtige und importierliche Puncten des Proviants für diesmal an dem Reichsconcluso erwindet: als hat man bey diesem Kreis beständiges nichts verabschieden können, sondern allein dies in eventum veranlasset, wann sich künftig das Reich auf ein- oder anderen Fall in hoc passu resolvieren sollte, Ihre churfürstl. Durchleucht in Baiern möchten ihnen belieben lassen, mit Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Salzburg zu correspondieren, und alsdann mit denen Kreisadjunctis dergestalten zu communicieren, daß auf ein- und anderen Fall diese wichtige Materie denen Kreisvölkeren zum Besten, und zu guter Conservation derselben adjustiert werden möchte.

§. 34. Nachdeme vier und dreyßigstens der fürstlich passauische Abgesandte Namens seines hohen Herrn Principalen die gesammte löbliche Stände dieses baierischen Kreis mit einem bey dem Directorio übergebenen, und hinnach per Dictaturam communicierten Memorial, laut der Beylag N. 13. ersucht, im Namen und von wegen allerseits hoher Herrn Principalen, auch Obern und Committenten von gesamten löblichen Kreis aus an ihro kaiserliche Majestät ein bewegliches allerunterthänigstes Recommendation- und Interceßionschreiben zu dem Ende zu ertheilen, damit die zwischen dem Hochstift Passau und dero widersesßigen Immediatunterthanen beym Reichshofrath verfangene Strittigkeit einstens zu Verabschiedung, und dadurch ermelte Unterthanen zum Gehorsam gebracht werden; dann sonsten man an Seiten gedachten Hochstifts Passau wider dero Willen und Schuld ganz unkräftig und mittelloß seyn wurde, in diesen jetzigen Conjuncturen sowohl bey dem gesammten Reich, als auch diesem löblichen Kreis mit der angesetzten Quota zu concurrieren: Als hat man dieses Ansuchen von Kreis wegen in gebührende Deliberation gezogen, und darauf insgemein resolviert, die gebettene Aßistenz mitzuseyn, und zu dem Ende ein bewegliches Interceßionschreiben von gesammten Kreis wegen an ihr kaiserliche Majestät abgehen zu lassen; allermassen der beyliegende Verfaß sub N. 14. beliebt, und im Namen der sämmentlichen anwesenden Gesandten unterschrieben, auch von jedem derselben gefertiget worden.

§. 35. Demnach auch fünf und dreyssigstens im Namen der römischen kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrns, bey diesem fürwährenden baierischen Kreistag in hochansehnlicher Gesandtschaft Herr Wenzel Ferdinand Poppel, des heiligen römischen Reichs Graf von Lokowitz Excellenz allhier ankommen, und bey denen allda versammleten der baierischen Kreisstände Abgesandten und Deputierten wegen völliger Stellung der über die 40000. Mann durch gemeinen Reichsschluß verwilligte, noch pro augmento begehrte 20000. Mann, und also zusammen 60000. Mann im Namen allerhöchstgedacht Sr. kaiserlichen Majestät das allergnädigste Ansinnen sowohl mündlich auf dem Rathshaus in Anwesenheit der völligen baierischen Kreisversammlung, als hinnach nach Ausweis der Beylag N. 15. schriftlich gethan; so haben anwesende der Chur-Fürsten und Stände Gesandte, Räth und Bothschaften solches in gehörige Deliberation gestellt, und sich hierüber einer schriftlichen Resolution und Antwort sub N. 16. verglichen, und hochgedacht des kaiserlichen hochansehnlichen Abgesandten Excellenz dieselbe überschicken lassen.

Sollte nun das von der römischen kaiserlichen Majestät bey dem Reichstag zu Regensburg veranlaßte obgemelte augmentum der 20000. Mann allerdings verwilliget werden, hat man auch von dieses baierischen Kreis wegen ein unvorgreiffliches Eventualproject verfaßt, wie solches das beyliegende Schema sub N. 17. ausweiset.

§. 36.

§. 36. Dieweilen schließlichen des heiligen Reichs Stadt Regensburg Abgeordnete durch eine Beylag N. 18. bey gegenwärtigem Kreisconvent, wegen gewisen für den Kreis vor diesem ausgelegten Unköſten, die vorhero, und sonderbar in Anno 655. vorbeygangenem Kreistag geschehene Erinnerungen mehrmalen wiederholet, die Anwesende Gesandte aber hierauf nicht instruirt gewesen; als ist ihnen bedeutet worden, daß von solcher Erinnerung in dem Receß einige Meldung einververleibt, und auf etwann künftigen Kreisconvent von berührter Prätension ein mehrers zu reden ausgestellt werden solle.

Deß zu obigen allem zu wahrer Urkundt haben gegenwärtigen Kreisreceß die sammentliche löbl. Kreisständ vermittels ihrer Abgesandten und Bothschaften, welche dieser Versammlung beygewohnet, unterschreiben und fertigen lassen.

Geben, und geschehen allhier in Wasserburg, den 22. Jenner, im Jahr Christi ein tausend sechs hundert zwey und achtzigisten.

Salzburg.

(L.S.)

Balthaser Staudacher, auf Wisbach.

Freising.

(L.S.)

Casp. Malachias Maralt.

Regensburg.

(L.S.).

Casp. Malach. Maralt.

Passau.

(L.S.)

Christoph Niclas Hiltbrandt.

Berchtolsgaden.

(L.S.)

Johann Christoph Mänzel.

St. Emeran.

(L.S.)

Johann Schwegerle, J. U. L.

Niedermünster.

(L.S.).

Johannes Schwegerle, J. U. L.

Obermünster.

(L.S.)

Johannes Schwegerle, J.U.L.

Churbaiern.

(L.S.)

Hannß Geörg Freyherr von Seyboltstorf.

Pfalzneuburg.

(L.S.)

J. Ferdinand Yrsch.

Leuchtenberg.

(L.S.)

Johann Rudolph Wämpel.

Sternstein.

(L.S.)

Christoph Niclas Hiltprandt.

Haag.

(L.S.)

Johann Rudolph Wämpel.

Ortenburg.

(L.S.)

Gottlieb Wild.

Ehrenfelß.

(L.S.)

Joh. Ferdinand Yrsch.

Wolfstein.

(L.S.)

Johann Christoph Wenderl.

Mäxelrain.

(L.S.)

J. Rudolph Wämpel.

Breiteneck.

(L.S.)

Johann Schwegerle.

Stadt Regensburg.

(L.S.)

Gottlieb Wild.

N. 1.

Ausschreiben des Kreistags.

Unser ꝛc. ꝛc. Demnach von der röm. kaiserl. Majest. an uns, als des baierischen Kreis ausschreibende Fürsten, nach Innhalt der Nebenlag solch allergnädigstes Excitatorium ausgefertiget worden, daß, weilen die dermalige Conjuncturn und Zuständ des Reichs erfordern, damit das bey dem Reichsconvent zu Regensburg pro Securitate publica resolvirte Quantum der 40000. Mann zu Roß und Fuß ehestens wirklich aufgebracht werde, wir solchemnach zu Folg deß darüber verfaßt, und von Sr. Maj. allergnädigst approbierten Reichsgutachtens vom Kreisausschreibamts wegen daran seyn möchten, daß zu Abhandlung der Nothdurft des diesem baierischen Kreis zugetheilten Contingents halber ein Kreistag ausgeschrieben werde. Alldieweilen nun diese Sr. kaiserl. Maj. zu des Reichs Sicherheit tragende väterliche Sorgfalt nicht allein billig hoch zu rühmen, sondern auch uns vom Kreisausschreibamts wegen obgelegen ist, zu obberstandenem Ende ein Kreisconvent anzustellen, um zu deliberiren, wie daß diesem baierischen Kreis zugetheilte Contingent zu Roß und Fuß unter denen baierischen Kreisständen subrepartiert werden möge;

Als haben wir solchemnach euer Liebd. auf dem ersten nächstkünftigen Monats Decembr. nacher Wasserburg, als hierzu von uns erwählten Ort freundlich einladen, und ersuchen wollen, diejenige, so Ihro hierzu zu verordnen belieben wird, mit behöriger Instruction dergestalten zu versehen, damit man in diesem Repartitionswesen förderlich, und ungehindert, wie es gegenwärtige schwere Conjuncturn von selbsten erfordern, verfahren möge. Gestalten wir uns dann dessen zu euer Liebd. allerdings getrösten, und Ihro beynebens freundväterl. auch beliebende Dienst zu erweisen bereits verbleiben. Dat. den 31. Octob. An. 1681.

N. 2.

Propositio, præmisso titulo Deputatorum.

Der durchleuchtigiste Fürst und Herr, Herr Maximilian Emanuel, in ob- und niedern Baiern, auch der oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, unser gnädigster Churfürst und Herr, lassen foderist denen anwesenden Herrn Abgesandten und Deputierten sammt und sonders Dero gnädigsten Gruß und Gnad entbieten. Und gleichwie Sie gern vernehmen werden, daß die löbl. Ständ ihnen die Ihrige zu diesen Convent zu rechter Zeit abzuschicken angelegen seyn lassen; also ist man ex parte Directorii keiner andern Gedanken, dann daß dieselbe mit nothwendig genugsamen Gewalt von ihren Herrn Principalen und Oberen versehen seyn werden, selbigen auch dem Directorio gebräuchigermassen um Ersehe- und Verlesungs willen einzulieferen gefaßt seyn, in dem Hauptwerk aber allerseits gern mit allem Eifer dahin cooperiren helfen, damit die bevorstehende Consultationes mit gutem Effect und Einigkeit dergestalt schleunig fortgesetzt werden, wie es der Sachen Wichtigkeit und Nothdurft von selbsten erfordert, und an Hand giebt: Inmassen aus dem Einladungsschreiben zu vernehmen gewesen, aus was wichtigen Ursachen Ihr churfürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc., und Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg ꝛc., als ausschreibende Fürsten dieses löbl. baierischen Kreis, bewogen worden, gegenwärtigen Kreisconvent auszuschreiben, damit nemlich zu Folg Ihro kaiserl. Majest. an bemeldten baierischen, wie auch die übrige Kreis ergangenen Excitatorien dahin getrachtet werde, damit das diesem Kreis bey dem noch währenden Reichstag in Puncto securitatis publicæ angewiesene Quantum der 22- in 2300. Mann unter den Ständen in particulari in eine zuverläßige Repartition eingerichtet, auch demnach die Mannschaft förderlich aufgebracht werden möge, nach welchem alles übriges, was dieses zu des gemeinen Reichs Sicherheit angesehen, wichtiges Werk noch weiter nach sich ziehen mögte, ferner zu beobachten, und dann gleichfalls seine abhelfliche Maas zu geben seyn wird. Man will doch von Directorii wegen noch zumalen erwarten, was die sammentliche Kreisständ in Dero hochvernünftigen Votis über jetzt verstandene Generalpropositiun an Hand geben werden, damit man nach Gestalt dessen die Specialia in Progressu Consultationum gleichwohlen mehrers berichten, und entwerfen, auch nach und nach ereichen könnte, was pro Securitate communi & particulari am vorständigisten, förderlichisten, und nach-

nachdrucklichisten erachtet werden mögte: Allermassen höchstgedacht Ihre churfürstl. Durchleucht an Ihro diesfalls in ein oder andern nichts ermangeln lassen wollen.

N. 3.

Letzter und endlicher churfürstl. Directorialentwurf über das Kreiscontingent der 800. Mann zu Pferd (darunter 200. Dragoner begriffen) 1494. zu Fuß, den 21. Decemb. Anno 1681.

Geistliche Bank.

	Zu Pferd.
Salzburg giebt	150.
Freysing	
Regensburg	
Passau	
Berchtesgaden	7.
Sanct Emeran	
Niedermünster	
Obermünster	
Kaisersheim	12.

Weltliche Bank.

Churbaiern	300.
Pfalzneuburg	50.
Leuchtenberg	8.
Lokowitz	10.
Haag bey Baiern verstanden.	
Ortenburg	3.
Ehrenfels bey Neuburg verstanden	
Wolfstein	6.
Marxrain	2.
Breiteneck	2.
Stadt Regensburg	
Summa	550.

Geistliche Bank.

	Zu Fuß.
Salzburg	330.
Freysing und Regensburg	200.
Passau	100.
Berchtesgaden	19.
Sanct Emeran	18.
Diesen 2. Stiftern seynd bey letzter Session unanimi consensu 1. Mann jedem abgethan, und das Contingent auf 7. Mann moderiert worden.	
Niedermünster	8.
Obermünster	8.
Kaisersheim	75.

Weltliche Bank.

	Zu Fuß.
Churbaiern	640.
Pfalzneuburg	350.
Leuchtenberg	12.
Lokowitz	22.
Haag bey Baiern verstanden	
Ortenburg	
Ehrenfels bey Neuburg verstanden	
Wolfstein	6.
Marxrain	
Breiteneck	
Stadt Regensburg	180.
Summa	1966.

N. 4.

Eid, sowohl der Officier als gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß des löblichen baierischen Kreises.

Ist die oben pag. 429. stehende Formel bis auf die Worte: Da man auch euer zur Defension dieses Kreises auf allen Nothfällen vonnöthen, ihr auf jedes des löblichen Kreises beschehende Rufen und Erforderen euch allda wiederum persönlich stellen sollet: so dermalen ausgelassen worden.

N. 5.

Austheilung der baierisf. Kreisvölker.

Die Kreisquota trift zu Fuß 1968. Mann, zu Pferd 550. Mann. Aus dieser werden 2. Regimenter formiert, eines zu Pferd, und eines zu Fuß, neben einer Battallion zu Fuß.

Das Regiment zu Pferd bestehet in 550. Mann a 5. Compagnien, jede 110. Mann stark, die Prima Plana miteingeschlossen.

Das Regiment zu Fuß bestehet in 1200. Mann a 6. Compagnien, jede 200. Mann stark, die Prima Plana miteingerechnet.

Aus dem Rest der Kreisquota, als 693. Mann, wird ein Battallion formiert a 3. Compagnien.

Kreisquota zu Fuß 1968. Mann.

Daran hat Churbaiern zu stellen 640. Mann.

Erzstift Salzburg	330.
Stift Regensburg und Freysing	200.
Leuchtenberg	12.
Sanct Emeran	18.

Trift das Regiment a 6. Compagnien 1200. Mann.

Daraus von Churbaiern 3. Compagnien, und, wie obgemelt, noch 40. Mann darüber zu nehmen; dahero solche neben denen 12. Mann von der Grafschaft Leuchtenberg, und denen 18. Mann von sanct Emeran der Mannschaft von Salzburg zu incorporieren, und daraus 2. Compagnien zu errichten seyn werden; sodann das Stift Freysing und Regensburg die sechste Compagnie, weilen ohnedas die behörige Anzahl just darauf zutrift.

Churbaiern hat solches Regiment zu bestellen mit dem Obristen, Obristwachtmeister und einem Hauptmann, 3. Lieutenant und 3. Fähndrich.

Erzstift Salzburg mit dem Obristlieutenant und einem Hauptmann, 2. Lieutenanten und 2. Fähndrichen.

Stift Regensburg und Freysing zu selbiger Compagnie ein Hauptmann, einen Lieutenant und einen Fähndrich.

Zu der Battallion bleiben übrig, wie vorgemelt, 768. Mann, welche nachfolgende Ständ zu stellen schuldig: als

Pfalzneuburg	350. Mann.
Passau	100.
Stadt Regensburg	180.
Berchtesgaden	19.
Niedermünster in Regensburg	8.
Obermünster daselbst	8.
Lokowitz	22.
Wolfstein	6.
Kaisersheim	75.

Thut vorige 768. Mann.

Dieweilen aber ungewiß, ob von Kaisersheim die 75. Mann gelieferet werden; so wird dermalen darauf kein Reflexion gemacht, sondern die Anzahl von denen übrigen defalciert, bleiben noch 693. Mann, die tragen aus 3. Compagnien, jede zu 231. Mann; deßhalb sich obgedachte Ständ selbst zu vergleichen, wie sie solche mit denen Officieren bestellen wöllen: Allein ist dies Orts pro memoria zu melden, daß, wann von Kaisersheim vorberegte 75. Mann gestellt werden, alsdann selbe in die 3. Compagnien einzutheilen, und solchemnach jede der Proportion nach stärker als 231. Mann.

Zu Pferd trift das völlige Contingent 550. Mann.

Daraus sollen formiert werden fünf Compagnien, jede stark zu 110. Pferd.

Daran hat Churbaiern zu stellen 3. Compagnien.

Darzu giebt selbiges Churhauß 300. Pferd.

Leuchtenberg	8.
Berchtesgaden	7.
Ortenburg	3.
Lokowitz	10.
Maxlrain	2.

Thun 3. Compagnien 330. Pferd.

Erforderen den Obristen, einen Obristwachtmeister und einen Rittmeister, 3. Lieutenant und 3. Cornet.

Item giebt Salzburg	150. Pferd.
Pfalzneuburg	50.
Wolfstein	6.
Kaisersheim	12.
Breiteneck	2.

Thun 2. Compagnien 220. Pferd.

Worzu Salzburg und Neuburg jedes einen Rittmeister, Lieutenant und Cornet zu verordnen haben, und die Mannschaft untereinander einzutheilen wissen.

Solte aber das Erzstift Salzburg anstatt der aßignierten Mannschaft zu Pferd für die vorhero gesetzte 150. Pferd die 600. Mann zu Fuß zu diesem Kreiscorpo stellen, wie es sich darzu erbothen, und derentwegen an Ihro churfürstliche Durchleucht in Baiern hierüber abgebende Resolution erwindet, oder wie sich etwann diese beyde Kreisstände hierinfalls in anderweg (doch ganz ohne Präjuditz der übrigen Mitkreisständ vergleichen werden) noch in etwas haftet; so hat man auch auf allen Fall, und eventualiter eine weitere Austheilung der Völker zu Fuß hiehero vormerken, und selbige auf folgende Weis vertheilen wollen.

Wann

Wann anstatt der 150. Pferd, wie erst gemelt, von dem Erzstift Salzburg 600. Mann zu Fuß gestellt werden, so ist die Kreisquota zu Fuß 2568. M.

Daran hat Churbaiern zu stellen 640. Mann.
Das Erzstift Salzburg 930.
Hochstift Regensburg und Freysing 200.
Leichtenberg 12.
Das Reichsstift St. Emeran 18.

Thut zusammen 1800. Mann.

Aus diesem Quanto solle ein Regiment à 9. Compagnien jede zu 200. Mann formirt, und zu der Churbaierischen Quota noch von Salzburg 130. von Leuchtenberg 12. und von dem Reichsstift St. Emeran 18. Mann incorporiret, und daraus 4. Compagnien formiret werden.

Sodann das Erzstift Salzburg mit 800. Mann, ingleichen 4. Compagnien.

Und dann das Hochstift Freysing und Regensburg mit ihrer Quota der 200. Mann die 9te Compagnie stellen solle.

Thut zusammen 9te Compagnien à 200. Köpf.
1800. Mann.

Zu der Batallion bleiben übrig 768. Mann, und darbey in der Vertheilung alles in dem Stand, was gleich vorhero in dem §. bey der Battallion specifice angezeigt worden.

N. 6.

Verpflegungsordonanz.

Wie es mit Unterhaltung der baierischen Kreisvölker zu halten.

Erstlichen.

Der Regimentsstaab zu Pferd bestehet in nachfolgenden: darbey aber vor allem vor zu merken, daß denen hohen Officieren um ihrer mehrer Subsistenz willen eine absonderliche Compagnie beygelegt werden solle.

	fl.	Pferd.
Obrister ohne Rittmeistersgage monatlich 75. fl. 12. Pferd als einen Obristen, 7. und 5. Pferd als einen Rittmeister, thut	75	12
Obristwachtmeister ohne Rittmeistersgage monatlich 25. fl. 5. paßirliche Pferd als Rittmeister und drey Staabspferd, thut	25	3
Regimentsquartiermeister monatlich	20	4
Caplan	18	2
Secretarius	10	2
Adjutant	20	3
Wagenmeister	9	2
Profoß samt seinen Leuten	18	4
	195	32

Regimentsstab zu Fuß.

Dem Obrist Stabsgage 75. fl., und dann Hauptmannsgage 70., thut dessen monatliches Tractament 145. fl., Pferd als Obrister 9., und als Hauptmann 3., thut	75	9
Obristlieutenant Stabsgage 60. fl., und als Hauptmann 70. fl., 5. Stabspferd, uud 3. als Hauptmann, thut	60	5
Obristwachtmeisters Stabsgage 25. fl., als Hauptmann 70. fl., 3. Stabspferd, und 3. als Hauptmann.	25	3
Regimentsquartiermeister	20	2
Schultheiß und zugleich Secretarius	30	3
Caplan	18	2
Wagenmeister	9	2
Profoß samt seinen Leuten	18	4
Zu diesem Regimentsstab kommen 2. Wägen, 2. Knecht und 8. Pferd.		
	255	38

	fl.	Pferd.
Darzu kommt noch ein Obristlieutenant, der die Batallion commandirt.	60	5
Prima plana bey der Compagnie zu Pferd.		
Rittmeister.	75	5
Lieutenant.	25	3
Cornet.	20	3
Wachtmeister.	7½	2
2. Corporalen, jedem 7. fl. 30. kr. und jedem zwey Pferd, thut	15	4
Quartiermeister	7½	2
Musterschreiber	7½	1
Feldscherer	7½	1
Zwey Trompeter jedem 7. fl. 30. kr. und jedem 1. Pferd, thut	15	2
Schmid	6½	1
Sattler	6½	1
Einem gemeinen Reuter	6½	1

Für ein Pferd hat man an glatten Futter des Tags 4. Pfund Haber, oder aber das glatt und rauche Futter, das Monat an Geld 2. fl. 30. kr. gerechnet.

Item gehören zu jeder Compagnie 2. Wägen, jeder mit 4. Pferdē bespañt samt 2. Knecht, darunter einer von der Kreiscassa insgemein, der andere aber, so die Compagnie formirt, bestellt und verpflegt werden solle.

Prima Plana zu Fuß.		
Dem Hauptmann.	70	3
Dem Lieutenant.	22½	2
Dem Fähndrich.	19	2
Dem Feldwaibel.	10	
Führer.	7	
Fourier.	7	
Corporal.	6	
Musterschreiber.	7	
Feldscherer.	7	
Gefreyten und Spielleuten bey der Compaguie, jedem	4½	
Jedem gemeinen Knecht.	4	
Dann 2. Wägen mit der Meynung, wie obverstanden.		

Zum anderen.

Was noch weiters für paßirliche Ausgaben von der Kreiscassa zu bestreiten.

Erstlich dem Kriegskreiscommissario 100. fl. samt dem Futter auf 4. Pferd.

Dann dem Kreiscaßier sollte zu End des Jahrs, wann man vorhero wird gesehen haben, was dessen Mühe importirt, ein gewisser Recompens gegeben werden.

Dem Kreisfeldzahlmeister solle monatlich 50. fl. gereicht, und 2. Pferd paßirt werden.

Absonderlich ist auf der Kreiscassa der Zahlamtswagen mit 4. Pferden, denen darzu gehörigen Knechten und anderer Nothdurfft zu bestellen, und zu unterhalten.

Ferners ist verglichen worden, daß Churbaiern, das Erzstift Salzburg und Pfalz-Neuburg jedes ein Regimentsstückl, und darzu einen Munitionswagen, als zusammen 3. Regimentsstückl, 3. Munitionswägen mit 24. Pferden, samt denen darzu gehörigen Knechten stellen, und von der gemeinen Kreiscassa ein und anders, wie auch Amunition selber verpflegt werden solle.

Zum dritten

Den Geldbeytrag zu der Kreiscassa, und die darüber gemachte Austheilung betreffend.

Nach Besag des aufgerichten Kreisreceß hat man sich dieses Kreis wegen verglichen, daß die Contribution secundum capita eines jeden Stands zu stellen habender Mannschaft, doch mit gewisser Bedingnuß, so ihme Churbaiern, Pfalzneuburg und andere Interessierte in specie ratione dieses Beytrags bedingt, und von denen Ständen also beliebet worden, wie im Receß mehrers enthalten, angelegt werden sollen. In Conformität dann dieses gemachten Schluß ist ein Kopf in Simplo um einen Gulden angeschlagen, und aber vor diesmal zu Bestreittung der Regimentsstäb, und anderer vorhero specificierten Kreisausgaben der Anschlag auf das Triplum extendieret, und folglich jeder Kopf zu 3. fl. gerechnet, und also von dato inner Monatsfrist in die Cassa zu legen geschlossen worden 8634. fl.
auf was Weis und Maß, wie hernach folget. Als von denen geistlichen Ständen den Anfang zu machen.

Das

Das Erzstift Salzburg hat 150. zu Pferd und 330. zu Fuß zu stellen, so macht es einen zu Pferd für drey zu Fuß angeschlagen, in allem zusammen 780. Köpf, auf jeden, wie oben gemelt, einen Gulden gerechnet, trift das Simplum des Beytrags in die Kreiscassa 780. fl.

Das Triplum aber 2340. fl.

Das Hochstift Freysing und Regensburg giebt 200. zu Fuß, jeden Kopf mit dem Simplo des Gulden angeschlagen, macht 200. fl.

Das Triplum 600.

Hochstift Passau giebt 100. Mann, jeden Kopf mit dem Simplo gleichfalls gerechnet, macht 100. fl.

Das Triplum 300.

Das Stift Berchtesgaden stellt 7. zu Pferd und 19. zu Fuß, ein Pferd zu drey Köpf angeschlagen, thut 40., und das Simplum ingleichen 40. fl.

Das Triplum aber 120.

Sanct Emeran giebt 18. zu Fuß, macht das Simplum 18. fl.

Das Triplum aber 54.

Niedermünster von 8. zu Fuß das Simplum 8. fl.

Das Triplum 21.

Obermünster gleichfalls von 8. zu Fuß das Simplum 8. fl.

Das Triplum 21.

Kaisersheim von 12. zu Pferd zu drey angeschlagen, und 75. zu Fuß, macht 111. Köpf das Simplum 111. fl.

Das Triplum 333.

Weltliche Stände.

Churbaiern giebt 300. zu Pferd, macht, einen zu 3. angeschlagen, 900., und 640. zu Fuß, zusammen 1540., dessen Beytrag trift dempta 3tia, wie oben gemelt, in Simplo 1026. fl., 40. kr.

Das Triplum aber 3080.

Pfalzneuburg von 50. zu Pferd mit 3. gerechnet, thut 150., und 350. zu Fuß macht 500. Köpf, thut das Simplum ingleichen dempta 3tia 333. fl. 20. kr.

Macht das Triplum 1000. fl.

Landgrafschaft Leuchtenberg stellt 8. zu Pferd, und 12. zu Fuß, macht 36. Köpf, und das Simplum 36. fl.

Das Triplum aber 108.

Lokowitz giebt 10. zu Pferd, jeden auch zu 3. zu Fuß angeschlagen, thut 30., und 22. zu Fuß, in allem 52., macht das Simplum 52. fl.

Das Triplum aber 156.

Haag bey Baiern verstanden.

Ortenburg giebt 3. zu Pferd, jeden zu 3. Köpfen angeschlagen, macht das Simplum 9. fl.

Thut das Triplum 27.

Ehrenfels bey Neuburg verstanden.

Wolfstein stellt 6. zu Pferd, macht 18. zu Fuß, und giebt 6. zu Fuß, macht 24. Köpf, das Simplum 24. fl.

Das Triplum 72.

Maxlrein giebt 2. zu Pferd, macht 6. Mann zu Fuß, das Simplum 6. fl.

Das Triplum 18.

Breiteneck giebt 2. zu Pferd, macht 6. Mann zu Fuß, das Simplum 6. fl.

Das Triplum 18.

Stadt Regensburg giebt 180. zu Fuß, macht dessen Simplum dempta 3tia 120. fl.

Das Triplum 450.

Summa dieses zu der Kreiscassa ausgeworffenen Beytrags trift 8718. fl.

Daran giebt Salzburg	2340. fl.
Freysing und Regensburg	600.
Passau	300.
Berchtesgaden	120.
Sanct Emeran	54.

Niedermünster	21.
Obermünster	21.
Kaisersheim	333.
Churbaiern	3080.
Pfalzneuburg	1000.
Leuchtenberg	108.
Lokowitz	156.
Ortenburg	27.
Wolfstein	72.
Marxrain	18.
Breiteneck	18.
Stadt Regensburg	450.

Trift zusammen obige Summa der 8718. fl.

Zum vierten.

Hätte man dies Orts auch derjenigen Officier billich zu gedenken, welche zu der Proviant und Proviantierung der Kreisvölker zu gebrauchen, und also auch von der gemeinen Kreiscassa zu verpflegen seyn werden.

Zumalen aber dieses Proviantwesen und dessen Bestellung bey dem Reich zu Regensburg, und davon ausfallenden Concluso annoch erwindet:

Also hat man dies Orts Beständiges nichts setzen können, gleichwohlen aber ist davon in dem Kreisreceß ein eventual Fürsehung geschehen, darauf man sich allerdings beziehet.

Zum fünften.

Die Verpflegung beederseits Stabs zu Roß und Fuß, auch derjenigen Bedienten, so in §. 2. begriffen, besamt der noch andern in solchem §. enthaltenen Ausgaben werden von der gemeinen Kreiscassa genommen, und bestritten, und gehet an von gehaltener Musterung:

Die Verpflegung aber der übrigen Officier und Soldaten in Prima Plana, und was deme annexum ist, geschieht von jedwederen Stand dieses Kreis, sowohl zu Haus und zu Feld, nach Erheischung des ihme zukommenden Contingents.

N. 7.

Abrede wegen Geldbeytrag einiger Kreisstände.

Bey Vergleichung dieses Gelds ist sonderbar in Obacht genommen worden, daß einige Stände dieses baierischen Kreis amore boni publici zu dem von dem Reich diesem löblichen baierischen Kreis zugetheilten Contingent nicht nur allein nach dem alten wormsischen Matricular- sondern auch zu dem intuitu der constatuum moderatorum & moderandorum ex æquo & bono decourtierten Drittels um so viel erhöchten und vermehrten Anschlag ihre Quotas ex integro beygetragen, und also man Jure reciproco an Seiten solcher Stände als recht und billich prätendiert gehabt hat, es möchte ihnen bey dem Geldbeytrag in die Kreiscassa gleichfalls ex æquo & bono an die Hand, und zwar dergestalten gegangen werden, daß nämlichen denenjenigen Ständen, worunter Churbaiern, Pfalzneuburg und Haag notorie begriffen, welche in Stellung der Mannschaft ihr matricular Contingent völlig und realiter beytragen, und mithin das Moderatum dieses Kreis an der Mannschaft effective mitübernommen, und willig übertragen, bey dem Beytrag des Gelds in die Kreiscassa respectu derselben zu stellen habender Mannschaft ein Drittel abgenommen werden, und folglich mit denen anderen Ständen dieses löblichen Kreis dieselbe nur mit $\frac{2}{3}$. secundum capita concurrieren sollen: Als hat man sich entschlossen, obgemelten Mitständen in der Proportion ihrer Mannschaft an diesem Geldbeytrag ein Drittel abschiessen zu lassen.

Und dieses ist zwar per majora geschlossen worden. Zumalen sich aber die Erz- und Hochstifter Salzburg, Freysing, Regensburg und Passau darzu, nämlichen zu Decourtierung eines Drittels nicht, und hochgedachte Erz- und Hochstifter Salzburg, Regensburg und Passau (ausser Freysing, welches ihres Orts die Detractation ganz abgeschlagen) allein dahin verstanden, daß Churbaiern und Pfalzneuburg von obgemeltem Geldbeytrag in die Kreiscassa eine Quartam abzuziehen befugt seyn sollen; als hat man es dies Orts Kraft dieser Beylag vormerken, auch dabey nicht verhalten wollen, daß gleichwie hochgedachte Erz- und Hochstifter auf solch ihrer Erklärung verharret, also auch an Seiten Churbaiern und Pfalzneuburg den von da aus billich prätendierten, und von denen in der Zahl mehreren Ständen beliebten Abzug des Drittels allerdings inhäriert; hingegen aber und in omnem eventum ist es denen Constatibus moderatis & moderandis per expressum reserviert worden, was sie hierinnfalls schon eingewilliget, oder noch einwilligen möchten, nicht anderst als nur pro nunc seinen Verstand, ins

künf-

künftig aber ganz ohne Consequenz seyn, und folglich denen übrigen Ständen diese jetztmalige pro moderno statu verwilligte detractio 3tiæ vel 4tæ des Beytrags zu der Kreiscassa de futuro allerdings unpräjudicierlich seyn solle. Der Stadt Regensburg aber ist pro nunc, id est, bey dieser Kreisverfassung, doch künftig ganz ohne Consequenz, vergonnet worden, in die Kreiscassa an Geldbeytrag secundum capita nach 150. Mann zu concurrieren, und also um 30. Mann weniger, als derselben Contingent ausweiset, zu contribuieren.

N. 8.

Eid für des löblichen baierischen Kreis Commissarium.

Stehet oben pag. 425.

N. 9.

Eid für des löblichen baierischen Kreis Zahlmeister.

Siehe oben pag. 425.

N. 10. 11. 12.

Des Obristen
Des Kreiscommissarii } Instructiones,

Der Articulsbrief, darauf sowohl die Officier als gemeine Knecht zu schwören,

Beruhen noch auf Ihro churfürstlichen Durchleucht gnädigste Resolution.

N. 13.

Anbringen des fürstl. passauis. Gesandtens am Kreistag.

Hochwürdig, hoch- und wohlgebohrne, wohledelgebohrne, wohledle, gestrenge, edle, feste und hochgelehrte, großgünstige, insonders hoch- und vielgeehrte Herrn!

Denenselben ist vorhin erinnerlich, welchergestalten Namens Ihro hochfürstlichen Gnaden zu Passau, meines gnädigsten Herrns, ich in dem den 3ten hujus abgelegten Voto vorgestellt, wasmassen die widerspenstige Unterthanen des hochfürstlichen Immediat-Territorii sich allbereit vor 3. Jahren unternommen, wider höchsternennt Ihro hochfürstlichen Gnaden, als Dero Landsfürsten, unter anderen in Puncto Steuræ, auch bey dem kaiserlichen Reichshofrath in Wien klagbar einzukommen, und es in so weit zu einen Proceß gerathen, daß nunmehr über die in Martio dies Jahrs vorbeygangene letztere Commißion es an der Hauptrelation erwindet, und sodann das Definitivurtheil von hochgedachtem Reichshofrath zu erwarten stehe, bis dahin dann ungeacht der zum zweytenmal ergangenen, bey wirklicher Leibs- und Lebensstraf geschärpfter Pänalmandaten, sie einige Steur nit reichen, sondern vorhero des Endbescheids erwarten wollen: woraus deroselben angebohrne Hartnäckigkeit und Ungehorsam augenscheinlich abzunehmen; seine hochfürstliche Gnaden hingegen dieser von Recht und Billichkeit wegen Ihro zustehenden landsfürstlichen Schuldigkeiten nicht ohne sonderbare Ungelegenheiten entbehren müssen, auch unangesehen dessen jüngst verwichener Zeit zur allgemeiner Reichsdefension das Duplum an Mannschaft ins Reich abgeschicket, selbige eine lange Zeit mit schweren Unkosten allda verpflegt, und recroutiert, nicht weniger aus zwey verschiedenemal auf allergnädigiste Erinnerung Sr. kaiserl. Majestät hundert Römermonat in baarem Geld dargeschossen, ingleichen 12. neue Rüstwägen samt aller Zugehör, jeden mit 4. Pferden bespannt, ins Reich gelieferet, auch in Zeit währender Contagion zu Nutz der Unterthanen und höchst nöthiger Besatzung der Päß 150. Mann geworben, und dadurch mit nicht geringen Unkosten die Wachten aller Orten bestens versehen lassen, um dieses Uebel von der Residenzstadt und denen hochstiftischen auch andern benachbarten Landen abzuhalten, welches dann auch vermittelst göttlichen Gnaden und genugsamer Obsicht verhütet worden; zu geschweigen, was vor namhafte Spesen zu Fortification der nöthigen Festung Oberhaus, und Unterhaltung der hierzu bedürftigen Garnison aufgeloffen, und etwann bey dermalig bevorstehender Reichsverfassung, wegen Aufbring- und Unterhaltung einiger Mannschaft, und anderer nothwendiger Reichs- und Kreisauslagen noch ergehen, und auflaufen möchten. Gleich nun vermög klaren Innhalts der Reichssatzungen die Unterthanen zu Bestreitung all dieser und dergleichen anderen Auslagen von einem jeden Reichsstand mit Fug collectiert

ctiert werden können, und hierzu zu contribuiren schuldig und verbunden seyn: so ist jedoch von diesen hartnäckigen Leuten an dergleichen Beytrag bishero nicht ein Kreutzer zu erheben gewest, sondern sie seynd in Zeit dieses währenden Streits wegen nicht erlegter ordinari Steur, und anderer uralten Schuldigkeiten in einen merklichen Ausstand erwachsen, welcher von ihnen auf einmal schwerlich zu erheben seyn wird. Bey dieser Beschaffenheit dann Ihro hochfürstlichen Gnaden in Ermanglung der baaren Mitteln bemüßiget worden, namhafte Capitalien aufzunehmen, und bis dato mit grosser Beschwerde zu verzinnsen, deren Wiedererstattung in langen Jahren von denen Unterthanen nicht zu erheben seyn wird.

Wie schwer nun (neben Bestreitung derjenigen vielfältigen Unkösten, welche zu bloß etwelcher Ersetzung der drey erlittenen grausamen Brunstschäden und anderer hart unerschwinglichen Ausgaben unentbehrlich vonnöthen seynd) dieses alles zu erschwingen Ihre hochfürstl. Gnaden falle, ist von selbsten allerseits unschwer zu ermessen. Damit aber selbige einstens zu dem Ihrigen gelangen, und wieder diese muthwillige Litiganten in Ruhe gesetzt werden möchten:

Als haben sie mir gnädigist anbefohlen, mittelst gegenwärtigen Memorials, meine insonders hoch- und vielgeehrte Herrn Abgesandte und Abgeordnete, in Dero Namen respective ganz freundschaftlich und gnädig zu ersuchen, im Namen und von wegen Dero allerseits gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen auch Obern und Committenten von gesammten löblichen Kreis aus ein bewegliches allerunterthänigstes Recomendations- und Interceßionsschreiben an Ihro kaiserl. Majestät zu dem Ende zu ertheilen, auf daß diese Strittigkeit einstens zur Endschaft, mithin die Unterthanen durch bedrohende wirkliche Execution, um sie zum Gehorsam zu bringen, und allen Ausstand in Continenti, wie auch die bey gegenwärtiger Verfassung noch etwann erforderliche Unkösten von ihnen einzuheischen, zu schuldigister Parition geleitet wurden. Welche Recommendation Sr. hochfürstlichen Gnaden um so viel mehrers zu erheben der trö stlichen Zuversicht geleben; als sie widrig unverhoften Falls ohne Dero Willen und Schuld ganz unkräftig und mittelloß gemacht wurden, in allen Conjuncturen bey dem gesammten Reich, und diesem hochlöblichen Kreis, als ein jederzeit getreuer Mitstand desselben das Ihrige ferners beyzutragen, mithin auch dasjenige zu geniessen beraubet wären, was ihnen und einem jeden Reichsstand die Constitutiones Imperii ausführlich zu geben. Verhoffen demnach hierinnfalls die gebettene Aßistenz, und meiner hoch- und vielgeehrten Herrn Abgesandten und Abgeordneten sonders vielmögende, zu guten Effect sehr ersprießliche Beywirkung zu erhalten, und seynd erbietig ein solches in all anderen Begebenheiten hinwiederum danknehmig zu ersetzen. Ich aber verbleibe nebst dienstlicher Recommendation

Meiner insonders hoch- und
vielgeehrten Herrn

Ganz dienstschuldigst- und
bereitwilligster

Christoph Niclas Hiltbrand,
hochfürstl. passauischer
Abgesandter.

N. 14.

Schreibensabschrift, so an die kaiserl. Majestät von denen baierischen Kreisständen zu Wasserburg, den 19. Jenner, 1682. abgangen.

Eur kaiserl. Maj. geruhen allergnädigst, aus dem Originalbeyschluß Dero mit mehrerem allergehorsamist referiren zu lassen, welchergestalten des baierischen Kreises Churfürsten, Fürsten und Ständen alhier anwesende Gesandte und Deputirte, der fürstl. passauische Abgesandte Nahmens seines gnädigsten Herrn Principalen gar beweglich ersucht, euer kaiserl. Maj. vermittelst einer allerunterthänigsten Interceßion dahin allergehorsamist zu belangen, damit sie in der dem Hochstift Passau zwischen selbigen widersäßigen immediat territorial Unterthanen sehr angelegenen und in puncto Steuræ bey euer kaiserl. Maj. Reichshofrath durch ganze 3. Jahr verfangner, gleichwohlen aber nunmehr auf der Hauptrelation, und einfolglich in definitiva beruhender Strittigkeit einstens das erwünschte End sowohl in Proceß allergnädigist verschaffen, als durch eine wohl verfängliche Realexecution gedachte widersäßige Unterthanen zum würklichen Gehorsam und Prästirung

alles

alles dessen, was sowohl die Neglecta von selbsten importiren, als das hieraus zugewachsene Damnum in der Billigkeit nach sich ziehet, allergnädigist anhalten lassen wollten. Es haben sich unsere respective gnädigste und gnädige Herren Principales, auch Obere und Committenten auf unsere darüber erstattete Relationes erkläret, ob sie zwar sich ganz versicheret wissen, euer kaiserl. Maj. werden ohnedas sowohl Dero weltbekannten hochrühmlichisten Eyfer nach zu Administrirung der heilsamen Justitiæ, als auch durch darumen von selbsten allergnädigst geneigt seyn, gedacht passauischen Abgesandtens in diesem Nahmens seines gnädigsten Herrn Principalen sehr angelegnisten billigen Petito allergnädigst zu willfahren, in allergnädigster Erwegung, wann man denen immediat Unterthanen dergleichen gestatten sollte, ihren Gefallen nach die von Alters hergebrachte Jura zu widersprechen, und sogar zu gestatten, daß sie wider ihre fürstl. Reichsherrschafften Procels extrahiren, und sich dardurch von allen natürlichen und billigen Anlagen, eignen Gewalts eximiren könnten, daß es für jetzt und inskünfftig eine Sach pessimi Exempli seyn, und directe wider die in dem Instrumento Pacis Westphalicæ aufs neue bestättigte heilsame Constitutioues Imperii lauffen wurde, und wann je dergleichen ungehorsame Unterthanen nicht gleich à limine Judicii abgewiesen werden wollten, dieselbe gleichwohlen unterdessen zu dem schuldigen Gehorsam mit Ernst angehalten werden sollten: Allermassen eur kaiserl. Maj. allbereit zwey auf Leib und Leben geschärpfte Pœnal-Mandata allerhöchst gerechtist dahin allergnädigst ergehen lassen, Kraft deren diese ungehorsame Unterthanen interim zu Erlegung der Steuern und anderer dergleichen Schuldigkeiten, die ihnen auch schon vor diesem zu prästiren dem alten Herkommen gemäß allzeit aufgetragen worden, sollen ernstlich angewiesen werden, damit das Hochstift Passau, als ein vornehmer und getreuer fürstl. Stand und Mitglied dieses baierischen Kreis, nicht hülfloß gelassen, und hierdurch nicht des Hochstifts eigenen Ruin, mit auch zu Euer kaiserl. Majestät und des Reichs Dienst, wie nichtweniger zu dieses baierischen Kreises jederweiligen Beytrag ganz inutil gemacht, und mithin anjetzo gegenwärtige baierische Kreisdefensionsverfassung andere künftige Reichsoccurentien zu geschweigen, merklich geschwächet, und einfolglich, wie obgemelt, einem so vornehmen Reichs- und Kreis-Stand zu seiner selbstverlangenden getreuesten Concurrenz die ihme gleich anderen Constaribus zustehende Landsmittel von solchen rebellischen Unterthanen nicht allerdings mit Gewalt aus Handen gerissen werden; so sollen Eur kaiserl. Majestät wir jedoch in Nahmen unserer respective gnadigsten und gnädigen Herrn Principalen, auch Oberen und Committenten von gesamten Kreiswegen allergehorsamist bitten, dieselbe geruhen obangezogene Umstände und erhebliche Motiven, sonderbar auch wegen dieses ohnedem vor anderen schwächeren baierischen Kreises in solch allergnädigste Consideration zu ziehen, damit des passauischen Abgesandten gnädigster Herr Principal ohne weitere Verlängerung mit einem rechtmäßigen Spruch und Urtheil allergnädigst consolirt, indessen aber ob moræ periculum zu Verstärkung dieses baierischen Kreises Defensionsverfassung, bey Betrohung militarischer Execution, denen ungehorsamen Unterthanen die unfehlbare schleunige Erlag der schon ausständigen und künftigen Collecten nochmals alles Ernsts aufgetragen, und bey fernerer Widersäßigkeit die hierzu erforderliche würkliche Execution unfehlbar vorgekehret werden solle. Hieran hafftet Eur kaiserl. Maj. und des Reichs, auch dieses Kreis eigener Dienst, und des passauischen Gesandtens gnädigster Herr Principal wird um Eur kaiserl. Maj. solch kaiserl. Gnad allergehorsamist zu demieriren, sich allerdemüthigist und unterthänigist befleissen, unsere respective gnädigiste und gnädige Herren Principales sothane allergnädigste kaiserl. Willfahrung für das Hochstift Passau erlangt zu haben, sich absonderlich erfreuen, und zu Euer kaiserlichen Majestät beharrlichen kaiserlichen mildesten Hulden und Gnaden thuen wir uns allerunterthänigist und gehorsamist empfehlen.

N. 15.

Anbringen der kaiserl. Gesandtschaft am Kreistag.

Die röm. kaiserl. Majestät, unser höchstes Oberhaupt, und allergnädigister Herr Herr, haben gern und erfreulichen vernommen, wasgestalten auf gehöriges Ausschreiben die löbliche Stände dieses baierischen Kreis durch gegenwärtige Herren Abgeordnete sich eingefunden, dannenhero zu Contestirung ihrer hohen Ob-

sicht diesen Convent in Guaden besuchen, und meine wenige Person hierzu allergnädigst resolviren wollen. Zufolge allerhöchstgemelter kaiserl. Majestät allergnädigster Commißion sollte ich zwar weitläuffig den heuntigen betrübten Statum, grosse Gefahr und endlichen Ruin zu Genügen vorstellen, dieselbe zur nöthigen Defension animiren und exhortiren. Allein aber leider! verrichten es für mich fast unzahlbare traurige Exempel und Zufäll, die einem jedem genugsam anzeigen, daß es nunmehro pro libertate & patria zu thun seye, welchen grossen Verlust wissen mit mehreren zu bezeigen die schon allbereit unterdruckte hohe Stifter, Landstände, und hätte ein jeder anderer nichtweniger zu erfahren, so man nicht diesem unglücklichen Lauff durch tapfere Resolution zu hemmen, und einzuschrencken suchen wird.

Derohalben nun, mit was für einem betrübten Gemüth und schwermüthigen Herzen dieses alles Ihro kais. Maj. ansehen, giebe ich allen anheim, und ist einem jeden leicht zu erachten; allein annoch vielbetrübter wurde es Deroselben beyfallen, wann sie dieses vornehme und bey so guten Kräften noch bestehende Corpus Imperii zu Grund zu gehen sehen müsten. Ihro kaiserliche Maj. wollen indessen von ihren gesammten treuen Reichsständen ein besseres hoffen, versehen sich aber insonderheit, es werden die löbliche Stände dieses Kreises alles äusseriste hierbey anzutragen nicht ermanglen. Dahero Sie nicht zweiflen, es werden selbige nicht allein dasjenige durch gemeinen Schluß geschehene Quantum der 40000. Mann, sonderen selber Extension auf 20000. Mann, und also 60000. Mann zusammen pro Rata eintheilen, und freywillig verheissen. Dieses löbl. Convent hat keinen anderen Stimulum weiters vonnöthen, dann ich ganz nicht zweiflen thue, daß sie selbsten zu einem Exempel dienen könnten. Solchemnach ich nur hiemit erzehlen will, daß sich der oberrheinische und fränkische Kreis auf diese Extension schon verstanden. Im übrigen wäre überflüßig, Ihro kaiserliche Majestät hohe väterliche Vorsicht und Neigung zu contestiren, sintemahlen allzubekannt, diejenige Sorgfalt und auch mit Enervirung ihrer Erbkönigreiche, Fürstenthum und Lande, zu Conservirung des lieben Vatterlands angewendter hoher Kösten, und bleibet nichts mehr bevor, als dessen Fortsetzung, und was nur immer zur Rettung der gemeinen Reichsangelegenheit contribuiren möge, allen Beytrag in Gnaden zu contestiren. Und verbleiben oft höchsternannter kaiserl. Majestät, denen anwesenden Herren Abgeordneten in kaiserl. hohen Gnaden wohlgewogen: Ich aber nächst dienstfreundlichster Empfehlung wiederhohle zum Beschluß emphatice, und mit diesen kurzen Worten meinen ganzen Discours: omnes intelligant, si salvi esse velint, necessitati parendum.

N. 16.

Der Stände Antwort.

Was der römischen kaiserl. Majestät ꝛc., unsers allerseits allergnädigsten Kaisers und Herrns, Rath, Kammerer, und des grösseren Landrechts Beysitzer des Königreichs Böheim, der hoch- und wohlgebohrne Herr, Herr Wenzel Ferdinand Poppel, des heiligen römischen Reichs Graf von Lokowitz, im Namen, und von wegen allerhöchstgedachter Sr. kaiserl. Majestät bey allhiesiger baierischer Kreisversammlung auf zuvor gehöriger Orten überschickte allergnädigste kaiserliche Credentiales den 23igsten December verflossenen 1681igsten Jahrs für eine mündlich- und schriftliche Ansuchung dahin gethan, daß bey denen jetzigen gefährlichen Conjuncturen die löbliche Stände dieses baierischen Kreises auch das Aeusseriste beyzutragen nicht ermangeln, und dahero nicht allein dasjenige durch gemeinen Schluß verwilligte Quantum der 40000. Mann, sondern auch derselben Extension auf 20000. Mann, und also 60000. Mann zusammen, pro Rata aufbringen, und stellen wollten, solches hat man auf sein des kaiserl. hochansehnlichen Herrn Abgesandtens Excellenz vorerwehnter mündlich- und schriftlicher Proposition mit allem geziemenden Respect mehreren Innhalts vernommen.

Gleichwie nun Ihrer kaiserl. Majestät für diese Dero zu des Reichs Securität tragende väterliche Sorgfalt, und daß sie zugleich diesem löblichen Convent von ihrer so ansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft allergnädigst würdigen wollen, allerunterthänigster Dank erstattet wird: Also habe man auch nicht unterlassen, dieses Werks Wichtigkeit nach behörige Deliberation darüber anzustellen, und weilen nunmehr bey einigen der Stände dieses Kreis Abgesandten über die vorgedachte Proposition ermanglete Instructiones

tionen von deren respective gnädigsten und gnädigen Herrn, Herrn Principalen, auch Obern und Committenten seithero eingeloffen; so laßt man euer Excellenz unverhalten, was für Erklärungen hierüber ad Protocollum gegeben worden.

Erstlich wegen Churbaiern, Pfalzneuburg, Haag und Leuchtenberg hat man sich absolute und gleich bey erster Consultation in Kraft versehener Eventualinstruction erbietig gemacht, zufolg ihrer kaiserl. Majestät allergnädigster, und pro salute Imperii einzig und allein abzielender Intention, auch pro augmento der 20000. Mann die gebührende Quotam beyzutragen, und das treffende Contingent nach Proportion freywillig zu stellen.

An Seiten des Erzstifts Salzburg aber ist hierüber die Erklärung also ausgefallen, wann sich im Werk bezeigen solte, daß die allbereit verwilligte 40000. Mann zu Rettung des Vaterlands nicht erklecklich seyn, sondern die Noth das verlangte augmentum erforderen, auch ein solches von dem gesammten Reich wirklich zu stellen eingewilliget werden sollte, wollen sich Se. hochfürstliche Gnaden zu Salzburg von deme, was universaliter für thunlich erkennt wird, davon nicht separiren, sondern der Proportion nach, und wie es dieses Erzstifts Kräften, und dessen erarmte Unterthanen zulassen werden, möglichist concurrieren, gleichwohlen aber die weitere Erklärung ratione Quanti & Qualis zu seiner Zeit zu thun allerdings vorbehalten.

Mit welcher Erklärung sich auch das Hochstift Freysing und respective Regensburg einverstanden, und auf solchem Fall, wann durch ferneren Reichsschluß das anbegehrte augmentum der 40000. Mann pro defensione Imperii & libertate Patriæ für nothwendig zu seyn erachtet werden solle, Se. hochfürstl. Durchleucht daselbst nicht weniger Dero gebührendes Contingent zu solchem augmento mit und neben anderen getreuen Ständen beyzutragen nicht ermangeln wollen. Und mit dieser verstandner Meynung haben sich die übrigen Stände allerdings conformieret; ausser allein das Hochstift Passau hat durch Dero Abgesandten ad Protocollum geben lassen, daß es über die allbereits zu denen verwilligten 40000. Mann erbottene 100. Mann zu Fuß noch ein mehrers zu stellen nicht in Kräften habe, und also respectu des begehrten augmenti der 20000. Mann ex parte des Hochstifts Passau wegen des darbey dermalen befindlichen und bekannten schlechten Zustands ein mehrers beyzutragen unmöglich falle.

An Seiten des Stifts Berchtesgaden aber hat man sich nochmalen mit dem Defectu Instructionis entschuldiget.

So man von dieses löblichen baierischen Kreis wegen des kaiserl. Herrn Abgesandten Excellenz zu verlangter Antwort nicht bergen, und dieselbe hiemit ganz gebührend ersuchen wollen, ein solches Ihro kaiserl. Majestät mit denen angeführten Umständen allerunterthänigist zu referieren, und dieselbe zu versichern, daß dieses löbl. baierisch. Kreis interessierte Chur- Fürsten und Stände zu Ihrer kais. Maj., und des heil. röm. Reichs Dienst, Wohlfahrt und Securität das Aeusseriste beyzusetzen niemalen ermangeln werden.

Der Chur- Fürsten und Stände des löbl. baierisch. Kreis allhier versammlete Abgesandte, Räthe und Bothschaften.

N. 17.

Eventualproject.

Sollte nun das von der römischen kaiserlichen Majestät bey dem Reichstag zu Regensburg veranlaßte augmentum der 20000. Mann allerdings bewilliget werden:

Also ist zu habender Nachricht eventualiter dieses unfürgreiffliche Schema begriffen worden.

Geistliche Stände.

	Zu Pferd.	Zu Fuß.
Salzburg	225.	495.
Freysing / Regensburg		300.
Passau		150.
Berchtesgaden	10½.	28½.
Sanct Emeran		27.
Niedermünster		12.
Obermünster		12.
Kaisersheim	18.	112½.
Summa	253½.	1137.

Weltliche Stände.

	Zu Pferd.		Zu Fuß.
Churbaiern	450.	=	960.
Pfalzneuburg	50.	=	600.
Leuchtenberg	12.	=	18.
Lokowitz	15.	=	33.
Ortenburg	4½.		
Wolfstein	9.	=	9.
Maxlrain	3.		
Breiteneck	3.		
Stadt Regensburg	270.		
Summa	546½.	=	1890.

Summa zu Pferd 800., zu Fuß 3027.

Von denen 800. Mann zu Pferd solle ein Regiment formiert werden von 8. Compagnien, jede Compagnie zu 75. Köpf stark, thut 600. Mann, die übrigen 200. Mann zu 2. Freycompagnien, jede 100. Köpf stark gemacht, und die 8. Compagnien folgendergestalten ausgetheilet werden.

Erstlich hätte Churbaiern unter Dero Contingent die 200. Mann zu der Freycompagnie, dann unter dem Regiment noch 4. andere Compagnien zu 75. Mann stark: darzu solle aber stossen Kloster Kaisersheim mit 18., Berchtesgaden mit 10½., Leuchtenberg mit 12., Ortenburg mit 4½. Maxelrain mit 3., und Breiteneck mit 3., machen zusammen 301. Köpf, und von oben gemelten 4. Compagnien, eine zu 75. gerechnet, bleibt noch ein Kopf übrig.

Salzburg thut mit seinem Contingent der 225. Mann zu Pferd formieren 3. Compagnien, jede zu 75. Köpf stark.

Pfalzneuburg thut mit Dero Contingent der 50. Pferd samt Lokowitz und Wolfstein 74. Mann machen, und gleichfalls eine Compagnie formieren.

Und also wären die 800. Mann zu Pferd mit einem Regiment zu 8. Compagnien neben den 2. Freycompagnien ausgetheilt.

Aus der Mannschaft zu Fuß werden zwey Regimenter formiert werden, und könnte jedes zu 1213½. Mann bestehen, thut in beeden Regimentern 2427. Mann.

Dann ein absonderliche Batallion zu 600. Mann macht zusammen die vorhero ausgeworffene Mannschaft zu Fuß 3027. Mann.

In ein Regiment sollen kommen 8. Compagnien, jede zu 151. Köpf stark, thut 1208. Mann.

Churbaiern mit Dero Contingent der 960. Mann formiert 6. Compagnien, jede zu 151. Mann, und wann noch zu dem Rest der 54. Mann gestossen wird das kaisersheimische Contingent mit 112½. Mann, das leuchtenbergische mit 18., Berchtesgaden mit 28½., sanct Emeran mit 27., Niedermünster und Obermünster mit 24., Lokowitz mit 33., Wolfstein mit 9. Mann, macht diese Mannschaft in die 2. Compagnien, jede zu 153. Köpf stark, und bestehet folglich dieses Regiment mit 8. Compagnien in 1206. Mann.

Das andere Regiment zu Fuß.

Salzburg mit Dero Contingent, wann von der Stadt Regensburg 109. Mann darzu gestossen werden, formiert 4. Compagnien, jede zu 151. Mann, thun 604. Köpf.

Das Stift Freysing und Regensburg stellt mit ihrem Contingent 300. Mann 2. Compagnien, jede zu 150. Köpfen stark.

Das Stift Passau macht ingleichen mit ihrem Quanto der 150. Mann ein Compagnie.

Stadt Regensburg formiert die letzte Compagnie mit dem Residuo ihres Contingents, als 151. Mann stark.

Und bleiben noch in Ueberschuß 10. Mann, so folgends unter die 2. Regimenter vertheilt werden könnten.

Die Batallion mit 600. Mann macht Pfalzneuburg mit ihrem Contingent allein, und solle dieselbe in 4. Compagnien, jede zu 150. Köpf stark vertheilt werden.

Mit dem Tractament sowohl des Stabs als bey der Prima Plana, auch was sonst derentwegen auf die Reichsverfassung der 40000. Mann proportionaliter bey diesem Kreis verordnet worden, hat es bey diser auf die 60000. Mann beschehene Eventualaustheilung proportionaliter gleiche Beschaffenheit.

N. 18.

Extract aus dem Kreisabschied zu Landshut de An. 1655.

Dieweilen schlüßlichen des heiligen Reichs Stadt Regensburg Abgeordnete ebenmäßig durch ein Memorial mit N. 26. mit einer Prätension gewisser für den Kreis ausgelegter Unkösten einkommen, die anwesende Räth und Gesandten aber hierauf nicht instruiert; als ist ihnen bedeutet worden, daß hievon denen Herren Committenten behörige Relation erstattet, und bey künftigem Kreisconvent von berührter Prätension geredt werden solle.

LXXVI.

Kreisabschied zu Wasserburg, den 21. Sept. 1688.

Innhalt.

§. 1. Stellung der Kreiscontingenter wegen Einfall der Franzosen, und zwar innerhalb 3. Monat. §. 2. Oder nach Umständen noch früher. §. 3. Von Verpflichtung der Kreisvölker. §§. 4. 5. Von Verpflegung und §. 6. Eintheilung derselben. §. 7. Von der Kriegscassa. §§. 8. 9. 10. Vom Kriegscomissario. §§. 11. 12. Von Ablegung der Rechnungen. §. 13. Articlbrief §§. 14. 15. Von Recroutirungen. §. 16. Von den Farben der Fahnen. §. 17. Gewehr und Caliber solle auf churbaierischen Fuß eingeführt werden. §§. 18. 19. Rüstwägen. §. 20. Artillerie. §. 21. Erklärung des Prälaten zu Kayersheim, daß er zum baierischen Kreis gehöre. §. 22. Von der Dauer dieser Kreisrüstung. §. 23. Von Verpflegung der Bleßirten. §. 24. Stadt regensburgische Kreisforderungen. §. 25. Von weiterm Beytrag einiger Stände. §. 26. Anwesende.

§. 1.

1688. Zu wissen. Demnach der durchleuchtigist Fürst und Herr, Herr Maximilian Emanuel, in Ober- und Niedernbaiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. wie auch der hochwürdigist Fürst und Herr, Herr Johann Ernst, Erzbischof zu Salzburg, und Legat des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom, als ausschreibende Fürsten dieses löbl. bayrischen Kreises, nach Anzeige der Beylage sub Nro 1. die höchste Nothdstrft zu seyn erachtet, daß wegen der französischen Völker ganz unvermuthenden Vor- und Einbruchs am Rhein auf den 22. Novembris an. curr. ein gemeine Kreisversammlung hiehero nacher Wasserburg ausgeschrieben, und veranlasset werde: Als hat man auf fast allerseits beschehene Erscheinung ex parte der salzburgischen Gesandschaft, welche dermahlen das Directorium der Alternativ nach zuführen getroffen, nicht ermanglet, den 24. ejusdem die Propposition nach Innhalt Nro 2. denen löblichen Kreisständen in gesessenem Rath gebührend zu eröfnen, auch deren producierte Gewält, worbey man keine hauptsächliche Bedenken befunden, der bißherigen Observanz gemäß gleich in Pleno abzulesen. Nach diesem ist bey nächstgefolgter Seßion, auf was Weise etwann der je länger je mehr anwachsenden Feindsgefahr mit und neben andern Kreisen bestmöglichst zu steuren seyn möchte, die Umfrag gehalten, und endlichen zu Gewinnung der Zeit ob præsentissimum moræ periculum dahin geschlossen worden:

Daß fürs erste man sich ex æquo & bono (jedoch salva utrinque moderatione & rectificatione matriculæ) nach dem Fuß der 40000. Mann, massen bereits Anno 682. bey vorigem Kreisconvent beschehen, auch vor dismahl reguliren, und jeder Stand sein Contingent, in Kraft des entworffenen und placitirten Schematis sub Nro 3. innerhalb zwey Monaten, von heut dato anzurechnen, in bewehrter wohl exercirt und montirter Mannschafft zu Pferd und Fuß fertig halten, eine Zeit zuvor aber Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern, als Kreisobristen, die Rollen zu nothwendiger Nachricht und weiterer Veranstaltung überschicken sollte, worbey höchstgedacht Se. churfürstliche Durchleucht sich erbietig gemacht, von solchen Rollen auf Begehren parte zu geben.

§. 2. Im Fall jedoch fürs andere die Noth erfordern thäte, die zustellen habende Mannschaft ehender als inner-

halb obbemelten Termins zusammen zu bringen, und in Bereitschaft zu halten, so solle alsdann jeder Stand disfalls äusserist Fleiß ankehren, und gestalten Dingen nach Möglichkeit mit Voranschickung der bereits geworbenen Völker verfahren: Zu welchem Ende auch solch andringender Gefahr halber inter Constatus eine zuverläßige Communication wie nichtweniger von Ihrer churfürstl. Durchl. in Baiern, als Kreisobristen, mit denen fränkischen und schwäbischen Circulis freundnachbarliche Correspondenz zu pflegen, auch denen Adjuncten und übrigen Mitständen hiervon weitere Nachricht zu ertheilen ist.

§. 3. Drittens sollen die geworbene Völker in eines jeden werbenden Stands Pflicht bis auf die Musterung allein verbleiben, nachgehends aber auf oder gegen dem Kreis in die Mitpflicht, Innhalt der vormahl gewöhnlichen Juramentsformul sub Nro 4. genommen werden. Und gleichwie

§. 4. Viertens einem jeden oblieget, seine zustellen habende Mannschaft zu Hauß zu unterhalten; also hat er auch solche im Feld mit all behöriger Nothdurft quo ad ordinarium auf eigne spesa zu versehen. Und weilen zu Erspahrung der Unkosten beliebet worden, keinen Kreisfeldzahlmeister dermahlen auszustellen, sondern die Incumbenz disfalls dem churfürstl. Feldkriegszahlmeister gegen einen monatlichen Recompens per 40. fl. zu überlassen: Als solle ein so anderer Stand seinen Beytrag an Geld sowol in ordinario, als extra ordinario, damit keine Confusion entstehen, jederzeit ein Monat vorhero und zwar das Triplum in extra ordinario secundum Anno 682. beschehen (jedoch ohne einzige Defalcation) in die Kreiscassa zuverläßig liefern lassen.

§. 5. Und zumahlen fünftens Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern der Militz Verpflegungsordonanz, vermög Nro 5. durch ihre Gesandtschaft danknehmig communiciren lassen: als werden dieselbe gebührend hiemit ersuchet, ob sie jedes Stands Mannschaft sowohl mit rauch und glatter Fourage als nothwendigen Proviant um billichmäßigen Werth, und gegen Bonificirung der dißfalls ergehenden Unkosten, auch monatlichen Recompens per 40. fl. für den Proviantcommissario, versehen lassen möchten: Und ist im übrigen nach obbemelter Verpflegungsordonanz sich gewisser Ursachen halber bey dem Kreis zu reguliren.

§. 6. Damit man aber sechstens wisse, wie ein so anderen Stands Mannschafft, und die ganze Kreisverfassung dermahlen bestellet seye, ist ein ordentliche Austheilung wie sub Nro 6. des mehrern zu ersehen, gemacht, und ein Batallion zu Pferd in 538. Köpf à 7. Compagnien jede von 6. in 77. Mann stark, dann ein Regiment zu Fuß in 1837. Mann bestehend, à 12. Compagnien, jede 153. oder nach ad venant. 154. Mann starck, mit Einrechnung überall der Prima Plana formirt worden.

§. 7. Siebendens ist obgedachte Kreiscassa dermahlen zu München aufzurichten, und inner Monatszeit von Schluß dieses Receß eine gewisse Summa Gelds, wie die Beylag sub Nro 7. weiset, darein zu werffen, im übrigen aber solche Cassa dem churbaierischen Hofkammerrath und Hofkriegszahlmeister, Johann Georgen Hufnagel, gegen 400. fl. jährlichen Recompens aufs neue wiederumen anzuvertrauen, welcher den Erlag jedesmahlen gebührend bescheinen, und den churbaierischen Feldzahlmeister anticipando die Gelder, damit die Kreisvölker ihre Paga punctualmente gehaben mögen, überschicken, auch darüber suo tempore seine ordentliche Rechnung denenjenigen Ständen (worvon hinnach Meldung beschehen wird, leisten solle.

§. 8. Und zumahlen man achtens eines Kreiscommissarii ebenfalls vonnöthen; als hat man zu solcher Charge auf Ihrer churfürstl. Durchl. als Kreisobristens Benehmung dem Johann Locher, und benebens auch placitirt, daß derselbe nach Zeig der vorigen Juramentsformul sub Nro 8. dem Kreisobristen und interessirten Ständen zu verpflichten seye.

§. 9. Damit auch neuntens alles in desto besserer Richtigkeit hergehe, ist sowohl ihme Kreiscommissario als dem commandirenden Obristen, und zwar jedem ein besondere Instruction sub Nris 9. & 10. abgefast, und beeden mit ihrer Eidspflicht darauf zu weisen geschlossen worden.

§. 10. Auf daß auch Zehendens die Stände nach der Hand von dem Zustand und Abgang der Kreisvölker, auch was sonsten diesen löbl. Kreis in anderweg concerniren thut, behörige Wissenschaft erlangen, wollen Ihre churfürstl. Durchl. als Kreisobrister nicht allein die Kriegsofficier zu fleißiger Aufsicht und Conservation der Völker anweisen,

sen, sondern auch den Kreiscommissarium ernstlich dahin vermögen, daß er so oft bey dieser Expedition wegen besagter Völker oder Officier sich etwas importirliches ereignet, hievon vorderist dem Kreisobristen und mitausschreibenden Fürsten auch denen Adjuncten und übrigen Ständen gebührende Communication thun solle.

§. 11. Ingleichen eilftens solle der Kreiscommissarius, Kreiscaßier und Feldzahlmeister ernstlich gehalten seyn, daß sie um alles geziemende Red und Antwort geben, auch respective ordentliche Rechnungen leisten, solche auch alle Jahr zu der Zeit, da es am füglichisten, als etwa, wann die Völker die Winterquartier bezogen, ablegen, nichtweniger alle Monat oder auch auf jedes Begehren einen zuverläßigen Bilanz einschicken. Zumahlen

§. 12. Auch zwölftens zu Aufnehmung dergleichen Rechnung denen sammentlich interesßirten Ständen nicht gelegen seyn wurde, derentwillen in Persohn, oder durch Abordnung zu erscheinen: als hat man von Kreises wegen eine gewisse Deputation verabschiedet, und seynd zu solcher Rechnungsaufnahm Ihrer churfürstl. Durchl. in Baiern, und Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, als beede mitausschreibende Chur- und Fürsten, dann Pfalzneuburg, der Hochstift Freysing, und die Stadt Regensburg, die letztere drey, als dieses löbl. Kreises Zu- und Beygeordnete deputirt, und denenselben in Nahmen der samentlichen Herren Stände überlassen worden, alle Jahr zu der Rechnungszeit zu München, als in loco, wo die Cassa enthalten, zu erscheinen, und von obberstandenen Beamten die Rechnung anzuhören, und aufzunehmen, auch darüber die Gebühr zu verhandeln, und wann es die Noth erfordert, denen gesamten Constatibus Communication zu thun, derselben Meynungen hierüber einzuhohlen, und gestalten Dingen nach geziemende Reflexion darauf zu machen.

§. 13. Dreyzehendens ist auch abgeredt, daß dieses löbl. Kreises Oberofficiers und Stabspersohnen, wie nichtweniger die Unterofficiers und gemeine Soldaten bey denen Compagnien zu Pferd und Fuß zu seiner Zeit auf beschehene Musterung nach Zeig beygefügter Formulæ Juramenti sub Nro 11. und des allda verglichenen Articulsbriefs den Eyd abschwören, und daraufhin die hohe Officiers und Stabspersohnen denen Compagnien zu Pferd und Fuß würklich vorgestellt werden sollen.

§. 14. Betreffend vierzehendens die Recroutierung der Kreisvölker, ist beschlossen worden, daß es bey der bereits vor diesem gemachten Differenz, ob ein oder anderen Stands gestellte Mannschaft vor dem Feind geblieben, oder aber sonsten natürlichen Tods verstorben, oder etwa ausgerissen seye, auch dermahlen verbleiben solle, daß nemlich auf den ersten Fall der Abgang von gemeiner Kreiscassa ersetzt, und wann auch ein oder mehr von dem Feind gefangen wurden, gleichermassen aus derselben die Ranzionirung bestritten werden solle: Auf den andern Fall aber nemlich, wann ein Soldat des natürlichen Tods sterben, oder ausreissen thäte, gleichwohlen derjenige Stand schuldig seyn solle, zu recroutieren und zu mundiren, welcher selben vorhin geworben und gestellet hat. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen hohen Offciers, daß, wann nemlich ein solcher von dem Feindgefangen wurde, derselbe sodann (wann nicht anderst Kriegsmittel etwann durch Auswechslung oder sonsten verhanden) von der gemeinen Cassa nach Gestalt des Cartels, so bey künftiger Action durch die Generalitäten verglichen wird, ranzionirt, da er sonsten aber mit Tod abgehen thäte, solcher Abgang von demjenigen Stand, der ihne gestellt, wiederumen ersetzt werden solle.

§. 15. Anbelangend fünfzehendens die Zeit der Recroutierung, wann selbe vorzunehmen, hat man von dieses Kreises wegen das beste zu seyn erachtet, daß solche Recroutirung, nachdeme man die Winterquartier bezogen, am füglichisten geschehen, und alsdann der Defect an der Mannschaft zum eheisten wahrgenommen, und selbige denen Ständen, welche es betrift, förderliche Nachricht gegeben werden könnte; es wäre dann Sach, daß sich mit denen Kreisvölkern ein solcher Zufall ereignen thäte, daß die Zeit der Winterquartier nicht zuerwarten, alsdann solle gleichwohlen die Redintegrirung dieses Abgangs nach Gestaltsame, wie es die Nothdurft erfordert, ohne Widerred ersetzt, jedoch aber denenjenigen Ständen, welche derley Zufall berühren thut, alsobaldige Nachricht hiervon gegeben werde.

§. 16. Sechzehenden sollen alle die Fähndlein und Estandarten von wegen dieses baierischen Kreises von blau und

weiser Farb, jedoch diejenige Ständ, so eine Compagnie formieren, befugt seyn, eine Divise nach ihrem Belieben, sonsten aber keine Wappen darein machen zu lassen: derentwegen aber ex parte Salzburg eine besondere Erinnerung ad Protocollum, und zwar dergestalten geschehen ist, daß man bey selbigen Fähnlein und Estandarten die gewöhnliche Farben und Wappen zu gebrauchen in allweg verlangen thue.

§. 17. Siebenzehendens will man sich allenfalls wegen der Piquen, auch sonsten des Gewehrs und Caliber halben nicht weniger, ob und wie viel jedem Musquetier an Bley, Pulver und Lunden gleich Anfangs mitzugeben seye, kürzlich mit Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc. wie es dieselbe bey Dero eignen Armee hierunter zu halten pflegen, allerdings confirmiert, beynebens aber die Hofnung haben, daß Sie als Kreisobrister den übrigen Ständen von dergleichen Reglement zu behöriger Anstaltsverfügung zeitliche Nachricht ertheilen werden.

§. 18. Achtzehendens solle sowohl bey dem Batallion zu Pferd, als Regiment zu Fuß ein mit 6. Pferden bespannter Amunitionswagen gehalten, und von der Kreiscassa gutgemacht;

§. 19. Hingegen aber neunzehendens bey jeder Compagnie zu Pferd und Fuß zwey gute und zusammen mit 8. Rossen bespannte Wägen neben aller Zugehör zu dem Ende angeordnet werden, damit derselben sich die gemeine Knecht allein, etwann zu Führung des Gewehrs, oder aber, wann sie erkranken, und nicht die Officiers, gebrauchen mögen; und ist einer aus solchen Wägen von der Kreiscassa, der andere aber von dem Stand, der die Compagnien formieren thut, zu stellen, und zu verpflegen.

§. 20. Demnach auch zwanzigstens die Nothdurft erfordern will, daß zu diesem Kreiscorpo 3. Regimentsstückel verschaft werden sollen; als hat Churbaiern eines, daß andere das Erzstift Salzburg, und das dritte Pfalzneuburg, jedes mit 4. Pferden, dann 3. Munitionswägen, so darzu gehörig, gleichfalls jeden mit 4. Pferden bespannet, zu stellen, und solle die Munition sowohl, als der Unterhalt auf die Roß, Wägen und Knecht, aus der Cassa der Nothdurft nach verschaft, auch eben von derselben, was von Anfang dieser Expedition bis zu Ende daran quocunque modo zu Grund gehet, gebührend ersetzt, nach vollendter Expedition aber ein so anderes Stückel von hochbemelten Chur- und Fürsten samt denen vorhandenen Pferden und Wägen wieder zuruckgenommen, und der etwann darbey befundene Schaden gleichfalls bey der Kreiscassa gesucht werden.

§. 21. Zumalen auch ein und zwanzigstens der Herr Prälat zu Kaisersheim gegen Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern, mittelst eines von Dero Gesandtschaft allda in Originali producierten Schreibens de dato 29sten Novembris, jüngsthin sich nicht allein für einen Mitstand dieses löblichen Kreises, sondern auch zu dem ihme zugelegten Contingent zu Pferd und Fuß erklärt hat, mit dem demüthigsten Ersuchen, daß seinem Gottshaus von der churfürstlichen geheimen Canzley aus ein beglaubte Attestation, daß nunmehr selbiges dem baierischen Kreis einverleibt seye, abgefolgt, und dadurch etwann die von dem französischen Intendanten zu Heilbrunn angedrohte Execution wegen geforderter Contribution per 10000. fl. vermittlet werden möchte, wie man ihme Herrn Prälaten dann auch ein dergleichen Attestatum bereits ertheilen lassen: Als ist geschlossen worden, dessen obgedachte Erklärung sowohl dem Protocoll, als gegenwärtigen Receß zu inserieren, und nicht weniger ins künftig zu etwas Redintegrierung des baierischen Kreises beständig darob zu halten.

§. 22. Zwey und zwanzigstens ist auch in Umfrag kommen, wie lang gegenwärtige Kreisverfassung continuieren solle: Und ist hierauf verabschiedet worden, so lang es die Conjunctur und Noth zu Defension bloß und allein des heiligen römischen Reichs erforderen wird.

§. 23. Nicht weniger drey und zwanzigstens hat man für gut befunden, wegen der bleßierten oder sonst kranken Soldaten eine Vorsehung zu thun, und dahin sich vereinbaret, Ihre churfürstliche Durchl. in Baiern ꝛc. gebührend (wie hiemit beschieht) zu ersuchen, von Dero Feldapothecken dergleichen miserablen Personen, jedoch gegen billichmäßiger Bezahlung, von der Kreiscassa auf dem Fall Bedärfens, nach Möglichkeit an Hand gehen zu lassen.

§. 24.

§. 24. Und weilen vier und zwanzigstens des heiligen Reichs Stadt Regensburg Abgeordnete bey gegenwärtigem Kreisconvent wegen gewiser ausgelegt- und prätendierender Unköſten die ſchon Anno 1655. und ſeithero beſchehene Erinnerungen abermalen wiederholet, die anweſende Geſandte aber hierauf nicht inſtruiert zu ſeyn vorgewendet, jedoch gleichwohlen reſolviert haben, daß ſolche Erinnerung auch dieſem Receß einverleibt, und berührte Prätenſion auf einem andern Kreistag, weilen die jetzige Conjunctur ohne dem ſehr beſchwerlich fallen thut, ausgeſtellt werden ſollte; als hat man ſothanes Concluſum pro memoria, und damit man ſeiner Zeit gebührend daraus reflectieren, und ſich inſtruieren laſſen möge, allhero ſetzen wollen.

§. 25. Schließlichen iſt zu wiſſen, daß auf die von Seiten der churbaieriſchen Geſandtſchaft ſowohl collegialiter, als ad partem, ratione augmenti über den bereits verglichenen Fuß der 40000. Mann beſchehene ſehr bewegliche Vorſtellungen etwelche Stände, wie aus der dem ſalzburgiſchen Directorio communicierten Beylag ſub N. 12. zu erſehen, ſich erklärt haben, ein gewieſes Quantum noch ferners beyzutragen, und zwar theils abſolute, theils ſub ſpe Rati, und theils mit der ausdrücklichen Reſervation, wann auch die übrige Stände, und alſo einhellig in obbemeltes augmentum nach Proportion conſentieren wurden.

§. 26. Deſſen, und obigen allen zu wahrer Urkund, haben gegenwärtigen Receß die ſämmentliche löbliche Kreisſtände, vermittelſt ihrer Abgeſandten und Bothſchafter, welche dieſer Verſammlung beygewohnt, unterſchreiben, und fertigen laſſen, wie gleich hinnach folget:

Von wegen des Erzſtifts Salzburg, Herr Alphons Dicker, Freyherr von Haßlau, zu Uhrſtein und Wünckel, Ihrer hochfürſtlichen Gnaden Kammerer, extraordinari Hof- und Kammerrath, auch Landmann, dann Sebaſtian Zillner, J. U. Doctor, Hofrath und Landſchaftskanzler.

Von wegen des Biſtthums Freyſing, ſelbigen Hochſtifts Adminiſtrator in temporalibus, auch Dohmprobſt, Erzdiacon und Capitularherr, Herr, Herr Johann Siegmund Zeller, Freyherr von Leiberſtorf, und Heer in Kleinſtätten ꝛc., dann Herr Caſpar Malachias Markt, J. U. Doctor, Rath, Kanzler, Lehenprobſt und Pfleger zu Mäſſenhauſen.

Von wegen des Biſtthums Regensburg, Herr Johann Georg Fels, J. U. Doctor, ſelbigen Hochſtifts Rath, Kanzler, Lehenprobſt und Pfleger zu Hochenburg am Inn.

Von wegen des Biſtthums Paſſau, Herr Franz Lorenz von Sauer, zum Schreyerhof, Ihro hochfürſtlichen Gnaden allda Hofrath, und bey fürwehrenden allgemeinen Reichscomitien in Regensburg gevollmächtigter Abgeſandter.

Von wegen des Stifts Berchtesgaden, Herr Johann Rudolph Wämpel, Ihrer churfürſtl. Durchleucht in Baiern ꝛc. geheimer Rath und Pfleger zu Reichenberg ꝛc., wie auch Herr Franz Felix von Scharfſeed, Hof- und Kammerrath, Truchſeß und Rentmeiſter Oberlands.

Von wegen des Kloſters St. Emmeran, ſelbiger Probſt zu Vogtareut, Herr Sebaſtian Strobel, hochfürſtl. eichſtättiſcher Rath.

Von wegen Niedermünſter, Herr Franz Lorenz von Sauer ꝛc.

Von wegen Obermünſter, Herr Johann Georg Fels.

Von wegen Churbaiern, Ihrer churfürſtlichen Durchleucht in Baiern ꝛc. geheimer Rath und Pfleger zu Reichenberg, Herr Johann Rudolph Wämpel (welcher aber unter währendem Kreistag gewiſer Geſchäften halber avociert worden) wie auch Herr Franz Felix von Scharfſeed, Hof- und Kammerrath, Truchſeß und Rentmeiſter Oberlands.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Franz Melchior Wiſer, Ihr churfürſtlichen Durchleucht zu Pfalz Hofrath zu beſagtem Neuburg.

Von wegen Leuchtenberg, obgedachte Herrn, Johann Rudolph Wämpel, und von Scharfſeed.

Von wegen der gefürſten Grafſchaft Sternſtein, bemelter Herr von Sauer ꝛc.

Von wegen der Grafſchaft Haag, angeregte churbaieriſ. Geſandtſchaft.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Johann Christoph Wendler, J. U. Licent. und Consulent bey des heiligen Reichs Statt Regensburg.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfels, obbemelter Herr Wiser ꝛc.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, gedachter Herr Johann Christoph Wendler.

Von wegen Maxlrain, oberwehnter Herr Wämpel, und Herr von Scharfseed.

Von wegen Breiteneck, und im Namen dieser Graf tillischen Vormundschaft obbesagter Herr Fels.

Von wegen des heiligen Reichs Stadt Regensburg, Herr Jonas Paulus Sebald, des innern geheimen Raths, und vorermelter Herr Wendler.

Geben und geschehen allhier in Wasserburg, den 21sten Septembris, Anno 1688.

N. 1.

Ausschreiben des Kreistags.

Maximil. Emanuel ꝛc. und Johann Ernst, Erzbischof zu Salzburg ꝛc.

In was für einen höchstgefährlichen Zustand sich das heil. röm. Reich, unser geliebtes Vatterland, wegen der französ. Völker unverhoften Vor- und Einbruch am Rhein von neuem befindet, ist insgemein leider allschon wie auch dieses bekannt, daß, ungemeldet der Belagerung Philippsburg, bereits theils am Rhein und noch weiters herauf gelegene, sonsten aber der Reichsbothmäßigkeit unmittelbar unterworfner Ort französische Besatzung einzunehmen genöthigt, theils aber (darunter zwey ganze Reichskreis der Fränkisch und Schwäbische) in ungemein grosse Contributiones gesetzt worden.

Dieweilen nun nicht fürzusehen, was etwann noch diesen bevorstehenden Winter ferners erfolgen, und wie weit sich diese neuentstandene Kriegsflamm ins Reich herein ergiessen möchte; daneben bekannt, was in dergleichen andringenden Nothfällen die wohlgeordnete Reichssatzungen an die Hand geben: Als haben wir von Ausschreibamts wegen für höchst nothwendig angesehen, nacher Wasserburg, und zwar ob summum periculum moræ auf Montag nach Mariä Opferung den 22. diß, eine allgemeine Kreisversammlung zu veranlassen: Darzu wir dann euch hiemit gebührend einladen wollen, mit dem Gesinnen, ihr wollet auf bestimten Tag und Mahlstatt jemand mit genugsamer Instruction und Vollmacht abordnen, welcher an euer statt mit berathschlagen und schliessen helffe, was die Rettung des gemeinsamen Wesens, absonderlich aber dieses löbl. Kreises erfordert. Damit aber der oder diejenige, so man abordnen will, desto besser instruirt werden mögen, haben wir die vornehmere Deliberationspuncten zu Papier bringen, und gleich diesen beschliessen wollen. Verbleiben in zuverläßiger Hofnung der Erscheinung, euch beynebens mit Gnaden gewogen. Geben den 3. Novembris anno 1688.

Puncta, so bey dem bevorstehenden baierischen Kreistag in Deliberation zu stellen.

1.

Weil die durch der französischen Völker Vor- und Einbruch am Rhein, und die dadurch dem heil. röm. Reich zugewachsene höchste Gefahr insgemein bekannt: so wird vor allen zu deliberiren stehen, wie, und wasgestalten sich der löbl. baierische Kreis in eine solche förderliche Defension stellen möge, wie es die wohlverordnete Reichsconstitutiones und Executionsordnung dergleichen unfürsehenen Aufläuffen an die Hand geben.

2. Solchemnach wird ferner zu berathschlagen stehen, auf was für einen Fuß man die Repartition stellen, und ob man nicht

3. Bis auf ein erfolgendes allgemeines Reichsconclusum inzwischen selbige auf den Fuß, der hievor in puncto securitatis zu Regenspurg veranlaßten 60000. Mann, oder nach Ermäßigung der gegenwärtigen antringenden Gefahr, noch auf ein höchers einrichten wolle?

4. Wie bald die hohe und niedere Officier zu denen Stäben und Prima Plana benennet, und der Terminus, wenn alles in corpore fertig stehen solle, declarirt,

clarirt, dann die verglichene Mannschaft zu Roß und Fuß aufgebracht werden solle?

5. Wo der Sammelplatz anzuordnen, und wohin selbige alsdann zu verlegen?

6. In was für Regimenter, Batallionen oder Compagnien selbige abzutheilen?

7. Was für Fähnl, Standarten, Gewehr und Caliber man darbey brauchen wolle?

8. Wie und woher die Artillerie, und was darzu gehörig, herzunehmen und zu bestreiten?

9. Wie und wasgestalten die Magazinen anzurichten, auch an was Orten, darbey auch das ganze Proviant, auch glat und rauche Fourage wegen mit zu vergleichen?

10. In simili die Kriegscassa, wie und wo dieselbe anzuordnen, wie viel und zu was Zeit ein jeder Stand das seinige an Ordinari und Extraordinari beyzutragen schuldig?

11. Was für Officier sowohl bey der Kriegscassa, als dem Proviantwesen aufgestellt, wie selbige verpflicht, und wie es mit denen Rechnungen und deren Aufnahm gehalten werden solle?

12. Wie lange diese Verfassung dauren solle?

13. Der erkrankten und bleßirten Soldaten halber auch Fürsehung zu thun:

14. Wie nicht minder der Recroutirungen, des Geschütz und Gewehrs, auch anderer abgängigen Sachen halber; item der vom Feind Gefangenen.

15. Wie, und wasgestalten auf allen Fall die Winterquartier zu vergleichen?

16. Wann nun dieses Verfassungswerk in seinen Stand wird zum Beschluß nöthig seyn, damit es auf allen ereigneten Fall richtig hergehen, zu deliberiren, was man mit denen benachbarten Ständen, sonderbar denen correspondirenden zwey Kreisen, für Correspondenz zu bestellen, und wie man sich quo ad conjunctionem auf allen Fall zu verhalten, und die vor allegirte Executionsordnung in Effect zu bringen?

N. 2.

Propositio, so von dem hochlöblichen salzburgischen Directorio ad dictaturam publicam gegeben worden.

Præmissis Titulis Dominorum Deputatorum.

Der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johannes Ernestus, Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. unser gnädigster Fürst und Herr, lasset forderist denen anwesenden Herren Abgesandten und Deputirten, samt und sonders, Dero gnädigsten Gruß und geneigten Willen entbieten. Dieselbe werden nun sonders gern vernehmen, daß die hochlöbl. und löbl. Herren Stände ihnen belieben lassen, dero anwesende Herren Abgesandte und Deputirte, auf ausgeschriebene Weil und Zeit, zu diesem Kreisconvent abzusenden; worüber auch nicht gezweiffelt werden will, wohlgedachte Herren Abgesandte und Deputirte werden von deren hohen Herren Principalen, Obern- und Committenten, mit genugsamen und nothwendigen Gewalt versehen, erscheinen, und solche alter Observanz nach, dem Directorio um Ersehe- und Ablesung einhändigen, in der Hauptsach aber mit angelegenem Eyfer von selbsten bedenken, und wohl ponderiren, wie nothwendig nun sey, zu Conservir- oder vielmehr Recuperirung des heil. röm. Reichs Wohlstand, denen allbereit sehr nahe- und feindlich hereingebrochenen königl. französischen Waffen einen sattsamen und ungesaumten Widerstand zu verfassen, und allem fernern anscheinenden Land- und Leut verderblichen Uebel in Zeiten vorzubeugen, welche feindliche Motus und Einbruch dann Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. wie auch Ihro hochfürstl. Gnaden zu zu Salzburg, als beede ausschreibende Fürsten dieses löbl. Kreises, verursachet, gegenwärtigen Kreisconvent auszuschreiben, sich gänzlich und gnädigst versehende, die versamlete Herren Abgesandte und Deputirte werden ihnen nach getreuen und möglichen Eyfer angelegen seyn lassen, dero hohen Prudenz und Dexterität gemäß, ihre Vota und Consilia dergestalt einzurichten, auf daß der nun angetrettene Kreistag ein erwünschte fruchtbare Endschaft erreichen, und gegen denen feindlichen so starken Waffen ein sattsames Defensionswerk dem heil. röm. Reich, sonderbar diesem löbl. Kreis und teutscher

Libertät zu besten fürderlich und effective erfolgen möge. Ferners aber wird von Seiten des Directorii, einer löblichen Kreisbersammlung zu Belieben gestellt, ob man nunmehro zu denen Hauptpuncten schreiten, oder aber mit Versehung und Ablesung der Gewält, alter Observanz gemäß, denen Tractaten einen Anfang machen wolle.

N. 3.

Unfürgreifliches Subrepartitionsschema.

Geistliche Bank.

	Zu Pferd.
Salzburg giebt	150.
Freysing	
Regensburg	
Passau	
Berchtesgaden	7.
Sanct Emeran	
Niedermünster	
Obermünster	
Kaisersheim	

Weltliche Bank.

Churbaiern	300.
Pfalzneuburg	38.
Leuchtenberg	8.
Lokowitz	10.
Haag bey Baiern verstanden.	
Ortenburg	3.
Ehrenfels bey Neuburg verstanden	
Wolfstein	6.
Maxlrain	2.
Breiteneck	2.
Stadt Regensburg	
Summa	538.

Nach dem Fuß der 40000. Mann de Anno 1688.

Geistliche Bank.

	Zu Fuß.
Salzburg	330.
Freysing	110.
Regensburg	75.
Passau	100.
Berchtesgaden	19.
Sanct Emeran	18.
Niedermünster	8.
Obermünster	8.
Kaisersheim	75.

Weltliche Bank.

Churbaiern	640.
Pfalzneuburg	334.
Leuchtenberg	12.
Lokowitz	22.
Haag bey Baiern verstanden	
Ortenburg	
Ehrenfels bey Neuburg verstanden	
Wolfstein	6.
Maxlrain	
Breiteneck	
Stadt Regensburg	180.
Summa	1837.

1837. zu Fuß.
538. zu Pferd.

Summa 2375.

Wasserburg, den 6. und 16. Dec. 88.

N. 4.

Eid, sowohl der Officier als gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß des löblichen baierischen Kreises.

Ist dem, so pag. 461. angemerket worden, gleichförmig, nur sind die Worte: absonderlich aber wird dem Erbfeind des christlichen Namens, den Türcken, darwider ihr jetzt gebraucht werdet: ausgelassen, und anstatt: bestellten Feldmarschallen, und anderen Generalen, auch allen euren ꝛc. heist es: dem bestellten Obristen und allen anderen ꝛc.

N. 5.

Lista, welchergestalt bey Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. ꝛc., unsers gnädigsten Herrn, Kriegsvölker dermalen die Regimenter, sowohl zu Pferd als zu Fuß, samt denen Stäben an Geld verpflegt werden, und wieviel jedem Dienst- Pferd- und Mundportiones paßieren, den 6. Dec. 1688.

Obristen Stab zu Pferd.

	fl.	Pferd.	Mundport.
Dem Obristen neben der Rittmeistersgage, so absonderlich paßiert, und zu bezahlen ist, Stabsgage monatlich	150	15	20

Und

	fl.	Pferd.	Mund-port.
Und verstehen sich sowohl die Pferd- als Mundportionen auf beede Chargen, wie bey allen anderen dergleichen hohen Officieren zu Pferd und Fuß durchgehends.			
Dem Obristlieutenant neben und samt der Rittmeisters- auch zur Stabsgage	60	11	13
Dem Obristwachtmeister ausser der Rittmeistersgage, mit welcher es vorige Meynung hat	25	9	10
Dem Regimentscommissario	100	4	5
NB. An statt des Regimentscomissarii wird ein Kreiscommissarius, so etwas mehrers ist, gesetzt, hat An. 1683. zur Gage gehabt monatlich 115. fl., 4. Pferd, 6. Port.			
Dem Kreiscommissariatskanzellisten seynd An. 1683. paßirt worden 36. fl., 1. Pferd, 2. Port.			
Feldkaplan	40	2	3
Regimentsquartiermeister	36	3	6
Dem Auditeur und zugleich Secretario	30	2	3
Dem Adjutanten	22	2	3
Regimentsfeldscherer	15	1	2
* Dem Wagenmeister	15	2	3
Paucker	7½	1	2
Dem Profosen samt seinen Leuten	20	4	5
* Der Kreiswagenmeister ist mehrers als ein Regimentswagenmeister, und hat Anno 1683. gehabt 25. fl., 1. Pferd, 2. Port.			

Auf ein Compagnie zu Pferd, mit Einschluß der Prima Plana von 6. Köpf stark.

	fl.	Pferd.	Mund-port.
Dem Rittmeister gebühren monatlich zu seiner Gage	75		
Dann für 3. Knecht so er selbst mit Kost, Lohn und Pferden zu versehen, also sich der Reuter nicht zu bedienen hat, nach Innhalt der vorigen Verpflegungsordonanzen, welche dies Orts repetiert werden, und zwar für jeden monatlich 6. fl. 30. kr., und auf solche drey Knecht, wann sie wirklich vorhanden und beritten	19½		
In der Verpflegung paßieren für ihne Rittmeister, und verstandene drey Knecht, Dienstpferd		5	
Mund- oder Brodportionen			8
Dem Capitainlieutenant, dergleichen allein bey der Leibcompagnie, und hingegen kein anderer Lieutenant, paßiert monatlich	30		
Mit denen Knechten hat es sowohl bey diesen als anderen hernach folgenden Ober- und Unterofficiren allerdings die Meynung, wie bey dem Rittmeister vor verstanden. Dahero, und weil dem Capitainlieutenant 2. eigne Knecht paßieren, trift deren Gage für jeden Monat 6½. fl., thut	13		

	fl.	Pferd.	Mundport.
Macht also des Capitainlieutenants Gage mit Einschluß der 2. Knecht	43	3	5
Und gleichwie bey der Leibcompagnie nur der Capitainlieutenant vorhanden, also auch paßiert bey denen übrigen Compagnien jeder nur 1. Lieutenant, und deme mit Einschluß der 2. eignen Knecht monatlich zur Gage	41	3	5
Dem Cornet mit Einschluß dessen, was er wegen der paßirlichen zwey eignen Knecht zu geniessen	35½	3	4
Dem Wachtmeister, darunter auch des eignen Knechts, wann er vorhanden, Verpflegung begriffen, zusamen	14	2	3
Welche Meynung es auch mit dem Fourier hat, also hieher zu setzen, seynd ebenfalls	14	2	3
Ingleichen mit den paßierlichen beeden Korporalen, deren jedem auf verstandene Weis paßiren	14	2	3
Ein Musterschreiber	7½	1	2
Ein Feldscherer	7½	1	2

Bey der Leibcompagnie paßieren

	fl.	Pferd.	Mundport.
Zween, hingegen bey denen andern Compagnien jeder durchgehends ein Trompeter, und jedem zur Gage	7½	1	2
1. Fahnensattler	6½	1	1
1. Fahnenschmid	6½	1	1
48. Gemeine Reuter, jedem	6½	1	1

Summa der völligen Compagnie zu

Pferd, und zwar bey der Leibcompagnie wegen des zweyten Trompeters 61

Bey denen übrigen Compagnien aber 60 } Köpf.

Obristen Stab zu Fuß.

	fl.	Pferd.	Mundport.
Dem Obristen zur Stabs- ohne der Hauptmannsgage, indeme diese absonderlich zu verreichen ist, monatlich	150	12	20
Die Pferd- und Mundportionen seynd, gleichwie bey andern Officieren, auf beede Chargen verstanden, dem Obristlieutenant auch ausser der Hauptmanns- zur Stabsgage	60	8	13
Obristwachtmeister, ohne der Hauptmannsgage, so er ebenfalls zu prätendieren, und ihme folgen zu lassen ist	25	6	10
* Dem Regimentscommissario monatlich	100	4	5
* Der Regimentscommissarius bleibt bey dem Kreis ausgestellt.			
Regimentsquartiermeister	36	3	6
Dem Auditeur, und zugleich Secretario	30	2	3
Feldkaplan	40	2	3
Dem Adjutanten	22	2	3
Regimentsfeldscherer	15	1	2
Dem Wagenmeister	15	2	3

NB. Ob neben dem Kreiswagenmeister noch 1. absonderlicher Regimentswagenmeister aufzustellen, wird

von-

	fl.	Pferd.	Mundport.
vonnöthen seyn, indeme es derselbe wohl würde verrichten können.			
Dem Profosen samt seinen Leuten	20	= 2	4

Auf ein Compagnie zu Fuß, und zwar bey dem churfürstlichen Leibregiment,

	fl.	Pferd.	Mundport.
Dem Hauptmann monatlich	70	= 3 =	8
Bey des Obristen Leibcompag. paßiert einem Capitainlieutenant mit monatlicher Gage	30	= 2 =	5
Zu den übrigen Compagnien aber jeder einem Lieutenant, und deme zur Verpflegung	25½	= 2 =	5
Dem Fähndrich	21½	= 2 =	4
Dem Feldwaibel	10	=	3
1. Führer	7	=	2
1. Fourier	7	=	2
1. Musterschreiber monatlich	7	=	2
1. Feldscherer	7	=	2
1. Gefreyter und 6. Gemeine Korporalen, jedem	7	=	2
16. Gefreyte, jedem	4½	=	1½
4. Fourierschützen, jedem	4	=	1½
3. Trommelschläger, jedem	4½	=	1½
1. Pfeiffer auch	4½	=	1½
Jedem gemeinen Soldaten	4	=	1

Gleiche Meynung hat es mit denen andern Compagnien der übrigen vier Regimenter durchgehends, ausser daß unter selbigen bey jeder Compagnie allein

1. Gefreyter, und
3. Gemeine Korporalen, dann
8. Gefreyte paßieren, und zu verpflegen.

NB. Denen Fuhrknechten und Schnellern, deren bey jedem Wagen drey gebraucht werden, paßiert jedem monatlich 6. fl., und täglich ein Mundportion.

N. 6.

Austheilung der baierischen Kreisvölker zu Pferd und zu Fuß.

Die Quota zu Pferd betrift 538. und die zu Fuß 1837. Mann.

Aus der erstern ist ein Battallion à 7. Compagnien, mit Einschsuß der Prima Plana zu formiren, und ist jede aus den Sechsen 77. Mann, die Siebende aber 76. Mann stark.

Aus obermelter Quota zu Fuß ist ein Regiment à 12. Compagnien, ebenfalls mit Einschluß der Prima Plana, zu formiren, deren man theils in 153. 152. und dergleichen Anzahl Köpf nach Gelegenheit (auf daß die zusammen gehörige, nicht gar zu klein, und oft abgetheilet werden) einrichten möchte.

Die Batallion kan durch einen Obristlieutenant und Obristwachtmeister, deren ersteren Ihre churfürstliche Durchl. in Baiern, den andern aber, Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg zu bestellen hat, commandiret werden.

Uber das Regiment zu Fuß haben höchstgedacht Se. churfürstl. Durchl. den Obristen, und Salzburg den Obristlieutenant, Pfalzneuburg aber den Obristwachtmeister zu benennen.

Ordnung wie solche Compagnien zu Pferd und Fuß nacheinander gestellt werden möchten.

1.

Die erste Compagnie ist Ihro churfl. Durchleucht in Baiern gehörig, und von Deroselben ein Obristlieutenant (zumahlen die Mannschaft zu einem Regiment zu schwach erscheinen will, und nicht Regimentsdienst würde thun können) samt denen andern Officiern zustellen.

Solche Compagnie kan dem Obristlieutenant zu besserer Subsistenz vor eine Leibcompagnie zugeeignet werden.

2. Die anderte Compagnie stellt Salzburg, neben einem Obristwachtmeister samt der Prima Plana.

3. Pfalzneuburg gibt zu der Ihro zugetheilten Mannschaft, womit die 3. Compagnie gemacht wird, die Primam Planam völlig.

4. Churbaiern samt der Prima Plana aus eigener Militz.

5. Ingleichen Salzburg.

6. & 7. Abermahlen Churbaiern, mit den übrigen 2. Compagnien.

Ordnung der Compagnien zu Fuß, wie selbige nacheinander gehen möchten.

Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern stellen förderist den Obristen, das Erzstift Salzburg den Obristlieutenant, und Pfalzneuburg den Obristwachtmeister.

1. Die erste und Leibcompagnie von Churbaiern, mit Einschluß der Prima Plana.

2. Die anderte Salzburg, auf Maaß und Weiß wie erstgemelt.

3. Die Dritte Pfalzneuburg samt der Prima Plana.

Samtlich mit Einschluß der Prima Plana.
4. Die vierte Churbaiern.
5. Die fünfte Salzburg.
6. Die sechste Churbaiern, und auch
7. Die siebende Churbaiern.

8. Pfalzneuburg mit denen adjungirten, so darzu den Hauptmann und Fähndrich, Stift Regenspurg aber den Lieutenant stellet.

9. Die 9te Churbaierischer Rest, mit denen zugetheilten, dabey stellen Ihro churfürstl. Durchl. den Hauptmann und Fähndrich, hingegen Kaisersheim den Lieutenant.

10. Die 10te das Hochstift Freysing, samt denen zugegebenen, dabey hat dieses Hochstift den Hauptmann und Fähndrich, das Hochstift Regenspurg aber den Lieutenant zu stellen.

Eintheilung des baierischen Kreisvolks zu Pferd und Fuß in die Regimenter und Compagnien.

Zu Pferd über 538. Mann.

2. Compag. Salzburg gibt 150. Mann, damit aber solche 2. Compagnien mit der Prima Plana, jede zu 77. Mann erreichen, so gibt darzu Marxrein 2. und Breiteneck auch 2. Mann.

4. Compag. Churbaiern stellt 300. Mann, denen werden zugetheilt, von Leuchtenberg 8. Mann, so auch 4. Compagnien auswerffen, jede zu 77. Mann.

1. Compag. Die 7. Compagnien machen aus:

Berchtolsgaden	7. Mann.
Kayersheim	12.
Pfalzneuburg	38.
Lobkowitz	10.
Ortenburg	3.
Wolfstein	6.
Thut	76. Mann.

Zu Fuß über 1837. Mann.

2. Compag. Salzburg gibt 330. Mann, daraus werden gemacht 2. Compagnien, jede zu 153. Köpf, die 306. ausmachen, also bleibt von Salzburg übrig 24. Mann.

1. Compag. Diese 24. zu denen Passauischen 100. Lobkowizischen 22. und Wolfsteinischen 6. Köpfen gerechnet, betreffen abermahlen 1. Compagnie à 152. Mann.

4. Compag. Churbaiern mit 640. stellt 4. Compagnien, jede zu 153. Mann, thut zusammen 612. Köpf.

1. Compag. Zu diesem Churbaierischen Rest der 28. Köpf, kommen Leuchtenberg mit 12. Berchtolsgaden mit 19. Kayersheim mit 75. St. Emmeran mit 18. Mann, so zusammen ebenfalls 1. Compagnie per 152. Köpf geben.

1. Com-

1. Compag. Pfalzneuburg stellt von denen 234. Mann 1. Compagnie per 153.

1. Compag. Von dem Rest der Pfalzneuburgischen 81. Köpf, wird mit Zuziehung 45. Mann von dem Hochstift Regensburg, und von der Stadt 27. auch eine Compagnie formirt, per 153. Köpf.

1. Compag. Der Hochstift Freysing mit 110. Mann, samt dem Hochstift regensburgischen Rest, per 30. Mann, Nieder- und Obermünster per 16. geben ebenfalls 1. Compagnie mit 156. Mann.

1. Compag. Dann Stadt Regensburg mit 153. die letzte Compagnie.

N. 7.

Den Geldbeytrag in die Kreiscassa ꝛc. und die darüber gemachte Austheilung betreffend.

Nach Besag des aufgerichten Kreisreceß hat man sich dieses Kreis wegen verglichen, daß die Contribution secundum capita eines jeden Stands zu stellen habender Mannschaft angelegt werden solle. In Conformität dann dieses gemachten Schlusses ist 1. Kopf in Simplo um einen Gulden angeschlagen, und aber vor diesmal zu Bestreitung des Regimentsstabs, und anderer Kreisausgaben, der Anschlag auf das Triplum extendieret, und folglich jeder Kopf zu 3. fl. gerechnet, und also von dato inner Monatsfrist in die Cassa zu legen geschlossen worden 10352. fl. auf was Weis und Maß, wie hernach folget. Als von denen geistlichen Ständen den Anfang zu machen.

Das Erzstift Salzburg hat 150. zu Pferd und 330. zu Fuß zu stellen, so macht es, einen zu Pferd für drey zu Fuß angeschlagen, in allem zusammen 780. Köpf, auf jeden, wie oben gemelt, einen Gulden gerechnet, trift das Simplum des Beytrags in die Kreiscassa 780. fl.

Das Triplum 2340. fl.

Das Hochstift Freysing giebt 110. zu Fuß, jeden Kopf mit dem Simplo des Gulden angeschlagen, macht 110. fl.

Das Triplum 330.

Hochstift Regensburg giebt 75. Mann, jeden Kopf mit dem Simplo gleichfalls gerechnet, macht 75. fl.

Das Triplum 225.

Das Hochstift Passau giebt 100. Mann, jeden Kopf mit dem Simplo gerechnet, macht 100. fl.

Das Triplum 300.

Das Stift Berchtesgaden stellt 7. zu Pferd und 19. zu Fuß, ein Pferd zu drey Köpf angeschlagen, thut 40., und das Simplum ingleichen 40. fl.

Das Triplum aber 120.

Sanct Emeran giebt 18. zu Fuß, macht das Simplum 18. fl.

Das Triplum aber 54.

Niedermünster von 8. zu Fuß das Simplum 8. fl.

Das Triplum 24.

Obermünster gleichfalls von 8. zu Fuß das Simplum 8. fl.

Das Triplum 24.

Kaisersheim von 12. zu Pferd zu drey angeschlagen, und 75. zu Fuß, macht 111. Köpf, das Simplum 111. fl.

Das Triplum 333.

Weltliche Stände.

Churbaiern giebt 300. zu Pferd, macht, einen zu 3. angeschlagen, 900., und 640. zu Fuß, zusammen 1540., dessen Beytrag trift, wie oben gemelt, in Simplo 1540. fl.

Das Triplum aber 4620.

Pfalzneuburg von 38. zu Pferd mit 3. gerechnet, thut 114., und 334. zu Fuß macht 348. Köpf, thut das Simplum ingleichen 348. fl.

Macht das Triplum 1044. fl.

Landgrafschaft Leuchtenberg stellt 8. zu Pferd, und 12. zu Fuß, macht 36. Köpf, und das Simplum 36. fl.	
Das Triplum aber	108.
Lokowitz giebt 10. zu Pferd, jeden zu drey zu Fuß angeschlagen, thut 30., und 22. zu Fuß, in allem 52., macht das Simplum 52. fl.	
Das Triplum	156.
Haag bey Baiern verstanden.	
Ortenburg giebt 3. zu Pferd, jeden zu 3. Köpfen angeschlagen, macht das Simplum 9. fl.	
Thut das Triplum	27.
Ehrenfels bey Neuburg verstanden.	
Wolfstein stellt 6. zu Pferd, machen 18. zu Fuß, und giebt 6. zu Fuß, machen 24. Köpf, das Simplum 24. fl.	
Das Triplum	72.
Maxlrein giebt 2. zu Pferd, macht 6. Mann zu Fuß, das Simplum 6. fl.	
Das Triplum	18.
Breiteneck giebt 2. zu Pferd, macht 6. Mann zu Fuß, das Simplum 6. fl.	
Das Triplum	18.
Stadt Regensburg giebt 180. zu Fuß, macht dessen Simplum 180. fl.	
Das Triplum	540.
Summa dieses zu der Kreiscassa ausgeworffenen Beytrags trift	10353. fl.

Daran giebt Salzburg	2340. fl.
Freysing	330.
Regensburg	225.
Passau	300.
Berchtesgaden	120.
Sanct Emeran	54.
Niedermünster	24.
Obermünster	24.
Kaisersheim	333.
Churbaiern	4620.
Pfalzneuburg	1044.
Leuchtenberg	108.
Lokowitz	156.
Ortenburg	27.
Wolfstein	72.
Maxlrain	18.
Breiteneck	18.
Stadt Regensburg	540.
Trift zusammen obige Summa der	10353. fl.

N. 8.

Eid für des löblichen baierischen Kreis Commissarium.

Siehe oben pag. 425.

N. 12.

Verzeichnuß, wasgestalten sich hernach benannte, und in dem Original unterschriebene Herrn Abgesandte und Herrn Deputierte, im Namen ihrer Herrn Principalen, Obern und Committenten, wegen Stellung aliqualis augmenti, ex æquo & bono, & pro dimidia parte dessen, was man Anno 1682. vermög der Beylag N. 17. nach dem Fuß der 60000. Mann zu stellen, eventualiter veranlasset, gegen der churbaierischen Gesandtschaft erklärt.

Geistliche Bank.

	Mann zu Fuß.
Salzburg will sich ganz auf kein augmentum verstehen, also Nihil.	
Hochstift Freysing sub spe Rati auf	125.
Hochstift Regensburg sub spe Rati auf	94.
Hochstift Passau ex defectu instructionis dermalen Nihil.	
St. Emeran sub spe Rati auf 3. oder respective auf	22.
Niedermünster	9.
Obermünster	9.
Summa	262. Mann.

Weltliche Bank.

Pfalzneuburg hat sich ad augmentum nicht, sondern nur zu der vermög Schematis N. 3. angesetzten

ten Mannschaft, aus denen dem Protocoll einverleibten Ursachen einverstanden.

Lobkowitz sub spe Rati auf einiges, doch unbenamstes Quantum, sich eingelassen.

Ortenburg sub spe Rati, wie Breiteneck 2. zu Fuß. 3. zu Pferd.

Wolfstein sub spe Rati 6. zu Pferd. 3. zu Fuß.

Breiteneck sub spe Rati 2. zu Pferd. 2. zu Fuß.

Stadt Regensburg sub spe Rati über die vorhin bewilligte 180. Mann auf 30. zu Fuß.

Summa 37. Mann zu Fuß.

LXXVII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 27. Julii, 1693.

Innhalt.

§. 1. Kaiserl. Veranlassung des Kreistags, wegen Beytrag zu den Postierungen am Rheinstrom. §. 2. Vortrag der kaiserl. Commißion. §. 3. Verwilligung eines Beytrags überhaupt, und dessen Eintheilung auf die Stände, besonders auf Kaisersheim. §. 4. Nachricht an die kaiserliche Commißion. §. 5. Churpfälzische Entschuldigung wegen verweigertem Beytrag. §. 6. Neuburgische Kreisausstände. §. 7. Münzwesen. §. 8. Stadt regensburgische alte Forderungen an Kreis. §. 9. Von Besoldung des Generalkreiswardeins. §. 10. Anzeige falscher Münzen. §. 11. Anwesende.

§. 1.

1693. Zu wissen. Demnach von der römischen kaiserl. Majestät an beede des hochlöblichen baierischen Kreises ausschreibende Churfürst und Fürsten, sowohl durch wiederholte bewegliche Excitatoria als in anderweg, das allergnädigste Ansinnen gethan, und begehrt worden, daß in ermeltem diesen hochlöbl. baierischen Kreis ein förderlicher Kreisconvent zu dem Ende ausgeschrieben, und gehalten werden möchte, damit man an Seiten desselben zu Bestreitung der zur Defension der Reichsgrenzen dermalen gegen den obern Rheinstrom aufgerichten Postierung einen Beytrag über sich nehme, und sich folglich, nach dem Exempel beeder des fränkisch- und schwäbischen, auch anderer mehr betrangter Kreise, gleichfalls besser angreiffe, nächstdeme auch zu der von Ihro kaiserl. Majestät noch weiter vorhabenden Kriegsverfassung am oberen und mitteren Rhein, und vornehmenden Def- und Offensiv-Operationen, ebenfalls mit einem extraordinari Beytrag, etwann von 30. bis 40. Römermonat, zur Kriegscassa absonderlich concurrieren wollte; und nun obhöchstgedachte beede dieses hochlöblichen baierischen Kreises ausschreibende Churfürst und Fürsten, als der durchleuchtigiste Fürst und Herr, Herr Maximilian Emanuel, in ober- und niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc., und der hochwürdigiste Fürst und Herr, Herr Johann Ernst, Erzbischof zu Salzburg, und Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. von tragendem Kreisausschreibamts wegen nicht sehen können, wie diesfalls, sonderbar bey täglich mehr zuals abnehmender Feindsgefahr, Sr. kaiserl. Majestät mit Ansetzung des so hoch desiderierten Kreistags, aus Handen zu gehen: Als ist derselbe zwar auch auf den 4ten May dieses laufenden 1693sten Jahrs, laut Ausschreibens N. 1. wirklich angesetzt, und allhier in des heiligen römischen Reichs Stadt Regensburg ordentlich ausgeschrieben, die erste Seßion aber, weilen theils löblicher Stände Bevollmächtigte sich zeitlicher dahier nicht eingefunden, auch einig andere Verhindernussen inzwischen kommen, erst den 15ten ersagten Monats May gehalten, und mithin der Kreistag wirklich eröffnet, von einem löblichen Directorio (so der herkommenen Alternation nach diesesmal obhöchstgedacht Sr. churfürstlichen Durchleucht in Baiern ꝛc. getroffen) nach gethanem gebräuchigem mündlichen Vortrag die schriftliche Directorialpropoſition N. 2. abgelesen, daraufhin von den anwesenden Abgesandten und Abgeordneten ihre

Vollmachten dem herkommenen Stylo gemäß, dem Directorio eingehändigt, von demselben offentlich abgelesen, und weilen sich darbey keine sondere Bedenken bezeiget, neben ersagter Directorialproposition ad Dictaturam zu geben veranlaßt, und geschlossen, auch wirklich also vollzogen worden.

Demnach auch pro 2do gleich nach Endigung solch erster Seßion eine höchstansehnliche kaiserl. Commißion und Gesandtschaft, als des Herrn Ferdinands, in Schlesien Herzogens zu Sagan, des heiligen römischen Reichs Fürsten, und Regierers des Hauses Lokowitz, hochfürstl. Gnaden, und Herrn Johann Friederichs, edlen Herrns von Seilern, Ritters Excellenz, bey einem löblichen Directorio mittelst Uebersendung allerhöchstgedacht ihrer kaiserl. Majestät an einem versammleten hochlöblichen Kreisconvent abgegebenen allergnädigisten Credentialien N. 3. sich insinuieren, und erst ersagtem löblichen Directorio Dero obhabende kaiserl. Commißion eröffnen lassen, auch gleich den andern Tag darauf nach einem in Gegenwart eines versammleten Kreisconvents von Ihro hochfürstl. Gnaden, Fürsten von Lokowitz 2c. mündlich gethanen Vortrag einem löbl. Directorio die schriftliche Proposition N. 4. eingehändiget, auch darauf die weitere schriftliche Erinnerung N. 5. dem löblichen Kreisconvent gethan worden: Als hat man an Seiten öffters gedacht löbl. Kreisconvents nicht ermanglet, nach allerseits eingelangten Instructionen zu Vornemmung der Hauptsach zu schreitten, auch mithin erwähnte in ihrer kaiserl. Majestät Namen abgelegte Proposition in behörige reife Deliberation zu ziehen.

§. 3. Und ist endlich nach reifer Ueberlegung dieses Werks pro 3tio der Schluß dahin genommen worden, daß ein jeder aus denen löblichen Kreisständen über dasjenige, was er bereits zu Erhaltung der jetztmaligen in dem schwäbischen Kreis sich befindenden baierisch. Kreisverfassung zu prästieren, und auch sonsten in anderweg Ihro kaiserl. Majestät dem gemeinen Wesen zum Besten schon wirklich prästiert hat, sich gleichwohl noch weiter nach äusserstem Vermögen angreiffen, und allerhöchstgedacht Ihro kaiserl. Majestät per modum subsidii voluntarii, mit einem gewissen Beytrag, und zwar zu Evitierung verschiedener Difficultäten, auf Dero sämmentlich gethane Postulata überhaupt, dermalen und ohne weitere Consequenz an die Hand gehen solle. Welchergestalten aber, und wie weit sich ein jeder Stand in particulari, und unter diesen in specie auch das Reichsstift und Gottshaus Kaisersheim, mittelst durch das löbliche Directorium mit dessen Abgeordneten gepflogner, und von dem gesammten Kreisconvent ratificierte a part Handlung eingelassen, und erkläret, giebet beyliegende Specification und respective Protocollsextract N. 6. des mehreren, summariter aber ein Quantum von 136610. fl. zu vernemmen.

§. 4. Wie man dann hierüber pro 4to nicht ermanglet hat, in Conformität solch gefaßter Entschlüssung einer höchst ansehnlichen kaiserl. Commißion mittelst Communicierung erst vorersagter Specification oder Protocollsextract, und einer vom gesammten Kreisconvent adjustierten, und durch das löbliche Directorium extradiert ordentlicher Erklärung N. 7. hievon geziemende Nachricht zu ertheilen.

§. 5. Wobey aber pro 5to Ihrer churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz 2c. wegen Ihres Fürstenthums Neuburg anwesend bevollmächtigter Herr Abgesandte verlangt hat, seine vorgegebene Entschuldigungsmotiven und Ursachen, warumen wegen höchstgedacht seines gnädigisten Herrns churfürstl. Durchleucht in obgedachter Specification oder Protocollsextract kein Beytragsquantum ausgeworffen worden, dem Kreisreceß dahin zu inserieren, daß nämlich dieselbe durch die haltende, und in 8. bis 9. Regimenter bestehende namhafte Mannschaft alles das, was von Reichs und Kreis wegen an dieselbe erfordert werden möchte, wirklich, und noch ein weit mehrers prästiert hätten, und noch prästieren. Welche Inserierung obstehender Motiven man zwar an Seiten des löblichen Kreisconvents (jedoch citra præjudicium der Kreisprästandorum) mitseyn wollen.

§. 6. In dem übrigen, und nachdeme auf solche Weis die Hauptsach sich allerdings erledigt, und erörtert befunden, hat man auch die übrige Nebenpunrten, und sonderbar pro 6to und anderen vornämlich den höchstgedacht Sr. churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz 2c. von ersagtem Dero Fürstenthum Neuburg wegen zur Kreiscassa sich befindenden starken Ausstand betreffend, in Proposition und Deliberation gestellt,

der

der Hofnung, daß von ermelt Dero allhier anwesenden vortreflichen Herrn Abgesandten eine solche Erklärung von sich wurde gegeben werden können, womit ohne fernere Weitläuftigkeit aus denen Sachen zu gelangen. Zumalen aber besserer Hofnung zugegen, ein mehrers nicht erfolgt, als daß man sich zu Abführung nur derjenigen auf 2000. etlich hundert Gulden sich belaufenden, und noch von denen ungarischen Feldzügen herrührenden Prätension erklärt, wegen der übrigen stärkern ad extraordinarium in Kraft der Kreisacten und Kreisrecesses de Anno 1688. restierenden und über vier und zwanzig tausend Gulden sich erstreckenden Anforderung aber, ungehindert all möglichen Zusprechens, bey und auf der ad Protocollum gegebener Entschuldigung verharret: Als ist das weitere Conclusum in dieser Sach dahin ausgefallen, wie die Beylag N. 8. des mehreren weiset.

§. 7. Es ist zwar für das siebende gleich zu Anfang dieses Kreistags dem löblichen Directorio ein von dem dermalen zu Nürnberg versammlet gewesenen fränkischen an diesen baierischen Kreisconvent gestelltes Ersuchschreiben N. 9. um Paßierungslassung ihrer ad 40. kr., den Thaler zu einem und einen halben Gulden gerechnet, neu ausgeprägte Guldiner, oder Zweydrittelstucken, eingelangt, solches auch hernach ordentlich per Dictaturam communiciert worden. Zumalen aber ermelter löbl. fränkischer Kreisconvent sich dissolviert hat, ehe die bey allhiesigem Kreisconvent anwesende Gesandtschaften die Instructionen hierüber empfangen; als hat man dafür gehalten, daß bey solcher Beschaffenheit, und weilen ohne das immittelst ein Münzprobationstag nacher gedachtes Nürnberg auf den 3ten gleich nächst bevorstehenden Monats Augusti ausgeschrieben worden (allwo diese Zweydrittelstuck ausser Zweifel auch auf dem Tapet kommen werden) weiter unvonnöthen auf selbiges Schreiben eine Antwort abzulassen, sondern die zu gedachtem Münzprobationstag von hiesigem Kreis abgehende Herrn Gesandte zu ersuchen seyen, die Ursach solcher unterlassnen Beantwortung allda gelegentlich vorzubringen.

§. 8. Nachdeme auch für das achte allhiesige des heiligen römischen Reichs Stadt Regensburg Abgeordnete mittelst der Beylag N. 10. und ad 10. bey gegenwärtigem Kreisconvent wegen gewisser des Generalkreismünzwardeins und Münzmeisters halber ausgelegt- und prätendierender Besoldungs-Reiß- und anderer Unkösten, die von Anno 1655. hero öffters beschehene Erinnerungen und Anforderung an den löbl. Kreis abermalen wiederholet; ist hierüber der Schluß dahin ergangen, daß, indeme theils in materialibus die Instructiones, zum theil aber die Informationes abgehen, bey dermalig ohne das schweren Oblagen die löbliche Stadt Regensburg mit ihrem Gesuch noch in etwas zur Gedult, und auf den nächst bevorstehenden Kreistag zu verweisen.

§. 9. Dieweilen nun nächstdeme, und zum 9. erst vorgedachter des löbl. Kreises bestellter Generalmünzwardein, Johann Gottlieb Stoz, bey dem löbl. Kreisconvent um Verbesserung seiner Besoldung nach Innhalt der Beylagen Nro 11. & 12. wiederholter einkommen, hingegen aber die Stadt Regensburg wegen weiterer Verreichung so gar seiner des Generalmünzwardeins und des Münzmeisters alter Besoldungen einige schriftliche Entschuldigung ad Protocollum gegeben: Als ist fast per unanimia (so viel des Stotzen verlangte Besoldungsvermehrung anbelangt) die Resolution in suspenso gelassen, ermeltes neues von der Stadt Regensburg movirtes Incidens aber durchgehends ad referendum zu nemmen vorbehalten worden.

§. 10. Zehendens, und schlüßlichen hat Herr Graf Antoni von Montfort ꝛc. Ihrer churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Kammerer, und Statthalter zu Ingolstatt ein Schreiben Nro 13. an das löbl. Kreisconvent abgelassen, und demselben die Notification wegen einiger unter seinem Gepräg von falschen Münzern und Betrügern nachgeschlagenen ringhaltigen Guldinern, so nur 25½. kr. werth, gethan; welches Schreiben dann, weils nur um Nachrichts willen abgelassen, in Consessu offentlich verlesen, und ad dictaturam zu geben geschlossen worden.

§. 11. Dessen und obigen allens zu wahren Urkund, haben gegenwärtigen Receß die sammentliche löbl. Kreisstände, vermittelst ihrer Abgesandten und Bothschafter (welche dieser Versammlung beygewohnt) unterschreiben, und fertigen lassen, wie gleich hinnach folget.

Von wegen des Erzstifts Salzburg, Herr Mathias Käspis ꝛc. Ihrer hochfürstl. Gnaden, Erzbischoffens zu Salzburg, geheimer Rath und Abgesandter auf gegenwärtigen Reichstag alhier zu Regensburg.

Von wegen des Bisthums Freysing, Herr Johann Georg Fels, Ihrer churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. wegen dero Hochstifts Freysing Gesandter auf dem Reichstag allhier, auch dero regensburgischen Hochstifts Rath, Kanzler und Lehenprobst.

Von wegen des Bistums Regensburg Herr Johann Ludwig Umgelter, Freyherr von Deissenhausen, Ihrer churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. wegen dero Hoch- und Stifter Regensburg und Berchtolsgaden, bey fürwährenden Reichsconvent alhier zu Regensburg Gesandter, und dero Hochstifts Regensburg Domcapitular.

Von wegen des Bistums Passau, Herr Franz Lorenz von Sauer zum Schreyerhof, Ihrer hochfürstl. Gnaden allda Hofrath ꝛc. und bey allgemeinen Reichsconvent Abgesandter.

Von wegen des Stifts Berchtolsgaden obgedachter Herr Johann Ludwig Umbgelter, Freyherr von Deissenhausen.

Von wegen des Reichsstifts und Klosters St. Emeran, Herr Michael Widtmann, J. U. Lic. Rath, Kanzler und Lehenprost daselbst.

Von wegen des Reichsstifts Niedermünster, Herr Caspar Mayr, J. U. Lic. und Kanzler daselbst.

Von wegen des Reichsstifts Obermünster, obgedachter Herr Franz Lorenz von Sauer zum Schreyerhof.

Von wegen Churbaiern, Ihrer churfürstl. Durch. in Baiern ꝛc. Kammerer und Hofrath, Herr Joseph Albrecht Freyherr von Freyberg zu Eisenberg ꝛc. wie auch Herr Vincentius Frumb, Ihrer churfürstl. Durchlaucht in Baiern ꝛc. Revisionsrath, und geheimer Secretarius.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Philipp Constanz Freyherr von Gise, Ihrer churfürstl. Durchl. zu Pfalz, geheimer Rath, Kammerer, Landvogt zu Neuburg, und Pfleger zu Purgheim.

Von wegen Leuchtenberg obgedachter Herr Vincentius Frumb.

Von wegen der gefürsten Grafschaft Sternstein, mehrbemelter Herr Franz Lorenz von Sauer zum Schreyerhof.

Von wegen der Grafschaft Haag, angeregte churbaierische Gesandtschafft.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Gottlieb Wildt, und Herr Georg Elsperger, beede des innern geheimen Raths, sodann Herr Emanuel Harrer, Consulent der allhiesigen des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfelß obbenannter Herr Philipp Constanz Freyherr von Gise.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, Herr Johann Christoph Wendler, des innern geheimen Raths der allhiesigen des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg.

Von wegen Marxrain, Herr Daniel Paul, des heil. röm. Reichs edler Herr von Hopfern, hochgräfl. Rath.

Von wegen Breiteneck obbemelter Herr Michael Widtmann.

Von wegen des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg, obgedachte Herren Gottlieb Wildt, Herr Georg Elsperger, und Herr Emanuel Harrer, sodann Herr Georg Gottfried Fuchs, Secretarius daselbst.

Geben und geschehen in des heiligen röm. Reichs Stadt Regensburg, den 27. Julii 1693.

N. 1.

Maximilian Emanuel ꝛc.

Johann Ernst, Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc.

Es haben die röm. kaiserl. Maj. an uns, als Kreisausschreibende Fürsten, mittelst wiederholter beweglicher Excitatorien, die förderliche Ansetzung eines baierischen Kreistags vornemlich zu diesem Ende begehret, daß man von Seiten dieses löbl. Kreises zu Bestreitung der zur Defension der Reichsgränitzen dermahl gegen den obern Rheinstrom aufgerichten höchstnöthi-

nöthigen Postirung, deren allzuschweren Last beede der fränkische, und sonderlich der schwäbische Kreis nach so lang und vielen ausgestandenen Kriegsbeschwernussen allein, und ohne anderwärtige Beyhülf unmöglich mehr ertragen könnten, einen ergiebigen Beytrag über sich nehmen, und sich folglich nach dem Exempel anderer mehr bedrangten Kreis gleichfalls besser angreiffen möchte. Nebstdeme haben dieselbe durch ein fernerweites nachdrucksliches Schreiben das weiter gnädigste Ansuchung gethan, weilen Sr. Majestät Ihres höchsten Orts allen Fleises dahin beschäftiget, gegen bevorstehenden Frühling ein ansehentliche, und nicht allein zu Abtreibung des feindlichen Gewalts, sondern auch zu einer offensiven Operation erkleckliche Mannschafft am obern und mittern Rhein zusam zu bringen, der dardurch abgesehene Zweck aber ohne denen übrigen darzu gehörigen Requisitis und hierzu erforderlichen wohlversehenen Kriegscassa, die Se. Maj. bey jetzig obhabenden überhäuften Ausgaben nicht erschwingen kunten, nicht zu erreichen seye, daß solchemnach man dieses Kreises wegen ebenfalls mit einem extraordinari Beytrag etwa von dreyßig bis vierzig Römermonathen hierzu absonderlich concurriren wolte. Und zumahlen wir dann von Ausschreibamts wegen nicht sehen, wie dißfalls Ihro kaiserl. Maj. mit dem so hoch desiderirten Kreistag aus Handen zu gehen, dergleichen auch sonsten die männiglich vor Augen liegende gefährliche Läuffe, und von Tag zu Tag mehr zu als abnehmende Feindsgefahr von selbsten erfordern; so haben wir eine allgemeine Kreisversammlung auf Montag den 4. nächstkünftigen Monats May, und zwar mehrer Bequemlichkeit willen nacher Regensburg, veranlasset, und wollen demnach euch hiemit darzu gebührends eingeladen haben, mit dem Gesinnen, ihr wollet auf bestimmten Tag, und Mahlstatt jemand mit genugsamer Instruction und Vollmacht verordnen, der von euretwegen über obiges, und was etwann sonst zu dieses Kreises Besten und Sicherheit zu deliberiren, vorfallen möcht, die Nothdurft berathschlagen und schliessen helffen. Und wie wir uns auf die Erscheinung gewiß verlassen, also auch seynd wir euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben den 10. Merzen 1693.

N. 2.

Proposition, zu dem auf den 4. May 1693. nach Regensburg angesetzten Kreistag.

Præmissis Titulis Deputatorum.

Der durchleuchtigiste Fürst und Herr, Herr Maximilian Emanuel, in Ober- und Niederbaiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, lasset anforderist denen anwesenden Herren Abgesandten und Deputirten samt und sonders Dero gnädigsten Gruß und Gnad entbieten. Und gleichwie Se. churfürstl. Durchl. gern vernehmen werden, daß allerseits eine beliebige Abordnung geschehe: als ist man ex parte Directorii der gänzlichen Meinung, sie werden von ihren Herren Principalen und Obern mit genugsamen Gewalten nothwendig versehen, selbige auch dem Directorio dem Herkommen nach, der Ersey- und Durchgehungswillen einzuliefern gefaßt seyn. Sonsten aber, und so viel die Ursach der geschehenen Kreisausschreibung betrift, ist allerforderist die gegenwärtige und mehr als einmahl vor diesem jetzo anscheinende Gefahr, und darnach weit aussehende Conjuncturen, die in allweg, und zwar nach dem Exempel der übrigen Reichskreisen, auch bey dem baierischen Kreis eine Versammlung erfordert, um der werthen Posterität erkennen zu geben, wie patriotisch man auch disseits bey so dermahlen übergefährlichen Läuften die Conservation des werthen Vatterlands sich angelegen seyn lassen. Sonsten aber, und eben zu verstandenem Ende, wird aus dem unterm 10. Martii abhin von hochlöbl. Kreisausschreibamts wegen erlassenen Invitationsschreiben zur Genügen abzunehmen gewesen seyn, was nemlich Se. kaiserl. Maj. sowohl zu Bestreitung der diesen Winter über gegen den Oberrheinstrom gehaltenen sehr kostbaren Postirungen zu Sublevation der allzuhart bedrangten des fränkischen und sonderlich des schwäbischen Kreises, als auch absonderlich zu der zu Ausübung einer Offensivoperation erforderliche Kriegscassa für einen Beytrag und Concurrenz an diesen löbl. baierischen Kreis allergnädigst und zwar sehr nachdrücklich angesonnen. Und zumahlen nun ein jedwederer Kreisstand denen vor Augen liegenden Eingangs insinuirten gefährlich und weitsehenden Conjuncturen nach von selbsten begreiffen würdet, in wie weit man

Sr. kaiserl. Maj. in angeregtem Dero allergnädigsten Verlangen an die Hand zu gehen haben werde: So würdet auch allerdings ausser Zweifel gesetzet, es werden die löbl. Stände durch ihre Gevollmächtigte die derentwillen bevorstehende Consultationes dergestalt zu guten Effect befördern helffen lassen, als wie es die Conservation dieses löbl. baierisch. Kreises, dann der gegenwärtige der Sachen Nothstand erforderen, und es Sr. kaiserl. Maj. so eiferig verlanget. Darüber dann von Seiten des Directorii erwartet wird, was hierinfalls von denen anwesenden Herren Abgesandten und Abgeordneten wolle weiters zu der Sachen Beförderung erinnert werden, so man von höchstbesagt Sr. churfürstl. Durchl. wegen, gebührend beobachten wird.

N. 3.

Kaiserl. Creditiv.

Leopold, ꝛc.

Ehrsame, Edle und Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue ꝛc.

Nachdeme Uns des löblichen baierischen Kreises ausschreibende Fürsten unterthänigst benachrichtiget, wasmassen sie unserm gnädigsten Ansinnen zufolg eine Kreisversammlung in des heiligen römischen Reichs Stadt Regensburg auf den 4ten dieses Monats veranlasset haben, und nun Fürsten und Stände durch ihre Gevollmächtigte sich allda verhoffentlich geziemend eingefunden, so setzen wir zwar ausser Zweifel, daß ein jeder, seiner dem Vaterland zutragender Liebe, Treu und Devotion nach, Unseren darunter abzielenden heilsamen Zweck möglichst zu beförderen sich von selbsten getreulich angelegen seyn lassen werde. Weilen jedoch Unsere zu dem allgemeinen Reichsconvent verordnete kaiserl. Commißion, der hochgebohrne Ferdinand, in Schlesien Herzog zu Sagan, Fürst und Regierer des Haus Lokowitz ꝛc., sodann Unser Reichshofrath, und des Reichs lieber Getreuer, Johann Friederich edler Herr von Seilern, Ritter, sich ohnedem allda in loco befinden; so haben wir denenselben gnädigst aufgetragen, mit euch die Sach weiters zu überlegen, und euch darunter in Unserem Namen einig mehrere Vorstellung zu thun, solchemnach an euch samt und sonders gnädigst begehren, ihr wollet nicht allein gedacht Unserer kaiserlichen Commißion in dem, was von Unsertwegen dieselbe entweder insgesammt, oder einer von ihnen absonderlich euch diesfalls vortragen wird, vollkommenen Glauben beymessen, sondern auch dasjenige einmüthig mitangehen, beförderen, und schliessen helfen, was bey gegenwärtigen gefährlichen Läufen sowohl des löblichen Kreises eigene Sicherheit, als des gesammten Reichs Interesse und Wohlfahrt gemäß ist. Und wir verbleiben euch mit kaiserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 2. May, An. 1693. Unserer Reiche des römischen im 35. des ungarischen im 38. und des böhmischen im 37.

Leopold.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Maj. proprium.

Leopold Wilhelm, Graf zu Königseck.

C. F. Consbruc.

Denen Ehrsamen, Edlen, Gelehrten, Unsern lieben Andächtigen, und des Reichs Getreuen, N. N., der Chur-Fürsten und Ständen des löblichen baierischen Kreises zu dem in Regensburg angestellten Kreisconvent Deputierten, Räthen und Gesandten.

N. 4.

Anbringen der kaiserlichen Gesandtschaft.

Die höchstansehnliche kaiserliche zu des hochlöbl. baierischen Kreises allhier angestellter Versammlung allergnädigst verordnete Commission achtet unnöthig, weitläufig anzuführen, in was für grosser Noth und Gefahr der Ober- und Niederrheinstrom, auch nächste Reichslande stehen, wie viel gleichwohl an deren Rett- und Erhaltung gelegen, was darunter eines jeden getreuen Reichsstand Obliegenheit erfordere, und was hin und wider geleistet worden, jedem solches alles theils der leidige Augenschein weiset, theils aus alten und neuen Reichsschlüssen erinnerlich, auch sonsten bekannt ist: absonderlich aber gereichet

reichet Ihrer kaiserl. Majestät zu allergnädigsten Gefallen, daß auf Derselben Begehren und Anweisung sowohl, als nach Anleitung des vorherigen Reichsgutachten, die meiste Stände des hochlöblichen baierischen Kreises nebst ihrem zum Kreis gestellten Antheil, an denen 2000. Mann, was nach dessen Abzug von dem bald im Anfang des von Frankreich vorgenommenen ungerechten Kriegs im Reich überall gehaltenen Fuß der 200. Römermonat für ein ungefehren Ausstand sich befunden, des um das geliebte Vaterland so hoch verdienten Herrn Churfürsten zu Trier churfürstlichen Gnaden, zu einiger Beysteuer zu der dem Reich nicht weniger als Ihro selbsten angelegenen Verwahr- und Versorgungen ihrer Festungen Coblenz und Ehrenbreitstein entrichtet; geleben auch der allergnädigsten Zuversicht, daß nicht nur die sich diesfalls willig bezeugte Stände, bis die Zeiten andere Mittel an Hand geben möchten, damit ferners fortfahren, sondern auch die wenige Saumige gleichmäßig in sich gehen, oder auf dem Verzögerungsfall von dem hochlöblichen Kreisausschreibamt dazu werden angehalten werden. Nachdeme es jedoch mit der mehr zu- als abnehmender Macht dahin gediehen, daß derselben zu steuren das verwichene und jetzt laufende Jahr, wie anderer Orten, also vornämlich in denen beeden hochlöbl. Kreisen, Franken und Schwaben man nicht bey dem Fuß der 200. Römermonaten bleiben können, sondern zu der aufgebrachten Mannschaft und anderer Kriegsrüstung 3½. bis 400. Römermonaten bereits anwenden müssen, ungeachtet selbige, sonderlich der schwäbische Kreis, guten Theils von dem Feind verwüstet, auch den ganzen Krieg durch des Winters die kostbare Postierung unterhalten, und alle Sommer den Kriegsschwall in seinem Bezirk gehabt, der unzahlbaren Marchen und Remarchen, wie auch der Unordnungen und Betrangnussen, welche in denen Kriegen, bevorab wo beeder Theilen Macht so nahe oder gegeneinander kommt, fast unvermeidlich, anjetzo zu geschweigen, dennoch auch solche von denen beeden Kreisen übernommene grosse Verfassung weder zu Besetzung der Postierungslinie zulänglich gewesen, sondern nebst denen zweyen kaiserlichen Regimenter Hussaren noch 3. churbaierische ohnumgänglich mithineingezogen, und dadurch der vorige Last vergrössert worden; noch weniger im Feld der anziehenden feindlichen Macht allein gewachsen; am allerwenigsten aber ihnen möglich ist, aus ihren alleinigen Mitteln die Kriegscassa dermassen zu versehen, daß daraus die Nothdurft zum bevorstehenden Feldzug bestritten werden könne: So haben Ihre kaiserl. Majestät, ungehindert der obhabenden überschweren Kriegsbürde in Ungarn und Italien, ihrem ins Reich geschickten Generallieutenant, dem Herrn Markgrafen Ludwig zu Baaden, hochfürstliche Durchleucht, eine ansehnliche Geldsumma mitgegeben, ingleichen in denen Magazinen einen ziemlichen Vorrath aufschütten, und wegen Verabfolgung der noch vorhandenen Munition die Verordnung dahin ergehen lassen, auch auf geziemendes Ansuchen mehrgedacht beeder hochlöblichen Kreisen, und vermög tragenden allerhöchsten kaiserl. Amts ferners nicht umgehen mögen, des hochlöblichen baierischen Kreises Stände insgesammt und ins besondere allergnädigst und beweglichst zu ermahnen, wie gerne Sie dieselbe verschont sehen möchten, daß sie nach Ihrer kaiserl. Maj. auch ofterwehnter fränkisch- und schwäbischen Kreisen Beyspiel, zu Schutz- und Rettung des Reichs und ihrer eigenen Landen sich gleichergestalt besser angreiffen, und danebenst nach einem absonderlichen Beytrag von 30. bis 40. Römermonaten zur Kriegscassa fürheuer um so mehr liefern wollen, als der baierische Kreis noch zur Zeit von keinem Feind berührt, noch von dergleichen Marchen oder Remarchen, als oben angeregt, viel minder von würklichen Stand- Refragir- oder Winterquartieren beschwert worden, eben so wenig dessen bisherige Prästationen, mit der andern zu vergleichen, letztlich auch zu besorgen stehet, wofern solches gegen Verhoffen nicht zeitlich geschehen sollte, daß die beede Kreise mit ihrem ohne das allein nicht erklecklichen Beytrag gleichmäßig zuruck halten, oder von selbsten in völlige Unvermöglichkeit verfallen, und folglich aus Abgang der Mittel und Kriegsbehör der Feldzug abermals unfruchtbarlich vorbeygehen, oder wohl gar, im Fall der Feind stark andringen sollte, es an genugsamer Gegenwehr ermanglen, mithin die angränzenden Lande von denen beeden Kreisen weiters nicht bedecket, sondern nach deren Uberhauffenwerffung zuforderist der baierischen Kreis mitüberschwemmt, und von dem hochmüthigen grausamen Feind oder von beeden Theilen nicht zu einem dagegen zu rechnen geringen ordentlichen Beytrag an Volk und Geld gezwungen werden, sondern

alles dasjenige zu leiden haben därfte, was schon eine geraume Zeit die getreue Reichslande am Rheinstrom, und im anstossenden Schwaben und Franken ausgestanden. Es ersucht diesem allennach die höchstansehnliche kaiserl. Commißion die anwesende fürtrefliche Räthe und Gesandte aufs fleißigste und umständigiste, sie wollen hierüber einen gedeyhlichen Schluß eilfertigst fassen, und zu forderſamsten Vollziehung bringen helffen, damit der anzielende heilsame Zweck erreichet, das werthe Vaterland vom feindlichen Joch gerettet, und sie gleich andern treuen Patrioten des darob zu gewarten habenden Nachruhm und Nutzens mitgenieſſen, über diß auch Ihro kaiserl. Majestät es gegen alle samt und sonders in kaiserl. Gnaden allezeit erkennen mögen, wie ihnen die kaiserl. Commißion zu Freundschaft und geneigten Willen, auch beharrlichen Diensterweisung stets wohl beygethan und bereit verbleibet. Regensburg, den 16. May 1693.

Ferdinand H. zu S. F. v. Lobkowitz.

(L. S.)

Joh. Frid. E. H. von Seillern.

(L. S.)

N. 5.

Eben dergleichen.

Die höchstansehnlichst von der röm. kaiserl. Maj. zu gegenwärtiger Versammlung allergnädigst verordnete Commißion setzet zwar auſſer Zweiffel, es haben diß hochlöbl. baierischen Kreises Chur-Fürsten und Stände sowohl, als ihre alhier anwesende fürtrefliche Räthe und Gesandte, den vor etlichen Tagen mit der churfürstl. pfälzischen Residenzstadt Heydelberg sich zugetragenen traurigen Fall bereits wehmüthig verstanden, und bey sich erwogen, in was Gefahr nunmehr, wegen des Feinds andringender grossen Macht, nicht nur an die churfürstliche Pfalz nächst angränzende schwäbische und fränkische Lande, sondern auch folgends der hochlöbl. baierische Kreis sich befinden, und wie höchstnöthig es dannenhero seye, mit allerseitigen möglichsten Gegenanstalten keinen Augenblick zu versäumen, hat jedoch ihren obhabenden Pflichten nach der hochlöbl. Kreisversammlung solches auch hiemit gebührend zu erkennen geben, und dieselbe nochmahlen eyferigist ersuchen und ermahnen sollen, mit Faſſung und Vollstreckung des erlangten Kreisschlusses dergestalt zu eilen, wie es die dem Vatterland schuldige Treue, und eines jeden eigenes Heil kundbarlich erfordert, denen Deputirten, vortreflichen Räthen und Gesandten im übrigen zu freundlichen geneigten Willen und angenehmen Diensterweisung allzeit wohl beygethan und bereit verbleibend. Regensburg, den 30. May 1693.

Ferd. Herzog zu Sagan,
Fürst von Lobkowitz.

Joh. Friederich, edler
Herr von Seilern.

N. 9.

Fränkisches Kreisrescript an den baierischen Kreistag.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Gestrenge, Fürsichtig, Hoch- und Wohlweise, hochgeehrtiste Herren!

Wir stellen auſſer Zweiffel, gibt es auch der Anschluß mit mehrerem zu vernehmen, was an das chur- und hochfürstliche Ausschreibamt in Baiern alhiesig noch fürwährender Kreisconvent, puncto der disseits unter Handen stehender Verminzung der fränkischen Doppelgroschen, und deren Verwandlung in Guldiner à 40. kr. den Reichthaler zu 1½. fl., zu 2. fl. aber angeschlagen à 53⅓. kr. Rheinisch, gelangen lassen. Nachdeme wir nun vernommen, wasgestalten sich Chur-Fürsten und Stände des löbl. baierischen Kreises in des heil. Reichsstadt Regensburg den 4. May st. n. zu versammlen entschlossen: Als haben wir eine Nothdurft zu seyn erachtet, mit unsern hochgeehrtisten Herren daraus, wie hiemit beschieht, freundnachbarlich zu communiciren, und nebens Beyfügung zweyer solcher neu ausgemünzter Guldiner, um Eröfnung derselben beygehender Gerichtsmeynung freundlich anzusuchen. Und obwohlen Fürsten und Stände dieses fränkischen Kreises nicht ungeneigt wären, solche Umprägung in der innerlichen Güte auf 45. kr. dem Leipziger Fuß nach zu veranstalten, so daß bey künftiger Reduction dieselbe zu reichsordnungsgemässen halben Thalern genommen werden könnten; so stehet jedoch der sehr erhöhete und täglich mehr und mehr ansteigende Silberkauf dem guten Vorhaben in so weit entgegen, daß ohne sehr empfindlichen

Scha-

Schaden sowohl der Obrigkeit als der Unterthanen darmit fortzukommen fast unmöglich scheinen will; wie man dann diß Orts die sichere Nachricht hat, daß ob zwar des heil. Reichsstadt Frankfurt auf besagten Fuß Guldiner auszumünzen, den würklichen Anfang gemachet, nach der Hand aber darvon wieder abstehen müssen, weilen der Silberpreiß von 18½. fl. biß 19. und 19½. seithero angestiegen, welches eben daher rühret, indeme ohne alle Remedur und Abstellung die ringhaltige Ausmünzungen hier und da noch immer continuirt, und die Partegianen mit sogar silberlosen Sorten bezahlt worden. Gleichwie uns aber die fränkische verpflichte Münzbeamte beständig versichern, daß die oesterreichis. Erhöhung der 15. Kreutzerer und Doppelgroschen in valore extrinseco mit disseitiger Guldiner Valuta zuverläßiger Calculation nach allerdings gleich stehe; Also zweifflen wir unsers Orts nicht, unsere hochgeehrtiste Herren bey angestellter baierischer Kreisversammlung auch von des Münzwesens jetzigen Nothstand reden, und nach selbstig genommener Prob der fränkischen Guldiner correspondiren. In Erwartung einer baldigen zu mehrer Beförderung der Hauptsach dienenden Antwort seynd und verbleiben wir ganz beharrlich

Unserer hochgeehrtisten Herren

Nürnberg, den 2. May
und 22. April 1693.

Dienstbereitwilligste

Der Fürsten und Stände des Fränkischen zu gegenwärtig allgemeiner Versammsammlung abgeschickte Räthe, Bothschaften und Gesandte.

N. 9.

Fränkisches Kreisrescript an den baierischen Kreis in Münzsachen.

In was schwerer und gemeinschädlicher Zerrüttung das Münzwesen heutiges Tages versire, und in was Unordnung dasselbe mehr und mehr verfalle, solches lieget am Tag. Und obwohlen in einigen Orten die Gedanken geführt werden, denen eingeschlichenen Gebrechen durch Particularremeduren zu helffen; so hat sich jedoch schon von vielen Jahren her gezeigt, daß anstatt des hierdurch abgezielten Zweck nichts dann vortheilhaftig und eigennutzige Anmassungen, der guten Sorten Aus- und der schlimmen Einführung, auch sonsten schädlichen Kipp- und Wippereyen darauf erfolget; gleich es sich mit deme folgender Zeit ergeben wird, was die des oberrheinischen Kreises in Münzwesen correspondirende Stände ohnlängsthin, und zwar zu grossem Präjuditz dieses fränkis. Kreises, mit Abwürdigung derseitiger halber Oerter verfüget. Wie höchstbeschwerlich nun demselben diese unvermuthete und niemand mehr als dem Publico selbst zu Schaden kommende Reduction fallen müsse, solches erhellet daraus, daß Fürsten und Stände in Entstehung andern Geldes ihre in grosser Anzahl aufgestellte Soldatesca nicht mehr so richtig, wie vorhin, unterhalten können, indeme alle Remessen so kostbarlich zu verlagiren, oder über dem ordinari Sold ein mehrers zu geben einestheils ohnmöglich, anderntheils aber, und respectu der Soldatesca einen Einbuß zu leiden, höchstbeschwerlich ist. Bey sothanen den jetzigen Kriegszeiten allerdings disconvenabler Reduction nun, haben sich Fürsten und Stände nothgedrungenerweis resolviren müssen, die fränkische Sorten in solche Guldiner umprägen zu lassen, welche am innern Gehalt zwar etwas ringer, dann die nach dem leipziger Fuß gemünzte, weit besser aber, als viele andere Sorten, nahmentlich 40. kr. nach dem Thaler zu 1½. fl. zu 2. fl. aber gerechnet, 53⅓. kr. werth seynd: Gestalten zu selbiger Prob beygefügtes Stück hiemit überschickt, und dabey versichert wird, daß, sobalden die Silberlieferanten bestellt, die doppelte Groschen supprimirt, und in solcherley Guldiner, wie gemeldt, verwandelt werden sollen. Und obwohlen man diß Orts nicht ungeneigt wäre, vorerwehnten Leipziger, von dem jedoch dem äusserlichen Verlaut nach allgemach abgegangen werden will, zu halten, so stehet aber der auf 18½. fl. und dem Vernehmen nach auf ein mehrers bereits erhöhte Silberkauf im Weg, welches eben von bisherig üblen und allzubil connivirten Ausmünzungen erfolget. Es haben auch bey Ihrer kaiserl. Maj. Se. hochfürstl. Guaden zu Bamberg von führenden Münzdirectorii Amts wegen verschiedene allerunterthänigste Erinnerungen gethan, dem nothleidenden Münzwesen universaliter, und per media generalia in Comitiis abhelffen zu lassen, ausser welchen auch keine Hof-

nung obhanden ist, zu reichsordnungsgemässen Sorten dereinst wieder zu gelangen: Es ist aber dato noch die kaiserl. Erklärung unterblieben, und stehet solchemnach dahin, ob an allerhöchstdedacht Ihro kaiserl. Maj. von hochlöbl. beeder Kreisen Baiern und Schwaben wegen die Nothdurft auf solche Weise ebenfalls gebührend repräsentirt, und vorangeregtes Suchen und Erinnern secundiret werden wolle. Euer ꝛc.

Nürnberg, den 22. und 12. April 1693.

N. 10.

Ansuchen der Stadt Regensburg an Kreistag, um Vergütung derer in Münzsachen bestrittener Auslagen.

Euer Excellenz, Hochwürden Gnaden, auch unsern großgünstigen und hochgeehrten Herrn, mögen wir unterdienstlich vorzutragen nicht umhin, ist auch denenselben verhoffentlich aus denen Kreisabschieden, nahmentlich de Anno 1551. 1564. 1571. besage Ausschlusses A. B. der gemeine Kreisschluß unter andern auch in puncto des Münzwesens dahin ausgefallen, daß von Cammerer und Rath albie zu Regensburg im Nahmen der Kreisständ, und auf des Kreises Unkosten, ein gemeiner Kreiswardein, wie auch qualificirter Münzmeister angenommen, und beständig mitunterhalten, nicht weniger denenselben, so offt sie zu denen auser Lands angestellten Münzprobations- und andern gemeinen Tägen beruffen werden, auch dabey wirklich sich einfinden, die nothdürftige Zehrung mitgegeben werden solle: Wie dann auch zu Bestreitung solcher Unkosten ehedessen ein gewisser Vorrath oder Cassa, mittelst einhellig bewilligt und gemachter Anlag aufgerichtet, und die Auslagen daraus, so lang selbige zulänglich gewesen, genommen, auch nachgehends gebührend verrechnet worden. Es ist aber dieser Vorrath gar bald aufgegangen; und hat die Stadt Regensburg bey unterbliebener anderwärtiger Veranstaltung schon von Anfang dieses Seculi her solche Unkosten aus dero ohnedem allzeit hart beladenen Ærario anticipiren müssen, dergestalt, daß solcher Vorschuß nunmehr auf eine sehr starke Summam angewachsen, wie aus beykommender Specification des mehrern gnädig und großgünstig zu sehen ist. Wie gern und willig man sich nun hierinn dem communi circuli bono zum Besten zu solcher Anticipationen verstanden; also hat man auch jederzeit der tröstlichen Hofnung gelebet, es werde von denen gesammten Ständen dieses hochlöblichen baierischen Kreises dereinsten einige Reflexion darauf genommen, und die Contentierung dieses Ausstandes gnädig und hochgeneigt verfüget werden: allermassen dann die Stadt Regensburg ihres Orts es an gehörigen und mit geziemendem Respect emsig beschehenen Anmahnen zwar nicht erwinden lassen; an statt aber verhoffender Erhörung anderst nichts erhalten, als daß deroselben jedesmals die Vertröstung, daß man von solcher Prätension bey nächstem Kreistag reden wolle, gegeben, und solches auch gemeiniglich denen geschlossenen Kreisabschieden besonders miteinverleibet worden, Besag Kreisreceß de Anno 1655. 1682. 1688. sub Lit. C. Nun setzen auch zu gegenwärtigem hochlöblichen Directorio, wie auch übrigen anwesenden höchst- und hochansehnlichen Herrn Abgesandten, Kammerer und Rath das zuversichtliche Vertrauen, dieselbe nach hochvernünftiger Betracht- und Ermessung dessen von selbsten der Billichkeit zu seyn erkennen werden, daß der Stadt Regensburg, zumal nach so lang mit Gedult getragener Zuwartung, dieser gemeinnützlicher Besold- und Unterhaltungslast länger nicht mehr aufzubürden sey. Gestalten dann euer Excellenz, Hochwürden und Gnaden, auch unsere großgünstige und hochgeehrte Herrn wir hiemit alles angelegensten Fleisses unterdienstlich ersuchen, die belieben bey gegenwärtiger hochansehnlicher Versammlung diese unsere hohe Angelegenheit in reife Deliberation zu stellen, und daß dermaleinst, so wohl ratione præteriti als futuri, eine beständige wirkliche Richtigkeit hierinnen gemacht werde, die gnädige und hochgeneigte Verfügung zu thun, wie solches die selbst redende Billichkeit erfordert. Also wollen an gnädiger und hochgeneigter Erhör- und Willfahrung wir um so weniger zweifeln, auch die uns hierunter erweisende sonderbare Gütigkeit nicht allein gegen die gnädigste und gnädige Herrn Principalen, sondern auch gegen euer Excellenz, hochwürden Gnaden, auch unsere großgünstige und hochgeehrte Herrn, nach Möglichkeit zu verdienen uns äusserstes Fleisses lassen angelegen seyn.

seyn. Zu beharrender Gnad und hohen Propension uns immittelst mit ehrerbietigstem Respect gehorsamlich ergebend ꝛc.

Rechnung, was wegen des hochlöblichen baierischen Kreis hiesig gemeine Stadt Regensburg ausgelegt hat.

Als nach Innhalt der bey dem hochlöblichen baierischen Kreisconvent Anno 1655. zu Landshut von gemeiner Stadt Regensburg übergebenen Rechnung seynd darinnen pro Resto noch ausständig verblieben

20192. fl. 28. kr.

Dann ist noch seithero darzu kommen: nämlichen des baierischen Kreis bestellten Generalmünzwardeins, Friederich Hungers, wegen der ihme jährlich destinirten 100. fl. Besoldung, so man Anno 1655. bis 85., beedes inclusive, weilen ermelter Hunger seelig in Monat April 1685. gestorben, per dreyßig und ein halbes Jahr demselben gegeben worden, Innhalt verhandener Quittungen 3050. fl.

Ferners wegen den zu den ausgeschriebenen und angestellten Münzprobationstägen vorgehabten Reisen an Unköstен, Besag seiner Rechnungen, verzehrt: als

Anno 1655. im Monat May zu Augsburg 84. fl. 57. kr.
Anno 1656. im Monat May zu Nürnberg 54. fl. 56. kr.
Anno 1659. im Monat May zu Augsburg 58. fl. 9. kr.
Anno 1660. im Monat May zu Nürnberg 50. fl. 13. kr.
Anno 1665. im Monat May zu Augsburg 75. fl. 52. kr.
Eodem Anno im Monat November zu Nürnberg 64. fl. 4. kr.
Anno 1668. im Monat May zu Augsburg 60. fl.
Eodem Anno im Monat November zu Nürnberg 43. fl. 26. kr.
Anno 1669. im Monat November zu Augsburg 47. fl. 2. kr.
Anno 1674. im Monat May zu Nürnberg 54. fl. 34. kr.
Anno 1677. im Monat Junii zu Augsburg 48. fl. 24. kr.
Anno 1679. im Monat December zu Nürnberg 60. fl. 9. kr.
Anno 1680. im Monat November zu Augsburg 95. fl. 19. kr.

Mehr ist zu denen 30. fl., welche im Namen der hochlöblichen dreyen Kreisen, dem alten Herkommen nach, wo ein Münzprobationstag gehalten wird, die Stadt Regensburg, Nürnberg und Augsburg hergegeben, um solche in die Kanzley und denen Aufwartern, jedes Orts Gelegenheit nach, an statt einer Verehrung zu ertheilen, von hiesiger Stadt Regensburg de Anno 1655. bis 1691. wegen den vorgegangenen Münzprobationstägen per 21. Jahr ausgelegt worden, jedes 10. fl.

210. fl.

Und nachdeme von dem hochlöblichen baierischen Kreis dem Generalmünzwardein, Johann Gottlieb Stotzen, anbefohlen worden, 125. fl. Stück Guldiner aufzuziehen, und zu probieren, auch eine Relation darüber zu verfertigen, welches geschehen, und befunden wurde, daß die 125. Stück 86. fl. 47. kr. der Feine nach werth seynd: Als hat man ihme Stotzen wegen der zerschnittenen Guldiner vor dem Verlurst den 31. October 1691. gutgemacht, vermög Quittung

38. fl. 13. kr.

Folgt, was seit Anno 1655. bis 1691. die dem hochlöbl. baierisch. Kreis verpflichte Münzmeister allhier an Besoldung empfangen:

Als Hieronymo Federn, gewesten Münzmeister seelig von Anno 1655. bis 1673., indem er im Quartal Reminiscere gestorben, als per achtzehen und ein viertel Jahr, jedes 200. fl. zahlt worden, thut zusammen, vermög Quittung 3650. fl.

Mehr wegen allhier gehaltnen Münzprobationstägen denen Kreiswardeinen zu gemachten Proben um hergegebenes Scheidwasser, Silber zum Aufschnitt, dann vor Bley, Kohlen und andere Nothdurften entricht worden, Innhalt der Specificationen: nämlichen

Anno 1657. im Monat May 6. fl.
Anno 1665. im Monat Jenner 13. fl. 30. kr.
Anno 1667. im Monat May 6. fl.

Dann Michael Federer, so an statt seines Vaters seelig zum Münzmeister den 17. April 1673. gegen jährlicher Besoldung 150. fl. angenommen worden, von Anno 1673. bis 1693., beedes inclusive, per 20. Jahr Besoldung bekommen, laut Quittung 3000. fl.

Und als Michael Federer, Münzmeister, Anno 1674. im Monat May zu Nürnberg auf dem daselbst gehaltenen Münzprobationstag examiniert worden, und allda die Pflicht ablegen müssen, ist vor Reiß- und Zehrungsunkösten aufgangen 35. fl. 58. kr.

Ferners wegen der allhier gestellten Münzprobationstägen vor hergegebene Nothdurften zu der Wardein gemachten Proben, ermeltem Federer bezahlt, Besag der Specification: als

Anno 1674. im Monat November 3. fl.
Anno 1676. im Monat Junii 8. fl. 30. kr.
Anno 1680. im Monat Julii 3. fl.
Anno 1691. im Monat September 12. fl.

Summa der Ausgaben in allen bringt zusammen

31025. fl. 44. kr.

Actum Regensburg den 23. May, 1693.

Kammerer und Rath allda.

N. II.

Anlangen des Kreiswardeins um Verbesserung der Besoldung.

Euer ꝛc. werden hoffentlich diese Behelligung um so weniger in Ungnaden vermerken, als ich mich bemüßiget befunden, bey hochlöblichen gegenwärtigen Kreisconvent mein dermalige Angelegenheit unterthänig zu remonstrieren.

Es geruhen Dieselbe sonder Weitläufigkeit gnädig und großgünstig zu vernehmen, wasgestalten Anno 1691. im Monat September bey damaligen Münzprobationstägen allhier von denen hochverordneten Herrn Münzdeputierten, sowohl von Herrn Paul Metzgern, des hochlöblichen fränkischen Kreises Generalmünzwardein, als meiner Wenigkeit, wegen Verbesserung unserer Gage gehorsamlich Ansuchen geschehen, die Resolution aber hierauf suspendiert, und wir mit unserem Petito auf einen anderwärtigen Probationstag remittiert worden. Haben demnach fernere Umschweif zu vermeiden, bevorstehende Occasion, die sich sobald nicht wieder an die Hand präsentieren möchte, ergreiffen wollen.

Es ist Euer ꝛc. ohne mein unterthänigstes Erinneren von selbsten hochvernünftig wissend, wie viel die Aequalität, sonderlich in Belohn- und Besoldungen gleicher Diensten vermag, und was für Effecten hingegen die Imparität mit sich bringe. Wann dann gewiß, daß inzwischen vorbenannt meine Collegen ein mehrere Besoldung haben, mir aber nicht weniger labores als denselben obliegen, welche sich doch keineswegs verminderen, sondern von Zeit zu Zeit vergrösseren; als entstehet an Euer ꝛc. mein unterthänigstgehorsamstes Bitten, um gnädig- großgünstige Parification und Erhöhung meiner bisherigen Wardeinsbesoldung, deren mich auch um so mehr in Unterthänigkeit vertröste, als an sich selbst billich, daß gleiche Bürde und gleiche Würde miteinander pari passu und auf gleiche Stege wandeln. Diese gnädige und großgünstige Deferierung werde ich nicht allein mit unterthänigem Dank erkennen, sondern auch um so williger mit schuldiger Treu und unverdrossnen Fleiß zu demerieren ohnabläßig befleissen. Hierauf zu erfreulicher Resolution, beharrenden Gnaden, Hulden und grossen Gunsten mich unterthänigst gehorsamst erlasse,

Euer hochwürden Gnaden, wohledel, gestreng und hochweisen Herrn

unterthänig gehorsamer

Johann Gottlieb Stoz, churbaierischer Generalmünzwardein.

N. 12.
Ebendasselbe.

Es werden Euer Excellenz, Hochwürden und Gnaden, wohledel, gestreng und hochweise Herren hoffentlich nicht ungnädig aufnehmen, daß ich anjetzt, weilen in meinem neulichen um Verbesserung meiner Wardeinsbesoldung übergebenen gehorsamenen Memorial, was eigentlich des fränkischen Generalwardeins dermalige Besoldung seye, darauf ich mich in obigen meinem Memorial bezogen, nicht specificiert habe, hiemit unterthänig anfügend, und gehorsamlich benachrichtigen thue, wasmassen von gedachtem fränkischen Generalmünzwardein mittelst seiner derentwillen an mich abgelassenen Antwortschreibens in Erfahrung gebracht, daß ihme vom fränkischen löblichen Kreis 200. fl. zur Wardeinsbesoldung jährlichen gereicht werde. Weilen nun desselben Besoldung respectu meines dermalen nicht mehr als in 100. fl. bestehenden geringen Wardeinssalarii sich um die Hälfte höher erstrecket; hingegen aber mir so viele und grosse labores als demselben obliegen, in sonderbarer dieser gnädig und großgünstiger Reflexion, daß ich von allen und jeden in grosser Menge unterschiedentlich ausprägenden neuen kleinen und grossen Geldsorten mit mühsam derenselben Aufziehung die Prob zu nehmen, und dabey die pflichtschuldige Beobachtung jederzeit zu tragen habe; massen bey diesem passu gehorsamst erinneren solle, daß von Tag zu Tag sich solche neue ganz geringhaltige Guldiner hervorthun, und in diesen hochlöblichen baierischen Kreis hereingeschoben werden, welche kaum 25. 27. bis 30. kr. im innerlichen Werth halten, bey welch- continuierender schlechten Ausmünzung der neuen kleinen und grossen Geldsorten das Münzwesen, an statt der verhoften Remedur, in noch weit grössere Zerrüttung und Confusion gerathet, indeme der gute Reichsthaler, wann er anderst vor Kipperern und Wucherern sicher seyn solle, nothwendig respectu des in Schwung gehenden schlechten Geldes über die 2. fl. noch höher, und wohl gar über 3. fl. steigen wird, wie in vorigen Jahren, leider! die Exempel ergeben, da Anno 1620. im Februar. ein Mandat ergangen, den Reichsthaler auf 2. Gulden 4. kr. zu erhöhen, ist es dennoch nicht dabey geblieben, sondern gleich wider von sich selbsten gestiegen, also zwar, daß er Anno 1622. den 18. Januarii auf 7. fl. 30. kr. in nachgehenden Monaten Februarii und Martii aber gar bis auf 10. fl. gekommen ist:

Als gelanget an Euer ꝛc. mein nochmalig- unterthänig- gehorsames Implorieren und Bitten, Sie geruhen mir eine obberührtem fränkischen Generalmünzwardein æquale und gleiche Besoldung, zumalen bey dieser jetzigen Münzconfusion die labores je mehr und mehr obangezogenermassen vergrössert werden, gnädig und großgünstig zu bewilligen, in unterthänigster Hoffnung meiner gnädigen und großgünstigen Willfahrung, welche mit schuldigster Treu und unverdrossenem Fleiß zu demeriren mich äusserst bemühen, auch mit unterthänigen Dank erkennen werde. Euer ꝛc. Göttlicher Protection zu allen hohen Prosperitäten zu Dero hohen Gnaden und Großgunsten aber anbey mich unterthänig gehorsamlich empfehle

Euer ꝛc.

unterthänig gehorsamer

Johann Gottlieb Stotz.

N. 13.
Schreiben des Statthalters zu Ingolstadt an Kreistag, wegen falschen Münzen.

Euer Excellenz Hochwürden, wie auch meinen hoch- und vielgeehrten Herren, wird vorhin erinnerlich beywohnen, welchergestalten die gräflich- montfortische Guldinerstuck unter meinem Gepräg mit der Jahrzahl 1691. jederzeit vor annehmlich und practicabel gehalten worden, und noch werden. Gleichwie nun je und allemahl dahin alles Fleiß vigilant und sorgfältig gewesen, damit auf der ein Jahr hero per administrationem mir zugegangenen berechtigten Münzstatt kein Falsum sich rege, oder mit einlaufe, um willen dessen ich auch mehrers versichert seyn zu können, von besagt meinem Gepräg Guldinerstück von löbl. Stadt Regensburg Münzmeister Michael Federer den 30. May und 9. Junii 1691. habe aufziehen und probieren lassen, da sich befunden, daß deren Stück den Rthlr. per 90. kr. gerechnet, 44. kr. VLVI. Pf. den Rthlr. per 1. fl. 45. kr.

gerechnet, das Stück 51. kr. $\frac{677.}{1024.}$ Pf. werth seye, worüberhin dann mich ganz keines widrigen versehen, und nun aber berichtet bin, daß sich hin und wider einige Gulden unter meinem Gepräg, und der Jahrzahl 1692. hervorthun, so nur 25. kr. 2. Pf. werth, welches mir nicht wenig tief zu Gemüth gehen will, in Erwegung auf meiner Münzstatt bald 2. Jahr her nicht mehr gemünzet worden, woraus ohnschwehr zu präsupponiren, daß dergleichen falsch ausgeprägte Guldiner von einigen in Winklen hin und wider verhüllten betrügerischen Münzern herrühren müssen, und dann und wann eingeschoben werden wollen: Als habe Euer ꝛc. occasione pro nunc beysam stehenden hochlöbl. baierischen Kreisconvents (wormit die auch hochlöbl. schwäbische und fränkische Kreise disfalls correspondiren) ein solches zu meinem nicht wenigen Tort gereichendes Beginnen und Nachmünzen zur behusigen Notitz dienlich geziemend klagen, mithin zu derer selben hohen Propension und guten Beyneigung mich de meliori recommendiren wollen. Ingolstadt, den 14. Julii 1693.

Euer Excellenz Hochwürden

Wie auch meiner hoch- und vielgeehrten Herren

gehorsam auch schuldwilligster

Antonius Graf zu Montfort.

LXXVIII.

Kreisabschied zu Regensburg, den 20. Julii, 1697.

Innhalt.

§. 1. Kaiserl. Begehren wegen Beytritt des baierischen zur Associatiation der vorderen Reichskreise §. 2. Wird abgeschlagen. §. 3. Von Ergänzung des baierischen Kreises wegen Kaisersheim ꝛc. ꝛc. §. 4. Besonders wegen Neuburg. §. 5. Erklärung des Kreises an die Gesandtschaft der 5. associrten Kreise. §. 6. Aufnahme der Pfalz-Sulzbach zur Kreisstandschaft. §. 7. Moderation des Matricularanschlags wegen Sternstein. §. 8. Abweisung des berchtolsgadischen Moderationsgesuchs. §. 9. Ingleichen des ortenburgischen. §. 10. Des General Spielbergs Ansuchen um die Generalwachtmeistersgage wird abgeschlagen. §. 11. Aufnahme eines Generalwardeins. §. 12. Schreiben der neuburgischen Regierung an Kreis. §. 13. Stadt regensburgische Forderung an Kreis. §. 14. Von Ersetzung der Unkosten wegen Beschickung der Münzprobationstäge. §. 15. Anwesende.

§. 1.

1697. Zu wissen. Demnach der durchleuchtigiste Fürst und Herr, Herr Maximilian Emanuel, in Ober- und Niedernbaiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. wie auch der hochwürdigiste Fürst und Herr, Herr Johann Ernst, Erzbischoff zu Salzburg und Legat des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc. als ausschreibende Fürsten des hochlöbl. baierischen Kreises, auf das von der röm. kaiserl. Majestät an dieselbe unterm 2. Martii nächsthin, in puncto der zwischen denen herobern dem Rhein mehr angelegnen Reichskreisen zu Frankfurt ohnlängst zuvor veranlaßten Association allergnädigst abgelassene Schreiben, und die darbey wegen fürdersamer Verstärkung der baierischen Kreisarmatur gethane nachdruckliche Excitation sich von Kreisausschreibamtswegen bemüssiget befunden, einen allgemeinen Kreistag, als in einer vor die gesammte Stände seiner Wichtigkeit nach zu berathschlagen und abzuhandlen gehöriger Sach, auf den 20. verwichenen May, alhero in des heil. Reichsstadt Regensburg nach Innhalt des Nro 1. mit Beyschliessung und Communication allerhöchstgedachten kaiserl. Excitatorii ordentlich auszuschreiben, und darauf hin die hoch- und löbl. Stände sich fast allerseits durch deren Bevollmächtigte eingefunden: Als hat man von Seiten der salzburgischen Gesandtschaft, von dermahlen der Alternation nach führenden Directorii wegen, die Propositition zwar erst den 5. Junii hinnach einiger inmittels vorgefallener Verhinderungen halber in pleno Conssu nach Innhalt des Nro 2. mit angehängten fer-

fernern Deliberandi eröfnet, sodann auch die producirte Vollmachten, wobey sich kein sonders Bedenken gezeiget, gewöhnlichermassen verlesen, und per dictaturam communicirt, welches nichtweniger mit einigen andern, die was späters eingelangt, oder worvon auf das erhaltene Convocationsschreiben Antwort und schriftliche Entschuldigungen des nicht Erscheinens halber an die hohe Kreisausschreibende Fürsten, als wie von der hochlöbl. pfalzneuburgischen Regierung unterm 15. May laut Nro 3. und von dem Herrn Prälaten zu Kaisersheim sub 15. ejusdem Nro 4. eingekommen, der Observanz nach beschehen.

§. 2. Wie nun nächst diesem erstens daß Anfangs gedachte kaiserl. allergnädigiste Rescript und Excitationsschreiben in dicto puncto Associationis, und der dabey erinnerten Verstärkung der baierischen Kreisarmatur quoad quæstionem, an? in behörige Deliberation gezogen worden, hat man zuvorderist allerhöchstgedacht Ihro kaiserl. Maj. vor Dero zu Rettung des geliebten Vaterlands stets bezeigende Reichsväterliche Sorgfalt gebührenden Dank erstattet, und in Beherzigung der, bevorab denen am Rhein näher angelegnen Reichskreisen und Ständen, continuirenden grossen Gefahr fast durchgehends gewunschen, in solchem kräftigen und vermögenden Stand zu seyn, daß man zu tapferer Fortführung des Kriegs, und bis zu Erhaltung eines beständigen sichern Friedens, ein grössere und solche Beyhülf leisten könnte, damit Ihrer kaiserl. Maj. allergnädigste Intention hierunter erfüllet, auch den obern 5. Kreisen an sich selber pro securitate publica ganz heilsam und rühmlichistes Associationswerk mit angegangen, und dann dieses Kreises unausgesetzt führender patriotischer Eifer nicht weniger mit mehrern erwiesen werden möchte. Indeme aber dabenebens meistentheils vorgestellet, und repräsentirt worden, welchergestalt nicht nur die Disproportion dieses löbl. Kreises, und der darinn sich befindenden wenig und gar schwachen Stände gegen andern Reichskreisen am hellen Tag liege, und zugleich ex actis überflüßig bekannt seye, daß man Anno 1681. wider die damahlige Reichs-Repartition, und das diesem Kreis pro Contingenti zugetheilte Quantum nothgetrungenermassen in genere & particulari protestiren müssen, sondern daß auch deren Landschaften, Unterthanen und Ærarien durch die so lang und viele Jahr her bey fürwährenden Kriegen an Volk und Geld, auch in viel andere Weg nach äusserster Möglichkeit gleichsam ohne Respiration stets geleisten und noch leistenden Beytrag ganz erschöpft worden, und dannenhero ein mehrers zu übernemmen ihnen eine pure Unmöglichkeit seye: Als ist man zwar damahls conclusive dahin gangen, daß, so gern man an Seiten der getreuen Stände dieses löbl. baierischen Kreises wolte, man sich jedoch zu erwehnter frankfurtischer Association, und den darinn pro Contingenti nach vorgedachtem Fuß de Anno 1681. gar zu übermäßig angerechneten Quanto unmöglich, zugeschweigen in andern noch weiters hineinzeigenden Puncten mit einzuverstehen vermöchte, gleichwohl aber nicht ermanglen wurde, so überschwer und schier unerschwinglich es denenselben ankommen thäte, in ihrem bisherigen Eifer mit deren stellenden Mannschaft noch fernershin Zeit dieses währenden Kriegs treulich zu continuiren, endlich auch solche Mannschaft bey verhoffender Redintegration dieses Circuli, und mithin zuversichtlich erfolgender Stell- und Beytragung jedes Contingents in Ordinario und Extraordinario, gegen der von Ihro kaiserl. Maj. allergnädigst vertrösten Ceßirung des bisher freywilligen Beytrags an Geld, noch was nach äusseristen Möglichkeit zu vermehren.

§. 3. Dieweilen sich dann zweytens hieraus ergeben, wie nöthig es seyn wolle, den Punctum Redintegrationis Circuli selber, und woran es disfalls eigentlich hafte, anzugreiffen, und man hierzu vor dienlich ermessen, jenen Entwurf der baierischen Kreisverfassung, wie solche auf dem An. 1688. zu Wasserburg vorgewesenen Kreistag verglichen, mit einem freywilligen Quanto fast durchgehends vermehrt, und die Reuterey auf Fußvolk reducirt worden, ordentlich zu durchgehen, und zu sehen, ob das von jedem Stand bewilligte Quantum una cum dicto augmento, auch wirklich und de facto gestellt seyn; so hat sich auf der geistlichen Bank allein bey dem Stift und Kloster Kaisersheim, mit welchem es jedoch noch zur Zeit eine besondere Beschaffenheit hat, der Abgang an Mannschaft, auf der weltlichen Bank aber bey Churbaiern auf die von dero Gesandtschaft gegebene Erläuterung so viel bezeigt, daß, was das churbaierische Quantum betrift, das wenigste zwar bey dem spilbergischen Regiment

stehe, jedoch Se. churfürstl. Durchl. sonsten vier Regimenter, oder 4000. Mann, dem Publico zum Besten am Rhein unterhielten, worunter Dero übriges Kreisquantum, derentwegen dieselbe ad Extraordinarium gleich andern concurrirten begriffen wäre, woraus Sr. churfürstl. Durchl. patriotischer Eyfer, und was sie dem lieben Vaterland zu sonderm Nutzen immerfort anwendeten, allerseits nicht nur mit geziemenden Dankscontestationen erkennet, sondern auch die weitere Hofnung geschöpft worden, Se. churfürstlichen Durchleucht die sammentliche Kreisverfassung in mehrern und ausehentlichern Stand zu setzen, von selbsten nicht ungeneigt seyn wurden: allermassen dieselbe sich nach der Hand auch dahin erklären lassen, daß sie ihres hohen Orts, wann nur Churpfalz sich zur gebührenden Concurrenz in Extraordinario und Ordinario einverstehen, und die übrige Constatus nach Proportion das Ihrige ebenfalls beytragen wurden, hierunter nicht ermangeln wollten; hingegen hat sich bey Pfalzneuburg befunden, daß nicht nur jene übernommene Mannschaft niemals gestellet, sondern auch ad Extraordinarium, wie doch von allen übrigen Ständen beschehen, nicht das geringste bishero geliefert worden, also, daß selbiger Seits ein überaus grosser Ausstand auf viel 1000. fl. angewachsen.

§. 4. Gleichwie man aber einmüthig davor gehalten, daß ohne der Stände Zusammenstellung deren Contingentien, und auch sämmtlicher Concurrenz zur Kreiskriegscassa das Vorhaben, die dermalige Verfassung, nach Anleitung der kaiserlichen Excitatorien in besseren Stand zu bringen, und dadurch den für die Wohlfahrt des heiligen römischen Reichs auch bey diesem Kreis tragenden Eifer mehrers darzuthun, unmöglich bewerkstelliget werden könne, und man derentwegen auf alle Weise dahin anzutragen habe, auf daß nicht nur das pfalzneuburgische Quantum gestellet, sondern und vornämlich auch dero befindliche völlige Ausstänt an Geld in Extraordinario in die Kreiscassa, sowohl de præterito als in futurum, einstens abgeführt werde; dazumalen der von der pfalzneuburgischen hochlöblichen Regierung in dem vorhin angezogenen Entschuldigungsschreiben angedeute Vorwand, ob wurde von Churpfalz, das pfalzneuburgische Quantum durch dero dem Reich anderwärts unterhaltende Mitz vermeyntlich genugsam ersetzt, so wenig als die bey nächst vorigem Kreisconvent allhier wider den schuldigisten Ausstand eingewendte Motiven, vermög darauf ergangenen Kreisschluß vor erheblich befunden werden mögen: also hat man um den Effect in ein so anderen ohne Weiterung zu erhalten, das bequemste Mittel zu seyn eracht, daß Ihre churfürstl. Durchleucht in Baiern, und Ihre hochfürstl. Gnaden zu Salzburg gebührend zu ersuchen, dieselbe von Kreisausschreibamts wegen geruhen möchten, Ihro kaiserl. Majestät nächst beweglichister Vorstellung der von Churpfalz wegen dero pfalzneuburgischen Lande zu der baierischen Kreis in utroque so nöthig- als schuldigisten Concurrenz dahin geziemend zu belangen, daß dieselbe durch Interposition Dero höchsten Authorität höchstgedacht Se. churfürstliche Durchleucht hierzu nachdrucklichist zu erinneren, und zu vermögen, allergnädigst geruhen wolten.

§. 5. Als nun auch unter währendem Kreisconvent von den fünf oberen associirten Kreisen zu Frankfurt versammlet gewesenen Räthen und Directorialgesandten nicht allein zwey Schreiben unter dem 22. Junii nächsthin an hiesige baierische Kreisversammbald nacheinander eingelangt, in welchem erstern diesem Convent mit mehrerm nachdruckliche Parte gegeben worden, was man selbiger Seits, in Kraft obhabender gnädigsten Instruction von Dero hohen Herrn Principalen, seither dem vorigen in Puncto associationis, sowohl vor jetzo, als in künftigen Friedenszeiten wirklich und aufs neue abgeschlossen, sich anbey persuadiert haltende, daß von denen diesseitigen Consultationibus nicht wohl ein anderer Schluß als pro accessione resultieren könne; in dem zweyten Schreiben aber dieselbe auf äusserliche Vernemmung, daß ein anders allhie in Conceptu seyn dürfte, dieses Convent angelegentlich ersuchen wollen, daß solcher des Werks Wichtigkeit weiters überlegen, und in solang noch circulariter unschwer beysammen zu verbleiben sich gefallen lassen möchte, bis von dortaus eine besondere bereits resolvierte Abordnung an diesen zu fernerer mündlichen Vorstell- und Erläuterung ehestens erfolge, sondern auch gleich den dritten Tag darauf der aus derselben Mittel abgeschickte, nämlich der hochedel gestrenge Herr Johann Lorenz Scharpf, hochfürstl. bambergischer Hofrath und Lehenprobst, hier

hier angekommen, welcher das mitgebrachte Creditiv dem Directorio extradiert, und nachgehends sein Vor- und Anbringen in pleno Conſeſſu abzulegen verlangt: als hat man, nachdeme angeregte zwey Schreiben, und jetzo gedachtes Creditiv, und zwar jedes gleich nach dem Empfang, in publico Conſeſſu von dem Directorio abgeleſen, und nach Innhalt der N. 5. 6. und 7. per Dictaturam communiciert gewesen, wohlermelten Herrn Abgeordneten willfährigist ad Plenum kommen lassen, und daselbst dessen mündlich gethanen und zugleich schriftlich ausgehändigten Vortrag geziemend angehört, daraufhin in nachfolgenden Deliberationibus das vorgebracht- und sehr recommendierte Associationswerk der Gebühr nach öffters und mit allen Umständen reiflich erwogen, endlich, bey nochmaliger Befindung, daß man vor allem der so höchstnöthigen mehrerwehnten Redintegration dieses Kreises in ein- und anderem versichert seyn müßte, die darüber zu erwarten stehende Erklärungen aber noch in geraumer Zeit nicht einlangen, oder verhoft werden könnten, hievon jedoch die eigentliche Entschliessung dieses Kreises ſimpliciter und dermassen dependierte, daß ſtante dubio quoad Quæſtionem quomodo? man auch ad Quæſtionem an? Associationis sich dermalen und noch zur Zeit keines zuverläßigen zu resolvieren vermöchte, miteinander, sowohl so gestalten Sachen nach, als zu Folg der von denen hohen Herrn Principalen, Committenten und Obern bereits eingelangten Instructionen einmüthig verabredt, und geschlossen, ob angeregten Erklärungen nachzuwarten, und derowegen die diesseitige eigentliche Kreisentschliessung über diesen Hauptpuncten auf eine mit nächstem anderweitige Zusammenkunft noch auszustellen, worzwischen man etwann auch ohne dem zu vernehmen haben wurde, wie sich die bey dem fürwährenden Reichsconvent die vorhabende Reaſſumptio Puncti Securitatis publicæ, & Guarantiæ Imperii, tanquam materia pacis acquirendæ, & conſervandæ anlassen möchte: womithin folgends beliebet worden, daß in Conformität dieses Schluß vorangezogene 3. Schreiben, inmassen man darüber ein Project concertiert, und nach mehrerm, Innhalt des N. 8., verglichen, und beantwortet, das Original unter des Directorii Sigill gefertigter dem hochfürstlichen bambergischen Hofrath und Abgeordneten, Herrn Scharpfen, neben einer ganz gleichlautenden Abſchrift, an statt einer Interimskreiserklärung zu seiner verlangten Abfertigung von dem Directorio, wie beſchehen, gehörig zugeſtellt werden ſolle.

§. 6. Allermassen nun auch bey währendem Kreisconvent die andere der Propoſition angehängte Puncten nach Gestalt der Gelegenheit zur Erörterung vorgenommen, und mithin die fürstl. pfalzſulzbachische Admißionssach ad Seſſionem & votum, wie nicht minder die immediate Recipierung ihres Contingents bey dem löblichen baierischen Kreis in behörige Deliberation gestellet worden; zumalen gleich Anfangs das von dem zu dieses Negotii Urgierung expreſſe anhero geschickten ꝛc. Herrn Andrea Lazaro Imhof von Merlach auf Kalmreut ꝛc. ad Dictaturam gegebene Memoriale, nach Innhalt des N. 9., wie ingleichen, was von Churpfalz an des baierischen Kreis ausschreibende Fürsten schon ehevor unter dem 19. Septemb. Ao. 1696. per modum Exceptionis wider sothanes Admißionsgesuch gelangen lassen, nach Besag des N. 10. per Dictaturam communiciert worden, hat man fast per unanima dahin geschlossen, daß Se. Durchleucht zu Pfalzſulzbach auf das schon in Anno 1664. bey noch fürwährender Reichsversammlung in Puncto verlangter Seßion und Voti im Reichsfürstenrath quoad Quæſtionem an? affirmative ausgefallene Concluſum, nunmehr unbedenklich zur gebührenden Stell und Stimm in diesem löblichen Kreis, non obſtante Exceptione, und der darinn angeregten Prätenſion, welche Churpfalz ratione Pfalzneuburg dargegen eingewendet, und diesseits an sein Ort gestellet bleibet, nicht allein angesuchtermassen wirklich zu admittieren, sondern auch dero eigene Abstattung Ihrer von dem pfalzneuburgischen Contingent mit dem achten Theil übernommener Kreispräſtandorum, und zwar falls sie nicht allbereits für Pfalzneuburg gethan, von Zeit der von Ihro zu solcher Acceßion beschehener Erklärung, dem selbstigen Erbieten nach, in allweg zu recipiern, mithin dieselbe als ein Kreismitſtand gebührend zu agnoscieren seyen: wie dann auch bey hinnach ebenmäßig fast per unanimia ratione loci ausgefallenem Concluſo, daß Pfalzſulzbach die Seßion und Votum gleich nach Pfalzneuburg auf der weltlichen Bank nunmehro und fürohin bekleiden möge, Dero vorgedachter Abgeordnete, als eventualiter schon bevollmächtigt, auf

die ihme beschehene Rathsansag bey nächstem Kreisrath die Possession dicto loco genommen, und nach producierter Vollmacht sein Votum ad materiam propositam aufgerufenermassen abgelegt, auch nachgehends eine gewisse Erklärung in Puncto Contingentis pro octava parte auf 43½ und cum augmento auf 50. Mann, nach Art und Weis, als andere Stände gethan, ad Protocollum gegeben.

§. 7. Als in der fürstl. lobkowitzischen Moderationssach auf das bey dem Reichsconvent unlängst in favorem, und zwar auf die Hälfte des vorigen Reichsmatricularanschlags, erhaltende Reichsgutachten ein von der römischen kaiserl. Majestät an die beede kreisausschreibende Fürsten eingelangtes allergnädigstes Approbationsschreiben de dato 29. Junii nächsthin, nach Innhalt des N. 11. ad Plenum gebracht, und verlesen worden, hat man es allerdings dabey gelassen, jedoch mit der ungezweifleten Hofnung, daß Se. hochfürstliche Gnaden zu Lobkowitz sich solch erhaltnen Moderation, Dero ruhmwürdigisten Erbieten nach, bey denen gemeinsamen Kreisprästandis nicht in totum zu prävaliren geruhen werden; wie dann auch hinnach eine Declaration ebenfalls ad Protocollum beschehen, daß man fürohin 30. Mann stellen, und nach solchem Quanto auch in dem Extraordinario concurrieren wolle.

§. 8. Ist zwar nicht minder, daß wegen des Reichsstifts Berchtesgaden pro moderatione, und wegen Abnahm der in augmento gestellten 7. Mann eingereicht, und ad Dictaturam laut N. 12. gekommenes Memorial zur ordentlicher Deliberation und Umfrag gelangt, das Conclusum aber dahin ausgefallen, daß, weilen man der Zeit vielmehr auf ein augmentum als decrementum des Quanti circularis zu reflectieren, sothanes Reichsstift mit seinem desiderio bis auf nächste Zusammenkunft dieses löblichen Kreises, oder anderweite bessere Zeit und Conjuncturen, zur Gedult zu verweisen seye.

§. 9. Ex eadem ratione ist dem gräfl. ortenburgischen Bevollmächtigten auf dessen in Puncto Moderationis Matriculæ übergebenes, und auch nach Innhalt des N. 13. communicierte Memorial dergleichen Erklärung von Kreis wegen zu ertheilen per Conclusum beliebet worden.

§. 10. Demnach auch der Herr Generalwachtmeister, Baron von Spilberg, mehrmals, und nach letzthin bey vorgewesener Kreisrechnungsdeputation zu München um die Generalwachtmeistersgage, dann Mund- und Pferdportiones per Memoriale gehorsamist angesucht, und damit vor das Kreisconvent verwiesen worden, seynd die darüber abgegebene Vota und Erklärungen a potiori dahin gangen, daß man gedachtem Herrn Baron die Generalwachtmeistersgage gern gönnen möchte: Nachdeme aber die dermalige baierische Kreisverfassung noch nicht in dem Stand, daß es einen Generalwachtmeister vor sich erfordere, und er dann sich selber bey Annehmung solcher Stell dahin erklärt, daß er kein weiters prätendieren wolle, man auch sonsten an Seiten der Kreisstände mit grossen Kosten beladen; so wäre derselb mit seinem Gesuch, bis etwann der Kreis wirklich redintegriert seyn wird, zur Gedult zu weisen, jedoch mit der Vertröstung, daß bey Ergänzung des Kreises, und folglich ihme Herrn Baron von Spielberg anwachsender mehrern Sorg und Mühewaltung, gestalten Sachen nach, gratificiert werden solle.

§. 11. Betreffend die Bestell- und Salarirung eines Generalmünzwardeins im baierischen Kreis, wie auch das von Johann Gottlieb Stotzen um Ausfolgung seiner ausständigen Besoldung, und auf dem Fall seiner Entlassung, laut dictirten Memorials sub Nro 14. um Ertheilung eines gebettenen Arrestati beschehene Ansuchen, hat man es vorderist bey der vor dem hohen Ausschreibamt an die Stände zu deren Mitbeliebung überschriebnen Anordnung des Moritzen Angermeyers zur Generalwardeinstell, weilen mit dessen dermahl gehabten Münzmeister- und Specialwardeinstell eine behörige andere Anstalt und Bestellung gemacht werden solle, durchgehends bewenden lassen, jedoch mit der a potiori beschehenen Erinnerung, daß, wie es ohnedem kein andere Intention haben möge, mit gewöhnlicher Präsentation, Examinir- und Verpflichtung desselben bey nächstern vorseyenden Münzprobationstag der 3. correspondirenden Kreise die Münzconstitutiones und bisherige Observanz beobachtet werde, hingegen seye dem vorgewesten Generalmünzwardein, Johann Gottlieb Stotzen, der befindliche Ausstand seines 3. jährigen Salarii 300. fl. aus dermahligen Kreiskriegscassa, samt einem

nem seiner unnachtheiligen Entlassung halber, gebettenen Attestato von Kreis wegen abfolgen zu lassen.

§. 12. Ist zwar fast bey Endigung dieses Kreisconvents ein anderweites verschlossenes Schreiben unterm 14. instehenden Monats Julii von der hochlöbl. Pfalzneuburgischen Regierung an beede hohe Kreisausschreibende Fürsten dem Directorio durch den stets anwesenden churpfälzischen Gesandtschaftssecretarium Grueber, mit dem Ersuchen eingeliefert worden, daß solches davon ob moræ periculum bey noch fürwährendem Kreisconvent gleich eröfnet, und ihme der Auslieferung halber ein Recepisse gegeben werden möchte. Nachdem nun hierauf solches in Pleno verlesen, und des Innhalts halber darvor gehalten worden, daß solcher auf sich beruhe, und falls die vertröste pfalzneuburgische Gesandtschaft noch in tempore, und vor dem würklichen Schluß dieses Convents, ankommen sollte, man deroselben Erklärung denen Contestationibus gemäß mit Freuden vernehmen werde; soviel aber auch die darinn angeführte Eventualreservation aller competirenden Reichs- und Kreis-Jurium betrift, da entzwischen wegen Stellung der Mannschaft zu der Kreismiliz, und in puncto des extraordinari Geldbeytrags, als auch wegen der hochfürstl. sulzbachischen Admißionssach etwas vorgenommen werden sollte, es bey allem deme, was bereits resolbirt worden, sein ungeändertes Verbleiben habe, jedoch dieses Schreiben, wie laut Nro 15. beschehen, interim ad dicturam gegeben, und ad Acta gelegt werden möge, übrigens dahin stellend, ob und welchergestalt das hoche Ausschreibamt solches hernächst zu beantworten vor gut ansehen werde.

§. 13. Und dieweilen Kammerer und Rath des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg nicht allein ihr mehrmahliges Ansuchen und Bitten um ein einsmahlige Abführung eines prätendirenden starken Kreisausstands durch ein Memoriale mit verschiedenen Beylagen, nach besag des Nro 16. cum adjunctis wiederholet, sondern auch laut Nro 17. um Refundirung inskünftig dererjenigen specificirten Unkosten, welche von ihrer Stadt, woselbst alternative neben Augspurg und Nürnberg die Münzprobationsconventus pflegen angestellt zu werden, jedesmahl aufgewendet werden müssen, absonderlich angesucht: Als hat man ein und anders Desiderium zwar in ordentliche Consultation und Umfrag kommen lassen, sich aber quoad primum, den alten prätendirten Ausstand belangend, a potiori nicht instruirt befunden, und dannenhero erachtet, daß solch ermelte Stadt regensburgisches Petitum nochmals auf bessere Zeiten und Conjuncturen auszustellen, quoad secundum aber sub rato der Meynung seyn wollen, daß die hoche Herren Principalen und Committenten, weilen die specificirte Unkosten nur ein geringes importiren, mit Abführung derselben führohin zu deferiren kein Bedenken tragen werden.

§. 14. Nachdem auch schließlichen der Punctus Concurrentiæ zu denen gemeinsamen Kreisauslagen zu denen Münzprobationstägen, und der Kreisrechnungsaufnahm vor die hierzu abschickende Deputirte zwar schon zuvor in Berathschlagung gezogen worden, und man dabey fast allerseits sothane Concurrenz denen Reichs- und Münzconstitutionibus, auch der Observanz in andern löblichen Kreisen nicht ungemäß zu seyn erkennt, ein Theil jedoch aus einigen Motivis darvor halten, und verhoffen wollen, daß dieses löbl. Kreises ordinari Deputirte sich belieben lassen werden, zu ein und anderm Convent, wie bisanhero, also noch ferners auf eigene Spesen zu continuiren, dazumahl denen schwächern Ständen die noch dermalen aufhabende andere Bürden in Ordinario und Extraordinario ohnedem fast unerträglichen fallen, anderntheils man hingegen in Hofnung gestanden, man werde jenerseits die Billichkeit mehrers begreiffen, und vor Ausgang dieses Convents davon noch ein nähere und zulänglichere Erklärung zu gewarten haben: So hat man zwar a parte Directorii nicht ermangelt, darüber anzufragen, ob nicht bisanhero näher und willfährigere Instructiones einkommen seyn möchten. Gleichwie aber jene auf der weiters verhoffenden Continuation zu Beschickung beeder Conventen auf eigne Spesen bis anhero beharret: Also hat man endlich beliebet, daß dieser Punct bis auf nächstere Zusammenkunft gleichfalls ausgestellet seyn sollte.

§. 15. Dessen und obigen allen zu wahren Urkund haben gegenwärtigen Receß die samtliche löbl. Kreisstände, vermittelst Ihrer Abgesandten und Bothschafter, welche dieser Versammlung beygewohnt, unterschrieben, und fertigen lassen, wie gleich hinnach folget.

Von wegen des Erzstifts Salzburg, Herr Mathias von Käspis, Ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg ꝛc. ꝛc. geheimer Rath, Landhauptmann und Abgesandter zum fürwährenden Reichstag allhier.

Von wegen des Bistums Freysingen, Herr Joseph Antonius Eusebius von der Halden zu Neidberg, Freyherr auf Authenried, Herr zu Anhofen, und Oxenbrunn, Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Freysing bey dem allgemeinen Reichsconvent zu Regensburg Abgesandter.

Von wegen deß Bistums Regensburg, Herr Georg Sebastian Lueger, selbigen Hochstifts Rath, Canzler und Lehenprobst.

Von wegen des Bistums Passau, Herr Franz Lorenz, Freyherr von Saur, zum Schreyerhof, hochfürstl. passauischer Hofrath, und gevollmächtigter Abgesandter zum fürwährenden Reichstag allhier.

Von wegen des gefürsten Reichsstifts Berchtesgaden, Herr Franz Georg Ignati, Graf von Leiblfing, auf Rhain ꝛc. Canonicus und Capitular, auch Sr. churfürstl. Durchleucht zu Cölln ꝛc. Administratoris allda, fürstl. Consistorii und Regierungs-VicePräsident, dann Salz- und Bergwesensinspector.

Von wegen des Reichsstifts und Klosters St. Emeran, Herr Michael Widmann, J. U. Lic. Rath, Kanzler und Lehenprobst daselbst.

Von wegen des Reichsstifts Niedermünster, Herr Caspar Mayr, J. U. Lic. Rath, Kanzler, Hofrichter und Lehenprobst daselbst.

Von wegen des Reichsstifts Obermünster, vorgedachter Herr Baron von Saur ꝛc.

Von wegen Churbaiern, Herr Johann Sebastian Pembler von Leutstetten, Freyherr auf Hurlach, Sr. churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Hofkriegs- und Hofkammerrath, auch Truchseß.

Von wegen Pfalzneuburg.

Von wegen Pfalz-Sulzbach, mehrgedachter Herr Baron von Saur.

Von wegen Leuchtenberg, besagt churbaierische Gesandtschaft.

Von wegen der gefürsten Grafschaft Sternstein, oftbemelter Herr Baron von Saur.

Von wegen der Grafschaft Haag, obangeregte churbaierische Gesandtschaft.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Daniel Paul, edler Herr von Höpffer, Ihrer röm. kaiserl. Maj. wie auch verschiedener Churfürsten und Stände Rath.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfelß.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, Herr Zacharias Krammer, hochgräfl. Rath und Pfleger zu Obernsulzbürg, auch Lehenprobst,

Nach dessen Avocirung aber unten benannte der Stadt Regensburg Deputirte.

Von wegen Marlrein, obgedachter Herr Michael Widmann, Kanzler zu St. Emeran.

Von wegen Breiteneck, vorgedachter Herr Kanzler bey St. Emeran.

Von wegen des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg, Herr Georg Elsperger, und Herr Johann Christoph Wendler, beede des innern Raths.

Herr Emanuel, Consulent der allhiesigen des heil. Reichs Stadt Regensburg, dann

Herr Johann Stephan Elsperger, Secretarius daselbst.

Geben und geschehen in des heil. röm. Reichs Stadt Regensburg, den 20. Julii 1697.

N. I.

Ausschreiben des Kreistags.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel ꝛc. und Johann Ernst, Erzbischof zu Salzburg ꝛc.

Was die röm. kaiserl. Maj. von uns, als dieses löbl. baierischen Kreises ausschreibende Fürsten, in puncto der zwischen denen herobern dem Rhein mehr angelegenen Reichskreisen

zu

zu Frankfurt jüngst veranlasten Association allergnädigst gelangen lassen, und sie dabey wegen fürdersamer Verstärkung der baierischen Kreisarmatur für ein nachdrückliche Excitation gethan, daß möget ihr aus beyfolgender Abschrift des kaiserlichen unlängst eingeloffenen Schreibens des mehrern vernehmen.

Und wann nun dieses nicht nur von selbsten eine Sache, so vor die gesammte Stände gehörig ist, sondern auch deren Wichtigkeit unumgänglich erfordert, daß man sich darüber gesammter Hand berathschlage, und die Nothdurft miteinander abhandle:

Als finden wir uns von Kreisausschreibamts wegen bemüßiget, zu solchem Ende einen allgemeinen Kreistag, und zwar wegen des darunter waltenden periculi moræ, noch vor Ausgang dieses eingetrettenen Monats April, jedoch zu mehrer Bequemlichkeit nacher Regensburg anzusetzen.

Wir haben demnach euch mit dem gnädigsten Gesinnen berufen, und einladen sollen, daß ihr jemand genugsam Begwalten auf Tag den dies zu solchem Kreisconvent gewiß abordnen, und dene in Sachen dergestalt instruieren, und gefaßt machen wollet, damit ein schleiniger Schluß möge genommen, auch das beschlossene sohin förderlich in das Werk gerichtet werden. Somit euch beynebens mit Gnaden wohlgewogen. Geben den 12. April, 1697.

Max. Emanuel, Churfürst.

Johann Ernst.

Post Scriptum.

Auch Ehrsame und Weise, besonders Liebe! ist zwar mit dem angeführten Kreistag auf den instehenden Monat Aprilis angetragen worden; dieweilen aber unser des Churfürstens in Baiern Abwesenheit und weiten Entfernungs willen die Ausschreiben so zeitlich nicht werden eintreffen mögen; so ist hierzu Montag der 20. May nächstkommend benennet; Seynd euch beynebens nochmalen mit Gnaden wohlgewogen. Ut in Litteris.

Leopold, &c.

Lieber Vetter, Churfürst, und Andächtiger!

Uns haben die zu Frankfurt unlängst versammlet geweste chur- und fürstliche Ausschreibämter der sechs am meisten exponierten Reichskreise, Churrhein, Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein und Westphalen des mehrern allerunterthänigist zu erkennen gegeben, was für eines Schlusses sie sich allda pro Securitate publica auf unsere Approbation, und ihrer Mitständen Genehmhaltung, miteinander vereinbaret, und daß die völlige Einrichtung der daselbst verglichenen Association bey den löblichen Kreisen, welche mit ihren Contingentien noch nicht allerdings gefaßt, durch unverweilt in denenselben veranlassende Kreisconvent effectuieret werden solle. Wie uns nun solches alles zu gnädigstem Gefallen gereichet, und Wir unsers höchsten Orts gern sehen, daß dieses heilsame Werk schleinigist zu seiner Consistenz gelange, damit man die instehende Campagne den Nutzen davon spühren, und geniessen könne, dasselbe auch so leichter fallen wird, als die beede löbliche fränck- und schwäbische Kreis nicht nur bereits in ihrer behörigen Verfassung, sondern noch wohl darüber stehen, von denen chur- und oberrhein- auch westphälischen Kreisen aber so viel zu vernehmen, daß sie zu dessen Vollziehung entweder wirklich beysammen, oder doch nächster Tagen zusammen kommen werden; so halten Wir uns gänzlich gesichert, daß daß Euer des Churfürsten in Baiern Liebden, wie sie solchen patriotischen Schluß mitabfassen helfen, also auch bey dem löblichen baierischen Kreis zu dessen Exequirung eiferig cooperiren, Euer des Erzbischofen von Salzburg Liebden aber, ob sie gleich bey obgedachtem frankfurter Congreß zu erscheinen, sich auf die an sie ergangene reiterierte Invitation entschuldiget, und es vor eine bedenkliche Allianz ansehen wollen, dannoch auf die Ihro dahier bereits geschehene gründliche Remonstration, daß es dermalen um keine besondere Verbündnuß, sondern um ein rechtschaffene reichssatzungsmäßige Zusammensetzung aller getreuen Reichskreise und Glieder zu Rettung des geliebten Vaterlands zu thun, dabey nicht weiter anstehen, sondern vom tragenden Mitausschreibamts wegen, alles mitbeyttragen werden, daß des baierischen Kreis Contingent der 6819. Mann

Mann schleinigist zusammen gebracht, und da dasselbe an gut exercirter Mannschaft durch erst von jedem Stand, oder auch dem gesammten Kreis vornehmende Werbung nicht sobald aufzubringen, Euer des Churfürsten Liebden den Abgang über des Kreises auf den Beinen habendes einziges spielbergisches Regiment aus ihren reguliert- und wohl exercierten Leuten, gegen billichmäßiger Satisfaction von dero Constatibus supplieren, und man sich deshalben miteinander billichen Dingen nach verstehen möge. Zu dessen Facilitierung wir sodann dasjenige, was dieser löbliche Kreis bis dato, neben ersternanntem spielbergischen Regiment, noch in Geld abgestattet, und von uns an des Churfürsten von Trier Liebden aßigniert worden, auch hieher appliciert, und alles allein zu solcher Kreisverfassung anwenden lassen, an jetztgedachten Churfürsten Liebden aber solchen Abgang durch anderwärte Mittel zu ersetzen suchen wollen, des gnädigsten Versehens, sich in diesem des baierischen Kreises eigene Conservation hauptsächlich mit concurrierendem Werk niemand entziehen, sondern seinen patriotischen Eifer um so mehr bezeugen werde, als auch Wir unerachtet des noch obhabenden schweren Türkenkriegs, und daß Wir darzu alle unsere Mannschaft höchst benöthiget, dannoch sämmentliche unsere aus Italien zuruck gekommene Regimenter zu Defension des Reichs an den Rhein destiniert, und vor Ausgang dieses Monats Martii dahin aufzubrechen beordert haben. Wollen demnach EE. Liebd. Liebd. hiemit nochmals freund- vetter- und gnädiglich, auch gnädigst erinnert haben, auch dero Orts, und bey dero Mitständen die Anstalten also zu beschleinigen, daß das völlige Kreisquantum mit aller Zugehörde an Vivres, Artillerie und Munition, wo möglich, annoch in diesem Monat in Bereitschaft seyn, und auf unsers lieben Vettern, des Marggrafen Ludwigs zu Baadenbaaden, Liebden, deme, als unserem dermaleu im Reich in Capite commandierenden Generallieutenanten, das Obercomando über solches zu Frankfurt verglichnes Associationscorpo, zu unserem gnädigsten Vertrauen, zugleich anvertrauet, und übertragen worden, ergehende Ordres sogleich anrucken, mithin durch unser Seits frühezeitig eröffnende Campagne, mittelst solcher rechtschaffenen Zusammensetzung, der Weg zu einem sichern und beständigen Frieden gebahnt, und auch derselbe dadurch conservierd werden möge: Gestalten Wir ersternanntes Marggrafen Liebden gnädigst committiert haben, sich mit EE. Liebden Liebden hierüber, und wann auch wohin der Auszug geschehen solle, weiters zu vernehmen. Und wir verbleiben EE. Liebd. Liebd. mit ꝛc. Geben in unserer Stadt Wien, den 2. Martii, Anno 1697. Unserer Reiche des römischen im 39., des ungarischen im 42., und des böheimischen im 41.

Von
der römischen kaiserl.
Majestät

an
Ihr churfürstliche Durchleucht in Baiern ꝛc., und hochfürstl. Gnaden zu Salzburg ꝛc., als kreisausschreibenden Fürsten des baierischen Kreis abgangen.

N. 2.
Proposition.

Der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Ernst, Erzbischof zu Salzburg, des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom Legat, mein gnädigster Fürst und Herr, lasset vorderist denen anwesenden Herrn Gesandten und Deputierten samt und sonders Dero gnädigsten Gruß und geneigten Willen entbieten, und setzet ausser Zweifel, dieses hochlöblichen baierischen Kreises Fürsten und Stände werden sowohl vorhin genugsame Wissenschaft tragen, was zwischen denen chur- und fürstlichen Ausschreibämter gewisser dem Rhein mehr angelegener Reichskreise auf ihrer kaiserl. Majestät allergnädigste Approbation und ihrer Mitstände Genehmhaltung pro Securitate publica vor eine nähere Verbündnuß und Association im nächst vergangenen Januario zu Frankfurt am Mayn abgeredt, beliebt, und geschlossen worden, als auch aus dem von Ihro churfürstlichen Durchleucht in Baiern und Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg, als dieses hochlöblichen baierischen Kreises ausschreibenden Fürsten, an dieselbe unter dem 12. April nächsthin abgelassenen Invitationsschreiben, und dem dabey communicierten kaiserlichen allergnädigsten Excitatorio allerdings ersehen haben, welchergestalt von Ihrer kais-

Majestät

Majestät dieselbe erinnert werden, auch Dero Orts und bey Dero Mitständen die Anstalten also zu beschleinigen, damit die baierische Kreisarmatur förderſamst verstärkt, und mittelst rechtschaffener Zusammensetzung der Weg zu einem sichern und beständigen Fried gebahnt, und derselbe auch dadurch conserviert werden möge.

Gleichwie nun aber dieses nicht nur von selbsten eine Sach ist, die vor die gesammte Stände gehöret, sondern auch deren Wichtigkeit unumgänglich die beschehene Convocation derselben erfordern wollen, um insgesamt die Nothdurft darüber mit mehrerm erwegen, und berathschlagen zu können; also werden ihre hochfürstl. Gnaden, mein gnädigster Herr, die hierauf von dero hochlöblichen Mitständen erfolgte Abordnung ihrer vortrefflichen Gesandten und Deputierten sonders gern vernehmen, auch hernächst gewärtig seyn, wohin derselben führende Meynungen und Gedanken über die Contenta des erwähnten kaiserl. Excitatorii und der daraus resultierenden Hauptfrag: Ob man nämlich an Seiten des hochlöblichen baierischen Kreises der angeregten frankfurtischen Association beytretten solle, und könne? abzielen; massen man nicht zweifeln will, es werden allerseits hohe Herrn Principalen, Obere und Comittenten dero anwesende Gesandschaften und Deputierte mit genugsamen Vollmachten und Instructionen dergestalt versehen haben, damit darüber ein schleiniger Schluß genommen, auch das Abgeschlossene sohin förderlichst in das Werk gerechtet werden möge. Im übrigen ist denen anwesenden vortrefflichen Herrn Gesandten und Deputierten aus denen vor geraumer Zeit schon beschehenen Communicatis ebenfalls bekannt, was an die dieses hochlöblichen Kreises ausschreibende Fürsten vor anderwärtige der Stände Angelegenheiten verschiedentlich gebracht worden, was auch sonst vor andere Ansuchungen beschehen, deren Erörter- und Resolvierung ebenermassen vor die gesammte Stände gehören. Dannenhero man ex parte Directorii nicht ermangeln wird, solch nach der Hand gegenwärtiger löblicher Versammlung gleichfalls zu proponieren, um selbigen seine abhelfige Maaß geben zu können. Unter diesen kommet 1) das hochfürstliche sulzbachische Ansuchen bey dem hochlöblichen baierischen Kreis um Admißion zur Seßion und Voto, wie auch um immediate Annehmung Dero obliegenden Kreisonerum, derentwegen bey dem Directorio erst kürzlich ein Memorial an diesen löbl. Convent eingegeben worden. 2.) Die hochfürstl. lobkowitzische Moderationssach, warumen gleichfalls ein Memoriale verhanden. 3.) Die Resolvirung, wasgestalten die auf der Kreisdeputirten zu denen Münzprobationstägen, und andern dergleichen Conventen ergehende Kosten abzustatten. 4.) Die Feststell- und Bestallung vor den Generalkreiswardein, und was deme anhängig, letztlich auch des Herrn Generalwachtmeister, Baron von Spilbergs suchende Generalwachtmeistersgage, auch Mund- und Pferdportiones. Welche samtliche Puncten, und was etwa noch ferners zu erörtern vorkommen möchte, nicht minder nach und nach in Proposition gestellet werden sollen, nicht zweiflend, die vortreflichen Herren Gesandte und Deputirte sich darüber sothan vernehmen zu lassen, bereits instruiret seyn, oder doch die behörige Instructiones ehistens einzuhohlen sich belieben lassen werden.

N. 3.

Schreiben der Pfalzneuburgischen Regierung an das Kreisausschreibamt.

Durchleuchtigster Churfürst, und hochwürdigster Fürst!

Gnädigste Herren, Herren!

Was die röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Kaiser und Herr an Euer churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden, als ausschreibende Fürsten des löbl. baierischen Kreises, wegen förderſamer Effectuirung des zwischen den löbl. churrheinischen, fränkischen, gedachten baierisch- schwäbisch- oberrhein- und westphälischen Reichskreisen ohnlängst in der Stadt Frankfurt am Mayn pro securitate publica, und zu allerhöchsternannt Ihrer kaiserl. Majestät allergnädigstem Gefallen verglichenen Associationsrecesses, unter dato 2. Martii nächsthin allergnädigst gelangen lassen, und daß Euer churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden aus angeführten bewegenden Ursachen einen Kreisconvent zu Adimplirung erwehnten Associationsrecesses nach Regensburg gnädigst anzusetzen, sonderbar nöthig erachtet, solches haben aus Euer churfürstl. Durchl. und hochfürstl.

Gnaden an unsers gnädigsten Herrn churfürstl. Durchl. zu Pfalz von Kreisausschreibamts wegen den 12. verwichenen April zwar datirten, und hiesigen Fürstenthums Neuburg halber Erlassung- respective Notifications- und Invitations- und anhero addreßirten, uns aber erst heut, durch den augsburger ordinari Bothen gelieferten Schreiben und beygelegten Post Scripto dahin vernommen, daß zu besagten auf den 20. dieses ausgeschriebenen Kreistag ein genugsam Instruirter und Gevollmächtigter nach Regensburg abgeordnet werden solle. Nun gebühret forderist mehr allerhöchstgedacht röm. kaiserl. Maj. für sothane reichsväterliche allergnädigste Vorsorg allergehorsamster unterthänigster Dank, und ist uns sehr leid, daß bey so eng präfigirtem Termin wir gehindert seyn, von unsers so weit entlegenen gnädigsten Herrn, churfürstl. Durchl. die zu angeregter Abordnung und in so hochwichtigem Werk nothwendige Instruction und Vollmacht noch in tempore gehorsamst einzuholen. Gleichwie aber wegen Euer churfürstl. Durchl. ebenmäßiger sehr entferneten Distanz nicht möglich gewesen, diesen Kreisconvent zeitlicher auszuschreiben: Also geruhen Euer churfürstl. Durchleucht und hochfürstl. Gnaden auch gnädigst, eines hiesigen Abgeordneten des zu kurzen Termins halber nicht statuto tempore beschehendes Erscheinen nicht anderst ausdeuten zu lassen, als daß es der puren Unmöglichkeit beyzumessen; wir wollen aber nicht ermanglen, mit nächster donnerstägiger Post unsers gnädigsten Herrn churfürstl. Durchl. obberührtes Notificat- und Invitationsschreiben samt dem Postscript und Beylag in Originali unterthänigst zu überschicken, und uns darüber gnädigsten Bescheids gehorsamst zu erhohlen. Wir leben demnach der ganz getrösteten Hofnung, diesen heilsamen und zu des allgemeinen Vaterlands kräftigen Defensionswerk solle nicht die geringste Mora oder Abbruch und Nachtheil dardurch verursachet werden, sintemahlen vorhin reichs- und kreiskündig, daß unsers gnädigsten Herrn churfürstl. Durchl. zu Pfalz schon von vielen Jahren Dero eine nahmhafte und in vielen Regimentern bestehende streitbare Mannschaft zu Fuß und zu Pferd auf die Beine gebracht, selbige bis dato, nebenst nothdürftiger Verwahrung ihrer Vestungen, an dem obern und niedern Rheinstrohm, wie die gröste Gefahr jeden Orts zum meisten gewest, mit aller Kriegszugehör unweigerlich ins Feld gestellet, sie auch zu Winterszeiten gegen die besorgte feindliche Invasiones mit andern commandirten Trouppen operiren lassen, und solche bis noch diese Stund zu Dienst und Rettung des heil. röm. Reichs neben jährlicher Recroutirung der Regimenter unterhalten haben, werden Se. churfürstl. Durchl. wie Ihre kaiserl. Maj. in Dero obgemelten allergnädigsten Exhortationsrescript wegen des alleinigen spilbergischen Kreisregiments allergnädigst erinnert, den Abgang ihres neuen Associationsquanti, vermittelst der ohnedem habender genugsamer Militz bereits suplirt haben, oder auf noch jedes Begehren ohnverlängt suppliren können. So Euer churfürstlichen Durchl. und hochfürstl. Gnaden bis auf unsers gnädigsten Herrn, churfürstl. Durchl. hernächst einlauffende weitere gnädigste Verordnung zu Dero gnädigsten Nachricht wir unterdessen unterthänigst nicht bergen wollen, anbey zu churfürstl. und hochfürstl. Gnaden uns gehorsamst empfehlende.

Neuburg, den 13. May 1697.

Euer churfürstliche Durchleucht und hochfürstliche Gnaden

Unterthänigste

Der churfürstl. Durchl. zu Pfalz Statthalter, obrister Kanzler und geheime Räth.

Simon Daniel Strobel.

N. 4.

Kaisersheimische Entschuldigung wegen Nichterscheinung auf dem Kreistage.

Welchergestalten Euer churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden auf Veranlassung der röm. kaiserl. Maj. wegen der von denen dem Rhein mehrers angelegenen Reichskreisen zu Frankfurt ohnlängst in eventum geschlossenen Association, und derentwegen bevorhabend fürdersamer Verstärkung der baierischen Kreisarmatur einen allgemeinen Kreistag auf den 20. lauffenden Monats May nacher Regensburg auszuschreiben, und zu solchem Ende auch mich mit den gnädigsten

sten Gesinnen zu invitiren mildest geruhen wollen, daß ich, gleich übrige löbl. Mitstände, eine Abordnung mit Gewalt und Vollwacht alldahin thun wollte, habe zwar aus dem mit schuldigsten Respect erhaltenem des mehrern demüthigst vernommen. Zumahlen aber einem hochlöblichen Kreisausschreibamt in gnädigstem Angedenken ruhen, und ohnedem bekannt seyn wird, in was Maaß und wie allein mit allergnädigst kaiserliche Connivenz mein anvertrautes Reichsgotteshauß dermalen beym löbl. baierischem Kreis zu stehen, und nach Anlaß vorwährend allgemeiner Reichsverfassung dahin zu contribuiren, einfolglich dann ich in bisherigen Schranken mich noch ferners allerdings nothdringlich zu halten habe, und dannenhero in publica sessione erscheinen, und mit andern Constatibus in vorgehenden Deliberationen das wirkliche Votum führen zu lassen, mir seines allerhöchsten Ortes so unverantwortlich fallen würde, als wenig mich dahingegen doch denen publicis oneribus hierinnfalls im geringsten zu entziehen, sondern vielmehr zu aller schuldigster Adimplirung der röm. kaiserl. Majestät führend allergnädigsten Intention, und des lieben Vatterlands Besten, nach Proportion noch ferners gern möglichsten Eyfers mit beyzutragen gedenke: Als unterlasse jedannoch nicht, in sothanem aufrichtigen Vorhaben in Zeit vorseyender löbl. Kreisversammlung jemand der Meinigen nach gedachtem Regensburg abzuordnen, damit meines anvertrauten Klosters Convenienz dabey beobachtet, und mit den Deputirten in Conformität des abfassenden Kreisschlusses auf den Fuß und Modum, der in Anno 92. vorgegangenen Tractaten um weitern Beytrags willen zuverläßig abgehandelt werden möge. Inzwischen zu chur- und hochfürstl. Gnaden und Hulden mich devotist befehlende. Kaisersheim den 15. May 1697.

E. churfl. Durchl. und hochfürstl. Gnad.

demüthigster Caplan.

F. Judas Thaddæus Abbt.

N. 5.

Erstes Schreiben der associrten Kreise an den baierischen.

Hochwohlgebohrne, Reichsfrey Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, vest- und hochgelehrte, fürsichtig und wohlweise, sonders hoch- und vielgeehrte Herren!

Denenselben ist vorhin bekannt, aus was beweglichen Ursachen Se. churfürstl. Gnaden von Maynz vor kurzer Zeit einen abermahligen Congreß der dorthin in Januario laufenden Jahrs versammlet gewesenen 6. Kreisdirectorien durch besonders ergangene Invitationsschreiben auf anhero in des heil. Reichs Stadt Frankfurt veranlasset haben, damit nemlich dasjenige, was am 13. und 23. vorgedachten Monats Januarii in Gegenwart Sr. churfürstl. Durchleucht von Baiern vortreflichen Gesandtschaft puncto conjunctionis armorum & associationis, tam quoad tempus præsens belli quam futurum pacis so heilsamlich verabredet worden, und auf Ratification der allerseitigen particular Herrn Kreisstände zum Schluß gediehen, folgends zu seiner Consistenz gebracht, und sonderheitlich von denen etwa hier und dar noch obwaltenden Bedenken die Anzeig geschehen, sofort dahin getrachtet werden möchte, wie solche aus dem Weg geraumt, und die selbst eigene Conservation bestmöglichst stabilirt und befördert werden könne. Gleichwie nun Nahmens Sr. hochfürstl. Gnaden von Salzburg dero geheime Rath und Abgesandte bey noch vorwehrenden Reichsconvent zu Regensburg, Herr von Caspis, gar zeitlich erschienen, sich auch darzu ordentlich legitimirt gehabt: Als hätte man wohl wünschen mögen, daß derselbe vor Eröfnung der Proposition (mit welcher es sich zwar wegen noch nicht aller Orten geendigten Kreistägen etwas lang verzogen hat) nicht wiederum avocirt, sondern bis zu völliger und allerseitiger Zusammenkunft, um dem Werk, wie innocent es eines theils, anderntheils aber dem ganzen gemeinen Wesen, und einem jeden Kreis in particulari höchst profitable seye, recht auf den Grund zu sehen, alhier gelassen worden wäre. Nachdem wir aber berichtet seynd, daß solches sich darum nicht wohl habe ändern lassen, weilen eben auf solche Zeit ein baierisches Kreis-Convent nacher Regensburg zu dem hauptsächlichen Ende ausgeschrieben, und ratione Directorii seine Persohn dazu vonnöthen gewesen, daß man sich in hac ipsa materia miteinander besprechen, und sichere Resolutiones fassen wolle; so haben wir gleichwohlen nicht unterlassen, inmittelst in der Sach weiters Hand anzulegen, und in Kraft obhabender gnädigster Instruction von

unsern allerseitigen hohen Herren Principalen würklich und aufs neue abgeschlossen, daß die löbl. 5. Kreise, wie deren Directorialgesandtschaften alhier versammlet seyn, beständig und unzertrennlich, sowohl für jetzo als zu folgenden Friedenszeiten miteinander associirt seyn und verbleiben, auch die mutuelle Hülfleistung mit dem in obberührtem Receß vom 23. und 13. Januarii gemelten Mannschafts-Quanto prästiren, sofort contra quoscunque turbatores & aggressores in immerwährendem gutem Vernehmen für einen Mann stehen sollen, mithin für höchstnöthig erachtet, unsern hoch- und vielgeehrten Herren davon nachrichtlich parte zu geben, keineswegs zweifelnd, Dero Herren Principales, Obere und Committenten Sr. churfürstl. Durchl. von Baiern hierinnfalls führende, von Dero löbl. Gesandtschaft bey vorigen Congreß öfters contestirte gute und sehr rühmliche Intentiones imitiren, die gemeine Wohlfahrt vor Augen haben, und sich um so weniger aus etwa hegenden besondern Absehen zum widrigen oder einiger Particularität verleiten lassen, sondern causæ communi gern accediren werden, als dem löbl. baierischen Kreis daran nicht minder gelegen, und es übrigens an deme ist, daß Ihre röm. kaiserl. Maj. selbst darob ein allergnädigstes Gefallen tragen, und dieses für das zulänglichste Mittel, sich von des Feinds Gewalt conjunctis animis, auxiliis & consiliis (welches separatim nimmermehr so füglich geschehen kann) mannhaftig zu erwehren; und das teutsche liebe Vatterland, sonderheitlich die dem Rhein nächst gelegene Kreise vom gänzlichen Umsturz zu bewahren, bey sich erachten, und weilen sogar die auswärtige Potenzen, als Engelland und Holland, auf dieses als ein sehr grosses Werk einen besondern Etat machen, auch der unbetrüglichen Meynung seynd, daß sothane Conjunctio nicht allein den Frieden merklich facilitiren, und dessen Conditiones pro Imperio verbessern, sondern auch zu allen Zeiten der gemeinen Sicherheit mit Nachdruck zu steuern capable seyn werde, da bevorab auch der Feind selbst, laut verschiedener eingekommener Berichten solches nicht wenig apprehendiren solle; so seynd auch unsere gnädigste Herren Principales dessen gänzlich und um so mehr persuadiret, das von unserer hoch- und vielgeehrten Herren vorhabenden Consultationibus nicht wohl ein anderer Schluß resultiren könne, als welcher die so vieler hoher Orten für ersprießlich und nothwendig, auch vornemlich zu des löbl. baierischen Kreises Sicherheit angesehene Acceßion mit sich bringe, und das Peso gebe, damit die noch übrige darzu ebenfalls schon inclinirende Reichskreise so gleichergestalten in tempore beyzutretten, desto ehender bewogen werden möchten, massen wir dann solches von denenselben ehistens zu vernehmen begierig seyn, und unter Empfehlung göttlicher hohen Protection allezeit verbleiben.

Unserer hoch und vielgeehrten Herren

Frankfurt am Mayn
den 22. und 12. Junii 1697.

Freund- und dienstbereitwillige der associirten Kreise dermalen anwesende Räthe und Directorialgesandte.

N. 6.

Zweytes Schreiben der associirten Kreise an den baierischen.

Was wir an Dieselbe unterm 22. und 12. labentis zu erlassen für nöthig befunden, solches werden unsere hoch und vielgeehrte Herren hoffentlich empfangen, und daraus mehrern Innhalts ersehen haben, welchergestalten die am 23. und 13. Jan. jüngsthin errichtete Association, vermittelst allerseitig mit Instruction und Vollmacht alhier erschienenen Directorialgesandschaften unter denen dem Feind nächstgelegenen 5. Reichskreisen, Churrhein, Franken, Schwaben, Oberrhein und Westphalen, sowohl quoad præsens tempus belli, quam futurum pacis aufs neue festgestellet, und vornemlich nur dieses noch desiderirt worden seye, daß der löbl. baierische Kreis auch in balden den wirklichen Beytritt zu nehmen, sofort das Peso zu dem anhoffenden ersprießlichen Effect beyzulegen belieben möge, damit die übrige ebenfalls darzu schon inclinirende Reichskreise um so mehr zur Acceßion bewogen, und das bevorstehende Friedensnegotium zu des gesamten Reichs, und sonderheitlich der löbl. alliirten Kreises Particularbesten dardurch facilitirt werden könnte. Ob wir nun zwar so wenig, als unsere gnädigste Herren Principalen, daran niemahls gezweifelt, weder in beständiger Anerinnerung, mit was

rechts-

rechtschaffenem patriotischen Eyfer Se. churfürstl. Durchl. von Baiern schon hiebevor selbst darauf antragen lassen, und ganz hocherleucht erkennet haben, daß sothane in Vorschlag gebrachte conjunctio armorum & associatio Circulorum zur Zeit dasjenige wahre Mittel seye, den noch anhaltenden Krieg cum gloria zu terminiren, oder doch sich wenigstens von dem sonst zu befahren habenden feindlichen Umsturz zu erwehren, post pacem adeptam aber sich selbsten die Garantie zu verschaffen, uns am allerwenigsten eines Anstands versehen haben: So müssen wir doch ganz unvermuthlich soviel äusserlich vernehmen, ob stunde gleichwohlen zu besorgen, daß bey der noch vorwährenden löbl. baierischen Kreisversammlung zu Regensburg ein ganz anderes, und etwas solches in conceptu seyn dörfte, welches mehrers einer Trennung und Separation von der gemeinen Sach, als der intendirten höchstnöthigen Conjunction ähnlich scheine; indeme zwar einige hoch- und wohllöbliche Stände sich mit bisanhero gestellter Mannschaft noch fernershin seit dieses währenden Kriegs treulich zu continuiren, und facta redintegratione Circuli Bavarici, auch erfolgender durchgehends gleichförmiger Concurrenz gegen der von Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst vertrösteten Cessirung des bisherigen Geldbeytrags noch in etwas zu vermehren erbietig machen, hingegen apprehendiren sollen, daß man das Mannschaftsquantum nach dero 1681. in Imperii Comitiis entworffenen Repartition inter Circulos associatos vel associandos zu reguliren und einzutheilen vorhabe, auch darzu noch mit dem Simplo sich nicht vergnügen, sondern gar auf das Triplum über die vorhandene Kräften ansteigen wolle, da doch sothane Repartition ganz disproportionirlich, und bereits schon Anno 1681. von Seiten des löbl. baierisches Kreises dargegen protestiret, auch seithero dessen Landschaften, Unterthanen und Ærarium durch die so viel lange Jahr hero bey vorwährendem Krieg, an Volk und Geld, auch in viele andere Wege gleichsam ohne Respiration stets geleisteter und noch leistenden Beyträge ganz erschöpfet worden wären, dannenhero ihnen ein mehrers zu übernehmen, oder der vorgeschlagenen Association, wie räthlich und nutzlich sie auch sonst seye, beyzutretten allerdings unmöglich falle. Nun ist zwar nicht ohne, daß bisanhero der löbl. baierische Kreis vielerley Proben seines pro Publico tragenden Eifers an Tag geleget habe, es ist auch der löbliche Vorsatz damit noch ferners zu continuieren, und mit recht patriotischer Standhaftigkeit seine Kräften zu des Vaterlands Defension fort zu emploieren, billich höchst anzurühmen. Nachdemalen uns aber noch weiters erinnerlich beygegangen, wasmassen die allhier errichtete Association nicht nur auf den gegenwärtigen Krieg, sondern auch auf das tempus futurum Pacis, und hauptsächlich auf einen militem perpetuum abziele, um dardurch, weilen doch bis anhero man sich keines beständigen zu versehen gehabt, sondern der jetztmalige Reichsfeind dafür vorgehalten, daß es gleichsam in seiner Willkuhr stehe, bey dem Frieden es verbleiben zu lassen, oder denselben, dessen Convenienz nach, zu brechen, bevorab die Reichskreise, und dessen Fürsten und Stände fast durchgehends an Waffen bloß gestanden, und sich gar zu viel auf anderwärte ungewisse Assistenz und Garantie veranlassen haben, sich selbst schützen, oder wenigstens gegen den geschwinden Anlauf aus eigenen Kräften seine Sicherheit mehrers befestigen zu können; zumalen niemand in Abrede setzen wird, daß, wann man sich zuvor also angeschickt gehabt hätte, der Feind nimmermehr mit seinen Progressen, wie er gleich Anfangs gethan, soweit avancieret haben wurde: Als leben wir der zuversichtlichen Hofnung, unsere hoch- und vielgeehrte Herren werden nicht mißdeuten, wann wir aus Antrieb treu meynender Vorsorg für das gemeine Wesen, und dessen bessere Etablierung, auch in Conformität habender Particularinstruction, Dieselbe hiemit ganz angelegentlich ersuchen, daß sie sich mit keinem der gemeinen Sach höchst nachtheiligen Schluß zu übereilen, sondern vielmehr des Werks Wichtigkeit, und was dem teutschen lieben Vaterland durchgehends an einer so einmüthigen Zusammensetzung gelegen seye, nochmals zu überlegen, auch in solang noch circulariter unschwer beysammen zu verbleiben, gefallen lassen möchten, bis von hieraus eine besondere bereits resolvierte Abordnung an Dieselbe zu weiterer mündlichen Vorstell- und Erläuterung ehisten erfolge. Dann ob man schon, soviel das præsens belli tempus angehet, das Werk nach der zu Regensburg Anno 1681. aufs Tapet gekommene Repartition einzurichten beliebet; so ist doch keinem löblichen Kreis bishero benommen gewesen, seine Bedenken zu formieren, und denen übrigen zu erkennen zu geben, alles zu dem Ende, damit man sich weiters

ters untereinander vernehmen, und auf ein Expediens, wie etwann ein oder andere Difficultät aus dem Weg zu raumen bedacht seyn könne, ohne, daß es nöthig, von der Association sich gar zu entfernen, da bevorab der Scopus durch Particulararmatur, bisheriger Experienz nach, nimmermehr sowohl erreicht werden kann; kommet es aber zu dem lieben Frieden an, so ceßieret die regensburger Repartition von selbst, und ist in dem Recessu von 13. und 23. Januar. schon Vorsehung geschehen, daß man alsdann die Austheilung der Mannschaft aller Orten, deren Matricularproportion nach, machen wolle, wobey abermal dem löblichen baierisch. Kreis nichts Unbilliches widerfahret. Unsere hoch- und vielgeehrte Herrn werden hoffentlich ein und anderes bey sich also erwegen, daß bey der werthen Posterität mit der Zeit kein ungleiches Urtheil entstehen möge, wann ein so heilsames Werk, wovon die futura Imperii & associatorum Circulorum tranquillitas guten Theils dependieret, ins Stecken gerathen solte, und dessen so nützlicher Fortgang auf einigerley Weis gehemmet wurde, mithin aber Puncto Accessionis eine dergestalten beliebige Resolution fassen, wie sowohl das zu dero hohen Herrn Principalen, Oberen und Committenten, auch zu unseren hoch- und vielgeehrten Herrn selbst setzende hohe und gute Vertrauen mit sich bringet, und das Publicum anforderist sich darvon zu erfreuen haben möchte. Dieselbe darmit dem Schutz des Allerhöchsten empfehlend und verbleibende. Frankfurt, den 18. und 28. Junii, 1697.

Unserer hoch- und vielgeehrten ꝛc.

Freund- und dienstbereitwillige

Der associierten Kreis dermalen anwesende Räthe und Directorialgesandte.

N. 7.

Creditiv des Abgesandtens der associerten Kreise an den baierischen.

Obwohlen wir der tröstlichen Hofnung leben, es werden die an unsere hoch- und vielgeehrte Herrn von uns unter dem $\frac{22}{12}$. und $\frac{24}{12}$. dieses zu End laufenden Monats erlassene und denenselben inmittelst sonder Zweifel wohl eingehändigte Schreiben nicht ohne guten Effect sein; indeme jedoch aber denenselben leicht noch einige Bedenken und Dubia bey der Sach vorfallen möchten, welche sich besser mündlich, als durch vieles weitläuftiges Hin- und Herschreiben werden erklären und solvieren lassen, und unsern hoch- und vielgeehrten Herrn wir allschon in unserem letztern zu vernehmen gegeben, daß zu solchem Ende an dieselbe von hier aus ein besondere Abordnung zu thun, allbereits resolviert worden sey: So haben an dieselbe wir hiemit aus unserem Mittel den hochedel gestrengen Herrn Johann Lorenz Scharpfen, hochfürstlichen bambergischen Hofrath und Lehenprobsten, abschicken wollen, und ersuchen demnach unsere hoch- und vielgeehrte Herrn dienstfreundlich, Sie gelieben demselben in seinem Vor- und Anbringen völligen Glauben beyzumessen, und sich auf die mündliche Vorstellungen und Erläuterungen, welche er thun und geben wird, dergestalt zu erklären, wie es der Sachen Wichtigkeit und des gemeinen Wesens, absonderlich aber deren selbst eigene und der andern associirten Kreise Wohlfahrt erfordern thut. Dieselbe empfehlen wir dem Schutz des Allerhöchsten, und verbleiben. Frankfurt, den 20. und 30. Junii, 1697.

Unserer hoch- und vielgeehrten Herrn

Freund- und dienstbereitwillige

Der associierten Kreisen dermalen anwesende Räthe und Directorialgesandte.

N. 8.

Antwort des baierischen Kreises an die associerte Kreise. Regensburg, den $\frac{7}{17}$. Julii, An. 1697.

Welchergestalten Denenselben gefällig seyn wollen, dem allhiesigen dermalen noch versamleten baierischen Kreisconvent nicht nur von deme, was ihrer Seits in puncto quoad tempus præsens belli, & futurum pacis,

Pacis; Kraft obhabender gnädigsten Instruction, von deren allerseitigen hohen Herrn Principalen ferners wirklich und aufs neue abgeschlossen worden, nachrichtliche Parte zu geben, sondern auch diesen auf äusserliches Vernehmen, was bey solch hier fürwährender Kreisversammlung in Conceptu seyn dürfte, und hingegen apprehendiert wurde, neben weiterer Vorstellung ganz angelegentlich zu ersuchen, daß wir uns mit keinen der gemeinen Sach höchstnachtheiligen Schluß zu übereilen, sondern vielmehr des Werks Wichtigkeit nochmal zu überlegen, auch in solang noch circulariter unschwer beysammen zu verbleiben gefallen lassen möchten, bis von dort aus eine besondere bereits resolvierte Abordnung an uns zu weiterer mündlicher Vorstell- und Erläuterung ehistens erfolge ꝛc. Das alles haben aus unserer hochgeehrten Herrn an uns sub dato 22. und 28. verwichenen Monats Junii abgelassenen beliebten Schreiben wir sammtlich des mehreren wohl vernomen, davon auch unsern gnädigsten hohen Herrn Principalen, Committenten und Obern alsobalden gebührend referiert.

Wann nun auch gleich darauf der aus unserer hochgeehrten Herrn Mittel entzwischen abgeschickte hochedel gestrenge Herr Johann Lorenz Scharpf, hochfürstl. bambergischer Hofrath und Lehenprobst, da wir eben im Werk begriffen waren, erstangezogene dero 2. Schreiben neben andern dahin zu beantworten, daß dieselbe bey der ihnen aus unsern Conclusis theils schon unverborgen gewesenen, theils noch mehrers zu repräsentieren vorgehabten Bewandniß, sich mit der resolvierten besonderen Abordnung, als die dermalen nicht anderst, als vergeblich seyn könnte, nicht übereilen, sondern sie solche wohl gar versparen möchten, allhier unvermuthet angelanget, und derselbe nach Uberreichung seines mitgebrachten Creditivs vom 30. besagten Junii verlangtermassen in pleno consessu mit seinen mündund schriftlichen beschehenen An- und Vorbringen, willigst angehört und vernommen; solches alles auch hinnach von uns reiflich überlegt und erwogen worden: Als können hierauf im Nahmen unserer gnädigsten hohen Herren Principalen auch Comittenten und Obern, unsere hochgeehrte Herren wir fordersist wohl versichern, daß, gleichwie sie der 5. Obern dem Rhein und der feindlichen Gefahr am nächsten angelegenen Kreisen durch sie, als deren hochansehnlichen Directorialgesandtschaften angefangen, und bißhero nach allen Kräften und Vermögen geführtes Allianz- und Associationswerk niemahls anderst, als vor ein heilsamen Effect Deren ruhmwürdigsten grossen Vorsorg für das gemeine Wesen, und dessen jetzig und künftige bessere Etablirung angesehen, also denenselben hingegen zu sondern danknehmigen Gefallen gereichen wird, daß unsere hochgeehrte Herren sowohl schon in ihren beliebten Schreiben, als in obbemeltem mündlich und schriftlich beschehenen Vortrag dieses baierischen Kreises bisanhero an Tag gelegte vielerley Proben seines pro Publico tragenden Eyfers, und zugleich dessen patriotischen Vorsatzs, zu deren Continuation mit höchsten Ruhm erkennen, welchem wir anbey auf ein so anders zur dienstfreundlichen Antwort und Interimserklärung unverhalten wollen, daß man an Seiten dieser baierischen Kreisversammlung gewißlich nicht unterlassen, dahin möchlichst bedacht zu seyn, wie bey dieses Kreises kundbarlich, so gar wenig, und meistens ganz schwach und erschöpften Ständen, die bisherige so über schwehr continuo auſſer Lands, an denen entlegenist und theuristen Orten, völlig und ohne die mindeste Beyhülf zu unterhalten ankommende Mannschaft, gleichwohl zu verstärken seyn möchte. Nachdeme aber auſſer dem einzigen medio redintegrationis Circuli kein ergiebiges Mittel zu erdenken oder auszufinden gewesen, und dann hierüber von ein und andern hohen Ort, wovon die so höchst nöthige Redintegration una cum augmento in Conformität anderer Ständen, insonderheit aber von Churpfalz wegen der pfalzneuburgischen Lande, der bißanhero verweigerte und unentbehrliche Geldbeytrag ad Extraordinarium de præterito & futuro billichstermassen desiderirt wird, gestalten auch Ihro kaiserl. Maj. durch dieses kreisausschreibende hohe Fürsten um dero allergnädigste Interposition und Beförderung sothaner Concurrenz bey Churpfalz beweglichst ersucht werden sollen, oder darüber zu erwarten stehende Ausschlag und Erklärung noch in geraumer Zeit nicht einlangen und verhoft werden kan, von welcher jedoch die eigentliche Resolution dieses Kreises simpliciter und dermassen dependiret, stante dubio quoad præstationem quomodo man auch ad quæstionem An? associationis, sich dermahlen keines zuverläßigen zu entschliessen vermag. Also befindet man sich bey solch der Sachen Bewandnuß

und Umständen bemüßiget, auch bereits von denen hohen Herren Principalen, Committenten und Obern gemessen instruirt, obangeregten Erklärungen nachzuwarten, und derowegen die disseitige eigentliche Kreisentschliessung in dieser Hauptsach auf eine mit nächsten anderweite Zusammenkunft auszustellen, worzwischen man etwann auch ohnedem zu vernehmen haben wird, wie sie bey dem fürwährenden Reichsconvent allschon beliebtermassen die Reassumptio puncti Securitatis publicæ & Guarantiæ Imperii, tanquam materia pacis acquirendæ & conservandæ, &c. anlassen möchte.

N. 9.

Anbringen des Pfalzsulzbachischen Gesandtens an Kreistag.

Hochwürdig, Hoch- und Wohgebohrne, Hochedelgebohrne, Woledelgestrenge und Hochgelehrte, insonders höchst- hoch- und vielgeehrte Herren!

Obwohlen man an Seiten Sr. hochfürstl. Durchl. zu Pfalzsulzbach, meines gnädigsten Herren, ausser Zweiffel setzet, es werden Euer Excellenz auch meine hoch- und vielgeehrte Herren von Dero respective höchsten und hohen Herren Principalen und Obern ab dem fürstl. pfalzsulzbachischen Gesuch, betreffend dero Reception und Admißion, auch immediate Prästation ihres Contingentis bey dem hochlöbl. baierischen Kreis, nach Veranlassung der sowohl von dem durchleuchtigst und hochwürdigsten Kreisausschreibamt recommendando, als auch von höchstgedachter churfürstl. Durchl. selbsten respective ersuchend und gesinnend, an die samtliche hohe Herren Constatus abgelassenen Schreiben mit gewüriger und denen von dem mehresten Theil zur Sr. fürstl. Durchleucht sonderbaren Danknehmigkeit schriftlich bereits eingelangten favorablen Erklärungen conformer Instruction versehen seyn, so habe jedoch ich Endsunterschriebener zu dieses Negotii Urgirung expresse Abgeschickter nicht umgehen mögen, diese Sr. fürstl. Durchl. meines gnädigsten Herren Angelegenheit Nahmens Deroselben einer hoch- und löbl. Kreisversammlung gebührend, vor meine Person aber ganz dienst- und freundlich dahin zu recommendiren, damit diese Materie, wie sie pro natura rei statusque exigentia es in alleweg erfordert, nicht allein zeitlich vor die Hand genommen, sondern auch also zu erwünschtem End gebracht werden möge, wie die schon vor geraumer Zeit ausführlich vorgestellte justitia causæ es mit sich bringt, und Sr. fürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn, zu gesammten hohen löbl. Kreisständen tragende Zuversicht gestellet ist, daß dieselbe sowohl dero zu gemeinen Besten tragenden Eyfer nach Dero Vermögen um so viel ehender bezeigen, und deren rühmlichen Intentionen mit beytretten, also auch sich in die hierzu nöthige Verfassung zeitlich stellen könnten, und hiebey nicht übereilt noch verkürzet werden mögen. Die geneigte Willfahrung werden Se. fürstl. Durchl. mein gnädigster Herr, nicht allein gegen gesamt höchst- und hohe Stände dieses hochlöbl. Kreises, sondern auch gegen Euer Excellenz, auch meine hoch- und vielgeehrte Herren in particulari mit aller annehmlichen Gefälligkeit hinwiederum zu demeriren, so willig als geflissen verbleiben. Und ich vor meine wenige Persohn verharre allezeit

Euer Excellenz auch meiner hoch- und vielgeehrten Herren

Regensburg, den 4. Junii 1697.

Schuldig ergebenst und williger Diener

Andreas Lazarus Imhof von Merlach.

N. 10.

Churpfälzischer Widerspruch an das Ausschreibamt gegen die sulzbachische Aufnahme in Kreis.

Unsere freundliche Dienst, auch was Wir mehr Liebs und Guts vermögen, zuvor.

Durchleuchtiger, auch hochwürdigster Fürst, lieber Herr Vetter, auch besonders lieber Herr und Freund!

Uns ist unlängst aus Regensburg à parte communicirt worden, was Ew. Ew. Liebd. Liebd. von Kreisausschreibamtswegen unterm 18. Aprilis fürlauffenden Jahrs denen samtlichen Mitständen des löbl. baierischen Krei-

Kreises auſſer uns in favorem des Herrn Pfalzgrafens, Chriſtian Auguſt zu Sulzbach Libd., wegen der von Ihro ſuchenden Reception, auch Anweiſung Seſſionis & Voti im gemelten Kreis, dann Dero Kreisanlag halber für eine ſchriftliche Repräſentation gethan, mit dem endlichen Anhang, daß Dieſelbe ihres Orts kein Bedenken hätten, gedacht Herrn Pfalzgrafens Libd. in Dero Verlangen allerdings zu willfahren, und dahero Dero Mitſtänden ungezweiffelte gleichmäßige willfährige Erklärung hierüber ehiſtens erwarten wolten. Gleichwie wir nun billich verhoft hatten, es wurde nicht alleiu mehrbeſagt Sulzbach Liebd. in dieſem, unſer geſamtes chur- und fürſtl. Hauß vornemlich concernirenden Negotio, forderiſt mit Uns, als dermahligen ungezweiffentlichen Capite familiæ, wie es ohnedem die nahe Anverwandnuß, und unſer dabey hauptſächlich verſirendes Intereſſe erforderte vertraul. freundvätterliche Communication gepflogen, ſondern auch Ew. Liebd. Liebd. würden Uns berührter Urſachen willen, zudeme es, wie ſie in Dero Schreiben ſelbſten melden, eine die geſamte Stände mitbetreffende Sache iſt, eine gleichmäßige Communication hievon wiederfahren laſſen, und Uns hierinnfalls keineswegs übergangen haben; Alſo können Ew. Ew. Liebd. Liebd. Dero hochen Erleuchtung nach von ſelbſten leichtlich ermeſſen, wie uns die wahrgenommene Präterition und von Sulzbach Liebd. zu unſerm und unſers geſamten Chur- und fürſtl. Hauſes merklichen Präjudiz angeſehener Geſuch zu Gemüth gehe, und Wir uns derentwegen nicht wenig zu beſchweren, auch dagegen beſtmöglichſt zu verwahren billiche Urſach haben. Anbenebenſt mögen wir denenſelben reſpective freundvetter- und dienſtlich vorläufig nicht verhalten, daß es mit dem vorgangenem und von Sulzbach Liebd. vor das Hauptfundamentum vermeintlich anziehenden Vergleich noch zur Zeit auf keiner ſolchen ſupponirten Richtigkeit beſtehe, wie Ew. Ew. Liebd. Liebd. von Sulzbach Liebd. die Impreßion einſeitig beygebracht worden zu ſeyn ſcheinet; ſintemahlen, des von unſern in GOtt ruhenden gnädigſt geliebteſten Herrn Vatern hochſtſeeligſten Angedenkens ſelbſten darwider bey dem kaiſerl. Reichshofrath geführten und dato noch unerörterten Proceſſus zu geſchweigen, ſo werden auch Wir unſere eigene verſchiedene erhebliche Bedenken gegen ſothane Handlung ſeiner Zeit einzuwenden haben; geſtalten, daß man anderntheils dergleichen nicht unzeitig beſorgen thue, mit deme genugſam am Tag gegeben worden, alldieweilen man die Sach alſo hinter Uns zu drucken geſucht hat. Dannenhero verhoffende, und Euer Euer Liebd. Liebd. hiemit auch gebührend erſuchende, Sie wollen in dieſem uns vornehmlich berührenden Weſen nichts präjudicirliches vorbeygehen, ſondern ſelbiges dermahlen in ſtatu quo beruhen laſſen, auch Sulzbach Liebden, im Fall einer fernerweiter machenden Inſtanz gleichwohlen dahin erinnern, daß Sie ehevor gegen Uns hierüber die Nothdurft behörig vermelden ſollen. Wir verſichern uns der Willfährigkeit um ſo mehr, als es unſers chur- und fürſtl. Hauſes hierunter forderiſt mitbegriffene hohe Angelegenheit neben der Sachen Bewandſame und Augenſchein unumgänglich erfordert, und Wir zumalen ſolches gegen Euer Euer Liebd. Liebd. mit anderwerten angenehmer Dienſtbezeugung zu jeder Occaſion reciprociren werden, worzu wir auch ohnedem ganz bereitwillig verbleiben.

Düſſeldorf, den 19. Sept. 1696.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erzſchatzmeiſter und Churfürſt, in Baiern, zu Jüllich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravenſperg und Mörs, Herr zu Ravenſtein

Euer Liebden Liebden

ganz und dienſtwilliger

treuer Vetter und Freund allezeit

Johann Wilhelm Churfürſt.

N. 11.

Kaiſerl. Reſcript an den Kreistag in der fürſtl. lobkowitziſchen Moderationsſache.

Durchleuchtiger, hochgebohrner, auch Hochwürdiger, liebe Vetter, Churfürſten und Andächtiger!

Wir zweifeln nicht, Euer Liebden Liebden werden vorhin ſchon gute Nachricht haben, was auf

Dero Recommendation bey noch fürwährender Reichsversammlung zu Regensburg unser alldasiger kaiserlicher Principalcommissarius, des Fürsten von Lobkowitz Liebden, für seine gefürstete Grafschaft Sternstein in puncto moderationis Matriculæ vor ein Reichsgutachten unter dem 15. dieses ablaufenden Monats Junii dahin erhalten habe, daß von ermelter gefürsteten Grafschaft Matricularquanto der 76. fl. interimsweis und bis zur Rectification der allgemeinen Matricul die Hälfte abgezogen, und bey künftigen Reichs- und Kreisanlagen, auch allen andern gemeinen Beschwerden, Einquartierungen und Repartitionen, nur auf die restierende 38. fl. reflectiret werden möchte. Gestalten wir nun auch Sr. Liebden unsers höchsten Orts sothane Interimsmoderation gern gönnen, und oberwehntes Reichsgutachten aus denen angeführten erheblichen Ursachen gnädigst approbiren; also ersuchen und gesinnen wir an Euer Liebd. Liebd. hiemit gnädigst, Dieselbe wollen von obtragendem Kreisausschreibamts wegen die fernere Verfügung thun, und solches dergestalt gehöriger Orten ad Notam nehmen lassen, damit ofternannte gefürstete Grafschaft Sternstein über die moderierte 38. fl. nicht belegt oder getrieben werde, sondern den Ihro zum Besten gemeynten Nachlaß wirklich geniessen möge. Daran erweisen Uns Euer Liebd. Liebd. ein angenehmen Gefallen: Und Wir verbleiben Denenselben respective mit freundvetterlichen Willen, kaiserlichen Hulden, Gnaden und allem Guten forderst wohl beygethan. Geben in unserer Stadt Wien, den 29. Junii, 1697.

Leopold.

Sebastian Wunibald,
Erbtruchseß, Graf
zu Zeil.
C. F. Consbruch.

N. 12.

Des Stifts Berchtesgaden Ansuchen an Kreis um Moderation.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohledelgebohrne, Wohledel, Gestrenge, auch Hochgelehrte,

Besonders hoch- und vielgeehrte Herrn!

Es könnte vielleicht für eine undiensame Weitläufigkeit genommen, und als ein mißfällige Repetitio Priorum unbeliebig gehalten werden, so fern ich nomine des gefürsten freyen Reichsstifts Berchtesgaden sich in gegenwärtigem Memoriali die so vielmals ganz fruchtlos iterierte Lamentationen und Gravamina von neuem anführen, und nochmalen mit begründten Umständen remonstrieren sollte, welchergestalt wohlgedachtes fürstliches Stift allerdings über 100. Jahr hero wegen des allzu hohen Matricularanschlags, deshalben auch befindlichen Incompetens und so augenscheinlich als handgreiflich disproportionirten Ansatzes fortissime protestiret, sodann, respective reclamando, die Protestationes wiederum kräftigist und dabey alle Indemnisationsmittel solennirer wiederholet, folgends sich schließlichen auf die vorige Acta verwahrungsweiß bezogen, auch neben Reservation aller ferners gebührenden Nothdurft und Gedeihlichkeiten um billichmäßige Moderation beweglichist und erheblichist, jedoch jederzeit vergebentlich Ansuchung angewendet habe; welches doch alles für dermalen darumben präterire, weilen mich diesfalls ad Retroacta verweisen, und aus verschiedenen Kreistagsprotocollis ein solches mehr als überflüßig deducieren kann, dahero brevitatis studio vor allen andern in dem baierischen Kreistags Protocoll Anno 1655. Sessione 3tia 21. Januarii, Sessione 6ta 26. hujus, & Sessione 7ma 27. ejusdem, sodann Anno 1672. Sessione 3tia 22. Jun. Sessione 4ta 24. currentis §. mit solcher Occasion ꝛc. & Sessione 11ma 7. Julii. nicht weniger Anno 1681. Sessione 2da 3. Decemb., item Anno 1688. Sessione 11ma 7. Decemb., und letztlich Anno 1693. Sessione 5ta 23. Junii. die mandatario nomine geführte berchtesgadische Nota simpliciter will reden lassen.

Einig und alleinig zu consideriren vorstelle, daß gleichwie der fürstliche Stift Berchtesgaden auf dem Anno 1521. zu Worms verfaßten Matricularanschlag, der dem Stift gar zu ungleich, und mithin allzu schwer aufgedrungen Anlag halber, niemal und auf keinerley Weis bestehen können; also haben auch ebenfalls die andere mehriste, obschon allerdings vermöglichere, und keineswegs so sehr als Berchtesgaden der Proportion nach beladene Kreisstände hierüber gleich Anfangs sich hauptsächlichen gravirt befunden, hernach Anno 1545. und in denen darauf gefolgten Jahren theils daraus ad certum tempus & annos, theils auch perpetuirliche merkliche Mode-

Moderation erhalten, andere aber noch in gegenwärtigen Zeiten dergleichen ebenmäßig wirklich genossen, ein welches guterdings aus dem Kreisreceß de Anno 1655. §. Bey den Puncten der Moderation ꝛc. in simili aus denen Kreisacten de Anno 1672. fast durchgehends kann erwiesen werden.

Insonderheit giebet der An. 1664. allhier in Regensburg geschlossene Kreisreceß ganz umständig, daß auch damalen auf die gravatos & moderandos Constatus specialiter angetragen, und Handlung gepflogen worden, allwo §. Nächst diesem ꝛc. Puncto 8vo die nachfolgende Formalia mit mehrerm zeigen, nämlichen:

Sollen bey denen Kreistägen die der/Reichsmatricul halber allzu sehr gravirte Ständ gehört werden, und denenselben hierinnfalls NB. mittelst vorgehender Handlung ex æquo & bono eine Moderation wiederfahren.

Wie dann desuper der weitere Erfolg allda §. Welchemnach ꝛc. circa finem, & §. Worüber ferner ꝛc. vollkommentlich nebenbey auch sobiel zu ersehen ist, daß man selbiger Zeit a potiori an Seiten der hochlöbl. baierischen Kreisständen fast durchgehends eine Moderation gesucht, hingegen neben Pfalzneuburg, mit Einschluß Ehrenfelß, das einzige Berchtesgaden sein Quantum vor Anfang selbigen Kreistags allschon bey dem Allianzcorpo absonderlich stehen gehabt, und sich schon dortmalen an statt der rechtmäßig competirenden Moderirung, aus pur lauter patriotischen Devotion, ultra vires angegriffen habe.

Gleichwie es aber an ihme selbsten ein in der natürlichen Billichkeit gegründetes Werk ist, quod ultra possibile nemo teneatur, folgsam nothwendig und unumgänglich ex æquo & bono eine abhülflich- und heilsame Moderation in das Mittel kommen, und Statt haben muß; also gönnet man auch denen bereits Moderatis ihre erhaltene Sublevation berchtesgadischer Seits herzlich gern; hoffet aber anbey um sobiel mehrers auch gleichergestalten dieses schon so oftmals vertrösteten Einsehens einstens verfänglich, und in dem Werk selbsten geniessen zu können, als viel man dies Orts (salvis tamen cœterorum, quorumcunque, & quibuscunque juribus) des unbetrüglichen Davorhaltens ist, daß die sowohl bereits vorgetragene, als noch vorzustellen habende berchtesgadische Gravamina alle andere ihrer Wichtig- und Erheblichkeit nach präponderiren werden.

Ohne ist es zwar nicht, daß die durch Kriegsläuf, militarische Executionen, durch Marchierungen der Soldaten, Feuersbrünsten, Mißwachs und Schauerwetter, auch durch andere dergleichen verderbliche Casus fortuitos betrangte Unterthanen sehr beschwerlich, oder gar nicht in etwelchen Jahren können collectiret werden; zumalen aber tractu temporis dieses alles durch hernachfolgende fruchtbare Jahrsgäng wiederum, wo nicht in integrum doch wenigstens in partem notabiliter ersetzet, auch nach und nach gänzlich erholet werden kann: Als ist nach dieser Mesure um sobiel weniger mit denen berchtesgadischen Unterthanen eine Comparation zu machen, als wenig solche bey derley erleidenden Ungemach wegen reichs- und kreiskündiger Unfruchtbarkeit des Lands auf keinerley Weise mehr zu Kräften kommen können. Und ob schon das berchtesgadische Territorium einige Kriegsläufe oder Sedem belli wirklich noch zur Zeit in ipsis visceribus mitzuübertragen gehabt; so ist doch Anno 1672. bey vorgewesener vierter Kreissession mit mehrerm erwehnet worden, wasmassen man daselbst bey vorhergehenden Kriegsempörungen, über die anderthalb 100000. fl. Kriegscontributiones übernommen, dadurch sich in einen unerschwinglichen Schuldenlast vertiefen, und in effectu sobiel als wann der Feind das Land überzogen hätte, ertragen müssen.

Bey diesem Passu könnte man zwar entgegen setzen, daß auch theils andere baierische Kreisconstatus sich finden werden, welche aus eben gleichjetzo accusirten Obstaculis ihre Unterthanen sehr beschwerlich collectiren können, oder gar keinen Grundholden unter ihrer Jurisdiction, Herrschaften und Gütern mit Steur- und Contributionsgeldern zu belegen haben, jedoch gleichwohlen einen Weg als den andern mit der ihnen angesetzten Kreisquota ohne Entschuldigung von Zeit zu Zeit richtig zuhalten müssen. Es wird aber auf dieses hinwiederumen repliciret, daß man wenigist an solchen Orten von denen Unterthanen ergiebige Stift und Gülten, Anleiden, Anfäll, Zuständ, frey Stiften, Anstand und Abfahrt, namhafte Scharwerksgelder, wohl einträglichen Zehenden, und dergleichen Oblagen

und Reichnissen mehr zu geniessen habe.

Dahingegen die berchtesgadische Unterthanen ab derley erzählten Bürden, wider die allgemeine Observanz der benachbarten Orten und anliegenden Länder, nicht das mindiste ausser ihrer jährlichen Stift und Scharwerksräß, so alles zusammen an Geld nicht 1500. Gulden ausmachet) zu prästiren haben. Welches, ob es zwar sehr verwunderlich scheinet, so erhellet doch um sobiel glaublicher daraus dieser Unterthanen (in Ansehung anderer) offenbare Disparität und Unvermögen, so von allegirter Unfruchtbarkeit des Grund und Bodens einzig und alleinig herfliesset, in Bedenken, allda ein sehr geringe und unachtsame Quantität an Getreid, an Pferd aber und andern Vieh, wie auch an Schmalz, schier gar nichts kann erzieglet, sondern alles erst von andern Orten her mit unglaublichen Kosten und schwerer Mühe muß erhandelt, und zur Stelle gebracht werden: wie man dann alljährlich aus dem Churfürstenthum Baiern zur unumgänglichen Nahrungsnothdurft über die 10000. münchner Schäffel Getreids um baares Geld erkaufen, und hineinführen muß, also zwar, daß der arme Unterthan auf solche Weise auch bey denen wohlfeilesten Jahren genugsam zu thun hat, damit er sich mittelst seines lediglich kündigen Holzhandwerks, (welches sein Pflug und Acker seyn muß) mit Weib und Kind kümmerlich hindurchbringe, absonderlich, weil ermeltes Handwerk dermalen also sehr in die Decadenz gerathen, daß jene Arbeit, so vorhero pro 1. fl. bezahlet worden, anjetzo kaum um die Hälfte kann hinausgebracht werden. Dessentwegen auch einige aus theils Handwerkern, und in specie von denen sogenannten Gadlmachern, das liebe Brod betteln müssen.

Bey welchen Umständen allen, die von Kreistag zu Kreistag beweglichist vorgestellte Armuthey dieser schwachen und unvermöglichsten Unterthanen fast um das alterum tantum seit Ao. 1692. angeschwollen, welche durch die übermäßige Theuerung wegen des gegen 4. Jahr lang anhaltenden Getreids, l. v. Vieh- und Schmalzmangels herentsprossen, wordurch die arme Leut in das äusserste Verderben und unwiederbringliche Schaden verleitet worden, deren gänzliche Erschöpfung man aus deme leichtlich concludiren kann, weilen damalen der münchner oder respective salzburger Metzen Korn bis auf 3. fl. 30. kr. gestiegen, und einem nothleidenden Unterthanen samt Weib und Kindern kaum auf eine Wochen hindurch erklecklich gewesen; solchemnach daraus nothwendig erfolget ist, daß der Vermöglichere sein annoch ohnedem wenig habendes Vieh und Pferd auch endlich das Hausgeräth selbsten zu Geld machen, der Aermere aber den Bettelstab ergreiffen, und in einem unbeschreiblichen Elend sein Leben retten, auch nicht wenig daraus vor Hunger und Kummer erbärmlich dahin sterben müssen.

Zu geschweigen, daß man noch darzu das liebe Getreid auch um das baare Geld, wegen verschiedentlich vorgekehrten sehr engen Getreidsperren nit haben könne, sondern mit schweren Unkosten in mehrmalen zu München bey dem churbaierischen hochlöblichen geheimen Getreiddeputations- auch Hof- und Hofkammerraths, ja zu Wien bey Ihro kaiserlicher Majestät selbsten durch kostbare Deputationen, theils Getreidpässe, theils auch Getreidsperrsrelaxationen müssen sollicitiren lassen: Abstrahendo, was auf Getreidschein, Mautzettel, Paß- und Repaßirung, auch andere Attestationen für continuirliche Geldauslagen erloffen seyen. Nächstdeme hat man hernach an dem l. v. Rind- und Kühevieh solchen Abgang gelitten, daß man sich deßhalben nicht mehr zu helffen gewust hätte, da Se. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg auf zweymalig beweglichst gemachte Instanz und beschehene Abordnung nicht gnädigst hätten succurriren lassen; massen über oberzehltes vor zwey Jahren in dem ganzen berchtesgadischen Territorio sich ein solch mißräthiges Jahr gezeiget, daß der arme Unterthan aus Mangel der Futterey an l. v. Kühevieh schier gar nichts überwintern können.

Nicht weniger ist voriges Jahr durch das Hochgewitter in einer Wochen zweymal das liebe Getreid (so wenig als man auch erbauen kann) an denen mehristen Orten allda also in den Boden hinein geschlagen worden, daß der betrangte Unterthan nicht das mindeste davon mehr geniessen, und dannenhero sich schon in vielen Jahren her um sobiel weniger erholen können, als viel von Zeit zu Zeit ein Uebel dem andern die Hand gebothen, und die arme Leut in Grund hinein durchgehends verdorben hat.

Wann

Wann dann angeführtermassen der berchtesgadische Unterthan weder erklecklichen Feldbau, noch Vieh- und Roßzügel, noch einig anders nutzbares Gewerb, noch auch wegen Ermanglung der durchgehenden Landstrassen einen vorträglichen Handel und Wandel, ergiebiges Verdienen, Gewinn, Einkommen, oder sonsten einen ersprießlichen Vortheil und Nahrungsmittel (auser seines sehr wenig importirenden und immerzu in das Stecken gerathenen kündigen Holzhandwerks) auf einigerley Weise nicht zu suchen hat; als ist ja bey solcher ganz wahrhaften Bewandniß in Conclusione von selbsten richtig, daß man diese in viel Weg betrangte und totaliter erarmte Unterthanen obstante morali impossibilitate mit Stift und Gülten, Steuern und Anlagen, Scharwerkgeldern und andern dergleichen schweren Impostен, wie die immer Namen haben mögen, nimmermehr via ordinaria (gleich andern quocunque tandem modo leidenden Grundholden) collectiren, und vermittelst ihres blutsauer ankommenden Geldbeytrags auch nur das dem allgemeinen Matricularanschlag nach allzuhoch gespannte Simplum in die Länge mehr werde übertragen können; zu geschweigen, daß man die iterirte und bloß ad tempus willkührlich einverstandene Augmenta noch fürtershin zu continuiren, oder gar einig neue Vermehrung zu übernehmen in denen Kräften haben soll: Angemerket daß (sofern man auf vielerhohlt gänzlich ausgesaugt und erschöpfte Unterthanen mit einer mehrern Schärfe dringen, auch über ihre habende Kräften ihnen noch weiters was unerträgliches zumuthen solle,) sie ohnfehlbarlich heimlicherweise mit Weib und Kindern aus dem Land lauffen, ihr erlerntes Holzhandwerk in andere Territoria einführen, mithin denen übrigen berchtolsgadischen Unterthanen ein ewiges Präjudiz und daraus unmittelbar erfolgenden Ruin und Untergang auf den Halß laden, sodann ein allgemeines Verderben des völligen Stifts, und Vaterlands unausbleiblichen dadurch causiren wurden; solcher Ursachen halber hat man zu mehrmahlen die bloß einfach angesetzte Steuer (ungemeldet daß zu Bestreitung der jetztmahlig erforderlichen Kreisspesen kaum ein doppelt, und endlich gar dreyfache Steuer erklecklich seyn will) erst das andere und dritte Jahr zusammenbringen, jedannoch gleichwohlen auch bey guten Jahrszeiten fast die Helfte daran nachlassen müssen, wie dann in specie Anno 1692. gar keine Steuer hat können ausgeschrieben werden. Ob nun wohl bey so gestalten Dingen, und ganz offenbar vor Augen liegender Depauperation, auch von Tag zu Tag mehr zunehmenden Kräften der berchtesgadischen Unterthanen Sr. churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Administratoren dieses gefürsten freyen Reichsstifts, meinen gnädigsten Herrn, mit Fug werde können oder wollen zugemuthet werden können, daß dieselbe Dero unvermögende Grundholden noch fernershin übertragen, die mehriste Kreiscontributiones, wie bishero von Zeit zu Zeit aus eigenen Renthen anticipiren, auch endlich gar den völligen Last über sich nehmen, mithin von Dero Tafel, und Kammergefällen alleinig diese Bürde für beständig abführen lassen sollten, ein solches wollten Dieselbe ihres gnädigsten Orts so wenig verhoffen, als wenig es aus einen triftig und relevanten Grundsätzen von jemanden kan behauptet werden, in Bedenkung, daß höchstgedacht Se. churfürstl. Durchleucht bey Dero Stift Berchtesgaden, (auser denen Salzgefällen) nichts sonders zu geniessen, welche Gefäll erst vermittelst eines gut beständig ergiebig, auch sonders favorablen Salzsudes und dessen Verschleisses müssen geschöpffet werden, worauf aber wegen Verpflegung der Bergknappen, Pfannhäuser und Holzknecht, wie nicht weniger verschiedener kostbarer Reparationen, Wassergebäu und anderer vielfältig nothwendiger Unterhaltungen halber, das Jahr hindurch pro Ordinario ein unumgänglich und unbeschreiblicher Unkosten erlauffet, welcher sodann die Salzgewinnsertragnuß sehr verringert machet, absonderlich weilen noch darzu Se. churfürstl. Durchl. in 9. Jahren hero aus verschiedentlichen verunglückten Zufällen bey dem Salzsudwesen, und was deme anhängig, extraordinarie gegen 40000. fl. erweißlichen Schaden erlitten haben.

Es persuadiren sich solchemnach mehr höchsternannt Se. churfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr, es werde Dero Stift Berchtesgaden bey dessen vorbeschriebener schlechten Beschaffenheit zu der nunmehro schon in die 14. Jahr her vorwährenden Kriegsverfassung, auch über die Kräften, und ohne einige Respiration, das Seinige getreulich und genugsam contribuiret haben, in sonderbarer Beherzigung, daß man (aller dieser vor einer ganzen erbaren Welt standhaltenden Beschwerden ohngesehen) aus Liebe des allgemeinen

Wohlwesens sich Stiftseitig also überwünden, und äusserist angegriffen habe, daß nicht allein Anno 1688. in Ungarn (da die wenigste Mitstände von ihrer Mannschaft selbes Jahr alldorten was stehen gehabt) das völlige Quantum ultro unterhalten, sondern auch alljährlich durch einen sowohl in dem Ordinario als Extraordinario immerhin steigenden und unaussetzlichen Beytrag gleichsam und in effectu das Jngeweid selbsten der vorhin schon gänzlich ermatteten Unterthanen dargegeben worden seye: Worbey vor allen höchstschmerzlich und unleidentlich fallen will, daß man bereits so lange Jahr her den pfalzneuburgischen nahmhaften Ruckstand bey dem Extraordinario gleichfalls neben andern Ständen, unverschuldter Dingen nolens volens hat müssen anticipiren und beytragen helffen, wider welches hiemit zierlichst protestiret, und salva refusione um eine abhülffige Remedirung billichst gebetten wird.

Dahero dann, und zumahlen von Anno 1688. von der churbaierischen hochansehnlichen Commißion selbsten (als welcher selbiger Zeit auch das berchtolsgadische Votum überlassen ware) bey dem vorgegangenen Kreistag zu Wasserburg sich auf die dem Stift abermahls noviter zugelegte sieben Mann (nach Anzeig Protocolls) cum speciali protestatione & conditionata reservatione dahin einverstanden, daß sich selbiger Beytrag und freywilliges Augmentum nicht anderst als pro tunc & consequenter ad futuros casus nullo modo extendiren, sondern wohlverwahrter, und jetzt alsdann und dann als jetzt, revociret seyn solle: Als ergiebet sich von selbsten, daß in Ansehung der unterdessen ins Mittel gekommenen, und nach der Länge erzehlten schweren Umständen ipso facto vom obigen Augmento schon längstens das Stift Berchtolsgaden hätte sollen liberiret werden, massen auch Se. churfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr, ganz zuversichtlich hoffen, es werden die gesamte hochlöbl. Kreisstände ihnen die wirkliche Abschreibuug gemelter 7. Mann nicht allein nicht entgegen seyn lassen, sondern auch perorante ipsa naturali æquitate & convenientia ac notoria impossibilitate, die Sach um so viel desto ehender ohnschwehr begreiffen, und zu Gemüth nehmen, solchemnach von selbsten inclíniren, daß wohlersagtem gefürstetem Stift neben der ohnedem billichmäßigen Caßirung der sieben Köpf noch eine weitere Moderation (sovielmahls vertröster machen) gleich als andern beschehen, einstens realiter widerfahren thue. Zu welchem Ende dann hiemit in Sr. churfürstl. Durchl. zu Cölln meines gnädigsten Herrns, und des ofternannt gefürsten freyen Reichsstifts Nahmen die gesamte dieses hochlöbl. baierischen Kreises Chur- Fürsten und Ständen höchst- hoch und wohlansehnliche Herren Räthe, Bothschaften, Gesandte und Abgeordnete ich geziemend und angelegenst ersuche, dieselbe belieben, vermittelst deren beywohnend hochachtbaren Vermögenheit das Werk solchergestalten de meliori und zwar pro æquitate & justitia ihnen recommendiret seyn zu lassen, damit man ex parte des sollicitirenden fürstl. Stifts noch in Zeit des daurenden Kreistags (durch was Mittel, Weis und Wege es auch immer geschehen möge, könne und solle) zur würklichen Abnehmung der oft bedeut Anno 1688. conditionate und bloß auf ein oder das ander Jahr willkührlich übernommenen 7. Köpfen, dann einer ferners ergiebigen und vorhero schon oftmahls vertrösten Moderation (bis auf erfolgend vollständige Modification oder Rectification der Matricul) actualiter gelangen könne, auch in consequentiam mit Prätendirung eines weitern Augmenti, durchgehends wegen offenbarer Unmöglichkeit für dermahlen verschonet und überhoben werde.

Zu gewünschter Beytragung deren hochansehnlichen Officien und genehmhaltigen Erklärung, auch hochschätzbarer Propension ich mich anbey mit allgebührender Gegencontestation bestermassen empfehle, und in particulari beständig beharre

Meiner sonders hoch- und vielgeehrten Herren

Regensburg, den 18. Junii 1697.

Schulderkanntlichister respective Diener und Freund

Franz Georg Jgnati Herr von Leiblfing auf Rain, Sr. churfürstl. Durchl. zu Cölln, im Nahmen des gefürsten freyen Reichsstifts Berchtesgaden Abgesandter.

N. 13.

Dergleichen von Ortenburg.

Hochwürdige, hoch- und wohlgebohrne, wohledelgestrenge auch hochgelehrte, gnädige, großgünstige und hochgeehrte Herren!

Es ist bereits durch das am 7. und 17. hujus per dictaturam publicam communicirte Reichsgutachten überflüßig bekannt, wie weit Se. hochfürstl. Durchl. von Lobkowitz aus unterschiedlichen erheblichen von Deroselben remonstrirten Ursachen an Dero bisher obgehabten Matricularanschlag von denen gesamten des heil. römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen seyn moderirt worden, welches Sr. hochfürstl. Durchl. ex parte der hochgräfl. Herrschaft Ortenburg nicht allein von Herzen gegönnet, sondern auch hierumen geziemend gratuliret wird. Wann nun über dieses von Sr. churfürstlichen Durchl. zu Cölln im Nahmen des gefürsten freyen Reichsstifts Berchtesgaden ad præsentem Circuli Bavarici congressum vortreflichen Abgesandten, Herrn Franz Georg Ignatio Grafen von Leiblfing auf Rain, salvo omni reliquo titulo, am nachgefolgten 18. und 8. ejusdem in una eademque hac materia für ein nach aller Nothdurft über alle massen wohl ausgeführtes Memoriale zu gleichem Erleichtnuß, Ziel und End an das hochpreißliche Directorium Salisburgense übergeben, auch von demselbigen alsofort zu ebenmäßiger Dictatur befördert worden ist, und aber ex retroactitatis comitialibus überflüßig bekannt, welchergestalten Se. hochgräfliche Gnaden zu Ortenburg, mein gnädiger Herr Principalis, vorhin schon zum öftern, insonderheit aber, nach gnädigst erhaltener Attestation von Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern, als kreisausschreibenden Fürsten, das letztemahl in Anno 1692. den 14. Monatstag Sept. durch ein denen gesamten des heil. röm. Reichs Ständen per Dictaturam publicam ebenmäßig damahls alsobalden communicirtes Duplicat, ein gleiches nicht allein sowohl allein gesucht, sondern auch die ganze Zeit über, wiewohl leider bis auf diese Stund vergeblichen anxie verfolget habe.

Dieser rechtserheblichen Ursachen wegen, und da das allzugrosse Unvermögen derer ab antiquo statu ohne allen Vergleich sehr wenig übrigen darzu extreme depauperirten Grafschaftsunterthanen, welche durch den allzusehr disproportionirten, nichts destoweniger bishero so viel lange Jahr für voll prästirten Anschlag dergestalten enerviret worden, daß sie den bereits obhabenden Contributionslast (ohneracht hochgräfl. Herrschaft die zu Ihrer Subsistenz hochnothwendig erforderliche ordinari Steuer so viel Jahr her weder mit wenigen noch viel genossen) länger nicht ertragen, am wenigsten aber ein mehrers übernehmen oder prätendiren kan, sondern dafern insonderheit bey dem vorhabenden Associationswerk wider alles bessere Verhoffen, Ihro noch ein mehrers aufgebürdet werden sollte, samt Dero armen Unterthanen nothwendig völlig über den Hauffen geworffen, und zu allem weitern Beytrag lediglich untüchtig gemacht werden müsse, allenthalben landkündig ist: So hat man dieses Orts der hohen Nothwendigkeit erachtet, dasjenige, was solchergestalten allbereit vor 5. Jahren in plenis Imperii Comitiis ist vorgekommen, nunmehr gleichergestalt durch Beylag N. 1. & 2. dieser hochlöbl. Kreisversammlung zu diesem ohnmaßgeblichen Ziel und Ende zu communiciren, damit auch dieses hohen Orts geziemende Reflexion darauf gemacht, und meinen hochgräflichen Herrn Principalen auf was Art, Weis und Weg solches immer am allerfüglichsten und besten ad interim geschehen könnte, solte oder möchte, abstrahendo ab omni prorsus impossibili augmento, bis auf hiernächst nachfolgende völlige Richtigkeit der allgemeinen Reichsmatricul mit der in prædicto Præmemoriali mit mehrern exprimirten, so oft gesuchten höchstbenöthigten Moderation effective geholfen werde, wobey man in getröster ersprießlichen Gewehrung derselben beharrenden Gnaden und hoch æstimirten Propension sich omni meliori modo empfiehlet.

Euer Excellenz Hochwürden und Gnaden, auch meiner großgünstigen hochgeehrten Herren

Regensburg, den 15. und 25. Junii 1697.

Unterthänig und Dienstbereitwilligster

Daniel Paul, edler Herr von Hopfer, hochgräfl. Ortenburgischer Rath, und zu fürwährenden Kreis-Convent gevollmächtigter Abgesandter.

Ad N. 13.

Des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigte hochansehnliche Räth, Bothschaften und Gesandte,

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

Euer Excellenz und Hochwürden, auch meinen insonders hoch- und vielgeehrten Herrn ist sonder weitläufiges Anerinneren vorhin leider mehr dann zuviel bekannt, in was verderbliches Wesen und deplorablen Zustand sehr viele des heiligen römischen Reichs getreue Chur- Fürsten und Stände, sowohl durch erschienene als noch fürwährend- kostbare Kriege, gesetzt, einfolglich deren theils zu wirklichem Beytrag gänzlichen inutil gemacht, theils aber solchen vorzubiegen bey Ihro kaiserl. Majestät und gesammten heiligen römischen Reich allergnädigste Moderation ihres unerschwinglichen Reichsmatricularanschlags allerunterthänigst zu suchen gemüßiget, in solch- ihren Petitis auch ganz gütig erhöret, mithin restantibus actitatis Comitialibus nach Nothdurft hülfgewihrig soulagiret worden. Alldieweilen nun solch- gravirten und ruinirten Statibus sonderheitlich und mit grossem Fug Rechtens beyzuzehlen meine obwohl uralte, aber beynah nur den Namen annoch besitzende Reichsgrafschaft Ortenburg, welche, wie bereits kreis- und landkündig, auf bedärfenden Fall aus denen bey einem hochpreislichen Reichshofrath verführt- und in grosser Anzahl vorhandenen sowohl Com- und Immißions- als andern Judicatactis zur Genüge zu ersehen ist, durch üble Menage und also schlechtes Haushalten, theils meiner Vorfahren vielfältige erlittene Gewalt, Kriegs- und andere Ungemach, relicto tempore semper plenario Contributionum onere, dergestalten devastiret, zergliedert, und vertheilet, der noch wenige in etlich geringen Häuseren und schlechten Hütten mit darzu gehörigen zweyen kleinen Dörflein, und denen darinnen befindlichen durch sobiel March- Rast- Stand- und Refraichirquartier beynah bis auf das Blut ausgesogenen durchgehends geringen Handwerksleuten und grösten theils nunmehr bettelarmen Leinwebern, sodann etlich wenigen Bauern, Söldnern und Tagwerkern, die ihr und der Ihrigen schmales Bißlein Brod und höchst benöthigten Lebensunterhalt von Tag zu Tag mit sauerer Mühe und Arbeit kümmerlich erwerben müssen (wie solches der commiserationswürdige Augenschein männiglich zu Gesicht legen kann, und legen wird) bestehende Ueberrest aber Kraft des von Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst ertheilten Consensus mit einem auf etlich und dreyßig tausend Gulden sich belaufenden, und mir nunmehro allen jährlich zu verintereßiren höchst beschwerlich obliegenden Schuldenlast (das, was man sonsten zu Abführung bisherigen Reichsan- und auslagen, so sich gleichfalls auf verschiedene tausend Gulden erstrecket, dort und da aufnehmen müssen, vor jetzo in geflissener Kürze nicht einmal zu gedenken) so sehr grabirt und enervirt worden, daß von denen aus besagter meiner Reichsgrafschaft Ortenburg geniessenden wenigen Intraden nicht einmal die Hälfte meines standmäßigen Unterhalts haben, noch erheben kann, einfolglich, wie Euer Excellenz und Hochwürden, auch meine insonders hoch- und vielgeehrte Herrn von selbsten hochvernünftig zu judicieren belieben werden, die überhäufte und allerdings unerschwingliche Reichs- und Kreisprästationen nach meinem alten und bisherigen Matricularanschlag, Kraft dessen ich zu einen einfachen Römermonat 24. fl., oder 2. Mann zu Pferd beyzutragen habe, fürdershin, wie bishero von mir und den Meinigen äusserst abreichenden Kräften nach, treuwilligst beschehen, sowohl ex Propriis oder verlehnungsweise, wie gern auch immer wolte, abzuführen eine absolut und gänzliche Unmöglichkeit, und dahero Besag des von beyden des löblichen baierischen Kreises ausschreibenden Fürsten, churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden so gnädig als gerechtigst ertheilten hier sub Lit. A. originaliter beyverwahrtem Attestato sattsamlich zu ersehen, wegen obbesagten sehr schlechten und miserablen Zustands meiner Grafschaft Ortenburg und selbigen theils bey vorigen, theils jetzigen lang anhaltenden schweren Kriegszeiten fast gänzlich depauperirt- und ruinirter Unterthanen einer gar notablen Moderation meines Matricularanschlags wohlbedürftig seye: Als habe nicht ermangeln wollen, zu sorgfältiger Abkehrung sonsten unabmeidlichen Totalruins Euer Excellenz und Hochwürden, wie auch meine insonders hoch- und vielgeehrte Herrn, wie hiemit geziemendlich geschiehet, ganz dienst- und freundlich zu ersuchen, selbe ge-

geruhen in gutmüthig- und ganz billicher Beherzigung solcher angeführten durchaus wahrhaften Motiven ersagt meinen Matricularanschlag der 24. fl. bis auf ein Quart hochgeneigt zu moderiren, und darüber Ihro kaiserlichen Majestät allergnädigste Confirmation mittelst eines alleruntherthänigsten Reichsgutachtens förderlichst einzuholen. Solch verhoffend hochgeneigte Willfahrung erkenne mit schuldigstem Dank, und verbleibe solche anderwärtig zu demeriren jederzeit obligirt und verbunden

Euer Excellenz und Hochwürden, auch meiner insonders hoch- und vielgeehrten Herrn

Dienst- und freundwilliger

G. P. Graf zu Ortenburg.

Act. Ortenburg den 14. Sept. 1692.

Ad N. 13.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Niederbaiern ꝛc. ꝛc., und Wir Johann Ernst, Erzbischof zu Salzburg ꝛc. ꝛc., als beede des löbl. baierisch. Kreises ausschreibende Fürsten

Urkunden hiemit in Kraft dieses. Demnach Uns der wohlgebohrne unser liebe Getreue und besonders Liebe, Georg Philipp Graf von Ortenburg in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasgestalten er sich bemüßiget befunden, wegen des sehr schlechten und miserablen Zustands seiner Grafschaft Ortenburg, und selbiger theils bey vorigen und theils jetzigen lang anhaltenden schweren Kriegszeiten fast erarmten und ruinirten Unterthanen um seinen Reichsmatricularanschlag bis auf ein Quart zu moderiren, bey der röm kaiserl. Majestät und dem gesammten heiligen Reich allerunterthänigst anzuhalten, mit gehorsamster Bitt, ihme zu solchem Ende und mehrer Bekräftigung seiner vorangezogenen Motiven ein Attestat, sich dessen ersprießlichen bedienen zu können, in Gnaden zu ertheilen. Dieweilen Wir nun der Wahrheit zu Steuer allerdings bekräftigen thun, daß die Grafschaft Ortenburg und selbige Unterthanen in denen verwichenen Jahren durch unterschiedliche Zufäll in grosses Abnehmen und Deterioration gerathen, und dahero einer notablen Moderation ihres Matricularanschlags wohl bedürftig sey: Als haben Wir von baierischen Kreisausschreibamts wegen ihme Grafen von Ortenburg das gebettene Attestatum, sich dessen sowohl bey Ihro kais. Majestät als dem gesammten römischen Reich bestens zu bedienen, unter unsern eigenen Handzeichen, und hiefür gedruckten chur- und fürstlichen Secreten ertheilen wollen. Geschehen den 28. Tag Monats May, Anno 1692.

Maxim. Emanuel, Churfürst. (L. S.)

Johann Ernst. (L. S.)

N. 14.

Memorial des gewesten Generalmünzwardeins an Kreistag.

Es ist mir Endsbenannten zuverlässig zu vernehmen gekommen, welchergestalt Moriz Angermayr vor einen Generalmünzwardein des hochlöbl. bayr. Kreises nicht allein aufgestellt, sondern auch demselben bereits eine Jahrsbesoldung mit 100. fl. abgefolgt worden seye.

Wann nun Euer Excel. Hochw. und Gnaden, Wohledle Gestrengen, und hochweisen Herren annoch unentfallen seyn wird, daß ein hochlöbl. versammlet gewester Münzprobationsconvent An. 92. alhie mich nach ausgestandenem examine ordentlich in die Pflicht und vor einen Generalmünzwardein gnädig aufgenommen hat, mich hingegen mit nichten zu entsinnen weiß, in einoder anderen wieder meine Pflicht oder Dienst einigermassen gehandelt zu haben: Als will ich der unterthänigen Hofnung leben, daß ein hochansehnliche Kreißversmmlung ohne mein Verschulden des Diensts mich nicht entsezen, sondern vielmehr geneigt seyn werde, mir sowohlen die rükständige, als künftige Bestallung in Gnaden abfolgen zulassen. Da aber wider alle meine gänzliche Zuversicht man meiner nicht mehr bedörfen, und gedachter Angermayr die Generalwardeinsstelle alleinig zu versehen haben würde;

So gelangt an Euer Excellenz Hochw. und Gnaden, Hochedl gestrenge, und hochweiße Herrn meine hofentlich in aller Billigkeit bestehend demüthigste Bitt, dieselbe geruhen gnädig nebst Ersezung meines annoch 3. jährigen Ausstands (dann ja nit eben mir umsonst zu dienen zugemuthet werden kan, indem wir /, als Peter Paul Mezger des hochlöbl. fränk. Kreiß, und ich Endsbenannter des hochlöbl. bayr. Kreiß die mehriste Arbeit bey diesen 3en Münzprobationstägen, als zu Regenspurg den Anfang, und zu Nürnberg und Augspurg den Ausgang genug zuthun gehabt haben, so denen höchst ansehnlichen Herrn Deputirten genugsam bekannt ist, auch mir Anno 1696. in Regenspurg von einem hochlöbl. gehaltenen Münzprobationsconvent auf mein demüthiges Suppliciren der Bescheid ertheilet worden, ich sollte mich nicht allein um den Ausstand meiner Besoldung, als auch um das zukünftige, nur bey der Kreißrechnungsaufnahm anmelden, eine solche Attestation ertheilen zu lassen, mittelst welcher ich jederman darthun möge, daß die Abdankung nicht aus einigen Verbrechen geschehen, einfolglich mir oder meiner Ehre nicht nachtheilig seye. Zu dero beharrlichen Gnaden und gewührig gnädiger Resolution mich unterthänig gehorsamst empfehlend.

Euer Excel. Hochw. und Gnaden. Wohledl. gestrenge, und hochweise Herrn.

Regensburg, den 8. Junii, 1697.

Unterthänig gehorsamer Diener, Johann Gottlieb Stoz.

N. 15.

Schreiben der pfalzneuburgischen Regierung an das Kreisausschreibamt.

Durchleuchtigster Churfürst, und hochwürdigster Fürst,

Gnädigste Herren Herren!

Euer churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden wird verhoffentlich unterthänigst referirt worden seyn, was wegen des, von Deroselben den 21. Aprilis lauffenden Jahrs auf den 20. Monats May nach Regensburg ausgeschriebenen Kreisconvents für verhinderliche Ursachen, und sonderbar unsers gnädigsten Herrn churfürstl. Durchl. zu Pfalz weiten Entlegenheit halben, und daß dahero um willen selbiges Notifications- und Invitationsschreiben Uns auch erst den 13. ejusdem hinnach, durch den augsburger ordinari Bothen allzuspat insinuirt worden, kein disseitiger Gevollmächtigter mit behöriger Instruction und Vollmacht statuto tempore abgeordnet werden könne, durch eine unterthänigste verantwortliche Entschuldigung gleich unter obgemelten Dato eingewendet, und uns dabey gehorsamst erbotten haben, höchstgedacht Ihrer churfürstl. Durchl. hierinnfalls unterthänigsten Bericht zu erstatten, und Dero gnädigste Resolution darüber gehorsamst zu erwarten.

Inmittelst haben wir zwar aus einem de dato 14. passati bey dem löbl. baierischen Kreisconvent zu besagtem Regensburg ausgefallenen und Uns vorgekommenen Concluso ersehen, daß die quæstio an, so selbiger löbl. Kreisversalung das principaliste objectum deliberandi seyn sollen, wie nemlichen denen bewusten übrigen 5. löbl. Reichskreisen der mit Ihrer kaiserl. Maj. allergnädigstem Gefallen zu Frankfurt pro securitate publica geschlossenen Association beyzutretten seye, in Berathschlagung gezogen, und aber aus denen in gedachtem Concluso angezogenen Motiven, erwehnte Assotiation a potiori nicht acceptirt worden, wodurch dann obige frankfurtische Association an Seiten des löbl. baierischen Kreises ihren Effect nicht erreichet, und einfolglich gleich in limine das erste und fürnehmste Membrum, warumen diese löbl. Kreisversammlung vorsorglich und bestmeinend convocirt worden, von selbsten ceßiret hätte. Nachdeme aber mehr höchsternannt unsers gnädigsten Herrn churfürstl. Durchl., auf obgemelten unsern unterthänigsten Anfragsbericht vom 26. Junii nächsthin gnädigst rescribiret, daß sie jedannoch auch disfalls zu desto mehrer reichs- und kreiskündiger Bezeigung, daß sie als ein getreuer Churfürst, und nicht der letzte Mitstand des Reichs, nicht weniger auch hinfüro sich nichts mehrers und dergestalt, als einiger ihrer Herren Constatuum kan und wird, des allgemeinen Vaterlands Sicherheit und Wohlfahrt angelegen seyn lassen, zu nun angefangener Kreisversammlung, weilen es wegen obangeführter Ursachen

chen nicht zeitlicher seyn können, ehist möglichst eine Gesandtschaft abschicken wollen: Als haben wir eine Nothdurft zu seyn unterthänigst erachtet, Euer churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden ein solches hiemit unterthänigst zu berichten, und dieselbe nebst gehorsamster Widerholung des Innhalts unserer vorheriger unterthänigster vorantwortlicher Entschuldigung gehorsamst ersuchen wollen, entzwischen gegen Sr. churfürstl. Durchl. sowohl wegen Stellung der Mannschaft zu der Kreismiliz und in puncto des extraordinari Geldbeytrags, als auch wegen der hochfürstl. sulzbachischen suchenden Admission zu dem löbl. baierischen Kreis dishalben unsers gnädigsten Herrn churfürstl. Durchl. bereits hiebevor Euer churfürstl. Durchleucht und hochfürstl. Gnaden freund- vetter- und dienstlich zugeschrieben, dafern wider Vermuthen von diesen Materien, wiewohlen in angeregtem von Euer churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden ergangenen Kreisausschreiben nichts davon enthalten, auch sich keine weitere Puncta deliberanda dabey communicirt befunden, bey gegenwärtigem löbl. Kreisconvent etwas vorgenommen werden sollte, kein Präjuditz und Nachtheil Sr. churfl. Durchl. Jurium und Gerechtsame verhengen, und sie zumahlen ungehörter nicht übereilen zu lassen; allermassen zu solchem Ende aus gnädigstem Specialbefehl wir in omnem eventum alle competirende Reichs- und Kreisjura, auch zustehende Nothdurft hiemit Pflichten halber expresse reserviret, Euer churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden uns anneben zu beharrlichen chur- und hochfürstl. Gnaden gehorsamst empfehlen. Neuburg, den 14. Julii, 1697.

Euer churfl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden

Unterthänigste

Ihrer churfürstl. Durchl. zu Pfalz ꝛc. Statthalter, obrister Kanzler und geheime Räth.

Sebastian Eitenhauser, Secretarius.

N. 16.

Stadt Regensburgische Schuldforderung.

Euer Excellenz, Hochwürden, Gnaden auch unseren großgünstigen hochgeehrten Herrn sollen wir bey dieser gegenwärtigen Kreisversammlung mit gebührendem Respect ohnumgänglich fürtragen, geben es auch die Retroacta auf denen nechst vorigen hier und anderstwo gehaltenen Kreistägen überflüßig zu erkennen, was wegen nöthiger Recipirung eines qualificirten Münzwardeins, und gemeinen Münzmeisters nach dem Exempel anderer hochlöbl. Reichskreisen von denen gesamten Ständen ehedessen geschlossen, und welchermassen die Bestell- und Salarirung dieser Personen neben Herbeyschaffung anderer bey denen Münzprobationstägen vorfallenden Nothdurft hiesiger Stadt Regenspurg, und zwar auf des gesamten Kreises Unkösten, committirt, und aufgetragen, mithin, damit solche gemeinnuz- und nöthige Ausgaben jährlich bestritten werden könnten, einhellig beliebt worden, einen beständigen Vorrath vermittelst einer nach dem alten wormsischen Reichsanschag regulirter Anlag, und zwar auf jedes Pferd 1½. fl. und einen jeden Fußknecht einen halben rheinischen Gulden gesetzt aufzubringen, und darüber eine besondere cassam anzurichten, welches auch selbiger Zeit also bewerkstelliget, aber nach der Hand mit der gehörigen Einschickung der Gelder successive zurükgehalten, und diese Läst ermeldter Stadt allein, und zwar bis ad annum 1693. auf dem Hals gelassen worden, so daß die auf besagte Salarirung und andere Nothdürften entzwischen vorgeschlossene Spesen auf einen Ausstand von 31025. fl. 44. kr. öfters belegtermassen zu gröster Beschwerung hiesiger Stadt ohnedaß bey so lang anhaltenden trübseligen Zeiten sehr erschöpften ærarii, angewachsen. Man hat zwar diesseits nicht unterlassen, so oft es die Gelegenheit gefügt, die gesamte hohen Stände dieses hochlöbl. Kreises um die einstmalige Abführung solches so hoch angeschwollenen Vorschuß gebührend zu ersuchen, welche auch die Billigkeit der Refundirung von selbsten wohl erkannt, aber jederzeit mit dem defectu instructionis quoad hunc punctum sich entschuldiget, also daß die endliche Resolution wegen Vergütung dieser dem gesamten Kreis zum besten von hieraus anticipirten Unkosten bis diese Stund unterblieben, und die Stadt jedesmal, wie noch erst jüngsthin bey dem lezteren Kreisconvent Besag recessus hvo nachdem auch ꝛc. beschehen, mit ihrem gerechtesten Gesuch zur Gedult und auf den nechstbevorstehenden Kreistag verwiesen worden.

Wann dann nun dergleichen conventus circularis der Zeit auf das von dem hochlöbl. Kreisausschreibamt emanirte Ausschreiben wiederum erfolget: als tragen wir zwar keinen Zweifel, es werde das hochlöbl. Directorium, wie auch die übrige anwesende höchst- und hochansehnliche Herrn Gesandten dem von selbst genommenen und aus dem angezogenen Receß, wohl erinnerlich verfaßt bey denen bevorstehenden consultationibus auch diesen Punct in gnädige und hochgeneigte Consideration und Berathschlagung ziehen, deßwegen auch sich mit einer zulänglichen Instruction von Dero hohen Herrn Principalen vorläufig haben versehen lassen, oder wofern solches noch nicht geschehen, zum wenigsten a nunc darauf bedacht seyn. Wir aber gleichwohlen keinen Umgang nehmen können, noch sollen Euer Excellenz, Hochw. und Gnaden auch unsern großgünstigen hochgeehrten Herrn hierum nachmahlen der Gebühr und Schuldigkeit nach aufzuwarten, und Deroselben dieses in der selbst redenden Aequität gegründete desiderium der Stadt Regenspurg zu einer endlichen und gedeylichen Entschliessung unterdienstlich zu recommendiren, auch um desto mehrer Erinnerungswillen, und des vielen Nachsuchens zu entheben, daß vor 4. Jahren derentwegen ehrerbietigst übergebene Memoriale, dahin man sich beliebter Kürtze halber nochmalen referirt haben will, samt denen Anschlüssen wiederum beyzulegen, in tröstlicher Zuversicht und zu Euer Excellenz Hochwürden, Gnaden, auch unseren Großgünstigen Hochgeehrten Herrn allerseits rühmlich beywohnenden Recht und Billigkeit liebenden Gemüth vestgesetztem Vertrauen und Hofnung einer gnädig gewührigen Resolution zu fortwehrenden Gnad und hohen Gewogenheit uns mit unserer ergebenster Dienstgeflissenheit gehorsamst empfehlend.

Euer Excell. Hochw. Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unterdienstbeflissene

Kammerer und Rath der Stadt Regenspurg.

Ad N. 16.

Rechnung, was wegen des hochlöbl. baierischen Kreises hiesige gemeine Stadt Regensburg ausgelegt hat.

Nach Innhalt der bey dem hochlöbl. baierischen Kreisconvent Anno 1655. zu Landshut von gemeiner Stadt Regensburg übergebenen Rechnung seynd darinnen pro resto noch ausständig verblieben 20192. fl. 28 kr.

Dann ist noch seithero darzu kommen, nemlich des baierischen Kreis bestellten Generalmünzwardeins, Friedrich Hungers, wegen der jährlichen ihme destinirten 100. fl. Besoldung, so von Anno 1655. bis 1685. beedes inclusive, weilen ermelter Hunger seeliger im Monat Aprilis 1685. gestorben, per 30½. Jahr demselben gegeben worden, Innhalt vorhandener Quittung 3050. fl.

Ferners wegen der zu den ausgeschriebenen und angestellten Münzprobationstägen vorgehabten Reisen an Unkosten, besag seiner Rechnungen verzehrt, als:

An. ꝛc. 1655. im Monat May zu Augsburg 84. fl. 57. kr.
An. 1656. im Monat May zu Nürnberg 54. fl. 56. kr.

Latus. 23382. fl. 21. kr.

An. 1659. im Monat May zu Augsburg 58. fl. 9. kr.
An. 1660. im Monat May zu Nürnberg 50. = 13. kr.
An. 1665. im Monat May zu Augsburg 75 = 52. kr.
Eodem anno im Monat Nov. zu Nürnberg 64. = 4. kr.
An. 1668. im Monat May zu Augsburg 60. fl. =
Eodem anno im Monat November zu Nürnberg 43. = 26. kr.
An. 1669. im Monat November zu Augsburg 47. = 2. kr.
An. 1674. im Monat May zu Nürnberg 54. = 34. kr.
An. 1677. im Monat Junii zu Augsburg 48. = 24. kr.

An.

An. 1679. im Monat December zu Nürnberg	60. fl. 9. kr.
An. 1680. im Monat November zu Augsburg	95. fl. 19. kr.
Latus.	657. fl. 12. kr.

Mehr so ist zu denen 30. fl. welche im Nahmen der hochlöbl. 3. Kreisen dem alten Herkommen nach, wo ein Münzprobationstag gehalten wird, die Stadt Regensburg, Nürnberg und Augsburg hergegeben, um solche in die Kanzley und denen Aufwartern jedes Orts Gelegenheit nach, anstatt einer Verehrung zu ertheilen, von hiesiger Stadt Regensburg de Anno 1655. biß 1691. wegen der vorgangenen Münzprobationstäg p. 21. Jahr ausgelegt worden, jedes 10. fl. thut 210. fl.

Und nachdeme von dem hochlöbl. bajr. Kreis dem Generalmünzwardein Johann Gottlieb Stozen anbefohlen worden 125. fl. Stück Guldener aufzuziehen, zu probiren, auch eine Relation darüber zu verfertigen, welches geschehen und befunden wurde, daß die 125. Stück 86. fl. 47. kr. der Feine nach werth sein: Als hat man ihme Stozen, wegen der zerschnittenen Guldiner vor den Verlust den 31. October 1691. gut gemacht Vermög Quittung 38. fl 13. kr.

Latus 248. fl. 13. kr.

Folgt, was seit Anno 1655. bis 1691. die dem hochlöbl. bajr. Kreis verpflichtete Münzmeister alhie an Besoldungen empfangen, als

Hieronymo Federern gewesten Münzmeister seel. von Anno 1655. bis 1673. indem er im Quartal Reminiscere gestorben, als p. 18. und ein viertel Jahr jedes 200. fl. zahlt worden, thut zusammen Vermög Quittungen 3650. fl.

Mehr wegen der alhier gehaltenen Münzprobationstäg denen Kreiswardeinen zu gemachten Proben um hergegebenes Scheidwasser, Silber zum Aufschnid, dann vor Bley, Kohlen und andere Nothdürften entrichtet worden, Innhalt der Specificationen. Nemlichen

Anno 1657. im Monat May	6. fl.
Anno 1665. im Monat Januarii	13. 30. kr.
Anno 1667. im Monat May.	6.
Latus	3675. fl. 30.

Dann Michael Federern, so anstatt seines Vatters seel. zum Meister den 17. April 1673. gegeben jährlichen Besoldung 150. fl. angenohmen worden, von Anno 1673. bis 1693. beedes inclusive p. 20. Jahr Besoldung bekommen laut der Quittungen 3000 fl.

Und als Michael Federer Münzmeister Anno 1674. im Monat May zu Nürnberg auf dem daselbst gehaltenen Münzprobationstag examinirt worden, und alda die Pflicht ablegen müssen, vor Reis und Rechnungs-Unkosten aufgangen 35. fl. 58. kr. ferners, wegen der alhier angestellten Münzprobationstägen vor hergegebene Nothdurft zu der Wardein gemachten Proben ermeldten Federer zahlt, Besag der Specification als

Anno 1674. im Monat Nov.	3. fl.
1676. im Monat Junii.	8. 30. kr.
1680. im Monat Julii.	3.
1691. im Monat Sept.	12.
Latus	3062. fl. 28. kr.

Summa der Ausgaben in allen bringet zusammen

31025. fl. 44. kr.

Actum Regensburg den 23. May 1693.

Kamerer und Rath alda.

LXXIX.

Kreisabschied zu Wasserburg, den 27. Junii 1701.

Innhalt.

§. 1. Anlaß des Kreistags wegen besorgenden Unruhen und mit Franken und Schwaben zuschliessender Association. §. 2. Dictatur der Vollmachten, dann neuburgisch- und sulzbachisches Schreiben und Protestationen. §. 3. Schluß wegen einer Kreisarmatur, mit Widerspruch Salzburgs. §. 4. Desfalls an den Erzbischof fruchtloß gemachte Vorstellung und Ankunft eines kaiserl. Gesandtens. §. 5. Bestimmung der Contingenter und Moderation einiger Stände. §. 6. Besondere Anordnungen in Kriegssachen. §. 7. Neuburgische Trennung vom Kreis. §. 8. Antwort von Franken und Schwaben wegen vorgeschlagener Association. §. 9. Churbaierische Erklärung wegen Beförderung derselben. §. 10. Bezeugung der Erkenntlichkeit derer vom Markgraf Ludwig zu Baaden dem Reiche geleisteter Dienste. §. 11. Leuchtenbergisches Moderationsgesuch, und Protestation gegen den sulzbachischen Vorsitz. §. 12. Besondere Abrede mit Kaisersheim. §. 13. Stadt regensburgische Forderung an Kreis. §. 14. Ansuchen der Papierer um eine Handwerksordnung. §. 15. Anwesende.

§. 1.

1701. Zu wissen. Demnach der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Emanuel, in Ob- und Niedernbaiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. wie auch der hochwürdigiste Fürst und Herr, Herr Joh. Ernst, Erzbischof zu Salzburg, und Legat des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. als dieses löbl. baierischen Kreises ausschreibende Chur- und Fürsten, in sorgfältigster Zugemüthziehung der nach Ableiben Ihrer königl. Maj. in Hispanien ausgebrochenen mißlich und von Zeit zu Zeit gefährlicher anscheinenden Conjuncturen, sonderbar aber, auch aus Veranlassung der, von beeden löblichen Kreisen, Franken und Schwaben, an höchstbesagter ausschreibenden Chur- und Fürsten, churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden wegen dieses löbl. baierischen Kreises eingelangten Invitationsschreiben zu der zwischen Ihnen zur eigenen Conservation, auch Erhaltung des riswykischen Friedens, und darauf gegründeten Ruhestands, errichteten ganz innocenten, und zu keines Menschen Beleidigung angesehenen Association, für räthlich und nöthig befunden, zu Berathschlag- und Abhandlung eines so anderen, was bey so hochwichtigen Angelegenheiten erforderlich, anhero in höchstbesagt Sr. churfürstl. Durchl. zugehörige Stadt Wasserburg, nach Ausweiß des mit Nro 1. signirten Ausschreibens, und dem beygefügten P. S. einen allgemeinen Convent dieses löbl. baierischen Kreises auf den 23. des verflossenen Monats May zu veranlassen: Wie sich dann auch successive der hoch- und löbl. Ständen Räthe, Bothschaften und Gesandte eingefunden, ist von dem dermahlen Ihro churfürstl. Durchl. zu Baiern ꝛc. der beobachtenden Alternation nach betroffenen Directorio den 25. obbesagten Monats May die Kreisproposition dergestalten dem versammlet gewesenen Conessui eröfnet worden, wie die Beylag Nro 2. mit mehreren zuerkennen giebt.

§. 2. Als nun hierauf gewöhnlichermassen vor denen löbl. Gesandten und Abgeordneten die Ihnen von Ihren hohen Herren Principalen, Obern und Committenten mitgegebne Vollmachten bey der Kreisversammlung producirt, und nacheinander offentlich verlesen, auch ohne sonderes Bedenken befunden worden; wurde unanimiter resolvirt, selbige per Dictaturam zu communiciren: Wie dann hernach, gleichergestalten auch mit dem an obhöchstbesagter beeder Herren Kreisausschreibenden Fürsten, churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden, von Ihrer churfürstl. Durchl. zu Pfalz wegen Dero Herzogthums Neuburg sub dato 11. May eingelangt, und mit Nro 3. signirten Erklärungsschreiben beschehen, nichtweniger die bey dem ersten Congreß, wegen Leuchtenberg, wider das voraufgeruffene pfalzsulzbachische Votum abgelegte Protestation, und zumahlen um billichmäßige Moderation, gethanes Anlangen, ut Nro 4. dictirt, hingegen aber, von wegen Pfalzsulzbach darauf die Reprotestation ad Protocollum gegeben worden.

§. 3. Nach-

§. 3. Nachdeme man sofort in denen dem Kreisausschreiben beygelegten Deliberandis einen Anfang gemacht, und den ersten Hauptpuncten wegen einer bey jetzigen gefährlich aussehenden Conjuncturen zu seiner selbst eigenen Beschützung und Defension erforderlichen zulänglichen Verfassung in Proposition und Umfrag gestellet, seynd die abgelegte Vota fast unanimiter in affirmativam und dahin ausgefallen, daß man sich auch an Seiten dieses löblichen Kreises bey gegenwärtigen Zeiten und Umständen in eine förderſame Verfassung zu setzen habe; ausser daß sich darbey wider alle Vermuthung und bessere Zuversicht soviel geäussert, daß alleinig des Herrn Erzbischofens zu Salzburg hochfürstliche Gnaden in negativam sich absolute unter diesem hauptsächlichen Vorgeben erklären lassen, daß noch zur Zeit in Sachen weder ein Schluß in Comitiis Imperii ergangen, noch von Ihro kaiserlichen Majestät, unsern allergnädigisten Herrn, ein Excitatorium ad Circulos & Status erlassen worden seye.

§. 4. Als man sich nun solchergestalten in Progressu der Kreis-Deliberandorum in etwas gestecket sehen müssen, und doch etwelchermassen gehoft worden, es möchte etwann noch ein zulänglichere gnädigste Resolution erfolgen, ein solches aber sich nach der Hand bey der über den zweyten Propositionspuncten vorgegangenen Deliberation nicht, sondern soviel geäussert, daß höchstgedachte Se. hochfürstliche Gnaden zu Salzburg auf ihrer einmal declarirten negativa, in ein so anderem, ein für allemal bestunden, hat man von versammleten Kreisconvents wegen, um aus Liebe und insgemein zu Gemüth gezogner Sorgfalt für dieses löblichen Kreises Conservation und Aufrechterhaltung in dem mindisten nichts, was hierzu nur immer fürträglich zu seyn ermessen werden kunte, ausser Obacht zu setzen, allerdings für thunlich und nöthig gehalten, an mehr höchsternannt Se. hochfürstl. Gnaden von Convents wegen ein solches Repräsentationsschreiben durch ein eigene den 6. dies Monats sogleich abgefertigte Staffetten zu erlassen, wie die Beylag N. 5. mehrers zu erkennen giebt. Gleichwie nun auf die Antwort ein und anderen Tag nothwendig zugewartet werden müssen, darauf aber anderst nichts eingelangt, ausser daß mehr höchstbesagt Se. hochfürstl. Gnaden durch Dero Gesandtschaft den 10. dito ad Protocollum anzeigen lassen, welchergestalten es bey Dero vorigen Erklärung um so mehr sein unveränderliches Verbleiben habe, weilen Ihr churfürstliche Durchleucht zu Pfalz sich wegen Dero Herzogthums Neuburg separirten, und dieses Onus Andern zuwachsen wurde: Also erfolgte, daß ersagten Tag oballerhöchsternannter kaiserl. Majestät Reichshofrath und bevollmächtigter Concommissarius bey der Reichsversammlung zu Regensburg, Herr Johann Friederich Frey- und edler Herr von Seilern, in Commissione cæsarea ad Circulum dahier eingetroffen, und dem Kreisdirectorio die kaiserl. Credentiales (wovon ein Abschrift sub N. 6. hieneben befindlich) zugesandt, auch Tags hernach (nachdeme man sich zuvor ratione curialium, wie es bey der Aufholung und Zuruckbeglaitung in einem so anderen, nach der bey vorigen dergleichen Actibus beobachteten, und in dem Protocollo mehrers vorgemerkten Observanz zu halten, miteinander beredet) Dero kaiserl. Proposition coram pleno Conſessu dergestalten, wie aus dem Anschluß N. 7. weitläufiger zu ersehen, eröffnet: worauf Ihro, weilen der Sachen hohe Wichtigkeit unumgänglich zu erforderen ermessen worden, daß angezogene Proposition denen höchst- und hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten unverzüglich übersendt, und darüber dero Instructiones eingeholt werden sollen, eine Vorantwort, wie N. 8., nach der Hand aber die Erklärung in solchen Terminis ertheilt worden, wie die Zulag N. 9. weitläufiger ausweiset.

§. 5. Inmittelst aber wurde in dem bey der ersten Seßion (ausser des Erzstifts Salzburg) von denen eröffneten votis übrigens per unanimia festgestellten Verfassungswerk, soviel immer möglich seyn können, mit eifriger Application progredirt, und nachdeme bey der über den dritten Deliberationspuncten gepflognen Consultation per majora der Anno 1688. observirte Fuß, und daß sich dardurch herausgeworffene Quantum dermalen sine augmento beliebt, auch daß selbigem Exempel nach durchgehends auf Fußgänger angetragen werde, geschlossen worden, ein in privato Congressu vorher präparirtes, hernach aber in publico applacidirtes Verfassungsproject (allermassen N. 10. zu erkennen giebt) entworffen, und concertiert; darinn aber mit gemeinsamen Einverstehen das vorhero in 52. Mann bestan-

standene fürstliche lobkowitzische Quantum (uneracht selbige Gesandtschaft sich über 30. Köpf nicht einlassen wollen, doch sich endlichen durch viele Representationes ad referendum disponiret) dermalen auf 40., das gräflich-wolfsteinische von 24. auf 16., und das Stadt regensburgische von vorherigen 180. auf 120. Mann darumen gemindert worden, weilen man inmittelst entweders bey dem Reich unter darüber erfolgter kaiserl. allergnädigster Approbation, noch höhere Moderationes ausgewirket, oder es die allerseits begriffene ratio æqui & boni zu erforderen agnosciert wurde. Wo beynebens zu wissen, wasmassen das solchergestalten sich ergebende Verfassungsquantum bey diesem, anderen beyweiten nicht proportionirten löblichen Kreis, sich auch so gar mit Einrechnung aller hoch- und löblichen Mitstände Contingentern auf 3260. Mann Infanterie, als ein dermaliger Fuß, erstrecke, und selbes (da es die Noth und ferners ergrösserende Mißlichkeit der obschwebenden Conjuncturen erforderen sollte) durchgehends gleich, secundum Proportionem arithmeticam, auf einlangende Intimation und darauf erfolgendes Kreiseinverstehen augmentiert, und vermehrt werden könne. Hierzwischen aber hat man darüber eine solche Aus- und Eintheilung entworffen, auch in Pleno fast per unanimia approbirt, wie aus N. 11. zu ersehen; so zwar etwelche Ungleichheit der Regimenter zu erkennen giebt, die man jedoch aus seinen gewissen Ursachen dermalen nicht zu änderen gewußt.

§. 6. Dahingegen wegen den weiters erforderlichen Particulardispositionen, quoad Militaria geschlossen worden, daß, weilen diesfalls die Nothdurft allerdings in dem Kreisreceß de An. 1688. enthalten, selbiger diesfalls nach Gestaltsame der jetzigen Zeiten und Umständen mehristen theils pro Norma auf solche Weis samt allem, von Puncten zu Puncten, quoad passus utiles, hiehero wiederholet, und als ob selber eingetragen wäre, ferners gehalten, und demnächst die einem jeden hoh- und löblichen Stand zutreffende Mannschaft so förder- als möglich, und längstens inner zwey Monat geworben, und aufgebracht, auch nach Proportion eines jeden stellenden Kopfs zu der Kreiscassa (welche wiederum von Ihrer churfürstlichen Durchleucht zu Baiern Hofkriegszahlamt verwalten zu lassen beliebt worden) 3. fl., einfolglich inner Monatsfrist vor versichert- und festgestelltem Ab- und Ausmarche die in der Tabell sub N. 12. ausgeworffene 9780. fl. eingesandt, und richtig gemacht werden sollen.

Anbeynebens aber ist dermalen nicht für nöthig befunden worden einen Kreiscomissarium an- und aufzustellen; welchemnach für jetzo die diesfalls in vorangezogenem Kreisreceß de Añ. 1688. enthaltenen 8. 9. 10. und 11ten Puncten in suspenso verbleiben: was jedoch wegen weiterer Particularanstaltungen zu verordnen etwann nach der Hand vonnöthen zu seyn befunden werden sollte, das könnte bey der hernächst bevorstehenden Musterung dieser Kreismannschaft, gestalten Umständen nach, überlegt, und mit möglichister Einziehung der Unkösten nach befindender Nothdurft auf des löblichen Convents Ratification verordnet werden. Inmittels aber ist beliebet, daß bis zu erfolgender Conjunction ein jeder hoch- und löblicher Stand sein zu stellen habendes Contingent in allem selbst versorge, besonders auch die künftig etwann benöthigte Provisionirung solcher Kreiscontingenter nicht mehr, wie hiebevor, unter das Extraordinarium eingeworffen, sondern als eine unmittelbare Verpflegungssach (es werde solche sodann separatim, oder gestalter Station und Umständen nach, gesammter Hand geführt) mit dem Ordinario von jedem Stand selbst, wie es Anno 1698. introducirt worden, für seine eigene Mannschaft übertragen, mithin kein Stand vor dem anderen prägravirt, oder es nicht einem allein zugeschoben werde. Dagegen aber solle denen hoh- und löblichen Ständen bevorstehen, des Proviants halber ein solche Bestell- und Vorsehung zu thun, als pro re nata die jedesmalige Convenienz erfordert, und Ihro churfürstl. Durchleucht zu Baiern ꝛc. einig-beförderliche Hülf hierinfalls zu verschaffen belieben wird, darumen man Dieselbe auch hiemit geziemend ersucht haben will.

§. 7. Weilen nun hiermit der erste dritte und vierte Propositionspunct mehristen theils, soviel das Verfassungswerk und die darzu nöthige Dispositionen anbelanget, allerdings ihre abhelfliche Maß erreicht: Als wurde über obangezogenes von Ihro churfl. Durchleucht zu Pfalz wegen Dero Herzogthums Neuburg eingelangtes Schreiben deliberirt, und zu nöthiger Redintegration dieses ohnedem ge-

gen

gen andern schwächern löblichen Kreises erforderlich zu seyn befunden, nicht nur allein diesfalls dasjenige, was in dem Anno 1697. errichteten Kreisrecess Puncto 3tio enthalten, anhero zu wiederholen, sondern auch beeder ausschreibender Chur- und Fürsten, churfürstlicher Durchleucht und hochfürstl. Gnaden (wie hiemit beschieht) angelegendlichist zu ersuchen, daß Sie dem gesammten Kreis zum Besten, auch ihres darunter mitobwaltendem eigenen Interesse willen, insgesammt oder besonders, von Ausschreib- oder Kreisobristenamts wegen, höchstgedachte Sr. churfürstl. Durchl. zu Pfalz dahin zu disponiren, gnädigst geruhen wollten, damit nicht allein der pfalzneuburgische Hinterstand abgeführt, sondern auch die künftige Wiederbeytrettung zu diesem löbl. Kreis (als worinn dieses Herzogthum ein vornehmes Mitglied ausmachet) und dessen beständige Continuation um so mehr effectuirt werden möge, als dieser löbl. Kreis durch die vorhin schon bey dem Reich resolvirte auch von Churpfalz hiebevor selbsten portirte Introduction des sulzbachischen Voti hoffentlich nichts verhänget, daß deme zu so grossen Unstatten und Schaden gereichen sollte: Wie man dann auch des dahier subsistirenden kaiserl. Herren Gesandtens Excellenz in der Ihre (wie die hie obige Beylag Nro 9. zu ersehen giebt) ertheilten Kreiserklärung in dieser Sach zur Mitapplication Dero vermöglicher Officien, geziemend belanget.

§. 8. Betreffend den zweyten Propositionspunkten, und die obangezogenermassen von beeden löbl. fränkischen und schwäbischen, Nahmens dieses auch löbl. Kreises, an die beede hohe ausschreibende Chur- und Fürsten erlassene, und mit Nris 13. und 14. bemerkte Invitationsschreiben zu der, zwischen Ihnen zu ihrer Conservation und Erhaltung des durch den Riswykischen Friedens erworbenen Ruhestands, mithin zu einem ganz innocenten Absehen concertirten Association, da wurde per Majora darfür gehalten, daß, in einer an ersagte löbl. Kreise abzulassen habenden Antwort, denenselben für die zu thun beliebte Communication und Einladung, auch nachbarliche Correspondenzen, gebührenden Dank zu erstatten, und darbey ihnen die Versicherung zu geben, daß, obwohlen bey diesem löbl. Kreis, der Associationhalber (als welche hauptsächlich in den Punctum securitatis publicæ einlauffe) einige Bedenken obhanden, man jedoch Ihnen, bedärffenden Falls, gegen verhoffend jedermahliger Reciprocation, mit einer reichsexecutionsordnungsmäßigen Hülf allzeit beystehen, und sie in solchen Umständen niemahlen unsecundirt lassen werde; massen man auch, sonderbar dem Bono publico zum Besten, und zu obigem Ende, bey diesem löbl. Kreis eine förderliche Verfassung, soviel dieses bekanntermassen gegen andern weit schwächern Kreises Kräften zulassen, resolvirt, und selbe zu Ihrer baldigen Consistenz zu bringen, sich nach Möglichkeit angelegen seyn lassen werde.

§. 9. Worbey sich auch Se. churfürstl. Durchl. in Baiern absonderlich anerbothen, und theils der einstimmenden Stände zu Dank angenommen, daß, gleichwie Sie von wegen Dero Churfürstenthums und Landen angeregter gemeinsamen Association beyzutretten, sich allbereit erklärt, dieselbe also, eben Dero eignen Sach, auch des gemeinen Kreises Bestes recessmäßig mitbeobachten wollen.

§. 10. Der 5te eine Erkanntnuß gegen deß kaiserl. Herrn Generallieutenants, Herrn Marggrafens zu Baaden-Baaden hochfürstl. Durchl. wegen Dero in vorgewesenem Reichskrieg und darunter geführten Commando, dem Publico mithin auch diesem löbl. Kreis, geleister ersprießlichisten Dienst betreffende Punkt, wurde (nachdem sich beede Erz- und Hochstifter Salzburg und Freysing ihre a parte Bezeugung vorbehalten, das fürstl. Hochstift Passau auch allerdings dahin collimirt) nachdem churbaierischen und andern gleichstimmigen Votis, auch der mehrern übrigen geäusserten Expreßion, ad id, quod est favorabilius, übrigens, (zumahlen sich nichts favorablers in Votis ergeben) per majora dahin erledigt, daß hierunter die Proportion nach dem bey diesem Convent concertirten Verfassungsfuß, per 10. fl. auf einem Kopf zu nemmen, und der Belauf an höchstgedacht Sr. hochfürstl. Durchl. löbl. Gesandtschaft zu Regensburg gegen Quittung einzuliefern.

§. 11. Und ob zwar auch, vermög Protocolls, des Herrn Herzogen Maximilian Philipps in Baiern hochfürstl. Durchl. wegen Dero Landgrafschaft Leuchtenberg, neben der wider das vorausgeruffene pfalzneuburgische Votum, eingewendten Protestation, bey dieser löbl. Kreisbersammlung aus denen angeführten triftigen Ursachen um eine billiche und proportionirte Moderation

ansuchen lassen: So hat man aber befunden, daß dessentwegen weder von dem Reich noch Ihro kaiserl. Maj. was ergangen, und also anderergestalten einige Moderationes nicht statt- oder Bestand hätten, zumahlen man hierinnfalls nicht instruiert wäre.

§. 12. Ausser obiger Punkten wurde wegen des Reichsgottshauß Kaisersheim mit desselben anhero abgeordnet gewesenem Kanzler, nächst Wiederholung der Anno 1690. beederseits bedungenen Reservationen und Verwahrungen, wegen der jetzo resolvirten Verfassung, und an deren Statt eine solche neue Verabredung concertirt, wie die Nebenlag unter Nro 15. zu erkennen giebt.

§. 13. Als ferners bey gegenwärtiger Kreisversammlung Kammerer und Rath löbl. Reichsstadt Regensburg abermahlen um einsmahlige Abführung ihres starken, und laut der, ihrem hierinnfalls eingereicht, und mit N. 16. bemerkten Memoriali, beygelegten Specification Nro 17. sich auf die 32972. fl. 36. kr. erstreckenden Ausstands bewegliches Ansuchen gethan; so ist auch hierüber behörige Deliberation gepflogen, und die Billichkeit solcher Prätension zwar agnoscirt, jedoch für nothwendig befunden worden, indeme dermahlen bekanntermassen die Kreiscassa mit einigen Mittlen nicht versehen, auch die Zeit und mitunterlauffende Umständ sich immer beschwerlicher geäussert, ersagter löbl. Reichsstadt Regensburg Kammerer und Rath zu erinnern, daß sie sich dieser ihrer Prätension halber noch zur Zeit um so mehr gedulten möchten, als man zu ihrer Consolation nicht ungeneigt, bey künftiger Rechnungsaufnahm per Deputatos, solche deren Prätentionsposten untersuchen, und sodann mit Ihnen, gestalten und billichen Dingen nach, ex æquo & bono, eine gütliche Handlung pflegen, zumahlen auch, auf des löbl. Kreises Ratification, gewisse Bezahlungsfristen concertiren lassen werde.

§. 14. Schließlichen seynd nichtweniger bey diesem löbl. Convent die gesamten Papierer, so in diesem löbl. baierischen Kreis ansäßig, mit einem gehorsamlichen Memorial (wie unter Nro 18. hieneben befindlich) dahin eingelangt, daß an Ihr kaiserl. Maj. sie, damit, zu Abthuung der von ihren Handwerksgesellen ausübenden allerhand intolerablen Excessen, neben ihren, in beeden löbl. Kreisen, Franken und Schwaben sich befindenden, Mitmeistern, mit Ertheilung einer allgemeinen Handwerksordnung allergnädigist begnadiget zu werden, von dieses löbl. Kreises wegen (allermassen bey beeden Kreisen, Franken und Schwaben, vorberührt ihren Mitmeistern, auch darzu die gute Vertröstung gegeben worden) mit allergehorsamsten Promotorialien secundirt, und dardurch ihr so billich als nothwendiger Gesuch desto ehender allergnädigst erhört werden möcht. Weilen man nun dann, bey diesem löbl. Convent erwogen, auch guten Theils bekannt ist, daß ihr der Supplicanten Petitum nicht nur allein in der Wahrheit gegründet, sondern ihnen hierunter, weilen das allgemeine schriftliche Commercium von der Arbeit dieses Handwerks dependiret, billich an Handen zu gehen seye: Als hat man auch geschlossen, ihnen, sofern sie vorhero, wie bey obbl. besagten beeden Kreisen, Franken und Schwaben, hierinnfalls ihnen willfahrt werden, in probanti beygebracht haben werden, um solchergestalten, auch disseits desto mehr in der Conformität verbleiben zu können, an Handen zu gehen: massen auf solchen Erfolg hin beeder dieses löbl. Kreises ausschreibenden Chur- und Fürsten, churfürstlichen Durchl. und hochfürstl. Gnaden, von Conventswegen gehorsamist ersucht werden, sodann Ihnen Impetranten dergleichen Fürschreiben von Kreises wegen gnädigst mitzuseyn.

§. 15. Dessen allen zu wahrer Urkund haben der hoch und löbl. Stände sich alhier eingefundene Gesandte und Abgeordnete gegenwärtigen Receß gewöhnlichermassen in gleich hinnachfolgender Ordnung unterschreiben, und verfertigen lassen, auch ein jeder ein Original zu handen genommen.

Von wegen des Erzstifts Salzburg, Herr Sebastian von Zillerberg, Sr. hochfürstl. Gnaden von Salzburg Hofrathsdirector und Landschaftskanzler.

Von wegen des Bistums Freysing, Herr Kaspar Malachias Maralt, Sr. churfürstl. Durchl. von Cölln geheimer, und Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Freysing Rath, Hofkanzler, Oberlehenprobst und Pfleger zu Mässenhausen.

Von wegen des Bistums Regensburg, Herr Georg Sebastian Lueger, Sr. chur-

churfürstl. Durchl. von Cölln Rath, Kanzler und Lehenprobst zu Regensburg.

Von wegen des Bistums Passau, Herr Peter Georg Freyherr von Spielberg auf Nabeck, Sr. hochfürstl. Eminenz zu Passau Hofcavalier und Hofrath.

Von wegen des gefürsteten Reichsstifts Berchtolsgaden, obgedachter Herr Lueger.

Von wegen des Reichsstifts und Klosters St. Emmeran, Herr Michael Widmann, J. U. L. und des gefreyten Reichsstifts zu St. Emeran, Rath, Kanzler und Lehenprobst, nach dessen vor geendigtem Convent beschehener Abreiß aber, erstermelter Herr Lueger.

Von wegen des Reichsstifts Niedermünster, Herr Caspar Mayer, J. U. L. fürstl. niedermünsterischer Rath, Kanzler und Lehenprobst.

Von wegen des Reichsstifts Obermünster, obbesagter Herr Widmann, und nach dessen verstandner Abreiß vorgedachter Herr Lueger.

Von wegen Churbaiern, Herr Caspar Marquart Zint, Freyherr von Kenzingen, Sr. churfürstl. Durchl. in Baiern Cammerer und Revisionsrath, dann Herr Mathias Albrecht von Mayr, Sr. churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. Hof- und Kammerrath, auch Rentmeister Oberlands.

Von wegen Pfalzsulzbach, Herr Andreas Lazarus Imhof von Merlach, auf Calmreuth, Sr. hochfürstlichen Durchl. zu Pfalzsulzbach Oberrath, und Pfleger zu Flossenburg.

Von wegen Leuchtenberg, obernannter Herr von Mayr.

Von wegen der gefürsteten Grafschaft Sternstein, Herr Christoph Heinrich Zeller, Freyherr von Ettmansdorf, Ihrer hochfürstl. Gnaden von Lobkowitz Rath.

Von wegen der Grafschaft Haag, obverstandene churbaierische Gesandtschaft.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, vorermelter Herr Lic. Mayr, fürstl. niedermünsterischer Kanzler.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfelß.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, Herr Julius Heinrich Rößle, hochgräflich-wolfsteinischer Rath und Pfleger zu Obernsulzbürg.

Von wegen Marxrein, obbesagter Herr Maralt ꝛc. hochfürstl. freysingischer Kanzler.

Von wegen Breiteneck, vorernannter Herr Widmann, und nach Ihme mehrgedachter Herr Lueger.

Von wegen der Reichsstadt Regensburg, Herr Johann Christoph Wendler, Stadtregensburgischer geheimer Mitrathsfreund, und Herr Emanuel Harrer, Rathgeb daselbst.

Geben und geschehen im Eingang besagter churbaierischen Stadt Wasserburg, den 27. Monatstag Junii, Anno 1701.

N. I.

Ausschreiben des Kreistags.

Maximilian Emanuel Churfürst, ꝛc. und Johann Ernst, Erbischoff zu Salzburg ꝛc.

Weilen es von selbsten genugsam vor Augen liget, was seither des königl. spanischen Todfalls sich für ohnvermuthete Conjuncturen herfür gethan, und wie mißlich, und weit aussehend selbige seyen, so wird es einig weiterer Ausführung nit nöthig seyn, sondern ein jeder Stand selbst leicht ermessen können, daß man bey solchen schnellen Läuffen an Seiten dieses seiner Situation halber der Gefahr nit wenig exponirten löbl. baier. Kreises um so mehr auf seiner eignen Hut zustehen, und auf die Conservation, und Beybehaltung des so theuer erworbenen Fried- und Ruhestands ernstlich zugedenken Ursach habe, als bekannt es ist, daß sich nit weniger andere benachbarte Kreis und Stände mit allem Eifer in den behörigen Defensionsstand und Verfassung zu setzen albereit in dem Werk begriffen seyen; wie dann der löbl. fränkische Kreis Vermög des an uns beede, als ausschreibende Fürsten, eben diese Täg eingeloffenen Schreibens wohlgedachten diesen löbl. baier. Kreis eines gleichen erinnert, und zu der zwischen demsel-

ben, dann dem löbl. schwäbischen Kreis bloß zu Erhalt- und Vestsezung der allgemeinen Tranquillität von neuem aufgerichten Association nachbarlich invitiren lassen.

Wie nun aber dieses ein Werk von seiner sonderbaren Wichtigkeit, welche die Wohlfart und das gemeine Beste dieses sammentlichen Kreises berichtet, darüber man folglichen auch mit gesammter Hand die Nothdurft wohl- und reiflich zuüberlegen- und zu berathschlagen haben würdet: Also auch hat uns für ein ohnvermeidentliche Nothdurft angesehen, hierzu einen allgemeinen Kreisconvent, und zwar ohne einzigen Zeitverlurst, anzusezen. Und ist demnach von abhabenden Kreisausschreibamts wegen an euch das gnädigiste Begehren und Einladen hiemit, ihr wollet auf Donnerstag den 28. dieses jemand genugsam Begwalten nacher Wasserburg gewiß abordnen, und selben sowohl in der Hauptsach selbst, als was der Verfassung, und anderenshalber davon dependiret, mit solcher Instruction versehen, auf daß darinnfalls ein fürdersamer Schluß möge abgefasset, und das benöthigte also abgehandelt werden, wie es gegenwärtige Zeiten und die eigene Sicherheit zuerfordern scheinet, und es neben dem weitern in denen beygeschlossenen Deliberandis kürtzlichen entworffen ist. Wir aber seynd euch beynebens mit Gnaden wohlgewogen. Geben den 7. April Anno 1701.

Max. Emanuel Churfürst ꝛc.

Johann Ernst ꝛc.

Post Scriptum.

Auch ehrsam und weise, besonder Liebe, hat sich wider verhoffen die Zeit dergestalt verloffen, daß dieser Kreisconvent in diesem zu End lauffenden Monat nit mehr vorgehen mögen, sondern auf den 23. May nachkommend prorogiret werden müssen, auf welchen Tag dann ihr die behörige Abordnung nach Wasserburg thuen möget. Verbleiben euch dabey nochmal mit Gnaden wohlgewogen. Geben den 28. April. 1701.

Deliberanda

zu dem auf den 23. May 1701. nacher Wasserburg angesetzten baierisch. Kreisconvent.

1.

Wird vorderist zu überlegen seyn, wie sich der baier. Kreis und dessen Stände bey gegenwärtigen Conjuncturen zu seiner selbst eigenen Defension und Beschützung vorzugehen, und ob sich nit derselbe nach dem Exempel anderer benachbarter Kreise und Stände in eine zulängliche Verfassung ganz förderlich wider zusezen haben möchte?

2. Ob und welchergestalten auf des löblichen fränkischen Kreises geschehene Invitation, ob man von Seiten des baier. Kreises der zwischen Franken und Schwaben renovirten Association beytretten wolle, welche bloß auf seine selbst eigene Conservation und Beybehaltung der allgemeinen Tranquillität, auch zu keines Menschen Offension, und ohne sich in einige neue motus einzuflechten, auf die mutuelle Aßistenz eingerichtet und abgesehen ist?

3. Wann es in quæstione an? dahin beede vorgehende puncta einlauffen, sein richtiges, so wird hauptsächlich auch das Quantum auszumachen, und zu determiniren seyn, wie hoch man sich von Seiten dieses Kreises einlassen, und ob man den Fuß der jüngstern Kreisverfassung wieder belieben, oder sich, biß man des gemeinsamen Ruhestands zu Genügen versichert, noch höhers angreiffen wolle? Dabey zur Nachricht dienet, daß der fränkische Kreis zu obiger Association 6000., der schwäbische aber 8200. Mann zustellen übernommen, welche sie dem Vernehmen nach mit ⅓ zu augmentiren gesinnet seyn sollen. Darüber sodann

4. Weiters zu deliberiren und abzuhandeln seyn wird, was von obigen noch dependiret, und sowohl in ordine ad associationem, als auch denen Ständen sonsten zum Besten circa modum in einem und dem andern zu beobachten sein möchte. Nachdeme auch

5. Der kais. Generallieutenant Markgraf Ludwig zu Baadenbaaden bey diesem löbl. Ausschreibamt unter der Hand das Ansuchen dahin thun lassen, daß man nach dem Exempel des fränkischen und schwäbischen Kreis Syro III

Ansehung des seit währendem Reichskriegs obgehabten Commando, und über die 3. Kreise getragenen Protection, auch dardurch dem Publico geleister Dienst, dann mit gänzlicher Devastation Dero Landen gelittenen Schadens, auch an Seiten dieses baierischen Kreises mit einiger Recognition an die Hand gehen möchte; so wird nit weniger zu überlegen, und sich zu erklären sein, ob und in wie weit man sich disfalls einlassen, und ob man nicht auf eine portion nach dem jüngstern Verfassungsfuß ohngefehr mit 10. fl. oder wie viel anzutragen haben möchte?

Den Ehrsamen, und Weisen,
unsern besonder Lieben,
Kammerer und Rath der
Stadt Regenspurg.

N. 2.

Proposition.

Der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Emanuel, in ober- und niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. mein gnädigster Churfürst und Herr, lasset denen bey diesem löbl. Kreisconvent anwesend hochansehnlichen Herrn Gesandten und Abgeordneten, dero gnädigsten Gruß anbiethen: und ist bereits bekannt, aus was andringenden Ursachen Se. churfürstl. Durchleucht neben Sr. hochfürstl. Gnaden Herrn Erzbischofen zu Salzburg, von beederseits tragenden chur- und fürstlichen kreisausschreibamts wegen, eine Versammlung dieses löbl. Kreises zu erforderen bewogen worden, um mit angelegenem Eyfer bey gegenwärtigweit aussehenden Conjuncturen des löbl. Kreises Conservation und eigene Sicherheit, der Wichtigkeit nach, zu beratbschlagen, dahero sich gänzlichen versehend, die versammlet hochansehentliche Herren Gesandte und Abgeordnete werden ihnen möglich angelegen seyn lassen, deren Prudenz und Dexterität nach, ihre vota und consilia dahin einzurichten, damit dieser nunmehr angetrettene Kreistag seinen abgezielten Zweck erreiche, zumalen der Sachen gegenwärtiger Zustand (darein sich das geliebte Vaterland, durch den fatalen Hintritt der jüngst abgeleibten königl. Maj. zu Hispanien verfallen) also beschaffen, daß ihr churfürstl. Durleucht in Baiern gänzlich dafürhalten, es werden die sammentliche löbl. Mitständ sich in die Sorg gesetzt befinden, der so theuer erworbene Ryßwikische Friedenschluß möchte wieder zu leyden haben, daß also, bey vor Augen stehenden Umständen, und an Seiten der interessirt hohen Potenzen, welche sehr grosse Armirungen fortsezen, auch albereit ein und andere nachdenkliche motus gemacht werden, eine ohnvermeidentliche Nothdurft seye, sich ohne einigem Zeitverlurst in genugsame Defension zustellen; wie dann an Seiten der fränk- und schwäbischen Kreisen dieses löbl. Kreises Beytritt zu der zwischen denenselben geschlossenen Association sehr nachdrüklich verlangt wird, und man diesseits derselben Belangen ad Dictaturam zu geben erbietig ist, woraus sich von selbsten ergiebet, daß dieses ganze Werk lediglich nur auf seine selbst eigene Conservation, und zu keines Menschen Offension, also innocent eingerichtet, daß dawider mit Bestand keiner Seits was einzuwenden seye. Und gleichwie dann das Hauptwerk hieran in denen mit ausgefertigten Deliberandis schon enthalten; also wird es auch an deme seyn, daß man sich an Seiten des löblichen Kreises auf ein solche Weis gegen einander darüber vernehme, wie es der Sachen Wichtigkeit, und die Wohlfart des gemeinen Wesens, auch die Sicherheit dieses der Gefahr mit unterworffenen löblichen Kreises, erfordert, darzu der Allerhöchste seinen göttlichen Beystand verleihen wolle. Ihre churfürstl. Durchl. seynd darbey des Erbiethens, zu solchem Ende allmöglichstes mitbeyzutragen, wie sie es für dieses löbl. Kreises Aufrechthaltung im Werck selbsten mehrers zu erkennen geben werden: sonsten nicht zweifflend, die hochansehnl. Herren Gesandte und Abgeordnete, werden von Dero hohen Herren Principalen und Committenten mit behörigen Gewalten versehen seyn, derowegen von Seiten des Directorii zu Belieben gestellet wird, solche, um Ersch- und Ablesungs willen, zu produciren.

N. 3.

Churpfälzisches Schreiben an das baierische Kreisausschreibamt.

Unsern freundlichen Dienst, auch was wir mehr Liebes und Guts vermögen zuvor. Durchleuchtigster,

ster, auch Hochwürdigster Fürsten, freundlicher lieber Herr Vetter, auch besonders lieber Herr und Freund!

Euer Euer Liebd. Liebd. Sendschreiben vom 7. April. nächsthin, haben wir zwar wohl geliefert empfangen, und darab mehrern Innhalts vernommen, wasgestalten Dieselbe einen allgemeinen Kreisconvent nacher Wasserburg, auf den 28. ersagten Monats, auszuschreiben, hernacher aber solchen, laut Postscripti auf den 23. dieses zu prorogiren veranlaßt worden. Wir hätten uns aber nicht unbillig zu beklagen, daß sothanes Ausschreiben wiederum, gleich vorigesmal, uns zu spät zugefertiget worden, daß wir keine genugsame Zeit gehabt, zu Besuchung dieses Kreistags jemanden mit behöriger Instruction und Gewalt zu versehen Nun geben uns zwar gegenwärtig weit aussehende und gefährliche Conjuncturen nicht wenig zu Herzen und werden wir dabey unsers Orths all dasjenige, was einem getreuen Churfürsten und Stand des Reichs gebühret, zum Besten des allgemeinen Wesens in allweg mitzubeobachten nicht ermanglen. Gleichwie aber Eu. Eu. Lbd. Lbd. annoch ohnentfallen, was grosses Nachtheil uns vor einigen Jahren durch die bey diesem löbl. Kreis, mit unserer gänzlichen Vorbeygehung, beschehene Pfalzsulzbachische Admißion und Introduction zugezogen worden, derentwegen wir uns sowohl bey Ihro kais. Maj. als Eu. Eu. Lbd. Lbd. alsobald höchlich beschweret haben, welche jedoch bisanhero gegen besserer Zuversicht nicht erfolgt ist; als werden Dieselbe uns mit Fug nicht verdenken können, daß wir solang und viel obige uns zugefügte Präjudiz, der Gebühr nicht redreßirt, und die Sach in vorigen Stand hergestellt seyn wird, diesen löbl. Kreis ferner zu beschicken, und darzu einigen Beytrag zu thun nicht gemeint. So wir Eu. Eu. Lbd. Lbd. unverhalten wollen; Dero wir im übrigen, zu Erweisung aller angenehmer Freundveterl. Dienstgefälligkeiten stäts bereit, und willig verbleiben. Geben in unserer Hauptstadt Düsseldorff den 11. May. 1701.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein 2c.
Euer Euer Lbd. Lbd.
Dienstwilligster getreuester
Vetter, und
Dienstwilliger getreuer
Freund bis in mein Tod
Johann Wilhelm, Churfürst.

N. 4.

Leuchtenbergische Protestation wider Pfalzsulzbach, wegen geschehener Voraufrufung.

Der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Philipp, in ob- und niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg 2c., mein gnädigster Fürst und Herr, haben mir, als Dero zu gegenwärtigen allgemeinen Convent des löblichen baierischen Kreises, Kraft allbereits producierten ordentlichen Gewalts, gnädigst accreditirten Abgesandten specialiter gnädigst anbefohlen, weilen bey dem in Anno 1697. zu Regensburg fürgewesenem Kreiscongreß Ihro hochfürstliche Durchleucht zu Pfalzsulzbach bey diesem löblichen Kreis ad Votum & Sessionem admittirt, und dabey Deroselben zugelassen worden, gleich nach Pfalzneuburg den Sitz und Stimm, also mithin den Vorzug vor Leuchtenberg zu haben; höchstgedacht Se. hochfürstl. Durchleucht mein gnädigster Herr und Principal aber Sich wegen Leuchtenberg um so weniger darzu verstehen können, weilen hiebevor je und allwegen dieses Dero leuchtenbergische gleich nach dem pfalzneuburgischen Voto kreisbekanntermassen aufgeruffen, und ohne mindeste Contradiction abgelegt, solchergestalten aber diese vorhin jederweilen in beständiger Observanz gewesene Ordnung unterbrochen, und geändert worden, daß in mehr höchsternannt Sr. hochfürstlichen Durchleucht Namen ich, da Pfalzsulzbach vor Leuchtenberg zum votiren (wie bey gegenwärtigem Kreiscongreß die Umfrag geschehen) wird aufgerufen werden, nicht allein darwider in optima forma protestiren, und beobachten solle; allermassen dann hiemit auch solenniter beschieht, und geziemend gebetten wird, diese hiemit ablegende Protestation und künftige Verwahrung, so zumalen ad Acta gegeben werden solle, dem Kreisprotocollo ordentlich einverleiben zu lassen. Wasserburg den 25. May, Anno 1701.

Hochfürstl. leuchtenbergischer Abgesandter,

Mathias Albrecht von Mayer.

Repro-

Reprotestation von Seiten Sulzbach wider Leuchtenberg.

Man habe pfalzsulzbachischer Seits sehr ungern vernommen, was an Seiten des löblichen Landgrafthums Leuchtenberg, ratione Ordinis, von Dero Voto und Seßion hat movirt werden wollen, und das um soviel ungerner, als man eines solchen sich dies Orts ganz nicht versehen, sondern allezeit in der Hofnung gestanden, daß man in hoc passu mit des Herrn Herzogs Maximilian zu Baiern hochfürstlicher Durchleucht in ganz richtig- und guten Vernehmen stehe. Es ist bekannt, was in dergleichen Fällen, da vermög brüderlich- oder vetterlicher Theilung in den alten fürstlichen Häuseren mehrere Vota introducirt, und die quæstio an in Richtigkeit einmal gesetzt werden, im heiligen römischen Reich und dessen Comitiis allezeit in Observanz und Gewohnheit gewesen, daß man nämlich die Vota deren, die von einem Haus entsprossen, und Kraft solcher Abtheilungen von denen altväterlichen Erblanden geführet werden, voneinander zu separiren, nie gepflogen, sondern einem jeden die Seßion in Ordine seines Hauses zugestanden, wie die Exempla bey so vielen fürstlichen Häusern in Comitiis offenbar und bekannt. Tragen also Se. hochfürstliche Durchleucht zu Pfalzsulzbach zu Dero Herrn Vetters des Herrn Herzogs Maximiliani in Baiern hochfürstliche Durchleucht, das freund- vetterliche Vertrauen, Sie werden dasjenige, was so vielen andern fürstlichen Häusern in dergleichen Fällen bishero unstrittig gegönnet worden, auch Ihro nunmehro nicht mißgönnen, noch auf der diesmals eingewendeten Protestation zu beharren gedenken. Man müsse zwar dieselbe hac vice an seinem Ort gestellet seyn lassen, und werde davon hoher Orten unterthänigsten Rapport thun; sehe aber das Werk an, als eine bey dem vorigen Kreistag de Anno 1697. fast per unanimia aus- und richtig gemachte Sache: und könne dannenhero nicht umhin die pfalzsulzbachische Befugniß reprotestando bestermassen zu verwahren, die landgräfliche leuchtenbergische eingewendete Protestation omni meliori modo hiemit abzulehnen, und seines decenter erlangten Juris quæsiti sich auf das feyerlichste zu halten.

N. 5.

Kreisrescript an Salzburg.

Hochwürdigster ꝛc.

Euer hochfürstlichen Gnaden wird aus Dero dahier subsistirenden Gesandtschaft abgestatteten Berichten sondern Zweifels mit mehrerem gehorsamst referiert worden seyn, welchergestalten man bey gegenwärtiger Versammlung des löblichen baierischen Kreises über den 1ten Hauptdeliberationspunkten, zufolge des ergangenen Kreisausschreibens, bey jetzo obwaltenden mißlichen Conjuncturen sich in eine förderſame zulängliche Verfassung zu stellen für nothwendig befunden: Inmassen das hierüber ausgefallene Conclusum soviel zu erkennen giebt, daß dahin die unanimia, ausser des in Euer hochfürstl. Gnaden hohen Namen abgelegten Voti, collimirt haben. Gleichwie nun aber solche von ermelter Dero Gesandtschaft eröffnete widrige Declaration dem gesammten Convent um so unverhofter gefallen, weilen Deroselben nicht nur allein als einem hohen Mitstand, sondern zumalen ausschreibenden Fürsten, an Conservation und Aufrechterhaltung dieses löblichen Kreises in allweg auch sehr viel gelegen, und es gegenwärtig nur um seine Defension und Sicherheit, mithin eine an sich selbsten ganz innocente Sach zu thun, auch (indeme das Namens Euer hochfürstlichen Gnaden diesfalls abgelegte Votum sich auf einen hierinfalls zur Zeit ermangelnden Reichsschluß ausländet) bekannt ist, daß bey jetztmaligem des Reichsconvents wissentlichen Zustand, und in denen Reichscollegiis gesperrten Deliberationen, dergleichen sobald nicht zu erwarten: Inzwischen aber, (wie solches die übrige der Gefahr mehrers exponirte Kreise und Stände gar wohl begriffen) ganz nicht gerathen wäre, sich bey so schnellen und mißlichen Läufen gar ausser aller Defension zu halten, und sich ganz freywilliger Weis, nur allein (unerachtet sich inmittelst alle übrige getreue Reichskreise möglichst zu prospiciren, nach allen Kräften nicht ermangeln) bloß zu lassen, da doch denen heilsamen Reichsconstitutionen und Executionsordnung, wie auch denen in puncto securitatis publicæ ergangenen Reichsschlüssen (deren Vollziehung sich aber bekanntermassen hauptsächlich an denen noch unverglichenen Re-

partitionen und deren Proportion gestossen) durch dergleichen Vorsichtigkeit und dergleichen Verfassung vielmehr sein abgesehenes Vergnügen geschehen, als dardurch ein oder anderer Stand sich, absonderlich in dergleichen Nothfällen, von der gemeinen Sach und Defension abzuziehen, Anlaß nehmen könnte; über diß alles auch richtig, daß Ihr kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr selbsten, die Kreise, bis zu Ausmachung des Puncti securitatis publicæ, eben zu dergleichen Interimsverfassung allergnädigst animiret haben; nächstdeme auch gegenwärtigem Convent (da man, ohne förmlichen Abschied, wieder von einander scheiden müste) allerdings disreputirlich, ja man gegen anderen Kreisen nicht wenig prostituirt, zumahlen die künftige Kreisausschreiben und deren Contenta einer nicht geringen Mißlichkeit, ob man nicht an denen darinn für unzweiflich haltenden Suppositis erst bey der wirklichen Zusammentrettung anstehen müste, exponirt seyn, und man solchergestalten bey dem Kreis, der Erscheinung willen, ganz zweiffelhaftig gemacht wurde: Also haben die, über den Verfassungspunkten quoad quæstionem an? übrigens ausgefallene Unanimia, und dieses so heilsam, als bey jetzig obschwebenden Zeit- und Mißläuften nöthige Werk, neben andern uns veranlasset, Euer hochfürstl. Gn. im Nahmen unserer höchst und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, von dermahligen Conbents wegen diese gehorsamste Repräsentation zu thun, der gleichmäßigen Hofnung und Vertrauens gelebende, Ew. hochfürstl. Gnaden werden sich disfalls von dem übrigen gemeinsamen Schluß nicht zunehmen, sondern Ihro, als zumalen mit ausschreibender hoher Fürst, die Conservation des gesamten Kreises, gleichfalls bestens mitangelegen seyn zu lassen belieben. Und seynd wir in der guten Hofnung begriffen, weilen diese Verfassung vermuthlich an sich selbsten nicht wird lang anhalten können, sondern die Hauptsach sich bald ergeben müssen, es werden die Unkosten leichter, dann bey jüngstern Krieg, proportionaliter darumen zu bestreiten seyn, weilen über das Ordinarium, in Extraordinario sich selbe (so wegen der in der äussersten Reichsgränitz zu versehen gehabten Postirung merklich vermehret werden müssen) nicht mehr so hoch anbelauffen werden. Euer hochfürstl. Gnaden wollen uns diese, des Werks Wichtigkeit nach, und weilen alle Zeit pretios, durch gegenwärtige Stafferten beschehende ersuchtermassen von dem Directorio gefertigte gehorsamste Vorstellung, nicht ungnädigst zu nehmen, sondern zu Beförderung dieses Kreises Besten, und der übrigen Deliberandorum, Dero weitere zulänglichere Entschliessung, in ohnmaßgeblichster Bälde zukommen zu lassen, gnädigst geruhen; Dero wir uns mithin zu hochfürstl. Gnaden gehorsamst empfehlen, verbleibende

Euer hochfürstl. Gnaden

Wasserburg, den
6. Junii 1701.

Unterthänig gehorsamste

Der Chur- Fürsten und Stände des löblich-baierischen Kreises bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte.

N. 6.

Kaiserl. Creditiv an das baierische Kreisconvent.

Leopold 2c. 2c.

Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Nachdeme Wir aus verschiedenen Ursachen gnädigst gut befunden, den zu Wasserburg veranlasseten baierischen Kreisconvent eigends zu beschicken, und deshalber den wohlgebohrnen unsern Reichshofrath, bevollmächtigten Concommissarium bey der Reichsversammlung zu Regensburg, und des Reichs lieben Getreuen, Johann Friederich frey- und edlen Herrn von Seilern, gnädigste Commißion aufgetragen haben: Als begehren Wir an Euch hiemit gnädigst, daß Ihr demselben in dem, was er euch auf Veranlassung gegenwärtiger weitaussehender gefährlichen Läuften, von unsertwegen vorzutragen haben wird, nicht nur vollkommen Glauben beymessen, sondern euch auch dergestalt gegen ihn erklären wollet, wie unser absonderliches Vertrauen zu Eueren Obern und Principalen vestiglich gestellet ist, und des allgemeinen Vaterlands Conservation und Wohlfahrt es an sich selbst ohnumgänglich erfordern thut, auch Wir und unser Erzhauß es um Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und

insons-

insonderheit auch des baierischen Kreises, es wohl verdient zu haben hoffen. Wir verbleiben Euch übrigens samt und sonders mit kaiserl. Gnaden wohlgewogen. Geben zu Laxenburg den 31. May 1701. unserer Reiche, des römischen im 43. des Ungarischen im 46. und des Böheimischen im 45sten.

Leopold.

Vt A. C. de Kauniz.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

N. 7.

Kaiserl. Proposition.

Die röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr, tragen zu denen alhier versammleten fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, das allermildeste Vertrauen, dieselbe werden von Ihrer hohen Herren Principalen und Oberen wegen bey denen vorhabenden Berathschlagungen ihnen sorgfältigst angelegen seyn lassen, und bestmöglichst befördern helffen, was zu Abkehrung andringender fremden Beherrschung, Wiederherbeybring- und Erhaltung Ihrer kaiserlichen Maj. und des heil. Reichs vielfältig verletzter Rechten, mithin zu des wertheften Vaterlandes Wohlstand gedeyhen mag. Zu solchem Ende ist unnöthig, dißmahlen weitläuffig vorzubilden, sondern liegt jedermänniglich vor Augen, wie nahe und unvermeidlich, bey lassender Weil und Raum, die völlige Unterdruckung nicht allein des Teutschlands und angränzender noch freyer Lande, sondern des ganzen Europä seye, nachdem das französische bourbonische Hauß die spanischen Lande in- und ausser Europa mit denen reichen indianischen Goldgruben, auch allen von denen aus teutschen erzherzoglichen Stammen entsprossenen Königen von Spanien bis dahin inngehabten niederländischen und anderen Reichslehen an sich gerissen hat. Man hält ingleichen vor überflüßig, dieser ansehnlichen Versammlung der Länge nach zu Gemüth zu führen, wie gar kein Recht das bourbonische Hauß darzu gehabt, sondern durch offtmalige mit theuern Eydschwüren bekräftigte, und auf inständiges Anhalten aller Theile, von unterschiedenen Päbsten bestättigte Verzicht, auch anderwärts unveränderliche Verträg, Gesetz und Verordnungen, von allen der Königen in Spanien jemahls besessenen oder ihnen zuwachsenden Landen, wo die gelegen seyn, und wie sie heissen mögen, zu allen Zeiten, und in allen erdenklichen Fällen ausgeschlossen seyn, und immerdar bleiben sollen; indeme solches, nebenst denen vor diesem und anjetzo nicht nur von Spaniern, sondern allen Nationen in offenen Druck ausgegangenen Schriften, am allerbesten Ihro churfürstl. Durchl. zu Baiern, ersten ausschreibenden Fürsten des löbl. baierischen Kreises wissend, noch von jemanden deutlicher an Tag gelegt werden kan, als von Deroselben mannigfaltig beschehen, da auch, insonderheit die vom heil. Reich lehenrührige und andere Niederlanden betrl. erinnerlich ist, waswassen Ihr churfürstl. Durchl. Herren Voreltern, samt ihren mitkreisausschreibenden Fürsten, denen Herren Erzbischöffen zu Salzburg, auch anderen Reichsdeputirten, für sich, Ihre Nachkommen, auch übrige Fürsten, und das gesamte Reich, unwiderruflich versprochen, den, mit dem Kaiser Karl dem V. wegen der Ihme und seinen Nachfolgeren, dem dürren Buchstaben nach als Erzherzogen zu Oesterreich zuständiger Niederlanden, deren Sitzes und Stimme im Reich, getroffenen augsburgischen Vergleich, folglich das österreichische Recht zu handhaben und zu schützen, darwider nicht zu thun, noch von andern geschehen zu lassen, in keine Weiß. Wie jedoch darunter eine auf jetzigen Erbfall insbesondere gerichtete vollständige Ausführung mit ehisten an das Licht kommen, und daraus fürnemlich die Nichtigkeit des vorgegeben letzteren karolinischen Testaments erhellen wird; Also ist man auch inzwischen willig, allhie und überall allen denenjenigen, welche es begehren, mit sattsamen Unterricht und Beweiß an Hand zu gehen, daß hoffentlich kein Teutscher, wes Stands oder Wesens auch derselbe seye, im geringsten anstehen wird, den französischen Unfug und das oesterreichische Erbrecht zu erkennen, und dessen, nach seinen Kräften sich anzunehmen: Da bevorab jedermann zu Herzen dringen muß, daß gar fremde Regenten und Unterthanen es bereits offentlich gethan, und daß sie daraus ihr eigen Werk machen, darzu auch all das Ihrige freymüthig anwenden wollen, auf das eyferigste und zierlichste sich erläret haben. Gleichmäßiger Bezeugung wurden vielmehr Ihr kaiserl. Maj. wegen ihrer Eigener

sowohl, als ihr glorwürdigsten Vorfahrer römischer Kaiser, und Erzherzogen zu Oesterreich, des gesamten Reichs, und insonderheit des löbl. baierischen Kreises Ständen, von so vielen hundert Jahren her mit dickmahliger Darsetzung des Ihrigen erwiesener aufrichtigsten Lieb und Gutthaten, mithin um das Vaterland erworbener unauslöschlicher Verdiensten, von Ihnen sich billig zu versehen haben, auch gewiß getrösten, wann schon unter der Ihr und Ihrem durchleuchtigsten Erzhauß gebührenden spanischen Erbschaft keine Stück oder Güter begriffen wären, wie in Wahrheit seynd, welche das Reich angehen, oder an- und mit dessen gefährlichstem Ende vermischt liegen, noch bey solcher Gelegenheit das französische Hauß, andere davon allerdings abgesonderte italienische Reichslanden theils mit abermahliger Erkauffung pflicht- und treuvergessener, und dahero GOtt- und menschlicher Straf unterwürffiger Reichslehenleuten, theils wider deren Willen, mit Gewalt oder List an sich gebracht, noch anderen, obwohl wegen derselben rühmlichsten Standhaftigkeit vergeblich, durch allerhand Wege abzunöthigen gesucht hätte. Nachdeme aber auch solchen Erfolg die leidige Erfahrung gelehret, ohngeachtet zu vermuthen gewesen, es würde das französische Hauß im Anfang etwas gelinde verfahren, so lang wenigstens seine alte Macht sehr zerstreuet, und die neue noch nicht aller Orthen befestiget, sondern darzu mehrere Zeit und Ruhe erfordert wird, inmittelst aber demselben von vieler unrechtleidender, oder das Beyspiel fürchtender Mächten zusammensetzenden Kräften, endlich auch von denen unter dem französischen Joch heimlich seufzenden und nach ihrer Erlösung sich sehnenden spanischen Unterthanen mancher harter Stoß zu befahren stehet, hernacher aber von dem Nähern zu dem weitern greiffen, und schritt- oder staffelweiß, oder auch, wann es etwann in kurzem mit mit grösseren Schein aller Hindernissen entübriget zu seyn, hätte glauben können, auf einmahl vollends alles zu überwältigen trachten, wie bisher sein Brauch geschienen; so weiset die kais. Wahlcapitulation sowohl, als andere Reichssazungen, und die Vernunft selbsten, was nebenst dem gemeinen Nutzen Ihrer kais. Mai. und jedes Stands Obliegenheit erheische, daß auch ohne dessen ohnverzüglicher Leistung die gemeine und eines jeden Frey- und Sicherheit ohnfehlbar zu grundgehen müste. Bey dieser Bewandnüß wird sich zuversichtlich niemand mit der Vorfrag aufhalten wollen, ob, und was zu thun? sondern, nechst deren alsbaldigen Veststellung, straks die Weis aussinnen und berathschlagen helffen, welchergestestalt, und durch was für ergiebige Mittel der berührtermassen anzuzielen habende heilsame Zweck am füglichisten erreichet werden könne? Wie ihre kais. Maj. ihres allerhöchsten Orths, in solchem Absehen, die in des hohen Kreisausschreibamts erlassenen Schreiben vorgeschlagene Zusammensezung des löbl. baierischen Kreises mit denen löbl. fränkisch- und schwäbischen Kreisen nicht nur ihro allergnädigst gefallen lassen, sondern, über anderweite stattliche Anstalten und Zurüstungen, auch mit Beytrettung des österreichischen Kreises zu vergrösseren und zu verstärken von nun an erbietig seynd, damit hat es gleichwohlen die Meynung nicht, daß nicht nach der hin und wieder, dem Verlaut nach auch alhier beschehenen wohlbegründeten Erinnerung, in gegenwärtiger vernünftigst erkennenden, und mit Fug nennenden Reichssach, auf des gesamten Reichs starke Verfassung anzutragen seye; sondern man achtet nach Gestalt jeziger Zeiten, die Verfassung und förderlichste Vereinigung besagter vier Kreise, zu dem ausgedrückten Ende, für eines der bequemsten Mittlen, wordurch zu nothwendiger Anrichtung der allgemeinen Verfassung am geschwindesten gelangt werden möge: zumahlen auch weiters bekannt ist, daß Vermög der Reichsordnungen, zu Abwendung vorhandenen, oder besorgenden feindlichen Gewalts, kein Kreis oder Stand auf den anderen warten, sondern jedwederer sich ohnaufschieblich in Bereitschaft stellen, und dem beleidigten Vaterland, oder dessen Mitstand, mit seiner Hülf eilfertigst zu ziehen, noch sich davon abzusöndern, oder auszunehmen, jemanden erlaubt seyn solle. Hierinn bestehet hauptsächlich, was aus kais. allergnädigsten Befelch, ich anjezo gebührend vortragen, und denen anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, zu schleunigster Erörterung beweglichst empfehlen sollen, immassen auch dieses hiemit geziemend gethan haben will, Dieselbe dargegen ihr kais. Maj. beständigen kais. Gnade, aufs kräftigste versicherend, mich aber, zu aller angenehmer Dienstgefliessenheit, ihnen und sonders gänzlich verbindend. Wasserburg den 11. Junii 1701.

N. 8.

N. 8.

Vorantwort des Kreistags.

Der röm. kais. Maj. unsers allerseits allergnädigsten Kaisers und Herrns, dahier subsistirenden höchst ansehnlichen Commißion, als des hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Friederich frey- und edlen Herrns von Seilern, allerhöchst besagt kais. Maj. Reichshofrath und gevollmächtigten Concommissario bey der Reichsversammlung zu Regensburg Excell., ist auf deroselben vorgestern in Pleno abgelegte kais. Proposition, von der Churfürsten, Fürsten und Stände dieses baierischen Kreises bey gegenwärtig allgemeinen Convent anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten, fürjetzo, zu dero nachrichtlichen Wissenschaft die geziemende schriftliche Eröfnung zu thun, für nothwendig befunden worden, massen man des Werks Wichtigkeit nach allerseits ohnumgänglich erachtet, daß solche kais. Proposition an die höchst- und hohe Herrn Principalen, Obere und Committenten förderlich geschickt, und darüber dero nöthige fernere instructiones eingeholet werden sollen, nach deren Gestaltsame nicht ermanglet werden wird, vor hochgedachter kais. Commißion (dero man sich anmithin geziemend, und besten Fleisses empfehlet) das weitere gebührend zukommen zu lassen. Wasserburg den 13. Junii 1701.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des löbl. bair. Kreises alhier versammlete Abgesandte, Räthe, und Bothschaften.

N. 9.

Des hochlöblichen baierischen Kreises Resolution auf die durch des Herrn Baron von Seilern Excellenz gethane kaiserl. Proposition.

Aus der, Ihro röm. kais. Maj. unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, dahier sich befindender höchst ansehntlichen Gesandschaft, dem hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Joh. Friederichen, frey- und edlen Herrn von Seilern, allerhöchst ernannter kais. Maj. Reichshofrath, und bey der Reichsversammlung zu Regensburg gevollmächtigten Concommissario, auf seiner Excellenz bey gegenwärtigen allgemeinen Convent des löbl. baierischen Kreises in pleno consessu den 11. dieses eröfnete kais. Proposition sub dato 13. huj. aus gestellten Vorantwort, ist mit mehrerm zu ersehen gewesen, welchergestalten allerseits für nothwendig befunden worden, über solche kais. Proposition von denen gnädigst- und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, sich erforderlicher Instructionen zu erhollen, allermassen hierzwischen auch geschehen, und sofort (nachdeme selbe successive eingelanget) anheute, was in Conformität derselben Sr. Excell. auf mehrangezogene kais. Proposition von Kreiseswegen zu verlangter Erklärung auszuliefern, bey der Kreisversammlung deliberirt, und in reife Berathschlagung gezogen worden.

Gleichwie nun allerforderist die Unanimia dahin collimirt, wasmassen allerhöchst besagter kais. Maj. der hiermit abstattende allergehorsamste Dank gebühre, daß Dieselbe nicht nur allein diesen Convent mit einer so hochansehnlichen eigenen Schickung zu digniren, sondern auch darbey dero für die allgemeine Wohlfahrt unausetzlich bezeigende ruhmwürdigste Vigilanz zu erkennen zu geben allergnädigst geruhen wollen: Also hat sich übrigens geäussert, wasmassen die ad Protocollum gegebene Vota über wieder angezogene kais. Proposition in folgender Substanz bestanden: Daß nämlichen

Wegen Churbaiern, neben dem Hochstift Regensburg, Leuchtenberg, fürstl. Stift Berchtolsgaden, Haag, Ortenburg und Maxrain, dafür gehalten werde, die in öfters berührter kais. Proposition enthaltene Momenta und Intentiones seyen von so hoher Wichtigkeit, daß etwann anvor mit denen anderen löbl. Kreisen daraus zu communiciren seyn werde, zumalen erinnerlich, wie eifrig von Seiten deren löbl. Kreisen, Franken und Schwaben, alle neue Weiterungen zu vermeiden gesucht, und dasjenige, was darzu Anlaß geben möchte, bey vor allerhöchst gedachten kais. Maj. angelegentlichst und allerunterthänigst deprecirt worden, worbey es auch Dieselbe sogar mit der allergnädigsten Versicherung, daß sie Ihres allerhöchsten Orts gleichfalls zu Unterbrechung des durch den ryßwikischen Friedensschluß wieder hergebrachten Ruhestandes, keinen Anlaß geben, sondern ihre Ge-

rechtsame, gehöriger Orten, und billigermassen suchen wollen, bewenden lassen. Welchemnach die Sach bey gegenwärtigem Convent schwerlich auszumachen, oder ein förmliche Erklärung zu ertheilen, wohl aber werde von Seiten dieses Kreises die Versicherung zu geben seyn, daß man auch disseits alle seine Kräften anwenden werde, und eben dieser Convent darzu angesehen seye, dieselbst allergnädigst approbirte Verfassung zu seiner möglichsten Consistenz zu bringen, auch, neben seiner eigenen Conservation und Bedeckung, den so theuer erworbenen Fried und Ruhestand auf alle Weis beybehalten zu helfen, in der Zuversicht, weilen auch die übrige löbliche Kreis ihr einziges Absehen dahin richten, es werde Se. kais. Maj. nicht weniger gegen diesen Dero jederzeit devot gewesten Kreis auf eben solche Weis, sich damit satisfacirt bezeigen. Und weilen mehr allerhöchst besagte kais. Maj. ausser Zweifel den vorhabenden Beytritt des löbl österreichischen denen andern Kreisen haben insinuiren lassen, oder noch zuthun gewillet: Als werde man mit selben das weitere zu communiciren, und das Seinige dergestalten dabey zuthun nicht ermanglen, wie es die gemeine Wohlfahrt erforderen möchte.

Nahmens des Erzstifts Salzburg declarirte man sich in Materialibus dahin: daß man nemlichen die Association mit beeden löbl. Kreisen Franken und Schwaben, aus verschiedenen bey dem Convent schon vorgestellten, absonderlich aber denen Ursachen, weilen dieser Kreis nicht redintegrirt, in Conformität des 1697. Kreisrecesses, einfür allemahl zu decliniren gedacht wäre; das neue Verfassungswerk aber seye, der beständigen Meinung nach, vor den allgemeinen Reichsconvent gehörig, anbey versicherend, daß man Ihro kais. Maj. gerechteste Sach sodann mit, und neben andern Ständen, nach möglichsten Kräften secundiren zu helfen entschlossen, und recommendire man solches Werk zu mehrer und gleichmäßiger Sinceration, auch daß es dieser Erklärung, von gesammten Kreiseswegen, eingerückt werden möchte.

Das Hochstift Freysing liesse dahin votiren, daß auf die würkliche Verfaß- und Veststellung, sowohl zu des gesammten Reichs, als dieses löbl. Kreises Wohlfart, absonderlich aber auch zu Secundirung der kais. allergerechtesten Intention anzutragen, und conformirte sich im übrigen ratione Associationis und anderen mit Salzburg.

Pfalzsulzbach vermeinte, daß über den von Seiten Ihro kais. Mai. allergnädigst offerirten Beytritt des löbl. österreichischen Kreises ad Associationem mit beeden löbl. Kreisen, Franken und Schwaben sich in vertrauliches Vernehmen einzulassen, erachte jedoch immittelst die würkliche Verfassung vor sehr nuzlich, damit man jederzeit dasjenige, was von gesammten Reichswegen (wohin die Sach zu gelangen scheine) zu allgemeiner Sicherheit geschlossen wurde, secundiren, und mithin gegen kais. Maj. und dem Reich die allerunterthänigst und obliegende Devotion effective an Tag geleget werden könnte.

Das Hochstift Passau verlangte die in der kais. Proposition geäusserte allergnädigste Intention wegen Beytrettung des lobl. österreichischen Kreises aufs kräftigste zu secundiren, und dessen angetragene Association alsogleich zu acceptiren, auch darvon denen zwey löbl. Kreisen Franken und Schwaben Nachricht zu geben, und deren Beytritt zu suchen, nicht zweiflend, Ihro kais. Maj. werden sodann Se. churfürst. Durchl. zu Pfalz sich wegen dero Herzogthums Neuburg wieder herbeyzulassen allergnädigst disponiren, und dardurch die bisanhero von allen gesuchte Redintegration dieses löbl. Kreises am leichtesten verschaffen. Sollte es aber aus denen vorkommenen Ursachen dahier nicht zum einmüthigen Schluß gebracht werden können, wäre man mit Salzburg, daß es zu dem Reichsconvent, als eine Securitatem publicam concernirende Sach, zu remittiren verstanden, und solle nicht ermanglet werden, unterdessen mit dem gewöhnlichen Mannschaftscontingent, Ihro kais. Maj. und gesammten Vaterland zu Diensten, sich gefaßt zuhalten.

Das fürstl. lobkowizische Votum verlangte eifrigist nichts mehrers, dann daß die kais. allergnädigiste Intention adimplirt werden möge. Gleichwie dann die bisbero von denen mehristen verwilligte Verfassung ausser Zweifel dahin abziele, auch es anderst derseits nicht verstanden haben wolle: also könte man sich zu solchem Ende ohne Bedenken zu der vorgeschlagenen Association der 4. Kreise verstehen, meinete auch, daß man sich zu Vereinigung

gung des österreichischen mit diesem Kreis, von nunan zu erklären, und gesammter Hand die Zusammensetzung der andern zwey Kreise, abzuhandlen hätte. Weilen aber nicht zu zweiflen, Ihro kais. Maj. werden die ganze Sach an das Reich bringen lassen: als würde sodann alle Mitbeförderung versichert, was zu kais. Maj. allerhöchsten Vergnügen gedeyhen könnte, mit Salzburg, die übrige Gesandschaften ersuchend, ein gleiches zu thun, und in der schriftlichen Kreiseserklärung es deutlich zumelden.

St. Emmeram, neben denen sich damit vergleichenden obermünster- und breitenekischen Votis, wünschete, daß dieser Kreistag seinen allerseits erwünschten Zweck erreichen, und fordersist kais. Maj. allergnädigst billigste Intention erfüllet werden könnte, worzu man das Seinige, nach denen geschwächten Kräften effective beyzutragen erbiethig, es möge hernach die Sach auf den allgemeinen Reichs- oder Kreistag ausgemacht werden, und wäre hier nach disseitigen Erachtens die Kreiserklärung abzugeben.

Niedermünster conformirte sich hauptsächlich mit dem churbaierischen Voto, nechst dem Anhang, daß zu allergnädigstem Wohlgefallen und Zufriedenheit Ihro kais. Maj. die verlangende Kreiserklärung befördert werden möchte.

Wolfstein remittirte sich über diese hochwichtige kais. Maj. und des Reichs Angelegenheit auf einen hiernächst erfolgenden allgemeinen Reichsschluß.

Stadt Regensburg befindet die, Nahmens Ihrer kais. Maj. geschehene Repräsentation, in effectu dasjenige zu seyn, was die Kreisdeliberanda mit sich bringen, nur das alles mit Zuziehung des hochlöbl. österreichischen Kreises angetragen werden möge. Indeme diese Stadt aber ihre, gegen kais. Maj. und dem heil. röm. Reich tragende allergetreueste Devotion bisanhero erwiesen: als werde sie darinnen continuiren. Und weilen die vorhabende Kreisverfassung, bey sich geäusserten Umständen, und Abgang eines grossen Theils der Manschaft, auch führenden Absehen ad Comitia, dermahlen noch zu keiner würklichen Consistenz gelangen könne; so werde man sich von deme, nach denen vorhandenen Kräften, nicht entziehen, was wegen Bestellung einer gemeinsamen Reichsverfassung per comitialia concluſa, pro securitate publica, ad intentionem Sacræ Cæsareæ Majestatis werde geschlossen werden.

Welch alles man des kais. Herrn Abgesandtens Excell. von dieses löbl. bair. Kreises wegen, zu verlangter Erklärung, und Antwort, mit substantialer Anführung dessen, was in denen Votis hauptsächlich vorkommen, geziemend nicht bergen: Zumahlen auch deroselben, daß bey diesem gegen anderen weit schwächern Kreis, dermalen mit Einrechnung der gesamten einfolglich auch des pfalzneuburgischen Contingent, eine würkliche Verfassung zu Fuß, ausser des hohen Erzstifts Salzburg, (so sich auf den Reichsschluß beworfen) per Unanimia resolvirt worden, gleichermassen nicht verhalten; nebenbey aber in des löbl. Kreises Nahmen, Se. Excell. angelegentlich ersuchen wollen, bey öfters allerhöchstgedachter kais. Maj. durch Mitapplication Dero viel vermögenden Officien, es dahin richten zu helffen, damit dieser ohnedem gegen andern weit schwächere Reichskreis wieder durchaus redintegrirt, und dabey erhalten, einfolglich Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz dahin disponirt werden möchten, wegen Dero Herzogthums Neuburg, diesem Kreis, als dessen vornehmes Mitglied, wieder zu accediren, und tam pro præterito, quam futuro, die gemeinsame Kreisonera proportionaliter mitbestreiten zu helffe. Anbenebenst empfehlet man sich einer höchstansehnl. kais. Commißion geziemend und besten Fleisses. Sub dato Wasserburg den 22. Junii 1701.

Der Churfürsten, Fürsten und Ständen des löbl. bair. Kreises alhier versammlete Abgesandte, Räthe und Bothschaften.

N. 10.

Verfassungssystema.

Der Chur- Fürsten und Stände des löbl. baierischen Kreises, mehreren Theils nach dem Fuß de Anno 1688. jedoch, daß etwelchermassen auf die indessen weiters ausgewürkte Moderationes, oder andere Gravamina ex æquo & bono reflectirt, und durchgehends auf Fußgänger angetragen, auch für eine Regul pro Simplo bey jezigen Verfassungswerk, tam quoad Ordinarium, quam Extraordinarium,

mit dem Geding angenommen worden, damit, wann ein Augmentum (worauf man dermalen wenigster Orten instruiret) nach Gestaltsame der sich ergrösserenden Gefahr, und Mißlichkeit der Conjuncturen, erforderlich zu seyn befunden wurde, es durchgehends, secundum proportionem arithmeticam, gleich geschehen könnte.

Geistliche Bank.

	Mann zu Fuß.
Salzburg	780.
Freysing	110.
Regensburg	75.
Passau	100.
Berchtolsgaden	40.
Sanct Emmeran	18.
Niedermünster	8.
Obermünster	8.
Kaisersheim	=
Thut	1139.

Weltliche Bank.

	Mann zu Fuß.
Churbaiern	1540.
Pfalzneuburg pro $\frac{7}{7}$	304½.
Pfalzsulzbach pro $\frac{1}{7}$	43½.
Leuchtenberg	36.
Lobkowitz.	Es wollte sich zwar, wie in dem Kreisreceß de Anno 1697. insinuiert worden, über 30. Mann nicht einlassen; jedoch werden auf ungezweifelte Ratification angesetzt 40.
Haag ist unter dem churbaierisch. Quanto enthalten, dahero dies Orts	=
Ortenburg	9.
Ehrenfels ist unter dem pfalzneuburgisch. Ansatz begriffen, also	=
Wolfstein	18.
Marxrain	6.
Breiteneck	6.
Stadt Regensburg	120.
Thut	2123.
Summa	3262.

N. 11.

Ungefehrliche Austheilung über die dermalen bey dem löblichen baierischen Kreis pro Simplo fast per Unanimia resolvierte Verfassung pro 3262. Mann zu Fuß.

Solche Mannschaft möchte, da auf alle Contingenter reflectirt wird, 2. Regimenter zu Fuß, jedes etwas über oder gegen 1600. Mann austragen.

Erstes Regiment pro 1576. Mann.

Churbaiern	1540.
Leuchtenberg	36.
Thut	1576.

Wann bey diesem Regiment 10. Compagnien formiert werden, bestunde jede von 157. in 158. Köpf.

Zweytes Regiment. Mann.

* Erzstift Salzburg	780.
* Pfalzneuburg, ohne Sulzbach	304½.
Thut	1084½.

* Diese Quanta möchten 7. Compagnien, jede 175⅐. Köpf, austragen.

Achte Compagnie. Mann.

Hochstift Freysing	110.
Lobkowitz	40.
Thut	150.

Neunte Compagnie.

Hochstift Regensburg	75.
Berchtolsgaden	40.
Sanct Emmeran	18.
Niedermünster	8.
Marxrain	6.
Thut	147.

Zehende Compagnie.

Hochstift Passau	100.
Sulzbach	43½.
Obermünster	8.
Thut	151½.

Eilfte Compagnie.

Stadt Regensburg	120.
Wolfstein	16.

Orten-

Ortenburg	9. Mann.
Breiteneck	6.
	Thut 151.

Notandum. Dieses zweyte Regiment bestunde in Consideration aller obgemelter Contingenter in 1686. Mann und 11. Compagnien, deren die letztere vier (welche 600. Mann austragen) dermalen darumen nicht so gar gleich eingetheilet werden können, weilen ein jeder Stand verlanget, sein Quantum unzertheilter beysammen zu lassen.

Wegen Aufstellung der Oberofficier wollen sich die Concurrenten miteinander vergleichen. Wasserburg, den 18. Junii, 1701.

N. 12.

Tabell,

Was ein jeder hoh- und löblicher Stand des löblichen baierischen Kreises zu selbiger Cassa, von dato inner Monatsfrist, auf jeden Verfassungskopf 3. fl. gerechnet, gegen Quittung einzusenden, und zu bezahlen.

Geistliche Bank.

	Verfassungsköpf.		Belauf an Geld.
Salzburg	780.	=	2340.
Freysing	110.	=	330.
Regensburg	75.	=	225.
Passau	100.	=	300.
Berchtolsgaden	40.	=	120.
Sanct Emmeran	18.	=	54.
Niedermünster	8.	=	24.
Obermünster	8.	=	24.

Weltliche Bank.

	Verfassungsköpf.		Belauf an Geld.
Churbaiern	1540.	=	4620.
Pfalzneuburg pro $\frac{7}{8}$	304½.	=	913½.
Pfalzsulzbach pro $\frac{1}{8}$	43½.	=	130½.
Leuchtenberg	36.	=	108.
Lobkowitz	40.	=	120.
Haag	=		=
Ortenburg	9.	=	27.
Ehrenfels	=		=
Wolfstein	16.	=	48.
Marlrain	6.	=	18.
Breiteneck	6.	=	18.
Stadt Regensburg	120.	=	360.
Summa	3260.	=	9780.

Wasserburg,
den 19. Junii,
1701.

N. 13.

Schreiben des fränkis. Kreisconvent an beede ausschreibende Fürsten des baierisch. Kreises.

Durchleuchtigst- und hochwürdigste Fürsten,

gnädigster Churfürst, auch gnädigster Erzbischof und Herrn!

Euer Euer churfürstl. Durchleucht und hochfürstl. Gnaden ist unverborgen, welchergestalten die beede löbliche fränkisch- und schwäbische Kreise zu Continuation der schon vor geraumer Zeit miteinander gepflogenen guten Correspondenz und Einverständnuß, sonderheitlich in Betrachtung für jetzo vorwaltender mißlich- und weit aussehender Conjuncturen, sich unlängst am 23. November des zuruckgelegten 1700sten Jahrs, zu Heydenheim an der Brenz, durch dahin abgeordnete kreisausschreibamtliche Deputirte, bloß und allein zu dem abzielenden Ende aufs neue in Allianz und ganz innocente Verbindnuß eingelassen, damit man den so theuer erworbenen ryswickischen Frieden, samt dem darvon dependirenden innerlichen Ruhestand, mit einmüthigem Rath und That länger beybehalten helffen möge. Nachdem nun nicht zu zweifeln, auch äusserlich soviel verlautet, daß der löbliche baierische Kreis auf die Conservation selbiger Landen und Leuten nicht minder besorget seye; so haben Euer churfürstl. Durchleucht und hochfürstl. Gnaden, als desselben ausschreibenden beeden hohen Fürsten, auf gemessenen Befehl unserer hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten, wir von sothaner bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung in formam extensiorem gebrachten Associationsreceß Abschrift hier beyzulegen; im übrigen aber zu Dero gnädigsten Erwegung zustellen nicht unterlassen sollen, ob dieser ergriffene Weg zu dem abzielenden Zweck mit desto besseren Nachdruck zu gelangen, Ihro und Dero übrigen Herrn Kreismitständen nicht etwann auch anständig, und allenfalls die Accession in zu denominiren stehender Zeit und gelegenem Ort, welcher etwann (jedoch unmaßgeblich) Heilbrunn seyn könnte, mit erwehnten beeden bereits alliirten loblichen Kreisen, durch allerseitige Zusammenschickung noch in tempore fest zu stellen gefällig seyn möge. Dero unschwe-

ren förderſamſten Erklärung darob erwartende, zu beharrlichen chur- und hochfürſtl. Hulden empfehlen wir uns, und verbleiben

Euer Euer churfürſtl. Durchleucht und hochfürſtl. Gnaden

Unterthänigſt-Gehorſamſte,

Nürnberg den 31. März 1701.

der Fürſten und Stände des löblichen fränkiſchen Kreiſes bey gegenwärtiger allgemeiner Verſammlung anweſende Räthe, Bothſchaften und Geſandte.

N. 14.

Schreiben des ſchwäbiſ. Kreisconvents an die ausſchreibende Fürſten des baieriſ. Kreiſes.

Euer churfürſtl. Durchleucht und hochfürſtl. Gnaden haben bereits ſattſame Nachricht von deme, was zwiſchen beeden löblichen fränk- und ſchwäbiſchen Kreiſen unlängſten zu Beybehaltung des innerlichen Ruheſtandes verglichen, und in Continuation der zwiſchen denenſelben im letzten allgemeinen Reichskrieg gepflogenen guten Einverſtändniß und Aſſociation receßirt worden. Wann nun nicht zu zweifeln, es werden die bey dermaligen ſehr mißlich- und weitausſehenden Conjuncturen der Gefahr nicht minder, als Franken und Schwaben, exponirte Reichskreiſe auch auf ihre Sicherheit bedacht, und alles darzu dienliche mitvorzukehren gemeynt ſeyn; obgedachter zwiſchen denen fränk- und ſchwäbiſchen Kreiſen errichtete Receß einzig und allein dahin abzielet, und ſich in dieſem innocenten Abſehen auf die heilſame Reichsſatzungen, und die darinn an Hand gegebene Media gründet, wie ſolches der vorhin bekannte, auf beyliegende Weis nunmehro ratificierte, und unter mehr beſagten beeden löblichen Kreiſen ausgewechſelte Tractat ſeines mehreren Innhalts zu erkennen giebt: So haben Euer ꝛc. Euer ꝛc. zu hocherleuchten Ermeſſen wir hiemit gehorſamſt anheimſtellen wollen, ob nicht zu deſto beſſerer Erreichung des intentirenden gemeinnutzlichen Zwecks Dero und geſammten hoch- und löblichen Ständen des in dem Münzweſen und andern ohnedas mit denen fränk- und ſchwäbiſchen correſpondirenden, und der Gefahr nächſtgelegenen baieriſchen Kreiſes gefällig und verträglich ſeyn möchte, mit in des an ſich ganz inocentes Fœdus zu tretten, und die allgemeine Wohlfahrt und Securität mit zuſammengeſetzten Kräften beſorgen zu helfen. Wollen uns auch darüber den Entſchluß eines löblichen baieriſchen Kreiſes ſo förderlicher ausgebetten haben, als die täglich zunehmende gefährliche und ſchnelle Zeiten und Läufen deſſen Beſchleinigung von ſelbſten urgiren, und thun anbey zu fürwährenden chur- und fürſtlichen Gnaden und Hulden uns unterthänigſt empfehlen. Ulm, den 12. May 1701.

Euer churfürſtl. Durchl. auch hochfürſtl. Gnaden

Unterthänigſt-Gehorſamſte,

der Fürſten und Stände des löblichen ſchwäbiſchen Kreiſes bey gegenwärtig-allgemeinem Convent anweſende Räthe, Bothſchaften und Geſandte.

Kreisaſſociationsreceß zwiſchen Franken und Schwaben.

Zu wiſſen. Nachdem die beede löbliche fränk- und ſchwäbiſche Kreiſe nicht nur von geraumer Zeit in guter Correſpondenz miteinander geſtanden, ſondern auch ſolche durch gewiſſe in Annis 1691. & 1692. errichtete Tractaten mehrers ſtabilirt, und ſich in eine auf die Reichsſatzungen und Executionsordnung gründendes Special-Fœdus, mit der Condition eingelaſſen, daß ſolches ſolang dauren ſollte, bis die damalige höchſtgefährliche Conjuncturen ſich milderten, und zu einem ſichern reputirlichen Frieden anlieſſen, da man ſodann der utrinque befindenden Convenienz nach ſich miteinander zu vernehmen hätte, und nun zwar durch GOttes Gnade noch mit Ausgang des 1697igſten Jahrs der Fried zu Ryßwick erfolgt, dardurch aber dieſe obere Reichslande und Kreiſe des im währenden Krieg erlittenen groſſen Schadens und Ruins halber keineswegs ergötzt, ſondern mehrers als vorhin exponirt gelaſſen, und zu

äuſſer-

äusseristen Grenzen des Reichs gemacht worden, die dermalige Conjuncturen auch mißlich und weitaussehend, daß man mehr als jemalen Ursach hat, sich in beeden löblichen fränkisch- und schwäbischen Kreisen zu Beybehaltung des so theuer erworbenen Ruhestandes wohl miteinander zu verstehen, und diesfalls getreulich zusammen zu halten: Als ist nach verschiedenen hinc & inde hierüber gepflogener münd- und schriftlichen Communicationen eine Zusammenschickung beeder erstgedachter löblichen Kreise hochfürstl. Ausschreibämter und derdarzu bevollmächtigten Gesandtschaften anfänglich nacher Heidenheim veranlasset, und sich daselbst am 23. November 1700, auf gesammter Fürsten und übriger sothaner beeder löblichen Kreise Herrn Mitstände bedungene Ratification, gewisser Puncten miteinander verglichen, nachgehends aber auf davon erstatteten Bericht mit allerseitigem durchgehenden Belieben festgestellet, und zu associationsmäßigem Schluß gebracht worden, wie hernach folget. Und zwar so soll

1) Jeder Kreis des andern Nutzen und Wohlfahrt befördern, die gemeinsame Interesse mutuo secundiren, und an deme nichts unterlassen, was zu verbindlicher Cultivirung dieser verträulichen Zusammensetzung dienet; anvorderist aber solle man in allen Nothfällen einander getreulich beystehen, und communibus consiliis & auxiliis Gefahr und Schaden äusseristen Fleisses abzuwenden trachten; vornämlich auch alles dahin richten, und mit Schicken und Schreiben behöriger Orten all- dienliches aufs nachdrücklich- und beweglichste vorstellen, daß

2) Der Ruhestand in denen beeden Kreisen durch nichts turbiret, noch dessen Fürsten und Stände in neue Morus (welche die obschwebende Zeit und Läuf nach sich ziehen dörften) eingeflochten, sondern in ihrer Consistenz, ohne jemands Hindernuß verbleiben, und dabey gelassen werden mögen. Zu dem Ende dann

3) Zu dessen desto kräftiger Manutenirung, nicht aber zu einiges Menschen Offension, noch ferner eine proportionirte militarische Verfassung von 14200. Mann dergestalten beyzubehalten, daß

4) Der löbl. fränkische Kreis seine dermahlige 5. Regimenter, als Erffa, Schnebelin, und Schönbeck zu Fuß, jedes von 1600. dann Bayreuth zu Pferd, und Aufsäß Dragoner, jedes von 600. Köpfen, also zusammen 6000. Mann; der löbl. schwäbische Kreis aber seine 7. Regimenter, als Baadenbaaden, Baadendurlach, Fürstenberg und Würz, jedes gleichfalls von 1600. dann Erbprinz Würtemberg, wie auch Staufenberg zu Pferd, und Zollern, Dragoner, jedes von 600. Köpfen, also zusammen 8200. Mann an guten geworbenen Leuten effective auf denen Beinen haben, und was noch ein und andern Orts daran abgehen möchte, forderist aufstellen, auch nach erstgedachter Proportion, bey ereignender Neceßität, dieselbe augmentiren, und darinnen jedesmahls a Concerto zwischen beeden löbl. Kreisen verfahren, auch um mehrerer Zuverläßig- und Gewißheit willen die reciprocirliche Musterung der beyderseits übernommenen Contingentien auf Verlangen nicht difficultirt werde.

5) Die Eintheilung der Compagnien, wie auch die Verpflegung der Mannschaft und dißfalls errichtende Ordonnanzen bleibt eines jeden Kreises Convenienz anheimgestellt; doch daß so viel möglich, auch hierinnen eine Gleichheit gehalten, und dardurch denen sonst bey erheischenden gleichen Diensten aus der Ungleichheit entstehenden Klagen und Confusionen vorgebogen werden möge. So bleibt auch

6) Jedem löbl. Kreis über seine Völker die eigene Justitz bevor.

7) Wegen des Rangs der subalternen Generalität aber lasset man es bey der kriegsüblichen Observanz bewenden, nach welcher, im Commando und sonsten, die Anciennetät zwischen beeden löbl. Kreise Officiers, so in gleicher Charge stehen, zu beobachten, und der Rang darnach zu reguliren, in allen wichtigen Vorfallenheiten, und bey haltendem Kriegsrath aber das Concerto gemeinschaftlich zu fassen. Belangend

8) Das Commando, solches hat ein jeder löblicher Kreis, wann beederley Trouppen nicht beysammen stehen, durchaus allein, und zu freyer Disposition, wann aber eine Conjunction beederseitiger Mannschaft geschehete, ist deme sich gemäß zu bezeigen, was die Reichsexecutionsordnung und der Reichsabschied de Anno 1555. §. 78,

diesfalls mit sich führet. Nach Maßgab deren auch

9) Bey sich äusserender Gefahr dem nothleidenden Kreise alle Aßistence mit zusammengesetzten Kräften zu leisten, und alle der gemeinen Ruhe zuwiderlaufende und schädliche Sequelen nach sich ziehende Zumuthungen und Beeinträchtigungen conjunctis viribus abzuwenden. Welches auch

10) Auf die landsverderbliche March, Remarch, Stillager und Quartier zu verstehen, und hierinn dem den 18ten Februar. dieses Jahrs mit der löblichen kaiserl. Hofkammer zu Wien errichteten absonderlich hierbey anliegenden Marchreglement nachzugehen, und dasselbe so wohl bey beeder löblichen Kreise eigenen als anderen Trouppen zu beobachten. Und gleichwie

11) Dieses ganze Associationswerk auf dem Fuß der Executionsordnung und üblicher Reichsconstitutionen sich gründet; also solle auch Kraft deren die Hülfleistung unentgeltlich und auf des succurrirenden Kreises alleinige Kosten geschehen, und deßwegen eines jeden Kreises Contingent an Mannschaft und Pferden aus dessen eigenen Mitteln mit dem ordonanzmäßigen Brod und Haber, desgleichen dem behörigen Monatsold, woraus der Soldat sich die übrige Nothdurft anzuschaffen hat, richtig versehen, und durch dessen eigenes Commissariat verpflegt, mithin dem Soldaten alle Ursach und Gelegenheit benommen werden, aus Mangel der nöthigen Provision und Solds, die Unterthanen und Landsingesessene in diesem oder jenem Kreis zu belästigen, und unter dem Vorwand der Fouragirung allerhand Excessen zu verüben: Wie dann das landsverderbliche Fouragiren auf die Früchten im Feld, neben dem Cantoniren und Refraichiren in denen Dörfern, Flecken und Städten gänzlich verbotten seyn; das Fouragiren aber auf Gras nicht anders, als mit guter Ordnung nach der commandirenden Generalität und jeden Orts Herrschaft Anweisung, geschehen solle. Und hat dahero ein jeder Kreis sich bey jedesmals bevorstehender Conjunction in Zeiten mit nothdürftigem Mehl- Haber- und Heu- Magazinen in einem bequemen Ort zu versehen, und auch zu ordentlicher Beybringung des Proviants zu denen Regimentern bey seinen Trouppen ein zulängliches Proviantfuhrwerk zu halten, um den Landsunterthanen mit Anschaffung ein- und anderer Landfuhren nicht zu beschweren, welche auch auf ein- und andern sich äusserenden veritablen Nothfall nicht anders als gegen Prästirung billichmässiger Zahlung zu fordern, auch nicht eigenmächtig von denen Officiern oder Commissariaten zu erpressen, sondern von eines jeden Orts Magistraten oder deren Beamten männiglich zu ersuchen, und nach deroselben machenden Reparition anzuschaffen seyn: Doch solle dem hülfleistenden Kreis von demjenigen, deme die Hülf zukommt, auf vorhergehende geziemende Requisition Plätz zu vorgedachten Magazinen, an einem sichern und verschlossenen Ort ohnentgeltlich eingeraumet, und von dem Magistratu Loci angewiesen, keine Prätension aber der freyen Quartier oder Servis vor die Commissarien, Proviant- und Magazinsbediente, noch auch freye Stallung und Futter vor die Pferde und dergleichen gesucht werden; inmassen solches alles, wann dergleichen geschehete, für Excessen zu achten, und von dem, so etwas erpressen oder geniessen sollte, zu bezahlen. Und hat man ein ander reciproce versprochen, daß, um mit denen Magazinen desto besser aufzukommen, die Vivres und Fourage, so bey vorseyenden Kriegsoperationen für die zu halten kommende Mannschaft einzukauffen wären, gegen des associrten löbl. Kreises Angehörige nicht gesteigert, sondern denen Fremden wie denen Einheimischen, in gleich billigem Preiß und Anschlag gegen richtige Bezahlung geliefert, deswegen dienliche Anstalten gemacht, und all solche in die Magazinen, nomine publico verordnete Nothdurften, jedoch daß darmit von denen Privatis kein eigennutziger Unterschleif zu schulden komme, von denen Landsherrschaften gegen Vorzeigung beglaubter Attestaten, zoll- und mauthfrey paßiren werden sollen. Gleichwie es nun

12) Mit dieser also abgeredeten Verfassung vornehmlich diese Meynung hat, daß solche bey entstehenden Motibus, vor all andern zur Defension der beeden Kreisen employrt, und so lang sie deren hierzu vonnöthen, nicht ausser denenselben gezogen werden sollen: Also will man sich hingegen weder einige freye Winterquartier vor Fremde, oder in solche Kreis nicht gehörige Trouppen, noch sonst einen anderwärtigen weitern Last mit Geldprästationen, oder wie es immer Nahmen haben mag, aufbürden lassen, sondern hat sich gegeneinander dahin verbunden, daß, im

Fall

Fall dergleichen Zumuthungen geschehen sollten, man mit Rath und That einander reciproce aßistiren, und solches von dem nothleidenden Theil abzuwenden, sich aufs kräftigste bearbeiten wolle. Wäre es dann

13) Daß bey schon öfters erwehnter wirklicher Conjunction der Trouppen, noch ein und anders mehrere Erläuterung erforderte; so solle dasselbe durch gütliche Zusammentrettung geschehen, und auch sonst in allem eine vertraute Correspondenz zwischen beeden löblichen Kreisen gepflogen, desgleichen sich von keinem Theil, ohne Vorwissen des andern, in weitere Associationstracta-ten mit jemand eingelassen, noch einseitig hierunter etwas alternirt, oder davon absque præscitu & consensu beeder Theilen abgewichen werden.

Zu Urkund und steter Vesthaltung dessen allen, ist gegenwärtiger Receß in duplo gefertiget, kreisgewöhnlichermassen bey allgemeiner Kreisversammlung von denen allerseitigen Standsvorsitzenden gesieglet und unterschrieben, auch jedem löbl. Kreis ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen bey beederseitigen annoch zu Nürnberg und Ulm vorwährenden allgemeinen Kreisconventen, den 6. May 1701.

(L.S.)	(L.S.)
J. L. Scharpff.	J. C. Trecher.
(L.S.)	(L.S.)
J. C. Staud.	G. L. Wölcker, Dr.

Articulus separatus.

Nachdeme in dem 5. Artickel des zwischen denen beeden löbl. fränkisch- und schwäbischen Kreisen Deputirten, den 23. Nov. 1700. zu Heidenheim entworffenen, hernach mehrers extendirten, und von beeden löbl. Kreisen genehm gehaltenen Recesses, versehen, daß bey ereignender Necessität das verglichene associationsmäßige Quantum augmentirt, und darinnen zwischen erstgedachten beeden löbl. Kreisen a Concerto verfahren werden solle, und nun die dermalige Zeiten und Läuften so bewand, daß den, durch die Association intendirenen Zweck zu erreichen, eine Verstärkung der beederseits auf denen Beinen habenden Militz ohne fernerem Aufschub vorzunehmen für nothwendig befunden worden: Als hat man sich noch weiter miteinander verstanden, vorerwehntes bundsmäßige Quantum der respective 6000. und 8200. noch mit ein Drittel, und zwar der löbl. fränkische Kreis an Gemeinen, der löblich schwäbische Kreis aber, mit Aufstellung noch eines Regiments zu Fuß, von 1800. Köpfen zu erhöhen, und die übrige 4. Regimenter zu Fuß noch auf diese Anzahl zu setzen, bey solcher erhöheten Verfassung aber von dato an 2. Jahr zu bestehen, und falls inzwischen die Conjuncturen sich nicht mindern solten, sich deren Extension halber alsdann fernerweit miteinander zu vernehmen. So geschehen in beederseitig annoch zu Nürnberg und Ulm vorwährenden allgemeinen Kreisconventen. Den 6. May 1701.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
J. L. Scharpf.	J. C.	Staud.
J. C. Trecher.	G. L.	Wölcker, Dr.

N. 15.

Abrede mit Kaisersheim.

Zu wissen, wasmassen bey dem anjetzo alhier fürwährenden Convent des löbl. baierischen Kreises gegen dem löbl. Reichsgottshauß und Kloster Kaisersheim, und in dessen Nahmen, mit desselben anhero abgeordneten Rath und Kanzler, Herrn Johann Georg Ulrich Schadten, auf ein und andere mit demselben, Nahmens des löbl. Kreises, durch die dermahlige churbaierische Directorialgesandschaft gepflogene Unterredung wegen der anjetzo bevorstehenden Verfassung es dahingestellet und verglichen worden, daß, so lang erstgemelte Verfassung in der Anno 1688. beobachteten Proportion dauern wird, anstatt derselben löbl. ersagtes Reichsgottshauß Kaisersheim, (jedoch mit Vorbehalt der den 14. April 1690. gleichmäßiger Ursach willen allerseits bedungenen Conditionen, und respective Reservationen) alle Jahr 3000. fl. in zwey Terminen, nemlich halb auf Jacobi, und die andere Helfte auf Allerheiligen zu dieses löbl. Kreises Cassa erlegen, zum Fall aber berührte Verfassung quocunque modo augmentirt wurde, sodann jährlich um ein Drittel mehr, mithinn 4000. fl. in vorbemeldten Terminen entrichten und abstatten zu lassen haben solle. Dessen zu Urkund ist diese neue Abred, Nahmens löbl. gedachten baierischen

Kreises, von der churbaierischen Directorialgesandtschaft, wegen des Reichsgottshauß Kaisersheim aber von selbigen Herrn Kanzler in Continuation und kraft seiner Anno 1690. in simili exhibirten Vollmacht, in duplo unterschrieben und gefertiget worden.

Wasserburg, den 15. Junii 1701.

(L. S.) C. M. Zindt, Freyherr von Kenzingen.

(L. S.) Mathias Albrecht v. Meyer.

(L. S.) Johann Georg Ulrich Schadt.

N. 16.

Stadt regensburgisches Memorial, wegen Forderungen am Kreis.

Euer Excellenz, Hochwürden und Gnaden, auch unsern großgünstig- hochgeehrten Herrn ruhet guten Theils in unentfallenem Andenken, geben es auch im übrigen die ohne Zweifel wohl innenhabende vorige Kreisacta des mehreren zu erkennen, was für ein unumgängliches Ansuchen bey jedesmaligem hochlöbl. baierischen Kreisconvent die Stadt Regensburg gethan, betrefend die einstmalige Abführung der auf die Aufnahm und Salarirung des Generalmünzwardeins, wie auch gemeinen Münzmeisters, ingleichen Herbeyschaffung der bey denen angestellten Münzprobationstägen erforderten Nothdurften aus dero ohnedas geringen und unvermögenden Ærario geführten in einer Summa auf 31062. fl. 28. kr. sich erstreckenden Ausgaben, wie solche alle ausführlich specificirt, und zum öfftern auch erst bey denen letzteren in Anno 1693. und 1697. zu Regensburg gehaltenen Kreistägen denuo geziemend vorgeleget, und denen jedesmal von dem hochlöblichen Directorio denen anwesenden höchst- und hochansehnlichen Gesandtschaften sub 26. May und 5. Junii, und respective 1. und 11. Junii per Dictaturam communicirt und bekannt gemacht worden, dahin wir uns auch vor diesesmal geliebter Kürze halber allerdings beziehen. Nachdeme nun dieser so starke Vorschuß in facto seine ungezweifelte Richtigkeit hat, einfolglich auch die hierauf angestellte Prätension in Æquitate & Jure, zumalen aber denen vorhandenen Kreisabschieden, als heilig zu haltenden Pactis publicis, gründlich fundiret ist, dafür auch von allen höchst- und hochlöbl. Ständen dieses Kreises jederzeit, wie billich, erkannt und angenommen; wir aber gleichwohl der wirklichen Abführung halber aus ein- und anderer angezogener Ursach mehrern Theils aber unter prätextirtem Mangel der Instruction bishero zur Gedult gewiesen worden: Als haben wir keinen Umgang nehmen können, in gegenwärtiger Gelegenheit Euer Excellenz, Hochwürden und Gnaden, um bey Dero gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen die hierinnen bedürftige Instruction noch opportune, und vor Ausgang dieses Convents einholen zu können, in Zeiten mit ehrerbietigstem Respect hierum nochmals geziemend aufzuwarten, mit dem angelegentlichsten Ersuchen, dieselbe geruhen, diesem so billichen Desiderio nunmehro ein gnädig- und hochgeneigtes Gehör zu geben, und an Dero allerseits hohen und vielvermögenden Ort dahin gütigst zu cooperiren, damit diese solang angestandene Schuldpost, deren Entrathung uns dahero auch um so empfindlicher gefallen, und noch fallet, je mehr und härter uns die bey vorgewestem langwührigen Reichs- und Türkenkrieg nach dem bekannten ganz unproportionirten Quanto beygetragene Reichs- und Kreisanlagen vor andern betroffen, vor diesesmal zur Abführung und endlichen Richtigkeit gebracht werden möge. Euer ꝛc. erweisen hierunter ein Werk Dero zu Handhabung an Recht und Billichkeit tragenden Liebe und Begierd: Und wir werden sothane gnädige und hochgeneigte Verfügung gegen allerseits mit geziemendem Dank zu erkennen, und nach Möglichkeit anderwärtig zu demeriren uns äusserist lassen angelegen seyn, zu beharrender Gnad und hohen Gewogenheit uns inzwischen mit unserer ergebensten Dienstgeflissenheit gehorsamlich empfehlend.

Datum
den 19. May.

Emanuel Harrer.
W. Friedrich Erdinger.
Joh. Christoph Wild.
Rup. Sieg. Häberl.

N. 17.

N. 17.

Specification der Stadt regensburgischen Forderungen an Kreis.

Summa der Ausgaben in allem thut 31025. fl. 44. kr.

Hierzu kommen noch.

Michael Federern gewesten Münzmeistern seelig, weilen er im Monat Juni Anno 1700. gestorben, von Anno 1694. bis 1700., beedes inclusive, pro 6. und ein viertel Jahr, jedes 200. fl. Besoldung, zahlt worden, Besag vorhandener Quittungen 1250. fl.

Mehr Johann Michael Federern jetzigen Münzmeistern Anno 1701. pro ein halbes Jahr zahlt 75. fl.

Dann Gottlieb Stotzen, des baierischen Kreises Generalmünzwardein, wegen des zu Nürnberg Anno 1693. den 24. Julii oder 3. August angestellten Münzprobationstag für aufgewendte Unkösten entricht 154. fl. 52. kr.

Ferners wegen des zu Augsburg Anno 1694. gehaltenen Münzprobationstag obgedachtem Stotzen für obgehabte Unkösten zahlt 257. fl.

Weiters ihme Stotzen den 27. Octob. 1693., von Anno 1691. bis 1693. als pro zwey Jahr Besoldung, zahlt Besag Quittung 200. fl.

Endlich Michael Federern Münzmeistern, wegen dem den 28. Januarii oder 8. Februarii Anno 1696. allhier in Regensburg gehaltenen Münzprobationstag, für unterschiedliche Nothdurften zu der Wardein gemachten Proben, laut Zettels zahlt 10. fl.

Summa Summarum der Ausgaben bringen bis hieher zusammen 32972. fl. 36. kr.

N. 18.

Memorial der Papierer an Kreistag.

Euer Excellenz und Gnaden, Hochwürden, hoch- und wohledel, gestrenge Herrn gelieben gnädig und großgünstig zu vernehmen, welchergestalten die Meister von Papiermachern aus Franken und Schwaben, sich neben uns baierischen Meistern verwichenen 1700sten Jahrs im September zu Augsburg zusammengesetzt, und ein unvorgreifliches Project einer formalen Handwerksordnung, wie sie sich, ohne einiger Obrigkeit Präjudiz, darüber miteinander verglichen, abfassen, und zu Pappier bringen lassen, deren wir gewißlich zu Erhaltung unsers Handwerks und Nahrung, sowohl unter Meistern als Gesellen, überall hoch benöthiget seyn, weil wir aller Orten von unsern Papierersgesellen, Stimplern und andern, welche sich wider alle Recht und Gebühr in unser Handwerk mischen, und eindringen, Zeit hero sogar viel Ueberlast und Beschwerden zu unserem grösten Schaden und Nachtheil erleiden müssen, daß wir selbige ohne Ruin nicht mehr ausstehen können; massen die Gesellen eine sogar ungezäumte Freyheit zu unserm Nachtheil mit allerley Mißbräuchen einführen, daß wir alles nach ihrem Gefallen müssen geschehen lassen, und keiner Obrigkeit Schutz oder Hülf dawider anrufen, oder gebrauchen dörfen, wo wir durch Schelten und Auftreiben uns nicht in grössere Gefahr und Verhinderung unserer Nahrung bringen wollen.

Dahero auch wir in Baiern gemüssiget werden, bey diesem hochlöblichen Kreisconvent unsere Angelegenheit unterthänig gehorsamlich fürzutragen, und specifice anzuzeigen, wie hoch der unruhigen Gesellen Insolenz und Uebermuth gestiegen, und was wir bis dato darunter haben erleiden müssen: wollen aber nur etliche wenige Exempel in specie anführen, woraus der Gesellen Insolenz und Uebermuth genugsam zu ersehen.

Erstlich nun ist anzuzeigen, daß unsere Lehrjungen von denen Gesellen so barbarisch tractirt werden, daß dergleichen in keinem andern Handwerk nirgend gehöret, noch gelitten wird, also, daß mancher Jung solches nicht ausstehen kann, sondern lieber davon

lauft, und das Handwerk unausgelernet verlässet, welcher unsinnigen Weis kein Meister abwehren darf, sondern es wider Willen muß geschehen lassen, wo er andere Verdrüßlichkeiten vermeiden will.

2) Wann ein Jung ausgelernet, machen die Gesellen beym Loßsprechen so grosse Unköſten, daß mancher Lehrbraten auf 50. bis 60. fl. kostet; es habe solches der Jung gleich zu bezahlen oder nicht, der Meister muß es für ihn schaffen, und gutsprechen, auch manchmal die Zech selbst bezahlen, wann der Gesell stirbt, oder in Krieg ziehet.

3) Durchreisende Gesellen bleiben oft etliche Tag bey einem Meister, begehren Essen und Trinken nach ihrem Gefallen, und sprechen oft nicht einmal um Herberg an. Da muß man es schaffen, will man anderst mehr Ungelegenheit überhoben werden.

4) Ist gar gemein worden, daß die Gesellen oft ohne Ursach im Stutz aus der Arbeit gehen, und alles stehen und liegen lassen, der Meister mag Schaden daran haben, oder nicht.

5) Bey Haltung der Geschänke wird mancher über Vermögen, zum Ruin seiner Gesundheit, zum Trinken gezwungen.

6) Neben einem Lehrjungen solle der Zeit ein Lehrmeister zwey Gesellen halten, er habe gleich Arbeit oder nicht.

7) Am Essen suchen sie den geringsten Anlaß etwas zu tadeln, nur damit sie Ungelegenheit erwecken mögen; wie dann unlängst bey uns in Baiern selbst, zu Deckendorf, wegen einer gebachenen Schnitten aus schwarzen Brod, (welche sonst für die Gesellen aus weissem Brod gebacken wird, und ungefehr an des Gesellen Ort in der Schüssel gesetzt worden) ein solcher Handel entstanden, daß dessen Beylegung dem unschuldigen Meister bey 500. fl. gekostet, so eine Schnitten eines halben Kreutzers werth verursacht. Als auch unlängst zu Kempten an einem Bratentag kein Fleisch zu bekommen, hat ein Meister seinen Gesellen Schnitten backen lassen, und sie ersucht, anstatt des Bratens verlieb zu nehmen, welche auch damit zufrieden gewesen; als andere solches erfahren, haben sie alsobald jene gescholten, und aufgetrieben.

8) An hohen Festtägen prätendiren sie von Mittag bis Abend aufs beste tractirt zu werden, und entheiligen damit die heilige Fevertäge mit Versaumnuß des GOttesdiensts, ohn alles Bedenken, wie sie wollen.

9) An Kirchweyhen, Faßnacht, Licht- und Martinsgansfesten, muß mancher Meister über sein Vermögen alles überflüßig zum schmausen geben, und bekommt hernach oft zum Dank noch grosse Ungelegenheit davon.

10) Tractirt man sie nicht nach ihrem Verlangen, so schelten sie den Meister, und verursachen damit oftmahl mehr Unkosten, als manche stattliche Mahlzeit kostet.

11) Und obgleich manchmahl eine Sach mit vielen Unkosten verglichen, und ausgemacht worden, kommt oft ein einziger unruhiger Kopf, und stosset alles wieder um: wie vor diesem einem ulmischen Meister wiederfahren, der wegen geringer Händel ein grosses Handwerk nach Regensburg, über 100. Meister und Gesellen citiren müssen, welches mehr als 500. fl. gekostet, und die Sache zwar damit verglichen, er aber hernach überdas, aus einiger Gesellen Muthwillen, Neid und Feindschaft in eine ziemliche Geldstraf hat wollen condemnirt werden, und sich darwider als unschuldig gesetzet, hat er sein Lebenlang müssen unredlich bleiben. Welches auch vor wenig Jahren einem Papierer zu Pfulingen begegnet, der einen Handel zu vergleichen, auf eine Zusammenkunft 300. fl. Unkosten aufgewandt, welches alles ein einziger fremder Gesell wider umgestossen, daß er bis dato noch unredlich bleiben muß. Vor wenig Monathen ist eben auch zu München dergleichen geschehen, da ein Meister, dessen Lehrjung wider des Meisters Vermuthen mit einem andern Meister an ein anders Ort gangen, und daselbst in einer andern Werkstatt, wider alles Herkommen, losgesprochen worden, dessen ohngeachtet haben die Gesellen den Lehrmeister gescholten, und dahin gezwungen, daß er nach Landshut eine Zusammenkunft ausschreiben müssen, welche bey 60. fl. gekostet. Vor wenig Jahren haben die Gesellen gar einen Meister auf der kaiserl. Papiermühl zu Eckendorf nur darum gescholten, weil er den Mühlbereiter (welcher sonst am Tisch der unterste Gesell ist) obenan zu sich gesetzt, ihm einen extra Trunk zuzubringen, wegen der zugerichteten

richteten Mühl, welcher Handel ihme bey 80. fl. gestanden.

12) Verursacht der noch ungehobene Handel zwischen Stampfern und Glättern, ungeachtet selbiger durch ein Reichsconclusum, nach Innhalt Beylag lit. A. n. 13. §. 8. gänzlich abgethan seyn solle, grosse Stimplerey; weil dadurch viel Privati sich in unser Handwerk eingemischt, und veranlaßt worden, Papiermühlen wider alle Recht und Ordnung aufzurichten, welche sie mit schlechten Kerln besetzen, die sonst bey keinem rechtmäßigen Meister fortkommen kunten noch wollten. Weil nun solches alles da und dorten in allen 3. obern Kreisen bereits umständlich vor und angebracht, auch von allen Herrschaften und Obrigkeiten, unser billiges Verlangen zu secundiren, und zum Effect zu bringen, gnädig und großgünstig versprochen worden: Als haben wir, in Conformität des kaiserl. Privilegii, welches sub Lit. B. beyliget, verwichenen Jahrs Anno 1700. im Sept. zu Augsburg eine Zusammenkunft unsers Handwerks gehalten, bey welcher die vornehmste Meister aus Baiern, Franken und Schwaben erschienen, welche zu Conservation des Papierhandwerks einiger Artickel und Ordnung für Meister, Gesellen und Jungen sich verglichen, und unfürschreiblich abfassen, (wie aus der Beylag Lit. C. mit mehrern zu ersehen) und selbige unsern Herrschaften, Herren und Oberen vorlegen lassen.

Falls nun solche, wie wir der unterthänig gehorsamen Zuversicht geleben, auch von diesem hochlöbl. Kreisconvent genehm sollte gehalten, und im Kreis einzuführen practicirlich erachtet werden; so wollten Euer ꝛc. wir unterthänig gehorsamlich gebetten haben, uns mit einem Recommendationsschreiben an Ihre kaiserl. Maj. gnädig und hochgeneigt an Handen zu geben, damit dieselbe uns Dero allergnädigste Confirmation hierüber ad interim ertheilen wollten, biß gleichwohl ein solche Ordnung durch die hochpreißliche Reichsbersammlung mit der Zeit durch den zukünftigen Reichsabschied weiter im Reich publicirt und introducirt werden möchte.

Wir leben unterdessen mit göttlicher Hülfe der guten Hofnung, daß dieses unser Vorhaben zu gutem Ende gelangen solle, weil alle Meister nach einer nachdrücklichen Remedur seufzen und verlangen, deren sie alle so hochnöthig haben, massen auch die Papierer in kaiserl. Erblanden alle resolvirt, unser allerunterthänigstes Anflehen gleichfalls zu begleiten, und sich mit uns in solcher Handwerksordnung zu conformiren und zu vereinigen, weil sonsten, ohne allerhöchste kaiserl. Authorität unsere Gesellen zum Gehorsam und Wohlverhalten nicht zu bringen.

Womit wir in unterthänig gehorsamer Erwartung gnädiger und großgünstiger ohnfehlbarer und baldiger Erhör- und Gewehrung, (weil periculum in mora, indeme die Gesellen unser Vorhaben mit grossen Disgusto erfahren und inne werden, dahero in langer Verziehung uns noch mehr Schaden und Kosten verursachen würden) verharren

Euer Excellenz, Gnaden, Gestreng und Herrlichkeiten

unterthänig gehorsame
Caspar Mayer, Papierer zu München.

Christoph Mayer, Papierer ob der Au, nächst München.
Johann Muster, Papierer zu Augsburg.

Hanns David Unsinn, aus dem Stift Kempten, Papierer & Consortes.

An des hochlöbl. baierischen Kreises vortreflichen Gesandtschaften zu gegenwärtigen Kreisconvent in Wasserburg ꝛc. unterthänig gehorsames Bitten der Meister von Papierern in Baiern, um gnädige Confirmation und Beförderung einer gemeinsamen Handwerksordnung.

LXXX.

Kreisabschied zu Regensburg, den 12. Junii, 1705.

Innhalt.

§. 1. Kaiserl. Veranlassung des Kreistags wegen Stellung der Contingenter. §. 2. Begehren des kaiserl. Commissarii und der Stände Vorantwort. §. 3. Einiger Stände Beschwerden. §. 4. Von Ergänzung des Kreises durch die Contingenter von Neuburg, Kaisersheim und auch Baiern. §. 5. Kaiserl. Resolution wegen Stellung des churbaierischen Contingents und Gebrauch der Kreisregimenter in Besatzung. §. 6. Anzahl und Eintheilung der verwilligten Mannschaft. §. 7. Von der Kreiscassa. §. 8. Anstellung der Officiers. §. 9. Leuchtenbergisches Contingent. §. 10. Ringerung des ortenburgischen Anschlags. §. 11. Stadt regensburgische Forderungen an Kreis. §. 12. Kaiserl. Resolution auf die Beschwerden der Stände, und von Gebrauch des Kreiscontingents in der Besatzung zu Freyburg §. 13. Der Stände Antwort. §. 14. Schluß und Namen der Anwesenden.

§. 1.

1705. Zu wissen. Demnach der hochwürdigiste Fürst und Herr, Herr Johann Ernst, Erzbischof zu Salzburg, und Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, als des löbl. baier. Kreises ausschreibender Fürst, zu geziemenden Vollzug des von der röm. kaiserl. Maj. vermög erhaltenen allergnädigsten Rescripti unterm 5. Januarii dis lauffenden Jahrs an Denselben dahin beschehenen allergnädigsten Ansinnens, daß höchstgedacht Se. hochfürstl. Gnaden von obhabenden Kreisausschreibamts wegen, bey der Reichskündigen Beschaffenheit, einen baier. Kreistag dermal allein forderſamst ausschreiben, und mittels dessen zu rechtschaffener Fort- und Ausführung des wider die Reichsfeinde obhabenden schweren Kriegs die vorhin ergangene heilsame Reichsschlüsse, in soweit solche den baier. Kreis betreffen, in den Effect zu setzen sich möglichist angelegen seyn lassen wolle, die löbl. Stände nach Inuhalt der sub Nro 1. untern 22. ejusdem an dieselbe erlassenen Invitationsschreiben auf den 19. des nächst erfolgten Monats Februarii anhero in des heil. röm. Reichsstadt Regensburg ordentlich berufen und einladen lassen, diese sich auch zu solcher Zeit, oder da gleich hernach, ausser Pfalzneuburg, Leuchtenberg, und Kaisersheim, davon hinnach Meldung geschieht, durch Dero hierzu bevollmächtigte Abgesandte und Abgevrdnete eingefunden: Als ist von einem löbl. salzburgischen Directorio gleich andern Tags, nemlichen den 20. nach allerseits eingenommenen gehörigen Seßionen, und mündlichen Vertrag, die Eröf- und Ablesung der schriftlichen hauptsächlicher Propositions, besag des Nri . und dann der eingerichten Vollmachten, wobey sich kein sonders Bedenken gezeigt, ausser was wegen Obernannten Anfangs, und zulezt dermahl zu Verwahrung ad Protocollum gegeben worden, gewöhnlichermassen beschehen, mit dem Erbieten, dieses alles nach und nach per Dictaturam zu communiciren, so auch erfolgt.

§. 2. Wie man nun hierauf die Deliberanda selber anzugreifen, das zweytemal zusammen kommen, und eben noch vor der Seßion von der röm. kaiserl. Maj. bey dem Reichsconvent ohnedem wiederum angelangten höchstansehnlichen Principalcommissarii hochfürstl. Eminenz den hochwürdigisten hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der heil. röm. Kirchen Cardinal, und Bischoffen zu Passau ꝛc. ꝛc. Dero zugleich obhabende kais. Commißion zu dem löbl. Kreisconvent mittels Ubersendung eines kaiserl. allergnädigisten Creditivs ut sub Nro 4. des mehrern zu vernehmen gehabt, inmassen solches von dem Kreisdirectorio alsobalden in Pleno abgelesen, und hinnach gleichergestalten communicirt worden: Also hat man forderist resolvirt, gegen höchstbesagt Sr. hochfürstl Eminenz die gebührende Curialia der Observanz nach ablegen, und sich beynebens über die etwo beliebende Apertur der kaiserl. allergnädigisten Intention circa tempus & modum erkundigen zu lassen, so auch per Directorium nachgehenden Tags geziemend vollzogen, und folgends darüber ad Plenum mit deme referirt worden, daß höchstbesagte kaiserl. Commißion, soviel

soviel die Eröfnung der kaiserl. allergnädigsten Intention belangte, solches dem Directorio hiernächst wissen lassen wolte, dannenhero man zwar immittels bey nachgehender Seßion ad Deliberandum primum, die Stellung der Kreismannschaft, und jedes Standescontingent betreffend geschritten, um die allerseitige Instructiones über solchen ersten Puncten anzuhören. Weil aber nachmals bey dessen Reassumirung, nemlichen den 2. Martii, höchstbemeldte Se hochfürstl. Eminenz auf des Tags vorher von Ihro kaiserl. Maj. erhaltenen allergnädigisten Befehl Dero mildreichiste väterliche Intention denen hier versammleten löbl. Ständen des baier. Kreises auf das förderlichiste kundmachen sollten, und da sie solches wirklich zu vollziehen wegen einer Ihro zugeschlossenen Defluxion nicht im Stand gewesen, dasjenige dem salzburgischen Kreisdirectorio gleich vor der 4. Seßion per Decretum schriftlichen zustellen lassen, was sie sonst denen löbl. Kreisesständen selbsten vorzutragen gewillet waren, und dann sothanes gnädigstes Decretum in der Kreisversammlung auch gleich gebührend verlesen worden; so hat man hiervon per Dictaturam bekommener Communication, ut N. 5. und darüber gepflogener Consultation vor nöthig eracht, Dero höchstansehnlichen kaiserl. Commißion in einer schriftlichen Vorantwort den dermaligen Statum der baier. Kreisstände, und was sich bis dahin in denen abgegebenen Votis, und sonsten geäussert, mit beygesetztem geziemenden Bitten, und Erbieten, zu allem deme, was die so geschwächte Kräften nach Vermögen von Kreisconvents wegen nach dem verglichenen Innhalt des Nri 6. per Directorium, wie den 8. Martii beschehen, gebührend zu hinterbringen, welchen Innhalt Se. hochfürstl. Eminenz an Ihro kais. Maj. ohnverlängt gelangen zu lassen, sich auch gnädigst erbotten.

§. 3. Was aber noch ausser der ad Protocollum angeführten gemeinsamen Entkräftung der Stände, und deren Ursachen, einige, benanntlich das Hochstift Regensburg, Berchtesgaden, St. Emeran, Nieder- und Obermünster, auch Ortenburg, vor besondere continuirende Gravamina bey dem Kreisconvent angebracht, das zeigen deren ad Dictaturam gegebenen Memorialien sub Nris 7. 8. 9. 10. & 11., derentwegen die Erklärungen in Puncto Quanti deren Mannschaft, ob zwar Unanimia nach Anleitung des nächst vorigen wasserburgischen Kreisconvents de Anno 1701. und auf jetziger Zeit verhandenen weit grösseren Abgang der Pferd, auf lauter Fußvolk, und laut Protocolls nach eben dem damaligen ex æquo & bono, jedoch ohne Präjudiz, und Consequenz gemachten Fuß, und Dessignation der beliebten Quantorum, zumahlen solches bey verschiedenen Ständen respective wohl das Duplum, Triplum, Quatruplum, oder gar Quintuplum matriculare vel Moderationis betroffen, und dannoch auf dessen starkes Augmentum angetragen worden, nicht dergestalt, als man wohl gewunschen, ausfallen mögen. Dannenhero, weilen auch auf reiterirte verschiedene Consultationes und Conferenzien über die erste vier Deliberanda weder die dabey ex parte des salzburgischen Directorii gemachten möglichiste Instantien, und Zusprechungen, noch die wegen Sr. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg zu gutem Exempel, und verhofter Nachfolg ultra Vires beschehene vorgängliche Erklärung zu Stellung eines Regimens ad 1500. Köpf bey denen mehrern über ihre gethane ultimatas Declarationes Quantorum einige Verstärkung, oder Auction derselben, allein aus lauter angeführten Impoßibilität, zuerheben vermögt, beynebens viel Derselben um eheiste Remedur und Abhelffung ihrer bey kaiserl. Maj. schon vor geraumer Zeit geklagten übergroß- und ohnerträglichen Beschwerden beständig angesucht: So hat man vor höchst nothwendig eracht, ohne längeren Anstand forderist eine Dessignationem, was jeder anwesender Kreisstand an Mannschaft pro posse endlichen und endlichen zustellen declariren lassen, abzufassen, um solche Dero hochansehnlichen kaiserl. Commißion geziemend extradiren zu können; fürs ander daß dabey vorgemelte Impoßibilität, und gemeinsame Ohnvermögenheit der Stände zu remonstriren, und die nothwendige Abhelfung deren noch continuirenden Gravaminum mittels Beyleg- und Recommendirung vorbenamster Stände eingereichten ferner weiten Memorialien von Kreis wegen gebührend zu suchen.

§. 4. Drittens weilen das Quantum circulare nicht anderst, als per Redintegrationem Circuli zu vergrösseren, und aber Ihrer churfürstl. Durchl. zu Pfalz, wegen Dero Herzogthums Neuburg, vermög von Deroselben an den Kreisconvent eingelangten Protestations,

mit Dero importirlichen Contingent von dem Beytritt und Concurrenz, laut ad Protocollum vermerkter Explication, allein ratione der Anno 1697. vorgangenen Admißion ad Sessionem & Votum Ihrer Durchl zu Pfalz Sälzbach gäntzlichen entschlagen wollen, da doch ex prioribus Actis genugsam bekannt, wie daß wider sothane Admission mit Bestand nichts eingewendet werden möge; nicht weniger die Reichsprälatur Kaisersheim, Besag der an Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg als ausschreibenden Fürsten in Antwort abgelassenen 4. Schreiben sub Nris 13. 14. 15. & 16., ohngeacht der bekannten Litispendenz in Camera, und des Herrn Prälatens daselbst bey vorigem, sonderlich den letzt vorgewesenem Kreisconvent, mit gewisser Obligation ferners gesuchter, und wohlgenossener kaiserl. Kreisprotection durch anderwerts Prätension und Disposition diesen ohne dem so schwach, und gegen anderen disproportionirten baier. Kreis wieder entzogen werden will, daß demnach die röm. kaiserl. Maj. mittels Dero höchstansehnlichen Commißion hierunter geziemend zubelangen, und zu bitten, damit durch Dero allerhöchste Authorität besagte beede Contingentia an Mannschaft, und was die fernere gemeinsame Concurrenz zu diesem Kreis erfordert, zu dessen grossen Präjuditz und Nachtheil nicht hindan gelassen, sondern beygebracht werden, mithin das totum Quantum circulare da bevorab Ihro kaiserl. Maj. allergnädigst erbottenermassen wegen des Herzogthums Baiern dasselbe Contingent beystellen wurden, auch wegen der Oberpfalz eine Quotam allergnädigst beyzusetzen geruhen wollten, zu einer noch ansehnlichen Consistenz redintegrato Circulo gelangen möchte.

Wie und wasgestalten nun aber diese Puncten, samt der berührten Designation, an die mehr höchst gedacht kaiserl. Commißion unterm 26. Martii folgenden Tags in eine Verfaß- und beliebten des bair. Kreisconvents Erklärung, und fernerem Anbringen durch das löbl. Kreisdirectorium neben denen gehörigen Memorialien würklichen übergeben worden, solches weiset der Nrus 17. mit denen Anlagen sub lit. A B C D & F. nicht zweiflend, Ihro kaiserl. Maj. allergnädigst um so mehrer darauf reflectiren wurden, als Dero höchstansehnliche Commißion Ihro die Sachen zugehöriger Einsendung und Recommendation bestens angelegen seyn zu lassen, gnädigst übernommen, auch darüberhin sothane Expedition wirklich abgangen.

§. 5. Als nun wenige Täg hernach, nämlichen den 1. April eine Deroselben eingekommene kaiserl. allergnädigste Resolution per Decretum, Besag N. 18., dem Kreisconvent dahin eröffnet, und communicirt worden, daß Ihre kaiserliche Majestät, wegen Stellung des herzoglichen baierischen Quanti, dasjenige Simplum, so denen baierischen Landen auf dem Anno 1701. gehaltenen Kreistag zu Wasserburg zugetheilt ist, anjetzo in Triplo zu übernehmen allergnädigst entschlossen, und daß auch die Stände Dero Contingentia ohne Verzug zusammenstellen, und mit Verschaffung des nöthigen Proviants und anderer Erfordernüssen zu des gemeinen Weesens Dienst alles in behörigen Stand setzen möchten, item daß auch Ihrer kaiserl. Majestät allergnädigste Meynung wäre, mit der Stände Quanto ein oder anderes kaiserliches Regiment aus denen Garnisonen zu jenes Verschonung in einer Festung abzulösen ꝛc.; so ist bey der über sothanes Decretum Commissionis gepflogenen Deliberation erachtet worden, daß nicht nur solches seines Innhalts an die hohe Herrn Principalen und Obern geziemend alsogleich zu referiren, und darauf behörige Instructionen einzuholen, sondern auch zu Veranstaltung der Nothdurft sehr diensam seyn wurde, wann besagter Ablösung halber, welche aus seinen billichen Ursachen wohl in dem baierischen Kreis beschehen möchte, eine zuverläßige Nachricht zeitlich erhalten werden könnte, um dessen Erkundigung dann bey kaiserl. Majestät Dero höchstansehnliche Commissarii hochfürstliche Eminenz des nachgehenden Tags, ehe und bevor dieselbe ihre nacher Passau bis post ferias Paschales vorgehabte Abreis antretten wurden, des mehreren münd- und schriftlich, ut sub N. 19. per Directorium von Kreisconvents wegen ersucht worden.

§. 6. Diesemnächst hat man nicht ermanglet, die übrige Deliberanda auch gehörig vorzunehmen, und ist man nach darüber gepflogenen mehrmaligen Conferenzien und Deliberationen quoad 5rum dahin einig worden, daß, weilen Ihre hochfürstl. Gnaden zu Salzburg dem Publico zum Besten allein ein ganzes Regiment ad 1500. Köpf vorgedachtermassen zu stellen, sich aus patriotischem Eifer erkläret, und auch dabey verblieben, aus denen der übrigen

Stän-

Stände declarirten Contingentien, bis zu verhoffendem Beytritt oder Conjunction der pfalzneuburgischen und kaisersheimischen Quantorum, womit ein zweytes Regiment, ohne Einrechnung der oberpfälzischen und leuchtenbergischen Contingentien, aufgericht werden möchte, interim eine besondere Batallion von 5. Compagnien, jede bey 150. Köpf, nach Anleitung der vorigen Recessen, Besag des N. 20. unter einem Obristwachtmeister formirt werden könnte und sollte; wie dann imgleichen quoad alia Militaria insonderheit des salzburgischen Regimentsstabs, und den Obristwachtmeister von der Batallion, nicht weniger des Kreiskaßier und Feldzahlmeister betreffend, so bey dem Aus- oder Anzug von der gemeinen Kreiscassa zu verpflegen, und was noch mehr an nothwendigen gemeinen Ausgaben, ausser der Werbungs-Proviants- und Unterhaltungskösten, welche jeder Stand in Ordinario selbst zu thun, ad Extraordinarium gehörig, denen vorigen und auch jüngsterm Receß de Anno 1701. zu inhäriren wäre. Deme dann zufolg geschlossen worden,

§. 7. Daß ad 6tum & reliqua Deliberanda für jeden Kopf, nach der Anno 1701. ex æquo & bono belicbten Mannschaft und darüber verfaßten Tabell sub N. 21., 3. fl. noch vor dem Abmarch- und also unverlängt in die Kreiscassa, und zwar dermalen nacher Salzburg, und so fort von Zeit zu Zeit anticipato unfehlbar erlegt, und eingeworffen, sodann von daraus die anderwärte Dispositiones an seine gehörige Ort und Ende, erheischender Nothdurft nach, gebührend verfügt werden soll: allermassen man sich an Seiten Salzburg willfährigst darzu erbothen, und zu solchem Ende vom Ausschreibamt zum Kaßier, Moritz Faber, und zum Kreiszahlmeister, Joseph Achatium Altmann benennet und vorgeschlagen, welche auch von dem gesammten Kreisconvent, allda sich beyde sistiret, mit Auswerfung dem ersteren zur jährlichen Besoldung 400. Gulden, neben noch 80. Gulden für einen benöthigten Schreiber, jedoch diesem ohne weiterem sonst gebräuchigem Recompens, dem anderen aber monatlich 50. fl., samt einer Pferdsportion, vorhin gepflogenermassen wirklichen angenommen, und dabey Ihre hochfürstliche Gnaden zu Salzburg, als ausschreibender Fürst, um beyde sub generali hypotheca bonorum suorum die gewöhnliche Pflicht Ihro und dem Reis ablegen zu lassen, gebührend ersucht, folgends auch also angezeigtermassen verpflicht worden.

§. 8. Nachdem auch ex parte des Hochstifts Freysing zu obgedachtem Obristwachtmeister der Kreisbatallion der Baron von Gemming benennet worden, und dieser hierauf bey dem Kreisconvent nicht allein durch ein Memorial, laut N. 22. vor sich eingekommen, sondern auch dabey vorgestellet, wie daß ein Quartiermeister, Secretari und Adjutant dabey nothwendig wären, zu welchem erstern derselbe den Hauptmann Andreas Michael Grafen, der gleichfalls mit einem Memorial, ut N. 23. darum angehalten, pro Secretario aber seinen Fähndrich Johann Prem recommendirt: Als hat man nach darüber gepflogener Conferenz vor gut angesehen, und resolbirt, daß besagtem Baron von Gemming mit dem Obristlieutenantstitul, und aber nur der Obristwachtmeistersgage angesuchtermassen willfahret, wie auch der Andreas Michael Graf, jedoch ohne Hauptmannstitul oder Rang, zum Batallionsquartiermeister dergestalt angenommen werden möge, daß er zugleich die Secretariatsstell damit versehen, dessen Tractament sodann monatlich für alles 36. fl., 3. Pferd- und 4. Mundportionen seyn sollen: Welches gedachter Graf auch also mit Dank, laut seines ad Status eingeschickten Schreibens, ut N. 24., acceptiret.

§. 9. Daß aber wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg bey dem baierischen Kreisconvent niemand erschienen, hat man vom Kreisdirectorio demselben die Nachricht dahin gegeben, wie daß sich Se. Durchleucht, Herzog Maximilian Philipp in Baiern, und Landgraf zu Leuchtenberg, auf das empfangene Invitationsschreiben gegen Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg in Antwort sub dato den 31. Jenner des aus erheblichen Ursachen Nichterscheinens halber zwar entschuldiget, jedoch anbey erbietig gemacht, Dero wegen Leuchtenberg betreffendes Contingent dergestalt beywerben zu lassen, daß es auf jedes Begehren gestellt werden möge, wie Sie dann zu solchem Ende von dem Kreisschluß hernächst Communication verlangten. Nachdem nun aber Se. Durchleucht bald darauf mit Tod abgangen, und sobiel zu vernehmen, ob habe Namens Ihro kaiserl. Majestät Dero zu Amberg aufgestellte Statthalter von besagter Landgrafschaft Leuchtenberg schon die Possession wirklichen ergriffen; so will man a parte

Circuli der ungezweifelten Zuversicht leben, Ihro kaiserl. Majestät werden sothanes besondere Contingent, so bey 50. bis 60. Mann wenigist ausmachen wurde, von dem Kreisquanto abzuziehen allergnädigst nicht verlangen, sondern vielmehr verschaffen, daß solches selbigem erwehnter Grafschaft halber allerdings beygestellt, und auch die andere davon dependierende Concurrenz zum Kreis prästirt werde. Zu welchem Ende das hochfürstliche salzburgische Ausschreibamt, wie bereits geschehen, geziemend zu ersuchen, daß es sich belieben lassen möchte, Ihro kaiserl. Majestät hierumen gebührend zu requiriren, und zu belangen.

§. 10. Demnach auch der zu dieser löblichen Kreisversammlung bevollmächtigte gräfliche ortenburgische Abgeordnete mittelst zweyer übergebenen Memorialien sub N. 25. und 26. mit mehrerem vorgestellet, wasmassen sothaner Reichsgrafschaft Ortenburg, oder dero angehörige Immediatgüter, durch verschiedene schwere Zufäll erlittene Devastation, Zerglieder- und Zertheilung, sowohl Besag in Copiis beygelegter von dem hochlöblichen Kreisausschreibamt schon Anno 1692. ertheilten Attestati pro Moderatione, als in seitherigen Kriegsläufen mit unerträglichen Bürden und Prägravationen notorie geschwächet worden, und dahero um eine Ringerung des ganz ungleich- und allzu grossen Matricularanschlags bis auf dessen hiernächst folgende Richtigkeit vom Reich inständigist angesuchet: also hat man auch darüber eingeholten behörigen Instructionen und Befinden nach, daß die Grafschaft Ortenburg bey der Repartition de Anno 1688. und 1701. respectu der Graf- und Herrschaft Marlrain und Breiteneck auch gegen der Reichsmatricul selber um 3. Mann zu Fuß zu hoch angesetzt worden, per Unanimia vor billich eracht, und geschlossen, daß gedachter Reichsgrafschaft Ortenburg wegen angeführten gründlichen Ursachen und Motiven dermal, bis zu ordentlich beym Reich erhaltender Moderation, allein 6. Mann zu Fuß anzuschreiben, mithin der erwehnten Graf- und Herrschaft Marlrain und Breiteneck in Ordinario und Extraordinario ganz gleich zu halten seyn.

§. 11. Im übrigen hat an die gegenwärtige Kreisversammlung Kammerer und Rath der freyen Reichsstadt Regensburg wegen der davon zur Aufnahm und Salarirung des Kreiswardein und Münzmeisters, imgleichen zu Anschaffung der bey Münztägen erforderlichen Nothdurften vorgeschossenen considerablen Auslagen, und deren mehrmals gebettenen Refusions halber, womit dieselbe bey jüngst Anno 1701. vorgewesenem Kreisconvent auf die nächstkünftige Rechnungsaufnahm um dabey sothane Prätension per Deputatos untersuchen, und sodann gestalten Umständen und billichen Dingen nach ex æquo & bono gütliche Handlung pflegen zu lassen verwiesen worden, solche Gelegenheit einer Kreisrechnungsaufnahm aber bishero sich nicht ereignet, mithin die wirkliche Remedur annoch verblieben, nachmals durch ein Memoriale, laut N. 27., um den wirklichen Erfolg beweglich angesucht, sich auch bey Vornehmung der Sach zu äquitablen und leidentlichen Conditionen erbothen. Wie sich aber hierauf einige gar nicht instruirt befunden, und überdas insgemein erwogen worden, daß die dermalige Umstände bey diesem Kreisconvent nicht wohl zugeben, eine so nothwendig vorgehende Untersuch- und Liquidierung deren Prätensionsposten vorzunehmen, und es aber nach Endigung dieser heurigen Campagne ohnedem zu einer Rechnungsaufnahm wurde kommen müssen; so ist die Resolution dahin ergangen, daß dieses Stadt regensburgische Gesuch bey dem von Seiten des löblichen Kreisconvents, nach Innhalt des nächst vorigen Receß, beschehenen Erbieten allerdings zu lassen, und die löbliche Stadt Regensburg damit noch diese wenige Zeit über bis dahin in Gedult zu stehen anzuweisen, so auch nachmals beschehen.

§. 12. Schließlichen hat man allerseits mit geziemendem Respect vernommen, und an die hohe Herrn Principalen, Obern und Committenten gehörig referiret, was die römische kaiserl. Majestät durch Dero höchstansehnliche Commißion dieser Kreisversammlung per Decretum, Besag N. 28., den 7. May auf derselben unterthänigstes Anbringen vom 2. April des mehreren in ein so anderen, bevorab der geklagten Gravaminum halber, und daß sich die Kreisstände derentwegen von Stellung des wasserburgis. Quanti in Triplo nicht wohl zu entschuldigen vermöchten, sie dannenhero solches ohne weiteren Anstand zur Richtigkeit bringen, jedoch die wirkliche auf den Beinen habende

Kreis-

Kreisvölker zur Besatzung nacher Freyburg, um die daselbstige dargegen ins Feld gebrauchen zu können, ohne Verzug ausrucken, und mit denen Nothwendigkeiten versehen solten, und daß Ihro kaiserl. Majestät übrigens an deme, daß Churpfalz der Zeit bey dem Kreis nicht concurrire, kein Gefallen trugen, und derowegen bey Deroselben behörige Vorstellung thun wurden, allergnädigst vortragen, und erinneren lassen wollen.

§. 13. Ob nun wohl die getreuiste Stände dieses Kreises, da sie sich nach allen ihren überbliebenen äusseristen Kräften angegriffen, und declariret zu haben allerdings wissen, von denen bis daher übertragenen Beschwerden lieber abstrahirt, und darüber gar nicht geklaget hätten, indeme sie sich allezeit versichert gehalten, daß die denenselben so übermäßig abgepreßte Exactionen und zugefügte Schäden wider die kaiserl. allergnädigste Intention und Befehl schnurstraks laufen; weilen sie aber eben hiedurch in solchen Stand und Abnahm notorie gesetzt worden, und noch ferner dergestalt gesetzt zu werden, daß sie zu denen Ihro kaiserl. Majestät und der gemeinen Sach so willigist- und getreuist- als schuldigisten Prästationen ganz untüchtig gemacht wurden, vor Augen gesehen haben, sie um die benöthigste Remedirung zu noch etwas Erhaltung ihres Immediatstandes gebührend anzuflehen, und zugleich die pur lautere Unmöglichkeit, ein mehrers, ohne völlig mit den Ihrigen zu Grund zu gehen, dermalen an Mannschaft prästiren, und unterhalten zu können, zu remonstriren sich nicht entbrechen mögen, noch sollen: Wie dann auch jeder löblicher Stand, laut Protocoll sich ultro erbietig gemacht, allenfalls auf Begehren oder Verlangen vor der höchstansehnlichen kaiserl. oder auch einer Reichscommißion oder Deputation noch mit mehrern klaren Verificationen behörig darzuthun, und zu erweisen, daß man diesfalls auf kein eigenwillige Moderation jemahls gedacht, sondern allein auf daß, was nur immer bey so grosser Unvermögenheit und geschwächten Kräften dannoch kümmerlich mit übergelassenen noch wenigen und theils durch neuen schwächeren Schuldenlast aufgenommenen Mitteln noch zuwegen gebracht, und gestellt werden könnte, auf alle Weis besorgt gewesen, und noch seyn, der tröstlichen Hofnung lebend, ein solches auch agnoscirt und folgends denen so getreuen und commiserations würdigen Ständen, die gleichfalls bis auf diese Stund wegen der theils continuirenden Exactionen und Durchmarchen wenig respiriren mögen, ultra ihr declarirtes possibile Quantum nicht werde zugemuthet werden wollen.

Gleichwie man aber auch wohl erkennet, wie daß die Ausruckung dieser Kreismannschaft auf alle Weis zu befördern; gestalten solche zu dem Ende in Bereitschaft zu halten ex parte Directorii schon erinnert, und allein der Locus, wohin selbe zu führen, zu wissen desiderirt worden: also, und nachdeme obgedachte allergnädigste kaiserl. Resolution selbige nacher Freyburg beordnet; so ist der Schluß darauf erfolgt, daß die Stände die Ihrige hierzu auf die erwartende erste Ordre behörig gefaßt halten, deren als gleichfalls zum Kreiscorpo angehörige, und unter des Regimentsobristen Commando stehende hohe und niedere Officiers sowohl als gemeine Soldaten vorbesagter Batallion hinnach bey dem Rendevous, oder respective Conjunction, deme von dem hochlöblichen Kreisausschreibamt verordneten Commissario den gewöhnlichen Eid Ihro kaiserl. Majestät, dem Reich, Ihro hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg, als ausschreibendem Fürsten, auch sämmtlich concurrirenden Fürsten und Ständen des löblichen baierischen Kreises, getreu, gehorsam zu seyn, willig und redlich zu dienen, abschwören sollen. Worüber hin ferner beliebet worden, daß der höchstansehnlichen kaiserl. Commißion loco einer Antwort auf Dero den 7. May datirtes vorgedachtes Decret schrift- und mündliche Communication von Obigen per Directorium zu beschehen, wie dann bey solchem Verlaß, nachdeme von Deroselben die erhaltene neue kaiserl. allergnädigste Credentiales mit Erneuerung Dero von der nunmehro in GOtt ruhenden kaiserl. Majestät zu dem Kreisconvent obgehabten Commißion und Vollmacht, Besag N. 29., denen Ständen zukommen, auch an diese bey Adjustirung des Receß noch ein kaiserl. Commissionsdecret, ut sub N. 30., wegen Beschleinigung des Abmarch der Kreisvölker, und Erfüllung des wasserburgischen Kreisquanti in Triplo gelanget, höchstbesagter kaiserl. Commission zugleich die endliche Entschlüssung über ein und anderes, samt der gehorigen Nachricht, daß die erinnerte Ausruckung berührter Mannschaft auf den 15. nächst kommend bereits festgestellet

stellet sey, nach mehrerem Innhalt des N. 31. deroselben geziement eröffnet worden.

§. 14. Damit aber auch ein jeder löblicher Stand seine fernere Obliegenheit wissen, und die gehörige Veranstaltungen wegen Proviantir- und Unterhaltung der Seinigen machen, auch in ein so anderem sich ohne die geringste Saumseligkeit dem Kreisschluß gemäß bezeigen möge, hat man bey hierüber ohnedem in so weit der Möglichkeit nach erörterten Deliberandis vor höchst nöthig ermessen, den Receß ohne weitern Anstand zu schliessen, und also diesen Kreistag dermalen zu enden.

Dessen und obigen allen zu wahrer Urkund haben die hoch- und löbliche Kreisstände vermittelst Dero sich hier eingefundenen bevollmächtigten Gesandten und Abgeordneten gegenwärtigen Receß gewöhnlichermassen unterschrieben, und fertigen lassen.

Von wegen des Erzstifts Salzburg, Herr Mathias von Caspis, Sr. hochfürstl. Gnaden von Salzburg Geheimer- und Hofrath, Landmann und Gesandter zu gegenwärtigem Reichstag ꝛc., dann Herr Johann Mathäus von Meyrer, Sr. hochfürstl. Gnaden von Salzburg Hofrath und Gesandter zu gegenwärtigem Reichstag.

Von wegen des Bistthums Freysing, Herr Caspar Malachias Marold, Sr. hochfürstl. Gnaden von Freysing Geheimerrath, Hofkanzler, Lehenprobst und Pfleger zu Mässenhausen ꝛc.

Von wegen des Bistthums regensburgis. Domkapitels, Herr Georg Sebastian Lueger, fürstl. Hochstifts Rath, Kanzler und Lehenprobst.

Von wegen des Bistums Passau, Herr Peter Georg Freyherr von Spielberg auf Nabeck, Sr. hochfürstl. Eminenz zu Passau Geheimerrath und Hofcavalier.

Von wegen des gefürsteten Reichsstifts berchtesgadischen Kapitels, Herr Johann Ferdinand von Krempon, ermelten fürstl. Stifts Regierungskanzleydirector und Vicekanzler, hinnach ex Substitutione obgedachter Herr Lueger.

Von wegen des Reichsstifts und Klosters St. Emmeran, Herr Michael Widmann, J. U. L. und des gefreyten Reichsstifts zu St. Emmeran, Rath, Kanzler und Lehenprobst.

Von wegen des Reichsstifts Niedermünster, Herr Caspar Mayer, J. U. L. fürstl. niedermünsterischer Rath, Kanzler und Lehenprobst.

Von wegen des Reichsstifts Obermünster, Herr Franz Ignatius Schmetterer, besagten Reichsstifts Kanzler und Lehenprobst.

Von wegen Churbaiern, niemand erschienen.

Von wegen Pfalzneuburg, ist gleichfalls niemand erschienen.

Von wegen Pfalzsulzbach, Herr Christoph Heinrich Zeller, Freyherr von Ettmanstorf.

Von wegen Leuchtenberg, wie auch von der Grafschaft Haag, niemand erschienen.

Von wegen der gefürsteten Grafschaft Sternstein, obgedachter Herr Christoph Heinrich Zeller, Freyherr von Ettmanstorf, Ihro hochfürstlichen Gnaden von Lobkowitz ꝛc. Rath ꝛc.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Ernst Wilhelm von Schrettern, der hochgräfl. ortenburgischen Kanzley Director, Pfleger und Lehenprobst.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfelß, niemand erschienen.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, Herr Julius Heinrich Rößler, hochgräflich-wolfsteinischer Rath und Pfleger zu Obernsulzbürg, nach dessen vor geendigtem Convent beschehener Abreiß aber erstgemelter Herr von Schrettern.

Von wegen Marlrain, vorernannter Herr Michael Widman.

Von wegen Breiteneck, mehrernannter Herr Widmann.

Von wegen der Reichsstadt Regensburg, Herr Johann Jacob von Berg, und Herr Georg Oellsperger, beede Stadt regensburgische Geheimemitrathsfreund, dann Herr

Jo-

Johann Christoph Wild, Rathgeb, und Herr Michael Gnidinger, Geheimer Registrator daselbst.

Geben, und geschehen in Eingangs besagter freyen Reichsstadt Regensburg, den 12. Junii, 1705.

N. 1.

Ausschreiben des Kreistags.

Johann Ernst, Erzbischof zu Salzburg ꝛc. ꝛc.

Ihre kaiserl. Maj. haben Uns, vermög Dero Rescripti unterm 5. diß allergnädigst ersucht, daß wir dermahlen allein einen baierischen Kreistag, die nächstkünftige Campagne betreffend, etwa nacher Regensburg unverzüglich ausschreiben wollten, bey welcher Zusammenkunft sich auch Deroseits ein Commissarius, um ihre Gemüthsmeynung sowohl wegen der churbaierischen Quota, als sonsten mit mehrern eröfnen zu lassen, einfinden wird. Diesem kaiserl. Rescripto nun gehorsamsten Vollzug zu leisten, ist von obhabendem Kreisausschreibamtswegen an Euch das gnädigste Begehren und Einladen hiemit, Ihr wollet auf Montag den 19. Februarii nächstkommend jemand genugsam Begwalten zu dem angestellten Convent daselbst abordnen, und mit solcher Instruction versehen, damit ein förderſamer Schluß abgefaßt, und folglich Sr. kaiserl. Maj. allergnädigste Intention nach äusseristen Kräften secundirt werden möge. Worbey auch Euch unverhalten bleibet, daß nicht erst nach Endigung dieses Kreistags das betreffende Contingent geworben, sondern solches rechter Zeit zum Abmarsche, um ein fruhen Feldzug thun zu können, fertig gehalten werden solle. Verbleiben ꝛc. Geben in unserer Stadt Salzburg den 22. Jan. 1705.

J. Ernst.

N. 2.

Propositio.

Præm. Tit.

Der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johannes Ernestus, Erzbischof zu Salzburg, des heil. apostolischen Stuhls zu Rom Legat, unser gnädigster Fürst und Herr, lasset denen anwesenden vortreflichen Herren Gesandten und Deputirten forderst Dero gnädigsten Gruß und geneigten Willen entbieten, und setzet ausser Zweifel Dero hohe Herren Principalen, auch Obere und Comittenten, werden vorhin allerseits genugsamen Bericht und Wissenschaft haben, welchergestalten Chur-Fürsten und Stände des heil. röm. Reichs, mittelst Dero alhier in Regensburg immerfort versammlet seyender hochansehnlichen und vortreflichen Herren Räthe, Bothschafter und Gesandten, zu rechtschaffener Fort- und Ausführung des wider die Reichsfeinde obhabenden schweren Kriegs, sich bereits unterm 11. Martii nächstverwichenen Jahres über die vorherige sowohl circa Quantum universale der Reichsverfassung, als anderer davon dependirenden Nothwendigkeiten ergangene Schlüsse die noch ferner weit darzu gehörige unerörterte Puncten gleichfalls resolvirt, folgends auch von Ihro kaiserl. Maj. allergnädigst approbiret worden, also, daß darauf das ganze Werk in Puncto Executionis an die löbl. Reichskreis ankomme, und was in denenselben hieran nicht vollzogen worden, noch bis dato vollzogen werden möge, nunmehro zum wirklichen Effect nach aller äusserster Möglichkeit gebracht werden solle; Immassen allerhöchstbesagt kaiserl. Maj. zu solchem Ende Ihre hochfürstl. Gnaden, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, mittelst eines allergnädigsten Rescripts vom 5. nächst abgewichenen Monats Jan. dahin gnädigst erinnert, und an Dieselbe gesonnen, daß Sie von tragenden Ausschreibamtswegen dermahlen allein einen baierischen Kreistag etwa anhero nacher Regensburg forderſamst ausschreiben, und bey erfolgender der Stände Zusammenkunft mit denenselben obberührte Reichsschlüsse, in so weit solche den baierischen Kreis betreffen, in den Effect zu setzen, sich möglichst angelegen seyn lassen wollten, allermassen allerhöchstgedacht kaiserl. Maj. auch eine Commißion darzu abzuordnen, und von denen Ständen Dero gnädigiste Intention sowohl wegen der churbaierischen Quota, als sonsten mit mehrern eröfnen zu lassen, allergnädigst gesinnet wären.

Gleichwie nun höchsterwehnt Ihro hochfürstl. Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr, ganz vor überflüßig achtet, denen anwesenden vortreflichen Herren Gesandten und Abgeordneten eine weitere Vorstellung thun zu lassen, mit was grossem Eifer und Application man sich nicht minder von Seiten dieses löbl. Kreises, als in andern schon

geschehen, und ferners beschehen wird, nach allen äussersten Kräften, welche freylich bis daher reichskündigermassen in diesem vor andern nicht wenig abgenommen und geschwächet worden, bey der gleichsam vor der Thür stehenden künftigen Campagne, zur möglichsten Kreisverfassung und Verschaffung aller Zugehörde, ohne Zeitverlierung anzuschicken habe, und wie ein solches die höchste Noth und Schuldigkeit an sich selber erfordert, sondern sich dieselbe wohl versichert halten, alle Dero hohe Herren Principalen, Committenten und Obere werden vorhin genugsam überlegt haben, und sich erinnern, wie jedes treues Mitglied des heil. röm. Reichs höchstens verpflichtet und verbunden, demselben in vorfallender Gefahr und Noth beyzuspringen, wie ein und des andern auch die eigene Conservation an der sämtlichen Concurrenz hafte, und vis unita fortior seye, was man vor mächtige und schnelle Reichsfeinde vor sich habe, und weilen der Allerhöchste die kaiserl. des Reichs und dero alliirte Waffen verwichene Campagne schon mit ungemeinen Siegen wider des Reichs Feinde geseegnet, davor demselben niemahls genugsam Lob und Dank erstattet werden mag, mithin man so mehr Ursach und Auffrischung haben solle, bey so grossem erhaltenen Vortheil und fast aus dem Reich geschlagenen Feind, die noch überbliebene Kräften alle zu versammlen, und dahin anzuwenden, damit das röm. Reich, unser werthes Vaterland um so eher mit fernern zu hoffen habenden göttlichen Beystand in eine beständige Sicherheit und Ruhe wirklich gesetzet werde, und es sich wiederum in seinen rechten Flor und der hergebrachten teutschen Freyheit sehen möge: Also zweifeln Se. hochfürstl. Gnaden auch nicht, die gegenwärtige Herren Gesandte werden allerseits dergestalten löbl. instruirt sich befinden, und über die zu resolviren stehende Deliberanda sich so erklären können, auf daß der gesamten löbl. baierischen Kreises Stände beywohnende schuldigste Treue und allerunterthänigste Devotion gegen Ihro kaiserl. Maj. die mittragende eifrigste Obsorge, und in allem willfährigste Concurrenz zu des gemeinen Reichs Conservation und Besten, saltem pro posse & restantibus ultimis viribus, daraus erscheinen, einfolglich in Bälde ein gewührliger Schluß und Receß hierüber erhoben werden könne; worzu Ihro hochfürstl. Gnaden alles möchlichste beytragen, sich auch nach äussersten Kräften Dero wiewohl ganz erschöpften Erzstifts angreiffen werden.

Der Allerhöchste wolle demnach bey gegenwärtiger Kreisversammlung die allerseitige Vota und Consilia, zu Erreichung des erwünschten Effects, gnädig leiten und dirigiren.

N. 3.

Deliberanda

Welchergestalten die Reichsschlüsse, so viel daran den baierischen Kreis betrift, vollzogen, und zum Effect gebracht werden sollen.

1.

Was jeder löbl. Stand zu der baierischen Kreisverfassung für sein Contingent an Mannschaft zu stellen?

2) Ob aus denen vormahligen triftigen Rationibus in diesem Kreis durchgehens wiederum auf lauter Fußvolk anzutragen, oder auch mit einiger Reuterey pro parte aufzukommen?

3) Ob nicht zu Beförderung der Sachen disfalls das Anno 1688, wiewohl allein damahls absque consequentia & præjudicio, beliebte Verfassungssistema vor ein Regel pro Simplo anzunehmen, oder dieses de Anno 1701, worunter ein weniger Unterschied zu finden?

4) Wieweit und um wieviel solches Simplum, nach äusserstem Vermögen und Kräften in ordine dem diesem Kreis zugetheilten zwar übermäßigen Quanto möglichst einzufolgen, augmentirt werden möge?

5) Ob nicht mit Formirung der Regimenter und Compagnien, und was deme quoad talia Militaria ferner anhängig, denen vorigen Recessen zu inhäriren und hieher zu wiederholen?

6) Was für ein Fuß zu allen bey der Kreisverfassung nothwendigen gemeinen Ausgaben, ausser der Werbungs- und Unterhaltungskosten, so jeder Stand zu thun, observirt werden solle, und ob nicht auch dißfalls der Tabell de Anno 1701. nachzugehen?

7) Wie die benöthigte Kreiskassa, und wo dermahlen, Nahmens der Kreis-

Stän-

Stände, aufzurichten, mit einem Kreiscaßier zu versehen, und solcher zu verpflichten?

8) Wie bald und wie viel jeder Stand zum Anfang darein zu liefern?

9) Ob nicht auch dermahl ein Kreiscommissarius zu ersparen, und allein ein Feldzahlmeister aufzustellen, und aus der Kreiskassa zu besolden?

Die weitere Deliberanda werden sich in progressu nach der Hand ergeben.

N. 4.

Creditiv des kaiserlichen Commissarii.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Ehrsame, Gelehrte, Liebe, Getreue! Gleichwie wir an des Erzbischofs zu Salzburg Liebden gnädigst gesonnen, bey der jetzigen mit dem Churfürsten von Baiern und dessen Landen habenden reichskündigen Beschaffenheit, diesen baierischen Kreistag allein auszuschreiben; also haben wir auch dem hochwürdigen in GOtt Vater, Herrn Johann Philipp der heil. röm. Kirchen Cardinaln von Lamberg, Bischofen zu Passau, unserem geheimen Rath, lieben Freund und Fürsten, unserm ohnedem zum Reichsconvent wieder abgehenden Principalcommissario, gnädigst aufgetragen und instruiret, euch unsere dabey führende Intention und Verlangen des mehrern zu eröffnen. Begehren demnach an euch gleichmäßig, daß ihr Se. Liebd. nicht allein gebührend anhören, und völligen Glauben geben, sondern auch den Kreisschluß also fassen, und fördern wollet, wie es eurer Obern und Committenten, auch eure eigene Treu und Devotion gegen Uns und das Reich erfordert, und wir Uns dessen in Conformität der allgemeinen Reichsconclusorum zu ihnen und euch allerdings versehen. Verbleiben euch beynebens mit kaiserl. Gnaden gewogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 15. Februarii, Anno siebenzehen hundert und fünff und vierzigsten, unserer Reiche, des römischen im sieben und vierzigsten, des ungarischen im fünfzigsten, und des böheimischen im neun und vierzigsten.

Leopold ꝛc

Max. Em. Gr. von Waldstein.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Denen Ehrsamen, Gelehrten Unseren und des Reichs lieben Getreuen, N N. der Fürsten und Stände des löbl. baierisch. Kreises versammleten deputirten Räthen und Gesandten.

N. 5.

Kaiserl. Commißionsdecret.

Die röm. kaiserl. auch zu Ungarn und Böheim königl. Maj. ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Herr, lassen des löbl. baierischen Kreises allhier versammleten Räthen, Bothschaften und Gesandten, auch Abgeordneten und Deputirten, allergnädigst unverhalten, welchermassen sie aus reichsväterlicher Fürsorge gut befunden, Dero unter jetzig eingerissenen leidigen Conjuncturen für das allgemeine und dieses Kreise sonderbare Beste führende allermildeste Intentiones durch mich, als Dero ohnedem allhier subsistirenden zu dem allgemeinen Reichsconvent bevollmächtigten Principalcommissarium, denenselbene röffnen zu lassen. Es bestehet solche darinnen: Daß annoch ohnentfallen seyn werde, was Vermög eines Concluſi trium Collegiorum Imperii vom 11. Martii nächst abgelegten Jahrs heilsamlich eingerathen, und von Jhro kaiserl. Maj. allergnädigst approbirt worden, und selbiges nicht nur die Stellung des Volks, sondern auch die Herbeyschaffung der übrigen Requisiten an Proviant, Artillerie, Munition und Fuhren, zumalen aber die Kriegscassa betroffen. Jhro kaiserl. Maj. versehen sich demnach allergnädigst, die löbl. Stände würden sich nunmehro angelegen seyn lassen, solches nicht allein mit willfähriger Dargebung ihrer Quota, ohne einige Ausnahm oder Entschuldigung, sondern auch eines Augmenti, oder Ueberschusses, zu bewerkstelligen, und um soviel mehr, als selbige diesen Krieg hindurch das Jhrige nach der Proportion, wie andere Kreise nicht paßiret, sondern obgleich einiges Volk angeworben, haben sie dannoch das völlige Quantum nicht beysammen gehabt, anbey gleichwohlen nicht soviel, als andere Reichsstände, so dannoch das Jhrige rühmlich gethan, erlitten hätten. Es wären auch Jhre kaiserliche Majestät wegen des Herzogthums in Baiern allergnädigst erbietig, desselben Contingent dabey zu stellen. Wie nun solchem allergnädigsten Willen uns allerunterthänigst zu unterziehen die

Gebühr erfordert; also auch haben wir deme hiemit den gehorsamsten Vollzug leisten, und denen versammleten der Stände fürtrefflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, auch Verordneten und Deputirten, die Vornehm- und Erörterung der Sachen bestens empfehlen, dieselbe anbey Ihrer kaiserl. Majestät beständigen kaiserl. Gnaden kräftig versichern wollen, denen wir nicht weniger mit freundlichem geneigt- und gnädigen Willen jederzeit wohl zugethan verbleiben. Gegeben Regensburg, den 2. März, 1705.

Von GOttes Gnaden Johann Philipp, der heiligen römischen Kirchen, Tit. St. Sylvestri, Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des heiligen römischen Reichs Fürst zu Passau, der römischen kaiserl. Majestät wirklich Geheimerrath, und zu dem allgemeinen Reichsconvent bevollmächtigter Principalcommissarius,

Johann Philipp,
Cardinal von Lamberg,
Bischof und Fürst zu
Passau.

(L.S.)

Denen Wohlgebohrnen, Wohledlen, Edlen und Hochgelehrten, des löblichen baierischen Kreises bey allhier in Regensburg versamletem Kreisconvent fürtrefflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, auch Verordneten und Deputirten.

N. 6.

Vorantwort des Kreistags.

Was von wegen der röm. kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrns, aus reichsväterlicher Vorsorge unter jetzig eingerissenen leidigen Conjuncturen für das allgemeine, und des baierischen Kreises sonderbare Beste, Dero ohnedem allhier subsistirenden zu der allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Principalcommissari hochfürstliche Eminenz dem hier anwesenden gedachten baierischen Kreisconvent den 2. dieses Monats März per Decretum zu eröffnen gnädigst belieben wollen, solches hat man seines Innhalts dahin vernommen: Daß annoch unentfallen seyn werde, was vermög eines Concluſi trium Collegiorum Imperii vom 11. März nächst abgelegten Jahrs heilsamlich eingerathen, und von Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst approbiert worden, so nicht nur die Stellung des Volks, sondern auch die Herbeyschaffung der übrigen Requisiten an Proviant, Artillerie, Munition und Fuhren, zumalen aber die Kriegscassa betroffen, und daß Se. kaiserl. Majestät Sich demnach allergnädigst versehen thäten, die löbliche Stände dieses Kreises wurden sich nunmehro angelegen seyn lassen, solches nicht allein mit willfähriger Dargebung ihrer Quota, ohne einige Ausnahm oder Entschuldigung, sondern auch einiges Augmenti oder Vorschusses zu bewerkstelligen, und um soviel mehr, als selbige diesen Krieg hindurch das Ihrige, nach der Proportion, wie andere Kreis, nicht prästiret, sondern obgleich einiges Volk geworben, dennoch das völlige Quantum nicht beysammen gehabt, anbey gleichwohlen nicht soviel, als andere Reichsstände, so dannoch das Ihrige rühmlich gethan, erlitten hätten. Es wären auch Ihre kaiserl. Majestät wegen des Herzogthum Baiern allergnädigst erbietig, desselben Contingent dabey zu stellen.

Wann sich aber gleich bey Antrettung der Deliberationen aus denen abgelegten Votis und eingereichten Memorialien, Besag des Kreisprotocolls, der Zustand des baierischen Kreises ganz anderst bezeigt, und soviel geäussert, daß wegen der fast unglaub- und unbeschreiblichen, auf allerhand Weis und Weg, ungeacht deren, sowohl von kaiserl. Majestät als Dero hohen Generalität, erhaltenen kostbarlichen schriftlich- als lebendigen Salvaguardien, und andern ertheilten Ordres, verübt- und verübenden Gelderactionen, Raub, Plünderungen, Brand, grundverderbliche unordentliche Marsch und Remarschen, theils noch zur Zeit anhaltenden schweren Contributionen, Executionen, Einziehung der Früchten und Einkommen von denen Immediat- als andern Gütern, Hofmarken und Unterthanen, auch zum theil gehabt- und noch aufhabenden Quartierslast, und annoch erpressenden Naturalsverpflegungen, die Stände in gröstes Abnehmen und Unvermögenheit gesetzt worden, also, daß unschwer

zu

zu ermessen, wie daß bey solchen erlittenen Pressuren, und theils noch fürwährender Bewandnuß und Bedruckungen, welche sonder Zweifel wider Ihr kaiserl. Majestät allergerechteste Intentiones sowohl, als wider die klare Vorsehung des angezogenen allergnädigsten approbirten Reichsconclusi vom 11. März immediate laufen, die mehriste Kreisstände zu Prästirung ihrer Obliegenheit zum Kreis fast allerdings inutil gemacht werden; So hat man zu der höchstansehnlichen kaiserlichen Commißion von Kreis wegen unverweilet den benöthigten Recours nehmen, und dieselbe hiemit geziemend ersuchen sollen, daß sie gnädigst geruhen wollen, bey Ihro kaiserl. Majestät und etwann auch bey Dero hohen Generalität und Kriegscommissariat solch höchstvermögende Interceßionales und Vorstellungen dahin einzulegen, damit vorangedeute unerträgliche Beschwerde, welche die getreu- und willigste Stände fast insgemein betreffen, auch zum theil annoch continuiren, inmassen Ihre kaiserl. Majestät von einigen in particulari um deren allergnädigste Abstellung bereits allerunterthänigst belanget worden, allenthalben alsogleich abgethan, die Mittel, Subsistenz, Einkünften und Fructus ihnen nicht gehemmet, sondern freygelassen, mithin dieselbe, was sie bey verhoffender ersten Remedur und Cessirung solcher Gravaminum, nach überbleibenden Kräften, noch beyzutragen ganz gern und ultro verwilligen, auch in Effectu zu des allgemeinen Vaterlands Wohlfahrt und Besten zu prästiren nicht impoßibilitirt werden mögen; Wie man dann von Seiten dieses Kreisconvents nicht unterlasset, inzwischen mit denen Deliberationibus fortzufahren, und ein Quantum circulare cum annexis nach äusserstem Vermögen zu gewührigem Schluß zu bringen, auch hiernächst der höchstansehnlichen kaiserlichen Commißion gebührende Communication davon zu thun, und hingegen die von kaiserl. Majestät allergnädigst anerbothene Beystellung des baierischen Quanti, und andere Concurrenz, gehorsamst zu vernehmen. So man Derselben von eines versammleten baierischen Kreisconvents wegen prævie geziemender Empfehlung gebührend hinderbringen wollen. Regensburg, den 6. März, 1705.

Der Fürsten und Stände des löbl. baierischen Kreises alhier versamlete Abgesandte, Räthe und Bothschaften.

N. 7.

Gravamina des Hochstifts Regensburg.

Einer hochlöblichen Kreisversammlung wird ohnzweifentlich noch unentfallen seyn, was das fürstliche Hochstift Regensburg wegen seines zu stellen habenden Kreiscontingents unlängsthin Sessione 5ta ad Protocollum gegeben, und wie dasselb darbey mit mehrerem remonstriren lassen, daß, im Fall deme bey nunmehr durch gegenwärtiges leidiges Kriegswesen entgangener Hälfte der Steuern seine Kameraleinkünften als Supplementum der vorigen benommen, und anderwärtighin ausser seinen eigenen Bedürftigkeit appliciret werden wollen, eine offenbare vor Augen liegende Unmöglichkeit seye, mit dem etwann noch ausstehenden Contingent dem hochlöblichen Kreis concurriren, und beyhalten zu können; hingegen aber, und da deme die noch übrig eingehend- wiewohl auch schon auf die Hälfte abgenommene Rent- und Kammergefäll zu Suppliirung der Steuern, und damit zu bestreiten habenden Reichs- und Kreisoneren in Händen gelassen, nicht allein die in Anno 1701. bewilligte 75. Mann zu mehrgedachten löbl. Kreis, cum omnibus requisitis in Ordinario & Extraordinario stellen, sondern sich auch, da Bechlaren wieder hergegeben werden soll, noch mit 15. Mann augmentiren wolle.

Nun, ob man zwar immerdar bishero in der tröstlichen Hofnung gestanden, es würde, nach so beweglich am kaiserlichen Hof gethaner schriftlichen Repräsentation, des durch diesen anhaltenden Krieg so groß erlittenen Schadens halber, und dadurch entgangener sowohl Steuer- als anderer Gefälle, ein geziemende Reflexion auf dieses Hochstift gemacht, und in Ansehung der verlangenden Kreisverfassung die noch übrige wenige Renten und Einkünften in Supplementum der Steuern, und Beywerb- und Montirung des Hochstifts treffender Kreismannschaft und Bestreitung der Einlage in die Kreiscassa, und anderen Extraordinarii, dann auch Abführung der noch übrigen Reichsprästationen, in specie der 6. Römermonate zu Provividirung der Festung Philippsburg, zu welchen allen die hochstiftische Steuern weit und lang nicht, ausser völligen Ruin der Unterthanen, erklecklich

seyn, ohne einigem Anstand und Aufenthalt in Händen gelassen werden; So hat man doch wider alles bessere Vermuthen und Verhoffen, mit nicht geringer Bestürzung, im Gegentheil wahrnehmen, und ersehen müssen, daß nicht des mindesten darauf reflectirt oder gedacht, sondern und hingegen des kaiserl. Vicestatthalter zu Amberg, Herrn Barons von Tastungen Excellenz, diese allergnädigste kaiserl. Specialcommißion aufgetragen worden, mehrgedachten Hochstifts Hauptrentrechnungen von etlichen Jahren zurück, ohne Verweilen, abzufordern, selbe zu durchgehen, und ausser allen Zweifel, sowohl die etwann vermeintliche befindende Baarschaft an sich zu bringen, als wegen der künftigen Rent- und Einkünften allenfalls zu verwahren, und zu versicheren, massen Se. Excellenz in hac Commissione sich wirklich allhier eingefunden, und ein oder andern Tag damit aufgehalten. Und obwohlen man zwar endlich nach viel gethanen Remonstrationen und gemachten Contestationen dieses Hochstifts schlechten Standes und Unvermögenheit halber, und daß man zu des Reichs- und Kreisprästationen auf solche Weis gar incapable gemacht würde, die solchergestalten vorgehabte Commißion für dermalen noch gegen einer verlangten, und auch ertheilten schriftlichen Antwort mit allem schuldigsten Respect depreciret und ausgebetten; so stehet man doch nicht in geringen Sorgen, und ist sehr bekümmert, ob es nicht einen Weg, und unangesehen alles Gegeneinwendens, bey zuerst abgefaßter allergnädigster kaiserlicher Resolution allerdings sein ungeändertes Verbleiben haben, und dabey fördershin gelassen werden möchte. Dahero ist dieses fürstl. Hochstifts hochwürdiges Domkapitel zu Bezeugung seines tragenden Eifers zu des allgemeinen Wesens Besten wirklich resolvirt, und entschlossen, eine eigene Abschick- und Abordnung an kaiserl. Hof mittelst eines Domkapitulan ex Gremio zu thun, und neben andern auch dieses Werk und Anliegenheit, wegen Ueberlassung der hochstiftischen Einkünften, zu Abricht- und Abführung der diesem Hochstift obliegenden schweren Reichs- und Kreisprästationen mit Nachdruck negotiiren zu lassen. Dieweilen man dann sich persuadiret haltet, es würde zu Beförderung dieser Intention nichts mehrers prävaliren, als wann ein hochlöbliche Kreisversammlung sich gefallen lasse, diesen bekränkt- und entkräften Mitstand mit einigen nachdrücklichen Promotorialien am kaiserl. Hof zu unterstützen, und zu begleiten: Solchemnach beschiehet hiemit an hochwohlermelte hochlöbl. Kreisversammlung, Namens des fürstl. Hochstifts Regensburg, das geziemend- zumalen auch alles Fleisses in der Billichkeit selbst gegründetes angelegentlichstes Anlangen und Ersuchen, deme zu verstandenem Ende und um sobiel leichterer Erreichung seines abzielenden Zwecks, einige ergiebige Promotorialien und respective Testimonialien seiner sonst offenbarer Unmöglichkeit (deren in seinem so billichen Gesuch am kaiserlichen Hof nachdrücklich bedienen und prävaliren zu können) aus sonderbarer in mutua compassione begründeter Gütigkeit angedeihen zu lassen. Gleichwie hierdurch dieser Hochstift nun in Stand gesetzt, oder vielmehr darinnen erhalten wird, dasjenige, was seine allerunterthänigste Treu und Devotion gegen Ihro kaiserl. Majestät, den Reich und den Kreis ausweiset, und auch aller äussersten Möglichkeit nach gern erzeigen wollet, frey und ungehindert prästiren zu können: Also getröst es sich auch, und zwar um noch sobiel mehr einer erfreulichen Erhör- und Gewehr, als zuforderist hierdurch der löbliche Kreis nur mehrers aufrecht stehend verbleibet, und der Erfolg ingleichen zu dessen gemeinsames Interesse Beförderung hauptsächlich diensam und gedeihlich seyn wird. Dahero der Hochstift regensburgische Abgeordnete diese des Hochstifts sehr empfindliche Angelegenheit noch niemalen neben sich de meliori recommendiren, und zu dergleichen Gegencontestationen in allen Occurrentien jederzeit verharren, und verbleiben wollen

Meiner insonders hoch- und
vielgeehrten Herrn

Dienstergeben- bereitwilligster,

H. S. Burger, Hochstift regensburgischer Abgeordneter.

N. 8.

N. 8.

Gravamina des Stifts Berchtesgaden.

Aus was für erheblichen und nothdringenden Ursachen bey denen sämmtlichen hochlöblichen baierischen Kreisständen das fürstliche Stift Berchtesgaden wegen des allzu hohen Matricularanschlags seine iterirte Lamentationes und Gravamina auf denen vorgewesten Kreisconventen mit bestem Fundament und unverwerflichen Rationibus durch dero Abgeordnete anführen lassen, ist eine allzu bekannte Sach. Unter allen aber diesen hat bey dem Anno 1697. allhier fürgehaltenem Kreistag besagten fürstlichen Stifts Abgeordneter, Capitular und Canonicus, Herr Graf von Leiblfing nunmehro selig, ein solche wahrhafte Remonstration und ausführliche Deduction des ganzen berchtesgadischen Territorii und dessen Situation mit geziemender Submißion überreicht, daß für höchstnothwendig erachtet habe, selbig- gegenwärtiger Beschwerde wiederumen mit Lit. A. copialiter beyzulegen. Und zumalen sich der rerum Status wegen der von dem rauhen Gebirg herrührenden natürlichen Unfruchtbarkeit nicht veränderen kann, und also nichts bessers zu hoffen ist, an die gesammte dieses hochlöblichen baierischen Kreises Fürsten und Stände hoch- und wohlansehnliche Herrn Räthe, Bothschaften, Gesandte und Abgeordnete im Namen obernannt fürstlichen Stifts mein angelegentliches und geziemendes wiederholtes Ersuchen, dieselbe belieben diesem in obig- leibelfingischen Memoriali in fine angehäften rechtmäßigen Gesuch ratione der gebettenen Moderation aus denen beweglichsten Motivis bey jetzig fürwährendem löblichen Kreiscongressu nicht allein wirklich gedeihen zu lassen, sondern auch hauptsächlich darumen mit erstbesagtem innocenten Stift eine sonderbare schriftliche Compaßion zu tragen, indeme solches ohne vorherigbeschehener Notification wider die allgemeine Observation und klaren Innhalt der Reichsconstitutionen, als wie ein wirkliches churbaierisches Acquisit, mit einem von kaiserlichen Trouppen bestehenden, sich auf 428. Mann auser zweyen Obristwachtmeistern, einem Hauptmann, einem Kapitainlieutenant, zweyen andern Lieutenanten und vier Fähndrichen erstreckenden Winterquartierlast, ungehindert der vorgewiesenen kaiserlichen allergnädigsten Salvaguardien, Protectorialien und eingewendten Protestationen, von der hohen Generalität zu nicht geringem Präjudicio sowohl des gesammten löblichen baierischen Kreises als deren hochlöblichen Mitgliederen in particulari eigenthätig erst und zwar vor zwey Monaten beleget worden. Gleichwie dann durch dieses unvermuthetes Procedere das ohnedem in viel Weg betrangte fürstliche Stift Berchtesgaden zu Entfliehung der gleich beym Eintritt angedroheten militarischen Execution und Conservirung der im Gebirg hin und wieder wohnenden armen Unterthanen und Handwerkeren grosse unbeschreibliche Summen Gelds aufzunehmen, und weilen wegen der nicht zu bekommenden Naturalien und von anderwärtigen Orten gegen Berchtesgaden noch anhaltender Vieh- Getreid- Schmalz- und anderer Victualien Sperr, der Soldat Ettappa gemäß nicht mitverpflegt werden kann, sich hiemit mit dreyfacher Spesa zu redimiren necessitirt ist, abstrahendo, daß wegen den anhaltenden Kriegstroublen der mit Churbaiern ansonsten schon viel hundert Jahr gehabte Salzhandel viel Zeit lang gesperret, und also dem fürstlichen Stift das einig und allein geniessende Utile auch wirklich entgangen seye; so lebet man mithin in unbeschreiblichem Kummer, und weiß ihme fast bey jetzigen Conjuncturen nicht mehr Rath zu schaffen. Ob nun zwar ein hochwürdiges Domkapitel dieses unerträglichen Oneris, der angesetzten Winterquartier halber, bey Ihro kaiserl. Majestät ein allergnädigste Verordnung an dem hochlöblichen kaiserl. Hofkriegsrath ut B. zu sehen, allerdiemüthigst ausgewirket, und selbigem obberührten Stift mit dergleichen unbefugten Winterquartieraßignationen zu verschonen angedeutet worden; so hat man doch über vielfältiges Sollicitiren und Urgiren von allegirtem Hofkriegsrath ein mehrers nicht erhalten können, als daß man das fürstl. Stift an das bereits convocirte löbliche Kreisconvent mit seinen Beschwerden ratione besagter Winterquartiersaßignationen verwiesen haben wolle. Zumalen denn bey oberzehlter Beschaffenheit, und so höchsterforderlichen Geldmitteln, die angeschriebene Quartierportionen zu bestreiten, dem nothleidenden Stift und dessen Unterthanen auch die obhabende Kreisonera zu übertragen unmöglich; massen mit dem, was auf die Soldatesca laufet, man in Ordinario

gar wohl 10. bis 12. und noch mehr Jahr hätte auslangen können; so ist an die höchst- hoch- und wohlansehnlichen Fürsten und Ständen Herrn, Herrn Räthe, Bothschaften, Gesandte und Abgeordnete mein wiederholtes geziemendes Ansuchen, man wolle dickbenamstes Stift (damit es nicht als ein in stäter ununterbrochener allerunterthänigster Devotion gegen Ihro kaiserl. Majestät und dem ganzen römischen Reich verharrender getreueste Mitstand, unverschulder Dingen, mit doppelter Ruthen gezüchtiget, und auf einmal totaliter ruiniret werde) der jetzt bey vorwährendem löbl. Kreisconvent ansetzenden Quotá schon Anno 1697. vermög gehaltenen Kreisprotocolls Sessione XVII. versprochenermassen an der zu stellen schuldigen Mannschaft einen ergiebigen Nachlaß mitseyn, und damit zugleich der unerschwingliche gemachte Schuldenlast, welchen diese Hybernalquartiersbelegung verursachet, successive abgeführt möchte werden, der in nachfolgenden Jahren etwann noch zu übertragen aufbürdenden Reichsprästandorum ex æquo & bono wegen handgreiflicher Impoßibilität proportionaliter entheben, schließlichen auch zu dieses gesammten hochlöblichen Kreises und jedes Particularstands Sicherheit an gehörigen Orten solche Instanz machen, auf daß fürohin dergleichen so verderbliche als unfugsame Einquartirungen hinterbleiben, und nicht ein getreu- gehorsamer Reichsvasall in unwiederbringlichen Schaden, gleichwie dem unschuldigen fürstl. freyen Reichsstfit Berchtesgaden leider geschehen, gesetzet werde. Anbey zu erfreulicher Beytragung deren hochansehnlichen Officien und hochschätzbaren Propensionen mich mit all gebührender Gegencontestation bestermassen empfehle, und in particulari unveränderlich verharre

Meiner besonders hoch- auch
vielgeehrten Herrn

Schuldergebenster, respective Diener und Freund,

Johann Ferdinand von Krempon, des fürstlichen freyen Reichsstifts Berchtesgaden Abgeordneter.

N. 9.

Gravamina des Stifts St. Emmeran.

Euer Excellenz und meinen hoch- und vielgeehrten Herrn ist ohne weiters Erinnern aus denen von mir ad deliberandum 1mum & 4tum abgelegten Votis schon zu Genügen bekannt, wasmassen das kaiserliche gefreyte Reichsstift und Kloster zu St. Emmeran nicht einen einzigen immediat- und collectablen Unterthan, auch sonsten keine, als in dem Churfürstenthum Baiern, habe: welche aber alle bey jetzigen Conjuncturen, mit öfters wiederholten Plündern, Ausrauben, Contributionen, Geldpressuren und andern militarischen Exactionen, ohallen Regard der kaiserl. schriftlich- und lebendigen Salvaguardien, auch ungehindert der vielfältig- gethanen Remonstrationen, daß sie unter einem unmittelbaren unschuldigen Reichsstand gehörig, gleich anderen immediat- churbaierischen Unterthanen, tractirt und hergenommen, über dies alles nach unterschiedlichen ausgestandenen Plünderungen noch darzu mit starken Einquartirungen und unerschwinglichen Mund- und Pferdportionen belegt, mithin ihrer Herrschaft die schuldige Prästanda vor heuer und künftig prästiren zu können nicht allein ganz inutil und unfähig gemacht; sondern auch das Reichsstift, hat man es anderst nicht zur Extremität und dahin kommen lassen wollen, daß die geplünderte, und um all das Ihrige gekommene arme Unterthanen, allermassen schon von vielen geschehen, nicht gar von Haus und Hof gelassen, necessitirt, und gezwungen worden ist, ermelten ihren Unterthanen zu Bestreitung der unerschwinglichen Mund- und Pferdportionen und anderer militarischen Anlagen viel tausend Gulden vorzustrecken, sich einfolglich dergestalt zu entblössen, daß, im Fall von Sr. kaiserl. Majestät, allwohin man die Nothdurft allerunterthänigst remonstrirt, und um förderliche Abhelf- und Vorkommung des sonst vor Augen liegenden Totalruins gebetten, nicht bald eine Remedur erfolgen sollte, die in grosser Anzahl vorhandene Religiosen und Bediente nicht mehr erhalten, zu geschweigen das anbegehrt- und treffende Contingent stellen, viel weniger zu einem Augmento sich einlassen könnte, welches man doch, wann das Reichsstift in dem Stand, wie es al-

allererst vor einem Jahr zuruck gewesen, noch wäre, gern und willigst nicht allein prästirt, sondern mit deme, was der über auf 100000. fl. hinauflaufende Schaden auswirft, 15. und noch mehr Jahr unterhalten haben wolte. Bin dahero specialiter instruirt und befehligt, den Recurs zu einem versammlet- hochlöblichen Kreisconvent zu nehmen, und denselben gehorsamst und geziemend zu ersuchen, gegenwärtiges abgedrungenes Memoriale neben anderen der an des höchstansehnlichen kaiserl. Herrn Principalcommissarii, hochfürstl. Eminenz, abgefaßten Vorantwort zu dem Ende unmaßgeblich beylegen zu lassen, damit ofterſagtes Reichsstift bey so klar demonstrirter Entkräftung und Unmöglichkeit nicht allein mit dem verlangten Contingent verschont, und all weiterer Einquartirungen, und andern militarischen Exactionen befreyet, mithin zwischen denen immediat- baierischen, dann andern in Territorio Bavarico zwar gelegenen, und aber unter einem unmittelbaren ganz unschuldigen Reichsstand gehörigen, Unterthanen ein Unterschied gemacht, sondern auch der erlittene fast unglaubliche Schaden ersetzt werden möge. Welch erzeigende Gnad und Gefälligkeit das Reichsstift St. Emmeran hinwiederum zu demeriren sich eifrigst befleissen, ich aber unter meiner gehorsamen und dienstlichen Recommendation unausſetzlich verharren werde

Euer Excellenz, dann meiner hoch- und vielgeehrten Herrn

Dienstgehorsamer und Bereitwilligster,

Michael Widmann,

Reichsstift emmeranis- Kanzler und zu gegenwärtigem baierisch. Kreisconvent Abgesandter.

N. 10.

Gravamina des Stifts Obermünster.

Es ist, leider! ohne vieles Anführen vorhin genug kreiskündig, und aller Orten kundbar, was bey den vorgewesten Kriegstroublen die dem baierischen Reichskreis zugethane höchst- und hohe Stände durch continuirliche Marsche, langwührige Einquartirungen, verderbliche Ein- und Ueberfälle, gewaltsame Geldpressuren und handthätliche Plünderungen unschuldigerweis haben erleiden, und was für grosse Geldsummen selbige vorhero schon Sr. churfürstl. Durchl. in Baiern darschiessen müssen: allermassen meiner Frau Principalin hieran auch ein namhaftes andictiret, nachgehends auch bey dem durch die kaiserl. engel- und holländische Auxiliartroupen über die Donau und nacher Ingollstadt genommenen Marsch von dem Unglück dergestalt betroffen worden, daß die durch gemelte Völker angesteckt- fressende Flamm nicht allein 2. ganze reichslehnbare Dorfschaften, Großhausen und Rättersdorf, Gerichts Aichach, unweit Augsburg entlegen, in Grund und Boden gänzlich verzehret, sondern auch die Hussaren und auffeßige Trouppen zwey andere gleichfalls reichslehnbare Dörfer, Degerheim und Obertraubling, das erstere bey und nach Investirung Stadt am Hof, das andere bey Annäherung der baierischen Armee gegen hiesiger Reichsstadt Regensburg, beyde zum viertenmal totaliter geplündert, und fouragirt, ja etliche der armen unschuldigen unbewehrten Unterthanen, ohne einige Ursach, mit vielen Wunden massacrirt, auch ein sonders Preß- oder Biethaus in Grund hinweggebrennt, auch sogar des lieben Gottes- haus nicht verschonet, welches sie dermassen von allem Kirchenornat spoliert, und ruinirt haben, daß man darinnen keinen heiligen Gottesdienst mehr hat halten können, sondern selbigen einige Zeit hindurch, bis ein und anders nöthiges wiederumen herbeygeschaft worden, unterlassen müssen. Wie nun aus angeführtem höchstverderblichen Unwesen leicht zu schliessen, daß nach solch- zum öfftern verübten unverdienten Feindseligkeiten der arme Unterthan dergestalt aller Bezahlungsmittel entblösset worden, daß meine Frau Principalin von selbigen die gewöhnliche Stift und Gülten nicht allein nicht anlangen können, sondern auch noch darzu ihnen, als welche ihr noch übrig verbliebenes weniges Speis- und Saamgeld anjetzo zu Hindanrichtung der einquartiert- zahlreichen unerschwinglichen Portionen gleichfalls verkaufen müssen, nicht nur die Nothwendigkeit zur Speiß und Besaamung der Felder abgeben, sondern auch noch dazu etliche 1000. fl., die Sie anderwärts aufgenommen, darschiessen muß, wann man anderst die Dörfer und Fel-

der nicht öd und verlassen, auch die arme Unterthanen von Hauß und Hof gejagter sehen will, wodurch aber in Hinterbleibung der Stift und Gülten, und Ermanglung einiger collectablen Unterthans, wovon bishero Churbaiern, zu etwelcher Ergötzung des ihme allergnädigst committirten Afterschutzes, die Steuern samt den Scharwerksgeldern gezogen, das pure Unvermögen und gänzliche Untüchtigkeit zu einem weitern Kreisbeytrag, worzu man sonsten aus Sr. kaiserl. Maj. jederzeit zugetragener allertieffesten Devotion das Seinige allerschuldigst gern concurrirte, erfolgt ist, welchem auf keine andere Weis bessers abzuhelffen, und diesem gleichsam in den lezten Zügen liegenden Reichsstift, zu einer weitern Concurrenz neue Kräften zu geben, nichts vorträglichers wäre, als wann Euer Excellenz Gnaden und Herrl. (warumen hiemit gehorsam und respective dienstlich gebetten haben will) gnädig geruheten und großgünstig beliebten, an allerhöchstgedacht Sr. kaiserl. Maj. ein solch nachdrückliches Vorbittschreiben für meine Frau Principalin abgehen zu lassen, daß wiederholt Se. kaiserl. Maj. nach nunmehro an Seiten Churbaiern geendigten, und deroselben wieder zurückgefallenen Schutz, hochermelter meiner Frauen Principalin zu besserer Prästirung der Reichsonerum, wenigstens Dero reichslehenbare Unterthanen von selbsten wiederum zu collectiren erlauben, indessen aber disseitig reichslehenbare Dorfschaften von denen höchstbeschwerlichen Quartieren und belegten unerschwinglichen Portionen befreyen zu lassen allergnädigst geruhen möchten: Und dieses zwar um so mehrers, weilen ja wiederholte meine Frau Principalin auf 3. oder 4. Orten beyzutragen hoffentlich nicht wird gehalten seyn, welchenfalls man sodann, als viel die erlangende Kräften zulassen werden, so willigst als schuldigst zu concurriren sich erbietet. Die hierinnfalls angedeihende Willfährigkeit wird meine Frau Principalin gegen Euer Excellenz, Gnaden und Herrl. gantz gefliessen demeriren, ich aber verbleibe nebst meiner unterthänigen und dienstlichen Recommendation mit geziemenden Respect

Euer Excellenz, Gnaden und Herrl.

Dienstschuld- und gefliessenster Diener

Franz Ign. Schmetterer, Kanzler und Reichsstift obermünsterischer Abgeordneter.

N. II.

Gravamina des Stifts Niedermünster.

Einem hochlöbl. Directorio ist aus dem bereits abgelegten und ad Protocollum gegebenen Voto vorhin genugsam erinnerlich, in was vor einem betrübten Zustand sich einige Zeithero, und dermahlen noch, der löbl. baierische Kreis, und unter diesem auch das fürstl. Reichsstift Niedermünster, befinde. Um aber seine bekannte Anliegenheit noch ferner zu erkennen zu geben, solle man nicht bergen, wie daß 1) die gesammte des Reichsstifts Unterthanen in denen baierischen Landen entlegen, bey vorgangen und noch continuirend mehr dann schwehren Kriegstroublen, Marsch, Remarsch, sonderbar aber die noch währende Ausstehung grausam harter Winterquartier, ohnaufhörliche Contribution, auch nimmer erschwinglicher Portiongelder, ja sogar ausgestandener theils erbämlicher Plünderungen und anderer militarischen Pressuren, dergestalten ruinirt, und auf dem Grund erarmet worden, daß, neben dem die fertig ohnedem wenige Stift- und Traiddienst nicht erhebt werden können, auch künftige mehr Jahr noch gar schlechte Hofnung darauf zu machen ist, guter Theil derselben schon wirklich von Hauß hätten lassen, und sich in das bittere Elend begeben müssen, zum Fall man von fürstl. Grundherrschaftswegen die mehrere so bedrangte Unterthanen durch mildreiche Beyhülf anselbst verzinßlich aufgenommenen starken Geldsumma, auch andern hohen Beystand, bis dato mitleidenden nicht noch erhalten hätte: 2) Daß man niedermünsterischer Seits, ausser der allhiesigen Stiftssituation und wenigen Pertinentien, sogar auch nur mit dem geringsten Immediatreichsterritorio, oder nur mit einem Unterthanen, so im mindesten zu collectiren oder zu besteuren, versehen: zu geschweigen, daß 3) es leider! das offenbare Ansehen gewinnen will, daß man fürtershin kaum und schwerlich mehr capable seyn dörfte, von Reichsstiftswegen weder das Stift und adeliche Stiftsfräulein, der Fundation gemäß, zu erhalten, noch auch und viel minder die über die Geistlichkeit und gestift heil. Gottesdienst jährlich entgehend auf viel tausend Gulden sich belauffende Unkösten weiters bestreiten, wie nicht weniger, und forderist auch die bishero nach äusserstem Kräften

ten beygetragene Reichsprästanda hinfürters mehr prästiren zu können. Wann man nun aber abzukürzen der allerunterthänigsten Hofnung lebet, daß Se. röm. kaiserl. Maj. Dero weltbekannt allerhöchstpreißlichster Milde nach, auf keine Weise allergnädigst verlangen werden, daß deroselben allerunterthänigst und getreueste Stände dergestalten bedrangt und entkräftet werden, daß selbe auſſer Stand gesetzt seyn sollen, allerhöchstgedacht Ihro kaiserl. Maj. und dem Publico ihren allerunterthänigsten Eyfer und Devotion in dem Werk künftighin noch weiters erweisen zu können; Als will man ein hochlöbl. Directorium hiemit ganz angelegentlich ersucht haben, bey der höchstansehnlichen kaiserl. Commißion vermittelst kräftiger Interposition ohnschwer dahin anzutragen, damit erst-erzehlte viele Beschwerden seiner allerhöchsten Orten allergnädigst remediret, und mithin das fürstl. Reichsstift Niedermünster bey denen Reichsmatricul gemäß in Wahrheit über dermahlige Kräften anerbottenen 6. Mann zu Fuß, allergnädigst gelassen werden, und in dem Stand verbleiben möge, dessen allergehorsamste Devotion noch fürtershin, äusserſten Kräften und Eyfer nach, präſtiren zu können. Wormit man sich, samt angeregt seiner Anliegenheit, bestermassen empfihlet

Eines hochlobl. Directorii

Gehorsam ergebenster
Diener

Caspar Mayer, J. U. Lic.
Kanzler, fürstl. Reichsstift Niedermünster Bevollmächtigt und Abgeordneter.

N. 12.

Churpfälzische Protestation gegen die sulzbachische Kreisstandschaft.

Johann Wilhelm, Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrwürdig, Wohlgebohrne, Edle und Veste, auch Ehrsame, besonders Liebe und liebe Besondere!

Uns hat zwar des Herrn Erzbischofen zu Salzburg Liebden zu dem auf den 19. dieses zu Regensburg angestellten Kreisconvent durch ein einseitiges Ausschreiben vom 8. hujus wegen unsers Herzogthums Neuburg invitirt. Nachdeme Wir aber bereits hiebevor zum öftern so münd- als schriftlich durch die Unserige bey denen ehemahligen Kreisversammlungen gegen die Uns zu sonderbarem Präjudiz unseres Vettern, des Pfalzgrafen zu Sulzbach Liebden, beschehene Admission ad votum & sessionem solenniter protestiren und declariren lassen, daß, so lang solcher uns zugefügter Torto nicht redreßiret, Wir keinen baierischen Kreisconvent unsertwegen besuchen lassen könnten noch wollten; solches auch letzthin unterm 13. dieses in Antwort an des Herrn Erzbischofen Liebden wiederholt: Als haben Wir ein gleiches ebenmäßig an Dieselbe und Euch disfalls beobachten lassen, und vorgemelte Protestation, auch Reservation unserer Befugnüß, disfalls hiemit bestermassen bey jetzo vorseyender Kreisversamlung wiederhohlend ad Protocollum geben wollen; die wir sonsten und ausserdeme, da es uns zu keinem Präjudiz gereichet, gern bey dem löbl. Kreis in allen willig concurriren, und das gemeine Beste, wie bishero von uns hoffentlich zur Genüge erwiesen worden, ferner besorgen zu helffen, in keine Wege ermanglen werden. So wir Denenselben und Euch nachrichtlich unverhalten wollen, und verbleiben Denenselben und Euch anbey mit gnädigem und geneigtem Willen und Gnaden wohl beygethan

Düsseldorf, den 18. Febr. 1705.

Derselben und Euch

Gutwilliger

Joh. Wilhelm Churfürst.

N. 13.

Kaisersheimisches erstes Schreiben an Salzburg.

Welchergestalten Euer hochfürstl. Gnaden, nach Anlaß eines von der röm. kaiserl. Majestät erhaltenen allergnädigsten Rescripti, einen allgemeinen baierischen Kreistag auf den 19. nächst eingehenden Monats Febr. auszuschreiben, und von hohem Kreisausschreibamtswegen mich ebenfalls darzu zu invitiren gnädigst gefallen wollen, habe mit demüthigsten Respect empfangen und vernommen.

Wiewohlen nun zwar noch ganz unrichtig und Lis pendens ist, wohin mein anvertrautes Gotteshauß mit seinem Reichscontingent eigentlich zu contribuiren schuldig, und nun bekannt, daß von Seiten eines löbl. schwäbischen Kreises, um es an sich zu bringen, dermahlen sehr eyfrige Instanz an kaiserl. Hof gemacht werde; so sollte doch nicht unterlassen, jemand der Meinigen auf angesetzten Termin nacher bemeltem Regensburg abzuordnen, welcher die Convenienz meines Klosters beobachten, und mit Euer hochfürstl. Gnaden gnädigster Genehmhaltung, angesehen Votum & sessionem nehmen zu lassen annoch gebundene Hand habe, mit Dero hohen Gesandtschaft in privato hierüber conferiren möge. Welches in schuldigster Demuth antwortlichen unverhalten, und zu hochfürstl. Hulden und Gnaden mich devotest befehlen solle

Kaisersheim, den 31. Jan. 1705.

Euer hochfürstl. Gnaden

Demüthigster Caplan

Rogerius Abbt.

N. 14.

Zweytes Schreiben.

Auf Euer hochfürstl. Gnaden unterm 22. passato an mich gnädigst abgegebenes Invitationsschreiben zu dem nacher Regensburg ausgeschriebenen allgemeinen Kreistag habe zwar in Antwort demüthigst herkommen lassen, daß alldahin zu Beobachtung disseitiger Nothdurft jemanden abordnen wolle. Nachdemahlen aber indessen in reifferer der Sachen Ueberlegung befunden, daß meinem anvertrauten Gottshauß zu dessen allseitiger Sicherstellung mehrers gerathen seyn wolle, die vorgehabte Abordnung zu unterlassen, und sich hingegen in diesem Werk allerdings indifferent zu halten, sonderheitlich und weilen von einem löbl. schwäbischen Kreis, nach Anzeig copeylicher Beylag sub Lit. A. eben dergleichen Invitationsschreiben jüngsthin zu Handen bekommen, selbiges aber, Ausweis Adjuncti Lit. B. dergestalten beantwortet habe, daß ausser dessen Schranken mich nicht geben, weniger gleich motu proprio ein oder dem andern löbl. Reichskreis accrediren könne, sondern mir vielmehr gebühren, und obgelegen seyn wolle, die in hoc passu allbereit nachgesuchte allergnädigste kaiserl. Verordnung und Aßignation allergehorsamst abzuwarten, als wornach mich auch reguliren werde; demüthigster Hofnung gelebend, Euer hochfürstl. Gnaden bey diesen veritabeln, und zumahlen triftigen Umständen, mir diesen gefasten Entschluß nicht ungnädigst nehmen, sondern mich und mein anbefohlenes Gotteshauß in fernerweiten hochfürstl. Gnaden Provension gnädigst erhalten werden; als worzu mich dann auch hiemit demüthigst befiehle

Kaisersheim, den 21. Febr. 1705.

Euer hochfürstl. Gnaden

Demüthigster Caplan

Rogerius Abbt.

Lit. A.

Hochwürdiger ꝛc.

Dem Herrn Prälaten und Euer Hochwürden ist vorhin zur Genüge bekannt, daß dessen anvertraute löbliche Reichsprälatur Kaisersheim in der Eintheilung des Reichs in die Kreis dem schwäbischen Kreis incorporirt, in demselben Sitz und Stimmen bekommen, und in der Reichsmatricul de Anno 1521. mit seinen Reichs- und Kreisanlagen solchem Kreis afficirt worden, auch selbige dahin willigst entrichtet, bis ratione Immedietatis sich einiger Streit der löbl. Prälatur halber hervorgethan, und occasione dessen sie in den löblichen baierischen Kreis gezogen werden wollen, und darüber der noch unerörterte Stritt in Camera erwachsen, jedannoch mehrbesagte Dero anvertraute Prälatur auch nachgehends, und bis ad annum 1688. zu dem schwäbischen Kreis concurrirt, und auch fürohin solches zu thun, von Ihro kaiserl. Maj. worbey nach zweien Jahren allergnädigst angewiesen, und an dem damahls verglichenen etwas prästirt worden, das übrige aber der darzwischen gekommenen beschwerlichen Conjuncturen halber bis dato halber anstehend geblieben. Wann aber durch göttlichen Beystand sich die Sachen in obern Reichslanden seither kurzen merklich geändert, und das in demselben entstandene innerliche Feuer gutermassen gedämpft wor-

worden, anbey aber höchstnothwendig seyn will, daß zu Beförderung des gänzlichen Ruhestandes man alle noch übrige Kräften anspanne, und darzu ein jeder das Seinige getreulich beytrage, zu dem Ende auch Fürsten und Stände dieses schwäbischen Kreises, unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, ohnerachtet des vom Freund und Feind, durch den ob sich gehabten sedem belli erlittenen grossen Last, auf die Recroutir- und Ergänzung der Kreisverfassung und deren Versehung mit aller Nothdurft bedacht seyn, und sich die gesicherte Hofnung machen, der Herr Prälat und Euer Hochwürden zu diesem gemeinnutzlichen ihre eigene Defension und Conservation mit beförderenden Werk zu concurriren von selbsten geneigt seyn werden: Als hat man sie hiemit freunddienstlich ersuchen wollen, förderlichst jemanden anhero zu schicken, mit dem man sich hierüber des mehrern mündlich vernehmen könne. In dessen gänzlicher Erwartung wir unter i allerseitiger Erlassung in den Schutz des Höchsten verbleiben

Eßlingen, den 7. Nov. 1704.

Der Fürsten und Stände des löbl. schwäbis. Kreises bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte.

Lit. B.

Das unterm 7. currentis an mich abgegebenes Invitationsschreiben zu dermahligen Kreisconvent in des heil. Reichsstadt Eßlingen ist mir wohl und zurecht zugebracht worden, und habe daraus die Contenta mit mehrern ablesend vernommen. Nun ist zwar ex retroactis status rei allerseits dergestalten bekannt, daß es derentwegen keiner operosen Recapitulation bedarf; Allein aber ist darbey auch unverborgen, daß wegen emanirt allergnädigsten kaiserl. Inhibitorien mein anvertrautes Reichsgotteshauß, ohne special kaiserl. allergnädigsten Bewilligung und Aßignation, durante ac pendente adhuc lite weder einnoch dem andern in Camera Imperiali litigirenden löbl. Reichskreis accediren, und dahin sein Matricular Quantum beytragen darf. Dann obschon hiebevor ein und andersmahl solche Concurrenz mehr löbl. gedachten beyden Kreisen zugekommen; so ist doch solches nicht per modum absolutæ cessionis sed tantum per modum assignationis ad tempus beschehen, so, daß mich deswegen um so weniger extra limites geben kann. Ich werde jedoch uneinstellig Ihro röm. kaiserl. Maj. von dieser Sach allerunterthänigsten Bericht erstatten, und mich der hierauf ergehenden kaiserl. allergnädigsten Verordnung allergehorsamst submittiren; Indessen aber gelebe tröstlicher Hofnung, man werde biß zu Einlangung solch allergnädigster kaiserl. Resolution mit der Cathegorica in beliebiger Gedult stehen. Uebrigens göttlicher Protection uns allerseits wohl ergebend. Kaisersheim, den 12. Nov. 1704.

Meiner ꝛc. ꝛc.

Rogerius Abbt.

N. 15.

Drittes Schreiben.

Euer hochfürstl. Gnaden wird ausser Zweifel in gnädigsten Angedenken ruhen, aus was erheblichen Ursachen ich meine bey dem zu Regensburg vorwährenden löbl. baierischen Kreisconvent unterbliebene Erscheinung unter dem 28. nächst verflossenen Monats allbereit zu entschuldigen mich veranlaßt, und bewogen befunden haben. Nachdemmalen ich nun immittelst auch überdas von meinem in Wien subsistirenden Agenten Anzeig bey verwahrter Abschrift vom 24. Febr. und 7. März die verläßliche Nachricht erhalten, welchergestalten von der römischen kaiserl. Maj. in Kraft der inter duos Circulos pendente lite allergnädigst auf sich genommenen Sequestration, bey dermaligen Umständen mit meinem anvertrauten Reichsgotteshauß oder dessen Contingent eine anderweite Disposition zu machen, und gleich es vor verflossenen zweyen Jahren mitten in den größten Disturbiis allbereit geschehen, solches salva tamen litis pendentia, per manus tertias pro sublevatione dem schwäbischen Kreis an- und zu zuweisen die unvermuthete Entschliessung genommen, ja zu wirklicher Expedition herausgegeben und vorgelegt worden seye: Als habe zu Ableinung all ansonst etwann gegen mich, oder mein Kloster führend ungleicher Concepten, einem hochlöblichen Kreisdirectorio hiervon die uneinge-

gestellte Nachricht zu ertheilen, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befunden, des jederweilig aufrichtigen Erbietens, daß Falls sothane kaiserl. allergnädigste Resolution, mittelst Euer hochfürstl. Gnaden verfänglichen Interposition, oder von gesammten Kreises wegen selbsten annoch redreßirt, und mehrgedachtes mein anbefohlenes Kloster in Statu quo erhalten und manutenirt werden könnte, alle Onera alsdann so gern und willig mittragen werde, als tröstliche Hofnung mir dahingegen zugehen lassen, bey an Tag liegend- widriger Beschaffenheit mein nothdringliches resolvirtes Ausbleiben keineswegs vor eine vorsetzliche Renitenz, weniger hierdurch meines Orts nachsuchenden Vortheil, auszudeuten, sondern von gesammten hoch- und löblichen Ständen vielmehr hochvernünftig hierüber zu raisoniren seyn werde, daß ich mich in gegenwärtiger Verhängnuß bey annoch vorwährendem Rechtsstreit, sobiel immer möglich, durchaus indifferent, und mithin an die hierunter ergehende allergnädigste kaiserl. Dispositiones lediglich zu halten, mich allerdings necessitirt, und verbunden finde. In welch- besserer Zuversicht Euer hochfürstlichen Gnaden beharrlicher gnädigster Propension mich und mein ohnedem äusserist betrangtes Kloster devotist befehle. Kaisersheim, den 12. März, 1705.

Euer ꝛc.

Demüthigster Kaplan,

Rogerius Abbt.

Beylage

Extractschreiben von dem kaisersheimischen Agenten aus Wien, sub dato 24. Februar. 1705.

Hiemit habe in Eil zu berichten, daß sich dieser Tagen gefügt, mit dem salzburgis. Agenten in gewissen Affairen Ihro Excellenz, Herrn Reichshofrathspräsidenten, eine Aufwartung zu thun, welcher dann hochgedachter Sr. Excellenz, als dermaligen Vicekanzelariatsverwaltern, im Namen Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg das kaisersheimische Negotium mit Nachdruck recommendiret, aber in Antwort erhalten: Welchergestalten Se. kaiserl. Majestät allbereits vor zwey Jahren eine gewisse Verordnung gemacht, was das Reichsstift Kaisersheim dem schwäbischen Kreis beyzutragen hätte, wobey es, wie sie davorhielten, auch anheuer, salva tamen litis pendentia, sein Verbleiben haben, und die Expedition hiernach nächstens zu erheben seyn werde.

Extractschreiben aus Wien vom 7. März, 1705.

Gleichwie ich seit meines letzteren nicht ermanglet, nach Anlaß meines hochgeehrten Herrn an Handgebung seiner gehörigen Orten allmöglich Vorstellung, so schrift- als mündlich, zu thun: also habe damit auch in verläßige Erfahrung gebracht, daß die von der römischen kaiserlichen Majestät des Klosters wegen genommene Resolution wirklich zur Expedition gegeben worden seye. Ob und wenn selbe aber zu erheben seyn werde, wird die Zeit geben, und ich allernächst berichten.

N. 16.

Viertes Schreiben.

Was Euer hochfürstl. Gnaden von Kreisdirectorio wegen auf des ratione meines anvertrauten Reichsgotteshaus betreffenden Contingents Reichung letzthin abgelassenes Entschuldigungsschreiben unter dem achten nächst verflossenen Monats April an mich antwortlich zu rescribiren, und anbey zu gesinnen gnädigst gefallen wollen, habe den 29. ejusdem mit schuldigstem Respect empfangen, und vernommen. Gleichwie ich nun des wiederholt- demüthigsten Erbietens bin, nach der, durante litis pendentia & clementissima cæsarea sequestratione, ausfallender allergnädigsten Resolution und Anweisung der römischen kaiserlichen Majestät jederweilen nach Maaß der mir von Freund und Feind annoch übrig verbliebenen Kräften pro Bono des gemeinen Wesen willigst zu concurriren, und mich, als einen getreuesten, obwohlen geringen Stand des heil. röm. Reichs, unter der gelebend tröstlichen Zuversicht aufrichtigst zu erweisen, es werden die von obermelt meinem Kloster leider ganz ungemein ausgestandene Kriegspressuren auf jedwedern Ausschlag pro futuro vielmehr noch Ort und eine gedeihliche Beherzigung finden, als man an Seiten eines löbli-

löblichen baieris. Kreises auf einigen Ruckstand zu gedenken, unvermuthenden Anlaß nicht nehmen werde, in billichmäßiger Erwegung zwar in Conformität des bey dem in Anno 1701. zu Wasserburg vorgewesenen Kreistag gemachten Schlusses mit 1500. fl. accordmäßig ad Cassam zu liefern, der Anfang ganz eifrig gemachet, nachmalen aber dasselbe in dem gleich darauf gefolgten Jahr mutato rerum statu allerseits ganz hülfloß gelassen, mithin anstatt des eine Zeit lang genossenen Schutzes der freyen Disposition der feindlichen Waffen lediglich sacrificiret, und nicht allein von denenselben vom Eingang bis zum End in fast täglicher Geld- Getreid- und anderwärtige Contributiones, ohne alle Gnad und Barmherzigkeit, oder etwann genommener Reflexion, ob es zu diesem oder jenem Kreis gehörig seye, extremo gradu gesetzet, sondern auch, wie ein so anders im Fall Bedärfens zu belegen wäre, zu denen kaiserlichen Magazinen an schwer- und leichtem Getreid per 2500., zu winterlicher Verpflegung eines lüneburgischen in kaiserl. Bezahlung gestandenen Dragonerregiments 2500., zu Abführung der von Churbaiern angesetzten Winterportionen 14364. fl. 33. kr., und zum kaiserlichen Feldhospital per 3000. thätlich gezogen, ja über dieses alles noch von allerhöchstgedachter der römischen kaiserl. Majestät die letztere zwey Jahrgäng anbey, alles Einwendens und Bittens uneracht, mit einem kaum mehr Anlehensweis aufbringlichem Quanto zu dem löblichen schwäbischen Kreis allergnädigst angewiesen, einfolglich dann ipso facto von denen weitern Kreisprästandis unter fast gänzlicher Inhabilitirung abgehalten worden. Als will Euer hochfürstl. Gnaden und gesammte höchst- und löbliche Stände des baierischen Kreises bey solch nur obiter angeführten wenigen Umständen selbst gnädigst auch hoch- und wohlgeneigt urtheilen, und erwegen lassen, was vor ein überflüßiges Absehen auf obberührtem Ruckstand der accordirten Kreisprästation gemachet, und wie fehlbar auf die concipirte Gleichnuß mit andern höchst- und löblichen Commembris wegen zum theil in Bereitschaft gehaltener etwelcher Mannschaft diesfalls reflectirt werden wolle. Welches alles ich zu andienlicher Nachricht und Information in devotester Antwort unverhalten lassen, mir und mehrgedachtem meinem anvertrauten Reichsgotteshaus contra der in Fertigung der Kreisrecessen, oder sonsten emanirten Listen der Contribuenten abwesend eines Deputirten, deme ein oder anderesmal gegebenen Platzes in omnem casum anbey quævis competentia feyerlichst vorbehalten, und zu beharrlichen hochfürstlichen Gnaden mithin demüthigst befehlen sollen. Kaisersheim, den 9ten May, 1705.

Euer hochfürstl. Gnaden

Demüthigster Kaplan,

Rogerius Abbt.

N. 17.

Erklärung und Anbringen des Kreistags an die kaiserliche Commißion.

Der römischen kaiserl. Majestät zu fürwährendem Reichstag bevollmächtigtem höchstansehnlichen Principalcommissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der heiligen römischen Kirchen Cardinalen und Bischofen zu Passau ꝛc. ꝛc. geben der Fürsten und Stände des löbl. baierischen Kreises des Orts versammlete Gesandte und Deputirte gebührend ferners zu vernehmen, daß, wie gegen Dieselbe Sie in ihrer jüngsthin geziemend überreichten Vorantwort, neben dem darinn inständigst gethanen Ansuchen um Dero höchstvermögende Repräsentation bey Sr. kaiserlichen Majestät zu Auswirkung der gebettenen Remedur und Befreyung von denen überschweren Last und Pressuren, sich zugleich erkläret, mit denen Deliberationibus inzwischen fortzufahren, und ein Quantum circulare der zu stellen vermögenden Mannschaft zu gewührigem Schluß zu bringen, man also von Seiten der Kreisversammlung nicht unterlassen, verschiedene Consultationes und Beredungen darüber zu halten. Und ob man zwar Anfangs auf die in Anno 1701. bey dem wasserburgischen Kreistag zum Fuß und Regl gemacht, und vorhin respective ad Duplum, Triplum, Quadruplum, und darüber augmentirte Repartition geschlossen, auch dahin angetragen, wie solche angesetzte Mannschaft noch weiters auf ein oder zwey Drittel, oder noch höher von denen Kreisständen vermehret, und augmentiret werden möchte; allermassen ex parte des Kreisdirectorii man nicht ermanglet, derentwegen al-

le behörige Vorstellung zu thun, und mit gutem Exempel ultra vires in der Declaration vorzugehen: So hat sich jedoch keine gleiche Nachfolg bezeigt, und endlich das Quantum der Stände nach jedes dermaligem entkräften Zustand, und ultimatim beschehener Erklärung, Innhalt sub Lit. A. beygelegter Designation, annotirt und angesetzt werden müssen. Wobey man der höchstansehnlichen kaiserl. Commißion geziemend unverhalten solle, wie daß nicht allein die in berührter Vorantwort zum theil eingebracht- fast gemeinsame Gravamina, in denen Votis und sonst wiederholet, sondern auch speciatim von einigen Ständen bedauerlich geklaget, und ihre Impossibilität ein mehrers, oder auch das angebottene, im Fall die nothwendige Remedur noch längers anstehen sollte, prästiren zu können, vorgestellet worden. Dannenhero man sich wohl bemüßiget befindet, die höchstansehnliche kaiserl. Commißion hiemit noch ferners gebührend zu ersuchen, bey Ihro kaiserl. Majestät die weitere beweglichste Remonstrationes vorzukehren, und sie dahin zu erbitten, daß Dieselbe doch allergnädigst geruhen möchten, Dero gemessne und ernstliche Verordnungen ergehen zu lassen, auf daß die getreu- und deboteste Stände, in Ansehung, daß sie mit dem churbaierischen Unwesen und Renitenz nichts zu thun, noch einigen Theil daran genommen, oder haben, mithin ganz unschuldig und unstrafbar seyen, forderist an ihren in oder extra Territorium Bavaricum gelegenen Immediat- dann auch Mediatgütern, und andern unter der baierischen Jurisdiction begriffenen Herrschaften, Hofmarken, Höfen und Unterthanen, welche mit der Vogtey und Grund, auch im übrigen ausser der landsfürstlichen Steuer denen Kreisständen zustendig seyn, weder mit einigen Exactionen, Quartieren, unordentlichen Marsch- und Remarschen mehr betrangt, oder bedruckt, noch ihnen die davon fallende Fructus und Emolumenta, unter was Schein und Prätext es von der Generalität oder Kriegscommissariat, auch anderen Officieren oder Gemeinen es immer geschehen möchte, abgenommen, sondern um so mehr frey gelassen werden solle, als sie solche zu ihrer eigenen Subsistenz, bevorab jene Stände, die gar keinen immediat oder collectablen Unterthanen haben, höchstens bedürftig seyn, und ausser denen sich bey ihrem immediat Stand nicht erhalten könnten, folglich auch nach ihrer treuesten Devotion die Schuldigkeit Ihro kaiserl. Majestät und dem Reich pflichtmäßig zu prästiren, ganz und gar untüchtig gemacht würden. Wie aber dieses wider Ihr kaiserl. Majestät mehrmals allergnädigst declarirte allergerechteste Intention durchaus strebet; also leben die Stände dieses baierischen Kreises der allerunterthänigsten Hofnung, sie werden mittelst hierauf bald erfolgender Remedur von allen ihren habenden grossen Beschwerden sich ehistens samt und sonders völlig liberirt sehen, worzu man von Kreis wegen solch der Stände gemeinsame höchste Nothdurft, und was auch einige, vermög sub Lit. B. C. D. E. & F. beyliegender Memorialien, in particulari mit mehrern eingebracht, de meliori hiemit gebührend recommendiren wollen.

Demnach auch hiebey in denen Deliberationibus vorkommen, und für nöthig ermessen worden, den hiebevor bey denen Kreisconventen urgirten Punctum redintegrationis Circuli nicht ausser Acht zu lassen, da sonst demselben wiederum ein grosses Quantum abgehen wurde: Also, und weil von Churpfalz, wegen Dero Herzogthum Neuburg, ein Schreiben an den Kreisconvent einglangt, worinn dieselbe wegen des Ihro durch die pfalzsulzbachische Admißion ad Sessionem & Votum vermeintlich zugefügt- und nicht redreßirten Präjudiz, den Kreisconvent nicht besuchen lassen zu können, abermal vorgeben, sonst und ausser deme aber bey dem Kreis gern concurriren zu wollen sich erbieten; Desgleichen an Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, als ausschreibenden Fürsten, vom Herrn Prälaten zu Kaisersheim eingeloffen, womit derselbe wegen für den schwäbischen Kreis ergangener kaiserl. Disposition, allda zu erscheinen, und zu concurriren sich entschuldiget, jedoch aber dazu sich erkläret, falls durch Interposition höchstbesagt Sr. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, oder vom gesammten Kreis, selbige redreßirt werden könnte; und nun ratione imi erinnerlich, was deßwegen in dem vorigen Receß de Anno 1701. einkommen, und wie damals beede ausschreibende Fürsten, um Churpfalz zu Widerbeytrettung zu diesem Kreis zu disponiren, angelegentlichst ersucht, nicht weniger des damaligen kaiserlichen Herrn Gesandtens Excellenz zur Mitapplication dero vermöglichen Officien geziemend belanget worden, der desiderirte Effect aber bishero nicht erfolgt,

folgt; so hat man a parte Circuli der Meynung und sichern Hofnung seyn wollen, wann die eigentliche Bewandnuß der Sach an Ihre kaiserl. Majestät durch Dero höchstansehnliche Commißion mit deme gebracht wird, daß nämlich die angezogene pfalzsulzbachische Admißion ad Votum & Sessionem seinen unwidersprechlichen Grund von dem in Anno 1664. bey dem Reichsconvent, und zwar auf Recommendation Sr. churfürstl. Durchleucht zu Pfalz geehrtesten Herrn Vatern, christmildesten Angedenkens, pro Affirmativa ergangenen ordentlichen Schluß habe, welcher von Deroselben, tanquam a filio & hærede, gleichergestalt billich zu agnosciren, und nicht also Ihro vor präjudicierlich post factum zu achten, und dieses von Ihro kaiserl. Majestät Ihro churfürstl. Durchleucht zu Pfalz allergnädigst repräsentirt, und zu Gemüth geführet werden möchte, daß Dieselbe hierauf unzweifelhaft Dero Gedanken von dem vermeintlichen gefaßten Präjudiz ablegen, und Sich deposita causa zu Wiederbeytrettung und Mitbesorgung des baierischen Kreises gemeinen Besten erbottenermassen gern bequemen werden. Welches Werk man also der höchstansehnlichen kaiserl. Commißion, wie nicht weniger ratione 2di das Reichsgotteshaus Kaisersheim betreffend, welches, vermög der vorigen Kreisrecessen, bey dem baierischen Kreis, und unter desselben Protection gestanden, auch mit gewisser Reservation, salva litis pendentia, solche wohl genossen, und daher allezeit wegen seines Contingents sich auf eine gewisse Summa Gelds durante der Verfassung mit dem Kreis vergleichen, und obligirt, die Sach dahin auf alle Weis gebührend recommendiren wollen, auf daß Ihre kaiserl. Majestät ermeltes Gottshaus mit seiner Concurrenz von dem ohnedas so schwachen baierischen Kreis durch anderwärte Disposition keineswegs abzuziehen, sondern vielmehr forthin dabey zu lassen, allergnädigst geruhen wollten.

Gleichwie nun ohne Redintegration und Beyhehaltung des pfalzneuburgischen und kaisersheimischen Beytrags unmöglich zu einem zulänglichen und reputirlichen Kreisquanto zu gelangen, forderist aber das churbaierische Contingent, als welches die Hälfte oder mehrers desselben, ausmachet, zu desideriren; allermassen Ihre kaiserl. Majestät sich allergnädigst erbothen, wegen des Herzogthums Baiern, selbiges dazu zu stellen: Also hat man von Kreis wegen die allergnädigste kaiserl. Declaration hierüber allerunterthänigst zu erwarten, will auch darumen hiemit geziemend angesucht haben, der getrösten Hofnung lebend, solche nicht allein wegen angeregten Herzogthums Baiern, sondern etwann auch wegen der obern Pfalz, so ebenfalls ad redintegrationem Circuli gehörig, worzu man sich ex parte Churbaiern, vermög des Kreisrecess de Anno 1664., und zwar ad unam Tertiam des churbaierischen Anschlags, una cum Voto & Sessione particulari, verstanden, und solches bey dem Türkenkrieg wirklich gestellet, hinnach aber allein ratione Præcedentiæ einige Difficultät darzwischen gekommen, nach allergnädigstem Belieben und Gutbefinden, um dem baierischen Kreis ein so grösseres Ansehen zu geben, und zu verstärken, mit nächstem erfolgen werde. Womit der höchstansehnlichen kaiserl. Commißion sich des baierischen Kreises anwesende Gesandte und Deputirte geziemend empfehlen wollen.

Regensburg,
den 26. März,
1705.

Der Fürsten und Stände des löbl. baierischen Kreis allhier versammlete Räthe, Bothschaften und Gesandte.

Lit. A.

Lobkowitz per 30. — Augmentum 50.
A. 3394. — Thut 4477.

L. B.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Wohledle, Gestrenge und Hochgelehrte,

Insonders hoch- und vielgeehrte Herren!

Aus der im Namen Sr. kaiserl. Majestät an die gesammte des höchlöblichen baierischen Kreises hoch- und wohlansehnliche Herrn Räthe, Bothschaften, Gesandte und Abgeordnete den 2ten dies beschehenen und eröffneten Proposition hat man zwar

die zur nächstkünftiger Campagne, vermög eines Concluſi trium Collegiorum Imperii, vom 11. März verwichenen Jahrs, allergnädigſt erforderte Stellung des hiezu betreffenden baieriſchen Kreiscontingents rechts eingenommen. Nun wünſchte und verlangte aber der fürſtliche Reichshochſtift allhier nichts mehrers, als in ſolchem vollkommenen Stand zu ſeyn, daß derſelbe die kaiſerl. allergnädigſte Intention in allerunterthänigſter Submiſſion genauiſt vollziehen kunte; allein will man ſich Kürze halber auf die bey denen vorigen baieriſ. Kreisconventen dies Orts mit beſtandhaftem Grund vor- und angebrachte Beſchwer- und ſchon vorhin ſtark obgehabte Bedrangnüſſen bezogen haben; beynebens aber hierdurch und in nachfolgenden die augenſcheinliche Unmöglichkeit remonſtriren. Sintemalen dieſer Hochſtift, obſchon ein befreyter immediat Reichsſtand, bey jetzt noch fürwährendem Reichskrieg die durch der kaiſerl. dann hohen Alliirten und baieriſchen Trouppen, in deſſen angehörigen ſowohl in Baiern als der Pfalz liegenden immediat Herrſchaften und Hofmarken, unaufhörlich vorgenommene Hin- und Hermarſch, Cantonirung- Stand- und Poſtierungsquartier, Geld- und Getreidanlagen, Fouragiren, unbarmherzige Plünderungen, Brandſchatzungen und allerhand Preſſuren übertragen müſſen, alſo zwar, daß derſelbe dardurch in einen elenden und betrübten Stand, unverſchuldter Dingen, geſetzt worden, und wenigſt über hundert tauſend Gulden einen höchſtſchmerzlichen Schaden erlitten: Allermaſſen man es Sr. kaiſerl. Majeſtät bereits ſpecifice überſchrieben, daß alſo auch durch dieſe, und vorhin ſchon bey nahe über 30. Jahr hero faſt in uno continuo anhaltende franzöſiſche und türkiſche Krieg, und derentwillen ohne Reſpiration fortgeſetzte und eingebrachte Collecten die ohnedas ganz wenige ausgeſaugte hochſtiftiſche Unterthanen ſich in ſolcher Armuth befinden, daß von dem mehreren Theil derſelben weder Collecten, noch andere herrſchaftliche Schuldigkeiten und Forderungen in Geld und Getreid ſchon für fertiges Jahr nimmer eingebracht werden können, von denen übrigen und minderm Theil aber nicht ſoviel zulängliches einzubringen geweſt, daß die hochſtiftiſche unumgängliche Onera und Ausgaben in Spiritualibus, Publicis, Militaribus & Civilibus für gemeltes Jahr integre hätten beſtritten, oder abgeführt werden können, ſondern ein guter Theil derſelben nothgedrungenerweis bis auf heuriges verlegt, und verſchoben werden müſſen, dahin ſtehend, weil man dieſe Armuth von der Herrſchaft nicht mehrers ſublebiren kann, ſondern eines das andere in gemeinſames Verderben und Ruin nach und nach nothwendig ziehen muß und thut; zumalen von denen allbereits in ſolchen Armuthſtand geſetzten Unterthanen, noch weniger heuer als fert, was wird zu verhoffen ſeyn, von denen Uebrigen aber der Abgang unmöglich zu erſetzen iſt, ob nicht neues mit dem alten, und altes mit dem neuen wird ausgeſtellt bleiben müſſen, und alſo eines das andere abſorbiren. Aus welchem dann nichts anders erfolgen wird, als daß die Ehre GOttes wird unterbrochen, die geiſt- und weltliche, wie auch andere Kirchenbediente licentirt, und einfolglich die hohe Domſtifts- als Mutterkirchen ſelbſt, wie vor dieſem ſchon geſchehen, geſperrter gehalten werden müſſen; beborab man nicht bergen kann oder ſolle, wie daß Se. kaiſerl. Majeſtät nicht nur allein die hochſtiftiſche Rent- und Kammergefäll zu dem Obereinnehmeramt Amberg allergnädigſt angeſchaft, ſondern auch die hochſtiftiſche Herrſchaft Bechlarn in Oeſterreich, welche gleichwolen jährlich 4. ad 5000. fl. ertragt, quoad Fructus eingezogen, und ſelbe Ihro Durchl. Prinz Friederich von Heſſendarmſtadt überlaſſen, die es mit Abſchaffung der hochſtiftiſchen verpflichten Beamten, anderen Fremden, gegen einer gewiſſen jährlichen Summa Gelds, verbeſtändet; dieſe aber, wie leicht zu erachten, um des Uebergewinnſts willen, ſelbe ſolchergeſtalten ausſaugen, und als in einem fremden Gut darinnen hauſen werden, daß man ſich, in Caſum reſtitutionis, viel Jahr lang nichts mehr davon zu promittiren, ſondern econtra vielmehr zu beſorgen, und vorzuſehen haben wird, daß dieſes uralte hochſtiftiſche herrſchaftliche und reſpective Fundationsgut, ſo ſchon vor 800. Jahren dem Hochſtift ab Ottone II. geſchenkt worden, wegen unterlaſſender Landeseinlagen, von löblicher öſterreichiſchen Landſchaft ſuo tempore bey etwann von den Anlagen und ſtündlich laufenden doppelten Intereſſen Morä abſorbirten Capital nicht gar völlig eingezogen, confiſcirt und hinweggenommen werden möchte. Bey welch aller der Sachen wahrer Bewandnuß und Beſchaffenheit läßt man hochvernünftig zu conſideriren über, wie und wasgeſtalten Sr. kaiſerl. Majeſtät allergnädigſte Intention, auch nur von

fer-

fernen zu assequiren seye. Dann wann die Collecte der Unterthanen, so ex sua natura zu dergleichen Reichs- und Kreisprästationen gewiedmet, auf so unerhörte Weis entgehen, oder doch also entkräft, und enervirt wird, daß sie nimmermehr zu- und ausländlich seyn; andere aber als Rent- und Kammergefäll, von welchen der Abgang der ersten ersetzt werden sollt, und bisher noch allezeit bey diesem Hochstift, weilen bekanntermassen dessen Collecte auch bey gutem und aufrechten Stand der Unterthanen niemals erklecken, bey ehe dermaliger Kreisverfassung anticipirt und ersetzt werden müssen, anderwärtig hin genommen, und ausser des Hochstifts seiner eigenen Noth und Bedürftigkeit applicirt werden wollen: So ist eine vor Augen liegende Impossibilität und Unmöglichkeit, sich zu einer zulänglichen mit allen Requisitis versehener Verfassung, vorab bey dermaligen noch weniger als vorige Zeiten redintegrirten Kreis, um der Ursachen wegen je mehr und mehr an- und aufwachsendem Extraordinario, verstehen oder resolviren zu können. Als beschieht an die höchst- hoch- und wohlansehnliche Fürsten und Stände Herren Räthe, Bottschaften, Gesandte und Abgeordnete, mein, im Namen des fürstlichen Hochstifts allhier in Regensburg, geziemendes und billiches Ansuchen, Dieselbe geruhen und belieben, diesem sehr betrangten Hochstift zu absonderlicher Obligation, Favor und daraus entspringender Consolation, durch Dero hochgültige und vielvermögende Interposition bey mehr höchstgedacht Sr. kaiserl. Maj., allwohin man diß alles unterthänigst schon gelangen lassen, und nach Möglichkeit remonstriret und präsentiret, aber dato keine allergnädigste Resolution darauf erhalten, oder derselben alhier subsistirenden höchstansehentlichsten Principalcommißion so viel zu effectuiren, und etwann, mittelst Dero von Kreiswegen zu ertheilen habenden allerunterthänigsten Antwort, ohnmaßgebig nachdrücklich repræsentando & recommendando auszuwirken, und zuwegen zu bringen, daß dieser Hochstift wenigstens in seinen immediaten Reichsherrschaften mit dergleichen Bedrangnüssen, forderist aber mit denen verderblichen allerhand Quartierslasten verschonet, dessen Rent- und Kammergefäll zu desselben eigener Conservation, Reichs- und Kreisprästandis zu appliciren überlassen, und das so uralte Fundationsgut und Herrschaft Bechlarn, sine omni onere, wiederum zurückgestellt, und mit landesfürstl. hoher Autorität, absque damno, integre eingeantwortet werden mögen; alsdann man im mindesten zugegen, sondern ganz bereitwilligst, deductis reducendis, das Residuum, so weit es sich erstrecken und auslangen wird, zu des Kreis Verfass- und aufrichtig und getreulichst zu appliciren, und die darmit erreichende Mannschaft, cum omnibus requisitis in Ordinario und Extraordinario zu stellen und erhalten, ausser dessen man sonst bey diesem Hochstift kein Mittel mehr ersieht, noch übrig weiß, wie der allergnädigsten kaiserlichen Intention, wie begierig man auch wäre, und die allzeit hoffentlich zur Genügen contestirete Treue und Devotion erforderte, allerunterthänigst folgen, und gehorsamst geleben könnte. Dahero man diese, mehremelten Hochstifts sondere Angelegenheit dem löbl. Congressui noch einmahlen eyfrigst, und um so mehr recommendiren wollen, daß der Erfolg auch nur in desselben Emolumentum & Commodum gereichen und erwachsen würde, damit doch dieser Hochstift, als ein immediat Mitreichsstand, und an ihme selbsten ganz unschuldiger Theil, nicht ganz und gar entkräftet, und in Totalruin gesetzt werde. Anbey dann zu deren hochvermögenden Beytragung und absonderlich beharrlicher Propension mich, samt des Hochstifts Angelegenheit, de meliori recommendire und verbleibe

Meiner sonders hoch- und vielgeehrten
Herren

Dienstgehorsamer und
Bereitwilligster

G. S. Lueger, Hochstift regensburgischer Abgeordneter.

Lit. C.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Wohledelgestreng und gelehrte, Insonders hoch- und vielgeehrte Herren!

Es wird einem ganz hochlöbl. Kreisconvent noch gar wohl erinnerlich seyn, was der berchtesgadische Abgeordnete, wegen der ganz unversehens zugetheilten unproportionirten Winterquartier kaiserl. Trouppen wider die allgemeine Reichsconstitutiones, bey denen vorgewesenen Kreissessionibus mit gebührender Submißion überreicht, darinnen auch beweglichst

gebetten, daß wegen dieses unerträglichen Oneris, mit welchen ansonsten kein einziger löbl. Kreisstand belegt worden ist, des zu stellen verbundenen Kreiscontingentis um so viel mehrer pro hic & nunc begeben werden möchte, als dieser so hoch angesetzte Winterquartierlast, ausser der Oberofficier, bestehend in 458. Mann gemeinen Portionibus, auf einmahl so viel an baaren Mitteln erfordert, womit man bey völliger Stellung des schuldigen Contingents (ohne was Dero unschuldig bedrangte Unterthanen darschiessen und erdulten müssen) 5. biß 6. Campagnen auslangen hätte können. Derowegen man dann unumgänglich gemüßiget worden, zu Entschliessung der fast täglich angedroheten militarischen Execution, bey aller Orten darnidergelegten Cameralintraden, ohnbeschreiblichen Summen Gelds aufzunehmen. Bey solch obig ganz wahrhaft und begründeter Beschaffenheit wiederholet hiemit obernannter Abgeordneter dis Orts sein eingereicht geziemendes Ansinnen, und bittet, man möchte, in Ansehung der so triftig eingewendeten Motiven, es doch endlich bey der dem fürstl. Stift, vermög des An. 1701. gemachten Systematis angeschriebenen Mannschaft ad 40. Mann zu Fuß, bewenden lassen, auch ihres hochvermögenden Orts darob seyn, daß die ernanntem Stift auf die Winterquartier bereits erloffene, und noch erfordert unerschwingliche Spesen anderwärts refundirt, und also selbiges, anderen getreuen Constatibus conform, nicht mit vierfachen Oneribus beladen werde, ausser dessen die Stellung obiger Mannschaft nicht allein ohnmöglich fallen, sondern der total Ruin dessen hernächst ohnfehlbar zu befahren seyn würde. Anbey zu erfreulicher Beytragung deren hochansehnlichen Officien und hochschätzbaren Propensionen mich mit aller gebührenden Gegencontestationen bestermassen empfihle, und in particulari unveränderlich verharre

Meiner besonders hoch- und vielgeehrten Herren

Schuldergebenster respective Diener und Freund

Johann Ferdinand von Kremponi, berchtesgadischer Abgeordneter.

D. E. F.

Obige Memoriale von St. Emeran, Ober- und Niedermünster.

N. 18.

Kaiserl. Commißionsdecret an Kreistag.

Von GOttes Gnaden Johann Philipp, der heil. röm. Kirchen Titl. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof und des heil. röm. Reichs Fürst zu Passau, der röm. kaiserl. Maj. geheimer Conferenzrath, und zu dem noch währenden allgemeinen Reichsconvent Principalcommissarius.

Von der röm. kaiserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn, seynd wir unter dato den 28. Martii jüngst befehligt worden, des löbl. baierischen Kreises alhier versammleten Räthen, Bothschaften und Gesandten, auch Abgeordneten und Deputirten zu wissen zu bringen, welchergestalten allerhöchstgedacht Ihro kaiserliche Majestät auf Ihro Ersuchen allerunterthänigst beschehene Erkundigung wegen Stellung zum Kreis des herzoglichen baierischen Quanti sich allergnädigst entschlossen haben, dasjenige Simplum, so denen baierischen Landen auf dem Anno 1701. gehaltenen Kreisconvent zu Wasserburg zugetheilet worden, anjetzo in Triplo zu übernehmen, anbey aber der allergnädigsten Zuversicht leben, auch dahin erinnern lassen, die löbl. Stände werden Dero Contingentia ohne längern Verzug zusammenstellen, und mittels Verschaffung des nöthigen Provianto und anderer Erfordernüssen, in solchen Stand setzen, damit sie nunmehr ausziehen, und man sich deren zu des Reichs und gemeinen Wesens Diensten forderſamst gebrauchen könne. Es gehet auch Ihrer kaiserl. Maj. allergnädigste Meinung dahin, daß vermittelst solchen der Stände Quanti ein- oder anderes von Dero kaiserl. Regimentern aus denen Garnisonen abgelöset, und ins Feld geführet, diese neue Mannschaft hingegen in einer Vestung verschonet werden möge. Solchem allergnädigsten Befehl haben wir hiemit al-

lerun-

lerunterthänigst nachfolgen wollen, anbey obermelten der löblichen Stände Räthen, Bothschaften und Gesandten, auch Abgeordneten und Deputirten, mit fürstl. geneigt und gnädigen Willen wohl beygethan verbleibend. Gegeben Regensburg, den 1. April. 1705.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischof Fürst zu Passau.

N. 19.

Antwort desselben.

Der höchstansehnlichen kaiserlichen Commißion wird hiemit von dem hier anwesenden baieris. Kreisconvent gebührender Dank erstattet, daß sie die fernere kaiserl. allergnädigste Intention und Erklärung, wegen Uebernehm- und respective Stellung des Tripli, nach demjenigen Simplo, so denen baierischen Landen auf dem Anno 1701. gehaltenen Kreisconvent zu Wasserburg zugetheilt worden, neben Dero auch allergnädigsten Meynung, ratione der Stände Quanti, auf daß vermittelst dessen ein oder anders von denen kaiserl. Regimentern aus denen Garnisonen abgelöst, und ins Feld geführet, diese neue Mannschaft hingegen in einer Festung verschonet werden möge ꝛc. demselben per Decretum hinterbringen lassen wollen. Gestalten man nun von Seiten der Gesandten und Deputirten dessen bereits communicirten Innhalt an die hohe Herrn Principalen und Obern gebührend zu referiren, und darüber ehist mögliche Instruction einzuholen nicht ermangeln wird; indessen aber auch zu der Sachen Beförderung vor diensam hielte, wann gleicherweis eine zuverläßige Nachricht zeitlich erhalten werden könnte, welche Garnisonen mit der Kreismannschaft abzulösen seyn werden, auf daß man deren Proviantirung und andere Nothdurft darnach desto besser und fruhzeitiger zu veranstalten wissen möchte, weilen einige in diesen baierischen Landen, als von Donauwert bis Braunau, ziemlich weit voneinander entlegen; als hat man die höchstansehnliche kaiserl. Commission von Kreisconvents wegen hiemit geziemend ersuchen wollen, sich dieselbe von kaiserl. Majestät hierüber zu erkundigen, gnädigst belieben lassen möchten. Sollte aber die allergnädigste Intention etwann dahin abzielen, besagte baierische Kreisquanta in ein oder andere Festung gegen dem Reichsfeind an den Rheinstrom zu verlegen; so hätte man von Kreis wegen wohl allerunterthänigst zu bitten, Se. kaiserl. Majestät solche vielmehr zur Defension des baierischen Kreises selbsten allergnädigst emploiren, und dessen ein oder andere desselben Festung, wie es denen Reichsconstitutionibus ohnedem gar gemäß, mit anvertrauen möchten; dazumalen unter deren geworbener Mannschaft wenige oder gar keine Naturales sich befinden, auch sofern je einige Diffidenz in dieselbe gesetzt werden wollte, sie nur um so weniger an den Reichsfeind zu legen wären, als sie dadurch nähere Gelegenheit haben wurden, einige Untreu oder Verrath auszuüben. Man zweifelt im übrigen auch nicht, es werden Ihro kaiserl. Majestät der Stände jüngst allerunterthänigste Erklärung und Bitte nicht nur vorkommen seyn, sondern Dieselbe auch darauf allergnädigst reflectiren, da immittelst die Stände all ihre äusserst geschwächte Kräften also anspannen wollen und werden, was ihnen zu prästiren nur immer möglich seyn wird; der höchstansehnlichen kaiserl. Commission thut sich anbey ein gesammter baierischer Kreisconvent gebührend empfehlend. Regensburg, den 2. April, Anno 1705.

Der Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises versammlete Räth, Gesandte und Abgeordnete.

N. 20.

Eintheilung der Compagnien von der Batallion, so die hochlöbliche baierische Kreisstände aufzurichten gesinnet seyn.

Erste Compagnie.

	Mann.
Freysing	133½
Marlrain	8
Tilly	8
	149½ Mann.

Zweyte Compagnie.

	Mann.
Stift Regensburg	90

	Mann.	Augmentum per ⅞.		Alterum tantum
Berchtesgaden	40			
St. Emmeran	18	520 thut	℔ 1300	℔ 1560
	148	76 thut	℔ 186	℔ 220
Obermünster	8	50 thut	℔ 125	℔ 150
	304.	66⅔ thut	℔ 166⅔	℔ 200
		26⅔ thut	℔ 66⅔	℔ 80
		12 thut	℔ 30	℔ 36
		5⅓ thut	℔ 13⅓	℔ 16
	Mann.	5⅓ thut	℔ 13⅓	℔ 16
Passau	133⅓	74 thut	℔ 185	℔ 222
Niedermünster	8	1026⅔ thut	℔ 2566⅔	℔ 3080
Ortenburg	8	203 thut	℔ 907½	℔ 609
	149⅓	28⅔ thut	℔ 72	℔ 87
		24 thut	℔ 60	℔ 72
		26⅔ thut	℔ 66⅔	℔ 80
		6 thut	℔ 15	℔ 18
		10⅔ thut	℔ 26⅔	℔ 32
		4 thut	℔ 10	℔ 12
		4 thut	℔ 10	℔ 12
		80 thut	℔ 200	℔ 240
		2349½	5620⅓	6732

Dritte Compagnie.

Vierte Compagnie.

	Mann.
Sulzbach	80
Lobkowitz	50
Wolffstein	20
	150

Fünfte Compagnie.

	Mann.
Stadt Regensburg	150.

N. 21.

Zum Fuß angesetzte Quanta de Anno 1701., ob solche gleich respective das Duplum, Triplum, Quadruplum, und gar Quinduplum matriculare seu moderatum bey einigen ausmachen.

	zu Fuß.	Augmentum	Per ⅞.
			thut
Salzburg	℔ ℔ ℔	780	260 1040
Freysing	℔ ℔ ℔	110	36⅔ 126⅔
Regensburg	℔ ℔	75	25 100
Passau	℔ ℔ ℔ ℔	100	33⅓ 133⅓
Berchtesgaden	℔	40	13½ 53⅓
St. Emmeran	℔	18	6 24
Niedermünster	℔	8	2⅔ 10⅔
Obermünster	℔ ℔	8	2⅔ 10⅔
Kaisersheim	℔ ℔	111	37 148
Churbaiern	℔ ℔	1540	513⅓ 2053⅓
Pfalzneuburg	℔ ℔	304½	101½ 406
Pfalzsulzbach	℔ ℔	43½	14⅓ 57⅔
Leuchtenberg	℔ ℔	36	12 48
Lobkowitz	℔ ℔ ℔	40	13⅓ 53⅓
Haag unter Baiern			
Ortenburg	℔ ℔ ℔	9	3 12
Ehrenfels			
Wolfstein	℔ ℔ ℔	16	5⅓ 21⅓
Maxlrain	℔ ℔ ℔	6	2 8
Breiteneck	℔ ℔ ℔	6	2 8
Regensburg	℔ ℔	120	40 160
	Summa	3371	1133 4494⅓

N. 25.

Ortenburgisches Ansuchen an Kreis um Moderation.

Euer Excellenz, auch meinen hoch- und vielgeehrten Herrn, ist aus hievorigen Reichs- und Kreisacten, besonders dieses hochlöbl. Kreises Verfassung und deren Repartition schon zur Genüge bekannt, welchergestalten das hochgräfliche Hauß Ortenburg in denen Reichs- und Kreisprästationen seither weit über die Proportion des Vermögens, obschon mit seinem unwiderbringlichen Schaden, concurriret, in ungezweifelter Hofnung, gegen solchen vor das gemeine Beste bezeugenden patriotischen Eyfer desto eher mit einiger Moderation des allzuhohen Matricularanschlags, gleich andern hoch- und löbl. Mitständen, denen selbige zu gut kommen, man es ihnen auch gern gönnet, soulagiret zu werden. Nachdem aber solcher Scopus wider Verhoffen bißhero nicht erreicht, sondern von einem Kreistag zum andern das Werk verschoben worden: Als ist darob erfolget, daß inzwischen die Vertrettung dieses ganz disproportionirten Quanti die geringe Kräften wohlermelten hochgräflichen Hauses nimmermehr geschwächet, und ferner zu continuiren ganz unerschwinglich fällt. Allermassen

1) Dieser Reichsgrafschaft Ortenburg, oder Dero eigentliche angehörige Immediatgüter (auf welche wegen des Reichsanschlags die Hauptreflexion zu machen)

machen) durch verschiedene schwere Zufälle erlittene Devastation, Zergliederung und Vertheilung, relicto semper plenario Contributionum onere, besag copialiter sub Lit. A. hierbey liegenden von dem hochlöbl. Kreisausschreibamt Anno 1692. ertheilten Attestati, in grosses Abnehmen, Deterioration und gegen die alten Zeiten unvergleichlich schmäleren kaum 10. oder höchstens 11. Höfe betragenden District gerathen, auch an der Zahl und Vermögen der Unterthanen (so meist in schlechten ganz unvermöglichen Handwerksleuten, Hafnern und Leinwebern, nebst etlichen wenigen ruinirten Viertelsbauern, Söldnern und Bettelarmen noch bestehen, und etwann 130. Mann sich jetzo belauffen, die allesamt ihr Brod und tägliche Lebensnothdurft mit saurer Müh und Arbeit kümmerlich erwerben müssen) so weit und viel geringer worden, daß sie genug mit Bestreitung der gemeinen Bürden zu thun haben, die hochgräfliche Herrschaft aber vor ihren standsmäßigen Unterhalt das allerwenigste von ihnen geniesset.

2) Seynd land- und kreiskündigermassen seitherige Kriegszeiten und Troublen dieser Reichsgrafschaft, ihrer dabey gehabten unglücklichen Situation nach, vor andern Orten besonders darinnen fatal gewesen, daß die arme Unterthanen mit denen unerträglichen Bürden und Prägravationen durch erlittene Marsches, Quartier, Fournirung Provianats, Fourage, Pferd und andern fast täglichen Ungelegenheiten, auch mit untergelauffenen Plünderungen, vom Anfang biß zum Ende continuo modo incommodirt, ja noch kurzhin vor wenig Wochen, da man vermeint, sich einmahl in der Beruhigung und der Winterquartieren gleich andern in diesem Kreis befindlichen Reichsorten enthoben zu sehen, mithin von dem vielen ausgestandenen Ungemach sich wieder etwas zu erholen, gegen alles Vermuthen von neuem auf einige Zeit mit etlich und 60. Mund- und 48. Pferdportionen stark von des Herrn Obristen de Went Dragonerregiment, so auf den einquartirten Hauptmann, 5. Unterofficiers und 50. Dragoner gangen, ferner beschwehret worden, der jetzigen am nächstverwichenen Dienstag vom tolletischen Regiment zu Fuß mit dem Staab und vier Compagnien auf einmahl wieder erlittenen Bequartirung, welche mir erst nach der Abreise zu wissen gethan worden, zu geschweigen, also daß diese arme Leut innerhalb denen 2. Kriegsjahren bey 11000. fl. Kosten und Schäden, folglich mehr dann 22. ganze Steuern auswerffen, erlitten haben, darüber aber auch in so grossen Schuldenlast und Ruin kommen, daß sie eine notable Moderation höchstens bedürftig; wie solches theils die gemeine Rechnungen, und was sie daher bey ihren erschöpften gegenwärtigen Zustand an ihre hochgräfliche Herrschaft supplicando gelangen lassen, und sub Lit. B. anschließig mehrern Innhalts zu ersehen ist, nebst dem commisserationswürdigen Augenschein vollends überflüßig an Tag leget. Wann nun solchergestalt

3) Der Grafschaft Ortenburg zu ihrem starken Matricularanschlag nicht nur die Güter, Land und Leut, als causa formalis matriculæ, abgehen, und selbige bey so gestalten Sachen seitheriger immoderirten Matricul von demjenigen den Anschlag entrichten müssen, so sie wirklich nicht in bonis gehabt, sondern auch quoad præsentem statum vorangeführte verderbliche incommoda belli den Ueberrest in äusserst depauperirten Stand und Vermögen vollends gesetzt; überdiß

4) In notorio, daß dieselbe vor andern Orten dieses löbl. Kreises, wann man sie dagegen conferiren wollte, an Land, Leuten und Vermögen sehr geschwächt und gering sich befinde, und dann keine adæquate natürlichere Ursach zu moderiren seyn, noch der Billichkeit näher kommen kan, als wo ein offenbahrer Abgang an Land- und Leuten docirt wird, und die Unvermöglichkeit notorie vorwaltet, auch in Reichsconstitutionen gegründet, daß kein Stand des Reichs vor dem andern über das kundbarliche Vermögen beschweret, weniger ad impossibilia gedrungen werde: Als hat man der höchsten Nothwendigkeit erachtet, hievon geziemende Vorstellung zu thun, in ungezweifelter Zuversicht, man werde bey dieser hochlöblichen Kreisversammlung mit der sehr geschwächten, und in agone des Verderbens liegenden Reichsgrafschaft Ortenburg ein billiches Mitleiden tragen, vorerwehnte wohl gegründete Beschwernuß in bewegliche Consideration ziehen, den gegen das wenige Einkommen ganz ungleich und allzu hohen Matricularanschlag, bis auf hinnächst folgende völlige Richtigkeit der allgemeinen Reichsmatricul, auf ein verträg- und vermögliches Maaß moderiren, und hierdurch diesen geringen, doch allzeit treuen Stand des Reichs zu hinkünftigen

Concurrenzien der fernern Reichsprästationen, noch etwas aufrecht zu halten geruhen. Welches meine hochgräfliche Frau Principalin nicht nur gegen gesammte höchst- und hohe Stände dieses hochlöblichen Kreises, sondern auch gegen Euer Excellenz und meine hoch- und vielgeehrte Herrn mit angenehmer Gefälligkeit hinwieder zu demeriren ganz geflissen verbleiben, ich aber vor meine wenige Person allzeit mit gebührendem Respect verharre

Euer Excellenz, auch meiner höchst- hoch- und vielgeehrten Herrn

unterdienstlich- auch ganz geflissen- und ergebenschuldigster Diener,

Ernst Wilhelm von Schröter, hochgräflich- ortenburgischer Kanzleydirector, Pfleger und Lehenprobst, auch zu gegenwärtigem Kreisconvent bevollmächtigter Abgesandter.

Lit. A.

Copia churbaierischen Kreis-Attestati pro obtinenda moderatione matriculæ.

Von GOttes Gnaden

Wir Maximilian Emanuel ꝛc.

und

Wir Johann Ernst, Erzbischof zu Salzburg ꝛc.

als Beede des baierischen Kreises ausschreibende Fürsten,

Urkunden hiemit in Kraft dieses. Demnach Uns der Wohlgebohrne, unser liebe Getreue und besondere Liebe, Georg Philipp Graf von Ortenburg, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasgestalten er sich bemüßiget befinde, wegen des sehr schlecht- und miserablen Zustandes seiner Grafschaft Ortenburg, und selbiger theils bey vorigen und theils jetzigen lang anhaltenden schweren Kriegszeiten fast erarmten und ruinirten Unterthanen, um seinen Reichsmatricularanschlag bis auf ein Quart zu moderiren, bey der römischen kaiserlichen Majestät und dem gesammten heiligen Reich allerunterthänigst anzuhalten, mit gehorsamster Bitte, ihme zu solchem Ende nnd mehrer Bekräftigung seiner vorangezogenen Motiven ein Attestat, sich dessen ersprießlich bedienen zu können, in Gnaden zu ertheilen. Dieweilen wir nun der Wahrheit zu steuern, allerdings bekräftigen thun, daß die Grafschaft Ortenburg, und selbige Unterthanen in denen verwichenen Jahren durch unterschiedliche Zufäll in grosses Abnehmen und Deterioration gerathen, und dahero einer notablen Moderation ihres Matricularanschlags wohlbedürftig seynd: Als haben wir von baierischen Kreisausschreibamts wegen ihme Grafen von Ortenburg das gebettene Attestatum, sich dessen sowohl bey Ihro kaiserl. Majestät als dem gesammten römischen Reich bestens zu bedienen, unter unsern eigenen Secret ertheilen wollen. Geschehen den 28. Monatstag May, Anno 1692.

Maximilian Emanuel, Churfürst.

(L. S.)

Johann Ernst.

(L. S.)

Lit. B.

Ihro hochgräfliche Excellenz, hochgebohrne Reichsgräfin,

Gnädige Gräfin und Frau Frau!

Euer hochgräfliche Excellenz geruhen gnädig, Ihro gehorsamst vortragen zu lassen, in was vor einem elenden Zustand wir sammentliche Burger und Unterthanen bey seitheriger Kriegszeit wegen unerschwinglichen Quartieren, Vorspann, Reuten, Fahren, Bothenlaufen, Schanzen, Proviant- und Fouragelieferungen, auch Salvaguardien, jeweilige Plünderungen und andere Ungelegenheiten, leider gerathen seyn, indeme nämlich nur etliche Posten aus denen denen Marktsrechnungen zu gedenken, darauf schon gegen End des 1702ten Jahrs 400. fl.

Sodann bis Pfingsten 1704. bloß vor die churbaierische Trouppen die beyden starken Nachtquartier (da von selbigen im Februario 1703. auf einmal

mal in 3000. Mann, und am 14. April darauf 2. Regimenter Dragoner, ein Compagnie Hussaren, und ein Compagnie Grenadiers a Cheval hier gewesen.) mit eingerechnet. 4754. fl.

Ingleichen von Pfingsten bis zu End nächst verwichenen Jahrs ergangen, 430. fl.

Ferner vor Stellung der Pferd, so in Anno 1703. fast allsamt in der ganzen Grafschaft auf 14. Tag in die Linien mitgenommen worden, ausser was man sonst vor und noch an Pferden zur Vorspann und Reuten hergeben müssen, nebst daraufgangener Zehrung und andern Kösten 270. fl.

Item auf Schanzen, so um selbige Zeit dreymalen gleich nacheinander die Unterthanen fast durchgehends viel Tag lang thun müssen. 280. fl.

Ueber dieses, als den 2. April 1703. die kaiserliche Trouppen vor Vilshofen geruckt, und Nachts hie geblieben 1630. fl.

Weiters, als den 19. August darauf eine starke Anzahl Commandirte zu Pferd, unter Herrn Obristlieutenant Deviars hier gewesen, 490. fl.

Andere vielfältige diese Kriegszeit über öffters gehabte kleinere Quartiren, und sonst erlittene Schäden und Kosten, so nicht in die Marktsrechnung kommen, sondern jeder, den es betroffen, vor sich büssen müssen, gleichwohl sich belaufen über 1000. fl. ungerechnet.

Worzu kommt, daß noch kurzhin vor wenig Wochen, da man vermeynet, sich einmal in der Beruhigung, und der Winterquartiren, gleich andern in diesem Kreis befindlichen Reichsorten, enthoben zu sehen, mithin von dem vielen ausgestandenen Ungemach wieder etwas sich zu erholen, auf das neue, gegen alles Vermuthen, aus dem benachbarten Pfleggericht Griesbach, von des Herrn Obrist de Vent Dragonerregiment ein Hauptmann nebst 5. Unterofficier und 50. Dragonern in diese auf das äusserst erschöpfte kleine Reichsgrafschaft zum Quartier eingeruckt, und dadurch die eilf Täg über, so sie hier verblieben, bis zu deren durch Euer hochgräflichen Excellenz hohe Vorsorg ausgewirkten Delogirung, an Verpflegs- und sonst gehabten Kösten ein abermaliger Aufgang verursachet worden von 800. fl., also daß wir innerhalb der zwey Kriegsjahren über 10000. fl. Kösten und Schaden, folglich mehr, dann 20. ganze Steuern betragen, erlitten haben.

Wann wir dann (wie hieraus ohne weitere Anführung Euer hochgräfliche Excellenz unschwer gnädig ermessen können) bey solchen schweren Zeiten und vorermelten darinn gehabten, nach Proportion unserer wenigen etwann in 130. Mann bestehenden meist ganz unvermöglichen Unterthanen, niemalen erhörten Aufgang und Schaden in merklichen Schuldenlast und Ruin gerathen, und aber vernehmen, daß das Reichscontingent zum frühen Feldzug fertig gehalten werden soll: Als gelanget an Euer hochgräfliche Excellenz unser unterthäniges Bitten, Sie geruhen gnädig bey Gelegenheit bevorstehenden Kreistags diesen unsern elenden Zustand in bewegliche Consideration bringen, und die Nothdurft dahin besorgen zu lassen, daß eine erkleckliche Milderung des ohnedem allzu hohen Matricularanschlags angedeihen, mithin wir mit unseren armen Weib und Kindern bey häuslichem Wesen noch bleiben, und nicht ganz zu des Reichs, Kreis oder Herrschafts fernern Diensten untüchtig werden mögen. Welch- erzeigende hohe Gnad wir mit allzeit gehorsamsten Diensten und Gebett für Euer hochgräfl. Excellenz langes Leben und friedliche Regierung zu erwiederen mit unterthänigem Respect verbleiben

Euer hochgräflichen Excellenz

unterthänig- gehorsamste Bürger und Unterthanen der Reichsgrafschaft Ortenburg, Adam Osterer, Kammerer.

N. 27.

Ansuchen der Stadt Regensburg an Kreistag, um Bezahlung der alten Ausstände.

Euer Excellenz und Gnaden, auch unsere großgünstige hochgeehrte Herrn, haben hochgeneigt- und gütiges Wissen, wasgestalten wegen der von der Stadt Regensburg, zur Aufnahm und Salarirung des Kreiswardeins und gemeinen Münzmeisters,

Ingleichen zu Anschaffung der bey Münzprobationstägen erforderlichen Nothdurften vorgeschossenen considerablen Auslagen, und derselben so vielmals gebettenen billichmäßigen Refusion halber, bey jüngst Anno 1701. zu Wasserburg gehaltener Kreisversammlung geschlossen, und dem errichteten Receß ausdrucklich einverleibt worden, daß solche Prätension, deren Billichkeit man denuo expressis verbis agnosciret, bey künftiger Rechnungsaufnahme per Deputatos untersuchet, sodann mit uns gestalten Umständen und billichen Dingen nach, gütliche Handlung gepflogen, und gewisse Bezahlungsfristen concertirt werden sollten. Nun nehmen diese bindige Versicherung wir mit aller Veneration dienstgeflissenst auf, und statten dafür den schuldigst-geziemenden Dank hiemit ab. Nachdeme aber die vertröstete Gelegenheit einer Kreisrechnungsaufnahm bis anhero sich nicht ereignet, mithin auch unser Anliegen sonder wirklicher Remedur annoch verblieben: Als finden uns nothgedrungen, und können bey gegenwärtiger Occasion nicht umhin, Ew Excell. und Gnaden, auch unsere großgünstige hochgeehrte Herrn inständigst nochmals zu ersuchen, Dieselbe wollen gnädig und geneigt belieben, Dero ruhmwürdigsten Prudenz und Aequanimität nach, auf obvermelten hiesiger Stadt so mehr als groß derselben notorisches Unvermögen ist, empfindlich fallenden Ausstand dermassen gedeyhlich zu reflectiren, und die Sach in die Wege ohnbeschwehrt zu richten, damit der gegebenen Hofnung und so vielfältig erkannten Bill- und Erheblichkeit, wir dereinst cum effectu zu geniessen, noch bey fürwährendem Kreisconvent die Consolation erlangen mögen. Unsers wenigen Orts werden wir bey wirklicher Vornehmung der Sach, äquitablen und leidentlichen Conditionen uns nicht entziehen, auch übrigens nicht ermanglen, die darbey empfangende Propension mit ergebenster Danknehmigkeit beständigst zu beehren; zu verhoffentlich gnädig gewührigen Entschluß und fortwährender hoher Gewogenheit uns mit schuldigster Ehrerbietung empfehlen

Euer Excell. Hochwürd. auch unserer großgünstig hochgeehrten Herren

Unter Dienstbeflissene

Cammerer und Rath der Stadt Regensburg.

N. 28.

Commißionsdecret.

Es haben die röm. kaiserl. auch zu Hungarn, Böheim, königl. Majestät ꝛc. ꝛc. unser allerseits allergnädigster Herr, unter dato 2. May an uns allergnädigst rescribendo gelangen lassen, welchermassen sie ab der Antwort, so der alhier versammlete löbl. baierische Kreis auf Dero kaiserl. den 1. April an denselben ergangenes Commißionsdecret folgenden Tages abgegeben, sobiel ersehen hätten, daß unter andern von verschiedenen Ständen anstatt ihr Reichscontingent auf den Fuß der allgemeinen Reichsschlüß zu stellen, viele Gravamina gegen Dero kaiserl. und andere Kriegsvölker vorgebracht, und was sonsten mehr zur Entschuldigung des Kreises angeführet worden. Nun seye aber Ihro kaiserl. Maj. Intention und Befehl allzeit gewesen, daß der baierische Kreisstände unmittelbare Territoria mit Quartieren und dergleichen Kriegsbeschwerden auf alle mögliche Weise verschonet werden sollten, vermeynen auch, daß solches ziemlichermassen beobachtet, und da vielleicht Anfangs etwas dagegen vorgegangen seyn möchte, solches dannoch bald darauf abgestellt worden, was aber diejenige Unterthanen anbetreffe, welche hin und wieder in denen churbaierischen Landen vermischet liegen, und unter die churfürstl. Landsbothmäßigkeit entweder von Reichswegen gehören, oder widerrechtlich dahin vorgezogen worden, dieselbe habe man wohl schwerlich von denen churbaierischen Unterthanen separiren, und von denen gemeinsamen Landsoneribus befreyen können, und werde dafür gehalten, daß die löbl. Kreisstände sich deshalben von der an sie gesonnenen Triplicirung des wasserburgischen Quanti um so weniger zu entschuldigen vermögen, als sie seit Anfangs dieses Kriegsher ad Publicum sehr wenig oder nichts beygetragen, gedachtes Triplum auch, welches nur in Fußvolk bestehe, viel ein geringeres als das dem Kreis in dem Reichsschluß theils zu Pferd, und theils zu Fuß zugetheilte Quantum ausweise; und endliches von gar zu nachtheiliger Folge seyn dörfte, wann entweder allerhöchst ermeldter Ihro kaiserl. Maj. den Kreis contra Imperii Conclusa weiter dispensiren, oder derselbe sich selbst unterm Vorwand der An. 1681. eingewendeten Protestation moderiren wollte. Es werde auch dahero

hero weder dem Collegio electorali noch jemanden der Stände insbesondere zu verdenken stehen, wann sie solches auf gebührende Weis ahnden, indem ihnen allen und jeden daran gelegen seye, daß ein jeglicher das Seinige pro communi salute beytrage, und keiner sich davon nach eigenem Gutbefinden eximire. Worauf dann Ihro kaiserl. Maj. uns wiederholter allergnädigst aufgetragen, wir solten bey mehr wohlerwehntem löbl. Kreis ferner eifrigst und nachdrucksam insistiren, auf daß ermeltes Triplum ohne weitern Anstand zur Richtigkeit gebracht, und gestellet werde. Wobey es jedoch die Meynung nicht habe, daß die wirklich auf denen Beinen stehende Kreisvölker bis dahin still liegen bleiben sollten, sondern weilen die Armaden bereits aller Orten wirklich ins Feld ruckten, und ihr kaiserl. Majestät die Besatzung aus Freyburg gleichfalls dahin gebrauchen wollten; so verlangten Sie allergnädigst, daß die Kreismannschaft, so wirklich vorhanden, dahin ohne Verzug aufbreche, auch daselbst mit Proviant und anderen Nothwendigkeiten versehen werde. Daß des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden bey dem Kreis der Zeit nicht concurrirten, daran tragen Ihre kaiserl. Majestät keinen Gefallen, werden auch bey Deroselben behörige Vorstellung thun.

Dieses, von Ihro kaiserlichen Majestät an uns allergnädigst des mehrern gebrachte, haben wir zu allerunterthänigster Folgleistung den allhier versammleten der löblichen baierischen Kreises Stände fürtrefflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, auch Verordneten und Deputirten hiemit nicht verhalten wollen, welche darauf die Behörde zu schliessen und zu bewirken, Dero bekannten treuschuldigsten patriotischen Eifer und Devotion nach förderſam nicht umhin, auch zu dem Ende von kaiserl. Majestät wegen allerkräftigst hiermit erinneret werden. Was übrigens die Trouppen, so Ihre kaiserl. Majestät der baierischen Landen halber stellen wollen, anbelanget; so mögen wir wohl zur Nachricht sobiel anführen, daß Dero im Reich habende, samt denen von andern Ständen durch Tractaten in ihren Dienst übernommenen Trouppen, ohne die, so ausserhalb Deutschland anderswo zu Dienst der allgemeinen Sach allbereits stehen, Dero österreichisches Quantum mit dem Duplo übertreffen, so alsofort zu zeigen stehet, in welchem dann solches baierisches Quantum mit Ueberfluß begriffen ist. Denen wir anbey mit freund- geneigt- auch gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleiben.

Geben Regensburg, den 7. May, 1705.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau.

N. 29.

Neues Creditiv der kaiserlichen Commißion.

Joseph, von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrsame, Gelehrte und Getreue!

Nachdemahlen Wir aus unsers bey dem Reichstag zu Regensburg subsistirenden kaiserlichen Principalcommissarii, des Herrn Cardinals von Lamberg Liebden, erstatteten gehorsamsten Relationen vernommen, daß die in dasiger Stadt unlängst veranlaßte baierische Kreisversammlung noch nicht zum Schluß gelanget; so haben Wir nöthig erachtet, die von unsers nunmehr in GOtt ruhenden Herrn Vaters, kaiserl. Majestät, ermelten Cardinals Liebden zu ermeltem Kreisconvent aufgetragene Commißion, Vollmacht und Gewalt hiemit zu erneueren, gnädigst begehrende, daß ihr Sr. Liebden nicht nur in denen von unsertwegen thuenden Anbringen und Vorstellungen vollkommenen Glauben zu stellen, sondern auch eure Berathschlagung, nach Anleitung der allgemeinen Reichsconclusorum, also förderen, und ohne längern Anstand beschliessen, und vollziehen wollet, damit das Reich deren noch im gegenwärtigen überall angefangenen Feldzug den verhoften Dienst fruchtbarlich geniessen möge; allermassen wir uns auch dessen zu euern Principalen und Committenten zu des Vaterlands Wohlfahrt tragenden rühmlichen Eifer, wie auch eurer Treu und Devotion gnädigst versehen, und es mit kaiserlichen Gnaden, womit wir euch gewogen seynd, zu erkennen nicht

vergessen werden. Geben in unserer Stadt Wien, den 26. May, Anno 1705., unserer Reiche, des römischen im sechzehenden, des ungarischen im achtzehenden, und des böheimischen im ersten.

Joseph.

Max. Adam, Graf von Waltenstein.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

N. 30.

Kaiserl. Commißionsdecret.

Es haben die römische kaiserl. auch zu Ungarn und Böheim königl. Majestät ꝛc. ꝛc., unser allergnädigster Kaiser und Herr unlängsthin vernommen, welchermassen der allbereits resolvirt gewesene Aufbruch und Anzug des baierischen Kreisvolks durch gewisse entstandene Gerüchte und daher geschöpfte Apprehensiones in Aufschub und Sistirung kommen wollen. Nachdeme aber aller desfalsigen Sorge durch Deroselben allergnädigste kräftigste Anstalten und nunmehrige Versicherung des völligen Baierlands seithero genugsamlich vorgebogen worden: Als stellen Ihr kaiserl. Majestät in keinen Zweifel, wollen und versehen sich allerdingen, daß ermelte Völker, wo es nicht allbereits geschehen, doch nunmehro ihren Anzug nacher Freyburg wirklich ungesaumt antretten, und nach Kräften möglichst beschleinigen, nicht weniger auch anbey das dem Triplo der wasserburgischen Verfassung noch abgehende Quantum zu erfüllen, sich äusserst angreiffen werden, mit der allergnädigsten Versicherung, daß der Stände Sicherheit innerhalb des Kreises indessen nach Nothdurften werde vorgesehen werden. Welches im Namen allerhöchstgedachter Ihr kaiserlichen Majestät wir deroselben allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, auch Verordneten und Deputirten hiemit nicht verhalten, und solchem allergnädigsten Willen Vollzug zu thun, alles Eifers und Ernstes erinneret, und angemahnet haben wollen. Denen wir mit freundlichen, geneigten, auch gnädigen Willen wohl beygethan verbleiben.

Geben Regensburg, den 6. Junii, 1705.

Von GOttes Gnaden Johann Philipp, der heiligen römischen Kirchen Cardinal von Lamberg, Bischof und des heiligen röm. Reichs Fürst zu Passau, der röm. kaiserl. Majestät wirklicher Geheimerrath, und zu allhiesigem Reichsconvent gevollmächtigter Principalcomissarius,

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau.

(L.S.)

N. 31.

Antwort des Kreistags.

Der römischen kaiserlichen Majestät zu fürwährendem Reichstag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principalcommissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, der heiligen römischen Kirchen Cardinalen und Bischofen zu Passau ꝛc. ꝛc. als auch zu gegenwärtigem baierisch. Kreisconvent höchstbegwaltigten kaiserl. Commissario lassen der Fürsten und Stände ermelten Kreises dies Orts versammlete Gesandte und Deputirte gebührend unverhalten, wasmassen das den 7. May nächsthin von Deroselben an Sie ergangene Decretum nach darüber behörig eingeholten Instructionen den 16. und 18. Ejusdem in ordentlicher Deliberation gestellt worden, dahero man auch nicht ermangeln sollen, Sr. hochfürstlichen Eminenz von der über dessen Innhalt ausgefallenen Resolution und Schluß gebührende Communication hiermit zu erstatten, und zugleich gehorsamst zu hinterbringen, daß, als den 5. dieses Se. hochfürstliche Eminenz Dero allergnädigste neue Credentiales, worinn wegen fordersamster Beschließ- und reichsdiensamen Vollziehung der Circularberathschlagungen allergnädigste Erinnerung beschehen, dem Kreisconvent zuzuschicken gnädigst beliebet, eben auch von dem hochfürstl. salzburgischen Kreis-

aus-

ausschreibamt Dero Gesandtschaft und Kreisdirectorio der gnädigste Befehl durch einen Expressen dahin eingelofen, daß der erwehnte Ausmarsch des hochfürstl. salzburgischen Regiments auf den 15. dieses festgestellt sey, und auf dessen beschehene Anzeig die übrige löbliche Kreisstände erklärtermassen sich gleichergestalten zur Ausruckung der Ihrigen gefaßt halten, dahero allein die inzwischen verordnende Marschroute hierzu nächster Tagen erwarten. Gleichwie nun mithin die in dem letztern kaiserl. Commißionsdecret vom 6. dieses enthaltene kaiserl. allergnädigste Intention diesfalls ex parte Statuum allerdings zu wirklichem Vollzug gelanget; also hätte man auch nichts mehrers gewunschen, als in solchem Stand zu seyn, daß man nicht bemüssiget wäre, wegen der nochmals allergnädigst anbegehrten Erfüllung des wasserburgischen Quanti mit dem Triplo, vorangeregtes Conclusum und Erbieten anhero zu wiederholen. Auf daß nun aber auch Fürsten und Stände vorgedachten Kreises die in ein so anderm sonst abgeschlossene Nothwendigkeiten zu veranstalten, und ad Effectum zu bringen wissen mögen; so ist man zu Adjustirung dies in Eventum schon verfaßten Receß geschritten, und auch im Werk begriffen, solchen gewöhnlichermassen zu unterschreiben, und zu fertigen, mithin diesen Kreistag zu endigen. Welches man der höchstansehnlichen kaiserl. Commißion von Kreisconvents wegen, nächst dessen geziemender Empfehlung, zu gebührender Wissenschaft mithin anfügen sollen.

Regensburg, den 8. Julii, 1705.

LXXXI.

Kreisabschied zu Wasserburg, den 25. Junii 1727.

Innhalt.

§. 1. Kaiserl. Veranlassung des Kreistags wegen der Kriegsverfassung des Kreises. §. 2. Ankunft und Vortrag des kaiserl. Gesandtens. §. 3. Bewilligung der Kriegsverfassung. §. 4. Doch ohne Reuterey. §. 5. Vorbehalt von Salzburg, Freysing und der Stadt Regensburg wegen Ringerung der Anschläge. §§. 6. 7. Eintheilung in 2. Regimenter. §§. 8. 9. Wie lang selbe unter der einzlen Stände Bothmäßigkeit und Verpflegung stehen §§. 10. 11. Uebrige Anstalten über das Quomodo. §§. 12. 13. Anstand wegen des kaisersheimischen Contingents. §§. 14. 15. Und wegen Berchtesgaden. §. 16. Stadt regensburgische Forderung an Kreis. §. 17. Antwort an die 5. associrte Kreise. §. 18. Recreditiv des kaiserl. Gesandtens. §. 19. Anwesende.

§. 1.

1727. Zu wissen. Demnach der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Albrecht, in Ober- und Niedernbaiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. wie auch der hochwürdigiste Fürst und Herr, Herr Franz Antoni, Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, Fürst von Harrach ꝛc. als dieses löbl. baierischen Kreises ausschreibende Chur- und Fürsten, in angelegnister Erwegung der zur Zeit in dem heil. röm. Reich obswebend sehr gefähr- und mißlichen Conjuncturen, auch von der röm. kaiserl. Maj. aus allerruhmwürdigst reichsväterlicher Vorsorg zur Erhaltung des allgemeinen Ruhestands in unserm werthen Vaterland sowohl schriftlich als hinnach durch eigene Schickung beschehen bestgemeintes Erinnern und Gesinnen wegen einer Verfassung bey diesem löbl. baierischen Kreis für nothwendig angesehen, daß zu solchem Ende, und insgemein zu überlegen, wessen sich wegen einer Association mit denen bereits vereinigten löbl. Reichskreisen allenfalls zu entschliessen, ein allgemeiner baierischer Kreisconvent veranlasset und ausgeschrieben werde: Als ist, zufolge dessen, laut der Nebenlag Lit. A. solcher allgemeiner Convent dieses löbl. baierischen Kreises auf den 18. verwichenen Monats May nach der allhiesigen churbaierischen Stadt Wasserburg an die gesammte hoch- und löbl. Mitstände ausgeschrieben, zumahlen denenselben einige Deliberationspuncten ut Lit. B. zugeschlossen, und nachdeme derselben Räthe, Bothschaften und Gesandte sich meistentheils eingefunden, auch der darauf gefolgt 19te allerseits mit denen Curialien zugebracht, den 20sten dito von des vigore der herkommenen Alternation dermahlen Churbaiern gebühren-

bührenden Kreisdirectorii wegen bey dem gesamten Convent die Kreisprosition dergestalten, wie die Zulag Lit. C. in mehrerm enthaltet, abgelegt worden. Als nun hierauf, wie Herkommens, von denen löbl. Gesandtschaften und Abgeordneten Ihre von deren hoch- und löbl. Herren Principalen, Obern und Committenten ertheilte Vollmachten in Pleno producirt, und succeßive offentlich abgelesen, auch ohne Bedenken erfunden worden, wurde durchgehends beliebt, selbige per dictaturam zu communiciren; gestalten es dann hernach auch bewerkstelliget worden, und des mehrern in dem Protocoll zu befinden ist.

§. 2. Wie man nun in denen vorgemeltermassen dem Kreisausschreiben beygewidmeten Deliberandis einen Anfang zu machen, und weiters zu progrediren die Intention gehabt, wurde von Directionswegen dem Pleno die Apertur gethan, wasmassen den 20. passati des gegen Abend dahier angelangten kaiserl. Herrn Gesandtens und Reichshofrath, Kammerern, wie auch königl. churböhmischen Gesandtens bey der Reichsversammlung zu Regensburg, Herrn Franzen Wenzel, Grafen von Sinzendorf Excellenz, nicht allein Dero Ankunft durch ihren Legationssecretarium dem Directorio zu wissen gemacht, sondern auch das kaiserl. Creditiv mit übersenden lassen, welches in dem gegen 6. Uhr Abends convocirten Pleno ad notitiam abgelesen, und ad dictaturam, ut Lit. D. gegeben, übrigens aber wegen der zu beobachten habenden Curialium sowohl der Beneventier- als Abholung ad propositionem beliebet worden, sich nach der in denen vorigen Kreisactis klar und ausführlich enthaltenen Observanz zu regulieren; wie dann auch in ein und anderen, nach mehrerem Inhalt des jetztmahligen Kreisprotocolli beobachtet worden. Und hat die den 21. hernach in Pleno eröfnete kaiserliche Proposition dasjenige mit sich gebracht, und zu vernemmen gegeben, was die Anlag Lit. E. in sich begreiffet: Wargegen man Kreisesseits durch das Directorium mit gebührendem Dank sich daß man darüber seiner Wichtigkeit nach förderlich zu deliberiren nicht ermanglet werden solle, hingegen erklärt.

§. 3. Als man primo zu Folge dessen hinnach zu Erledigung des ersten Deliberationspuncten, nemlichen der Quästion An? geschritten, wurde selbige um so mehr per Unanimia affirmative erlediget, als Churfürsten, Fürsten und Stände dieses löbl. Kreises gar wohl erkennet haben, wasmassen bey jetzo obschwebend mißlichen Conjuncturen und Läuffen die hohe Nothdurft erfordere, daß man sich in dem heil. röm. Reich, und mithin auch diesem löbl. Kreis, in zulänglichen Defensionsstand, jedoch zu niemanden Offension, sondern sich erforderlichen Falls, vor fremden Gewalt und Betruckung retten, und erhalten zu können, setze.

§. 4. Soviel secundo, progrediendo in Deliberandis, den zweyten Puncten, mithin die Quæstionem quomodo? des Verfassungsquanti anreichet, da wurde ebenfalls einhellig (ohnerachtet von einigen verschiedene Beschwerden wegen erlittener allerhand Unglücksfällen, Ringerung des Commercii, und daraus entstehende Erarmung der Unterthanen fürgestellt worden) dahin geschlossen, daß in die Namens Ihrer kaiserl. Maj. anbegehrte drey Simpla, nach dem Fuß der Reichsmatricul und erhaltenen Moderation, einzuwilligen, und die Verfassung, wie vorhin geschehen, in lauter Fußvolk, reducendo ein jeden Reuter, wie gewöhnlich, in drey zu Fuß gestellet werden solle: allermassen in solcher Substanz die dahin eingerichtete, und mit Lit. F. bemerkte Kreiserklärung hochermelten kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz, wie üblich, durch das Kreisdirectorium eingeliefert worden.

§. 5. Dabey doch wegen des hohen Erzstifts Salzburg, dann des fürstl. Hochstifts Freysing, wie auch der Reichsstadt Regensburg die expresse Reservation ad Protocollum beschehen, und diesem Kreisreceß einzuverleiben begehrt worden, daß diese amore Publici über drey Simpla moderata beschehende Einwilligung denenselben an ihrer erhaltenen und allzeit ruhig genossenen Moderation, auch andern Rechten, für das künftig nicht nachtheilig seyn, oder quovis modo in consequentiam, gezogen werden solle.

§. 6. Und weilen tertio solchergestalten das Verfassungsquantum festgestellt, so ware es an deme, daß zu dessen Eintheilung und Repartition geschritten werde. Allermassen dann zu Beförderung der Sachen beliebet worden, die in diese Materie und Hauptquästion einfallende Dinge in gewisse Puncta zu subdividiren, und solche, wie vormahls öfters observiert worden, durch Privatconferentien zu prä-

präpariren, und zu erledigen: Wie es dann auch also wirklich geschehen, und nach der in Anno 1701. beobachtet, auch für dermahlen wider ex æquo & bono beliebten Proportion und Fuß ein Project verfasset, hernach in Pleno ad ratificandum producirt und abgelesen, auch dergestalten, wie die Beylag Lit. G. mit sich bringt, approbirt worden: daß nemlichen aus denen sich herauswerffenden und etwas über 3. Simpla matricularia sich anbelauffende 3473. Mann zwey Regimenter zu Fuß formirt, dann in behörigen Stand gerichtet werden sollen.

§. 7. Und wie nun quarto erstermehntermassen diese gesamte Kreisverfassung in zwey vollständige Regimenter zu Fuß vertheilet worden;

§. 8. Hingegen quinto dieselbe, so lang sie nicht ausrucken, und auf dem Sammelplatz zusammengeführet, auch dem gesamten Kreis den Eyd abgeschworen haben werden, unter der hoch- und löbl. Stände Bothmäßigkeit verbleiben;

§. 9. Indessen aber sexto quoad Ordinarium zu Hauß und in dem Feld in derselben Disposition und Verpflegung stehen:

§. 10. Also hat auch septimo die Nothdurft erfordert, wegen mehr anderen in dieses Kreis Verfassungswerk einschlagenden Puncten Fürsehung zu thun, und zu entschliessen: 1mo) Wie bald die hoh- und niedere Officier zu denen Stäben und Prima plana, auch von weme benennet, nicht weniger der Terminus, wann diese verglichene Mannschaft aufgebracht werden, und alles fertig stehen solle, anberaumet? 2do) Wo der Sammelplatz anzuordnen? 3tio) Wie die Regimenter und Compagnien zusammen zu stellen? 4to) Was für Fähnlein, Montur und Caliber zu gebrauchen? 5to) Woher die Artillerie samt Zugehör zu nemmen? 6to) Wie es mit dem Proviant, auch 7mo) der Kreiscassa und Feldzahlamt, dann dem Commissariat, nicht weniger 8vo) denen darzu gehörigen Bedienten und Rechnungen zu halten? Dann 9no) wie lang diese Verfassung dauren solle? Ingleichen 10mo) was sowohl wegen der kranken und bleßirten Soldaten für Vorsehung zu thun? Als 11mo) wegen der Recroutier- und Ersetzung der abgängigen Mannschaft und Gewehr, item 12mo) wegen der Winterquartieren, und endlichen 13tio) anderer unversehenen Zufällen halber zu statuiren seyn möchte?

§. 11. Als hat man octavo alles dieses vorgehörtermassen, seiner Ordnung nach, vermittelst zerschiedener Conferentien, in Berathschlagung gezogen, in plena Sessione proponirt, und allerseits beangenehmet, wie der Beyschluß Lit. H. des ausführlichern in sich begreiffet, welcher zu Gewinnung der Zeit disem Kreisreceß, als ein importanter Theil davon, zu dessen vollständiger Bekräftigung und Bindigkeit beygelegt worden.

§. 12. Und zumalen nono hieraus unter andern zu sehen, daß sowohl das Reichs Gottshaus kaisersheimische Quantum dem Ihre churfürstl. Durchleucht in Baiern betreffenden Regiment, als das fürstl. berchtesgadische Contingent der Hochstift regensburgischen Compagnie zugetheilt worden, dabey man aber nicht vergewisset ist, ob diese beede Contingentia gar nicht, oder nur zum Theil dörften gestellet werden: Als ist die Abred genommen worden, daß das churbaierische Regiment nichts desto weniger, wiewohlen nicht in so starker Anzahl, gestellet, dem Hochstift Regensburg, und bey dessen Compagnie theilhabenden löblichen Ständen aber der Abgang des berchtesgadischen Beytrags zu der Prima Plana allenfalls nicht, sondern dem gesammten Kreis zukommen solle.

§. 13. Und wie man zwar verhoffen will, daß vorermeltes Reichsgottshaus Kaisersheim sich seiner Schuldigkeit nicht zu entziehen gedenken werde: Also hat man doch decimo auf selbigen Herrn Reichsprälaten an beede ausschreibende Chur- und Fürsten dieses löblichen baierischen Kreises insbesondere erlassene, doch gleichlautende Entschuldigungsschreiben Lit. I. die Antwort zu geben für räthlich befunden, wie das Project Lit. K. in sich haltet.

§. 14. Und da weniger nicht undecimo ein fürstl. berchtesgadischer Hofrath sich allhier eingefunden, auch, nachdeme derselbe durch ein vorgezeigtes Originalbefehlschreiben von seinem fürstl. Principalen, ut Lit. L., sich darzu legitimiret, dem Directorio ein an den gesammten löblichen Kreisconvent gestelltes Memorial Lit. M. überreicht hat, wodurch nächst Vorstellung der Unvermögenheit dieses fürstlichen Stifts derselbe die Ausbleibung entschuldigen, und sich von dermaliger

Concurrenz der Kreisverfassung vollständig aussagen wollen, am Ende aber eine Reservation der fürstlichen berchtesgadischen Jurium für das künftige angehänget hat; bey dessen dem Kreisconvent von dem Directorio beschehenen Eröffnung und Deliberation aber befunden worden, daß, nachdeme des kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz die Kreiserklärung (worinnen dieses fürstlichen berchtesgadischen unter dem vom gesammten Kreis eingestandenen Quanto begriffen) bereits überliefert worden, und dermalen vermuthlich in ihrer kaiserl. Majestät allerhöchsten Händen seyn dürfte, mithin man sich nicht ermächtigen, oder unternemmen könne, daran eine Aenderung zu machen:

§. 15. Also ist duodecimo ermeltem Abgeordneten per Extractum Protocolli circularis das jenige zur Resolution gegeben, und von der dermalen dirigirenden churbaierischen Gesandtschaft zugestellet worden, was der Anschluß Lit. N. in sich enthaltet.

§. 16. Und da decimo tertio bey gegegenwärtigem Kreisconvent Kammerer und Rath der löblichen Reichsstadt Regensburg um einsmalige Abführung ihres starken Ausstands und Vorschuß, laut eingerichten Memorials Lit. O. und selbigen beygefügter Specification Lit. P. das wiederholte bewegliche Ansuchen gethan, solche Forderung auch, vermög der letztern Kreisrecessen de Annis 1701. zu Wasserburg, und 1705. zu Regensburg an sich billich zu seyn erkennet worden, doch noch ein und anders dabey zu untersuchen nöthig seyn dürfte: Als hat man dahin bewilliget, daß solches durch die kreisausschreibende Chur- und Fürsten, samt denen Adjunctis, vollzogen, und nach beschehener Liquidation vorderist auf einen Nachlaß, dann leidentliche durch umlegende Römermonater (auf Art und Weis, wie solche bishero in verschiedenen Reichs- und Kreisprästationen, insonderheit aber letzthin in der Concurrenz zum Festungsbau bey Philippsburg und Kehl beobachtet worden) abzuführen habenden Fristen tractiert, folglich der Schluß denen hoch- und löblichen Ständen ad ratificandum communiciert, dieses alles aber mehrer Gelegenheit wegen am füglichsten in der Reichsstadt Regensburg selbsten durch die ohnedem allda befindliche chur- und fürstliche Gesandtschaften verrichtet werden könnte.

§. 17. Decimo quarto haben die vorligende fünf associirte löbliche Reichskreis, als Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein an diesem Kreisconvent das Lit. Q. beyfindige Invitationsschreiben de dato Frankfurt am Mayn, den 31. May Anni currentis durch eine Estafetten anhero gesendet, und denenselben den allda sub eodem dato errichteten Associationsreceß, ut Lit. R., beygelegt. Weilen aber die darinn angeführte Beylagen der gegebenen Vertröstung zugegen noch nicht eingelangt, und sich indessen durch die bekanntermassen geschlossene Friedenspräliminarien die Umstände merklich geänderet, man auch den Schluß dieses Kreisconvents länger nicht im Stand lassen können: Als ist ersagten löblichen in Association stehenden Reichskreisen die Antwort, ut Lit. S., inzwischen ertheilet worden, übrigens aber die Eventualveranlassung beschehen, wie das Kreisprotocoll de dato 23. Junii, und die darzu gehörige Beylag sub signo solis des mehrern in sich begreiffet.

§. 18. Schließlichen und decimo quinto haben des kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz an das löbliche churbaierische Directorium das Begehren gestellet, man möchte von Kreis wegen denenselben von dem an die associirte fünf löbliche Kreis abgelassenen vorläufigem Antwortschreiben eine Abschrift communiciren, und beynebens ihnen ein Recreditiv zukommen lassen: In welche beede Petita man von Kreis wegen zu willigen kein Bedenken getragen, mithin Seiner Excellenz das anverlangte Recreditiv Lit. T. verschlossener, die fernere Kreiserklärung aber Lit. U., und Antwortschreibensabschrift, ut supra Lit. S., durch wiederersagtes Directorium offen zustellen lassen.

§. 19. Dessen allen zu wahrer Urkund haben Dero hoch- und löblichen Stände sich allhier eingefundene Gesandte und Abgeordnete diesen Receß gewöhnlichermassen in nachfolgender Ordnung unterschrieben, und fertigen lassen, auch davon ein jeder ein Original zu Handen genommen:

Von wegen des Erzstifts Salzburg, Herr Joseph Antoni Eusebius von der Halden zu Reidberg, Freyherr auf Auttenried, Herr zu Anhoffen und Orenbrun, hochfürstl. salzburgischer Kammerer, geheimer Rath, Vicehof-

hofmarschall, Hofrathsvicepräsident, Landmann und Abgesandter bey dem noch fürwährenden Reichsconvent zu Regensburg.

Von wegen des Bistums Freysing, Herr Franz Andree von Praidlohn, geheimer Rath, Kanzler und Oberlehenprobst.

Von wegen des Bistums Regensburg, obiger Herr Kanzler von Freysing.

Von wegen des Bistums Passau, Herr Friederich Wilhelm Freyherr von Röder, geheimer Rath.

Von wegen des gefürsten Reichsstifts Berchtesgaden ist niemand erschienen.

Von wegen des Reichsstifts und Klosters St. Emeran, Herr Ernst Joseph Dopichler, J. U. Lic. Rath, Kanzler, Hofrichter und Lehenprobst allda.

Von wegen des Reichsstifts Niedermünster, obgedachter Herr von Praidlohn.

Von wegen des Reichsstifts Obermünster, obiger Herr Dopichler.

Von wegen Kaisersheim ist niemand erschienen.

Von wegen Churbaiern, Herr Franz Adam Freyherr von Freyberg zu Spitzenberg, churbaierischer geheimer Rath und Kammerer, dann Herr Mathias Albrecht von Mayr ꝛc. Sr. churfürstl. Durchl. in Baiern Hof- und Kammerrath, auch Rentmeister Oberlands.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Johann Joseph Freyherr von Danzl von Trazberg ꝛc. Sr. churfürstlichen Durchl. zu Pfalz gemeimer Rath, Kammerer, und Hofrathsvicepräsident zu Neuburg.

Von wegen Pfalzsulzbach, Herr Johann Georg Korb, Hof- und Kriegsrath, auch Lehenprobst zu Sulzbach.

Von wegen Leuchtenberg, obbenamster Herr von Mayr.

Von wegen der gefürsteten Grafschaft Sternstein, obbenannter Herr Kanzler zu St. Emeran als Substitutus.

Von wegen der Grafschaft Haag, obverstandener Herr von Mayr.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Georg Gottlieb Harrer, des innern geheimen Raths der Stadt Regensburg.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfelß, obiger Herr pfalzneuburgischer Gesandter.

Von wegen der Herrschaft Wolfstein, Herr Johann Georg Barth, der kaiserl. freyen Reichsstadt Regensburg Consulent.

Von wegen Hohenwaldeck, obbemelter Herr Dopichler.

Von wegen Breiteneck, obiger Herr von Praidlohn.

Von wegen der Reichsstadt Regensburg obiger Herr Harrer und Herr Barth.

Geben und geschehen in Eingangs besagter churbaierischen Stadt Wasserburg, den 25. Junii Anno 1727.

Lit. A.

Ausschreiben des Kreistags.

Karl Albrecht Churfürst ꝛc. dann Franz Anton, Erzbischof zu Salzburg ꝛc.

Euch ist von selbsten wissend, mit was für starken Kriegsrüstungen sich einige des Reichs, inn- und auswärtige Mächten in eine Verfassung gesetzet, und wie gefährlich die jetztmalige Conjuncturen anscheinen wollen; derentwegen Ihro kaiserl. Maj. aus reichsväterlicher Obsorge Ursach genommen, durch eigene Schickung in die Reichskreise, auch bey Uns die Erinnerung thun lassen, daß man auf allen Fall, wann wider dieselbe und das teutsche Vaterland wirkliche Thätlichkeiten unternomen, und die teutsche Ruhe unverschuldet, und unnöthigerdingen zerstöhret werden sollte, auf guter Huth seyn, und von Seiten des Reichs und deren Kreisen sich in eine Gegenverfassung, folgsam in solchen Stand setzen möchte, damit man sich bey einem unverhoffenden des römischen Reichs Angrif gleichwohlen defendiren könne, und nicht alles auf

die spate Zeit, die etwa durch längere Zu- und Nachsicht gefährlicher werden dörfte, ankommen lasse. Darumen Ihro kaiserl. Maj. an Uns das gnädigste Gesinnen gestellet, daß man sich von baierischen Kreises wegen zu einer Verfassung einverstehen und erklären möchte. Wie nun weiters bekannt, daß die associirte löbl. schwäb- fränk- ober- und churrheinische Kreise zu Berathschlagung der Sache, und vorhabenden Verfassung ihre Kreistäge bereits ausgeschrieben, und zum Theil wirklich deren Stände sich beyeinander finden, das Werk aber von seiner sonderbaren Wichtigkeit ist, welche die Wohlfahrt und das gemeine Beste des sämtlichen baierischen Kreises berühret, darüber man nicht weniger mit gesamter Hand die Nothdurft wohl und reiflich zu überlegen, und zu berathschlagen haben wird: Also auch hat uns eine unvermeidentliche Nothdurft angesehen, hierzu einen allgemeinen Kreisconvent anzusetzen. Solchemnach wir von obhabenden Kreisausschreibamtswegen an Euch das Begehren und Einladen stellen, ihr wollet, auf Sonntag den 18. May einzutreffen, jemanden genugsam Begwalten nacher Wasserburg gewiß abordnen, und selben sowohl in der Hauptsach selbst, als was der Verfassung und andershalber davon abhänget, mit solcher Instruction versehen, auf daß darinn, falls ein förderlich und gemeinsamer Schluß möge abgefasset, und das nöthige also abgehandelt werden, wie es gegenwärtige gefährliche Zeiten, und allforderist eigene Sicherheit zu erfordern scheinet, und es neben dem weitern in denen beygeschlossenen Deliberandis kürzlichen entworffen ist. Verbleiben euch dabey mit Gnaden gewogen. Datum den 7. April. 1725.

Lit. B.

Deliberanda.

1.

Würde forderist zu überlegen seyn, wie sich der baierische Kreis und dessen Stände bey gegenwärtigen in dem Einladungsschreiben mehrers angezogenen Conjuncturen, zu des römischen Reichs und seiner selbst eigenen Defension und Sicherheit vorzusehen, ob sich derselbe nach dem Exempel anderer benachbarten Kreise und Stände in eine zulängliche Verfassung ganz förderlich wieder zu setzen haben möchte?

2) Wann es in Quæstione An? dahin beede vorgehende Punkten einlaufen, prævia Deliberatione sein richtiges; so würde hauptsächlich das Quantum auszumachen und zu determiniren seyn, wie hoch man sich von Seiten dieses löblichen Kreises einlassen, und was für einen Fuß respectu der Kreisverfassung wieder belieben wolle? Dabey

3) Zur Nachricht dienet, daß die associirte 4. Kreise, Schwaben, Franken, Chur- und Oberrhein auf 3. Simpla antragen und vorhaben, den löblichen baierischen Kreis, nebst dem westphälischen, zu solcher Association zu invitiren. Solchemnach

4) Fernet zu berathschlagen, ob der baierische Kreis, auf erfolgende Invitation der vorstehenden Vieren, sich selbigen, dann auch auf was Weise, allenfalls zu associiren haben solle? Darüber

5) Weiters abzuhandeln seyn wird, was von obigen noch dependirt, und dann

6) Was von denen sowohl sonst zum Besten circa modum in einem so andern, als auch in Ordine ad Associationem, zu beobachten seyn möchte.

Lit. C.

Propositio prima,

Von dem Herrn churbaierischen Directorialgesandten mündlich abgelegt den 20. May 1727.

Der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Karl Albrecht in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. mein gnädigster Churfürst und Herr, entbieten allen anwesenden hochansehnlichen Herren Gesandten und Abgeordneten Dero gnädigsten Gruß: Und wie Sie verhoffen, Dero hohe Herren Principalen, Obere und Comittenten werden sich allerseits in besten Wohlstand befinden, als solle solches Sr. churfürstl. Durchl. zu vernehmen höchsterfreulich seyn. Sie wünschen auch denenselben langwürige Continuation ihres Wohlergehens und alle Vergnügung.

Ansonsten aber werde denen hochansehnlichen Herren Gesandten und Abgeord-

geordneten aus denen von Sr. churfürstl. Durchl. sowohl, als von Sr. hochfürstl. Gnaden von Salzburg, als beyden ausschreibenden Kreisfürsten, an Dero hohe Herren Principalen, Obere und Committenten erlassenen Circularschreiben die Ursachen, warumen man die Zusammenruffung dieses löbl. baierischen Kreises beliebet, vorhin bekannt, und anmit so viel wissend seyn, welchergestalten nemlich Ihro kaiserl. Maj. aus einer Reichsväterlichen Obsorge sammentliche Reichskreise ordentlich beschicket, und denenselben zu vernehmen gegeben, wie sich einige des Reichs inn- und ausländische Potenzien und Mächten in eine übergroß und zu apprehendiren seyende Verfassung gesetzet, woraus dem ganzen römischen Reich sehr gefährliche Conjuncturen erfolgen möchten.

Im Fall nun wider alles Verhoffen und Vermuthen das liebe teutsche Vaterland mit wirklicher Thätlichkeit angefallen, der so lieb und theuer erworbene Frieden unverschuldet und unnöthiger Dingen wieder verstöhret werden solle; So ist Sr. kaiserl. Majestät höchst vorsorgliche Meynung, Intention und Absicht, dahin abzielend, daß die sämtliche Reichskreise in eine solche Gegenstandsverfassung sich setzen möchten, auf daß sie bey einem unverhoffenden röm. Reichsangrif und Uberfall sich gleichwohl tapfer defendiren, und die alte teutsche Freyheit mann- und nahmhaft beschützen könnten.

Wie nun weiters bekannt, daß die associirte löblich schwäbisch- fränkisch- ober- und churrheinische Kreise zu Berathschlagung der Sachen und vorhabenden Verfassung ihre Kreistäge bereits ausgeschrieben, theils auch schon vollendet: Also hat man von churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn sowohl, als auch von Seiten Sr. hochfürstl. Gnaden, Herrn Erzbischoffen von Salzburg höchstandringend angesehen, auch diesen löbl. Kreis anhero zu beruffen, und denen sammentlichen Ständen die Deliberanda anzuschliessen, welche zwar 6. Punkten, hauptsächlichen aber und fundamentaliter dieses in sich begreiffen, ob nemlich bey diesen so sehr gefährlich- dem ganzen Reich anscheinenden Conjuncturen nach dem Exempel der associirten Kreise, auch der baierische Kreis in eine Verfassung, und dann secundo, in wie weit sich setzen solle?

Ratione associationis ist zwar von denen associirten Kreisen noch zur Zeit keine Invitation geschehen. Wie zumalen aber solche in Bälde erfolgen möchte; als wird es auch einer ferneren Deliberation wohl bedörfen. Damit aber die hochansehnliche Herren Gesandten mich mehres einnehmen, und ihre abzugeben habende Meynungen besser einrichten mögen, hab ich diese schriftlich bey Handen habende Propositionem anmit ablesen, und selbe ad Dictaturam übergeben wollen.

Pro hinc & nunc aber, und ehe in die vorhabende Deliberationes gesetzet wird, will nöthig seyn, daß man die sonder Zweifel bey Handen habende Gewält producire.

Ad Lit. C.

Propositio secunda.

Es seynd in dem an die sämmtliche Herren Mitstände erlassenen Convocations- und gewöhnlichen Kreisausschreiben die Ursachen, warumen sowohl Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern, als auch Se. hochfürstliche Gnaden, Herr Erzbischof zu Salzburg, von obhabendem Kreisausschreibamts wegen gegenwärtigen allgemeinen Kreisconvent zu veranlassen, und anzusetzen bewogen worden, einigermassen und sobiel bekannt, wie nemlich der Sachen Zuständ und Bewandnuß, worein das geliebte teutsche Vaterland gantz unvermuthet neuerlich verfallen, dergestalten beschaffen, daß Se. churfürstl. Durchleucht in Baiern gänzlichen davor halten, es werde keiner aus Dero gesammt- löblichen Mitständen seyn, der sich nicht selbst in die Sorg gesetzt finde, es möchte der so theuer erworbene, und erst so kürzlich durch den baadischen Friedensschluß herwieder gestellte Fried und Ruhestand mehrmalen unterbrochen, und zerstöhret werden, und es bey so bewandten Umständen, und da an Seiten der interessirten hohen Theilen und Potenzen man sich in sehr grosse Armirungen gesetzet, eine hohe Zeit und unvermeidentliche Nothdurft seye, sich ohne einigen Zeitverlurst in genugsamen Defensionsstand zu setzen, und alle Weg und Mittel zu ergreiffen, wodurch man sich und das römische Reich bey der allgemeinen Ruhe und Sicherheit erhalten könne, wo man hierinnfalls von denen benachbarten Kreisen das Exempel vor sich hat, daß selbige zu eigner und des Reichs Defension und Schützung eine Verfassung über

fich nehmen, die auch von Seiten des hochlöblichen baierischen Kreises um so unumgänglicher, als solcher nicht weniger der Gefahr seiner Zeit unterworffen, folglich, wie dann dieses ganze Werk bloß auf seine selbst eigene und des Reichs Conservation und Beschützung, auch zu keines Theils Offension einzurichten, und das Hauptwerk hievon in denen mitausgefertigten Deliberandis schon enthalten. Also werde es nun an deme seyn, daß man sich von Seiten der gesammten Herren Stände auf eine solche Weiß darüber gegeneinander vernehme, wie es der Sachen Wichtigkeit, und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, auch die Sicherheit dieses hochlöblichen Kreises erfordert.

Lit. D.

Kaiserl. Creditiv.

Karl der Sechste, von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Nachdem Wir nothwendig befunden, dem hoch- und wohlgebohrnen, Unserem Reichshofrath, Kammerer, königl. chur-böhmischen Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg, und des Reichs lieben Getreuen, Franz Wenzel Grafen von Sinzendorf, gnädigst aufzugeben, zu der Versammlung des baierischen Kreises sich zu verfügen, und euch in Unserm, als römischen Kaisers Nahmen, wegen dermalen gefährlichen Weltläuften Unsere für des heil. röm. Reichs gesammte, und dieses Kreises besondere Beste habende väterliche Ob- und Vorsorge zu eröfnen.

Als gesinnen Wir an euch samt und sonders hiermit gnädigst, ihr wollet obbenannten Unserem kaiserl. Ministro in allem deme, was er euch von Unsertwegen zu obigen Ziel und Ende vortragen wird, ohne einigen Zweiffel glauben, und in reiffe Berathschlagung nehmen, mithin euch darüber der Sachen und Zeiten erheischender Nothdurft nach, bald möglichst entschliessen, und erklären, gleichwie dißfalls Unser vollkommenes gnädigstes Vertrauen und Zuversicht zu euer allerseitiger Principalen sowohl, als euren treupatriotischen Eyfer, Liebe und vernünftigen Rath für das wertheste Vaterland, bey gegenwärtigen desselben inn- und äusserlich höchstgefährlichen Umständen allerdings vollkommen gestellet ist. Wir verbleiben euch im übrigen mit kaiserl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 11. Febr. Anno 1727. Unserer Reiche des römischen im sechszehenden, des hispanischen im vier und zwanzigsten, des hungarischen und böheimischen ebenfalls im sechszehenden.

Karl mppr.

v.t. Fr. Graf v. Schönborn.

Ad Mandat. Sacr. Cæs. Majestatis ppr.

E. F. v. Glandorff. mpr.

Lit. E.

Proposition des kaiserlichen Gesandtens.

Die röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr, entbieten Dero hoch- und löbl. Stände dieses baierischen Kreises bey jetziger Kreisversammlung gegenwärtig hochansehnlichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten Ihre kaiserl. Gnad und alles Gutes. Meine hoch und vielgeehrte Herren werden aus dem einem hochlöbl. baierischen Kreisdirectorio eingehändigten allergnädigsten kaiserl. Creditiv bereits mit mehreren vernommen haben, aus was vor Reichsväterlicher Vorsorge Ihre kaiserl. Maj. bewogen worden, bey jetzigen weitaussehenden gefährlichen Zeiten, da sich alles inn- und ausserhalb Reichs zu Krieg rüstet, die Reichskreise zu erinneren, solches nicht mit gleichgültigen Augen anzusehen, sondern sich bey Zeiten in den Stand zu setzen, der androhenden Gefahr mit Ernst und Nachdruck begegnen, auch die Ehre und Freyheit des teutschen Reichs mitvertheidigen zu können, und wie dieselbe mir insonderheit allergnädigst aufgetragen, dieses alles dem hoch- und löbl. baierischen Kreis auf das nachdrücklichste vorzustellen, auch zu Gemüth zu führen, daß es nicht wohl gethan seyn würde, wann man sich nicht eher, als bis der Nachbar unterdrucket ist, zur Gegenwehr schicken, und durch sein Stillsitzen denen, so die Ruhe Teutschlands zu stöhren, und das Band der Einigkeit zu trennen sich vorgesetzet haben, den Muth noch grösser machen wolte, zumalen

malen genug bekannt, daß öfters durch langsame und kaltsinnige Veranstaltungen ein Theil des römischen Reichs über den Hauffen geworffen worden, ehe man dem Nothleidenden hat können zu Hülf kommen. Es sollen zwar die grösten gegenseitige Kriegszurüstungen den Nahmen haben, daß sie bloß die Beybehaltung der allgemeinen Ruhe und Friedens zum Ziel hätten; es ist auch an dem, daß ein und andere auswärtige Macht, die aus ihren Veranstaltungen nicht unbillig geschöpfte Besorgniß dem röm. Reich durch viele wiederholte Friedensversicherungen gern benehmen wollten: Wie viel aber auf dergleichen zu bauen, giebt die leidige Erfahrung, und seynd vielmal zu eben der Zeit, da solche und noch mehrere gegeben worden, viele vornehme Reichsstände, ja wohl ganze Provinzen verheeret, andere aber wohl gar unter das Joch einer fremden Bothmäßigkeit gebracht worden. Woraus leicht abzunehmen, daß dergleichen Friedensversprechungen öffters gefährlicher als die grösten Kriegsbedrohungen seynd, weil man durch jene nichts anderes sucht, als andere einzuschläfern, und sicher zu machen, sich aber indessen in Stand zu setzen, die herrschsüchtige Gedanken auszuführen. Diese allerdings höchstnöthige Vorsichtigkeit, sich in gute Verfassung zu stellen, muß ihnen um soviel mehr unbedenklich seyn, als sich von selbsten ergiebet, daß alle diese Vorschläge auf keines Menschen Beleidigung, sondern allein auf die Mitvertheidigung des lieben Vaterlandes gerichtet seyn. Dann Ihro kaiserl. Majestät billig- und friedliebendes Gemüth ist der ganzen Welt bekannt, wie auch das Allerhöchstdieselbe bis anhero an Sich nichts ermangeln lassen, alles zu thun, was zu gütlicher Beylegung deren entstandenen Mißhelligkeiten, und zu Wiederherstellung eines guten Vertrauens dienlich geschienen, seynd auch noch jetzo willig und gesinnet, alle billige Vorschläge mitanzugehen, durch welche die allgemeine Ruhe inn- und ausserhalb Reichs kann erhalten werden. Es werden zwar die hierzu erforderliche Kösten denen hoch- und löblichen Ständen und deren Unterthanen etwas schwer und hart fallen. Sie werden aber bedencken, daß es weit leichter und besser sey, in richtiger und proportionirter Eintheilung zu allgemeiner und selbst eigener Sicherheit etwas von dem ihrigen beyzutragen, als ihr Hab und Gut, und die höchstschätzbariste Freyheit in die äusserste Gefahr zu setzen, mithin von selbst erkennen, daß es ihnen so dienlich als nöthig seye, sich mit denen sub Auspiciis cæsareis schon in Association stehenden Kreisen, auf ergehende Einladung, zu associiren, und nach dem rühmlichen Exempel des oberrheinisch- und schwäbischen Kreises, welche ihr jetziges Contingent auf drey Simpla gestellet, dahin bedacht zu seyn, daß auch das Quantum des hoch- und löblichen baierischen Kreises wenigstens auf gleichmäßige Proportion möge gesetzt werden.

Ihre kaiserl. Majestät halten sich versichert, es werden die hoch- und löbliche Stände dieses baierischen Kreises die zu besorgen habende Gefahr und ihr eigenes Bestes wohl zu Herzen nehmen, und in Betrachtung, daß der Stände ernstliche Beyhülfe dasjenige Mittel ist, einen sicheren und beständigen Frieden, worzu noch nicht alle Hoffnung verschwunden, zu erhalten, eher ihr äusserstes thun, als zugeben, daß man denen Feinden des römischen Reichs nicht genugsam widerstehen sollte. Ich beziehe mich übrigens auf den Vortrag des hochlöblichen Kreisdirectorii, und setze nichts hinzu, als daß Ihre kaiserl. Majestät Dero hoch- und löblichen Stände hier gegenwärtigen hochansehnlichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit kaiserlichen Gnaden wohlgewogen bleiben; ich aber will mich anbey meinen hoch- und vielgeehrten Herrn zu allen angenehmen Dienstbezeigungen anerbothen haben.

Wasserburg,
den 21. May,
1727.

Franz Wenzel Graf
von Sinzendorf.

Lit. F.

Kreiserklärung
an den kaiserlichen Gesandten.

Nachdeme Ihro römische kaiserliche Majestät beeden dieses baierischen Kreises ausschreibenden Chur- und Fürsten, churfürstl. Durchleucht und hochfürstlichen Gnaden, vermittelst eigener Abschickung die in dem heiligen römischen Reich und lieben Vaterland dermalen obschwebende gefährliche Läufe allergnädigst vortragen, und anbey sich in eine zeitliche

Verfassung zu setzen, allervorsichtigist ansinnen, und erinneren lassen; als ist zu gehorsamster Befolgung dieses kaiserl. allergnädigsten Ansinnens von höchstermelt- ausschreibenden Chur- und Fürsten ein allgemeiner baierischer Kreisconvent in allhiesiger Stadt Wasserburg auf den 18. dies laufenden Monats bestimmet, und anberaumet, auch zu solchem Ende dem allerseits erlassenen Convocationsschreiben die zu erledigen seyende Deliberationspuncta angeschlossen, sofort ermelter Kreistag in Gegenwart der mehresten hoch- und löblichen Stände, Räthen, Bothschaftern und Gesandten bereits eröffnet worden, dabey allerhöchstgedacht Se. römische kaiserl. Majestät allergnädigst beliebet, Ihro Excellenz, den hochgebohrnen, Dero Reichshofrath, Kammerern und königl. churböhmischen Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg, Herrn Franz Wenzel Grafen von Sinzendorf anhero abzusenden, mithin Allerhöchstderoselben sowohl gegen das gesammte Reich insgemein, als besonders diesen baierischen Kreis beständig zu erkennen gebend- allergnädigsten Intention vorstellig zu machen, wie man aus hochbesagten kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz mit absonderlicher Dexterität und Conduite wohl abgelegten hochverehrenden Propositionis des mehrern Innhalts, und anbey den überbrachten kaiserl. allergnädigsten Gruß mit allerunterthänigster Submißion und Consolation zu vernehmen gehabt.

Wie nun allerhöchsternannt Ihrer kaiserlichen Majestät für das gemeine Wohlwesen des Reichs, und mithin dieses Ihro jederzeit devotesten Kreises für denselben bezeugender reichsväterlichen Vorsorg und allergnädigste Propension, sonderbar aber die in besagter vortrefflichen kaiserl. Propositionis dem Kreisconvent zuentbottene kaiserliche Gnad und allergnädigsten Gruß der obgelegene allerunterthänigste Dank gebühret, und hiemit in tiefister Ehrerbietung erstattet wird, auch gegenwärtige Kreisversammlung die dermalen obschwebende mißliche Zeiten mithin wohl erkennt, eine unumgängliche Noth, auch der natürlichen Anleitung gemäß und einstimmig zu seyn, daß zu des allgemeinen werthen Vaterlandes, mithin auch dieses Kreises Sicherheit und Conservation in eine zu keines Menschen Beleidigung angesehene Verfassung gesetzt, einfolglich Ihrer kaiserl. Majestät allergnädigsten Ansinnen nach Möglichkeit allerunterthänigst deferiret werde: Als hat man nicht unterlassen, zu Bezeugung des patriotischen Eifers sogleich die Hand an das Werk zu legen, und nach unanimiter resolvirten Quæstione An? den Schluß gefasset, sich etwa über drey Simpla (welches zusammen nach des baierischen Kreises Matricularfuß, wie vorhin, mit Anrechnung 3. Fußknecht vor einen Reuter, jedoch mit Beobachtung der von einigen hoch- und löblichen Ständen rechtmäßig erhaltenen Moderationen und Einbegriff des Reichsgotteshauses kaisersheimischen Quanti, 3473. Mann zu Fuß ausmachet) hiemit bindig und dergestalten zu erklären, daß dieses verwilligte Quantum, wo es noch nicht in Bereitschaft und beysammen ist, sobald möglich angeworben, und mit allen Requisitis ergänzet, mithin in dem Stand wirklich seyn solle, auf jede Erinnerung des hochlöblichen Kreises Ausschreib- und Kreisobristamts, forderlichst und längst inner 2. Monat, mit aller Zugehör, Rüstung, Kassa, Artillerie, Proviant, Gezelt ꝛc. in ansehnlich- mustermäßig- und exercirter Mannschaft an End und Ort, wo es die Nothdurft und Kriegsraison erfordert, und deswegen die Ordre mit sich bringen wird, ohne Abgang herzustellen, mit dem weitern aufrichtigen Erbieten, daß, wann sich die Gefahr wider Verhoffen vermehren sollte, dieser baierische Kreis, nach Anleitung der heylsamen Reichsgesetzen, sich noch mehrers angreiffen, und der gemeinen Hülf und Rettung niemalen entziehen wolle. Sobiel nun die von Ihro kaiserl. Majestät, vermög Dero wieder gemelten vortrefflichen Gesandtschaftsvortrags allergnädigst verlangte Vereinigung dieses mit denen übrigen associirten Kreisen anbetrift, da werden Allerhöchstdieselbe von selbsten erleuchtet erkennen, daß man wegen noch nicht eingelangter Invitation und Unwissenheit deren Innhalts, nicht in dem Staud seye, sich Namens dieses Kreises eines mehrern vernehmen zu lassen, als daß man solche Einladung, wann sie noch in Zeiten eintreffen sollte, allerseits hoch- und löblichen Principalen, Obern und Committenten ungesaumter gebührend einzusenden nicht ermangeln werde.

Uebrigens lebet man von Seiten gegenwärtiger Kreisversammlung der tröstlichen Hoffnung, mehr allerhöchstgedacht Ihro kaiserl. Majestät werden diese patriotisch- reale und verläßige Er-

klärung zu allergnädigstem Gefallen nehmen, und allergerechtest erkennen, daß dieser Kreis, wegen dessen Enge, gegen andere ein mehrers zu prästiren unvermögend seye: Sonsten contestirt man gegen mehr obgedachten kaiserlichen Herrn Gesandtens Excellenz hiemit die schuldigst gebührende Hochachtung wegen Dero zu des gemeinen Wesens, und mithin dieses Kreises Besten erzeigt unermüdeten Eifers und rühmlichster Sorgfalt, mit der beygefügten angelegentlichsten Bitte, Se. Excellenz möchten geruhen, Ihro kaiserlichen Majestät allerhöchste Gnad und Protection für diesen löblichen Kreis fernershin erhalten zu helffen, und Dero hochvermögende Officia dahin kräftigist zu verwenden, damit ersagt dieser anvor schwache Kreis durch beschehene Redintegration in den vorigen Stand gesetzet, vor allen aber das Reichsgotteshaus Kaisersheim, so sich von diesem Kreis, deme es doch vermög der Matricul allezeit einverleibt gewesen, und erst Anno 1701. wegen der Præstandorum mit demselben sich dahin verglichen, auch pro Commembro erkennet zu werden, gesuchet hat, anjetzo aber sich abzusondern trachtet, wieder für beständig herbey gebracht werden möge. Welche verhoffende Willfährigkeit sämmtliche Churfürsten, Fürsten und Stände bey allen Gelegenheiten zu erwiederen, unvergessen seyn werden, Deren anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte aber sich zu allen möglichst- und ergebensten Gefälligkeiten und Dienstbezeugung samt und sonders erbothen haben wollen. Wasserburg, den 26. May, Anno 1727.

Deren Churfürsten, Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises allhier versamlete Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Lit. G. & H.

Resolutiones
welche auf die Puncta subdivisa ausgefallen.

Puncta subdivisa
über die zweyte, fünfte und sechste Deliberationspuncta.

Nachdeme der wasserburgische Fuß de Anno 1701. und dasjenige, was damit an denen Kreisschlüssen de Annis 1682. & 1688. in passibus applicabilibus eintrift, auch bey dermaliger vorseyenden Verfassung beyzubehalten beliebt worden: als stehet ratione quomodo? nunmehro weiters zu resolviren und zwar

Ad Primum.

Sobald von Ihro kaiserl. Maj. an das hochlöbl. Ausschreibamt des baierischen Kreises die Erinnerung, und von demselben sofort an die hoch- und löbl. Stände davon die Intimation (welche möglichst und sicher befördert, und dessentwegen die Recepisse zu Hand gebracht werden möchten) beschehen wird, sollen dieselbe dero Mannschaft, so mit aller Nothwendigkeit wohlversehen, dergestalten in Bereitschaft halten, daß selbe längstens inner 2. Monath, a tempore factæ Insinuationis besagtes Kreisausschreibamts anzurechnen, an End und Ort, wie in dem nächstfolgenden Puncto zu vernehmen, wirklich ausmarschiren können, zu welcher Zeit auch von allen und ieden hoch und löbl. Ständen, die zu denen Staaben und Prima Plana gehörige, und denenselben zustellen zukommende hoch und niedere Officier benennet, und nicht weniger die Musterroll eingesendet oder übergeben werden sollen.

Primo.

Wie bald die hohe und niedere Officier zu denen Staaben und Prima Plana benennet, und der Terminus, wenn alles in Corpore fertig stehen solle, declarirt, dann die verglichene Mannschaft aufgebracht werden solle?

Ad Secundum.

Der Sammelplatz solle in diesem baierischen Kreis gehalten, und die Verlegung, wo es die Kriegsraison erfordert, zu beschehen haben; jedoch mit diesem Verstand, daß, falls der Zug an den Rhein gehen sollte, das pfalzneuburgische vielleicht ohnedem daselbst stehende Contingent allda zu dem völligen Corpo stossen, die Musterung vor dem aufgestellten Kreiscommissariatsverwalter passiren, und davon die Rollen dem hochlöblichen Kreisobristenamt vorläuffig und richtig eingesendet werden sollen.

Secundo.

Wo der Sammelplatz anzuordnen, und wohin selbe alsdann zu verlegen?

Ad Tertium.

Nach der Beylag sub Lit. A. wie es in Anno 1701. beschehen; wobey jedoch an Seiten des Hochstifts Regensburg und andern zu dieser Compagnie concurrirenden löblichen Ständen die ausdrückliche Reservation eingewendet und angenommen worden, daß, wann allenfalls das fürstl. Rechsstift Berchtesgaden das ihme zurepartirte Quantum nicht complet, oder gar nicht stellen würde, es denenselben in keinerleyweis zu Schaden oder Nachtheil gereichen sollte.

Tertio.

In was für Regimenter, Batallionen oder Compagnien selbige abzutheilen?

Ad Quartum.

Ratione der Fähnl bey dem churbaierischen Regiment hat es sein richtiges, bey dem andern Kreisregiment überlasset man einem jeden Stand, so den Hauptmann zur Compagnie stellet, was für Fähnl derselbe sich bedienen wolle, welche Meynung es auch wegen der Montour hat, jedoch wäre gut, wann solche, so viel möglich, in gleicher Farb bestehen könnte, wessentwegen sich die hoch- und löbl. Stände, wie auch wegen des Gewehrs und Calibers untereinander zu vernehmen belieben werden.

Quarto.

Was für Fähnl, Montour, Gewehr und Caliber man darbey brauchen wolle?

Ad Quintum.

Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern werden das erste Regiment mit 2. Regimentsstücklen, samt den darzu gehörigen Constabler und Personen versehen, zu dem anderen aber Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg eines, und das andere Pfalzneuburg, ebenfalls verschaffen, auch zu jedem 4. Pferd, dann einen darzugehörigen Munitionswagen, gleichfalls mit 4. Pferden bespannet, stellen, und solle die Munition sowohl, als der Unterhalt auf die Leut, Roß und Wagen aus der Kreiscassa der Nothdurft nach bestritten, auch eben von derselben, was Anfangs dieser Expedition bis zu Ende daran, quocunque modo, zu Grund gehet, nach vollendeter Expedition aber ein so ander Stückel von hochbemeldten Chur- und Fürsten, samt denen vorhandenen Pferden und Wägen, wieder zurückgenommen, und der etwann darbey befundene Schaden gleichfalls bey der Kreiscassa gesucht werden.

Quinto.

Wie und woher die Artillerie, und was darzu gehörig, herzunehmen und zu bestreiten?

Ad Sextum.

Bleibt einem jeden Stande bevor wegen der Proviantirung, als welches ohnedas ad Ordinarium gehörig, vor seine Mannschaft zu sorgen, jedoch solle wegen der Verpflegung eine durchgehende Gleichheit unter allen hoch- und löblichen Ständen, bey vorigen Kriegsverfassungen observirtermassen, gehalten werden.

Sexto.

Wie und wasgestalten die Magazinen anzurichten, auch an was Orten, darbey auch das ganze Provviant, auch glatt und rauhes Fouragewesen mit zuvergleichen?

Ad Septimum.

Wie die Kriegscassa der Zeit zu München wieder aufzurichten seyn wird,

Septimo.

In simili die Kriescassa, wie und wo dieselbe anzuordnen, wie viel, und zu

was

als solle auch ein jeder hoch- und löblicher Stand von jedem Kopf 3. fl. laut beyliegender Tabell sub lit. B. ad Extraordinarium zur Kreiscassa beytragen, und ein Monat vor obbemeltermassen beschehener Ausruckung der Völker unfehlbar ohne Abgang einschicken, hiemit auch anticipando auf jedesmaliges Erinneren des Kreiscaßiers mit seinen betreffenden Einlagen so richtig beyhalten, als in dem widrigen aller daraus entstehender Schaden und Unkosten bey dergleichem morosen Stand, unentgeltlich der anderen Willigen, würde erhohlet werden müssen; das Ordinarium aber bleibt einem jeden hoch- und löbl. Stand vor sich allein zu besorgen anheimgestellt.

was Zeiten ein jeder Stand das Seinige an Ordinari und Extraordinari beyzutragen schuldig?

Ad Octavum.

Gleichwie die Kriegscassa in München wird angericht werden, als könnte man auch zum Kreiscaßier den daselbstig churfürstl. zeitlichen Kriegszahlmeister, gegen jährlichen Genuß 400. fl. Besoldung, und 80. fl. für einen Schreiber, allermassen der letzte Kreiscaßier Moritz Faber salarirt gewesen, dermahlen anstellen, welcher darumen jedoch bey dem löblichen Kreis geziemends einlangen, und sodann, gegen Leistung der gebührenden Amtsborgschaft, mit Verschreibung aller seiner Haab und Güter, herkommenermassen verpflicht werden solle. Und weilen man nebst dessen auch eines Feldzahlmeisters ohnumgänglich bedarf, so werden Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern geziemend ersucht, hierzu ein taugliches Subjectum vorzuschlagen, welches diesem Amt mit Satisfaction vorzustehen fähig, und wegen der empfangenden Gelder gleichwohlen eine richtige Caution, wenigst pro 2000. fl. zu leisten in dem Stand seye. Zumalen man auch zu Erspahrung der Unkosten bemeldten Feldzahlmeister die Verrichtungen eines Kriegscommissarii mit aufzutragen, und folglich die Aufstellung eines besondern Kriegscommissarii dermalen zu unterlassen, für räthlich befunden; als seynd bemeltem Feldzahlmeister für diese beede Functionen zu seinem Gehalt in allem monatlich 60. fl. an Geld, dann täglich zwey Pferd und 3. Brodportiones, samt monatlich 4. fl. für einen Knecht, bestimmt, jedoch daß dieser Feldzahlmeister sowohl auf den Eyd eines Feldzahlmeisters, als auch eines Kriegscommissarii Instruction gebührends verpflichtet werde.

Octavo.

Was für Officier sowohl bey der Kriegscassa als dem Proviantwesen aufgestellt, wie selbige verpflicht, und wie es mit denen Rechnungen und deren Aufnahm gehalten werden solle?

Des zum Proviantwesen aufzustellen vorgehabten Officiers wird es um so minder bedörffen, als ohnedas jedwederen hoch- und löbl. Stand vor seine Mannschaft, wie ad Punctum sextum verstanden, die Vorsehung zu thun überlassen worden. So viel aber die Aufnehmung der Kreisrechnung anbetrift, weilen hierzu denen sammentlichen interessirten Ständen nicht gelegen seyn würde, derentwillen in Person, oder durch Abordnung zu erscheinen: als hat man von Kreis wegen eine gewisse Deputation verabscheidet, und seynd zu solcher Rechnungsaufnahm Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern, und Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, als beede ausschreibende Chur- und Fürsten, dann der Hochstift Freysing, Pfalzneuburg und die Stadt Regensburg, die letztere drey, als dieses löbl. Kreises Zu- und Beygeordnete, deputirt, und denenselben im Namen der sammentlichen Herren Stände überlassen worden, alle Jahr zu der Rechnungszeit zu München, als in loco, wo die Cassa enthalten, zu erscheinen, und von obverstandenen Beamten die Rechnungen anzuhören, und aufzunehmen, auch darüber die Gebühr zu verhandlen, und wann es die Nothdurft erfordert, denen gesammten Constatibus Communication zu thun, derselben Meinungen hierüber einzuhohlen, und, gestalten Dingen nach, geziemende Reflexion zu machen.

Ad Nonum.

So lang es die gegenwärtige Gefahr und Conjuncturen bloß und allein zur Defension des heil. röm. Reichs erforderen wird.

Nono.

Wie lang die Verfassung dauern solle?

Ad Decimum.

Hat man vor gut befunden wegen der bleßirten oder sonst kranken Soldaten eine Vorsehung zu thun, und

Decimo.

Der erkrankten und bleßirten Soldaten halber auch Vorsehung zu thun.

doch in sich vereinbahret, Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern gebührend zu ersuchen, wie hiemit beschiehet, von Dero Feldapothecken dergleichen miserablen Personen, jedoch gegen billigmäßiger Bezahlung von der Kreiscassa, auf dem Fall Bedärfens, nach Möglichkeit an Hand gehen zu lassen.

Ad Undecimum.

Betreffend die Recroutirung der Kreisvölker, ist beschlossen worden, daß es bey der bereits vor diesem gemachten Differenz, ob ein oder anderen Standes gestellte Mannschaft vor

Undecimo.

Wie nicht minder der Recroutirung, des Geschützes und Gewehrs, auch anderer abgängigen Sachen halber, item der vom Feind Gefangenen.

dem Feind geblieben, oder aber sonsten natürlichen Tods verstorben, oder etwa ausgerissen seye, auch dermalen verbleiben solle: daß nemlich auf dem ersten Fall der Abgang von gemeiner Kreiscassa ersetzt, und wann auch einer oder mehr vom Feind gefangen wurden, gleichermassen aus derselben die Ranzionirung bestritten werden solle; auf dem anderen Fall aber, wann ein Soldat etwann natürlichen Todes sterben, oder ausreissen thäte, gleichwohlen derjenige Stand schuldig seyn solle zu Recroutir- und Montirung, welcher selben vorhin geworben, und gestellt hat. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen hohen Officiers, wann nemlich ein solcher von dem Feind gefangen wurde, derselbe sodann (wann nicht andere Kriegsmittel etwa durch Auswechslung, oder sonsten vorhanden) von der gemeinen Cassa, nach Gestalt des Kartels, so bey künftiger Action durch die Generalitäten verglichen wird, ranzionirt; da er aber sonsten mit Tod abgehen thäte, solcher Abgang von demjenigen Stand, der ihne gestellt, wiederum ersetzt werden solle. Worbey zur Nachricht dienet, daß wegen der vor dem Feind tod gebliebenen Soldaten sowohl, als etwann zur Verlurst gangener Montur und Gewehr, dasjenige auch anjetzo zu beobachten seye, was in denen währendem letztern französischen Krieg gehaltenen Kreisrechnungen diesfalls findig ist.

Die Zeit der Recroutirung, wann selbe vorzunehmen, concernirend, hat man von dieses Kreises wegen das Beste zu seyn erachtet, daß solche Recroutirung, nachdem man die Winterquartier bezogen, am füglichsten geschehen, und alsdann der Defect an der Mannschaft zum ehesten wahrgenommen, und selbiger denen Ständen, welche er betrift, förderlich vernachrichtet werden könnte: Es wäre dann Sach, daß sich mit denen Kreisvölkern ein solcher Zufall ereignen thäte, daß die Zeit der Winterquartier nicht zu erwarten, alsdann solle gleichwohlen die Redintegrirung dieses Abgangs, nach Gestaltsame es die Nothdurft erfordert, ohne Widerrede ersetzt, jedoch aber denenjenigen Ständen, welche derley Zufäll berühren thun, alsbaldige Nachricht hievon gegeben werden.

Ad Duodecimum.

Ist in suspenso zu lassen.

Duodecimo.

Wie und wasgestalten auf allem Fall die Winterquartier zu vergleichen?

Ad Decimum tertium.

Zumalen der Zeit alle sich etwann ergebende Casus nicht vorgesehen, und darauf der Schluß gefasset werden können: Als haben sich sammentlich- anwesende hoch- und löbliche Gesandtschaften dahin vereinbahret, daß forderist ein hochlöbliches Kreisausschreibamt, samt denen Kreisadjunctis, als Freysing, Pfalzneuburg, und der Stadt Regensburg, nomine Circuli, wie hiemit geschiehet, ersucht werden sollen, mit der Bemühung sich zu beladen, nicht allein dergleichen neue Emergentia vor-

Decimo tertio.

Wie die dermalen noch nicht ausgemachte und etwann künftighin sich äusserende unversehene Zufälle, und dieses Verfassungswerk berührende Anliegenheiten, zu debattiren, und zu resolviren seyn möchten?

vorzunehmen, und abzuthun, sondern auch bey Ausruckung der Truppen per Deputatos auf dem Sammelplatz zu erscheinen, und sowohl der Musterung beyzuwohnen, als auch von denen hoch- und niedern Officiren, samt Gemeinen, wie auch Cassa- und Zahlamtsbeamten, die gewöhnliche Pflicht (derentwillen die Formula Juramenti und Articulsbriefe sub Lit. C. & D. entworffen worden) gebührends anzunehmen.

Lit. A. ad Lit. G.

Austheilung über die bey dem zu Wasserburg 1727. abgehaltenen löblichen Kreisconvent beliebte Verfassung pro 3473. Mann zu Fuß, wie solche in 2. Regimenter, und deren Compagnien reparti- ret werden.

Erstes Regiment pro 1792. Mann.

Churbaiern	1540. Mann.
Leuchtenberg	36.
Kaisersheim	216.
Summa	1792. Mann.

Wann bey diesem Regiment zehen Compagnien formirt, und von Kaisersheim das demselben zugetheilte Quantum selbst gestellet wurde, bestunde jede a $179\frac{1}{5}$, ausser dessen aber belaufete sich jedwedere Compagnie auf $157\frac{1}{4}$. Mann.

Zweytes Regiment zu 1681.

Hieran stellet das Erzstift Salzburg 5. Compagnien, jede a 156. Mann, samt der Prima Plana.

Summa 780. Mann.

Pfalzneuburg ohne, Sulzbach, zwey Compagnien a $152\frac{1}{4}$. Mann, thut	$304\frac{1}{2}$.
Zusammen	$1084\frac{1}{2}$. Mann.

Achte Compagnie.

Hochstift Freysing	110. Mann.
Lobkowitz	40.
Thut	150. Mann.

Neunte Compagnie.

Hochstift Regensburg	75. Mann.
Berchtesgaden	40.
St. Emeran	18.
Niedermünster	8.
Maxelrain	6.
Thut	147. Mann.

Zehende Compagnie.

Hochstift Passau	100. Mann.
Sulzbach	$43\frac{1}{2}$.
Obermünster	8.
Summa	$151\frac{1}{2}$. Mann.

Eilfte Compagnie.

Stadt Regensburg	120. Mann.
Wolfstein	16.
Ortenburg	6.
Breiteneck	6. Mann.

Dies zweyte Regiment bestunde in Consideration aller obbemelten Contingentien in 1681. Mann, und auf eilf Compagnien, deren die letztere vier (welche $596\frac{1}{2}$. Mann austragen) dermalen darumen nicht sogar gleich eingetheilt werden können, weil ein jeder Stand verlangt, sein Quantum unzertheilter beysammen zu lassen. Wegen der Stabs hoch- und niedern Officiern aber ist folgendes beliebt worden, daß bey dem ersten Regiment Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern die völlige unbeschränkte Disposition frey gelassen, bey dem anderen aber Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg den Obristen samt allen Stabsbedienten, Pfalzneuburg aber den Obristlieutenant, und das Hochstift Freysing den Obristwachtmeister, mit expresser Reservation der dieser beeden hochlöblichen Ständen zustehenden Jurium, zustellen gebühren solle. Betrefend die Bestellung der Officier bey denen Compagnien, haben sich die Concurrenten miteinander zu vergleichen, wie ehemalen, vorbehalten.

die spate Zeit, die etwa durch längere Zu- und Nachsicht gefährlicher werden dörfte, ankommen lasse. Darumen Ihro kaiserl. Maj. an Uns das gnädigste Gesinnen gestellet, daß man sich von baierischen Kreises wegen zu einer Verfassung einverstehen und erklären möchte. Wie nun weiters bekannt, daß die associirte löbl. schwäb- fränk- ober- und churrheinische Kreise zu Berathschlagung der Sache, und vorhabenden Verfassung ihre Kreistäge bereits ausgeschrieben, und zum Theil wirklich deren Stände sich beyeinander finden, das Werk aber von seiner sonderbaren Wichtigkeit ist, welche die Wohlfahrt und das gemeine Beste des sämtlichen baierischen Kreises berühret, darüber man nicht weniger mit gesamter Hand die Nothdurft wohl und reiflich zu überlegen, und zu berathschlagen haben wird: Also auch hat uns eine unvermeidentliche Nothdurft angesehen, hierzu einen allgemeinen Kreisconvent anzusetzen. Solchemnach wir von obhabenden Kreisausschreibamtswegen an Euch das Begehren und Einladen stellen, ihr wollet, auf Sonntag den 18. May einzutreffen, jemanden genugsam Begwalten nacher Wasserburg gewiß abordnen, und selben sowohl in der Hauptsach selbst, als was der Verfassung und andershalber davon abhänget, mit solcher Instruction versehen, auf daß darinn, falls ein förderlich und gemeinsamer Schluß möge abgefasset, und das nöthige also abgehandelt werden, wie es gegenwärtige gefährliche Zeiten, und allforderist eigene Sicherheit zu erfordern scheinet, und es neben dem weitern in denen beygeschlossenen Deliberandis kürzlichen entworffen ist. Verbleiben euch dabey mit Gnaden gewogen. Datum den 7. April. 1725.

Lit. B.

Deliberanda.

1.

Würde forderist zu überlegen seyn, wie sich der baierische Kreis und dessen Stände bey gegenwärtigen in dem Einladungsschreiben mehrers angezogenen Conjuncturen, zu des römischen Reichs und seiner selbst eigenen Defension und Sicherheit vorzusehen, ob sich derselbe nach dem Exempel anderer benachbarten Kreise und Stände in eine zulängliche Verfassung ganz förderlich wieder zu setzen haben möchte?

2) Wann es in Quæstione An? dahin beede vorgehende Punkten einlaufen, prævia Deliberatione sein richtiges; so würde hauptsächlich das Quantum auszumachen und zu determiniren seyn, wie hoch man sich von Seiten dieses löblichen Kreises einlassen, und was für einen Fuß respectu der Kreisverfassung wieder belieben wolle? Dabey

3) Zur Nachricht dienet, daß die associirte 4. Kreise, Schwaben, Franken, Chur- und Oberrhein auf 3. Simpla antragen und vorhaben, den löblichen baierischen Kreis, nebst dem westphälischen, zu solcher Association zu invitiren. Solchemnach

4) Ferner zu berathschlagen, ob der baierische Kreis, auf erfolgende Invitation der vorstehenden Vieren, sich selbigen, dann auch auf was Weise, allenfalls zu associiren haben solle? Darüber

5) Weiters abzuhandeln seyn wird, was von obigen noch dependirt, und dann

6) Was von denen sowohl sonst zum Besten circa modum in einem so andern, als auch in Ordine ad Associationem, zu beobachten seyn möchte.

Lit. C.

Propositio prima,

Von dem Herrn churbaierischen Directorialgesandten mündlich abgelegt den 20. May 1727.

Der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Karl Albrecht in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. mein gnädigster Churfürst und Herr, entbieten allen anwesenden hochansehnlichen Herren Gesandten und Abgeordneten Dero gnädigsten Gruß: Und wie Sie verhoffen, Dero hohe Herren Principalen, Obere und Comittenten werden sich allerseits in besten Wohlstand befinden, als solle solches Sr. churfürstl. Durchl. zu vernehmen höchsterfreulich seyn. Sie wünschen auch denenselben langwürige Continuation ihres Wohlergehens und alle Vergnügung.

Ansonsten aber werde denen hochansehnlichen Herren Gesandten und Abgeord-

geordneten aus denen von Sr. churfürstl. Durchl. sowohl, als von Sr. hochfürstl. Gnaden von Salzburg, als beyden ausschreibenden Kreisfürsten, an Dero hohe Herren Principalen, Obere und Committenten erlassenen Circularschreiben die Ursachen, warumen man die Zusammenruffung dieses löbl. baierischen Kreises beliebet, vorhin bekannt, und anmit so viel wissend seyn, welchergestalten nemlich Ihro kaiserl. Maj. aus einer Reichsväterlichen Obsorge sammentliche Reichskreise ordentlich beschicket, und denenselben zu vernehmen gegeben, wie sich einige des Reichs inn- und ausländische Potenzien und Mächten in eine übergroß und zu apprehendiren seyende Verfassung gesetzet, woraus dem ganzen römischen Reich sehr gefährliche Conjuncturen erfolgen möchten.

Im Fall nun wider alles Verhoffen und Vermuthen das liebe teutsche Vaterland mit wirklicher Thätlichkeit angefallen, der so lieb und theuer erworbene Frieden unverschuldet und unnöthiger Dingen wieder verstöhret werden solle; So ist Sr. kaiserl. Majestät höchst vorsorgliche Meynung, Intention und Absicht, dahin abzielend, daß die sämtliche Reichskreise in eine solche Gegenstandsverfassung sich setzen möchten, auf daß sie bey einem unverhoffenden röm. Reichsangrif und Uberfall sich gleichwohl tapfer defendiren, und die alte teutsche Freyheit mann- und nahmhaft beschützen könnten.

Wie nun weiters bekannt, daß die associirte löblich schwäbisch- fränkisch- ober- und churrheinische Kreise zu Berathschlagung der Sachen und vorhabenden Verfassung ihre Kreistäge bereits ausgeschrieben, theils auch schon vollendet: Also hat man von churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn sowohl, als auch von Seiten Sr. hochfürstl. Gnaden, Herrn Erzbischoffen von Salzburg höchstandringend angesehen, auch diesen löbl. Kreis anhero zu beruffen, und denen sammentlichen Ständen die Deliberanda anzuschliessen, welche zwar 6. Punkten, hauptsächlichen aber und fundamentaliter dieses in sich begreiffen, ob nemlich bey diesen so sehr gefährlich- dem ganzen Reich anscheinenden Conjuncturen nach dem Exempel der associirten Kreise, auch der baierische Kreis in eine Verfassung, und dann secundo, in wie weit sich setzen solle?

Ratione associationis ist zwar von denen associirten Kreisen noch zur Zeit keine Invitation geschehen. Wie zumalen aber solche in Bälde erfolgen möchte; als wird es auch einer ferneren Deliberation wohl bedörfen. Damit aber die hochansehnliche Herren Gesandten mich mehres einnehmen, und ihre abzugeben habende Meynungen besser einrichten mögen, hab ich diese schriftlich bey Handen habende Propositionem anmit ablesen, und selbe ad Dicaturam übergeben wollen.

Pro hinc & nunc aber, und ehe in die vorhabende Deliberationes gesetzet wird, will nöthig seyn, daß man die sonder Zweifel bey Handen habende Gewält producire.

Ad Lit. C.

Propositio secunda.

Es seynd in dem an die sämmtliche Herren Mitstände erlassenen Convocations- und gewöhnlichen Kreisausschreiben die Ursachen, warumen sowohl Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern, als auch Se. hochfürstliche Gnaden, Herr Erzbischof zu Salzburg, von obhabendem Kreisausschreibamts wegen gegenwärtigen allgemeinen Kreisconvent zu veranlassen, und anzusetzen bewogen worden, einigermassen und sobiel bekannt, wie nemlich der Sachen Zuständ und Bewandnuß, worein das geliebte teutsche Vaterland gantz unvermuthet neuerlich verfallen, dergestalten beschaffen, daß Se. churfürstl. Durchleucht in Baiern gänzlichen davor halten, es werde keiner aus Dero gesammt- löblichen Mitständen seyn, der sich nicht selbst in die Sorg gesetzt finde, es möchte der so theuer erworbene, und erst so kürzlich durch den baadischen Friedensschluß herwieder gestellte Fried und Ruhestand mehrmalen unterbrochen, und zerstöhret werden, und es bey so bewandten Umständen, und da an Seiten der interessirten hohen Theilen und Potenzen man sich in sehr grosse Armirungen gesetzet, eine hohe Zeit und unvermeidentliche Nothdurft seye, sich ohne einigen Zeitverlurst in genugsamen Defensionsstand zu setzen, und alle Weg und Mittel zu ergreiffen, wodurch man sich und das römische Reich bey der allgemeinen Ruhe und Sicherheit erhalten könne, wo man hierinnfalls von denen benachbarten Kreisen das Exempel vor sich hat, daß selbige zu eigner und des Reichs Defension und Schützung eine Verfassung über

sich nehmen, die auch von Seiten des hochlöblichen baierischen Kreises um so unumgänglicher, als solcher nicht weniger der Gefahr seiner Zeit unterworffen, folglich, wie dann dieses ganze Werk bloß auf seine selbst eigene und des Reichs Conservation und Beschützung, auch zu keines Theils Offension einzurichten, und das Hauptwerk hievon in denen mitausgefertigten Deliberandis schon enthalten. Also werde es nun an deme seyn, daß man sich von Seiten der gesammten Herren Stände auf eine solche Weiß darüber gegeneinander vernehme, wie es der Sachen Wichtigkeit, und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, auch die Sicherheit dieses hochlöblichen Kreises erfordert.

Lit. D.

Kaiserl. Creditiv.

Karl der Sechste, von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Nachdem Wir nothwendig befunden, dem hoch- und wohlgebohrnen, Unserem Reichshofrath, Kammerer, königl. chur- böhmischen Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg, und des Reichs lieben Getreuen, Franz Wenzel Grafen von Sinzendorf, gnädigst aufzugeben, zu der Versammlung des baierischen Kreises sich zu verfügen, und euch in Unserm, als römischen Kaisers Nahmen, wegen dermalen gefährlichen Weltläuften Unsere für des heil. röm. Reichs gesammte, und dieses Kreises besondere Beste habende väterliche Ob- und Vorsorge zu eröfnen.

Als gesinnen Wir an euch samt und sonders hiermit gnädigst, ihr wollet obbenannten Unserem kaiserl. Ministro in allem deme, was er euch von Unsertwegen zu obigen Ziel und Ende vortragen wird, ohne einigen Zweiffel glauben, und in reiffe Berathschlagung nehmen, mithin euch darüber der Sachen und Zeiten erheischender Nothdurft nach, bald möglichst entschliessen, und erklären, gleichwie dißfalls Unser vollkommenes gnädigstes Vertrauen und Zuversicht zu euer allerseitiger Principalen sowohl, als euren treupatriotischen Eyfer, Liebe und vernünftigen Rath für das wertheste Vaterland, bey gegenwärtigen dessel-ben inn- und äusserlich höchstgefährlichen Umständen allerdings vollkommen gestellet ist. Wir verbleiben euch im übrigen mit kaiserl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 11. Febr. Anno 1727. Unserer Reiche des römischen im sechszehenden, des hispanischen im vier und zwanzigsten, des hungarischen und böheimischen ebenfalls im sechszehenden.

Karl mppr.

vt. Fr. Graf v. Schönborn.

Ad Mandat. Sacr. Cæs. Majestatis ppr.

E. F. v. Glandorff. mpr.

Lit. E.

Proposition des kaiserlichen Gesandtens.

Die röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr, entbieten Dero hoch- und löbl. Stände dieses baierischen Kreises bey jetziger Kreisversammlung gegenwärtig hochansehnlichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten Ihre kaiserl. Gnad und alles Gutes. Meine hoch und vielgeehrte Herren werden aus dem einem hochlöbl. baierischen Kreisdirectorio eingehändigten allergnädigsten kaiserl. Creditiv bereits mit mehreren vernommen haben, aus was vor Reichsväterlicher Vorsorge Ihre kaiserl. Maj. bewogen worden, bey jetzigen weitaussehenden gefährlichen Zeiten, da sich alles inn- und ausserhalb Reichs zu Krieg rüstet, die Reichskreise zu erinneren, solches nicht mit gleichgültigen Augen anzusehen, sondern sich bey Zeiten in den Stand zu setzen, der androhenden Gefahr mit Ernst und Nachdruck begegnen, auch die Ehre und Freyheit des teutschen Reichs mitvertheidigen zu können, und wie dieselbe mir insonderheit allergnädigst aufgetragen, dieses alles dem hoch- und löbl. baierischen Kreis auf das nachdrücklichste vorzustellen, auch zu Gemüth zu führen, daß es nicht wohl gethan seyn würde, wann man sich nicht eher, als bis der Nachbar unterdrucket ist, zur Gegenwehr schicken, und durch sein Stillsitzen denen, so die Ruhe Teutschlands zu stöhren, und das Band der Einigkeit zu trennen sich vorgesetzet haben, den Muth noch grösser machen wolte, zumalen

malen genug bekannt, daß öfters durch langsame und kaltsinnige Veranstaltungen ein Theil des römischen Reichs über den Hauffen geworffen worden, ehe man dem Nothleidenden hat können zu Hülf kommen. Es sollen zwar die grösten gegenseitige Kriegszurüstungen den Nahmen haben, daß sie bloß die Beybehaltung der allgemeinen Ruhe und Friedens zum Ziel hätten; es ist auch an dem, daß ein und andere auswärtige Macht, die aus ihren Veranstaltungen nicht unbillig geschöpfte Besorgniß dem röm. Reich durch viele wiederholte Friedensversicherungen gern benehmen wollten: Wie viel aber auf dergleichen zu bauen, giebt die leidige Erfahrung, und seynd vielmal zu eben der Zeit, da solche und noch mehrere gegeben worden, viele vornehme Reichsstände, ja wohl ganze Provinzen verheeret, andere aber wohl gar unter das Joch einer fremden Bothmäßigkeit gebracht worden. Woraus leicht abzunehmen, daß dergleichen Friedensversprechungen öffters gefährlicher als die grösten Kriegsbedrohungen seynd, weil man durch jene nichts anderes sucht, als andere einzuschläfern, und sicher zu machen, sich aber indessen in Stand zu setzen, die herrschsüchtige Gedanken auszuführen. Diese allerdings höchstnöthige Vorsichtigkeit, sich in gute Verfassung zu stellen, muß ihnen um soviel mehr unbedenklich seyn, als sich von selbsten ergiebet, daß alle diese Vorschläge auf keines Menschen Beleidigung, sondern allein auf die Mitvertheidigung des lieben Vaterlandes gerichtet seyn. Dann Ihro kaiserl. Majestät billig- und friedliebendes Gemüth ist der ganzen Welt bekannt, wie auch das Allerhöchstdieselbe bis anhero an Sich nichts ermangeln lassen, alles zu thun, was zu gütlicher Beylegung deren entstandenen Mißhelligkeiten, und zu Wiederherstellung eines guten Vertrauens dienlich geschienen, seynd auch noch jetzo willig und gesinnet, alle billige Vorschläge mitanzugehen, durch welche die allgemeine Ruhe inn- und ausserhalb Reichs kann erhalten werden. Es werden zwar die hierzu erforderliche Kösten denen hoch- und löblichen Ständen und deren Unterthanen etwas schwer und hart fallen. Sie werden aber bedencken, daß es weit leichter und besser sey, in richtiger und proportionirter Eintheilung zu allgemeiner und selbst eigener Sicherheit etwas von dem ihrigen beyzutragen, als ihr Hab und Gut, und die höchstschätzbariste Freyheit in die äusserste Gefahr zu setzen, mithin von selbst erkennen, daß es ihnen so dienlich als nöthig seye, sich mit denen sub Auspiciis cæsareis schon in Association stehenden Kreisen, auf ergehende Einladung, zu associiren, und nach dem rühmlichen Exempel des oberrheinisch- und schwäbischen Kreises, welche ihr jetziges Contingent auf drey Simpla gestellet, dahin bedacht zu seyn, daß auch das Quantum des hoch- und löblichen baierischen Kreises wenigstens auf gleichmäßige Proportion möge gesetzt werden.

Ihre kaiserl. Majestät halten sich versichert, es werden die hoch- und löbliche Stände dieses baierischen Kreises die zu besorgen habende Gefahr und ihr eigenes Bestes wohl zu Herzen nehmen, und in Betrachtung, daß der Stände ernstliche Beyhülfe dasjenige Mittel ist, einen sicheren und beständigen Frieden, worzu noch nicht alle Hoffnung verschwunden, zu erhalten, eher ihr äusserstes thun, als zugeben, daß man denen Feinden des römischen Reichs nicht genugsam widerstehen sollte. Ich beziehe mich übrigens auf den Vortrag des hochlöblichen Kreisdirectorii, und setze nichts hinzu, als daß Ihre kaiserl. Majestät Dero hoch- und löblichen Stände hier gegenwärtigen hochansehnlichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit kaiserlichen Gnaden wohlgewogen bleiben; ich aber will mich anbey meinen hoch- und vielgeehrten Herrn zu allen angenehmen Dienstbezeigungen anerbothen haben.

Wasserburg,
den 21. May,
1727.

Franz Wenzel Graf
von Sinzendorf.

Lit. F.

Kreiserklärung
an den kaiserlichen Gesandten.

Nachdeme Ihro römische kaiserliche Majestät beeden dieses baierischen Kreises ausschreibenden Chur- und Fürsten, churfürstl. Durchleucht und hochfürstlichen Gnaden, vermittelst eigener Abschickung die in dem heiligen römischen Reich und lieben Vaterland dermalen obschwebende gefährliche Läufe allergnädigst vortragen, und anbey sich in eine zeitliche

Verfassung zu setzen, allervorsichtigist ansinnen, und erinneren lassen; als ist zu gehorsamster Befolgung dieses kaiserl. allergnädigsten Ansinnens von höchstermelt- ausschreibenden Chur- und Fürsten ein allgemeiner baierischer Kreisconvent in allhiesiger Stadt Wasserburg auf den 18. dies laufenden Monats bestimmet, und anberaumet, auch zu solchem Ende dem allerseits erlassenen Convocationsschreiben die zu erledigen seyende Deliberationspuncta angeschlossen, sofort ermelter Kreistag in Gegenwart der mehresten hoch- und löblichen Stände, Räthen, Bothschaftern und Gesandten bereits eröffnet worden, dabey allerhöchstgedacht Se. römische kaiserl. Majestät allergnädigst beliebet, Ihro Excellenz, den hochgebohrnen, Dero Reichshofrath, Kammerern und königl. churböhmischen Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg, Herrn Franz Wenzel Grafen von Sinzendorf anhero abzusenden, mithin Allerhöchstderoselben sowohl gegen das gesammte Reich insgemein, als besonders diesen baierischen Kreis beständig zu erkennen gebend- allergnädigsten Intention vorstellig zu machen, wie man aus hochbesagten kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz mit absonderlicher Dexterität und Conduite wohl abgelegten hochverehrenden Proposition des mehrern Innhalts, und anbey den überbrachten kaiserl. allergnädigsten Gruß mit allerunterthänigster Submißion und Consolation zu vernehmen gehabt.

Wie nun allerhöchsternannt Ihrer kaiserlichen Majestät für das gemeine Wohlwesen des Reichs, und mithin dieses Ihro jederzeit devotesten Kreises für denselben bezeugender reichsväterlichen Vorsorg und allergnädigste Propension, sonderbar aber die in besagter vortrefflichen kaiserl. Propositionem dem Kreisconvent zuentbottene kaiserliche Gnad und allergnädigsten Gruß der obgelegene allerunterthänigste Dank gebühret, und hiemit in tiefister Ehrerbietung erstattet wird, auch gegenwärtige Kreisversammlung die dermalen obschwebende mißliche Zeiten mithin wohl erkennt, eine unumgängliche Noth, auch der natürlichen Anleitung gemäß und einstimmig zu seyn, daß zu des allgemeinen werthen Vaterlandes, mithin auch dieses Kreises Sicherheit und Conservation in eine zu keines Menschen Beleidigung angesehene Verfassung gesetzt, einfolglich Ihrer kaiserl. Majestät allergnädigsten Ansinnen nach Möglichkeit allerunterthänigst deferiret werde: Als hat man nicht unterlassen, zu Bezeugung des patriotischen Eifers sogleich die Hand an das Werk zu legen, und nach unanimiter resolvirten Quæstione An? den Schluß gefasset, sich etwa über drey Simpla (welches zusammen nach des baierischen Kreises Matricularfuß, wie vorhin, mit Anrechnung 3. Fußknecht vor einen Reuter, jedoch mit Beobachtung der von einigen hoch- und löblichen Ständen rechtmäßig erhaltenen Moderationen und Einbegriff des Reichsgotteshauses kaisersheimischen Quanti, 3473. Mann zu Fuß ausmachet) hiemit bindig und dergestalten zu erklären, daß dieses verwilligte Quantum, wo es noch nicht in Bereitschaft und beysammen ist, sobald möglich angeworben, und mit allen Requisitis ergänzet, mithin in dem Stand wirklich seyn solle, auf jede Erinnerung des hochlöblichen Kreises Ausschreib- und Kreisobristamts, forderlichst und längst inner 2. Monat, mit aller Zugehör, Rüstung, Kassa, Artillerie, Proviant, Gezelt ꝛc. in ansehnlich- mustermäßig- und exercirter Mannschaft an End und Ort, wo es die Nothdurft und Kriegsraison erfordert, und deswegen die Ordre mit sich bringen wird, ohne Abgang herzustellen, mit dem weitern aufrichtigen Erbieten, daß, wann sich die Gefahr wider Verhoffen vermehren sollte, dieser baierische Kreis, nach Anleitung der heylsamen Reichsgesetzen, sich noch mehrers angreiffen, und der gemeinen Hülf und Rettung niemalen entziehen wolle. Soviel nun die von Ihro kaiserl. Majestät, vermög Dero wieder gemelten vortrefflichen Gesandtschaftsvortrags allergnädigst verlangte Vereinigung dieses mit denen übrigen associirten Kreisen anbetrift, da werden Allerhöchstdieselbe von selbsten erleuchtet erkennen, daß man wegen noch nicht eingelangter Invitation und Unwissenheit deren Innhalts, nicht in dem Staud seye, sich Namens dieses Kreises eines mehrern vernehmen zu lassen, als daß man solche Einladung, wann sie noch in Zeiten eintreffen sollte, allerseits hoch- und löblichen Principalen, Obern und Committenten ungesaumter gebührend einzusenden nicht ermangeln werde.

Uebrigens lebet man von Seiten gegenwärtiger Kreisversammlung der tröstlichen Hoffnung, mehr allerhöchstgedacht Ihro kaiserl. Majestät werden diese patriotisch- reale und verläßige Er-

klärung zu allergnädigstem Gefallen nehmen, und allergerechtest erkennen, daß dieser Kreis, wegen dessen Enge, gegen andere ein mehrers zu prästiren unvermögend seye: Sonsten contestirt man gegen mehr obgedachten kaiserlichen Herrn Gesandtens Excellenz hiemit die schuldigst gebührende Hochachtung wegen Dero zu des gemeinen Wesens, und mithin dieses Kreises Besten erzeigt unermüdeten Eifers und rühmlichster Sorgfalt, mit der beygefügten angelegentlichsten Bitte, Se. Excellenz möchten geruhen, Ihro kaiserlichen Majestät allerhöchste Gnad und Protection für diesen löblichen Kreis fernershin erhalten zu helffen, und Dero hochvermögende Officia dahin kräftigist zu verwenden, damit ersagt dieser anvor schwache Kreis durch beschehene Redintegration in den vorigen Stand gesetzet, vor allen aber das Reichsgotteshaus Kaisersheim, so sich von diesem Kreis, deme es doch vermög der Matricul allezeit einverleibt gewesen, und erst Anno 1701. wegen der Præstandorum mit demselben sich dahin verglichen, auch pro Commembro erkennet zu werden, gesuchet hat, anjetzo aber sich abzusondern trachtet, wieder für beständig herbey gebracht werden möge. Welche verhoffende Willfährigkeit sämmtliche Churfürsten, Fürsten und Stände bey allen Gelegenheiten zu erwiederen, unvergessen seyn werden, Deren anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte aber sich zu allen möglichst- und ergebensten Gefälligkeiten und Dienstbezeugung samt und sonders erbothen haben wollen. Wasserburg, den 26. May, Anno 1727.

Deren Churfürsten, Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises allhier versamlete Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Lit. G. & H.

Resolutiones
welche auf die Puncta subdivisa ausgefallen.

Puncta subdivisa
über die zweyte, fünfte und sechste Deliberationspuncta.

Nachdeme der wasserburgische Fuß de Anno 1701. und dasjenige, was damit an denen Kreisschlüssen de Annis 1682. & 1688. in pallibus applicabilibus eintrift, auch bey dermaliger vorseyenden Verfassung beyzubehalten beliebt worden: als stehet ratione quomodo? nunmehro weiters zu resolviren und zwar

Ad Primum.

Sobald von Ihro kaiserl. Maj. an das hochlöbl. Ausschreibamt des baierischen Kreises die Erinnerung, und von demselben sofort an die hoch- und löbl. Stände davon die Intimation (welche möglichst und sicher befördert, und dessentwegen die Recepisse zu Hand gebracht werden möchten) beschehen wird, sollen dieselbe dero Mannschaft, so mit aller Nothwendigkeit wohlversehen, dergestalten in Bereitschaft halten, daß selbe längstens inner 2. Monath, a tempore factæ Insinuationis besagtes Kreisausschreibamts anzurechnen, an End und Ort, wie in dem nächstfolgenden Puncto zu vernehmen, wirklich ausmarschiren können, zu welcher Zeit auch von allen und ieden hoch und löbl. Ständen, die zu denen Staaben und Prima Plana gehörige, und denenselben zustellen zukommende hoch und niedere Officier benennet, und nicht weniger die Musterroll eingesendet oder übergeben werden sollen.

Primo.

Wie bald die hohe und niedere Officier zu denen Staaben und Prima Plana benennet, und der Terminus, wenn alles in Corpore fertig stehen solle, declarirt, dann die verglichene Mannschaft aufgebracht werden solle?

Ad Secundum.

Der Sammelplatz solle in diesem baierischen Kreis gehalten, und die Verlegung, wo es die Kriegsraison erfordert, zu beschehen haben; jedoch mit diesem Verstand, daß, falls der Zug an den Rhein gehen sollte, das pfalzneuburgische vielleicht ohnedem daselbst stehende Contingent allda zu dem völligen Corpo stossen, die Musterung vor dem aufgestellten Kreiscommissariatsverwalter passiren, und davon die Rollen dem hochlöblichen Kreisobristenamt vorläuffig und richtig eingesendet werden sollen.

Secundo.

Wo der Sammelplatz anzuordnen, und wohin selbe alsdann zu verlegen?

Ad Tertium.

Nach der Beylag sub Lit. A. wie es in Anno 1701. beschehen; wobey jedoch an Seiten des Hochstifts Regensburg und andern zu dieser Compagnie concurrirenden löblichen Ständen die ausdrückliche Reservation eingewendet und angenommen worden, daß, wann allenfalls das fürstl. Rechsstift Berchtesgaden das ihme zurepartirte Quantum nicht complet, oder gar nicht stellen würde, es denenselben in keinerleyweis zu Schaden oder Nachtheil gereichen sollte.

Tertio.

In was für Regimenter, Batallionen oder Compagnien selbige abzutheilen?

Ad Quartum.

Ratione der Fähnl bey dem churbaierischen Regiment hat es sein richtiges, bey dem andern Kreisregiment überlasset man einem jeden Stand, so den Hauptmann zur Compagnie stellet, was für Fähnl derselbe sich bedienen wolle, welche Meynung es auch wegen der Montour hat, jedoch wäre gut, wann solche, so viel möglich, in gleicher Farb bestehen könnte, wessentwegen sich die hoch- und löbl. Stände, wie auch wegen des Gewehrs und Calibers untereinander zu vernehmen belieben werden.

Quarto.

Was für Fähnl, Montour, Gewehr und Caliber man darbey brauchen wolle?

Ad Quintum.

Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern werden das erste Regiment mit 2. Regimentsstücklen, samt den darzu gehörigen Constabler und Personen versehen, zu dem anderen aber Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg eines, und das andere Pfalzneuburg, ebenfalls verschaffen, auch zu jedem 4. Pferd, dann einen darzugehörigen Munitionswagen, gleichfalls mit 4. Pferden bespannet, stellen, und solle die Munition sowohl, als der Unterhalt auf die Leut, Roß und Wagen aus der Kreiscassa der Nothdurft nach bestritten, auch eben von derselben, was Anfangs dieser Expedition bis zu Ende daran, quocunque modo, zu Grund gehet, nach vollendeter Expedition aber ein so ander Stückel von hochbemeldten Chur- und Fürsten, samt denen vorhandenen Pferden und Wägen, wieder zurückgenommen, und der etwann darbey befundene Schaden gleichfalls bey der Kreiscassa gesucht werden.

Quinto.

Wie und woher die Artillerie, und was darzu gehörig, herzunehmen und zu bestreiten?

Ad Sextum.

Bleibt einem jeden Stande bevor wegen der Proviantirung, als welches ohnedas ad Ordinarium gehörig, vor seine Mannschaft zu sorgen, jedoch solle wegen der Verpflegung eine durchgehende Gleichheit unter allen hoch- und löblichen Ständen, bey vorigen Kriegsverfassungen observirtermassen, gehalten werden.

Sexto.

Wie und wasgestalten die Magazinen anzurichten, auch an was Orten, darbey auch das ganze Proviant, auch glatt und rauhes Fouragewesen mit zuvergleichen?

Ad Septimum.

Wie die Kriegscassa der Zeit zu München wieder aufzurichten seyn wird,

Septimo.

In simili die Kriescassa, wie und wo dieselbe anzuordnen, wie viel, und zu

was

als solle auch ein jeder hoch- und löblicher Stand von jedem Kopf 3. fl. laut beyliegender Tabell sub lit. B. ad Extraordinarium zur Kreiscassa beytragen, und ein Monat vor obbemeltermassen beschehener Ausruckung der Völker unfehlbar ohne Abgang einschicken, hiemit auch anticipando auf jedesmaliges Erinneren des Kreiscaßiers mit seinen betreffenden Einlagen so richtig beyhalten, als in dem widrigen aller daraus entstehender Schaden und Unkosten bey dergleichem morosen Stand, unentgeltlich der anderen Willigen, würde erhohlet werden müssen; das Ordinarium aber bleibt einem jeden hoch- und löbl. Stand vor sich allein zu besorgen anheimgestellt.

was Zeiten ein jeder Stand das Seinige an Ordinari und Extraordinari beyzutragen schuldig?

Ad Octavum.

Gleichwie die Kriegscassa in München wird angericht werden, als könnte man auch zum Kreiscaßier den daselbstig churfürstl. zeitlichen Kriegszahlmeister, gegen jährlichen Genuß 400. fl. Besoldung, und 80. fl. für einen Schreiber, allermassen der letzte Kreiscaßier Moritz Faber salarirt gewesen, dermahlen anstellen, welcher darumen jedoch bey dem löblichen Kreis geziemends einlangen, und sodann, gegen Leistung der gebührenden Amtsborgschaft, mit Verschreibung aller seiner Haab und Güter, herkommenermassen verpflicht werden solle. Und weilen man nebst dessen auch eines Feldzahlmeisters ohnumgänglich bedarf, so werden Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern geziemend ersucht, hierzu ein taugliches Subjectum vorzuschlagen, welches diesem Amt mit Satisfaction vorzustehen fähig, und wegen der empfangenden Gelder gleichwohlen eine richtige Caution, wenigst pro 2000. fl. zu leisten in dem Stand seye. Zumalen man auch zu Erspahrung der Unkosten bemeldten Feldzahlmeister die Verrichtungen eines Kriegscommissarii mit aufzutragen, und folglich die Aufstellung eines besondern Kriegscommissarii dermalen zu unterlassen, für räthlich befunden; als seynd bemeltem Feldzahlmeister für diese beede Functionen zu seinem Gehalt in allem monatlich 60. fl. an Geld, dann täglich zwey Pferd und 3. Brodportiones, samt monatlich 4. fl. für einen Knecht, bestimmt, jedoch daß dieser Feldzahlmeister sowohl auf den Eyd eines Feldzahlmeisters, als auch eines Kriegscommissarii Instruction gebührends verpflichtet werde.

Octavo.

Was für Officier sowohl bey der Kriegscassa als dem Proviantwesen aufgestellt, wie selbige verpflicht, und wie es mit denen Rechnungen und deren Aufnahm gehalten werden solle?

Des zum Proviantwesen aufzustellen vorgehabten Officiers wird es um so minder bedärffen, als ohnedas jedwederen hoch- und löbl. Stand vor seine Mannschaft, wie ad Punctum sextum verstanden, die Vorsehung zu thun überlassen worden. So viel aber die Aufnehmung der Kreisrechnung anbetrift, weilen hierzu denen sammentlichen interessirten Ständen nicht gelegen seyn würde, derentwillen in Person, oder durch Abordnung zu erscheinen: als hat man von Kreis wegen eine gewisse Deputation verabscheidet, und seynd zu solcher Rechnungsaufnahm Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern, und Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, als beede ausschreibende Chur- und Fürsten, dann der Hochstift Freysing, Pfalzneuburg und die Stadt Regensburg, die letztere drey, als dieses löbl. Kreises Zu- und Beygeordnete, deputirt, und denenselben im Namen der sammentlichen Herren Stände überlassen worden, alle Jahr zu der Rechnungszeit zu München, als in loco, wo die Cassa enthalten, zu erscheinen, und von obverstandenen Beamten die Rechnungen anzuhören, und aufzunehmen, auch darüber die Gebühr zu verhandlen, und wann es die Nothdurft erfordert, denen gesammten Constatibus Communication zu thun, derselben Meinungen hierüber einzuhohlen, und, gestalten Dingen nach, geziemende Reflexion zu machen.

Ad Nonum.

So lang es die gegenwärtige Gefahr und Conjuncturen bloß und allein zur Defension des heil. röm. Reichs erforderen wird.

Nono.

Wie lang die Verfassung dauern solle?

Ad Decimum.

Hat man vor gut befunden wegen der bleßirten oder sonst kranken Soldaten eine Vorsehung zu thun, und

Decimo.

Der erkrankten und bleßirten Soldaten halber auch Vorsehung zu thun.

doch in sich vereinbahret, Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern gebührend zu ersuchen, wie hiemit beschichet, von Dero Feldapothecken dergleichen miserablen Personen, jedoch gegen billigmäßiger Bezahlung von der Kreiscassa, auf dem Fall Bedärfens, nach Möglichkeit an Hand gehen zu lassen.

Ad Undecimum.

Betreffend die Recroutirung der Kreisvölker, ist beschlossen worden, daß es bey der bereits vor diesem gemachten Differenz, ob ein oder anderen Standes gestellte Mannschaft vor

Undecimo.

Wie nicht minder der Recroutirung, des Geschützes und Gewehrs, auch anderer abgängigen Sachen halber, item der vom Feind Gefangenen.

dem Feind geblieben, oder aber sonsten natürlichen Tods verstorben, oder etwa ausgerissen seye, auch dermalen verbleiben solle: daß nemlich auf dem ersten Fall der Abgang von gemeiner Kreiscassa ersetzt, und wann auch einer oder mehr vom Feind gefangen wurden, gleichermassen aus derselben die Ranzionirung bestritten werden solle; auf dem anderen Fall aber, wann ein Soldat etwann natürlichen Todes sterben, oder ausreissen thäte, gleichwohlen derjenige Stand schuldig seyn solle zu Recroutir- und Montirung, welcher selben vorhin geworben, und gestellt hat. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen hohen Officiers, wann nemlich ein solcher von dem Feind gefangen wurde, derselbe sodann (wann nicht andere Kriegsmittel etwa durch Auswechslung, oder sonsten vorhanden) von der gemeinen Cassa, nach Gestalt des Kartels, so bey künftiger Action durch die Generalitäten verglichen wird, ranzionirt; da er aber sonsten mit Tod abgehen thäte, solcher Abgang von demjenigen Stand, der ihne gestellt, wiederum ersetzt werden solle. Worbey zur Nachricht dienet, daß wegen der vor dem Feind tod gebliebenen Soldaten sowohl, als etwann zur Verlurst gangener Montur und Gewehr, dasjenige auch anjetzo zu beobachten seye, was in denen währendem letztern französischen Krieg gehaltenen Kreisrechnungen diesfalls findig ist.

Die Zeit der Recroutirung, wann selbe vorzunehmen, concernirend, hat man von dieses Kreises wegen das Beste zu seyn erachtet, daß solche Recroutirung, nachdem man die Winterquartier bezogen, am füglichsten geschehen, und alsdann der Defect an der Mannschaft zum ehesten wahrgenommen, und selbiger denen Ständen, welche er betrift, förderlich vernachrichtet werden könnte: Es wäre dann Sach, daß sich mit denen Kreisvölkern ein solcher Zufall ereignen thäte, daß die Zeit der Winterquartier nicht zu erwarten, alsdann solle gleichwohlen die Redintegrirung dieses Abgangs, nach Gestaltsame es die Nothdurft erfordert, ohne Widerrede ersetzt, jedoch aber denenjenigen Ständen, welche derley Zufäll berühren thun, alsbaldige Nachricht hievon gegeben werden.

Ad Duodecimum.

Ist in suspenso zu lassen.

Duodecimo.

Wie und wasgestalten auf allem Fall die Winterquartier zu vergleichen?

Ad Decimum tertium.

Zumalen der Zeit alle sich etwann ergebende Casus nicht vorgesehen, und darauf der Schluß gefasset werden können: Als haben sich sammentlich- anwesende hoch- und löbliche Gesandtschaften dahin vereinbahret, daß forderist ein hochlöbliches Kreisausschreibamt, samt denen Kreisadjunctis, als Freysing, Pfalzneuburg, und der Stadt Regensburg, nomine Circuli, wie hiemit geschiehet, ersucht werden sollen, mit der Bemühung sich zu beladen, nicht allein dergleichen neue Emergentia vor-

Decimo tertio.

Wie die dermalen noch nicht ausgemachte und etwann künftighin sich äusserende unversehene Zufälle, und dieses Verfassungswerk berührende Anliegenheiten, zu debattiren, und zu resolviren seyn möchten?

vorzunehmen, und abzuthun, sondern auch bey Ausruckung der Troupen per Deputatos auf dem Sammelplatz zu erscheinen, und sowohl der Musterung beyzuwohnen, als auch von denen hoch- und niedern Officiren, saint Gemeinen, wie auch Cassa- und Zahlamtsbeamten, die gewöhnliche Pflicht (derentwillen die Formula Juramenti und Articulsbriefe sub Lit. C. & D. entworffen worden) gebührends anzunehmen.

Lit. A. ad Lit. G.

Austheilung über die bey dem zu Wasserburg 1727. abgehaltenen löblichen Kreisconvent beliebte Verfassung pro 3473. Mann zu Fuß, wie solche in 2. Regimenter, und deren Compagnien reparti- ret werden.

Erstes Regiment pro 1792. Mann.

Churbaiern	1540. Mann.
Leuchtenberg	36.
Kaisersheim	216.
Summa	1792. Mann.

Wann bey diesem Regiment zehen Compagnien formirt, und von Kaisersheim das demselben zugetheilte Quantum selbst gestellet wurde, bestunde jede a $179\frac{1}{5}$, ausser dessen aber belaufete sich jedwedere Compagnie auf $157\frac{3}{4}$. Mann.

Zweytes Regiment zu 1681.

Hieran stellet das Erzstift Salzburg 5. Compagnien, jede a 156. Mann, samt der Prima Plana.

Summa 780. Mann.

Pfalzneuburg ohne, Sulzbach, zwey Compagnien a $152\frac{1}{4}$. Mann, thut	$304\frac{1}{2}$.
Zusammen	$1084\frac{1}{2}$. Mann.

Achte Compagnie.

Hochstift Freysing	110. Mann.
Lobkowitz	40.
Thut	150. Mann.

Neunte Compagnie.

Hochstift Regensburg	75. Mann.
Berchtesgaden	40.
St. Emeran	18.
Niedermünster	8.
Maxelrain	6.
Thut	147. Mann.

Zehende Compagnie.

Hochstift Passau	100. Mann.
Sulzbach	$43\frac{1}{2}$.
Obermünster	8.
Summa	$151\frac{1}{2}$. Mann.

Eilfte Compagnie.

Stadt Regensburg	120. Mann.
Wolfstein	16.
Ortenburg	6.
Breiteneck	6. Mann.

Dies zweyte Regiment bestunde in Consideration aller obbemelten Contingentien in 1681. Mann, und auf eilf Compagnien, deren die letztere vier (welche $596\frac{1}{2}$. Mann austragen) dermalen darumen nicht sogar gleich eingetheilt werden können, weil ein jeder Stand verlangt, sein Quantum unzertheilter beysammen zu lassen. Wegen der Stabs hoch- und niedern Officiern aber ist folgendes beliebt worden, daß bey dem ersten Regiment Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern die völlige unbeschränkte Disposition frey gelassen, bey dem anderen aber Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg den Obristen samt allen Stabsbedienten, Pfalzneuburg aber den Obristlieutenant, und das Hochstift Freysing den Obristwachtmeister, mit expresser Reservation der dieser beeden hochlöblichen Ständen zustehenden Jurium, zustellen gebühren solle. Betrefend die Bestellung der Officier bey denen Compagnien, haben sich die Concurrenten miteinander zu vergleichen, wie ehemalen, vorbehalten.

Lit. B. ad Lit. G.

Tabell, was ein jeder hoch- und löblicher Stand des baierischen Kreises ad Extraordinarium zu selbiger Cassa im Monat vor der wirklichen Ausruckung, auf jeden Kopf 3. fl. gerechnet, gegen Quittung zu erlegen schuldig.

Geistliche Bank.	Verfassungsköpf.	Belauf an Geld.
Salzburg	780.	2330. fl.
Freysing	110.	330.
Regensburg	75.	225.
Passau	100.	300.
Berchtesgaden	40.	120.
St. Emeran	18.	54.
Kaisersheim	216.	648.
Niedermünster	8.	24.
Obermünster	8.	24.
Weltliche Bank.		
Churbaiern	1540.	4620.
Pfalzneuburg samt Heydeck und Ehrenfels	304½.	913½.
Pfalzsulzbach	43½.	130½.
Leuchtenberg	36.	108.
Lobkowitz wegen Sternstein	40.	120.
Haag unter Churbaiern verstanden	=	=
Ortenburg	6.	18.
Wolfstein	16.	48.
Marelrain	6.	18.
Breiteneck	6.	18.
Stadt Regensburg	120.	360.
Summa	3473.	10419. fl.

Lit. C. ad G.

Eid für des löblichen baierischen Kreises Zahlmeister, und zugleich Commissariatsverwalter.

Demnach die churfürstliche Durchleucht in Baiern ꝛc., als Kreis-Obristen, und die gesammte bey jetzigem Reichsdefensionswerk interessirte Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises euch nicht nur für einen Kriegszahlmeister erkläret, sondern auch mit und anbey die Commissariatsverwaltung übertragen; Als sollet ihr schwören, höchst- hoch- und wohlgedachten Chur- Fürsten und Ständen treu und gehorsam zu seyn, Deroselben Frommen zu befördern, Schaden zu warnen, und zu wenden, solch- eurem vertrauten Zahlamt sowohl, als Commissariatsverwaltung, mit allem Fleiß abzuwarten, der euch gehändigten Instruction, darauf man euch der letztern Function halber weiset, nachzukommen, auf die Zahlamtscassa, und darinn sich befindende Gelder gute Acht zu geben, und in eurem möglichsten Zuthun nichts erwinden zu lassen, was des löblichen baierischen Kreises Dienst, Wohlfahrt, Conservation und Erhaltung der Kreisvölker ein- und andermal erfordern wird, auch einem getreuen Diener wohl anstehet, und ihr euch gegen GOtt, auch höchst- hoch- und wohlgedachte Chur-Fürsten und Stände des Kreises zu verantworten getrauet, worunter ihr weder Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Forcht, noch keinerley andere Ursach oder Bewegung, dazu weder Mieth, Gab, Geheiß, Schankung, Eigennuß, noch anders, was nicht recht ist, ansehen, sondern allein GOtt und euer obliegende Schuldigkeit vor Augen haben sollet. Alles getreulich ohne Gefährde.

Lit. C. ad G.

Articulsbrief,
welcher solle gedruckt, und nachgeschickt werden.

Lit. I.

Kaisersheimisches Schreiben an Churbaiern.

Aus beeden von Euer churfürstlichen Durchl. obtragenden Kreisausschreibamts wegen an mich erlassenen, und den 30. abgewichenen Monats April per Expressum erhaltenen Rescripts habe in geziemenstem Respect ersehen, wasmassen Höchstdieselbe sich gnädigst gefallen lassen, nicht nur allein daß von Ihro römischen kaiserl. und königl. Majestät bey gegenwärtigen gefährlichen Weltläuften aus reichsväterlicher Vorsorg allergnädigst resolvirt, und an Euer churfürstlichen Durchleucht, als des hochlöblichen baierischen Kreises ausschreibenden Fürsten, erlassene kaiserliche Patent mir abschriftlich zu communiciren, sondern auch auf dem in Wasserburg den 18. hujus angesetzten allgemeinen

Kreis-

Kreisconvent mich gnädigst zu invitiren. Gleichwie nun aber Euer ꝛc. vor solche höchste Gnad hiemit den demüthigsten Dank erstatte; als solle anbey Höchstderoselben in gehorsamstem Respect wiedermalen Erinnerungsweis unfügen, wasgestalten nemlich von weyland beeden römischen kaiserl. und königl Maj. Maj. Leopoldo I. und Josepho I., glorwürdigster Gedächtnuß, mein anvertrautes Reichsgotteshaus bey fürfallenden gemeinen Reichs- und Kreisanlagen mit seinem Contingent an einen hochlöbl. schwäbischen Kreis durch ein allergnädigstes Rescript bereits in Anno 1705., und zwar bis zu gütlichem oder gerichtlichen Austrag des an dem höchstpreiswürdigsten kaiserlichen Kammergericht zu Wetzlar zwischen beeden hochlöblichen baierischen und schwäbischen Kreisen Puncto Collectationis meines Reichsgotteshaus halber gnädigst bekannter Dingen hangenden Stritts, angewiesen worden, allwohin ich dann auch zu allerunterthänigsten Befolgung erholter allergnädigster Verordnung alle Reichs- und Kreisprästanda bis anhero prästirt und abgeführt habe. Also, daß solchemnach der tröstlichen Hoffnung gelebe, Euer churfürstl. Durchleucht bey so gestalten Dingen diese meine, zumalen ohne mein Verschulden, bey diesem hochlöblichen Kreisconvent erfolgende Ausbleibung nicht in Ungnaden vermerken, sondern von selbsten höchsterleucht zu ermessen geruhen werden, daß niemand mit doppeltem Last zu belegen, und dahero auch mir in præsentiarum dergleichen keineswegs zuzumuthen seye, mich anbey zu Dero churfürstl. höchsten Hulden und Gnaden, samt meinem Gotteshaus ganz demüthigst empfehlende, mit all devotestem Respect verharre. Kaisersheim, den 8. May. 1727.

Euer Churfürstl. Durchl.

demüthigster Kaplan,
Rogerius Abbt
mppria.

Lit. K.

Antwort
des Kreisausschreibamts.

Was an Uns, als beede des löbl. baierischen Kreises ausschreibende Chur- und Fürsten, ihr auf das an euch, gleich andern löblichen Mitständen, ergangene Kreisconvocationsschreiben unter dem 8. dies ablaufenden Monats zur vermeintlichen Entschuldigung demüthigst gelangen lassen, haben Wir zwar beederseits recht einbekommen, aus dem Innhalt aber mit mehreren, nicht ohne Befremden, ersehen, wasmassen ihr euch aller Concurrenz zur Verfassung dieses Kreises zu entschütten vermeynet und suchet. Demnach euch aber gar nicht unbekannt, wasmassen in Anno 1701. mit eueres, vermög allen Matriclen, unter dem baierischen Kreis begriffenen Reichsgotteshauses nacher Wasserburg Abgeordneten, wegen eines Geldbeytrags sich auf ein sehr moderates Quantum verglichen, auch euer Gotteshaus in denen vorgangenen Kriegsläufen der diesseitigen von euch beweglichst angesuchten und angewendeten guten Officien sehr ersprieslich genossen, und dahero dieser Undank um so weniger vermuthet worden; Als bergen Wir euch gnädigst nicht, wasmassen angezogener euer vermeintes Entschuldigungsschreiben zu dem allbereits in Wasserburg versammleten allgemeinen Kreisconvent remittirt, und von dar zu vernehmen gegeben worden, wasmassen man dieses starke Contingent bey bevorstehender, und von Ihro kaiserl. Majestät selbsten allergnädigst und beweglich angesonnener Verfassung keineswegs auser Acht lassen könnte, sondern miteinziehen, und ansetzen werden. So Wir euch nächst dem Anhang nicht verhalten mögen, daß man sich von Seiten dieses Kreises eueres Reichsgotteshauses importanten Quanti matricularis keineswegs begeben, noch auf eueres Gotteshauses Exemption von Seiten dieses Kreises um so weniger, als durch den baadischen Frieden alles restituirt, und folglich dieser Kreis redintegrirt worden, jemalen verstehen, sondern bey der Reparition um so mehr mitantragen werde, weilen sonsten die dem kaiserl. Herrn Gesandten bereits eingelieferte Kreiserklärung einen merklichen Abgang an dem Quanto militari zu leiden haben wurde. Wollen es euch in Antwort gnädigst bedeuten ꝛc.

Lit. L.

Fürstlich-berchtesgadischer Befehl an den nach Wasserburg zum baierischen Kreisconvent abgeschickten Hofrath Gerlichs.

Von GOttes Gnaden Julius Henricus, des heil. röm. Reichs Fürst, Herr und Probst zu Berchtesgaden.

Edler lieber Getreuer!

Wir befehlen dir in Kraft diß gnädigst, daß du dich ohne Anstand nacher Wasserburg verfügen, und bey denen daselbst anwesenden beeden chur- und fürstl. baierischen Kreisdirectorialgesandtschaften so viel mündlich in Unserem und Unsers fürstlichen Stifts Berchtesgaden Nahmen insinuiren solltest, welchergestalten Wir wegen reichskündiger Entkräftung Unsers Fürstenthums und Unterthanen sowohl, als anderer vor schon bekannten allertriftigsten Motiven, zur Concurrenz einer gemeinsamen Verfassung allerdings ausser Stand gesetzt seyn, und demnach solches einer löblichen Versammlung des gesammten baierischen Kreises zur behörigen Wissenschaft und wahrhafter Entschuldigung des ex hoc capite mitbeschickten Kreisconvents geziemends insinuiren lassen, dabey nebens aber Uns, und Unserem ersagtem Stift alle hierinnfalls zustehende reichsfürstenstandsmäßige Prärogativen und Gerechtsame allerbestens verwahren, durch die bemüßigte Unterlassung sothaner Kreisdeliberationsbeywohnung, ob notoriam contribuendi impossibilitatem, im geringsten etwas versessen oder vergeben haben wollen, allermassen dann an Ihro röm. kaiserl. und königl. cathol. Maj. als des röm. Reichs höchstes Oberhaupt, Wir diese Unsere Ausbleibung, oder Nichtbeschickunglassung, auch mit seinen allerseitigen Umständen allerunterthänigst vorstellig zu machen, schon im Werk begriffen seyn. Wurde man nun wider alles Versehen deine mündliche Insinuation anzunemen Bedenken tragen, bist du hiemit gleichfalls befehlichet, obiges alles schriftlich zu bewerkstelligen, und damit Unsere Anliegenheit förderlich ad Dictaturam publicam kommen möge, zum Stand zu bringen, im übrigen, wie und auf was Weis dein Negotium abgeloffen, dein unterthänigste Relation erwartend. Seynd dir mit Gnaden wohl beygethan. Berchtesgaden, den 24. May Anno 1727.

Julius Henricus, Fürst und Probst.

Lit. M.

Memorial des fürstl. berchtesgadischen an den baierischen Kreisconvent abgeordneten Hofraths.

Des hochlöbl. baierischen Kreises höchster und hoher Chur- Fürsten und Stände, bey dermaligem Kreistag zu Wasserburg versammlete, hoch- und ansehnliche Herren, Herren Räthe, Gesandte und Abgeordnete!

Demnach von Ihro hochfürstl. Gnaden zu Berchtesgaden, meinem gnädigsten Herrn, dahin befehliget worden, um denen dahier versammleten eines hochlöbl. baierischen Kreises höchst- hoch- und wohlansehnlichen Herren, Herren Räthen, Gesandten und Abgeordneten auf das daselbst etwas zu spät, und da in tempore niemand mehr hätte instruirt und abgesendet werden können, eingelauffene Circularschreiben so vil zu fernerem wahrhaften Entschuldigen des berchtesgadischer Seits nicht beschickten Kreisconvents und ihrer nachrichtlichen Wissenschaft gehorsamlich zu hinterbringen, welchergestalten dero anvertraut uraltes fürstl. freyes Reichsstift wegen kündiger noch immermehr zunehmender Armuth deren vorhin incollectablen Unterthanen sowohl, als deren bey fürgewesten Kreisversammlungen zum öftern lamentirlich vorgestellet- folglichen vorhin schon bewusten Beschwerden, und daraus entstandenen unerschwinglichen Schuldenlast, auch gegenwärtiger Zeiten halber bereits auf das äusseriste entkräftet, und zu dermaligen Concurrenz einer gemeinsamen Verfassung, so willfährig man auch einer von Seiten desselben der röm. kaiserl. Maj. und dem heil. röm. Reich seinen allerunterthänigsten treu devotesten Eifer bezeugen möchte, leider ausser Stand gesetzet seye: Als habe demselben hiemit gehorsamst nachkommen, und beynebens geziemend anfügen sollen, daß vorermelt Ihro hochfürstl. Gnaden bereits im Werk begriffen seyn, vor höchsternannt Ihro kai-

kaiserl. Maj. als dem allerhöchsten Oberhaupt des Reichs, die allseitige Umstände hierüber, und die eigentliche Beschaffenheit wahrhaftigst vorzustellen, und um allergnädigste reichsväterliche Remedur allerunterthänigst zu implori-ren, beynebens aber durch solche bemüßigte Ausbleib- und Unterlassung deren Kreisdeliberationsbeywohnungen Dero anvertrautem Reichsstift an denen hergebrachten Gerechtsamen und competirenden Prärogativen nichts vergeben oder versessen haben wollen, der mich anbey insonderheit zu hohen Gnaden, Propension und Gewogenheit angelegentlichst empfehle,

Deren höchst- hoch- und wohlansehnlichen bey dermaligem Kreistag versammleten Herren, Herren Räthen, Gesandten und Abgeordneten,

Meiner respective gnädigst- groß-günstig- hochgeehrtist- und hochgeehrten Herren

gehorsamst und ergebenster Diener

Gerhard Gerlichs, hochfürstl. Berchtesgadischer Hof- und Regierungsrath.

Inscriptio

An des höchlöblichen baierischen Kreises höchster und hoher Churfürsten, Fürsten und Stände bey dermahligem Kreistag zu Wasserburg hoch- und ansehnliche Herren Räthe, Gesandte und Abgeordnete gehorsamst Anbringen,

Mein Gerhard Gerlichs, hochfürstl. berchtesgadischen Hof- und Regierungsrath.

Ut intus.

Lit. N.

Extractus Protocolli,

auf dem dermaligen baierisch. Kreistag zu Wasserburg bey der den 3. May 1727. vorgewesenen Session.

Conclusum.

Seye auf Anmelden des fürstlichen berchtesgadischen Herrn Hof- und Regierungsrath Gerlichs demselben per Extractum Protocolli zu bedeuten, welchergestalten auch andere hoch- und löbliche Stände dieses Kreises mit ihren Beschwerden eingelanget, und solche angelegentlich vorgetragen. Wie zumalen aber dieselben nicht sogar auf die vorfallende Difficultäten, als auf die allergnädigste kaiserl. Intention, und den mißlichen Stand der jetzigen Conjuncturen reflectirt, und ihr eigenes Interesse der allgemeinen Sach nachgesetzt haben: Als wolle man hoffen, Se. fürstliche Gnaden von Berchtesgaden werden sich nicht, und zwar um so weniger von dem allbereits genommenen gemeinsamen Verfassungsschluß zu entziehen verlangen, als über die an Seiten ihres fürstlichen Stifts erhaltene Moderation Ihro dermalen dannoch noch auf 5. Mann weniger anrepartirt worden.

Churfürstl. baierische Directorialcanzley.

Urb. Heckenstaller, Legationssecretarius.

Lit. O.

Ansuchen der Stadt regensburgischen Deputirten an Kreisconvent, wegen Schuldforderungen.

Euer Excellenz, Gnaden und unsern großgünstigen hochgeehrten Herrn wird ohne Zweifel aus denen vorigen Kreisactis gnädig und hochgeneigt erinnerlich seyn, welchergestalten Kammerer und Rath der Stadt Regensburg bey jedesmaligen hochlöblichen baierischen Kreisconventen um die einstmalige Abführung der auf die Aufnahm und Salarirung des Generalmünzwardeins, wie auch gemeinen Münzmeisters, ingleichen Her-

beyschaffung der bey denen angestellten Münzprobationstägen erforderten Nothdurften, aus dero ohnedas geringen und unvermögendem Aerario hergeschossenen considerablen Auslag beweglichst angesuchet, wie solche alle ausführlich specificirt, und zum öfftern, insonderheit aber bey denen neuen in Anno 1697. und 1701. gehaltenen Kreistägen, denuo geziemend vorgelegt, auch von dem hochlöblichen Directorio denen anwesenden hochansehnlichen fürtrefflichen Gesandtschaften sub 1. & 11. Junii, und respective ultima Maij, iisdem annis, per Dictaturam ordentlich communicirt und bekannt gemacht, nach der Zeit aber fort und fort mit mehrern Auslagen bis auf eine Summa von mehr als 36000. fl. gehäuffet worden, wie beygehende weitere Specification des mehreren zu erkennen giebt.

Nun obwohlen diese an und vor sich selbsten in facto richtige Forderung seit Anno 1682. allezeit denen errichteten Kreisabschieden ausdrücklich einverleibet, und vornehmlich in bemeltem Jahr 1701. derer Billigkeit von denen höchst- und hohen Kreisständen, laut damaligen Recesses, notanter agnosciret, nicht weniger, daß man zu Consolation der Stadt nicht ungeneigt seye, bey künftiger Rechnungsaufnahm per Deputatos diese ihre Prätensionsposten untersuchen, und sodann mit Kammerer und Rath, gestalten Umständen und billichen Dingen nach, ex æquo & bono eine gütliche Handlung pflegen; zumalen auf des löblichen Kreises Ratification gewisse Zahlungsfristen concertiren zu lassen, disertis verbis declariret, und versprochen, dabey es in Anno 1705. auf das von Seiten gedachten Kammerer und Raths der Stadt Regensburg geschehene Erbieten, daß sie bey Vornehmung der Sache sich äquitablen und leidentlichen Conditionen nicht entziehen wollten, abermalen gelassen, und die vorherige Versicherungen verbündlichst wiederholet worden: So ist doch von all solchen ganz gewiß gemachten Vertröstungen noch nicht der mindeste Effect, und weder bey denen nach der Hand vorgewesenen Kreisrechnungsaufnahmen einig gedeyhlicher Schluß, noch weniger einige wirkliche Refusion und Erstattung sothanen in Jure & æquitate, sonderlich in denen angeregten Kreisabschieden, als Pactis publicis, sattsam fundirter Ausstandsforderungen, zur gröSten Disconsolation und Beschwerlichkeit mehrbesagter Stadt Regensburg, bis anhero erfolget.

Nachdemmalen aber, nebst der vorgeschützten Unzulänglichkeit des Kreiscassavorrathes und Zustandes, hauptsächlich und meistentheils die mitprätertirte Ermanglung derer desfalls benöthigten Instructionen Ursache gewesen, daß man ex parte Civitatis sogar niemals etwas erlangen mögen, sondern immerzu von einer Zeit auf die andere zur Gedult verwiesen worden; herentgegen leicht zu erachten stehet, daß die langwürige Entbehrung einer so hoch aufgeschwollenen Schuldpost unsern Obern und Committenten desto empfindlicher fallen muß, je mehr dem gesamten hochlöbl. Kreis, ja der ganzen Welt unverborgen ist, daß oftberührte Stadt Regensburg ausser dem engen Burgfrieden, wovon doch andern Reichsständen und darinnen liegenden Stift und Klöstern ein nicht geringer Antheil mit Eigenthum zustehet, gar mit keinem Territorio, oder andern zu Bestreitung sowohl der grossen und fast unerschwinglichen Reichs- und Kreisprästationen, als anderer ohnumgänglicher und vielfältiger Ausgaben erklecklichen Mitteln und Einkünften versehen ist, sondern ihre geringhaltige Subsistenz fast einig und allein von der wegen unterschiedlicher Bedrückungen von Zeit zu Zeit sowohl an Anzahl als Vermögen mehr abnehmenden Burgerschaft kümmerlich genisset: So sollen hiemit, kraft habenden expressen Befehls, nicht ermanglen, Euer Excellenzien und Gnaden auch unsere großgünstig hochgeehrteste Herren hiemit in Zeiten unterdienstlich und geziemend zu ersuchen, dieselbe gnädigst und hochgeneigt geruhen wollen, nicht allein die hierinnen bedürftige Instructiones noch opportune, und vor Ausgang dieses Convents von allerseitigen höchst- und hohen Principalen einzuhohlen, sondern auch durch dero hohe und vielgültige Recommendationes und Vorstellungen dahin gütigst und großgünstig zu cooperiren, damit unsern Obern und Committenten wiederholenden so angelegentlichen desiderio nunmehro ein genädig und genädiges Gehör gegeben, und dickangezogene wohlgegründete Prätensiones vor diesesmal zu endlicher Richtigkeit und Abzahlung in leidentlichen Fristen um so leichter und ehender gebracht werden mögen, je leichter einestheils ihrer vielen Staribus ist, nach einer gleichmäßigen und

pro-

proportionirten Austheilung, zu Bestreit- und Erstattung genugsamer Bürden pro Rata zu contribuiren, als daß anderntheils einem einzigen geringen Stand alle fast alleine zu tragen, sein baar vorgeschossenes Geld so lange Zeit zu entbehren, und folglich die einem ohnehin mit fremden Capitalien unter continuirenden vielen Interessen gravirten Ærario gebührende Indemnisation noch länger in suspenso zu lassen, ullo jure zugemuthet werden mag.

Und gleichwie Euer ꝛc. hierunter dasjenige befördern werden, was Recht, und die schon längsten selbst erkannte Billigkeit mit sich bringet; Also sind wir von Dero rühmlichen Aequanimität und Dexterität fest und zuversichtlich persuadiret, Dieselbe werden auf unser gegenwärtiges gehorsamst- und ergebenstes Anlangen und Bitten, gedenlich zu reflectiren nicht entstehen, die wir anbey aufrichtigst contestiren können, daß unsere Obere und Committenten solch erzeigende hohe Propension und Gewogenheit beständig in ehrerbietigen Angedenken aufbehalten, und nach Möglichkeit zu demeriren sich befleissen werden. Womit zu beharrlicher Gnade und hochgeneigten Wohlwollen uns bestermassen empfehlen, und mit schuldigster Veneration und besonderer Hochachtung ohnausgesetzt verharren

Euer Excellenz, Gnaden, und unserer großgünstig- hochgeehrter Herren

gehorsamst ergebenste Diener

Georg Gottlieb Harrer,
Johann Georg Barth,
Abgeordnete der Stadt Regensburg.

Lit. P.

Rechnung was wegen des hochlöbl. baierischen Kreises die Stadt Regensburg ausgelegt hat.

Siehe oben p. 553. mit dem neuen Beysatz:

Dann beträgt des dermaligen Münzmeisters, Johann Michael Federers, bisherige Besoldung ab Anno 1702. inclusive bis 1727. pro 25. Jahr à 1500. fl.

Lit. Q.

Schreiben der fünf associirten Kreise an den Baierischen.

Unsern hoch- und vielgeehrten Herren Herren wird sonder allen Zweifel bereits die Nachricht zugekommen seyn, wie daß Ihro churfürstl. Gnaden zu Maynz, in reifer Beherzigung deren anjetzo obschwebenden sehr mißlichen Zeitläuften, und auf denen Gränzen dieser associirten 5. löbl. fordern Reichskreisen, und in dem Reich selbsten von einigen Potenzien machenden ausserordentlichen vielen Kriegsveranstaltungen, wohlgedachte Kreise, um, wie man der darob ihnen zuwachsenden grossen Gefahr eines unvermutheten Ueberfalls hinlänglich begegnen möge, in wohlbedächtliche Berathschlagung zu ziehen, und über die zu dem Ende communicirte Proponenda einen associationsmäßigen Schluß zu fassen, anhero eingeladen haben.

Gleichwie nun unsere gnädigste und gnädige hohe Herrn Principalen, auch Obere und Committenten bey sothanen sich äusserenden gar gefährlichen Umständen zu mehr erwähnter Kreise allgemeiner Wohlfahrt und Sicherheit, auch Beybehaltung, Ruhe und Friedens, mithin zu ihrer blossen in denen natürlichen und Völkerrechten gegründeten Beschütz- und Vertheidigung, und zu niemands Offension, nach Anleitung deren vorhero geschlossenen Associationsverbindnussen für gut und höchst nöthig angesehen, ihre Militairverfassung auf drey Simpla, nach dem im Jahr 1681. ausgefallenen bekannten Reichsschluß, zu vermehren, und hierzu die forderſamste Anstalten zu machen, wie beygehende Abschriften des darüber entrichteten neuen Associationsreceß, samt Beylagen mit mehreren nach sich führen, und wir ausser Zweifel stellen, es werde ein löblicher baierischer Kreis, als welcher vormals unter dieser allein seine eigene Conservation und Sicherstellung zum Grund habenden Association mitbegriffen gewesen, und deme selbsten bey solcher der Sachen bedenklichen Beschaffenheit an gemeinsamer Erhalt- auch erforderlichen und vorhin versprochenen mutuellen Hülfleistung viel gelegen, nach seiner zum Besten des gemeinen Wesens bekanntlich führenden patriotischen guten Intention, in die so vorsichtig genommene heilsame Mesures miteingehen, und dasjenige, so zu Erri-

reichung dieses an sich von niemand mit Fug zu mißdeuten seyenden jedoch zu allgemeiner Aufrechterhaltung so dien- und löblich intendirenten Zwecks nöthig und fürträglich seyn kann, seinen äussersten Kräften nach, mitbeytragen: Als haben Namens unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten mit einem löblichen baierischen Kreis zu weiterer hocherleuchter Ueberlegung und baldiger Entschlüssung anheimstellen sollen, ob selbiger nicht dieser anjetzo errichteten unverfänglichen Defensivverbindnuß beyzutretten gefällig seyn möge: Als worüber wir Dero beliebige Erklärung zu dieser associirten löblichen Kreise Nachachtung uns forderſamst geziemend ausbitten, und unsere hoch- und vielgeehrte Herren damit göttlichen Schutz anbefehlen und verbleiben wollen. Frankfurt den 31. May, 1727.

Unserer hoch- und vielgeehrten Herren

Freund- und Dienstbereitwillige

Der Chur-Fürsten und Stände deren allhier versammleten fünf löblichen Kreise, als Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein, gevollmächtigte Räthe, Bothschaften und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Reichsfreyen, Hochedelgebohrnen, Hochedlen, Gestrengen, Fest- und Hochgelehrten, der Chur-Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises Herrn Räthen, Bothschaften und Gesandten ꝛc. unsern besonders hoch- und vielgeehrten Herrn

Wasserburg.

Lit. R.

Erneuerter Associationsreceß derer zu Frankfurt versammleten associirten Reichskreise, oder Conclusa der Kreisversammlung auf die churmainzische Proponenda.

Zu wissen. Demnach der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franz von GOttes Gnaden des heiligen römischen Stuls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Bamberg ꝛc., bey denen dermalen so miß- als gefährlich anscheinenden Zeitläuften, da man auf denen Gränzen dieser associirten löblichen Kreise, als Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein, und in dem Reich selbsten zu wohlgegründeter Apprehension und billigen Aufsehen aller patriotischen Fürsten und Stände, ungemeine grosse Kriegszurüstungen veranstaltet, mithin in Consideration der associationsmäßigen Obliegenheit für rathsam, ja für höchst nöthig angesehen, und gefunden, wohlgedachte löbliche fünf Kreise, vermittels deren an die ausschreibende Chur- und Fürsten sub Lit. A. B. C. & D. abgelassene Invitationsschreiben in allhiesige des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt, auf den 8. dieses, einzuladen, den Terminum aber auf die vom löblichen schwäbischen Kreis nachgesuchte Prorogation bis auf den 9. ejusdem Mensis zu verlängern, darauf auch derenselben abgeschickte Räthe und gevollmächtigte Gesandte erschienen, und nach vorhero genugsam beschehenen Legitimationen ihrer Personen, die von Churmainz, vermög der Anlag sub Lit. E., den 23. dieses gethane Propposition angehöret, mithin die Berathschlagung über die denen Invitationsschreiben beygelegte Proponenda, sub Lit. F., angefangen, und fortgesetzet: Als ist nachfolgendes verabredet, verglichen, und beschlossen worden.

Ad Proponendum I. Nachdeme man von Seiten der associirten löblichen Kreise gar wohl erkennet, wie daß dieselbe, vermög des unter dem 20. Junii 1714. errichteten Associationsrecessus bey dem mittelst göttlichen Segens wieder erlangten lieben Frieden, dero Militairverfassung auf den Fuß

der

der 1½. Simplorum, nach dem im Jahr 1681. unter gewissen Bedingnussen ratione Reparationis zum Reichsschluß gediehenen Reichsgutachten, in complet- und mustermäßigem Stand beyzubehalten schuldig und verbunden gewesen; Also hat man auch von vorgedachten löblichen Kreisen wegen durchgehends seiner associationsmäßigen Schuldigkeit ein vollkommenes Genügen geleistet, und was Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein betrifft, soviel, laut deren producirten authentischen Generaltabellen, auch zum Theil vorgezeigten Specialmusterliste, über die bishero unterhaltene Mannschaft glaubhaft dargethan, und erwiesen.

Und obwohlen man von Seiten Oesterreich sich zu Beweisung des von ihme gestellten schuldigen Mannschaftsquanti auf die Notorietät beruffen; so haben doch die andere associirte löbliche Kreise für unumgänglich nöthig, und der gemeinsamen Verbindnuß conform gehalten, daß österreichischer Seits ebenfalls in Zeit von 2. Monaten a dato dieses jetzterrichteten Recessus, wie und welchergestalt man seine zu Friedenszeiten, nach Innhalt des bey der im Jahr 1702. erfolgten Acceßion geschlossenen Recessus zu 1½. Simplen, 8000. Mann ausmachende Mannschaftscontingent gestellet, sofort vorangezogenen Associationsrecessum de Anno 1714. erfüllet, durch Beybringung einer authentischen Generaltabell, mit Benennung der Regimenter und Mannschaft, auch wo selbige liegen, dociret werden solle. Man hat zwar auch von Seiten einiger löblichen Kreise angezeiget, daß dieselbe, um willen einige vormalen darzu gehörige Stände, durch die vorherige Kriegstroublen und sonsten ganz entkommen, und dergestalten in Unvermögen verfallen, daß selbige theils derer von ihrer kaiserl. Majestät und dem Reich an ihrem alten Matricularanschlag ansehnliche Moderationes erhalten, weils von Kreis wegen anstatt der sonsten schuldigen Concurrenz nur zu Bezahlung gewisser leidentlichen Quantorum pactitiorum angehalten, oder auf einen Interimsmoderationsfuß gesetzet werden. Alldieweilen man aber von Seiten gegenwärtiger Associationsversamlung hieran einigen Theil zu nehmen Bedenken getragen, und diesen Punkt von solcher Wichtigkeit angesehen, daß man darüber allerseits sich näherer Instructionen zu erholen für nöthig erachtet, wozu dermalen die Zeit zu kurz gefallen; So hat man selbigen zu nächst künftigen Associationsconvent und weiterer Einsicht aufgestellet. Und nachdem man übrigens ohne weitläuftiges Anführen genugsam überzeuget ist, und in der That findet, was denen löblichen associirten Kreisen aus der im Jahr 1714. erneuerten, und dahin extendirten Verbindnuß, und die 1½. Simpla an Mannschaft zu allgemeiner Sicherheit auch in Friedenszeiten beyzubehalten, für Vortheil und Nutzen zugewachsen: Als will man dieses unter göttlichem Beystand nun von 30. Jahren her continuirte Fœdus mere defensivum sub Auspiciis cæsareis hiemit abermal erneuert, und sich zu all deme, so vornemlich in denen Recessen de An. 1697. 1702. 1711. 1714. enthalten, und zu allenfalls nöthiger mutuellen Hülfsleistung gegen allen feindlichen Angriff und unbillige Gewalt, nach Maaßgab jetzt angezogener Recessen, mithin zu Erhaltung Ruhe und Friedens in jetztgedachten löbl. Kreisen, erfordert wird, nochmalen anheischig gemacht, und kräftigst verbunden, sofort ausdrücklich erkläret haben, daß, wofern (wie gehoffet wird) der liebe Fried continuirt, man zu Stellung der bisherigen 1½. Simplen an Mannschaft kraft dieses fernerhin zu allen Zeiten obligirt seyn wolle und solle. Und weilen

Quoad II. In denen Associations-Schlüssen de Annis 1697. §. 11. und 1714. §. 3. ausdrücklich versehen, daß auf jedesmaliges Verlangen eines andern Kreises die reciprocirliche Musterung derer allerseits zukommenden und zu halten schuldigen Mannschaftscontingentien nicht difficultiret werden, sofort einem jeden Kreis, in was Stand sich des andern seine Trouppen befinden, zu untersuchen frey stehen und anheim gelassen seyn solle; So hat es zwar hieben dergestalten sein Bewenden, daß, wann es gegen Verhoffen zu einem Krieg kommen, und die Kreiscontingentien ins Feld rücken zu lassen vonnöthen seyn würde, alsdenn nach Maaßgab angezogenen Recessus de Anno 1697. durch Veranstaltung der commandirenden hohen Generalität, entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder, sobald es wegen der feindlichen Contenance geschehen kan, die Musterung solcher Kreistrouppen mit allerseitigen associirten Kreisen Zuordnung, oder durch einen in gemeinschaftlichen Pflichten genommenen Commissarium vorgenommen werden solle. Woferne man aber bey dem Genuß des lieben

Friedens gelassen, und unangefochten bleiben wird; so hat man verabredet, daß die mutuelle Musterung, zu Verhütung alles gefährlichen Aufsehens, noch zur Zeit zu unterlassen, und hierzu bessere Conjuncturen abzuwarten seyen. Sollte man aber hernach von Seiten eines oder des andern Kreises deren einsmalige Vornehmung vor gut ansehen; so wird darüber zwischen denen löbl. Kreisausschreibämtern nähere Communication gepflogen, und endlich dahin gesehen werden müssen, daß dieselbe zu Erspahrung grosser Kösten und Vermeidung alles darob entstehenden Ungemaches, zum Theil an denen Orten, wo die Contingentien in Garnison liegen, und zum Theil mit Zusammenziehung eines Regiments nach dem andern, vollzogen werde, inmittelst aber, und weilen man wohl vorsiehet, daß wegen der vielen Beschwerlichkeiten, so sich hierbey ereignen, sothane Musterung noch zur Zeit, und sobald nicht zum Stand gebracht werden därfte, vor allen Dingen auch eine hinlängliche Instruction, wie und welchergestalten selbige zu veranlassen, abzufassen nöthig ist, welches dermalen nicht assequiret werden können; So hat man allerseits beliebet, daß die löbl. associirte Kreise nach dem verabredet, und sub Lit. G. hiebeygehenden Formular ein ander jährlich im Frühling sub fide publica den Statum ihrer auf den Beinen habenden Mannschaft getreulich eröfnen sollen. Zu dem Ende denn, und wann zu desto besserer Erreichung des durch diese erneuert und continuirte Association intendirten Zweckes ein oder anderer Kreis seine Trouppen mustern zu lassen resolvirt, derselbe solches dem nächstbenachbarten Kreis zu denunciren, und frey zu stellen hat, ob selbiger auf seine eigene Kösten einen Commissarium dazu abzuschicken belieben wolle.

Ad III. Ist allerseits für rathsam und nöthig gehalten worden, daß in Friedenszeiten sowohl, als bevorab bey sich vermehrender Gefahr, oder gar ereignenden Angrifsfall, unter denen associirten löbl. Kreisen eine vertrauliche Correspondenz gepflogen, und zur allerseitigen geschwinden Hülfs- Leist- und Rettung einander mit gemeinsamen Rath an Hand gegangen werde, zu solchem Ende hat man beschlossen, daß von denenjenigen löbl. Kreisen oder Ständen, welche etwann sich der Gefahr einer feindlichen Ueberziehung am mehresten exponiret sehen, oder wirklich überfallen werden, zuforderist Ihrer kaiserl. Maj. als des Reichs allerhöchsten Oberhaupt, sodann Ihrer churfürstl. Gnaden zu Maynz, als churrheinischen kreisausschreibenden Fürsten, und anderer nächstanstossenden Kreise hohen Ausschreibämtern sogleich davon behörige Nachricht ertheilet, und wie dem androhenden gewaltsamen Ueberfall zu begegnen, oder sich gegen dem bereits beschehenen Angrif zu schützen, und selbigen abzutreiben, mittelst fleißiger Correspondenz, wie auch allenfalls geschwinder Zusammentrettung gemeinschaftlich concertirt werden solle. So viel aber

Ad IV. Die mutuelle Hülfsleistung, und was davon dependirt, belanget, findet man demjenigen, so deswegen in denen Associationsrecessen de Anno 1697. 1702. 1711. und 1714. ausführlich disponirt und verordnet worden, im Geringsten nichts beyzusetzen, sondern hat solches alles, und darunter in specie, was der Fouragirung halber in dem Associationsreceß vom 20. Junii 1714. enthalten, hiemit nochmals bestättiget. Und weilen auch gut und nöthig befunden worden, sowohl unter denen associirten Kreisen selbsten ein beständiges Marchreglement zu machen, als auch dahin anzutragen, damit fürohin die, zumahlen in grosser Anzahl auf- und abmarschirende Trouppen, anstatt der bißherigen etappenmäßigen Verpflegung die Subsistenz durch ihre eigene darzu bestellte Commissarios empfangen, sodann entweder campiren oder cantoniren mögen: So wäre nicht allein zwischen diesen associirten Kreisen eine dergleichen zu künftiger Regul und Beobachtung dienende Marsch- und Verpflegungsordnung gemeinsamlich zu errichten, sondern auch Ihrer kaiserl. Maj. mittelst des sub Lit. H. befindlichen Schreibens deswegen die allerunterthänigste Vorstellung zu thun, und zu bitten, daß Dieselbe allergnädigst geruhen möchten, jemand committiren zu lassen, der mit diesen associirten Kreisen bey einem zu solchem Ende beliebenden besonderm Congreß regulire, wie es mit sothanen Marsch- und Verpflegungswesen zu Friedens- und Kriegszeiten künftighin zu halten wäre; Gestalten dann auch des kaiserl. Herrn Abgesandtens Excellenz ihre gute Officia mitanzuwenden belieben werden.

Ad V. Hat man von Seiten der löbl. associirten Kreise, in Betracht der gegenwärtigen mißlich anscheinenden Läuften aus sorgfältiger Vorsichtigkeit

tigkeit für nothwendig ermessen, und einhellig beschlossen, ohnerachtet des wirklichen Angrifs, sich über des Friedens associationsmäßige Militarquantum in eine stärkere Defensionsverfassung zu setzen, und solche, ungeachtet der durchgehends bey denen beeden letzteren schweren und langwürigen Kriegen (wodurch man in einen grossen annoch auf sich habenden Schuldenlast gerathen ist) noch nicht wieder erholten, sondern vielmehr durch öfters erlittenen Mißwachs und gänzlichen Zerfall des Commercii sehr geschwächten Kräften, gleichwohl um der allen andern vordringenden Considerationen, gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit willen, zumahlen nach dem Antrag, welchen Ihro kaiserl. Maj. deshalben aus preißwürdigster reichsväterlichen Vorsorg durch Dero abgeschickten kaiserl. hochansehnlichen Ministrum haben thun lassen, bis auf 3. Simpla, jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung zu erhöhen, daß, gleichwie die unter denen löblichen 5. Reichskreisen errichtete Association, auch zu Friedenszeiten in Terminis fœderis mere defensivi, mittels Erhaltung eines Militarverfassungsquanti von $1\frac{1}{2}$. Simplis sub Auspiciis cæsareis, vermög des letzteren und gegenwärtigen Associationsreceß zu continuiren fest gestellet, und bishero beybehalten worden; Also auch die anietzo resolvirte Vermehrung der Defensionsarmatur zu keines Menschen Beleidigung und Offension, sondern allein zu mutueller höchstnöthiger Beschütz- und Hülfleistung, wie auch Conservation und Sicherheit angesehen und gebrauchet, mithin, so lang die dermalen sich äusserende sehr gefährliche Zeitläuften fürwehren, und es erforderen, in ihrer Consistence erhalten werden sollten. Damit aber mit Anwerbung der zu Constituirung des allerseits beliebten Tripli erforderlicher Mannschaft keine Zeit verabsäumet, und dadurch zu gefährlichen Suites Anlaß gegeben werde; so hat man ferner den gemeinschaftlichen Schluß gefaßt, daß jetztermeltes Triplum längstens medio nächstkommenden Monats August sich in gehörigem mustermäßigen Stand hergestellet befinden, und zu Leistung associationsmäßiger Hülf auf bedärfenden Fall parat seyn solle: Es seye dann, daß mittlerweile ein Generalstillstand auf mehrere Jahre wirklich geschlossen, sofort die Sicherheit und Ruhe auf eine lange Zeit hinaus festgestellet werde, als auf welchen Fall mit der bereits angefangenen Vermehrung der Mannschaft wohl eingehalten, selbige jedoch in dieser etwa vergeblichen Hofnung vorerlangter sicherer Nachricht keinesweges unterlassen werden mag. Und gleichwie

Ad VI. denen löbl. associirten Kreisen an der Acceßion der baierisch- und westphälischen Kreise, um allen etwa sich äusserenden feindlichen Ueberfall mit zusammengesetzten Kräften desto besser widerstehen zu können, nicht wenig gelegen, selbige auch in denen im Jahr 1697. und einig hernach errichteten Associationsrecessen mitbegriffen gewesen, und sich zu mutueller Hülfleistung und Aßistenz bereits verbunden haben; also hat man selbige, mittelst deren sub Lit. I. anliegenden Schreiben und Beyschliessung gegenwärtigen Recessus in Copia zu abermaligen Beytritt freundlich zu invitiren, zu allgemeiner Wohlfahrt und Sicherheit dienlich und vor nöthig erachtet.

Was aber schließlich die sowohl von sämtlichen, als einem und dem andern der associirten Kreise, insbesondere und zwar in specie wegen Besetzung der Reichsvestungen Kehl und Philippsburg, des kehlischen Rheinwasserbaues, sodann der Schuldforderungen, und der Holzflössen habende Angelegenheiten anlanget, beziehet man sich auf die derenthalben an Ihro kaiserl. Maj. allerunterthänigst erlassene, und des kaiserlichen Herrn Abgesandtens Excellenz, zu Auswirkung einer baldigen allergnädigsten willfährigen Resolution bestens recommendirt, sub Lit - auch ad Comitia sub Lit. -- anliegende Schreiben.

Zu Urkund dessen allen ist gegenwärtiger Receß fünfmal ausgefertiget, von allerseits gevollmächtigten Herren Abgesandten unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen, Frankfurt den 31. May 1727.

Von wegen des löbl. churrheinischen Kreises: Karl Freyherr von Groschlag. J. F. W. Löhr. J. T. Cramer von Cleyß. J. P. von Schöben. J. D. F. von Wieser.

Von wegen des löblichen österreichischen Kreises: Johann Wilhelm, Graf von Wurmbrand, Juribus, immunitatibus ac prærogativis Serenissimæ Domus Austriacæ per omnia salvis.

Von wegen des löbl. fränkischen Kreises: J. H. Bottingen. C. G. Freyherr von Seckendorf.

Von wegen des löb. schwäbischen Kreises: C. B. Schwendter. J. H. Graf von Gräfenitz. J. P. von Settelin. Weinrich.

Von wegen des löbl. oberreinischen Kreises: A. F. Brasseur. J. L. Maskousky. J. G. von Wieser. Fr. von Bode. J. H. W. Löhr. Samuel Lucius.

Lit. S.

Des löbl. baierischen Kreises an die 5. associirte auch löbl. Reichskreise auf Dero unterm 31. May Anno ꝛc. biß anhero erlassenes Invitationsschreiben, de dato Wasserburg, den 23. Junii 1727.

Welchergestalten Denenselben gefällig gewesen, zu der ihrerseits letzthin zu Frankfurt, in Ansehung der eine Zeit hero angeschienenen mißlichen Conjuncturen wiederum erneuerten Association auch diesen löbl. baierischen Kreis mitzuinbitiren, solches haben aus Dero unterm 31. May anni currentis anhero erlassenen Schreiben des mehrern Innhalts ersehen, und der Sachen Wichtigkeit nach in reife Erwegung zu ziehen nicht unterlassen. Wie nun unsere hoch- und vielgeehrte Herren hierunter zu Beybehaltung des theuererhaltenen Fried und Ruhestandes im heil. röm. Reich, auch auf dem Fall eines gewaltthätigen Angrifs reichsconstitutionsmäßig erforderlichen mutuellen Hülfleistung fürende heilsame und patriotische Consilia allerdings lobwürdig zu seyn erkennen, also haben auch vor das durch sothanes Correspondenzschreiben gegen diesen Kreis geäusserte gute Vertrauen dem obliegend schuldigsten Dank hiemit geziemend zu erstatten nicht ermanglen, und, um uns in der Hauptsach näher äusseren zu können, die abgängige Beylagen, welche, wie die Association eigentlich gefasset seye, unzweiflich mehrers vor Augen legen werden, erwarten wollen. Wozumalen GOtt zu Dank, durch den bereits von interessirten höchsten Theilen getroffenen siebenjährigen Stillstand die Friedensruhe in dem röm. Reich beybehalten, und derentwegen nicht so viel periculum in mora seyn wird; so unsern hoch- und vielgeehrten Herrn wir für dermalen in diensamer Antwort, nebst dem Anhang nicht verhalten mögen, daß, wann denenselben die vorgemeltermassen annoch ermanglende aber zu communiciren versicherte Beylagen nachzusenden beliebig, selbe an beeder dieses Kreis ausschreibender Chur- und Fürsten, churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden, weilen sich gegenwärtiges Kreisconvent nunmehro geendet, zu dirigiren nicht entgegen seyn wolle, welche sodann nach gestalten Sachen an unsere hoch- und vielgeehrte Herren von Kreises wegen die Entschliessung zu eröfnen keinen Anstand nehmen werden, dahingegen wir nebst göttlicher Schutzesempfehlung verbleiben ꝛc.

Project Antwortschreiben an die löbl. 5. associirte Kreise auf deren Invitationsschreiben de dato Frankfurt den 31. May 1727.

Welchergestalten Denenselben gefällig gewesen, zu der ihrerseits letzthin zu Frankfurt, in Ansehung der eine Zeithero angeschienenen mißlichen Conjuncturen wiederum erneuerten Association, auch diesen löbl. baierischen Kreis mitzuinbitiren, solches haben aus Dero unterm 31. May anni currentis anhero erlassenen Schreiben des mehrern Innhalts ersehen, und der Sachen Wichtigkeit nach in reife Erwägung zu ziehen nicht unterlassen.

Wie nun unsere hoch- und vielgeehrte Herren hierunter zu Beybehaltung des theuer erhaltenen Fried- und Ruhestandes im heil. röm. Reich, auch auf den Fall eines gewaltthätigen Angrifs reichsconstitutionsmäßig erforderlich mutuellen Hülfsleistung führende heilsam und patriotische Consilia allerdings lobwürdig zu seyn erkennen: Als haben wir auch vor das durch sothanes Correspondenzschreiben gegen diesen Kreis geäusserte gute Vertrauen den obliegend schuldigsten Dank hiemit geziemend zu erstatten nicht ermanglen sollen. Obwohlen aber seit der Zeit durch göttliche Gnadenverleihung zwischen Ihro kaiserl. Majestät, und denen übrigen hohen Puissancen ein siebenjähriger Stillstand wirklich eingegangen, auch die Präliminarpuncta des bevorstehenden Friedens allbereit unterschrieben worden, mithin die anvor befürchtende Kriegsgefahr in solang verschwunden, anderentheils

theils auch die bekannte Beschaffenheit dieses baierischen Kreises, und das bey desselben in Politicis & Oeconomicis eingeführte Systema nicht zulassen will, denen in obangezogenem letztern frankfurter Associationsreceß enthaltenen Puncten durchgehends beytretten zu können; gestalten man sich auch nicht erinnert, in dergleichen jemalen begriffen gewesen zu seyn: So haben doch unsere allerseitig höchst und hohe Herrn Principalen, auch Obere und Committenten, zu Bezeugung der gegen Ihro kaiserl. Majestät unausetzlich tragenden Treu, gehorsamsten Devotion, und zu Erhaltung der allgemeinen Reichswohlfahrt unveränderlich hegenden patriotischen Eifers sich nicht entgegen seyn lassen, gleichwie dermalen, solang diese sieben Stillstandsjahr dauren werden, auf 1½. Simpla, mithin die Hälfte von dem bey jetzigem Kreistag genommenen Fuß, und unter denen Ständen ex æquo & bono beliebten unverfänglichen Repartition, also auch in casum belli, falls einer wider Verhoffen diese sieben Jahr hindurch entstehen sollte, auf 3. Simpla nach obgedachtem Fuß zu reichsconstitutionsmäßig mutueller Aßistenz, jedoch ohne zu einig weiteren Beytrag in Ordinario vel Extraordinario, oder wie es sonsten Namen haben mag, sich einlassen zu können, in eine Verfassung zu stellen. Nach Verfliessung solcher Stillstandsjahr aber will man zwar sich der reichsconstitutionsmäßigen Beyhülf ganz nicht entziehen: jedoch behaltet man sich die Freyheit bevor, nach Beschaffenheit der entstehenden Conjuncturen seine weitere Mesures zu nehmen. Allermassen nun auf obbeschriebene Art und Weis vorerwehnte unsere höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, der von denen löblichen fünf associirten Kreisen errichteten unverfänglichen Defensionsverbindnuß unter anhoffender Reciprocation beyzutretten, des Erbietens seynd; so werden Dieselbe auch fernershin ihres Orts auf weitere beliebige nachbarliche Correspondenz nach allen Kräften aufrichtigist zu bezeugen nicht entstehen, daß sie sowohl das allgemeine Beste des werthen teutschen Vaterlands, als eines jedwederen löblichen Kreises Sicherstellung, und Conservation des theuren Friedens, ihr vornehmstes Augenmerk allzeit seyn lassen. Welches in diensamer Antwort hiemit nicht verhalten sollen; anbey unsere hoch- und vielgeehrte Herren der göttlichen Gnaden Bewahrung getreulich empfehlend verharren.

Lit. T.

Recreditiv des kaiserlichen Gesandtens.

Gleichwie wir nicht ermanglet, auf den von Euer kaiserl. und königl. katholischen Majestät wirklichen Reichshofrath und Kammerern, wie auch bey dem fürwährenden Reichsconvent zu Regensburg gevollmächtigten königl. churböhmischen Gesandten, dem hoch- und wohlgebohrnen Herrn, Franz Wenzel Grafen von Sinzendorf, bey dem allhier versamleten Kreisconvent mit besonderm Ruhm abgelegten Vortrag die hierinnen enthaltene Anfuchungspuncten in reife Deliberation zu ziehen, und gegen demselben uns wiederholtergestalten zu erklären, wie es die empfangene Instructiones, der Sachen Umstände, und des Kreises jetziger Zustand an Hand gegeben: Also werden Euer ꝛc., wie zu Dero weltberufenen Aequanimität das allerunterthänigste Vertrauen setzen, hieraus sowohl unser schuldigste allerunterthänigste Attention, als nicht minder die unverschrte gehorsamste Treu und Devotion unserer Herren Principalen, Oberen und Committenten allergnädigst zu entnehmen geruhen. Womit Euer ꝛc. zugleich vor Dero lobwürdigste reichsväterliche Vorsorg, dann auch vor die Abschickung Dero hochansehnlichen Ministri, wordurch dieselbe gegenwärtige Versammlung allergnädigst beehren wollen, den allerunterthänigsten Dank erstatten, und anhin diesen Kreis zu fernerer Dero allergnädigsten Protection, beynebens auch unsere wenige Personen zu kaiserl. allermildesten Hulden und Gnaden in tiefester Submißion allerunterthänigst empfehlen. Wasserburg, den 23. Junii, 1727.

Euer kaiserl. und königl.
katholischen Maj.

Allerunterthänigste
und
Allergehorsamste,

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des baierischen Kreises allhier versammlete Räthe, Bothschaften und Gesandte.

Lit. U.

Fernere Erklärung, so des kaiserlichen Herrn Gesandtens Excellenz von dem löblichen baierischen Kreisconvent zugestellet worden.

Des sich dahier einbefindenden vortrefflichen kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz werden aus Dero unterm 26. passat. ausgehändigten Erklärung wegen des löblichen Kreises ersehen haben, warumen man sich über den in Dero mit sonderbarer Dexterität abgelegten kaiserl. Propositionenthaltenen Associationspuncten wegen ermanglender Einladung damalen zu erklären, nicht im Stand befunden. Gleichwie nun solche versicherte Beylagen noch bis dato nicht angelanget, solche jedoch unzweifentlich von sonderbarer Wichtigkeit seyn werden: Also hat man derseits ein mehrers nicht thun können, dann bey so bewandten Umständen denen associirten löblichen Kreisen verantwortlich hinwieder zu eröffnen, wie aus der Beylag des mehrern zu ersehen. So man hochgedachten kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz von Kreisconvents wegen, nächst schuldigster Empfehlung zu vernachrichtigen nicht ermangeln sollen. Wasserburg, den 23. Junii, 1727.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises allhier versammlete Räthe, Bothschaften und Gesandte.

LXXXIII.

Kreisabschied zu Mühldorf, den 7. August 1734.

Innhalt.

§. 1. Ausschreibung des Kreistags wegen bedenklichen Zeitläuffen. §. 2. Schluß wegen Legitimation der Secretarien. §. 3. Schluß wegen Errichtung der Kreiscontingenter, wie 1727. §. 4. Bestellung des ersten Regiments. §. 5. Streit wegen Bestellung des zweiten. §. 6. Ankunft, Vortrag und Beantwortung des kaiserl. Gesandtens. §. 7. Streit wegen der Zeit des Ausmarsches der Contingenter. §. 8. Des Kreises Beschwerden an Kaiser, wegen Ausschweiffung der Kriegsvölker. §. 9. Vorstellung an Kaiser wegen Kaisersheim §. 10. Beyträge der Römermonater zur Reichsoperationskassa. §. 11. Stadt regensburgische Forderung an Kreis. §. 12. Anwesende.

§. 1.

1734. Zu wissen. Demnach der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Karl Albrecht in Ober- und Niedernbaiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. wie auch der hochwürdigste hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Leopold, Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, und des Deutschland Primas, als dieses löbl. baierischen Kreises ausschreibende Chur- und Fürsten in reifer Erwegung der gegenwärtig- dem werthisten deutschen Vaterland noch immerdar mehr gefährlichen Conjuncturen eine Nothdurft zu seyn erachtet haben, ein baierisches Kreisconvent, mittelst des sub Lit. A. anliegenden Convocationsschreiben auf den 26. Junii dieses lauffenden 1734. Jahr in der hochfürstl. salzburgischen Stadt Mühldorf zu veranlassen, und auszuschreiben, demselben auch, der bisherigen Observanz nach, einige Puncta deliberanda sub Lit. B. beyzuschliessen, und dann hierauf die mehriste derer hoch- und löbl. Stände, Räthe, Bothschaften und Kreisgesandte zur bestimmten Zeit daselbst sich eingefunden haben; so ist man den 28. darauf, nach vorhero allerseits abgelegten Curialien, das erstemal zu Rath erschienen, und von der der bisherigen Alternationsordnung nach dismals dirigirend hochfürstl. salzburgischen Gesandtschaft der mündliche Vortrag ut Lit. C. beschehen, und als darauf dem Directorio von denen Gesandten und Deputirten die Vollmachten behändiget worden sind, verlase jenes, ut Lit. D. die schriftlich verfaßte Proposition, und liesse hernach durch den hochfürstl. salzburgischen Directorialsecretarium die extradirte Vollmachten verlesen, welche auch, obschon gegen ein- und andere, sonderlich die emeränische, einiges Bedenken eingewendet worden, dennoch unter gewissen Reservationen,

citra

citra consequentiam, & præjudicium ratione futuri, ad acta genommen, und nachgehends samt der schriftichen Directorialproposition per Dictaturam communicirt worden sind.

§. 2. Wobey man auch eine Nothdurft zu seyn befunden hat, um mehrerer Regularität willen die Secretarios dahin anzuweisen, daß sie sich bey dem Directorio agenti legitimiren, und solches auch inskünftige observiret werden solle.

§. 3. Gleichwie nun aber die dem chur- und hochfürstl. Convocationsschreiben beygeschlossene Puncta deliberanda das vornehmste Objectum der Kreisberathschlagung ausmachen, also ist man auch zu derselben geschritten, und zu solchem Ende der erste und zweyte Punkt wegen ihres Zusammenhangs in den Vortrag gestellet worden: Da sich dann gleich Anfangs sobiel geäussert, daß, obschon mittelst eines bey dem noch fürwährenden Reichsconvent zu Regensburg gemachten Schluß das Quantum militare nach dem Anno 1681. beliebten Fuß, und damal in seiner Maaß festgestellten Simplo à 40000. Mann bey gegenwärtig weit aussehenden Conjuncturen abermal bis auf das Triplum zu vermehren, geschlossen worden, nichtsdestoweniger diesem löbl. Kreis mit einem so exceßiven Mannschaftsquanto aufzukommen, die pure Unmöglichkeit seye; allermassen dann auch in Ansehung dessen verschiedene Stände dieses löbl. Kreises derentwillen allschon in Comitiis sich zeitlich vorgesehen, und zu solchem Ende man sich in dem unterm 26. Martii anni currentis errichteten Reichsgutachten, und andern in specie auf das den 17. Novembris Anno 1702. ausgefallene Conclusum trium Collegiorum sich bezogen hat. Bey so bewandten Umständen und Ursachen hat man darfür gehalten, und geschlossen, daß es, sovil das Quantum militare betrift, bey dem Anno 1727. zu Wasserburg nach dieses hochlöbl. Kreises Kräften und Vermögen errichteten Receß und damal gemachten Mannschaftsrepartition der 3473. Mann zu Fuß, ut Lit. E. (das Reichsgotteshauß Kaisersheim miteingeschlossen) zu verbleiben hätte. Für eins.

§. 4. Zweytens wegen Bestellung derer hoch- und niederen Officiers zu denen Stäben und Prima Plana wäre bey dem ersten Regiment Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern, wie auch denen mit Ihro vereinigten hoch- und und löbl. Mitständen die Benennung derselben, weniger nicht die weitere Einrichtung dieses Regiments, lediglich anheim zu stellen, derentwillen sie sich miteinander schon verstehen werden.

§. 5. Bey dem zweyten Regiment hingegen hätte man theils wegen Schwäche desselben, theils auch, weilen die Eintheilung deren Contingentien nicht zum Stand gebracht werden mögen, sich derentwillen anderst nicht vergleichen können, als bis die Sache am Ende dahin ausgefallen, daß Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg erklären lassen, Ihre in 780. Köpfen bestehende Mannschaft, gleich Andern, unzertheilt beysammen zu behalten, und solche samt allen Staabsofficiers sowohl in Ordinario, als Extraordinario, ohne anderweitige Concurrenz verpflegen zu lassen, auch daraus für dismal eine eigene Battallion zu formiren. Worauf auch die noch übrige hoch- und löbl. Stände, nach Innhalt des sub Lit. F. anliegenden Schematis das in 362. Mann bestehende Quantum in ein Corpo von 2. sonderbaren Compagnien dergestalten eingetheilt haben, daß sie gleichfalls die Officiersstellen, und ihre Mannschaft sowohl in Ordinario als Extreordinario, ohne anderweitige Concurrenz verpflegen wollen: Wobey jedoch Churbaiern, Salzburg, Pfalzneuburg und übrige Mitverstandene, so viel den von dem Hochstift Passau aufstellen wollenden Obristwachtmeister betrift, ad Protocollum mittelst einer Erklärung sich verwahret, und solche, als ob sie von Wort zu Wort in gegenwärtigem Recessu exprimirt worden wäre, anhero wiederholet haben wollten; dahingegen Passau, Berchtesgaden, und übrige bey obigen Schemate concurrirende Stände in instanti protestirt, und quævis competentia sich reservirt haben.

§. 6. Man ist zwar ferners, und drittens mit Berathschlagung der übrigen Deliberandorum fortgefahren, und seynd dieselbe gutentheils, nach Innhalt des Kreisprotocolls, zum Schluß gebracht worden. Nachdeme es aber Ihro kaiserl. Majestät allermildist beliebet, diesen hochlöblichen Kreisconvent noch vor dem Schluß desselben mittelst Abordnung einer hochansehnlichen kaiserl. Commißion allergnädigst zu beehren, und dann diese bald nach ihrer Ankunft allhier, mittelst gewöhnlicher Uebersendung Dero an jetztgedachten Kreisconvent gestellten aller-

gnädigisten kaiserl. Creditivs sub Lit. G. bey der diesmal dirigirend hochfürstlichen salzburgischen Gesandtschaft sich legitimiert, auch gefallen lassen hat, nach geziemend beschehener Beneventier- und Abholung auf dem Rathshaus die kaiserliche allergnädigste Proposition sub Lit. H. in pleno Confessu schriftlich zu eröffnen, und solche dem Directorio agenti hochgeneigt zu behändigen: So hat man zwar nicht ermanglet, über den Innhalt derselben zu widerholtermalen sich zu berathschlagen. Da man aber bey der zu zweymal beschehenen Umfrag gesehen, daß aus 20. Votanten 10. derenselben es sowohl wegen Abkürzung des zum Abmarsche der sämmentlichen Kreismannschaftscontingentien vorhin beliebten Termini, als auch sonsten bey denen vorigen Conclusis bewenden lassen, die übrige 10. hingegen sich lediglich der allergnädigisten kaiserlichen Intention mit beederseits kürzlich angeführten Motiven fügen wollen; bey so bewandten Umständen aber, ob Votorum Paritatem man zu einem gemeinsamen Schluß nicht gelangen können: So ist zu Beybehaltung des einer kaiserlichen hochansehnlichen Commißion zutragenden schuldigen Respects, und damit dieselbe nicht länger ohne Antwort gelassen werde, dafür gehalten, und geschlossen worden, Deroselben von Kreisconvents wegen den substantiellen Verlauf der vorgangenen Deliberationen, auf Art und Weis, wie solches bey dem Anno 1701. zu Wasserburg gehaltenen Kreistag erfolget ist, anstatt einer Antwort durch das Directorium agens, ut Lit. I., schriftlich behändigen zu lassen; worauf aber seine des kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz demselben gleich folgenden Tags das sub Lit. K. bemerkte pro Memoria durch den kaiserl. Legationssecretarium ad ædes zugeschickt haben. Es ist aber damals von Kreisconvents wegen alles nach obenangeführten Umständen bey dem vorigen gelassen worden.

§. 7. Und obwohl viertens man sich nach der Hand abermals wegen eines gewissen Termini, und bestimmenden Tags, wann nemlich alle Mannschaftscontingentien in Corpore auf dem Musterplaß, nach denen vorhero an des Kreisobristenamt eingeschickten Musterrollen, und geziemend beschehener Requisition des innoscii transitus, wie auch verglichenen Werth der Etappen erscheinen sollen, besprochen; so ist doch wiederum, wie vorhin, ob Votorum Paritatem zu keinem einmüthigen Schluß zu gelangen gewesen, da die eine Halbscheid deren Votorum, als Churbaiern, Salzburg, Pfalzneuburg, und gleichstimmende, auf dem von Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern, als Kreisobristen ausgesetzten Termin, nemlich den 28. currentis zur Musterung, und den 29. zum Ausmarche angetragen; die andere Halbscheid hingegen, als Passau, Berchtesgaden, und übrige in obenbemerktem Eintheilungsschemate sub Lit. F. benannte löbliche Stände ihre Contingentien aus obangeführten Ursachen, noch ehender ausmarchiren lassen zu wollen, sich erkläret haben. Welches man zu künftiger Nachricht dem gegenwärtigen Kreisrecess nebendeme einverleiben wollen, daß dasjenige, was bey diesem Kreistag seiner Ursachen halber diesfalls beliebet, und geschlossen worden ist, für das künftige ohne Consequenz, und keinem deren hoch- und löbl. Stände an seinen Befugnussen zu Präjudiz seyn solle.

§. 8. Nachdeme auch fünftens bey dem allhiesigen Kreisconvent verschiedene und grosse Beschwerden gegen die von denen kaiserl. Trouppen in diesem baierischen Kreis bey denen Marsches und Remarsches verübte Excessen vorgekommen; dise aber an sich so beschaffen seynd, daß die ohnedeme sehr bedrangte Unterthanen dem Uebel in die Länge fast gar unterliegen, und am Ende sowohl Ihro kaiserl. Majestät, als dem Publico, und dem ganzen römischen Reich inutil gemacht werden müssen: Als hat man auf erhaltene gemessene Instruction deren gnädigist- und gnädigen Herren Principalen, Oberen und Committenten eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet: derentwillen an Ihro römische kaiserliche Majestät ein allerunterthänigstes Bitt- und Vorstellungsschreiben, nach Innhalt der Beylag sub Lit. L. abgehen zu lassen.

§. 9. Desgleichen hat man sechstens überdas an das chur- und hochfürstl. Kreisausschreibamt von dem Herrn Reichsprälaten zu Kaisersheim erlassene, sub Lit. M. anliegende, wegen Nichtbeschickung des allhiesigen Kreisconvents, Entschuldigungsschreiben sich besprochen, und dahin vereiniget, daß man diesen vor vielen anderen considerablen Kreisstand keineswegs und um so weniger von der Concurrenz zu dem baierischen Kreis frey sprechen könne, als derselbe 1.) vermög der wormsischen Reichsmatricul mit ausdrucklichen

chen Buchstaben diesseitigem Kreis einverleibet, folglich 2.) dieser wenigist in soweit intentionem fundatam vor sich habe, bis nicht vorhero der bey dem kaiserl. und Reichskammergericht zwischen dem baierischen und schwäbischen Kreis anhängige Proceß seine Erledigung und Endschaft erreicht haben wird; nicht zu gedenken, daß 3.) das Gotteshaus Kaisersheim notorie in dem neuburgischen Territorio, folglich auch auf des baierischen Kreises Grund und Boden liege. Und obschon 4.) mehrbesagtes Gotteshaus auch Respectu anderer in dem schwäbischen Kreis liegenden immediaten Reichsgüter auch zu selbigem Kreis contribuable seyn mag; so wäre doch nichts neues, daß ein solcher Stand ratione Bonorum sitorum zu mehrern Kreisen der Proportion nach seine kreisständige Schuldigkeit abzuführen habe. Wovon derselbe 5) um so weniger sich auszusagen gemeint seyn wird, als ihme am besten bekannt seyn muß, wie man an Seiten Kaisersheim in Annis 1688. und 1696. um die Protection des baierischen Kreises, mittelst einer kaiserl. Provisionalverordnung, sich selbst beworben habe. Bey welchen Umständen man dann eine Nothdurft zu seyn erachtet hat, Ihro kaiserl. Majestät diese des hochlöbl. baierischen Kreises Anliegenheit durch ein sub L. N. anliegendes allerunterthänigistes Vorstellungsschreiben allergehorsamst vorzutragen, und des allhiesigen hochansehnlichen kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz geziemend zu ersuchen, dieselbe sich gefallen lassen möchten, bey allerhöchstermelt Sr. kaiserl. Majestät sowohl dieses, als daß vorhin wegen der Marsche und Remarsche nothdringlich ablassendes allerunterthänigiste Schreiben mit Dero viel vermögenden Officiis zu begleiten; allermassen dann auch von wegen des hochlöblichen Kreisausschreibamts dem Herrn Reichsprälaten selbst dieses ausgefallene Conclusum mittelst eines an denselben erlassenden Antwortschreibens communiciert werden möchte, als warumen man besagtes hochlöbliches Kreisausschreibamt von Kreis wegen hiemit geziemend ersucht haben will.

§. 10. Und da weiters siebendens das am 26. Junii datirte, und an das hochlöbliche baierische Kreisausschreibamt erlassene, sub. Lit. O. hiebeyliegende kaiserl. allergnädigste Rescriptum die von Reichs wegen zur Operationscassa verwilligte 30. Römermonater betreffend, in behörigen Vortrag gestellet, und darauf sobiel geäussert worden, wie hierunter zweifelsohne ein jeder hoch- und löblicher Stand seine kreisständige Schuldigkeit der gemeinen Sache zum Besten keineswegs ausser Acht lassen wurde: als hätte man solches mit gegenwärtigem diesem Kreisreceß gleichfalls einverleiben wollen.

§. 11. Schlüßlichen, und da von der Reichsstadt Regensburg wegen ihres an diesen hochlöblichen Kreis zu forderen habenden starken Münzausstands abermal eine Erinnerung beschehen ist; so hat man es bey demjenigen, was hierinnfalls Anno 1727. bey dem letzteren Kreisconvent zu Wasserburg beliebet, und geschlossen worden ist, lediglich bewenden lassen: nemlich, daß diese bereits für billich erkannte Sache nach vorläufiger Untersuchung und beschehener Liquidation, forderist aber auf erfolgendem Nachlaß, in der Stadt Regensburg (angesehen daselbst ohnedem die mehriste hoch- und löbl. Kreisstände durch die Ihrige beständig gegenwärtig wären) hiernächst bey mehr ruhig und gelegner Zeit vorgenommen, dermaleins sowohl ratione Quanti als Modi zum Ende gebracht, und sodann dem hochlöblichen Kreis ad ratificandum communiciert werde.

§. 12. Dessen allen zu wahrer Urkund haben deren hoch- und löbliche Stände sich allhier eingefundene Gesandte und Abgeordnete diesen Receß gewöhnlichermassen in nachfolgender Ordnung unterschreiben, und fertigen lassen, auch davon ein jeder ein Original zu Handen genommen:

Von wegen des hohen Erzstifts Salzburg, Herr Sebastian Antoni von Zillerberg, hochfürstl. salzburgischer Geheimerrath, Landmann und Directorialgesandter bey dem noch fürwährenden Reichsconvent zu Regensburg.

Von wegen Freysing, Herr Franz Andre von Praidlohn, Sr. churfürstlichen Durchleucht in Baiern ꝛc. Geheimerrath und bevollmächtigter Gesandter in dem fürstlichen Collegio bey dem fürwährenden Reichsconvent zu Regensburg, dann Sr. hochfürstlichen Durchleucht, Bischofens zu Freysing und Regensburg, Herzogens in Baiern ꝛc., auch Geheimerrath, Hofkanzler und Oberlehenprobst zu Freysing.

Von wegen Regensburg, Erstersagter Herr von Praidlohn ꝛc.

Von wegen Passau, Herr Friederich Wilhelm Freyherr von Röder, hochfürstl. passauischer wirklicher Geheimerrath.

Von wegen Berchtesgaden, Herr Philipp Jacob Löhr, hochfürstl. berchtesgadischer Hofrathskanzler.

Von wegen St. Emeran, Herr Ernst Joseph Doppichler, J. U. Lic., Sr. fürstlichen Gnaden zu St. Emeran Rath, Kanzler, Hofrichter und Lehenprobst.

Wegen Niedermünster, Herr Christoph Wunibald Reinach, J. U. Lic. Comes Palat. immatricul. Rath, Kanzler, Lehenprobst und Hofrichter des gefürstet- hochadelichen Reichsstifts Niedermünster in Regensburg.

Wegen Obermünster, obiger Herr Doppichler.

Von wegen Kaisersheim ist niemand erschienen.

Von wegen Churbaiern ꝛc. ꝛc. obiger Herr von Praidlohn ꝛc.

Von wegen Pfalzneuburg ꝛc., Herr Franz Freyherr von Leonrodt, Ihrer churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. Geheimerrath, dann Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz churpfälzischer und neuburgischer Geheimerrath und Revisionsgerichtspräsident des Herzogthums Neuburg ꝛc.

Von wegen Pfalzsulzbach, ersterSagter Freyherr von Leonrodt ꝛc.

Von wegen Leuchtenberg ꝛc. obbenennter Herr von Praidlohn ꝛc.

Von wegen Lobkowitz, obbenannter Herr Doppichler.

Von wegen Haag, obberstandner Hr. von Praidlohn ꝛc.

Von wegen Ortenburg, Herr Georg Gottlieb Harrer, des inneren geheimen Raths des H. Reichs freyen Stadt Regensburg.

Von wegen Ehrenfels, obiger Freyherr von Leonrodt ꝛc.

Von wegen Wolfstein, Herr Eduard Jacob Glätzl, Consulent des heiligen Reichs freyen Stadt Regensburg, als Substitutus.

Von wegen Hohenwaldeck, obbemelter Herr Doppichler.

Von wegen Breiteneck, obiger Herr Reinach.

Von wegen der Reichsstadt Regensburg, obiger Herr Harrer und Herr Glätzl.

Geben, und geschehen in Eingangs besagter hochfürstlichen salzburgischen Stadt Mühldorf, den 7ten August, Anno 1734.

Lit. A.

Convocationsschreiben,

so mutatis mutandis abgangen.

Nachdeme Ihre kaiserl. Majestät an uns beede ausschreibende Fürsten bereits unterm 14. & sub præs. 28. Aprilis, und dann letztens wiederumen den 11. & sub præs. 26. labentis Mensis Maij gnädigst gesinnet, daß in Folge der bey dem hochlöblichen Reichsconvent zu Regensburg beschlossenen Kriegserklärung, daraufhin unterm 26. Merzen, nächst verwichen, wegen der allgemeinen Verfassung, abgegebenen, und in seither ratificirten Reichsgutachten von jedem dieses löblichen Kreises Stande sein betreffendes Contingent so unverweilter zu der kais. und Reichsarmada gestellt werde, als die Kron Frankreich das römische Reich nicht nur mit aller Macht zu überziehen, sondern auch solche an dem mittern Rhein- und Moselstrom anzuwenden vorhaben, und zu diesem Ende mit einer starken Armada, ungemeiner Menge von schweren Stücken, und allen zu solchen Unternehmungen gehörigen grossen Vorbereitungen, anziehe, auch schon wirklichen eingedrungen habe, allfolglichen unumgänglich erforderlich seyn wolle, daß die Rettung auf das schleunigiste an Hand genommen werde.

Nun aber bekannt seyn wird, wasmassen das Reichskriegsheer, nach denen vorherigen Reichsgutachten und Concluſis trium Collegiorum de Annis 1681. von 23. May, und 30. Augusti 1702. von 17. Novembris, nach dieses letztern völligen Innhalt, dann auch de Anno 1704. auf ein hundert zwan-

zwanzig tausend wohl gewaffneter exercirter und regulirter Mann, nach der in Simplo Anno 1681. beliebten Repartition, ausgesetzet worden, behalt welcher dem löbl. baierischen Kreis in Simplo 800. Mann zu Pferd, und 1494. zu Fuß, jetzo aber in Triplo 2400. Mann zu Pferd, und 4480. Mann zu Fuß, oder da die Mannschaft zu Pferd auf Fußvolk reducirt, und vor einen Reuter 3. Fußgänger angerechnet werden 11682. Mann alle zu Fuß, betreffen sollten.

So haben Wir Euer ꝛc. von diesem Sr. kaiserl. Majestät schriftlich gnädigsten Gesinnen, von obhabenden Kreisausschreibamtswegen hiemit unverweilte Nachricht geben, und annebens unverhalten wollen, wie wir eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, das hierüber unter denen sammentlichen löbl. Ständen ehenächstens die behörige Kriegsverfassung zum Stande gebracht werde. Zu dem Ende wir beederseits nach der Stadt Mühldorf einen Congreß unter allen löbl. Kreis-Ständen beliebet, woselbst Euer ꝛc. mittelst begwalter Abordnung zu erscheinen sich nicht entgegen seyn lassen werden, auf daß die wirkliche Consultationes den 26. nächstkommenden Monats Junii ihren Anfang ungehindert gewinnen mögen. Inmassen derentwegen Wir zu besseren Begrif der Sachen die Deliberanda beyschliessen, und annebenst nicht bergen, daß, indeme die dermalige Conjuncturen so gefährlich anscheinen, allerdings nothwendig seyn wolle, daß entzwischen Euer ꝛc. wie all- und jede löbl. Stände dieses Kreis, sich wenigst nach dem Anno tausend siebenhundert und sieben und zwanzig zu Wasserburg beliebten Fuß in behörige Verfassung setzen, oder ihre etwann schon habende Mannschaft in Bereitschaft halten, damit dem abfassenden Kreisschluß ein Genügen geschehen möge. Verbleiben Euer ꝛc. den 31. May Anno 1734.

Von GOttes Gnaden Karl Albrecht, in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Dann

Von GOttes Gnaden Leopold, Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc.

Karl Albrecht Churfürst.

Leopold Erzbischof zu Salzburg.

Lit. B.

Puncta Deliberanda.

Primo.

Von dem hochlöb. Reichsconvent zu Regensburg ist die Reichsverfassung in gegenwärtigem Krieg nach der Anno 1681. gemachten Repartition in Simplo auf 12000. Mann zu Pferd, und 28000. Mann zu Fuß, hiervon aber das Triplum nach dem völligen Innhalt jedoch des Reichsgutachten vom 17. Novemb. Anno 1702. zu stellen beschlossen worden, gleich nun hiernach das Simplum den baierischen Kreis mit 800. Mann zu Pferd, und 1494. Mann zu Fuß, nach dem resolvirten dreyfachen Ansatz aber 2400. zu Pferd, und 4482. zu Fuß, oder alles auf Fußvolk reducirter (drey Fußgänger für einen Reuter angerechneter) 11682. Mann betreffen; so wird zu deliberiren seyn, wie zu des röm. Reichs Hülfe diese Zahl bewaffneter Leuten von dem bairischen Kreis, obigem Reichsgutachten gemäß, zu stellen, und dann

Secundo Unter die löbl. Constatus mit denen auf jeden kommenden Contingentien zu subrepartiren seyn. Worüber

Tertio Die hohe und niedere Officier zu denen Stäben, und Prima plana zu benennen, und der Terminus, was alles in Corpore fertig stehen solle, auf das schleunigste aufzusetzen.

Quarto Wo der Sammelplatz zur Musterung inner dem Kreis anzuordnen? Dann

Quinto In was für Regimenter, Batallionen oder Compagnien das stellende Kreisvolk abzutheilen, und was man für Fähnlein, Montour, Gewehr und Caliber brauchen wolle? Dabey

Sexto Erforderlich, daß der stellenden Kreismannschaft, wann sie auch mit Montour, Gewehr und anderer Nothdurft versehen, nicht allein die monatliche Feldgeldgage in der Campagne richtig verschaffet, sondern derselben auch um das nöthige Proviant an Brod, Haber, Heu, Stroh, vorgesehen werde. Nachdeme bey dem hochlöbl. Reichsconvent weiters

Septimo beschlossen worden, daß von jeglichen löbl. Kreis 1. drey viertels, und 4. halbe, sodann 3. ein Viertels-

carthaunen, wie ingleichen 3. Feuermörser, nach denen von der Generalität bestimmten Locis operationum förderſamſt verſchaffet; auch auf jegliches Stück und Mörser 4. Conſtabler und 8. Handlanger geſtellet, und auf jedes Kreiſes Koſten unterhalten; ferner von ſelben das leichtere Geſchütz und Feldartillerie, mit 2. Falcon, dann bey jedem Regiment zu Fuß 2. Feldſtücklen und übrigen tauglichen guten Gewehr, in ſo viel möglich, zu beobachten ſeyen, der Gleichheit des Calibers, ſamt aller benöthigter genugſamen Zugehör, an Ammunition, Pulver, Stück und Musquetenkugeln verſchaffet werde: Als ſtehet zu deliberiren, wie und woher man dieſe Nothdurften bey dem löbl. baieriſchen Kreis zu des Reichs Schutz und Beſten aufbringen, und dieſes alles nebſt denen erforderten ſonderbaren, und nicht wenig auswerfenden Geldbeytrag zur kaiſerl. und Reichsoperationscaſſa, und andern extraordinari Nothwendigkeiten, aus des löbl. Kreiſes inwendigen Kräften, zulänglich beſtreiten, und in rechter Zeit erſchwinglichen nachſetzen könne. Darüber

Octavo Weiters zu berathſchlagen, wie und welcher Orten die Kreiskriegskaſſa auszuordnen, und wie viel dahin, auch zu was Zeit ein jeder löbl. Stand das Seinige an ordinari und extraordinari beyzutragen ſchuldig.

Nono Was für Officiers ſowohl bey der Reichscaſſa, als dem Proviantsweſen aufzuſtellen, wie ſelbige zu verpflichten, und wie es mit denen Rechnungen, dann deren Aufnahm zu halten? Maſſen ſofort

Decimo Wegen der erkrankend und etwann bleßirt werdenden Soldaten, nicht minder der Recroutirung, und des zu Verluſt gehenden Geſchütz, Gewehrs, und andern abgängigen Sachen, item der vom Feind gefangener halber Fürſehung zu thun, und ein beſtändiges zu vergleichen, letztlich aber

Undecimo Was von obigen, und inſonderheit von dem Reichsgutachten von 14. April abhin, noch dependiret, und circa modum ſowohl, als in der Hauptſach dahin einſchlaget, abzuhandeln wird ſeyn.

Lit. C.

Mündliche Propoſition, welche auf den 26. Junii 1734. nach Mühldorf ausgeſchriebenen Kreistag von dem hochfürſtl. Herren Geſandten von Zillerberg, der in dem Directorio hergebrachten Alternation nach, zum Protocoll gegeben worden.

Der hochwürdigſt- hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Leopold, Erzbiſchof zu Salzburg, des heil. röm. apoſtoliſchen Stuhls Legatus natus, und des Deutſchlands Primas, laſſen bey denen gegenwärtigen Kreistag alhier verſamleten vortreflichen Herren Geſandten und Deputirten Dero fürſtl. gnädigſten Gruß vermelden. Und gleichwie höchſtermelt Se. hochfürſtl. Gnaden auf Vernehmen, daß deren ſamtliche gnädigſt und gnädige Herren Principales, auch Obere und Committenten in höchſt- und hohem Wohlſeyn ſich befinden, alſo werden ſie ſich auch darob ſehr erfreuen, anbey auch nichts mehrers wünſchen, als daß denenſelben die Continuation aller gedeihlichen höchſt- und hohen Wohlfahrt erſprießlich zugehen möge. Da auch er die Ehr und das Vergnügen hätte, dieſem hochlöbl. Conſeſſui beyzuwohnen, und der hergebrachten Alternationsordnung nach das Directorium zu führen, ſo wollte er ſich zuforderiſt der ſamtlichen vortreflichen Herren Geſandten und Deputirten vertrauliches Vernehmen, gegen Reciprocirung deſſelben, ausgebetten, zugleich aber auch auſſer Zweifel geſtellt haben, man werde ſamt- und ſonders das ganze Werk dergeſtalten faſſen, wie es die allgemeine Wohlfahrt des Reichs, Liebe zu dem wehrteſten deutſchen Vaterland, und in der Folge eines jeden ſelbſt eigene Conſervation erfordere, worzu man auch an Seiten des Directorii alles gedeihlich mit beyzutragen erbietig iſt.

Lit. D.

Lit. D.

Schriftliche Proposition, so von gedachter hochfürstl. salzburgischen Directorialgesandtschaft den 26. Junii 1734. ad Protocollum gegeben worden.

Aus was erheblich und nothdringenden Ursachen Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern, und Ihro hochfürstliche Gnaden zu Salzburg, als kreisausschreibende Fürsten dieses hochlöblichen Kreises bewogen und bemüßiget worden seyen, bey denen gegenwärtigen weit- und dem wertheſten deutschen Vaterland so gefährlich aussehenden Conjuncturen und feindlich führenden Absichten einen Kreisconvent zu veranlassen, solches wäre meinen hochgeehrteſt- auch hoch und vielgeehrten Herren Gesandten und Deputirten zum Theil aus dem chur- und hochfürstl. Convocationsschreiben vorhin, sonsten aber auch dieses bekannt, wie nach dem zu Baaden in Ergau allbereits vor 20. Jahren geschlossenen Frieden die Kron Frankreich nicht allein das röm. Reich mit Hinwegnehmung der Festung Kehl in verwichenem Jahr friedbrüchig angefallen, sondern auch seithero noch weiters, und sogar in die Viscera Imperii eingetrungen habe, also und dergestalt, daß es nunmehro bey noch länger verweilend hinlänglichen Hülf- und Rettungsmitteln um die deutsche Ehr, Hoch- und Freyheit gethan seyn, und am Ende die klägliche Ordnung, auch die weitentlegene Stände treffen därfte. Das chur- und hochfürstl. Kreisausschreibamt hat in dieser Absicht dem Convocationsschreiben zu Beförderung der Sache einige Puncta deliberanda an die samtliche hoch- und löbl. Reichsstände beygeschlossen, worüber man sich bey der auf dem Verzug liegenden Gefahr und zwar in beliebig möglichster Kürze, auch ohne alle Weitläuftigkeit, hiernächst vernehmen zu lassen, zweifelsohne im Stand seyn wird. Im übrigen aber wurde man nicht ermangeln, die anjetzo übergebene Vollmachten zum Protocoll verlesen zu lassen, sofort sowohl zu Erledigung derer Punctorum deliberandorum, als der etwann sonst noch vorkommenden Materien zu schreiten.

Lit. E.

Verfassungssystema,

was bey Anno 1727. zu Wasserburg abgehaltenen allgemeinen baierischen Kreisconvent Chur-Fürsten und Stände dieses löblichen Kreises an Mannschaft zu Fuß, und künftiger Verfassung, nach Anleitung des wasserburgischen Fuß de Anno 1701. ex æquo & bono zurepartirt, und von denenselben (auſſer Berchtesgaden und Kaisersheim) cum reservationibus ad Protocollum übernommen worden.

Geistliche Bank.

	Mann zu Fuß.
Salzburg	780.
Freysing	110.
Regensburg	75.
Passau	100.
Berchtesgaden	40.
Kaisersheim	216.
St. Emmeran	18.
Niedermünster	8.
Obermünster	8.
Latus	1355. Mann.

Weltliche Bank.

Churbaiern	1540.
Pfalzneuburg samt Heydeck und Ehrenfels	304½.
Pfalzsulzbach	43½.
Leuchtenberg	36.
Lobkowitz wegen Sternstein	40.
Haag bey Churbaiern verstanden	
Ortenburg nach der 1705. erhaltenen Moderation	6.
Wolfstein	16.
Marxelrein	6.
Breiteneck	6.
Stadt Regensbnrg	120.
Summa	3473. Mann.

Lit. F.

Eintheilungsschema der 362. Mann in 2. Compagnien.

Erste Compagnie.

Passau	100.	Mann.
Berchtesgaden	40.	=
Lobkowitz	40.	=
St. Emmeran	18.	=
Niedermünster	8.	=
Obermünster	8.	=
Breiteneck	6.	=
Summa	220.	Mann.

Darzu stellt Passau einen Hauptmann mit Obristwachtmeisterstitul und Rang, einen Lieutenant, und einen Fähndrich, sodann Berchtesgaden den andern Lieutenant. Wobey die Abrede zwischen Passau und Berchtesgaden dahin genommen worden, daß zwar anjetzo der passauische dem berchtesgadischen Lieutenant vorgehen, künftighin aber, im Fall eine Aenderung mit diesen beyden Officieren geschehete, solle der Rang allezeit unter ihnen nach der Anciennete regulirt, auch jeder in dem Gehalt nach der Anno 1727. beliebten Ordonanz gleichgehalten werden.

Zweyte Compagnie.

Ortenburg	6.	Mann.
Wolfstein	16.	=
Stadt Regensburg	120.	=
Summa	142.	Mann.

Die Prima Plana wird von der Stadt Regensburg gestellet.

Lit. G.

Kaiserl. Creditivschreiben an die zu Mühldorf befindliche hochlöbliche Kreisversammlung.

Karl der Sechste, von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Demnach Wir gnädigst gutbefunden, die veranlaßte baierische Kreisversammlung zu beschicken, und Unserem österreichischen Gesandten, und des fürstlichen Collegii Directorn auf fürwährendem Reichstag zu Regensburg dem Philipp Heinrich Edlen von Jodoci, diese Commißion und Gesandtschaft vorzutragen; Als begehren Wir an euch hiemit gnädigst, daß ihr diesem Unserem kaiserl. Commissario und Gesandten in allem deme, was er euch gegenwärtiger weit aussehender gefährlichen Weltläufen halber von Unsertwegen vorzubringen befehlt ist, nicht nur vollkommenen Glauben beymessen, sondern euch auch darüber dergestalten gegen ihme erklären wollet, wie Unser absonderliches Vertrauen zu eueren Principalen, Oberen und Committenten sowohl, als zu euch festiglich gestellet, und zu des allgemeinen wertheften teutschen Vaterlands Erhaltung und Wohlfahrt an sich selbst höchst nothwendig, und erforderlich ist. In dieser gänzlichen Zuversicht verbleiben Wir euch samt und sonders mit kaiserl. Gnaden wohl und gewogen. Geben in Unser Stadt Wien, den 5. Julii, 1734. Unserer Reiche, des römischen im 23., des hispanischen im 31., des hungarisch- und böheimischen aber im 24.

Karl.

V. Friederich Karl, Bischof zu Bamberg und Würzburg, Herzog in Franken.

Ad Mandat. Sacr. Cæs. Majestatis ppr.

E. F. Freyherr von Glandorf.

In-

Inſcriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrſamen, Gelehrten, Unſern und des Reichs lieben Getreuen, N. N. der Fürſten und Stände Unſeres und des heiligen römiſchen Reichs baieriſchen Kreiſes bevollmächtigten Räthen, Bothſchaften und Geſandten ſamt und ſonders.

Lit. H.

Propoſition des kaiſerl. Herrn Geſandtens Excellenz ꝛc.

Ihro römiſche kaiſerliche Majeſtät, Unſer allergnädigſter Herr, haben, da ſie vor gut befunden, mich anhero abzuordnen, mir allermildeſt anbefohlen, zuforderiſt denen hier verſamleten vortrefflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten nebſt Verſicherung Dero kaiſerl. Gnad, Ihren allergnädigſten Gruß zu vermelden, ſodann denenſelben geziemend vorzutragen, wie es eine ohnehin inn- und auſſer Reichs nur allzuviel bekannte Sache ſeye, daß der Friede mit Allerhöchſtderoſelben, und dem römiſchen Reich durch die Kron Frankreich und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, ohne den mindeſten darzu gegebenen Anlaß, viel weniger rechtmäßige Urſach, zur Zeit, da Ihro kaiſerl. Majeſtät auf die feyerlichſte Tractaten ſich verlaſſen, und nichts dergleichen vermuthet gehabt, unverantwortlicher Dingen gebrochen, die kaiſerl. und des Reichs teutſche und welſche Landen angefallen, und überzogen, ſonderlich aber von denen franzöſiſchen Völkern im Reich beede Feſtungen, Kehl und Trarbach, wirklich erobert, und eingenommen worden. Nicht weniger ſeye offenbar, daß mit feindlicher Belägerung der höchſtwichtigen Vormaur des Reichs, nemlich der Feſtung Philippsburg, nicht allein bis auf heutigen Tag noch fortgefahren werde, ſondern daß auch Fürſten und Stände der vordern getreuen Reichskreiſe durch erpreßte faſt unerſchwingliche Contributionen und Exactionen entkräftet, und ſamt ihren Unterthanen in die äuſſerſte Noth und Elend geſtürzet; mithin ganze und anſehnliche teutſche Reichslande und Provinzien gleichſam ausgeödet und verwüſtet worden, deren hin und wieder mit faſt unmenſchlicher, und unter Chriſten unerhörter Grauſamkeit, ausgeübter Schand- und Laſterthaten nicht zu gedenken. Es werde dannenhero jedermann unſchwer ermeſſen, daß denen übrigen Reichskreiſen und Ständen nichts, als das flebile Beneficium Ordinis bevor bleibe, und je einer nach dem andern werde übern Hauffen geworfen, mithin endlich alle mit Verluſt der unſchätzbaren teutſchen Freyheit unter das unerträgliche Joch der herrſchſüchtigen Kron Frankreich gebracht werden, wofern nicht mit geſammter Hand in Zeiten ernſtlichen zur Sache gethan, und alle von GOtt verliehene Kräften gegen einen ſo mächtig- als gefährlichen Feind ohne Verzug ergriffen werden ſollten.

Gleichwie nun Ihro kaiſerl. Majeſtät hierunter mit einem werkthätigen Beyſpiel vorgegangen, und bekanntermaſſen mit Abſendung zahlreicher Kriegsheeren nach den Rheinſtrom ſowohl, als in Italien, ihr äuſſeriſtes angewendet, mithin eine abermalige überzeugende Probe Ihrer unermüdeten reichsväterlichen Sorgfalt und ruhmwürdigſten Eifers für Aufrechthaltung der teutſchen Frey- und Sicherheit dargelegt, in der allergnädigſten Zuverſicht, daß ſämentliche Reichskreiſe und Stände ſolchem großmüthigen Exempel getreulich nachfolgen, und denen verbindlichſten ratificirten Reichsſchlüſſen, und erlaſſenen kaiſerl. Excitatoriis zuvor ſich beeiferen werden, ihre reichsſchlußmäßige Mannſchaftscontingentien an Ort und Ende, wo es die Noth erfordert, ungeſaumt anziehen zu laſſen: Alſo tragen Allerhöchſtdieſelbe zu deren hoch- und löblichen Ständen dieſes baieriſchen Kreiſes das beſondere allergnädigſte Vertrauen, daß ſelbe diesfalls die letztere nicht werden ſeyn wollen, ſondern daß vielmehr ein jeder ſein, dem zuverläßigen Bericht nach, faſt aller Orten in Bereitſchaft habendes Contingent zu der unter des heldenmüthigen Prinzen Eugenii von Savoyen Durchleucht Commando ſtehender kaiſerlichen und Reichsarmee ohne Zeitverlurſt, auch ohne Zuwarten des einen auf denen anderen, werde annehmen laſſen. In ſolcher Zuverſicht haben Ihro kaiſerl. Majeſtät mir ferners allergnädigſt anbefohlen, vor allen Dingen mich dahin zu bearbeiten, damit auf vorwährender löblicher Kreisverſammlung ein gewiſſer kurzer Termin (ſo jedoch ohne Maaßgab der erſte Tag des inſtehenden Monats Aunuſti ſeyn könnte) zum wirklichen Aufbruch diesſeitiger Kreiscontingentien an-

anberaumt, und in Ansehung der auf längerem Verzug haftenden grosser Gefahr diesmal von allen in diesen Zeiten gewöhnlichen, anjetzo zu Versicherung des Marsches der Trouppen gereichenden Formalitäten abstrahirt, zumalen aber mit Abschickung deren schuldigen Reichscontingentien weder auf den Beschluß des gegenwärtigen Kreistags, wofern selbiger noch länger hinaus sich verziehen sollte, noch auch darauf, daß das ganze Kreiscorpo beysammen seyn müßte, zugewartet, noch weniger aber ein Stand durch den andern an Abschickung seines Contingents in einige Weiß oder Wege gehindert, oder abgehalten, im Gegentheil vielmehr gesammter Hand dahin getrachtet werden möge, denen bedrangten Reichsmitgliedern schleunigst zu Hülf zu eilen, und den angedroheten gänzlichen Umsturz des geliebten teutschen Vaterlands sowohl kräftigst mitabwenden zu helfen, als auch die friedbrüchige Kron Frankreich unter ungezweifletem göttlichen Beystand in solche Schranken zu deduciren, damit derselben der Lust, das römische Reich in künftigen Zeiten wiederum feindlich anzufallen, gänzlich benommen werde. Dieses ist, was aus gemessenem kaiserlichen allergnädigsten Befehl denen anwesenden vortrefflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten ich geziemend vortragen, und zu Schöpfung einer der gerechtesten kaiserl. Angesinnen sowohl, als der vor Augen liegenden Gefahr gemässen Entschlüssung, wie auch zu Ertheilung einer schleunigen Antwort nachdrücklichst hiemit hab empfehlen sollen, unter der wiederholten Versicherung, daß oft Allerhöchstgedacht Se. kaiserl. Majestät solche Willfährigkeit gegen Chur- Fürsten, und Stände dieses löblichen Kreises sowohl, als gegen denen anwesenden vortrefflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in kaiserlichen Gnaden unerkannt nicht lassen werde, für mein Particulier aber will mich anbey zu Erzeigung angenehmer Dienst- und Gefälligkeiten auf das verbindlichste anerbotten haben. Signatum Mühldorf, den 19. Julii, 1734.

Philipp Heinrich
Freyherr von Jodoci.

Lit. I.

Schriftliche Kreisantwort an den kaiserl. Gesandten.

Demnach es Ihro römischen kaiserlichen Majestät allergnädigst gefallen, diesen hochlöblichen baierischen Kreisconvent noch vor dem Schluß desselben mittels Abschickung einer hochansehnlichen kaiserl. Commißion allergnädigst zu beehren, und dann hieraus sattsam abzunehmen ist, mit was für einer niemal genug zu preisen seyenden reichsväterlichen Sorgfalt (wofür man, wie auch für den allergnädigsten Gruß und anerbottene kaiserliche Gnad den, all submissesten Dank erstattet) Allerhöchstdieselbe die jetzige dem römischen Reich, wie auch dessen Hoch- und Freyheit höchstgefährliche Conjuncturen, da an einer Seite die feindliche Waffen in Italien gleichsam den Meister spielen, auf der andern aber bereits in das innerste des teutschen Reichs und wertheften Vaterlands wirklich eingedrungen haben, zu Dero unsterblichen Nachruhm beherzigen: So hätten die hoch- und löbliche Stände dieses baierischen Kreises dieses alles nicht weniger zu Gemüth gezogen, und zu solchem Ende nach denen an sie ergangenen chur- und hochfürstl. Convocationsschreiben auf den 26. des abgewichenen Monats Junii in ziemlicher Anzahl allhier sich eingefunden, über gewisse Puncta berathschlaget, und solche gutentheils zum Beschluß gebracht.

Ob man nun zwar nichts sehnlicher hätte wünschen mögen, als das dieses hochlöblichen Kreises Kräften mit diesseitigem Eifer und Verlangen einstimmen, folglichen auch derselbe in dem Stand seyn möchte, mit einem mehrern Quanto aufkommen zu können; So hat sich doch gleich Anfangs soviel geäussert, daß, wann, in Conformität des am 26. Martii bey dem hochlöblichen Reichsconvent in Regensburg errichteten Reichsgutachten, das Mannschaftstriplum nach dem Fuß von 1681. von diesem Kreis prästirt, und gestellt werden sollte, dasselbe auf ein Quantum (jeden Reuter zu 3. Fußgeher gerechnet) von 11682. Mann sich laufen thäte. Gleichwie aber mit einer so excessiven Mannschaft aufzukommen, diesen aus allen andern notorie, sowohl wegen der geringen Anzahl der Stände, als auch sonsten schwächistem Kreis unmöglich fallen müsse, man auch derent-

rentwillen bey Abfassung sothanen Reichsgutachtens an Seiten dieses löblichen Kreises eventualiter dargegen sich verwahret, und zu solchem Ende, nach Innhalt des Reichsfürstenrathsprotocolls, unter andern in specie auf das den 17. December 1702. ausgefallene Conclusum trium Collegiorum bezogen hat: Also ist bey so bewandten Umständen dafürgehalten, und beschlossen worden, daß es, soviel das Quantum militare dieses Kreises vermöget bey gemachter Mannschaftsrepartition der 3473. Mann zu Fuß (das kaisersheimische Contingent miteingeschlossen) um so mehr sein Verbleiben haben könnte, als man der beständigen Hoffnung lebet, es werde Ihro kaiserl. Majestät dem Publico und gesammtem Reich mit diesem obschon etwann gering anscheinenden Quanto mehr gedienet seyn, als wann mit Betreibung eines zumal noch ungewiß- und unerschwinglichen Augmenti die allhiesige Deliberationes noch länger aufgehalten worden wären.

Man hat sich zwar auch angelegen seyn lassen, über die übrige in dem höchst venerirlichen kaiserl. Vortrag erhaltene Puncten, sonderlich wegen Abkürzung, als am 7. Julii nächsthin beliebten Termini, da nemlich dieser ehedessen zur Fertighaltung deren Mannschaftscontingentien auf 4. Wochen a die publicandi Recessus bestimmt worden, eines hinlänglichen Schlusses sich zu vergleichen, um im Stand zu seyn, des hochansehnlichen kaiserlichen Herrn Commissarii Excellenz hierunter eine vergnügliche Antwort ertheilen zu können. Es hat sich aber, nachdeme man zum zweytenmal darüber deliberirt, ein mehrers nicht gezeiget, als daß Churbaiern, Pfalzneuburg, Freysing, Pfalzsulzbach, Regensburg, Leuchtenberg, Haag, Ehrenfels, Hohenwaldeck und Breiteneck es Anfangs bey dem obangemerkten Schluß vom 7. Julii letzthin hauptsächlich der Ursachen halber bewenden lassen, weil man sich nicht im Stand zu seyn erachtet, ehender mit denen Contingentien aufkommen zu können; nachgehends aber sich etwas näheres, und dahin erkläret haben, daß der Terminus a quo Publicationis Recessus nach Verfliessung der 4. Wochen auch zugleich der von Sr. churfürstl. Durchl. in Baiern bestimmte Tag zur Musterung seyn sollte: Hingegen waren Salzburg, Passau, Berchtesgaden, Lobkowitz, St. Emmeran, Ortenburg, Niedermünster, Obermünster, Wolfstein und Stadt Regensburg der Meynung, daß, nachdeme die kaiserl. allergnädigste Intention lediglich auf nichts anders abzielete, als wie man ins besondere denen vorliegenden und so sehr bedrangten Kreisen schleunige Hülf und Rettung schaffen möge, man sich derselben durchgehends zu fügen hätte.

Wie nun aber aus diesen allen zur Genüge erhelle, daß man bey so bewandten Umständen ob Votorum Paritatem zu keinem gemeinsamen Schluß gelangen können; gleichwohl aber der einer kaiserl. hochansehnlichen Commission schuldige Respect erfordere, Derselben auf die am 19. dies eröffnete kaiserl. Proposition eine Antwort zu ertheilen: Also hat man auch dieses alles nach dem substantiellen Innhalt der ausgefallenen Votorum des kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz von baierischem Kreisconvents wegen geziemends nicht verhalten, und Derselben zugleich bestens Fleisses sich empfehlen wollen. Signatum Mühldorf, den 28. Julii, Anno 1734.

Lit. K.

Pro Memoria
des kaiserlichen Gesandtens.

Demnach aus der durch das hochlöbliche salzburgische Kreisdirectorium mir gestern behändigter Antwort oder Erklärung auf den in Ihro kaiserl. Majestät allerhöchstem Namen durch mich am 19. dies zum End laufenden Monats gethanen Vortrag nicht ohne Befremden wahrzunehmen gehabt, daß bey der zum zweytenmal darüber angestellten Deliberation sich ein mehrers nicht gezeigt habe, als das Churbaiern, Pfalzneuburg, Freysing, Pfalzsulzbach, Stift Regensburg, Leuchtenberg, Haag, Ehrenfels, Hohenwaldeck und Breiteneck es Anfangs bey dem Kreisschluß vom 7. elabentis vornemlich aus der Ursach haben bewenden lassen, weilen man sich nicht im Stande zu seyn erachtet, frühezeitiger mit denen Mannschaftscontingentien aufzukommen; endlich aber sich etwas näher, und dahin zu erklären beliebet, daß der Terminus a quo Publicationis Recessus nach Verfliessung der 4. Wochen, auch zugleich der von Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern bestimmte Tag zur Musterung seyn solle; und obwohlen Salzburg, Passau, Berchtesgaden, Lobkowitz,

St. Emmeran, Ortenburg, Niedermünster, Obermünster, Wolfstein und die Stadt Regensburg der Meynung gewesen, daß man sich der einzig und allein auf schleunige Hülf und Rettung deren so sehr bedrangten Reichskreise und Stände abzielender allergnädigster kaiserl. Intention allerdings zu fügen hätte; so seye doch ob Votorum Paritatem zu einem gemeinsamen Schluß nicht zu gelangen gewesen: Als mag ich zufolg obhabenden allergnädigsten Befehls keinen Umgang nehmen, einem hier versammleten hochlöblichen baierischen Kreisconvent hierauf soviel geziemend vorzustellen, daß, wann es nach deren ersteren hoch- und löblichen Stände Meinung gehen sollte, der bey der ganzen Kreisverfassung abgezielte vornehmste Entzweck, nemlich einestheils denen feindlichen überzogenen, und äusserst bedrangten Reichskreisen und Ständen, nach klarer Maaßgab der heilsamen Reichsexecutionsordnung und jüngeren Reichsschlüssen, zu Hülf zu eilen, und anderentheils den nach verlohrner höchstwichtiger Festung Philippsburg mehr als jemahls zu besorgen stehenden feindlichen Einbruch in das Herz des teutschen Reichs zu steuren, für dieses Jahr wenigstens gänzlich wurde verfallet werden; dazumalen wegen verschiedener annoch zu erledigen stehender Nebenpuncten, es sich mit Errichtung eines Kreisabschieds noch ein geraume Zeit verweilen därffet. Wann man aber auch den kaum möglichen Fall setzen wolte, daß es von dato an in 14. Tägen zum Beschluß zu bringen wäre; so wurde es sich doch mit der vorhabenden Musterung ganz gewiß bis medio Septembris, wo nicht länger, hinausverziehen, einfolglich die Kreistrouppen, als die bis ad locum Operationis wenigst 15. bis 16. Täg zu marschiren haben, vor Anfang Octobris nicht im Feld erscheinen können, und also in der That mehr zu Beziehung der Winterquartieren, mithin anderen getreuen Reichsständen zur Last, als dem Feind Abbruch zu thun, sich einfinden; nicht zu gedenken, daß fast nicht zu begreiffen, daß Ihro churfürstliche Durchl. in Baiern, als die bekanntermassen in einer ansehnlichen Armatur bestehen, und alle übrige bey Dero Kreisregiment concurrirende hoch- und löbl. Stände, die pfalzneuburg- und sulzbachische Contingentien ausgenommen, zu vertretten übernommen haben, mit der Mannschaft nicht ehender als 4. Wochen a die publicandi Recessus sollten aufkommen können. Ich will dannenhero noch immer der getrösten Hofnung leben, daß man sich in diesem hochlöbl. Kreis über Eingangs erwehnten meinen Vortrag annoch eines einhelligen Schlusses vereinigen, und gesammter Hand bedacht seyn werde, dem von Ihro kais. Majestät allergnädigst ratificirten, mithin zu einem bindlichen Reichsgesetz erwachsenen Reichsschluß vom 26. Martii curentis anni zufolg sammentlichen Kreisescontingentien, ohne dem geringsten Anstand, nach der kaiserl. und Reichsarmee am Rheinstrom anrucken zu lassen.

Wofern aber wider bessers Verhoffen nicht dieses zu erheben stünde, so will ich doch wenigstens ausser allem Zweifel setzen, daß diejenige hoch- und löbl. Stände, so sich der allergerechtisten, auf die Rettung des werthen Vaterlands einzig und allein abzielenden kaiserl. Absicht zu fügen, willfährig erkläret haben, ihre Mannschaftscontingentien auch einzelweiß unverzüglich ad locum operationis abzuschicken keinen Anstand nehmen; mithin sich keinen Vorwurf einer Verzögerung bey kaiserl. Maj. dem ganzen röm. Reich, und der werthen Posterität werden wollen zu Schulden kommen lassen, um so mehr, als ohnehin bekannt, daß in vorangezogenem Reichsschluß vom 26. Martii ausdrücklich versehen, daß alle und jede Stände des Reichs schuldig seyn sollen, ihre Mannschaft unverweilt ad locum operationis anmarschiren zu lassen, wogegen zu handeln in eines oder anderen Kreises Macht nicht stehet, auch der kundbaren Reichsverfassung nach nicht stehen kan, wie solches von Ihro kaiserl. cathol. Majestät in Dero zum dritenmal an Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern, und hochfürstl. Gnaden von Salburg, als dieses hochlöbl. baierischen Kreises Herren ausschreibende Fürsten und Directores, erlassenen kaiserl. Excitatoriis vom 10. currentis (wovon ich allenfalls, wann selbige noch nicht bekannt wären, eine beglaubte Abschrift mitzutheilen erbiethig bin) des mehrern angeführt worden. Worauf mich Kürze halber beziehend, einer hochlöbl. Kreisversammlung die Berichtigung der noch unerörterter Nebenpuncten, mithin den förderlichsten Schluß dieses nun schon in die sechste Wochen vorwährenden Kreistags besten Fleises empfohlen haben will. Signatum Mühldorf den 29. Julii Anno 1734.

Philipp Heinrich Freyherr von Jodoci.

Lit.

Lit. L.

Vorstellungsschreiben des Kreises an Kaiser, wegen Abstellung der Excessen bey Marsch- und Remarschen.

Euer kaiserl. Maj. werden sich zweifelsohne allergnädigst noch zurückerinnern, was an Allerhöchstdieselbe unterm 14. Aprilis letzthin von Chur-Fürsten und Ständen des Reichsconvents in Regensburg für ein allerunterthänigstes, und nach der Hand von Euer kaiserl. Majestät allergnädigst begnemtes Reichsgutachten erstattet, und was Ihro darinn von Reichswegen circa Quæstionem quomodo? des gegen die feindliche Kron Frankreich declarirten Kriegs halber in ein so andern, sonderlich aber wegen der verderblichen Marschen und Remarschen allergehorsamst eingerathen worden seye. Ob nun wohl zu Euer kaiserlichen Majestät weltkündig allerhöchsten Gemüthsbilligkeit unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten das unausgesetzt gehorsmst- und allerunterthänigste Vertrauen setzen, und sich gänzlich versichert halten, Allerhöchstdieselbe werden ab denen bishero in diesem Kreis verübt vielfältigen Excessen, und dardurch denen Territorialherren sowohl, als denen unschuldigen, auch gutentheils ohne dem ganzen erarmeten Unterthanen zugezogenen Ungemach und unsäglichen Schäden ein allergerechtistes Mißfallen schöpffen: So haben doch gleichwohl Nahmens Derofelben aus obhabend ausdrücklichen gnädigst- und gnädigen Befehl wir uns nicht entbrechen können, Euer kaiserl. Maj. hiemit allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselbe geruhen mögen, bey Dero hochlöbl. Hofkriegsrath die allermildeste Verfügung zu thun, damit von daraus an alle commandirende kaiserl. Officiers die geschärpfte Ordres ergehen möchten, daß bey denen künftigen Marschen und Remarschen in diesem löbl. Kreis durchgehends eine mehr hinlängliche Kriegsdisciplin gehalten, die von denen Begleitungscommissariis ihnen zugestellte Marschrouten besser, als bishero beschehen, beobachtet, die Etappen zu Beybehaltung des in denen Reichssatzungen gegründeten innoxii Transitus in dem landläuffigen Preiß bezahlt, und in Summa alles dasjenige befolget werde, worzu sie obiges von Euer kaiserl. Majestät allergnädigstes ratificirtes Reichsgutachten von 14. Aprilis nuperi insonderheit aber dessen §. 6. Versic. tertio & quarto anweiset. Gleichwie nun dieses das einzige Mittel ist, die samtliche Kreisstände und deren bishero hartbedrangte Unterthanen bey ihren wenigen Haabseeligkeiten einigermassen noch aufrecht zu erhalten, und zu Euer kaiserl. Maj. des gesamten Reichs, und des Publici Dienst nicht gänzlich inutil zu machen; also getrösten sich auch unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten zu ihr- und ihrer entkräften Unterthanen Trost hierüber eines allergnädigsten Beyfalls: Da im widrigen Chur-Fürsten und Stände dieses Kreises je nicht versprechen könnten, deren Contingentien neben denen übrigen Anlagen ferners stellen, und nachsetzen zu mögen; in mehrern Betracht, daß zu deren Erhaltung der Nervus von denen in die nicht mehr zuzuhalten vermögenden Unterthanen gezogen werden muß. Euer kaiserl. Maj. in den mächtigen Schutz des Allerhöchsten zu langwürig glückseligsten Regierung, und immerdar florirenden Wachsthum Dero durchleuchtigsten Erzhauses, zu Dero allerhöchsten kaiserl. Hulden und Gnaden aber uns in tiefister Niederträchtigkeit empfehlende

Euer kaiserl. Majestät ꝛc.

Lit. M.

Kaisersheimisches Entschuldigungsschreiben an das baierische Kreisausschreibamt.

Euer churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden erstatte hiemit den demüthigsten Dank, daß Höchstdieselbe gnädigst geruhen wollen, mittelst eines de dato 31sten abgewichenen Monats May überlaßnen, und den 14. hujus mit geziemendister Veneration erhaltenen Circularschreiben bey der in der Stadt Mühldorf auf den 26. diß lauffenden Monats angesetzten hochlöblich- baierischen Kreisconvent, durch begwalte Abordnung zu erscheinen, mich von obtragenden Kreisausschreibamtswegen zu convociren. Gleichwie nun aber Höchstderoselben annoch gnädigst erinnerlich beywohnen wird, daß von weiland kaiserl. Majestät Josepho I. glorwürdigsten Angedenkens bereits in Anno 1705. wie in Wien in

annis 1727. 29. und 32. allschon abgegebenen Entschuldigungsschreiben erwehnet, allhiesige Reichsprälatur mit allen Reichs- und Kreisprästandis an den hochlöbl. schwäbischen Kreis zu concurriren, solang allergnädigst angewiesen worden, bis der entzwischen beeden, dem baierischen und schwäbischen hochlöbl. Reichskreisen in Camera imperiali puncto collectationis vererbter hangende Rechtsstritt entweders gerichtlich oder gütlich ausgemacht seyn wird, solche Anweisung auch von jetztregierend röm. kais. Maj. Carolo VI. in einem am Höchstdieselbe occasione der brensachis. Concurrenz sub dato 2. Sept. 1729. erlassnen Rescripts unterandern allergnädigst bestättiget, und von daher von Seiten des hochlöbl. schwäbischen Kreises mein betreffendes Contingent zu Roß und Fuß nicht nur abgefordert, sondern bereits im Monat November vorigen Jahrs zu Leistung deren Kriegsdiensten neben andern Kreises Trouppen wirklich employrt worden; gestalten dann dasselbe bey der kaiserl. und Reichsarmee unter beeden schwäbischen Kreisregimentern, Fugger und Fürstenberg sich dato befindet: Als werden Euer churfl. Durchl. und hochfürstliche Gnaden von selbst höchsterleucht ermessen, daß bey dieser der Sachen Gestaltsame mit einem doppelten Last nicht zu belegen, auch von dem hochlöbl. schwäbischen Kreis, zumalen bey fürwährend kaiserl. allergnädigster Disposition, mich zu separiren nicht in meinen Mächten stehe, mithin die unterbleibende Beschickung dieses hochlöbl. Convents mir nicht zu verargen seye, um so weniger zwar, als ich hiemit aufrichtigst contestire, daß, sofern eine rechtliche Decision, oder andere kaiserl. Disposition effectuiret werden sollte, ich mich dieser oder jener, der Gebühr nach, in allweg fügen, und meinerseits nichts ermanglen lassen werde, in der That zu erweisen, was nur immer einen getreuen Reichs- und Kreisstand nach Möglichkeit zu prästiren obliegen kan und mag. Inzwischen aber zu chur- und hochfürstl. höchsten Hulden und Gnaden mich und meine Prälatur ganz demüthigst empfehle

Euer churfürstl. Durchl. und hochfürstl. Gnaden

Kaisersheim den 16. Junii 1734.

demüthigster Caplan
Rogerius Abbt.

Lit. N.

Vorstellungsschreiben an Kaiser wegen des Reichsprälatens zu Kaisersheim nicht erfolgter Concurrenz zu dem baierischen Kreis.

Euer kaiserl. Majestät ruhet zweifelsohne allergnädigst in unentfallenem Andenken, wird es auch der von Allerhöchstderoselben an den letzteren zu des löbl. baierischen in Wasserburg Anno 1727. gehaltenen Kreisconvent abgeschickte hochansehnliche kaiserl. Commissarius, Herr Franz Wenzl Graf von Sünzendorf, auf inständiges Ersuchen der damalen in besagter churbaierischen Stadt Wasserburg versammleten Räthen, Bothschaften, und Kreisgesandten allerunterthänigst berichtet haben, allenfalls aber zeiget es das sub Lit. A. anliegende Entschuldigungsschreiben, welchergestalten der Reichsprälat zu Kaisersheim auf das an ihne abgelassene chur- und hochfürstl. Convocationsschreiben bey dem dermal in der hochfürstl. salzburgischen Stadt Mühldorf haltenden Kreistag nicht nur zu erscheinen sich weigere, sonder auch unter dem noch nie erwiesenen Vorwand, als ob von weil. kaiserl. Maj. Josepho I. allerglorreichister Gedächtnüß derselbe mit seinem Reichscontingent an den löbl. schwäbischen Kreis gewiesen worden wäre, von einigen Jahren her von aller Concurrenz zu dem loblichen baierischen Kreis (dessen Mitglieder doch unstreitig ist) sich eigenmächtig aussagen wolle. Wann nun aber allergnädigster Kaiser und Herr ꝛc. ꝛc. unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten gar nicht gemeint seynd, es auch nicht wohl zugeben können, daß ein vor vielen anderen so considerabler Kreismitstand der schuldigen Concurrenz halber sich entziehen solle; angesehen 1.) das Reichsgotteshaus Kaisersheim nicht nur allein, vermog der wormsischen Reichsmatricul, je und allezeit zu dem löblichen baierischen Kreis gehörig, sondern auch bis ad Annum 1705. (als in welchem Jahr es sich anmaßlich von allem Kreisbeytrag frey zu sagen angefangen) darzu concurriret hat. Und ob zwar 2.) nicht ohne, daß das Reichsgotteshaus Kaisersheim wegen der in dem schwäbischen Kreis besitzenden immediaten Reichsgüter zu selbigem Kreis contribuable seye; so ist doch 3.) nichts neues, daß ein Reichsstand

stand ratione bonorum sitorum zu mehrern Kreisen concurriren könne, und müsse; absonderlich da 4.) reichskündig, daß mehr besagtes immediat Gotteshaus Kaisersheim, als das Hauptgut, in die neuburgische Pfalz gehöret, folglich auf des baierischen Kreises Grund und Boden stehe, auch dahero diesem vor anderen contribuabl seyn müsse. Absonderlich deme 5.) noch weiters hinkommet, daß der vormalige Prälat zu Kaisersheim Actis testibus Anno 1688. und 1696. um die Protection des baierischen Kreises mittelst einer kaiserl. Provisionalverordnung sich selbst beworben habe. Wie nun aber aus allem diesen zur Genüge erhellet, daß der baierische Kreis Intentionem fundatam vor sich habe, und wenigst solang bey der possessione, vel quasi juris collectandi zu schützen, und zu handhaben seye, biß gleichwohl der bey dem kaiserl. und Reichskammergericht anhängige Proceß seine Endschaft erreicht haben wird; Also mögen wir auch nicht umhin Euer kaiserl. Maj. Namens unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Oberen und Committenten allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselbe geruhen möchten, diesen ohnehin an Zahl der Stände so schwachen Kreis zu seiner Redintegration allermildest zu verhelfen, folglich das von dieser Concurrenzschuldigkeit sich selbst aussagend-wollende Gotteshaus Kaisersheim zu reichsconstitutionsmäßiger Entrichtung seines, gleich anderen, schuldigen Beytrags allergnädigst und ernstlich anzumahnen; auf dem widrigen unverhoffenden Fall aber dasselbe durch reichssatzungsmäßige Mittel und Wege hierzu executive anhalten zu lassen. Womit Euer kaiserl. Maiestät des baierischen Kreis allhier anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandten in den mächtigen Schutz des Allerhöchsten, und zu glorreicher Ueberwindung der sich Ihro und dem gesammten römischen Reich bey gegenwärtigem Krieg aufgedrungenen Feinde, zu Allerhöchstderselben kaiserl. Hulden und Gnaden aber uns allerunterthänigst empfehlende. Euer kaiserl. Maj. ꝛc. ꝛc.

Lit. O.

Kaiserl. Rescript an das baierische Ausschreibamt, die von Reichswegen zur Operationscassa verwilligte dreyßig Römermonat betreffend.

Karl der Sechste, ꝛc.

Durchleuchtigster, und Hochwürdiger, lieber Vetter Churfürst, Fürst und Andächtiger!

Euer Liebd. Liebd. werden von Dero Gesandtschaft bey dem Reichstag zu Regensburg schon benachrichtiget seyn, wasmassen allda in denen dreyen Reichscollegiis nach ordentlichem Vortrag- und reifer der Sachen Erwegung zu Bestreitung deren allgemeinen das gesammte Reich in corpore betreffenden Kösten eine gleichfalls allgemeine in gedachter unser und des heil. Reichsstadt Regensburg beliebte Reichskriegsoperationscassa, und zwar nach dem Fuß der Römermonaten, alsogleich angerichtet, und zu deren Behuf für dismal eine Summa von 30. Römermonaten, mittelst des von Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. rom. Reichs den 21. vorigen Monats verglichenen Gutachtens, verwilliget worden. Nachdeme Wir nun dieses mit rühmlicher teutschpatriotischer Absicht verfassete, und Unser dortigen kaiserl. Commißion geziemend übergebene, folglich uns von dieser zu unser kaiserl. Genehmhaltung ohne Verzug gehorsamst eingeschickte Gutachten durchaus gnädigst ratificiret, und derselbigen anbefohlen haben, es der Reichsversammlung durch ein gewöhnliches Commißionsdecret förderlichst bekannt zu machen lassen. So wir dieses von Uns Ew. Liebd. Liebd. als ausschreibenden Fürsten des baierischen Kreises hiemit freundväter- und gnädiglich, auch gnädigst ohnverhalten, um von obtragenden Ausschreibamtswegen Dero Kreismitstände aus denen in Unser kaiserl. Ratification enthaltenen Ursachen nicht nur ihrer Zahlungsschuldigkeit, nach Empfang, dieses förderlichst zu erinnern, sondern auch die nach denen in gedachtem Gutachten angesetzten Zahlungsfristen Saumige durch reichssatzungsmäßige Kreisexecution anzuhalten seyende Kreisstände mit selbigen darzu anzutreiben, zuforderist auch ihnen durch gutes Exempel vorzugehen.

Wir haben bey der in dem Reichsgutachten sebst vorgestellt wordenen grossen Gefahr und Trangsal, in welcher das wertheste teutsche Vaterland, und zuerst die dem Feind vorliegende, von diesem bereits mit so grosser Macht überzogene und durch allerhand unerschwingliche Contributiones und Exactiones beängstigte getreue Reichskreis, deren Stände und Unterthanen, sich unterdruckt und entkräftet befinden, an Unseren obtragenden kaiserl. Amt disfalls mit dieser zeitlichen Reichsväterlichen Erinner- und Ermahnung, nach Innhalt vorgedachten Gutachtens nichts erwinden lassen wollen, in der vollkommenen freundväter- und gnädiglichen auch gnädigsten Zuversicht, daß Euer Liebden Liebden in gegenwärtiger gemeinsamer Gefahr, und zu deren Abwendung weder für sich ihre eigene Schuldigkeit, und noch vielweniger als ausschreibende Fürsten im baierif. Kreis bey ihren Mitständen ihr Amt unterlassen werden. Dieses wird Euer Liebd. Liebd. zum unauslöschlichen Ruhm bey der Nachwelt, und jetzo bey Uns und dem Reich, zu besonderen grossen Gefallen und Verdienst seyn. Und wir verbleiben Deroselben mit freundväterlichen Willen, kaiserl. Hulden, Gnaden und allen Guten forderist und wohl beygethan. Gegeben zu Larenburg, den 8. Junii 1734. unserer Reiche des Römischen im 23sten, des Hispanischen im 31sten, des Hungarischen und Böheimischen aber im 24sten.

Karl ꝛc.

V. J. A. Graf v. Metsch.

E. F. Freyherr von Glandorf.

LXXXIV.

Kreisabschied zu Wasserburg, den 4. April 1746.

Innhalt.

Eingang. §. 1. Schluß wegen Errichtung eines Tripli, und churbaierische Erklärung wegen dessen betreffenden Anschlags überhaupt. §. 2. Eintheilung und Verpflegung der Mannschaft. §. 3. Salzburg- und neuburgische Widersprüche. §§. 4. 5. Des Kreisobersten und der Stände hierwider gemachte Aeusserungen. §. 6. Churbaiern stellt das erste Regiment. §. 7. Die übrige Stände ein besonderes Battaillion, mit dem Ersuchen an das Kreisoberstamt, die Verfassung des Kreises gegen die salzburgis. Trennung zu schützen, und Vorstellungen an Churpfalz. §. 8. Einschickung der Musterrollen in 4. Wochen. §. 9. Von der Kriegscassa, Kriegscommissarius, Artillerie und Musterplatz. §. 10. Weigerung, den Tag der associirten Kreise in Frankfurt zu beschicken. §. 11. Ahndung an Kaisersheim, wegen Ausbleiben vom Kreistag. §. 12. Von Regulirung des Marsches fremder Trouppen durch die Kreislande. §. 13. Handlung mit der kaiserl. Commißion. §. 14. Vorstellung an Kaiser, wegen Raumung der neuburg- und sulzbachischen Lande, und Zuruckgabe Bleysteins. §. 15. Vorstellung wegen durch Umwege gemachten Marsch der kaiserl. Trouppen aus Böhmen über Sulzbach. §. 16. Neuburgische Beschwerde, wegen vom Prälaten zu H. Kreutz in Donauwert verweigerter Steur im Dorf Münster. §. 17. Nachlaß des Contingents von Ober- und Niedermünster, und Berchtesgaden. §. 18. Stadt regensburgische Forderungen an Kreis. §. 19. Anwesende.

1746. Zu wissen. Demnach der durchleuchtigiste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. wie auch der hochwürdigiste Fürst und Herr, Herr Jacob Ernst, Erzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom, als dieses löbl. baierischen Kreises ausschreibende Chur- und Fürsten, in reifer Erwegung deren zur Zeit in dem heil. röm. Reich obschwebenden mißlichen Conjuncturen, auch des von Sr. röm. kaiserl. Majestät aus ruhmwürdigister reichsoberhauptlicher Vorsorgen zu Erhaltung des innerlich- und äusserlichen Ruhestands in unserem werthen Vaterland an disseitiges hohes Kreisausschreibamt beschehenen allergnädigsten Ansinnens, nicht minder des von einer hochlöbl. Reichsversammlung zu Regensburg in puncto securitatis publicæ den 17. December letztverwichenen Jahrs gefasten, und nachhin von Sr. kaiserl. Maj. allergnädigst ratificirten Reichsgutachtens, und darinnen allbereits ad Triplum resolvirter Reichsarmatur, vor ohn-

ohnumgänglich erachtet, vermög des sub Lit. A. beygelegten Convocationsschreiben, und demselben angeschlossenen Deliberationspuncten sub Lit. B. ein allgemeines baierisches Kreisconvent auf den 28. Monats Februarii in die churbaierische Stadt Wasserburg zu veranlassen, auch sich indessen verfolg gesammte hoch- und löbl. Stände Räthe, Bothschaften und Gesandte allda successive eingefunden: Also ist den 2. Merzen hinnach von der churbaierischen, vermög der üblichen Alternation, dermalen actu dirigirenden Gesandtschaft die Kreisversammlung eröfnet, und gleich anfänglich von denen anwesenden Gesandten, Abgeordneten und Deputirten die obhabende Vollmachten Nris 1. 2. 3. & usque 15. theils gleich anfänglich, theils nach der Hand producirt, und dem alten Herkommen gemäß offentlich verlesen, auch solche sammentlich, jedoch mit dieser ausdrücklichen Reservation, ad acta genommen worden, daß die bey ein und anderen neuerlich eingeflossene Wort: Gesandtschaft und Abgesandte: pro statu dignitatis, & in terminis habilibus zu nehmen, und deshalben von dem alten Stylo dieses löbl. Kreises keineswegs abgegangen werden wolle.

Auf welcheshin von dem churfürstl. Directorio die sub Lit. C. beygebogene Kreisproposition abgelegt, und gewöhnlichermassen per Dictaturam communicirt worden.

Gleichwie nun aber die in dem kreisausschreibamtlichen Convocationsschreiben beygeschlossene Puncta deliberanda das vornemste Objectum der Kreisberathschlagungen enthalten, also sind selbe nach ihrer Ordnung in Vortrag gebracht,

§. 1. Und sodann erstlich ad primum einhellig beschlossen worden, daß, nachdeme durch das unterm 17. Decembr. verwichenen Jahrs erstattete, und von Ihro kaiserl. Majestät unterm 5. Jenner letzthin allergnädigst ratificirte Reichsgutachten die Herstellung der Reichsarmatur ad Triplum, zu Behauptung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, und ohne zu jemands Beleidigung Anlaß zu geben, allbereit festgestellet, mithin die Quæstio an? schon erlediget seye, und es nunmehro pur allein darauf ankome, wie die Quæstio quomodo? respectu dieses löbl. Kreises erörtert, und die reichsschlußmäßige Verfassung zu obvermeltem Ende bewerkstelliget werden könne, der in An. 1727. & 7341. in eben dergleichen Vorfallenheiten beliebte Verfassungsfuß auch diesesmal pro Norma zu nehmen seye, und nach selben jeder hoch- und löbliche Stand, salvis tamen juribus & moderationibus quibuscunque, sein betreffendes Contingent an Mannschaft herzustellen habe. Wobey aber Ihro churfürstliche Durchleucht in Baiern durch Dero Gesandtschaft ad Protocollum mit mehrern erklären lassen, daß Höchstdieselbe zwar gleich andern Dero hoch- und löblichen Mitständen zu der resolvirten Kreisverfassung ihr Contingent in Triplo herzustellen erbietig seyen; jedoch dergestalten, daß solches Triplum nach dem wahren und richtigen Matriculanschlag, mithin Ihro churfürstlichen Durchleucht vor Dero sammentlichen Anschlag, als wegen des Churfürstenthums Baiern, Landgrafschaft Leuchtenberg, und Grafschaft Haag 1533. Mann, sodann wegen der Höchstderoselben durchleuchtigistem Churhaus in letzten verwichenen Jahren angefallenen Reichsherrschaften Sulzbürg und Pirbaum, dann Hohenwaldeck, gleich deren vorigen Innhabern, wegen ersterer zwar 16., wegen letzterer aber 6. Mann, und also in allem 1555. Mann zugetheilet, ein mehrers aber, als obangeführter richtiger Matricularanschlag auswirft, nicht überbürdet werde.

§. 2. Da nun auf solche Weiß das Kreisverfassungsquantum festgestellet worden, wurde zweytens in Vortrag gebracht, auf was Art sothane Kreisverfassung, nach Anleitung des Deliberandi II., in Regimenter, Battaillionen und Compagnien abgetheilet, und was hierbey für Stabs- und andere Officier aufzustellen seyen. Worüber von Seiten Churbaiern und den übrigen sammentlichen hoch- und löblichen Ständen zwar der Antrag dahin gemacht worden, daß die aufzustellende Mannschaft nach dem in Anno 1727. beliebten Fuß in zwey, soviel möglich, gleiche Regimenter ab- und eingetheilet, und die Aufstellung der Officier nach dem nemlichen Fuß regulieret; im übrigen aber, dem alten Herkommen gemäß, die sammentliche Kreismiliz aus einer zu errichten seyender Kreiscassa in Extraordinario verpfleget, auch andere darzu gehörige Kriegsrequisita gewöhnlichermassen daraus gemeinsam bestritten werden sollen.

§. 3. So haben aber drittens Se. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg gleich anfänglich in ihrem Voto zu erkennen gegeben, daß Höchstdieselbe wegen ihrem Contingents von 780. Mann an der gemeinsamen Kreisverfassung, gleichwie schon Anno 1734. beschehen, keinen Theil nehmen, sondern ihr Contingent unentgeltlich aller übrigen hoch- und löblichen Kreisstände sowohl in Ordinario, als Extraordinrrio, verpflegen, mit behörigen Officieren auch übriger Zugehör versehen, und sowohl im Feld, als Garnison, oder Winterquartieren, unterhalten, selbe auch dahin, wo es die Noth erfordere, auch die kaiserl. und Reichsgeneralität gut befunden wurde, uneinstellig, und sobald nur über das unterm 17. Januarii letzthin ad Dictaturam gediehene kaiserliche Commißionsdecret ein allgemeiner Reichsschluß erfolgen wurde, abmarschieren zu lassen, entschlossen; ansonsten aber denen übrigen hoch- und löblichen Ständen frey stelleten, wie selbe nach ihrer eignen Convenienz ihre Mannschaft eintheilen, oder abmarschieren lassen wollten; jedoch sich gegen dem hochen Kreisobristenamt zur Einschickung der Musterrollen, und etwann vorzunehmen beliebender Musterung anerbothen.

Nichtminder haben Ihro churfürstl. Durchleucht zu Pfalz durch Dero pfalzneuburg- und sulzbachische Gesandtschaft ad Protocollum zu vernehmen gegeben, wasmassen Höchstdieselbe wegen Dero Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, ohne Höchstderoselben Verschulden oder befugten Anlaß, bereits in das fünfte Jahr, und noch bis diese Stund die härtiste Bedrangnussen erleideten, so, daß dieselbe reichs- und kreiskündigermassen bis auf den Grund erschöpfet, und die herrschaftliche Onera zu tragen, allerdings ausser Stand seyen; gestalten dann viele Unterthanen ihre Wohnungen zu verlassen, und in das bittere Elend zu wanderen gezwungen worden. Womithin also die blosse Unmöglichkeit, und gänzliche Umstand dieser Lande offenbar vor Augen liege, mithin statt ad Deliberandum I. sich zu vernehmen, auf die kreisschlußmäßige Vermittel- und Abhelfung inständig anruffen lassen. Bald darauf und zugleich aber haben Höchstdieselbe zu Bezeugung ihrer patriotischen Gesinnung sich weiter gnädigst vernehmen lassen, ihre auf den Fuß von Anno 1727. und 1734. betreffende Contingentien in completen Stand zu erhalten; selbe aber in ihrer Festung und churfürstl. Residenzstadt Mannheim, welche nebst denen übrigen churpfälzischen Landen der Gefahr am meisten unterworffen, und ausgesetzet sey, pro conservanda Neutralitate, & Securitate publica zu verpflegen und zu gebrauchen; im übrigen aber Dero Contingentien zu denen Kreistrouppen stossen zu lassen, keinen Anstand nehmen werden, sofern die zu dem löbl. Kreis sortierende Herzogthümer nicht gänzlich erschöpft, mithin zu Erhaltung und Verpflegung deren Contingenter nicht vollkommen unfähig gemacht worden wären.

§. 4. Obwohlen man nun viertens, sobiel die von Seiten Salzburg intendierende Trennung von der gemeinsamen Kreisverfassung, und den schuldigen Beytrag zu dem Extraordinario anbetrifft, von Seiten Churbaiern, und sammentlicher miteinverstandner hoch- und löbl. Stände, laut des darüber verhandleten weitläufigen Protocolli, das behörige wiederholter Dingen remonstrieret, und daß zu Vermeidung der sonsten bevorstehenden gänzlichen Dissolvierung des Nexus Circuli man es bey dem nach denen Majoribus gefaßten Schluß, nach Ausweis der klaren Reichsconstitutionen, belassen möchte, verlanget; so ist man doch von Seiten Salzburg auf deme, daß in diesem Fall die Majora keinen Platz findeten, und einem jedem Kreisstand frey bevorstehe, nach seiner Willkuhr und eigener Convenienz sein Contingent zu der Reichsarmee abschicken zu können, bestanden, und auf der einmal gefaßten Entschliessung für allemal beharret: Dagegen aber haben Se. churfürstliche Durchleucht zu Pfalz endlich noch weiter dahin declarieren lassen, welchergestalten Höchstdieselbe bey denen ad Deliberandum I. & II. von Dero wegen Neuburg und Sulzbach anwesenden Gesandtschaft abgegebenen Votis es gnädigst bewenden lassen. Sobiel aber die von Seiten des Herrn Erzbischofen zu Salzburg hochfürstl. Gnaden mit einzler Abschickung Dero Contingents vorhabender Kreisverfassung und reichssatzungsmäßiger Observanz zuwider laufende Separation belangete, der diesseits bereits gethaner Declaration dahin inhärire, daß nemlich Se. churfürstliche Durchleucht zu Pfalz Dero baierischen Kreiscontingentien mit besserer Befugnuß zum Schutz der Reichsgränzen und daruntiger Landen in ihren jetzigen Po-

Posten zu belassen entschlossen sey, bis es hernächst die Zeit und Umstände erforderen, und erleiden wird, solche zum baierischen Kreiscorpo zu stellen; gestalten dann auch Höchstdieselbe dem hochen Kreisobristenamt und anderen Befugnussen weiters ad Protocollum angeregt- und deducirtermassen etwas zu derogiren, oder von dem löblichen Kreis zu separiren nicht gedächten.

§. 5. Deshalben dann fünftens forderist Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern wiederholter Dingen ad Protocollum erklären lassen, daß dieselbe Ihres höchsten Orts sowohl bey der in Anno 1727. resolvirter, und diesesmal durch die in dergleichen Fällen jederzeit bindige Majora abermalen begnehmter Eintheilung der Kreismiliz, als auch und hauptsächlich bey der reichsconstitutionsmäßigen Kreisverfassung, und der darinnen festgestellten gemeinsamen Uebertragung des Extraordinarii, fest zu beharren gedenken, auch sonderheitlich dieses Extraordinarii halber respectu Salzburg die Gebühr vor sich, und andere hoch- und löbliche Stände hiemit feyerlichist vorbehalten. Anbey auch haben Höchstdieselbe wegen des ihrem durchleuchtigisttn Churhaus zustehenden Kreisobristenamts, und von demselben herrührenden Prärogativen, besag deren ad Protocollum gegebenen ausdrucklichen und weitläufigen Erklärungen, wider alle demselben durch einzele Abschickung der Kreiscontingenter oder sonsten in andere Weg zu fügen wollender Beeinträchtigungen sich quævis Competentia reserviret, auch den observanzwidrigen, und jederzeit widersprochenen Vorgang de Anno 1734. niemalen zu einiger Norma oder Consequenz erwachsen lassen zu wollen declariert: Ihro hochfürstliche Gnaden zu Salzburg aber auch nicht weniger prioribus inhäriret, und sich quævis Competentia vorbehalten haben.

§. 6. Uebrigens aber, und soviel die Repartition der Kreistrouppen betrifft, hat man sich sechstens dahin verglichen, daß Churbaiern mit seiner obspecificierten Mannschaft, und allemfalligen Einbegriff ein oder anderen hoch- und löblichen Stands Contingent, welche sich wegen dessen Uebernehmung mit Ihro churfürstl. Durchleucht etwann noch vergleichen werden, das erste Kreisregiment allein formieren, und folglich die darzu gehörige Stabs- und andere Officier von daraus allein benennet werden sollen.

§. 7. Die übrige hoch- und löbliche Stände aber, welche sonsten mit ihren Contingentern das zweyte Kreisregiment zu formieren gepflogen, (jedoch Pfalzneuburg und Sulzbach noch zur Zeit ausgenommen) haben sich siebendens Amore Publici, und zu Beybehaltung der alten Kreisverfassung entschlossen, vor diesesmal, & citra Consequentiam an statt des zweyten Kreisregiments, nach dem Beyspiel von 1682. ein besonderes Kreisbattaillon mit Beybehaltung der weiß- und rothen Montur zu formieren, und selbes bey wirklicher Ausruckung zu dem baierischen Kreisregiment dergestalten stossen zu lassen, daß jenes sowohl, als dieses quoad Extraordinarium ex Cassa Circuli (wohin jeder nach Proportion das Seinige herkommlichermassen beyzutragen erbietig ist) verpfleget werden solle; wobey jedoch denenjenigen hoch- und löblichen Ständen, welche sich wegen Uebernehmung der Mannschaftsstellung mit Sr. churfürstlichen Durchleucht in Baiern etwann noch wurden vergleichen können, ein solches zu thun unbenommen bleibet: Anbey man sich ausdrucklich vorbehalten, wegen Benennung der Stabs- und andern Officieren sowohl, als anderen noch vorkommenden Puncten, auf dem Fall der wirklichen Ausruckung, sich unter sammentlichen Concurrenten noch näher einzuverstehen, und auf solchen Fall hin sowohl das Hochstift Freysing und Regensburg, als auch in Eventu das Hochstift Passau, ihre besondere Befugnussen hiemit reserviret haben.

Uebrigens aber und in Ansehung der von Seiten Salzburg obangezogner-massen vorhabender Absonderung von der gemeinen Kreisverfassung wollen sich obangezogene hoch- und löbliche Stände darwider hiemit feyerlichst und ausdrucklich verwahret, auch alles dasjenige, was in dergleichen Fällen die Reichsconstitutionen, ins besondere die Kreis- und Executionsordnung de Anno 1555., die Reichsabschied 1559. und 1654., und die vielfältige baierische Kreisreceß in dem Mund führen, wohlbedächtlich vorbehalten; anbey haben dieselbe Ihre churfürstl. Durchleucht in Baiern von wegen Dero obtragenden Kreisdirectorial- und Kreisobristenamts geziemends erbetten, sich die Aufrechthaltung des hergebrachten reichsconstitutionsmäßigen Kreissyste-

matis noch ferners rühmlichst und gnädigst angelegen seyn zu lassen, und zu diesem Ende bey Ihro kaiserl. Majestät, als des Reichs allerhöchsten Oberhaupt, und Beschützeren der Reichsgesätz, diejenige dienliche Vorstellungen zu machen, welche immer vermögen seyn könnten, das daraus erwachsende grosse Präjuditz, und die sonsten unfehlbar zu besorgen kommende gänzliche Dissolvierung dieses Reichskreises, noch in Zeiten abzuwenden.

Soviel aber die von Sr. churfürstl. Durchleucht zu Pfalz wegen Dero Herzogthümer Neuburg und Sulzbach beschehene letztere Erklärung anbetrifft, haben ihre churfürstliche Durchleucht in Baiern, und sammentlich mit ihnen einverstandene hoch- und löbliche Stände, solche, in soweit sie zu Beybehaltung der gemeinen Kreisverfassung gedeihlich seyn kann, mit geziemendem Dank angenommen. Und obwohlen Dero Gesandtschaft wegen notorischer Unvermögenheit und Ermanglung der Instruction sich zur Concurrenz in Extraordinario ad Protocollum nicht vernehmen lassen zu können, erkläret: so lebe man doch der tröstlichen Zuversicht, höchstgedachte Ihre churfürstl. Durchl. wurden nach Dero reichsbekannter Gemüthswilligkeit sich auch zu Mitübertragung des Extraordinarii, als an welchem allerseits so vieles gelegen, seiner Zeit nach derselbst redenden Billichkeit einverstehen.

§. 8. Zu gleicher Zeit wurde achtens ad Deliberandum tertium durch die mehrere Stimmen beschlossen, daß innerhalb 4. Wochen a die publicandi Recessus alles in corpore fertig stehen, und innerhalb der nemlichen Zeit die Musterrollen gewöhnlichermassen an Ihre churfürstl. Durchl. in Baiern, als dieses Kreises Obristen, eingeschicket werden sollen.

§. 9. Und da ferners die Nothdurft erheischet, die aufstellende Mannschaft mit der erforderlichen Cassa, Proviant, Artillerie, und all übrigen Requisitis zu versehen: Also hat man neuntens sich bey dem Deliberando quarto & quinto per Majora dahin vereiniget, daß man in Erwartung, wessen man sich bey der hochansehnlichen Reichsversammlung wegen Eintheilung und eigentlicher Destination der Reichsvölker vergleichen werde, unterdessen und eventualiter über diese Puncta nach dem alten Kreisherkommen, und deme, was in dem Kreisreceß de anno 1727. per Puncta subdivisa deshalben schon verglichen, sich noch ferners reguliren wolle, und in dessen Verfolg die Kriegscassa zu München errichtet, und die erste gewöhnliche Einlag von sammentlichen hoch- und löbl. Ständen gleich bey der Musterung beschehen solle: Wobey auch Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern als Kreisobrister Dero dermaligen Hofkriegszahlamts Caßir, Joseph Gebhard, zu einem Kreiscaßier, und Dero Feldkriegskanzleyverwandten, Johann Georg Frank, zu einem Feldzahlmeister und zugleich Kriegscommissarien benennen lassen, welches auch von denen übrigen Ständen begnehmiget, und diesen beeden, gegen Prästirung der nemlichen Caution und übrigen Præstandorum, die bishero gewöhnliche Besoldung ausgeworffen, auch es wegen der Artillerieverpflegung, der kranken und bleßirten Soldaten, Gebrauchung der Fähnlein und aller übrigen hieher einschlagenden Puncten, bey deme, was in dem obangezogenen Recess de anno 1727. deshalben abgeredet worden, und in gegenwätigen nicht abgeändert ist, so viel solches auf dermaligen Umstand applicabel seyn mag, alles laut weiteren Innhalt des Kreisesprotocolli belassen worden. Wie dann nicht weniger Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern, als Kreisobrister, die Gegend um München vor diesesmal zum Sammelplatz zu der Musterung bestimmet, und den Tag zur Musterung bey Erhaltung der Musterrollen, und sobald obgedachtermassen bey dem hochansehnlichen Reichsconvent wegen Eintheilung und wirklicher Abschickung der Reichstroupen man sich verglichen haben wird, ohne mindesten Verzug benennen lassen zu wollen erkläret haben.

§. 10. Und da man zehendens in Ordine deliberandorum weiters progredirt, und mithin das Deliberandum sextum nebst dem von Sr. churfürstl. Gnaden zu Maynz an disseitig hohes Kreisdirectorium unterm 9. Novembris anni præt. erlassenen Invitationsschreiben sub Lit. D. (worinnen dieselbe hochermeltes Kreisausschreibamt zur Mitbeschickung des nacher Frankfurt veranlaßten Directorialconvents der churrheinisch- österreich- fränkisch- schwäbisch- und oberrheinischen Reichskreise wiederholter eingeladen haben) in Vortrag und Uberlegung gezogen, ist allerseits einhellig davor gehalten worden, daß man in Ansehung der bey diesem löbl. Kreis fürwaltenden besonderen Umständen, und von denen

übri-

übrigen associirten löbl. Kreisen in Politicis & Oeconomicis gänzlich unterschiedenen Systematis, über sothane Einladung zu dem angetragenen Associationsbeytritt, gleichwie schon mehrmalen beschehen, auch vor diesesmal sich nicht einlassen könnte, anbey ein hohes Kreisausschreibamt gebührends zu ersuchen seye, diesen gemeinsamen Kreisschluß an seine Behörde hinwiederum zu eröfnen.

§. 11. Nachdeme auch eilftens von dem churbaierischen Directorio ad Deliberandum septimum weiters angezeiget worden, daß der Herr Prälat von Kaisersheim, ohngeachtet der an Ihne vom Kreisausschreibamt beschehenen wiederholten Einladung, unter dem schon öfters vorgeschützten Prätext bey gegenwärtiger Kreisversamlung abermalen nicht erschienen seye, hat man vor nothwendig erachtet, zur Aufrechthaltung dieses löbl. Kreises gegen gedachte Reichsabbtey habender ohnwiderspruchlicher Befugnüssen forderist an Ihro kaiserl. Majestät das sub Lit. E. in Anlag kommende umständlich allerunterthänigste Remonstrationsschreiben ergehen, sodann diesem Reichsprälaten sein betreffendes Contingent, wie bishero, nichts destoweniger anzuschreiben, auch ihme solches durch ein hohes Kreisausschreibamt in dieser Absicht notificiren zu lassen, um seiner Zeit selbes bey Ihme durch reichsconstitutionsmäßige Mittel erholen zu können. Anbey wurde auch allerseits beliebet, daß die Sigillirung sowohl dieses, als all anderer nomine circuli abgehender Schreiben, von dem Directorio agente dismal sine ullo præjudicio condirectorii & Adjunctorum allein beschehen solle.

§. 12. Nicht minder hat man zwölftens nach Anleitung dieses Deliberandi von gesamten Kreises wegen in reife Ueberlegung gezogen, wie sehr desselben samentliche Lande und Unterthanen schon viele Zeithero, besonders aber die letztere Jahr her, durch die unordentlich und verderbliche Marsch- und Remarsche betroffen worden, dergestalten zwar, daß andurch der arme Landmann fast eben so viel als durch den leidigen Krieg selbst betrangt, und zu hoch gedrucket, mithin zu weiterer Uebertragung der Herrschaft- auch Reich- und Kreisanlagen fast gänzlich unfähig gemacht worden seye, dessenthalben man, um den ansonst vor Augen stehenden gänzlichen Ruin dieser Kreislanden zu verhüten, einhellig schlüssig worden, für das künftige bey sich ereignendem unvermeidlichen Völkerzug fest und unverbrüchlich ob jenen zu halten, was hierunter in denen bekannten Reichssatzungen, besonders aber in denen 2. letztern Wahlcapitulationen Art. 4. §. 15. & seqq. heilsamlich vorgesehen und verordnet worden, mithin bey vorfallenden Durchmarschen jederzeit das sorgfältige Augenmerk dahin zu tragen, daß allforderist die reichsconstitutionsmäßige Requisitorialien in Zeiten vorausgeschickt, die marschirende Trouppen auf dem geradesten Weg von dem Termino a quo bis an den Ort ihrer Destinatination eingeleitet, und fortgeführet, selbe durch ihr eigenes Commissariat vor den landläuffigen Preis verpfleget, und alles übrige, was hierunter in denen Reichssatzungen, besonders in dem Reichsschluß von 14. & 16. April de anno 1734. und der neuisten kaiserl. Wahlcapitulation ausdrücklich enthalten, genau beobachtet, unteranderen auch insbesondere nicht gestattet werde, daß alle und jede einschichtig durchreisende Officier sogleich mit der Vorspann von denen Unterthanen befördert werden müssen. Demnächst wurde das hohe Kreisausschreibamt gebührend ersuchet, sich die davon grossentheils abhangende Wohlfahrt und Aufrechthaltung des gesamten Kreises gnädigst angelegen seyn zu lassen, und sich zu solchem Ende mit denen benachbarten Reichskreisen, besonders mit dem löbl. schwäbischen Kreis, welcher in seinem hierunten vorkommenden Antwortschreiben vom 18. Martii dahin selbsten den Antrag gemacht, vertraulich zu vernehmen, um mit selben diejenige Abhelffungsmittel, welche zu Verhütung dergleichen landverderblichen Bedrangnussen hinlänglich seyn dörften, gemeinsamlich angehen zu können. Annebens wurde auch vor diensam erachtet, bey Ihro kaiserl. Maj. mittels des sub Lit. F. nomine circuli in triftigsten und nachdrucksamsten Terminis erlassenen allerunterthänigsten Remonstrationsschreiben die dermaleinstige Remedirung dieser allgemeinen Beschwerde allergehorsamst und inständigst ansuchen.

§. 13. Nachdeme es auch dreyzehendens Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst gefallen, gegenwärtige baierische Kreisversammlung bald nach derselben Anfang mittels Abordnung einer hochansehnlichen kaiserl. Commißion in der

Person Dero wirklichen kaiserlichen geheimen Raths und Kammerern, Herrn Rudolph, des heil. römischen Reichs Grafen von Kotekh, allermildest zu beehren, und sich dieser durch Uebersendung der kaiserl. Credentialien sub Lit. G. bey dem Directorio agente gewöhnlichermassen legitimiret hat, ist selber mit Observirung der gewöhnlichen Curialien auf das Raths-haus abgeholet, und allda von ihme in pleno Consessu die sub Lit. H. anliegende kaiserliche Proposition eröffnet, auch nach der Hand den Statibus per Dictaturam communiciert worden. Auf welches man nicht ermanglet, nach allerseits eingeholter Instruction sich über solche allerhöchst venerirliche kaiserliche Proposition gebührends zu berathschlagen, und auf solches die Erklärung darüber, wie selbe sub Lit. I. beylieget, von gesammtem Kreises wegen abzugeben: Auch seynd die kaiserl. Credentialien mittels des sub Lit. K. beykommenden Creditivschreibens geziemends beantwortet, und solches dem kaiserl. Herrn Abgesandten auf Verlangen zugestellet worden.

§. 14. Zumalen hat man auch vierzehendens auf das von Sr. churfürstl. Durchleucht zu Pfalz wegen Evacuierung der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach obbemeltes Ansuchen sich von gesammtem Kreis wegen ferner nicht weniger willig und bereit erkläret, diesem bedrangten hochen Mitstand nach aller Möglichkeit an die Hand zu gehen, auch in dessen Verfolg unverweilt in Deliberation gezogen, auf was Art solches mit dem erwünschten Effect bewerkstelliget werden könne. Und da über dieses von der pfalzneuburg- und sulzbachischen Gesandtschaft ad Protocollum die weitere Anzeig beschehen, daß auf die von Sr. churfurstl. Durchl. zu Pfalz beschehene und endlich mittels Auswechslung der Ratificationen vollkommen zum Stand gebrachte Acceßion zu dem dresdnischen Frieden die erforderliche kaiserl. königl. Ordres in Evacuirung sammentlicher churpfälzischen Lande an ihre Behörde zwar allbereit abgefertiget worden, derselben aber ungeachtet die auverhoffte Evacuation dato noch nicht erfolget seye, anbey auch ins besondere das zu dem Herzogthum Neuburg, und mithin auch zu diesseitigem Kreis gehörige Pflegamt Bleystein, von dem tempore belli in die Posseßion eingedrungenen Grafen von Sinzendorf noch nicht abgetretten werden wollen; hat man keinen längeren Anstand genommen, deßhalben an kaiserl. Majestät, nach Ausweis der Anlag sub Lit. L., das nöthige allerunterthänigst vorzustellen.

§. 15. Zugleich wurde fünfzehendens auf anderweite von wohlgedachter Gesandtschaft, laut der Beylag sub Lit. M. beschehene Vorstellung und Beschwerde, wasgestalten eine starke Anzahl kaiserl. königl. aus Böhmen in das Reich marschierender Regimenter ohne vorhergehender reichsconstitutionsmäßiger Requisition, zumalen mit kundbarer Abweichung von der Linea recta aus Franken in das pfalzsulzbachische eingeschoben werden wolle, und daran bereits mit zwey Regimenter Hussaren der Anfang gemacht worden, alsogleich einhellig für gut befunden, sowohl an die anwesende kaiserl. hochansehnliche Commißion durch das pro Memoria sub Lit. N. die behörige Vorstellung zu thun, als auch bey denen löblichen fränkisch- und schwäbischen Kreisversammlungen durch das anliegende Remonstrationsschreiben sub Lit. O. wegen Wiederherstellung und künftiger besserer Einleitung der Durchmarsche in Lineam rectam, zu gemeiner Wohlfahrt und Verschonung der beederseitigen Kreislande, die freundnachbarliche Erinnerung und Ansinnung machen zu lassen: Worüber sich diese beede löbliche Kreis, laut der Anlagen sub Lit. P. & Q. hinwiederum ruckantwortlich mit mehrerem vernehmen lassen.

§. 16. Und da auch endlichen sechzehendes von mehrberührter Gesandtschaft noch ferners beschwersam angebracht worden, wasgestalten sich der Prälat zu H. Kreutz in Donauwert wegen seinem zu der Landvogtey Höchstätt unstrittig gehörigen Dorf Münster der Territorialhochheit und Collectation des Herzogthums Neuburg unbefugt zu entziehen, und sich unter des Hochstifts Augsburg Protection zu begeben, seine Steur aber der Rittertruchen zuzuwenden unterfangen, ist allerseits beliebet worden, in diser den gesammten baierischen Kreis in seiner Maaß mitbetreffenden Sach dem anhaltenden hochen Mitstand mit denen gebettenen Intercessionalibus ad Comitia, auch respective Remonstrationibus und Dehortatoriis sub Lit. R. S. T. U. an Handen zu gehen.

§. 17.

§. 17. Siebenzehendens. Uebrigens, nachdeme von Seiten des fürstl. Stifts Berchtesgaden, desgleichen von beeden Stiftern, Nieder- und Obermünster, sowohl durch ihre Gesandte und Abgeordnete mündlich ad Protocollum, als auch laut des von Berchtesgaden schon vorhinein an das hohe Kreisausschreibamt erlassenen Schreiben sub Lit. X., wegen Nieder- und Obermünster aber durch ein der gesammten Kreisversammlung sub. Lit. Z. übergebenes Memorial, mit mehrern vorgestellet worden, aus was vor dringlichen Ursachen dieselbe um Moderation und respective gänzliche Exemption ihres schuldigen Beytrags tam in Ordinario, quam in Extraordinario, anzusuchen veranlasset seyen, hat man die Sache noch vor Ausgang des Kreistags in Vortrag gebracht, und ist per Majora geschlossen worden, daß diesen beeden Stiftern, in Ansehung ihrer vorgebrachten und kreiskündigen besonderen Entkräftung, auch über die allgemeine Landdrangsalen noch specialiter zugestossenen Unglücks, die gebettene Moderation ex æquo & bono dergestalten angedeihen zu lassen seye, daß, soviel die dermalige Kreisverfassung betrifft, das fürstliche Stift Berchtesgaden nur die Hälfte seines Contingents herzustellen, das Stift Niedermünster aber von Aufstellung seines Contingents vor diesmal gänzlich überhoben, hingegen aber in Extraordinario beede nichts destominder nach ihrem vollkommenen Anschlag, mithin respective mit vierzig und acht Mann, ad Cassam Circuli zu concurrieren schuldig seyen, auch dise ihnen verstattete Moderation anderen hoch- und löblichen Ständen zu keinem Ueberlast, noch sonsten vor das künftige zu einiger Consequenz, jemals gezogen werden solle.

§. 18. Achtzehendens und schlüßlich, da von der löbl. Reichsstadt Regensburg wegen ihres an diesen hochlöbl. Kreis zu forderen habenden starken Münzausstands von dasigen anwesenden Deputirten abermal eine Erinnerung beschehen, und von selben Nahmens ihrer Obern und Committenten ausdrücklich ad Protocollum reservieret worden, daß, nachdem die Untersuchung und Liquidation sothaner Prätension, zufolg der letzteren Kreisrecessen de Anno 1727. & 1734. noch zur Zeit aus verschiedenen darzwischen gekommenen Hindernussen unterblieben, solches denenselben zu einigen Nachtheil nicht gereichen solle, hat man es von Seiten übriger hoch- und löblichen Stände bey deme, was bereits Anno 1727. & 1734. hierüber beliebt, und beschlossen worden, nochmalen lediglich bewenden lassen.

Dessen allen zu wahrer Urkund haben derer hoch- und löbl. Stände sich allhier eingefundene Gesandte, Abgeordnete und Deputirte diesen Receß gewöhnlichermassen in nachfolgender Ordnung unterschreiben und fertigen lassen, und davon ein jeder ein Original zu Handen genommen:

Von wegen des Erzstifts Salzburg, Herr Sebastian Ant. von Zillerberg, hochfürstl. salzburgischer geheimer Rath, Landmann und Directorialgesandter bey dem noch fürwährenden Reichsconvent zu Regensburg.

Von wegen des Bißthums Freysing, Herr Dominicus von Bassus, von Sandersdorf und Menndorf, Sr. churfl. Durchl. in Baiern Hofrath.

Von wegen des Bistums Regensburg, obiger Herr von Bassus, churbaierischer Hofrath.

Von wegen des Bistums Passau, Herr Franz Anton Freyherr von Jodoci, hochfürstlich-passauischer geheimer Rath und Gesandter bey fürwährender Reichsversammlung zu Regensburg.

Von wegen des gefürsteten Reichstifts Berchtesgaden, Herr Philipp Jacob Löhr, daselbstiger Regierungsrath und Kanzler.

Von wegen des Reichsstifts und Klosters St. Emeran, Herr Joseph Sedlmayr, J. U. Lic. daselbstiger Rath, Kanzler und Lehenprobst.

Von wegen des Reichsstifts Niedermünster, Herr Matthäus Lauterbeck, J. U. Lic. daselbstiger Rath, Kanzler, Hofrichter und Lehenprobst.

Von wegen des Reichsstifts Obermünster, obiger Herr Lauterbeck.

Von wegen Kaisersheim ist niemand erschienen.

Von wegen Churbaiern, Herr Franz Anton, des heil. röm. Reichs Erb-

truchseß, Graf Zeyll, Freyherr zu Waldenburg ꝛc. churfürstl. baierischer wirklicher geheimer Rath und Kammerer, dann Herr Dominicus von Bassus, auf Sandersdorf und Menndorf, churfürstl. baierischer Hofrath.

Von wegen Pfalzneuburg, Herr Johann Adam Baron von Schroff, churfürstlich-pfälzischer geheimer Rath.

Von wegen Pfalzsulzbach, erstgemelter Herr Baron von Schroff.

Von wegen Leuchtenberg, obbenamster Herr von Bassus.

Von wegen der gefürsteten Grafschaft Sternstein, obbenannter Herr von Zillerberg.

Von wegen der Grafschaft Haag, obverstandener Herr von Bassus.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Herr Johann Georg Glätzl, des innern geheimen Raths der Stadt Regensburg.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfels, obiger Herr pfalzneuburgischer Gesandter, Herr Baron von Schroff.

Von wegen der Herrschaft Sulzbürg und Byrbaum, mehrgemelter churbaierisch. Herr Hofrath von Bassus.

Von wegen Hohenwaldeck oftbesagter Herr von Bassus.

Von wegen Breiteneck, erstgemelter Herr von Bassus.

Von wegen der Reichsstadt Regensburg, Herr Johann Georg Glätzl, daselbstiger innerer geheimer Rath, und Herr Eduard Jacob Glätzl, J. U. Lic. Rathgeber.

Geben und geschehen in Eingangs besagter churbaierischen Stadt Wasserburg, den vierten Monatstag April im ein tausend, sieben hundert und sechs- und vierzigsten Jahr.

Lit. A.

Ausschreibung des Kreistags.

Von GOttes Gnaden Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

dann

Jacob Ernst, Erzbischof zu Salzburg ꝛc.

Unseren Gruß zuvor. Ehrsame und Weise, besonders Liebe! Ihr habt bereits mittelst unsers gemeinsamen Ausschreibens vom 18. October verwichenen Jahrs dasjenige gnädigste Ansinnen zu vernehmen gehabt, welches Ihre kaiserl. Maj. an Uns beede ausschreibende Fürsten in Betref der nöthigen Ruhe und Sicherheit im Reich unterm 5. erstgemelten Monats Oct. zu erlassen beliebet haben.

Da nun bey der allgemeinen Reichsversammlung zeithero diese das Punctum securitatis publicæ hauptsächlich betreffende Anliegenheit in behörige Berathschlagung gezogen, und darauf unterm siebenzehenden Decemb. abhin (als euch nicht unbekannt seyn wird) an Ihro kaiserl. Maj. ein allergehorsamstes mittelst von Höchstderoselben bereits gnädigst ratificirtes Reichsgutachten dahin erstattet worden, daß zu Behauptung gemeiner Sicherheit, und ohne zu jemands Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben, die Armatur wenigst ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ungesäumt her- und zum marschfertigen Stand zu stellen, auch mit allen erforderlichen Requisitis zu versehen seye, die Einrichtung sothaner militarischen Verfassung aber in diesem löbl. Kreis aus mehreren Ursachen ein Kreisconvent, und nähere Behandlung unter sammentlichen löbl. Ständen, nach Unserer des Churfürstens zu Baiern Meinung erheischet: So haben Wir beederseits zu verstandenem Ende nach der Stadt Wasserburg eine Zusammentrettung dergestalten zu veranlassen, und auszuschreiben nöthig erachtet, daß die wirkliche Kreisdeliberationes Montags den 28. nächstkommenden Monats Februarii ihren Anfang nehmen sollen, woselbsten also ihr durch begwalte Abordnung zu erscheinen, und die Sach zu einen gedeihlichen Schluß eures Orts mitbeförderen zu helffen, euch nicht entgegen seyn lassen wollet.

Die

Die wir euch annebens die Puncta deliberanda, so bey dieser Kreisversamlung in Vortrag kommen werden, beyverwahrt mittheilen, damit ihr eure dahin abgeordnete Gesandtschaft so füglicher mit gemessener Instruction versehen könnet. Verbleiben euch anbey mit Gnaden gewogen, den 21sten Jenner 1746.

Maximilian Joseph Churfürst.
Jacob Ernst Erzbischof.

Lit. B.
Deliberanda.

Primo.

Nachdeme Ihro kaiserl. Majestät von der allgemeinen hochlöblichen Reichsversammlung zu Regensburg unterm 17. December das allergehorsamste zeithero sub dato 5ten diß lauffenden Monats Jenner bereits gnädigst notificirtes Reichsgutachten dahin erstattet worden, daß zu Behauptung gemeiner Sicherheit, und ohne zu jemands Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben, die Armatura wenigstens ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her und zum marschfertigen und dienstbaren Stand, zu Bedeckung derer der Gefahr unterworffenen und ausgesetzten Reichslanden, zu stellen, und mit all erforderlichen Requisitis zu versehen seye: So wird vorderist zu überlegen seyn, wie diese Kreisarmatur zum Stand zu bringen? dann was vor ein Fuß dißfalls zu nehmen, auch welchermassen sohin jedem sein Contingent auszusetzen seyn möchte? Dabey

Secundo Ferners zu berathschlagen, in was vor Regimenter, Battallions und Compagnien das stellende Kreisvolk einzutheilen, und was hierbey für Staabs- und Oberofficiers anzustellen.

Tertio Zu welcher Zeit alles in Corpore fertig stehen solle? Da man auch demnächst

Quarto Behalt verstandenen Reichsgutachtens bey dem hochlöbl. Reichsconvent sich vergleichen wird, wie die gesamte Reichsvölker zum Besten des Vaterlandes und Erhaltung allgemeiner Ruhe einzutheilen, und wohin selbe zu Bedeckung abzuschicken und anzuwenden: So wird auf solchen Fall eventualiter das Behörige wegen der Kriegscassa und des Proviantwesens, dann der mitzugeben habender Artillerie, fort wegen Verpflegung und Besorgung derer erkrankten und etwann bleßirt werdenden Soldaten abzumachen seyn; wie ingleichen all jenes, was

Quinto sonsten wegen derer zu gebrauchender Fähnlein, dann der Montour, des Gewehrs und Calibers, wie nicht weniger wegen des Sammelplatzes zur Musterung, abzuhandeln ist, und von all obigen dependirt, oder in einige Weise dahin einschlagt. Weiters und

Sexto ist gleichfalls erinnerlich, welchermassen der löbl. baierische Kreis zu Beschickung derer auf den 20. erlittenen Monats Octobr. zu Frankfurt veranlaßter Zusammentrettung der churrheinischen, österreichisch, fränkisch, schwäbisch- und oberrheinischen Kreisdirectorialgesandtschaften invitieret worden, worüber und da zeithero auch die daselbsten vorgetragene Deliberanda anhero communiciret worden, nunmehro bey diesem Kreisconvent ein endlicher Schluß zu fassen, und solcher an sein Gehörde hinwider zu eröfnen seyn wird. Und schließlichen

Septimo was sonsten noch etwann zum Besten des Kreises und dessen löbl. Ständen in ein und andern vorzunehmen oder zu verfügen seyn möchte?

Lit. C.
Propositio.

Aus was vor wichtig und vordringlichen Ursachen Ihro churfürstl. Durchleucht in Baiern und Ihro hochfürstliche Gnaden zu Salzburg, als ausschreibende Fürsten dieses hochlöbl. Kreises, die gegenwärtige Kreisversammlung zu veranlassen sich bewogen gefunden worden, solches ist aus denen an die gesamte hoch- und löbliche Stände erlassenen gemeinsamen Ausschreiben allbereits sattsam, und mithin so viel bekannt, welchergestalten Ihro röm. kaiserl. Maj. gleich bey Anfang Dero GOtt gebe! so glorreich- als langwürigster Regierung aus höchstrühmlich reichsväterlicher Sorgfalt an disseitig hochlöbl. Kreisausschreibamt das allergnädigste Ansinnen ergehen lassen, in reifer Erwegung jener mißlicher und weitaussehender Umständen, worinnen sich das römische Reich gegenwärtig befindet, alles dasjenige, was die Ruhe, Sicherheit, Ehr und Wohlfahrt des werthen deutschen Vaterlandes erheischen mag, vorzukehren,

sofort mit andern benachbarten Kreisen das in dergleichen Fällen gewöhnliche Vernehmen, zu Bestsetzung gemeinsamer Maaßreguln, schleunigst zu besorgen; wo entzwischen auch in dieser das Punctum securitatis publicæ betreffenden Sach bey der hochlöblichen Reichsversammlung zu Regensburg, mittelst eines den 12. Dec. letztverwichenen Jahrs verfasten und den 5. Jenner hinnach von kaiserl. Majestät ratificirten Reichsgutachtens der gemeine Schluß gefasset worden, zu Behauptung gemeinsamer Sicherheit, und ohne zu jemands Beleidigung den geringsten Anlaß zu geben, die Armatur wenigstens ad Triplum, wo solche noch nicht vorhanden, ungesaumt im marschfertigen Stand, zu Bedeckung der am mehristen der Gefahr exponirten Reichslande, herzustellen, und mit allen Requisitis zu versehen: In dessen Verfolg Allerhöchstgedacht Se. kaiserliche Majestät ferners ein anderweites kaiserl. Excitatorium unterm 12. Jenner an das baierische Kreisausschreibamt erlassen, und darinnen in Betrachtung der auf dem Verzug haftenden Gefahr auf schleunigen Vollzug nun gedachten Reichsschlusses wiederholter Dingen reichsväterlich angetragen.

Gleichwie nun bey so bewandten Umständen, und nach wirklich gefaßtem allgemeinen Reichsschluß wohl kein Zweifel mehr obwalten kann, daß nicht sammentlich hoch- und löbliche Stände dieses Kreises ihre reichsständische Obliegenheit beobachten, mithin zu Behauptung der allgemeinen Sicherheit, und Abwendung aller besorgenden Gefahr, das Ihrige mitbeyzutragen, sich nach bestem Vermögen beeifern werden:

Also bestehet der Gegenwurf bevorstehender Kreisdeliberationen hauptsächlich darinnen, auf was Art und Weis offtgedachter Reichsschluß in diesem löblichen Kreis am füglichsten zu vollziehen, und die resolvirte Armatur ad Triplum zu vorgemeltem Ende am leichtesten zu Stand zu bringen seyn möchte.

Und nun aber zu diesem heilsamen Zweck zu gelangen, wird erstlich und vornämlich erforderlich seyn, daß man in aufrichtigem kreisständischen Vertrauen seine innerliche Kräften selbsten abmesse, und mit Beyseitsetzung aller Aufzüglichkeiten sich eines solchen Verfassungsfuß vergleiche, welcher eines jeden Stands eigentlichem Vermögen, und zugleich denen gegenwärtigen Umständen am ähnlichsten seyn wird.

Sodann wird noch ferners in Betracht zu ziehen seyn, auf was Art und Weis die aufzustellen kommende Mannschaft mit allen erforderlichen Requisitis zu versehen, und vor derselben Subsistenz hinlänglich zu sorgen, zugleich auch in behöriger Beobachtung der ein jedem hoch- und löblichen Stand ins besondere zukommenden Befugnüssen und hohen Gerechtsamen solche dergestalten einzutheilen, und in so gute Ordnung herzustellen, damit dieses löblichen Kreises Trouppen erforderlichen Falls dem Reich und werthen Vaterland, wie bishero, mit Ehr und Reputation zu dienen im Stand seyen.

Dieweilen nun diese und übrige wichtige Objecta gröstentheils in denen Deliberandis schon enthalten, zum Theil aber Statibus per Dictaturam unverweilt communiciret, mithin alles in behöriger Ordnung nach und nach geziemend wird vorgetragen werden: Also ist nichts mehr übrig, als im Namen des Allerhöchsten den Anfang zu machen. Wobey Ihre churfürstl. Durchl., mein gnädigster Herr, sich gänzlich versehen, es werden ihre hoch- und löbliche Mitstände sich über die ausgesetzte Deliberanda dergestalten vernehmen lassen, als es der Sachen Wichtigkeit, und ihr davon abhangende Ehre, Ruhe und Sicherheit des röm. Reichs erheischet; inmassen auch dieselbe ihres höchsten Orts ohnermangeln werden, zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks, allmögliches beyzutragen, und ihre bereits in mehr Weg bezeigte teutschfürstliche Gesinnung, auch vor das Beste dieses Kreises tragende Sorgfalt, werkthätig zu erkennen zu geben.

Ad Lit. C.

Copia

des kaiserl. allergnädigsten Excitatorii an des hochlöblichen baierischen Kreises ausschreibende hohe Fürsten in Puncto securitatis publicæ. Datum Wien, den 12. Januar. 1746.

Franz, von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Durchleuchtigst- hoch- und hochwürdige, lieber Vätter, Churfürst, Fürst und Andächtiger!

Schon vor Unserer angetrettenen kaiserl. Regierung seynd von Vicariats wegen sowohl, als von dem churfürstl. Wahlcollegio, zu Handhabung nöthiger des heiligen römischen Reichs Frey- und Sicherheit, die stärkeste Ermahnungen an Kreise und Stände ergehen zu lassen, nöthig befunden worden.

Wir haben das Wohlseyn des heiligen Reichs, dessen Ruhestand die Bewahrung des Landfriedens, nach der unter göttlichen Schutz angetrettener kaiserl. Regierung väterlich, weniger nicht und vorzüglich beherziget, anmit an Kreise und Stände gnädigst und zuversichtlich damals gesinnet, alles, was der Ruhe, Sicherheit, Ehr und Wohlstand des Vaterlands gemäß seyn kann, anzuwenden, sofort gemeinschaftlich das in dergleichen Fällen gewöhnliche Vernehmen, zu Festsetzung deren Maaßnehmungen und werkthätigen Rettungsmittel, erhellenden Umstands nach schleunigst zu besorgen.

Da wir nun dermalen aus dem den 17. vorigen Monats und Jahrs über Unseres, den 14. October zu Frankfurt in Puncto securitatis publicæ bekannt gemachtes Commißionsdecret erfolgten Reichsgutachten mit sonderbarem Vergnügen und allergnädigstem Wohlgefallen des gesammten Reichs rühmlich bewiesene Liebe, Treue und Standhaftigkeit ersehen, des Innhalts, daß zu Behauptung gemeiner Sicherheit, und ohne jemands Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben, die Armatura wenigstens ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ungesäumt und im marschfertigen und dienstbaren Stand, zu Bedeckung deren der Gefahr unterworffenen und ausgesetzten Reichslanden zu stellen, und mit allen erforderlichen Requisitis zu versehen seye; wegen sothaner Schutz- und Bedeckung, und wie diese Völker zum Besten des Vaterlandes und Erhaltung allgemeiner Ruhe einzutheilen, und anzuwenden, sich ungesäumt einverstanden und verglichen werden sollte; Wir aber annächst mildest geruhen möchten, Unsere reichsoberhauptliche Sorgfalt vor des Reichs dauerhaftem Ruhestand ferner zu verwenden, und was wir hierzu ersprießlich erachteten, an solches anderweit förderlichst gelangen zu lassen:

Als haben Wir jenes, was eine weitere reichsthätige Berathschlagung zu erheischen scheinet, dem gesammten Reich vorzutragen allergnädigst anbefohlen, zugleich aber auch der Nothdurft zu seyn ermessen, an Euer Liebden Liebden unsere reichsväterliche Gesinnung, wegen behöriger und schleuniger Vollziehung dessen, was in bemelten von uns durchaus genehm gehaltenen und bestättigten Reichsgutachten festgesetzet worden, in Betracht der- ob dem Verzug fürwaltenden Gefahr freundväter- und gnädiglich, auch gnädigst wie hiemit beschiehet, zu erlassen. Wir seynd des billigen Vertrauens, und leben der getrösteten Hofnung, Euer Liebden Liebden werden sowohl vor sich selbsten, als von obhabendem Kreisausschreibamtswegen all obiges zu befördern, sich bestens angelegen seyn lassen: Erwarten auch sehnlich darüber, und was in dessen Conformität bereits beschehen ist, einen etwelchen Bericht zu überkommen.

Verbleiben anbey Euer Liebd. Liebd. mit freundväterlichen Willen, kaiserl. Hulden, Gnaden und allen Guten forderist und wohlbeygethan. Geben zu Wien den 12. Jan. 1746. Unsers Reichs im Ersten.

Franz

Vt. Graf Colloredo.

Andreas Mohr.

Lit. D.

Churmaynzisches Schreiben an das baierische Ausschreibamt.

Unsere freundliche Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, allzeit zuvor.

Wir haben am 1. dieses wohlerhalten, was Euer Liebden Liebden auf unser unterm 6. October jüngsthin an Dieselbe freundlich Erlassenes am 18. in vorläuffiger hochgefälliger Antwort zu versetzen beliebt haben, woraus wir des mehrern zu ersehen gehabt, welchergestalten Euer Liebden Liebden zwar dero bekannt patriotische hohe Gesinnung zu Dero billigem Nachruhm bey Gelegenheiten zu bewerkthätigen geneigt wären, gleichwohlen vordeme, was etwann von denen in die Stadt Frankfurt von uns eingeladenen kreisausschreibamtlichen Gesandtschaften derer löbl. churrhein- österreich- baier- fränkisch- schwäbisch- und oberrheinischen Kreisen zu verhandlen seyn möchte, zum voraus näher benachrichtiget zu seyn wünschen.

Da wir nun Euer Liebden Liebden in freundschaftlich gutem Vertrauen mittelst der hieneben verwahrten Anlag hievon die verlangte Nachricht zu geben die Ehre haben, gleich auch dieser Tagen denen übrigen zum Theil zu Frankfurt alhier wirklich anwesenden deren übrigen löbl. vordern Kreisen ausschreibamtlichen Gesandtschaften durch die Unserige mittheilen lassen:

So zweiffen wir an bald möglichster Abschickung deren Ihrigen um so weniger, als die dergestalten in Deliberation kommende Angelegenheiten zu nichts anders als des gemeinen Wesens Wohlfahrt und eines jeglichen löblichen Kreises Ehr und Sicherheit überhaupt abzielen.

Wir aber verbleiben Euer Liebden Liebden zu Erweisung all angenehmer freundlichen Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit.

Aschaffenburg, den
9. Nov. 1745.

Johann Friedrich Karl von GOttes Gnaden Erzbischof zu Maynz, des heil. röm. Reichs und Germanien Erzkanzler und Churfürst.

Euer Liebden Liebden

Dienstwilliger treuer Freund
auch
Dienstwilliger Freund
Johann Friedrich Karl
Churfürst.

An Churbaiern und Herrn Erzbischoffen zu Sazburg als des löbl. baierischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten also abgangen.

Ad Lit. D.
Deliberanda.

Primo.

Ob nicht die sämtliche Kreise ein gemeinsames Werk aus ihrem zeithero von jeglichem insonderheit gemachtem Schluß machen, und sich dadurch mit vereinigtem Rath und That zusammen setzen möchten?

Secundo.

Welchergestalten man einander auf dem Fall beystehen wolle, wann ein- oder anderer benachbarter Kreis gegen die Neutralität bedrangt oder vergewaltiget werden sollte?

Tertio.

Ob man nicht die Postirungen am Rhein von wegen denen Kreisen gesamter Hand besorgen, und derenthalben gemeinsame Abmaasen nehmen wolle?

Quarto.

Was man ferner zu Erhaltung Ruhe und Sicherheit, sofort zu Unterstützung einer wahren und reinen Naturalität, für gemeinnöthige Vorkehr zu thun für rathsam erachten wolle?

Lit. E.

Vorstellung des Kreises an Kaiser wegen der Reichsabbtey Kaisersheim.

Euer kaiserl. Majestät geruhen sich in tiefester Submißion vortragen zu lassen, wasgestalten der Reichsprälat zu Kaisersheim, ohngeachtet selber nach Aussag aller Reichsmatriculn ein ohnstreitig Mitglied dieses löbl. Kreises ist, jedannoch sich sowohl von der Erscheinung bey dissei[t]igen Kreisversammlungen, als von aller Concurrenz zu dieses Kreises Verfassung von einigen Jahren her eigenmächtig entziehen wollen, gleichwie er dann ohngeachtet der an Ihne beschehenen wiederholten Einladung bey dem dermalen alhier haltenden Kreisconvent abermalen zu erscheinen sich geweigert.

Wann nun aber, allergnädigster Kaiser und Herr, unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen auch Obere und Committenten nicht zugeben können, daß ein so considerabler Kreisstand sich zu offenbarem Ohndienst des Reichs und empfindlicher Beschwehrung dieses Kreises seines schuldigen Beytrags zu denen gemeinsamen Bürden entziehe, und deshalben bereits in denen Jahren 1727. und 1734. an weiland kaiserl. Maj. Karl den Sechsten, glorwürdigsten Angedenkens, Nahmens Churfürsten, Fürsten und Stände dieses baierischen Kreises die triftigste Vorstellungen beschehen, selbe aber bishero ohne Wirkung geblieben; dahingegen eine reichskündige Sache ist, daß

Primo Das Gotteshauß Kaisersheim in der wormsischen Reichsmatricul de Anno 1521. mit einem Anschlag der 282. fl. um so billiger dem löblichen baierischen Kreis zugeschrieben worden, daß

Secundo Dasselbe in besagtem Kreis, benanntlich in dem Herzogthum Neuburg, mit seinem Kloster, Kirchen und ganzen Bezirk unwiedersprechlich gelegen, in dem schwäbischen Kreis aber nur etlich wenige Güter besitzet, von welchen letzteren

Tertio Obbesagtes Gotteshaus zu dem löblichen schwäbischen Kreis, glaubwürdigen Vernehmen nach, nur 80. und etliche Gulden zu entrichten hat; hingegen aber wegen so vieler in Circulo bavarico besitzend erträglichen Gütern weder zum Reich, noch zu dem Kreis was prästirete, sondern eine ganz ausserordentliche erschlichene Moderation von ungefehr 200. fl. unbillig genießt, welches Quantum dem Reich und Kreis in denen Præstationibus durchaus entgehet, und bereits viele Jahr her entzogen worden. Zudeme noch

Quarto Weiters hinzukommet, daß oftgedachtes Gottshaus Testibus Actis sich annoch 1688. & 1696. selbsten zu dem baierischen Kreis bekennet, und dessen Protection mittelst einer kaiserl. Provisionalverordnung implorieret, auch forhin bis Anno 1705. ohne Widerred dahin concurriret hat. Und falls auch

Quinto Sich der noch nie erwiesene Vorwand, als ob von weiland kaiserl. Majestät Josepho, glorwürdigster Gedächtnuß, dasselbe mit seinem Contingent Anno 1705. an den löbl. schwäbischen Kreis gewiesen worden wäre, in der That also befindete; so ist doch

Sexto Durch den nachgefolgten baadischen Friedensschluß alles wieder in den alten Stand, und mithin der baierische Kreis in die Possession vel quasi seines Juris collectandi gesetzet worden. Nächstdeme

Septimo Nichts neues ist, daß ein Reichsstand wegen seiner zerschiedentlich entlegenen Güter, zu mehreren Reichskreisen concurriren müssen, mithin sothanes Gotteshaus sich unter obgemeltem Vorwand von seinem schuldigen Beytrag zu diesem Kreis, als worinnen es mit seinem Hauptgut Anfangs erwähntermassen unstritig gelegen, mit einigem Rechtsschein nicht entsagen kann.

Gleichwie nun aus diesem allen zu Genügen erhellet, daß der baierische Kreis allerdings Intentionem fundatam vor sich habe, und wenigstens in seiner wohlhergebrachten Possessione vel quasi Juris collectandi in solang zu schützen und zu handhaben seye, bis gleichwohlen der bey dem kaiserl. und Reichskammergericht anhängige Proceß seine Endschaft erreichet habe: Als setzen zu Euer kaiserl. Majestät weltberühmten Gemüthsbilligkeit wir Namens unserer gnädigsten auch gnädigen Herren Principalen, Oberen und Committenten unser allerunterthänigstes Ver-

trauen, und leben der gänzlichen Zuversicht, Allerhöchstdieselbe werden nach Anleitung Dero kaiserl. Wahlcapitulation Art. 12. die Ergänzung dieses ohnehin an Zahl der Stände so schwachen Reichskreises, welcher sich dessen ungeachtet zu Euer kaiserl. Maj. und des Reichs Diensten jederzeit willigst und devotest erfinden lässet, allermildest zu befördern, und nachdrücklichst zu besorgen, daß mehrberührtes demselben von Alters einverleibte Gotteshaus sich eigenwillig davon nicht entziehen, sondern vielmehr dasselbe zu reichsconstitutionsmäßiger Entrichtung seines gleich andern schuldigen Beytrags allergnädigst und ernstlich anzumahnen, in dessen Unverfang aber denen kreisausschreibenden Fürsten die wirkliche Hand zu bieten allergnädigst geruhen, um selbes durch reichssatzungsmäßige Mittel und Wege hierdurch executive anhalten zu können; Als um welches Euer kaiserl. Majestät des baierischen Kreises allhier anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte hiemit allerunterthänigst anflehen, zugleich Dero geheiligte Person in den mächtigen Schutz GOttes zu einer langwürigsten glorreich- und gesegneten kais. Regierung, sich selbsten aber zu Allerhöchstderoselben kaiserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen.

Wasserburg,
den 30. Martii, 1746.

Lit. F.

Vorstellung des Kreises an Kaiser, wegen Durchmarschen.

Euer kaiserl. Majestät geruhen allermildest, sich im Namen und von wegen des dahier versammleten baierischen Kreises allerunterthänigst des mehrern vortragen zu lassen, wasgestalten dieses Kreises ohnehin so geschwächte Lande und Unterthanen durch die immerhin fürdaurende vielfältige Marsche und Remarsche dergestalten hart betroffen und vollends zu Boden gedrucket worden, daß bey entstehender schleuniger Remedirung selbe gänzlich verderbet, und zu fernerer Prästirung der herrschaftlich- auch Reichs- und Kreisprästandorum allerdings unmächtig und unnützlich gemacht werden würden.

Wann aber, allergnädigster Kaiser und Herr, unsere gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten höchstens daran gelegen, daß ihre bishero so hart bedrangte Unterthanen von dem gänzlichen Untergang errettet, und bey ihrem noch übrigen wenigen Haab und Gut einigermassen aufrecht erhalten, mithin zu Euer kaiserlichen Majestät, und des gesammten Reichs und Publici Diensten nicht gänzlich inutil gemacht werden, anbey auch die bekannte Reichssatzungen, insbesondere aber Euer kaiserl. Majestät beschworne Wahlcapitulation, bereits heilsamlich vorgesehen und verordnet haben, was bey dergleichen Völkerzügen sowohl wegen zeitiger Vorherschickung der reichsconstitutionsmäßigen Requisitorialien, als wegen Einleitung des Marsches auf die Lineam rectam, Verpflegung der Trouppen, und andern dabey vorkommenden Dinge, zu Conservation der damit betroffenen Reichslanden, und damit der Transitus nach seiner Eigenschaft und Natur unschädlich seye und bleibe, beobachtet werden solle, und die bisherige so häuffige Unordnungen und Beschwerden hauptsächlich daher rühren, daß denen obangezogenen reichsconstitutionibus hierunter nicht nachgelebt, sondern von denen commandirenden Officiern und Commissariis die zweifelsohne in Handen habende Requisitorialien gar nicht, oder wenigstens nicht zeitig genug, vorausgeschicket, und andurch denen dabey betroffenen Kreisen und deren hoch- und löbl. Ständen die Zeit genommen worden, sowohl wegen Regulirung der Route, als wegen Verpflegung der Trouppen, und was dahin einschlägt, unter sich und mit denen Marschcommissariis zu concertiren.

Diesemnach ergehet an Euer kaiserl. Maj. Nahmens Churfürsten, Fürsten und Stände dieses baierischen Kreises das gehorsamste allerunterthänigste Anlangen bey Dero hochlöbl. Hofkriegsrath die allermildeste Verfügung zu thun, damit von da aus an alle in dem Reich commandirende Officiers und Kriegscommissarios, und wen es sonsten betrift, die geschärfte Ordres ergehen möchten, daß bey künftigen Marschen und Remarschen selbe durchgehends denen Reichssatzungen, besonders aber dem Reichsschluß vom 14. und 16. Aprilis de Anno 1734. und Euer kaiserl. Maj. beschwohrner Wahlcapitulation Art. 4. & 15. & seqq. genau nachleben, und denenselben zuwider bey Vermeidung der schwersten Ahndung sich nichtes zu Schulden kommen lassen sollen.

Euer

Euer kaiserl. Maj. weltbekannte Gemüthsbilligkeit lasset uns an allergnädigster Willfahr um so minder zweifeln, als daran die Beförderung Dero selbst eigenen und des Reichs Dienstes, nebst der Conservation dieses Reichskreises, merklich gelegen, und in dessen Entstehung disseitige Lande und Unterthanen ausser Stand gesetzet wurden, zur Unterhaltung der ad Triplum aufzustellen bereits resolvirter Kreisverfassung das Ihrige ferners beytragen zu können.

Womit Euer kaiserl. Maj. Wir in den mächtigen göttlichen Schutz, uns aber zu Dero allerhöchsten Hulden und Gnaden in tiefester Ehrerbietung allerunterthänigst empfehlen.

Wasserburg, den
4. April 1746.

Euer kaiserl. Majestät

allerunterthänigst und allergehorsamste

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des löbl. baierischen Kreises alhier versammlete Räthe, Bothschaften und Gesandte.

Lit. G.

Kaiserl. Creditiv.

Franz von GOttes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Demnach wir gnädigst gut befunden, die veranlaste baierische Kreisversammlung zu beschicken, und Unsern wirklichen kaiserl. geheimen Rath und Cammerern, Rudolph des heil. röm. Reichs Grafen von Chodeck diese Gesandtschaft aufzutragen:

Als begehren Wir an Euch hiermit gnädigst, daß ihr demselben Unsern kaiserl. Commissario und Gesandten, in allen deme, was er euch von unsertwegen vorzubringen befehliget ist, nicht nur vollkommen Glauben beymessen, sondern euch darüber dergestalten gegen Ihn erklären wollet, wie unser absonderliches Vertrauen zu euern Principalen, Obern und Committenten, sowohl als zu euch, festiglich gestellet, und zu des allgemeinen wertheesten teutschen Vaterlands Erhaltung und Wohlfahrt an sich selbst höchstnöthig und erforderlich ist.

In dieser Zuversicht verbleiben wir euch samt und sonders mit kaiserlichen Gnaden, wohl und gewogen.

Geben zu Wien den 19. Febr. 1646. Unsers Reichs im Ersten.

Franz ꝛc.

Vt. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Andreas Mohr.

Lit. H.

Proposition des kaiserlichen Gesandtens.

Ihro röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr, haben vor des wertheesten Vaterlandes dauerhaften Ruhestand Allerhöchst Dero reichsoberhauptliche Sorgfalt zu verwenden, und was hiezu ersprießlich erachtet würde, jederzeit vor Augen zu haben sich festiglich entschlossen.

In dieser Absicht ist mir allergnädigst anbefohlen worden, zu dieser ansehnlichen Kreisversammlung mich zu verfügen, denen abwesenden fürtreflichen Herren Räthen, Bothschaften und Gesandten, nebst Versicherung allerhöchsten kaiserl. Gnade, Ihro allergnädigsten Gruß zu vermelden, sodann denenselben vorzutragen, daß Ihro kaiserl. Maj. zu besondern Trost gereiche, daß gesamte löbl. Stände eine zu des Reichs Wohlfahrt abzielende Versammlung angestellet. Allerhöchstdieselbe verhoffen, löbl. Stände werden ebenfalls zu beherzigen gemeinet seyn, was die Ehre und Wohlfahrt des Reichs, die Aufrechthaltung dessen Systematis, insbesondere die Beobachtung des Landfriedens und die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit überhaupt, erfordern.

Ihro kaiserl. Majestät haben Ihre Sorgfalt durch das den 17. Jenner dictirte Commißionsdecret des mehrern am Tag geleget, und den Ruhestand

des Reichs in 2. Hauptabtheilungen, der innerlichen nemlich und der äusserlichen Ruhe nothwendig bestehen zu müssen, befunden. Allerhöchstdieselbe werden sich durch einige Betrachtung, wie die gleich immer beschaffen seyn möchte, nimmermehr abwendig lassen machen, all dasjenige zu Gemüth zu nehmen, was zu Erhaltung und Befestigung des ersteren und Wiederherstellung der anderen das gedeihliche seyn möchte.

Sie zweifeln nicht, daß man dieser reichsväterlichen Vorsorge mit gleichem Eifer entgegen zu tretten nicht geneigt seyn würde. In sothaner ganz natürlich sich ergebender und in dem geheiligten Band, so theils zwischen Haupt und Gliedern, und theils zwischen Gliedern unter sich, obwaltet, dann in der Teutschen für ihr Vaterland angebohrner Liebe sich begründeten Hofnung, haben Ihro röm. kaiserl. Maj. keinen Anstand, man werde die bereits durch das Reichsgutachten vom 17. December jüngsthin ad Triplum festgestellte Armaturam in marschfertigen Stand setzen, zu Verwahrung der eigenen Gränzen, mittelst wirklicher Ausrückung auf das schleunigste und zwar unerwartet des Schluß der jetzigen Versammlung, anwenden; zumalen schon ein Reichsgesatz, nemlich das von Ihro kaiserl. Mal. ratificirte Reichsgutachten vom 17. Dec. vorigen Jahrs, verhanden ist, dessen Befolgung von keiner weitern Berathschlagung abzuhangen, noch abhangen kan.

Dieses ist, was aus allergnädigstem kaiserl. Befehl ich denen anwesenden vortrefflichen Herrn Räthen, Bothschaften und Gesandten geziemend vorzutragen habe, nebst der Versicherung, daß Ihre kaiserl. Majestät gegen Churfürsten, Fürsten und Stände dieses löblichen Kreises sowohl, als gegen sie Herren Räthe, Bothschaften und Gesandte, die bezeigende Willfährigkeit in kaiserlichen Gnaden unerkannt nicht lassen werden, für mein Particulier aber will mich zu Erzeigung angenehmer Dienste und Gefälligkeiten auf das verbindlichste anerbothen haben.

Wasserburg,
den 5. Martii, 1746.

Rudolf Graf Choteck.

Lit. I.

Antwort und Erklärungsschreiben an die hochansehnliche kaiserl. Commißion.

Demnach es Ihro römischen kaiserl. Majestät allergnädigst gefallen, diesen löbl. baierischen Kreisconvent mittels Beschickung einer hochansehnlichen kaiserlichen Commißion in der Person Dero wirklichen geheimen Raths und Kammerern, Herrn Rudolph Grafen von Choteck Excellenz, allermildest zu beehren, und durch selben Allerhöchstdero vor die gemeine Wohlfahrt des werthen Vaterlandes vorsichtigst und preiswürdigst abzielende Intention dem gesammten Kreis mit mehrern allergnädigst erkennen zu geben:

Also hat man von gesammten Kreis wegen die von einer hochansehnlichen kaiserl. Commißion abgelegte vortreffliche Proposition in reife Erwägung gezogen, und hierauf einhellig davor gehalten, daß forderist Ihro kaiserl. Majestät vor Dero für das gesammte römische Reich, und diesen Kreis ins besondere tragende reichsväterliche Sorgfalt, auch zu Erhaltung und Befestigung dessen innerlicher und Wiederherstellung dessen äusserlicher Ruhe hegende ruhmwürdigste Beeiferung der allerunterthänigste Dank gebühre, welcher auch hiemit davor und zugleich vor dem zuentbothenen allergnädigsten Gruß und versicherte allerhöchste kaiserliche Huld in tiefester Ehrerbietung erstattet wird. Sodann hat man ferners einhellig beschlossen, in Conformität des unterm 17. Decemb. letzthin erstatteten, und von kaiserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichsgutachtens, die zu Behauptung gemeiner Sicherheit, und ohne zu Beleidigung Anlaß zu geben, bereits resolvirte Armatur ad Triplum in diesem löblichen Kreis ungesäumt zu bewerkstelligen, und ungeachtet der bey dieses Kreises Landen und Unterthanen aller Orten vor Augen liegender fast gänzlicher Unvermögenheit, jedoch aus patriotischem Eifer zu obbermeltem Ende die wenige noch übrige Kräften darzustrecken, um nach dem in Annis 1727. & 1734. in dergleichen Vorfallenheit beliebten Fuß die Kreisverfassung ad Triplum dergestalten schleunig herzustellen, und mit allen Requisitis zu versehen, daß wenigstens innerhalb 4. Wochen, von dem Tag des nächsten zu publiciren seyenden Receß

an

an gerechnet, (angesehen man solches wegen Enge der Zeit währender dieser Kreisversammlung nicht zu bewirken wuste) alles in Corpore marschfertig stehen solle, wo im übrigen die weitere Abschickung dieser Trouppen, und wie selbe zum Besten des Vaterlands, und Erhaltung allgemeiner Ruhe einzutheilen und anzuwenden seyen, anbetrifft, demjenigen abzuwarten beschlossen worden, wessen man sich in Verfolg Eingangs erwehnten Reichsgutachtens, und des neuern höchst venerirlichen kaiserl. Commißionsdecrets von gesammtem Reichs wegen deshalben vergleichen und einverstehen wird, um sodann seines Orts alles, was zu Erreichung obverstandenen heilsamen Zwecks, und der davon abhangenden Ehr, Ruhe und Sicherheit des römischen Reichs gedeihen kann, mit desto grösserer Zuverläßigkeit werkthätig beytragen zu können. Welches man hiemit des kaiserl. Herrn Abgesandtens Excellenz von baierischem Kreisconvents wegen geziemend unverhalten, und derselben zugleich bestens Fleisses sich empfehlen wollen.

Wasserburg,
den 29. Martii,
1746.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises allhier versammlete Räthe, Bothschaften und Gesandte.

Lit. K.

Beantwortung der kaiserl. Credentialien.

Gleichwie ab Euer kaiserl. Majestät unterm 19. Febr. an uns erlassenem allergnädigsten Schreiben sowohl, als ab Dero an uns abgeschickten kaiserl. wirklichen geheimen Raths und Kammerern des hoch- und wohlgebohrnen Herrn Rudolph, des heiligen römischen Reichs Grafen von Chodeck vortrefflichen Vortrag wir mit tiefestem Respect des mehrern vernommen, was Allerhöchstdieselbe aus preiswürdigster vor des werthen Vaterlands dauerhaften Ruhestand immerhin tragender reichsoberhauptlichen Sorgfalt an dießseitige Kreisversammlung gelangen zu lassen beliebet:

Also haben wir unermangelt, nach reifer der Sachen Ueberlegung uns gegen gedachten Dero Herrn Abgesandten dergestalten zu erklären, als die empfangene Instructiones, der Sachen Umstände, und des Kreises dermalige Kräften an Hand gegeben, der allerunterthänigsten Zuversicht lebende, Euer kaiserl. Majestät werden daraus sowohl unseren schuldigsten allerunterthänigsten Diensteifer, als nicht minder die treu gehorsamste Devotion und aufrichtigste patriotische Gesinnung unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen, Oberen und Committenten allermildest zu entnehmen geruhen.

Womit euer kaiserl. Majestät zugleich vor die Abschickung dieses hochansehnlichen Ministri, wodurch Dieselbe diese Kreisversammlung allergnädigst beehren wollen, und dessen vortreffliche Begabnüssen wir nicht genug beloben können, den allerunterthänigsten Dank erstatten, anbey auch diesen Kreis zu fernerer Dero allergnädigsten Protection, unsere wenige Personen aber zu kaiserl. allermildesten Hulden und Gnaden in tiefester Submißion allerunterthänigst empfehlen.

Wasserburg,
den 4. April,
1746.

Euer kaiserl. Maj.

Allerunterthänigst-
und
Allergehorsamste,

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises allhier versammlete Räthe, Bothschaften und Gesandte.

Lit. L.

Vorstellungsschreiben des Kreises an Kaiser, wegen Erledigung der neuburg- und sulzbachischen Lande.

Euer kaiserl. Majestät geruhen Allerhöchstderoselben von dem dahier versammleten baierischen Kreisconvent in tiefestem Respect allerunterthänigst fürtragen zu lassen, welchergestalten Ihro churfürstliche Durchleucht zu Pfalz durch Dero, wegen denen Herzogthümern Neuburg und Sulzbach anwesende Gesandtschaft, um ehebaldiger Evacuation sothaner Landen, bey Euer kaiserl. Maj. von gesammten Kreises wegen uns allerunterthänigst zu interponiren, bereits vor einiger Zeit die wiederholte Instanz machen lassen; mit ganz besonderer Consolation haben wir aber bald darauf von ermelter Gesandtschaft selbsten zu vernehmen gehabt, daß zu sothaner Evacuation Euer kaiserliche Majestät allerhöchste Ordres wirklich gefertiget, und aberlassen worden seyen.

Da wir nun bey annoch versammletem Kreistag der tröstlichen Hofnung gelebt, von der wirklichen Erledigung dieser so sehr erschöpften Kreislande die endliche höchstvergnügliche Nachricht zu erfahren; so wird bey uns abermalen nicht nur wegen noch nicht erfolgter Evacuation die wiederholte Anzeig gemacht, sondern auch annebst ein andere das gesammte Kreiscorpus merklich berührende Anliegenheit klaglich vorgestellet, und um fernere allerunterthänigste Interceßion bey Euer kaiserl. Majestät inständig angesuchet. Da nemlich zur Zeit der Ueberziehung deren pfalzneuburgischen Lande das Pflegamt Bleystein von dem Grafen von Sinzendorf, mittels Connivirung des königl. böheimischen Lehenhofs als ein daher relevirendes Lehen in eigenmächtigen Besitz genommen worden, und da bey nun erfolgter churpfälzischen Friedensoccasion und wiederhergestellter vollkommenen Amnestie Se. churfürstl. Durchleucht gar nicht gezweifelt hätten, es würde auch dieses Pflegamt gleich denen übrigen herzoglichen neuburg- und sulzbachischen Landen ebenmäßig zu ferner ruhigem Besitz eingeraumet werden: so ergebe sich doch nunmehro, daß gedachter Graf von Sinzendorf, unter dem Vorwand verschiedener Lehensstritigkeiten, die wirkliche Evacuation noch de facto difficultiren wolle.

Gleichwie aber Euer kaiserl. Majestät, nach allerhöchst Dero weltkündigen und allerpreiswürdigsten Gerechtigkeitsliebe, ohne unser allerunterthänigstes Anfügen, von selbsten bekannt ist, daß, wann auch gleich eins- und andere Lehensquästiones vorseyn sollten, solche doch gewöhnlichermassen nicht anderst, als in denen besondern Lehengerichtern verabhandelt, untersuchet, und entschieden zu werden pflegen; hingegen keinem Vasall erlaubt seyn, wider den andern sich eigenmächtig in Posseßion zu setzen, und besonders in gegenwärtigem Fall um so weniger dergleichen ferners Anmassen Statt finden könne, als der 12. Articul des dresdnischen Friedens für Se. churfürstl. Durchleucht zu Pfalz annoch ins besondere das Wort spricht. Bey solcher der Sachen Beschaffenheit können wir an Seiten des baierischen Kreises auf obberührtes Sr. churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz geziemendes Ansuchen der allerunterthänigsten Vorstellung und Interceßion, als andurch beschiehet, uns um so weniger entziehen, als diesem löblichen Kreis gar viel daran gelegen ist, daß dieses sehr ansehnliche in mehrern Dorfschaften bestehende Pflegamt Bleystein ferner, wie bishero, dem Herzogthum Neuburg, und durch solches dem baierischen Kreis einverleibet bleibe, und also die darauf haftende Kreisonera der gemeinen Nothdurft nicht entzogen, oder dieser ohnedem schwache Kreis noch mehr entkräftet werde. Wir leben also der allerunterthänigsten tröstlichen Zuversicht, Euer kais. Majestät werden nach allerhöchst Dero reichsväterlichen Liebe und Vorsorg sowohl in Ansehung sammentlicher pfälzischen Lande die wirkliche Evacuation von denen bishero zu äusserster Bedrangnuß derer armen Unterthanen darinnen bequartiret gewesenen Kriegsvölkern, als auch besonders die Wiedereinraumung des von mehrerwehnten Grafen von Sinzendorf, ohne Urtheil und Recht, in Besitz genommenen Pflegamts Bleystein in allerhöchsten Gnaden befördern zu lassen.

Wir haben uns unterwunden, diesen so sehr bedrangten, und denen zahlreichen Durchmarschen ihrer Situation halber über dieses exponirten Landen das verhoffentliche gedeihliche Wort zu sprechen, und uns da mehr be-

bestens zu werden, als die Rett- und Erhaltung eines so ansehnlichen Kreisesmitstands billig und fürnehmlich unsere gemeinsame reciproque Obliegenheit berühret, und deme zufolge Euer kaiserl. Majestät pro Bono communi Imperii & Circuli allergnädigst bekannte reichsväterliche Obsorg der abgemessene Endzweck unserer allerunterthänigsten Bemühung je und allezeit nicht weniger seyn und verbleiben wird. Die wir ꝛc. Wasserburg, den 4. April, 1746.

Lit. M.

Pro Memoria der churpfälzischen Gesandtschaft.

Eine churfürstl. pfälzische wegen deren Herzogthümer Neuburg und Sulzbach dahier anwesende Gesandtschaft kan nicht umhin, einer hochlöbl. Kreisversammlung aus Ihrer churfürstl. Durchl. seines gnädigsten Herrn special gnädigsten Befehl, vermittelst der Anlagen geziemend zu erkennen zu geben, welchergestalten nicht nur dieser Tagen 3. kaiserl. königl. Hussarenregimenter, Festetitz, Callnoky und Esterhasi, ohne gewöhnliche reichsconstitutionsmäßige Requisitorialien in die pfalzneuburgisch nordgauische Aemter eingerucket, sondern auch dem sichern Vernehmen nach annoch 6. Regimenter Caballerie und 5. Regimenter Infanterie aus Böhmen auf dem Fuß nachfolgen, und die nemliche Route nehmen sollen. Wann nun diese Marsche einestheils ihren Ursprung daher nehmen, weilen keine Requisition vorhergehe, mithin dadurch die fränkische Kreiscommissarii zu Nürnberg den Anlaß nehmen, den Trouppenmarsch in disseitige Länder, vermög monheimischen Landrichteramtsberichts, von der Linea recta abweichen, in disseitige Aemter einzuschieben, da doch bekanntermassen die pfalzneuburgisch- und sulzbachische Lande durch die annoch fürdaurende Winterquartiers dergestalten bis auf das Blut ausgesogen, und an Fourage aufgezehret seynd, daß auch für ein Regiment die Subsistenz aufzubringen nicht mehr menschmöglich ist, mithin durch dergleichen Ueberladung denen bereits totaliter ruinirten Herzogthümern der letzte Herzensstoß gegeben wurde: Als solle sich disseitige Gesandtschaft abermalen an eine hochlöbl. allgemeine Kreisversammlung nothgedrungen wenden, und um so reichsconstitutions- als kreisverfassungsmäßige kräftigste und bethunlichste Interposition und Abhelfung inständig belangen, damit sowohl die kaiserl. königl. Generalität, oder vorausgeschickte kaiserl. Marschcommissarien, die sonder Zweifel in Handen habende reichsconstitutionsmäßige Requisitoriales jedesmalen zeitlich vorausschicken, sofort sowohl der fränkisch und schwäbische Kreis die gerade Linie nach dem termino à quo & ad quem richtig beobachten mögen. Gleichwie nun die äusserste Gefahr auf den mindesten Verzug haftet, und diese verderbliche Unordnung jedem getreuen Kreisstand begegnen kan; als verhofet die pfalzneuburg- und sulzbachische Gesandtschaft, daß über dieses sowohl als jüngsthin in der unterm 4. hujus abgehaltenen Kreissession gestelltes per unanima für höchstbillig und gerechtbefundenes Petitum der gedeihliche Entschluß ehebaldigst gefast und bewirket werde, da Ihro churfürstl. Durchl. sein gnädigster Herr dagegen gnädigst versichern liessen, daß Höchstdieselbe in dergleichen über kurz oder lang vorfallende Begebenheiten sich eines jeden Kreisstands ebenmäßig reciprocirlich kräftigst mit anzunehmen niemalen entstehen werden. Wasserburg, den 7. Martii 1746.

Von Ihro churfürstlichen Durchl. zu Pfalz wegen beyder Herzogthümer Pfalzneuburg u. Sulzbach dahier anwesende Gesandtschaften.

Ad Lit. M.

Specification deren in das röm. Reich aus Böhmen und Mähren marschirenden Regimentern und Generalen.

Regimenter.

Carl Lothringen.	Infanterie.
Damnitz.	
Broune.	
Platz.	
Bayreuth.	
Diemar.	Cavallerie.
Bernes.	
Lichtenstein.	
Würtemberg.	
Nadasty.	
Kallnoki.	
Festetitz.	

Generalen.

Königsegg, Feldmarschall-lieutenant.

Puewla.	Generalwachtmeister zu Fuß.
St. Andreä.	
Hagenbach.	
Elberfeld.	
Bentheim.	Generalwachtmeister zu Pferd.
Miss.	
Rottern.	
Kalchreuter.	

Ad Lit. M.

Copia Unterthänigsten Berichts des pfalzneuburgischen Landgerichtschreibers Licentiat Stutz, de dato Monheim den 2. Martii 1746.

Durchleuchtigster ꝛc.

Was für eine Generalmarschroute vor das aus Böhmen nacher Villingen marschirende kaiserl. königl. Hussarenregiment von Festetitz (deme 2. andere demnächstens nachfolgen werden) unterm 22. & 23. passato concertiret worden, ein solches geruhen Euer churfürstl. Durchl. aus dem Anschluß sub N. 1. des mehrern zu ersehen. Ob nun zwar besagtes Regiment zwischen Nördlingen und Donauwörth in Linea recta weiters fortgeführet werden sollen; so ist jedoch nach anliegend anderweiten Marschroute sub N. 2. die Haupt- und Generalstaabsstation nicht auf Rindlheim, sondern auf Gosheim und Huisheim in allhiesiges Landrichteramt Höchstätt durch die Marschcommissarios instradiret worden. Und gleichwie hierdurch besag der in dem heutigen Staabsquartier in Dattenheim concertirten sub N. 3. nebenschlüßigen Marschroute nicht allein das allhiesige Landrichteramt, der von mir beschehen Remonstration und Protestation ungeachtet, sehr hart mitgenommen wird, sondern auch wiederholtes Landvogtamt Höchstätt, allwohin die vorläufige Communication zu ertheilen unermangelt habe, stark betroffen werden wird: Also auch habe ein solches Euer churfürstl. Durchl. hiemit per Stafferam gehorsamst einberichten, und eine unterthänigste Maaß nicht vorschreiben sollen, ob nicht Höchstdieselbe jemanden in das Stabsquartier nacher Gosheim zu Tit. Herrn Obristen Grafen von Erdoedy abzuschicken, sohin den Marsch solchergestalten einleiten zu lassen gnädigst geruhen möchten, damit das löbl. Regiment gleichwohlen von Gosheim, als in Linea recta, fortrucken, einfolglich mehrgedachtes Landvogtamt Höchstätt verschonter bleiben. Und weilen übrigens von denen anheut zu Dattenheim versammleten fränkischen und schwäbischen Marschcommissariis vernommen, daß annoch 6. Cavallerie- und 5. Infanterieregimenter aus Böheim im Hermarsch begriffen seyen, welche vermuthlich dem Festetitzischen und übrigen Hussarenregimentern nachfolgen werden: Als habe ein solches Euer churfürst. Durchl. zu Dero gnädigsten Wissenschaft und zu dem Ende unterthänigst einberichten sollen, damit zu Regulirung deren Marschroute, einfolglich zu Sublevirung Dero Lande, jemand in tempore abgeordnet, und bey dem nunmehro fürdaurenden hochpreißlichen baierischen Convent das Nöthige vorgestellet werden könne, damit die ausländische Marschcommissarii die Bürde, ihrer Gewohnheit nach, nicht mehrmalen von sich hinweg, und in disseitige Lande hereinschieben mögen. Womit ꝛc.

Ad

Ad Lit. M.

N. 1.

Marschroute

Vor das aus Böhmen durch den fränkischen Kreis, und so weiters nacher Villingen gehende kaiserl. königl. ungarische löbl. Hussarenregiment Festetitz, dessen Instradirung in Linea recta einschlagend.

Von Nabburg auf = Kassel.
= Deiningen.
= Freystätt.
= Ettenstätt.
= Bubenheim.
= Goßheim.
= Dopfheim.
= Frauenliedhausen.
= Langenau.
= Erbach.
= Minderdingen.
= Riedlingen.
= Möhringen.
= Schwimmingen auf der Haard.
= Friedlingen.
= Villingen, allwo der weitere Marsch und Austheilung in das österreichische kann gemacht werden.

N. 2.

Generalmarschroute

Vor das aus Böhmen durch den fränkischen Kreis gehende kaiserl. und königl. Hussarenregiment von Festetitz, dessen Instradirung in Linea recta einschlagend.

Von Nabburg auf = Kassel.
= Deiningen.
= Freystatt.
= Kippelheim.
= Ueber die Altmühl.
= Rudelstetten, zwischen Nördlingen und Donauwerth.

Concertirt Nürnberg, den 23. Februar. 1746.

Ad Lit. M.

N. 3.

Marschroute

Vor das kaiserl. königl. ungarische löbliche Hussarenregiment von Festetitz auf den 3. und 4. Martii, 1746.

Der löbliche Generalstab.

Von Dättenheim auf = = = Goßheim und Huißheim.

Die löbliche Leibcompagnie.

Von Neudorf auf = = = = Mindlingen und Gunzenheim.

Titl. Hr. Obristen Compagnie.

Von Wengen auf = = = = Silenhofen und Concurrenz.

Hr. Obristlieutenant Compag.

Von Suffersheim auf = = = Sulzdorf.

Titl. Hr. Obristwachtmeisters Compagnie.

Von Nempflingen auf = = = Witttesheim.

Erste Leibcompagnie.

Von Holzing mit seiner Concurrenz auf = = = = = = Fünfstätt.

Zweyte Compagnie.

Von Guykelsheim und Möhren auf = Mettingen und Baldheim.

Dritte Compagnie.

Von Ensheim und Bubenheim auf = Rudelstetten, Bügel und Ostheim.

Vierte Compagnie.

Von Bern mit seiner Concurrenz auf Wolferstatt.

Fünfte Compagnie.

Von Windischhausen auf = = Herolden, Oppingen und Kleinhorhenn.

Sechste Compagnie.

Von Hötting und Hausen auf = Laub, Ammerbach und Kreuth.

Siebende Compagnie.

Von Trontsheim auf = = = Wechingen und Holzkirch.

Achte Compagnie.

Von Wettelsheim auf = = = Apertshofen und Bürheim.

Neunte Compagnie.

Von langen Alheim auf . . . Mehrensstein.

Concertirt Dättingen,
den 2. Martii,
1746.

Lit. N.

Pro Memoria
des Kreisconvents an kaiserlichen Gesandten.

Eine hochansehnliche kaiserl. Gesandtschaft beliebe hochgeneigt zu vernehmen, wasgestalten bey einer dahier fürseyenden baierischen Kreisversammlung von der fürstlichen pfalzneuburg- und sulzbachischen Gesandtschaft, aus special seines gnädigsten Principalen und Herrns Befehl, in Geziemenheit beschwerlich zu erkennen gegeben worden: wie nemlich in alldortigen nordgauischen Landen das kaiserl. königl. festetitzische nacher Villingen destinirte Hussarenregiment, ohne Vorausschickung derer gewöhnlichen reichsconstitutionsmäßigen Requisitorialien, mit offenkündiger Abweichung von der geraden Linie eingerucket seye, deme noch weitere dergleichen zwey, samt 6. Regimenter Cavallerie, und 5. Regimenter Infanterie aus Böhmen auf dem Fuß die nemliche Route nachfolgen sollen.

Zumalen nun sothaner Marsch und Einschiebung veranlasset worden, weilen die sonst gewöhnliche reichsconstitutions- und capitulationsmäßige Requisition nicht vorhergegangen, mithin die fränkische Kreiscommissarii den Anlaß nehmen können, den Marsch in die diesseitigem Kreis incorporirte churfürstliche pfalzneuburg- und sulzbachische Lande, entgegen der geraden Linie, einzuschieben: Als hat man eine hochansehnliche kaiserl. Gesandtschaft anmit gebührend bestens belangen wollen, dieselbe belieben, es allerhöchster Orten, oder an seiner sonstigen Behörde, in solche Wege einzuleiten, damit die kaiserl. königl. Generalität, oder voraus geschickte kaiserl. Kriegs- oder Marschcommissarii, die sonder Zweifel in Handen habende reichsconstitutionsmäßige Requisitoriales jedesmalen zeitlich vorausschicken, sofort sowohl der fränkisch- als schwäbische Kreis die gerade Linie nach dem Termino a quo & ad quem richtig beobachten, und die kaiserl. Trouppen zu Sr. kaiserl. und königl. Majestät allerhöchsten Dienst selbstigen Behindernüß und Nachtheil in keine Umwege geführet, folglich diesseitige Kreismitgenossene hoch- und löbliche Status, und deren arme Unterthanen, hierdurch nicht noch mehrers bedranget werden möchten. Wie nun dieses Gesuch der Billigkeit, und denen in medio liegenden Reichsconstitutionibus allerdings conform: Also getröstet man sich einer hochgeneigt- remedirlich- fordersamsten Vorkehrung, als wohin man sich einer höchstansehnlichen kaiserl. Commißion geziemend und besten Fleisses empfiehlet. Datum Wasserburg, den 8. Martii, 1746.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises allhier versammlete Abgesandte, Räthe und Bothschafter.

Lit. O.

Interceßionsschreiben an die schwäb. und mutat. mutand an die fränkische beede hochlöbl. Kreisversammlungen wegen der übergebenen churpfälzischen Beschwerden, der Durchmarschsachen halber, durch die Pfalzneuburg und sulzbachische Lande, so nomine der churbaierischen löbl. Kreisversammlung unterm Dato Wasserburg, den 8. Martii erlassen worden.

Unsern hoch- und vielgeehrten Herren mögen der Churfürsten, Fürsten und Stände des baierischen Kreises der Zeit albier versammlete Räthe, Bothschaften und Gesandte freundnachbarlich nicht bergen, und Derosel-ben beschwerlich vorzustellen nicht umhin seyn, wasmassen nach mehrerer Anzeig des sub N. 1. anliegenden Pro memoria cum adj. ohnerachtet das aus dem Königreich Böheim nacher Villin-

gen marschirende kaiserl. königl. festitzische Hussarenregiment, besag der sub N. 2. beyfolgenden Generalmarschroute, ihren Tractum der geraden Linea nach zwischen Nördlingen und Donauwörth bestimmtermassen hätte fortsetzen sollen, ein solches jedannoch von der Linea recta gänzlich ab- und anstatt, dasselbe mit der Haupt- und Generalstaabsstation, nach Anleitung obiger Route, auf Rudelstetten hätte betreffen sollen, in disseitigen Kreis, und zwar benanntlich in die pfalzneuburgische Ortschaften Gosheim und Huisheim, von dannen in das Höchstättische, ganz unvermutheterdingen eingeleitet worden seye. Wann dann reichsconstitutionsmäßig, und jedem Kreis besonders daran gelegen ist, daß die durch die Reichslande marschierende Kriegstrouppen den geradesten Weg à termino à quo ad terminum ad quem eingeleitet und geführet werden sollen, zudeme auch eine reichskündige Sache, wasgestalten die diesseitige Kreislande, besonders das Neuburgische, diese Kriegszeiten hindurch ganz ausserordentlich gelitten habe:

Als setzet man von Seiten der allhiesigen Kreisversammlung zu unsern hoch- und vielgeehrten Herrn das freundnachbarliche gesicherte Antrauen hiemit, dieselbe werden in solch billigmäßigen Anbetracht das gegenwärtige und noch bevorstehende Marschwesen dermassen einzuleiten, sofort ihren Marschcommissarius die Herstellung dieses festetitzischen Regimentsmarsches auf den in obenbemerkter Route angezeigten geraden Weg um so nachdrucksamer ungesäumt einzubinden belieben, je bekannter denen eingekommenen Nachrichten zufolge bemeltem Hussarenregiment noch zwey dergleichen nebst 6. Cavallerie- und 5. Infanterieregimentern demnächstens nachfolgen sollen.

Gleichwie nun dieses unser Gesuch denen vorliegenden Reichsconstitutionibus und der Billigkeit allerdings conform sich befindet: Also auch verhoffen wir um da gesicherter, mit der hinlänglichen Remedur und vergnüglichen Antwort consolirt zu werden, als solches zu Conservation allerseitiger Reichslande und Unterthanen, und zugleich zu Beybehaltung des zwischen beeden löbl. Kreisen so nöthig als gemeinnutzlichen mutuellen Vernehmens gereichen, auch wir für solches in derley Begebenheiten hinwiederumen auf gleiche Art zu beobachten keineswegs ermanglen, annebenst im freundnachbarlichen Vertrauen dasjenige Promemoria abschriftlich sub N. 3. hiebeylegende, was wir wegen zeitlicher Vorausschickung der reichsconstitutions- und wahlcapitulationsmäßigen Requisitorialien zu gemeinem Besten an die allhier der Zeit anwesende kaiserl. Gesandtschaft geziemend gelangen zu lassen vor diensam erachtet. Womit ꝛc. Wasserburg den 8. Martii 1746.

Lit. P.

Copia
der Antwort des fränkischen Kreises.

Hochwohlgebohrne, hoch- und Wohledelgebohrne, hochedle, veste und hochgelehrte, hoch und vielgeehrte Herren!

Ab unserer hoch- und vielgeehrten Herren freund- nachbarlichem Schreiben aus Wasserburg, vom 8. lauffenden Monats, ist des mehrern zu entnehmen gewesen, was bey dasiger löbl. Kreisversammlung wegen aus dem Königreich Böheim jüngsthin in die vorderösterreichische Erblande abgegangenen kaiserl. königl. ungarischen festitzischen Hussarenregiments, daß solches, anstatt es nach der Generalmarschroute den Zug der geraden Linie nach zwischen Nördlingen und Donauwörth nehmen, dieser zuwider von disseitigen Kreiscommissariis, wo die Stabsstationen auf Rudelstetten, Huisheim, fort in das höchstättische unvermutheterdingen eingeleitet worden seye, beschwerend vorgekommen, desgleichen unsern hoch- und vielgeehrten Herren nachrichtlich beygebracht worden seye, daß nebst diesen noch 2. dergleichen Hussaren- dann 6. Cavallerie- und 5. Infanterieregimenter aus ermeltem Königreich Böheim demnächst nachfolgen werden.

Anreichend nun das erstere, ist Uns alhier ebenfalls so wenig, vermittelst einer kaiserl. Requisition, als sonst durch einen von irgendher mitgetheilte Benachrichtigung, der Anzug und Eintrieb in Kreis deren denen vorher aus dem Königreich Böheim in die Niederlande jüngsthin abgegangenen kaiserl. und königl. ungarischen Völkern auf dem Fuß nachgefolgten 2. Hussarenregimentern, Festetitz und Callnoky, ehender bekannt worden, als bis dieselbe

schon

schon in den pfalzsulzbachischen Landen, und daß sie mit einer von dem Oberkriegscommissariatamt zu Prag auf- und mitgehabten, mit der eilends alhier nach der reichsconstitutionsmäßigen geraden Linie zu den bestimmten Terminum ad quem, als das festetitzischen in das Breißgauische, und das callnokische nach dem Oberrhein gerichtet- und verabfasten nicht übereingekommenen Marschroute versehen gewesen, und der Zug nach jener Pragerroute herein in den fränkischen Kreis mit so schnellen Tritten, und so tief allschon in das Nürnbergische fortgesetzet haben, daß die in Begleit eines von dem das Commando im Reich über sothane aus dem Königreich Böheim kommende Trouppen obhabenden kaiserl. Generalfeldzeugmeistern, Herrn Grafen von Gaißruck noch darzu ertheilter ausdrücklicher Ordre denenselben entgegen geschickte Kreismarschroute, zumahl nach schon so weit überschrittenem Termino à quo nicht mehr in Gang und Würkung zu bringen gewesen, sondern unumgänglich hat abgeändert, und von dar, wo die Regimenter allschon in diesem Kreis gestanden, hinwider die Linea recta angeschlagen, folgsam hinnach beede Hussarenregimenter, als wie schon ermelt, Festetitz in das Breisgauische und Callnoky nach dem Oberrhein haben neuerlich eingeleitet werden müssen, worbey wir hätten wünschen mögen, daß es die Zeit und Umstände deren dadurch eben so unversehen und unverschuldet deren disseitigen Kreiscommissarien unvermeidlich mit betroffenen Nachbarschaften gelitten hätten, mit denenselben dessenthalben ein vorgängiges nachbarliches Vernehmen zu pflegen, worzu man von Seiten des fränkischen Kreises je und allezeit erbiethig ist, und im Gegentheil so vielweniger je billigen, und geschehen lassen wird, daß bey vorfallender Instradir- und Leitung derer Völkerzügen, über die nach denen Reichssatzungen abgemessene gerade Richtschnur zu einiger Zeit von Seiten deren fränkischen Kreiscommissarien irgend hinausgegangen, und mittelst geflissentlicher unbilliger Zuschiebung denen hoch- und wohllöbl. Ständen der benachbarten Kreise einiger Last und Ungemach, wodurch sie zu Empfind- und zu befugter Beschwerung können veranlasset werden, zugezogen wurden, dessen freundnachbarlicher Erwiederung Wir uns auch von erst hochernannten Herren Ständen des löbl. baierischen Kreises in Zukunft um so mehrers unzweiffentlich versehen, als wir für das verflossene, wormit wir aber unsern hoch- und vielgeehrten Herren in sicherer Anhoffnung künftig gänzlichen nachbleiben, für dismal nicht beschwerlich fallen wollen, viele Ursach hätten, über solcherley selbigerseits öfters gegen hiesige Nachbarschaften vorgedrungen Beläftigungen uns allerdings und höchlich zu beklagen. Daß aber

Secundo Die vernommene Nachruckung aus Böhmen annoch zweyer Hussaren, 5. Infanterie- und 6. Cavallerieregimenter, kaiserl. königl. ungarischen Trouppen angehe, der löbl. baierische Kreis auf gleicher Route von denenselben insgesamt in Durchzug gegenwärtig, wo deren 11. an der Zahl wirklich im Anzug und Eintritt in das Reich, und allda in denen vordern Reichskreisen stehen zu bleiben begriffen seynd, betroffen werden sollte, ein solches befindet sich nach der neuern bey uns unlängstens allhier zum Vorschein gekommenen Dislocirungsidea, welche wir, nebst denen deshalber an diesen löbl. Kreis anerst kurzverwichenen Tägen eingegangenen kaiserl. Requisitorialien hier anschlüßig mittheilen, nicht dermassen bewandet, sondern, wie unsere hoch- und vielgeehrte Herren daraus unschwer abgenommen haben werden, eine der härtesten Beschwerungen für den disseitigen Kreis, in Ansehung dergleichen seithero allschon ohne Aussatz und in höchster Ubermaaß erdulteten Lasten abermal seye, folgbar äusserist beschwerlich falle. Wormit unsere hochgeehrte Herrn der mächtigen Obhut des Allerhöchsten empfehlende allstets verbleiben.

Nürnberg, den
14. Marti 1746.

Unserer hoch- und vielgeehrten Herrn

Freund- und Dienstwillige,

Der Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreises bey gegenwärtig-allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Ad Lit. P.

Copia des Requisitionsschreiben an das hochfürstl. fränkische Kreisausschreibamt, de dato Wien, den 24. Febr. 1746.

Franz, von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Ehrwürdiger, auch hochgebohrner lieber Oheim, Fürst und Andächtiger!

Wir gesinnen hiemit an Euer Andacht und Liebden, Sie wollen bey denen Ihrigen sowohl die nöthige Verordnungen, als bey ihren Kreismitständen, deren Territoria die in nebenliegender Specification enthaltene Regimenter und Generalen, so aus Böheim in das Reich marschiren, betreffen wird, die Erinnerung dahin ergehen lassen, auf daß denenselben bey Haltung guter Mannszucht ein unschädlicher Durchzug unweigerlich verstattet, und anbey zu förderlicher höchstnöthiger Fortkommung möglichst an die Hand gegangen werde. Dieses gereichet zu unsern hinwiederum gnädigst zu erkennenden danknehmigen Gefallen, die wir deroselben mit kaiserl. Gnaden und allen Guten wohlbeygethan verbleiben. Geben zu Wien, den 24. Febr. 1746. unsers Reichs im ersten.

Franz.

Vt. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis propr.

Andreas Mohr.

Ad Lit. P.

Franz, von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrwürdiger, und hochgebohrner, liebe Oheim, Fürsten und Andächtiger!

Nachdeme Ihro Majestät die Kaiserin, zu Ungarn und Böheim Königin, unsere herzlich geliebteste Gemahlin Majestät und Liebden, bey denen noch fürwährenden Kriegsläufen, zur Sicherheit, Bedeck- und Beschützung wider feindliche Eindring- Ueberschwemmung und Verheerungen deren gesammten Reichslande, und besonders deren vorgelegenen Kreise sich fürtershin mitanzuwenden gnädigst geneigt seyen, und zu solchem Ende ein Corpo Trouppen, und einige Generalen statt deren aus dem römischen Reich theils nach Italien, theils nach denen Niederlanden abmarschirenden Regimentern in jetztgedachten Reichslanden förderfamst sich zu begeben, auch allda stehen zu lassen anbefohlen. Als ersuchen Wir Euer Andacht und Liebden gnädigst, dieselbe belieben deren Conservation und Unterkommen sowohl in Marschen, als sonsten, ihro in alle Weg wohl befohlen, und angelegen seyn zu lassen.

Unsere Sorgfalt ist bereits dahin gerichtet, und eine dergestaltige Anordnung gemacht worden, damit durchgehends eine beständige gute Ordnung, mithin auch gutes Vernehmen, Ruhe und Einigkeit mit denenjenigen Ständen und Landeseinwohnern, wo ersagt diese Trouppen etwa inzwischen in die Cantonirung kommen, beybehalten, und allen ungebührlichen Bekränk- oder Bedruckungen vorgebogen werden möge. Wir haben an unsern Generalfeldzeugmeister von Gaißruck, und über dieses an unsern Kammerern, Grafen von Choteck hierüber die hehörige Befehle ertheilet, wornach sich dieselbe sowohl bey denen Ihrigen, als bey ihren Kreismitständen über all- und jedes einverstehen werden.

Wir versehen uns dahero zu Euer Andacht und Liebden dessen um sobiel mehr, als sie, neben dem darunter dem wertheften teutschen Vaterland leistenden Dienst, Uns zugleich einen angenehmen Gefallen erweisen, so wir in andern Gelegenheiten gnädigst zu erkennen nicht ermangeln werden. Verbleiben denenselben anbey mit kaiserl. Gnaden und allen Guten wohlbeygethan. Geben zu Wien, den 23. Febr. 1746.

Franz.

Vt. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis propr.

Andreas Mohr.

De-

Ad Lit. P.

Delogierungsidea.

Nomina deren Kreis- und Ortschaften.	Waren für den Winter 1745. bis 1746. zu postiren oder ins Quartier zu verlegen.						
	Grenadier-Compagnie.	Bataillon.	Escadron: Curaßier oder Dragoner	Escadron: Hussaren	Escadron:	Von der Generalität.	Von dem kleinen Generalstaab, Feldartillerie, Proviant und Bruckenfuhrwesen.
In fränkischen Kreis.	4	6	7	7	=	1. General von der Callerie. 3. Feldmarschallieutenants. 5. Generalwachtmeister.	
In schwäbischen Kreis	4	6	14	=	=	1. Feldzeugmeister. 2. Feldmarschallieutenants. 5. Generalwachtmeister.	
In oberheinischen Kreis	=	=	7	7	=	2. Generalwachtmeister.	
In dem Churkreis =	2	3	7	=	=	2. Generalwachtmeister.	
In das pfälzische Amt Boyberg = = =	=	=	5	=	=	= = = = =	
In der Stadt Frankfurt Gebiet	=	=	=	=	=	= = = = =	Generalstaabspartheyen
In der Stadt Ulm und Stadt nürnbergischen Gebiet = =	=	=	=	=	=	= = = = =	Proviantfuhrwesen à 300. Wägen.

Lit. Q.

Antwort
des schwäbischen Kreises.

Hochwürdige, hochwohlgebohrne, hoch- und wohledelgebohrne, hochedle, feste und hochgelehrte, hoch- und vielgeehrte Herrn!

Was unsere hoch- und vielgeehrte Herrn an gegenwärtige allhier in des heiligen Reichs Stadt Ulm anwesende allgemeine Kreisversammlung sowohl wegen vermeyntlicher Unterschiebung des aus dem Königreich Böhmen nacher Villingen destinirten kaiserl. königl. ungarischen Generalfestetitzischen Hussarenregiments beschwerend gelangen zu lassen, auch wie dieselbe uns um reichsconstitutionsmäßige Einleitung des anderweit annoch bevorstehenden Marschwesens der, dem Vernehmen nach, nun gedachtem löbl. Regiments demnächstens annoch nachfolgen sollenden 6. Cavallerie, und 5. Infanterieregimenter zu erinnern belieben wollen. Solches haben wir aus dem de dato Wasserburg den 8. hujus an uns abgelassenen freundnachbarlichen Schreiben, und dessen Adjunctis in mehrern ersehen.

Nun wäre allerdings wohl zu wünschen, daß eine hinlängliche Remedur in dem bisher erlittenen Land und Leut verderblichen Marschwesen dereinst geschehen, und denen diesfalls so klaren Maaß und Ziel gebenden Reichsconstitutionen nachgelebet, sofort nach deren Anleitung die Requisitorialien in Zeiten besorget, der Terminus a quo & ad quem festgesetzet, wie nicht minder die Marsche in der geraden Linie instradirt, folglich hieraus ab Seiten derer löbl. Kreisen, somit dem Durchzug betroffen werden, vertraulich communiciret, und damit einem vor dem andern der Last nicht zu viel auf den Hals fallen möge, das nöthige concertirt werden möchte, allwodurch allen zu besorgenden Unordnungen in Zeiten vorgebogen werden könnte.

Gleichwie aber leicht zu ermessen, daß in dessen Ermanglung alle Remedirungsmittel nicht anschlagen, und ohne solches das Marschwesen in der vorigen Unordnung zu des armen und bedrangten Landmanns äussersten Nachtheil und Unstatten fortlaufen dürfte; Als wird unserm Erachten nach wohl nichts übrig seyn, will man anderst auf der Unterthanen Conservation und Erleichterung den Bedacht nehmen, als daß man hierunter ab Seiten der löbl. Kreisen gemeinsamlich zu Werk gehe, und auf die Abstellung all dergleichen Excessen und Confusionen das gemeinnützliche Augenmerk setze. Allermassen man dann ab Seiten dieses schwäbischen Kreises zu keiner Zeit ermangeln wird, mit unsern hoch- und vielgeehrten Herrn auf alle künftige derley Vorfallenheiten alles dasjenige sorgfältigst mitanzugehen, was zu Erzielung sothaner gemeinersprieslicher Absicht und Abwendung allerley dergleichen Völkerzügen vorgehenden Unordnungen, und dargegen erforderlicher Mittel nur immer gereichen kann, und mag, so daß wir dannenhero nicht zweifeln, daß man solchergestalten, und wann einmal in den übrigen löbl. Reichskreisen eine gute Ordnung hierunter eingeführet, und die bishero sich hervorgethane Beschwernüssen und Anstände gehoben worden, sich allerdings eines ersprieslichen Effects, daß diesem Unwesen werde gesteuert werden, zu versprechen haben dürfte.

Was aber übrigens den Marsch des festetitzischen Hussarenregiments in particulari betrifft; so leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, es werden unsere hoch- und vielgeehrte Herrn diesem löblichen schwäbischen Kreis um so weniger diesfalls etwas zur Schuld zu legen gemeinet seyn, als es an deme ist, daß nicht nur die Position ersagten löbl. Regiments nach Gosheim und Huisheim, wider alle Protestation deren disseitigen Kreismarschcommissariorum, von denen löblichen fränkischen Kreiscommissariis, um das Fränkische zu verschonen, geschehen, gleich es dann diesem löbl. schwäbischen Kreis gleichgültig seyn muß, wohin die Route nacher Villingen dirigiret wird, wo es allezeit mitten durch den löbl. Kreis durchgehen, sondern es wird auch der neuburgische Commissarius allzeit attestiren müssen, daß man die Route über Benzwangen jenseits der Donau mit Verschonung der höchstättischen Ortschaften nehmen wollen, wo nicht die allenthalben ausgetretten gewesene Donau es verhindert hätte, da indessen Oberhaupt der gröste Theil von mehrgedachten löbl. Regiment jederzeit in diesem Kreis geblieben, und jederzeit in denen neuburgischen Landen bey der getroffenen Repartition nichts unbilliges zugemuthet worden.

Wel-

Welches wir also Unsern hoch- und vielgeehrten Herren und in freundnachbarlicher Antwort hierauf unverhalten, und anbey nicht zweifeln wollen, daß sich selbige bey dieser der Sachen angeführter wahrer Bewandniß hierunter beruhigen werden. Als die wir schlüßlichen unter göttlichen Obhutserlassung allstets verharren

Ulm, den 18.
Martii 1746.

Unserer hoch- und vielgeehrten Herren

Dienstwillige
Der Fürsten und Stände des löbl. schwäbischen Kreises bey dermaligem allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Lit. R.

Vorstellung des Kreises an Reichstag, wegen des Prälatens zum heiligen Kreutz in Donauwert vorhabender Entziehung des Dorfs Münster aus der pfalzneuburgischen Hoheit.

Hochwürdig- hoch- und wohlgebohrne, hochedelgestrenge und hochgelehrte, sonders großgünstige hochgeehrteste Herren.

Euer Hochwürden Excellenz und Unsern hochgeehrten Herren können Wir geziemends zu vernachrichten und angelegentlichst hiemit vorzustellen nicht umhin, welchergestalten Uns bey einem allhiesig versamleten löbl. baierischen Kreisconvent Se. churfürstl. Durchl. zu Pfalz gebührends jedoch nachdrucksamst beschwerlich vor- und anbringen lassen, wasmassen sich der Prälat zum heiligen Creutz in Donauwörth, um von denen turbulenten annoch andaurenden Kriegszeiten zu profitiren, das der herzoglichneuburgischen Territorialhoheit kundbarlich unterworffene, dem pfalzneuburgischen Landvogtamt Höchstätt, folglich auch diesem baierischen Kreis unwidersprechlich incorporirt und inclavirte, Ihme Prälaten nur mit der niedern Gerichtbarkeit besitzende Dorf Münster, Ihrer churfürstl. Durchleucht zu Pfalz unstrittigen Territorialherrschaft zu entziehen, und nach und nach solche sich selbst zuzueignen sich unternommen, auch zu desto scheinbarer Einleitung dieses seines widerrechtlichen Vorhabens, einerseits mit dem hochfürstlichen Hochstift Augsburg ein heimliches pactum protectionis errichtet, und darzu sich jurato verbunden, andererseits aber mit der löbl. schwäbischen Ritterschaft eine gleichmäßig heimliche Privatconvention abgeschlossen, und zu einem jährlichen Beytrag zur Rittertruhen sich anerbotten hätte, alles in der gefährlichen Absicht, sich durch hin- und wieder acquirirende Aßistenz die Immediatät zu erwerben, sofort dieses Dorf dem Herzogthum Neuburg, und mithin auch dem baierischen Kreis quoad Onera publica zu entziehen.

Wie nun dieses sein Prälatens so unbefugt als unbillige Unterziehen den löbl. baierischen Kreis merklichen mitbetrift, und zu dessen Nachtheil, Schmälerung und Präjuditz sonders gereichend ist, und Ihro churfürstl. Durchl. Uns zu erkennen gegeben, daß Höchstdieselbe Ihre sammentlich höchste und hohe Herren Mitstände um reichsconstitutionsmäßige Aßistenz gebührend zu ersuchen gesinnet seyen:

Als finden Wir ebenmäßig Unseren Obliegenheiten ohnausweichlichen gemäß zu seyn, Euer Hochwürden Excellenz und unsere hochgeehrte Herren dieses Prälatens zum heiligen Creutz widerrechtliches und zu eines hohen Reichsstands offenbaren Beeinträchtigung gereichendes, auch dem sammentlichen baierischen Kreis zu dessen nicht geringem Nachtheil und Präjuditz mit betreffendes Unterziehen zur gedeihlichen Abhelf- und Abwendung dessen vorstellig zu machen, und dieselbe angelegentlichstens zu ersuchen, in dieser Ihrer churfürstl. Durchl. zu Pfalz und dann des löbl. baierischen Kreises auf seine Weise mitbetreffenden Angelegenheiten aus Liebe der Gerechtigkeit sich bestens anzuwenden. Welche angedeihende Aßistenz Unsere gnädigst auch gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten mit aller gebührenden Danknehmigkeit zu erkennen unermangeln werden, wir aber verharren unter göttlicher Schirmserlassung allezeit.

Wasserburg, den 2. April 1746.

Lit. S.

Kreisrescript an das Hochstift Augsburg.

Euer hochfürstl. Durchl. können Wir hiemit in geziemender Ehrerbietung Unserer Obliegenheit halber vorstellig zu machen, nicht umhin, welchergestalten bey gegenwärtiger baierischen Kreisversammlung Se. churfürstl. Durchl. zu Pfalz gebührends jedoch angelegentlichst vor- und angebracht haben, daß der dermalige Prälat zum heiligen Creutz in Donauwörth, bey Gelegenheit der vorgewest turbulenten Kriegszeiten, das der herzoglich- neuburgischen Territorialhoheit kundbarlich unterworffene, dem pfalzneuburgischen Landvogtamt Höchstätt, folglich auch diesem baierischen Kreis incorporirt und inclavirte, von Ihme Prälaten aber nur mit der Niedergerichtbarkeit besitzende Dorf Münster seiner unstreitigen Territorialherrschaft zu entziehen, und nach und nach sich zu zueignen unternommen habe, massen selber zu desto scheinbarer Einleitung dieses seines Vorhabens, mit dem Ew. hochfürstl. Durchl. anbertrauten Hochstift Augsburg einerseits ein heimliches Pactum Protectionis errichtet, und darzu sich jurato verbunden; andererseits hingegen mit der schwäbischen Ritterschaft eine gleichmäßig heimliche Privatconvention abgeschlossen, und zu einem jährlichen Beytrag zur Rittertruhen sich anerbothen habe, alles in der gefährlichen Absicht, sich durch hin- und wieder acquirirende Aßistenz die Immedietät zu erwerben, sofort bemeltes Dorf dem baierischen Kreis quoad Onera Circuli zu entziehen.

Wie nun bey solcher der Sachen Bewandsame dieses des Prälatens vom heiligen Creutz unbilliges Unterziehen, sonderheitlich auch den löbl. baierischen Kreis betrift, und zu dessen Nachtheil und Schmälerung gereichend ist, annebens auch Euer hochfürstl. Durchl. aus Dero die Gerechtigkeit liebenden Gemüthe, die Unbefugniß sein Prälatens von heil. Creutz dißfalligen Unterziehens von selbs höchsterleucht erkennen werden.

Als setzen in Euer hochfürstl. Durchl. Unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten, wie hiermit beschiehet, das freundnachbarlich geziemende und ungezweifelte Vertrauen, dieselbe werden in tiefster Einsicht der Sachen, nicht allein die zugesagte Protection fernershin demselben nicht angedeihen lassen, sondern ihme vielmehr zu dem Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als dieses Dorfs Territorialherrn, schuldigen Respect und Gehorsam anzuweisen von selbsten gerechtest geneigt seyn, als Euer hochfürstl. Durchl. wir anbey geziemend unverhalten nicht können, wie man sich in entstehendem Fall von löbl. Kreises wegen dißfalls nicht allein bey so klarer Gerechtsame, zu Abwendung alles dem löbl. Kreis hieraus erwachsenden Schadens und Präjudiz, der Executionsordnung gemäß eyfrigst anwenden, sondern auch diesen Unsern mediaten Prälaten in gebührenden Schranken zu halten, nicht unterlassen werden; die wir in ungezweifelt anhoffender gewührigen Entschliessung in allem gebührenden Respect verharren.

Wasserburg, den 2. April 1746.

Lit. T.

Desgleichen an die Reichsritterschaft in Schwaben.

Reichsfrey- hoch- wohl- und hochedelgebohrne, sonders hoch- und vielgeehrte Herrn!

Unsern sonders hoch- und vielgeehrten Herrn sollen wir hiermit in freundnachbarlichem Vernehmen unverhalten lassen, welchergestalten uns der bey einem allhiesig versammleten löblichen baierischen Kreisconvent anwesende pfalzneuburg- und sulzbachische Herr Gesandte, aus seines gnädigsten Churfürsten und Herrns specialer Anbefehlung, gebührends, jedoch nachdrucksamst Beschwersweis vor- und angebracht habe, wasmassen sich der Prälat zum H. Kreuz in Donauwert, um von denen turbulenten annoch andauernden Kriegszeiten zu profitiren, das der herzoglichen neuburgischen Territorialhoheit kundbarlichen unterworffene dem pfalzneuburgischen Landvogtamt Höchstätt, folglich auch diesem baierischen Kreis unwidersprechlich incorporirt- und inclavirte, von ihme Prälaten nur mit der niedern Gerichtbarkeit besitzende Dorf Münster ihrer churfürstl. Durchleucht zu Pfalz unstrittigen Territorialherrschaft zu entziehen, und nach und nach zu zueignen sich unternommen, auch zu desto scheinbarer Einleitung dieses seines widerrecht-

rechtlichen Vorhabens einer Seits mit dem hochfürstl. Hochstift Augsburg ein heimliches Pactum Protectionis errichtet, und darzu sich jurato verbunden; anderer Seits aber mit unsern hoch- und vielgeehrten Herrn eine gleichmässig heimliche Privatconvention abgeschlossen, nnd zu einem jährlichen Beytrag zur Rittertruchen sich anerbothen hätte, alles in der gefährlichen Absicht, sich durch hin und wieder acquirirende Aßistenz die Immedietät zu erwerben, sofort dieses Dorf dem Herzogthum Neuburg, und mithin auch dem baierischen Kreis quoad Onera publica zu entziehen. Wie nun dieses sein Prälatens so unbefugt- als unbilliges Unterziehen den löblichen baierischen Kreis merklich mitbetrifft, und zu dessen Nachtheil, Schmälerung und Präjudiz sonders gereichend ist:

Als setzen wir zu unserer hoch- und vielgeehrten Herrn bekannten Gerechtigkeitsliebe das ungezweifelte Vertrauen, dieselbe werden Ihme Prälaten in diesem so unberechtigten, als unbilligen, zu Schmälerung ihrer churfürstlichen Durchleucht unlaugbaren Gerechtsame, und dann zum Nachtheil des baierischen Kreises unwidersprechlich gereichenden Gesuch kein Gehör geben, sondern demselben dessen Statthabung blatterdings um so zuversichtlicher, gleichwie dem Vernehmen nach, von dem löblichen schwäbischen Kreis auch schon beschehen, versagen, als hierdurch eine löbliche Ritterschaft sich nichts als unangenehme Folgen zu ziehen, und in eine auswärtige weitläufige Stritigkeit verwickeln würde, immassen man sowohl von Seiten ihrer churfürstl. Durchleucht zu Pfalz, als dieses löblichen baierischen Kreises derley unberechtigte Unterziehung von einem desselben unwidersprechlich- mediaten Stand niemalens gleichgültig ansehen kann, sondern viel mehrers zu deren billig- und executionsmäßiger gerechtester Abhelfung alle hinlängliche Mittel gesammter Hand vorzukehren festiglich entschlossen ist. Womit wir ꝛc.

Wasserburg,
den 2. April, 1746.

Lit. V.

Desgleichen an Prälaten zum H. Kreuz in Donauwert.

Hochwürdiger in GOtt, hoch- und vielgeehrter Herr Prälat!

Uns hat der bey einem allhiesigen versammleten löbl. baierischen Kreisconvent anwesende pfalzneuburg- und sulzbachische Herr Gesandte aus seines gnädigsten Churfürstens und Herrns specialer Anbefehlung geziemenst, jedoch nachdrucksamst wider unsern hoch- und vielgeehrten Herrn Prälaten vor- und angebracht, was immassen Euer Hochwürden, um von denen turbulenten annoch fürdaurenden Kriegszeiten zu profitiren, das der herzoglichen neuburgischen Territorialhoheit kundbarlich unterworffene, dem pfalzneuburgischen Landvogtamt Höchstätt, folglich auch diesem baierischen Kreis unwidersprechlich incorporirte und inclavirte, von euer Hochwürden nur mit der niedern Gerichtbarkeit besitzende Dorf Münster ihrer churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz unstrittiger Territorialherrschaft zu entziehen, und nach und nach sich zu zueignen unternommen, und zu desto scheinbarer Einleitung dieses ihres Vorhabens einer Seits mit dem hochfürstl. Hochstift Augsburg ein heimliches Pactum Protectionis errichtet, und darzu sich jurato verbunden; anderseits aber mit der löblichen schwäbischen Ritterschaft eine gleichmäßig- heimliche Privatconvention abgeschlossen, und zu einem jährlichen Beytrag zur Rittertruchen sich anerbothen haben, alles in der gefährlichen Absicht, sich durch hin und wider acquirirende Aßistenz die Immedietät zu erwerben, sofort dieses Dorf dem Herzogthum Neuburg, und mithin auch dem baierischen Kreis quoad Onera publica zu entziehen.

Wie nun dieses Euer Hochwürden so unbefugtes als unbilliges Unterziehen den löblichen baierischen Kreis merklich mitbetrifft, und zu dessen Nachtheil, Schmälerung und Präjudiz sonders gereichend ist; Als will man von Seiten hiesig- löblichen baierischen Kreisconvent Euer Hochwürden von diesem so unbillichen, sowohl zu des gesammten löblichen baierischen Kreises, als sonderheitlich Ihro churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz gereichenden nachtheiligen Vorhaben abzustehen, gutmeynend, jedoch nachdrucksamst

samst so eifriger ermahnet haben, als weniger man von Seiten dieses löblichen Kreises derley unbefugte Unterziehungen von einem desselben unwidersprechlich-mediaten Stand gleichgültig ansehen kann, sondern viel mehrers zu deren billig- und executionsmäßiger gerechtester Abhelfung alle hinlängliche Mittel gesammter Hand vorzukehren entschlossen ist. Welchein so anders wir Euer Hochwürden hiemit unverhalten lassen, und selbe annebens der göttlichen Obsorg bestens empfehlen wollen.

Wasserburg,
den 2. April, 1746.

Lit. X.

Fürstliches berchtesgadisches Schreiben an das Kreisausschreibamt.

Durchleuchtigster Churfürst, auch hochwürdigst-hochgebohrner Erzbischof, gnädige Herrn, Herrn!

Euer Gnaden und Gnaden hochvenerirliche kreisausschreibamtliche Schreiben vom 18. Octob. ist uns mit dem von Ihro kaiserlichen Majestät, dann des Herrn Churfürstens zu Maynz Gnaden an Hochdieselbe erlassenen Schreiben vom 5. und 6. ejusdem den 1. labentis präsentiret worden. Woraus dann des mehrern zu ersehen gehabt, was von allerhöchst Ihro kaiserl. Majestät, dann des Herrn Churfürsten zu Maynz Gnaden vor heilsame Principia pro securitate publica Imperii geführt, und unter andern auch der hoch- und löbliche baierische Kreis zu seiner Contingentsstellung adhortiret, sofort von Euer Gnaden und Gnaden von Ausschreibamts wegen, wie bey allen Kreisständen, also auch von uns unsere Erklärung erfordert werden wollen.

Wie wir nun vor die von Euer Gnaden und Hochwürden in dieser Anliegenheit an allerhöchst- und hohes Ort erlassene vorläufige hocherleuchteste Antwortschriften, in Ansehung der vor dem löblichen Kreis geäusserten besondern Sorgfalt, unsere schuldige Danksagung zu erstatten nicht ermangeln, so wäre auch unsere reichsständische Obliegenheit, allem und jedem mit Rath und That patriotisch beyzupflichten, was zum Besten der gemeinen Sache, und Aufrechthalt- auch Tuirung des wertheften Vaterlands, sonderbar der meisten exponirten Reichslande gereichen kann, wie wir dann Anno 1734., obwohlen wir damalen schon wegen der landsverderblichen Emigration mit unserm Contingent ausser Stand waren, uns über Kräften so angegriffen, daß wir annoch die damalige Kriegskosten zu Schaden des völlig erschöpften Cameralis an aufgenommenen Kapitalien zu verinteressiren haben.

Der grosse GOtt (deme ewiger Dank gebühre) hat zwar dieser Kriegsverfassung Anno 1735. ein baldiges Ende verschaffet. Allein unser Stift und Landschaft ware Anno 1736. im August so unglücklich, daß fast alles, was an der Ebne der Hochwasser situirt, und die vermöglichste Unterthanen ausmachte, durch die entsetzliche Wassergüsse und Fluthen ohne Rettungsmittel hinweg gespühlet, und zu ewigen Zeiten unwiederbringlichen Schaden, verödet, Weg und Brucken, auch Wassergebäu ruinirt, ja sogar das zum Salzsudwesen vorhandene Holz aus denen Rechen, und vom Gries unwiederbringlich abgeflösset worden, also zwar, daß über die dem Steurcatastro zugewachsne Ausschreibungen dem fürstlichen Stift an Abgang und Repartitionen ein Schaden von 60000. Gulden wenigstens zugewachsen.

Der darauf gefolgte leidige Krieg, die daraus erwachsene Theuerung, universal Getrayds perr, so unser Land um und um umfangen, die Hungersnoth, und diese Trübseligkeiten begleitende Sterben, mit dem Abgang der erträglichsten Künsten und Handwerkern hat noch alle obige Betrübnissen unsäglich vermehret, da auch der insieder erfolgte Mißwachs gleichsam den völligen Umsturz so zu befördern anschiene, daß auch wir und unser Stift selbst, da der aus unsern baierischen Herrschaften herkommliche Getrayd-kasten denen beiderseitigen Armeen zu Theil worden, aus Oesterreich aber der wenige Weinwachs nicht zugeführt werden konnte, eben so gut als Privati an der Theuerung und Hungersnoth Theil nehmen müssen, mithin da alle Rebenüen in und ausser Land ceßirt, ja sogar durch die übermäßige Extracontributionen die ordinarii Proventus auf viele nachfolgende Jahr absorbirt worden, daß Salz- und Holzwaarcommercium darnieder lage, und noch nicht re-

vivi-

vibiſciret, gleichwohlen aber zu Abwendung der von beederſeitigen Armeen bevorgeſtandenen Bequartirungen und andern Kriegsungemach faſt tägliche unerſchwingliche Abordnungsſpeſen anzuwenden waren, unſer fürſtl. Stift lediglich von aufgenommenen Capitalien leben, und ſich in ſolchen Schuldenlaſt verſenken müſſen, daß auch, bey nunmehro von GOtt geſchenktem Frieden, alle Reditus kaum hinlänglich, die Intereſſen beſtreiten zu können.

Euer Gnaden und Gnaden, denen dieſer unſer mitleidentlicher Zuſtand beſſer als die Feder exprimiren kan, bewuſt iſt, und deren höchſtrühmliche Abſicht zu eines jeden bedauernüßwürdigen Mitſtands Aufrechthaltung in allen Zeiten hervorgeleuchtet, und unſerm Stift ſonderbar die Merkmalen deren troſtvollen Mitleidens und nachbarlichen hohen Vernehmen zu erkennen gegeben, werden uns nicht allein nicht verdenken, daß wir mit dieſen troſtloſen Vorſtellungen ſelbe beläſtigen müſſen, ſondern vielmehr erlauben, daß Hochdieſelbe, als Patres circulares, Wir hiemit anflehen, unſers Stifts und Lands dermalig elendigen Zuſtand ſo zu beherzigen, damit durch Dero hochmögende Promotorialien und Teſtimoniales Wir und unſer Land zum wenigſten pro hic & nunc von dieſer Kreiscontingentsconcurrenz diſpenſiret werden mögen; wohingegen, wo GOtt uns unſerm Stift und Land anwider einigermaſſen, wie wir verhoffen, zu Kräften kommen laſſen werden, wir es an unſern theuer aufhabenden Reichspflichten nicht ermangeln laſſen werden, das Unſrige beyzuwenden, und der reichsſtändiſchen Schuldigkeit uns acquittiren zu können. Und damit zu kreisausſchreibamtlichen hohen Wohlwollen uns ſubmiſſeſt empfehlend, in erdenklicher Hochachtung und Veneration verbleiben

Lit. Z.

Memoriale des Stifts Ober- und Niedermünſter an Kreistag.

Des hochlöbl. baieriſchen Kreiſes höchſter und hohen Churfürſten und Fürſten, auch löbl. Stände bey dermaligem Kreistag zu Waſſerburg verſammlete hochanſehnliche Herren Räthe, Geſandte und Abgeordnete,

Hoch- und wohlgebohrne, hochedelgebohrne, hochedelgeſtreng- und hochgelehrte, gnädige, auch inſonders hochgeehrteſt und hochgeehrte Herren Herren!

Ob zwar die fürſtl. Reichsſtift Nieder- und Obermunſter in Ihren unterm 4. curr. ad Protocollum gegebenen Votis zu Genügen verſtanden ſeynd, wasmaſſen denenſelben unmöglich ſeye, ihrem pro Bono publico hegenden patriotiſchen Eifer gemäß vor dermalen zu der bevorſtehenden Kreisarmatur concurriren zu können, weilen ſie Ihre Unterthanen nicht collectiren dörffen, dieſe auch an ſich ſelbſt durch die bisherige Kriegsungemach dergeſtalten erſchöpffet worden, daß ſie ſchon einige Jahr hindurch auſſer Stand geweſen, gemelten Stiftern ihre Schuldigkeiten zu liefern, und ſolche präſtiren zu können, in langer Zeit ſich nicht mehr erhollen werden, folglichen auch ſelbe in notoriſche Unvermögenheit geſetzet haben, einestheils die fundationsmäßige Unterhalt deren Stiftdamen, Beamten und Bedienten, auch die zu göttlicher Ehr gewidmete Spenden und Jahrtäg, ſo anders, zu beſtreiten, und anderntheils die Reichsbürden zu tragen:

So habe nichtsdeſtoweniger doch Euer Excellenz auch meinen gnädig auch hochgeehrteſt und hochgeehrten Herren nomine wiederholter Reichsſtifter, ich Endesgeſetzter, meiner letzthin beſchehener Aeuſſerung nach hiemit weiters in Gebühr vorſtellen ſollen, welchergeſtalten es mit dieſen beeden Stiftern leider! bereits ſo weit gekommen, daß deren jedweders nicht allein zu Abführung derjenigen Vivres und täglichen ſowohl hauswirthſchafts- als anderer unentbehrlicher Nothwendigkeiten, welche ſelbe allſchon erinnertermaſſen einige Jahr hindurch aus Unvermögenheit unbezahlter hangen laſſen müſſen, ſondern auch zu Beyſchaffung der künftig höchſten Lebens-

nothdurft, Niedermünster aber besonders zu Wiedererbauung ihrer in Deggendorf eingeäschert zweyer Wohnungen, grosse Geldsummen aufzunehmen necessitiret seye, ohne auf die Abstossung deren von denen überhäuften Passivschulden rückständigen Interessen und Reparation deren in der Stadt Regensburg sich befindenden zum Einfall fast allerdings inclinirenden Gebäuen zu gedenken, welche ebenfalls zu Vermeidung schädlicher Feuersbrünsten und anderer Unglücken nächstens vorzunehmen, folgsam noch mehrers Credit zu machen erforderlich seyn will, auch nicht zu melden von dem auf etlich 1000. fl. sich belauffenden und eben darum zu entrichten nicht mehr möglich seyenden Kammerzielerausstands, dessen das hochlöbl. Kreisausschreibamt sich um so mehr noch gnädigst erinnern wird, als wenig deme entfallen seyn kan, wasmassen allererst unlängst beede Reichsstifter ad instantiam des kaiserlichen Kammergerichts zu deren Abführung mittelst angedroht wirklicher Execution arctiret worden. Daher dann, und gleichwie bey diesen kundbaren Umständen die remonstrirte Unvermögenheit noch klärer vor Augen lieget, weder das treffende Kreiscontingent stellen, noch auch in Extraordinario, so gern man auch wollte, concurriren zu können, ohne sich in grösseren Schuldenlast und gänzlichen Ruin zu versenken:

So ergehet an Euer Excellenz meine gnädige auch hochgeehrtest- und hochgeehrte Herren nomine vielerwehnter Reichsstifter das weitere nothgedrungene unterthänig und eyfrige Belangen hiemit, Hoch- und Dieselbe wollen belieben, in gnädig- auch geneigter Beherzigung dieses offenbaren Nothstands, wegen welcher noch anzu das Reichsstift Niedermünster sowohl Dero vor einigen Jahren verheerte Spithal zu St. Niclas nebst Regensburg, als auch die von solcher Zeit an suspendirt verbliebene 4. Stiftsdamenpräbenden zu dato noch unersetzt gelassen werden müssen, gleich sie Sr. churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu thun bereits entschlossen wären, also auch oft berührt beede Reichsstifter vor dermalen von Stellung quästionirten Contingents, und was hievon abhanget, um so mehr allerdings zu entheben, als im Gegenstand, und bey unverhoffender Negativa man sich nichtsdestoweniger gefallen lassen müste, deren ohne das geringste und zur Hauptsach wenig dienendes Contingent zu entbehren, und in Abgang zu setzen; weilen ein für allemal unmöglich, solches zu geben, ohne entweders den vorhin unerschwinglichen Schuldenlast um etliche 1000. fl. zu vermehren, sohin den gänzlichen Umsturz beeder Reichsstiftern zu befördern, oder den schon etliche Secula herdurch erhalten, in fast lauter Reliquien bestehenden Kirchenschatz, wider die sub executione majore beschehend päbstliche Inhibition anzulassen.

Beede Stifter getrösten sich demnach der an sich selbsten reichs- und constitutionsmäßigen hoch- und geneigter Condescendence, als mehr solche dieselbe in Verbindlichkeit setzen würde, die hierdurch am Tag legende Billichkeitsliebe jederzeit bestens anzurühmen, wie dann in dessen Anhoffung sothaner Gewährung zu Gnaden hochschätzbarer Propension und Wohlwollen mich gehorsamlich und schuldigst empfehle, mit sogestalten Respect beharrend

Euer Excellenz

Meiner gnädig- auch hochgeehrtest und hochgeehrten Herren

Gehorsam ergebenst und bereitwilligster Diener

Mathias Lauterbeck, fürstl. niedermünsterischer Rath, Kanzler und Bevollmächtigter bey allhiesig hochlöbl. Kreisconvent.

LXXXV.

Kreisabschied zu Mühldorf, den 14. Febr. 1757.

Innhalt.

Ursachen der Kreisversammlung, und Vortrag des kaiserl. Gesandtens. §. 1. Bewilligung des Tripli. §. 2. Antwort an den kaiserl. Gesandten. §. 3. Eintheilung der Kreisvölker. §. 4. In 4. Wochen sollen selbe marschfertig seyn. §. 5. Und indessen in der einzeln Stände Verpflegung bleiben. §§. 6. 7. Wegen der Kriegscassa, Proviantwesen, Bestellung der Officiers, Musterung ꝛc. wird der Kreisabschied von 1727. wiederholet. §. 8. Amt des Kreisobersten, und der Adjuncten. §. 9. Schluß wegen Aufnahme des Prälatens zu Kaisersheim in schwäbischen Kreis. §. 10. Stadt regensburgische Forderungen an Kreis. §. 11. Abweisung der Moderationsgesuche. §. 12. Recreditiv des kaiserlichen Gesandtens. §. 13. Antwort an Franken und Oberrhein. §. 14. Anwesende.

1757. Zu wissen. Demnach der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph, in ober- und niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc., wie auch der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Sigismund Christoph, Erzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen apostolischen Stuls zu Rom, durch Teutschland Primas ꝛc. als dieses löblichen baierischen Kreises ausschreibende Fürsten, zufolge der an sammentlich- löbl. Reichskreise ergangenen kaiserl. allerhöchsten Excitatorien, und in solchen enthaltenen kaiserlichen obristrichterlichen Befehlen, wie auch in Anbetracht der dem gesammten römischen Reich androhenden grossen Gefahr vor nöthig erachtet, mittelst des sub. Lit. A. anliegenden Convocationsschreiben, und demselben beygebogenen Deliberationspuncten sub Lit. B. einen allgemeinen baierischen Kreisconvent auf den 17. Jenner in die hochfürstl. salzburgische Stadt Mühldorf auszuschreiben, auch der mehrern hoch- und löblichen Ständen Räthe, Bothschaften und Gesandte sich allda eingefunden haben; Als hat man den 18. mit gewöhnlichen Curialien zugebracht, den 19. aber die hochfürstliche salzburgische Directorialgesandtschaft (welche der hergebrachten Alternation nach dermalen die Ordnung getroffen) die Kreisversammlung mittelst mündlicher Proposition gebührends eröffnet, sodann seynd von denen anwesenden fürtrefflichen Gesandten und Abgeordneten die nöthige Vollmachten sub Num. 1. bis 12. inclusive zum theil anfänglich, theils nach der Hand Directori übergeben, dem alten Herkommen gemäß, offentlich abgelesen, auch solche sammentlich mit der beygefügten Verwahrung, als unbedenklich, ad Acta genommen worden, daß die in ein- und andern wiederholt eingeflossene neuerliche Prædicata nur allein in Terminis habilibus zu verstehen wären, auch hierdurch höheren Kreismitständen kein Præjudicium zugehen solle.

Worauf alsogleich das hochfürstliche salzburgische Directorium die schriftliche Kreisproposition abgelegt, und solche auf Verlangen ad Dictaturam gegeben hat, wie sub Lit. C. zu ersehen. Und

Weilen Ihro röm. kaiserl. Majestät allergnädigst geruhet, diese löbliche Kreisversammlung gleich bey ihrem Anfang durch eine hochansehnliche Gesandtschaft in der Person allerhöchst Dero wirklichen geheimen Raths und Kammerern, Herrn Grafen Aloysii von Podstatzki Excellenz, zu beehren, solcher auch nicht nur seine Ankunft Directorio durch dessen Legationssecretarium zu wissen gemacht, sondern zugleich das kaiserl. Creditiv übersenden lassen; als ist solches in Pleno abgelesen, und ad Lit. D. ad Dictaturam gegeben, auch gegen die kaiserl. hochansehnliche Gesandtschaft bey dessen Complimentis, und Abholung auf das Rathhaus all jenes beobachtet worden, was die alte Observanz dieses löbl. Kreises hierinnen mit sich bringet. Wie dann des kaiserl. Herrn Gesandten Excellenz den 21. Jenner die kaiserl. allerhöchste Willensmeynung, nach Innhalt der sub Lit. E. anliegend- fürtrefflichen Proposition, allhiesiger Kreisversammlung zu eröffnen beliebet haben, wofür Directorium alsobald den mündlich- unterthänigsten Dank erstattet, und allergehorsamst versicheret hat, daß man unermangeln werde, sich über die Wichtigkeit der abgelegten höchst venerirlichen Proposition förderlich zu berathschlagen.

§. 1. Als man nun erstlichen in Folge dessen zu Erledigung des ersten Deliberationspuncten geschritten, und in reifen Bedacht gezogen hat, wie man bey dermalig- mißlichen Umständen zu Erhaltung allgemeiner Reichs- und jedes Kreises insbesondere davon abhangenden Sicherheit, nicht minder zu societätsmäßiger Beystandsleistung gegen die bedrangte Reichsstände, nach Vorschrift deren Reichsgrundgesetze, und besonders des theueren Landfriedens, auch der Executionsordnung, sich unverweilt in die stärkste Verfassung zu setzen hat, somit die Quæstio, an? vollkommen von selbsten erlediget wäre; Als ist auch einstimmig die Quæstio quomodo? dahin beschlossen worden, daß zu Vollziehung kaiserl. allerhöchsten Ermahnungen, auch Bezeigung wahrpatriotischen Eifers das Anno 1701. ex æquo & bono beliebte und Anno 1727. mit Einschluß des Reichsgottshaus Kaisersheim 3473. Mann zu Fuß festgestellte Quantum, und hierdurch die Armatura ad Triplum abermalen unweigerlich- und eilfertigst solle hergestellet, und nach solcher einem jeden löblichen Kreisstand sein betreffendes Contingent zugetheilet werden, mit ausdrücklichem Vorbehalt jedoch deren einem jeden hoch- und löblichen Stand zustehenden Gerechtsame, Reservationen, und erhaltenen Moderationen, wie solches alles in dem Protocoll ausführlich begriffen ist.

§. 2. Und gleichwie zweytens die kaiserliche eröffnete allerhöchste Willensmeynung in behörige Ueberlegung gezogen worden; Als hat man einhellig beliebet, Ihro römische kaiserl. Majestät allförderist vor die bey erfolgten gewaltthätigen Einbruch des Königs in Preussen Majestät und Churfürsten von Brandenburg in die churfächsische und churböhmische Lande bezeigte reichsväterliche rühmlichste Vorsorge den allerunterthänigsten Dank abzustatten, und mittelst Eröffnung des ad Deliberandum I. ausgefallenen wahrpatriotischen Schluß zu erkennen zu geben, wie sehr man ab Seiten dieser löblichen Kreisversammlung sich habe angelegen seyn lassen, die kaiserl. obrist- richterlich- allerhöchste Befehle, der reichsständischen Obliegenheit gemäß, schleunigst zu befolgen, wornach dann all- solches, mittelst geziemender Uebergebung einer förmlichen Kreiserklärung sub Lit. F., an die kaiserliche hochansehnliche Gesandtschaft ist bewerkstelliget worden.

§. 3. In Fortsetzung deren weiteren Berathschlagungen hat man drittens ad Deliberandum II. zu Beybehaltung des 1727. festgestellten Fuß sich einmüthig verstanden, das sammentliche Kreisvolk wiederholt in zwey Regimenter abzutheilen, auch ferners dahin verabredet, daß gleichwie die Benennung der Stabs- und anderer Officiers bey dem ersten Kreisregiment Ihro churfürstlichen Durchleucht in Baiern zu überlassen, eben also verbleibete in Betreff des zweyten Regiments Ihro hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg die Benenn- und Stellung eines Obristen, samt allen Stabsbedienten, Pfalzneuburg des Obristlieutenants, und dem Hochstift Passau des Obristwachtmeisters, jedoch mit denen in Ansehung des letztern in dem Protocollo enthaltenen, allseitig- ausdrücklichen Reservationen. Wegen denen Officiers bey denen Compagnien aber hätten die concurrirende Stänt sich nach eigends hierüber beangenehmten Eintheilungsschema ad Lit. G. mit einander zu vergleichen.

§. 4. Solchergestalten wurde auch viertens ad Deliberandum III. durch den einhelligen Schluß mit deme erlediget, daß innerhalb 4. Wochen a die publicati Recessus alles in Corpore fertig stehen, das ist, sich im marschfertigen Stand befinden solle.

§. 5. Indessen aber weilen fünftens in Erwartung, was wegen wirklicher Bestimmung der Reichsvölker, nach erheischender Nothdurft, Ihre röm. kaiserl. Majestät und gesammtes Reich vor nöthig und ersprießlich erachten werden, einem jeden löblichen Stand sein betreffendes Contingent ohnehin bey sich zu behalten, und in Ordinario & Extraordinario vollkommen zu verpflegen oblieget:

§. 6. Hat man sich auch vorhinein sechstens ad Deliberandum IV. & V. dergestalten vereiniget, daß hierinnfalls die Anno 1727. entworffene und beliebte Puncta subdivisa (welche in dem nemlichen Jahrs verfaßten Kreisreceß sub Lit. H. beygelegt worden) auch diesmal dergestalten pro Norma zu nehmen wären, daß sowohl in Errichtung der Kriegscasse, und Besorgung des Proviantwesens, als denen dabey zu benennenden Officiers, und deren Besold- und Verpflichtung, nicht minder wegen Aufnehmung der Rechnung, sofort wegen der mitzugeben

seyen-

seyenden Artillerie, wie auch wegen Verpfleg- und Versorgung der erkrankten und bleßirten, dann der von dem Feind gefangenen, oder tod verbliebenen Soldaten, und deren Recroutirung, ingleichen wegen Ersetzung des zu Verlurst gegangenen Geschützes, Gewehrs, und andern Sachen, alles nach Maaß der Anno 1727. per Puncta 5. 6. 7. 8. 10. & 11. subdivisa gefaßten Entschliessung gehalten.

§. 7. Nicht minder siebendens in Betreff der Zeit und Sammelplatzes zur wirklichen Musterung, dann Ausmarsch der Kreistrouppen, auch der darzu nöthigen Fähnlein, Montur, Gewehrs, und dessen Caliber, all und jedes nach Innhalt der oberwähnten Punctorum subdivisorum sub Nro 1. 2. & 4. solle beobachtet, und sich darnach gerichtet werden.

§. 8. Da aber jetzo unmöglich, daß alle sich künftighin äusserende zerschiedene Zufälle, und dieses Verfassungswerk berührende Angelegenheiten können vorgesehen und abgemacht werden; Als ist achtens hiemit beliebet worden, daß die Anno 1727. hierinnen getroffene Vorsorge abermal zugebrauchen, und in Folge dessen von gesammten Kreis wegen, allforderist ein hochlöbliches Kreisausschreibamt, samt denen Kreisadjunctis, Freysing, Pfalzneuburg, und die Reichsstadt Regensburg, zu ersuchen seyen, derley neue Emergentia vorzunehmen, und zu erledigen, wie auch bey Ausruckung derer Trouppen per Deputatos auf dem Sammelplatz zu erscheinen, und sowohl der Musterung beyzuwohnen, als ingleichen von denen hoch- und niederen Officiern, auch sammentlichen Gemeinen, dann Cassa- und Zahlamtsbeamten, die gewöhnliche Pflicht nach dem Anno 1727. errichteten Jurament und Articulsbrief gebührend abzunehmen, endlich bey vorfallend- wichtigen Zufällen denen löblichen Mitständen vorläufige vertrauliche Insinuation zu thun.

§. 9. Nachdeme auch neuntens ad Deliberandum VI. theils aus der von dem Herrn Prälaten zu Kaisersheim auf das kreisausschreibamtliche Convocationsschreiben erlassene Antwort, theils aus dem zu Handen gekommenem Protocollo und Concluso des löblichen schwäbischen Kreises d. d. 14. Jenner Anni current. ganz unverhoft zu ersehen gewesen, daß ersagtes Gotteshaus sich diesem löblichen baierischen Kreis eigenmächtig zu entziehen gedenke, und deme zufolge die Reintroduction bey dem löblichen schwäbischen Kreis, ungeachtet der offenbaren Litis-Pendenz, gesuchet, und auch wirklich erhalten habe; Als ist man förderist bedacht gewesen, solche Mittel auszufinden, durch welche dieses grosse Präjudiz abgeleinet, und die diesem löblichen Kreis zuständige Gerechtsame, durch wirkliche Herbeybringung dieses morosen und widerspenstigen Stands kunnte erhalten, und wiederum hergestellet werden. Dahero ein gemeinsames Gutachten beliebet, und allseitighöchst- und löblichen Principalschaften eingeschicket, auch nach eingeloffenen Verhaltungsbefehlen ein allerunterthänigst- und nachdrucksamstes Vorstellungsschreiben an Ihro römische kais. Majestät verfasset, und dessen hochansehnlicher Gesandtschaft allhier gebührends übergeben, imgleichen an den löblichen schwäbischen Kreis ein benöthigtes Protestationsschreiben überlassen worden ist; wie alles sub Lit. H. & I. des mehrern enthalten.

§. 10. Ferners und zehendens, weilen die löbliche Reichsstadt Regensburg wegen ihres an diesen hochlöblichen Kreis zu fordern habenden, und von dem Münzwesen herrührenden Ausstands neuerliche Erinnerung durch ihre allhiesige Deputirte hat machen, und geziemends ansuchen lassen, daß die schon lang resolvirte Untersuchung und Liquidation sothaner Prätension einsmals vorgenommen, und deswegen die fürtreffliche Gesandtschaften in Regensburg, förderst des hochlöblichen Kreisausschreibamts, dann deren adjungirten hohen Mitstände, hinlänglich instruirt werden möchten: Als hat man es aus Mangel der nöthigen Instruction dermal bey deme bewenden lassen, was derentwegen in denen ältern Kreisrecessen de Annis 1727. 1734. & 1746. des mehrern versehen ist; jedoch über sich genommen, allerseitighohen Principalschaften hierüber den ungesaumt- gehorsamsten Bericht zu erstatten, und die erfolgende Resolution denen löblichen Stadt regensburgischen Deputirten, wo nicht während dieser Kreisversammlung, doch durch die Gesandtschaft in Regensburg, auf behöriges Anmelden eroffnen zu können.

§. 11. Da auch eilftens das Moderationsgesuch einiger hoch- und löbl. Stände in Ueberlegung gekommen; so hat sich durch den per Majora ausgefallenen

nen Schluß, die Unmöglichkeit ergeben, denenselben vor diesmal willfahren zu können, sondern daß man der getrösten Zuversicht lebe, es werden die erwähnt- hoch- und löbliche Stände die allgemeine Gefahr gebührend beherzigen, folglich sich dem rühmlichen Beyspiel ihrer hoch- und löblichen Mitstände mit gleichem patriotischen Eifer zu fügen, und die ihnen zurepartierte Mannschaft nach dem neuerlich beliebten Fuß de Anno 1727. vollkomen herzustellen, von selbsten bedacht seyn.

§. 12. Wie dann weiters und zwölftens dem hochansehnlich- kaiserl. Gesandten Excellenz auf dessen bey dem Directorio gemachten Erinnerung ein allerunterthänigstes Recreditivschreiben an Ihre röm. kais. Maj. sub Lit. K. herkommlichermassen überreichet.

§. 13. Imgleichen dreyzehendens und schließlichen, auf die von denen löblich- fränkisch- und oberrheinischen Kreisen sub Lit. L. & M. anhero beliebig beschehene Communication deren abgefaßten Kreisconclusorum eine reciprocirlich- vertrauliche Antwort ertheilet, und auf die diesseitig- patriotische Entschliessung sub Lit. N. in kreissocietätsmäßigen Vernehmen mitgetheilet, und dardurch gegenwärtige dieses löblich- baierischen Kreises Versammlung unter göttlichen Schutz beschlossen worden ist.

§. 14. Dessen allen zu wahrer Urkund haben deren hoch- und löblichen Stände allhier sich befundene Gesandte, Abgeordnete und Deputirte gegenwärtigen Receß dem alten Kreisherkommen gemäß in nachfolgender Ordnung unterschrieben, sodann fertigen lassen, und ein jeder ein Original zu Handen genommen.

Von wegen des Erzstifts Salzburg, Titl. Herr Ferdinand Christoph, des heiligen römischen Reichs Erbtruchseß, Graf von Zeyl, Freyherr auf Waldburg ꝛc., hochfürstl. salzburgischer wirklicher geheimer Rath, des Erzstifts Salzburg, und Hochstifts Augsburg respective Domdechant, und Domherr, dann Titl. Herr Felix Anton Edler von Mölk, hochfürstl. salzburgischer wirklicher geheimer Rath, Hofkanzler, Ritterlehenprobst, und geheimer Kanzleydirector.

Von wegen des Bisthums Freysing, Titl. Herr Johann Joseph Graf von Paumgarten, Herr der Herrschaft Ehrenegg zum Frauenstein ꝛc. churfürstl. baierisch. wirklicher geheimer Rath, Kammerer, und des churbaierischen hohen Ritterordens St. Georgii Commenthur.

Von wegen des Bisthums Regensburg, eben benannter Herr Graf von Paumgarten.

Von wegen des Bisthums Passau, Titl. Herr Johann Jacob von Molitor, hochfürstl. passauischer wirklicher Hofrath und geheimer Cabinetssecretarius.

Von wegen des gefürsteten Reichsstifts Berchtesgaden, obiger Herr von Mölk.

Von wegen des Reichsstifts und Klosters St. Emmeram, Titl. Herr Mathäus Lauterbeck, der Rechten Licentiat, dann des fürstl. Reichsstifts Niedermünster Rath, Kanzler, Hofrichter und Lehenprobst.

Von wegen des Reichsstifts Niedermünster, obiger Herr Lauterbeck.

Von wegen des Reichsstifts Obermünster, der nemliche Herr Lauterbeck.

Von wegen Kaisersheim, ist niemand erschienen.

Von wegen Churbaiern, Titl. Herr Johann Joseph Graf von Paumgarten, Herr der Herrschaft Ehrenegg zum Frauenstein ꝛc., churfürstlich- baierischer wirklicher geheimer Rath, und des churbaierischen hohen Ritterordens S. Georgii Commenthur.

Von wegen Pfalzneuburg, Titl. Herr Johann Egidius Freyherr von Pettschart, in der Halden, churpfälzischer geheimer Rath, Landrichter und Lehenprobst des Herzogthums Pfalzsulzbach, wie auch bevollmächtigter Minister an dem churbaierischen Hof.

Von wegen Pfalzsulzbach, obbemelter Freyherr von Pettschart.

Von wegen Leuchtenberg, obiger Herr Graf von Paumgarten.

Von wegen der gefürsteten Grafschaft Sternstein, ist niemand erschienen.

Von

Von wegen der Grafschaft Haag, obbemelter Herr Graf von Paumgarten.

Von wegen der Grafschaft Ortenburg, Titl. Hr. Gottfried Christoph Mämminger, des innern geheimen Raths der Stadt Regensburg.

Von wegen der Herrschaft Ehrenfels, obiger Herr pfalzneuburgischer Gesandter.

Von wegen Sulzbürg und Pierbaum, obiger Herr Graf von Paumgarten.

Von wegen Hohenwaldeck, ebenfalls Herr Graf von Paumgarten.

Von wegen Breiteneck, obbemelter Herr Graf von Paumgarten.

Von wegen der Reichsstadt Regensburg, obiger Herr Mämminger, und Eduart Jacob Gläzl, der Stadt Regensburg Rathgeber.

Geben, und geschehen in Eingangs besagt- hochfürstl. salzburgischer Stadt Mühldorf, den 14. Februar. 1757.

Lit. A.

Kreisausschreibamtliches Convocationsschreiben.

Unser ꝛc. ꝛc. Was für ein umständiges und ernsthaftes kaiserliches Hofdecret Ihro röm. kaiserliche Majestät an eine hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung in Regensburg, den gewaltsamen churbrandenburgischen Einfall in die churfächs. Lande betreffend, unterm dato 14. Sept. dictato 20. ejusdem erlassen, und welchermassen Höchstselbe diesem Ihrem allergnädigstem Ansinnen unter gleichem Dato, dann dictato vom 22. gemelten Monats, weiters nachgesetzt, fort diesen Ihren obristrichterlichen Auftrag und Begehren unterm 10. Oct. mittelst weiteren Hofdecrets alles Ernsts wiederholet haben, ein solches wird Deroselben allerdings erinnerlich- und hiemit auch wissend seyn, daß Höchstgedacht Ihro kaiserl. Majestät an Uns beyde, wie an die übrige sämtliche Kreisausschreibämter, die nachdrucksamste kaiserl. Excitatorien ausfertigen lassen, um denen sämtlichen hoch- und löbl. Ständen dieses Kreises den hierinnen enthaltenen höchstbedauerlichen Vorgang, zu der denen Vergewaltigten societäts- und gesätzmäßig schleunigst leistender Hülfe, wie nichtweniger zu des Reichs Ruhe und Sicherheit, nebst dem allergnädigsten Auftrag gebührends beyzubringen, gleich ohnehin samtliche Churfürsten und Stände des Reichs in obangezogenen höchstvenerirlichen Hofdecreten von obristrichterlichen Amtswegen allergnädigst ermahnet, und erinnert worden, daß Selbe als Glieder Ihrem Oberhaupt wirklich sich anschliessen, und deme ein Genügen thun sollen, was die Gesätze des Reichs, die bedrangte Umstände Ihrer vergewaltigten Mitstände, und die Freyheit des teutschen Vaterlands von Ihnen in gegenwärtigen Vorfall erforderen. Da nun ein so höchstwichtiges Geschäft, und des Reichs schwere Angelegenheit eine wohlerwogene Berathschlagung, und mithin eine ungesaumte Zusammentrettung sammentlicher dieses Kreises hoch- und löbl. Stände ohnausweichlich erheischet, um sich miteinander zu verstehen, und zu vereinigen, wie obberührter Sr. kaiserl. Majestät gnädigster Auftrag zum ehesten und möglichstens allergehorsamst vollzogen werden könne: So haben wir beyderseits nach Anleitung Unsers Directorialamts zu verstandenem Ende nach der Stadt Mühldorf einen Kreisconvent dergestalt zu veranlassen, und auszuschreiben nöthig erachtet, daß die wirkliche Kreisdeliberationes Montag den 17. nächstkommenden Monats Jenner, und Jahrs ihren Anfang nehmen sollen, woselbsten also Dieselbe durch begwalte Abordnung zu erscheinen, und die Sach zu einem gedeihlichen Schluß Ihres Orts mitbefördern zu helffen, sich nicht entgegen seyn lassen wollen, Dero Wir annebens die in Vortrag kommende Puncta deliberanda, damit Selbe Dero dahin abordnende Gesandtschaft so füglicher mit gemessener Instruction versehen können, beyverwahrter mittheilen, und annebens nicht bergen, daß Dieselbe sehr wohl thun werden, wann Sie entzwischen sich dahin anschicken, daß Ihre Kreiscontingent an Mannschaft, womit, der zu Wasserburg bey letzterer allda gehaltener Kreisversammlung gemäß, auf 3. Simpla, nach dem Vorgang anderer löbl. Kreise, der Antrag gemacht wird, allenfalls zusammengebracht, und entzwischen in Bereitschaft gehalten werde. Verbleiben dabey Deroselben mit geneigtem Willen beygethan,

gethan, auch zu Erweisung angenehmer Freundschaft und Willfährigkeiten jederzeit sonders geneigt und bereit.

München den 10. Dec. 1756.

Salzburg den 13. Dec. 1756.

Von GOttes Gnaden Maximilian Joseph, in Ob- und Niedernbaiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Dann

Von GOttes Gnaden Sigmund Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, und des Teutschlands Primas.

Maximilian Joseph Churfürst mppr.

Sigmund Erzbischof mppr.

Lit. B.

Deliberanda.

Zu dem auf Montag den 17. nächstkommenden Monats Jenner und Jahrs nacher Mühldorf ausgeschriebenen baierischen Kreisconvent.

Primo.

Nachdeme Ihre kaiserl. Maj. aus Veranlassung der bekanntlich beschehenen königlich-preußischen Ueberziehung deren churSächsischen und böhmischen Lande für nöthig gefunden, an das löbl. baierische Kreisausschreibamt, wie an die übrige sämtliche Kreisausschreibämter, die nachdrucksamste kaiserl. Excitatoria ausfertigen zu lassen, daß zu Behauptung gemeiner Sicherheit und Bedeckung derer der Gefahr unterworffenen und ausgesetzten Reichslande die Kreisarmatura ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her- und zum marschfertigen und dienstbaren Stand gestellet, sofort mit allen erforderlichen Requisitis versehen werden solle: So wird zu allergehorsamster Erfüllung solch Sr. kaiserl. Majestät gnädigster Willensmeinung und Auftrags allerforderist zu überlegen seyn, wie diese Armatura dermalen zu des löbl. Kreises Sicherheit zum Stand zu bringen? Dann was für ein Fuß zu nehmen? auch welchermassen sohin jedem sein Contingent anzusetzen seyn möchte? Dabey

Secundo Ferners zu berathschlagen, in was für Regimenter, Bataillons und Compagnien das stellende Kreisvolk einzutheilen (Ob nicht alles nach dem 1727. bey damaliger Kreisversammlung zu Wasserburg beliebten Anschlag abgemacht und regulirt werden solle? auch was hierbey für Staabs- und Oberofficiers anzustellen?

Tertio In welcher Zeit alles in corpore fertig stehen solle? Wo demnächst auch

Quarto Das Behörige wegen der Kriegscassa, und des Proviantwesens, dann der mitzugebenhabenden Artillerie, fort wegen Verpfleg- und Besorgung der erkrankten und etwann blessirt werdenden Soldaten, abzumachen kommet; wie ingleichen all jenes, was

Quinto sonsten noch wegen der zugebrauchender Fähnlein, dann der Montour, des Gewehrs und Caliber, dann nichtweniger des Sammelplatzes zur Musterung abzuhandlen ist, und was von allobigen dependiret, oder in einige Weis dahin einschlaget. Weiters und

Sexto Was sonsten noch etwann zum Besten des Kreises, und dessen löbl. Stände in ein und anderen vorzunehmen, oder zu verfügen seyn möchte?

Directorial-Proposition.

Dieses hochlöbl. baierischen Kreises Fürsten und Stände. auch Derenselben hier anwesende fürtrefliche Herren Gesandte, Abgeordnete und Deputirte werden aus denen von Sr. churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. und Sr. hochfürstl. Gnaden, Herrn Erzbischoffen zu Salzburg ꝛc. als beeden dieses Kreises ausschreibenden Fürsten, unterm 12. und 13. verflossenen Decembris und Jahrs erlassenen Convocationsschreiben, und solchen abschriftlich beygelegten kaiserl. allerhöchsten Excitatoriis de dato Wien den 13. Sept. anni elapsi, des mehrern ersehen haben,

haben, was fur gefährliche und gewaltthätige Ueberziehung der churſächſiſch- und churböhmiſchen Landen von des Königs in Preuſſen Majeſtät und Churfürſten von Brandenburg in vorigem Jahr unternommen worden. Welches Se. röm. kaiſerl. Majeſtät veranlaſſet, aus tragend reichsväterlicher Obſorge, alle und jede Reichskreiſe von obriſtrichterlichen Amtswegen dahin anzufriſchen und gemeſſenſt aufzubieten, daß ſelbe, zufolge der Executionsordnung, und des Landfriedens ohne fernern Anſtand und Nebenbetracht ſich in die beſte und ſtärkeſte Verfaſſung ſetzen, und nach Maaß und Gröſſe der andringenden Gefahr alle mögliche Kräften anſpannen ſollen, um andurch nicht nur allein denen bedrangten Churlanden die höchſtnöthige reichsſtändiſche Hülfe zu leiſten, ſondern vorderiſt das Wohl des Reichs, und deſſen geſetzmäßige Verfaſſung zu erhalten, auch deſſelben androhendgänzlichen Umſturz vorzubiegen, ſodann für dieſes Kreiſes eigene Sicherheit beſtermaſſen zu ſorgen. Welch reichsväterliche Ermahnung Se. röm. kaiſerl. Maj. durch ein fernerweit allergnädigſtes Reſcript de dato Wien den 9. Octobris 1756. ad Directoria wiederholet, auch von Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät zu Hungarn und Böheim, mittelſt eines allergnädigſten Erſuchungsſchreiben de dato Wien den 20. Octob. anni elàpſi auf das nachdruckſamſte betrieben worden iſt. Hierdurch hat man ſich nun von beederſeitig hohen Kreisausſchreibamtswegen verbunden geſehen, und zu Erfüllung des obhabenden Directorialamts eine Kreisverſammlung unverweilt auszuſchreiben, und durch Communicirung der verfaßten Deliberationspuncten, Fürſten uud Stände dieſes löbl. Kreiſes zu veranlaſſen, mittelſt geſätz- und kreisverfaſſungsmäßiger Berathſchlagung zu überlegen, was bey ſo wichtigem Vorfall mit Nutzen vorzukehren, und die hauptſächlich kaiſerlich- allergnädigſte Willensmeinung erziehlet, und deſſen allerhöchſt obriſtrichterliche Befehl in den Vollzug gebracht werden möge? Worüber dann, als den Hauptzweck gegenwärtiger Zuſammenkunft, ſich anweſende Herren Geſandte, Abgeordnete und Deputirte, während dieſer Kreisverſammlung nach Innhalt der Deliberandorum in erwünſchtem einmüthigen Vertrauen, und ein jedem beywohnenden Einſicht, auch beſitzend patriotiſchen Eifer zu Nutzen und Wohlfahrt dieſes löbl. Kreiſes, dann nach allergerechteſt kaiſerl. Intention zu äuſſeren, und vernehmen zu laſſen, hiemit geziemends ermahnet, und aufgemuntert werden.

Lit. D.

Kaiſerliche Credentiales.

Franz von GOttes Gnaden, erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Wohlgebohrne, Edle, Ehrſame und Gelehrte, liebe Getreue!

Nachdeme Euere Principalen, Obere und Committenten, zu Befeſtigung und Beförderung des allgemeinen ſowohl, als des baieriſchen Kreiſes erforderlichen Beſten, und fürwährenden Wohlſeyn, eine Kreisverſammlung zu veranſtalten, aus patriotiſchem Eifer und Liebe für das teutſche Vaterland für gut angeſehen haben, als begwaltigen Wir den hoch- und wohlgebohrnen, Unſern wirklichen kaiſerl. geheimen Rath und Kammerern, auch des Reichs lieben Getreuen Aloyſium, Grafen von Podstatzki, aus ſonderbarem in deſſen Fähigkeit ſetzenden Vertrauen hiemit, und begehren an Euch gnädigſt, ihr wollet in unveränderlicher Zurückſicht der bey ermelt Euern Principalen, Obern und Committenten beſtändig obwaltend rühmlichen Sorgfalt und Anwendung deſſen, was zu allgemeinem Erſprieſſen und des Kreiſes Nutzen gedeihen mag, Unſerm kaiſerl. Miniſtro in allen, was er in Unſerm Nahmen anzubringen haben wird, nicht nur gänzlichen Glauben beymeſſen, ſondern Euch gegen ihn getreulich vernehmen laſſen, wie Wir deſſen von Euerer Principalen, Obern und Committenten Geſinnung, und Eurer löbl. ergebenſter Aufmerkſamkeit gnädigſt gewärtiget ſeynd. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit kaiſerl. Gnaden wohl- und gewogen. Geben zu Wien den 2. Jenner An. 1757. Unſers Reichs im Zwölften.

Franz

vt. Graf von Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſt. proprium,

Andreas Mohr.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen und Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, der Fürsten und Stände, Unser und des baierischen Kreises bevollmächtigten Räthen, Bothschaften und Gesandten, samt und sonders.

Lit. E.

Proposition

Der ansehnlichen kaiserl. Gesandtschaft.

Wie reichsgesätzwidrig, und auf was für eine noch nie erhörte Art, der König von Preussen, Churfürst von Brandenburg, die churfächsisch- und auch churböhmische königl. Lande feindlich überfallen, und sofort was für widerrechtliche Erpressungen, ja was für Gewaltigungen gedachter König in ersteren dieser Landen ausgeübet, und noch ausübet, ein solches ist leider! nicht nur allschon weltkündig, sondern auch über das von Ihrer röm. kaiserl. Majestät dem baierischen Kreis bereits so, wie gesammtem heil. röm. Reich, nicht unkanntbar gelassen worden.

Gleichwie nun aber Ihro kaiserliche Majestät, mein allergnädigster Herr, als des heil. röm. Reichs allerhöchstes Oberhaupt und obrister Richter, bereits alles das, was die heilsame Reichsgesetze mit sich bringen, gerechtest verordnet, zugleich auch den unabänderlichen Schluß gefasset, für das Wohl des werthen Vaterlandes, und dessen unumstoßliche Aufrechthaltung fürterhin sich sorgfältigst zu verwenden, auch nimmermehr, was hierzu nutzlich und ersprießlich geachtet werden könnte, ausser Augen zu lassen: Also geruheten Ihro kaiserl. Majestät, mein allergnädigster Herr, in dieser Absicht mir allermildest anzubefehlen, ich hätte mich zu Dero jetzo vorseyenden löbl. Kreisversammlung zu verfügen, denen bey derselben fürtreflichen Herren Räthen, Bothschaftern und Gesandten, nebst Versicherung allerhöchst. kaiserl. Gnade, allerhöchstderoselben allergnädigsten Gruß zu vermelden, zugleich Denenselben unzuverhalten, wie daß Ihro kaiserl. Majestät diese angestellte Kreisversammlung um so mehr zu besonderm Trost und Genügen gereiche, daß Allerhöchstdieselbe der ungezweifelten Zuversicht lebeten, es werden die allhier anwesende Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte, in Rucksicht der auf dem Verzug haftenden Gefahr, denen bereits lobwürdigst getroffenen Maaßreguln, unverfälschten Gesinnungen, und vorgängig gut patriotischen Beyspiel anderer Reichskreise, ebenmäßig als wahre Patrioten anmit ruhmwürdigst beytretten, einfolglich einzig dahin bedacht, und dergestalten gesinnet seyn, auf daß die Ehre und Wohlfahrt des teutschen Reichs befördert, die Aufrechthaltung desselben Systematis ununterbrochen beybehalten, sonderheitlich aber, daß der theuere Landfrieden beobachtet, auch die Ruhe und Sicherheit durch eine ernsthafte und geschwinde Maaßnehmung überhaupt dauerhaft hergestellet werden möchte.

In dieser nun ganz natürlich sich ergebend, in dem theils zwischen Haupt und Gliedern unter sich obwaltenden geheiligtem Bande, dann in denen teutschen Gemüthern für das werthe Vaterland angestammten und eingewurzelten Liebe sich gründender Hofnung, haben Ihro kaiserl. Majestät, mein allergnädigster Herr, nicht den mindesten Anstand, es werde von dieser löbl. Versammlung des Königs von Preussen, Churfürsten von Brandenburg, gemein gefährliche Empörung, und landfriedbrüchiges Unternehmen in seiner wahren und unverruckten Gestalt nicht nur bemerket, sondern auch zugleich hierwider all jenes vorgekehret werden, wordurch das Ubel gewendet, den Gedruckten Hülffe geleistet, der Schaden hinlänglich ersetzet, und endlich künftig fürdaurende Sicherheit erhalten werden könne.

Dieses ist also, was aus meines allergnädigsten Kaysers und Herrns gemessenen Befehl denen hier anwesenden fürtreflichen Herren Räthen, Bothschaftern und Gesandten geziemend vortrage, und zu Schöpfung einer dem gerechtest kaiserl. Ansinnen sowohl, als denen in derley Befehlungsfall Ziel und Maaß setzenden heilsamen Reichsgesätzen gemessenen Entschliessung, wie auch Ertheilung einer schleunigen Antwort nachdrucksam anmit habe anempfehlen sollen, mit wiederholter Gesicherung, daß obgedacht allerhöchst Sr. kaiserl. Majestät gegen Churfürsten, Fürsten und Stände dieses löbl. Kreises sowohl, als gegen die Herren Räthe, Bothschaften und Gesandte die bezeugende Willfährigkeit in allerhöchst

höchst kaiserl. Gnaden unerkannt nicht lassen lassen werden. Für mein Particulare aber will ich zu Erzeigung angenehmer meiner Dienst und Gefälligkeit auf das verbindlichste mich anerbotten haben.

Lit. F.

Erklärung

des löblichen baierischen Kreisconvents über die von des hochansehnlichen kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz den 21. Jenner 1757. schriftlich übergebene kais. höchst-venerirliche Proposition.

Nachdem Ihro röm. kaiserl. Majestät gnädigst geruhet, diesen löblichen baierischen Kreisconvent, durch Abschickung einer hochansehnlichen Commißion, in der Person Dero wirklichen geheimen Raths und Kammerers, Herrn Aloysii Grafen von Podstatzki Excellenz, zu beehren, und durch selbe des mehrern erkennen zu geben, wie sorgfältigst, vorsichtigst und preiswürdigst Allerhöchstdieselbe sich zu Befreyung derer durch den gewaltthätigen Einfall des Königs von Preussen Majestät und Churfürsten zu Brandenburg auf das äusserst bedrangten chursächsischen und churböhmischen Lande, nicht minder auch für das Wohl des werthen Vaterlands, und dessen unumstößlichen Aufrechthaltung bishero verwendet hätten, auch fernershin nichts ausser Acht lassen würden, was immer hierzu ersprieslich erachtet werden kunte, und folglich der ungezweifelten Zuversicht lebeten, es werde diese gegenwärtige baierische Kreisversammlung dem vorgängig-löblichen Beyspiel anderer Reichskreise mit ebenmäßig-wahr-patriotischem Eifer rühmlichst nachfolgen, mithin in reifer Beherzigung des denen chursächsischen und böheimischen Landen, zuwider denen offenbaren Reichsgesätzen, angethanen Gewalts, auch dem sammtlichen Reich androhender Gefahr, solch-ernsthaftschleunig- und andaurende Maaßregul ergreiffen, welche zu Schützung der Ehre, und Wohlfahrt des teutschen Vaterlands, wie auch zu Erhalt- und Conservirung des höchst-nöthigen Landfriedens, und der reichsgesätzmässigen Verfassung hinlänglich zu seyn erachtet würden: Als hat man von wegen dieses allhier versammleten baierischen Kreises all solches in reife Berathschlagung gezogen, und einstimmig beschlossen, allerhöchsternannt Ihro röm. kaiserl. Majestät für das allgemeine Wohlwesen des Reichs und Aufrechthaltung dessen Hauptgrundgesätzen, imgleichen für diese Ihro allzeit devotestem Kreis bezeigend reichsväterliche allergnädigste Vorsorge und Propension, wie auch vor die durch des kaiserl. Herrn Gesandten Excellenz eröffnete kaiserl. höchst-venerirliche Proposition versicherte kaiserliche allerhöchste Hulden und Gnaden, nicht minder den anerbothenen kaiserl. allergnädigsten Gruß, den sich gebührend-allerunterthänigsten Dank hiemit in tiefester Ehrerbietigkeit zu erstatten, und in gehorsamstem Respect zu erklären, welchergestalten gegenwärtig-baierische Kreisversammlung die Grösse der dem gesammten Reich obschwebenden Gefahr erkennet, und besonders die denen chursächsisch- und churböheimischen Landen angethane Vergwaltigung, und denen ersteren auch zu erleiden stehenden grossen Bedrangnussen, mitleidigst zu Gemüth geführet, folglich unermanglet habe, sich zu Befolgung kaiserl. allergnädigsten Ermahnungen, und reichsobristrichterlichen Befehlen, in möglichster Bälde allhier zu versammlen, und über die zur Ueberlegung ausgesetzte Deliberationspuncten zu berathschlagen. Wormit den 21. dieses ad Deliberandum I. der einmüthig wahr-patriotische Schluß dahin ausgefallen, daß nach ohnehin bey gegenwärtigen betrübt- und dem gesammten römischen Reich zu gegenwärtigen Umständen von sich selbst erledigter Quæstione An? auch das Quomodo? solchergestalten unverweilt herzustellen wäre, daß sich gegenwärtig-baierischer Kreis in jene, wo nicht dessen innerliche Kräften merklich übersteigende, doch sicherlich auf das genaueste darnach abgemessene, und von Reichs-wegen selbsten für billig anerkannte Verfassung setzen solle, welchen man bey vorigen Kreistägen besonders Anno 1701. ex æquo & bono ergriffen, und Anno 1727. einstimmig festgesetzet hat, zu welchem Ende dieser nemliche Fuß, und also die Armatur ad Triplum wiederholt beliebet worden ist: Wie dann gegenwärtige Kreisversammlung mittelst ehebäldester Erledigung der übrigen Deliberandorum vorderist bedacht seyn wird, diese Kreisarmatur, sobald es nur möglich, in marschfertigen Stand zu setzen, damit solche sodann dergestalten verwendet werden möge, als es die Zeit-

umstände erforderen, und Ihro röm. kaiserliche Majestät, auch gesammtes Reich vor nöthig und ersprieslich erachten werden. Wann nun hierdurch diese gegenwärtig-baierische Kreisversammlung die allerhöchste kaiserl. Willensmeynung, wie auch ihre reichsständische Obliegenheit vollen Innhalts erfüllet zu haben glaubet; also getröstet Sie sich desto gesicherter der fernern allerhöchsten kaiserl. Gnade und Protection, wie Sie dann zugleich gegen des hochansehnlichen kaiserl. Herrn Gesandten Excellenz die schuldigst-gebührende Hochachtung hiemit contestiret, und sich vorbehaltet, dessen bey röm. kaiserl. Majestät hochvermögende Officia sowohl wegen Redintegrirung dieses ohnehin schwachen Kreises, als etwann andern Vorfallenheiten geziemend zu erbitten, und das nöthige vorstellig zu machen. Churfürsten, Fürsten und Stände werden diese von Sr. Excellenz des hochansehnlichen Herrn Gesandtens während dieser Kreisversammlung bezeigende Willfährigkeit bey allen Gelegenheiten willigst zu erwiedern unvergessen seyn. Womit auch die anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte sich zu all möglichst- und ergebensten Gefälligkeiten und Dienstbezeugungen samt und sonders bestermassen erbothen haben wollen.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises allhier versammlete Räthe, Bothschaften und Gesandte.

Lit. G.

Eintheilungsschema.

Das erste Kreisregiment.

Churbaiern, mit Einschluß Leuchtenberg, Sulzburg, Pyrbaum und Hohenwaldeck,	1598. Mann.
Freysing und Regensburg	185. =
Breiteneck	6. =
	1789. Mann.

Das zweyte Kreisregiment.

5. Erste Compagnien, jede zu 164. Köpf.

Salzburg	780. Mann.
Berchtesgaden	40. =
	820. Mann.

Sechste und siebende Compagnien, jede zu 174. Köpf.

Pfalzneuburg und Pfalzsulzbach	348. Mann.
Wann aber Kaisersheim hinzukommet mit	216. =
So könnten hieraus formirt werden 4. Compagnien jede zu	141. Köpf.

Achte Compagnie.

Passau	100. Mann.
Lobkowitz	40. =
St. Emmeram	18. =
Niedermünster	8. =
Obermünster	8. =
	174. Mann.

Neunte Compagnie.

Stadt Regensburg	120. Mann.
Ortenburg	6. =
	126. Mann.

Bestunde also dieses zweyte Regiment, mit Einschluß Kaisersheim, aus 1684. Köpf.

Wobey Salzburg den Obristen, samt allen Stabsbedienten, Pfalzneuburg den Obristlieutenant, und Passau (mit denen im Protocoll enthaltenen Reservationen) den Obristwachtmeister zu benennen, und zu bestellen; wegen denen Oberofficiers bey denen Compagnien aber haben sich die Concurrenten miteinander verglichen.

Lit. H.

Schreibensaufsatz

An Ihro römisch-kaiserl. Majestät von der baierischen Kreisversammlung de dato Mühldorf den 7. Febr. 1757.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Euer kaiserl. Majestät wird noch in allergnädigstem Angedenken geruhen, was sowohl Allerhöchstderoselben, als Dero allergnädigsten Vorfahreren am Kaiserthum der versammelt löbl. baierische Kreis verschiedenemal wegen der diesem Kreise wider Recht und Billigkeit sich entziehen wollender Reichsprälatur Kaisersheim allerunterthänigst vorgestellet, und um reichsväterlich mildeste Handhabung dißeitiger unwidersprechlichen Gerechtsamen allergehorsamst gebetten habe.

Churfürsten, Fürsten und Stände des löbl. baierischen Kreises dermalen allhier versammlete Räthe, Bothschafter und Gesandte, wollen Euer kaiserlichen Majestät mit weitläufiger Wiederholung desjenigen, was zu Behuf dieser Angelegenheit vormals angeführt worden, anjetzo nicht mehr beschwerlich fallen, sondern zu geschwinderer allergnädigster Einsicht jene allerunterthänigste Vorstellung Kürtze halber abschriftlich hiebeylegen, welche unterm 30. Merzen 1746. an Allerhöchstdieselbe von der damals fürgewesten baierischen Kreisversammlung in tiefester Ehrfurcht erlassen worden ist.

Ein ganz besonderer Umstand setzet Endsunterzeichnete, auferhaltenen ausdrucklichen Befehl unserer höchst- und hohen Principalen, auch Oberen und Committententen, in die unumgängliche Nothwendigkeit, Euer kaiserl. Majestät mit gegenwärtig allersubmissesten Schreiben neuerlich zu befehligen, und die dem löbl. kaiserl. Kreis bevorstehende, einen unwiderbringlichen Schaden nachsichziehende Beeinträchtigung allerunterthänigst vorzustellen.

Es ist uns neulichen nach bereits eröfneten: auf Erfüllung der reichsoberhauptlichen Verfügungen, und gesetzmäßiger Beystandsangelegenheit abzielenden hiesigen Berathschlagungen, die unvermuthet jedoch ganz verläßige Nachricht zugekommen, daß der Prälat zu Keisersheim, ohngeacht der dem baierischen Kreis ganz unstrittig zustehenden Befugnussen, und bey dem kaiserl. und Reichskammergericht noch hangenden Streitsache, die sogenannte Reintroduction und Readmißion bey dem löbl. schwäbischen Kreis nicht nur allein gesucht, sondern vermög Conclusi vom 14. Jenner dieses lauffenden Jahrs, ohne Ruckſicht auf die von dem schwäbischen Kreis selbst anerkannte Litispendenz, dann hierunter obwaltende Rechte eines Drittens, auch erhalten, und, nach vorläufiger Introduction auf der schwäbischen Prälatenbank nach Ursperg, von einem neuen Sitz- und Stimmrecht wirklichen Besitz genommen habe. Nun allergnädigster Kayser und Herr! ist neben deme, was an Euer kaiserl. Majestät bereits Anno 1746. allerunterthänigst vorgetragen worden, noch ferners auſſer allen Widerspruch, daß nicht nur allein der Ansitz, nemlich das Gotteshauß, in dem baierischen Kreis entlegen, sondern auch dasselbe in gedachtem Kreis annoch bey 500. collectable Unterthanen nebst 5. Dörffern besitze; daß dickbemeltes Reichsgotteshauß von der in dem Herzogthum Neuburg entlegenen Prälatur Pielenhofen seine mehreste Einkünften genieſſe, in dem schwäbischen Kreis entgegen mit keiner einzigen dahin unmittelbar collectablen Herrschaft angesessen seye; daß solches schon Anno 1693. und 1701. sich bey dem baierischen hohen Kreisausschreibamt angemeldet, und einen in Geld zu entrichtenden Beytrag versprochen, ja Abbt Elias una cum Conventu anno 1688. seine Erklärung, ungehindert der Litis pendentiæ, dahin abgegeben habe, daß er dem löbl. baierischen Kreis auf ewig zugethan seye, auch die kaiserl. Ratification deshalben suchen und hoffen wolle. Wie dann auch die Prälatur Kaisersheim erst anno 1752. solches alles nachmals schriftlich und deutlich anerkennet, da selbige um kreisausschreibamtliche Testimonialien ordentlich angelanget, um in dessen Kammermatricularanschlag auf die Helfte moderirt zu werden.

Das kaiserl. und des Reichs Kammergericht zu Wetzlar mißkennet auch die Gerechtsame dieses löbl. Kreises keineswegs, sondern hat obbesagte Reichsabbtey in allen in Comitiis deren ausständigen Kammerzieler halber übergebenen Tabellen diesem löbl. Kreis zugeschrieben, ja sogar letzthin dessen beyden hohen ausschreibenden Fürsten die Execution der von ersteren hangend gelassenen Kammerzielern namentlich über-

übertragen, und was noch mehrers zum Behuf dieses Kreises, de jure & facto mit Bestand angeführet werden könnte. Aus allen diesen schliesset sich nun die Folge von selbsten, wie schmerz- und empfindlich diesem löbl. Kreise, welcher ohnedem in seinen innerlichen Kräften merklich geschwächet, habe fallen müssen, daß ein benachbarter Kreis demselben stante & agnita inter utrumque circulum Litis pendentia einen so beträchtlichen Mitstand, wie das Kloster Kaisersheim ist, lediglich unter dem Vorwand einer von weyland Kaisers Leopoldi Majestät geschehenen, jedoch auf niemands Verkürzung angesehenen Anweisung, via facti entziehen, und aus der possessione vel quasi blaterdings entsetzen wolle.

Euer kaiserl. Majestät werden also diesen treudevotesten Reichskreise allermildest nicht verdenken, oder in höchsten Ungnaden vermerken, wann derselbe mit allergnädigst erbettender Erlaubnuß, nach Maasgab der Reichsgesätze, besonders der Executionsordnung, bey denen obbemelten ringenden und keinen Verzug leidenden Umständen sich berechtiget zu seyn glaubet, wider das Kloster Kaisersheim, als einen saumsäligen und solchen Mitstand, welcher die bisherige Nachsicht mißbrauchet, die bezeigte kaiserl. allerhöchste Milde zum Nachtheil eines Dritten angewendet, auch das an denselben von hohem Kreisausschreibamts wegen erlassene Convocationsschreiben, anstatt der ehemals Gelimpfs halber gebrauchten Entschuldigung, eine ganz schnöde Antwort, mittelst alleiniger Beziehung auf die schwäbische Kreishandlungen abgegeben, sich von dem Nexu Circuli via facti zu entziehen angemasset, und demjenigen Kreis, zu deme er, vermög der Reichsmatricul und seiner eigenen wiederholten Geständniß unwiderspreclich gehörig ist, einen unersetzlichen Schaden zugefügt hat, nunmehro ohne weiters executive zu verfahren, und das demselben schon vor geraumen Jahren her ex æquo & bono zugetheilte Mannschaftsquantum samt dem Betrag des Ordinarii & Extraordinarii zu Beförderung des allerhöchst kaiserl. und des Reichs Diensten durch thunliche Zwangsmittel beyzubringen, mithin sich in dem natürlichen Grundsatze, daß was einem Recht, dem andern auch billig seyn solle, zu halten.

Euer kaiserl. Majestät weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe spricht diesem bedrangten baierischen Kreis hierinnfalls das Wort, Wir aber empfehlen Uns unter grundmüthigster Erbittung von der Allmacht GOttes einer langwürig glorreichesten Regierung und gesegneten Wohlstands zu kaiserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden in tiefester Erniedrigung.

Euer kaiserlichen Majestät ꝛc.

Lit. I.

Aufsatz Schreibens an den löbl. schwäbischen Kreis, von dem auch löbl. baierischen Kreis.

P. C.

Uns ist bey fürwährender allhiesiger baierischer Kreisversammlung die ganz unvermuthet jedoch zuverläßige Nachricht zugekommen, daß der Herr Prälat von Kaisersheim, ungeachtet der dem löbl. baierischen Kreis unstrittig zustehenden Befugniß, und bey dem kaiserl. und Reichskammergericht noch hangenden Streitsache, die sogenannte Reintroduction und Readmißion bey dem löbl. schwäbischen Kreis nicht nur allein gesuchet, sondern, vermög Protocolli und Concluſi vom 14. des verflossenen Monats Januarii, auch erhalten, und nach vorläuffiger Introduction auf der schwäbischen Prälatenbank nach Ursperg von einem neuen vermeintlichen Sitz- und Stimmenrecht wirklichen Besitz genommen habe.

Gleichwie nun aber ohne weitläuftige Anfügung der reichsbekannten Umstände, und hierunter fürwaltenden Rechtsgründen Unserer hoch- und vielgeehrten Herren nicht unbekannt seyn kann, was es mit der Prälatur Kaisersheim für eine Beschaffenheit habe, und daß solche nicht nur allein mit dessen Ansitz, nemlichen dem Gotteshauß selbsten, in dem baierischen Kreis entlegen, mit seinem Kammermatricularanschlag alleinig dahin angewiesen, und von mehrern Herrn Prälaten wiederholt schriftlich eingestanden, sondern auch die Hauptsach selbsten zwischen diesen löbl. baierischen, und den auch löblichen schwäbischen Kreis bey dem kais. und Reichskammergericht schon geraume Jahr in Rechtsstreit befangen seye: als mögen wir uns nicht vorstellen, wie unsere hoch- und vielgeehrte Herren bey solcher Beschaffenheit sich haben berechtiget zu seyn glauben können, die Prälatur Kaisersheim ohne Rucksicht

auf

auf die diesem Kreis zuständige unstrittige Befugnissen ad Gremium aufzunehmen, und in Mangel der unmittelbar collectablen Güter nur per Quotam pactitiam als einen Kreismitstand wirklich zu zulassen.

Wir sehen uns dahero unumgänglich bemüßiget, in Namen, und von wegen der Churfürsten, Fürsten und Stände dieses löbl. baierischen Kreises unserer allerseits höchst- und hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten wider die vorgenommene Instruction der Prälatur Kaisersheim auf das feyerlichste, wie hiemit beschichet, zu protestiren, und dem löblichen baierischen Kreis alle hiebey obwaltende Zuständigkeiten in voller Maaß, und ohne geringstem Abbruch vorzubehalten, mit der beygefügten Erklärung, daß, gleichwie wir die Prälatur Kaisersheim in der Eigenschaft eines wirklichen schwäbis. Kreisstands zum Nachtheil des löbl. baieris. Kreises niemalen erkennen; also auch nicht ermangeln werden, gegen denselben, als einen saumsäligen und widerspenstigen, sich eigenmächtig entziehen wollenden Stand dieses löblichen baierischen Kreises, sonderheitlich bey vorseyender auf Erfüllung kaiserl. allerhöchster Verwilligung, dann des gesammten Reichs, und eines jeden eigene Sicherheit abzielender allgemeiner Verfassung, nach Maaß deren Reichsgesätze und Executionsordnung zu verfahren. Welches wir unseren hoch- und vielgeehrten Herrn andurch nicht verhalten, anbey aber unter göttlicher Obhutserlassung allstets verbleiben wollen.

Mühldorf,
den 7. Februar. 1757.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc.

Lit. K.

Aufsatz des Recreditivs vor des kaiserl. Herrn Gesandtens Excellenz.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Daß Euer kaiserl. Majestät durch an uns erlassenes allergnädigstes Schreiben d. d. 2. Jenner Anni currentis, wie auch mittelst Abschickung Dero wirklichen geheimen Raths und Kammerern des hoch- und wohlgebohrnen Herrn Aloysii Grafens von Podstatzki diese Kreisbersammlung allermildest zu beehren, und durch selben allerhöchst Dero Willensmeynung eröffnen zu lassen, allerhuldreichest geruhet, hievor erstatten wir den allerunterthänigsten Dank. Wann nun solcher durch seine fürtrefflich- von uns nicht genugsam zu lobende Eigenschaften sich vorderst hat angelegen seyn lassen, die Berathschlagung gegenwärtiger Kreisbersammlung zu beschleunigen; so getrösten wir uns auch dessen einstimmiger Gezeugniß, daß wir zu Erreich- und Vollziehung kaiserl. allerhöchsten Willensmeynung unser äusserste Kräften angewendet haben, um Ihre kaiserl. Majestät sowohl unseren schuldigst- unterthänigsten Dienstseifer, als auch von der treugehorsamsten Ergebenheit, und wahrpatriotischen Gesinnung unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, Oberen und Committenten die klareste Proben allergehorsamst vor Augen zu legen. Wir verhoffen andurch uns kaiserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden würdig gemacht zu haben, als in welcher wir unsere wenige Personen in tiefester Erniedrigung, den ganzen Kreis aber zu fernern allerhöchsten kaiserl. Schutz allerunterthänigst empfehlen.

Mühldorf,
den 7. Februar. 1757.

Euer kaiserl. Majestät

Allerunterthänigst-
und
Gehorsamste,

Der Churfürsten, Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises allhier versammlete Räthe Bothschafter, und Gesandte.

Lit. L.

Schreiben des oberrheinischen Kreises an den baierischen.

Hochwürdig- hochwohlgebohrne, auch reichsfrey- hochedelgebohrne, hochedelgestreng- und hochgelehrte, sonders hochgeehrte Herrn!

Nachdeme der gemein beträchtliche Vorfall, wegen welchen Sr. röm. kaiserl. Majestät per clementissima Rescripta den 13. Septemb. und 9. Octob. letzt verloffenen Jahrs gesammte Reichskreise obristrichterlich aufzuruffen allergerechtest für gut angesehen, eine möglichst genaue Vereinigung in denen zu ergreiffenden Maaßnehmungen an Seiten der vorliegenden Reichskreise mehr als jemal vorzüglich anrathet, und mittelst dieses löbl. oberrheinischen Kreises auf die so eben bemerkte allerhöchst-kaiserl. Verordnung ein, vermög solcher und denen dringenden Umständen nach gemessenes Conclusum, Innhalt der Nebenlag, abzufassen bewogen worden; So haben wir hievon unseren sonders hochgeehrten Herren eine freund- vertraulich- und nachbarliche Communication zu thun nicht umhin seyn mögen, in der Zuversicht, und zugleich mit dem dienstlichen Ersuchen, es wollen dieselbe unschwer belieben, uns reciproce in Sachen ihr gefällige Meynung und patriotische Entschliessung anhero zu vernehmen zu geben, damit in dem gehörigen gemeinsamen Vollzug allerhöchstgedacht oberstrichterliche Verordnungen und Erkanntnuß allenthalben um somehr und versicherter fürgeschritten werden könne. Womit wir zu Erweisung all angenehmer Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

Unserer sonders hochgeehrten Herren

Frankfurt, den 28. Jenner 1757.

Freund- und Dienstwillige,

Der Fürsten und Stände des löblichen oberrheinischen Kreises bey gegenwärtig-allgemeiner Versamlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Inscriptio.

Denen hochwürdig- hochwohlgebohrnen, auch reichsfrey- hochedelgebohrnen, hochedel- gestreng und hochgelehrten der Fürsten und Stände des löblichen baierischen Kreises bey gegenwärtig- allgemeiner Versammlung zu Muhldorf anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten, unsern sonders hochgeehrten Herrn.

Mühldorf.

Conclusum.

Sr. röm. kaiserl. Majestät seye zuvorderst der geziemend- allerunterthänigste Dank zu erstatten, daß allerhöchst Dieselbe, in mildester Beherzigung der unvermutheten bedaurungswürdigen Ergebnussen, und leider! entstandenen schweren Unruhen in dem werthen teutschen Vaterland, wie auch aus gepriesenster reichsväterlichen Ruksicht auf die vorliegende so hoch dringende, und der Folge halber äusserst bedrängliche Umstände, alsogleich das kaiserl. höchst- richterliche Amt ins Mittel zu setzen, sofort exigente securitate Imperii publica die benöthigte Rechtsverfügungen und Verordnung an sammtliche Reichskreise ergehen zu lassen, allergerechtest geruhet haben, so seye in deren allergehorsamsten Befolgung an Seiten dieses löblichen Kreises für jetzo die Armatur ad Triplum zu vermehren, und bey nebst allen Zurüstungen gehörigen Erfordernussen ohne Verzug in fertigen Stand darzustellen, wie nicht weniger die offentliche Verkünd- und Anschlagung der allerhöchsten kaiserl. Avocatorien, in soferne solche nicht schon durchaus in allen dieses löblichen Kreises Landen beschehen seyn sollte, ohne weiters zu vollbringen, als von welcher gegenwärtiger Entschliessung nicht nur dem löblichen churrheinischen Kreis per Literas responsorias, sondern auch denen löblichen fränkisch- baierisch- und schwäbischen Kreisen in alt hergebrachtem Vertrauen per communicatorias unter obiger Erbittung der respective ferners von ihnen nach nehmenden Entschliessung die freund- nachbarliche Nachricht zu ertheilen, sofort von ein so anderm Sr. römischen kaiserl. Majestät die allerunterthänigste Anzeige zu thun, und des Endes hievon unter dem Anfang alles obigen des hier gegenwärtigen kaiserl. Herrn Ministri Excellenz durch

kaiserl.

ein gewöhnliches Pro Memoria zu verständigen, und endlichen dieser Fertigung halber ein löbliches Directorium, gleichwie hiemit beschiehet, zu ersuchen wäre.

Frankfurt,
in Conventu Circuli Rhenensis,
den 27. Januarii,
1757.

Lit. M.

Simile vom fränkischen Kreis.

Hochehrwürdige, hochwohlgebohrne, auch reichsfrey- hochedel- gestreng- und hochgelehrte, sonders hochgeehrte Herren!

Auf die von Ihro kaiserl. Majestät, in Ansehung derer in abgewichenem Jahr höchst bedauerlich-ausgebrochenen königl. preußis. churbrandenburgischen Kriegsüberziehungen deren churSächsisch- und nachhin deren königl. böheimischen Churlande, wie an die sammtlich- also auch an diesen löblichen Reichskreis vom 13. Septembris und 9. Octobris abhin, aus weltgepriesenster allermildest- reichsväterlicher Vorsorg und Absicht für die Aufrechthaltung des allgemeinen Ruhestands im Reich überhaupt, dann insbesondere für die Rettung jeder wirklichen bedruckten höchsten Reichsstände ergangene, in der wesentlichen Reichsgrundverfassung, und denen vorzüglichsten Gesätzen begründete reichsoberhauptliche und obristrichterliche Gesinn- und Aufmahnungen, ist unter heutigen dato das hier angebogene, mit unüberschreitlicher Befolgung reichs- und reisständischer Obliegenheit durchaus angemessene, Conclusum abgefaßt worden, welches unsern sonders hochgeehrten Herren wir in dem hergebrachten vertraulichen Vernehmen hierdurch mitzutheilen nicht umgehen, wie auch diebeliebig förderlame Eröffnung derselbig sonder Zweifel einstimmig fassenden und entschliessenden Maaßnehmungen uns um somehr wieder anrucks ausbitten, als vermittels hierunter durch Pflegung genauer Correspondenz über die Vorkehr treffenden gemeinsamen Einverständnüß an Seiten denen nächst gelegenen, auch annebens in enger Verbindung miteinander stehenden löblichen Kreise sothaner allgemeiner ersprießliche Endzweck am füglichsten zu erreichen seyn mag. Womit zu Erweisung all angenehmer Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben

Unserer sonders hochgeehrten
Herrn

Nürnberg, den
29. Jan. 1757.

Freund- und Dienstwillige,

Deren Fürsten und Stände des löbl. fränk. Kreises bey gegenwärtig- allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Inscriptio.

Denen hochehrwürdig-hochwohlgebohrnen, auch reichsfrey- hochedelgebohrnen, hochedel, gestreng- und hochgelehrten, der Fürsten und Stände des löbl. baierisch. Kreises bey gegenwärtig- allgemeiner Versammlung zu Mühldorf anwesenden Herren Räthen, Bothschaften und Gesandten, unsern sonders hochgeehrten Herren.

Mühldorf.

Conclusum.

Von diesem löbl. Reichskreise seye jene in letzt verwichenem Jahr durch die königl. preußische churbrandenburgische gewaltsame Ueberziehung deren churSächsischen, und nachhin deren königl. böheimischen Churlande höchst bedaurliche ausgebrochene Kriegsbewegung vordersamst tiefest zu Gemüth gefasset, und so reiflich der androhenden Gefahr einer weitern Ausbrechung, und anmit eine besorgliche Stöhrung sowohl des allgemeinen Ruhestandes im Reich, als damit verbundenen eines jeden Kreis und Stands eigenen Sicherheit leichtlich nach sich ziehend leidige Folgen zugleich betrachtet, sofort zum gemeinsamen Schutz, und zu Erhaltung seiner nächst ausgesetzten Sicherheit allschon unter dem 7. Decembris abhin einhellig beschlossen worden, die diesseitige Kreiskriegsmannschaft zu Roß und Fuß auf 3. Simpla zu vermehren, und bald möglichst in dienst- und mustermäßigen Stand herzustellen, um somehr seyen die von Ihro kaiserl. Majestät zu sothanen reichsverfassungsmäßigen heilsamsten Ziel und End, wie an sammtliche, also auch an diesen löbl. Kreis vom 13. Sept. und 9. Octob. abhin ergangene, und dann auf den 17. Dec. zur Directorialproposition gediehene allermildeste reichsoberhauptliche und obristrichterliche in denen vorzüglichen Reichsgrundfesten, und Gesätzen, als

des Landfriedens, der Executionsordnung, des westphälischen Friedensschlusses, dann der kaiserl. Wahlcapitulation offenbar gegründete Gesinnung und Aufmahnung, und unter diesen Ihro für den unverletzlichen allgemeinen Ruhe- und Wohlstand des wertheſten teutschen Vaterlands überhaupt, sodann insbesondere für die beyhülfliche Rettung der wirklich bedruckten höchsten Reichsstände unermüdet bezeigende, nicht genugsam anzupreisen seyende allermildest reichsväterlichen Obsicht und Vorsorg mit all tiefester Ehrfurcht, und verpflichtester Danksabstattung zu verehren. Welch nun berührt- allerhöchster reichsoberhauptlicher und obristrichterlicher Vorschrift und Anordnung dann auch ab Seiten dieses fränkischen Kreises sich gehorsamlich zu fügen, und gemessen nachzusetzen, man die Verbindlichkeit seiner reichsständischen Obliegenheit ohne Ausnahm nicht allein pflichtig anerkenne, sondern selbige, wie auch diesfalls nach Maaß des in solch- wichtigster Sache und Anliegenheit kürzlich abgefaßten Reichsschlusses weiters erforderlich findende kaiserl. obristrichterliche Vorkehrungen unverzüglich zu erfüllen, versichere, und bereitwillig seye, anmit sowohl sein auf 3. Simpla wirklich verstärktes Kreismannschaftscontingent, samt aller darzu gehörigen Rüstung, in dienst- und marschfertigen Stand setzen, als auch die allergnädigst aufgegebene Verkündigung deren Avocatorien, und was deme anhängig, nach eben beschehener gleichförmiger kreisausschreibamtlichen Veranlassung zu befolgen, theils nicht ermangelt hätte, und theils unermangeln werde, des weiteren schlüßig-Darfürhaltens, daß anforderst Ihro kaiserl. Majestät, mittelst Voransetzung oberwähnter allerunterthänigst verbindlichster Verdankung, vor sothaner an Seiten dieses Kreises in Gemessenheit jetztgedacht ihrer allermildesten Gesinnung gegenwärtig- genommenen Entschliessung die allergehorsamste Anzeige zu erstatten. Welche gewöhnlichermassen des hier anwesenden kaiserl. Herrn Ministers Excellenz zur unbeschwerten Einbeförderung zu überreichen, als nicht weniger denen löblichen churrheinischen, baierischen, schwäbischen und oberrheinischen Kreisen, und zwar dem erstern in geziemender Ruckantwort, davon Communication zu ertheilen, annebens mit denenselben insgesamt hergebrachte vertrauliche Correspondenz hierinnfalls anzugehen und fortzupflegen seye.

Lit. N.

Antwortschreiben an den löblichen fränkischen, & mut. mut. an den löblichen oberrheinischen Kreis.

P. C.

Daß unsern insonders hochgeehrten Herren gefällig gewesen, vermög einer unterm 28. und 29. des jüngst verflossenen Monats Januar. an uns erlassenen schätzbarer Zuschrift, von demjenigen Concluso so freund- nachbarlich und vertrauliche Communication zu thun, welches eine löbl. fränkische (oberrheinische) Kreisversammlung über die von Sr. röm. kaiserl. Majestät de dato 13. Sept. & 9. Octob. anni præteriti an gesammte Reichskreise ergangene Excitatoria wegen denen dermalig- gefährlichen Zeitumständen abzulassen, vor gut und nothwendig befunden hat, solches gereichet uns zu besonderer verbindlicher Danknehmigkeit. Gleichwie nun der Churfürsten, Fürsten uv Stände des löbl. baierischen Kreiſs allhier versammlete Räthe, Botschaften und Gesandte in Berathschagung der nemlichen Angelegenheit wirklich beschäfftiget seynd, und über die Hauptsach selbst bereits einen patriotischen Schluß gefaßt haben: Aso ermangeln wir nicht, solchen unsern hoch- und vielgeehrten Herren in dem nemlichen nachbarlichen Vertrauen abschriftlich hie beyzuschliessen, mit Versicherung, daß gleichwie unseren gädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten reichsständische patriotische Gedenksart auf Erfüllung der kaiserl. obritrichterlichen Erkanntnussen, und societätsmäßige Verbindlichkeit alleinig abzielet, also auch unsere Bemühung zu dessen gesicher- und geschwinderer Erreichung allerdings gerichtet ist. Die wir zu Erweisung all- angenehmer Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Mühldorf, den 7. Februar. 1757.

Unserer ꝛc.

Der Churfürsten, Fürsten ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Re-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lori, Johann Georg von, 1723-1787 [Herausgeber]

Sammlung des baierischen Kreisrechts

[München] [1764]
2 Bibl.Mont. 4515
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10946973-9
VD18 15305201